

Sattler.

<36603800530012


VLRICVS DVX WIRTEMBERGIÆ ET TECCÆ COMES MON-
TISPEL.

Christian Friderich Sattlers

Herzoglich-Würtenbergischen Geheimden Archivarius, des Königl. Groß-Brittannischen historischen Instituts zu Göttingen und der Königl. Preußischen gelehrten Gesellschafft zu Frankfurt an der Oder würklichen Mitglieds

Geschichte

des

Herzogthums Würtenberg

unter der Regierung

der

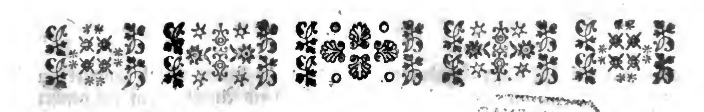
Herzogen.

Zweyter Theil.

Mit 123. Urkunden und einigen Kupfern bestärket.



Ulm, bey Aug. Leb. Stettin 1770.



Vorrede.

In gegenwärtigem zweyten Theil der Herzogl. Würtenbergischen Geschichte fahre ich fort Herzog Ulrichs Schicksale zu schildern. In dem vorigen Theil habe ich den Anfang seiner Widerwertigkeiten mit der möglichsten Unpartheylichkeit erzehlet. In diesem lege ich seine Uebereylung vor, da er durch Zorn entbrandt mit der Einnahm der in dem mächtigen Schwäbischen Bund begriffenen Reichsstadt Reutlingen seine Feinde aufgebracht hat. Von diesen wird er besiegt und beynahe sein ganzer Stamme vertilget. In solchem Elend läßt er seinen Muth nicht sinken und triumphirt endlich dennoch über sein Unglück. Er zoge sich solches selbsten zu. Nichts destoweniger reuet mich noch nicht ihm in der Vorrede des ersten Theils das Wort geredet zu haben. Und ich hoffe, daß ich von manchem unverfangenen Leser Beyfall finden werde. Dann man kan hier diejenige Vertheydigungen lesen, welche bisher unbekandt geblieben, da man bis auf diese Zeit nur die von seinen unverschämtesten Widersachern ausgestreute Schrifften gebrauchen können. Ein Gerechtigkeit und Ehre liebend Gemüth wird mit mir verabscheuen, wann es die Arglistigkeit der Schwäbischen Bundes-Verwandten hier mit unläugbaren Beweisen bestetigt erblickt. Seine Feinde tasten seine Ehre und offtmalige Unschuld mit solchen Unwarheiten an, welche man ihnen auf offentlichen Staats-Versammlungen vorrücken und unter die Augen sagen kan, daß man ihnen nichts mehr glauben werde. Dennoch fanden diese Schutz bey dem Besitzer seines Landes, welchem er die Ungerechtigkeit des Besitzes vor der ganzen Welt zu Gemüthe führt und dennoch keine Gerechtigkeit finden kan. Sie bedienen sich der niederträchtigsten Mittel wider ihn. Verleumdung, Betrug, Gewalt, Meuchelmord sind ihre Weege ein Fürstenhauß auszutilgen, welches sich um das Reich Verdienste erworben hatte. Unter diesem allem werden die damalige verworrene Zeiten und Umstände des ganzen Reichs hier beleuchtet und die teutsche Staats-Geschichte wird in mancherley Begebenheiten, wie ich hoffe, in mehrers Liecht gesetzt, welches ich aber den Leser beurtheilen lasse, ob ich meinen Absichten hierinn einige Genüge gethan habe.

Wer die Geschichte der damaligen Zeiten nur obenhin kennet, wird bemerken, daß eine grosse Veränderung in den Staaten und deren Grund-Sätzen, in der Denkungsart und Sitten, in kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten einen grossen Theil Europens und besonders das teutsche Reich in eine andere Verfassung gesetzet habe. Bis die Ordnung in solcher Verworrenheit gefunden werden können, sind viele verkehrte Anschläge gemacht worden. Herzog Ulrich sahe

einem guten Theil dieser Handlungen zu, da er in seinem Elend unwürksam dabey seyn müssen und dennoch ganz Teutschland ein Aufsehen auf ihn gesetzet hat. Ich besorge nicht, daß man mir den Vorwurf machen werde, als ob ich dieses Herzogs Thaten lobrednerisch beschrieben hätte. Dann ich habe ihn so geschildert, wie er sich in den Schrifften, welche ich darzu gebraucht habe, mir dargestellt hat. Und meine Absicht ist niemals gewesen der Warheit durch eine Partheylichkeit zu nahe zu tretten. Geschichtschreiber, welche solche Hülfsmittel an der Hand haben, werden in selbigen ohnehin nicht leicht etwas gehäßiges wider den Fürsten finden, dessen Schicksale sie beschreiben. Dann sie werden unter seinem Namen und unter seiner Aufsicht ausgearbeitet. Das Widrige wird meistens darinn entschuldigt oder als unwahrhafftig hingewiesen. Nur muß man die Vorsicht gebrauchen und beurtheilen, wie weit solche Entschuldigungen oder Widersprüche hinreichen und im Zweifel unter aufrichtiger Erzehlung der Umstände dieselbe andern zu beurtheilen überlassen. Villeicht sind andere Archive mit mehrern Schrifften angefüllet, welche nicht zu Gunsten Herzog Ulrichs verfertigt worden. Weil aber solcher Fürsten Vortheil darauf stunde desselben Handlungen so gehäßig abzuschildern, als nur immer möglich war, so werden sie jedem Warheitliebenden verdächtig seyn. Ich habe die wider ihn verfaßte Schrifften eben sowohl entweder mitgetheilet, so viel ich deren habhafft werden können, aber auch gezeigt, wo die wider ihn herausgekommene zu finden sind. Von dem schlechten Ausgang einer Unternehmung wird ein vernünftiger nicht wohl schliessen können, daß es unbesonnen gewesen. Ein kleiner in der Ausführung begangener Fehler kan die vortrefflichste Entwürfe vernichten. Und manches tollkühnes Unternehmen ist von dem Schicksal mit dem glücklichsten Erfolg begleitet gewesen.

In diesen Zeitpunct fällt auch die grosse Veränderung in der Kirche ein. Die Begebenheiten derselben sind mit der weltlichen Staats-Geschichte so durchgewoben, daß ich von dem ehmaligen Plan die Kirchen-Geschichte besonders zu erzehlen abgehen müssen. Ich habe aber, so viel möglich gewesen, meine Erzehlung nur in die Geschichte des Fürstenthums Würtenberg eingeschränket. Herzog Ulrich bekennt sich in seinem Elend zu der damals aufgehenden Evangelischen Lehre, nach welcher seine angebohrne Unterthanen unter der ihnen aufgedrungenen Catholischen Regierung eine brennende Begierde bezeugten. Sie wird ihnen verkündigt, aber die Lehrer und Zuhörer werden grausam verfolgt. Das Wort GOttes wird von den Menschensatzungen verdrungen. Ein Unglück war dabey, daß die Widertäuffer, Sacramentirer, Schwenkfelder und andere Secten solches nach ihren kurzen Aussichten auslegten. Dieses hinderte den Lauf des Evangelii, weil sonderlich die Widertäuffer allen weltlichen Oberkeiten die Austilgung droheten. Mancher Lutherischer Glaubensgenoß mußte aber als ein Widertäuffer ein Märtyrer werden, weil er eben sowohl verhaßt war.

Da

Da ich in den Geschichten der Graven von Würtenberg derselben Sigille vorgelegt, so glaube nicht gefehlt zu haben, wann ich hier neben den Herzoglichen Sigillen auch die Münzen mittheile, welche sowohl unter Herzog Ulrichs, als auch Kayser Karls und Erz-Herzog Ferdinands Regierungen gepräget worden, so viele ich deren habhafft werden können. Der Vorsteher des Herzoglichen Münz-Cabinets, und mein wehrtester Freund und Gönner Herr Professor Volz hat mir eine schrifftliche Nachricht darüber zugestellt, welche ich hier mitzutheilen nicht umgehen kan.

Num. 1) das rechtsgekehrte Brustbild des jungen Herzogs mit blossem Haupt, krausen kurzen Haaren (*) und einer Pelz-Schaube über die Schultern, vor der Brust das Teckische Wappen in einem stehenden Spanischen Schilde. Die Umschrifft fängt links und ruckwärts des Kopfs an und heisset: VLRICVS DVX WIRTEMBERg. Auf dem Revers stehet die Figur eines stehenden Bischoffs mit der Inful auf dem Haupte, welche der Nimbus der Heiligen umgibt. Mit der rechten Hand hält er ein Buch, auf welchem ein Fisch liegt, und mit der linken den Bischoffs-Staab. Vor seinen Füssen stehet ein Spanischer Schild mit dem alten Würtenbergischen Wappen der drey Hirschgewichte, wovon die zwey obere vier, das unterste aber nur drey Ende hat. Die Umschrifft von der linken Seite des Kopfs heißt: MONETA NOVA STUGARD. Beede Aufschrifften des Avers und Revers sind Mönchsschrifft (**).

Anmerkung a) Diese Münze beschreibt auch Herr Geheimde Rath von Faber in dem Entwurf einer Numismatischen Kenntnus ꝛc. Seite 510. num. 2240. und 2241. (***)

b) Ferner beschreibet solche Herr Staats-Rath Joh. Jac. Moser in dem Schwäbischen Münz-Kabinet, welches in seinen Schwäb. Merkwürdigkeiten stehet S. 132. num. 6. und 7. Er glaubt, daß sie noch vor dem Jahr 1500. geschlagen worden und zwar als Dickthaler, halbe und ein Viertelsthaler. Mir aber ist noch keine andere, als die obenbeschriebene zu Gesicht gekommen.

c) Joh. Dav. Köhler in der histor. Münzbelustigung X. Theil. Vorrede S. 29. welcher diese Münze für die älteste unter den groben Würtenb. Münzen erkläret. Es hat auch würklich noch keine ältere aufgebracht werden können.

d) Vollständig Thaler-Cabinet, zwote Ausgabe S. 568. num. 1620.

e) Er kommt auch vor in Adam Bergs neuem Münzbuch Blat. 26. auf der zwoten Seite unter dem Titul: Ein dicker Pfenning zu 20. Kreutzern. Der Verfasser muß aber

(*) Dieser Herzog wurde von seinen Feinden nur, wann sie ihn nicht zu nennen würdigten, der Mann im Krausen Haar betitult.

(**) Sonderbar ist, daß das vornehmste Wappen des Herzogthums Würtenberg, welches sonst dem Teckischen vorgesetzt wird, hier auf dem Revers stehet.

(***) Von diesem Gepräg ist noch eine vorhanden, welche in nichts von obiger Münze unterschieden ist, als daß auf dem Revers anstatt STVGARD nur STVGAR. stehet. Dann es scheint ein Fehler in Herrn Geh. Rath von Faber und Herrn Mosers Verzeichnussen zu seyn. Daß noch eine angegeben wird, wo das Wort STVGART auf dem Revers stehen solle, indem in gedachten Herrn Geh. Raths Sammlung sich keine solche, sondern nur die obenbeschriebene und die mit STVGAR. bezeichnete befinden.

aber kein Stück würklich vor sich gehabt haben. Dann 1.) sind beede Seiten der Münze ohne Aufschrifft vorgestellt, obwohl der Formschneider den Raum darzu durch eine doppelte Einfassung angezeigt hat. 2.) Ist des Herzogs Gesicht gegen der linken Seite gekehrt, welches doch auf der Münze rechts gekehrt erscheinet.

Num. 2.) stellt das Würtenbergische Wappen in einem stehenden Spanischen Schilde von 4. Feldern vor und zwar im ersten Felde die drey Würtenbergische Hirschhörner, im zweyten die Teckische Wecken, im dritten die Reichs-Sturmfahne und im vierten die Mömpelgardische Fische. Die Umschrifft gehet von oben herunterwerts von der linken Seite der Münze nach der rechten hinauf mit Mönchsbuchstaben: VLRICVS. DVX. WIRT. ET TEC. Auf dem Revers stehen zween gegeneinander gekehrte Helme mit herabhangenden Zierrathen. Der rechtsstehende offene Helm ist mit einer Krone bedeckt, aus welcher das Urachische (oder vielmehr Würtenbergische) (*) Jägerhorn hervorraget, aus dessen Mundloch die drey Straussenfedern bis durch die Umschrifft an den äussersten Rand hinreichen. Auf dem linksstehenden ebenmäßig offenen, aber ungekrönten Helm stehet der gerautete Teckische Brackenkopf. Die Umschrifft ist wieder in Mönchsschrifft: MONE: NOVA: ARGENTEA:. Diese kleine Münze habe ich noch nirgends beschrieben oder abgezeichnet gefunden.

Num. 3.) ist der nächstvorhergehenden fast gänzlich gleich, nur, daß 1.) das Wort TECK auf dem Avers, und auf dem Revers noch die Jahrzahl 1505. steht, wie auch 2.) die Mönchsschrifft etwas gemäßigt worden, und 3.) in der Umschrifft anstatt DVX WIRT. hier noch DVX IN WIRT. gelesen wird. Auch von dieser Münz habe nirgends einige Nachricht gefunden.

Num. 4.) ist ein Goldgulden, worauf der Herzog in ganzer Gestalt stehend geharnischt vorgestellt wird mit blossem Haupt, welches und die Füsse durch die Umschrifft bis an den Ranft reichet. Er hält in der rechten Hand ein blosses Schwerd und mit der linken die Scheide. Die Umschrifft ist: VLRICVS: DVX: WIRTEBERG. Auf dem Revers stehet der Würtenbergische damals gewöhnliche Wappenschild mit obbemeldten vier Feldern ohne Helmen und Kleinodien mit der Umschrifft: MONE: NO: AVREA: STVGARDIE: Beede Umschrifften sind mit Mönchsschrifft gezeichnet.

Anmerkung. Dieser Münze gedenket Herr Geh. Rath von Faber d. l. S. 510. n. 2243. Herr Moser Schwäb. Merkwürd. S. 132. n. 8. Adam Bergs neues Münzbuch Bl. 27. unter dem Titul: Reinischer Goldgulden zu 75. Kreutzern. Die Umschrifft ist auf beeden Seiten weggelassen. Joh. Tob. Köhlers vollständiges Dukaten-Kabinet. S. 722. N. 2283.

Num. 5.) Eine kleine silberne Münz, zeigt des noch jungen Herzogs geharnischtes Brustbild mit kurzem krausen Hauptthaar gegen der linken Seite gekehrt mit der Umschrifft in gewöhnlichen lateinischen Buchstaben: VLRICVS∘ DVX∘ IN∘ WIRT∘ ET∘ TECK∘ ✝ Auf dem Revers ein stehender Spanischer Schild

(*) Man nennt es schicklicher das Würtenbergische Jägerhorn, weil die Graven von Würtenberg solches schon geführt, ehe sie die Gravschafft Urach besessen haben und das Urachische Horn in den Farben von dem Würtenbergischen unterschieden ist.

Schild ohne Helmen und Zierrathen mit den gewöhnlichen vier Feldern innerhalb der Einfassung, um welchen die Umschrifft zu lesen: MONETA. NO. ARGENTEA. STVGA. † Diese ist noch nirgends beschrieben.

Num. 6.) Ein Thaler, worauf der Herzog in voller Rüstung zu Pferde mit einem hohen Federnbusch, welcher bis an den äussersten Rand durch die Umschrifft gehet, gegen der Rechten gallopierend. Die Umschrifft fängt linkerseits hinter dem Federnbusch an und gehet gegen der rechten Seite: VLRICVS: DEI: GRA: DVX: WIRTEM: ET: TECK: Unter dem Pferd stehet die Jahrzahl 1507. Auf dem Revers ist ein stehender Spanischer Schild mit den 4. Wappen-Feldern des Würtenbergischen und Teckischen Wappens, des Sturmfahnens und der Mömpelgardischen Fische. Auf dem Schild stehen zween gegeneinander gekehrte offne Helme, derjenige auf der rechten Hand mit einer offnen Krone, aus welcher das Jägerhorn hervorragt und aus dessen Mündung drey Straussenfedern bis in die Einfassung und Umschrifft stehen. Auf dem linken Helm ein gegen der rechten Hand sehender gerauteter Brackenkopf mit ausgeschlagener Zunge. Zu beeden Seiten hangen die Helmdecken herab. Die Umschrifft DA. GLORIAM. DEO. ET. EIVS. GENITRICI. MARIE. fängt oben an und gehet von der Linken zur Rechten herum.

Anmerkung. Dieser Thaler ist beschrieben in Herrn von Fabers Entwurf S. 511. n. 2246. Moser Schwäb. Merkw. S. 133. n. 12. Hamburg. Histor. Remar. von dem Jahr 1703. S. 73. woselbst dieser Thaler sehr genau in Kupfer gestochen ist. Vollständ. Thaler-Cabin. S. 569. n. 1621. Luckius in Sylloge Numism. p. 7. Er ist nicht nur überhaupt einer der ältesten Thaler, sondern auch würklich unter den Würtenbergischen der älteste, indem die unter n. 1. vorgestellte Münz zu den sogenannten Dickgroschen gehöret.

Num. 7.) Eine silberne Münze zeigend des noch jungen Herzogs geharnischtes Brustbild mit krausen kurzen Haupt-Haaren gegen der linken Seite gekehrt mit der in gewöhnlichen lateinischen Buchstaben bestehenden Umschrifft: VLRICVS. DVX. IN. WIRTEMBERGEN. ET. TEC. Auf dem Revers ein stehender Spanischer Wappenschild mit obgedachten vier Feldern und zween Helmen, deren Kleinodien bis an den äussersten Rand durch die Umschrifft hinreichen. Die Umschrifft ist: MON. NO. ARGENT. STVG. 1513.

Num. 8.) Ein Goldgülden mit dem geharnischten Brustbild des damals das Herzogthum Würtenberg besitzenden Kayser Carls V. gegen der Rechten sehend und eine geschlossene Krone auf dem Haupt mit der Umschrifft: CARL. RO. JMP. AR. DVX. AVS. 1520. Auf der andern Seite ein Blumenkreutz, innerhalb dessen Winkeln vier gegeneinander gekehrte Spanische Schildlein, welche so geordnet sind, daß oben das Oesterreichische, zur Rechten das Würtenbergische, zur Linken das Burgundische und unten das Teckische Wappen stehet, um welche die Umschrifft gehet: MONETA. NOVA. AVREA. STVTGARDI.

Anmerkung. Dieser Goldgulden ist beschrieben in Herrn von Fabers Entwurf ꝛc. S. 511. n. 2247. Mosers Schwäb. Merkw. S. 133. n. 13. Köhlers vollst. Ducaten-Kabin. S. 999. n. 3063. unter den angeblichen Münzen der Stadt Stuttgard.

Num. 9.) Eine silberne Gang-Münz, auf deren Avers zween gegeneinander geneigte Schilde und zwar in dem zur rechten Hand das Oesterreichische und in dem linken das Würtenbergische Wappen mit den alleinigen drey Hirschgewichten mit der Umschrifft zu sehen: FERDI. ARCHI. DVX. AVS. 1523. †. Auf der andern umgekehrten Seite stehen wieder zween oben gegeneinander geneigte Schilde, in deren rechten das Burgundische und in dem linken das Teckische Wappen sich befindet nebst der Aufschrifft: MONE. NO. ARG. STVTGARDI. Diese Scheidmünze ist noch in keinem mir bekannten Buch von Münzen beschrieben oder abgezeichnet.

Num. 10.) Ein Schilling, darinn auf der einen Seite ein aufrecht stehender Schild mit dem Oesterreichischen Wappen und der Umschrifft: FERDI. ARCHIDVX. AVS. †. Auf der andern Seite ebenmäßig ein stehender Schild mit den Würtenbergischen drey Hirschgewichten und die Umschrifft: DVC. WIRTEMBERG. 1523. †. Dieser Schilling ist in Adam Bergs Münzbuch fol. 26.b. aber ohne Umschrifft vorgestellt.

Endlich ist auf dieser Platte Num. 11. ein Hand-Sigill von Grav Georgen von Würtenberg, aber ohne den Schild und nur mit dem Helm und dem Würtenbergischen Helm-Kleinod, nemlich dem Jägerhorn, wie auch einem Band mit der Jahrzahl 1514. und Num. 12. ein dergleichen Pettschafft mit dem Wappenschild, wie solchen die Graven vor der Erectione Ducatus geführt, nemlich mit den alleinigen 3. Hirschgewichten und den Mömpelgardischen Fischen quartirt. Auf demselben stehet der Helm mit dem Jägerhorn, aber ohne Krone, welche sich nur die Herzoge angemasset haben.

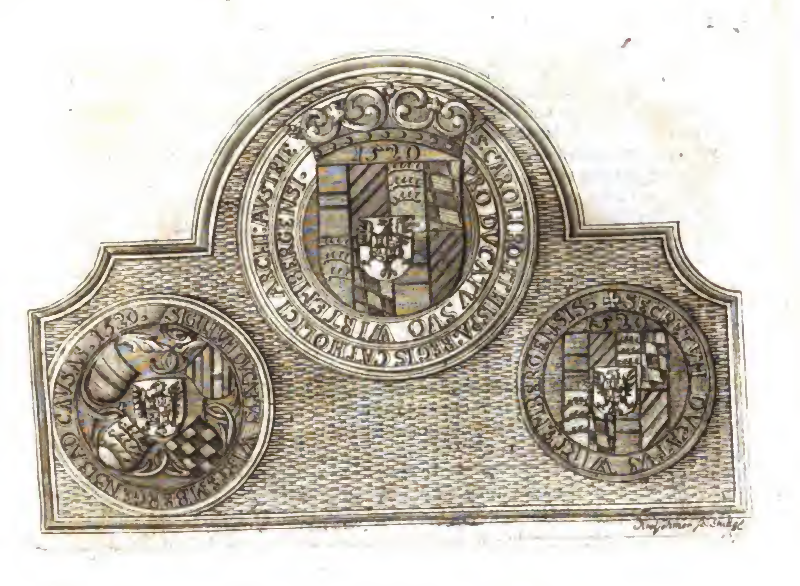
Uebrigens finde ich noch zu erinnern, daß nicht alle zu diesem Theil gehörige Beylagen abgedruckt werden können, sondern der übrige Rest von den wichtigsten Urkunden von Num. 124. bis 165. incl. in den nächstkünftigen Theil verspart werden müssen. Einestheils würde sonst dieser Band um ein ganzes Alphabet stärker, als die übrige, geworden seyn, welches dem Verleger bey dem geringen Preiß dieser Theile nicht zugemuthet werden kan und eine Ungleichheit der Bände verursachet haben. Anderntheils hat die herannahende Frühlings-Messe den Verleger genöthigt in den Beylagen abzubrechen. Der Rest wird ohnehin um so eher bald zu erwarten seyn, als man sich die Hoffnung machen kan, daß der dritte Theil, welcher schon meistens ausgefertigt ist, auf die nächstkünftige Herbst-Messe die Presse verlassen dörfte.

Stuttgard, den 5. Martii 1770.

Christian Friedrich Sattler

Herzogl. Würtenb. Geh. Archivarius, des Königl. Groß-brittann. historischen Instituts zu Göttingen und der Königl. Preußischen gelehrten Gesellschafft zu Franckfurt an der Oder würkliches Mitglied.


No. 1.
No. 2.
No. 3.
No. 4
No. 5
No. 6.
No. 7
No. 8.
No. 9
No. 10
No. 11.
No. 12.



Dritter Abschnitt.

§. 1.

Herzog Ulrich ist noch derjenige Herr, dessen Schicksale ich zu schildern fortfahre. In dem vorigen Theil zeigen sich solche Auftritte, welche ihn in eine grosse Verlegenheit versetzen können. Er hatte mit vielen und gefährlichen Feinden zu thun. Die ganze Huttische Familie, Dietrich Spet und die Graven von Helfenstein brannten vor Rache wider ihn. Aber seine Gemahlin Sabina, eine Schwester der damals mächtigen Herzogen von Bayern und

1519 Schwester-Tochter Kaysers Maximilians war die gefährlichste Feindin, welche jene in ihrer feindseligen Gesinnung stärkte und sowohl ihre Brüder, als auch den Kayser wider ihn aufzubringen und ihren Haß zu unterhalten wußte (a). Bisher war er von seiner Unschuld eingenommen und verlangte nichts mehr, als solche offentlich vor dem ganzen Reich durch eine sogenannte Verhör darzuthun. Es machte seiner Feinde Sache sehr verdächtig, daß er niemals darzu gelangen konnte. Ihre einzige Absicht war, ihn von der Regierung zu entfernen in der schmeichelhafften Hoffnung sich an das Ruder des Regiments zu setzen und sich zu bereichern. Während dem, daß der Herzog noch immer mit seinen Feinden zu streiten hatte, starb Kayser Maximilian den 12. Januarii 1519. zu gröster Betrübnus unsers Herzogs. Solche und seine gegen seinem Oberhaupt tragende Ehrfurcht veranlaßten ihn alle Prälaten seines Landes nach Stuttgard zu beruffen und die Exequien auf das feyerlichste zu begehen. Eben damals kam des Herzogs Burgvogt von Achalm mit seinem Eheweib nach Reutlingen und speisete in einem offentlichen Wirthshauß nichts böses vermuthende, als einige Bürger dieser Reichs-Statt sich gleichmäßig daselbst einfanden. Weil der Vogt zu Urach, Steffan Weyler, kurz zuvor einen Reutlingischen Burger wegen des Wilderns um das Leben gebracht hatte, so gab es bald Gelegenheit von den Reden zu Thätlichkeiten zu kommen und die Bürger erstachen diesen Waldvogt um das Blut ihres Mitburgers zu rächen. Herzog Ulrich meldet in einem Ausschreiben, darinn er die Einnahm der Stadt Reutlingen entschuldigte, daß seine Diener vor den Reutlinger Burgern niemals ihr Amt mit Besuchung der Waldungen ohne Lebensgefahr versehen können und sich deßwegen gegen ihm beschweret, daß, wann er ihnen nicht Hülfe schaffte, sie sich selbsten helfen wollten. Er beklagt sich über die Einwohner dieser Stadt, daß sie in seinen Waldungen und Fischwassern grossen Frevel ausgeübet und andere Ausschweifungen begangen, Er aber niemals eine Genugthuung erlangen können. Als der Todschlag an dem Waldvogt begangen war, bedienten sich die Thäter allem Ansehen nach der Freyheit, welche die Stadt Reutlingen zu Gunsten der Todschläger erhalten hatte.

§. 2.

Der Herzog saß eben noch an der Tafel mit seinen Prälaten, als ihm die Nachricht von der Entleibung seines Lieblings überbracht wurde. Entrüstet über eine solche That war er seiner nicht mächtig. Sein übermäßiges Feuer verleitete ihn zu einer übereylten Unternehmung. Dann er wollte die Reichs-Stadt seinen Zorn empfinden

(a) Christ. Tubingii Chron. Blabur. ad ann. 1516. Maximilianus v. Cæsar ex suggestione Ducis Bauariæ & sororis uxoris Vdalrici aliorumque non multum Vdalrico deinceps fauere cepit.

den lassen. Von diesem entbrandt befahl er sogleich in etlichen Aemtern sei- 1519
nes Lands Lermen zu schlagen und seine Leute zur Belagerung der Stadt auf-
zubieten. Er selbst satzte sich so gleich zu Pferd und zog mit seinen Reysigen, deren er allezeit eine schöne Anzahl bey sich hatte, nach Reutlingen in der Absicht diese Stadt zu überfallen und ehe sie sich einer Feindseligkeit vermuthete, die Thore einzunehmen. Es mißlung ihm dieses Vorhaben. Jederman konnte den übeln Ausgang vorher sehen, nur Herzog Ulrich nicht. Als sein blödsinniger Vater, Grav Heinrich, welchen er von Zeit zu Zeit zu Stuttgard an seinem Hof hatte, den so schnellen Aufbruch und Lermen sahe, sagte er von seinem Sohn: O, er wird zum Land hinausziehen. Den folgenden Tag (den 22. Januarii) bezogen die indessen versamlete Land-Völker das Lager bey einer ungewöhnlich grossen Kälte und die mitgebrachte Artillerie fieng an die Stadt zu beängstigen. Die Raysige bemächtigten sich der zu derselben gehörigen Flecken, und liessen sie dem Herzog huldigen. Die Stadt machte sogleich alle mögliche Anstalten zur Vertheydigung und liesse die Vorstädte abbrennen. Dann der Herzog ließ sie durch Wilhelm Hertern auffordern und bedrohete sie, daß er eher sein halbes Herzogthum daran setzen, als wiederum abziehen würde. Ein Unglück war für die Stadt, daß bey 100. Burger eben dazumal ihrer Handthierung nachgiengen und abwesend waren. Und ihre Unterthanen auf den siben Dörfern konnten ihnen nicht mehr beystehen. In solcher Noth schrieben sie den 23. Januarii an Ulrich Arzten, Burgern zu Augspurg und von den Reichs-Städten des Schwäbischen Bunds aufgestellten Hauptmann um Hülfe (b). Der Bott wurde aber aufgefangen und die Stadt ganz verlassen in dem achten Tag genöthigt sich an den Herzog zu ergeben (c). Nun hatte derselbe durch diese Einnahm einen Fehler begangen, welcher bey allen seinen scheinbaren Ausflüchten wenig entschuldigt werden kan, daß er ein Mitglied des Schwäbischen Bundes angegriffen, welchem er theils darum verhaßt ware, weil er sich bey Erneurung desselben durchaus nicht darein begeben wollte (d), sondern sich mit andern Bündnussen behalf, welche diesem Bund nicht gleichgültig seyn konnten, theils weil derselbe den Herzog wegen seiner Macht und Muths in beständigem Verdacht hatte und folglich ihn gern unterdrückt sahe. Seine Feinde waren Glieder desselben und Herzog Wilhelm von Bayern des Bundes oberster Hauptmann, welcher von seiner Schwester und denen von Hutten eingenommen war, gedachte ein für allemal Herzog Ulrichen der Regierung zu entsetzen. Ein noch grösserer Fehler aber war, daß er eine Reichs-Stadt dem Reich zu entziehen und zu einer Land-Stadt zu machen sich unterstunde, wordurch er nicht allein den ge-

(b) vid. Beyl. num. 1.

(c) vid. Beyl. num. 2.

(d) Geschichte der Herzoge 1. Theil. pag. 126. seq.

1519 gedachten Bund, sondern auch das ganze Reich wider sich aufbrachte. Dann als sich die Stadt den 28. Januarii an ihn ergeben hatte, so zog er als ein Sieger ein und wurde von der Clerisey unter dem Thor empfangen. Seine erste Verrichtung war GOtt in der Kirche für diesen vermeynten Sieg zu danken, wohin ihn die Geistlichkeit begleitete. Nach Vollendung des Gottesdienstes verfügte er sich auf den Markt, wo ihm die Vorgesetzte der Stadt und die Burgerschafft huldigen und ihre Gewölbe und Behältnussen übergeben mußten. In diesen fand man einen grossen Vorrath von Silbergeschirr, Kleinodien, Briefschafften und anderm, welche dahin in die Sicherheit gebracht worden waren. Diesen ließ er nach Tübingen auf das Schloß führen, aber nachgehends den Eigenthümern wiederum zustellen. Die bisherige Sigille der Stadt ließ er zerschlagen und gab derselben ein anderes Wappen und Sigille. Jenes bestunde in einem in drey Striche abgetheilten Schild, deren der oberste gelb war mit einem ligenden Hirschhorn zu einem Beweiß der Würtenbergischen Unterwürfigkeit. Der mittlere Strich war roth und der unterste weiß. Er befahl ihr auch, wie andere Städte, ein eigen Fähnlein machen zu lassen und sich dieses Wappens darinn zu bedienen. Ferner wiese er dieser neuen Land-Stadt den Sitz auf den Landtägen gleich nach der Stadt Urach an und gab ihr einen eigenen Ober-Vogt. Er verweilete sich zween oder drey Tage daselbst, weil er die in die Mauren durch sein Geschütz gemachte Oeffnung wieder zumachen und ein Blockhauß in der Stadt mit grossem Kosten aufführen ließ, theils die neue Unterthanen in dem Zaum zu halten, theils die Stadt dardurch wider den Schwäbischen Bund zu handhaben. Endlich verließ er solche, legte aber dennoch unter der Befelchshabung Wilhelm Herters von Hertneck eine starke Besatzung darein. Bey der Abreyse empfand er erst in seinem innern, daß er unrecht gethan und von dem Schwäbischen Bund und seinen Feinden eine Ahndung zugewarten hätte (e).

§. 3.

Diese blieb nicht lange aus. Dann die übrige Reichs-Städte in der Nachbarschafft glaubten schon, daß Herzog Ulrich auch vor ihren Thoren stünde und sie eben-

(e) Christ. Tubing. d. l. anno MDXIX. circa Sebastiani diem Reutlingam Civitatem obsidione cinxit ac tam fortiter tormentis bellicis muros Civitatis quassavit, quod ipsi intus longius ferre non potuerunt ac octavo die Civitatem Principi tradiderunt. Cumque apertæ fuerunt portæ primo introierunt armati pedites, postea Equites inter quos et Dux intravit. Post Civitatis ingressum Templum omnipotentis Dei cum gratiarum actione primum ingressus, post Orationem ad forum se contulit et ibidem Juramentum à Ciuibus ac claves percepit, Deinde Duumviri Reipublicæ thesaurum ad Ducem attulerunt. Et mansit per duos vel tres dies collocatis ibi præsidiis ad propria se recepit, sed parum quievit. Die Beschwerlichkeit dieser Belagerung aber beschreibet *Pedius Tetbinger* in Comment. de reb. Wurtemb. sub Ulrico lib. I. in fine. und in eben dieses Schrifftstellers in schönen Versen beschriebener Historie Herzog Ulrichs ap. Schard. Tom. II. pag. 885.

ebenmäßig unter seine Landesherrlichkeit bringen würde. Sie verrammelten ihre Thore und besetzten solche mit starken Wachten. Das Geschütz mußte auf die Thürne und Mauren geführt werden und sie flehneten den Schwäbischen Bund um Hülfe an, die sie doch nicht nöthig hatten. Dieser hätte keine erwünschtere Zeitung erhalten können, als daß der Herzog sich so vergangen und ihnen das Hefft nach der gemeinen Redensart in die Hände gegeben hätte, die vollkommenste Rache an ihm auszuüben. Man kan sich von der Beschaffenheit der damaligen Zeiten einen deutlichen Begriff machen. Dann die Ehrfurcht der geringern Stände des Bundes erforderte mit einem Reichsfürsten gelinder zu verfahren, da man durch Austräge oder andere Wege leicht zu einer Genugthuung hätte gelangen können. Und die Herzoge zu Bayern hätten ihren Fürstenstand vor Augen haben sollen, da es bey Herzog Ulrichen wohl zu erheben gewesen wäre, die Stadt Reutlingen in die vorige Herrlichkeit zu setzen. Aber die Erbitterung derer von Hutten, der Speten und selbst das erboßte Gemüth der Herzogin Sabinen bekamen das Uebergewicht über alle andere Ueberlegungen bey den Herzogen von Bayern, welche nunmehr den Vortheil sahen Herzog Ulrichen empfinden zu lassen, daß sie seine Feinde wären. Wie dem seye, so machten diese Bundsverwandten sogleich Anstalten Herzog Ulrichen zu bekriegen und dieser rüstete sich zu einer standhafften Gegenwehr. Er errichtete mit Landgrav Philippsen von Hessen ein Bündnuß, vermög dessen dieser ihm 200. gerüstete Pferde und er jenem 600. Mann zu Fuß, in dem Nothfall aber einer dem andern mehrere Hülfsvölker zuschicken sollte. Er begehrte auch 20000. fl. ihm vorzustrecken. Allein der Landgrav schlug ihm das letztere ab, weil seine Cassen durch den Krieg mit dem von Sickingen geschwächt worden, und selbst mit einem Angriff bedrohet wurde. Nichts destoweniger versprach er ihm eine redliche Anzahl Reuter zu schicken (f). Er hatte Albrechten von Landenberg auf der Seite, welcher ihm 6000. Mann auserlesene Mannschafft aus der Schweitz zuführte. Und sein Gesandter bey den Eydgenossen, Eberhard von Reischach, hatte auch einige tausend Mann von den Eydgenossen geworben, welche er ihm zuschickte. Aus seinem Land brachte er beynahe 10000. Mann und ungefähr 3000. Geworbene auf und setzte sich in den Stand seinen Feinden die Spitze zu biethen, welche sich in der Gegend von Ulm zusammen zogen. Herzog Ulrich hingegen setzte sich bey Blaubeuren, wo er die Feinde näher beobachten und alle Einfälle verwehren konnte. Von Marggrav Ernsten von Baden erwartete er 2000. Mann zu Fuß und der Landgrav von Hessen sollte auch eine bundsmäßige Hülfe schicken. Beede entschuldigten sich aber, daß sie selbst mit einem Einfall ihn ihre Lande bedrohet würden. Seine Landschafft hingegen bewilligte ihm eine ansehnliche Geldsumme die fremde Hülfs- und geworbene Völker davon zu bezahlen. Nichts destoweniger war dem Herzog bey solchen Umständen 1519

 nicht

(f) vid. Beyl. num. 3. und 4.

1519 nicht wohl zu muth. Er konnte von seinen Landvölkern wohl eine schöne und wohlgepuzte Mannschafft aufstellen, aber es waren meistens Leute, welche niemals einen Feind gesehen und noch keinen Krieg versucht hatten. Er konnte sich also auf ihre Heldenthaten nicht verlassen. Die feindliche Völker hingegen waren ausgesuchte und geübte Leute, welche den Eydgenoßischen an der Zahl weit überlegen waren. Churfürst Ludwig von der Pfalz suchte als Reichsverweser dieses aufgehende Kriegsfeur noch in der Glut zu ersticken und schickte sowohl Herzog Ulrichen, als auch dem Bund Mandaten zu, darinn er ihnen vorstellte, wie schädlich eine Unruhe in dem dermahlen ohne Oberhaupt seyenden Reich seye, und sie bey Straf von 1000. Mark löthigs Golds ermahnte entweder vor ihm oder vor Churfürsten und Ständen auf einem offentlichen Reichstag, oder vor einem künftigen Römischen König ihre Händel abzuthun (ff). Der Herzog würde ohnfehlbar gehorsam gewesen seyn. Dann der Schwäbische Bund war ihm zu mächtig, welches er wohl erkannte. Aber der Schwäbische Bund, welcher gleichwohl zu Handhabung des Friedens und nicht zu Ausübung ihrer Privatfeindschafft errichtet ware, fande den Innhalt solchen Mandats seinen Absichten nicht gemäß. Dessen Stände schlugen dem Pfalzgraven sein Begehren rund ab, weil Herzog Ulrich sie und das ganze Reich allzusehr beleydigt habe. Sie rückten dem Churfürsten vor, daß er sein Verweser-Amt vielmehr hätte bey Herzog Ulrichen gebrauchen und ihn von der Begwaltigung der Stadt Reutlingen abwarnen, oder deren Wiederherstellung gebieten sollen. Welchemnach er schuldig seye vielmehr den Herzog als einen Landfriedensbrecher bestrafen zu helfen (g). Der Herzog schriebe auch an Marggrav Casimirn von Brandenburg, welcher Susannen, eine Schwester von Herzog Ulrichs Gemahlin, zur Ehe genommen hatte, in der Hoffnung, daß dieser dem Schwäbischen Bund keine Hülfe schicken würde. Dieser antwortete aber, daß der Herzog vormals seines Vaters und seinen Feinden beygestanden seye. Nun wollte er solches ihne nicht entgelten lassen, weil er wohl wüßte, daß solches des Herzogs weyse Leute gethan hätten, weil sie glaubten, daß sie von seinen Feinden mehr Geld, als von den Marggraven erhaschen könnten. Er bedaurte die zwischen dem Herzoge und seinen Schwägern entstandene Feindschafft und versicherte ihn, daß er ihm gern mit Leib und Gut dienen wollte. Weil er aber in dem Schwäbischen Bund begriffen wäre, so könnte er diesem seine Hülfe nicht wohl entziehen (h).

§. 4

Als auch die Bundsstände erfuhren, daß Herzog Ulrich bey den Eydgenossen Völker werbe, liessen sie sogleich Vorstellung thun und erlangten auch so viel, daß die Can-

(ff) vid. Beyl. num. 5. (g) vid. Beyl. num. 6.
(h) vid. Beyl. num. 7.

Cantons solche Werbungen, dieweil solche ohne ihre Erlaubnus geschehen, ver- 1519
bothen (i). Der Herzog beschwerte sich darüber durch seine Gesandten, Fritz Jacob von Anweil und Ludwigen von Helmßdorf, und stellte ihnen vor, daß seine Feinde das Gerücht von einem bevorstehenden Krieg bey den Eydgenoßischen Unterthanen ausgebreitet und diejenige, welche ihre Nahrung in dem Krieg haben, Dienste zu suchen veranlasset hätten. Er habe beförchten müssen, daß diese seinen Feinden zulaufen dörften, und habe sie selbst eher in seine Dienste genommen. Weil er nun ihnen auch in ihren Nöthen getreulich mit Gut, Blut und Leuten beygestanden und ferners solches zu thun erböthig seye, so hoffe er, daß sie diejenige, welche ihm zuziehen wollten, nicht aufhalten, noch dessen entgelten lassen würden, zumalen er solche Leute nicht wider das Reich oder das Haus Oesterreich, oder andere, mit denen sie in einer Verbindung stehen, sondern allein wider Herzog Wilhelm und Ludwigen von Bayern gebrauchen wollte, es wäre dann, daß er auch von andern angegriffen und zur Gegenwöhr gedrungen würde. Es kamen auch würklich den 8. 9. und 10 Martij bey 14000. Mann Schweitzer zu Blaubeuren an, wo der Herzog schon mit seinem Landvolk sich gelagert hatte. Die Bunds-Armee hingegen versamlete sich bey Ulm. Herzog Ulrichen aber war nicht wohl zu Muth dabey, indem er besorgen mußte, daß die Eydgenoßische Mannschaft sich wider den Schwäbischen Bund nicht würde gebrauchen lassen. Dann obschon Herzog Wilhelm, des Bundes oberster Hauptmann war, so hatte doch Herzog Ulrich mit Einnahm der Stadt Reutlingen das ganze Reich und den Schwäbischen Bund beleydiget, welche sich Genugthuung verschaffen wollten, und wider welche der Herzog sie nicht anzuführen vertröstet hatte. Er fande sich ausser dieser Besorgnus in dem Stand den Angriff zu wagen. Wo er sich aber hinwenden und den Anfang machen wollte, mußte er entweder die Stadt Ulm und mithin das Reich und den Schwäbischen Bund, oder das Erzhauß Oesterreich feindlich behandeln. Endlich gerieth er in solchem Gedräng auf den Einfall an die Schwäbische Bunds-Stände zu schreiben, daß sie Herzog Wilhelmen von Bayern kein Gehör geben, noch ihm beystehen sollten, weil nicht allein sein Vorgeben, als ob seine Schwester von Herzog Ulrichen mißhandelt worden, erdichtet wäre, sondern auch dieser mit ihm in einer Eynung stünde, worinn sich die Herzoge von Bayern verbindlich gemacht hätten sich in kein anderes Bündnus zu begeben oder ein altes zu erneuren, oder, wann sie je solches thäten, doch sich wider Herzog Ulrichen nicht einzulassen, sondern selbigen jedesmal auszunehmen. Nun habe sich aber Herzog Wilhelm nicht allein in den Schwäbischen Bund begeben, ohne ihn auszunehmen, sondern lasse sich auch sogar als dessen oberster Feldhauptmann wider ihn gebrauchen. Er gab dabey die Versicherung, daß er wider den Schwäbischen Bund nichts feindliches vorhabe, sondern nur die Herzoge von Bayern wegen ihrer Bundsbrüchigkeit heimzusuchen. Ja, welches zu bewundern ist, so erboth er sich nunmehr selbsten ein Mitglied des Schwäbischen

(i) vid. Beyl. num. 8.

1519 bischen Bundes zu werden, welches er doch vor etlichen Jahren so standhaft wider des Kaysers und dieses Bundes Verlangen abgeschlagen hatte (k). Churfürst Ludwig vermeynte noch immer dieses Kriegsfeur zu ersticken und ließ ein anderwärtiges Mandat als Reichs-Vicarius ergehen, darinn er die Strafe wider die Feinde der Ruhe auf 10000. Mark löthigen Goldes erhöhete und sich sehr über die Verachtung seiner Mandaten beschwerete mit Befehl denselben gehorsam zu seyn. Wiewohl nachgehends dieser Churfürst einen Revers ausstellen mußte wegen dieser Strafgelder an den Kayser und Schwäbischen Bund keine Ansprache zu machen (kk).

§. 5.

Dieses alles fand aber, nachdem die Unkosten zu einem angehenden Feldzug schon aufgewendt waren, kein Gehör mehr. Gleichwohl fand Herzog Wilhelm noch nicht rathsam den Angrif zu wagen, sondern die Bundsverwandte begnügten sich dermalen noch dem Herzog ihre Feindesbriefe zuzusenden und den Krieg dardurch anzukünden. Zuerst schriebe ihm Reinhard Spet den 20ten Martii und Bernhard von Endingen den 24ten Martii die Lehenpflicht auf (l). Dietrich und Friederich Spet, Jörg Stauffer und ihre Gesellen, Ludwig von Hutten und seine 42. Gesellen, welche sich in des Bundes Dienste begeben hatten, Herzog Wilhelms samtliche Dienerschafft, darunter ein Jörg Truchseß Freyherr zu Waltburg oberster Feldleutenant, Christoph Grav zu Ortenberg, Johann von der Layttern, Herr zu Bern und Vicenz, Christoph Freyherr von Schwarzenberg, Gregorj Herr von Losenstein, Haimeran von Rain, Hauptmann, Alban von Closen, Hofmarschalk, Ulrich von Pappenheim, Christoph von Frauenberg, des H. Römischen Reichs Erbritter, und 195. theils Edle, theils unedle Personen sich befanden, Herzog Wilhelm von Bayern für seine eigene Person als Herzog von Bayern und als oberster Feldhauptmann des Bundes (m), der Prälaten, Graven, Herrn und des Adels in dem Bund Hauptleute, nemlich Diepolt von Stein und Hannß Braitenstein, Bastian und Albrecht von Freyberg, Gebrüder, Rudolff Dietenhammer, Hyppolitus Maier, Jeronimus von Rechberg, Eustachius von Eltershofen, Hartmann Ehinger und Anßhelm von Eltershofen, die Bambergische Hauptleute und ihr unterhabend Kriegsvolk, Bischoffs Hugen zu Costanz Hofgesind und Diener, der Bischöffe von Augspurg und Eystett Räthe, Haupt- und Amtleute, Hofgesind und geschickte Hülfs-

(k) Eisenbachs Leben Herzog Ulrichs. p. 244.

(kk) Herrn von Harpprecht Staats-Archiv des Cammer-Gerichts IV. Theil. §. 94. pag. 70 und 71. und pag. 144.

(l) vid Beyl. num. 9. und 10.

(m) vid. Beyl. num. 11.

Hülfsvölker, Marggrav Casimirs von Brandenburg Hauptleute, Graven und 1519
Edelleute, Wilhelm Truchseß, als der Bundsverwandten Städte oberster Hauptmann und etliche andere Reichs-Städtische Herrlichkeiten, des Hauses Oesterreich verwandte Räthe und Diener, Frantz von Sickingen nebst noch mehrern (n) schickten dem Herzog den 26. Martij ihre Feindsbriefe zu durch zehen Edle Knaben, welche solche Briefe an ihren Lanzen angebunden hatten und von drey Trompetern begleitet wurden. Bey deren Ueberreichung ward jeder mit zween und jeder Trompeter mit vier Goldgulden beschenket. Der Bund schickte aber zugleich an die Prälaten, Graven, Herrn, Ritterschafft, Städte und Gemeinden des Herzogthums Würtenberg ein gedrucktes Ausschreiben, worinn dem Herzog viele Mißhandlungen aufgebürdet und ihnen verkündet wurde, daß derselbe würklich wegen Einnahm der Stadt Reutlingen in dem Anzug begriffen seye seinen fernern Vergehungen Einhalt zu thun. Gleichwohl wünschten die Bundsstände das Fürstenthum vor Brand, Zerstörung und Zertrennung verhüten zu können, zu welchem Ende sie verlangten, daß die Landstände des Herzogs angebliche unleydenliche Regierung bedenken und demselben keinen Beystand thun, sondern vielmehr dem Schwäbischen Bund zuziehen sollten (o).

§. 6.

Entzwischen hatten die Eydgenossen ihre Landsleute abgerufen, weil sie nicht wollten, daß sie sich gegen das Reich oder den Schwäbischen Bund gebrauchen lassen sollten, dagegen sie bey dem letztern ihre gute Dienste zu Hinlegung des gefaßten Unwillens anzuwenden versprachen, wobey sie aber vornehmlich begehrten, daß der Herzog die Stadt Reutlingen ihrer Huldigung erlassen und wieder in ihre Reichs-Freyheit setzen sollte. Die Eydgenoßische Völker verlangten demnach ihren Sold und begaben sich den 17. Martij nach dessen Erhaltung nach Hauß. Der Herzog war damals zu Tübingen und reyßte sogleich nach Kirchheim um selbige wenigstens aufzuhalten, bis er auf seine Vorstellung von den Cantons eine anderwertige Entschliessung erhielte. Allein in diesem Lager kam die zweyte Ordre unter Bedrohung des Verlusts ihrer Güter und der Leib- und Lebensstrafe nach Hauß zu eylen. Hier war der gemeine Mann sehr wider die Befehlshaber aufgebracht, daß sie sich in der Stadt verschliessen mußten. Da sie sich nicht herausbegeben wollten, gieng das ganze Heer auseinander. Der Herzog ritte deßwegen zu seinen noch bey Blaubeuren liegenden Landsvölkern, und hielt eine bewegliche Rede an sie, daß er sich also verlassen nimmer zu helfen wüßte. Diejenige

(n) Die Namen derer, die abgesagt haben, stehen, wiewohl fehlerhaft, bey Steinhofern P. IV. p. 532. seq.
(o) vid. Beyl. num. 12.

1519 nige Macht, worauf er seine gröste Hoffnung gesetzt, seye ihm nunmehr benommen. Bey dem Feind seye er ein Spott, welcher jetzo vollkommen seiner und seines Landes meister seye. Er habe auf der kriegerischen Schweitzer und seiner Unterthanen Tapferkeit sich verlassend eine Schlacht wagen wollen. Solches Vorhaben seye ihm aber jetzo vereitelt. Zwar könnte er 30000. Mann aus seinem Land aufstellen und diesen Abgang ersetzen. Er habe aber lange Zeit keinen Krieg geführt, wordurch sie sich eine Erfahrenheit erwerben können, ob er schon an ihrem Muth zu zweiflen keine Ursach habe. Es seye also nichts übrig, als, daß er sie beurlaube nach Hauß zu gehen in der Hoffnung, daß sie nach der ihnen angebohrnen Tapferkeit ihr Vaterland so viel nur immer möglich beschützen werden. Er aber müßte sein Land verlassen und in dem bittren Elend seyn, jedoch in der getrosten Zuversicht, daß er durch Gottes Hülfe solches wieder erobern und alsdann nicht ermanglen würde jeden nach seinem Verdienst zu belohnen. Diese Rede machte bey seinen Leuten einen solchen Eindruck, daß sie mit den Zähnen knirscheten und bedaurten ihren Feinden kein Treffen liefern zu können. Sie giengen in solchem Unmuth also auch nach Hauß und erwarteten ihr Schicksal (p). Der Herzog begab sich nach Stuttgard und von dannen nach Tübingen, allwo er den Kern seines Adels in das Schloß legte und ihnen seinen Prinzen und Prinzeßin anvertrauete. Der Schwäbische Bund rückte indessen vor Heydenheim, wo ein tapferer, aber sehr alter von Adel, Stephan von Licheim, Commendant war. Er vertheydigte seinen Posten gut, worinn ihm der dasige Pfleger Marx Stumpf rechtschaffen beystunde. Der erste Schuß der Bündischen auf das Schloß kostete sie eine Canone, welche zersprang. Der Verlust an Mannschaft war auch nicht gering. Man konnte aber der andringenden Macht nicht in die Länge widerstehen und noch weniger sich zu einer Hülfe oder Entsatz Hoffnung machen. Nach einem Widerstand von acht Tagen ergabe sich also die Stadt und Vestung und die Bunds-Armee ruckte das Vilßthal herab gegen Göppingen. Als der Herzog solches vernahm, erhohlte er sich von seiner Kleinmüthigkeit und schrieb den 31. Mart. an seine zu Stuttgard hinterlassene Räthe, daß er zu Tübingen nochmals einen Versuch gethan die Eydgenoßische Völker wieder zu seinem Beystand zu bringen. Er finde aber, weil sie sich nicht aufhalten lassen, daß sie vor acht Tagen schwerlich zu ihm stossen könnten. Indessen gienge ein Amt nach dem andern verlohren. Mithin gab er ihnen zu bedenken, daß ihm sein Lebenlang schimpflich seyn würde, wann er entweichen und sein Land und Leute verlassen wollte. Er seye deßwegen Vorhabens alles in seinem Land aufzubieten, dem Feind entgegen zu gehen und sich in ein Treffen einzulassen. Doch wollte er vorher ihr Gutachten darüber erwarten. Zu solchem Ende sollten sie unverzüglich alle seine Hauptleute, und die von der Ritterschafft, sonderlich die ältesten, zusamenberufen und sich berathschlagen, ob es zu thun wäre, daß er sein Schicksal in dem Namen Gottes auf die Spitze einer Schlacht setzte. Sie beruf-

(p) Tethinger d. l. p. 925.

beruften also Georgen, Herrn von Hewen, Petern von Ernberg, Wolfen von Gült- 1519
lingen, Burckard Sturmfeder, Wolffen von Tachenhausen, Ludwig von Stadion, Eitel-Hannsen von Plieningen, Hannß Lemle, Rasan von Talheim, Jacob von Bernhausen, Marx Stumpffen, Dietrichen von Weyler, Reinhard von Sachsenheim, Wolffen von Ehingen, Burkart und Wolffen von Rechberg, Wilhelm von Lierheim, und Bernharden von Schorndorf, welche nebst dem Hofmeister, Marschalken und Canzler D. Vollanden darvor hielten, daß es dermalen nicht thunlich seye eine Schlacht zu wagen. Sie gaben ihm aber andere Mittel an die Hand sich zu erhalten, welche sie ihm durch Abgeordnete entdeckten.

§. 7.

Worinn diese Vorschläge bestanden, habe ich nicht erlernen können. Vermuthlich sind sie vereitelt worden, weil der Schwäbische Bund fortgefahren in wenigen Wochen das ganze Herzogthum unter seinen Gewalt zu bringen. Den 1. April kamen dessen Völker zu Göppingen an, welche Stadt sie sogleich mit Stuckschüssen aufforderten. Es lag Diethegen von Westerstetten mit einer Anzahl sogenannter Knechte darinn, welche nebst den Bürgern und Amts-Auswahl dem Herzog Hoffnung zu einer guten Gegenwehr machten. Der Obervogt Philipp von Rechberg zu Ramsperg war gänzlich entschlossen lieber das Leben zu verlieren, als eine Uebergabe zu bewilligen. Als aber ein Thurn von dem Schiessen den Einfall drohete, wurden die Bürger verzagt und wollten ihn zur Uebergabe zwingen. Die Belagerer wollten nicht einmal etwas davon hören, es verspräche dann die Besatzung wider ihren Herrn dem Bund zu dienen. Endlich schlosse die Besatzung mit Ausschliessung des Ober-Vogts einen Accord, daß die Knechte mit ihrem Hauptmann 14. Tage nicht wider den Bund dienen sollten. Der Ober-Vogt aber bekam die Erlaubnus, wohin er wollte, sich zu begeben. Es würde zu verdrüßlich seyn sich mit Erzehlung der Einnahm einer jeden Stadt aufzuhalten, wo nichts merkwürdiges dabey vorgefallen. Dann sie ergaben sich alle ohne Widerstand an den Bund, weil sie keine Hülfe vor sich sahen. Das unansehnliche Städtlein Weilheim schickte Abgeordnete an das Bundsheer, welche aber lang aufgehalten wurden, ehe sie zu Herzog Wilhelm selbst kommen konnten. Bey welchem Verzug bey 2000. Mann das Städtlein zu stürmen und zu plündern versuchten. Weil sie keine Leitern bekommen konnten, machten sie sich an die Thore um solche zu erbrechen, als man in dem Bündischen Lager davon Nachricht bekam und ein Bündischer Hauptmann dieses Gesindlein zerstreuete. Die Unvorsichtigkeit der Besatzung des zu damaliger Zeit noch ansehnlichen und vesten Schlosses Teck lieferte den 3. April den Feinden solches ohne den geringsten Verlust in die Hände. Dann es sezte sich ein Hausen der Bündischen Völker vor das eine Thor und

1519 und besprachte sich nach damaliger Gewonheit mit der Besatzung, welche unbedachtsam dahin eylete, und einem andern feindlichen Haufen eine andere Seite unbewahrt darstellete, daß dieser hier das Schloß besteigen und ohne Schwerdtstreich erobern konnte. Mit der Stadt Kircheim wollte sich Herzog Wilhelm nicht aufhalten, sondern eylete der Stadt Stuttgard zu und schlug den 3. April sein Lager unweit Denkendorf. Dann er hatte vernommen, daß die vornehmste Glieder der Landschafft sich zu Stuttgard versammelt hätten. Als er am Mitwoch frühe den 4. April dahin aufbrechen wollte, bathen ihn die von der Ritterschafft und Landstädten um die Erlaubnus einige aus ihrem Mittel abordnen zu dörfen. Er gab ihnen mit Bewilligung der Bundsobristen solche mit dem Bescheid, daß sie ihn in dem Lager zwischen Eßlingen und Stuttgard antreffen würden. Die Umstände gestatteten hier nicht Herzog Ulrichen zu entschuldigen oder seine Handlungen zu rechtfertigen, sondern um eine Verschonung des Landes zu erlangen mußten sie gegen einem so heftig aufgebrachten Feind solche ungeschickt nennen, deren sie nicht entgelten könnten. Die Abgeordnete gaben aber Herzog Wilhelmen zu bedenken, daß der Bund nicht nur Herzog Ulrichen bekriege, sondern auch dem unschuldigen unmündigen Prinzen Christoph, welcher gleichwohl seiner Schwester Sohn wäre, das angebohrne Land entziehe, mithin hofften sie, daß das weitere Eindringen verhütet würde. Diese Vorstellungen fanden kein Gehör. Dann die Bundsgenossen entschuldigten sich, daß der Herzog durch seine Landfriedbrüchige Handlung diese Strafe verschuldet und die Unterthanen ihm darinn behülflich gewesen wären. So habe auch der Bund die Landschafft etlichmal gewarnet, daß derselbe zu dieser Unternehmung gedrungen werde. Wann sie zu rechter Zeit derselben vorgekommen wären, so hätte dieser Zug abgewendet werden können. Nun hätte man grossen Unkosten mit Aufstellung dieses Kriegsheers, welches in 30000. Mann bestünde, gehabt und müßte also derselbe mit Eroberung des Landes ersetzt werden. Die Abgeordnete reyseten also mit solchem Bescheid nach Hauß und den folgenden Tag geschahe die Uebergab der Stadt Stuttgard. Diese huldigte sogleich dem Bund, welcher einige Kriegs-Räthe dahin abschickte um diese Huldigung aufzunehmen. Des Prinzen Christophs wurde gar nicht geachtet. Der Commenthur zu Winnenden war unter der versammelten Landschafft gegenwärtig und wurde nebst den Lehen- und Amtleuten in Pflicht genommen. Den ersten legte man auf ihre Lehen innerhalb Jahresfrist, wann sich keine Aenderung ereignete, von dem Bund zu empfangen und die letztere versprachen ihre Amtspflichten gegen demselben so, wie gegen Herzog Ulrichen, zu beobachten. Die übrige noch gegenwärtige Dienerschafft wurde in Gelübd genommen wider die Bundsstände sich nicht einzulassen und sodann ihrer Dienste entlassen. Man hielte dabey für nöthig den ausgetrettenen ehmaligen Canzler Lamparter herbey zu rufen, welchem alle Gelegenheit und Geheimnüsse des Herzogthums bekannt

waren.

waren. Er kannte die Leute und wußte, wer zu Diensten tüchtig seyn 1519
könnte. Indessen wurde Christoph Freyherr zu Schwarzenburg zu einem Statthalter verordnet und ihm Rasan von Talheim, als Haußvogt, der Landschreiber und der bisherige Secretarius Meister Simon als Räthe zugegeben bis die Regierung besetzt werden konnte. Grav Heinrichs, welcher sich damals wieder zu Urach befand, Gemahlin war noch in dem Schloß zu Stuttgard. Man gab ihr zu verstehen, daß ihr frey stünde da zu bleiben, oder sich nach Nürtingen zu Herzog Eberhards des jüngern Wittib zu begeben (q).

§. 8.

Der Haupt-Stadt Stuttgard folgten die meiste Städte und Aemter des Unterlandes nach. Dann die Städte des obern Theils des Landes wurden noch von den beeden Städten und Schlössern Tübingen und Urach davon abgehalten. Den 9ten April brach demnach Herzog Wilhelm nach Urach und Tübingen auf. Die Bürger des erstern Orts waren gleichbald gesinnet sich zu ergeben. Der Unter-Vogt Steffan Weyler hingegen war dem Herzog sehr zugethan. Es war sein eigner Vortheil dabey, daß die Stadt und er nicht in des Herzogs von Bayern Hände käme. Dann er war sehr starck in den Ehestrittigkeiten Herzog Ulrichs verwickelt und sollte deßwegen an den Kayser ausgeliefert werden. Er erhielt von dem Herzog 400. Fußknechte, mit welchen er die Stadt und Vestung zu erhalten sich getraute. Allein die Burgerschafft wollte ihn mit diesen Leuten nicht einlassen. Es kam zu einem Gefecht, worinn die Knechte bis auf den Markt durchdrangen. Hier aber wurde der Vogt mit einer Kugel getroffen, welches ihn nöthigte die Sicherheit zu suchen. Als er aber wegen der empfangenen Wunde zur Erden sanke, so wurde er vollends von den schwürigen Burgern mit ihren Helleparden und Degen erstochen. Er hatte den Burgermeister zu einem Beystand, aber derselbe mußte sich auch vor der Wuth der Ausrührer verbergen. Die Stadt ergabe sich demnach an den Bund. Des Schlosses aber wurde dermalen geschonet, weil des Herzogs Vater, Grav Heinrich, auf demselben krank lage. Als derselbe an dem Abend vor dem Palmtag (den 16. April) das Zeitliche seegnete und den 19. April zur Beysetzung nach Stuttgard geführt wurde, so nahmen die Bündische auch von dem Schloß den Besitz. Dann die Besatzung brachte die Schlüssel dem Dietrich Speten, welcher sich wieder als Ober-Vogt zu Urach eingestellt hatte, entgegen. Der Commendant bestrafte zwar ihren Meineyd, wurde aber von dem gemeinen Mann tödlich verwundet. Nachdem auch der rachgierige Spet sahe, daß Herzog Ulrich fast aller Hülfe emblößt wäre, so schickte er überall Schreiben aus die ihrem Herrn noch getreue Unterthanen zu einer schänd-

(q) vid. Beyl. num. 13.

1519 schändlichen Verrätherey zu verleiten. Da hingegen Herzog Ulrich auf seine Vestung Tübingen und die obern Aemter noch all sein Vertrauen setzte, und besonders die Besatzung in dem Schloß zu Tübingen beweglich zur Treue ermahnete. Herzog Wilhelm von Bayern beorderte aber den 9. April den bekandten Kriegshelden Georgen von Frundsperg nach Schorndorf, welcher diese Stadt durch einen Herold auffordern ließ. Hannß Harder von Gärtringen lag darinn als Commendant mit 600 freywilligen Knechten unter der Befelchshabung ihres Hauptmanns, Hanß Mayers, welche eine abschlägige Antwort ertheilten und Anstalten zu einer tapfern Gegenwehr machten. Der von Frundsberg, oberster Hauptmann des Bündischen Fußvolks, sahe sich also gemüßigt das grobe Geschütz herbeyführen zu lassen, welches auch solche Würkung hatte, daß die um ihre Häuser besorgte Bürgerschafft sich zu ergeben entschlosse. Dem Harder und der Besatzung wurde der freye Abzug mit allem ihrem Gepäck erlaubt, dagegen sie sich endlich verpflichten mußte drey Wochen lang sich wider die Bundsstände nicht gebrauchen zu lassen. Als man sich des Amts versicherte, verwunderten sich die Bündische über den Vorrath von Wein, welchen sie in den meisten Kellern der Bauren und Weingärtner fanden. Sie bedienten sich dieses Geträncks ohne ihren Kosten, verbrannten ihnen aber die Reben und Pfäle zur Dankbarkeit, weil es noch frostig Wetter ware.

§. 9.

Die Stadt und das Schloß Tübingen hatte den 9. April gleiches Schicksal von den Feinden berennet zu werden. Aus diesem Lager schickte Herzog Wilhelm einige Völker um die Stadt Reutlingen wieder zu befreyen. Weil die Besatzung der Bürgerschafft und den Schwäbischen Bundsvölkern zu schwach ware, so begab sich deren Hauptmann Wilhelm Herter in das dasige Barfüsser Closter in die Sicherheit und der Obervogt Wilhelm von Degenfeld wurde von den Bürgern verwacht. Sie wurden aber bald ihres Arrests gegen eine Versicherung, daß sie nicht mehr wider den Schwäbischen Bund dienen wollten, entlassen. Herzog Ulrich wollte in dem Schloß Tübingen seine Feinde erwarten. Die Besatzung hingegen bathe inständig, daß er seine Person ausser der Gefahr setzen möchte. Nach langem Zureden und Versicherung, daß sie bis auf den letzten Mann sich halten wollten, verließ endlich derselbe dieses Schloß und damit auch seine Kinder, die Prinzeßin Anna und Prinz Christoph, welche er ihnen zur Aufmunterung ihrer Treue hinterließ. Er begab sich aber nach Mömpelgard, nachdem er dem Kern seines Adels und 200. der tapfersten Landeskinder das Schloß anvertrauet hatte. Ich bin sonst nicht gewohnt Verzeichnusse der bey ein und andern Gelegenheiten gebrauchten Leute einzuschalten. Hier aber sehe ich mich gemüßigt die Namen derjenigen vorzulegen, welche ihr Versprechen und theure Versi-

che-

cherung so bald vergessen haben. Diese waren Philipps von Nippenburg, Hofmeister, Georg Freyherr von Hewen, welcher zwar in einem Schreiben an den Herzog sich entschuldigte, daß er niemals in die Uebergabe willigen wollen (r), Conrad von Heydeck, Wolff von Gültlingen, Ludwig von Stadion, Wolff von Ehingen, Carol von Schaumburg, Burkart Sturmfeder, Wendel von Hailfingen, Wendel von Ow, Burkhard von Bernhausen, Philipps der ältere, Wolff und Philipps der jüngere von Berlichingen, Wolff von Rechberg, Wolff von Sperwersegk, Wernher und Hannß Conrad Schenk von Winterstetten, Hannß Rudolff und Hannß Conrad von Tierberg, Wolff von Stamheim, Ludwig von Nippenburg, Heinrich von Westerstetten, Eberhard von Elterßhofen, Heinz und Franz Sturmfeder, Geyling, Stephan von Wenzingen, Berchtold Schilling, Plycker von Riexingen, Hannß von Talheim, Lutz Besserer, Eberhard und Ludwig von Karpffen, Peter von Erenberg, Dieterich von Fronsberg, Eberhard von Reyschach, Eberhard von Oeben, Hannß Dieterich Spet, zween Hannsen von Liebenstein, Ernst von Horckheim, Oepfelbomer, Christoph von Habsſperg, Hannß Caspar von Freyberg, German von Emershofen, Wilhelm von Welwart, Wolff Spet, Philipp von Kaltental, Wolff von Neuhausen, Jörg Harder, Bastian von Gültlingen, Eitel von Zeittern, Ludwig (Jung) von Fürst, Jörg von Brandeck, Wilhelm von Hagenbach, Jörig von Machwyl, Melcher von Wißwang, Jos von Hornstein, Cuntz von Freyberg, Jung (Bastian) von Schaumberg, Conrad von Helmstett, und Hannß Spet. Man findet diese Namen noch auf einer schwarzen Tafel mit güldenen Buchstaben auf dem Schloß zu Tübingen. Herzog Ulrichen war dennoch nicht wohl zu muth. Er schickte einen Edelknaben, Göldlin genannt, mit einem Schreiben an sie um sie ihrer versprochenen Treue und Pflicht zu erinnern. Es scheint aber, daß dieser seinen Auftrag nicht zu werk richten können. Er schickte demnach einen tapfern Ritter, Marx Stumpfen von Schweinßberg, an sie mit einem andern beweglichen Schreiben, das Schloß nicht zu übergeben, sondern, wo sie solches auch thun wollten, ihm wieder Gelegenheit zu machen in dasselbe zu kommen, weil er in selbigem zu sterben bereit seye, wann es Gott über ihn verhängte. Dann er schmeichelte sich mit der Hoffnung vermittelst dieses Schlosses das ganze Land wieder zu erobern. Zugleich mußte er um seine Kinder besorgt seyn. Er befahl solches Schreiben allen Edlen und Unedeln, Burgern und Bauren, welche in dem Schloß und in der Stadt wären, vorzulesen (s). Allein es kam dieses Schreiben zu spät. Dann anfänglich schien es, daß die Besatzung und Burgerschafft der Stadt und Vestung sich 1519

(r) Herr Regierungs-Rath Eisenbach im Leben Herzog Ulrichs nennet ihn Hannß Oßwald. Hier lege ich aber ein eigenhändig Schreiben von ihm bey, zum Beweiß, daß er Georg geheissen. vid. Beyl. num. 14.

(s) vid. Beyl. num. 15.

1519 sich bis auf den letzten Mann verthendigen würde. Es kamen eben damals bey der Bündischen Armee Kriegsvölker aus Epiro an, ohne daß ich einige Nachricht finden können, wer sie gedungen habe. Sie waren eine Art der leichten Reuteren, welche nur mit Anprellen das ihrige verrichteten und Stratioten genennt wurden. Die den Teutschen ungewöhnliche Art zu fechten hinderte die Besatzung nicht meistens glückliche Ausfälle zu thun und manchen solchen Kriegsmann zu erlegen. Unter denselben wurde ein vornehmer Namens Gregorius Samar gefangen, weil er verwundet ware. Er starb an seinen Wunden den folgenden Tag und wurde in die St. Georgen-Kirche in der Stadt mit allen Ehrenbezeugungen begraben. Sein Angedenken wird noch in besagter Kirche aufbehalten, indeme ihme nachstehende Verse zu Ehren gemacht und auf eine Tafel geschrieben worden:

Epitaphium nobilis viri & Capitanei
Georgij Samare Stradiotis.
Strenuus hic miles Græcis oriundus ab oris
Cujus apud varias virtus fuit agnita gentes
Dum volat acer equo gaudens & divite præda
Hostili pressus cuneo caput inguina læsus
Mox Jove suscepto clausit sua fata Tubingæ
Corpus humo linquens animus super astra volavit.
Ad viatorem exhortatio.
Sorte peregrini misera gestire viator
Quisquis es ipse cave, nam quæ te Patris humandum
Terra feret nescis aut qua regione locatum
Obruet incautis te mors infesta sagittis.
Authore Joh. Hyphantico - Wissenhorensi
Ernestus Banxius Hasso Tubingen. Canonicus
Expensis suis & Joh. Samare fratris.
F. F.

§. 10.

Während dieser Belagerung litten die Amtsflecken und benachbarte Ortschafften grossen Schaden von den streifenden Parthenen. Die fruchtbare Bäume wurden umgehauen und alles ausgeplündert. Sie lagen der Stadt Tübingen an in solcher Verlegenheit sich zu ergeben, damit das Land nicht so jämerlich verwüstet würde, und fanden Gehör, indem die Stadt sich den 21. April an den Bund, jedoch unter der Bedingung ergabe, daß überall der fruchtbaren Bäume verschont werden sollte

sollte (t). Das Schloß hingegen wehrte sich tapfer und legte eine beträchtliche An- 1519
zahl der belagerer schlaffen. Georg von Frundsberg war selbst in grosser Lebens-
gefahr, da ihm der Hut von dem Kopf geschossen wurde. Endlich waren diese so glücklich,
daß derjenige Thurn, woraus ihnen so vieler Schade geschahe, zur Gegenwehr un-
brauchbar wurde und der Muth der Besatzung auch zu wanken anfieng. Weil
Ostern vor der Thür ware, so beliebten beyde Theile einen Stillstand der Waffen,
doch, daß solcher durch keine Arbeit, welche entweder zu künftiger Fortsetzung
der Belagerung oder Beschützung des Schlosses dienen könnte, mißbraucht und auf
solche Weise auf allen Seiten nichts vorgenommen werden sollte, welches dem Ge-
gentheil zu Schaden gereichen könnte. Die Besatzung mißbrauchte aber den Still-
stand auf eine andere Art und ließ sich mit dem Feind in freundschaftliche Gespräche
ein. Besonders liesse sich Ludwig von Stadion nicht allein bereden in das feindliche
Lager zu gehen, sondern auch Vorschläge zur Uebergabe des Schlosses anzuhören.
Er erzehlte solche bey seiner Ruckkehr und wußte sich einen Anhang zu machen.
Georg, Freyherr von Hewen widersetzte sich vergeblich der Uebergabe, welche den 25.
April am Oster-Montag Abends erfolgte. Die Capitulation ware folgende: 1) Es
soll Schloß, Stadt und Amt Tübingen samt den zugehörigen Leuten, Gütern und
Nutzungen und mit allem, was in dem Schloß sich befinde, Prinz Christophen und sei-
ner Schwester Annen zugestellt werden. 2) Die Erz-Herzoge von Oesterreich und
Herzog Wilhelm von Bayern, als die nächste angebohrne Freunde, sollen des jun-
gen Herrn und Fräulens Vormünder seyn, selbige in gnädigem und freundlichem
Befelch haben und das Schloß in ihrem Namen besetzen. 3) Sollen auch alle die,
so in der Besatzung des Schlosses Tübingen liegen, hierinn begriffen seyn, sie seyen
Edel oder Unedel, mit ihren Haaben, so sie in dem Schloß oder in der Stadt haben,
und frey abziehen und denselben alle ihre, ihrer Weiber und Kinder liegende Güter
wieder zugestellt werden, dagegen aber jeder verbunden seyn einen Monatlang wider
die Stände des Bundes nicht zu dienen. 4) Diejenige, welche von dem Herzog
von Würtenberg bisher Lehen gehabt, sollen dieselbe in Jahresfrist von dem Schwä-
bischen Bund empfahen. 5) Schloß, Stadt und Amt Tübingen soll den beeden
fürstlichen Kindern bleiben, bis ihnen das mit anderm Gut gnugsamlich verglichen
und erstattet würde. Und 6) soll Tübingen mit aller seiner Zugehör wider die
Bunds-Stände und alle Städt und Flecken des Würtenbergischen Landes, welche
dem Bund gehuldigt oder noch huldigen werden, samtlich und sonderlich nicht ge-
braucht werden und darzu mit der Stadt und Vogtey Tübingen den Bundsständen
zu

(t) Tethinger d. l. p. 931. Obsidione dies aliquot non sine magno vicinorum dispendio perdurante, milites interim vicinos prædantur agros, quare ne diutius in exitium vicinorum traheretur obsidio Tubingenses oppidum tradebant Suevico fœderi.

1519 zu gut, so oft es die Notturfft erfordere, raysen und auf den Landtägen, wie andere gehuldigte des Fürstenthums erscheinen, dessen sich auch alle gen Tübingen gehörige Burger, Bauren und Unterthanen verschreiben und verpflichten sollen. Diese Uebergabe würde dem Herzog noch erträglich gewesen seyn, wann die Stadt und Schloß Herzog Christophen geblieben wäre, zumahl die Vestung Neuffen auf gleiche Weise an denselben übergangen, wann nicht dem Bund vorbehalten worden wäre solche gegen andere Güter auszutauschen. Sie wurden aber dem Prinzen hernachmals von seinen Vormundern selbsten entwendet ohne einigen Ersatz dafür zu erhalten. Indessen ist diese Capitulation darum zu bemerken, weil Herzog Christoph derselben bey seiner gemachten Ansprache an das ganze Land sich in den folgenden Zeiten gar wohl zu bedienen gewußt hat.

§. 11.

Nun galt es der Stadt Herrenberg, welche Herzog Wilhelm selbsten berennete. Er hatte währender Belagerung der Stadt Tübingen sein Kriegsheer vertheilt und durch detaschirte Völker auch andere Städte und Aemter zur Uebergabe gebracht. Diese begiengen aber überall, wo sie hinkamen, den grösten Unfug mit Grausamkeit, Morden, Stehlen und Rauben. Weil solches Verfahren den Unterthanen sehr hart fiele, so erschwerete es die Einnahm des Herzogthums, indem es nur die Unterthanen wider ihren Feind erbitterte. Um die Uebergabe der Stadt Herrenberg zu erleichtern nahm Herzog Wilhelm die Vorsicht solches Unwesen so viel möglich zu verhüten. Er schickte einige Reuterey voraus mit der strengsten Ordre den Unterthanen kein Leyd zu thun. Auf beeden Flügeln beorderte er auch seine Reuterey, welche die Dörfer in die Sicherheit setzen mußte. Und er selbsten folgte mit dem besten Haufen nach, damit die auf den Raub und Verwüstung begierige abgehalten würden. Nach einiger Gegenwehr ergab sich diese Stadt auch ohne den Feind aufzuhalten. Weßwegen derselbe nunmehr in das untere Land zuruck gieng. Herzog Wilhelm hielte sich den 1. Maji in besagtem Herrenberg auf und Marggrav Casimir von Brandenburg mit 700. Reutern zu Entringen. Die sogenannte Stratioten streiften voraus und man gab ihnen einen Hauptmann von Nürnberg, Löffelholz, zu, ihnen die Weege zu weisen. Den 2. Maji kamen sie nach Gröningen und Herzog Wilhelm folgte der Armee bis nach Böblingen nach. Den 4. dieses Monats kam er nach Canstatt. Das Geschütz aber wurde nach Feurbach beordert, wo Jörg von Frondsberg sich auch befand. Man wollte dermalen mit der Vestung Asperg sich noch nicht beschäfftigen, sondern überließ den Stratioten solche zu beunruhigen. Den 10. kame die Bundsarmee zu Neckersulm an. Von hieraus wurden einige Bayrische Völker nach Meckmül beordert, um das dasige Schloß aufzufordern. Götz von

von Berlichingen, ein tapferer Soldat, lag darinn und wehrte sich herzhaft. 1519
Er war aber so unglücklich in einem Ausfall gefangen zu werden. Die Stadt Nürnberg bothe etlich 1000. fl. um seine Auslieferung an, weil er derselben in einer Vehde grossen Schaden gethan hatte. Die Bauern wollten ihn umbringen und er wußte sich nicht anderst zu helfen, als daß er den Bayrischen Völkern ungefähr 2000. fl. für sein Leben zahlte, welche ihn nach Heylbronn führten. Er kam aber nicht in die Freyheit, sondern mußte in der Gefangenschaft bleiben. Das Schloß Weinsperg war noch übrig, worinn Bastian von Nippenburg mit einer hinlänglichen Besatzung lag. Nach einiger Gegenwehr sahe er sich genöthigt den 11. Maji das Schloß aufzugeben. Weil Herzog Wilhelm von dieser Gegend sich sicher sahe, kehrte er um in der Absicht, auch noch die allein übergebliebene Vestung Asperg zu bezwingen. Den 14. rückten die Fußvölker zu Thamm, Pflugfelden und Möglingen ein um dieses Schloß einzuschliessen. Georgen von Fronßberg aber wurde die Belagerung aufgetragen, da Herzog Wilhelm zu Bietigheim das Hauptquartier hatte, und Herzog Heinrich von Braunschweig zu Gröningen ein Zeuge seyn wollte, wie man seinem Schwager Herzog Ulrichen sein anererbtes Fürstenthum wegnahme. Anfangs begnügte sich der von Frondsberg mit Errichtung der Batterien oder vielmehr Schanzen. Man führte indessen das Würtenbergische grosse Geschütz herbey, welches Herzog Ulrich zu Stuttgard hinterlassen mußte, weil den Belagerern ihr eigen Geschütz unbrauchbar wurde. Der bisherige Würtenbergische Canzler Volland beschäftigte sich bey seinem Amt nicht nur in der Canzley, sondern auch mit Verfertigung der Kugeln und unterwiese die Constabler in deren Gebrauch. Dieser Kugeln bediente man sich wider das Schloß Asperg und die Besatzung hatte die Kunst wohl erlernet ihre Würkung mit Mist zu vernichten. Sie thaten also aus den Mörseln wenigen Schaden. Das übrige grosse Geschütz hatte desto mehrere Würkung, indem dardurch der Belagerten Brustwehr zernichtet und ihr Geschütz zum Stillschweigen gebracht wurde. Der Commendant, Leonhard von Reyschach, begehrte demnach den 23. zu capituliren. Er wurde um so mehr darzu bewogen, als die Bürgerschaft und besonders der Getödeten Witwen und Waysen ihm mit ihrem Geheul anlagen. Die übrigen besorgten in gleiches Unglück zu verfallen. Sie sahen ihre Aecker und Weinberge durch die Belagerer verwüstet, ohne Hoffnung eines Entsatzes, und die samtliche Landes-Einwohner von diesem Verderben befreyet, welche durch die Uebergab des Bundes Schutz genossen. Er gab ihnen lang kein Gehör, bis er durch ihr inständig und zur Verzweiflung gebrachtes Anhalten ermüdet wurde. Sein Sohn wurde an den von Frondsperg mit einem Brief abgeschickt. Dieser nahm es aber nicht auf sich die vorgeschlagene Bedingungen sogleich einzugehen, sondern er schickte das Schreiben Herzog Wilhelmen zu, welcher sich auf dem Bundstag zu Eßlingen befande. Entzwischen machte man eine solche Oeffnung in

1519 der Mauer des Schlosses und Städtlens, daß 25. Mann nebeneinander dardurch hätten eindringen können. Die Besatzung wehrte sich noch mit Doppelhacken, weil die Feinde so nahe gekommen waren, daß sie die Belagerten auch aus dem Stadtgraben vertrieben. Dann die Stadt lag damals auf dem Berg, welchen jetzo die einzige Vestung einnimmt, und in der Mitte derselben befand sich die Burg, welche man vorzeiten Richtenberg geheissen haben mag. Nach erhaltener Antwort von den Bundsständen begab sich der von Frondsberg den folgenden Tag zu den Mauren der belagerten Stadt um sich selbsten nach damaligem Gebrauch in ein Gespräch mit dem Commendanten einzulassen und die Puncten der Uebergab zu berichtigen. Sie wurden eins, daß die Stadt und Vestung zwar an den Schwäbischen Bund übergeben werden, doch aber dem Prinzen Christoph verbleiben solle, worüber der von Reyschach Brief und Sigel von dem Schwäbischen Bund begehrte und für sich und seine Besatzung, welche bey 500. Mann ausmachte, den freyen Abzug mit aller ihrer Haabe anbedunge. Der von Frondsberg hingegen verlangte gleichwol 24. Stunden Zeit um über solche Articul von dem Herzog und den Bunds-Räthen die Einwilligung einzuholen, da indessen alle Feindseligkeiten aufhören sollten. Wann solche Bewilligung nach Verfluß dieser Zeit nicht erfolgte, so könnte man das Geschütz wieder spielen lassen. Der von Frondsberg reyßte selbsten nach Eßlingen und brachte den folgenden Tag (24. Maji) die Erlaubnus mit sich zuruck also zu beschliessen. Gleichwohl mußte der Commendant die unangenehme Nachricht hören, daß das bäurische Weibervolk in der dortigen Gegend sich bey dem Bund die Auslieferung desselben, als eines Erzbößwichts ausgebetten habe. Er sollte viele Mordthaten begangen haben, und zwar, wie zu vermuthen, an Ehemännern, deren Tod ihre Witwen nunmehro rächen wollten. Sie wurden aber abgewiesen und versichert, daß, wann er noch so ein grosser Erzbößwicht und Mörder gewesen wäre, ihm dennoch der Bund das Zeugnus eines rechtschaffenen Mannes geben würde.

§. 12.

Nun ware das ganze Herzogthum in des Bundes Händen, nachdem es durch die Rauberenen der Feinde sehr vieles gelitten hatte. Man erpreßte vieles Geld durch Ertheilung sogenannter Schutzbriefe, welche mit dem Bayrischen Wappen und dem Bundszeichen, nemlich einem rothen Creutz in weissem Feld bezeichnet waren. Die Vestungen wurden mit Besatzungen versehen und man hätte glauben sollen, daß nun die Noth der Unterthanen ihr Ende mit solcherley Trangsalen erreichet hätte. Aber des Franzen von Sickingen Reuter und die Franken verursachten noch durch ihre Streifereyen in den Fluren den beträchtlichsten Schaden. Was die Pferde nicht verzehrten, das vertratten dieselbe oder verwüsteten sie auf andere Weise. Das Weibervolk

1519 hervolk wurde mißhandelt und die Unterthanen mußten zu ihren Lustbarkeiten ihr Vermögen aussetzen. Die übrige Feldherrn machten es nicht besser. Dann Herzog Wilhelm und andere Bunds-Hauptleute leereten die Herrschafftliche Kellereyen aus und liessen den Wein-Vorrath nach München und andere Lande führen. Das Silbergeschirr, den Münz-Vorrath, Kleinodien und anderes eignete sich der Herzog von Bayern unter dem Vorwand solches für die beede fürstliche Kinder in Verwahrung zu nehmen oder Geld dafür zu Bestreitung des Feldzugs-Kostens vorzuschiessen selbsten zu. Das Geschütz theilten die Bundsgenossen unter sich aus. Weil auch Franz von Sickingen seine auf die dem Bund geleistete Hülfe gewendete Unkosten wieder haben und eher das Land nicht verlassen wollte, so gaben sie ihm die Stadt und das Amt Neuenbürg ein. Herzog Ulrichs Gemahlin wollte auch einen Vortheil dabey ziehen. Sie kam in das Land und begehrte, daß man ihro Stadt und Amt Urach überlassen möchte, welche ihr vertrauter Dietrich Spet zur Verwaltung erhalten hatte. Es wurde ihro aber abgeschlagen, weil man sich berathschlagen wollte, was man über das Land verfügen wollte. Einige Aemter hatten dem Bund und andere dem Prinzen Christoph gehuldigt. Man entschlosse sich deßhalben einen Landtag auszuschreiben, welcher im Junio gehalten werden sollte. Diese Zeit konnte sie der vor fünf Jahren entstandenen Empörung der Unterthanen und des zu Tübingen gemachten Vertrages erinnern. Herzog Ulrich hingegen war bald zu Mömpelgard, bald zu HohenTwiel, welches Schloß ihm offen stunde, weil Heinrich von Clingenberg ihm vor vier Jahren solches zum Gebrauch wider seine Feinde überlassen hatte. Er versahe solches mit nöthigem Geschütz, einer vertrauten Besatzung, Proviant und andern Nothwendigkeiten. Dann er machte sich noch immer die Hoffnung durch Beystand der Eydgenossen sein Fürstenthum wieder zu erobern, worzu ihm diese Vestung treffliche Dienste versprache. Er hatte allbereits sich bey Churfürst Friderich von Sachsen über des Schwäbischen Bundes Verfahren und sein Unglück beklaget und erinnert, daß dieser weise Churfürst ihn in seiner zarten Kindheit bey Land und Leuten erhalten habe. Er hätte also auch nunmehr das Zutrauen zu ihm, daß er noch gleiche Denkungsart von ihm erwarten könnte. Der Churfürst nahm es auch sehr wohl auf und beantwortete den 27. April solch Schreiben in den günstigsten Ausdrücken. Nur besorgte er, weil die Sache schon so weit gekommen, daß er seines ganzen Landes entsetzt seye, es dörfte wenig mehr zu erhalten seyn. So seye er auch nicht unterrichtet, was für Ursachen der Herzog zur Belägerung der Reichsstadt Reutlingen gehabt habe, oder welche Mittel zu ergreifen wären ihm einen nutzlichen Beystand zu thun. Indessen hatte Churfürst Ludwig von der Pfalz als Reichs-Vicarius dem Churfürsten von dem Vorgang in den Würtenbergischen Angelegenheiten Nachricht gegeben und darinn gemeldet, daß er nebst den drey Rheinischen Churfürsten an den Schwäbischen Bund des

1519 Herzogs Erbieten gelangen lassen, und sich nach befindenden Umständen zur Unterhandlung erbothen hätte. Der weyse Friderich lebte also der Hoffnung, daß solche Unternehmung nicht fruchtloß seyn dörfte. Er erbothe sich aber dennoch, wofern seine Hoffnung mit dem Erfolg nicht einstimmte, entweder neben andern Churfürsten oder für sich allein das möglichste zu thun (u).

§. 13.

Was Churfürst Ludwigs Unterhandlung bey dem Schwäbischen Bund für einen Erfolg gehabt, kan man sich daraus vorstellen, weil die Waffen nicht niedergelegt, sondern Herzog Ulrich aller seiner Lande entsetzt worden. Derselbe wendete sich demnach an die zur Kayserwahl anwesende samtliche Churfürsten und stellte ihnen vor, daß er zu der Einnahm der Reichsstadt Reutlingen durch trifftige Ursachen bewogen worden und er ohne Nachtheil seiner Ehren und grossen Schaden solche Unternehmung nicht umgehen können, zumal seine Person selbsten in Gefahr dabey gestanden seye. Es werde ihm demnach mit Unrecht aufgelegt, daß er das heilige Reich damit angreifen oder schmälern wollte, indem er sich gar wohl zu erinnern wüßte, daß er ein Glied des Reichs und demselben verpflicht seye. Er hätte auch nach dem Beyspiel seiner Voreltern solchem beträchtliche Beweise seiner Schuldgeflissenheit dargelegt und seye es noch ferners zu thun bereit. Sein einziges Verlangen sey bisher gewesen sein Unternehmen vor den Churfürsten und dem ganzen Reich rechtfertigen zu können. Der Bund habe aber dessen unerachtet ihm seine Kinder, Land und Leute abgedrungen und alles andere aus den Augen gesetzet um eine ungerechte Gewalt an ihm ausüben zu können. Man habe mit unerweißlichen Verleumdungen seiner Ehre zu nahe getretten, daß dergleichen niemals erhört worden. Ihnen den Churfürsten als den fürnehmsten Gliedern des Reichs liege ob, solches wohl zu überlegen und samtliche Fürsten und Stände gegen dergleichen widerrechtliches Verfahren in die nöthige Sicherheit zu setzen, sofort ihm wieder zu dem Besitz seines anererbten Fürstenthums zu verhelfen und wegen erlittenen Schadens Genugthuung zu verschaffen. Er seye darnach nicht ungeneigt vor dem ganzen Reich das Recht zu geben und zu nehmen und hoffe, daß man ihm solches nicht verwaigern werde (w). Die damals besonders merkwürdige Beschaffenheit der Kayserwahl verstattete nicht so, wie es der Herzog gewünscht hatte, darinn zu Werk zu gehen. Gleichwohl scheint sein Ansuchen einen Eindruck gemacht zu haben. Dann man findt in der dem neuerwählten Kayser vorgelegten Capitulation eine Stelle, welche des Herzogs Umständen angemessen war. Es ist bekandt, daß dem Erzherzog Carln seine Macht lang

(u) vid. Beyl. num. 16.

(w) vid. Beyl. num. 17.

lang in dem Weeg gestanden und daß das Erzhauß Oesterreich immer in 1519
dem Verdacht gewesen, daß es sich durch die Länder der Reichsfürsten zu vergrössern suche. Man hat auch in diesem Fall bald gesehen, daß der Verdacht nicht umsonst gewesen, weil Kayser Carl bald nach seiner Wahl ein starkes Aug auf das gleichsam erledigte Herzogthum Würtenberg geworfen. Die Churfürsten rückten demnach, aber auch vergeblich, den Puncten ein:

Was auch die zeithero einem jeden Churfürsten, Fürsten, Herrn und andern, oder jren Voreltern vnd Vorfaren, Geistlich oder Weltlichen Standts dergestalt on Recht gewaltiglich genommen oder abgedrungen, sollen und wollen wir der Billigkeit, wie sich in Recht gebürt, wieder zu dem seinen verhelffen, bey solchem auch souil er Recht hat, handhaben, schützen und schirmen, ohn alle Verhinderung, Auffhalt oder Saumnus (x).

Herzog Ulrich warf auch nachgehends dem Kayser und den Reichsständen vor, wie schlecht diese Capitulation gehalten werde.

§. 14.

War nun dieser Herzog beschäftigt wieder zu dem Besitz seiner verlohrnen Lande zu gelangen, so waren der Bund und seine Anhänger in dem Land auf der andern Seite auch nicht ruhig. Einige dachten auf eine gänzliche Zertrennung, andere besser gesinnte wollten solches Fürstenthum dem jungen Prinzen Christoph behalten. Es wurde nöthig erachtet deßwegen einen Landtag auszuschreiben und zu berathschlagen, was nunmehro mit dem Land anzufangen seye, daß es in seinem Wesen erhalten werde. Dann es machten sonderlich die viele Schulden die Land-Stände besorgt. Sie hatten die vorläufige Nachricht, daß der Bund die auf die Eroberung des Lands gegangene Unkosten wieder fordern würde. Demnach bathen sie desselben Abgeordnete zuvorderst, daß das Land nicht zertrennt würde. Sie gründeten sich darauf, daß dasselbe unter dem Geding von Kayser Maximilian zu einem Herzogthum erhoben worden, daß es als ein Cörper beysammen bleiben möchte. 2) Begehrten die Landstände, daß solches dem Prinzen Christoph übergeben würde. Dann sie wären schon viele hundert Jahre bey den Namen und Stammen der Herrschafft Würtenberg hergekommen und von K. Maximilian dahin angewiesen worden dem jungen Prinzen das Herzogthum beyzubehalten und ihre Aufsicht auf ihn zu haben. Herzog Ulrichs Gemahlin stärkete sie auf diesem Antrag zu bestehen, immassen sie selb-

(x) Limnæus Jur. Publ. lib. I. c. 12. n. 33. §. 8. Carpzov. de Lege Regia pag. 373. §. 8.

1519 selbsten auch bey dem Schwäbischen Bund darauf dringen wollte. 3) Wollten sie sich zur Erstattung des Kriegskostens durchaus nicht verstehen, weil sie wegen Armuth des Landes solchen nicht zu erheben vermöchten. 4) Es drang auch Ludwig von Hutten darauf, daß ihm die in dem Blaubeurer Vertrag versprochene 17000. fl. bezahlt werden möchten, bey welchem die anwesende von Prälaten und Stådten gleichmäßig die Unmöglichkeit einwandten. Die Bundsgesandte hatten aber keine genugsame Instruction und die Landstånde wollten nichts auf sich nehmen ohne von ihren Principalen und Städten darzu bevollmächtigt zu werden. Man machte also den Abschied, daß die Bundsstånde den Kriegskosten vorlegen und die Landschafftliche Abgeordnete genugsamen Gewalt beybringen möchten um auf nächstkünftigem Bundstag einen endlichen Schluß machen zu können. Der Adel des Landes war bey dieser Berathschlagung nicht, sondern versammelte sich besonders. Bisher wurde derselbe als der dritte Stand betrachtet und nahm an allen die Angelegenheiten des Landes betreffenden Berathschlagungen Antheil. Hier trenneten sich die Ritterschafftliche Glieder von den andern zween Ständen. Dann sie konnten sich leicht vorstellen, daß man ihnen eine Anmuthung wegen eines Beytrags thun würde. Bey dem Blaubeurer Vertrag hatten einige Mitglieder sich in eine Verschreibung gegen dem von Hutten eingelassen. Als diese Schuld bezahlt werden sollte, verlangte die Würtenbergische Landschafft, daß der Adel auch daran bezahlen sollte, weil er sich durch seine Mitglieder darzu bekannt hätte. Der übrige Adel berufte sich aber darauf, daß er niemalen zu den Landesbeschwerden beygetragen und seine Güter mit keinen solchen Auflagen belegt werden könnten. Die obige Mitglieder mußten noch einen Verweiß anhören, daß sie so leichtsinnig einen Beytrag bewilligt hätten. Sie hielten es also für rathsam auf diesen Landtag nur einige wenige Abgeordnete zu schicken, welche auf allen Vorgang acht haben sollten. Diese veranlaßten einen Rittertag zu Herrenberg, an welchen die Prälaten und Städte ihre Abgeordnete schickten. Nach den gewönlichen Curialien hatten sie den Auftrag 1) wegen der sogenannten Huttischen Gelder eine Erinnerung zu thun, daß die Ritterschafft des Landes sich möchte gefallen lassen an den auf nächstkünftigen zu Nördlingen ausgeschriebenen Bundstag bewilligten 2500. fl. und sodann an denen auf Weynacht fallenden 7500. fl. ihren Antheil beyzutragen und unter sich umzulegen, damit sie Treu und Glauben halten könnten, nebst diesem aber die dem von Hutten versprochene neue Verschreibung auch ihrerseits zu besiglen. Man kan aus diesem abnehmen, daß die Ritterschafft ihre eigene Matricul gehabt, wie viel sie an den gemeinen Landesbeschwerden zu tragen hätten. Dann es hätte sonst vorher verglichen werden müssen, wie viel die Prälaten und die Städte und solchemnach wie viel der Adel zu erstatten hätte. 2) Weil sie auf dem Landtag zu Stuttgard eine Bedenkzeit wegen angemutheter Theilnehmung an der Bezahlung der Schulden, oder Anleh-

lehnung der darzu erforderlichen Geld-Summen begehrt auf den Fall, 1519
wann dem Prinzen Christoph das Herzogthum überlassen würde, so versicherten sie, daß solches ihren hergebrachten Freyheiten keinen Nachtheil bringen sollte. Nur bathen sie sich eine gewührige Antwort aus. 3) Gaben sie dem Land-Adel zu bedenken, wie sorglich die Zeitläuften für das Herzogthum seyen, von dessen Wohlfart und Verderben auch seine Wohlfart und Verderben schlechterdings abhienge. Bey welchen Umständen sie Prälaten und Städte verhofften, daß der Adel ihnen den gebührenden Beystand so wenig, als ihre Vorfahren, versagen würden (y). Die Antwort fiel aber nicht erwünscht aus. Dann auf den ersten Puncten erklärten sie sich, daß diejenige, welche bey dem Blaubeurer Tag gegenwärtig gewesen und einen Beytrag versprochen, für ihre Person dafür hafften mögen und von dem übrigen Adel darzu nicht bevollmächtigt, sondern nur damit beladen gewesen die Aussöhnung des Herzogs durch Fürbitten zu bewürken. Dagegen die Ritterschafft in andern Puncten sich zu nichts verstanden und nur etliche wenige den Beytrag bewilligt hätten. Diejenige, welche bey dem Vertrag gewesen, hätten auch an den Huttischen Geldern weder einen dritten, noch einen vierten Theil, sondern nur eine zimliche Hülfe versprochen, und nicht allein an dem ersten Ziel allbereits ihren Antheil geschossen, sondern seyen auch bey den übrigen Zielen solches zu thun erböthig, jedoch, daß ihnen solches unverfänglich bleibe und ihnen darüber Brief und Sigel gegeben werden. Bey dem zweyten Puncten erklärten sie sich, daß noch ungewiß seye, ob das Herzogthum dem Prinzen zugestellt werde und ob und wieviel Prälaten und Landschafft an den auf dem Herzogthum hafftenden Schulden zu übernehmen gesonnen wären, weßwegen auch der Adel sich noch nicht herauslassen könnte. Wann aber das Herzogthum dem Prinzen unzertrennt verbleibe und sie die Ritterschafft, wie jetzo geschehen, ersucht würde, wollten sie sich erzeigen, daß Prälaten und Landschafft einen Gefallen daran haben sollte. Bey dem dritten Puncten könnte man sich aller Ehren, nachbarlichen guten Willens und Freundschafft gegen ihnen versehen, hofften aber, daß die Bundsstände ohne ihr Zuthun das Land schützen würden. Endlich liesse sich die Ritterschafft einfallen die Beschwerde auszuführen, daß man sie für den dritten Stand und landsäßig halten wolle. Sie behauptete, daß sie niemals ein Stand der Landschafft gewesen und auch von keinem Fürsten oder Herrn des Landes für Landsassen, sondern nur für Einwohner desselben und übrigens für freye Edelleute gehalten worden (z).

§. 15.

Als bald hernach zu End des Julii der Bundstag zu Nördlingen gehalten wurde, fande sich die Herzogin Sabina und ihr Bruder Herzog Ludwig von Bayern auch

(y) vid. Beyl. num. 18. (z) vid. Beyl. num. 19.

1519 auch daselbst ein. Sie drangen sehr stark darauf, daß das Herzogthum dem Prinzen Christoph überlassen und seine Frau Mutter und Vetter ihm zu Vormundern gegeben werden möchten. Die Oesterreichische Räthe aber fanden solches nicht nach ihrem Vortheil. Sie erschwereten der Herzogin Gesuch. Endlich wurde zwar beliebet dem Prinzen das Land zu überlassen, aber auf der andern Seite solche Bedingungen angehängt, welche einzugehen allzubedenklich war. Dann die Bundsstände verlangten 1) daß der neue Weinzoll, welchen Kayser Maximilian Herzog Ulrichen in dem Jahr 1512. zur grossen Beschwerde der benachbarten Stände ertheilte, gänzlich abgethan und zutheuerst die Kayserliche Urkunde ihnen ausgeliefert und zernichtet werden sollte. 2) Daß Herzog Christoph den Widersachern seines Herrn Vaters, nemlich Dieterich und Reinhard Speten, Georg Stauffern, Conrad von Bemelberg, Heinrich Tröschen von Buttlar (a) und Hannß Dietrichen von Westerstetten alle ihre abgenommene Güter wieder nebst dem erlittenen Schaden ersetze. 3) Daß, wann derselbe die von dem Land abgerissene Städte und Dörfer wieder haben wollte, welche andere in dem Schwäbischen Bund nicht stehende sich zugeeignet hätten, er dieselbe auf seinen Kosten und ohne zuthun des Bundes zu seinen Handen bringen, und 4) dem Abt zu Salmansweil und Marchtal, der Stadt Reutlingen und andern Bundsverwandten alles bey der Einnahm dieser Stadt abgenommene wieder erstatte und wegen dessen, was nicht mehr vorhanden, nach des Bundes Gutbefinden, ihnen gebührenden Abtrag thun sollte. 5) Der Landschafft wurde angemuthet Herzog Ulrichen nicht mehr als ihren Landesfürsten anzunehmen, oder in das Land kommen zu lassen, 6) und dem Herzog Christoph nicht zu gestatten sich in einiges dem Bund nachtheiliges Bündnus einzulassen. 7) Behielten sich die Bundsverwandte bevor, alles grobe Geschütz und besonders die Hauptstücke, den Narren, die Nachtigall, die Singerin ꝛc. nebst allen Carthaunen, Mörsern, Kugeln, Pulver ꝛc. behalten zu dörfen. 8) Für den auf die Eroberung des Landes und Vertreibung Herzog Ulrichs gewandten Kosten sollte Herzog Christoph auf gewisse Zieler 300000. fl. bezahlen und 9) Herzog Ludwig von Bayern sich deutlich erklären, weil er des Prinzen Vormünder und Administrator seyn wollte, wie er solche Vormundschafft zu führen und seinen Vormunds-Sohn bey dem Fürstenthum zu handhaben gedenke.

§. 16.

(a) Der Trösch und der von Bemelberg waren vorhin Edelknaben bey Herzog Ulrich und genossen viele Gnadenbezeugungen. Als sie von Kindheit an gleichsam an diesem Hof erzogen waren, vermeynte der Herzog, daß sie seine Diener bleiben sollten. Sie wurden aber untreu, kündeten ihm auf und tratten in des Bundes Dienste, in welchen sie dem Herzog und Land allen möglichen Schaden zufügten. Warum aber denselben ein Abtrag geschehen sollen, habe ich nicht finden können.

§. 16. 1519

Herzog Ulrich vereitelte alle diese Anschläge. Er war damals bey Churfürst Ludwigen zu Germersheim, als ihm von Eitel-Hannsen von Plieningen die Nachricht davon gegeben wurde. Er saumte sich nicht mit einigen Dienern, welche bisher bey ihm ausgeharret hatten, sich den Gränzen seines Landes zu nähern. Der Schwäbische Bund hatte einen grossen Theil seiner Kriegsknechte abgedankt. Diese wurden darüber schwürig. Sie rottierten sich zusamen, richteten 12. Fähnlein auf, erwählten ihre Hauptleute und machten unter sich nach damaligem Gebrauch eine Regiments-Ordnung. Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß der Herzog diese Leute an sich gezogen, weil sie sich bey Knittlingen gelagert. Man murmelte auch sobald davon, daß derselbe einen Versuch thun würde sein Land wieder zuerobern. Und unversehens bemächtigte er sich durch seine voransgeschickte Reuter des Städtleins Heimßheim, welche zugleich den Befehl hatten Fußknechte in dem Land aufzubringen, so viel sie vermochten. Der Herzog folgte ihnen auf dem Fuß nach um sich der Stadt Stuttgard zu bemeistern in der Hoffnung, daß das übrige Land sogleich dem Beyspiel dieser Hauptstadt nachfolgen werde. Er wußte, daß er noch viele ihm getreue Unterthanen hatte, welche zumal von den Bündischen übel behandelt worden. Die Anzahl seiner Völker vermehrte sich täglich von dem Zulauf der Bündischen abgedankten Leute und seiner Unterthanen, daß sie in kurzer Zeit auf 8000. Mann anwuchs. Auf dem Weeg nach Stuttgard nahm er auch die von ihrer Besatzung entblößte Stadt Leonberg ein. Der Bündische Statthalter Christoph von Schwarzenburg machte zwar einige Anstalten zur Gegenwehr. Sie waren aber nicht hinlänglich. Der Herzog kam den 14. Aug. vor dem Rothen-Bildthor zu Stuttgard mit wenigen Reutern und Fußgängern an und wurde von der Burgerschafft eingelassen, nachdem die Bündische schwache Besatzung sich gegen dieser nichts gutes versehend ihre Posten verlassen hatte. Ueber diese unvermuthete Ankunft erschracken die Bündische Regiments-Räthe so sehr, daß sie bey der erstern Nachricht sich mit der Flucht retteten und zu Eßlingen ihre Sicherheit suchten. Der Herzog bemächtigte sich sogleich ihres Vermögens und schickte ihnen ihre Weiber und Kinder nach. Dem Landschreiber Heinrich Lorcher wurden 9. Wägen nur mit Haußrath, dem Cast-Keller auch 9. Wägen, Burkart Fürderern Vogten zu Stuttgard, 7. Wägen und andern bey 30. beladene Wägen abgenommen. An Wein aber ließ er 671. Aymer aus ihren Kellern wegführen. Dieses Verfahren des Herzogs gegen seine Feinde wurde als eine grosse Tyranney ausgerufen. Die Bundsstände waren noch zu Nördlingen. Als sie aber des Herzogs Ankunft zu Stuttgard vernahmen, begaben sie sich nach Ulm um desto würksamere Anstalten wider ihn zu machen. Von hieraus trösteten sie den Lorcher, und die drey Secretarien M. Symon

1519 Kellern, M. Joseph Münsingern, Andreas Kartern und andere ausgewichene, daß ihnen ihr Verlust reichlich wieder ersetzt werden solle, weil sie mehr auf ihre Ehre, als auf ihr Gut gesehen hätten (b). Unter diesen war auch Joh. Alexander Brassicanus, ein Poet. Die Burgerschafft zu Stuttgard wurde auf die Wiesen gegen Canstatt versammlet um dem Herzog zu huldigen. Dieser glaubte jetzo nach dem Gutachten seines Canzlers D. Vollanden befugt zu seyn den ihm so verhaßten Tübinger Vertrag wieder abzuthun. Dann obschon das Land ihm auf denselben gehuldigt hätte, so seye doch diese Huldigung nicht mehr zu achten, sondern durch die dem Bund gethane Huldigung aufgehoben worden. Er glaubte also durch die Eroberung seines Landes nicht mehr an die vorige Verträge gebunden zu seyn. Man machte der Bürgerschafft den Vortrag, daß nach den Rechten ein neuer Regent auch neue Gesetze machen könne und solchemnach sollte zwar der Tübinger Vertrag aufrecht bleiben in dem Puncten, daß die darinn versprochene Landsteur dem Herzog Sechs Jahr lang zu Bestreitung der bey dem Verlust seines Landes und andern Unfällen gemachter Schulden und anderer Ausgaben gegeben, hernachmals aber solche Schatzung dennoch fortwären und zu den in dem Tübinger Vertrag benannten Absichten verwendet werden solle. Der sogenannte Landschade wurde zwar dagegen aufgehoben, allein in allen übrigen Puncten wurde der gedachte Vertrag auch unkräftig und ungültig erklärt, daß die Landschafft dem Herzog in allem pflichtig und verbunden wäre zu thun und zu leyden, wie es vor dem Vertrag bey dem Herzog und seinen Vorfahren hergekommen und gehalten worden. So beschreibet uns wenigstens Friderich Stumphart (c) diese Huldigungs-Formul in seiner Chronik. In andern Nachrichten finde ich die Puncten, worauf die Burgerschafft zu Stuttgard und in andern Städten und Aemtern schwören sollten, also verfasset:

Item das der Vertrag in allen Puncten, Artickeln und Begreiffungen, wie der auff dem Landtag zu Tübingen aufgericht und der Landschafft gegeben ist, gegen Jhnen Tod und abseyn solle. Vnd sollen nichts destoweniger sie bey ihren Ayden und Pflichten verbunden und schuldig seyn Jr anzal an den achtmalhundert Tussendt Gulden zu geben vnnd solich geld die nechstkünfftige Sechs Jaur in herzog Vlrichs segkhel ganngen.

Also ist der Fryzug vß vnd ab.

So mag auch Herzog Vlrich neben obangezogner Landsteur sie schätzen nach seinem gefallen.

Er

(b) vid. Beyl. num. 20.

(c) vid. Beyl. num. 21.

Er mag auch Krieg fürnemen, Wann vnd wie er will, 1519
dergleichen steet in seinem Willen die stett vnd fleckhen seins gefallens zuuerkhauffen, zuuersetzen vnnd zu verendern.

Wie er auch gegen ainem jeden mit oder one Recht handeln wil, statt auch jeder zyt zu seinem gefallen.

§. 17.

So beschwerlich nun dieser Huldigungs-Vortrag seyn mochte, so nahmen ihn die Burger dennoch auf und legten ihre Gelübde darauf ab. Die Noth zwange sie darzu, weil sie auf dem freyen Felde ohne Waffen waren, da hingegen der Herzog eine zwar nicht zahlreiche, doch hinlängliche Mannschafft bey sich hatte die Bürger in Forcht zu setzen. Ohne Hoffnung eines Beystandes oder baldigen Hülfe mußten sie sich zu etwas bequemen, welches sie villeicht sonst nicht eingegangen hätten, zumalen ihr Vogt und Stadtschreiber entwichen waren. Sehr viele Aemter folgten theils freywillig, theils durch die Waffen bezwungen besonders die Städte in dem sogenannten Oberland diesem Beyspiel nach. Er legte ihnen sogleich auf ihm genugsame Mannschafft zuzuschicken. Aus andern Aemtern liefen ihm viele ungemahnet zu. Die Städte Urach, Göppingen und Tübingen blieben hartnäckig bey ihren dem Bund geleisteten Pflichten, worzu ihre Obervögte ihr möglichstes versuchten. Dann zu Urach waren Herzog Ulrichs ärgster Feind, der Dietrich Spet und zu Göppingen Georg Stauffer Ober-Vögte. Diese brachten in wenig Tagen so viele Mannschafft zu Pferd und zu fuß auf, daß sie nicht nur ihre Amtsuntergebene im Zaum halten, sondern auch dem Herzog einigen Widerstand thun konnten. Die zu Eßlingen befindliche Regiments Räthe bekamen auch von dem Schwäbischen Bund einige Hülfs-Völker, welche die Vertröstung mitbrachten, daß derselbe wieder mit einer starken Armee anrücken würde. Damit auch die Unterthanen den Herzog nicht verstärken möchten, wurde der Befehl gegeben ohngesäumt mit Brand und Plünderung gegen Stuttgard zu und in dem ganzen Neckarthal wider diejenige zu verfahren, welche dem Herzog zuziehen würden. Wiewohl der Bund solchen Befehl gleich wiederum abänderte und das Land mit Brennen und Brandschatzungen verschonte (d). Dagegen ließ sich Herzog Ulrich auf die Fürbitte deren von Stuttgard gegen die ausgewichene besänftigen. Der damalige Burgermeister Johann Stickel bekam von ihm den Befehl an sie zu schreiben, daß, wann sie ihn bitten und ihm huldigen würden, er sie nicht allein begnadigen, sondern auch das ihnen abgenommene zuruckgeben wollte. Sie blieben aber dessen ungeacht auf ihrem Eigensinn, weil der Schwäbische Bund und die Stadt Eßlingen ihnen anlagen, in deren Gewalt sie nunmehr waren.

(d) vid Beyl. num. 22. und 23.

1519 waren. Man bedrohete sie, daß, wann sie sich mit dem Herzog aussöhneten, man ihnen ihre Weiber und Kinder nicht abfolgen lassen wollte. Ungeacht aber der Herzog dem Bund den 15. Aug. die Versicherung gegeben hatte, daß er nichts feindliches wider denselben oder dessen Stände vorzunehmen, sondern sich mit ihnen in einen Verglich einzulassen und zu ihrem Wohlgefallen zu handlen gedenke (e): so fuhren dennoch Dietrich Spet, Georg Stauffer, die Stadt Eßlingen und die Brandenburgische Besatzung zu Weinsperg mit den Feindseligkeiten fort, verbrannten etliche Dörfer und übten erstaunliche Grausamkeiten aus. Der Herzog sahe sich demnach den 6. Sept. gegen dem Bund eine nochmalige Vorstellung zu thun genöthigt, daß er der Bundsstände geschonet und da eine namhaffte Summe Gelds durch die seinige erbeutet worden, er dennoch solche nebst den Gefangenen wieder unentgeltlich zuruckgegeben, ungeacht er des Geldes höchstbenöthigt gewesen wäre. Er verlangte deßwegen, daß der Bund den beschädigten unverzügliche Genugthuung verschaffen, dergleichen feindliche und grausame Handlungen abschaffen und innerhalb drey Tagen auf sein obiges Schreiben eine angemessene runde Antwort ertheilen möchte. Widrigenfalls er gemüßigt wäre alles zu thun, was die Umstände des Kriegs von ihm erfordern, wann er auf das äusserste gesetzt würde (f).

§. 18.

Als er wieder keine Antwort erhielt, sondern die Bündische mit ihren Einfällen in das Land fortfuhren, schrieb er an die Kayserliche Commissarien und Statthalter in den Oesterreichischen Erblanden unterm 14. Sept. und beklagte sich, daß, ungeacht die Stadt Reutlingen ihn zu seiner Unternehmung wider dieselbe heftig gereizet und er vor den Vicarien des Reichs oder samtlichen Reichsständen eine rechtliche Erörterung der Strittigkeit niemalen ausgeschlagen hätte, so wäre er dennoch von dem Schwäbischen Bund um dieser Stadt willen seiner Lande entsetzt worden. Nun seye ihm nicht nur in den göttlichen und menschlichen Rechten erlaubt, sondern er seye sich solches selbsten schuldig sich des ihm angebohrnen Landes wieder zu bemächtigen. Ungeacht aber der Bund von ihm seiner Zusage nach nichts zu beförchten gehabt, weil er nur das seinige gesucht, so habe dieser ihn und seine Unterthanen dennoch auf das erbärmlichste mißhandelt, etliche Dörfer abgebrennt, die Leute gefangen genommen, viele erstochen, alte kranke Leute in Stücken zerhauen, Kinder entweder getödtet oder verwundet und hernach in das Feuer geschmissen und verbrandt, die Kirchen beraubt, das Sacrament ausgeschüttet, Priester, welche die geweyhete Hostie vor sich gehalten, vor dem Altar verwundet, Weibsleute, welche sich

(e) vid. Beyl. num. 24.

(f) vid. Beyl. num. 25.

sich an die Priester gehalten, vor ihren Füssen erstochen, ei. ·n jungen Ge- 1519
sellen, welchem sie in der Kirche alle Sicherheit zugesagt, wann er sich fort-
begeben würde, hernach dennoch Händ und Füß abgehauen, ihn auf die Stümpfe gestellt und enthauptet. Seine Unterthanen hätten wider diese Barbaren Hülfe bey ihm gesucht, welche er ihnen schuldig gewesen seye. Er bathe sie deßhalben den Schwäbischen Bund und dessen Stände dahin zu vermögen, daß sie ihn in dasjenige, was sie ihm widerrechtlich abgedrungen, wieder einsetzen und alle erlittene Schäden und Kosten vergüten möchten. Wann solches geschehen, wie sie nach den Rechten darzu verbunden seyen, so seye er erbiethig um alle bisherige Handlungen vor der Kayserlichen Majestät als seinem und ihrem rechtmäßigen Richter zur gütlichen oder rechtlichen Verhör zu kommen und allem demjenigen, was erkannt würde, unwaigerlich nachzuleben (g).

§. 19.

Der Herzog befand sich damals zu Kircheim, welche Stadt ihn gern aufnahm. Owen, das kleine Städtlein, widersetzte sich und des Herzogs Leute mußten mit Schaden davon abziehen. Dieses machte die dasige Bürgerschafft hernachmals so kühn, daß, da ihr Städtlein unter dem Kircheimer Amt begriffen war, sie den Schwäbischen Bund bathen, es von dem Amt zu trennen und hingegen ihm das Recht einer Amts-Stadt zu geben und einige Dörfer derselben einzuverleybeu. Die Städte Marpach, Vayhingen, Meckmül, Calw, Herrenberg, Beylstein, Hornberg, Neuenbürg, Botwar, Tuttlingen, Nagold und andere begehrten theils Hülfe von dem Bund, theils entschuldigten sie sich gegen dem Herzog, daß sie ihm die Huldigung nicht thun könnten, weil sie in Gefahr stünden von seinen Feinden hart heimgesucht zu werden, und sich derselben zu erwehren zu schwach seyen. Besonders aber wollte sich die Stadt Besigheim nicht unterwerfen, welche der Herzog durch eine Belagerung zu zwingen suchte. Er hatte aber kein groß Geschütz und mußte also wieder abziehen. Verschiedene von seinen ehmaligen Dienern und besonders der lange Philipp von Rechberg stellten sich bey ihm ein und thaten ihr möglichstes hin und her die Unterthanen ihrem Herrn zuzuführen. In dem Schorndorfer Amt waren sie glücklich und die dasige Bauren schlugen alles tod, was dem Bund anhienge. Dieses hatte aber eine erbärmliche Zerrüttung der Unterthanen zur Folge. Viele besorgten, daß der Bund sie nicht schützen würde und ergaben sich an den Herzog. Weil er aber zu schwach ware, so konnte er ihnen nicht gnugsamen Schutz versprechen und sie konnten dem Herzog keine hinlängliche Dienste thun, weil die meiste vor ihren Nachbarn nicht sicher waren. Der Herzog schrieb an den in dem

(g) vid. Beyl. num. 26.

1519 Land gesessenen Adel auf den 13. Sept. gerüstet, und, so stark jeder könnte zu Stuttgard zu erscheinen und die weitere Befehle allda zu erwarten, weil jedem derselben und dem ganzen Fürstenthum sehr viel daran gelegen wäre. Wann ihm auch einer oder der andere mit Lehens- oder Dienstpflichten verwandt seye, so wollte er sie hierdurch derselben erinnert und gewarnet haben, daß sie sich die dem Bund allenfalls gethane Verpflichtung nicht abwendig machen lassen, widrigenfalls er wider ihren Leib und Gut zu verfahren genöthigt wäre. Dann es hatte noch keiner von den letztern damals solche dem Herrn aufgesagt. In vorigen Zeiten würden sie sich nicht gewaigert haben gehorsam zu seyn (h). Man begieng aber in der Canzley des Herzogs den Fehler, daß man sich des Wortes Landsassen bediente. Dieses war etwas ungewönliches und dem Adel anstößiges. Sie wollten einmal freye Schwaben heissen. Sie erinnerten sich dabey, daß die Prälaten und Landschafft sie zu einem Geld-Beytrag verbinden wollen, ungeacht sie niemalen nichts beygetragen hätten. Sie genossen hierinn in allweg eine grössere Freyheit, als andere Unterthanen. Sie konnten sich grösserer Freyheit, als der Adel anderer Provinzen Teutschlands, rühmen, waren aber doch verbunden in Ansehung des geniessenden Schutzes sich auf jedesmalige Ansuchung für ihren Landesfürsten zu verbürgen, wie die Städte und Aemter darzu verpflichtet waren, doch, daß der Fürst ihnen hinwiederum eine Schadloßhaltung versprach. Sowohl der Adel, als die Landschafft hat sowohl Herzog Eberharden dem jüngern, als Herzog Ulrichen in öffentlichen Schrifften zu vielenmalen vorgerückt, daß sie um mehrers für die Herrschafft Würtenberg verschrieben wären, als wohl in ihrem Vermögen stehe. Wie dem seye, so glaubten sie, daß dermalen die bequemste Zeit wäre sich dieser Beschwerde zu entledigen. Villeicht würde mancher dem Herzog seinen Beystand nicht versaget haben, wann er nur seiner angemaßten Freyheit durch den Mißverstand des Wortes Landsassen keinen Nachtheil zuzuziehen versichert gewesen wäre. Einige sahen auch über diesen Fehler würklich hin und versprachen Leib und Gut bey dem Herzog aufzusetzen (i). Andere bezeugten eine Empfindlichkeit über solchen Ausdruck und entschuldigten sich, daß es wider ihre Ehre anstossen würde, wann sie wider ihre dem Schwäbischen Bund gethane Verpflichtung nicht wider denselben zu dienen handelten. Der Schwäbische Bund unterließ seiner seits auch nicht der Ritterschafft mit Erinnerung ihrer Pflichten anzuliegen (k). Diese wurde aber gleichwol veranlasset zu Bünnigheim einen sogenannten Rittertag zu halten. Der Herzog schickte seine Räthe an sie, welche dem Adel den Mißverstand wegen der Landsäßigkeit benehmen und erklären sollten, daß der Herzog gar nicht gemeynt seye seiner Ritterschafft einigen Eintrag an ihrer Freyheit

(h) vid. Beyl. num. 27.

(i) vid. Beyl. num. 28. und 29.

(k) vid. Beyl. num. 30.

heit zu thun, sondern sich zu ihnen versehe, daß; weil sie in seinem Land 1519
sitzen und allen Vortheil von ihm und seinen Unterthanen zögen, sie nach
dem löblichen Vorgang ihrer Vor-Eltern ihn bey seinem Fürstenthum schützen und
sich darzu verbunden erkennen würden. Auf diese Erklärung schickten sie einige Abgeordnete zu dem Herzog in das Lager vor Eßlingen.

§. 20.

Dann die Bundesstände zu Ulm schickten allerhand Befehle an die Regiments-Räthe, welche von Eßlingen aus den Würtenbergischen Unterthanen durch Ausfälle sehr vielen Schaden zufügten. Der Herzog vermeynte demnach solchen Ausschweifungen vorzubeugen und belagerte die Stadt oder sperrte sie vielmehr nur ein, weil er derselben sonsten nicht wohl beykommen konnte. Gleichwol fanden die Bündische Gelegenheit Briefe mit derselben zu wechseln und schickten ihr Befehle zu die dem Herzog zugefallene Städt und Aemter von ihm wieder abwendig zu machen. Die Weiber sollten ihren Männern solche in das Lager bringen und sie überreden wieder nach Hauß zu gehen. Es würkete dieses Mittel wenigstens soviel, daß der Zulauf gehemmet wurde und einige Städt und Aemter den Herzog bathen unter allerhand andern Vorwänden ihre Auswahlen wieder nach Hauß zu schicken. Weil auch eben zu dieser Zeit die Ernde war, so beurlaubte er selbsten einen grossen Theil seines Landvolks die Früchten einzuheimsen. Endlich brach der Bund von Ulm auf und rückte mit 1700. Pferden und 18000. Mann zu fuß wider den Herzogen an, welcher entzwischen wieder von der Stadt Eßlingen abgezogen ware und sich begnügte bey Nellingen ein Lager zu schlagen. Er hatte noch immer Hoffnung, daß die Ritterschafft und seine Lehenleute ihn nicht verlassen würden. Er schriebe ihnen unterm 23. Sept. nochmals zu, weil er von ihnen vernommen hatte, daß sie sich einer Ungnade besorgten, wasmassen er von keiner Ungnade wüßte und sie nur ihre Schuldigkeit beobachten sollten. Diese waren aber durch das Anrücken der Bunds-Armee schüchtern gemacht (l). Er befahl auch allen seinen Amtleuten in den Aemtern, welcher er sich bemächtigt hatte, die beurlaubte und alles Landvolk, was Stäbe und Stangen tragen könnte, aufzubiethen und ihm zuzuziehen. Auch dieses ware ohne Würkung. Der Herzog zoge sich mit ungefähr 6000. Mann Landvolk nach Stuttgard und die angeworbene Knechte legte er nach Canstatt. Es wollen zwar einige Geschichtschreiber melden, daß zwischen Canstatt und Eßlingen ein für den Herzog unglückliches Treffen vorgefallen seye. Ich habe aber in glaubwürdigern Nachrichten nicht die geringste Spur davon finden können, sondern vielmehr wahrgenom-

(l) vid. Beyl. num. 31. 32. 33. 34. und 35.

1519 genommen, daß sich der Herzog vor der Annäherung seiner Feinde zuruck gezogen und einem Treffen ausgewichen seye. Herzog Wilhelm bezeugte sich bey solchem Abzug seines Schwagers so unfreundlich, daß er das Stamm-Schloß Würtenberg einnahm und verbrennen ließ. Von den ihm zugefallenen Aemtern hatte Herzog Ulrich Abgeordnete bey sich, welche die Landschafft vorstellten und deren Rath er sich bediente. In diesen bedrangten Umständen ließ er an die Stadt Eßlingen ein Schreiben ergehen, worinn er derselben und des Pundes feindselige Anstalten und seine Mäßigung dargegen vorrückte und zu wissen begehrte, was er sich zu ihr zu versehen habe. Wo sie seiner Anmuthung statt gäbe, würde es ihm angenehm seyn so vieler unschuldiger Leute verschonen zu können. Wo nicht, so seye er getrungen mehrern Ernst gegen sie und den ihrigen zu gebrauchen (m). Die Eydgenossen aber begehrten von ihm auf einer zu Baden gehaltenen Tagsatzung seiner Feinde Verfahren und die Noth seiner Unterthanen zu übersehen und den Weeg zu gütlicher Unterhandlung durch die Rache nicht zu verschliessen. Der Herzog wußte auch dermalen sich zu mäßigen. Der Bund legte es ihm aber nachmals ganz anders aus, als ob er durch solchen Weeg nur seine Feinde von ihrem Anzug wider ihne aufhalten, dieselbe mit kostspiltiger Unterhaltung ihrer auf den Beinen habenden Völker in eine Verlegenheit setzen und dadurch dieselbe trennen, indessen aber Zeit gewinnen wollen sich in dem Lande festzusetzen. Weil aber die Reichsstadt Eßlingen die Feindseligkeiten fortsetzte und den Würtenbergischen Unterthanen mit Feur und Schwerd unsäglichen Schaden zufügte, so konnte sich der Herzog nimmer enthalten ihre Weinberge zu zerstören, die Reben abzuschneiden und die Hoffnung eines bevorstehenden Herbstes zu zernichten. Seine Feinde machten die Anzahl der Weinberge grösser und diejenige, welche nach dieser Abschilderung des Herzogs Gemüthe betrachten, sagen es noch nach, daß er seine Rachbegierde nicht zu mäßigen gewußt habe. Er hat aber in einer Verantwortung gegen den Eydgenossen erwiesen, daß er der armen Leute Weinberge verschont und nur der reichen Bürger Güter verwüstet habe, um die Stadt dahin zu vermögen, daß sie neutral bleiben sollte.

§. 21.

Indessen rückte die Bunds-Armee immer näher an und der Herzog war noch nicht so stark derselben unter die Augen zu gehen. Er ließ noch einmal den 30. Sept. ein gemeinschafftliches Schreiben mit seiner Landschafft an den Land-Adel, Lehen- und Dienstleute ergehen, daß sie sich erklären sollten, wessen er sich zu ihnen zu getrösten hätte (n). Die wenigste besassen aber den Muth ihres Lehen- und Landes-Herrn

(m) vid. Beyl. num. 36.

(n) vid. Beyl. num. 37.

Herrn den Besitz ihrer Güter auf die Spitze zu setzen. Ohne Hoffnung 1519
sich also zu handhaben mußte er seine Völker auseinander gehen lassen und sein Land abermals mit dem Rucken ansehen. Gleichwohl folgten ihm eine gute Anzahl seiner adelichen und anderer Anhänger nach, welche er nach Mömpelgard schickte. Einige thaten es aus Treue gegen ihrem Herrn und einige aus Forcht vor den Schwäbischen Bundsgenossen und der zu gewarten habenden Ahndung, einige aber von seinen Unterthanen hatten nichts zu verlieren, als, daß man keine Schulden mehr an sie fordern konnte. Sie wurden dem Herzog endlich zu einer Last, weil die Einkünsten der gedachten Gravschafft nicht zureichten ihme und seinem Anhang den nöthigen Unterhalt zu verschaffen. Sie wurden bey solchem Mangel endlich gedrungen ihn zu verlassen und theils andere Kriegsdienste zu suchen, theils den Bund um Vergebung zu bitten. Der Herzog hatte bey seiner Ankunft und Hoffnung sein Land wieder zu erobern den übergrossen Fehler begangen, daß er den Tübinger Vertrag umzustossen wagte und die mit einer unerschwinglichen Geld-Summe erkaufte Freyheiten den Unterthanen zernichtete. Diese waren schwürig, daß der Schwäbische Bund ihnen nichts hielte, was man ihnen bey der erstern Einnahme versprochen hatte. Solches bewegte die meiste Städte bey des Herzogs Versuch sein Fürstenthum wieder in Besitz zu nehmen ihm zu huldigen. Da er aber den Tübinger Vertrag umstiesse, machte er viele schüchtern. Hätte er diesen Vertrag auf das neue bestetigt, und seine Landschafft durch einige kleine Freyheiten an sich gezogen, so würde er seine Hoffnung weniger vereitelt gesehen haben. In diesen gefährlichen Umständen befand er sich noch den 12. Oct. zu Stuttgard. Von hieraus ließ er ein Schreiben an samtliche Reichsstände und an die Kayserliche Majestät ergehen. In jenem beklagte er sich, daß er ungeacht seines vielfältigen Rechtbietens dennoch von dem Schwäbischen Bund zum zweytenmal seines Fürstenthums entsetzt worden. Niemals habe er bey der letztern Ruckkehr in sein angeerbtes Land einigen Bunds-Stand angreifen, sondern sich begnügen wollen sein Eigenthum wieder zu erlangen. Seine Feinde hätten aber seine Mäßigung mißbraucht und die ausserordentlichste Grausamkeiten gegen seine Unterthanen ausgeübet. Er beschwerte sich vornemlich, daß man ihm wider alle Warheit Handlungen mit den ehrenrührigsten Ausdrücken aufbürde, deren er niemals geständig seyn könnte. Mithin drang er darauf, daß man ihn zur Verhör kommen lasse, welche er bisher vergeblich gesucht habe, da man doch dem verruchtesten Uebelthäter solche nicht zu versagen pflege. Er als ein Reichsfürst könne nicht darzu gelangen, welcher bisher über sein Vermögen dem Kayser und Reich seine Dienste erzeiget habe. Es wäre also ihre Schuldigkeit ihm wieder vor allen Dingen zu dem seinigen zu verhelfen und die Schande, welche dem ganzen Reich wegen verwaigerten Rechts und Billichkeit bevorstünde, wie auch den gefährlichen Eingang bey andern Ständen ab-

1519 zuwenden (o). Das Schreiben an den Kayser ware gleiches Inhalts. Er erbothe sich nach wiedererlangtem Besitz seines Fürstenthums von allen seinen Unternehmungen solche Verantwortung zu thun, daß man seine Unschuld und erlittenes Unrecht lauter erfinden werde. Endlich bath er den Kayser ihn zu einem Diener anzunehmen, indeme er nichts mehrers verlange, als seine Treue gegen dem Reich und dem Erz-Hauß Oesterreich zu bezeugen und einen gnädigen Kayser zu haben (p).

§. 22.

Alle diese Verwendungen waren vergeblich und der Herzog sahe sich abermals gedrungen sein Land und Leute zu verlassen. Dann den 16. Oct. war die feindliche Armee bis Cannstatt vorgerückt, von dannen Herzog Wilhelm von Bayern schon den Befehl in das ganze Land ergehen ließ, daß die samtliche Beamte Verzeichnusse von allen Bürgern und Bauren in den Städten und auf dem Land, welche Herzog Ulrichen zugezogen, nebst der Anzeige ihrer Vermögens-Umstände an Wilhelmen von Baldeck zu Gutenberg einschicken sollten (q). Seine Absicht ware vermuthlich einen Schrecken in das Land zu machen, von welchem er hoffte, daß die Herzog Ulrichen gehuldigte Städt und Aemter und ihre Einwohner desto leichter dem Bund wieder zufallen würden. Um diesem einen Nachdruck zu geben, forderte der Schwäbische Bund eine grosse Brandschatzung an das Land, welche es unmöglich erschwingen konnte. Man stellte eigene Brandmeister, nemlich Wolffen von Morlem, genannt Böhem, Heinrich Marschalken und Wolffen von Freyberg auf dieselbe einzuziehen. Franz von Sickingen wollte auch wieder einen Vortheil dabey haben. Er streifte mit seinen Reutern überall herum und forderte diese Brandsteuren mit grosser Beschwerung der Unterthanen, bis die Bunds-Räthe verbothen jemand etwas, ausser den verordneten Brandmeistern zu bezahlen (r). Dieses Verfahren hätte Herzog Ulrichen vortheilhaft werden können, wann er mehrere Unterstützung von seinen ehmaligen Allierten hätte hoffen können. Aber Pfalzgrav Ludwig und der Landgrav zu Hessen begaben sich nach des Herzogs ersterm Vertreiben selbsten in den Schwäbischen Bund. Und ob sie schon dem Bund keine Völker zuschickten um Herzog Ulrichen wieder zu vertreiben, so waren sie doch ausser Stand gesetzt ihm einige Hülfe zu erzeigen. Der Schwäbische Bund schickte demnach schleunig Joachim von Pappenheim und Trautwin Vayhinger um von den abgefallenen Städten und Aemtern die Huldigung wieder aufzunehmen. Sie fanden nirgends einigen Widerspruch, als in dem Städtlein Wildbad, welches Franz von Sickingen als eine

(o) vid. Beyl. num. 38. (p) vid. Beyl. num. 39.

(q) vid. Beyl. num. 40. (r) vid. Beyl. num. 41.

Zugehörde der Stadt und Amt Neuenbürg eingenommen hatte. Die Brand- 1519
schatzung fande mehrere Schwürigkeit. Das Land war sehr ausgesogen. Die meiste Aemter entschuldigten sich mit der Unvermöglichkeit, andere wendeten vor, daß sie von Herzog Ulrichen gezwungen worden sich an ihn zu ergeben, da sie sonsten dem Schwäbischen Bund getreu geblieben wären, von demselben aber keinen Schutz genossen hätten. Sie glaubten also keine Strafe verwürkt zu haben. Dann man nennte diese Brandschatzung auch hier und dar in Urkunden Strafgelder.

§. 23.

Entzwischen suchten die Eydgenossen sich in das Mittel zu legen und bey den Bundsständen eine Unterhandlung anzugehen. Die Stadt Rotweil wurde darzu ausersehen, wo samtliche Partheyen erscheinen sollten. Allein den Bundsständen war ungelegen zu erscheinen, sondern sie schickten nur eine Schrifft, worinn sie Herzog Ulrichs Handlungen bey den Eydgenossen anschwärzten und sie erinnerten sich desselben nichts anzunehmen. Dann sie waren schon wieder in dem Besitz des Herzogthums. Die Stände verlangten den Ersatz ihrer auf die Eroberung des Landes gewandten Unkosten. Sie sahen, daß auf sie kein Vortheil davon fliesse, sondern nur die fürnehmere sich desselben anmaßten. Darbey ware das Fürstenthum mit Schulden überladen und die Glaubiger drangen heftig wegen der vorgegangenen Veränderung auf die Bezahlung. Es sollte auf dem nächsten zu halten ausgeschriebenen Bundstag das Schicksal dieses Fürstenthums entschieden werden. Der neuerwählte Kayser hatte sein Augenmerk schon darauf gerichtet und machte sich als Erzherzog von Oesterreich die Hoffnung dasselbe seinen Erblanden beyzufügen. Er war damals noch in Spanien, aber schon zu Barcellona um die Reyse nach Deutschland zu thun und die Kayserliche Würde zu übernehmen und hatte den 4. Oct. eine Verordnung gemacht, daß bis zu seiner Ankunft in dem Reich der Cardinal Matthäus, Erzbischoff zu Salzburg, Bernhard Bischoff zu Trient, Petrus Bischoff zu Triest, Maximilian von Bergen zu Sibenbergen, als sein obrister Bottschaffter in Teutschland, Michael Freyherr von Wolkenstein, Sigmund von Dietrichstein, Freyherr zu Holnburg und Finkenstein, Wilhelm von Roggendorff, Georg Herr zu Firmian, Cyprian von Serntin, Jacob von Bamussis, Jacob Villinger, Johann Renner, Niclas Ziegler und Hieronymus Prunner die Oesterreichische Erblande regieren und den nächstkünftigen Bundstag zu Augspurg in sein und seines Bruders Ferdinands Namen besuchen oder zween oder drey abordnen sollten. Besonders aber gab er diesen seinen Commissarien und Statthaltern die Vollmacht den bey der Eroberung des Herzogthums Würtenberg aufgeloffenen Unkosten zu fordern und sich darüber zu vergleichen oder mit den Bundsständen in Unterhandlung zu tretten und Ver-

1519 Verträge aufzurichten, damit dem Haus Oesterreich das Fürstenthum Würtenberg vnd alle andere Herzog Vlrichs Lande vnd auch desselben Kinder in Bewarung zu behalten zugestellt vnd zugesprochen werden vnd dagegen den benannten Bundsstenden für ihr Anzal leidenliche vnd zimliche Bezalung von des Kaysers vnd seines Bruders wegen zu versprechen vnd zu verschreiben (s). Allem Ansehen nach hatte er schon einigen Antrag bey einigen Bundsständen durch vertraute Personen gemacht und sie mit grossen Versprechungen auf die Seite gebracht. Man kan sich auch leicht vorstellen, daß die meiste mindermächtige Stände ohne grosse Mühe zu gewinnen gewesen um sich einen gnädigen Kayser auf des fürstlichen Hauses Würtenberg Kosten zu erlangen und daß eine ernstliche Unterhandlung mit den Eydgenossen mit aller Sorgfalt vermieden worden um des Kaysers Verlangen zu begönstigen. Als wenigstens zu End des Octobers die Eydgenossen zu Zürch eine Tagsatzung hielten, schickten die Bundsstände nur Hannß Freyburgern, Burgermeister zu Uberlingen und Leonhard Jungen, Stadtamman zu Ulm dahin um die Anmuthungen Herzog Ulrichs an die Eydgenossen, als seine Bundsgenossen, um ihre Hülfe zu vereiteln. Als des Herzogs Gesandte auch daselbst erschienen, schmeichelten die Abgeordnete des Bundes den Eydgenossen mit der Hoffnung diese Angelegenheit in der Güte beyzulegen. Als man aber zur würklichen Unterhandlung schreiten wollte, wichen die pündtische Bottschafften derselben aus unter dem Vorwand, daß sie darzu nicht bevollmächtigt wären. Gleichwol spiegelten sie noch immer den Eydgenossen vor, daß sie nicht zweifelten, es würde eine solche Unterhandlung von den Bundsverwandten bewilligt werden, weil sie sich ihrer Freundschafft zu versichern jedesmals geneigt gewesen wären. In solcher Hoffnung versagte man dem Herzog die bundesmäßige Hülfe (t), ungeacht er ihnen durch seine Gesandten in einem besondern Vortrag zu Gemüth geführt hatte, daß sie ihm schon mermals Vorschläge zu gütlicher Handlung gethan, welche er ihnen zu gefallen bewilligt, aber jederzeit seinen Schaden und den Verlust seiner Land und Leute empfunden hätte. Er erinnerte sie, wie sie von dem Schwäbischen Bund schon oft hintergangen worden, und ihre Voreltern sich den Ruhm erworben, daß sie den betrangten Gerechtigkeit und Beystand widerfahren lassen. Weßwegen er sie inständigst bathe ihm schleunig wieder zu dem seinigen zu verhelfen, wie er jedesmaln sein Vertrauen auf sie gesetzt hätte. Weil er auch verspüre, daß sie durch seiner Feinde Verleumdungen wankend gemacht worden, so begehrte er von ihnen, daß sie mit der Sprache herausgehen und ihm entdecken möchten, wessen man ihn beschuldige, indem er sich so zu verantworten getraue, daß seiner Gegner Boßheit daraus gnugsam erhellen würde. Endlich rückte er

(s) vid. Beyl. num. 42.

(t) vid. Beyl. num. 43.

er ihnen seine Verdienste vor, daß er ihnen in ihren Nöthen mit Gefahr 1519
seiner eigenen Person gedienet und ob er schon in seinem Land selbst Mangel an Früchten gehabt, dennoch ihnen die Zusuhr niemals versagt habe. Es seye ihnen selbst auch an seiner Nachbarschafft gelegen, weil sie sonsten von Ständen umgeben würden, deren Freundschafft eben nicht so zuverläßig, als die seinige sey (u).

§. 24.

Um des Bundes Gesuch bey den Eydgenossen einen Nachdruck zu geben, so befahlen dessen Hauptleute den aufgestellten Regenten des Fürstenthums, daß die Landschafft ihre Beschwerden wider Herzog Ulrichen schrifftlich auffsetzen und den Eydgenossen auf ihrer Tagsatzung zu Zürch austheilen sollten. In dieser Schrifft wurde derselbe als der schlechteste und grausamste Regent abgeschildert. Diejenige, welche noch gleiches Sinnes mit seinen abgesagtesten Feinden sind, bedienen sich vornemlich dieser Schrifft um ihre vorgefaßte Meynung von ihm zu behaupten ohne die Gerechtigkeit ihm widerfahren zu lassen, daß sie auch seine Verantwortung vernähmen. Sie war von 12. Städten besigelt (w). Dem Herzog kam sie auch zu Gesicht und zwar vermuthlich durch den Stadt-Schultheissen Petern Heholden von Solothurn, welcher ihm sehr wohl gewogen war. Ungesäumt ließ er eine Verantwortung verfertigen. Kaum konnte er glauben, daß seine Landschafft eine solche Lästerschrifft, wie er sie nannte, wider ihn ausgehen lassen. Dann er wußte, daß seine meiste Unterthanen ihm noch getreu wären. Er legte alle Schuld auf seine ungetreue Räthe, welche aus Forcht einer gerechten Ahndung mit Hindansetzung ihrer Pflichten ausgetretten, seine Sigel ihm entwendet und solche schändlich mißbraucht haben. Nunmehr befanden sie sich aber wieder an dem Ruder des Regiments und wählten solche Leute zu der Landschafft, welche ihnen entweder anhiengen, oder zu forchtsam waren sich ihrem Ansinnen zu widersetzen. Dann sie übten solchen Gewalt aus, daß sich alles vor ihnen beugen mußte. Unter solchem Zwang, sagte der Herzog, wurde solche Besiglung erschlichen. Nächst diesem seye der ganze Inhalt dieser Schrifft erlogen. Dann sie berühmen sich, daß das Land von dem Bund keinen Schaden bey der Einnahm erlitten, sondern ganz gnädig gehalten worden, da doch weltkündig seye, daß sie mit Feur und Schwerdt darinn gewütet, Schatzungen und Beschwerden solchem aufgelegt, Geschütz, Pulver, Wein, Früchten und, was ihnen gefallen, hinweggeführt, ungeacht die Capitulation des Schlosses Tübingen das Gegentheil erfordert habe. Weil sie nun falsche Briefe unter seinem ihm gestolnen Sigel ausgehen zu lassen sich nicht entblödet hätten, so seye auch von ihnen zu glauben, daß sie mit der Städte Sigillen ebenmäßig die Eydgenossen und andere

(u) vid. Beyl. num. 44. (w) vid. Beyl. num. 45.

1519 andere zu hintergehen fähig gewesen. Sie rückten ihm vor, daß er in seiner Jugend verschwenderisch regiert habe. Es geschähe ihm aber unrecht, weil nicht er, sondern seine widerwertige ehmalige Vormundschaffts-Räthe, worunter er vornemlich seinen Canzler Lamparter meynte, das Land mit ihrem Pracht beschweret und ausgesogen (x), mit dessen Einkommen sich bereichert, da sie vorher bettelarm gewesen und auch nach seinem Vertreiben dasselbe mit grössern Schatzungen belegen, als er jemals gethan habe. Seinen Vetter Herzog Eberharden haben sie von der Regierung gebracht und ihm Herzog Ulrichen nachgehends gestolen und abgetragen, daß sie an seinem Hof so prächtig gewesen, als ob sie selbst Herren wären. Er als ein junger Herr habe die Quelle ihres Großthuns und Reichthum lang nicht erfahren, bis endlich der arme Conrad nicht sowohl aus Mißvergnügen über den Herzog, als vielmehr über seine ungetreue Diener ausgebrochen. Die Landschafft habe damals offentlich darüber ihre Beschwerden geführet. Da sie reich worden und das Einkommen des Landes zu seiner Räthe Verschwendung nimmer zureichen wollen, habe er ärmer werden müssen. Als solche Untreu kund worden, haben sie aus Forcht der Strafe ihm nach dem Leben gestanden, wie er mit ihren eigenen Handschrifften sie überzeugen könne, und da er auch dieses in Erfahrung gebracht, sich flüchtig aus dem Land begeben. Seine Schulden habe er theils ererbet, theils seyen solche durch den Schweitzerkrieg, die Pfälzische Vehde, die Rotweilische Empörung, des Kaysers Römerzug und andere dem Kayser aus getreuer Meynung gethane Dienste immer grösser, von seinen Räthen aber selbsten angerühmet und gerathen worden. Die an etlichen ihm beygemessene Grausamkeit könne er nicht geständig seyn, weil ihnen nicht mehr geschehen wäre, als sie durch ihre Verschwörung wider ihn verdienet hätten und die Urtheln von den Stadtgerichten selbst, welche obige verleumderische Schrifft besigelt hätten, abgefasset und vollzogen worden. Daß er einen Zug wider die Herzoge von Bayern thun wollen, seye er nicht in Abrede, weil sie seinen Feinden Auffenthalt gegeben und er solches zu thun befugt gewesen. Man lege ihm zur Last, daß er sein ihm abgedrungen Land wieder zu erobern getrachtet habe, welches ihm nicht verargt werden könnte, weil er bey seinen Unterthanen mehr guten Willen gegen ihm, als gegen dem Schwäbischen Bund zu hoffen gehabt hatte. Dann die gemeine Klage sey bey ihnen gewesen, daß dieser von

(x) Schon Herzog Eberhard der jüngere hat sich über den Pracht und Uebermuth dieser Leute beklagt und den Kayser gewarnet, daß Herzog Ulrichen mit denselben übel gerathen seye. s. 1. Theil dieser Geschichte pag. 36. und der Unterthanen Klagen stehen eben daselbst. §.69. pag. 160. Diese von zerschiedenen Personen und zu zerschiedenen Zeiten über eben diese Leute und über eben dieselbe Beschwerden geführte und übereinstimmende Klagen sind für den Herzog und wider solche Personen von grossem Gewicht. Auch Marggrav Casimir von Brandenburg hat in der Beyl. 7. die Geldbegierde dieser Räthe angeklagt.

von allem, was ihnen zugesagt worden, nicht das geringste gehalten hätte. 1519
Ungeacht auch die Bundsstände den Eydgenossen heilig versprochen das Land nicht zu beschweren, so hätten dieselbe dennoch unerschwingliche Schatzungen ihnen aufgeleget. Ferner beklagte sich der Herzog, daß seine Widerwertigen so viele Lügen wider ihn ausgestreuet, welche sie nur erdichtet ihn zu verunglimpfen. Z. E. daß er einen Edelknaben (y) entzwey gehauen, seine Gemahlin mit Sporn geritten, Hunde an sie gehezt, unschuldige Leute in einem See ertränkt ꝛc. welches doch alles erlogen seye. Solchemnach bathe er die Eydgenossen wohl zu beherzigen, wie sie von dem Schwäbischen Bund schon so offt mit Lügen und Falschheit hintergangen worden und ihm schleunig die bundsmäßige Hülfe angedeyhen zu lassen (yy).

§. 25.

Diese standhafte Verthendigung des Herzogs hatte bey den zu Solothurn versammelten Eydgenossen die Würkung, daß sie an die Bundsstände ein nachdrückliches Schreiben unterm 24. Nov. ergehen liessen, worinn sie des Herzogs Auffenthalt bey ihnen berichteten und daß er sich wegen seines abermaligen Vertreibens sehr beklage. Jedermann trage grosses und gerechtes Mitleyden mit ihm. Dann er habe gleichwohl sich vor der Kayserlichen Majestät, vor Churfürst Ludwigen, Pfalzgraven, und vor den Eydgenossen Rechts erbotten, welches ihm ungerechter weise abgeschlagen worden. Der Herzog habe ihre Völker zu seiner Verthendigung angeworben und gebrauchen wollen. Weil nun die Bundsstände von ihnen Eydgenossen verlangt solche nach Hauß zu berufen, so haben sie ihnen darinn willfahrt, und der Herzog habe es auch unter der Hoffnung geschehen lassen, daß zu Rotweil an einem Frieden gearbeitet werden sollte, wie die Bundsstände die Zusage gethan hätten. So bald aber die Eydgenoßische Völker sich von dem Herzog getrennt, habe man ihnen alle Friedenshandlung abgeschlagen. Durch dieses seye der Herzog ausser Stand gesezt und gedrungen worden sein Land mit dem Rucken anzusehen. Es habe ihnen Eydgenossen zu grossem Verweiß und Schande bey jederman gereichet, daß sie sich von dem Bund hintergehen lassen bundbrüchig zu werden. Als Herzog Ulrich sein Her-

(y) Dieser hiesse Wilhelm von Janowitz, genannt Behem. Er lebte noch in dem Jahr 1562. und war anno 1550. Commendant auf der Vestung Asperg. Als ihn ein Schweizer sahe und man demselben sagte, was des Herzogs Feinde von ihm ausgegeben, brach er in die Worte aus: Es muß nochten ein guter Barbierer gsyn syn, der den Knaben so suber gehailt hat. Herzog Ulrich hat ihn stets in seinem Elend bey sich gehabt und nach seiner Restitution ihm viele Gnade erzeigt.

(yy) vid. Beyl. num. 46.

1519 Herzogthum wieder zu erobern getrachtet, haben sie wieder zu Verhütung Blutvergiessens solche bevorstehende Kriegs-Unruhe vermitlen wollen, wozu ihnen der Bund abermals die Hoffnung gemacht, aber, da man die Unterhandlung antretten wollen, sein gegeben Wort zuruck gezogen. Der Herzog sey demnach wieder seines Landes entsetzt worden, und jederman bedaure, daß ein Fürst des Reichs von einem solchen Durchleuchtigen Hauß seiner Land und Leute sich also beraubt sehen solle. Sie verlangten demnach von den Bundsständen den Herzog wieder zu seinem Erb und eigen kommen zu lassen, dagegen dieser sich erbiethe vor der Kayserlichen Majestät oder Pfalzgrav Ludwigen oder ihnen den Eydgenossen rechtliche Red und Antwort zu geben. Dann wofern ihnen dieses gerechte Begehren versagt würde, stünde zu besorgen, daß, weil der gemeine Mann grosses und billiches Mitleyden über der dem Herzog begegnenden Mißhandlung trage, derselbe solchen mit Gewalt wieder einsetzen und allen Gehorsam gegen die Obrigkeit vergessen dörfte (z). Es ist dieses Schreiben desto wichtiger, je mehr die Unschuld des Herzogs und die Ränke des Schwäbischen Bunds daraus abzunehmen sind das ganze Hauß Würtenberg zu vertilgen. So derb und nachdrücklich aber solches war, so hatte es doch keine andere Würkung, als daß der Bund desto eher den Entschluß faßte sich durch Uebergab des Fürstenthums an das mächtige Haus Oesterreich solcher Vorwürfe zu entledigen.

§. 26.

Eben damals wurde ein Bundstag zu Augspurg gehalten. Der vornehmste Gegenstand dessen Berathschlagungen war das Fürstenthum Würtenberg, ob der Bund solches behalten oder an jemand übergeben wollte. Derselbe war noch nicht vor des Herzogs Unternehmungen sein Land wieder zu erobern gesichert, und man mußte besorgen, daß derselbe ein oder andern Bundsstand überfallen dörfte. Conrad Thumb von Neuburg, des Herzogs Erb-Marschalk und bisheriger geheimster Rath, welchen er noch den 6. Octobr. nebst Albrechten von Landenberg an die Eydgenossen um ihren Beystand abgeschickt hatte, verließ nunmehr seinen Herrn und tratt in des Bundes Dienste. Er wurde wohl von demselben aufgenommen und, weil er von den Umständen des Fürstenthums genaue Wissenschafft hatte, zu einem Regiments-Rath verordnet. Eucharius von Rosenau und Ulrich Neidhard, Burgermeister von Ulm waren auch mit der Verwaltung desselben beladen, bis dessen Schicksal entschieden würde. Diese wurden nach Augspurg geschickt um von dem Zustand des Landes Bericht abzustatten. Er war sehr betrübt. Man mußte eine Anzahl Völker zur Fürsorge darinn behalten, weil man wegen Herzog Ulrichs nicht gesichert ware

(z) vid. Beyl. num. 47.

ware und einem grossen Theil der Unterthanen, welche über den Schwäbi- 1519
schen Bund unzufrieden zu seyn Ursach hatten, auch nicht trauen durfte. Viele, welche Capitalien auf dem Land stehen hatten, waren über der Veränderung mißvergnügt und kündeten solche mit Bedrohung des damals noch üblichen Leistungs-Rechts auf, worüber die Städte und Aemter, welche sich darum verschrieben hatten, schwürig wurden. Dann obgemeldte Personen berichteten, daß 145138. fl. wachende Schulden da seyn und vermuthlich die Anzahl derselben sich täglich vermehren dörfte, weil keiner warten würde, bis das Land völlig verdorben wäre. Dasselbe sey zu arm die angemuthete Landsteur und Straf- oder Brandschatzungs-Gelder zu entrichten, daß man nur die noch auf dem Hals liegende Kriegsvölker, welche monatlich 12000. fl. kosteten, bezahlen könnte. Die vermöglichste Leute seyen ganz ausgesogen. Wann die Leistungen anfiengen, müßte der Unkosten noch grösser werden und zu besorgen seyn, daß die Glaubiger, Bürgen und Gewehrsleute entweder selbst zugreifen, oder die Prälaten, der in dem Land gesessene Adel und die gemeine Landschafft, welche sich für solche Schulden verschrieben, sich vereinigen würden ihren Schaden abzuwenden. Sie riethen demnach das Fürstenthum schleunig einem Herrn zuzustellen, welcher die Stände des Bunds von der Last des Anlaufens enthebe, oder Geld aufzutreiben, damit die wachende Schulden und Gülten und vorzüglich die Eydgenossen fürderlich bezahlt und der Credit wieder hergestellt werden, indem sie Regenten nicht mehr bey dem Regiment bleiben könnten. Sie müßten ohnehin den Vorwurf anhören, daß der Adel und die Städte der Leistungen von dem Herzog überhoben gewesen. Sie hätten Brief und Sigel dafür, welche sie zu halten und ihrer Bürgschafft entledigt zu seyn begehrten, wordurch die wachende Schulden sich vermehren und Aufruren daraus entstehen würden. Sie wüßten auch nimmer unter so schwürigen Unterthanen zu verbleiben und noch weniger eine neue Auflage ihnen zuzumuthen.

§. 27.

Ein anderer beschwerlicher Umstand drückte die Regiments-Cammer. Dann bey der ersten und andern Einnahme des Herzogthums nahm der Bund einen grossen Theil der Früchten und Weine von den Kästen und Kellern. Man legte solches Herzog Ulrichen allein zur Last, daß er zu Bezahlung seines Kriegsvolks solchen Vorrath hinweg genommen habe. Es ist auch unmöglich anderst zu glauben, als daß er solchen, was übrig geblieben, anwenden müssen. Er schonte aber dieser Vorräthe so viel möglich, und entblößte eher die Spitäler, Kirchen und Pflegschafften von den müßig liegenden Geldern. Da er wieder aus dem Land weichen mußte, beraubten erst einige Bündische Hauptleute die Kästen und Keller aus eigenem Gewalt und die

1519 die geringere folgten diesem Beyspiel getreulich nach. Wann auch schon hier oder da noch etwas vorhanden war, so machte der grosse Geldmangel alles wohlfeil. Endlich klagte das verordnete Regiment, daß viele Dörfer von den Bündischen abgebrannt und ein beträchtlicher Theil an Städten, Flecken und Einkünften von dem Land abgerissen worden. Dann die Graven von Zollern hatten sich etlicher Flecken in dem Tübinger und Balinger Amt bemächtigt. Gangolff von Geroltzeck nahme nicht nur die Stadt Sulz und die zugehörige Dörfer, sondern auch etliche Flecken in dem Rosenfelder Amt ein, und liesse sich solche huldigen. Georg Stauffer eignete sich das Schloß Hohenstauffen und etliche Dörfer zu. Die Stadt Rotweil behielte das Rosenfelder Amt mit der Stadt und nahm auch das Closter Alpirspach in ihren Schirm. Die Stadt Villingen aber gedachte die Stadt und Amt Hornberg zu behalten. Ich habe auch schon gemeldt, daß Franz von Sickingen sich der Stadt und Amt Neuenbürg unter dem Vorwand bemeistert, daß ihm solche geschenkt worden, und an die Stadt Wildbad Anspruch gemacht habe. Deßgleichen nahm Hanns Caspar von Bubenhofen etliche Dörfer und die Herrschafft Hohenberg die Dörfer Wolffenhausen, Remmingsheim und halb Altingen in ihren Besitz. Grav Emichs von Leiningen Sohn bemächtigte sich des Schlosses Hartenburg wieder und Grav Ludwig von Löwenstein gienge damit um sich der Würtembergischen Landsässerey zu entziehen und das Closter Maulbronn maßte sich aller Hohen und Nidern Oberkeit, aller Vorst- und Jagd-Gerechtigkeiten, wie auch aller Frevel und Fälle an. Alle mußten aber das entzogene zuruck geben und nur der Grav von Leiningen war so glücklich, daß er in dem Besitz seines eroberten Schlosses bleiben durfte, dagegen der gewesene Commendant zur Verantwortung gezogen wurde. Weil auch etliche von dem Landadel, welche Herzog Ulrich anhiengen, um Aussöhnung mit dem Bund sich meldeten, so trugen die Regiments-Räthe darauf an, daß solche ihnen unter der Bedingung gewähret würde, wann sie sich verpflichteten nimmer wider den Bund zu dienen. Dann sie hielten dafür, daß auf solche Weise dem Herzog vieles entzogen würde. Endlich suchten viele bey dem Bund einen Ersatz des Schadens, welchen sie wegen Herzog Ulrichs erlitten. Besonders drangen die Armbrustschützen zu Stuttgard darauf, daß ihnen jährlich Hosen gegeben würden, wie von Alters gewonlich gewesen seye.

§. 28.

Alle diese Andringlichkeiten dienten dem Hauß Oesterreich zu einem Vortheil, das so sehnlich gesuchte Herzogthum Würtenberg davon zu tragen. Dann die Haupt-Sache beruhete auf dem Schuldenlast und dem Zudringen der wachenden Glaubiger, da die Bundsstände Gelder vorschiessen sollten diese zu befridigen, ehe sie noch so weit hinaus

hinaus sehen konnten, wie sie zum theil wegen der Kriegskosten Genugthuung 1519
erhalten könnten. Sie mußten über dieses besorgen, daß Herzog Ulrich ihnen durch neue Versuche wieder zu schaffen machen dörfte. Sie waren der bittern Vorwürfe müde, daß sie den Herzog und die Eydgenossen mißhandelt hätten, zumahl man sie offentlich dessen überzeugen konnte. Die Unwarheiten, deren sie sich zu ihrem Behelf bedienten, kamen je länger, je mehr an den Tag. Mithin war ihnen nichts mehr übrig, als daß sie solche Last auf einen mächtigen wälzten. Dieses ware das nunmehr förchterliche Hauß Oesterreich. Es konnte sich sowohl durch die Kayserliche Würde, als auch seine Macht handhaben. Bisher hat man geglaubt, daß die Ueberlassung des Herzogthums Würtenberg erst in dem folgenden Jahr geschehen. Allein der Abschied des auf den 30. Nov. gehaltenen Bundstages zeigt ausdrücklich, daß damahls schon diese Uebergab an das Kayserliche Hauß zur Richtigkeit gekommen. Nur die Ausfertigung der darüber erforderlichen Urkunden verweylte sich bis auf den nächsten Bundstag. Die Umstände erforderten solchen Schluß damals noch geheim zu halten und erst im Februario des nächstfolgenden Jahres denselben bekands zu machen. Man trauete den Eydgenossen nicht, besonders wegen ihrer auf dem Land habenden Forderungen. Die Klugheit erforderte diese vor andern zu befriedigen, damit ihnen aller Vorwand zu einem Mißvergnügen und dem Herzog leistenden Beystand benommen werde. Die Eydgenossen hatten ohnehin eine Tagsatzung auf den 13. Dec. ausgeschrieben, da sie gar wahrscheinlicher Weise vermög ihres letztern Schreibens den Schluß fassen konnten dem Herzog die Bundsmäßige Hülfe zuzusagen. Sie waren überzeugt, daß sie nicht Ursach hatten zu des Bunds Treu und Glauben das beste Zutrauen zu haben. Ehe also alle Bundsstände beysamen waren, so schickten die anwesende dem Statthalter Wilhelm Truchsessen und der verordneten Regierung den 6. Dec. den gemessenen Befehl zu, alles von den sogenannten Strafgeldern, von den Zöllen und Kellereyen einzubringende Einkommen an sich zu ziehen, Wein und Früchten anzugreifen und zutheuerst mit Schaden zu verkaufen und schleunig die Eydgenoßische Gläubiger zu bezalen (a). Die zweyte Vorsorge war miteinander sich zu verabreden, wie in das künftige die Bundsgenossen vor den Angriffen Herzog Ulrichs sicher gestellt würden. Dann als dieser das leztemal einen Versuch unternahm sein Land wieder zu erobern, war niemand in dem Bund gefaßt demselben hinlänglichen Widerstand zu thun. Die Verzögerung brachte ihm den Vortheil mehr als die Helfte seines Landes einzunehmen (b). Oesterreich und Bayern drangen vornehmlich darauf wegen besserer Anstalt besorgt zu seyn. Jenes, weil es in Gefahr stunde den erlangten Zuwachs seiner Erblande zu verlieren und dieses wollte Herzog Ulrichen nicht zu einem Nachbar haben, wel-

(a) vid. Beyl. num. 48.

(b) vid. Beyl. num. 49.

1519 cher Genugthuung von ihm nehmen konnte. Ausser diesem würden die Herzoge von Bayern einen grossen Staats-Fehler begangen haben, daß sie dem Hauß Oesterreich zu dem Herzogthum Würtenberg behülflich gewesen, weil sie nunmehr von dieses mächtigen Hauses Landen umzinglet wurden. Viel eher hätten sie darauf dringen sollen, daß das Land Herzog Christophen übergeben und ihnen die Vormundschafft überlassen würde.

§. 29.

Weil aber gedachtermassen die Bundsstände von den Eydgenossen nachdrücklich erinnert worden Herzog Ulrichen sein Fürstenthum wieder einzugeben, so beunruhigte sie solches nicht wenig. Sie fanden deßwegen nöthig solches den 9. Dec. so gut möglich zu beantworten. Vor allen Dingen bezeugten sie ihre Unzufriedenheit, daß man ihnen beymessen wollte, als ob sie alles Recht und Billichkeit gegen dem Herzog hintangesetzt hätten, da sie von ihm durch Einnahm der Stadt Reutlingen zu ihrer Handlung gemüßigt worden und in Gefahr gestanden, daß er noch mehrere Stände angreifen dörfte, innassen er den Bundsständen angemuthet Herzog Wilhelm von Bayern keinen Beystand zu thun. Herzog Ulrich habe wider den Landfrieden gehandelt und der Schwäbische Bund sey zu dessen Handhabung errichtet worden. Sie seyen demnach verbunden gewesen, ihn als einen in die Acht verfallenen Landfriedens-Störer auf frischer That zu behandlen und sich nicht erst durch langwüriges Rechten aufhalten zu lassen. Sie wollten auch nichts davon wissen, daß die Stadt Reutlingen ihm einige Veranlassung darzu gegeben, noch weniger aber, daß er sich irgendwo darüber beklagt hätte, wie er schuldig gewesen wäre. Er habe vielmehr wider seinen gegebenen Brief und Sigel gehandelt, indem er der Reichsstadt Reutlingen versprochen, daß, wo er mit derselben in Zwistigkeit verfiele, solche durch Austräge ausgemacht und, wann der Herzog Kläger wäre, ein gemeiner Obmann aus dem Rath dieser Stadt genommen werden solle. Bey seinem letztern Einfall in sein Land habe er auch die Stadt Eßlingen belagert und zur Uebergabe aufgefordert, um sie, wie Reutlingen, dem Reich zu entziehen. Solches desto eher zu bewürken seyen die Weinreben in der schönsten Hoffnung zernichtet worden. Ueber dieses alles habe die Würtenbergische Landschafft gnugsam sich über den Herzog beklagt, daß es unverantwortlich wäre, dieselbe in neue Gefahr ihres Leibes und Lebens zu setzen. Daß aber der Herzog sich abermals Rechts erbothen, seye nur geschehen, den Bund zu zertrennen, indem er sich niemals anheischig gemacht, die Stadt Reutlingen wiederum dem Reich heimzugeben. Es würde besser gewesen seyn vor der Einnahm dieser Reichsstadt friedliche Gedanken zu äussern. Sie hätten dazumal schon grossen Kosten aufgewendet mit Ausstellung eines Kriegsheers, welche durch Annehmung des Rechtbotts ver-

vergeblich worden wären. Hätte aber der Herzog einige Forderung an sie, so 1519
möchten sie nunmehr ihm vor der Kayserl. Majestät seiner Ansprache nicht entstehen. Sonsten aber könnten sie sich nicht entschliessen, dem Herzog sein Land wieder einzuraumen. Endlich entschuldigten sie sich, daß sie zum zweytenmal die Friedenshandlung nicht angetretten hätten und solches aus keiner Verachtung geschehen sey (c). Weil auch Herzog Ulrich eingewendet, daß obgedachte Landschafftliche Schrifft nicht der ganzen Landschafft beyzumessen sey, so brachten sie nunmehr eine andere bey, welche von 20. Städt und Aemtern besigelt und unter dem Namen von 40. Aemtern bestetigt worden, daß obige so anzügliche Schrifft mit gutem Wissen und Willen der ganzen Landschafft verfasset und den Eydgenossen zugeschickt worden (d).

§. 30.

Der Schultheiß zu Solothurn gab dem Herzog, welcher sich damals zu Mömpelgard befand, den 24. Dec. davon Nachricht, welcher sogleich an den Canton eine vorläufige Antwort schickte, daß er noch nicht glauben könne, wie auch diese Schrifft von der ganzen Landschafft ausgegangen seye. Dann was die Siglung betreffe, so seye seinen Widerwertigen wohl zuzutrauen, daß sie solche durch Arglist erzwungen haben. Es seye auch sehr verdächtig, daß nur die Namen der Städte hingeschrieben worden, da er wünschte, daß diejenige, welche bey solcher Landschafftlichen Handlung gewesen, ihren eignen Namen unterzeichnet hätten. Er zweifle zwar dennoch gar nicht, daß noch viele wohlgesinnte Leute das Gegentheil solcher Schrifft bezeugen würden, sie dörften sich aber selbiges zu thun nicht unterfangen, weil des Herzogs Widerwertige durch ihren Zwang mit Enthaupten, Zungen abschneiden, Ruthen ausschlagen u. d. g. ohn alle Urthel und Recht solche ihm anhängige Leute verfolgten (e). Er bathe aber diese seine Verantwortung auch den übrigen Cantons vorzulegen. Bald darauf folgte eine andere weitläuftigere Ableinung von dem Herzog, worinn er zeigte, wie sehr sich die Burger der Reichsstadt Reutlingen gegen ihm mit Fischung seiner unansprüchigen Wasser, welcher er doch selbsten geschont, mit Wildern, Bedrohung seiner Vorstbedienten, Auffenthaltung seiner Feinde, welche ihm seinen Diener erschossen, und mit anderm Frevel vergangen hätten. Wann er sie auch für seine Statthalter und Räthe vertagt, so hätten sie sich unfreundlich bezeugt und sogleich mit gebrauchender Gewalt gedrohet. Besonders haben sie ihm seinen lieben Burgvogt zu Achalm in ihrer Stadt ermordet. Er sey also gedrungen gewesen sich selbsten Recht zu verschaffen, zumalen des entleibten Wittib ihn zu einem gerechten Mitleyden bewegt. Es sey also die Einnahm dieser Stadt gar nicht aus Vor-

(c) vid. Beyl. num. 50. (d) vid. Beyl. num. 51.

(e) vid. Beyl. num. 52.

1519 Vorsatz dem Reich etwas zu entziehen oder den Schwäb. Bund anzugreiffen geschehen. Vielmehr habe er sich gleichbald erbothen die Stadt gegen dem Reich zu vertretten. Es sey also dieses gar nicht die eigentliche Ursach seines Vertreibens, sondern seine Feinde haben schon einige Jahr zuvor ihn seines Lands zu entsetzen gesucht. Er wiederhohlte hier, was er in seinen bisherigen Schriften schon angeführt hatte, und führte den Eydgenossen zu Gemüth, wie er jederzeit alles, was sie an ihn begehrt, bewilligt, aber sein Land und Leut dardurch verlohren hätte. Dann er habe auf ihr Verlangen ihre Völker heimgehen lassen und zu verschidenenmalen die Feindseligkeiten eingestellt, weil sie ihm die leere Hoffnung gemacht hätten, daß sie durch eine Friedenshandlung ihm wieder zu dem seinigen verhelfen wollten. Man habe ihm zwar beygemessen, daß er bey dem Anfang dieses Handels in der Eydgenoßschafft ohne ihre Erlaubnuß und aus Verachtung ihrer Obrigkeit Völker geworben. Er entschuldigte sich aber, daß seine Feinde auch bey ihnen geworben und bey 800. Knechte aufgebracht. Er habe demnach davorgehalten, daß er solchen Zulauf durch anderwertige Werbung zuverhindern befugt seye, weil sie seine Bundsgenossen seyen und ihm die Hülfe schuldig gewesen. Daß er aber nicht darum angefragt, seye geschehen, weil er sie verschonen wollen, damit sie auf allen Fall sich entschuldigen könnten, daß solche Werbung ohne ihren Vorbewust geschehen seye. Der Herzog suchte demnach alle Beweggründe hervor die Eydgenossen zu seinem Beystand und Mitleyden zu vermögen. Weil er auch vernommen, daß seine Feinde ihn und seine getreue Diener bey ihnen verunglimpft, und er verspürte, daß solche Verleumdungen hin und her einen Eingang gefunden, so bathe er, daß man ihm anzeigen möchte, wessen er beschuldigt werde, damit er seine Unschuld retten könnte. Er möchte auch gar wohl leyden, daß man ihm selbige unter Augen sagte. Dann er getraue sich so zu verantworten, daß man ein Genügen darob haben werde. Nun sey er zwar unterrichtet, was die Bundsständische Abgeordnete zu Rotweil für Beschuldigungen wider ihn vorgebracht, welche von denjenigen herrührten, welche die meiste Gnaden von ihm genossen hätten und sich doch unverschämter weise berühmten, daß sie es seyen, welchen er viele Gutthaten zu danken hätte. Und zwar lasse er es bey seiner schon offt widerholten Rechtfertigung wegen der Einnahm der Stadt Reutlingen beruhen. Daß sie aber zweytens vorgeben, als ob sie den Eydgenossen zu Ehren bewilligt hätten das Land seinem Sohn einzugeben, seye wider die gründliche Warheit. Dann sie haben etliche von seinen ehmaligen geheimsten Dienern an sich gezogen, welche von ihm flüchtig ausgetretten, vormals seinen Vetter verjagt, und nachdem er ihre Falschheit eingesehen, auch allerhand Lügen hervorgesucht, bis sie auch ihn unverschuldter weise um Land und Leute gebracht, damit sie unter dem Vorwand seines Sohns selbsten wieder zur Regierung kommen und sich bereichern möchten. Solcher Vorgang diene zu einem bösen Beyspiel, weil auch ihre Nachkommen, wie sie, einen

einen Herzog nach dem andern von dem Regiment verdringen würden, so 1520
offt sie die Gelegenheit ersähen sich zu solchem Vortheil einzuschwingen.
Dann es seye ihnen keine Untreu zu viel, weil sie bey ihrem Austretten das ihnen anvertraute Sigel mit sich wegzunehmen und hernachmals zu falschen Befehlen zu mißbrauchen sich nicht gescheuet hätten. Zu einem Beweiß erzehlte der Herzog, daß diese seine ehmalige Räthe und nunmehrige abgesagteste Feinde unter diesem Sigill einen Befehl an Marx Stumpfen zu Schweinberg im Namen des Herzogs ergehen lassen an ein gewisses Ort zu kommen, wo er die Herzogliche Reuter antreffen würde. Ihre Absicht gieng dahin diesen getreuen Diener dahin zu locken, damit sie ihn ermorden könnten, und sich der Stadt Kircheim zu bemächtigen. Es habe aber dieser Ritter solche Nachstellung gemerkt und dadurch eine grosse Gefahr vermieden. Sollte nicht dieses einzige Boßheits-Stück alle Beschuldigungen wider Herzog Ulrichen entkräfften oder wenigstens sehr verdächtig machen, da fast alle Verunglimpfungen desselben von diesen Leuten herrührten. Und wie sollte es möglich seyn, daß man aus dieser Leute Schrifften diesen Herrn noch heut zu Tag auf das schimpflichste abschildert. Er bewiese drittens ihre Falschheit auch daraus, daß sich die Bündische berühmten dem Fürstenthum bey dessen zweymaliger Einnahm so viele Gutthaten erwiesen zu haben, da sich doch das Widerspiel deutlich aus ihren Brandschatzungen, Plündrungen, Bedrückungen, Fronen rc. veroffenbare, und sie nicht allein ihre Zusage niemals gehalten, das Geschütz und anders wider die Capitulationen und Verschreibungen aus dem Land geführt und das Land von dem Wein- und Frucht-Vorrath entblöset, sondern auch eine Summ von 500000. fl. abzwingen und vielen, welche keine gerechte Ansprache haben, grosse Geldposten geben wollen. Eine fernere Unwahrheit rückte er viertens ihnen vor, daß er die Reichsstadt Eßlingen aufgefordert habe um sie, wie Reutlingen, als ein Eigenthum zu behalten. Dann er habe sich nur vor diese Stadt gelagert um seine Unterthanen vor den Streifereyen der Feinde in Sicherheit zu setzen. Die Trompeter hingegen haben, wie seine Briefe an die Stadt solches unwidersprechlich bezeugen, dieselbe nur zur Neutralität erinnern sollen. Er habe auch nicht so viele, sondern nur etliche Weinberge verwüstet und dabey der Armen Güter verschonet. Und weil die Bundsstände fünftens vorgeben, als ob er das Erz-Hauß Oesterreich anzugreifen willens wäre, so zeige sich die Nichtigkeit dieses Grunds augenscheinlich daraus, daß er sich jederzeit erbotten habe vor der Kayserlichen Majestät, als dem Haupt dieses Hauses, zu Recht zu stehen und demselben als ein gehorsamer Reichsfürst zu dienen. Er verspreche auch den Eydgenossen ihre Völker nicht wider dasselbe zu gebrauchen. Sie möchten dahero nur die an ihm verübte Falschheit wohl beherzigen und sich erinnern, wie er vormals in ihren Nöthen seine eigene Person gewaget und noch Leib und Gut bey ihnen aufzusetzen gedenke. Wofern er aber je verjagt bleiben sollte, so würden sie solches mit ihrem

1520 Schaden erfahren, wann sie von den Bundsständen je länger, je mehr umzinglet und eingeschränket würden (f).

§. 31.

Indessen drangen sich immerzu mehrere Glaubiger herbey, und die Städte und Aemter, welche sich für solche Schulden verschrieben hatten, lagen den Regenten des Herzogthums hart an, sie wegen der vielen Leistungen und dabey verursachten Unkosten schadlos zu halten und davon zu entledigen. Nur die Stiffter und Bürger zu Basel forderten allein 4000. fl. ausständigen Zinnß. Eine allgemeine Unzufriedenheit drohete eine Aufruhr und den Umsturz des ganzen Landes (g), als einsmals die Uebergabe desselben an den Kayser den 6. Febr. zu ihrer Richtigkeit kame. Vermög dieses Vergleichs zwischen den Kayserlichen Räthen, nemlich dem Erzbischoffen zu Salzburg, Bischoff Petern von Triest, Maximilian von Bergen Kayserl. obersten Oratorn, Jacob Villingern, Johann Rennern und Niclaus Zieglern und den schwäbischen Bunds-Räthen klagten sie zuerst Herzog Ulrichen an, daß er die Stadt Reutlingen wider seine dem Reich schuldige Pflichten eingenommen und auch andere Reichsstädte in Gefahr gestanden, weßwegen er in die Acht gerathen seye. Er habe fremdes Kriegsvolk geworben und dardurch den Schwäbischen Bund bewogen sich durch die Waffen seines Landes zu bemächtigen. Man rechnete ihm als ein Verbrechen an, daß er von den Schweitzern Völker angenommen, ungeacht der Schwäbische Bund ein gleiches gethan hatte. Dieser übergab demnach 1) das Fürstenthum an Kayser Karln unter dem Vorwand, daß derselbe tüchtig wäre den Frieden zu handhaben und die Schulden, welche das Land drückten, demselben abzunehmen, damit es unzertrennt und die Bundsverwandte unangefochten bleiben könnten. Um die Eydgenossen bey gutem Willen zu erhalten und andere zu beruhigen, welche eine Ansprache wegen dieser Uebergab machen konnten, so wurde 2) anbedungen, daß den erstern der Wein- und Kornkauf, wie zuvor, gestattet, 3) Herzog Ulrichs Gemahlin und Herzog Eberhards Wittib ihre Widumbe und ihren Erben der Widerfall gesichert und auch allenfalls Grav Heinrichs hinterlassene Wittib befriedigt würden. 4) Wegen Herzog Ulrichs Kinder, Prinz Christophs und der Prinzeßin Anna, wurde zwischen den Kayserlichen Räthen und Herzog Wilhelm von Bayern als Vormunder derselben zugleich ein Verglich errichtet, wo und wie sie erzogen und ihnen die Schlösser Tübingen und Neuffen mit den Zugehörden durch eine Auswechslung vergütet werden sollen. Betrübt ware, daß der Bund dem Kayser besonders zwar Herzog Christophen anbefahle, jedoch aber solches zu desselben freyer Gnade heimstellte und ihn

(f) vid. Beyl. num. 53.

(g) vid. Beyl. num. 54.

ihn noch darzu verbindlich machte dem Bund wider alle dieser Kinder An- 1520
sprachen beyzustehen, welche, da sie in des Kaysers Gewalt und Hände ge-
liefert wurden, sich wenigen Beystand versprechen konnten. Weil auch 5) Herzog Ulrich sich hiebevor mit seinem Bruder Grav Georgen wegen seines Unterhalts und Gerechtigkeit zu dem Fürstenthum verglichen hatte, so sollte der Kayser diesen dahin vermögen, daß er es bey solchem Vertrag bewenden lasse, oder wann es nicht von ihm zu erlangen wäre, den Bund wider alle Ansprache vertretten. 6) Herzog Heinrichen von Braunschweig versprach der Kayser das seiner Gemahlin noch ausständige Heurathgut abzutragen und die Bundsstände zu entheben. Damit 7) aber diese und das Fürstenthum Würtenberg auch vor Herzog Ulrichs Unternehmungen sicher gestellt würden, übernahm der Kayser sich mit ihm in einen Verglich einzulassen, wobey aber anbedungen wurde, daß kein Fried oder Richtung mit ihm oder seinen Anhängern gemacht werde, es würden dann auch die Bundsstände darinn bedacht und mit dem Herzog ausgesöhnt. Doch soll dieser nimmermehr in sein Herzogthum gelassen und, wann er samtliche Bundsstände oder einen davon besonders angreifen oder beschädigen wollte, von dem Kayser sowohl als dem Oberhaupt des Reichs, als auch als Erzherzogen von Oesterreich aller Beystand geleistet werden. 8) Solle Dietrich Speten, Ludwigen von Hutten, Reinhard Speten, Jörg Staufern, Heinrich Tröschen von Butlar, Cunraden von Bemelburg, Hanß Dietrichen von Westerstetten, Hansen Pfuser und Hannß Werner Schreibern nicht allein ihre Güter wieder zugestellt, sondern auch alle erlittene Schäden ersetzt werden. Besonders aber solle der Kayser Ludwigen von Hutten zu den 27000. fl. behülflich seyn, wofür die Würtenbergische Prälaten, Ritter- und Landschafft verschrieben seyen. 9) Weil auch der Weinzoll, womit Kayser Maximilian Herzog Ulrichen begnadigte, den Nachbarn sehr beschwerlich fiel, so verlangten die Bundsstände, daß solcher aufgehoben, der Kayserliche Freyheitsbrief ihnen herausgegeben und von Kayserlicher Majestät vernichtet, auch kein neuer Zoll in dem Herzogthum mehr eingeführt werde. 10) Soll den gemeinen Bundsständen alles grosse Geschütz, mit den Kugeln, Pulver, Salpeter rc. gelassen werden, welches sie in dem Herzogthum gefunden hätten. 11) Alle Schlösser, Städt und Flecken, welche von einigen dem Herzogthum entzogen worden, sollen in dieser Uebergab begriffen seyn und von dem Kayser auf seine Kosten wieder mit demselben vereinigt werden. 12) Das Herzogthum wurde dabey als ein Glied des Schwäbischen Bunds aufgenommen, doch daß der Kayser in Ansehung desselben 100. gerüstete Pferd und 800. Fußknechte auf alle Fälle demselben zuschickte. 13) Wann aber ein oder anderer Punct dieses Verglichs von dem Kayser nicht gehalten und das Herzogthum von jemanden angegriffen würde, so wollte der Bund zu keiner Hülfe verbunden seyn. Für diese Zustellung begehrte derselbe mehrers nicht, als daß der Kayser die demselben vorgeliehene 12000. fl. nachlassen

1520 lassen und zu einigem Ersatz des auf die Eroberung des Herzogthums verwandten Kriegskostens 210000. fl. bezahlen, aber an der Austheilung dieser Summ keinen Antheil nehmen sollte (h).

§. 32.

Wegen Versorgung des Prinzen Christophs und seiner Schwester Annen wurde unter eben diesem Datum zwischen dem Kayserlichen Orator Maximilian von Bergen, Jacob Villingern, Schatzmeister, Johann Rennern und Niclaus Zieglern, sodann den Bayrischen Vormundschaffts-Räthen Sebastian Schilling, Rittern, Leonhard von Eck zu Wolffeck, Doctorn, Dietrich Speten von Zwifalten, Symon von Reyschach und Sebastian Ylsingen, beeden Doctorn ein Verglich getroffen, daß 1) die Stadt und Schloß Tübingen samt dem zugehörigen Amt, wie auch das Schloß Neuffen, welche bey der Einnahm des Landes Herzog Christophen und der Prinzessin Annen vorbehalten worden, dem Kayser ebenmäßig überlassen werden soll. Jngleichem sollen 2) diese beyde Fürstliche von jedermann verlassene Kinder dem Kayser, als Römischen König und ihrem nahen Anverwandten, ausgeliefert und Herzog Christoph nach Jnsprugg in die Verwahrung gebracht, die Prinzeßin aber ihrer Frau Muter überlassen, jedoch 3) mit beeden ohne Bewilligung Herzog Wilhelms von Bayern keine Veränderung vorgenommen werden. 4) Für die Uiberlassung vorbemeldter Schlösser und Stadt versprach der Kayser dem Prinzen eine Einkunft von 5000. fl. aus andern in Teutschland liegenden Schlössern und Städten innerhalb zwey Jahren zu versichern und indessen denselben Kindern jährlich diese Summa zu bezahlen, doch, daß der Prinzeßin nur 1000. fl. zu ihrer Unterhaltung gegeben, die übrige 4000. fl. hingegen dem Prinzen gelassen würden. 5) Um dem Prinzen wegen solchen Verglichs genugsame Versicherung zu geben, so wurde verabredet, daß, wenn die erbliche Vergleichung in zwey Jahren nicht geschehe, dem Prinzen alsdann die Städt und Aemter Blaubeuren, Heydenheim und Münsingen mit 5000. fl. Einkünften zugestellt werden sollen. 6) Alles Geschütz, Pulver rc. so zu Tübingen und Neuffen dermalen sey, sollen daselbst bleiben und deßwegen dem Prinzen ein Ersatz geschehen um seinen künftigen Sitz und Wohnung notdürftig damit zu versehen. 7) Wann das Fräulein Anna mit Rath des Kaysers und der Herzoge von Bayern sich vermählen würde, soll ihro von dem Kayser 20000. fl. Heurathgut und 10000. fl. zur Abfertigung gegeben werden. 8) Diesen beeden Kindern soll alle farende Haab, Cleinodien, Silbergeschirr und Kleider, so zu Tübingen und Neuffen gefunden worden, verbleiben. Unter allen diesen Puncten wurde aber kein einiger gehalten, ausser dem, daß dem Hauß Oesterreich die gedachte Schlösser und Städte

(h) vid. Beyl. num. 55.

Städte abgetretten werden mußten. Den 5. Martii wurden Gangolf von Gerolzeck, Georg von Frondsberg und Wilhelm von Reichenbach befelcht den Prinzen nebst einer Truchen mit Silbergeschirr nach Ulm und von dannen nach Inspruck zu führen und dem Marschalken und Regierung daselbst zu übergeben. Hier wurde er etlichen vertrauten Personen in die Verwahrung gegeben, doch, daß er bey der Kayserin und Königin im Schloß seinen Unterhalt hätte. 1520

§. 33.

Kaum war diese Uebergab den 6. Febr. richtig, so gaben sowohl die Kayserliche Commissarien, als auch die Bundesstände den zu Baden eine Tagsatzung haltenden Eydgenossen den 10. Febr. Nachricht davon. Sie entschuldigten sich, daß sie darzu wären gedrungen worden, weil das Fürstenthum von Herzog Ulrichen allzusehr mit Schulden beladen worden und es darauf gestanden, daß eine gänzliche Zertrennung desselben hätte erfolgen müssen. Es liege in der Mitten der deutschen Nation. Weil sich nun viele Raubereyen daselbst ereignen, so könnte sich leicht eine Unruh von daraus durch das ganze Reich ausbreiten. Allem diesen Unheil zu entgehen hätten sie für das sicherste Mittel gefunden, wann sie das Land an die Kayserliche Majestät überliessen, da denn auch die Fürstliche Kinder von ihren nächsten Anverwandten ehrlich und standmäßig unterhalten werden könnten. Die Kayserliche Commissarien stellten dabey vor, unter was für Beschwerden das Fürstenthum übernommen worden und erbothen sich nicht allein den Eydgenossen gute Zahlung zu thun und den freyen Wein- und Kornkauf zu gestatten, sondern auch gute Nachbarschafft zu halten. Sie hofften demnach, daß die Eydgenossen sich solche Verhandlung auch gefallen lassen und allem widrigen Vorgeben kein Gehör geben würden. Weil auch die Eydgenossen noch bisher vertröstet worden, daß die Bundsstände sich mit dem Herzog in gütliche Unterhandlung zu tretten nicht entgegen seyn lassen würden, so meldten nunmehr dieselbe, daß, weil der Kayser das Land übernommen, sie sich in keine Handlung mehr einlassen könnten. Der Herzog erfuhr solches bald, weil er eine Abschrifft solcher beeden Schreiben erhielte und sahe sich in die Nothwendigkeit gesetzt eine schrifftliche Erklärung dargegen einzugeben. Man kan sich leicht vorstellen, daß er über diese Nachricht sehr betretten gewesen. Man bemerket auch eine Verwirrung in seiner Schrifft. Dann er entschuldigte sich, daß er das Land niemals zu zertrennen, sondern vielmehr solches zu erweitern begehrt und auch nie keine Raubereyen geduldet habe, welches man ihm doch nicht beygemessen hatte. Nichts gieng ihm mehr zu Herzen, als daß dem Dietrich Speten von seinem Land ein Ersatz geschehen sollte, welcher so untreu an ihm gehandelt hätte, indem er, wie seine eigene Worte lauten, mit myn Wyb vnbewart vnd vnentsagt by nacht vnd nebel vffsätzlich hin=

1520 hinweggefürt, auch dauor vil mütery vnd practica in miner Landschafft angericht mich zu veriagen über das ich jm sonderlich vor andern vertraut vnd er sich nit anders gehalten, mit brachtlichem wesen, als ob er selbs rechter Herr des Lands were, biß zu letst als ich siner vntreuw zum tail gewar worden, dannocht vff syn emsig bitt durch sin Früntschafft Philippen von Nippenburg, Jörgen von Ow vnd Ernsten von Fürst, yetzo kön. Maj. verpflichten Diener vnd Hauptmann zu der Jsenstatt an mich gebracht jne ohngerechtfertigt von mir komen lassen doch vff syn zusagen das er nit desterweniger syn lyb vnd gut getruwlich zu mir setzen vnd nit wider mich thun wolt weder mit worten noch wercken vnd wa sie anders erfüren, solten sie Jne ein verzweyfelten fleischböſzwicht schelten. Jch geschwyg andrer viler seiner bösen stück yetzo von kürtze wegen vnd beger das man die gedachten dry seine eigen fründ vff ire eid deßhalb verhöre, setz ich keinen zweifel, sie werden selbs noch mer zu synem vnglimpff sagen, dann ich yetzo anzög.

Wegen der Zufuhr widerhohlte er seine vorherige Schrifften, was er ihnen zu gefallen gethan und gab ihnen die zukünftige Umstände selbst zu bedenken. Endlich, meldete er, könne er nicht glauben, daß es Kayserlicher Majestät Will und Meynung sey sein Land wider alle Gerechtigkeit zu behalten und erinnerte, wie etliche der Kayserlichen Commissarien schon bey Kayser Maximilian alles angewandt ihm Ungnad zu erwecken und seines Landes zu verjagen und es doch nit mögen zu werck bringen anders, dann mit zuthun mins wybs, die sie auch durch Dietrich Speten darzu gebracht. Nun laufft manchem biderman syn wyb hinweg vnd thuwt übel an Jme, also ist mir auch beschehen. . . . Ob sie dann iren freuell vnd Mutwillen an mir volbracht vnd mich Lands verjagt vnd es mit keinen fugen noch rechten beschirmen mögen, So geliebt jnen villeicht das Exempel Pilati, das sie die händ wäschen vnd den Last der Kay. Maj. die ihn bas tragen mög, vffladen. Zuletzst erinnerte er die Eydgenossen nochmals ihn in seinen Nöthen nicht zu verlassen, sondern ihm wieder zu dem seinigen zu verhelfen. Weil die Bundstände ihre Gesandten bey der Eydgenoßischen Tagsatzung hatten, so kam ihnen diese Schrifft auch zu Gesicht. Sie wußten aber nichts darwider einzuwenden, als daß sie den 16. Febr. alles schon vormals beygebrachtes widerholten und nur wünschten, daß der Herzog sich in seinen Schmäh-Worten gemäßigt hätte.

§. 34.

§. 34.

1520.

Die gemeine Eydgenossen waren gleichmäßig über diese Nachricht sehr betretten. Sie waren sich bewußt, daß der Herzog durch ihre Leichtglaubigkeit um sein Fürstenthum gekommen. Einige Cantons machten den übrigen Orten die derbeste Vorwürfe, daß man einem getreuen Bundsgenossen alle Hülfe versagt habe, welches ihnen zur unerträglichen Schande gereichen würde. Der Schwäbische Bund hingegen drange darauf, daß ihm die Last des Herzogthums abgenommen würde und vornemlich das noch in dem Land befindliche Kriegsvolk aus seinem Kosten käme. Es fand aber dieses überaus grosse Schwürigkeiten. Dann, als man demselben zu verstehen gab, daß man es abdanken würde, so bezeugte es sich sehr schwürig, weil man ihm zwar Hoffnung machte, daß selbiges von der Kayserlichen Majestät in Dienste genommen werden dörfte, aber diese Leute in eine Ungewißheit sezte. Sie konnten ohne Sold nicht leben und droheten einen andern Herrn zu suchen. Man hatte also Ursach zu besorgen, daß sie in Herzog Ulrichs Dienste tretten, oder sich sonsten verlauffen und mißliebige Reden ausstossen dörften. Der Herzog hatte ohnehin noch einen starken Anhang, welcher über die Uebergabe des Landes an den Kayser mißvergnügt war. Dieser konnte durch die Entblössung von dem Kriegsvolk einen Muth fassen und hingegen diejenige, welche die Uebergabe gern gesehen, zaghafft werden. Diese hielte man für redlich gesinnte Leute und beehrte sie mit dem Namen der Erbarkeit. Der bisherige Statthalter, Wilhelm Truchses von Waldburg und noch vorhandene Regiments-Räthe berichteten also nebst dem Obristen des Kriegsvolks solche Umstände den 19. Febr. schleunig an die Kayserliche Commissarien und bathen so bald möglich mit der Huldigung vorzugehen und damit alle widrige Folgen abzuwenden. Sie hielten aber besonders für nöthig, daß Maximilian von Bergen wegen seines grossen Ansehens solche einnehmen und zugleich ein Landtag gehalten werden möchte. Wegen der Kriegsleute hingegen riethen sie, daß man nur die schlechteste laufen lassen und zu deren Ersaz einige von dem Landadel in Sold nehmen sollte. Kurz vorher, (den 13. Febr.) schickten die Bundsstände einen Befehl an die Würtenbergische Prälaten, Städte und Unterthanen, worinn sie die Ueberlassung derselben an die Kayserliche Majestät, als Erz-Herzogen von Oesterreich, zu wissen machten und sie anwiesen dem Erzhauß Oesterreich oder deren bevollmächtigten Statthaltern und Räthen die gebührende Huldigung zu thun, inmassen sie bereit wären sie aller Eydspflicht gegen dem Schwäbischen Bund zu entlassen und ihnen ihre dem Bund ausgestellte Briefe und Verschreibungen zurückzugeben (i).

§. 35.

(i) vid. Beyl. num. 56.

1520 §. 35.

Entzwischen kam von den Abgeordneten des Bundes zu der Eydgenoßischen Tagsatzung zu Lucern der Bericht ein, daß diese wegen der Uebergab des Landes eine grosse Unzufriedenheit bezeugt und sonderlich geäussert hätte, waßmassen die Eydgenossen sich eines ganz andern versehen hätten, indem gleichwohl der Bund ihnen vormals die Vertröstung gegeben, daß das Herzogthum Würtenberg des Herzogs Kindern verbleiben sollte, welche Erklärung dem an sie gethanen Bericht wegen dessen Uebergab an das Hauß Oesterreich nicht gleichförmig seye. Dieser Vorwurf befremdete die Bundsgenossen nicht wenig und setzte sie in die Nothwendigkeit ihre Ehre zu retten. In solcher Absicht schickten die Bundsstände den 27. Febr. den Eydgenossen ein Schreiben zu, worinn sie sich sehr über diesen Vorwurf beschwereten. Dann sie gestunden nicht, jemals etwas verbindlichs zu einem Vortheil der beeden Fürstlichen Kinder gehandelt zu haben, daß sie das Herzogthum ihnen überlassen wollten, sondern sie hätten nur aus besonderer Gefälligkeit gegen den Eydgenossen bewilligt mit Herzog Christophs Anwälden sich in eine unverfängliche Handlung einzulassen. Weil aber Herzog Ulrich sich wieder durch Verrätherey der Stadt Stuttgard und anderer Städte und Aemter bemächtigt, so hätte er sie durch solche verbottene That zu dem zweyten kostbaren Feldzug gedrungen, wordurch solche Unterhandlung abgebrochen und sie ausser Stand gesetzet worden sich weiter damit zu beladen. Die Bundsstände hätten demnach alles gethan, was man von ihnen fordern können. Weil man den Bündischen Gesandten auch eine Abschrift von Herzog Ulrichs Entschuldigung mitgetheilt hatte, so antworteten sie nur darauf, daß der Herzog sein Verfahren mit der Stadt Reutlingen und das damit begangene Verbrechen mit keinem Wort rechtfertigen könne und deßwegen als ein Landfriedensbrecher billich bestrafft worden. Und obschon derselbe sich wegen seiner Gemahlin verantwortet hätte, so berühre sie doch dieser Handel gar nicht, weil sie sich dessen niemals im geringsten anzunehmen begehrt und wegen der Uebergabe des Landes an das Erzhaus Oesterreich bewegliche Ursachen gehabt und angezeigt hätten. Sie hoften also die Eydgenossen werden sich solch Unternehmen nicht mißfallen oder als Verwandten des Reichs und Liebhaber der Erbarkeit wider den Bund aufbringen lassen. Derselbe stellte auch zur Ueberlegung heim, was für gefährliche Folgen daraus entstehen würden, wann sich jemand wider die Kayserliche Majestät und das Fürstenthum Würtenberg aufzuleinen unterstünde, weil sie dasselbe in den Bund aufgenommen hätten und zu beschützen verbunden wären (k).

(k) vid. Beyl. num. 57.

§. 36.

§. 36.

1520

Nachdem man sich gnugsam erkundigt hatte, ob die Stadt Stuttgard sich zur Huldigung gutwillig bequemen würde, so kamen die zur Aufnahm derselben bevollmächtigte Commissarien daselbst an. Dann der neue Statthalter Wilhelm Truchseß versicherte, daß der Vogt Fürderer zu Stuttgard die Gemüther der Burgerschafft dieser Hauptstadt erforschet habe und dieselbe zur Huldigung geneigt sey, wofern man dem Land seine wohlhergebrachte Freyheiten und den Tübingischen Vertrag bestetigen würde. Der vornehmste Kayserliche Commissarius Maximilian von Bergen hatte keinen Anstand ihr Begehren zu verwilligen und stellte ihnen deßwegen den 28. Febr. einen schrifftlichen Revers aus unter seinem Namen und dem weitern Versprechen, daß, wann der Kayser selbst in das Land käme, derselbe solche Freyheiten nicht weniger bestetigen würde. Er zoge sich aber durch dieses Bewilligen, wie er nachgehends vorgab, die Kayserliche Ungnade zu. Er bekam ein Geschenk von 5000. fl. und die andere beede Bevollmächtigte Johannes Renner und D. Gregorius Lamparter bekamen jeder 2500. fl. Zutheuerst der Kayserliche Vice-Kanzler Niclaus Ziegler forderte ein solches Geschenk, ungeacht das erarmte und ausgesogene Land solche Ausgaben nicht erschwingen konnte. Diese Leute begriffen auch die Unmöglichkeit gar wohl und begnügten sich damit, daß die Landschafft ihnen Verschreibungen ausstellte jedem die versprochene Summe schuldig zu seyn und solche auf gewisse Termine bezahlen zu wollen. Nachdem dieses richtig gemacht war, so huldigte diese Hauptstadt den 28. Febr. und die Stadt Tübingen gleich den folgenden Tag darauf. Die übrige Städte aber wurden durch abgeordnete Räthe in Pflicht genommen. Zu gleicher Zeit wurde nöthig erachtet die Prälaten und Städte zu einem allgemeinen Landtag zusamen zu berufen. Auf diesem trugen die Landstände den Kayserlichen Commissarien vielerley Puncten vor, deren der gröste Theil als billich bewilligt, einige aber zu Kayserl. Majestät Belieben ausgesezt, und hernach dennoch auch meistens gewähret wurden. Die Commissarien sagten demnach zu, daß das Land unzertrennt bleiben und das Regiment mit tüchtigen und gottsförchtigen Leuten besezt werden solle. Als sie aber den von Bergen die oberste Statthalter-Stelle und den D. Lamparter die Canzler-Stelle zu übernehmen ersuchten, so verbathen sie solches zum Schein, daß es nicht in ihrer Macht stünde. Besonders war der fünfte Artickel merckwürdig, worinn die Prälaten meldeten, daß, ungeacht sie nach ihrem geistlichen Stand keiner weltlichen Obrigkeit unterworfen, sondern vermög ihrer Freyheiten mit geistlicher Jurisdiction begabt seyen, sie dennoch solches hintangesezt und in weltlichen Händeln bisher vor der Herrschafft Würtenberg zu Verhör gekommen und wie andere Verwandten dieses Fürstenthums Austrag und Bescheid gegeben und genommen haben. Sie verlangten demnach als ein löblich Kleinot desselben dabey

1520 unzertrennt und bey ihren alten Freyheiten, Rechten, Herkommen und guten Gewonheiten zu bleiben, damit sie beederseits gegeneinander mit dem geringsten Kosten nach inländischem Recht entschieden und vertragen werden können. Zu solchem Ende bathen sie, daß die Canzley und Regierung zu Stuttgard seyn und die Prälaten und Landschafft vor kein ausländisch Regiment gezogen werden möchten. Es wurde auch solches Begehren verwilligt und die Prälaten gedachten damals ganz anderst, als der Landadel, welcher lieber den weitschichtigen und kostbaren Processen bey den Reichsgerichten sich unterwerfen und sich von dem Land trennen wollte, weil derselbe von dem Beytrag zu den Huttischen Geldern sich loßzumachen suchte, ungeacht die Landschafft Brief und Sigel anerbothe, daß solches zu keinem Nachtheil gereichen sollte. Bey dem sechsten Articul bemerke ich, daß die Landschafft gebethen den Amtleuten eine zimliche Belohnung von der Herrschafft zu geben, da ich in den vorigen Theilen dieser Geschichte erwiesen, daß bisher wenigstens unter den Grävlichen Regierungen die Amtleute ihre Aemter als bürgerliche Beschwerden tragen müssen und dafür nur einige Beynutzungen genossen haben. Bey dem achten Puncten verdienet eine Achtung, daß 1) der Adel dennoch nebst der Landschafft zu dem Hofgericht gezogen und beybehalten, aber dabey 2) gebethen worden, daß es nicht mit Doctorn übersetzt und 3) die Fürsprechen bey Abfassung der Urtheln abzutretten angehalten werden sollen. Zu Erleuterung der Würtenbergischen Rechts-Geschichte dienet in dem zwölften Puncten, daß die Landschafft wieder, wie vormals bey der Armen-Conrads-Aufrur, eine besondere Beschwerde über die Gelehrten geführet, daß sie überall in den niedern Gerichten eindringen, die Unterthanen an ihren alten teutschen löblichen Herkommen und Gewonheiten verwirrt und durch unnütze Appellationen und Rechtfertigungen in viele unnötige Kosten und Schäden geführet werden, weßwegen Prälaten und Landschafft um ein gemeines Land-Recht ansuchten. In dem dreyzehenden Artickel verdient die Ursach bemerkt zu werden, warum zu den Kirchendiensten und Pfründen vorzüglich die Landskinder befördert werden sollen, damit nemlich diejenige, welche täglich ihren Leib und Gut ihrer gnädigsten Herrschafft zusetzen müssen, auch dessen geniessen möchten, dagegen sie wider die Beförderung der sogenannten Cortisanen (kk) Klage führten, als welche zu der Seelsorge untüchtig wären. Es wurden auch der Mißbrauch bey den Almosen, Beybehaltung der alten Stifftungen, Abschaffung der von Herzog Ulrichen gestiffteten Sängerey, der freye Abzug, Unordnung der Forstmeister und Wildprettschaden, die peinliche Frage

(kk) Curtisanen waren eigentlich solche Leute, welche von dem Päpstlichen Hof mit Pfründen in der Fürsten Landen begnadigt wurden und übrigens die nichtswürdigste Menschen waren. Hier aber wurden auch solche gemeynt, welche die Oesterreichische Regenten mit Pfründen versahen, ohne auf ihre Tüchtigkeit ein Augenmerk zu haben.

Frage und Processe in ihre Ordnung gebracht. Besonders ist zu beobach- 1520
ten, daß auf diesem Landtag den Amtleuten untersagt worden künftighin auf den Landtägen zu erscheinen und daß die Prälaten ihren Unterthanen den freyen Abzug nicht eingestunden und diese deßwegen sich beschwerten, daß sie gleichwohl an der Landsteur ihren Beytrag thun müßten, weßwegen sie eine Ergötzlichkeit verlangten. Es wurde aber nur den Prälaten und Clöstern eine gewähret, woran die Unterthanen, auf welchen doch die Last der Landsteur und Mangel des freyen Abzugs lage, keinen Theil nahmen. Dann es wurde den Prälaten versprochen, daß sie mit den bisherigen Gastungen der Herrn von Würtenberg und ihrer Dienerschafft verschont bleiben sollen. Wegen der Jäger-Atzung und Hundlegin aber wollte man sich sonsten vergleichen. Ueber alles dieses wurde den 11. Martii ein Abschied errichtet, welchen Maximilian von Bergen, Johann Renner und D. Gregorius Lamparter unterschrieben und besigelten, und der Kayser noch in diesem Jahr den 11. Oct. zu Mastricht bestetigte (l). Für diese Willfahrung erbothe sich die Landschafft dem Kayser fünf Jahr lang jedes Jahrs 100000. fl. zur Landsteur und zwar unabbrüchig der 800000. fl. welche sie vermög des Tübinger Vertrags schuldig waren, zu bezahlen.

§. 37.

Solchemnach verfaßten die gemeldte drey Kayserliche Commissarien eine Regiments-Ordnung, worinn zuerst verordnet wurde, daß die weltliche Lehen von dem verordneten Statthalter und Regiment sollen geliehen, die geistliche aber, wann sie erledigt stehen, dem von Bergen als obersten Statthalter des Fürstenthums angezeigt und von ihm ersetzt werden sollen. Die Abhör der Landschreiberey-Rechnung wurde dem Abt zu Adelberg und dem Erb-Marschalk Conrad Thumben anvertraut, welche beede auch mit Zuziehung des Kastkellers und Landschreibers der Amtleute Rechnungen abhören sollen. Das Hofgericht wurde mit tauglichen Beysitzern besetzet und verordnet, daß ein Edelmann Hofrichter seyn und aus den Räthen genommen werden, die Beysitzer aber aus dreyen Doctorn, und fünf vom Adel und der Landschafft bestehen sollen. Grav Eitelfriderich von Zollern soll als Hauptmann der Raysigen auch in Sachen, welche die Reuterey betreffen, in dem Rath sitzen. Dem Sebastian Welling wurde aufgetragen das Landvolk und die Provisioner zu mustern, die Kästen und Keller zu untersuchen und die Herrschafftliche Gebäude und Strassen

(l) Dieser Abschied und Confirmation stehet in der Würtenbergischen Lands-Grundverfassung, welche anno 1765. gedruckt worden pag. 46. Lunig von der Landsäss. Rittersch. pag. 723. Burgermeister Cod. diplom. equestr. T. II. p. 614. und in Herrn Reg. Raths Eisenbachs Leben Herzog Ulrichs p. 257. lit. Dd.

1520 zu besichtigen. Und wegen eines Land-Rechts wurde dem Statthalter und Regiment aufgegeben, daß, wann die Landschafft einige aus ihrem Mittel darzu verordnete, sie auch etliche verständige Personen setzen sollten, welche solche Ordnung des Land-Rechts begreifen und dem Statthalter und Regiment vorlegen sollten um von Kayserlichen Majestät wegen darinn zu handlen, was Land und Leuten am nutzlichsten befunden würde. Zugleich ergienge den 19. Martii ein gemein Ausschreiben an die Prälaten, Manns- und Frauen-Clöster, Stiffter und Capitul, daß sie bey ihren Kirchen-Aemtern unter andern Gutthaten GOtt wegen dieser mit dem Fürstenthum vorgegangenen Veränderung danken und um ein löbliches und beständiges Regiment bitten sollen. Nur diejenige, welche hierbey einen Vortheil hofften, waren mit dieser Uebergab zufrieden. Sonsten aber herrschte fast durchaus und besonders bey der Geistlichkeit ein grosses Mißvergnügen. Man fand demnach nöthig den Prälaten zu obgedachtem Befehl noch besonders einzuschärfen, daß sie auf der Canzel, im Beichtstul und, wo es sonsten sich schickte, ihrem Convent und Verwandten die Warnung beybringen sollten sich aller ungeschickten Reden, Practicken und anderer schrifft- und mundlichen Vergehungen, welche Herzog Ulrichen zu einem Vortheil und dem Hauß Oesterreich zu Schaden gereichen, sich zu enthalten, widrigenfalls man solche gefangen nehmen und ernstlich strafen würde. Wofern das nicht geschähe, wäre das Regiment von Kayserl. Majestät wegen verursacht sich der Sache anzunehmen und gegen sie als abgesagte Feinde zu handlen. Man schickte ihnen auch einen Eyd zu, nach welchem sie ihre Closters-Unterthanen und Verwandten in Pflicht nehmen sollten. Den Welt-Priestern oder Capituln wurde dieser Anhang auch zugeschrieben mit der Zugabe, daß sie nicht allein die ernstliche Ungnade empfinden, sondern auch der Kayserlichen Majestät Schutz verlustigt seyn würden. Besonder ist dabey, daß man dem Tübinger, Schorndorffer, Nürtinger und Kircheimer Capitul solches durch ihre Dechanten zuwissen gethan, die übrige Dechanten und Conventer aber nach Stuttgard berufte, ihnen solchen Befehl mundlich und ernstlich eingeprägt und ihnen allen Muth benommen etwas dagegen zu thun (m). Und um der sinnreichen Geistlichkeit Ausflucht zu begegnen, als ob sie von der weltlichen Obrigkeit keine Befehle annehmen könnten, so mußte der Bischoff von Costanz, in dessen Sprengel das Fürstenthum gröstentheils gehörte, mit seinem Befehl oder Verbott dem weltlichen Arm als die geistliche Obrigkeit zu Hülf kommen (n). Auch die Poeten-Leyer mußte darzu behülflich seyn die Unterthanen von der Liebe gegen ihren anererbten Landesfürsten abzubringen. Dann ein gewisser Versemacher verfertigte ein Gedicht, worinn er Herzog Ulrichen so schilderte, wie ihm des Herzogs Feinde

(m) vid. Beyl. num. 58.

(n) vid Beyl. num. 59. a.

Feinde den Stoff in die Feder gaben (nn). Es machte grosses Aufsehen in dem Land und war wider eine Schrifft gerichtet, worinn der Herzog vertheydigt wird. Als dieser von dem Bund das erstemal vertrieben wurde, so finde ich, daß ein Joh. Alexander Brassicanus, sonst Kohlburger genannt, zu Stuttgard gewohnet, aber bey der Wiederkunft desselben sich auch flüchtig gemacht habe. Er wird ein Poet genennet und man hat gute Ursach zu denken, daß derselbe dem Hutten und Speten zu lieb seine Leyer gestimmet habe. 1520

§. 38.

Herzog Ulrich ruhete indessen auch nicht und schickte Ecken von Reyschach nach Spanien an den Kayser ihm eine Schrifft zu überbringen, worinn er sich über den Schwäbischen Bund beschwerte und erboth mit diesem seine Sache rechtlich auszumachen. Nur bathe er ihm vorher wieder zu seinem Fürstenthum zu verhelfen. Weil der Kayser dasselbe zu behalten suchte, so konnte er keine andere Antwort ausbringen, als daß er zu ihm in die Niderlande kommen sollte. Pfalzgrav Friderich war bey dem Kayser in Spanien. Weil er mit diesem in einer vertraulichen Freundschafft stunde, und der Kayser diesem die Crone zu danken hatte, indem er K. Maximilian mit seinem Rath behülflich war, wie er seinem Enkel die Kayserliche Würde erlangen könnte und bey den Churfürsten alle Mühe anwendete Carls Wahl durchzutreiben (o), so wendete sich dieser auch an denselben. Ungeacht er aber sich die möglichste Mühe

(nn) vid. Beyl. num. 59. b.

(o) Ausserhalb andern actenmäßigen Beweisen berufe ich mich hier auf das sehr gründlich geschriebene Werk des Leodii in Vita Friderici Palatini lib. V. pag. 118. "Pfalzgrav Friderich, deme König Carl noch allzulieb war, sonst auch dem Hause Oesterreich in allem aufs beste wollte, nahme diese Sache (nemlich bey den Churfürsten ihm die Kayserliche Würde zu erlangen) auf sich, nach bestem Vermögen sie zu verrichten, unterließ auch darauf nichts bey den Churfürsten bevoraus bey seinem Bruder Ludwigen auffs fleißigste anzuhalten. Und als dieselbe in Frankfurt ankomen waren vnd folgends niemandt mehr hinein konnte, dieweil alle Thor verschlossen gehalten worden, mittlerzeit aber die Berathschlagung angieng, wen man zum Römischen König wehlen sollte, da denn durch des Ertzbischoffs zu Trier gethane Rede, darinnen er höchlich widerriethe, daß man Carolum nicht wehlen sollte, sondern irgends einen aus den Churfürsten, ihrer etliche zimlich bewogen worden, daß sie gerne gesehen hätten, daß entweder der Pfaltzgraffe Churfürst oder aber der Hertzog zu Sachsen die Königliche Dignitæt hätte angenommen: Erfuhr dasselbe Pfaltzgraffe Fridrich, welcher damals war im Städtlein Höchst zwo Meylen von Franckfurt gelegen, beneben andern Commissariis, die ihm König Carl hatte zugeordnet, unterfieng sich derhalben eines Handels, der fast Leibs und Lebensgefahr auf sich hatte. Denn er mit verenderter Kleidung sich in die Stadt Franckfurt heimlich machte und seinem Bruder und den andern Churfürsten vnd bey denselben mit Vermahnen, Rathen,

1520 Mühe gab ihm die Kayserliche Gnade auszuwürken, so konnte er doch auch keine andere Antwort erlangen, sondern der Pfalzgrav erinnerte ihn dem Kayser in den Niderlanden selbst aufzuwarten (oo). Der Herzog war darzu geneigt. Er hatte aber kein Geld, dessen er sowohl, als eines sichern Glaits bedürftig war. Er klagte solches sein Anliegen Grav Rudolphen von Sulz, welcher eine Unterhandlung mit Maxen von Bergen veranlaßte. Nach langem Hin- und Herschreiben wurde Schaffhausen darzu bestimmet, wo Herzog Ulrich in Begleitung seiner Beyständer, Anton Bilis, des Rats zu Lucern, Jacob Tregers, des Rats zu Uri, Melchiors von Retz, des Rats zu Unterwalden, Jeronimus Stockers, Amans von Zug und Ludwigs von Fullach, des Rats von Schaffhausen mit dem von Bergen und andern Kayserlichen Räten die Handlung antratt und den 24. Martii sich mit ihnen vergliche, daß ein Stillstand zwischen dem Herzog und dem Kayser und Schwäbischen Bund auf 3. Monathe seyn soll, doch daß selbiger wieder nach Belieben aufgehoben oder verlängert werden könnte. Und weil der Herzog zu dem Kayser nach den Niderlanden berufen war, so wurden ihm theils zu seinem Unterhalt, theils zu Bestreitung der Reyßkosten 11400. fl. und ein sicheres Glait sowohl von dem Kayser als auch dem von Bergen gegeben (p). So bald aber die Landschafft davon Nachricht erhielt, daß dem Herzog der Zutritt bey dem Kayser gestattet und ihm noch Geld darzu gegeben worden, so bald verfiele sie in eine Furcht, daß dieser sich möchte bewegen lassen dem Herzog das ihm abgetrungene Land und Leute wieder abzutretten. Herzog Ulrich konnte nicht glauben, daß alle Glieder derselben an dem unterm 2. April an die Kayserliche Majestät gerichteten Schreiben Antheil genommen haben. In diesem eröffneten sie ihre Beysorge und bathen dem Herzog kein Gehör zu geben, sondern zu bedenken, wie derselbe mit der Landschafft verfahren seye. Dann ungeacht sie in seinen Nöthen Gut und Blut bey ihm aufgesetzt, haben sie doch ein mehrers nicht gewonnen, als, daß er sie und ihre Verwandten unmenschlich und unschuldig gemartert, getödet, und sie, ihre Weiber und Kinder durch seine unerträgliche Schatzungen in gänzliches Verderben gesetzt. Würde nun Ihro Majestät bewegt werden ihm das Land wieder zuzustellen, so gedächten sie, daß nichts anders daraus erfolgen dörfte, als Verachtung aller Geistlichkeit, Auslöschung allen Gehorsams und Zerrüttung aller Einigkeit. Sie setzten hinzu: Den Tag wölle vns der Allmächtig Gott nit erleben lassen. Ehe Wir seiner

Rathen, Bitten vnd Flehen vnd was er sonst mehr thun konnte, so lange anhielte, biß er erlangte, daß Carolus zum Kayser erwehlet ward, doch daß er zuvorn an dessen Statt auff etliche Artickel ein Eydt ablegte, die der König folgents auch billichte vnd mit seinem Eydt bestetigte. conf. Lib. IV. p. 102.

(oo) vid. Beyl. num. 60.

(p) vid. Beyl. num. 61.

ner Regierung und Verwaltung underworffen seyn wollten, 1520
ehe begehren wir mit blutiger Hand und unerschrockenem Herzen zu sehen den Tod an uns und unsern unschuldigen Weibern und Kindern. Hingegen könnte ihnen nichts erfreulichers seyn, als daß sie von des Herzogs grausamen Regierung befreyet unter der Kayserlichen Majestät und des Erzhauses Oesterreich Regierung stünden und die Hoffnung hätten von demselben geschützet zu werden.

§. 39.

Diese Bitte der Landschafft konnte dem Kayser nicht mißfällig seyn. Es ergienge deßwegen unter des Kaysers Namen ein Befehl, daß sich niemand gelüsten lassen solle mit Ziel- Hand- Bürsch- oder anderm Geschoß oder Büchsen in Wälden oder sonsten zu gehen, indem die Uebertretter dieses Verbotts auf das strengste an Leib und Gut bestraft werden sollten. Es ist dieser Befehl darum anmerkungswürdig, weil Herzog Ulrich schon in dem Jahr 1517. ein gleiches Verbott ergehen lassen, welches ihm seine Feinde als ein grosses Verbrechen angerechnet haben. Es geschahe von ihm aus der Ursache, weil unter dem Vorwand des Wilderns, Freyschiessen *rc.* viele Verrätherehen, Mord und anderes Unheil geschehen und man ihme selbst bey Gelegenheit der Jagd nach dem Leben gestanden. Und der Kayser bediente sich fast gleicher Ausdrücke, daß die Büchsen über Land zu Roß und zu Fuß heimlich und offentlich geführt würden, damit grosse auffsätzige, verräterische und mörderische böse Anschläg, Meutereyen *rc.* unterstanden werden (q). Ein anderer Befehl ergieng den 19. Apr. an die Lehenleut des Fürstenthums ihre von demselben rührende Lehen von dem Kayser als Erzherzogen zu Oesterreich zu empfangen, sich nach Stuttgard zu begeben und daselbst vor dem Regiment Lehenspflicht zu thun (r). Die Lehenleute wurden dadurch sehr in Verlegenheit gesetzt, weil sie Herzog Ulrichen noch mit dergleichen Pflichten verbunden waren und ohne Nachtheil ihrer Ehren die Lehen gegen ihm nicht aufkünden, noch eine Entlassung erwarten konnten. Nichts destoweniger machte das Ansehen des Kaysers und die Forcht des Verlusts der Lehen, daß die meiste sich zu der Empfängnus derselben entschlossen. Jacob Gut von Sulz war der erste, welcher den 25. April den halben Theil an dem Zehenden zu Beringen am Mülbach, und den andern halben Theil als Träger seiner Bruders-Söhne Florians und Jörg Ludwigen empfienge und diese seine Vettern verpflichtete, wann sie zu ihren mundbaren Jahren kämen, dieses Lehen selbsten zu empfangen. Den 10. Maj. wurde Hannß Rau von Winiden mit den Rechten in dem Schönbuch, welche

(q) vid. Beyl. num. 62.

(r) vid. Beyl. num. 63.

1520 welche zu Poltringen gehören und den 2. Nov. Christoph Landschad für sich und seine Brüder Philipp, Pleickard und Fridrichen mit dem halben Layenzehenden an Frucht und Wein zu Besigheim, welche Lehen von der Stadt Besigheim rühreten, belehnet. In dem folgenden Jahr folgten sehr viele andere nach, indem z. E. Hannß Bastian Yslinger den 17. Jan. das Gericht zu Lackendorff mit Aeckern, Wisen, Holz rc. und einen Hof zu Hendelbronn mit Gerichten, Zwingen und Bännen, nebst dem Viehtrieb zu Lackendorff mit 600. Schaffen und andern Lehenbaren Gütern, den 30. Jan. Hannß Spet, genant Mager, für sich und seinen Bruder Martin den halben Theil des Layen-Zehenden zu Owingen, und Gall Spet zu Sulzburg das Schloß Sulzburg mit so viel Zugehörden, als fern ein Mann mit einem Stein herab und wieder hinauf werfen kan, und sehr viele andere belehnet wurden. Dagegen auch viele noch solches Geschäffte in Hoffnung, daß Herzog Ulrich wieder zu dem Besitz seines Landes kommen würde, verzögerten und dadurch das Regiment veranlaßten schärffere Aufmahnung ergehen zu lassen (rr). Das Stifft S. Peter zu Wimpfen im Thal nahm Kayser Karl als Inhaber des Fürstenthums Würtemberg in seinen Schuz und Schirm und befahl den 20. Junii seiner Regierung und Amtleuten dieses Stifft, wie andere Schirmsverwandte, zu schützen, worzu sich noch in selbigem Jahr die Gelegenheit ereignete, als Balthaß von Neuhauß wegen Ersetzung eines Pfarrers mit dem Stifft in Streittigkeiten geriethe. In einem andern Befehl vom 20. Junii wurde den Amptleuten scharff verwiesen, daß sie wegen derjenigen, welche Herzog Ulrichen nachziehen oder böse Reden ausstossen, so nachlässig seyen, und ihnen befohlen denjenigen, welche schon fort gezogen, ihr Haab und Gut in Verbott zu legen und diejenige, welche dem Herzog noch zuziehen wollen oder gefährlicher und aufrüriger Reden sich bedienen, gefangen zu nehmen. Sonderlich aber wurden die Amtleute unterrichtet dem Gerüchte dreiste zu widersprechen, als ob Herzog Ulrich nächstens sich wieder mit einer Anzahl Volcks dem Fürstenthum nähern würde (s). Es scheint aber, daß die meiste Beamte selbst dem Herzog nicht abgenaigt gewesen. Dann den 6. Julii wurde der von Bergen, als oberster Statthalter dieses Fürstenthums schon wieder gemüßiget sie wegen solcher Nachläßigkeit zu bestrafen und die ergangene Befehle nicht allein einzuschärfen, sondern auch solche dahin zu erweitern, daß sie denjenigen, welche gewiß Herzog Ulrichen nachgezogen, ihre Weiber und Kinder nachschicken sollen (ss).

§. 40.

Herzog Ulrich wartete indessen mit Verlangen auf die Ankunft des Kaysers in den Burgundischen Landen in der getrosten Hoffnung ein gnädiges Gehör zu erlangen; da

(rr) Siehe Reichs-Ständ. Archival-Urkunden in causa eq. sect. 3. c. 1. n. 50. p. 147. u. 149.
(s) vid. Beyl. num. 64. (ss) vid. Beyl. num. 65.

da seine Feinde sich nicht überwinden konnten dem ihm und den seinigen ge- 1520
gebenen Glait vielfältig entgegen zu handlen. Er wurde genöthigt solches dem von Bergen zu hinterbringen, welcher grosses Mißfallen darüber zu bezeugen schien und den Herzog zu besänftigen sich beflisse. Die Zeit des Stillstandes verflosse, ehe derselbe von der Kayserlichen Ankunft Nachricht erhalten konnte. In solcher Ungewißheit schickte er seinen Vogt zu Cleruall, Anthidius von Frankenmont in die Niderlande um einestheils gewisse Nachricht von der Herausreyse des Kaysers einzuholen, anderntheils aber der Erz-Herzogin Margarethen beyzubringen, wie unbillich bisher gegen ihm gehandlet worden und wie geneigt er sey seine unterthänigste Ehrfurcht dem Oberhaupt des Reichs zu bezeugen. Der Gesandte kam den 14. Junii wiederum zurück ohne von des Kaysers Ankunft etwas zuverlässiges berichten zu können. Der Herzog wurde demnach in die Sorge gesetzt, daß die Zeit des Glaits verstreichen und ihm die Gelegenheit sich zu dem Kayser zu begeben benommen werden möchte, weil die Zeit der noch übrigen vier Wochen zu kurz wäre ein neues Glait zu erhalten. Er schickte also noch selbigen Tag seinen Günstling Marx Stumpfen von Schweinßberg nach den Niderlanden ab mit dem Befehl dieses alles der gedachten Erzherzogin, Pfalzgrav Fridrichen und Marggrav Johannsen zu Brandenburg, welche mit dem Kayser kommen sollten, zu hinterbringen und sie zu bitten, daß sie diesem das Unrecht, wordurch er seiner angebornen Land und Leute beraubet worden, und sowohl seiner Vorfaren, als auch seine eigene Verdienste zu Gemüth führen möchten. Der Kayser kam aber den 1. Junii zu Vlyßingen an, welches der von Bergen dem Herzog sogleich berichtete. Dieser bekam solches Schreiben erst den 20. Junii zu Lucern, wo er ein Hauß gemiethet hatte und vermeynte seiner Verbindung ein Genüge gethan zu haben, indem er eine Schrifft an den Kayser schickte, zumahl er die Vertröstung erhielte, daß die Erzherzogin und der Pfalzgrav solche mit ihren mündlichen Fürbitten unterstützen würden. Dann er traute dem Glait nicht, dessen Zeit verflossen und dabey derselbe nicht versichert ware, ob ihm solches erneuert würde. Seine Leute, welche bisher bey ihm gewesen, machten ihn wenigstens schüchtern. Dann das Glait erstreckte sich auch auf diese. Sie bedienten sich dieser Versicherung und besuchten die ihrige und ihr Haußwesen. Einige darunter und besonders ein gewisser Göldlin, welcher als Edelknabe in des Herzogs Diensten stunde, wurden gefangen genommen, einige des Lands verwiesen und einige sollen gar hingerichtet worden seyn. Der Herzog nahm solches auf, als ob der Schafhäuser Vertrag gebrochen worden und die Regiments-Räthe entschuldigten sich, daß der Herzog seinen Leuten Paß-Scheine hätte geben sollen, welche aber derselbe für überflüßig hielte, weil in dem Vertrag und Glait solches nicht erfordert worden. Es entstunde daher ein beederseitiges Mißtrauen und die Regiments-Räthe vermeynten nöthig zu seyn, daß in dem Herzogthum Würtenberg und in den

1520 benachbarten Oesterreichischen Landen eine Anzahl Leute zu Roß und zu Fuß auf allen Fall in Bereitschafft gehalten würde. Diese Furcht vermehrte sich, als der Herzog den zu Schafhausen gemachten Stillstand den 4. Julii in einem ganz kurzen Schreiben an den von Bergen auffkündete, worzu er bewegliche Ursachen zu haben meldete.

§. 41.

Die Eydgenossen hielten bald darauf eine sogenannte Tagsatzung zu Lucern. Die Würtenbergische Regiments-Räthe und die Bundsstände schickten demnach Wolffen von Honburg, D. Jacob Sturzeln, Hieronymus Prummern und Veit Sutorn dahin, welche den 26. Julii den Vortrag machten, 1) daß, weil sie auf dem letzthin zu Zürch gehaltenen Tag auf die Bahn gebracht eine Gesandtschafft an den Kayser nach den Niderlanden abzuordnen um demselben sowohl zu glücklicher Ankunft Glück zu wünschen, als auch wegen Herzog Ulrichs eine Unterhandlung auszuwürken, sie sich damals aber nicht vergleichen können, so möchten sie sich nunmehr eines gewissen entschliessen. 2) Gedachten sie, unter Widerholung alles dessen, was diesem Herrn zur Last geleget worden, daß, ungeacht dem Herzog eine schöne Summa Gelds zu dem Ende ausbezahlt worden, damit er vor Kayserl. Majestät nach seinem öftern Anerbiethen sich stellen und seine Unschuld offentlich darthun könnte, er dennoch jezt den Stillstand und Vertrag aufgekündet habe. Es erhelle daraus, daß es demselben niemalen ein Ernst zu dem Recht gewesen, sondern er nur Unruhe zu stifften gedenke, weßwegen die Oesterreichische Regierung den Eydgenossen die Nachricht gebe, daß dieselbe gar nicht mit ihrer Rüstung die Absicht habe ihnen etwas zum Nachtheil zu verfügen und hofften, daß sie hinwiederum sich des Herzogen entschlagen und den ihrigen demselben keinen Beystand zu thun gestatten möchten. Die Antwort gieng aber dahin, daß sie dermalen die Gesandschafft für unnöthig hielten, aber auch die Rüstung wohl eingestellt werden könnte, indem solche erst zur Unruhe Anlaß geben dörfte, wann einige hitzige Köpfe aus Unverstand aneinander geriethen, zumalen sie die Versicherung von sich gäben, daß sie mit Kayserl. Majestät und dem Schwäbischen Bund in guter Nachbarschafft bleiben wollten. Der Herzog bekam von allem diesem Vorgang Nachricht, und übergab eine sogenannte Verantwortung und Unterricht. Er widerholte ebenmäßig seine bisherige Entschuldigungen wegen Reutlingen, daß ihn diese Reichsstadt allzusehr gereitzet habe, und beschwerte sich, daß man ihm die Ausschreibung des Schafhäuser Abschieds so widrig auslege, da doch jedem Theil nach Verfluß der ersten drey Monate frey gestellt worden solchen Stillstand aufzukünden. Er habe auch genugsame Ursach darzu gehabt, weil er bisher gewarnet worden, daß er ohne grosse Lebensgefahr und Nachstellung seiner verboßten

ten Feinde nicht nach den Niderlanden kommen würde. Das Geld aber sey 1520
ihm gar nicht gegeben worden um ihn dardurch zu dieser Reyse zu verbinden, sondern er still sitzen und keine Feindseligkeiten gegen dem Kayser und dessen Erblande oder den Schwäbischen Bund anfangen sollte, welchem er bisher getreulich nachgelebt habe. Wann auch der Kayser vor Verfliessung der drey Monate angekommen wäre, würde er keine Lebensgefahr gescheuet haben dem Kayser nachzureysen. Da aber die Zeit seines Glaits verflossen und seinen Feinden nicht zu trauen sey, so würde ihm solches nimmer zugemuthet werden können. Endlich führte er den Eydgenossen zu Gemüthe, daß er durch ihre Zusprüche um sein Land und Leute gekommen, da sie ihm Brief und Sigel gegeben hätten ihm zu einem erträglichen Frieden zu verhelfen. Wann sie ihn nun jetzo hülf- und rechtloß liessen, würde ihre bisher berühmte Ehrlichkeit nicht geringe Gefahr lauffen (t).

§. 42.

Ich habe schon gemeldt, daß der Kayser vest entschlossen gewesen, das Herzogthum Würtenberg niemalen aus seinen Handen zu lassen. Er erklärte solches nicht nur gegen der Landschafft feyerlich mit seiner Unterschrifft und Sigel, sondern auch gegen seinen obersten Statthalter Maxen von Bergen, weil er vernehme, daß der mehreste Theil der Unterthanen einen gehorsamen Willen zu ihm, als ihren Herrn, haben. Er stellte zugleich der Landschafft frey einige Abgeordnete an ihn abzusenden, mit welchen ihm von Bergen sich auch dahin zu begeben freygestellet wurde (u). Man liesse sich aber gegen der Landschafft bald hernach ein ganz anderes vermerken. Dem Herzog schickte der Kayser unterm 27. Julii ein Pönal-Mandat zu, worinn ihm als ein grosses Verbrechen angerechnet wurde, daß er den Schafhäuser Stillstand aufgekündet und nicht zu dem Kayser gekommen sey. Weil nun derselbe dem Vernehmen nach Unruhe in dem Reich anzufangen gesonnen wäre, so befahl man ihm bey Verlierung aller Gnaden und Freyheiten und Vermeidung aller der Straffen, worein die Verächter der Kayserlichen Befehle fallen, auch bey Acht und Aber-Acht, keine Aufrur oder Empörung und Krieg in dem Reich anzufangen oder eine Feindseligkeit wider den Schwäbischen Bund zu unternehmen. Züglech erbothe sich der Kayser, wann er an den Schwäbischen Bund oder ein Reichsglied eine Forderung hätte, ihm das Recht zu gestatten, worzu er ihm und seinen Anwälden gnugsames sicheres Glait zusagte. Zu einer so wichtigen Rechtsache und weiten Reyse wurden nur 18. Tage anberaumet, widrigenfalls man wider ihne als einen ungehorsamen verfaren würde (w). Dieses Mandat wurde nicht nur an den Herzog selbsten,

(t) vid. Beyl. num. 66.

(u) vid Beyl. num. 67.

(w) vid. Beyl. num. 68.

1520 sten, sondern auch an die Eydgenossen überschickt, und diese ebenmäßig erinnert Frieden zu erhalten und den Herzog zu Befolgung des Kayserlichen Willens zu bewegen. Sie hielten eben dazumal einen sogenannten Tag zu Baden und die meiste Abgeordnete waren schon gegen dem Herzog kaltsinnig. Nur die beede Cantons Lucern und Solothurn nahmen sich seiner ernstlich an. Er erwarb sich an dem ersten Ort das Burgerrecht, welches den übrigen nicht sonderlich gefallen wollte. Diese beede Orte gaben deßwegen ihren Rathsbotten nachdrücklich auf eine ernstliche Vorstellung zu thun und zu Gemüth zu führen, wie groß Unrecht dem Herzog, ihrem getreuen Bundgenossen und Mitburger, geschehen, wie er es so redlich mit ihnen gemeynet und in ihren Nöthen mit seiner eigenen Person getreulich zu ihnen gesetzt und dardurch einen Unwillen auf sich geladen hätte, dessen er schwerlich entgelten müssen. Wann dieses geschehen, habe ich bisher nirgends erforschen können. Sie drungen aber besonders darauf, daß sie gleichwohl die Schuld tragen, daß der Herzog von dem Schwäbischen Bund seines Landes entsetzt worden. Dieser hätte den Eydgenossen zwar viel versprochen, aber nichts, oder doch sehr wenig gehalten, auch vieles vorgespiegelt, welches doch die lautere Unwarheit gewesen. Die Eydgenossen habe der Bund gar zu verächtlich behandelt und ihnen von dem Herzog solche Dinge vorgebracht, welche bey genauerer Untersuchung fast durchaus als Verleumdungen befunden worden. Die Bundsstände hätten selbsten besorgt seyn müssen, daß ihnen die Eydgenossen gar keinen Glauben mehr wider den Herzog zustellen würden. Nun hätten des Herzogs Feinde den Kayser, als einen jungen noch unerfahrnen Herrn dahin überredet, daß er ein Mandat an ihn ergehen lassen, worinn ihm das Recht angebotten worden. Sie könnten ihm aber nicht rathen solches anzunehmen, sondern hofften, daß die übrige Orte, wie sie, gesinnet wären, dem Herzog ohne längern Verzug zu seinen Land und Leuten behülflich zu seyn. Sie hätten ihm gleichwohl Brief und Sigel gegeben, daß sie ihn dabey erhalten wollten, wann er ihre Leute von sich gehen liesse. Er hätte solches gethan und darüber sein Herzogthum verlohren. Die beede Cantons wären demnach gesonnen ihre Ehre zu retten und hätten zu den andern Orten das Zutrauen, daß sie sich von ihnen nicht absondern, sondern ihnen in ihrer gerechten Absicht beyständig seyn würden, wie sie vorhin ihnen auch in ihren Nöthen geholffen hätten (x). Dieser so offentlich sowohl den Schwäbischen Bundsständen, als den Eydgenossen gemachte sehr derbe Vorwurf war ihnen zwar so wenig, als dem Herzog gleichgültig weil jene dardurch beschämt, dieser aber so nachdrücklich vertheydigt wurde. Nichts destoweniger ermangelte der verhoffte Eindruck. Dann der Abschied gienge dahin, daß sie zwar mit dem Herzog Mitleyden trügen, weil er ihnen vormals so viele Wohlthaten

(x) vid. Beyl. num. 69.

thaten erzeigt hätte. Jetzo aber möchten ihre Umstände nicht leyden sich in 1520
einen Krieg einzulassen. Wofern hingegen die beede Abgeordnete gütliche Mittel und Weg anzugeben wüßten, wie dem Herzog geholffen werden könnte, so wären die andern Cantons erbötig sie gebürend zu unterstützen. Weil diese aber doch besorgten, daß der Herzog einige Schweitzerische Unterthanen aufbringen möchte, so hängten sie nochmals die Drohung an, welche sie seinen Gesandten schon gegeben hätten (y). Gleichwohl liessen sie auf das letzthin ergangene Kayserliche Schreiben die Antwort ergehen, daß sie den möglichsten Fleiß anwenden wollten die Ruhe beyzubehalten, worzu sie auch die mit dem Erz-Hauß Oesterreich habende Erbeynung verbände. Den Herzog hätten sie ersucht in Ruhe zu stehen und das Recht oder Gnade von der Kayserlichen Majestät zu erwarten. Doch bathen sie den Kayser, daß er denselben ihre Fürbitte geniessen und ihm sein Fürstenthum wieder angedeyhen lassen wollte.

§. 43.

Die Unterthanen des Herzogthums hatten aber auch kein allzugünstiges Schicksal. Den meisten gieng sehr tief zu Herzen, daß ihr angeborner Landes-Fürst so behandelt würde. Sie lebten aber unter einem Zwang, welcher ihnen das gröste Unglück drohete, wann sie ihren Schmerzen offenbaren wollten. Es war auch deßwegen den Regenten des Landes nicht wohl zu muthe, weil sie die gute Gesinnung der Unterthanen gegen Herzog Ulrichen nur allzuwohl wußten und beförchteten, daß der Zwang in die Dauer nicht wohl bestehen könnte, sondern einen desto gefährlichern Ausbruch nehmen dörfte. Man suchte allerhand Mittel hervor dieser Gefahr vorzubeugen. Ich habe schon gemeldet, daß der Kayser den Landständen erlaubt habe eine Abordnung an ihn abzufertigen. Es geschahe auch dieses. Man kan sich leicht vorstellen, daß man solche Leute darzu ausersehen, welche mit der Veränderung sehr wohl zufrieden gewesen und dem Herzog und seinem ganzen Stammen den Untergang gewünscht haben. Ihre vornehmste Verrichtung bestunde darinn, den Kayser zu bitten, daß er das Land als sein Erbland behalten und den Herzoglichen Würtenbergischen Stammen davon entfernen möchte. Dieses war ohnehin sein ernstlicher Wille und es kostete nicht viel Mühe deßhalb eine schrifftliche Versicherung unter dem 10. Augusti der Landschafft auszustellen. Um aber diese Mißvergnügte in der Forcht zu erhalten, brachte man in einem Landschafftlichen Schreiben allen Städten und Aemtern bey, wie schwer es gefallen solche Versicherung und die Gnade des Kaysers zu erlangen. Dann man gab vor, daß einige mißgünstige Leute die Einwohner dieses Landes, als ein ehrloß, leychtvertig und verdorbenes Volk angegeben hätten, welches

(y) vid. Beyl. num. 70.

1520 weder Pflicht, Treue, noch Glauben halte und alles übel angewendet sey, was für dieses Land ausgegeben werde. Wie auch, daß die noch in demselben unterhaltene Kriegsvölker mehr wider die Unterthanen, als andere Feinde angenommen worden. Alle Vorstellungen seyen vergeblich gewesen, bis sich ein Gerüchte an dem Kayserlichen Hof ausgebreitet hätte, daß die ganze Landschafft diejenige, welche Herzog Ulrichen etwas zum Vortheil reden würden, mit niderschlagen, erwürgen und andern Straffen bedrohet hätte. Man suchte den Unterthanen weiß zu machen, daß sie es der alleinigen Kayserlichen Gnade zu danken hätten, daß er das Land angenommen, indem solches nur aus Mitleyden geschehen, damit es nicht zertrennt, sondern aufrecht erhalten würde. Der Kayser wisse gar wohl, welch eine Last er sich mit Uebernahm der auf dem Land hafftenden Schulden aufgebürdet habe. Würden sie ihm nun untreu seyn, so könnte man sie versichern, daß das ganze Land andern zu einem Beyspiel vertilgt und ausgerottet werden dörfte. Dann es werde ihm gleichgültig seyn dieses Land zu haben oder nicht, weil er dardurch nicht reicher oder ärmer worden seye. Man muß aus diesem übertrieben hohem Ton sogleich den Schluß machen, daß alles dieses Vorgeben keine andere Absicht gehabt habe, als dergleichen Schreckbilder darzu zu gebrauchen, um die viele Anhänger Herzog Ulrichs und das ganze Land in eine Furcht zu setzen (z).

§. 44.

Bey diesen widerwertigen Umständen säumte sich Herzog Ulrich nicht neue Anstalten zu Eroberung seines Fürstenthums zu machen. Er suchte bey dem Herzog von Lothringen Hülfe, welcher aber nicht räthlich fand sich des Kaysers Ungnade zuzuziehen. Dennoch bekam er einen Anhang von einigen von Adel, welche ihm bey 300. Pferde zuführten. Das Fußvolk aber ermangelte ihm noch. Dann er hatte zwar einige Fähnlein in der Gravschafft Mömpelgard bey sich, aber die Anzahl war noch nicht so groß, daß er etwas wagen durfte. Er hatte kein Geld, ohne welches er sich keinen Zulauf versprechen konnte. Nichts destoweniger forchten sich die Regimentsräthe des Fürstenthums so sehr, daß sie den Schwäbischen Bund aufbothen und alle Fürsten um Hülfe anruften. Sie waren besonders mit keinem Geschütz versehen, weil die Bundsstände sich desselben bemächtigt hatten. Die Marggraven von Baden, der Bischoff von Würzburg, Marggrav Joachim von Brandenburg, Herzog Wilhelm von Bayern und andere wurden von dem Kayser aufgefordert ihre Völker in Marsch zu setzen. Alle diese Anstalten aber waren vergeblich, weil des Herzogs Völker sich selbst verliessen, da sie kein Geld sahen und ihnen die Hoffnung zur Beute durch die Verzögerung vereitelt wurde. Dann der Herzog wollte vorher noch einen Ver-

(z) vid. Beyl. num. 71.

Versuch bey dem Kayser thun, dessen Krönung nunmehr geschehen sollte. 1520
Er verhoffte, daß die Churfürsten eine Fürbitte für ihn einlegen und den Kayser zu mildern Gedanken bewegen würden. Zu solchem Ende überschickte er seine an diesen gerichtete Vertheydigungs-Schrifft, nebst einem Schreiben an samtliche Churfürsten durch Albrechten von Winkental, des Graven von Bitsch Hofmeister, nebst einem besondern Schreiben an Pfalzgrav Ludwigen mit Bitte solche dem Kayser und seinen Mit-Churfürsten einzuhändigen. In dem Schreiben an den Kayser beschwerte er sich über das ergangene Mandat, worzu seine Majestät durch einseitiges Angeben seiner Feinde verleitet worden. Dann er könnte sich gar nicht vorstellen, daß der Kayser eine solche Ungerechtigkeit gegen ihm verhängen und ihm sein mit unrechtmässiger Gewalt abgedrungenes Fürstenthum vorenthalten, oder zumuthen könnte vor seiner Restitution dem Mandat gemäß sich in einige Rechtshandlung einzulassen. Er beantwortete sodann das Mandat, daß 1) ihm zu viel geschähe, wann man ihm zur Last legen wollte, als ob er den zu Schaffhausen gemachten Vertrag nicht gehalten, und solchen unrechtmäßig aufgekündet hätte, da vielmehr von seinem Gegentheil vielfältig dawider nach dessen Gewonheit gehandelt worden wäre. Daß er 2) nicht nach den Niederlanden zu dem Kayser gekommen seye, entschuldigte er sich, daß dieser später daselbst angekommen wäre, als man ihm Hoffnung gemacht und seine Umstände erlitten hätten, welche ihm nicht gestatteten seine Feinde länger in dem Besitz seiner Lande zu sehen und in dem grösten Mangel und Armuth auszuharren. Es sey ohnehin noch ungewiß gewesen, ob man ihm einige Handlung wider seinen mächtigen Gegentheil gestatten würde. Ueber dieses alles aber würde er in gröster Gefahr gestanden seyn, da sein Gegentheil das den seinigen gegebene Glait gebrochen und an keine Zusage gebunden seyn wollen, auch wider des Kaysers Willen umgebracht zu werden, wie ihm vielfältige Warnungen zugekommen seyen. Wenigstens hatte der Würtenbergische Canzler Joseph Münsinger damals gerathen dem Herzog in der Gravschafft Mömpelgard aufzupassen und weil er wenige Leute bey sich habe, auf einem Spazier-Ritt entweder zu tödten, oder gefangen in die Niederlande und von dar nach Spanien zu schicken. 3) Habe er zwar Geld empfangen, aber es seye ihm gegeben worden, damit er indessen in der Ruhe seyn sollte und gleichwohl indessen einigen Unterhalt haben könnte. Er habe dasjenige, was ihm obgelegen, gehalten, nichts destoweniger stehen ihm wider die ausdrückliche Worte des Schaffhäuser Vertrags noch bey 4000. fl. aus, welche man ihm schuldig sey. Weil man ihm aber 4) beymesse, als ob er Unruhe in dem Reich anfangen wolle, so könne man ihm nicht verargen, wann er das seinige wieder suche, dessen er wider alle Recht und Billigkeit entsetzt worden. Vielmehr hätte bisher der Schwäbische Bund den Frieden und Ruhe in dem Reich gestöret, ungeacht er wegen Reutlingen sich zu dem Recht und Billigkeit jederzeit erbothen habe. Diese seine Feinde hätten

1520 durch die Eydgenossen zu gütlichen Unterhandlungen sich erbotten, welche er auch zu Verhütung der Unruhe mit seinem Nachtheil angenommen. Sie hätten aber niemalen ihre Zusage gehalten, sondern nur Zeit zu gewinnen gesucht ihre unrechtmäßige Absichten auszuführen und ihn und die Eydgenossen zu hintergehen. Da sie endlich von ihrem eigenen Gewissen überzeugt worden, wie frevenlich sie gegen ihm verfaren, so hätten sie wieder mißhandelt, daß sie das, was sie mit Unrecht besessen, an den Kayser, als einen mächtigern, übergeben und also betrüglich aufgehört hätten zu besitzen. Weil er auch als ein verjagter Fürst keine Räthe habe, so sey ihm nicht wohl möglich des Kaysers Befehl ein Genüge zu thun und sich vor der Restitution seines Landes in eine Rechtfertigung einzulassen (a).

§. 45.

In dem Schreiben an die Churfürsten beschwerte er sich ebenmäßig über den Bund, daß dieser wegen Reutlingen keine rechtmäßige Ursach ihn zu verjagen gehabt, wie er sich gegen dem Kayser und dem ganzen Reich schon gnugsam verantwortet habe. Weil auch die Bundsverwandten diesen Grund selbst für unzureichend gefunden, haben dieselbe andere Vorwände hervorgesucht. Und als sie auch mit diesen zu schanden worden, behelfen sie sich wieder mit der Einnahme der gedachten Stadt und machten durch solche Wankelmüthigkeit ihre Sache verdächtig. Er berufte sich auf sein an das ganze Reich gerichtete Ausschreiben und bath die Churfürsten ihm zuvorderst zu dem Besitz seines Landes und hernach zu einem austräglichen Recht behülflich zu seyn (b). Der Pfalzgrav übernahm auch würklich seyn möglichstes zu thun und vermochte die beede Churfürsten zu Trier und Cölln, Churfürst Friderich von Sachsen und Marggrav Joachims von Brandenburg Gesandten ihm bey dem Kayser beyzustehen (c). In dem Ausschreiben an samtliche Reichsstände widerhohlte er seine Klagen über die Untreue seiner ehmaligen Diener und daß ihn diese wider die kundbare Wahrheit gegen den fremden und unwissenden als einen schlechten Regenten und Tyrannen beschrieben und ihm nach dem Leben gestanden, endlich aber unter dem Vorwand der Stadt Reutlingen den Schwäbischen Bund aufgebracht ihn seines Landes gar zu entsetzen. In andern Sachen, woran dem Reich ungleich mehr, als an dieser Reichsstadt gelegen, habe der Schwäbische Bund des verstorbenen Kaysers bewegliche Aufforderungen verachtet und hingegen einen Fürsten des Reichs zu verderben von selbsten alles angewendet. Er seye durch der Bürger zu Reutlingen Vermessenheit zu ihrer Bestraffung gedrungen worden, zumalen der von ihnen entleibte Burgvogt einer seiner getreuesten Diener gewesen, dessen freventliche Ermordung ihm sehr

(a) vid. Beyl. num. 72. (b) vid. Beyl. num. 73.

(c) vid. Beyl. num. 74.

sehr nahe gegangen seye. Er hätte damals leicht andere Städte empfinden 1521
lassen können, wann er dem Reich einigen Nachtheil zuzuziehen Vorhabens gewesen wäre, wie ihm beygemessen worden. Dann nach der Eroberung der Stadt habe er seine Völker sogleich beurlaubt und das Geschütz wieder in seine Gewahrsame führen lassen. Der übrige Inhalt widerholet nur, was in seiner Schrifft an den Kayser schon ausgeführt worden (d).

§. 45.

Des Kaysers Hofmeister Wilhelm Herzog von Croy und Chievres schiene durch den von Winkental auf gute Weege geleitet zu seyn. Dann dieser ließ nebst dem Kayserlichen Schatzmeister Jacob Villinger dem Herzog eine Unterhandlung anerbiethen. Bischoff Wilhelm von Straßburg und Grav Reinhard von Bitsch sollten die Mittler seyn. Der Herzog nahm es dem Kayser zu unterthänigem Gefallen an und schrieb den 9. Nov. von Lucern aus an den Villinger, daß ihm nicht zuwider seye mit dem Kayser durch diese Mittels-Personen zu handeln. Besonders aber würde ihm angenehm seyn, wann er Villinger von dem Kayser zu dieser Sache bevollmächtigt würde, indem er sich schmeichle, daß er ihm niemals entgegen gewesen, sondern sein Bestes gegönnet habe. Man hatte dabey einen Stillstand vorgeschlagen, daß der Herzog nichts wider den Kayser und den Schwäbischen Bund auf eine bestimmte Zeit unternehmen und dagegen einen abermaligen Unterhalt geniessen sollte, da entzwischen die Unterhandlung von den Mittlern angefangen und geendigt werden könnte. So gute Hoffnung der Herzog zu schöpfen vermeynte, so kurz währete dieselbe, indem der von Winkental zu End dieses Jahres 1520. eine ganz widrige Nachricht von abgeänderter Gesinnung des Kayserlichen Hofes mitbrachte. Der Herzog schickte ihn deßwegen von Mömpelgard den 22. Dec. abermals dahin um wenigstens zu erlangen, daß man ihm auf den nächst bevorstehenden Reichstag zu Worms eine offentliche Verhör und Verantwortung, wie auch ihm und den seinigen ein sicher Gelait gestatten und eine nottürftige Unterhaltung reichen möchte. Dann es war schon dieser Reichstag auf den 6. Jenner des folgenden Jahres 1521. ausgeschrieben. Zugleich ersuchte er Pfalzgrav Fridrichen, welcher bey dem Kayser in grossen Gnaden stunde, sein Gesuch mit seiner Fürsprach zu unterstützen und ihm in seiner Armuth mit 2000. fl. beyzustehen. Dieser antwortete, daß, wann sein Bruder der Churfürst zu Worms ankomme, sie beyde bey dem Kayser das möglichste thun würden. Mit Geld aber seye ihm unmöglich auszuhelfen, weil er in dem Gefolge des Kayserlichen Hofs so grossen Aufwand habe und ihm erst kürzlich sein Schloß

(d) vid. Beyl. num. 75.

1521 Schloß Neuenmarkt abgebrandt seye. Wiewol der Kayser nicht gesonnen war dem Herzog zu willfaren, sondern den 24. Jan. 1521. die Resolution durch Grav Reinhard von Bitsch ertheilen ließ, daß, weil der Herzog nicht in die Niderlande gekommen, ihm jetzt auch nicht gelegen sey denselben zu sich kommen zu lassen. Damit sich aber solcher nicht zu beschweren Ursach habe, so wollte er seine treffliche Räthe zu ihm nach Colmar schicken und mit ihm nach Notturft handeln lassen. Wofern nun der Herzog solchen Tag zu besuchen gemeint seye, möge er solches an die Kayserliche Majestät berichten und den Tag, worauf er dahin kommen wolle, bestimmen, so wollten dieselbe ihre Räthe auch dahin schicken und den Herzog mit einem sichern Geleit versehen. Dieses war demselben sehr beschwerlich und nachtheilig, indem er durch seine Feinde allenthalben in dem Reich verunglimpst war und seine Ehre erforderte sich offentlich zu verantworten. Er ließ deßwegen nicht allein den 9. Febr. ein abermaliges Schreiben an den Kayser, sondern auch an die Churfürsten zu Trier, Cölln, Pfalz, Sachsen und Brandenburg ergehen mit Bitte ihm zur offentlichen Verhör behülflich zu seyn. Die Hoffnung zu einer gewürigen Resolution war so stark bey ihm, daß er an einige seiner gewesenen Diener verlangte zu ihm zu kommen und ihn nach Worms zu begleiten. Ungeacht aber obgedachte fünf Churfürsten des Herzogs Ansuchen bey dem Kayser schrifftlich unterstüzten, so beharrte dennoch derselbe auf der einmal gegebenen abschlägigen Antwort mit dem Zusatz, daß dieser Handel nicht Ihr Majestät allein, sondern auch den Schwäbischen Bund berührte (e). Es zeigte sich also deutlich, daß der Kayser nicht gesonnen gewesen das Herzogthum abzutretten, sondern daß er vielmehr alles abgeleinet, was darzu einige Hoffnung hätte geben kömmen. Der Herzog wollte vielmehr entdeckt haben, daß man Leute bestellt habe denselben auf eine oder andere Weise aus dem Weeg zu raumen. Dann ein gewisser Christoph von Habsperg, welcher vorher in des Herzogs Diensten stunde und nach dessen Unglück sich rühmte, daß ihn der Kayser in seine Dienste aufgenommen habe, fiel in die Gravschafft Mömpelgard ein, begieng offentliche Strassenrauberey und drohete jederman, wer ihm in Zukunft von des Herzogs angehörigen begegne, zu erstechen. Er war so unverschämt kein Geheimnus daraus zu machen, daß er von Grav Eitelfritzen von Zollern, einem Günstling des Kaysers und von Maxen von Bergen Herrn zu Sevenbergen darzu bestellet worden sey. Der Herzog klagte solches dem Kayser und bathe diesen auf das demüthigste die Kayserliche Ungnade, welche er nicht verdienet hätte, fallen zu lassen. Man bestrebte sich aber nunmehr vollends das Herzogliche Hauß Würtenberg zu grund zu richten, über welches aber der Herr der Heerschaaren wachete und, wie der Erfolg gezeiget, solches zu erhalten bedacht war.

§. 46.

(e) vid. Beyl. num. 76.

§. 46.

1521

Dann von dieser Zeit an gieng man damit um den Herzog in die Acht und Aber-Acht zu erklären. Der Kayserliche Fiscal, Reinhard Tiel, ein Lehrer der Rechten wurde aufgerufen vor der Kayserlichen Cammer eine Anklage wider ihn beyzubringen, daß derselbe wider seine Lehens- und Fürsten-Pflichten und wider alle Reichsgesetze die Reichsstadt Reutlingen dem Reich entzogen und solche ungeacht der an ihn ergangenen Erinnerungen nicht wieder herausgeben wollen. Er sey demnach mit der That schon in die Reichs-Acht verfallen und seines Fürstenthums entsetzt worden. Der Kayser habe ihm bewilliget zu ihm in die Burgundische Erblande zu kommen und ihm eine Summa Gelds darzu bezahlt. Anstatt seiner Zusage nachzuleben, habe er vielmehr Anstalten gemacht Krieg und Aufruhr in dem Reich zu erwecken. Der Kayser habe ihm zwar solches durch ein scharfes Mandat verbotten und dagegen freygestellt, wofern er wider diese Majestät oder einen Reichsverwandten einige Forderung zu haben vermeynte, vor ihm der Ordnung gemäß das Recht innerhalb einer gesetzten Frist ergehen zu lassen. Weil er aber weder selbst, noch durch Gewalthaber erschienen und auch keine Versicherung gegeben diesem Mandat nachzukommen, so sey er Fiscal verbunden solchen Ungehorsam anzuklagen und um die würkliche Achts-Erklärung zu bitten. Ungeacht nun der Herzog obgedachter massen sich vielfältig entschuldigt und dargethan hatte, daß ihm mit den in dem Mandat enthaltenen Zulagen Unrecht geschehe, so half doch alles nichts, sondern es wurde den 5. Junii in dem Schloß zu Mayntz in Gegenwart des Churfürsten und einiger Kayserlicher Räthe eine Urthel eröffnet, vermöge welcher er in die Acht und Aber-Acht erkläret wurde (f). Dieser Vorgang wurde sogleich der Kayserlichen Regierung in dem Herzogthum kund gemacht und den Amtleuten durch ein Ausschreiben den 2. Julii befohlen solches ihren Amtsverwandten anzuzeigen und sie ihrer Pflichten zu erinnern (g). Nichts destoweniger machten sich noch viele Unterthanen die Hoffnung, daß Herzog Ulrich wieder kommen und sie von der Oesterreichischen Regierung befreyen würde (gg). Weil solche Gerüchte hin und her Eingang fanden, so beschrie-

(f) vid. Beyl. num. 77.

(g) vid. Beyl. num. 78.

(gg) Was Oldenburger in seiner Notitia Rer. Imp. p. 491. erzehlet, daß ein Vogt zu Leonberg einem Maurer befohlen die Hörner an dem Würtenbergischen Wappen zu zerschlagen und das Oesterreichische Wappen dagegen hinzusetzen, dieser aber solches nicht thun wollen unter der Entschuldigung, weil er hoffte, daß die Würtenbergische Hörner die Oesterreicher wieder hinausstossen würden, findet keinen Glauben, weil Kayser Carl die Würtenbergische Hirschgewichte selbst in seinen Wappen beybehalten, wie seine Sigille zeigen, und das Jägerhorn allein wegzuthun nicht hinlänglich gewesen wäre.

1521 be die Regierung die beede Landschafftliche Ausschüsse um mit ihrem Rath und Gutbedunken den 24. Julii ein Gesetz abzufassen, daß wer Herzog Ulrichen etwas zu Gunsten redete, das dem Kayser oder Hauß Oesterreich nachtheilig wäre, derselbe ohne alle Gnade vier Wochen lang in dem Thurn mit Wasser und Brod gespeiset, oder nach Beschaffenheit der Vergehung oder Person an Leib, Gut oder Leben gestrafft werden solle. Würde aber ein gehuldigter Unterthan Herzog Ulrichs Anhänger beherbergen, ätzen, tränken, Unterschlauf geben, oder auf einige Weise begönstigen, so sollen ihm die Augen ausgestochen, oder sie mit dem Schwerd gerichtet werden. Wären hingegen solche Personen hohes oder nidern Stands keine Unterthanen, so solle man ihre Schloß und Häuser zerstören, ihr Haab und Gut berauben, und, wo sie betretten werden, an Leib und Leben straffen (h). Der Kayser aber ließ den 13. Sept. einen andern Befehl von Brüssel aus ergehen, daß, weil dem Vernehmen nach viele Personen aus dem Fürstenthum zu Herzog Ulrichen gezogen seyen und dieser nebst seinen Anhängern in die Acht erklärt sey, zu Verhütung aller bösen Folgen deren Weib und Kinder ihnen nachgeschickt und ihre Vermögenschafften eingezogen, auch der im Land begüterten Edelleute Güter eingenommen und behalten werden sollen (i).

§. 47.

Bemeldtes Regiment beschäfftigte sich sonsten auch mit andern Anstalten in diesem Herzogthum und veranlaßte auf den 6. April. einen Landtag, worzu besonders den 25. Febr. die Prälaten des Landes erbetten wurden. Den 19. Martii ergieng ein Ausschreiben, daß niemand sich unterstehen sollte in fremde Kriegsdienste zu gehen, weil der Kayser selbst wegen seines Kriegs mit der Cron Frankreich eine treffliche Anzahl Kriegsleute gebrauchen würde. Weil auch Erzherzog Ferdinand durch das Land zu reysen vorhatte, so wurde in etlichen Aemtern die Anstalt vorgekehrt, daß die geradesten Leute, welche am besten bekleidet und mit guter Wöhr, Harnasch, Byret und Federn wohlgeputzt wären, auf den 3. Maji zu Vayhingen seyn sollten um diesen Herrn daselbst zu empfangen und durch das Land zu begleiten. Den 8. Julii wurden die Amtleute wegen ihrer Nachläßigkeit in Befolgung der Befehle durch ein Ausschreiben bestraffet und ihnen verwiesen, daß sie in Handlungen des Friedgebotts, Ehrverletzung, Gottslästern rc. so gelinde verfahren, wordurch den Lastern der Weeg zum Einbruch gewiesen werde. Den 15. Julii ergieng der Befehl an dieselbe, daß sie alle böse Buben, welche besser ausser, als in dem Land wären, bereden sollten vor andern der Kayserlichen Majestät im Krieg zu dienen. Ein anderer von eben diesem

(h) vid. Beyl. num. 79.

(i) vid. Beyl. num. 80.

sein Datum befahl diejenige, welche Lust hätten als Fußknechte in Kayserliche 1521
Dienste zu gehen, nicht zu verhindern, sondern ihnen so viel möglich beförderlich zu seyn, weil die Kayserliche Majestät Dietrich Späten, Erb-Truchsessen und Ober-Vogten zu Urach den Befehl gegeben in den Kayserlichen Erblanden Fußknechte anzuwerben. Dieser Befehl verdienet deßwegen bemerkt zu werden, weil hier dieses Späten als Erb-Truchsäßen wiederum Meldung geschiehet, da er von Herzog Ulrichen wegen einer grossen Untreue seiner Dienste entsetzet worden und eine Urphede ausstellen müssen (k). Vorher habe ich ihn unter dieser Benennung wenigstens in keiner offentlichen Urkunde gefunden. Und weil die Nachricht einlief, daß die Kayserliche Völker in dem Königreich Navarra einen wichtigen Sieg wider die Franzosen erfochten hätten, so wurde auch in dem Herzogthum Würtenberg ein Dankfest angeordnet und den Amtleuten und Gerichten befohlen sich mit ihren Pfarrern und Priestern zu vergleichen, daß eine löbliche Proceßion und Creutzgang mit besonderer guten Ordnung, Andacht und Lobgesang gehalten werde. Den 30. Sept. ergieng an die meiste Amtleute ein Verweiß, daß sie sich nicht, wie ihnen befohlen gewesen, erkundiget hätten, was und wie viel die Pfarren, Caploneyen und Pfründen in ihren Aemtern, welche von der Herrschafft Würtenberg zu Lehen giengen, jährlichs Einkommen haben und welche Pfründen besetzt oder unbesetzt seyen. Und endlich wurde den 20. Oct. den Forstmeistern aufgegeben allen und jeden, wessen Stands oder Wesens die wären und in den Würtenbergischen Försten Jagen hätten, solche abzukünden und sich dabey wider alle Eingriffe zu handhaben, diejenige aber, welche hinfüro ein Gejägd haben wollten, an das Regiment zu weisen.

§. 48.

Ich habe schon berührt, daß die Stadt Rotweil bey Herzog Ulrichs Verjagung einige Dörfer des Rosenfelder und Hornberger Amts sich zugeeignet habe. Nunmehr drang der Kayser und seine verordnete Regierung darauf, daß sie sollten heraus gegeben werden. Die Stadt wollte sich durchaus nicht darzu bequemen, es wäre dann, daß man ihr die auf die Einnahm derselben verwendete Kosten mit 7593. fl. ersetzte. Der Kayser hatte noch andere Strittigkeiten mit dieser Reichs-Stadt. Dann sie verlangte 1) eine Bestetigung aller ihrer Freyheiten und besonders wegen des Hofgerichts, welche der Kayser verweigerte, weil die Reichs-Stände auf dem Reichstag zu Maynz grosse Klagen wider die bey diesem Hofgericht eingerissene Unordnungen beybrachten und auf eine Verbesserung desselben drangen. 2) Hatte sich die Stadt erst vor zwey Jahren mit den Eydgenossen in eine ewige Vereinigung eingelassen, welche das Erzhauß Oesterreich als ihm sehr nachtheilig ansahe, weil

(k) vid. Beyl. num. 81.

1521 weil dieselbe vorhin in ewigem Schutz und Schirm dieses Hauses stunde, weßwegen es die Briefe einzusehen verlangte, die Stadt aber solches verweigerte. 3) Hatte die Stadt sich vor einigen Jahren mit Herzog Ulrichen wegen der freyen Bürß und der Malefitzischen Obrigkeit in einigen darinn gelegenen Dörfern verglichen, worzu sie jetzo nimmer verbunden seyn wollte, weil in dem Verglich abgeredt worden, daß derselbe von dem Kayser bestetigt werden sollte, welches aber bisher aufgeschoben wurde, weil die Stadt auch mit der Stadt Villingen wegen der freyen Bürß und derselben Rechten Strittigkeiten hatte. 4) Machte Haunß Caspar von Bubenhofen, ihr Burger, an den Kayser wegen einer Haabe, welche ihm bey der Einnahm der Stadt Reutlingen sollte entwendet worden seyn, Ansprache. Solchemnach wurde eine sogenannte Tagleistung im Aprilen zu Rothenburg veranlaßt, bey welcher die Oesterreichische Räthe Ulrich von Habsperg, Obervogt in den Wald-Städten, D. Beat Widmann, und D. Joh. Zasius antworteten, daß die Stadt wegen ihrer vorgeblichen Unkosten nichts fordern könnte. Dann sie hätte kein Recht zu solcher Einnahm der Dörfer gehabt und sich solche Unkosten ohne Noth gemacht, weil der Schwäbische Bund schon ohne sie die Unkosten aufgewendet hätte das ganze Herzogthum und mithin auch diese Flecken einzunehmen, welche seit der Eroberung von der Stadt genutzt worden wären. Dennoch erbothen sie sich 4000. fl. zu bezahlen. Von dem mit Herzog Ulrichen gemachten Vertrag konnten die Oesterreichische Räthe nicht abgehen, weil derselbe verbindlich und durch Setzung der Stein die Gültigkeit festgesetzet worden. Wegen ihres Mitburgers, von Bubenhofen konnten sie aber erweisen, daß er von Herzog Ulrichen alles ihm entwendete wieder erhalten hätte und seine Forderung nichtig wäre. Weil die Stadt sich sehr hartnäckig erzeigte, so verzoge sich die Unterhandlung. Und obschon der Kayser die Bestetigung der Privilegien bewilligte, doch, daß er sich eine neue Hofgerichts-Ordnung zu machen vorbehielte, so wollte sie doch durchaus von ihrer Forderung nicht abstehen und der Kayser sahe sich gemüßigt solche Bestetigung so lang zuruck zu behalten, bis die übrige Puncten verglichen und die Dörfer wieder an das Herzogthum abgetretten wären. Erst den 12. Junii des folgenden Jahres erfolgte der endliche Verglich, da sich die Stadt mit 4500. fl. begnügte.

§. 49.

Viel mehrers aber beunruhigte die Regenten des Herzogthums, daß Herzog Ulrich mit Hannß Heinrichen von Clingenberg wegen Uebergebung des Schlosses Hohen-Twiel sich vergliche. Vorher hatte der Herzog nur das Oeffnungs-Recht auf demselben. Hier aber wurde ihm den 23. Maji der völlige Besitz dieser wichtigen Vestung, doch ohne Eigenthum und unter gewissen Bedingungen eingeraumt. Dann der

der von Clingenberg gab 1) dem Herzog das Schloß ein mitsamt den dazu- 1521
gehörigen Wälden und Hölzern, daß derselbe solche nach seinem Gefallen innhaben und gebrauchen solle, doch mit dem Geding, daß, wann er wieder zu dem Besitz seines Fürstenthums komme und zwey Jahre dasselbe behalte, oder sich mit seinem Gegentheil vergleiche, er das Schloß dem von Clingenberg oder seinen Erben ohne Verzug wieder zuruckgeben und zugleich 5000. fl. bezahlen, dagegen aber das Oeffnungs-Recht behalten solle. 2) Verpflichtete sich der von Clingenberg für sich und seine Erben, daß sie des Herzogs Diener bleiben wollen, so lang er lebe und bedingte sich dafür jährlich 400. fl. aus, welches aber aufhören sollte, wann das Schloß ihm wieder heimgegeben würde, weil er alsdann nur sein voriges Dienstgeld fordern könnte. 3) Gleichbalden nach der Uebergab solle der Herzog 1000. fl. und den Anschlag der auf dem Schloß befindlichen Fahrnuß, welche er behalten würde, bezahlen, ausgenommen die Büchsen, Pulver und Schloßgewöhr. Doch sollte derselbe nach Zuruckgabe der Vestung, was daran zerbrochen, verloren oder gemindert wär, wiederum ersetzen. 4) Wann der Herzog eher mit Tod abgienge, als er wieder zu seinen Landen und Leuten käme oder ein endlicher Bericht und Vertrag erfolgte, sollen die Innhaber des Schlosses dem von Clingenberg oder seinen Erben solches eingeben und 1000. fl. bezalen; auch alles Proviant, Büchsen, Pulver und Schloßgewöhr, welches damalen vorhanden seyn werde, überlassen oder für solches 15000. fl. abtragen, welches zu der Wahl der Innhaber stehen sollte. 5) Davon sollen aber die auf dem Bau des Schlosses verwendete Unkosten nicht abgezogen werden. 6) Dabey behielte sich der von Clingenberg bevor das Schloß zu verkaufen oder schirmsweise hinzugeben. Und wann solches nichts helfen und das Schloß beschädigt oder entweder gar oder zum Theil eingenommen würde, solle ihm der Schade von dem Herzog vergütet werden. 7) Fügte es sich, daß das Schloß verlohren würde, so versprach der Herzog solches mit 20000. fl. zu bezahlen. 8) Er verpflichtete sich auch solches nicht wider die Eydgenossen oder die Stadt Rotweil zu gebrauchen, wie er sich dann erklärte, daß er sich überhaupt seines Landes Schlösser, und Flecken nicht wider die Eydgenossen zu bedienen entschlossen sey, sondern ihnen alle Liebe und Freundschafft erweisen und sie zu guten Nachbarn behalten wolle. Dann er lebe in der Zuversicht, daß sie ihm um seinen Pfenning freyen feilen Kauf gestatten und sich freundschaftlich bezeugen werden. 9) Dabey soll, so lang der Herzog das Schloß inhabe, denen von Schaffhausen und Augspurg das Oeffnungs-Recht verbleiben, doch ohne des Herzogs Nachtheil und Schaden. 10) Obschon aber billichermassen dasjenige, was durch Bau an dem Schloß verbessert würde, von dem von Clingenberg ersetzt werden sollte, so erklärte sich doch der Herzog, daß ihm an den bezahlenden Geldern nichts dafür abgezogen werden sollte. Dieser Verglich setzte sowohl gedachtermassen die Regenten des Fürstenthums Würtenberg als auch den Schwäbischen Bund und die

1521 die Eydgenossen in grosse Unruhe. Dann jene besorgten, daß er von dieser wichtigen Vestung Einfälle in sein Land thun möchte. Die leztere aber stunden in der Forcht, daß der Herzog einen oder den andern, mit welchem sie in Eynung oder guten Nachbarschafft stünden, angreiffen und den Handel und Wandel in die Schweitz niderlegen dörfte, weßwegen sie nicht nur bey demselben den 23. Julii Vorstellungen machten, sondern auch die Stadt Schaffhausen, woselbst der von Clingenberg das Burgerrecht hatte, erinnerten denselben zu warnen, daß aus diesem Schloß kein Krieg oder ihnen einiger Nachtheil entstünde. Erstere suchten Gelegenheit die Besatzung zu HohenTwiel durch Geld zu gewinnen diese Vestung durch Verrätherey an den Kayser zu übergeben und besetzten die Stadt Tuttlingen und das daben liegende Schloß Honburg mit einer starken Besatzung. Und der Schwäbische Bund drohete den 7. Aug. gar diese Vestung zu belagern und verlangte deßwegen an die Eydgenossen sich in solchem Fall des Herzogs und dieser Vestung nicht zu beladen. Diese wendeten aber solche anscheinende Gefahr glücklich ab, indem sie die Cantons Lucern und Solothurn bathen den Herzog zur Zuruckgabe zu bewegen und die Stadt Schaffhausen sollte ihrem Mitburger die gebürende Vorstellung thun. Die Ritterschafft im Hegau machte gleichmäßige Bewegungen und verlangte, daß die Vestung dem von Clingenberg wieder überlassen würde. Allein der Herzog überwand alle solche Schwürigkeiten. Er legte eine gute Besatzung in das Schloß und vertraute dasselbe seinem getreuen Diener Max Stumpfen von Schweinsberg an, welcher ihn in dem Besitz erhielte.

§. 50.

Und eben so sehr machten noch die andringende Schulden dem Kayser und seiner Regierung zu schaffen. Es sollten 100000. fl. abgetragen werden. Der Bischoff Laurenz von Würzburg hatte Herzog Ulrichen ehmals 20000. fl. geliehen. Dessen Nachfolger Conrad von Thüngen wollte nunmehr bezahlt seyn und der Kayser hatte gute Ursach denselben bey gutem Willen zu erhalten. Er vermeynte, die Landschafft sollte in das Mittel tretten und schrieb deßwegen auf den Sonntag Oculi einen Landtag aus. In dem Gedräng dieser wachenden Schulden und Unvermöglichkeit der Landschafft ließ der Kayser derselben vortragen, daß er sich nicht anderst zu helfen wüßte, als die Stadt und das Amt Meckmül an den Bischoff zu überlassen und die Herrschafft Heydenheim zu verkaufen. Er erbothe sich zugleich der Landschafft alle Einkünfte des Landes zu überlassen mit der Bedingung alle Schulden des Landes und dasjenige, was auf den Staat und Regierung des Landes erfordert würde, zu übernehmen. Diese bewilligte solches nach langer Handlung mit dem Kayser und seinen Commissarien. Sie verbathe sich aber den Staat davon zu besorgen, es wäre

wäre dann, daß solcher nach ihrem Gutachten vermindert würde, Grav 1521
Georgen und des Prinzen Christoffs Unterhaltungs-Gelder, ingleichen Herzog Heinrichs von Braunschweig Heurathsgut, weßwegen dieser noch Ansprach machte, dem Kayser obliegen sollte. Ueberhaupt wollte sie nur diejenige Schulden davon bestreiten, wofür die Landschafft und die Städte und Aemter sich verschrieben hatten. Der Kayser bewilligte auch alles, damit nur der Schuldenlast ihm abgenommen und der Kauf oder Verpfändung der beeden Herrschafften Heydenheim und Meckmül vergönnet würde. Die Landschafft drang aber zugleich darauf, daß die Prälaten und der Adel wenigstens an den dermals wachenden Schulden 20000. fl. übernehmen möchten, so wollten die Städt und Aemter das übrige beyzutragen sich befleissen. Sie handelte eben sowohl, als der Kayser wider die Verträge, indem dieser bisher vorgegeben, daß er das Land darum übernommen habe, damit solches nicht zertrennt werden möchte und dasselbe hatte ihm darauf gehuldigt, daß nichts davon verpfändet oder verkauft werden sollte. Nichts destoweniger wurde den 1. Maji schon der Kauf zwischen dem Kayser und Bischoff Conraden von Würzburg richtig, vermög dessen jener dem Stifft um 40000. fl. das Schloß und die Stadt Meckmül nebst dem darzugehörigen Amt und allen Zugehörungen, Oberkeiten, Lehen und Rechten in einem ewigen und unwiderruflichen Kauf überliesse. An diesen 40000. fl. sollte der Bischoff die Helfte an seiner Forderung abziehen und die andere Helfte baar bezahlen und die Städte Stuttgard, Tübingen, Urach, Canstatt, Weinsperg und Neuenstatt mußten dem Stifft die Gewährleistung versprechen. Ich weiß aber nicht, was die Triebfeder gewesen von der Unwiderruflichkeit dieses Kaufs abzugehen. Dann sowohl der Bischoff, als auch Marggrav Friderich von Brandenburg, als Thumbprobst und Peter von Aufseß als Dechant verpflichteten sich im Namen des Stiffts an eben dem Tage des richtiggewordenen Kaufes innerhalb zehen Jahren die Widerlosung zu gestatten. Den 1. Julii wurde Conrad Thumb von Neuburg und der Secretarius Trutwin Vayhinger von der Würtenbergischen Regierung bevollmächtigt die Uebergabe dieser Stadt und Amts zu besorgen und hingegen das Geld zu empfangen, welches den 5. Julii vollzogen wurde. Bald darauf, nemlich den 10. Aug. erfolgte auch der Verkauf der Herrschafft Heydenheim. Herzog Ott Heinrich von Bayern und die Reichsstadt Ulm gaben sich als Käufer an. Letztere hatte den Vorzug und der Kayser überließ an dieselbe das Schloß Hellenstein und die Stadt Heydenheim mit allen zu dieser Herrschafft gehörigen Dörfern, Nutzungen, Obrigkeiten, geistlichen Lehen und dem Schirm über die drey Gotteshäuser Königsbronn, Anhausen und Herbrechtingen um 45000. fl. jedoch unter der Bedingung, daß die Reichsstadt das Schloß Hellenstein in baulichem Wesen erhalten und die Unterthanen, Zinnß- und Gerichtsleute und angehörige, wie auch gedachte drey Gotteshäuser bey ihren Freyheiten, althergebrachten Rechten und Gewonheiten handhaben,

1521 besonders aber an Obrigkeiten, Gerechtigkeiten, Zinsen und Nutzungen nichts entziehen lassen sollte. Entzwischen wurde vollends in Richtigkeit gesetzt, daß die Landschafft die samtliche Cammergefälle unter der Aufsicht eines Kayserlichen Rentmeisters auf sechs Jahre in die Verwaltung nahm. Sie verordnete darzu drey Personen aus ihrem Mittel, nemlich Ulrich Winzelheusern von Stuttgard, Kilian Feßlern von Tübingen und Caspar Nytzen von Vayhingen, welche aber erst im folgenden Jahr ihre Verhaltungsbefehle und Staat empfiengen (l).

§. 51.

Weil die Landschäfft verlangte, daß die Ritterschafft auch etwas beytragen sollte, so schickte sie an diese einige aus ihrem Mittel, mit dem Auftrag ihnen anzuzeigen, was auf dem bisherigen Landtag zwischen den Kayserlichen Commissarien und ihnen wegen Uebernahm der Schulden gehandelt worden. Nun seye aber der Landschafft in keinen Weg möglich solchen Last ohne Beyhülfe der Prälaten und Ritterschafft zu tragen. Sie erinnerte sich hingegen, was die anwesende vom Adel auf dem ersten Landtag, seitdem Kayserlicher Majestät das Land übergeben worden, sich erbotten hätten, nemlich nicht allein für ihre Person einen Beytrag zu thun, sondern auch andere darzu zu bewegen, welchen nicht weniger an Aufrechterhaltung des Fürstenthums gelegen seye. Jetzo äusserte sich die Gelegenheit ihren Versprechen nachzuleben und dem sonsten unvermeydlichen Verderben des Landes vorzubeugen. Da die Ritterschafft nicht allein für viele solcher Schulden vermittelst Brief und Sigel sich verschrieben, sondern sie auch selbsten viele Gülten, Leibgeding und andere Einkünften in dem Land hätten, so möchten sie beherzigen, was ihnen an dem Verlust des Credits und Umsturz des Fürstenthums für Nachtheil entstehen müßte. Man begehrte dermalen nur, daß die Ritterschafft eine Anlehnung von 15000. fl. vorschiessen möchte und die Prälaten und gemeine Landschafft gaben die Zusage von sich nebst der Kayserlichen Majestät ihnen gnugsame Verschreibung und Sicherheit zu verschaffen, daß solche Hülfe ihnen an ihren adelichen Schwäbischen hergebrachten Freyheiten in allweg unnachtheilig seyn solle. Die ansehnlichste Glieder der Ritterschafft veranlaßten deßwegen eine Zusamenkunft der Cantons. Von ihrer Verhandlung habe ich keine andere Nachricht, als daß die Landschafft in ihrem Antrag gegen der Stadt Augspurg die Anzeige gethan, wasmassen die Ritterschafft und die Prälaten des Fürstenthums einen nahmhafften Beytrag gethan habe. Der Erfolg dieser Zusamenkünfte muß demnach erwünscht gewesen seyn (ll). Der Kayser hatte 20000. Ducaten zu einer Beysteur versprochen, konnte aber solche nicht aufbringen. Er ver-

(l) vid. Beyl. num. 82.

(ll) Wer zu solchen Zusamenkünften beschrieben worden, ist aus der Beylage 83. zu ersehen.

verlangte deßwegen von der Landschafft, daß sie solche bey den benachbarten 1521
Reichs-Städten entlehnen und die Last, welche ihm obgelegen, auf ihre Schultern nehmen sollte. Man sollte sich wundern, daß ein solcher Herr einer verarmten Landschafft zumuthen dörfen ihne aus einer Schulden-Noth zu retten, von welchem man sagte, daß die Sonne in seinen Landen und Reichen nicht untergehen könnte. Es entwickelt sich aber dieses einigermassen aus dem Auftrag, welchen die Abgeordnete der Landschafft an die Reichsstadt Augspurg bekamen. Sie mußten derselben vorspieglen, daß die Kayserliche Majestät das Fürstenthum Würtenberg nicht um eines Vortheils willen angenommen, sondern allein, damit der Friede in dem Reich erhalten, die Schulden des Landes bezahlt, Treu und Glauben aufrecht erhalten werden, und das Land unzertrennt bleiben möchte. Und wiewol Seine Majestät zu Bezahlung solcher Schulden schon eine merkliche Summe Geldes dargeschossen, so habe doch dieselbe bey weitem nicht hingereicht, weil der mehreste Theil auf das Kriegsvolk wegen besörchtenden Ueberfalls von Herzog Ulrichen und seinen Anhängern gegangen, weßwegen die Schulden sich vielmehr gehäufet haben und der Umsturz des ganzen Fürstenthums vor Augen gestanden. Dann die so unerschwingliche Leistungskosten hätten ein Amt nach dem andern in das äusserste Verderben gesetzt. Der Kayser seye zwar geneigt gewesen die Landschafft wegen solcher Schulden und Leistungen zu vertretten und schadlos zu halten. Es hätte aber der mit der Cron Frankreich führende Krieg die Hispanische Schatzkammern dergestalt entkräftet, daß der Kayser zu Abwendung solcher Leistungen und befahrenden gänzlichen Umsturzes endlich das Mittel ergreifen müssen alle seine Cammergefälle der Landschafft zu überlassen und die beede Herrschafften und Aemter Heydenheim und Meckmül zu verpfänden und zu verkaufen. Diesen Last habe auch die Landschafft ihnen selbst und allen Gläubigern zu gutem auf sich genommen und einsweilen die andringende Schulden zu befriedigen eine merkliche Geldsumme, worzu die Prälaten und Ritterschafft ein nahmhaftes beygetragen, zu geben bewilligt. Die Zeit seye aber zu kurz solches alles in das Werk zu richten, und die Glaubiger, sonderlich die Eydgenossen, wollen ohne längeren Verzug bezahlt seyn und drohen mit geist- und weltlichem Bann. Durch solches würden nicht nur Land und Leute zur Ungedult und Aufruhren gebracht, sondern es stehe auch den Nachbarn grosse Gefahr bevor und besonders, wann Herzog Ulrich sich solcher Gelegenheit bedienen wollte und die Eydgenossen durch langen Verzug ihrer Bezahlung aufgebracht würden ihm beyzustehen. Es würde also die Stadt Augspurg ersucht der Landschafft mit einer Anlehnung von 5000. fl. zu Hülf zu kommen.

1521 §. 52.

Ungeachtet aber der so betrübten Umstände, worinn das Fürstenthum sich befande und wordurch der Kayser selbst in grosse Verlegenheit gesetzt wurde, so beharrte er doch darauf solches nimmer aus seinen Handen zu lassen. Er erklärte sich ausdrücklich nochmalen gegen seine Statthalter und Räthe den 22. Martii 1521. daß seine gänzliche Meynung seye dieses Land bey dem Hauß Oesterreich zu behalten. Zu solchem Ende gedenke er zwischen seinen andern Erblanden und dem Fürstenthum Würtenberg einen sogenannten Verstand zu machen, daß eines dem andern bey entstehendem Krieg oder Ueberfall die nöthige Hülfe verschaffen sollte. Wie er dann auch dieses Land dem Schwäbischen Bund einverleiben und nicht nur mit den Eydgenossen ein besonderes Verständnuß aufrichten wollte, damit seine Lande mit ihnen in guter Freundschafft beyeinander bleiben möchten, sondern auch bey den Anstössern dieses Fürstemthums, als Pfalz, Bayern, Baden und Würzburg in Unterhandlung zu tretten entschlossen sey, daß sie ein getreues Aufsehen auf dasselbe haben sollten (m). In dieser Absicht ordnete die Landschafft den Abt Johann von Maulbronn, Joh. Königspachen der Rechten Licentiaten, Johann Stickeln, Burgermeister zu Stuttgard und Hannß Ochsenbachen von Tübingen an die Regierung zu Ensißheim, woselbst eben dazumal auch ein Landtag gehalten wurde. Die Abgeordnete von der Landschafft der Gravschafft Tyrol und andern ober- und vordern Oesterreichischen Erblanden fanden sich gleichmäßig dabey ein um dieses gemeinnützige Werk zu überlegen und in das reine zu bringen. Das Stifft Straßburg machte bey dieser Gelegenheit einen merkwürdigen Antrag bey den Regimentsräthen. Dann es verlangte eine Versicherung von ihnen, daß die mit dem Herzogthum vorgegangene Veränderung demselben zu keinem Nachtheil gereichen sollte. Es behauptete, daß die jedesmalige Graven von Würtenberg bisher dieses Stiffts Erbmarschallen gewesen seyen. Nachdem aber die Gravschafft zu einem Herzogthum erhoben und in des Kaysers Hande gekommen seye, so verlangte das Stifft zu verschaffen, daß jederzeit der oberste Regent des Fürstenthums das Erb-Marschalken-Amt von einem jedesmaligen Bischoff zu Straßburg empfahen und tragen solle. Im Fall auch die Kayserliche Majestät dieses Land einem andern Fürsten übergäbe, sollte dieser schuldig seyn solches Amt zu tragen, wie auch vorzeiten die Herzoge zu Schwaben dieses Stiffts Erb-Cämmerer gewesen seyen. Ich finde nicht, daß dieser Antrag einiges Gehör gefunden habe (n). Dagegen übten die sogenannte Regenten des Herzogthums ihre Gerechtsame bey der Wahl eines neuen Probstes zu Denkendorf aus. Dann nach dem Absterben des bisherigen Probsts Martin Altwegs von Landsperg ersuchte der Convent zu der Wahl eines neuen Probstes jemand abzu-

(m) vid. Beyl. num. 84.

(n) vid. Beyl. num. 85.

abzuordnen. Wolfgang von Hirnheim, ein Ritter, Conrad Thumb von Neuburg und Joseph Münsinger, Secretarius des Würtenbergischen Regiments wurden darzu ausersehen. Diese mußten mit den beeden Stimmen-Samlern in einem abgesonderten Zimmer die Wahlstimmen aufnehmen und die auf Ulrich Feleisen von Unter-Ensingen gefallene Wahl dem Capitul und Convent durch den Erb-Marschallen verkündigen. Nach diesem sezte man den neuerwählten Probst auf den Hochaltar, stimmete das Loblied Te Deum an unter dem Geläute der Glocken und legte in Gegenwart des herangedrungenen Volkes die Glückwünsche ab. Die Conventualen huldigten ihrem Vorgesezten mit gegebener Handtreu und übergaben ihm nach der Zuruckkunfft aus der Kirche in die Probsteywohnung die Schlüssel. Der Secretarius Münsinger aber mußte das Wahl-Instrument ausfertigen und in dem Namen des Capituls die Bestetigung dieser Wahl von dem Bischoff Hugo zu Costanz erbitten (o). 1522

§. 53.

Bey solchen Umständen sahe Herzog Ulrich keine Hoffnung mehr vor sich wieder zu dem Besitz seines Landes zu gelangen. Dannoch blieb er unverzagt und da man ihm wider die Eydgenossen einen Verdacht beybringen wollte, als ob sie für die vorgelehnte Geldsummen die ihnen verpfändete Gravschafft Mömpelgard ansprechen und ihn selbsten zu Lucern gleichsam in der Verwarung behalten wollten, so gieng er nach Mömpelgard zurück. Von hieraus schrieb er den 19. Febr. an Churfürst Joachim von Brandenburg, daß, weil er zu keiner rechtlichen oder gütlichen Verhör gelangen könnte, ihm nichts mehr übrig bleibe als, welchen Weg es auch seye, sein ihm wider Recht abgedrungen und vorenthaltenes Fürstenthum mit Gewalt zu erobern. Damit man ihm aber keinen Vorwurff machen könnte, so wollte er noch einen Versuch thun und auf dem nächstkünftigen Reichstag zu Nürnberg seine Beschwerden nochmals an das Reich gelangen lassen. Dagegen Maximilian von Bergen den 21. Martii an den Statthalter Wilhelm Truchsessen Freyherrn zu Waldburg und die Würtenbergische Regierung berichtete, daß der Herzog an den Kayser das Glait begehrt nach Nürnberg zu kommen und seine Dienste anerbotten habe. Der Kayser schickte deßwegen einige seiner Räthe nach Burgund um mit Herzog Ulrichen einen Versuch zu einem Vergleich zu machen. Man brauchte darzu D. Heinrich Winkelhofern, Würtenbergischen Canzler und Johann von Mörßperg und Befort. Jedoch diese Unterhandlung verzögerte sich, weil der Kayser von einer grossen Empörung seiner Unterthanen in Spanien benachrichtigt wurde, welche zu stillen er selbst dahin zu reysen nöthig fande. Demnach machte er seinen Bruder Erzherzog Ferdinanden zu seinem Gouverneur in seinen Oesterreichischen Erblanden und ließ den 31. Martii an die

(o) vid. Beyl. num. 86.

1522 die Prälaten, Ritterschafft, Städte und Aemter, Amtleute und samtliche Unterthanen des Fürstenthums Würtenberg den Befehl ergehen, daß sie diesem in allen Stücken denjenigen Gehorsam erzeigen sollen, welchen sie dem Kayser als ihrem Landes-Fürsten schuldig seyen (p). Als die Würtenbergische Statthalter und Räthe solches erfuhren, wurden sie in nicht geringe Sorgen gesetzt. Dann sie beförchteten, daß der Herzog durch nochmalige Entdeckung seiner Gründe den jungen Erzherzog zu einem Mitleiden und zur Gerechtigkeit bewegen möchte. Sie machten deßwegen eine Vorstellung, daß zwar die Unterhandlung mit demselben nicht zu verachten wäre, wann man ihn bewegen könnte nach Spanien zu gehen oder die Abtrettung seines angebohrnen Fürstenthums zu bewilligen. Wann ihm aber dieses wieder zugestellt würde, so gaben sie zu bedenken, daß solches der gemeinen Landschafft desselben, allen Einwohnern und Anstössern unerträglich fallen und grosse Unruhe erwecken müßte. Er würde auch wegen der vielen Schulden solches nicht behalten oder Treu, Glauben, Brief und Sigel halten können. So viel sie Nachricht hätten, so sollen auch die auf dem Reichstag zu Nürnberg befindliche Fürsten sich entschlossen haben bey der Kayserlichen Majestät oder Erzherzog Ferdinanden eine eindringende Fürbitte einzulegen, daß Herzog Ulrich wieder zu dem Besitz seines Landes gelassen werden möchte. Es könnte aber leicht geschehen, daß der junge Erzherzog auf eine so ansehnliche Vorstellung zu etwas bewogen werden dörfte, welches er nachmals hoch bereuen und nicht wieder ändern könnte. Sie die Räthe wollten demnach inständig gebethen haben, daß dieses Fürstenthum dem Erzhauß Oesterreich beybehalten würde, zumalen es demselben ein treffliches Kleinod und zu Handhabung aller andern Erblande nöthiges Land seye. Sie zweifelten nicht, daß der von Bergen allen widrigen Anmuthungen vorzubeugen und Riegel fürzustossen wissen würde. Weil auch der Herzog von allem, was in dem Fürstenthum vorgehe, genaue Nachricht habe und sie einen starken Verdacht auf Götzen von Berlichingen haben, so bathen sie, daß derselbe an ein sicheres Ort gebracht würde. Dann er war zwar als ein gefangner zu Heylbronn, hatte aber die Freyheit sein Gesind nach Belieben zu verschicken. Man wollte wissen, daß er ohnnachläßig Botten nach Mömpelgard schicke und sich die Hoffnung mache dardurch seiner Hafftung befreyet zu werden.

§. 54.

So bald der Kayser sich zu Anfang des Mayen auf den Weeg nach Spanien begeben hatte, nahm sich der Erzherzog vor von seiner Gubernator-Stelle Besitz zu nehmen und benachrichtigte die Würtenbergische Regenten, daß er auf den 25. Maji zu Stuttgard eintreffen würde, wo er einem auszuschreibenden Landtag beyzuwohnen

(p) vid. Würtenb. Grundverfassung pag. 73.

nen gedächte. So bald man von seinem Aufbruch von Nürnberg Nachricht 1522
hatte, so wurden ihm Dietrich Spet von Zwifalten, Obervogt zu Urach, Dietrich von Weyler, Rath und Vogt zu Botwar und Beilstein, Jörg Stauffer, Vogt zu Göppingen, Fridrich von Freyberg, Vogt zu Schorndorff, Haunß Conrad Schenck von Winterstetten, Vogt zu Vaihingen und Hannß von Stammheim, Glaits-Hauptmann mit 60. Reuttern in roth und gelber Uniform mit Spiessen und Liechthauben bis an die Gräntzen des Fürstenthums entgegen geschickt. Man stelle sich aber hier keine Reuter mit rothen Röcken und gelben Aufschläge und Klappen vor, sondern solchen, deren gewande auf der einen Seite roth und auf der andern gelb waren. Dise begleiteten den ErtzHertzog biß nach Stuttgard. Als derselbe eine halbe Meil von diser Stadt war, begegnete ihm der Statthalter des Fürstenthums Wilhelm Truchseß Freyherr von Waldpurg mit den Regenten und Räthen, Rudolphen von Ehingen, Wolfen von Hürnheim und Wolffen von Gültlingen, Rittern, Conrad Thumben von Neuburg, ErbMarschallen, Philipp von Nippenburg, Erbschencken und D. Beaten Widmann, von Mieringen, unter dem Gefolge von 50. gleichmäßig gekleideten Reutern. Bey dem Empfang stiegen die erstere von ihren Pferden und der Doctor Widmann empfieng ihn mit einer Lateinische Rede, worinn er die Räthe nebst Land und Leuten zu seinen Hulden empfahle. Eine Viertel-Meile von der Stadt stunden 600. Mann von der Bürgerschafft mit ihrer Wöhr und Harnaschen. Sie waren alle mit Gollern, Rucken und Krebsen versehen und auch roth und Gelb gekleidet, doch mit dem Unterscheid, daß die eine Seite des Gollers gantz roth und die andere gelb und roth erschiene. Die Vermöglichste hatten seydene Kleider sich darzu angeschafft. Der Vogt zu Stuttgard Burkhard Fürderer führte sie in Gefolge der ansehnlichsten aus dem Gericht und Rath an und bewillkommte den ErzHerzog mit gebogenen Knien durch eine Teutsche Rede, deren Inhalt war:

Durchleuchtigster Hochgeporner Fürst, Gnedigster Herr. Ewer Durchleuchtigkeit willigen und gehorsamen Unterthanen, Burgermaister Gericht und Rath und gantze gemainde diser Statt Stuttgardten haben gehört Ewer Durchluchtigkeit zuekunfft und gnedigste heimsuchung und die mit hertzlichen fröden und hoher begürde vernomen, darauf uns abgefertigt Ewer durchluchtigkeit mit aller gehorsami zu empfahen und derselben Ires gnedigen heimsuchens undertheniggest zuebedancken, Dero Wir uns hiemit in gegenwürtiger anzahl undertheniglich presentieren und erzeigen und piten demnach in seliger, williger und höchster gehorsami gantz undertheniggest Ewer fürstlich durchlüchtigkait wölle gemeine Landtschafft diß ehrlichen Fürstenthumbs und sonderlich gemeiner Statt Stutgardten, als ain glid und haubtstat derselbi-

1522 selbigen mit allen gnaden bedencken und ufnemen, Sie als der zuekünfftig gnedig Herr und Landsfürst gnediglich schützen, schirmen und handhaben und mit gnaden nimmer vergessen, So erpüeten sie sich hinwiderumb gegen Ewer Durchlüchtigkeit zuhallten als die trewen gehorsamen underthonen dero in aller gehorsami anzuhangen, die mit allen trewen zu lieben, jre desselben zu underweisen und des in undertheniger Danckparkait nimmer zuuergessen.

Der Erz-Herzog dankte ihnen gnädig mit einem heitern Angesicht und versicherte sie seiner Gnade und Schutzes. In dem Vorrücken folgte ihm die Bürgerschafft nach. Nahe bey dem Thor begegneten ihm alle Knaben und Burgerskinder, deren bey 800. gewesen seyn sollen, mit Kränzen auf dem Haupt und Fähnlein in den Händen, auf deren einer Seite das Oesterreich- und Burgundische, auf der andern das Würtenberg- und Teckische Wappen gemahlt waren. Als der Fürst gegen der Helfte derselben kam, so tratten siben Knaben hervor, deren Anführer in einem gelb und roth getheilten seidenen Hemd und mit einem rothen Scepter in der Hand nach dreymaliger Kniebeugung ihn also anredeten:

Leib ehr und guet und was wir han
O Herr, das sey dir underthan
Ich bitt, du wöllst uns nit verlon.

Nach welchen Worten die Knaben sich zusamen schlossen und rieffen: **Leb Oesterreich, leb, hie Oesterreich Grund und Boden.** Nach welchem sie sich wieder öffneten und in zween Reyhen stehen blieben. Hier erschienen zu beeden Seiten die Brüderschafften und Zünften mit brennenden Kerzen, in deren Namen sechs roth und geld gekleidte Knaben mit Fähnlein, auf welchen das Spanische, Oesterreichische, Burgundische, Tyrolische und Würtenbergische Wappen gemahlt stunden, den Erz-Herzog begrüßten:

Nach Got dis Lannds ain auffenthalt
Erbarm dich vber jung und alt
Die dir hie werden underthon,
So gibt dir Got die öwig Kron.

Diese tratten sodann vor denselben und zogen mit ihren Fahnen nächst vor ihm her. Hier zeigten sich ihm gegen 700. junge Burgers-Töchtern unter Anführung des Vogts Fürderers Tochter. Alle hatten Cränze auf dem Haupt und theils Paternoster, theils Sträusse in den Händen. Als der Erz-Herzog in die Mitte kam, trat-

tratten 5. Mägdgen in roth und gelben seidenen Kleidern hervor und ihre 1522
Anführerin bewillkommte ihn mit diesen Worten:

Von Oesterreich, du Edels Blut
Halt Land und Leut in deiner Huet
Recht, wie ein trewer Vater thuet,
Der für sein Kind setzt Leyb und guet.

Diese Anrede rührte ihn so, daß er antwortete: Das helffe mir die Gnade des heiligen Geistes, Amen. Die Jungfrau erfreuete sich gleichmäßig über diese gnädige Antwort, daß sie ihren Kranz von dem Kopf nahm, solchen mit einem Kuß credenzte und ihren Gespielinen gleiches zu thun darboth. Der Prinz wollte aber solches nicht gestatten, sondern reckte seine Hand nach dem Kranz aus und steckte ihn an seinen rechten Arm. Jeder von diesen Jungfrauen aber bothe er auf das huldreicheste seine Hand dar, welche darauf wieder in ihre Ordnung eintratten.

Nach diesen stund die Priesterschafft der Stadt, vor welchen alle Schüler in ihren Chorhemdern und Kränzen auf den Häuptern sich zeigten. Die sechs jüngsten waren auch roth und gelb gekleidet und trugen ein Büschelein Pfauenfedern in ihren Händen, da die übrigen Fähnlein hatten. Der jüngste hielte eine kurze lateinische Anrede:

Illustrissime Princeps ac Dominator Domine! De tuo adventu gratiosissimo tota nostra jucundetur provincia nostrumque puerile decus pium promat Osanna.

Auf diese folgten die Väter des Prediger- oder Dominicaner-Ordens mit ihren Caplanen und nach solchen 12. Vicarien und 12. Chor-Herrn des Stiffts zu Stuttgard in ihren Ornaten. Sodann stunden die Pröbste der Stiffter Stuttgard, Tübingen, Urach, Göppingen, Herrenberg, Backnang und Faurdnau, darnach die Aebte der Klöster Denkendorff, Adelberg, Maulbronn, Bebenhausen, Lorch, Herrnalb, Blaubeurn, Alpirspach, Murhard und S. Georgen mit ihren Inseln, silbernen Stäben und Ornaten. Den Beschluß machte die übrige gemeine Burgerschafft Mannlichen und zuletzt auch des Weiblichen Geschlechts. Als der Erz-Herzog die Mitten dieser ganzen Proceßion erreicht hatte, theilte sich dieselbe in zween Haufen, deren der einte vor, und der andere nach dem Prinzen gienge, bis sie zu der Stiffts- oder H. Creutzes-Kirche kamen, woselbst er von dem Pferd abstiege und durch die in zween Reyhen gestellte Geistlichkeit in die Kirche gienge. Der Abt von Maulbronn empfieng ihn mit einer Rede, worinn er dem Erzherzoglichen Schutz und Gnade sich und die samtliche Geistlichkeit des Landes empfohle. Nach abge-

1522 sungenem Te Deum wurde er von der ganzen Proceßion in das Schloß begleitet. Die Jahrszeit begünstigte diesen feyerlichen Einzug, daß man die Strassen mit Mayen zieren und mit Graß und Blumen bestreuen konnte. Auf dem Markt und den um die Stadt liegenden Bergen wurden Freudenfeuer angezündet und das Geschütz auf den Thürnen loßgebrennt.

§. 55.

Nach dieser Feyerlichkeit beschäfftigte sich der Erzherzog mit den Prälaten und gemeiner Landschafft, indem er ihnen seinen von dem Kayser habenden Befehl wegen Uebernahm der Regierung eröffnete und die Huldigung verlangte. Sie erbothen sich darzu gutwillig, bathen sich aber vorher die Bestetigung ihrer Freyheiten, Landesverfassung und besonders des Tübingischen Vertrags aus, wie solche schon von K. Karln bestetigt waren (q), welche auch den 23. Maji erfolgte. Auf dieses bewilligte die Landschafft auf drey Jahr lang dem Erzherzog zu bälderer Entledigung der auf dem Land hafftenden Schulden 60000. fl. jährlich zu seiner Cammer einzuliefern und dennoch die in dem Tübinger Vertrag bewilligte Acht Tonnen Golds auf die verglichene Weise nach und nach zu bezahlen. Nachdem dieses richtig war, so erfolgte den 25. Maji von allen Einwohnern der Stadt Stuttgard und den Amtsverwandten die Huldigung, welche zu einer Ergötzlichkeit dafür nach dem alten Herkommen mit Brod und Wein reichlich gespeiset und geträncket wurden. Den 27. Maji erlustigte sich der Erzherzog mit der Jagd und den 30. Maji mit einem Ball und Tractament, welchen die Landschafft auf dem Rathhauß gab. Worauf er den folgenden Tag das Regiment dieses Landes bestellte und den Burgermeistern, Gericht und Rath die Abschieds-Audienz ertheilete mit der Erinnerung, daß sie hinfüro ihm, wie seinem Herrn Bruder getreu verbleiben und als die Hauptstadt des Landes den übrigen Städten und Aemtern mit Treue und Gehorsam vorangehen sollten. Endlich reyßte er nach seinen Nider-Oesterreichischen Erblanden ab, jedoch nicht ohne Besorgnus, daß Herzog Ulrich wieder einen Versuch thun möchte sein Land zu erobern. Man hatte keinen ungegründeten Verdacht, daß ihm der König in Franckreich und dessen bundsverwandte Eydgenossen darzu behülflich seyn würden. Dann nachdem der Herzog vernommen hatte, daß der Kayser sich seines Landes bemächtigt habe, sahe er kein anderes Mittel vor sich als bey dem König in Frankreich, welcher ohnehin mit dem Kayser, als König in Spanien, in einen Krieg verwickelt war, Hülfe zu suchen. Hier wurden ihm Schwürigkeiten gemacht. Er fand zwar gleichbalden bey dem König Gehör, welcher seinen damaligen Amiral an ihn abschickte sich in eine Unterhandlung einzulassen. Es wurde auch abgeredt, daß derselbe

(q) Würtenbergische Grundveste pag. 75.

in Königliche Dienste tretten sollte. Als man ihm aber einen Revers deß= 1522
halben zu unterschreiben anmuthete, so stund nur darinn, welchergestalt der Herzog zu dienen verbunden seyn sollte und hingegen nichts, was ihm der König dafür thun würde. Der Herzog sollte sich also bloshin der Königlichen Großmuth überlassen. Nur versprach man ihm, daß der König ihm wieder zu seinen Land und Leuten und zu dem Schloß HohenTwiel behülflich seyn, auch dasselbe nach Notturft mit Bau=Kosten, Geschüz, Besazung und Proviantierung versorgen, und endlich dem Herzog und seinem Hofgesind zu Mömpelgard den nöthigen Unterhalt verschaffen wollte. Weil nun solches nur mundlich zugesagt wurde, so beschwerte sich der Herzog darüber, als welcher sich auf etwas ungewisses nicht einlassen wollte. Er mußte sich aber dennoch zur Unterschrifft des ihm vorgelegten Briefs entschliessen, weil man ihm beybrachte, daß der Königliche Canzler durchaus demselben zuwider wär und sonsten kein Weeg vorhanden wäre in diese Dienste zu kommen. Der König würde aber nicht ermanglen ihn persönlich zu sprechen und ihm eine Zusage thun, daß der Herzog damit zufrieden seyn würde und woran er sich mehr, als auf Brief und Sigel, halten könnte. Damals wurde noch der Reichstag zu Worms gehalten und man vertröstete den Herzog, daß man den Beschluß desselben erwarten müßte, weil unfehlbar ein Krieg zwischen dem Kayser und der Cron Frankreich bevorstünde, da der König erst offentlich denselben als einen Diener erkennen und eine gewisse Pension bestimmen könnte. Der Krieg hatte auch würklich seinen Fortgang in Italien und der König kam nach Dijon, wo ihm der Herzog aufwartete und die Versicherung erhielte, daß ihm jährlich 6000. Kronen und, wann er die Vestung Hohen-Twiel in Handen hätte, zu deren Unterhalt 2000. Kronen gegeben würden, welche leztere auch gleichbalden ausbezahlt wurden um mit dem von Clingenberg die Uebergab dieser Vestung berichtigen zu können. Dann obschon hieroben gemeldtermassen der Herzog einen Vertrag wegen Einraumung dieser Vestung gemacht hatte, so war doch dieselbe noch nicht in seinen Handen und die Uebergabe wurde verzogen, bis die versprochene Gelder geschossen wurden, welche der König herzugeben sich erbothe.

§. 56.

Herzog Ulrich hatte aber nirgendsher einigen Lebensunterhalt mit seinem Hofgesind. Er sahe sich in die Nothwendigkeit gesezt Schulden zu machen, welche man ihm bey seinen verarmten Umständen nicht lang borgen wollte. Seine Gravschafft Mömpelgard war verpfändt und er stund in Gefahr, wo er mit der Bezahlung nicht einhielte, auch diese zu verlieren. Er mußte also dermalen den Handel wegen der Vestung Twiel noch aussezen und die 2000. Kronen zu Bezahlung der Schulden anwenden. Seine Feinde gedachten ihn durch die Armut dahin zu bringen, daß er

1522 sich mit dem Kayser in einen Verglich einlassen und gegen Empfang einer geringen Summa Gelds oder eines Leibgedings das Herzogthum Würtenberg feyerlich abtretten müßte. Dann sie sahen gar wohl ein, daß die von dem Bund geschehene Ueberlassung desselben den Kayser in keine genugsame Sicherheit setzte. Sie verspürten aber, daß er mit Geld unterstützt würde und geriethen auf die Gedanken, daß er von König Franciscus den Unterhalt bekommen müßte. Als deßwegen vorhin, da der Herzog noch in dem Besitz seiner Lande war und nach Absterben K. Maximilians der König sich um die Kayserliche Crone bewarbe, eine gewisse Schrifft unter dem Titul eines Paternoster heraus kame, worinn der König bezüchtigt wurde, daß er Herzog Ulrichen mit Geld wider den Schwäbischen Bund versähe, um allenfalls dessen mächtigen Beystand zu geniessen, verdroß solches den König, welcher solche Beysteur nicht kundbar wollte werden lassen, um so mehr, als des Herzogs Feinde nachgehends überall ausstreuten, daß derselbe der Erfinder dieser Lästerschrifft seye, weil ihm der König nicht gnugsam Geld vorstreckte, wie es seine Umstände erfordert hätten. Der König rückte es auch demselben vor, als er den 30. Oct. 1520. Wolff Steinfurter, einen Hauptmann, an den König schickte um Beystand und Unterhaltung zu suchen. Dann der König ließ ihm durch den Amiral bedeuten, daß er zwar mit ihm grosses Bedauren trage. Er habe sich aber selbsten sehr übel berathen, daß er im Jahr 1518. das Bündnus und Freundschafft mit dem König abgeschlagen und die anerbottene Geld-Summen dem ganzen Reich durch das Paternoster bekandt gemacht hätte. Dieses sey ihm bey Bewerbung um die Kayserliche Würde sehr hinderlich gewesen. Nichts destoweniger möchte sich der Herzog zu Lyon einfinden, wo man in geheim mit ihm zu handlen gedächte. Um sich zu verantworten schickte er aber gedachten Hauptmann zu dem Groß-Admiral, welcher ihm hinterbringen sollte, daß der Herzog an dem Gedicht des Paternosters gar keinen Antheil habe und wann er schon wider den König oder jemand anders eine Schrifft ausgehen lassen wollte, so würde er doch so christlich seyn und das Gebeth, welches GOtt selbsten uns vorgeschrieben hätte, nicht entunehren. Es sey aber dieses seiner Feinde Gewonheit Lügen wider ihn auszustreuen um ihre Boßheit darunter zu bedecken, wie sie solches in offenen Schrifften zu thun sich nicht entblödet und ihn dadurch zu gleichmäßigen offentlichen Schutzschrifften gedrungen hätten, darinn Wir (setzte er hinzu) kein unwahr Wort fürgeben, sondern von Kürze und wenigern Verdruß wegen vil unbillichs und ungeschicktes, so an uns begangen ist, unterlassen, das wir seiner zeit, so wir zu Verhör (als wir begeren und hoffen) kommen, lauter an den Tag bringen könnten. Man habe ihm auch schon öfters die französische Pension vorgerückt, worauf er keine andere Antwort ertheilt hätte, als daß es ihm leyd wäre, daß es nicht wahr seye, weil er derselben sehr bedürftig wäre. Aber es geschehe ihm und

dem

dem König unrecht. Solchemnach bath er den Amiral der Königlichen 1522
Majestät solchen Verdacht zu benehmen und beyzubringen, daß man solchen Verleumdungen kein Gehör geben, sondern ihn zuvor vernehmen möchte. Habe auch der König bey der Kaysers-Wahl Nachtheil von einem solchen Gedicht gehabt, so seye es ihm leyd und hätte er damals gern gesehen, wann der König mit ihm in Handlung getretten wäre, da er grössere und bessere Dienste hätte thun können, als kein Fürst in dem Reich, worzu er auch grosse Begierde gehabt hätte.

§. 57.

Diese Vorstellung hatte keine Würkung, weil des Königs Cantzler dem Hertzog zuwider ware. Die vornehmste Ursach aber war, daß die Königliche Cassen durch die kostbare Kriege ganz erschöpfft waren. Der Herzog hatte sich indessen obgemeldter massen in die Unterhandlung mit dem von Clingenberg eingelassen, weil sowohl der König, als auch der Amiral wegen Wichtigkeit der Vestung Twiel daraufgedrungen und dem von Clingenberg 400. fl. jährliches Dienstgeld, nebst anderm Beytrag zu Erhaltung des Schlosses versprochen und auch würklich einen Theil vorgeschossen hatten. Dieses war aber nicht hinlänglich den von Clingenberg um seine Forderung zu befridigen und der Herzog blieb ihm nur für die auf der Vestung übernommene Fahrnus noch 830. fl. schuldig. Man drohete derselben mit einer Belagerung, ehe sie noch zu einem dauerhafften Widerstand hergestellt oder versehen ware. Ich habe auch schon erzehlt in was für eine Verlegenheit damals der Hertzog und der von Clingenberg gesetzt worden. Ersterer schickte demnach einen Chorherrn des Stiffts Mömpelgard, Thomas Berdot, an den König mit dem Auftrag 1) vor allen Dingen denselben zu bitten, daß man keinen Verleumdungen an dem französischen Hof Gehör geben, sondern ihn zur Verantwortung kommen lassen möchte. Er habe bisher das Unglück gehabt durch solcherley widrige Nachreden um sein Land und Leute zu kommen und in andere Widerwertigkeiten zu gerathen, weßwegen er besorge, daß ihm solche Verfolgungen auch an diesem Hof nachtheilig seyn möchten. 2) Sollte er dem König hinterbringen, daß der Herzog sichere Nachricht habe, wasmassen der Schwäbische Bund, Herzog Wilhelm von Bayern und einige mächtige Reichsstädte sich mit dem Kayser vereinigt hätten der Cron Frankreich den Krieg anzukünden, in welchem Fall er sich erbiethe dem König mit seiner Person ersprießliche Dienste zu thun. 3) Ließ er um den versprochenen Beytrag wegen Hohen-Twiel bitten, zumalen er täglich gewarnet werde, daß der Schwäbische Bund für die gemeldte Vestung ziehen wolle und sogar mit einem Einfall in die Mömpelgardische Lande drohe, aber er an beeden Orten leyder zu keinem hinlänglichen Widerstand sich gefaßt machen könne. Weil nun solches sowohl dem König, als ihm

1522 zu grossem Nachtheil und Spott gereichen würde, wann er in des Königs Diensten um alles, was ihm noch übrig seye, käme, so hoffe er, die Königliche Majestät werde nicht allein die Vestung Twiel mit allem nothwendigen versehen, sondern auch die 1830. fl. dem von Clingenberg bezahlen und ihm zur Besazung in die Stadt Mömpelgard 100. Knechte angedeyhen lassen. Dann ob er schon eines mehrern bedürftig wäre, so wollte er doch dem König mit grösserm Anmuthen nicht beschwerlich fallen (r). Aber auch dieser Versuch war vergeblich, indem ihn der König den 8. Sept. 1521. benachrichtigte, daß ihm die Antwort durch einen seiner Secretarien eröffnet werden sollte, welche dahin gieng, daß 1) der Herzog sich wegen einer eingebildeten Verunglimpfung beruhigen möchte. Wegen des 2ten Puncten bedanke er sich der gethanen Warnung. Er finde aber dermalen nicht nöthig des Herzogs persönliche Dienste zu gebrauchen. 3) Wegen der Vestung Twiel und Schlosses Mömpelgard könne er sich mit dem Schwäbischen Bund in keinen Krieg einlassen, da er sonst gnug mit seinen andern Kriegen zu thun habe, so, daß besser wäre dem von Clingenberg sein Schloß wieder zuruck zu geben, da er übrigens gern sehen würde, wann der Herzog wieder in den Besitz seiner Lande kommen könnte (s). Man kan sich leicht verstellen, wie dem Herzog bey einer solchen frostigen Antwort zu muth gewesen. Er ermannete sich aber als ein in allen Widerwertigkeiten unverzagter Fürst und schickte Jörgen Freyherrn von Höwen, Max Stumpfen von Schweinsberg und den vorgedachten Berdot sogleich wieder an den König demselben Vorstellungen wegen des Gedrängs, worinn sich der Herzog befände, zu thun, welche auch so viele Würkung hatten, daß der König ein gnädiges Schreiben an den Herzog und mit demselben einen Theil der ausständigen Pension, welcher aber freylich weit nicht hinlangte denselben aus seiner Noth zu setzen, überschickte (t). Er war desto mißvergnügter, weil er sich fast ein ganzes Jahr gedulden mußte, ehe er wieder wagen durfte den König um ein mehreres anzugehen. Dann erst den 16. Julii 1522. unterstund er sich Eberharden von Reischach und den Berdot wieder an den Königlichen Hof zu schicken. Diesen wurde aufgegeben des Herzogs äusserste Armut und Gedult zu Gemüth zu führen, zumalen sich der König des gethanen Verspruchs gar nicht mehr erinnern wollte. Sie beruften sich auf Hannsen von Dachsfelden, welcher in dem Namen des Königs den Herzog solchen Beystandes versicherte. Weil derselbe keine würkliche Dienste am Hof, oder im Feld thun durfte, so machte man ihm seine Pension schwer, indem man davor hielte, daß man ihm nichts schuldig wäre. Als aber derselbe dagegen einwandte, daß es nicht an ihm erwinde, wann er solche Dienste zu thun ausser Stand gesezt würde, zumahlen ihm

(r) vid. Beyl. num. 87.

(s) vid. Beyl. num. 88.

(t) vid. Beyl. num. 89.

ihm selbsten sehr verdrüßlich seye also in einer mißvergnügten Ruhe zu leben. 1522
Er hatte 1481. Sonnen-Cronen zu fordern, an deren statt er aber mehr nicht, als 3000. Franken erhielte.

§. 58.

Bey solchen Umständen, da man wußte, daß der Herzog zu Mömpelgard dem König in Frankreich dennoch wichtige Dienste thun könnte, ob man schon keine sichere Nachricht von der würklichen Dienstnehmung haben mochte, riethen die Würtenbergische Statthalter und Räthe nochmals bey dem Herzog durch den Freyherrn von Mörsperg einen Versuch zu thun, ob er sich entschliessen möchte sich aller Ansprüche an das Herzogthum zu begeben und auch zutheuerst die Gravschafft Mömpelgard nebst allen ihm noch übergebliebenen Landen abzutretten. Er hatte bisher eine Pension verlangt, weil man ihm sein Herzogthum wider Recht und Billigkeit genommen und an einen mächtigen Herrn überlassen hätte und wollte bisher von keinem Verzücht auf dasselbe hören oder die Gravschafft abtretten. Der Erzherzog gab demnach seiner Würtenbergischen Regierung den Auftrag den Freyherrn von Mörsberg wieder mit einer Unterhandlung zu bemühen, daß er sich bey dem Herzog gleichsam nur für sich erkundigen möchte, was er für Mittel zu einem Verglich und Abtrettung aller Ansprüche an das Fürstenthum und die Gravschafft Mömpelgard leyden möchte, dagegen man ihm wegen der leztern Hoffnung machte solchen Verlust mit anderwertigen Herrschafften zu ersetzen (u). Der Herzog blieb aber standhafft und die Oesterreichische Regierung berichtete als ganz sicher, daß der König in Frankreich auf leztgehaltener Tagsatzung zu Lucern an die Eydgenossen gesonnen, daß, wann sie ihm ja in dem Mayländischen keinen Beystand thun wollten, sie doch ihm zu gefallen als seine und des Herzogs Bundgenossen einen Einfall in das Herzogthum Würtenberg mit einer starken Armee thun möchten, damit der Erzherzog an dem Widerstand in Italien verhindert würde. Obwohl nun dieses nur eine fliegende Zeitung ware, so machte es doch in den samtlichen Vorder-Oesterreichischen Landen so viele Bewegung, daß sie schon an des Schwäbischen Bunds Hauptleute verlangten diesen Bund zur schleunigen Hülfe aufzufordern. Den Erzherzog selbsten warnete man, daß er den Unterhandlungen durch den Freyherrn von Mörsperg nicht trauen sollte, weil der Herzog ihn nur damit solang aufzuhalten suche, bis er den Vortheil ersähe wider ihn loßzubrechen. Die Würtenbergische Regierung bediente sich des Ausdrucks, daß wann derselbe das Wasser zeige, gewiß das Feur zu befahren seye. Zu gleicher Zeit erscholle ein Gerücht, daß Churfürst Ludwig von der Pfalz ihm wieder zu dem Besitz seines Landes behülflich seyn wollte und allbereits seine Völker

pisa

(u) vid. Beyl. num. 90.

1522 zusamen ziehe. Das leztere befand sich würklich wahr, weil der unruhige Franz von Sickingen die Chur-Pfälzische Lande mißhandelt hatte, und der Churfürst dem Erzbischoff zu Trier wider diesen Edelmann zu Hülf eylete, dabey aber den Herzog nur durch ein Schreiben ersuchte einem seiner Diener, welcher sich zu Heydelberg befande und ein guter Soldat war, zu erlauben, daß er dem Zug wider den von Sickingen beywohnen dörfte, weil derselbe vormals auch seinen Feinden geholfen hätte. Dem Erzherzog war selbsten nicht wohl bey der Sache, als welcher die schleunigste Verfügung machte, daß die Vestungen in Würtenberg wohl besetzt und mit nöthigem Proviant und anderm versehen würden. Die Hauptleute und Vögte aber wurden befelcht solche Schlösser und die ihnen anvertraute Städte in guter Hut zu haben und mehreres Volk in Bereitschafft zu halten, wie auch mit nöthigen Kundschafften keinen Unkosten zu sparen. Vornemlich aber wurden die Regiments-Räthe angewiesen eine vertraute taugliche Person an den Churfürstl. Pfälzischen Hof in geheim zu schicken und sich zu erkundigen, ob Herzog Ulrich bey dem Churfürsten gewesen und was die beede Fürsten miteinander gehandelt hätten. Jedoch es hatte gedachtermassen keine Noth, weil der Herzog ganz ruhig zu Mömpelgard bliebe.

§. 59.

Zu Ende dieses Jahres machte eine neue Mähre von Uberlingen dem Würtenbergischen Regiment am meisten zu schaffen. Dann diese Reichsstadt wollte Nachricht haben, daß die Bauren im Hegow und andern dortigen Orten einen sogenannten Bundschuh oder Aufrur zu machen anfiengen. Man gab vor, daß sie eine weisse damastene Fahne aufgeworfen hätten, worinn eine Sonne mit einem güldenen Baurenschuh gemahlt seye mit der Aufschrifft: Welcher frey will seyn, der zieh zu disem Sonnenschein. Ueber dieser Nachricht erzitterten die Würtenbergische Räthe so sehr, als ob Hannibal schon vor ihren Thoren wäre. Dann sie glaubten gänzlich, daß Herzog Ulrich seinen Vortheil darbey suchen würde. Sie wurden in diesem Wahn bestärkt als sie Nachricht haben wollten, daß dieser Herr unversehens zu HohenTwiel angekommen wäre. Er hatte aber nur Casparn von Freyberg, Burkarden von Weyler, und N. von Lier dahin abgeschickt um die wegen ausgebliebenen Solds schwürige Besatzung zu befriedigen, zu welchem Ende er von dem Canton Soloturn 12000. fl. aufgeborget und ihnen dafür die Herrschafften Clerual und Passavant verpfändet hatte. Hannß Leonhard von Reischach, ein getreuer Diener des Herzogs, hatte solches ausgesprengt um seine Feinde in beständiger Unruhe und Kosten zu erhalten. Sie berichteten solche vermeynte grosse Gefahr an den Erzherzog, welcher sich damals zu Nürnberg befande, und bathen ihn instän-

inständigst solche wohl zu beherzigen; weil eine solche Unruhe weiter um sich 1522
greifen und nicht nur dem Fürstenthum Würtenberg, sondern auch andern Herrschafften zu grösstem Schaden gereichen würde. Zu solchem Ende riethen sie auf das schleunigste sowohl von seiten des Erzherzogs, als auch der zu Nürnberg anwesenden Fürsten und Stände an die Eydgenossen eine treffliche Gesandtschafft abzuschicken, daß sie eine solche schröckliche Aufrur nicht begünstigen, sondern vielmehr unterdrücken möchten. Und damit ja nichts versäumt würde, so schlugen sie den Bischoff zu Costanz und Wolffen von Honburg vor, weil sie der Schweiß näher gesessen wären. Ferner bathen sie eyligst den Hauptmann des Fürstenbanks bey dem Schwäbischen Bund, Wilhelm Güssen, die eylende Hülfe, welche im Jahr 1519. zu Augspurg wider Herzog Ulrichen beschlossen worden, aufzubieten. Sonderlich sollten die Landvögte und Hauptleut im Breyßgau, Elsaß, Sundgau und andern Oesterreichischen Landen ihre Unterthanen zu stündlichem Aufbruch bereit halten. Den Würtenbergischen Unterthanen wollten sie die Vestungen nicht anvertrauen, sondern bathen den Erzherzog ihnen darzu andere zu schicken. Betrübt mögen die Umstände der Unterthanen zu damaligen Zeiten gewesen seyn, da die Last der Beschwerden ihnen zu hart fiele und sie zu solcher Verzweiflung brachte, daß sie zu den äussersten Mitteln zu ihrer Befreyung griffen. Dann die Würtenbergische Regierung berichtete an den Erzherzog, daß der gemeine arme Mann jetziger Zeit allenthalb begierig seye frey zu werden, [illegible] andern zu theilen und keine Schuld mehr zu bezahlen. Sie verspürten solches auch in diesem Land und meldeten deßwegen, daß man sich auf das Fußvolk, welches aus den Bürgern und Bauren bestunde, nicht verlassen dörfte, weßwegen höchstnöthig sey einen reysigen Zeug zu verordnen und solchen eylends zu schicken, damit man noch beyzeiten, ehe der Zulauf des Pöbels überhand nähme, gefaßt seyn möchte. Wann auch besonders der Erzherzog von seinem Hofgesind einige entbehren könnte, so würde gut seyn, solche zu schicken, damit doch die wohlgesinnte verspürten, daß sie von ihrem Landesherrn sich einer Hülfe getrösten könnten. Der Erzherzog hatte auch kurz zuvor durch seinen Rentmeister Clauß Geißbergern eine Ordnung überschickt, wie man sich bey der Cammer wegen der Besoldungen zu verhalten hätte. Dem Statthalter Wilhelm Truchsessen wurden auf 18. bis 20. Pferde verordnet. 2000. fl.

Für zwenn Trabanten	144. fl.
Des Erzherzogs oberstem Secretari und Schaßmeister	100. fl.
Dem Canzler D. Heinrich Winkelhofern nebst der freyen Behausung	300. fl.
Wolffen von Hürnheim auf 4. Pferd	400. fl.
Rudolphen von Ehingen auf 4. Pferde	400. fl.
Conrad Thumben, Marschalken auf 4. Pferd	400 fl.
Philipp von Nippenburg auf 3. Pferd	300. fl.

1522	Rafan von Talheim auf 2. Pferd	200. fl.
	D. Beat Widmann auf 2. Pferd	300. fl.
	M. Joseph Münsingern, Secretari	130. fl.
	Einem Taxator, der dem Secretari helfen sollte	100. fl.
	Einem Registratorn, welcher zugleich des Taxators Gegenschreiber seye	100. fl.
	Doch daß leztere beede auch das Hofgericht versehen sollen.	
	Vier Canzley-Schreiber jedem 32. fl.	128. fl.
	Dem Rentmeister Clauß Geißbergern	150. fl.

Bey dieser Einschränkung der Ausgaben sollten auch etlichen von Adel ihre Söld verringert werden. Dieses hielten die Räthe dermalen nicht nüzlich zu seyn. Dann da sie mit Jörg Staufern, Vogten zu Göppingen, nach diesem Befelch handeln wollten, konnte sich dieser zu solcher Verminderung nicht entschliessen, sondern verlangte ihm eher den Abschied zu geben. Vielmehr begehrten die Räthe ihnen unverzüglich einige kriegsverständige Räthe zu geben und daß der Reichstag nach Ulm möchte verlegt werden. Sie schickten ihren Registrator Ramminger in die Schweiz um die Folgen einer bedroheten Gefahr abzuwenden. Ueberall war aber Ruhe und man verwunderte sich über die Zaghaftigkeit der Würtenbergischen Räthe, da man keinen Schein der eingebildeten Gefahr wahrnehmen konnte.

§. 60.

Es scheint sich fast die Mühe nicht zu verlohnen wegen eines so verderblichen Schreckens sich länger als mit einer Kleinigkeit aufzuhalten. Sie verdienet aber dannoch wegen der Instruction bemerkt zu werden, welche die Statthalter und Regenten zwegen Burgern zu Tübingen Michel Rößlern und Jörg Tischmachern gegeben, was sie in etlichen Aemtern des Fürstenthums verrichten sollten. Dann es kamen Berichte ein, daß bey Gelegenheit einer Einholung Jörgen von Hewen Gemahlin die Aufrürer sich HohenTwiel nähern und allda eine Anzahl Würtenbergischer Unterthanen erwarten würden, mit welchen sie in dieses Herzogthum eindringen und einen Versuch thun wollten solches dem Hauß Oesterreich wieder zu entziehen. Diesem vorzubeugen sollten die Abgeordnete in den Aemtern Tübingen, Herrenberg, Balingen, Calw, Wildbad, Nagold, Wildberg, Hornberg, Dornhan, Rosenfeld, Ebingen und Dornstetten von dem bevorstehenden Bundschuh Nachricht geben und was für Anstalt dawider gemacht worden. Endlich aber sollten sie die Einwohner der Städte zur Treue ermahnen und sie warnen, was für Gefahr daraus zu erwarten stehe. Dann es seyen solche Leute in dieser Aufrur begriffen, welche das ihrige verthan und nunmehro mit vermöglichen Leuten theilen oder auch andere in das Unglück

glück stürzen wollten. Und obschon Herzog Ulrich solche Aufrur anstiffte 1522
und die Aufrürer die Freyheit versprechen, so seye doch offenbar, daß diejenige, welche hievor unter diesem Herzog gesessen, wenig von Freyheit zu sagen wüßten, vielmehr habe er sie um dieselbe bringen wollen. Es könne auch jeder verständiger wohl ermessen, daß seiner Anhänger Meynung gar nicht seye oder seyn könne die Freyheit zu suchen oder zu erhalten, sondern denen, so etwas mit grosser Sorg und Mühe errungen, solches zu nehmen und unter sich zu theilen, wie dann eines vergifften Bundschuh Eigenschafft seye, so dann, wo jemand einige Freyheit hätte, dieselbe abzuthun und sie in grössere Dienstbarkeit, als vor je gewesen, zu dringen. Dann wann der Herzog und seine Anhänger die Freyheit erhalten wollten, wer wollte ihnen geben, ihren Stand, Pracht und Hochmut hinauß zu bringen. Er suche demnach nur unter solchem süssen Schein der Freyheit die einfältige und unverständige unter die verborgene Gifft seines alten schweren Jochs und Dienstbarkeit zu bringen. Zu was für einem Verderben solche ihnen und ihren Kindern und Kindskindern gereichen würde, habe ein jeder Bidermann leichtlich zu ermessen und nachzudenken, wie diesem wütenden Anschlag mit allem Vermögen Leibs und Gutes zu begegnen sey. Dann soll man von Freyheit reden oder schreiben, so haben die Einwohner und Unterthanen des Fürstenthums Würtemberg so viel und villeicht mehr Freyheit, dann eine Landschafft in Teutschen Landen haben mög. Diese sollten sie billich suchen zu handhaben und zu behalten und sich keines Wegs in die Gefahr begeben dieselbe zu verlassen oder zu verschütten. Und obschon dermalen dieser böse Anschlag nicht statt fände, sollten sie dennoch dieser Warnung allezeit ingedenk seyn. Dann es seye wohl zu erachten, daß Herzog Ulrichen nicht wohl möglich sey durch einen andern Weeg wieder einzukommen, dann allein durch diesen unchristlichen und unfürstlichen Weg, wie auch aus allen seinen vorigen Händeln gewiß zuerwarten seye, daß er und seine Anhänger nicht feyren werden diesen höllischen Bundschuh wieder aufzublasen. Wann er auch auf diese oder eine andere Weise wieder einkommen sollte, welches GOtt verhüten wolle: so werde es damit nicht ausgericht seyn, sondern er werde seine alte Tyrannische Regierung wieder von fornen anfangen, und was er vorher unterlassen, alsdann zwyfaltig erfüllen, alle Freyheiten, so sie jetzo geniessen, abthun, wie er bey seinem jüngsten Einkommen gethan habe, und sie in eine solche Dienstbarkeit zwingen, als keine Landschafft jemals in teut-

1522 schen Landen gewesen seye. Es würde ihn auch kein Nachbar leyden und weder das Haus Oesterreich, noch der Schwäbische Bund solches gestatten, sondern ihn wieder austreiben, da dann alle, welche ihm darzu geholffen oder gerathen, oder nach allem ihrem Vermögen Widerstand gethan, an Leib, Leben, Ehr und Gut gestraft, die Städt und Flecken verheert und geschlaifft, und keine Gnad und Barmherzigkeit erzeigt werden dörfte. Es machte noch eine kleine Begebenheit damals ein Aufsehen. Dann der Keller zu Göppingen, Thomas Hägen, berichtete als eine wichtige Geschichte, daß ein Burger daselbst, als er in das Ramßthal gefahren Wein zu hohlen, zwischen Gronbach und Heckbach einen flachen Kiselstein gefunden, auf dessen einer Seite ein Hirschhorn und auf der andern Seite ein Jagdhorn mit Herzog Ulrichs Namen zu sehen gewesen. Er nahm solchen dem Burger als gefährlich ab und schickte ihn der Regierung zu. Er wird noch in der Herzoglichen Kunstkammer verwahrt, zeigt aber augenscheinlich an, daß die Wappenzeichen und Buchstaben darein geäzet worden. Dann auf der einten Seite wo das Hirschgewicht und unter demselben ein kleines Jagdhorn zu sehen, stehen die Worte: Hie gut Würtemberg alweg. Und auf der andern ist ein Jagdhorn und die Worte zu finden: Viue dux Vlriche.

§. 61.

Jedoch diese Angst war vergeblich und die Eydgenossen versicherten die Würtenbergische Landschafft, daß sie von keinem Bundschuh in ihren Gebieten etwas verspüren könnten. Erzherzog Ferdinand hatte auch ganz andere Nachrichten. Vielmehr berichtete Wolff von Honburg, daß die Eydgenossen den König in Frankreich ersucht hätten Herzog Ulrichen weder mit Geld, noch in andere Weg einige Hülfe zu thun, damit er Krieg oder Unruhe in diesen Landen stifften könnte. Ja man wollte sogar wissen, daß die Eydgenossen selbsten den Herzog ermahnet hätten ruhig zu bleiben. Es wäre aber auch dieses sehr unnöthig gewesen, dann derselbe hätte einstheils dermalen seine gehabte Absichten durch kriegerische Unternehmungen nicht erreicht und anderntheils war er schon mit Grav Wilhelmen von Fürstenberg in einen kleinen Krieg verwickelt, daß er damit gnug zu schaffen hatte. Das erste betreffend habe ich schon berührt, daß der von Mörsperg Befelch gehabt mit ihm eine Unterhandlung anzustossen, und was Erzherzog Ferdinands Absicht dabey gewesen. Herzog Ulrich liesse sich nicht anderst darauf ein, als daß er an diesen Freyherrn verlangte ihm die Gelegenheit zu verschaffen, daß er selbst mit dem Erzherzog reden könnte, worzu ihm Grav Rudolph von Sulz behülflich seyn sollte. Dieser erbothe sich willig darzu und versprach auch vorher selbst zu dem Herzog zu kommen und die nöthige

Abre-

Abrede, doch in geheim, zu nehmen. Es wurde aber diese Hoffnung 1523
vereitelt, weil der Erzherzog nicht so bald, als man vermuthete, in das Herzogthum Würtenberg kommen konnte. Von des Herzogs Krieg hingegen mit dem Graven von Fürstenberg habe ich keine andere Nachricht finden können, als daß der Grav wegen seiner Gemahlin Bona eine Ansprache auf die Gravschafft Mömpelgard gemacht und nunmehr, da der Herzog ganz entkräftet war, die Gelegenheit gebrauchen wollte seine Anforderungen geltend zu machen (*). Er that auch würklich einen Einfall in die Gravschafft, und der Herzog hatte genug zu thun sich in der Stadt Mömpelgardt zu vertheydigen, bis endlich die beede Bischöffe zu Straßburg und Basel nebst der Oesterreichischen Regierung zu Ensisheim sich in das Mittel legten und diesem kleinen Krieg ein Ende machten. Der Herzog suchte zwar bey den Churfürsten zu Trier und Pfalz und dem Landgraven zu Hessen Hülfe, als diese den bekannten Franzen von Sickingen in seinem Schloß Eberburg belagerten. Er kam aber zu spat, weil die Fürsten allbereits das Schloß erobert und zerstört und ihre Völker aus einander gehen gelassen hatten. Es scheint also, daß dieser Handel nicht vortheilhaft für den Herzog geendiget worden. Weil er aber auch ihren Rath wegen Widererlangung seines Fürstenthums von ihnen begehrt hatte, so schrieben ihm diese den 11. Junii, daß, weil auf Margarethä wieder ein Reichstag zu Nürnberg gehalten würde, er entweder durch Gesandten oder durch Schrifften die Zuruckgabe desselben begehren möchte, als welches, wie sie hofften, guten Erfolg haben würde. Der Herzog hatte vollkommenes Vertrauen auf den Churfürsten von Trier gesetzt und deßwegen durch Heinrich Baiern von Bopart gebethen, daß derselbe in Person auf den Reichstag kommen und sein Verlangen unterstützen möchte. Er erhielte aber die Antwort, daß ihm solches wegen anligender Geschäfften unmöglich seye. Er wäre aber der Zuversicht, daß nach des Reichs Ordnung Churfürst Ludwig von der Pfalz persönlich dem Reichstag beywohnen würde, welches er eben so ersprießlich zu seyn erachte. Und weil er auch seine Gesandschafft dahin schicken würde, so gedenke er derselben ernstlich aufzugeben, daß sie allen möglichen Fleiß anwenden und des Herzogs Begehren eyfrigst unterstützen sollten. Solchemnach schickte dieser den 27. Aug. ein Schreiben an samtliche Reichsstände, worinn er sich kürzlich beschwerte, daß er sich gegen dem Schwäbischen Bund des Rechten erbotten und auch die Kayserliche Majestät um offentliche Verhör gebethen, aber solches nicht erlangen können. Solchemnach ersuche er die Stände ihm zu gebürlicher Restitution seines Fürstenthums behülflich zu seyn, da er dann nicht ermanglen wolle, allen denjenigen, welche Ansprache an ihn zu haben vermeynen, Rechtens zu seyn. Es erfolgte damalen nichts und Herzog Ulrich mußte wieder an dem Französischen Hof Hülfe suchen, wo er doch schlechtes Gehör fand. Da hingegen Erzherzog Ferdinand in diesem Jahr den Spi-

N 3 len

(*) Conf. I. Theil dieser Geschichte pag. 240.

1523 tal des H. Geists Ordens zu Wimpfen in seinen Schutz und Schirm nahm, wofür dieser jährlich in die Kelleren zu Weinsperg den Schirmhabern liefern mußte (uu). Und die Würtenbergische Landvölker bekamen in diesem Jahr Gelegenheit einen Feldzug zu thun. Dann die Reichsstädte klagten bey dem Schwäbischen Bund über einige Fränkische Edelleute und besonders über Thomas von Absperg und Conrad Schotten, daß sie offentliche Strassenrauberenen begiengen. Es waren auch andere verdächtig. Als sie sich vor dem Bund mit dem zuerkannten Eyd nicht reinigen wollten, ergriff dieser die Waffen und zerstörte in einem Monat 32. Schlösser. Zu welcher Verrichtung das Herzogthum Würtenberg 800. Mann zu Fuß geben mußte.

§. 62.

Nunmehro machte der Würtenbergischen Regierung auch die überall eindringende Lehre des Evangelii und D. Luthers Schrifften eben so viel zu schaffen. Ich habe nicht nöthig mich in die Geschichte der Reformation so weit einzulassen, daß ich den Ursprung derselben berührte, sondern ich begnüge mich hier zu gedenken, daß um diese Zeit die Stralen der Evangelischen Warheit ebenmäßig in die Würtenbergische Lande durchgebrochen. Bekannt ist, daß Pabst Leo X. eine Bulle wider die Lehre D. Luthers besonders an die deutsche Nation den 16. May. 1520. ergehen lassen, worinn dieselbe verdammet worden (w). Sie wollte aber nichts verfangen, sondern diese Lehre breitete sich nichts destoweniger je länger, je mehr aus. Dann Johannes Gayling, welcher ein Schüler Lutheri war, kam um das Jahr 1520. in sein Vaterland nach Ilßfeld und lehrte die Sätze seines Lehrmeisters daselbst, wurde aber bald wieder vertrieben. Er gieng zu Herzog Ulrichen nach Solothurn und brachte ihm daselbsten schon die erste Gründe der Evangelischen Lehre bey. Erzherzog Ferdinand fand daher nöthig der Würtenbergischen Regierung aufzugeben, daß sie einen Befehl an alle geist- und weltliche Unterthanen und Verwandten des Fürstenthums ergehen lassen, ihnen die vermeynte Irrthümer dieser neuen Lehre eröffnen, und sie dafür warnen sollte, weil sie mit der bißher eingesogenen Römisch-Catholischen Religion nicht übereinkämen und deßwegen nur Trennung in der Christlichen Kirche verursachten. Der Papst habe auch diesen Luther und seine Anhänger als Ketzer in den Bann gethan und der Kayser und das Reich in die Acht und Aber-Acht erklärt, weil sie ihre Lehren für keine Irrthümer erkennen wollten, sondern solche je länger, je beständiger

(uu) vid. Beyl. num. 91.

(w) Weil sich in dem folgenden Befehl auf diese Bulle berufen wird und ich das Pergamentene Original selbsten zu lesen Gelegenheit gehabt, so habe ich solche unter der Beyl. 92. vorlegen wollen.

ger ausbreiteten. Solchemnach wurden alle Lutherische Bücher zu lesen verworfen, weil darinn die H. Schrifft nach seiner Meynung nicht nach den Satzungen der Catholischen Kirchen, noch eine Stelle derselben aus der andern erkläret würde, die Predigten des Evangelii, alle Disputationen, Vertheydigungen, Discursen und anders als ketzerisch und ärgerlich untersagt und die davon handelnde Schrifften weder zu kaufen, noch zu verkaufen, zu lesen, abzuschreiben oder zu drucken unter bedrohender schweren Ungnade und Strafe verbotten. Sonderlich wurden die Pfarrer, Seelsorger, Prediger, Beichtväter und gemeine sogenannte Geistlichkeit erinnert auf den Canzeln und sonsten ihre Gemeinden von diesen Lehren abzumahnen und sie zum höchsten dahin zu weisen, daß sie bey den Satzungen, Gebotten und Ordnungen der Christlichen Römisch-Catholischen Kirche, wie auch deren seit vielen hundert Jahren eingeführten Gebräuchen beständig verharren sollten. Widrigenfalls man wider die Uebertretter ohn alle Gnade auf den strengsten Weeg verfaren und niemand verschonen würde. Welcher auch einen solchen Ungehorsamen glaublich anzeigte, dem sollte der halbe Theil desselben Vermögens geschenkt und die andere Helfte wider den Türken verwendet werden (x). Nichts destoweniger unterstund sich ein Augustiner-Mönch D. Johann Mantel in der S. Leonhards-Kirche zu Stuttgard das Evangelium zu predigen. Diese Stadt hatte ihn als einen Prediger in dieser Kirche angenommen das Wort GOttes rein zu predigen. Die Reinigkeit seiner Lehre sollte eben nicht in der Gleichförmigkeit mit den Sätzen der Catholischen Religion bestehen. Dann man verschriebe sich bey seiner Annahm ihm bey allen widrigen Zufällen beyzustehen und das Recht angedeyhen zu lassen. Diese Verschreibung gibt eine Vermuthung an die Hand, daß die Vorsteher der Stadt einen solchen Prediger gewünscht, aber auch beförchtet habe daß er Verfolgungen und widrige Zufälle zu erwarten haben würde. Er hatte aber schon zu Straßburg einigen Unterricht von D. Luthers Lehren erlangt. Diese wiesen ihn auf die H. Schrifft und zeigten ihm in der Anwendung derselben, daß viele Sätze des Papstums in dieser nicht gegründet wären und Christus als das Haupt der Christlichen Kirche und seine Apostel ganz anders gelehret hätten, als man bisher glaubte. Dieses, was er gelernet hatte, verkündigte er also seiner Gemeinde. Vermög des von dem Erzherzog habenden Befehls setzte ihn die Regierung zur Rede und verlangte einen Widerruf von ihm, worzu er sich aber so wenig, als Luther auf dem kürzlich gehaltenen Reichstag zu Worms, verstehen wollte, bis man ihn aus GOttes reinem Wort eines bessern belehren könnte. Nichts destoweniger unterstunde man sich nicht, denselben in das Gefängnus zu setzen, sondern bath dessen Provincial zu Straßburg, Conrad Tregarn, die Erlaubnuß darzu zu ertheilen. Ungeacht dieser selbsten der Evangelischen Lehre nicht widerstehen konnte, so war er doch durch des Papsts ausgegangene Bulle und des Kaysers Befehle ausser Stand gesetzt, solche 1523

Bitte

(x) vid. Beyl. num. 93.

1523 Bitte abzuschlagen. Es scheint, daß er selbst zweifelhafftig gewesen, weil er seinen Vicarium um Rath gefragt und auch demselben gefolgt. Dann so äusserte sich dieser Provincial in einem Schreiben vom 20. Aug. an denselben, welches ich in den Beylagen mittheile (y). Es ist merkwürdig, weil er darinn berichtet, daß die Evangelische Lehre zu Straßburg täglich mehr Liebhaber gewinne und D. Bucer in teutscher Sprache die Paulinische Briefe täglich auslege. Wir finden darinn, daß obiger Mantel wegen seiner Gelehrsamkeit in grossem Ansehen gestanden, weil er ihn tantum virum nennet. Die Antwort des Provincials ware nicht abschläglich. Nur bathe er um GOttes und des Ordens willen ihn in dem Gefängnus gnädig zu halten, indem noch villeicht Hoffnung vorhanden wäre, daß er von dieser verfürerischen Lehre, wie er solche nannte, wieder abstehen dörfte.

§. 63.

Es kam demnach D. Mantel in das Gefängnus, worinn er etliche Jahre verharren mußte. Zwar legte die Stadt Zürch bey Erzherzog Ferdinanden eine Fürbitte für ihn ein, konnte aber keine erwünschte Antwort erhalten. Dann sein Regiment schrieb den 8. Junii 1524. an diese Stadt, daß, wann der D. Mantel das Wort GOttes verkündigt und dabey beständig beharrt wäre, würde man ihn nicht daran verhindert haben, indem der Erzherzog selbsten geneigt sey das Evangelium zu befördern, sofern es in gleichem, christlichem und gemeinem Verstand, wie solches seit 1200. Jahren (z) geschehen, gepredigt würde. Der D. Mantel habe aber das Evangelium und die von dem Kayser und Erzherzog ausgegangene Mandaten verachtet und hingegen verworfene und verdammte Lehren ausgebreitet, z. E. daß die Fürbitten der Heiligen dem Menschen nichts nutzen, weil man nicht wisse, ob solche angebliche Heiligen in der Seeligkeit seyen. Ferner daß das Evangelium kein gutes Werk erleyde, noch selbige belohnet oder dem Menschen zu einem Verdienst angerechnet werden. Daß auch die zehen Gebott GOttes unnöthig seyen, weil man nur seine Dürftigkeit daraus erkennen müsse und übrigens der einzige Glaube genugsam sey. Insonderheit habe er gelehret, daß vorzeiten bey den Römern (a) Jubel-Jahre gewesen, da alle Gefangene ledig

(y) vid. Beyl. num. 94.

(z) Warum setzt man nicht, daß seit des HErrn Christi und seiner Apostel Zeiten diese Römisch-Catholische Lehren eingeführt gewesen? Dann dieses wäre derselben vortheilhaffter gewesen, als daß man hier den Ursprung der Catholischen Lehre in einer Zeit suchet, da die Christliche Kirche schon mit vielen Fehlern verdorben ware und nicht mehr in ihrer vorigen Reinigkeit stunde.

(a) Hier hat die Regierung ihre Unwissenheit in der Schrifft verrathen, weil bey den Römern keine Jubel-Jahre, sondern bey den Israeliten gewesen.

ledig und die Schulden und Gülten nachgelassen worden. Bey welcher Gelegen- 1524
heit er seine Stimme erhaben und geruffen: O lieber Mensch, o armer frommer Mann, wann die Jubel-Jahr kämen, das wären die rechten Jahre. Durch solche und andere dergleichen Lehren würde nun Abfall von der christlichen Religion und Zerrüttung aller guten Ordnungen eingeführt. Seine Obern hätten demnach erlaubt ihn in ein Gefängnus zu setzen. Damit aber dennoch die Stadt seinen gnädigen Willen gegen ihro vermerke, so seye er nicht ungeneigt, wann die Lutherische Lehren sich zu mehrerer Ruhe anlassen, diesen Gefangenen ihrer Fürbitte geniessen zu lassen (b). In dem folgenden Jahr nahm sich einer seiner Verwandten Hannß Schweickert von Eßlingen dieses Mannes so wohl bey dem Erzherzog, als auch dem Reichs-Regiment an. Er beklagte sich, daß man diesen Mann weder gütlich, noch rechtlich seine Unschuld darzuthun gestatten wolle. Und es ergieng auch würklich ein widerhohltes Mandat von dem Reichs-Regiment an die Würtenbergische Regierung darüber zu berichten (c). Ich habe aber nicht finden können, ob und was darauf erfolgt und wie es diesem Prediger ergangen seye. Nur weißt man, daß er in dem Jahr 1539. Diaconus zu Wittenberg gewesen und D. Luther einen Brief wider die Forcht des Todes an ihn ergehen lassen (d). Allem Vermuthen nach wurde Alexander Märklin oder Marceleon durch seine Predigten bekehret. Dieser war ein Prediger-Mönch zu Stuttgard, wurde aber wegen des im Jahr 1524. widerhohlten Kayserlichen Mandats fortgejagt und, nachdem Herzog Ulrich die Evangelische Lehre offentlich eingeführt hatte, zu einem Vorsteher der Lateinischen Schul verordnet, wo er sich wegen seiner Geschicklichkeit einen besondern Ruhm erwarbe. Es scheint aber dennoch, daß es den Fürsten nicht sowohl um die Religion ihrer Unterthanen zu thun gewesen, als vielmehr, daß sie beforchteten, daß diese eine Aufruhr machen und die Lutherische Lehrsätze mißbrauchen dörften. Dann es berichtete die Obrigkeit zu Freyburg an die Würtenbergische Regierung, daß ein gewisser, Namens Karsthans, hin und her dem gemeinen Volk die Lutherische Lehre predige und unter Evangelischem Schein und Unterrichtung sie zu einem Bundschuh aufwigle. Dieser Mann kam auch nach Art der damaligen Zeiten nach Bahlingen, wo ihn der Keller zur Rede stellte, warum er predige, da er doch ein Laye und ungeweyhet sey. Dieser bekam aber zur Antwort, daß er von dem Leyden Christi geweyhet und nicht weniger als die Bischöffe und Päbste erlößt sey. Es wäre niemanden verbotten GOttes Wort zu verkünden und er wolle es auch ferner thun oder das Leben verlieren, bis man ihn aus GOttes untrüglichem Wort eines bessern belehre. Wegen dieser Bekandt-

(b) vid. Beyl. num. 95.

(c) vid. Beyl. num. 96. 97. und 98.

(d) Seckend. hist. Lutheran. libr. 3. sect. 20. §. 77. pag. 253.

1524 kandtnuß wurde er also ebenmäßig gefangen genommen und den 4. Martii nach Tübingen abgeführt. Hier erhielten die Amtleute den Befehl den Karsthansen mit ernstlicher peinlicher Frage wegen seines ihm aufgebürdeten unchristlichen Predigens und kezerischen Gemüts zu erkundigen, ob er nicht das gemeine Volk zu Ungehorsam gegen die Obrigkeiten verleite. Wie es ihme ergangen, habe ich nicht bemerken können. In dem Unterland wurde zu Brackenheim und Botwar schon in dem Jahr 1523. die Evangelische Lehre geprediget. Dann in dem ersten Ort predigte Conrad Sam seinen Mitbürgern das Evangelium, wie er von Luthern aus dem Wort GOttes unterrichtet ware. Und in dem leztern lehrete nach dessen Religions-Säzen ein gewisser Meister Peter, dessen Zunamen ich nicht erfahren können. Er war aber in solchem Ansehen, daß, als die aufrührischen Bauren auch vor diese Stadt kamen, der damalige Vogt selbigen zu ihnen schickte um sie zu belehren, daß das reine Evangelium ihren Unternehmungen gar nicht gemäß seye. Villeicht würden diese unruhige Leute auf eine bessere Meynung gebracht worden seyn, wann sie keine andere Neben-Absichten gehabt hätten sich der weltlichen Obrigkeiten Gewalt zu entziehen. Dannoch hatten seine Ermahnungen so viel gewürket, daß sie von der Stadt abzogen und sich begnügten mit einigen Bürgern ihre Anzahl zimlich zu verstärken. Ueberhaupt aber drange das Liecht der Evangelischen Lehre in dem Craichgau um diese Zeit sehr stark hervor (e). Eben damals wurde Erhard Schnepf von Heylbronn gebürtig aus Luthers Schrifften überzeuget und belehrte die Gemeinden in dasiger Gegend und besonders zu Weinsperg in der Religion nach dem Wort GOttes (f).

§. 64.

Zu Bahlingen und dortiger Gegend bekamen die Leute von dieser Lehre durch einen Prediger zu Waldshut Unterricht. Dann diese neue Lehrer begnügten sich nicht an einem Ort zu bleiben, sondern giengen auch in die benachbarte Gegenden um das Evangelium den Leuten zu verkündigen, welches ihnen desto angenehmer fiele, je mehr ihnen die Lebensart der sogenannten Geistlichkeit und der Zwang, unter welchen sie bisher schmachteten, unerträglich fallen wollte. K. Karl befahl auch deßwegen der Stadt Waldshut diesen Prediger, welcher insgemein D. Balthassar genannt wurde, auszujagen und, als sie ihm hierinn den Gehorsam aus Begierde nach dem Wort GOttes versagte, mußte sie harte Straffen über sich ergehen lassen. In der Reichsstadt Weyl lehrte Johann Diephold nach Luthers Grundsäzen und machte sie in dortiger Gegend bekandt. Als er auf Anstifften der Würtenbergischen Regierung nicht

(e) ibid. lib. I. Sect. 55. §. 139. n. 3. pag. 240.

(f) Fischlin mem. Theol. Wirtemb. P. I. pag. 9.

nicht mehr geduldet wurde, gieng er nach Tübingen, wo er aber wiederum 1524
keine Sicherheit fande und zu Ulm aufgenommen wurde (g). Weil man in dem Herzogthum Würtenberg noch unter dem Oesterreichischen Zwang lebte und diese Prediger einerley Schicksal hatten, daß sie den schmählichen Tod und Gefängnuß beförchten mußten, so schiene diese Lehre hier unterdrückt zu seyn, obschon noch sehr viele heimlich derselben anhiengen. Diese hatten Gelegenheit in der Nachbarschafft das Wort GOttes zu hören. K. Karl erfuhr in Spanien den Wachsthum dieser Lehre in Teutschland, daß, je mehr er solche zu unterdrücken sich bestrebete, dieselbe ungeacht der dawider ausgegangenen Mandaten nur desto mehr Anhänger fände. Er schickte deßwegen den 15. Apr. von Burgos einen anderwertigen ernstlichen Befehl an samtliche Stände des Reichs und besonders an den Schwäbischen Bund, worinn er sich über die Nachläßigkeit der Stände beklagte und die von Luthern herausgegebene Bücher zu lesen und zu verkaufen ernstlich verbothe. Der Schwäbische Bund wurde nicht weniger dadurch aufgebracht im November 1524. einen scharffen Schluß zu fassen, dergleichen auch bey dem folgenden Bundstag zu Nördlingen erfolgte (h). Nichts destoweniger fuhr eben damals die Reichsstadt Reutlingen fort ihr angefangenes Reformations-Werk fortzusetzen. Matthäus Alber (i) wurde darzu gebraucht. Die Würtenbergische Regierung suchte zwar die Stadt zu bewegen, daß sie diesen Prediger fortschaffen und von der Evangelischen Lehre abstehen sollte, und der Bischoff von Costanz befahl ihm vor seinem geistlichen Gericht zu erscheinen. Er blieb aber aus, weil die Stadt ihn zu schützen versprach. Dieses veranlaßte Erzherzog Ferdinanden den 18. Sept. seinen Unterthanen bey Vermeidung schwerer Straffe und Ungnad allen Handel und Umgang mit den Bürgern zu Reutlingen gänzlich zu verbiethen, damit seine Unterthanen kein Aergernuß nehmen möchten. Dann er ärgerte sich selbsten, daß Alber sich unterstanden hätte in teutscher Sprache Messe zu lesen und den Leuten das H. Abendmal ohne vorhergehende offentliche Beicht zu reichen (k).

(g) Seckend. d. l. lib. I. §. 139. pag. 242.

(h) vid. Beyl. num. 99.

(i) Er ist sonst unter dem Namen Aulber bekannt. Herr Canzler Pfaff hat in seinen Comment. de actis scriptisque publ. eccles. Wirt. pag. 5. not. d. den D. Luther und Zwingeln eines Irrthums bezüchtigt, daß sie ihn Alberum nenneten. Er hat aber selbsten geirrt, weil er nicht gewußt, daß nach damaliger Sprachart der Buchstabe A vielfältig und fast durchgängig Au geredet und geschriben worden, wie auch der berühmte Ambrosius Blaurer eigentlich Blarer geheissen. Wer in der Sprach- und Schreibart damaliger Zeit nur ein wenig daheim ist, wird solches oft zu bemerken Gelegenheit haben. Wie auch in meinen Beylagen gnugsame Beweise zu haben sind, in den Worten Naut, Jaur ꝛc.

(k) vid. Beyl. num. 100.

1524 §. 65.

Ich habe schon gemeldt, das Herzog Ulrich in dem Jahr 1523. sich an die auf dem Reichstag zu Nürnberg versammelte Stände des Reichs gewendet und einen nochmaligen Versuch gethan, durch sie wieder zu dem Besitz seines Landes zu gelangen. Dieser Reichstag wurde bekanntermassen durch das von dem Kayser aufgestellte Reichsregiment angeordnet, worüber verschiedene vornehme Stände sehr unzufrieden waren, weil nicht allein dieses Regiment sich bey allen Collegiis das Directorium anmaßte, und bey solchen ihren Berathschlagungen seyn wollte, sondern auch der Churfürst von der Pfalz dasselbe seinen Reichs-Vicariats-Rechten sehr nachtheilig, dem ganzen Reich aber schädlich befande. Bey dieser Beschaffenheit des Reichstages und da man besonders über des Regiments allzugrosse Ausschweiffung über die Gränzen seiner Instruction klagte, wurden die Berathschlagungen sehr gehindert. Herzog Ulrichs Ansuchen konnte nicht zum Vorschein kommen und er sahe sich genöthigt den 16. Januarii 1524. eine abermalige gedruckte Vorstellung an samtliche anwesende Stände zu übersenden. Er erzehlte darinn, wie ungerecht der Schwäbische Bund und nachmals auch der Kayser mit Verweigerung des Rechten mit ihm verfahren haben. Vornemlich aber berufte er sich auf des Kaysers theurbeschworne Capitulation, worinn unter anderm stünde, daß er einem jeden Churfürsten, Herrn und andern Ständen zu demjenigen, was ihnen ohne Recht und mit Gewalt abgetrungen worden, wieder nach aller Billichkeit verhelfen und sie dabey handhaben wollte. Solchemnach bath er die Stände vermög dieser verbindlichen Capitulation ihm zur Wiedereinraumung seines Fürstenthums behülflich zu seyn. Wofern er aber hülflos gelassen und ihm die Gerechtigkeit, welche man ihm doch, wann er schon ein armer Hirt oder gar ein Heyd wäre, nicht versagen könnte, abgeschlagen würde, so wolle er sich verwahrt haben, wann er sich genöthigt sähe, alle mögliche und menschliche Mittel und Weege zu ergreifen und dasjenige, was ihm GOtt und die Natur (d. i. seine Geburt) gegönnet wieder zu erlangen (1). Er gedachte auch würklich zu dem König in Frankreich zu reysen und wegen seiner gefaßten Anschläge sich mit ihm zu verabreden. Der König schlug es ihm aber durch ein Schreiben vom 11. Jan. ab. Der Vorwand war, daß so schlecht Wetter eingefallen und dem Herzog die üble Weege viel zu beschwerlich wären, bis in den äussersten Theil des Reichs sich zu ihm zu bemühen. Wann er aber geheime Nachrichten geben wollte, so könnte er eine vertraute Person zu ihm schicken. Dieses beunruhigte den Herzog sehr. Er gab dem König durch ein Schreiben zu verstehen, daß er mit ganzem Gemüth demselben zu dienen begierig gewesen und ihm Sachen entdecken wollen, welche ihm und seinen Bundsverwandten Eydgenossen zu wissen sehr nöthig wären. Dann er habe durch seine

(1) vid. Beyl. num. 101.

seine und seiner Anhänger Bemühung ihrer Feinde Anschläge mit nicht geringem Kosten vereitelt. Die Hauptsache selbst aber habe er mit Fugen und Ehren durch niemand anders, sondern nur durch seine eigene Person zu eröffnen gewußt Weil er nun befinde, daß der König ein schlechtes Vertrauen zu ihm habe, indem ihro Maj. ihn auf sein unterthänig getreues Anzeigen und erbieten nicht erfordert habe und darzu seine Pension und anders, welches ihm zugesagt wäre, nicht entrichtet würde, so solle Ihr Maj. wissen, daß er ohne Haltung desjenigen; so dieselbe selbst und durch dero Diener zugesagt, nicht nutzlich dienen könne. Es wäre auch derselben wenig damit geholffen, wann er also in seinem eignen Blut ertrincken sollte. Wofern ihm aber unverzügliche Bezalung, sonderlich der ausständigen Pension mit 16000. Kronen (m) geschähe, so wäre er der guten Hoffnung, mit der Hülf GOttes und seiner Anhänger Seiner Majestät nochmals hohen Nutzen zu verschaffen. Wann ihm solches nicht angedeyhen möchte und ihm zu dero Nachtheil unbillich vorenthalten würde, müßte er es GOtt befehlen. Er sey aber ungezweifelt, Ihro Majestät werde nochmals, wie er besorge, zu spat erfahren, daß Sie sich selbsten den grösten Schaden gethan habe, welches ihm treulich leyd wäre. Er würde aber seiner Person halber mit der Hülff GOttes Wege suchen und finden müssen, welche ihm ehrlich und nützlich seyn würden, welches er aus schuldiger Pflicht und nothgezwungen nicht verhalten wolle. Jedoch es blieb dabey und der Herzog mußte die Gedult ergreifen. 1524

§. 66.

Auf dem Reichstag gieng es nicht besser. Dann es gab ihm den 1. Martij ein unbekandter die Nachricht, daß die Fürsten in gar kleiner Anzahl vorhanden wären und alle Sachen meistens durch die Schwäbische Bundsstände oder derselben Räthe und Ertzherzog Ferdinanden abgehandelt würden. Welchennach der Herzog sich wenig Trost versprechen könnte. Viele Fürsten und Stände hätten zwar grosses Mitleyden mit ihm. Allein die befürchtende Ungnad des Kaysers und Ertzherzogs stehe der Gerechtigkeit in dem Weeg, zumalen man dem letztern die Römische Königs Krone verschaffen wolle. Weil nun dieser ohnehin für des Kaysers Statthalter angesehen werde, und solches dem Pfaltzgraven an seinem Vicariat und Ansehen nachtheilig seye, so könne man wohl erachten, daß zwar der Erzherzog nicht so leicht seine Absichten erreichen dörfte, hingegen aber, wann derselbe durchdringe,

(m) Damals mochte eine Krone 1. fl. 36. kr. gegolten haben.

1524 ge, Herzog Ulrichs Vorhaben wieder zu seinem Herzogthum zu gelangen ungemein erschweret werden müßte, da ausser diesem das Erzhaus Oesterreich sich eher zu etwas vortheilhaftigem nähern dörfte. Der Schwäbische Bund stehe in Sorgen, daß die Eydgenossen dem Herzog ihre Hülfe zugesagt haben. Die Würtembergische Landschafft seye über die Oesterreichische Regierung höchstunzufrieden und seufze nach ihrem angebohrnen Landesfürsten. Dieser würde mit einem kleinen Heer vieles auszurichten vermögend seyn. Doch müßte man vorher sich mit den Eydgenossen vergleichen, wessen man sich zu ihnen getrösten könnte, weil allem Vermuthen nach der Schwäb. Bund dieselbe dem Herzog abwendig zu machen suchen würde. Dann die Fürsten seyen mit des Kaysers Vorhaben in Ansehung des Reichs-Regiments unzufrieden und wollen solches abgethan wissen, da hingegen der Kayser darauf bestehe (mm). Es zeigte sich auch gar bald, daß dieser Ungenannte die lautere Warheit berichtet habe. Dann der Herzog erhielte von den auf dem Reichstag anwesenden Churfürsten und Ständen durch Pfalzgr. Friderichen den gefaßten Schluß auf sein gedrucktes Ausschreiben, daß man solches den Kay. Commissarien und Schwäb. Bundsständen zugestellt habe mit dem Verlaß, daß sie ihre Antwort entweder auf diesem Reichstag, oder, weil derselbige bald zu Ende gehen dörfte, dem Cammerrichter zuschicken sollten, wo der Herzog ihren Entschluß abfordern könnte (n). Weil derselbe sich sehr viel auf des Churfürsten Ludwigs und seines Bruders Pfalzgrav Friderichs Beystand verliesse, so schickte ihm der leztere diesen Schluß mit einem Schreiben von seinem Bruder zu. Dieser entschuldigte sich, daß er es zwar dahin gebracht, daß des Herzogs Schreiben und Bitte zur Berathschlagung gekommen, er habe aber allein nichts ausrichten können, weil die mehrere Stimmen demselben entgegen gewesen, welche meistens in dem Schwäbischen Bund stünden (o). Es erfolgte aber auch von diesem keine Antwort und, als Herzog Ulrich einen Botten an den Cammerrichter Grav Adamen von Beuchlingen nach Eßlingen schickte, so wurde er gefangen genommen und zu Asperg auf die Folter geschlagen, auch solang daselbst aufgehalten, bis Herzog Ulrich sich bey dem Cammerrichter beschwehrte und auf seine Loßlassung drange.

§. 67.

Bey solchen Umständen dachte der Herzog auf andere Mittel sowohl zu Geld, als auch zu seinem Fürstenthum zu gelangen. Er both dem Canton Basel seine Herrschafften Mömpelgard, Granges, Blamont, Clerval und Passavant zum Kauf an, doch, daß er solche zu seiner Zeit wieder an sich lösen könnte, und nach seiner Gelegen-

(mm) vid. Beyl. num. 102.

(n) vid. Beyl. num. 103.

(o) vid. Beyl. num. 104. a.

Gelegenheit in diesen Schlössern und Flecken seine Wohnung haben, wie auch sein 1524
darinn habendes Geschütz nach Hohen Twiel führen dörfte. Zugleich ließ er solche Anstalten machen, woraus man gar wohl abnehmen konnte, daß er wieder eine Unternehmung vorhabe. Dann man wußte, daß er von dem Canton Basel und Solothurn ansehnliche Summen empfangen hatte, Pulver und Kugeln verfertigen und solche nebst vielem Geschütz nach Twiel führen liesse. Der obgedachte Ungenannte hatte ihn darzu aufgebracht, weil er bemerckt haben wolte, daß bey der Uneinigkeit der mächtigsten Reichsstände mit dem Kayser jetzo die bequemste Zeit wäre wieder in den Besitz seiner Lande zu kommen. Die Würtenbergische Regierung erschrack nicht wenig über solche Nachrichten, zumahl da die Aufruhr der Bauren zugleich ausbrach. Dann ich habe schon berührt, daß die Stadt Waldshut und die dortige Gegend sehr schwürig gewesen, da Erz-Herzog Ferdinand die freye Predigt des Evangelii daselbst durchaus nicht gestatten wollte. Auch die Stülingische Bauren entzogen sich dem Gehorsam ihrer Obrigkeiten. Der Erzherzog schickte Grav Rudolphen von Sulz und Jörgen von Frondsperg dahin um die Ungehorsamen zu bestraffen. Dieses brachte die dortige Bauren vollends auf, welche sich von der erkannten Warheit nicht wollten abtreiben lassen und in ihren Forderungen mehrers zu begehren anfiengen, als sie villeicht befugt waren. Solchemnach wurden die samtliche vordere Oesterreichische Erblande zur Hülfe aufgebothen und den 16. September von dem Herzogthum Würtenberg 60 Pferde und 300. Fußknechte verlangt, welche auch um so schleuniger nach Hüfingen geschickt wurden, je mehr man auf Herzog Ulrichen den Argwohn gefaßt hatte, daß er in der Unruhe der Unterthanen seinen Vortheil suchen würde. Die Würtenbergische Regierung verlangte deßwegen an den Graven von Sulz und den von Frondsperg, daß, weil der Herzog sich von Mömpelgard nach Hohen Twiel begeben wolle, sie ihm auf der Reyse aufpassen und gefangen nehmen möchten, damit die Ruhe erhalten würde. Der Verdacht wider ihn wurde vermehrt, als den 2. October die Bauren des Graven von Lupfen und vieler Edelleute im Hegow gleichmäßig aufrührisch wurden und bey 1000. stark sich zu Hülzingen zusamen rottierten. Die Besatzung dieser Vestung schickte einige von Adel an die Bauren um sich zu erkundigen, was dieser Auflauf zu bedeuten hätte. Die Unterredung daurete denjenigen ihres Bedünkens zu lang, welche solche bemerkten und man schlosse ganz gewiß daraus, daß der Herzog und die seinige an der Aufruhr Antheil hätten. Die Würtenbergische Landschafft stund selbst auch im Verdacht, als ob sie der Oesterreichischen Regierung müde wäre und wünschte, daß Herzog Ulrich sie davon befreyete. Dieser solle sich dem Vernehmen nach dessen gerühmt und eines grossen Zulaufs von seinen Unterthanen getröstet haben. Solchen Argwohn zu benehmen schickte demnach die Landschafft den 1. Oct. ein Schreiben an das zu Eßlinger damals befindliche Reichs-Regiment und beklagte sich sehr, daß man wider alle

Wahr-

1524 Wahrheit derselben solche pflichtvergessene Untreue beymessen wolle, da sie doch keine andere Herrschafft als den Kayser und den Erzherzog verlangte, von welchen sie bey ihren Freyheiten und Rechten wäre geschützt worden. Wann aber hin und her in dem Land einige leichtfertige Personen wären, welche dem Herzog Thür und Thor zu öffnen versprächen, so thun sie solches doch eigentlich nicht aus Liebe zu ihme, sondern nur ihre eigene Büberey auszuüben. Dann sie fragten nichts darnach, ob Land und Leute darüber zu grund giengen, wann sie nur ihren persönlichen Vortheil bey solcher Verwirrung fänden, es möchte nun Herzog Ulrich oder jemand anders solche anfangen. Die Landschafft hingegen und alle Erbarkeit hätten schon ihr Leydwesen gnugsam darüber bezeugt, wann sie solche lose Leute gebürend gestraft haben. Solchemnach bathe dieselbe, daß, weil das Reichs-Regiment ohnehin eine Gesandschafft an die Eydgenossen abzuordnen willens wäre, es diese wegen solcher ungegründten Zulage entschuldigen lassen und erinnern möchte Herzog Ulrichen keinen Beystand von ihnen zu gestatten.

§. 68.

Nun schickte zwar das Reichs-Regiment Grav Wolffen von Montfort und Sebastian Schillingen an die zu Frauenfeld versammelte Eydgenossen mit dem Auftrag zu erzehlen, was sie von Herzog Ulrichen und seinem Vorhaben vermittelst dieser aufrürischen Bauren in sein Land zu kommen für Nachrichten hätten. Es erklärten sich aber diese Gesandten zugleich, daß sie demjenigen, was dem Herzog beygemessen werde, keinen sonderlichen Glauben zustellten, und die Eydgenossen verwiesen sie auf die künftige Tagleistung. Entzwischen hatte die Würtenbergische Regierung den Erzherzog auch angegangen, daß er erlauben möchte Herzog Ulrichen auf seiner Reyse nach Twiel gefangen zu nehmen und sie dardurch von aller Unruhe zu befreyen. Dieser wollte aber durchaus nicht darein bewilligen, sondern gab ihnen den 27. Oct. zu verstehen, daß ihne nach Erwegung aller Gelegenheit nit ratlich dünke dieser Zeit wider den Herzogen einige thätliche Handlung mit niderwerfen oder in anderweg fürzunehmen. Unter anderm drückte sich der Erzherzog aus, ist das die Ursach, wo Wir in obberürter massen angriffen, würden Wir zu stundan die Schweitzer über uns und unsere Lande bewegen, daraus bey diesen sorglichen Läuffen nur mer Uffrur, Sorg und Gefährlichkeit entstünden, die aber mit dem höchsten zuverhüten von nöten ist. Dieweil sich aber der Herzog dermassen auf Hohen-Twiel speißt und mit Volk, als wir vernemen, bewirbt, so wöllet gute Kundschafft haben, was sein fürnemen, und was die Notturfft erfordern möcht, uns jederzeit berichten und sonst bey guter gewarsam

guter

guter frölicher Ding seyn in Bedenkung, das jr, ob GOtt will, 1524
allzeit von uns und den unsern in Zeit der Notturfft guten Trost
und Hülff haben, Wir euch auch zu verlassen nit gedenken. Wollen
euch auch nit bergen, daß Wir unserm Hof-Rath der Ober-Oesterreich.
Lande befohlen haben etlich tapfere, erbare und verständige Personen
zu erkiesen und ihnen Befelch zu geben, daß sie von Weeg und
Mittlen handlen, welcher gestalt in den Erblanden eine eylende Hülff
bestelt und aufgericht werden möcht, damit wo sich dergleichen Auffrur
und Ungehorsam, wie die Zeit her, in unsern Landen ereignen
möchten, daß dieselbe fürderlich gewendt, mit Gewalt unterdruckt und
abgestelt würde. Und weil eben damals auch ein Schwäbischer Bundstag gehalten
wurde, so mußten der Würtenbergische Statthalter Wilhelm Truchseß von
Waldpurg, D. Heinrich Winckelhofer, Canzler und Rudolph von Ehingen den
Bundsständen vortragen, daß Gr. Sigmunds von Lupfen und Stülingen Unterthanen
zwar einen Verglich unter Vermittlung der Stadt Schafhausen eingegangen und
sich dermalen zur Ruhe begeben haben: Dieweil aber zu beförchten stehe, daß sie
wieder zuruck tretten dörften und sie von allen Orten her gewarnet werden, daß Herzog
Ulrich in einer Bewegung stehe, welche einen neuen Versuch sein Land wieder zu
erobern drohe, so seye nöthig, daß der Schwäbische Bund solche Anstalten vorkehren
möchte diesem Anfall beyzeiten nachdrücklich zu begegnen. Es seye offenbar, wie
leyder aller Unterthanen Gemüther gegen ihren Obrigkeiten aufgebracht seyen und
sowohl durch die Lutherische Phantasey, Irrsal und Unterweisung, als auch ohne
diese Lehre für sich zu Unruhen und Widerwillen geneigt seyen und unter angemaßtem
evangelischem Schein der Freyheit die Bürde des Gehorsams abzulegen. Herzog Ulrich
seye in der letzten Noth und habe so leicht keine andere Hoffnung seine Absicht
zu erreichen, als daß er sich hinter einen solchen Bundschuh stecke und sich einen Anhang
unter dem Pöbel mache, damit er nach seinen Worten den Sack an ihre Thüre
henken könnte. Dieses veranlaßte den Bund eine sogenannte Hülfe aufzubringen,
welche wider die Stadt Waldshut und die Stülinger Aufrürer gebraucht werden
sollte. Zu Zell am Bodensee wurde beschlossen, wie viel ein jeder Bundstand schicken
sollte. Dem Herzogthum Würtenberg wurden 100. Pferd und 2000. Fußknechte
auferlegt. Die Landschafft beschwerte sich sehr über diesen Anschlag, weil er
gegen die Gravschafft Tyrol und andere Vorder-Oesterreichische Lande zu rechnen zu
hoch seye. Sie beförchtete auch auf künftige Fälle nachtheilige Folgen. Endlich
bewilligte sie die 2000. Mann zu Fuß zu schicken, dagegen der Erzherzog die 100.
Pferde übernehmen und weil die Würtenbergische Cammer sehr verarmt seye, den
Unterhalt der Pferde und die Lieferung für die 2000. Knechte aus einer andern
Oesterreichischen Cammer veranstalten möchte. Sie bedunge sich daneben aus, daß

1524 solche Bewilligung ihro an ihren Freyheiten und Verträgen unschädlich seyn sollte, und daß die Prälaten, Stiffter und die Gravschafft Löwenstein auch zu dieser Hülfe beytragen müßten.

§. 69.

Merkwürdig war bey dieser Werbung, daß das Würtenbergische Regiment seinen Abgeordneten in der Instruction aufgegeben zu melden, daß Herzog Ulrich sich des Lutherischen Fürnehmens anhängig und theilhaftig mache, da es leicht geschehen dörfte, daß er dem Pöbel Freyheit versprechen und einen grossen Zulauf bekommen dörfte. Dann so irrig auch der Begriff von der Evangelischen Lehre bey der Würtenbergischen Regierung ware, und so ungegründet sich zeigte, daß der Herzog zu Ausführung seiner Entschlüsse solcher aufrürerischen Bauren sich bediene und diese bey ihrem Vorsatz stärke, so wahr hingegen ist, daß freylich derselbe damahls die Evangelische Lehre schon ergriffen gehabt. Ich habe in dem vorigen Theil schon bemerket, daß Herzog Ulrichen von den Geschichtschreibern, welche ihn persönlich gekennet, eine Gottesforcht angerühmet werde. Und ich habe mich fast verwundert, da ich auf einem seiner Thaler die Umschrifft gefunden: Da Gloriam Deo & ejus Genitrici Marie. Dann obschon damals die ganze Gottesfurcht in der Verehrung der Muter GOttes, der Heiligen und der Clerisey bestanden, so wird man doch in seinen Briefen die Heilige wenig berühret, aber das Vertrauen auf GOtt desto mehr lesen können. Ich habe auch schon gemeldet, daß, als Johann Gayling wegen der Predigt des lautern Wortes GOttes in dem Jahr 1522. oder 1523. vertrieben worden, derselbe zu Herzog Ulrichen sich geflüchtet habe. Luther hatte sich auch theils durch seine Beständigkeit auf dem Reichstag zu Worms, theils durch seine Schrifften, theils durch seine Schüler einen grossen Namen erworben. Er bliebe diesem Herzog nicht unbekandt, welcher sogleich eine günstige Meynung von ihm faßte. Dann er schrieb den 23. Januarii 1524. an den Chur-Sächsischen Hof-Junker Bernharden von Hirschfeld:

Nachdem Wir den D. Martinum Luther für einen warhafftigen Christlichen Lehrer des heiligen Evangeliums hören rühmen, auch dafür halten, ist unser gnädigst Begehr, wollest ihme solchen Abdruck (nemlich sein an die zu Nürnberg versamlete Churfürsten und Stände geschicktes gedrucktes Schreiben) einen von unsernwegen vberantwurten und ihm zu noch weiterer und warer Erleuchtung zu Heil und Trost ganzer Christenheit Gnade von Gott wünschen (p).

Als

(p) Seckend. d. l. lib. I. §. 182. addit. 3. pag. 315.

Als auch Wilhelm Farellus in eben diesem Jahr nach Mömpelgard kame und von dem Herzog die Erlaubnus erhielte das Wort GOttes und das heilig Evangelium in dem Stifft zu Mömpelgard zu predigen und ihm der Gardian Francisci Ordens von Besancon und die Clerisey des Stiffts unter währender Predigt mit Ungestümm widersprachen, entstund ein gefährlicher Auflauf, welchen Herzog Ulrich in eigner Person stillen mußte. Er begab sich selbsten in die Kirche und verwiese dem Dechanten des Stiffts, daß er solchen Unfug in demjenigen Ort, wo GOttes Wort verkündigt werde, begangen und gedultet hätte. Dann wann er Farello eine Unwarheit vorzurucken gehabt hätte, so wäre ihm obgelegen gewesen die vermeynte Irrthümer aufzuzeichnen und ihm solche gebührend zu widerlegen. Der Gardian unterstunde sich aber noch selbigen Tages in einer andern Kirche des Farells Predigt mit Schmähworten anzutasten und seine Gemeinde mit ausdrücklichen Worten zu einer Aufrur zu bewegen. Dieses veranlaßte den Herzog sowohl den Gardian, als auch Farelln in Verwahrung nehmen zu lassen, jedoch dem Gardian dabey zu befehlen, daß, wann er seinen Gegentheil gründlich eines Irrthums oder Ketzerey überweisen könnte, er solches ohne Schmähwort zu thun befugt und schuldig seye, wobey ihn auch der Herzog zu schützen nicht ermanglen würde. Wofern er hingegen solches zu thun sich nicht getraue, so wäre er verbunden dem Wort GOttes zu Ehren, welchem er widersprochen hätte, einen offentlichen Widerruf zu thun, worüber er sich wohl bedenken sollte. Der Gardian konnte dem Liecht der Warheit nicht widerstehen, sondern entschlosse sich auf dem offentlichen Predigstuhl vor der ganzen Gemeinde zu bekennen, daß alles, was Farell geprediget hätte, die lautere Warheit seye und daß er in der Hitze des Zorns mit seinem Widerspruch zu weit gegangen seye, welches er abbitte. Der Herzog ließ auch über diesen wichtigen Sieg der Evangelischen Warheit ein offentlich Instrument errichten und damit der Gardian nicht vorgeben könnte, daß er darzu gezwungen worden, bedeuten, daß, wann er einige Gelehrte in ganz Frankreich oder Burgund fände, welche des Farells Lehre als ketzerisch erweisen könnten, er solche innerhalb zwey oder drey Monaten nach Mömpelgard bringen sollte. Dagegen sich der Herzog vorbehielte von Churfürsten und Ständen einige in der Schrifft geübte Gottesgelehrte darzu zu berufen, doch, daß das Wort GOttes, wie es in dem Alten und Neuen Testament verfaßt wäre, der Richter darüber seyn müßte. Der Herzog begnügte sich noch nicht damit, sondern berichtete den 20. Aug. den ganzen Hergang an das Regiment zu Besancon, um allem unwarhafften Vorgeben des Gardians vorzubeugen (pp). Den Eydgenossen gefiel es nicht, daß er zween Evangelische Prediger zu Mömpelgard hielte und liessen ihm durch Eberharden von Reischach wissen, daß er solche von sich schaffen 1524

(pp) Der an die Statthalter zu Bisanz gerichtete Bericht des Herzogs stehet in Herrn Staats-Rath Mosers Schwäb. Merkw. 1. Theil pag. 629.

1524 und die Lutherische Sect in dortigen Landen abthun sollte. Der Farell war aber vermuthlich schon nach Straßburg gegangen. Mit diesem begnügten sie sich nicht, und wollten, daß er den andern Prädicanten, wie man damals die Evangelische Lehrer betitulte auch fortschicken sollte. Dann der Herzog war bey ihnen in dem Verdacht, als ob er ihnen durch die Evangelische Predigt eine Unruhe in dem Turgow und andern Schweitzerischen Landen erregen möchte. Sie sahen, daß die Stadt Waldshut und die aufrürische Bauren zu Stülingen und im Hegow das Evangelium vorschützten. Mithin war ihnen daran gelegen auch alle Gelegenheit zu Unruhen in ihren Landen zu verhüten. Sie ersuchten ihn demnach wegen der Lutherischen Lehre ihnen keinen Verdruß zu erwecken (q). Es scheint, daß sie sich damals um sein übriges Vorhaben nicht bekümmert haben. Diese beede Prediger waren aber noch den 16. Nov. in der Stadt Mömpelgard, wie aus einem Bericht zu ersehen, worinn Wilhelm Farell und Johann Geyling sich gegen dem Herzog beschwerten, daß ein Ablaßkrämer daselbst ankommen würde und der Stadt-Rath solches nicht verhindern wollte (qq).

§. 70.

Bey dem Schwäbischen Bund gieng es indessen langsam her mit der eylenden Hülfe. Dann ausser dem, daß nach dem alten Herkommen der Deutschen die Stände mit ihrer Bequemlichkeit ankamen, so fiel ihnen schwer sich in die Unkosten der aufzustellenden Völker einzulassen. Der meisten eigne Lande befanden sich dem damaligen Ansehen nach nicht ausser Gefahr und ungeachtet die Unterthanen fast in allen Ländern unter ihrem schweren Joch beynahe zur Verzweiflung gebracht waren, so kostete es doch Mühe einigen Ständen begreiflich zu machen, daß auch ihre Unterthanen schwürig werden könnten, wie sie hernachmals gleichwohl erfahren haben. Das Herzogthum Würtenberg oder vielmehr die dasige Regierung befande sich, wie gemeldt, in einer gedoppelten Gefahr. Dann sie hatte einen Angriff von Herzog Ulrichen zu besorgen, und durfte ihren Unterthanen nicht wohl trauen. Vielmehr stunde man in der Forcht, daß die 2000. Mann Fußvölker, welche das Herzogthum wider die von Waldshut und die aufrürische Bauren in der Herrschafft Lupfen und im Hegau zu stellen gehabt, sich selbsten zu den Aufrürern schlagen dörften. Bey solchen Umständen hielte die Regierung für nöthig Erzherzog Ferdinanden die Gefahr lebhaft vorzumahlen, und um schleunige Hülfe, besonders von Reuterey, zu bitten, zumalen es scheine, daß Herzog Ulrich unversehens sich in dem Land durch einen Ueberfall befinden, und ehe man solches berichten oder Hülfe erhalten könnte,

(q) vid. Beyl. num. 104. b.

(qq) vid. Beyl. num. 105. a.

könnte, sich des ganzen Landes bemeistern dörfte. Die Aufmerksamkeit der 1524
Regenten vermehrte sich, als sie durch einen Edelmann, Wolff Dietrichen von Phirt, versichert wurden, daß Herzog Ulrich ihm an der Tafel ganz fröhlichen Muths eröffnet, wie sehr ihm Unrecht geschehe, daß man ihm zulege, als ob er mit dem Bundschuh sich unterstehe in sein Land zu ziehen. Dann wiewohl er leyden möchte, wer ihm zu seinem Vaterland helfe, durch Stiffel oder Schuh, verhoffte er doch mit Ehren darzu zu kommen, als er auch, ob GOtt wollte, in kurzer Zeit zu thun entschlossen seye. Er seye auch dermassen darzu gefaßt, wie man sehen werde, daß er jedoch nicht den Nächsten in sein Land, sondern in der Bundsgenossen Herrschafften ziehen würde, in welchen er sich mit seinem Kriegsvolk wohl wüßte zu unterhalten. Er gedenke vorher Land und Leut zu erobern und alsdann mit leichter Mühe sich seines Landes zu bemächtigen, weil er sich einer grossen Hülfe getröste. Sie drangen also nochmals bey dem Erzherzog darauf, daß man sich des Herzogs Person versichern sollte, welches leicht geschehen könnte. Dann derselbe befande sich damals zu Basel, wo er sich das Burgerrecht verschafft hatte und ritte nur mit wenigem Gefolge öfters spatzieren. Wann aber je der Erzherzog einige Schwürigkeiten dabey besorgte, so würden die Bundsstände zu bewegen seyn diesen Herrn als ihren Todfeind in ihren Gewalt zu bringen und sich aller Gefahr zu entledigen. Nun erhielte zwar der Erzherzog und seine Regierungen zu Insprugg und Würtenberg von dem Bund die tröstliche Zusage einer sogenannten eylenden Hülfe und die Anzahl der Mannschafft nebst der beschlossenen Anstalt stunde schon auf dem Papir geschriben: aber sie erschiene nicht in dem Feld, wie die Würtenbergische Regierung wünschte. Der Bund bewilligte auch den Oesterreichischen Statthaltern und Räthen wider Herzog Ulrichs Person, als ihrem Feind, nach ihrem Gutachten vorzugehen, wie dem Burgermeister zu Uberlingen schon aufgetragen, aber dabey befohlen worden nichts in der Eydgenossen Obrigkeit zu thun, sondern derselben zu verschonen. Der Erzherzog stellete sich ganz anders gesinnet und schrieb den 2. Dec. an die Würtenbergische Regierung, daß er sich zu solcher Gefangennehmung nicht entschliessen könne, befahl aber doch seinen Dienern und Provisionern sich zu dem Aufbruch bereit zu halten und seinem Rath D. Jacob Sturzeln gab er auf bey den Eydgenossen zu verhüten, daß dem Herzog sein Geschütz von Basel gen Twiel zu führen nicht gestattet werde, weil solches der Erbeynung mit dem Erz-Hauß Oesterreich zuwider liefe. Weil die Stadt Zürich in dem Verdacht stunde, daß sie Herzog Ulrichs Vorhaben begünstige, so ließ die Landschafft ein Schreiben an dieselbe ergehen und rechtfertigte sich, daß sie ja nicht glauben sollte, als ob demselben Thür und Thor in dem Land nach seinem Vorgeben offen stünde. Sie verlangte auch von der Stadt daß sie Herzog

1525 Ulrichen keine Hülfe angedeyhen lassen, sondern vielmehr alle desselben Vorkehrungen abwenden möchte. Diese antwortete nur, daß der Herzog erst kürzlich bey ihnen gewesen, aber sich um keine Hülfe oder Kriegsleut beworben habe (r).

§. 71.

Der Herzog hatte hingegen in dem Thurgow und in der Gravschafft Baden heimlich Volk geworben, ungeacht die Eydgenossen vorher durch Ecken von Reischach demselben mißrathen hatten mit ihren Leuten einige Unruhe anzufangen. Er bekam zimlichen Zulauf und hatte schon eine Anzahl angeworben, mit welcher er sich getraute sein Land zu erobern. Als aber des Erzherzogs Rath Sturzel sich darüber auf der zu Anfang des Jahres 1525. zu Lucern gehaltenen Schweitzerischen Tagleistung beschwerte, konnten sie sich nicht entbrechen den Herzog zu erinnern, daß dermalen die Umstände gar nicht gestatteten eine solche Unternehmung geschehen zu lassen. Sie bathen ihn demnach solche Werbung einzustellen und, wofern einige ihren Befehlen zuwider ihm dennoch zuliesen, solche von sich zu weisen. Worbey sie ihm gleichwohl die Hoffnung machten zu einer andern gelegenen Zeit zu Ausführung seiner Absichten desto besser beyzustehen (s). Der Landvogt in dem Thurgow verboth auch seinen Untergebenen bey Verlierung Leib, Ehr und Guts dem Herzog zuzuziehen, oder auch den aufrürischen Bauren einigen Beystand zu thun, sondern befahl ihnen ruhig zu Hauß zu bleiben. Es scheint aber, daß es den Eydgenossen mit solchen Warnungsschreiben kein rechter Ernst gewesen und sie nur zu einem Schein solches ergehen lassen um das Erz-Hauß Oesterreich nicht offentlich zu beleydigen. Dann der Herzog kam zu Anfang Hornungs nach Schafhausen, wo er sich lang aufhielte, seine geworbene Völker allda zusamen zog, das Geschütz herbey führen ließ und alle Anstalten zu seinem vorhabenden Feldzug vorkehrte. Die wegen der Aufrur zu Waldshut und in der Herrschafft Stülingen zu Engen befindliche Commissarien des Reichs-Regiments und Schwäbischen Bundes fanden deßwegen für nöthig den 22. Febr. bey der Stadt Schaffhausen Vorstellungen zu machen, daß sie wider die mit Oesterreich und Burgund getroffene Erbeynung dem Herzog nicht allein in ihrer Stadt und Gebiet solche kriegerische Anstalten, sondern auch den Durchzug seiner Völker gestattete. Dieses beförderte des Herzogs Aufbruch. Dann noch selbigen Tag versammelte er seine in 6000. Mann Fußvolk und 200. Reutern bestehende Völker zu Hülzingen bey HohenTwiel schleunig und ließ sein grobes Geschütz von dieser Vestung herab führen. Sein ersteres Absehen war bemeldte Bunds-Commissarien,

(r) vid. Beyl. num. 105. b. und 6.

(s) vid. Beyl. num. 107.

sarien, worunter sich auch der oberste Bunds-Hauptmann Georg Truchseß 1525
von Waldpurg befande, zu überfallen und aufzuheben. Es gelung aber nicht, indem diese Wind davon bekamen und sich in das freye Feld begaben, wo sie durch die versprochene Hülfsvölker dem Herzog Widerstand thun wollten. Die Würtenbergische Regierung hatte zwar 8000. Mann Fußvolk aufgebotten und sich damit bey Tübingen auf den Oesterberg gelagert. Und 2000. Mann hatte sie sonst gewählet, auf welche sie ein besonderes Vertrauen setzte, da man auf die übrige sich nicht gänzlich verlassen konnte. Der Schwäbische Bund hatte auch schon allen seinen Ständen befohlen sich mit ihrer Hülfe gefaßt zu halten und auf erstere Nachricht von des Herzogs Aufbruch dem Bunds-Hauptmann zuzuziehen. Diese kamen aber sehr langsam und die Würzburgische Völker erklärten sich nachmals rund heraus, daß sie wider Herzog Ulrichen zu streiten nicht gesonnen seyen, es wäre dann, daß er den aufrürischen Bauren in ihrem Vorhaben beystünde. Die Ritterschafft des Landes wurde auch aufgebotten. Man gebrauchte zwar den Aufstand der schwürigen Bauren zu einem Vorwand, aber Herzog Ulrich war das Augenmerk dieser Anstalten, weil man glaubte, daß er sich jener zu seinen Absichten gebrauchen wollte. Der Adel erbothe sich wider die abtrünnige Baurn, aber nicht wider den Herzog zu streiten. Sie beschwerten sich, daß sie von diesem durch den Schwäbischen Bund abgedrungen worden. Die Uebermacht desselben hätte sie wider ihren Willen dahin gebracht, daß sie sich verpflichten müssen ihren Landesfürsten und Lehensherrn zu verlassen. Jedoch wäre ihnen endlich vergönnet worden, daß sie sich wider den Herzog hinwiederum nicht gebrauchen lassen dörften. Diesem zufolge hätten sie demselben bey seiner letztern Unternehmung ihre Dienste abgeschlagen, ungeacht ihnen der Verlust ihrer Güter darauf gestanden. Sie verhofften deßwegen, daß man ihnen auch nicht zumuthen werde wider ihn zu dienen und ihrer Zusage entgegen zu handlen, als welches ihnen an ihren Ehren nachtheilig werden dörfte (t).

§. 72.

Alle diese Anstalten verhinderten den Herzog nicht sein Vorhaben in das Werk zu setzen. Um solches zu rechtfertigen ließ er eine Art eines Manifests an gesamte Reichs-Stände ausgehen, worinn er widerholte, wie er bisher von dem Schwäbischen Bund und nachmals von dem Kayser und seiner Würtenbergischen Regierung mißhandelt worden und nirgends einiges Gehör zur Gerechtigkeit gefunden habe. Er habe die Gütlichkeit vergebens gesucht, mithin seye ihm erlaubt einen Versuch mit den Waffen zu thun, zu welchem er desto eher verbunden seye, je mehr seine angebohrne Unterthanen unchristlich und tyrannisch regiert und insonderheit, welches ihm am

(t) vid. Beyl. num. 108.

1525 am meisten sein Gewissen rege mache, von dem heiligen Wort GOttes gedrungen werden. Er glaube nicht wider den Landfrieden zu handlen, weil er niemand zu beleidigen, sondern nur das seinige wieder zu bekommen suche, wie er solches den Ständen des Bundes auch eröffnet habe. In solchem Betracht bathe er alle Stände des Reichs ihn hieran nicht zu hindern, sondern vielmehr ihm zu Recht und Billigkeit zu verhelfen und dabey zu handhaben (u). An die Bunds-Stände schrieb er den 20. Febr. mit welcher Gedult er nun sechs Jahre her ihren an ihm ausgeübten Hochmut und Gewalt getragen und nichts, als das seinige, verlangt habe. Weil nun nichts natürlichers seye, als den Besitz desjenigen wieder zu suchen, dessen man mit Unrecht entsetzt worden, und Gewalt mit Gewalt abzutreiben, so wolle er ihnen sein Vorhaben entdecken, daß er würklich im Anzug seye sein Fürstenthum wieder zu erobern. Wofern sie nun Willens wären sich mit ihm auf billiche Mittel und Wege zu vertragen, so seye er bereit ihnen die Hände zu bieten um allem Blutvergiessen und Verderbung Land und Leute zu verhüten. Wann sie es aber ausschlügen oder aufzüglich wären, so müßte er nur gedenken, daß sie in ihrem Hochmut erhärtet wären und alle mögliche Mittel ergreifen sie mit Gewalt zu einem endlichen Frieden zu zwingen (w). Dieses Schreiben schickte er den zu Ulm versammelten Bunds-Ständen durch einen Knaben zu, welchen dieselbe den 1. Martii mit fünf Goldgulden beschenkten und damit abfertigten. In einem andern Schreiben unterm 20. Febr. erinnerte er die Eydgenossen, wie betrüglich die Bunds-Stände bisher dieselbe mißbraucht hätten, wordurch er in seine bisherige betrübte Umstände gekommen seye. Sie wüßten, daß er alle gütliche Wege vergebens hervorgesucht habe. Nun müßte er andere Mittel ergreifen, weil ihm nimmer möglich seye solche erlittene Beschwerden länger zu ertragen, in der Hoffnung, daß sie als seine getreue Bundsgenossen und liebe Freunde ihn an seiner Unternehmung nicht verhindern, sondern solche vielmehr unterstützen würden (x). Alle diese Schreiben fanden aber weder bey dem Bund, noch bey den Eydgenossen einen Eingang. Dann die erstern liessen noch, ehe sie das Schreiben von dem Herzog erhielten, so bald sie von den kriegerischen Anstalten vergewissert waren, ein anderes an die Eydgenossen abgehen. Sie begegneten darinn des Herzogs Vorgeben, als ob sich der Schwäbische Bund mit diesem Unternehmen nicht beladen, noch wider ihn zu den Waffen greifen würde, und versicherte dagegen, daß, weil das Herzogthum Würtenberg in dem Bund stünde, derselbe solches zu schützen nicht ermanglen würde. Vielmehr ermahnten die Stände dieselbe sich des Herzogs nicht anzunehmen, sondern diejenige, welche ihm aus der Schweiß zugeloffen, abzufordern und ihm und seinen Anhängern keinen Durchzug zu gestatten (y). An die Verwandten und Unterthanen des Her-

(u) vid. Beyl. num. 109.
(w) vid. Beyl. num. 110.
(x) vid. Beyl. num. 111.
(y) vid. Beyl. num. 112.

Herzogthums, wie auch besonders an die Stadt Tübingen schickten sie ein 1525
Patent vom 24. Febr. worinn die Bunds-Stände solchen alle Versicherung gaben, daß sie das Land nicht verlassen, sondern nach allem ihrem Vermögen handhaben würden, und darzu bereits alle Anstalt gemacht hätten. Wann demnach der Herzog schon das Gegentheil ausstreuete, so möchten sie demselben keinen Glauben zustellen oder sich zum Abfall bewegen lassen, sondern ihm und seinem Anhang den schuldigen Widerstand thun. Dann wo solches nicht geschähe, würde man schärfer, als bisher, gegen ihnen verfahren müssen (z).

§. 73.

Den 24. Febr. brach Herzog Ulrich auf und kam den folgenden Tag zwischen Möringen und Emadingen nahe bey der Stadt Tuttlingen an der Donau zu stehen. In dem letztern Ort lagen die ausserlesensten Reysigen und einiges Fußvolk in Besatzung, welche man bisher wider die aufrürische Bauren zu Stülingen und in dem Tuttlinger Amt gebraucht hatte. Hier empfieng er von Jörg Truchsessen, obersten Hauptmann des Bundes und dem bey ihm befindlichen Adel einen Feindsbrief. Er beschenkte den Knaben, welcher solchen überbrachte, mit etlichen französischen Cronen und erzehlte seinen Leuten, wie er diesen seinen Feinden vormals die vorzüglichste Gnaden erwiesen habe und wie undankbar sie sich jetzo gegen ihm bezeugten (a). Er wollte sich hier nicht aufhalten, sondern eylete sein Herzogthum zu erreichen. Den 26. befand er sich zu Spaichingen, wo er die Stadt Balingen, als die erste seines Fürstenthums, durch ein Schreiben aufforderte. Er erinnerte sie, wie er wider alles Recht seines Landes entsetzt worden und sich verbunden erachte, solches aus seiner Feinde Handen zu erretten. So viel immer möglich wolle er ihrer schonen, daß sie keinen Schaden nähmen. Nur käme es darauf an, daß sie ihm als ihrem Erb-Herrn gutwillig huldigten, widrigenfalls würden sie sich selbst beyzumessen haben, wann er feindlich gegen ihnen handlen müßte (b). Jörg Truchseß folgte ihm auf der Seite von Stockach nach, weil er nicht mehr, als 300. Raysigen und 700. Mann Fußvolk bey sich hatte und mithin den Herzog nur von weitem beobachten mußte. Doch verhoffte er, da die Schweitzer ganz zerstreut lagen, einen Haufen nach dem andern zu überfallen und dem Herzog den möglichsten Abbruch zu thun. Dieser war ohnehin seiner Leute nicht meister, weil er kein Geld hatte und sie mit Vertröstungen unterhalten mußte, daß er sie bey seinem Eindringen in sein Land bezahlen wollte.

(z) vid. Beyl. num. 113.

(a) Thetinger Comment. Wurt. lib. 3. pag. 942.

(b) vid. Beyl. num. 114.

1525 wollte. Sie wurden schwürig und es giengen ihm schon bey Balingen 300. Mann zuruck. Weil er noch mehrere Völker aus der Schweitz und von Mömpelgard erwartete, mußte er besorgen, daß diese Mißvergnügte auch die nachkommenden zur Ruckkehr verleiten dörften. Auf der andern Seite berichtete aber Ott von Gemmingen, der oberste Hauptmann über das bey Tübingen liegende Landvolk, daß seine Leute sich schwürig bezeugten wider ihren angebohrnen Landesfürsten zu streiten und die Burgerschafft zu Tübingen wünschte nichts sehnlicher, als Herzog Ulrichen wieder zu huldigen (c). Dieser hatte auch die schönste Hoffnung, daß ihm der grössest Theil der Unterthanen zufallen und er sein Fürstenthum wieder in Besitz nehmen würde. Ein Unglück, welches dem Herzog begegnete, machte aber seine Schweitzer und Unterthanen schüchtern, daß sie es noch nicht wagten, ihm zuzulaufen. Dann es wollte ihm ein Fähnlein Schwarzwälder und Hegower Bauern zuziehen. Jörg Truchseß grief sie aber unterwegs an, hatte das Glück sie zu schlagen, bey 200. Mann von ihnen zu tödten und ihre schwarz und rothe mit einem weissen Creutz gezierte Fahne zu erbeuten, welche er als ein Siegeszeichen nach Tübingen schickte, wo die Würtenbergische Regierung um in der Nähe zu seyn und dem unwilligen Landvolk einen Muth zu machen sich befande (d). Der Herzog achtete diesen Verlust nicht sonderlich, weil er ohnehin nicht viel auf dieser Bauren Tapferkeit oder Geschicklichkeit hielte. Er forderte den 1. Martii die Städte und Aemter Dornstetten, Herrenberg, Rosenfeld, Hornberg, Schiltach, Neuenbürg, Wildbad, Wildberg, Bulach, Calw und Zavelstein durch Schreiben auf. Sie schickten solche meistens an die Regierung ein, und fragten an, wie sie sich verhalten sollten, gaben aber zu erkennen, daß, weil sie sich keines Beystandes getrösten könnten, die Unterthanen sehr schwürig und durch die Einnahm der Stadt Balingen verzagt gemacht seyen. Der Herzog rückte nun gegen Herrenberg vor und war den 4. Martii zu Bieringen in der Oesterreichischen Herrschafft Hohenberg angelangt, nachdem er sich auch der Stadt Rosenfeld den Tag vorher bemächtigt hatte. Ott von Gemmingen verließ die Stadt Herrenberg, als sich der Herzog derselben näherte. Darüber entstund eine grosse Gährung der Gemüther bey der Burgerschafft, welche vermeynte, daß man sie verlassen wollte, da er nur von Tübingen eine Verstärkung der Besatzung von dem tapfersten Landvolk dahin zu begleiten die Anstalt vorkehrte. Sie wollte des Herzogs Aufforderungs-Schreiben in ihren Händen haben, welches der von Gemmingen mit sich genommen hatte. Sie hatten sehr wenig und zwar meistens vorhin unbrauchbares Geschütz und die Mauren waren presthafft. Ein Theil der Bürger wollte sich wehren, welchem die andern die Unmöglichkeit vorstellten. In dieser Verwirrung wurden die noch wenige Stücke vernagelt und der Herzog gedachte solche

(c) Thetinger d. l. pag. 943.

(d) Ibid.

solche Zerrüttung zu vermehren, indem er ihnen mit den Kugeln ihre Dächer durchlöcherte. Auf solchen Ernst entschlossen sich die Burger die Stadt aufzugeben. Ihr Vogt N. Volland suchte es zu hindern. Als aber der Herzog das Geschütz gegen der Propstey richtete und die Nachricht einlief, daß ein Theil der indessen angekommenen Bundsvölker und bey Tübingen gestandenen Landvolks von den Schweitzern geschlagen worden (e), so wollte der Stifft und Burgerschafft ihre Häuser nicht verderben lassen. Sie liessen auch deßwegen die ihnen zugeführte neue Besatzung nicht in die Stadt aus Beysorge, daß der Herzog durch eine Gegenwehr erzürnt ihre Häuser und Güter nur desto mehr beschädigen würde. Der Vogt mußte also in die Uebergabe einwilligen und erhielte kaum von den Innwohnern, daß die Oesterreichische Beamte mit Haab und Gut aus der Stadt gelassen wurden. Doch mußten sie sich vor ihrem Abzug eydlich verpflichten einen Monatlang nicht wider den Herzog zu dienen. 1525

§. 74.

Die Eroberung dieser Stadt und die Zeitung von dieser unglücklichen Unternehmung der Bundsvölker setzte alle Aemter in Schrecken. Die meiste Aemter droheten dem Herzog zuzuziehen, weil die Bundsvölker so langsam anruckten. Besonders war die Stadt Stuttgard sehr verlegen. Sie konnte sich leicht vorstellen, daß der Herzog bald vor ihren Mauren stehen würde. Die meiste Mannschafft aus der Stadt und dem Amt hatte der Oesterreichische Statthalter Wilhelm Truchseß in das Feld geschickt um dem Herzog zu widerstehen. Von diesem ihrem Regenten erhielte sie auch auf die wichtigste Anfragen keine Antwort und sie war gedrungen gegen dem Reichs-Regiment zu Eßlingen und dessen Präsidenten Marggrav Philipp zu Baden sich äusserst zu beklagen, daß man sie in solcher Noth hülflos lasse. Der Bunds-Oberste und Statthalter sahen sich also genöthigt auf des Reichs-Regiments Vermittlung diejenige, welche sich aus der Stadt und Amt bey ihnen befanden, nach Hauß zu entlassen um sich, ihre Stadt und Haab und Gut auf das Beste zu bewahren. Entzwischen ließ der Schwäbische Bund den 7. Martii ein nochmaliges Schreiben an die Eydgenossen ergehen mit Begehren, daß sie die ihrige von dem Herzog abfordern und, wann die schrifftliche Befehle nichts verfangen wollten, einige von ihren Rathsbotten herabschicken möchten ihre Landsleute durch mündliche Vorstellungen zu der Ruckkehr zu vermögen, zu welchem Ende unter Erzherzog Ferdinands Namen ein Glaitsbrief denselben zugeschickt wurde. Der Herzog hingegen eylete sich der Stadt Stuttgard, als der Hauptstadt seines Fürstenthums, zu bemächtigen. Er schickte von Herrenberg aus durch einen Trompeter das Aufforderungsschreiben an dieselbe. Die Stadt ant-

(e) Thetinger d. l. pag. 943.

1525 wortete, daß sie ihm wohl gönnen möchte in Ruh und Frieden wieder zu dem Besitz seines angeerbten Landes zu gelangen. Sie wollten auch für sich selbs eine Unterhandlung versuchen, damit er auf gütliche Wege seine Absicht erreichen könnte. Nur bathen sie ihn ihrer zu schonen, damit die Stadt nicht verderbt würde. Er konnte sich aber mit solcher Erklärung nicht befriedigen, sondern antwortete den 9. Martii von Sindelfingen aus, daß er bisher nichts anders gesucht habe, als im Frieden und ohne jemand zu beschädigen wieder einzukommen. Er habe aber solches nicht erlangen können. Mithin verlange er schleunig zu wissen, wessen die Stadt entschlossen sey. Grav Ludwig von Helfenstein wurde entzwischen mit einer auserlesenen Besatzung dahin geschickt, welche verhinderte die Stadt aufzugeben. Der Herzog mußte also schon Gewalt brauchen. Nachdem er sich mit der Einnahm der Städte Böblingen, Sindelfingen und Leonberg verspätet hatte, kam er den 9. Martii vor den Thoren zu Stuttgard an. Weil die Vorstädte schlecht mit Mauren versehen waren, so ward er derselben gar bald meister. Dann die Besatzung zoge sich in die mit Gräben, Zwingern und guten Mauren versehene innere Stadt. Die Schweitzer machten sich hier gute Tage, weil ihnen an Wein und Victualien nichts abgieng. Nunmehro vergassen sie aller bisherigen Beschwerden und Klagen. Und ungeacht die Belagerte alles mögliche in der Verthеydigung thaten, so bezeugten die Belagerer doch auch die Geschicklichkeit, diejenige, welche sich auf den Mauren erblicken liessen, durch ihr Geschütz in die Ewigkeit zu schicken (f). Nun hatte der Herzog Mangel an gnugsamen grossem Geschütz, welches er meistens noch zu Bahlingen stehen lassen mußte. Dann Jörg Truchseß hatte Hanß Wernern von Ehingen mit einer Anzahl Leute beordert gegen Bahlingen zu gehen um solches schwere Geschütz, welches nunmehr bey den ausgetrockneten Wegen dem Herzog zugeführt werden sollte, wegzunehmen oder wenigstens aufzuhalten. Weil er nun den Mauren keinen Schaden thun konnte, so lagerte er sich auf den ehmals sogenannten Nußberg gegen Eßlingen um die Stadt von daraus zu beschiessen. Jörg Truchseß vermeynte noch 600. Bündische Kriegsknechte in die Stadt zu werfen. Aber der Anschlag wurde ihm zernichtet und, als er solche nach Canstatt verlegen wollte, wurden sie von der Burgerschafft nicht eingelassen. Er mußte sie also nach Eßlingen verlegen. Weil aber auch aus dem Unterland die Leute offentlich zu Herzog Ulrichen in das Lager giengen und sich mit den Schweitzern bekannt machten, so gedachte die Regierung solches durch ein Ausschreiben abzuthun.

§. 75.

Jedoch es kam entzwischen ein Bott von Solothurn zu Eßlingen an mit dem Schreiben an die Schweitzerische Hauptleut, daß sie Herzog Ulrichen verlassen soll-ten.

(f) Thetinger d. l.

ten. Ich weiß nicht, ob sie von diesem Schreiben durch Jörgen Truchsessen Nachricht erhalten oder warum sie an die Schwäbischen Bundsräthe begehrten, daß man entweder die Besatzung aus Stuttgard ziehen möchte, in welchem Fall sie solche frey und unbeschädigt abziehen zu lassen versprachen, oder sollte man ihnen erlauben sich in eine Unterhandlung mit ihnen einzulassen. Ich gedenke, daß die Schweitzer der Stadt gern hätten schonen wollen und, da die Besatzung von einer Uebergabe nichts hören wollte, mit den Bundsräthen darüber zu handlen gesonnen gewesen. Wie dem seye, so kamen diese würklich in dem Lager an, aber in der zugleich führenden Absicht das Absorderungs-Schreiben den Schweitzern einzuhändigen und sie zu dem Abzug zu bewegen. Weil sie mit harter Bestrafung bedrohet wurden, so gelung es dem Schwäbischen Bund abermals, dem Herzog seine Hoffnung zu vereiteln. Es mußte ihm solches desto empfindlicher seyn, als er eben frische Völker aus der Schweitz erwartete, welche schon zu Rotweil angekommen waren. Der Herzog zoge sich demnach schon den 12. Martii zuruck und die Schweitzer folgten ihm in der grösten Eyl nach. Er ersuchte sie, daß sie ihm wenigstens nur sein grobes Geschütz von Balingen nach Twiel begleiten möchten. Aber auch dieses schlugen sie ihm ab und dasselbe fiel seinen Feinden in die Hände. Als die Schweitzer nach Rotweil kamen, begehrten sie gedoppelten Sold, wie er ihnen bey dem Anzug versprochen hätte. Der Herzog wiese sie ab und verwieß ihnen vielmehr ihre Untreue. Er gerieth dardurch in grosse Lebensgefahr. Zu allem Glück konnten ihm die von Rotweil noch davon Nachricht geben und ihn in der Stadt in Sicherheit bringen. Dann der Herzog hatte zu Rotenmünster sein Quartier, von dannen ihn etliche Rathsverwandte heimlich in die Stadt brachten. Hier mußte er sich aber dennoch entschliessen die Völker zu befriedigen. Weil er kein Geld bey sich hatte, so suchte er so viel möglich zu erborgen und den Schweitzerischen Hauptleuten auszutheilen, welche den gemeinen Mann so weit es reichte, zufrieden stellten (g). So bald dieser Hauf zertrennet war und der Herzog nichts mehr von ihnen zu befahren hatte, begab er sich nach dem Schloß Hohen-Twiel, wo er sich noch bis gegen dem Winter aufhielte. Dann es war ohnehin während seiner Unternehmung den 24. Febr. auch der König in Frankreich in der bekannten Niederlage vor Pavia in K. Karls Gefangenschafft gerathen, auf welchen er sonsten seine gröste Hoffnung gesetzt hatte. 1525

§. 76.

Nun war zwar von Herzog Ulrichen nichts mehr zu befürchten, aber die Bauren-Aufruhr machte dem Schwäbischen Bund desto mehr zu schaffen. Der meisten Stände Unterthanen wurden rebellisch. Ein jeder hatte mit sich selbsten genug zu thun

(g) Thetinger d. l.

1525 thun, weil die Bauren nichts mehr geben wollten, sondern ihren Herrschafften das ihrige nahmen und ihre Clöster, Schlösser und Güter verwüsteten. Sie konnten also mit ihrer Hülfe schwerlich aufkommen wider den Herzog. Weil das Fürstenthum Würtenberg gleichwohl dem Erzhaus Oesterreich zugehörte, so wendete Georg Truchseß alles an solches demselben zu erhalten. Der Schwäbische Bund war deßwegen sehr verlegen, als die Würtenbergische Regierung nochmals wider die Bauren Hülfe von demselben verlangte, daß sie die Würtenbergische Angelegenheiten allein in des Bundskosten ausrichten und selbsten sich nicht angreiffen wollte. Er verlangte deßwegen in einem Schreiben vom 1. April, daß sie diesen unerträglichen Last, welcher jetzo den Bundesständen an so vielen Orten auf dem Halß liege, bedenken und die Sache selbsten auch an die Hand nehmen möchten, damit die angedrohete Aufrur abgewendet würde oder wenigstens nicht weiter einbrechen möchte. Dann indem man mit Herzog Ulrichen zu thun hatte, vermehrte sich die Unruhe der Bauren, wider welche andere Unterthanen nicht gebraucht werden konnten. Dann sie sagten, daß sie gute Freunde, Brüder, Schwäger und Anverwandte unter den Aufrürern hätten. In dem Fürstenthum Würtenberg selbsten waren bisher die Unterthanen ruhig. Aber rings umher stunden sie unter den Waffen. Endlich hatte die Aufrur in Franken und in dem Odenwald einen Eindruck in die Würtenbergische Lande. Dann diese Bauren durchstraiften ganz Franken und kamen in die Hohenlohische Lande, als eben dazumal mit dem Anfang des Aprilen in dem Flecken Beckingen bey Heylbronn ein neuer Hauf sich zusamen rottete und verschiedener anderer Herrschafften Unterthanen verführte. Sie wagten es auch in das Herzogthum Würtenberg einzudringen, konnten aber in der Gegend Beylstein und Botwar ihre Absichten nicht erreichen, weil damals niemand an ihrem Verfahren Antheil nehmen wollte, sondern sie bedrohet wurden, daß man sie mit Gewalt hinaustreiben würde, wie in andern Gegenden des Landes schon geschehen wäre. Dann als ein Theil der Nider-Allgauischen Bauren in das Uracher-Amt zoge, wurde derselbe von den dortigen Unterthanen mit Hülf etlicher Fähnlen anderer ausgewählten Landvölker glücklich abgetrieben. Die Schenkische und Elwangische Bauren drangen bey Göppingen in das Land und zerstörten die Schlösser Hohen-Stauffen und Teck. Sie fanden aber solchen Widerstand, daß sie mit Verlust zuruckgehen mußten. Die Beckingische Rotte war glücklicher, als sie sich mit dem Odenwaldischen Hauffen vereinigte. Dann sie brachte die Unterthanen des Weinsperger-Amts in ihre Verschwörung. So bald die Regierung davon Nachricht empfangen hatte, schickte sie Grav Ludwigen von Helfenstein nebst andern Edelleuten dahin. An dem Ostertag, da diese sich ganz sicher glaubten, fanden sich die Odenwaldische Bauren vor der Stadt Weinsperg ein und wurden von der Burgerschafft eingelassen. Die Adeliche Besatzung wurde von dem nahe an der Stadt liegenden Bergschloß abgeschnitten. Und weil sie zu ihren Waffen nicht kommen konnten,

ten mußten sie sich auf Gnad und Ungnad an diesen tollen Haufen als Gefangene 1525
ergeben. Nur drey entrannten der Wuth desselben in Weibskleidern. Die übrige alle hatten das Unglück eines jämerlichen Todes zu sterben. Dietrich von Weyler, ein starker Edelmann, suchte sein Leben auf dem Kirchen-Thurn zu retten, wurde aber dorten erstochen und auf den Kirchhof herab geworfen. Grav Ludwig von Helfenstein, Conrad von Weyler, Joh. Conrad von Winterstetten, Sebastian von Ow, Joh. Dietrich von Westerstetten, Burkard von Ehingen, Friderich von Neuhausen, Georg Wolff von Neuhausen, Eberhard Sturmfeder, Jörg von Kaltental, Hannß Spet von Höpfigheim, Rudolph von Hirnheim, Rudolph von Eltershofen, Plickard von Riexingen, Philipp von Bernhausen und andere wurden durch die Spieß gejagt, worbey ein Pfeiffer mit seinem Spiel Tänze vorpfeiffen mußte, welcher nachgehends von Jörg Truchsessen gefangen genommen und lebendig verbrannt worden. Des Graven Gemahlin, eine unehliche Tochter Kayser Maximilians, war gegenwärtig und bath fußfällig mit einem zweyjährigen jungen Graven auf ihren Armen um ihres Gemahls Leben, aber umsonst. Sie selbsten wurde sehr mißhandelt, indem man sie alles ihres Geschmucks beraubte, ihr Kind verwundete und sie nebst ihrem Frauenzimmer auf einem Mistkarren nach Heylbronn führte. Als die Bauren ihrer spotteten, daß sie in einem güldenen Wagen ihren Einzug zu Weinsperg gehalten und nunmehr einen so schimpflichen Abzug hätte, gab sie ihnen die schöne Antwort, daß ihr Heyland auch triumphierend am Palmtag zu Jerusalem eingeritten, aber in wenig Tagen hernach unter ausgestandener vieler Schmach ausgezogen und gecreutzigt worden. Sie wüßte, daß sie eine Sünderin wäre und eine Strafe verdient, dagegen aber jener nichts ungeschicktes gehandelt hätte (h).

§. 77.

Diese unmenschliche That verursachte sowohl bey dem Adel, als andern einen allgemeinen Schrecken. Bey dem Pöbel hatte sie eine ganz andere Würkung. Dann es entstund zu Botwar und an dem Stocksberg in dem Brackenheimer-Amt noch an selbigem Tag unter den Bürgern ein Auflauf. Sie erzwangen in dem erstern Ort von ihrem Vogt Hannß Heinrich Schertlin ihre Fahne und Trommeln und begaben sich an dem Abend auf dem nahe liegenden Weinsteiner- oder St. Michels-Berg. Melchior Ulnbächer war der Anfänger, welcher mit dem Fahnen in der Hand die Bürger an sich zoge. Hier fruchtete kein Zureden nichts mehr und die ganze Gegend wurde rege gemacht. Der Haufe vermehrte sich von den benachbarten Städten und Dörfern und besonders aus dem Brackenheimer-Amt. Der Vogt schickte alsobald an Ludwig Speten zu Höpfigheim etliche vom Gericht, worunter sich auch Matern Feur-

(h) Petr. Gnodal. de tumultu rusticor. ap. Schardium T. II. pag. 1046. seq.

1525 Feurbacher befand. Der Spet gab ihm die Anleitung, daß er die Aufrührer nicht allein abhalten möchte zu der Weinsperger und Odenwalder Rotte zu ziehen, sondern auch diesen den Eingang in das Land zu verwehren. Dieser war auch so glücklich dieselbe durch seine Vorstellung zu gewinnen, daß sie durch Beyhüfle der übrigen Aemter des Landes selbst in dem Stand wären ihrer Beschwerden loß zu werden ohne der fremden Bauren Beystand nöthig zu haben, welche nur das Land verderben würden. Weil sie vernünftig war, so fielen sie ihm bey, nöthigten ihn aber sogleich, daß er nebst Hannß Wunderern von Stocksberg ihr oberster Hauptmann seyn mußte. Ihr Ansehen und Gewalt war bey ihren Untergebenen sehr eingeschränkt, weil ihnen nicht allein ein Ausschuß an die Seite gestellt wurde, welcher auf alle ihre Handlungen aufmerksam seyn mußte, sondern sie vielmals von ihrem Haufen Befehle annehmen und wider ihren Willen vollziehen mußten. Bey dem geringsten Verdacht aber liefen sie in Gefahr erstochen zu werden. Hingegen waren ihre an andere erlassene Befehl von einem besondern Nachdruck. Sie nennten sich in den Unterschriften ihrer Befehle entweder Hauptleute des Christlichen hellen Haufen, oder der Christlichen und Evangelischen Ordnung Hauptleute, oder Obristen und gemeine Hauptleute der Unterthanen Würtenbergs oder Hauptleute des Fürstenthums Würtenberg, oder auch nur, Obersten der Purschafft. So bald die Nachricht von dieser Aufruhr der Regierung gegeben wurde, schickte man einige von fünf Städten des Landes an sie ab um sie wieder zur Ruhe zu bringen. Man nahm die Abrede zu Marpach zusamen zu kommen. Diese trafen die Bauren noch am Osterdienstag (den 18. April) auf dem Weinsteiner Berg an, weil sie noch andere unruhige Gesellen erwarteten. Ungeacht sie aber vorgaben, daß sie den mörderischen Haufen zu Weinsperg abhalten wollten in das Land zu gehen und dieses vor dessen Ausschweifungen zu beschützen, so zeigte sich doch gar bald ein anderes Absehen. Dann sie ruckten noch selbigen Tag gegen dem Dorff Gemrigheim an dem Neckar vor. Hier versuchten die Landschafftliche Abgeordnete sie wieder zu besänftigen, sie wurden aber nach Lauffen berufen, wo sich den 19. April der ganze Hauf einfand um ihre Anzahl durch die Unterthanen dieses und der benachbarten Aemter zu vermehren. Die Burgerschafft dieses Städtleins verabscheute die Bäurische Unternehmung. Weil aber die ihro anfänglich versprochene Hülfe ausblieb, so wurde sie schwürig und tratt in das Bündnuß dieser tollen Leute, welche ohnehin vorgaben, daß sie nichts wider ihre Obrigkeit und Kayserliche Majestät vorzunehmen oder jemands von derselben abtrünnig zu machen gedächten, sondern nur eine christliche Ordnung einführen, Recht und Gerechtigkeit handhaben und das Evangelium hören wollten, damit die Wahrheit an den Tag komme. Hier bestellten sie Aemter bey dem Haufen. Unter anderm stellten sie gewisse Leute auf, welche sie Pfaffenschätzer nannten. Dann da die Aufrürer in andern Landen sich gegen die Edelleute feindlich bezeugten, ihnen ihre Schlösser und Güter verheerten und

sie

sie beraubten, so fanden diese bey den Würtenbergischen Bauren Schutz und 1525
erhielten Schirmbriefe von ihnen. Nur die Geistlichkeit mußte ihre Tollheit empfinden. Die Keller und Kästen der Clöster eigneten sie sich zu um den nöthigen Vorrath daraus zu nehmen und die ausser den Clöstern lebende weltliche Clerisey mußte sich zu einer erträglichen Schatzung entschliessen, welche sie auch zu ihrer Kriegsbedürfnus erforderten. Von den übrigen Unterthanen verlangten sie nichts, als daß sie in ihren Städten und Aemtern eine Auswahl machen und solche zu ihrem Hausen schicken sollten. Alles dieses mußte genau beobachtet werden. Die Herrschafftliche Keller und Frucht-Vorräthe verschonten sie zwar, doch gaben sie auch hier und da an die Beamte Anweisungen, von solchen ihre Lieferanten zu befriedigen, welche jedoch meistens das erhaltene und besonders die Früchten mit baarem Geld bezahlen mußten. Die bäurische Hauptleute setzten aber den Preiß an, daß solcher um einige Pfenning wohlfeiler, als die ordentliche Käufe waren, zu stehen kame (i).

§. 78.

Hier zu Lauffen hatten die Landschafftliche Abgeordnete die Erlaubnus von den Aufrührern angehört zu werden. Es geschahe aber solches in dem freyen Felde. Der Matern Feurbacher kam zu ihnen in Begleitung 32. Bauren aus seinem Quartier und hörete die Abgeordnete an, welche verlangten die Ursache ihres Aufstandes zu wissen und daß sie ihnen ihre Beschwerden schrifftlich zustellen sollten, mit erbiethen einen Landtag zu halten, wo sie wollten, und mit Versicherung, daß ihrem Verlangen so viel nur immer möglich willfahrt werden sollte. Allein die Bauren gaben diesem Vortrag kein Gehör. Sie erklärten sich, daß sie die rechte Gerechtigkeit und das Evangelium begehrten, welches man ihnen lauter und, wie sie sich ausdrückten, nimmermehr das Dimperlin, Damperlin verkünden sollte. Es war also die Evangelische Glaubenslehre nicht nur ein Vorwand der Bauren zu Beschönung ihrer Aufruhr, sondern sie verlangten solche ganz ernstlich. Dann der Unterschied zwischen der bisher gewönlichen und der neuen Lehre war in ihren Gemüthern viel zu merklich. Sie begiengen aber dannoch einen grossen Fehler, daß sie die Freyheit des Geistes von der Freyheit der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit nicht unterscheideten und ihre gerechte Sache durch eine unbesonnene und ungeschickte Weise zu behaupten suchten. Von einer schrifftlichen Uebergebung ihrer Beschwerden und einem Landtag wollten sie gar nichts hören. Dann der Feuerbacher sagte, wann man Land-

(i) Um sich einen Begriff von dieser bäurischen Regierung zu machen, habe ich einige von ihnen ergangene Befehle beygelegt. Siehe Beyl. num. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. und 122.

1525 Landtag halte, so landtage man nun; (nichts), als, daß man Geld geben müsse. Vielmehr begehrte er, daß die übrigen Aemter auch zu ihnen ziehen sollten. Als die Landschafftliche Abgeordnete ihnen vorstellten, daß die gesamte Landschafft selbsten auch nichts anders, als eine christliche Ordnung, die Gerechtigkeit und die lautere Lehre des Wortes GOttes und des Evangelii verlangte, welches auf einem Landtag desto leichter zu erhalten wäre, schlugen solches die Bauren rund ab, mit dem Zusatz, daß man schon viele Landtäge gehalten und wann man heim gekommen und gefragt habe, was die Abgeordnete mitbringen, so haben sie geantwortet, daß sie nichts wüßten, als daß sie Geld geben müßten. Der Feurbacher setzte noch aus einem höhern Thon darzu: Man sollte auf den Knien ganze Gassen lang zu ihm kriechen, wann sie auch schon voller Koth wären. Dann wo er und sein Hauf nicht gewesen wäre, so wäre der Weinsperger Hauf, welcher all das Uebel und Mord angestellt hätte, in das Land gezogen und hätte dasselbe mit Morden und Brennen angefüllt, welches er und sein Hause verhütet habe. Es schiene also, daß sie sich der Schatzungen, Auflagen und anderer Beschwerden gänzlich entladen und die vorgegebene christliche Ordnung in solcher Freyheit suchen wollen. Die Landschafftliche Abgeordnete mußten also unverrichter Dingen abziehen, da hingegen die Anzahl der Aufrührer hier bis auf 8000. Mann anwuchse. Weil entzwischen auch ein anderer Hauf sich in dem Ramßthal auf dem Cappelberg und in dem Schwarzwald zusamen rottete, so suchten sie solche an sich zu ziehen. In solcher Absicht sich noch mehrers zu verstärken kamen sie den 22. April nach Bietigheim und den 24. nach Vayhingen. Zu Horrheim war das bäurische Hauptquartier. Von hieraus schrieben sie an die Stadt Stuttgard, daß sie aus göttlicher Ordnung christlicher Liebe, zu Aufnahm des göttlichen Wortes und Evangelii und zu Erreichung ihres Schutzes und Friedens mit der Hülfe GOttes ein christliches und friedliches Regiment einzuführen entschlossen wären, worzu sie der Stadt Stuttgard und ganzer Landschafft Rath und Gutbedünken aufforderten, und darneben begehrten, daß die Stadt und ganzes Amt sich in ihre Brüderschafft begeben oder widrigenfalls darzu gezwungen werden solle (k). An den Vogt zu Bietigheim ergienge aber der bäurische ernstliche Befehl seinem Amt zu gebieten, daß es mit der Stadt heben und legen und zu ihnen ziehen sollte, wie es in andern Feldzügen gewönlich gewesen sey. Am 25. April stunden sie schon zu Schwiebertingen, wo sie der Stadt Stuttgard meldeten, daß sie auf den Abend gedächten sich mit der Einwohnerschafft derselben, als ihrer Hauptstadt, zu vereinigen, weßwegen sie sich mit Proviant und Lebensmitteln versehen möchten, damit kein Mangel erscheine. Weil sie besorgten, daß diese Stadt sich weigern würde unter ihrem Befehl zu stehen, so vertrösteten sie dieselbe, daß sie sich bisher vorbehalten hätten, mit ihrem Rath ihr Feld-Regiment zu besetzen.

(k) Siehe obangezogene Beyl. num. 115.

§. 79. 1525

Als sie sich gegen Stuttgard näherten, entferneten sich der Vogt, die Burgermeister, Gericht und Rath und überliessen den angesehenen Einwohnern der Stadt mit den Bauren überein zu kommen. Alles, was diese thun konnten, ware die unbesonnene Leute von ihrem unüberlegten Unternehmen abzumahnen. Weil aber diese sich in ihrer Hoffnung betrogen fanden ihr Hirngespenst der christlichen Ordnung auf einen festen Fuß zu setzen, so begnügten sie sich durch Drohungen zu erzwingen, daß man eine Auswahl in Stadt und Amt vornehmen und solche ihnen nachschicken mußte. Dieses geschahe auch, aber wie an andern Orten ebenmäßig geschehen, mit dem Befehl, daß sie niemand beschädigen sollten. Den 28. Apr. waren sie zu Waiblingen, und den 30. zu Eberspach in dem Filsthal. Hier erzwangen sie wieder eine Verstärkung mit der Bedrohung, daß sie die Stadt Göppingen bestürmen wollten. Die Städte und Aemter Stuttgard, Schorndorf, Waiblingen, Canstatt, Göppingen, Nürtingen und Winnenden hatten zwar vorgeschlagen einen andern Haufen der Botwarer Rotte entgegen zu setzen und diese abzuhalten, bis Jörg Truchseß mit den Schwäbischen Bundsvölkern ankommen würde. Dann dieser hatte bisher mit den Bauren in Ober-Schwaben zu thun, nachdem er sich Herzog Ulrichen von dem Halß geschafft hatte. Er besiegte einen Haufen nach dem andern und war allbereits in dem Anzug auch die Unruhe in dem Herzogthum Würtenberg zu dämpfen. Auf die von ihm gegebene Vertröstung kam also die von den gedachten Aemtern vorgehabte Vertheydigungs-Anstalt nicht zum Stand. Die Bauren zogen ihren Vortheil dabey und überrascheten ein Amt nach dem andern, ehe die Hülfe erschiene. Wo sie hinkamen, erhielten sie eine Verstärkung. Den 1. Maji kamen sie nach Kircheim und den 5. nach Degerloch bey Stuttgard in der Absicht dem Jörg Truchseßen unter die Augen zu tretten. Als sie sich noch vor dem erstern Ort befanden, bathen die nach Schorndorf geflüchtete Mönchen von Adelberg von dem Feurbacher ihnen einen Aymer Wein aus dem Closter abfolgen zu lassen. Er bewilligte solches. Allein ehe man solchen Wein abholete, stund das Closter in vollem Brand. Von hier begaben sie sich nach Sindelfingen unentschlüßig, wohin sie sich weiters wenden sollten. Einmals kam dem gemeinen Mann unter des andern bäurischen Obersten Hauptmanns Wunderers Befehlshabung der Gedanke ein nach Herrenberg zu ziehen. Diese Stadt hätte zur Strafe, weil sie sich so schlecht in Herzog Ulrichs Anzug gehalten und den zugeschickten Hülfsvölkern den Einlaß verweigert, ihre Mauren und Zwinger einreissen lassen und ihre Wöhr und Harnisch auf eine sehr schimpfliche Weise zu Böblingen unter freyem Himmel ablegen sollen. Dann sie ware schon durch den Schwäbischen Bund darzu verdammt, daß sie auf ewig das Stadt-Recht und alle Freyheiten verlohren haben sollte. Sie vertheydigte sich aber wider die Bau-

1525 ren besser, daß diese auch sich entschlossen, dieselbe mit Sturm einzunehmen. Ein freywilliger Hause übernahm solchen und drang in die Stadt. Man kan sich leicht vorstellen, daß durch einen solchen Hausen mit Plünderung und Verwüstung einiger Schade geschehen, welchen das Stifft und Stadt auf 5000. fl. schäzte. Hingegen befreyete sich die Stadt durch ihre hier bezeugte Beständigkeit von obiger anerkannten Bestrafung.

§. 80.

Weil sie sich noch nicht stark genug zu seyn erachteten, so befahl sie allen Städten und Aemtern noch eine Anzahl Leute auszuwählen, so viel sie nemlich wider Herzog Ulrichen geschickt hätten, bey ihnen mit Büchsen und Spiessen zu erscheinen. Durch diese wurden sie bis auf 25000. Mann verstärket, ungeacht sie noch hin und her in dem Unterland einige kleine Rotten hinterlassen hatten um diejenige, welche ihren Befehlen nicht gehorchten, in dem Gehorsam zu erhalten. Vermuthlich war eine solche Rotte, welche den Anschlag faßte, die bisher durch ihre Amtleute Johann Eitel von Plieningen und Michel Demler in dem Gehorsam behaltene Stadt Marpach auch durch List einzunehmen. Dann es kamen diese Bauren theils einzeln, theils zween oder drey nach und nach unvermekt unter allerhand Vorwänden in die Stadt, bis man entdeckte, daß ihrer schon bey 150. darinn wären. Sie forderten, daß man ihnen aus dem Herrschafftlichen Keller Wein genug herbeyschaffen sollte. Man schlug ihnen auch solches Begehren gar nicht ab und sie wurden trunken, als indessen der Vogt und das Gericht auf dem Rathhauß berathschlagten, wie man dieses Schwarms loß werden könnte, dabey aber in die Gefahr geriethen aus den Fenstern gestürzt zu werden. Als ihnen dieses Vorhaben sich des Rathhauses zu bemächtigen fehlschlug, begnügten sie sich an dem Wein wieder zu erholen. Berauscht schliesen sie zerstreut in der Stadt auf den Strassen. Indessen kam der Ober-Vogt von seinem Rittergut Schaubeck des folgenden Morgens herbey und brachte die Burgerschafft ingeheim zusamen, welche mit Gewöhr und Trommeln die betrunkene überfiele, daß sie nicht wußten, wie es ihnen gienge. In solcher Verwirrung und darzu entwaffnet mußten sie um Fristung des Lebens bitten, welche ihnen nicht anderst zugestanden wurde, als daß sie durch das sogenannte Eseis-Thor die Freyheit finden sollten (kk). Entzwischen bekam auch Herzog Ulrich von dieser Ausruhr Nachricht. Weil er nicht wußte, was die Bauren gesonnen wären, mochte er sich mit der Hoffnung schmeicheln, daß sie ihm zu Gunsten die Waffen ergriffen hätten. Gleichwohl hatte er auch Ursach daran zu zweiflen, weil sie ihm keine Nachricht von ihrer Unternehmung gegeben hatten. In der Ungewißheit ließ er ein

(kk) Cruf. Annal. P. 3. Beyl. 10. Cap. 14.

ein Schreiben unterm 1. May. an sie ergehen, worinn er ihnen zu Gemüth 1525
führte, wie unrechtmeßig er seines Landes entsezt worden, und daß sie verhoffentlich ihm nichts zum Nachteil thun würden, weil das Land von Gott und Natur wegen ihm zugehöre und er Ansprach daran mache, wie sie solches aus seinem an die Stände des Reichs abgelassenen Schreiben ersehen könnten, wovon er ihnen einen Abdruck zuschickte mit Begehren solchen vor gesamtem hellen Hauffen zu verlesen (l). Sie empfiengen auch solch Schreiben. Dann die meisten hatten Nachricht davon. Aber es hatte keine Würkung, weil der Schwäbische Bunds-Hauptmann Jörg Truchses von Waldburg sich ihnen näherte und ein Treffen unvermeidlich wurde. Die Bauren waren damals schon wieder von Herrnberg abgezogen und hatten einen Edelmann, Schenken von Winterstetten, zu ihrem obersten Hauptmann gemacht, welcher sie gegen Böblingen und Sindelfingen zuruckführte um eine vortheilhaffte Lage zu behaupten. Auf dem Linken Flügel hatten sie einen See und auf dem Rechten einen Wald, welcher sie beschüzte. Die Bunds-Armee war ihnen aber überlegen, weil sie einige hundert ausserlesene Reisige hatte, dagegen die Bauren meistens aus Fußvölkern bestunden. Die Cavallerie that also den 12. May einen Anfall auf die Bauren. Diese fochten tapfer und hartnäckig, aber ihr Widerstand war ungeschickt. Endlich gelung es den bündischen Reutern die Glieder der Bauren zu trennen, als eben ihre Fußvölker auch herbeykamen und einen vollkommenen Sieg über die Bauren erhielten. Weil diese sich in den Wald flüchteten, so begnügte sich das Bundsheer mit seiner Verrichtung ohne die überwundene zu verfolgen (m), zumalen sie wußten, daß sehr viele von den Anfängern dieser Unruhe zu ihnen zu ziehen gezwungen worden. Gleichwohl wurden bey 5000. Bauren getödet, wordurch sich Jörg Truchseß einen allgemeinen Haß der Unterthanen zuzoge, ob ihn schon einige von der Landschafft hernach von dem Erzherzog Ferdinand als ihren Statthalter erbathen.

§. 81.

Indessen war die Freude über diesen Sieg nicht groß, weil die Ueberwinder hie die erste Nachricht von demjenigen erhielten, was zu Weinsperg vorgegangen war. Die Betrübnus war allgemein über das grausame Schicksal so vieler rechtschaffener Edelleute. Man gedachte die Städte und Aemter sogleich zu bestraffen, welche den Anfang dieser Unruhe gemacht hatten. Als die Bundsvölker zu Plieningen den 18. May ankamen, so stellten sich auch Abgeordnete von den Städten und Aemtern ein um die über das Herzogthum erbitterte Bundsvölker zu besänftigen

 und

(l) vid. Beyl. num. 123.

(m) Tethinger d. l. pag. 943. seq.

1525 und Sicherheit wegen dises Vorgangs zu erlangen. Dann die Bunds-Stände beschwerten sich sehr, daß sie so viele und öfftere Kosten wegen dieses Landes aufwenden mußten. Die Städte und Aemter wurden auch nicht anderst, als auf Gnade und Ungnade des Bundes aufgenommen und ihnen befohlen sogleich auf der Stelle einen Landtag zu Stuttgard zu halten. Viele konnten nicht darauf erscheinen und die Städte und Aemter Weinsperg, Botwar, Brackenheim und Beilstein wurden gar ausgeschlossen. Man gedachte diese hart zu züchtigen und die unschuldigen sollten nach der obigen Bauren-Sprache nur eine Schatzung landtagen. Aus jeder Stadt sollte einer von dem Gericht und einer von dem Rath erscheinen. Auf diesem Landtag machte der Truchseß, den Vortrag, daß dieses Herzogthum die Bundsstände in so viele und unerschwingliche Unkosten hineingeführt hätte. Nun sey kein Zweifel zu haben, daß diese Meutereyen nur von leuchtfertigen Personen entstanden seyen, welche billich eine ernstliche Strafe verdienet hätten. Die Bundsstände erwarteten demnach von der Landschafft ein Bedenken, worinn dieselbe bestehen sollte. Weil aber zweytens die übrigen Glieder des Landes aus Gelegenheit dieser letztern Empörung selbsten auch Beschwerden führten und solche zum Theil schon zu verstehen gegeben hätten, so wollte man nun von ihnen ausführlicher vernehmen, was sie anzubringen hätten, damit solche Beschwerden entweder abgethan oder wenigstens gemildert werden könnten. Die Zeit war zu kurz solche so, wie es die Notdurft erforderte, aufzusetzen und viele Städt und Aemter wußten von diesem Landtag gar nichts. Sie mußten also auch gehört werden, wann etwas standhafftes sollte beschlossen werden, weil sie sonsten einwenden könnten, daß man sie nicht gleichmäßig angehört hätte, besonders da die Bündische Kriegs-Räthe sich vermerken liessen, daß sie eine grosse Summa Gelds zu erhalten hofften. Dises aber könnten sie als ihre höchste Beschwerde nicht hinterhalten, daß sie von ihrem Landesfürsten, Erzherzog Ferdinanden, bißher niemals auf ihre so münd-als schrifftliche Bitte in ihren Nöthen einige Handhabung, oder Schutz genossen hätten, wordurch die Prälaten und Landschafft in das äusserste Verderben gesetzt worden. Es wäre demnach höchstnöthig auf einem Landtag Mittel und Wege ausfindig zu machen, wie dieses Land anderwerts zum Nutzen des Heiligen Reichs aufrecht erhalten, gute Ordnung und Haußhaltung hergestellt, der auf dem Halß liegende Schuldenlast abgetragen und andere unerträgliche Beschwerden abgethan werden könnten, damit die Unterthanen nicht zur Ungedult gereitzt würden. Zugleich würde nöthig seyn, daß sich der Erzherzog mit Herzog Ulrichen entweder vergleiche oder ihn sonsten in die Ruhe setze. Dann sie finden, daß dieser Herr nicht die geringste Ursach solcher Unruhen seye und noch hinfüro seyn werde, weil er nicht nachlassen dörfte von zeit zu zeit Versuche zu wagen, wie er wieder in den Besitz dieses Fürstenthums kommen könnte.

§. 82

§. 82.

1525

Solchemnach wurde der 25. May. bestimmt, an welchem samtliche Prälaten und gemeine Landschafft zu Stuttgard erscheinen sollten. Der Vortrag bestunde darinn, daß die Stände des Herzogthums sich zwar auf Gnad und Ungnad an den Bund ergeben hätten und solcher also befugt wäre mit Plünderung, Brand und Verheerung gegen dem Land zu verfahren. Nichts destoweniger wollten die Kriegs-Räthe Gnade vor der Ungnade ergehen lassen, dagegen sie von der Landschafft zur Straff und einigem Ersatz des erlittenen Kostens und Schadens eine Summe Gelds erwarteten, welches sie die wohlgesinnten jederzeit würden geniessen lassen. Die Landstände hingegen antworteten, daß sie sich zwar für den erwiesenen Beystand und Errettung aus der gehabten Unruhe bedankten, sie könnten aber nicht einsehen mit was Fug die unschuldige wohlgesinnte mit einer Straff angesehen werden könnten. Dann daß sie sich in des Bundes Gnad und Ungnad ergeben hätten, wäre nicht von ihnen aufgenommen worden, daß die unschuldige mit den schuldigen gleiches Schicksal haben sollten, welches sehr ungerecht wäre, sondern, daß den wohlgesinnten Gnade, den schuldigen aber gebürende Strafe widerfahren sollte. Viele Städt und Aemter, wie auch einiger Prälaten Unterthanen hätten gar keinen Antheil an dieser Aufruhr genommen. Und, da alle Unterthanen ihrer Nachbarn rings um das Land wider ihre Obrigkeiten aufgestanden, so wären die in dem Fürstenthum Würtenberg still gesessen und hätten vielmehr wider die Allgöwische, Hegowische, Limpurgische und Ellwangische Rebellen getreuen Beystand geleistet, solche von diesem Land abgetrieben und in der Ruhe behalten, bis endlich zuletzt auch einige daselbst sich einfallen lassen aus dem Gehorsam zu tretten, von welchen sie schon viele gefangen genommen und ernstlich nach Befindung ihres Verbrechens zu strafen sich entschlossen hätten. Zu dem so sey das Fürstenthum ungeacht des vielfältigen Bittens und Flehens von jedermann verlassen gewesen, da dasselbe auf allen Seiten von Aufrührern bedrohet worden und kein Amt dem andern zu Hülf kommen können, sondern jedes mit seiner eigenen Rettung zu thun gehabt. Endlich sey ein Amt nach dem andern von dem unsinnigen Pöbel überfallen und unter Bedrohung äussersten Verderbens gezwungen worden wider ihren Willen ihre Leute zum theil zu diesen Aufrührern stossen zu lassen. Diese hätten aber vieles Unheil abgewendet, welches sonsten die tolle Bauerschafft angericht hätte. Dessen unangesehen habe der Bund solche unschuldige Leute mit Brandschatzung und Verheerung ihrer Güter heimgesucht. Und diese Unglückliche sollen jetzo noch darzu dem Bund eine Summa Gelds zur Strafe erlegen. Diese Unbillichkeit könnte keine andere Folge haben, als daß die Wohlgesinnte nunmehro auch schwürig werden und neue Unruhen ausbrechen dörften, zumal das Land durch die Strafgelder, welche es bey Herzog Ulrichs zweytem Vertreiben hätten bezahlen sollen, von dem Schwäbischen

1525 schen Bund ausgesogen worden. Sie glaubten vielmehr, daß die gemeine Bundsstände schuldig seyen dem Fürstenthum zu Hülf zu kommen, als welches ein Glied des Bundes sey und demselben ohne Genuß einer Ergözlichkeit auch öffters aus seinen Nöthen geholfen hätte. So wichtig aber diese Vorstellungen waren, so wenig fanden sie bey diesen geldhungrigen Bundsräthen Gehör. Diese waren Leonhard von Egk zu Randeck, Doctor, Eberhard von Radenhausen, Hannß von Kindßeck, Christoph Kreß, Ulrich Neydhard und Hannß Freyburger. Sie beharrten auf ihrer Forderung, weil die umliegende aufrührische Bauren, welche theils durch Güte, theils durch Gewalt zur Ruhe gebracht worden, durch die Würtenbergische Unruhe von neuem aufgebracht worden die Waffen zu ergreifen und die Bundsstände mit Hintansezung ihrer eigenen Herrschafften zu Dämpfung der Würtenbergischen Rebellen herbey eylen müssen. Die wohlgesinnte Prälaten und andere Einwohner des Landes hätten den Vortheil davon, daß sie bey ihren Clöstern, Gütern, Zinsen und Gülten erhalten worden. Endlich droheten sie, daß, wann die Landschafft auf ihren sonsten trifftigen Einwendungen beharren wollte, sie sich vorbehalten haben wollten im Namen des Bundes das Land, welches sich auf Gnad und Ungnade ergeben, nach ihrem Gutbefinden zu behandlen und durch ihre Völker darinn nach solchem schalten und walten zu lassen. Sie gaben vor, daß noch mehrere Bundsvölker in dem Anzug gegen dem Land seyen und der Churfürst von der Pfalz eine starcke Anzahl Leute einrücken lassen würde, daß die Landschafft bey 7000. Mann auf dem Halß haben müßte. Bey solchen Umständen sahen sich die Landstände in die Nothwendigkeit gesezt 36000. fl. zu bewilligen, doch mit der Bedingung, daß es keine Strafe, sondern eine Ergözlichkeit für die gehabte Mühe heissen sollte. Die Bundsräthe nahmen beedes mit Dank an. Die Landstände begiengen aber grosse Fehler, daß sie sich 1) auf Gnade und Ungnade an Hülfsvölker überlassen und zwar 2) ohne Bewilligung ihres Landesfürsten oder dessen niedergesezten Regierung, 3) daß sie nicht gefraget, ob die Bundsvölker als Freunde oder Feinde des Erzhauses Oesterreich, welchem das Land gehörte, und dessen treugesinnter Unterthanen gekommen wären. Dann in dem ersten Fall konnten sie im Namen des Bundes das Land nicht auf Gnade oder Ungnade annehmen. Und das Hauß Oesterreich konnte sie nicht feindlich behandlen. Allein die Bundsräthe suchten hier etwas zuerhaschen und die Regimentsräthe hätten sich in das Mittel legen sollen. Dann es wohneten dieser Handlung Grav Ulrich von Helfenstein, Wolff von Hirnheim und Rasan von Talheim bey. Viele Abgeordnete wollten es auch aus dieser Ursache nicht bewilligen, sondern wandten dagegen ein, daß sie es ihren Städten und Aemtern hinterbringen und ihre Bewilligung einholen müßten. Endlich gab den 29. May der Bund soviel nach, daß diejenige Städte, Aemter und Clöster, welche in der Bauren-Aufruhr beschädigt, oder sie oder ihre Amtsverwandten sich in dieselbe nicht eingelassen, noch von ihrer Herrschafft abge-

abgefallen, das schon bezahlte wieder hinwegnehmen und behalten dörften. Welchen 1525
Verglich die Bundsräthe und von seiten der Landschafft Abt Johann von Hirschau, Abt Niclas zu St. Georgen und die Städte Stuttgard und Canstatt unterschrieben. Inzwischen ruckte der Truchseß von Waldpurg vor die Stadt Weinsperg, welcher er sich den 14. Maji an dem Sonntag Cantate bemächtigte. Die Rache brannte in ihm wegen der an dem Graven von Helfenstein und anderer Edlen begangenen Grausamkeit. Die Stadt wurde ganz eingeäschert und ein Pfeiffer, welcher Liedlein bey der Mordthat aufspielte, lebendig verbrannt. Sie sollte ein Steinhaufen bleiben und nicht wieder erbauet werden. Aber Erzherzog Ferdinand begnadigte sie in Ansehung einiger unschuldigen wohlgesinnten Burgern und vornemlich wegen des Stadtschreibers Augustin Rößlins, des Schultheissen Jacob Schnabels und des dasigen Kellers Christoph Binders, daß die Bürgerschafft wieder Häuser bauen dörfte, doch, daß sie die Thürn und Thore abbrechen, in die Mauren Lücken machen und hinfüro Dorfrecht haben sollten. Sie mußten sich auch verschreiben ein steinern Creutz und eine Capelle auf dem Platz der Mordgeschichte aufzurichten, eine Tafel darein aufzuhängen und alle Jahr an dem Ostertag vor der Sonnen-Aufgang daselbst bis gegen Mittag den Gottesdienst, auch ihre Gerichte unter freyem Himmel zu halten.

§. 83.

Die Regimentsräthe waren aber gleichwohl verbunden dem Erzherzog von dem Ende der Unruhe und folglich auch von dieser Verhandlung Bericht abzustatten. Sie erkannten ihren Fehler zu spät und entschuldigten sich, daß sie hefftig diese Anforderung des Bundes abzuleinen gesucht hätten, weil sie der Ehre ihres Landesfürsten zu nahe gienge, ungeacht in den Schrifften dieses ganzen Hergangs solcher Widerspruch oder Benstand durchaus nicht gegründet ware. Deßwegen hängten sie ihr Gutachten an, daß der Erzherzog sich zwar bey den Bundsständen über solches Verfahren ihrer Kriegsräthe beschweren, jedoch aber nur verlangen sollte, daß sie das auferlegte Geld nicht einziehen wollten, indem es nicht ihnen, sondern ihm als Landesherrn gehöre. Es wäre aber nicht rathsam, auf diesem Ansuchen ernstlich zu beharren, weil in den Oesterreichischen Landen noch alles schwürig sey und des Bundes Hülfe noch ferner nöthig werden dörfte. Nun scheint es zwar, daß solcherley Vorstellung des Erzherzogs nicht ohne Würkung gewesen. Sie geschahe aber nicht aus dem reinen Grund der Verschonung seiner unschuldigen Unterthanen, sondern man suchte von diesen selbst den Vortheil zu ziehen. Diese Absicht zu erreichen mußte abermals ein Landtag auf den 19. Junii ausgeschrieben werden, auf welchem von jeder Stadt einer von dem Gericht, einer von dem Rath und einer von der Gemeinde und alle Prälaten in Person erscheinen sollten. Von Seiten des Erzherzogs wurde Wenzel von

1525 Heffkirch, Herr zu Kelmünz, Georg von Frundsperg, oberster Feld-Hauptmann der Gravschafft Tyrol und Thomas Fuchs von Schneeberg, Kayserlicher Hauptmann zu Regenspurg darzu abgeordnet. Diese mußten den 20. Junii die Abscheulichkeit der vorgegangenen Unruhe und den daraus entstandenen Schaden mit den lebhafftesten Farben schildern und daß alle Unterthanen straffbar wären, weil sie dem Anfang der Empörungen nicht gnugsamen Widerstand gethan hätten, vorstellen. Weil auch dieselbe ohne rechtmäßigen Zwang den Aufrürern theils selbst zugeloffen, theils ihre Mitbürger zu ihnen geschickt, die Herrschafftlichen Keller und Kästen erbrochen, Wein und Früchten daraus verschwendet und zu Sindelfingen gar Herzog Ulrichen zu einem christlichen Bruder aufgenommen, so hätten sie wider ihre Erbhuldigung gehandelt. Der Tübingische Vertrag stund also wieder in Gefahr aufgehoben zu werden und der freye Zug verlohren zu gehen. Die Verwaltung des Cammerguts welche der Erzherzog der Landschafft zu Bezahlung der auf dem Herzogthum hafftenden Schulden überlassen und wofür die Prälaten und Städte sich verschrieben hätten, drohete man ihnen auch wieder zu entziehen. Doch machte man ihnen Hoffnung, daß, wann sie dasjenige eingehen würden, was der Erzherzog von ihnen forderte, so wollte er die Gnade vordringen lassen. Die Landschafft rechtfertigte sich mit eben den Gründen, deren sie sich wider des Bunds Forderung bedient hatte, daß sie alles gethan, was man von treuen Unterthanen erfordern könnte und warfen vielmehr den Erzherzoglichen Commissarien vor, daß sie von ihrem Herrn verlassen worden. Auf dieses begehrten die Commissarien zu wissen 1) wie stark die Personen von der Erbarkeit d. i. der wohlgesinnten ansehnlichen Bürger und Unterthanen wären. 2) Welche Ordnung vorzunehmen seye, damit künftige Aufruren verhütet werden könnten, und 3) was man sich in Ansehung Herzog Ulrichs gegen Prälaten und gemeiner Landschafft zu versehen habe. Auf das erstere antwortete die Landschafft, daß der wohlgesinnten angesehenen Einwohner viele seyen, deren Anzal sie aber nicht bestimmen könnte. Dieses könnten sie hingegen versichern, daß, wann sie von dem Erzherzog und dem Schwäbischen Bund besser wären unterstützt worden, sie vieles Unheil gleich im Anfang abwenden können. Da man sie aber überall, wo sie um Hülfe angesucht, trostlos gelassen, besonders nach dem Weinsperger Handel, seye jedermann der Muth gefallen und der Jammer in dem Land entstanden. Auf den zweyten Puncten riethen sie, daß der Adel mehr in das Schicksal des Fürstenthums eingeflochten und aus desselben Mittel 400. in Provision gestellt, folglich immerzu eine hinlängliche Anzahl gerüster Pferde in dem Land bereit gehalten werden möchten. Bey dem dritten Puncten erinnerte die Landschafft, daß noch so viele von dem Adel Herzog Ulrichen anhangen, wordurch das gemeine Volk auch abwendig gemacht werde, weßwegen sie auch gerathen, daß der Erzherzog denselben sich mehr verbindlich machen möchte, da sie demselben überlassen müßte, wie solches

solches zu bewerkstelligen und wie die bereit haltende Hülfe gebraucht wer- 1525
den sollte. Das beste Mittel aber wäre ihrem Bedüncken nach, wann man sich mit dem Herzog auf ein oder andere Weise vergleichen und ihm alle Ansprache an das Land benehmen würde. Dann so lang derselbe diese noch hätte, so würde keine Ruhe zu hoffen sein.

§. 84.

Auf diese Landschafftliche Erklärung verlangten die Erzherzogliche Commissarien, daß zu Erhaltung Ruhe und Friedens die Landschafft zu Unterhaltung 200. Pferde und der Provisioner das Geld anschaffen und 3000. Mann fremdes geworbenes Fußvolk wider Herzog Ulrichen auf ihren Kosten erhalten sollte. Es war aber diese Forderung den Umständen des Landes gar nicht gemäß und sie konnte unmöglich bewilligt werden, weil die Kräfften desselben einen solchen Last nicht ertragen konnten, zumal die Schulden demselben noch immer auf dem Halß lagen und jezo auf das neue aufwachten. Die Landschafft verbathe demnach solche Forderung gänzlich und wollte auch nichts von einem Moratorio hören, als wordurch ihr Credit nur noch mehr verdächtig gemacht würde und sonsten noch andere grössere Beschwerlichkeiten entstehen dörften. Bey allen diesen Verhandlungen ereignete sich ein Unwille zwischen den Prälaten und der gemeinen Landschafft. Dann jene konnten sich nicht entschliessen einen Beytrag zu thun, weil sie selbsten in der Bauren-Aufruhr grossen Schaden erlitten hätten und diese hielte dafür, daß die Prälaten als die vermöglichste Glieder des Fürstenthums mit ihnen gleiche Last zu tragen hätten. Dieser Unwille zog endlich eine gänzliche Trennung nach sich. Die Städte giengen der Geistlichkeit sehr stark zu Leib und griffen diese auf einer empfindlichen Seite an. Dann nachdem die Landschafft der fürstlichen Commissarien Begehren abgeleinet und die Unmöglichkeit unter die Augen gelegt hatte, so erklärte sie sich schlüßlich, daß andere Mittel vorhanden wären ein tapfer Regiment, stattliche und gewisse Handhabung der Ruhe und Ordnung herzustellen und den Schuldenlast abzutragen. Sie gründete sich auf Sätze, welche verdienen bemerket zu werden. Sie sezte zum voraus, daß, wo der Gehorsam der Unterthanen gegen der Obrigkeit nicht aus einer innern Quelle der Ehrfurcht und Liebe fliesse, derselbe nicht beständig oder rein seye. Der äusserliche Zwang seye nicht hinlänglich dem gemeinen Mann eine reine Ehrfurcht beyzubringen. Gährung könnte wohl eine zeitlang unterdrückt werden, sie breche aber bey Gelegenheit nur desto gefährlicher aus. Solle die Ehrfurcht also beständig seyn, so müsse sie mit der Liebe verbunden und daraus entstanden seyn. Nun, fuhren sie fort, entspringe die Liebe aus dem Glauben und wahrer Gottesfurcht und diese aus dem lautern Worte GOttes. Der Schluß

1525 war dieser, daß, wo das Wort GOttes nicht seye, noch gepflanzet werde, die Früchten des Glaubens, nemlich wahrer Friede, Einigkeit, Liebe und Gehorsam nimmermehr erlangt werden können. Bisher lautete es noch erträglich in den Ohren der Catholischen Geistlichkeit und ihrer Anhänger. Nun folget aber die Anwendung dieser Warheiten auf den Zustand der damaligen Kirche, welche die Geistlichkeit nicht verdauen konnte. Ich will sie lieber mit den eigenen Worten der Landschafft vortragen, weil die Ausdrücke allzumerkwürdig sind. Sie sagte: Dieweil nun das Wort GOttes jez by unsern Zyten allenthalben luter und clar herfürbricht und der gemein Mann so vil wissend und bericht worden ist, das sie sich mit menschlichem Tand, so eigner Nuz und menschlicher Fürwitz zum Hail der Seel one Zeugknus der (heiligen) Geschrifft erfunden und erdacht haben, nit mer will settigen und bezalen lassen, sondern allenthalben nach dem Lutern unvermischten GOttes Wort schreyt, wiewol sie es mit Geschicklichkeit in Worten nit bringen könnten, und so man ihnen das mit dem Gewalt will erwern und understehet sie darob fengklich anzunemen, zu straffen, zu verjägen, so erwächßt dann uß demselben inwendig Bitterkeit gegen den Obern und kommt zuletzst zu ußwendigen leiblichen Aufrurn, da laufft es dann mit Gewalt und aller Ungeschicklichkeit und wird am Ende nichts daruß, dann Unrat, wie man das laider in den vergangnen Uffrurn schynbarlich befunden hat und kommt je dahin, was man darvor mit Geschicklicheit und guter Ordnung nit will ändern, das würd hernach durch den gemeinen Mann mit Ungeschicklicheit mißbraucht und fürgenommen. Diese Anschläge verdienen um so mehr bemerket zu werden, weil man sie für den Keimen ansehen kan der hernach erfolgten Religions-Aenderung. Dann ob sie schon auf einige Jahre ersticket wurden, so wird doch dadurch erleutert, warum diese Reformation durch Herzog Ulrichen desto leichter zu Werk gebracht werden können. Nun machte die Landschafft den Schluß und zeigte die Mittel, wie man zu solchem Zweck gelangen könnte. Dann dieweil, sagt sie, das Wort GOttes der Seelen Speiß ist und durch dieselbe die Erkanntnus des Glaubens und die Seeligkeit erlangt werden muß, worauf unsere zeitliche und ewige Wohlfart beruhet, so bäthen sie den Unterthanen zu verhelffen, damit das GOttes Wort dem Volk fürterhin durch fromme, erbare, gottsförchtige und verständige Prediger rein, lauter und nach dem Geist on allen menschlichen Nuz, Fürwitz (Lehren des Duns Scoten und Thomas von Aquinas) und eigen Bedüncken gelehrt und verkündt werde, doch also, daß solches allein auf den Glauben und das Vertrauen zu GOtt und darnach auf Liebe, Einigkeit und Gehorsam

horsam gegen alle Menschen gezogen und daß die Freyheit des Gei- 1525
stes nicht zu der Freyheit des Fleisches mißbraucht und angewendet
werde. So das geschicht, so würde ohne Zweifel GOtt der Herr die Herzen
der Menschen, so Ihm allein vorbehalten sind, verändern und nach
seinem Worte leiten und richten, das sie allein suchen werden, was
GOtt zu Lob gereiche und ein jeder, was dem andern besserlich, nuz-
lich und dienstlich ist. Weil sich aber Leute finden dörften, welche sich der Zucht des göttlichen Worts nicht unterwerfen, sondern in ihrem eigenen Mutwillen verharren würden, so müßte eine Kirchenzucht angerichtet, und der weltliche Arm der Obrigkeit darzu gebraucht werden, worzu die Landschafft und jeder wohlgesinnte Bürger behülflich seyn werde, weil der Ehre GOttes und seines Worts vor allen andern Dingen der Vorzug gebühre, gleichwohl aber die Bitterkeit des Gemüthes bey dem gemeinen unverständigen Pöbel nicht so leicht auszulöschen seyn dörfte.

§. 85.

Nicht weniger that der Geistlichkeit sehr wehe, was bey dem Puncten der Abtilgung des Schuldenlasts von der Landschafft vorgeschlagen wurde. Diese war höchstnöthig. Der Erzherzog schützte aber vor, daß solche in seinem Vermögen nicht seye und dieses war allzu bekannt. Die Cammer des Fürstenthums konnte es auch nicht übernehmen, weil, nach der Landschafft Sprache, Seckel, Keller und Kästen erschöpfet und nirgends kein Vorrath seye. Und noch weniger konnte den Unterthanen solcher Last aufgebürdet werden, weil sie durch die vergangene Kriege und Brandschatzungen ganz ausgesogen und auch nicht schuldig seyen. Die Landschafft verfiel also auf ein ausserordenliches Mittel. Es scheint, daß die Layen böß auf die Geistlichkeit gewesen, daß man ihnen die lautere Warheit des Evangelii bisher hinterhalten und von dem allein seligmachenden Glauben an das Verdienst JEsu nichts vorgesagt, sondern sie auf Lehren gewiesen habe, welche in der H. Schrifft, wie sie sagten, nicht gegründet, und nur auf den Eigennuz der Clerisey gerichtet wären. Sie sahen die Reichthümer der Clöster und Stiffter und die einträgliche Pfründen der Priesterschafft, deren eine beträchtliche Anzahl vorhanden war. Sie mögen auch an denen dem sogenannten geistlichen Stand angeklebten Lastern ein Aergernus genommen haben, weil sie solche noch zu Ende dieses Landtages demselben mit ziemlicher Freyheit vorgerückt und alle Empörungen solchen beygemessen haben. Wie dem seye, so schlugen sie das Mittel vor, daß anfänglich bey allen Clöstern eine starke Reformation vorgenommen und fürohin in dieselbe kein Mönch oder Nonne ohne Vorwissen und Bewilligung der Obrigkeit aufgenommen, den abgelebten ein ehrliches und zu ihrer Unterhaltung nothdürftiges Leibgeding geschöpft wer-

1525 den solle. Diese könnte man im Frieden absterben lassen bis auf eine gewisse Anzahl, welche der Stifftung und Vermögen des Closters gemäß wäre. Sodann müßte man alle obrigkeitliche Gefälle, Nutzungen und andere Einkünften und deren Verwaltung den Clöstern abnehmen und zu der fürstlichen Cammer einziehen, solche mit christlicher und guter Ordnung zu Ablösung der Schulden, Handhabung eines guten Friedens und andern Nothdurften des Landes anwenden. Deßgleichen solle auch also mit den weltlichen Priestern verfahren werden, daß in jedem Flecken, unter welchem Namen auch die Städte begriffen waren, ein geschickter Seelsorger aufgestellt werde, welcher dem Volk das Wort GOttes obgemeldter massen treulich verkünden und die Sacramenten mittheilen solle. Diesem müßten aber nach Beschaffenheit der Gemeinde und Anzahl der Pfarrkinder einer, zween oder mehrere Gehülfen zugegeben werden. Die übrigen könne man im Frieden absterben lassen und die Einkünfte der Pfründen zu des Landes Nutzen zur Cammer eingezogen werden. Wann aber das Fürstenthum in Ruhe und Frieden gestellt und die Schulden abgetragen seyen, um welche dasselbe verschrieben stehe, so könnte man den Clöstern die Verwaltung wieder überlassen und alles wieder in den vorigen Stand setzen. Damit aber die Geistlichkeit und ihre Gönner über solchen Vorschlag als eine Neuerung sich nicht beschweren möchten, so rechtfertigte solchen die Landschafft mit dem Exempel von Spanien, welchem vor 300. Jahren aus gleicher Noth geholfen worden, mit dem Stul zu Rom selbsten, welcher zu Unterhaltung der Cardinäle die Einkünfte vieler reicher Stiffter und Clöster einziehe und mit dem Beyspiel anderer deutscher Fürsten, welche doch in keine solche Noth gesetzet seyen. Endlich gab die Landschafft ihnen zur Ueberlegung anheim, daß, wann die Schulden nicht bezahlt würden und die Gläubiger selbst zugreiffen müßten oder Herzog Ulrich bey dem Mangel des nöthigen Schutzes seinen Vortheil ersehen dörfte, eine neue Aufruhr entstehen könnte, da die Geistlichen als die reichesten zuerst angefallen, erwürgt oder verjagt und ihre Güter verderbt und zerschlaifft würden, und hingegen nach dem gemachten Vorschlag bey ehrlichem Unterhalt und in gutem Frieden bleiben könnten (n).

§. 86.

Da also die Land-Stände in solcher Zwistigkeit waren, konnte es zu keinem Schluß kommen, zumalen die Erzherzogl. Commissarien den Antrag der Städt und Aemter zu bewilligen nicht auf sich nehmen wollten und die gantze Verhandlung nur an den Erzherzog zu hinterbringen zusagten. Die Landschafft war darüber sehr betretten und vermeynte sogleich mit ihrem Vorschlag durchzudringen. Um solches zu erhal-

(n) vid. Beyl. num. 124.

erhalten versprachen die Städte und Aemter 1000. fl. vorzuschiessen, womit die 200. Provisioner auf einen Monatlang unterhalten werden könnten. Es war aber vergeblich, indem die Commissarien bey ihrem Entschluß blieben, jedoch mit der Vertröstung, daß innerhalb Monatsfrist der angefangene Landtag wieder seinen Fortgang haben sollte und daß ihnen frey stünde ihre Abgeordnete auch an den Erzherzog zu schicken welche ihren Vorschlag unterstützen könnten. Dann die Commissarien hatten solchen gar wohl zu Ohren gefaßt und würden solchen bewilligt haben, wann die Religions-Aenderung ihnen nicht zu bedenklich gefallen wäre. Der Erzherzog war überhaupt auf diese Landschafftliche Gutachten sehr aufmerksam. Weil ihm unter andern gerathen worden mit Herzog Ulrichen eine Unterhandlung zu versuchen, damit er von seiner Ansprache an das Fürstenthum abstehen und solches in die Ruhe setzen möchte, so mußte der von Mörßberg bey dem Herzog einen neuen Anwurf thun. Derselbe befand sich damals wieder zu HohenTwiel und bewilligte die Tractaten, wann man ihm annehmliche Mittel zur Gütlichkeit vorschlagen würde. Die Stadt Zell am Bodensee wurde darzu beliebet. Der Erzherzog ernennte auf seiner und des Kaysers Seite Schweyckern Freyherrn von Gundelfingen, Hannß Imbern von Gilgenberg, Melchiorn von Reinach und Christoph Fuchsen von Fuchsberg, und der Herzog bediente sich Georgen Freyherrn von Hewen, Johann von Fuchsstein, Ritter und Eberharden von Reischach. Jene verlangten von dem Herzog daß er zuerst ehrliche und nutzliche Vorschläge thun sollte. Er antwortete aber, daß er für Kayserliche Maiestät nichts ehrlichers vorschlagen könnte, als daß man ihm das mit Unrecht abgedrungene Fürstenthum zuruckgäbe, so wollte er alsdann sich gegen jedermann Rechts erbieten, wer an ihn eine Forderung zu haben vermeynte. Dieses wäre wohl für das Hauß Oesterreich ehrlich und großmütig gewesen, aber es wünschte vielmehr nutzliche Vorschläge. Dann es drange darauf, daß der Herzog sich seines Fürstenthums um ein geringes auf ewig begeben sollte. Jacob von Reinach vermeynte ein Mittel darinn gefunden haben, damit diese Herrn miteinander ausgesönet werden, daß 1) das Fürstenthum dem Erz-Herzog auf Lebenslang verbleiben und wann er ohne mannliche Leibes-Erben mit Tod abgienge, solches wieder auf Herzog Ulrichen und seine Erben fallen solle, wie es aus seinen Handen gekommen. Entzwischen solle Herzog Ulrichen 2) ein anderes erbliches gleichmäßiges Fürstenthum gegeben werden und, wann der Erz-Herzog ohne mannliche Leibes-Erben abgienge, demselben und seinen Erben neben dem Fürstenthum Würtenberg erblich verbleiben. 3) Solle die Gravschafft Mömpelgard mit ihren zugehörigen Herrschafften von aller Pfandtschafft und Schulden geledigt und dem Herzog samt der Herrschafft Ericourt, Neufchatel und andern Orten, daran er Ansprach hätte, frey eingegeben und darzu jährlich 20000. fl. zu einem standesmäßigen Unterhalt bezahlt werden, zu dessen Versicherung ihm die Landvogtey Hagenau ver-

1525

1525 verschrieben werden könnte, doch, daß 4) Wann Herzog Ulrich ohne ehliche Leibes-Erben abstürbe, diese Gravschafft mit allen zugehörigen Herrschafften dem Erz-Haus Oesterreich heimfiele. 5) Solle dem Herzog zu Bezahlung seiner übrigen Schulden und zu Einrichtung seines Hof-Staats 50000. fl. und daran jetzo gleich 10000. fl. abgetragen werden. 6) Allen Dienern und Unterthanen des Herzogs soll das ihrige, welches ihnen bisher vorenthalten worden, ungeschwächt und unverhindert zuruckgegeben, auch Sitz und Wohnung ohne Verstrickung oder Verkümerung in dem Fürstenthum Würtenberg gestattet werden. So vortheilhafft dieses Mittel beeden Theilen zu seyn schiene, so fande es doch unendliche Schwürigkeiten. Herzog Ulrich konnte sich auch gar nicht entschliessen das ihm anererbte Fürstenthum abzutretten, zumalen er nicht wissen konnte, wo ein anders ausfindig gemacht werden könnte, da er ein Fürst des deutschen Reichs bleiben könnte. Weil alle andere Vorschläge die Abtrettung der Würtenbergischen Lande an das Erz-Haus Oesterreich zum Grund legten, so konnten sie demnach auch um so weniger Gehör finden, als Erz-Herzog Ferdinand und seine Räthe nur gar geringe Summen Gelds anerbothen. Niemand von allen den Fürsten, welche er bey solchen Vorschlägen zu Rath zoge, wollte ihm rathen, solche einzugehen. Der Herzog beharrte auch darauf, daß man ihm das Recht vor Churfürsten und Fürsten angedeyhen lassen möchte und das Erz-Haus Oesterreich konnte es nicht darzu kommen lassen, weil es nichts anders vor sich sahe, als daß ihm das Fürstenthum aberkannt und die Schalkheit der Herzoglichen Feinde entdeckt werden müßte. Diesen war daran gelegen solches so viel möglich bey dem König zu hintertreiben, und des Herzogs Ehre erforderte von seinem Verlangen nicht abzuweichen wegen der zugefügten schmälichen und lästerlichen Zulagen, wie sich seine Anwälde gegen den Königlichen Gewalthabern ausdrückten, damit sein Gnad allenthalben in dem Römischen und andern Königreichen fälschlich und gräßlich eingebildet und ausgegossen worden. Dann wo sich sein Gnad in selbigem Fall des Rechten und Verhör begäbe und verzeyhen sollte, so bekräfftigte und bestätigte sein Gnad damit alle schmähliche und unehrliche Zulagen und könnte sein Gnad sich höher nit verurfehden, so sein Gnad in einem Turn läge. Bisher war der Herzog zu Twiel. Als er aber vermerkte, daß man ihm nichts einraumen wollte, brach er alle Tractaten ab unter dem Vorwand, daß die Nothwendigkeit erfordere nach Mömpelgard zu gehen.

§. 87.

Diese Tractaten verursachten, daß der unterbrochene Landtag nicht so bald wieder gehalten werden konnte, als die Abrede genommen war. Dann das Ende derselben

selben konnte in vielen Betrachtungen den Landtags-Geschäfften einen Aus- 1525
schlag geben. Der Erzherzog wollte auch mit seiner Gegenwart den Berathschlagungen ein Gewicht geben, zumahl die Trennung zwischen den Prälaten und der gemeinen Landschafft solche allerdings erforderte. Zu Stuttgard machte auch eine ansteckende Fieber-Seuche den Erzherzog schüchtern, daß man den Landtag nach Tübingen verlegen mußte. So bald die Herbstgeschäfften vorbey waren, nahme also derselbe wieder seinen Anfang. Die verordnete zu diesem Landtag waren von Stuttgard Burkard Fürderer, Vogt, Ludwig Stähelin, Lorenz Ackermann, und Lorenz Kienlin. Von Tübingen Hannß Breuning, Untervogt, M. Wendel Ochsenbach, und Hannß Stelzer. Von Urach Heinrich Dietz, Keller und Ulrich Gebhard. Von Schorndorf Georg Gaißberger, Vogt und Ruprecht Ricker. Von Kirchheim Jacob Fürderer, Vogt und Martin Hechtlin. Von Nürtingen Sebastian Keller, Vogt und Hannß Muse. Von Herrenberg Marx Hiller. Von Vaihingen Dionysius Gramper und Philipp Seiblin. Von Calw Hannß Sommenhart und Hannß Schilling. Von Gröningen N. Bolland. Von Wildberg Martin Denz. Von Böblingen Erhard Jäger. Von Göppingen N. Schweickart. Von Canstatt Gall Dietz. Von Balingen N. Schertlin. Von Asperg Sebastian Emhard, Burg-Vogt, und von Nagolt Anstet Herbst. Der Erzherzog widerholte seine Drohungen, daß, weil die Unterthanen aus ihrem Gehorsam, Verträgen, Freyheiten und Erklärung des Tübingischen Vertrags gewichen wären, er auch nicht mehr daran gebunden seyn wollte. Er forderte nicht allein wegen der Aufrur eine Strafe, sondern auch eine Entschädigung, weil man ihm die Frucht- und Wein-Vorräthe entwendet habe. Die Lantstände widerholten dagegen ihre Entschuldigung und vorige Erklärungen. Die Städte und Aemter sahen wohl ein, daß sie einen Schutz nöthig hätten, welcher ihnen nicht gewähret werden könnte ohne dem Erzherzog einen Beytrag zu thun. Weil sie aber ihr eigen Unvermögen auch vor Augen hatten, so drangen sie nochmals darauf, daß sowohl die Clöster, als auch die weltliche Priesterschafft mit ihnen tragen müßten. Dann, drückten sie sich aus, die Geistlichen (so aller vergangenen Unfäll nit die wenigst Ursach sind) in ihrem Pracht und zum Theil in ihrem faulen Leben offentlichen Mutwillen pflanzen und also zusehen, wie sie mit Schaden des Herrn, auch Land und Leute aller Welt Schätze und Reichthum zu ihren Handen reissen, ingleichem, daß sie über das alles by Fride, Recht und Gerechtigkeit im Land geschützt und geschirmt werden und wann es an eine Landsbeschwerde geher, allwegen frey seyn wollen und neben außtretten, oder dasselbig gar oder den merern Theil auf ihre Unterthanen schlagen, die solches bezahlen müssen und doch keiner Freyheit oder Ergeglichkeit dagegen erfreuet seyn. Das alles mache allen Unfrid, Zank und Widerwillen

1525 nicht allein bey dem gemeinen Mann, sondern auch allen Erbarkeiten d. i. Standspersonen und andern angesehenen Bürgern. Dabey nahm die Landschafft abermals Gelegenheit die Bitte zu widerholen, daß das Wort GOttes durch fromme, gelehrte, gottsfürchtige Prediger dem Volk rein, lauter ohne alle Menschensatzungen und getreulich verkündigt würde. Der Erzherzog machte sich diese Erinnerung wohl zu nutz. Er sahe ein, daß den ausgesogenen Städten und Aemtern die Unterhaltung der aufstellenden 200. Provisioner und Pferde nicht allein auf den Halß gelegt werden könnte. Sein eigener Vortheil war es Land und Leute nicht vollends in die äusserste Armuth zu stürzen. Er behandelte sie mit einer Milde, welche die Notturft unumgänglich erforderte, und gab ihren Vorschlägen Gehör. Die vornehmste Absicht war dabey das Land aus seiner Zerrüttung heraus zu setzen und solches vor einer künftigen sicher zu stellen. Die Mittel darzu bestunden in Abstellung aller die Cammer drückenden überflüßigen Ausgaben, in Bereithaltung einer nöthigen Mannschafft sowohl in dem Land, als auch bey den verbündeten Fürsten und Nachbarn zur Handhabung der Ruhe, und in Abtilgung des Schuldenlasts. Das erstere und das andere wurde dem Erzherzog überlassen, welcher solches mit den Prälaten und der Priesterschafft theilete. Und das letztere fiel auf der Landschafft Schultern, doch daß die Geistlichkeit auch einen Antheil daran nahm. Dieses in das Reine zu bringen mußte mit den Städten und Aemtern, den Clöstern und der Priesterschafft und zwar mit jedem Stand besonders gehandelt werden.

§. 88.

Mit den erstern kam den 30. Oct. die Sache zuerst zu einem Schluß. Vermög desselben ließ der Erzherzog alle Ungnade gegen dem Land gänzlich schwinden und versprach 1) einen solchen Staat einzurichten, welcher dem Einkommen der Cammer gemäß wäre, und keine andere widrige Verfügungen dagegen zu machen. 2) Solle derselbe zur Vertheydigung des Landes und Erhaltung der Ruhe ohne Verzug 200. gerüster Pferde von ansehnlichem Adel zu Provisionern anwerben, welche von den Prälaten ohne der Cammer oder der Landschafft Beytrag unterhalten werden müßten. 3) Es sollen auch so viele Adeliche Amptleute angenommen werden, daß sie mit ihrer Rüstung 70. Pferde stellen könnten. Auch diese wurden mit ihrem Sold an die Prälaten verwiesen. Wann aber diese solche nicht übernehmen wollten, so müßte die Cammer den Beytrag erstatten und selbige, wie auch noch 26. einspännige reysige Knechte bey der Canzley, unterhalten und dagegen ihre Ausgab bey dem Staat verringert werden. 4) Sollte der Erzherzog bey Chur-Pfalz und den Herzogen von Bayern verschaffen, daß erstere 200. Pferde und 1000. Fußknechte, diese aber nur

200.

200. Pferde immerzu bereit halten und auf dieses Land ihr Aufsehen haben sollen. 1525
5) Wegen der Reformation der Geistlichkeit verwiese der Erzherzog seine Landschafft auf den Reichstag, welcher zu Augspurg in diesem Monat Oct. sollte gehalten werden, mit Versicherung, daß er sich alles, was wegen der Predigt des Wortes GOttes und andern die Religion und Kirchenverfassung betreffenden Sachen beschlossen würde, ebenmäßig gefallen lassen wollte. Er stellte auch der Landschafft frey einige Personen abzuordnen, damit solche Reformation Land und Leuten zum besten desto stattlicher erlangt werden möchte. Dann man hatte schon in vorigem Jahr auf dem Reichstag zu Nürnberg beschlossen, daß das Evangelium und Wort GOttes nach rechtem wahren Verstand und Auslegung der von der allgemeinen Christlichen Kirche angenommenen Lehrer ohne Aufruhr und Aergernus in allen Landen des Reichs gelehret und gepredigt werden, und daß die Beschwerungen der Teutschen Nation von den weltlichen Fürsten und Ständen wider den Stul zu Rom auf künftigem Reichstag angezeigt, wie auch der weltlichen Beschwerden wider die Geistlichkeit zur Berathschlagung, wie dieselbige auf leidenliche Bahn geleitet werden könnten, vorgelegt werden sollten (o). Obwohl aber von der Art das Wort GOttes zu lehren, von Anstellung einer freyen Kirchenversammlung in Deutschland und von Stillung der Bauren-Aufrur auf diesem Reichstag zu Augspurg vieles geredet wurde, so konnte doch wegen Abwesenheit so vieler und zwar der vornehmsten Reichsstände nichts beschlossen werden, sondern man begnügte sich den Reichstag auf das folgende Jahr nach Speyer zu verlegen (p). Gleichwohl aber wurde nochmalen dasjenige, was auf vorigem Reichstag wegen der Predigt des Worts GOttes beschlossen worden, widerholet. 6) Würde über kurz oder lange Zeit die Ruhe in dem Land genugsam hergestellt seyn, so sollten die Provisioner beurlaubet und das zu ihrem Unterhalt bestimmte und von der Geistlichkeit zuerhebende Geld zu der Cammer gereicht werden. 7) Die 18000. fl. welche die Landschafft den Bundsräthen nach gestillter Bauren-Aufruhr hätte bezahlen sollen, versprach nun diese dem Erzherzog in seine Cammer abzutragen, damit ein Theil der Schulden davon abgetilget werden könnte. 8) Diejenige, welche an der Bauren-Aufruhr Antheil genommen und ausgewichen, aber an derselben die wenigste Schuld tragen, sollen gegen Erlegung einer von Statthalter und Räthen der Verschuldung gemässen Geldstrafe wieder in das Land zu kommen die Erlaubnuß haben, doch daß sie wegen künftigen Wohlverhaltens schrifftliche Versicherung geben. Auch diese Gelder wurden der Cammer zu Bezahlung der Schulden überlassen. 9) Weil aber eine Anlag auf das Land unter dem Namen eines Heerdgelds gelegt werden sollte, so wurde beschlossen, daß auch die Bauren der Prälaten und der Geistlichkeit darzu beytragen müßten. 10) Und damit der Schuldenlast desto schleuniger

T 2

(o) Reichstags-Abschied von 1524. §. 27. und 28.
(p) Von Stetten Augsp. Chronik. Tom. I. c. 8. §. 15. pag. 301.

1525 ger abgetilgt würde, sollen die in der Cammer vorräthige Gelder darzu verwendet, aber von der Landschafft in Jahresfrist dieselbe wieder zu einem Vorrath ersetzet und dieser zu nichts, als in Zeiten eines Kriegs oder höchsten Nothfällen angegriffen werden. 11) Der gemachten Berechnung nach mochten noch an Zinnß, Leibgeding und Schulden ungefehr 50000. fl. abzutragen übrig gewesen seyn, welche die Landschafft bey den Unterthanen umzuschlagen übernahm. Artig war dabey, daß diese Anlag zweyerley Namen führen und bey den Aufrührern ein Strafgeld zu Ersetzung des an Schlössern, Gottshäusern und dem Cammergut verursachten Schadens, bey den unschuldigen ein freywilliges Geschenk heissen sollen, ungeacht diese, wie jene auf gleiche Art gedrücket wurden. Ueberhaupt aber wurde es sonst nur das Heerdgeld genennt. Dann 12) diese Umlag beschwerte nur die Häuser. Man schäzte selbige nach einem geringen Anschlag. Wer ein Hauß besaß, das 100. fl. wehrt ware, gab 1. fl. Unter diese Classe gehörten aber auch die Leute, welche kein eigenthumliches Hauß und sonst kein Vermögen hatten und die Häuser der Geistlichen, welche der Steur sonsten unterworfen waren. Hatte einer ein Hauß von 200. fl. oder mehr hunderten, so gab er von jedem hundert Gulden 1. fl. Besaß aber jemand ein Hauß, welches mehr als 700. fl. werth war, so durfte er mehr nicht, als 8. fl. bezahlen. Vermögliche Leute, welche kein eigenthumliches Hauß hatten, wurden nach den Capitalien besteurt, daß je von einem hundert Gulden Hauptguts 1. fl. zu reichen stunde. Hatte einer hingegen mehr als ein Hauß, so wurde ihm nur eines angeschlagen und die übrige freygelassen. Diese Schatzung wurde nur auf vier Jahre bewilligt. 13.) Von derselben sollten 20000. fl. als ein Vorrath auf dem Schloß zu Tübingen verwahrt und sonsten zu nichts, als zu einer Kriegsverfassung und Verthendigung des Fürstenthums wider Herzog Ulrichen oder andere Feinde gebraucht werden. Sonsten aber drange die Landschafft darauf, daß 14) von dem Erzherzog die bey Verjagung Herzog Ulrichs dem Herzogthum von einigen Bundsständen entzogene Städte, Dörfer und Güter wieder zu demselben gebracht und 15) der Landschafft übrige Beschwerden auch schleunig abgethan werden möchten, zu welchem Ende derselbe bewilligte, daß ein Ausschuß von 14. Personen solche unter die Hand nehmen und mit dem Erzherzog sich vergleichen sollte. Und damit sollte alle Ungnade und Strafe aufgehoben seyn, wie er dann der Landschafft den Tübinger Vertrag und alle ihre Rechte und Freyheiten bestetigte, auch darüber eine schrifftliche Versicherung ausstellte, daß er alles bey diesem Landtag verhandelte auf das genaueste beobachten wollte (q).

§. 89.

Nachdem nun dieses mit der gemeinen Landschafft abgethan ware, so suchte der Erzherzog die Prälaten zu einem gleichmäßigen Beytrag zu bewegen. Die Vorwürfe der

(q) vid. Beyl. num. 123.

der Landschafft und zu besörchten habende Reformation machte allem Ansehen 1525 nach diese schüchtern, daß sie alles bewilligten. Es war um die Unterhaltung der 200. Provisioner und raysigen zu thun, welche sie drey Jahr lang über sich nahmen und zu Ausgang jeden Jahrs 4000. fl. zu bezahlen versprachen. Und damit diese 200. Pferde jederzeit bereit seyn könnten, verpflichteten sie sich jährlich vier Monat-Sölde mit 8000. fl. vorzuschiessen. Diese leztere Gelder aber sollten zu nichts anders, als zu einem Widerstand wider Herzog Ulrichen, oder zu sonstiger Beschirmung des Fürstenthums und der Prälaten verwendet werden. Würde man aber solch Geld in diesen drey Jahren zu vorbemeltem Endzweck nicht gebrauchen, so solle es zu Abtilgung der auf dem Land hafftenden Schulden angewendt werden. Und damit die Prälaten solche Last desto leichter tragen möchten, so machte sich der Erzherzog anheischig, daß der Abt von Zwifalten auch seine Gebühr wegen der in dem Land habenden Gefälle und Güter daran abtragen sollte. Dann er hatte sich von dem Herzogthum gänzlich entzögen und in den Oesterreichischen Schuß begeben, damit er von andern Oesterreichischen Landen solchen geniessen möchte. Seine Vorfaren hatten es schon dahin zu bringen gesucht. Die immerwährende Unruhen aber, welche das Herzogthum Würtenberg drückten, war dem damaligen Abt ein guter Vorwand sich davon abzuziehen. Nichts destoweniger machten sich die Prälaten von andern Beschwerden frey. Dann der Pabst hatte 1) dem Erzherzog erlaubt den dritten Pfenning von ihnen und ihren Clöstern wider die Türken zu erheben, welche Abgabe er ihnen nachliesse. Weil 2) die Bauren den Clöstern an ihren Fruchtkästen und Kellern einen zimlichen Schaden zugefügt und einige Clöster gar durch Brand und sonsten zerstöret hatten, so bathen sie sich aus den Ersaz solches Schadens an die Thäter vor dem Richter fordern zu dörfen, welches ihnen auf künftigen offenen Tägen, d. i. an solchen, da man ohnehin ordentlicherweise zu Gericht sasse, oder auch in den Vasten, nemlich in solchen Zeiten, da die Gerichte ruheten, bewilligte und den Amptleuten deßwegen die nöthige Befehle zu ertheilen versprach. 3) Verpflichtete sich der Erzherzog sie bey ihren Gerechtigkeiten, Freyheiten, altem löblichem Herkommen, Verträgen etc. zu schützen, wordurch sie der angedrohten Reformation zu entgehen suchten. Es sollten ihnen auch die hin und her in dem Land habende Gefälle ohne Verhindernuß abgefolget werden. Weil aber dem Erzherzog die Nothwendigkeit einer Reformation der Geistlichkeit sehr deutlich unter die Augen leuchtete und zu vermuthen stunde, daß auf einem Reichstag oder Kirchen-Versammlung die an dem Tag liegende Fehler und Mängel verbessert werden dörften, so behielte sich derselbe bevor, in diesem Fall, oder wofern er sich mit seinen Erblanden einer Reformation vergleichen würde, eine Aenderung mit den Clöstern vorzunehmen. 4) Uebernahm derselbe den Unwillen der Unterthanen gegen die Prälaten und ihre Clöster aufzuheben und sie zu bewegen, daß sie das vorige gute Vernehmen mit ihnen als freundli-

1525 chen Nachbarn und Gliedern des Fürstenthums wieder herstellen, damit sie weder mit Worten, Schrifften, noch auf einige andere Weise belästigt würden. 5) Dagegen er an sie verlangte, daß sie ihre Conventualen von ihren Pflegen und Höfen ausser den Clöstern wieder in dieselbe zu Abwartung des Gottesdienstes zuruckberufen und die Verwaltung zeitlicher Güter, welche geistlichen Leuten übel anstünde und nur zu vielen Unordnungen, Aergernus und unnöthigem Kosten Anlaß gäbe, weltlichen Personen anvertrauen sollten. 6) Und dieweil sich die Aebte wegen dieser Anlage unter sich nicht vergleichen konnten, so theilte derselbe die auf 3. Jahr bewilligte 36000. fl. unter ihnen also aus, daß das Closter Bebenhausen 2300. fl. Hirsau 1325. fl. Maulbronn auch 1325. fl. Herrnalb 1000. fl. Zwifalten 1100. fl. Adelberg ungeacht das Closter verbrannt ware, 1200. fl. Blaubeurn 1100. fl. Denkendorf 800. fl. Lorch 550. fl. Murrhard 350. fl. Alpirspach 650. fl. und S. Georgen 350. fl. beytragen sollten. Zu dessen Versicherung der Erzherzog ihnen unterm 6. Nov. eine besizelte Versicherung zustellte (r).

§. 90.

Nun waren noch die weltliche Priesterschafft, die Frauen-Clöster, Convente und Stiffter übrig, welche sich einer Schazung zur Erhaltung Land und Leute unterwerfen mußten. Um mit ihnen handlen zu können, berufte man die Pröpste, Väter, Meister, Aebtißinen, Priorinen, Convente und die Dechanten und Cammerer der Rural-Capitul nach Tübingen, welche die noch abgehende Gelder zur Erhaltung der 200. Provisioner beytragen sollten. Man brachte auch mit selbigen den 12. Nov. einen Verglich zu stand, damit sie in der Ruhe bey ihren Clöstern und Pfründen bleiben könnten. Zu Erhaltung dieses Endzwecks bewilligten sie als eine freywillige Steur auf drey Jahr lang von jedem hundert Gulden ihrer Einkünfte jährlich 12. fl. beyzutragen. Doch behielte man sich bevor, daß, wann in der Zeit dieser drey Jahre eine besondere Noth das Land angienge, sie anstatt der 12. fl. alsdann 15. fl. geben sollten. Und zwar solle diese Anlag nach dem Fuß geschehen, wie sie vorhin dem Erzherzog den von dem Papst erlaubten dritten Pfenning wider den Türken gegeben hätten, und zu selbiger alle und jede grosse und kleine Pfründen, wie auch die Stiffter und Clöster, welche zwar ausser dem Fürstenthum lägen, aber Güter und Gefälle in demselben hätten, deßgleichen die Nollharten und Beginnen angeschlagen und besteuret werden. Dieses einkommende Geld sollen sie nach Tübingen in das Schloß liefern und Statthalter und Regenten solches sonsten zu nichts verwenden, dann allein auf Besoldung der raysigen Provisioner zu Widerstand Herzog Ulrichs oder wann dem Fürstenthum sonst eine Widerwertigkeit begegnete. Wofern aber innerhalb solcher drey Jahren nicht von nöthen wäre dieses Geld auf solchen Fall anzugrei-

(r) vid. Beyl. num. 126.

zugreifen, so solle es alsdann nach Verfliessung derselben zu Ablösung der auf 1525
dem Land hafftenden Schulden verwendet werden. Hingegen versprach der Erzherzog den Stifftern, Frauenklöstern, Priesterschafft, Nollbrüdern, Beginnen und anderer Geistlichkeit den dritten Pfenning, welchen ihm der Papst von ihnen wider den Türken zu erheben erlaubt, nachzusehen und zu gestatten, daß sie diejenige, von welchen sie in der Bauren-Aufruhr Schaden gelitten, zu offnen Tagen oder in der Vasten rechtlich belangen möchten. Zu dem allem wolle man sie, ihre Stiffte, Gottshäuser, Pfründen und Personen bey ihrem alten löblichen Herkommen und Freyheiten schützen und handhaben und den Amtleuten befehlen ihre Amtsangehörige mit Ernst darzu anzuhalten und beholfen zu seyn, damit sie ihre Renten, Zinnß, Gülten, grosse und kleine Zehenden ohne allen Betrug und Abgang erhalten möchten. Doch behielte sich der Erzherzog auch bey diesen, wie bey den Manns-Clöstern bevor, wann von dem Reich eine Reformation der Geistlichkeit beschlossen würde oder derselbe sich mit seinen Erblanden eine vorzunehmen vergliche, hierinn eine Aenderung zu verfügen. Ferner nahm er auf sich bey den Bischöffen und den Ordinarien der Priesterschafft zu verschaffen, daß sie mit ihrem Subsidio charitativo und andern Anmuthungen in solchen drey Jahren die Priesterschafft nicht belästigen, sondern bedenken sollten, daß die Geistlichkeit in diesem Land wohl geschützt und dardurch ihre Bistumbe und Stiffter Ehre und Nutzen haben, worüber denselben Brief und Sigel von dem Erzherzog gegeben wurden.

§. 91.

Dem Erzherzog giengen in vielem Betracht die Umstände des Herzogthums zu Gemüthe. Er sahe bey diesem Landtage ein, was er nicht zu erfahren vermeynte. Sogleich machte er die Anstalt um die Ruhe seiner Lande zu versichern, daß die Provisioner aufgestelt wurden. Solchemnach nahm er neue Provisioner in seine Dienste, deren jeder eine Anzahl raysiger mit sich bringen mußte. Unter jenen befanden sich Grav Ulrich von Helfenstein, Grav Ludwig von Löwenstein, und die Commenthure von Nordorff und von Winnenden nebst andern von Adel. Nachdem sie zu einer mehrern oder wenigern zahl Pferde verbunden waren, war auch ihr Sold beträchtlicher oder geringer. Meistens aber rechnete man monatlich 20. fl. auf ein Pferd. Man gebrauchte daneben die Vorsorge, daß man die Unterthanen entwaffnete, ihnen Wöhr und Harnasche abnahm und solchen kriegerischen Haußrath auf die veste Schlösser in dem Land in die Verwarung brachte. Zutheuerst die Unterthanen der Prälaten wurden nicht verschonet. Weil der Erzherzog der Landschafft versprochen hatte bey Churpfalz und andern benachbarten Fürsten sich zu bewerben, daß sie eine gewisse Anzahl Leute auf den Gränzen des Landes bereit halten möchten, so versprach jener Chur-

1526 Churfürst unter Befelchshabung seines Marschalks Wilhelm von Habern 300. Pferde und 1000. Fußknechte zu halten und Marggrav Philipp zu Baden verpflichtete sich zu 50. Pferden. Diese gebrauchte man sogleich zum Schrecken der Unterthanen, welche über die Entwaffnung äusserst schwürig wurden. Die Würtenbergische Regierung aber hielte sie mit 350. Pferden und 500. Fußknechten in der Furcht, daß alles ohne sonderliche Unruhe vorbey gienge. Doch blieb der innerliche Groll wider diese Regenten in den Gemüthern. Sonderlich war Jörg Truchseß von Waldpurg als neuer Statthalter bey den Unterthanen äusserst verhaßt, weil er mit den conföderierten Bauren zu scharf verfuhre. Sie konnten ihm nicht verzeyhen, daß er in der Schlacht bey Böblingen ihre Söhne, Brüder, Vettern umgebracht hätte, da der gröste Theil an der Aufruhr unschuldig gewesen und die mehresten von den Anfängern dieser Bauren-Conföderation zu ihnen zu stossen gezwungen worden. Bey solchen Umständen getrauete er sich nicht länger in dem Herzogthum zu bleiben, sondern begab sich an des Erzherzogs Hoflager und hinterließ Grav Wilhelmen von Eberstein, welcher seine Stelle in seiner Abwesenheit vertretten sollte. Sie konnten auch nicht verdauen, daß die wohlgesinnte Einwohner gleiches Schicksal mit Uebernahm der sogenannten Heerdschatzung tragen sollten. Die Stadt Stuttgard übergab demnach den 19. Febr. eine nachdrückliche Vorstellung, daß etliche böse Buben zu Zeiten des armen Conrads getrachtet ihren Landesfürsten zu verjagen, hernach aber, ungeachtet ihnen das Leben abgesprochen gewesen, auf Fürbitte etlicher von Adel und ihrer Freundschafften wieder begnadiget worden. Diese hätten sich jedesmals bey allen Gelegenheiten als pflichtvergessene Unterthanen vergangen, in der leztern Bauren-Aufruhr viele, welche an derselben keinen Gefallen gehabt, gezwungen mit ihnen zu ziehen, daraus endlich erfolget, daß mancher frommer Biderman in der Schlacht zu Sindelfingen um Leib und Leben gekommen und die unschuldige Landschafft sich auf Gnad und Ungnad an den Schwäbischen Bund ergeben müssen. Die Stadt Stuttgard habe solche Vergehungen mit 14000. fl. gebüsset und mancher ehrlicher Mann den letzten Pfenning seines Vermögens hervorgesucht, darüber er und seine Kinder Hunger und Kummer erlitten. Ungeacht aber solche Buben nichts zu verlieren gehabt und sich als Auswürflinge bezeugt haben, seyen sie doch allemal so glücklich gewesen begnadiget zu werden. Die Wohlgesinnte und Erbare aber müßten alle Beschwerden tragen und ihres Wohlverhaltens halber jener Strafe auf sich leyden. Wann man die Unschuldigen verschonte und die Buben allein strafte, wie der Abschied zu Tübingen und Plieningen besagte, und nicht das Geld von einem, wie von dem andern nähme so würde auch mehrere Reitzung zum Gehorsam und Ehrfurcht gegen der Obrigkeit erscheinen. Sonderlich nennten sie einen gewissen verleumdeten Franz Gigelin (*), von

(*) Dieses Angedencken ist noch bey meinen Landsleuten, indem sie von einem liederlichen Gesellen sprichwortsweise sagen: Er hat das Lob, wie der Gigelin.

von welchen sie hören müßten, daß dieser ausgetrettene Bößwicht wieder Gna- 1526
de erlangen solle, ungeacht er mehr als einmahl die Schwerdtstrafe verdient hätte. Endlich beschlossen sie, daß alle wohlgesinnte eher das Land räumen, als die Begnadung dieses Buben geschehen lassen würden. Dann es seye ihnen beschwerlich solche Mitbürger zu haben, welche der Stadt alles Unheil zuzögen.

§. 92.

Weil die Landschafft schon lang darauf gedrungen hatte, daß der Erzherzog die bey der von dem Bund geschehenen Einnahm des Fürstenthums demselben entzogene Städte und Dörfer wieder herbeyschaffen möchte, so bemühete er sich schon seit 1520. vornehmlich die Stadt und Amt Sulz demselben wieder einzuverleiben. Dann Gangolff von Geroltzeck hatte selbige eingenommen und vermeynte eine starke Ansprache daran zu haben, weil seine Vorfahren solche ehemals ingehabt, wovon sie seinem Vorgeben nach unrechtmäßigerweise gedrungen worden. Man forderte sie ihm ab. Er beschwerte sich aber in weitläufftigen Schrifften sowohl gegen dem Erzherzog, als auch der Würtenbergischen Regierung über das Unrecht, welches man ihm anzuthun gedächte. Vornemlich berufte er sich darauf, daß er von dem Schwäbischen Bund die Erlaubnuß erhalten, solche Herrschafft für sich einzunehmen und die Inspruggische Regierung, welche doch diese Sach nichts angienge, noch etwas zu erlauben befugt war, ihm den Besitz gewähret habe. Jener widersprach solche gegebene Erlaubnuß. Anfänglich wollten ihm die Würtenbergische Regimentsräthe nichts eingestehen, sondern setzten sich nebst der Landschafft heftig wider diesen unrechtmäßigen Besitz. Der von Geroltzeck gewann aber jetzo die Gemüther der Erzherzoglichen Räthe in dem Fürstenthum. Diese riethen ihrem Herrn die von dem von Geroltzeck vorgeschlagene Mittel anzunehmen, weil sonst bey dem Recht eine Verzögerung seyn und die von Geroltzeck doch in dem Besitz bleiben würden. Man hätte bey dem Ansehen, worinn der Erzherzog in dem Reich stunde, leicht Mittel finden können, wann man hätte die Grundsätze gebrauchen wollen, deren man sich wider Herzog Ulrichen bediente. Man vertraute aber seine Regierung solchen Leuten an, welche dieser der grössesten Untreue in offentlichen Schrifften beschuldigte. Auf derselben Anrathen verordnete also der Erzherzog Schweyckern von Gundelfingen zu einem Unterhändler zwischen der Würtenbergischen Regierung und Landschafft eins- und dem von Geroltzeck andern theils. Und endlich erfolgte den 17. April ein Verglich, vermög dessen denen von Geroltzeck diese Herrschafft überlassen wurde, doch, daß sie solche von dem Fürstenthum Würtenberg als ein Lehen erkennen sollten. Um aber der Landschafft ein Genüge zu thun, mußten Gangolf und Walther von Geroltzeck verschiedene beschwerliche Bedingungen annehmen. Dann es wurden ihnen 1) nur

1526 diejenige Lehen, welche von dem Berg zu Sulz rührten und in der Stadt und Amt gelegen waren, überlassen, und hingegen diejenige, welche ausserhalb des Amts und der Stadt lagen, blieben der Herrschafft Würtenberg Lehen, ob sie schon zu dem Berg zu Sulz gehörten. 2) Mußten sie versprechen Landsrettung nach allem ihrem Vermögen zu thun und 3) die Oeffnung in der Burg und Stadt Sulz, doch ohne ihren Kosten, zu gestatten und dagegen den Feinden der Herzoge von Würtenberg keinen Eingang oder Auffenthalt zu geben. 4) Sollen die Einwohner der Stadt und des Amts die Landsteur, wie vorhin, vermög des Tübingischen Vertrags zu reichen, zu reysen und Reyßgeld zu geben, und alle zwischen Herrn und Landschafft verglichene Landes-Beschwerden mitzutragen, ihre Abgeordnete auf die Landtäge zu schicken, und die Appellationen an das Würtenbergische Hofgericht ergehen zu lassen verbunden seyn. 5) Die Herrn von Gerolzeck sollen auch alle Zinnß, Leibgeding und Gülten, darum die Stadt, oder Amt Sulz oder einige dahin gehörige Flecken verpfändet seyen, nach ihrem gebührenden Antheil helfen bezahlen und 6) wofern sie einige Dörfer oder Gülten besässen, welche nicht zu dem Amt gehören, dem Fürstenthum Würtenberg zuruckgeben, doch, daß 7) auf den Fall, wann dieses Lehen demselben wieder heimfiele, die Eigenthums-Erben die Summen, welche die von Gerolzeck zu Auslosung der Herrschafft Sulz bezahlen würden, wieder zu fordern befugt seyn sollen. Wie dann auch 8) die Unterthanen solcher Stadt und Amts den freyen Zug und andere Freyheiten des Tübinger Vertrags, wie andere Würtenbergische Unterthanen geniessen. Wofern endlich 9) zwischen den von Gerolzeck und den Herrn zu Würtenberg oder deren Landschafft Strittigkeiten vorfielen, sollen solche vor den Würtenbergischen Regenten und Räthen entschieden und keine Appellation gestattet werden und auch dieser Vertrag der Landschafft Freyheiten und Verträgen unnachtheilig seyn.

§. 93.

Diesen Vorgängen sahe Herzog Ulrich von weitem zu in der Hoffnung dennoch wieder zu seinem Land und Leuten zu gelangen. Dann so viel er Ursach hatte wegen seiner leztern Unternehmung kleinmüthig zu werden, so sehr wurde er durch seines bey sich habenden Raths Philippsen von Rechberg Rede ermuntert der Zeit der Göttlichen Hülfe getrost entgegen zu sehen. Dann dieser erinnerte ihn der Widerwertigkeiten, worinn seine Vorfahren sich befunden und doch glücklich solche überstanden haben. Er wußte ihm die veränderliche Schicksalen der Welt lebhafft abzuschildern und ihn anzufrischen über seine Feinde und Schicksal endlich zu siegen (s). In diesem Vertrauen suchte er bey des Königs in Franckreich Frau Muter, welche während seiner

(s) Diesen Zuspruch kan man lesen bey Tettinger d. l. pag 946.

seiner Gefangenschafft in Spanien die Regierung dieses Reichs übernommen 1526
hatte, Hülfe und schickte ihr ein Gutachten, wie durch die Eroberung seines Landes den Feinden dieser Crone wehe gethan werden könnte. Dann er betrachtete sie nunmehr auch als seine Feinde. In solcher Absicht schrieb er an die Königin, daß er ihro ein gewisses Vorhaben entdecken wollte, woran der Krone Franckreich sehr vieles gelegen wäre. Diese schickte ihren Canzler zu dem Herzog nach Lyon um dieses Geheimnuß zu erfaren. Hier hatte er Gelegenheit zu eröffnen, daß er erstlich gesonnen seye durch offentlichen Druck bekannt zu machen, *wie gewalthätig, ungerecht und unbillich bisher mit ihm verfaren worden* und *solches allenthalben, besonders aber in dem deutschen Reich*, ausgehen zu lassen. Dann er verhoffe dardurch den Churfürsten und Ständen des Reichs die Augen zu öffnen, wie das Hauß Oesterreich gegen ihnen gesonnen sey. Durch diesen Weeg getraue er sich solche von dem Kayser abwendig zu machen. Es seye aber zugleich nöthig anfänglich nur 6000. Landsknechte auf die Beine zu bringen, weil er in der gewissen Zuversicht stehe, in Monatsfrist dieses kleine Kriegsheer mit 4000. Mann vermehrt zu sehen, und wann er noch 1200. gerüster teutscher Pferde darzu bekomme, welche in der Cron Diensten stünden, und ihm mit dem groben Geschütz geholfen würde, so glaubte er wichtige Dienste thun zu können. Dann er habe gute Hoffnung, daß er mit 20000. Cronen die Böhmen aufbringen könne in Teutschland einzufallen und ihm zu Hülfe zu kommen, doch, daß dasjenige, was sie gewinnen, ihnen verbleibe. Es blieb aber bey diesem Vorschlag, vermuthlich, weil König Franciscus Hoffnung zu seiner Erledigung hatte und man den Kayser zu keinem Unwillen oder neuen Feindschafft wider die Cron Franckreich reitzen wollte. Er wurde aber dannoch an dem Königlich Französischen Hof sehr wohl aufgenommen. Dann der König war kaum aus der Gefangenschafft in seinem Reich angekommen, so rühmte ihm die Königin Muter die anerbottene Dienste des Herzogs. Er bezeugte auch den 4. Julii seine Erkanntlichkeit durch ein gnädiges Dankschreiben, worinn er ihn seiner Freundschafft und Beystandes versicherte und nur bath ihm anzuvertrauen, wie er Erzherzog Ferdinanden verhindern wollte einige Hülfe nach Mayland zu schicken (t). Es mag seyn, daß Herzog Ulrich den obigen Vorschlag wieder hervorsuchte, aber solchen dem König in geheim selbsten entdecken wollte. Dann er war dem Verlangen und Anerbieten desselben angemessen. Gleichwohl schlug er dem Herzog ab an seinen Hof kommen zu dörfen, weil seine Gegenwart allda nicht verborgen bleiben konnte. Man weißt zwar, wie wenig der König an sein Versprechen für die Erlassung aus der Gefangenschafft gegen dem Kayser gebunden zu seyn glaubte. Villeicht mag der Herzog auch dem König solche seine Aufführung zu rechtfertigen an die Hand geben wollen, daß ja der Kayser selbsten seine beschworne Capitulation nicht halte, zu welcher er nicht, wie der

(t) vid. Beyl. num. 127.

1526 König, gezwungen worden. Dann der Herzog rückte solches dreuste eben damals in seinem Schreiben an die Reichsstände dem Kayser vor und berufte sich darauf, daß es ihm und dem ganzen Reich bey fremden Nationen zu schlechtem Nachruhm und Gestank gereiche. Dieses mußte freylich auch dem König in größtem Geheim mitgetheilet werden. Es entschuldigte denselben wegen nicht gehaltenen Madriter Tractats, worinn der König unter anderm auch versprechen mußte Herzog Ulrichen von Würtenberg seinen Schutz zu entziehen, wann er sich nicht auf gewisse harte Bedingungen mit dem Kayser vergleichen wollte (tt). Und der Kayser konnte dardurch beschämt und verbunden werden dem Herzog seine Lande wieder einzuraumen oder wenigstens das gesuchte Recht angedeyhen zu lassen. Dennoch hielte er davor, daß sein Daseyn an dem Königlichen Hoflager, wo sich ohnehin des Kaysers Gesandte befanden, ihm nachtheilig seyn könnten. Er besorgte dabey, daß dem Herzog eine Widerwertigkeit zustossen dörffte und begehrte deßwegen an diesen entweder das Geheimnuß einer sichern Person anzuvertrauen und zu ihm zu schicken oder durch eine verborgene Schrifft, dergleichen sein Gesandter den Königlichen Canzler gelehret hätte, solches zu entdecken. Weil auch der Herzog gebethen hatte, daß der König einen angesehenen Rath an den Churfürsten von Sachsen absenden möchte, so hielt derselbe dafür, daß solches dermalen noch zu voreylig wäre und wollte vorher erwarten, was die Person, welche er auf den deutschen Reichstag geschickt hätte, ihm für einen Bericht von selbigen Verhandlungen erstatten würde. (u).

§. 94.

Dann es wurde im Junio dieses Jahrs der bekandte Reichstag zu Speyr gehalten, wo der Erzherzog ernstlich auf die Vollziehung des sogenannten Wormser Edicts drange, gleichwohl aber auf inständiges Bitten des Churfürsten von Sachsen und des Landgraven zu Hessen, wie auch einiger Reichsstädte erlauben mußte, daß jeder glauben

(tt) Allgemeine Geschichte der Staaten. P. III. Buch 20. pag. 266. Die Worte des Madriter Friedens sind diese: Ne baillera aussi le dit Seigneur Roy tres Chretien aide, faveur, ny assistance directement ny indirectement au Duc Vlrich de Wirtemberg, ny à Messire Robert de la Marck ny à ses Enfans contre le dit Seigneur Empereur, car quant audit Duc Vlrich le dit Roy Tres-Chretien n' entend de l'avoir ne soutenir jamais en son seruice ny autrement & quant audit Robert de la Marck & ses Enfans en cas que dourant cette Paix eux ou aucuns d'eux fissent quelque emprise contre iceluy seigneur Empereur le dit Roy Tres-Chretien sera tenu aider à ses depens à le chassier, repeller & rebouter leurs entreprises en la maniere que dessus est declare en article de la Ligue defensive. Et ne se melera des pratiques d' Italia &c. vid. Lunig Reichs-Arch. part. spec. contin. I. pag. 183.

(u) vid. Beyl. num. 128.

ben könnte, was er vor GOtt und dem Kayser zu verantworten sich getraue. 1526
Weil viele Reichsfürsten auf demselben erschienen, so übergab Herzog Ulrich wieder eine sogenannte gedruckte Schrifft, worinn er sich auf seine bisherige vorstellungen und besonders auf diejenige, welche er in dem Jahr 1520. (w) ausgehen lassen, kürze halber berufte. Er beschwerte sich, daß man ihm dessen ungeacht das Recht versagt und hülflos gelassen hätte, welches in dem deutschen Reich und sogar bey den Unglaubigen etwas unerhörtes sey. Er hätte sich gleichwohl versehen, daß seine bisherige Noth bey einigen einen erwünschten Eindruck gefunden hätte, zumalen an seinem Beyspiel andere hätten erlernen können, was ihnen noch bevorstehen dörfte. Dann wann sie schon der Kayserlichen Majestät oder dem Schwäbischen Bund mit Pflichten verwandt seyen, so sollte ihnen doch auch die Obligenheit und allerhöchste Pflicht, welche sie als Glieder des Reichs demselben und der Kayserlichen Majestät schuldig wären, beygegangen seyn und sie sich erinnert haben, daß die gemeine Reichspflichten solches in seinem Wesen aufrecht zu erhalten den besondern vorgehen. Bekandt sey, wie unrechtmäßig er seines väterlichen Fürstenthums entsetzt worden und daß der Kayser in seiner theur beschwornen Capitulation versprochen habe allen Ständen des Reichs, welchen das ihrige ohne Recht und mit Gewalt abgedrungen worden, wieder zu demselben zu verhelfen, wie es sich der Billichkeit und dem Recht nach gebühre. Nun gebe er zu bedenken, was der Kayserlichen Majestät und dem Reich für eine üble Nachrede auch bey fremden Nationen entstehen müßte, wann solche mit einem Eyd bestetigte Capitulation ihm nicht gehalten würde. Für das andere sey der Kayser verbunden das Reich zu vermehren und nach allem seinem Vermögen aufzubringen. Nichtsdestoweniger habe sich derselbe bereden lassen das Fürstenthum Würtenberg, welches Herzog Ulrich von dem Reich zu Lehen getragen und damit demselben, wie andere Fürsten gewärtig seyn müssen, an sich zu ziehen und ein Erbland daraus zu machen, und ihm das Recht zu versagen. Hierdurch sey aber das Reich sehr beschweret worden. Dann da der Kayser und das Hauß Oesterreich in gemeinen Reichs-Anlagen sich zu keinem Beytrag schuldig erkenne, so müsse die Beschwerde, welche bißher das Fürstenthum getragen, entweder den andern Reichsständen zur Last fallen oder die Reichs-Anlagen um soviel vermindert werden. Der Kayser sey auch durch solche Leute darzu verleitet worden, welche alle ihre Ehre und Würde des Herzogs Voreltern, ihm selbsten und dem Fürstenthum zu verdanken, aber als undankbare ihre Pflicht gegen dem Herzog und dessen Namen und Stammen reichskündigermassen schändlich vergessen hätten, und nichts destoweniger bey dem Kayser Gehör, Rücken und Schutz fänden. Drittens führte der Herzog den Reichsständen zu Gemüthe, daß dem Reich kein grösserer Schandfleck seyn könnte, als wann es den Vorwurf erleyden müßte, daß keine Gerechtig-

 keit

(w) Diese habe ich schon oben angeführt und ist unter Beyl. 75. zu finden.

1526 keit daselbst zu finden wäre. Er habe solches bißher in der Warheit erfahren und müsse es in Schrifften durch den Druck bekannt machen, weil ihn seiner Feinde Verleumdungen darzu nöthigen. Wann ihm als einem Fürsten aber solches begegne, was hätten die geringere nicht zu besorgen. Nun sey aber jedes Reichsstandes höchste Pflicht von der Kayserlichen Maj. und dem Reich alle Unehre und Schande abzuwenden, welches in Ruckficht auf ihne nicht anderst geschehen könnte, als daß man ihm vor allen Dingen sein anererbt Fürstenthum wieder einraume, dessen er mit unrechtem Gewalt entsetzt worden, und hernach ihm das Recht und Verhör widerfahren lasse. Wann dieses nicht geschehe, so müßte er fortfahren zu klagen und die Schande der in dem Reich eingerissenen Ungerechtigkeit vor den Augen der ganzen Welt aufdecken. Viertens gab er zu überlegen, daß auch auf solche Weise andern Fürsten und Ständen eben das Unglück bevorstehen, ein Fürsten-Geschlecht nach dem andern ausgetilgt werden und in die Hand deßjenigen gerathen dörfte, welcher sein Fürstenthum nunmehro besitze. Die unfehlbare Folge davon würde alsdann seyn, daß aus einem deutschen Wahlreich ein Erb-Königreich entstehen, die Freyheit Deutschlands, welche so viele Jahrhunderte aufrecht erhalten worden, zu Grunde gehen und eine fremde ungewohnte Dienstbarkeit eingeführt würde. Endlich entschuldigte der Herzog diese derbe Vorstellung und dreuste Erinnerung der Reichsständigen Pflicht mit der Nothwendigkeit, darein er sich gesetzet sehen müßte ihre Hülfe zu erbitten, indem sein Elend, Armuth und Noth mit keiner Feder zu beschreiben sey. (x).

§. 95.

So nachdrücklich aber dise Schrifft ware, so wenigen Erfolg hatte sie. Ich weiß nicht, ob die Dreustigkeit derselben solchen hinderte, oder ob die Wichtigkeit der vielen andern Reichs-Angelegenheiten in dem Weeg stunde. Ungedultig über solchen Verzug übergab der Herzog den 16. Augusts eine andere, worinn er die Churfürsten und Stände kürzlich erinnerte, was er bisher ihnen auf allen Reichstägen zu Gemüth geführt habe. Sonderlich beschwerte er sich aber jetzo, daß man ihn in dem Jahr 1524. auf dem Reichstag zu Nürnberg vertröstet habe, als ob er auf seine damalige Schrifft eine Antwort bey dem Cammergericht erheben könnte, weil er solche durch diese Hand von der Kayserlichen Majestät und dem Schwäbischen Bund zu erhalten hätte. Nach langem warten und erkundigen, wo sich das Cammergericht befinde, habe er einen Botten dahin abgefertigt. Dieser sey aber ohne Antwort zuruckgekommen und wider die Bottenfreyheit von des Herzogs Feinden gefangen und peinlich gemartert worden. Sollte ihm nun dermalen wieder eine solche Antwort gegeben werden, so würde ihn die unvermeydliche Noth dahin bringen etwas

(x) vid. Beyl. num. 129.

etwas zu unternehmen, welches er aus Ehrfurcht gegen der Kayserlichen Majestät und dem ganzen Reich und zu Verschonung seiner selbs gern umgehen möchte. Er bath die Reichsstände also nochmal ihn nicht also recht- und hilflos zu lassen, sondern ihm zu gebührender Wiedereinsetzung in sein Fürstenthum und zu Recht und offner Verhör behülflich zu seyn, worzu sie verbunden wären (y). Alles aber, was erfolgte, war eine seichte Antwort, daß man Erzherzog Ferdinanden seine Schrifft übergeben habe und er die Antwort von dem Reichs-Regiment zwischen solcher Zeit und Weynachten erhalten würde. Diese war vom 28. Augusti datiert. Ich glaube deßwegen in meiner obigen Vermuthung nicht geirret zu haben, daß der Herzog nach deren Vernehmung sich sogleich entschlossen habe gegen dem König in Frankreich sich näher einzulassen und ihm zu entdecken, wie wenig der Kayser seiner theurbeschwornen Capitulation nachlebe, weil er in diesem Schreiben gedrohet, daß, wann er keine günstigere Antwort erhielte, er entschuldiget seyn wollte, wann er zu Nachtheil der Kayserlichen Ehre sich etwas zu unterfangen gezwungen würde. Er hätte zwar nur das erstere jeztgedachte Schreiben an den König überschicken dörfsen, als welches ohnehin durch offnen Druck bekannt wurde und als kein Geheimnuß mehr gehalten werden konnte. Allem Ansehen nach aber muß er noch mehrers gedacht und ein Mißtrauen zwischen dem Kayser und den vornehmsten Gliedern des Reichs zu erwecken gesucht haben. Dagegen diese mit dem König in Frankreich sich in ein näheres Verständnuß einlassen sollten. Die mächtigsten Fürsten waren über den Kayser mißvergnügt, daß er seine Capitulation aus den Augen sezte. Sie mußten aber einen Rücken haben, welchen sie an der Cron Frankreich fanden. Nur mußte der König sich um die Freundschafft dieser Reichs-Fürsten bemühen, und ein Gesandter an den Chursächsischen Hof darzu den Grund legen. Die Zeit, da ihm der König geantwortet, nemlich den 27. September und der Inhalt dieses Schreibens, daß er erst nach vollendetem Reichstag einen Gesandten an Chur-Sachsen schicken könnte, trifft mit meiner Vermuthung ein. Als diser Reichstag zu Ende gienge, sollen vier Churfürsten, nemlich Reichard, Erzbischoff zu Trier, Hermann Erzbischoff zu Cölln, Pfalzgrav Ludwig und Churfürst Johann von Sachsen nebst Landgrav Philipp von Hessen bey dem Erzherzog eine Fürbitte für den Herzog eingelegt, aber keine andere Antwort erhalten haben, als daß er dem Herzog eine ziemliche Pension unter der Bedingung geben wolle, wann er sich aller Ansprach an sein Fürstenthum begeben würde. Die Fürsten gaben ihm Nachricht davon und konnten sich leicht vorstellen, daß der Herzog so wenig darzu zubewegen seyn würde, als sie selbsten ihm diese Bedingung einzugehen mißriethen. Dieser antwortete ihnen so, wie sie erwartet hatten und meldete dabey, daß seine Voreltern und er des Erzherzogs Ur- und Großvatern die Kräfften ihres Landes aus Ehrfurcht aufgeopfert und jenem über $\frac{600}{m.}$ fl. diesem aber bey 90000, fl. in ihren grösten Nöthen mit ihrem 1526

(y) vid. Beyl. num. 130.

1526 ihrem und ihres Landes äusserten Nachteil vorgestreckt hätten. Zur Vergeltung diser Wohlthat werde ihm sein Fürstenthum vorenthalten und die Gerechtigkeit versagt zu selbigem wieder zugelangen.

§. 96.

Grav Georg von Würtenberg machte indessen auch Anspruch an das Herzogthum. Er hatte bißher zu Straßburg zugesehen, wie das Schicksal seinen Herrn Bruder drückte. Endlich versuchte er es mit seiner Forderung hervorzubrechen, damit er sich seines Rechts zu demselben nicht begeben möchte. Nach langem Umtrieb erlangte er durch Vorbitte Bischoff Wilhelms zu Straßburg und Marggrav Philipps zu Baden, daß man ihm den 7. Augusti anberaumte in eine Unterhandlung zu Speyr sich einzulassen. Man hatte ihm bißher nur 6000. fl. anerbotten, welche er jährlich empfangen und dagegen sich aller Ansprache an das Fürstenthum begeben sollte. Er wollte aber solches nicht annehmen, sondern verhoffte bey der ihm nun versprochenen fernern Unterhandlung sein Recht durchzutreiben. Hier nun behielte er sich bevor, daß, wann sich diese zerschlagen würde, er seinem Recht im geringsten nichts benommen halte und fieng an die Gerechtigkeit seines Anspruchs zu erweisen, daß das Land durch seine Voreltern zusamengebracht, durch das Ansehen der Kayserlichen Majestät zu einem Cörper vereinet und endlich zu der Würde eines Herzogthums erhöhet worden mit der ausdrücklichen Bedingung, daß, so lang Fürsten des Würtenbergischen Namens und Stammens vorhanden wären, sonst niemand damit belehnet werden sollte. Herzog Ulrich habe solches zu Lehen empfangen und seiner obhabenden Pflicht mit seinen Diensten ein Genüge gethan. Diesen habe der Schwäbische Bund ohne vorhergehende rechtliche Erkanntnus und wider das von dem Vicarien des Reichs ergangene Verbott desselben mit ungerechtem Gewalt entsetzt. Ungeacht solcher keinen rechtmässigen Titul oder Recht zu dem Fürstenthum gehabt, so habe er doch sich hinterlistigerweise unterstanden dieses lehenbare Reichs-Fürstenthum an den Kayser, als einen mächtigern wider alle Recht als ein Eigenthum zu überlassen, und sogar des unglücklichen Herzog Ulrichs Kinder dessen zu berauben und in seiner Feinde Willkür zu liefern. Nun seye der Mannliche Namen und Stammen des Hauses Würtenberg nicht erloschen, sondern der Prinz Christoph und er Grav Georg noch vorhanden, welchen der Zutritt zu dem Fürstenthum nicht könne benommen werden, wann auch schon Herzog Ulrich für seine Person solches mit seinen Regalien verwürket hätte. Ob nun die Bunds-Stände recht oder klüglich gehandelt haben, daß sie einen Fürsten des Reichs, welcher nebst seinen Mitständen in allen Obligenheiten des Reichs die ihm gebürende Beschwerden helffen tragen, vertrieben und aus einem Lehen ein Eigenthum

thum gemacht, wordurch eine grössere Last den andern zugewachsen oder des 1526
Reichs Einkommen und die demselben schuldige Dienste geschmälert worden und in Ewigkeit entzogen bleiben, gebe man denen zum Nachdenken anheim, welche dem Reich getreu und hold seyen und ihre theur beschworne Pflichten gegen demselben vor Augen haben. Es habe auch der Schwäbische Bund und nunmehro das Haus Oesterreich das Fürstenthum nicht besitzen können, weil K. Carls und Erzherzog Ferdinands Anherr, da dieses Land zu einem Fürstenthum erhoben wurde, ausdrücklich verordnet habe, daß nach gänzlicher Erlöschung des Würtenbergischen Namens und Stammens selbiges der Cammer des Reichs heimfallen solle. Diese Verordnung seyen sie nicht nur als Nachfolger in dem Reich, sondern auch als Erzherzoge von Oesterreich und gleichmäßig als Fürsten und Haupt des Reichs zu handhaben und ihres Großvaters Brief und Sigel zu halten verbunden. Es stehe auch nicht in ihrer Macht ein Reichs-Lehen zu ihrem Nutzen und dem Reich zum Schaden in ein Eigenthum zu verwandlen. Zudem so seye dieses Lehens Art und Eigenschafft, daß, wann schon einer unter den Lehens-Erben dasselbe verwürket hätte, dessen doch Herzog Ulrich mit dem Recht noch gar nicht überwiesen seye, die andern Lehens-Erben dessen im geringsten nicht verlustigt werden können, sondern der Lehenherr einem jeden nach Gebühr seiner Gerechtigkeit den Zutritt gestatten müsse. Dabey sey auch zu erwägen, daß die Bundsstände als Verkäufer in Ansehung ihrer Reichspflicht und ungerechten Einnahm dieses Fürstenthums keinen titulum, noch bonam fidem, noch rechtmäßigen Besitz desselben gehabt und solches folglich nicht befugt gewesen zu verkaufen. Und ob sie schon solches unterstanden haben, so haben sie doch an den anmaßlichen Käufer nicht mehr Gerechtigkeit überlassen können, als sie selbsten gehabt haben. Es hätte mithin das Hauß Oesterreich gar kein Recht darzu erlanget, weil der Bund keines gehabt hätte. Bey solchen Umständen, fuhr er fort, wäre vor allen Dingen Gr. Georgen nichts liebers, wolle auch höchstens darum gebethen haben, als, daß der Erzherzog bewegt werden möchte Herzog Ulrichen vermög seines so offt vergeblich gethanen Rechterbietens wiederum zu dem Besitz seines Fürstenthums und dem väterlichen Gewalt über seinen Sohn Prinzen Christoph mit Wiederkehrung der bisher unrechtmäßig aufgehabener Nutzung gelangen zu lassen. Und wann solches geschehen, so verhoffe er Grav mit seinem Bruder um seinen gebührenden Theil des Lands sich zu vergleichen. Wofern aber diese Bitte kein Gehör fände, so verhoffe er wenigstens, daß man ihn und seinen Vetter Prinz Christoph wieder zu dem Fürstenthum Würtenberg, wie solches Herzog Ulrich ingehabt, lassen und den jungen noch unmündigen Prinzen ihm Grav Georgen als dem nächstgesippten Agnaten mit samt seiner Schwester und allen aufgehabnen Nutzungen zu seiner Verpflegung und Administration überlassen werde. Dann obschon dem Graven sein gegen Herzog Ulrichen gethaner Verzicht im Weg zu stehen scheine, so könnte er doch

1526 verschiedene Einwendungen dagegen machen. Und der Erzherzog wäre nicht befugt solchen Verzücht zu seinem Vortheil zu brauchen, weil er das Land obgemeldtermassen unrechtmäßig besitze.

§. 97.

Der Erzherzog erkannte die Gerechtsame des Graven, welcher aber erst nach Absterben Herzog Ulrichs und seines Sohnes ohne mannliche Erben gültig werden konnte. Die beede obgedachte vermittlende Fürsten brachten es aber endlich den 27. Aug. zu einem Verglich, vermög dessen 1) dem Graven die Herrschafft Horburg, die Stadt Reichenweyher und das Schloß Beilstein samt den Früchten, Wein und allem Vorrath, mit aller hohen und nidern Obrigkeit, Gerichten, Mannschafften oder Lehen ꝛc. eingeraumt worden, wie solche sein Vater Grav Heinrich vor seiner Gefangenschafft ingehabt hatte. Was aber davon entwendet, verpfändet oder mit Gülten beschwert worden, das solle das Hauß Oesterreich wieder herbeyschaffen und ohne des Graven Beschwerde von allen Schulden entledigen. Darzu versprach ihm 2) der Erzherzog für sich und den Kayser und ihre Erben aus der Würtenbergischen Cammer jährlich 4200. fl. und also zu jedem Quartal 1050. fl. zu bezahlen und ihm eine Verschreibung darüber zu geben, daß solches so lang währen sollte, als Herzog Ulrich, sein Sohn Prinz Christoph und deren ehlichgebohrne mannliche Erben bey Leben wären. Wofern aber 3) diese mit Tod abgiengen, soll ihm oder seinen Erben ihre Forderung und Gerechtigkeit an das Fürstenthum Vermög des Eßlinger Vertrags und der Erectionis Ducatus hiemit unbenommen seyn und des Graven gegen Herzog Ulrichen gethaner Verzücht indessen auf seinem Wehrt oder Unwehrt beruhen. Doch solle 4) auf solchen Fall den Erzherzogen von Oesterreich ihre Gerechtigkeit und Gegenwehr, wie auch die Forderung ihrer Kosten, Schäden und anders, so sie des Fürstenthums halber gehabt, gleichfalls unbenommen seyn. Beede Theile behielten sich zwar dabey bevor solchen Vertrag innerhalb zween Monate in nochmalige genauere Ueberlegung zu nehmen und solchen nach Befinden zu- oder abzuschreiben. Die Ratification erfolgte auch den 1. Nov. würklich von dem Erzherzog, welcher seinen Statthaltern und Regenten des Herzogthums zugleich auftrug den Graven in den Besitz der obigen Herrschafft, Schloß und Stadt zu setzen und die abgeredte Verschreibung zuzustellen. Allein es zeigten sich gar bald zerschiedene Mißverständnusse, welche der Bischoff zu Straßburg und Marggrav Philipp von Baden wieder zu vermittlen hatten. Dann der Erzherzog besorgte, daß der Grav seinen Feinden, worunter er allem vermuthen nach auch Herzog Ulrichen und seine Anhänger verstunde, Auffenthalt geben möchte, inmassen er ihm bißher nach allem seinem geringen Vermögen alle brüderliche Treue und Beystand erzeigt hatte.

hatte. Deßwegen verlangte er noch, daß der Grav den Feinden des Erz- 1526
hauses Oesterreich in seinen Landen keinen Unterschlauf geben möchte. Weil der Erzherzog wegen anderer nöthiger Ausgaben nicht so eylends die Herrschafft Harburg von den darauf haftenden Pfandschillingen, Schulden ꝛc. loßmachen konnte, und hingegen Grav Georg sich beschwerte, daß die Verschreibung um die 4200. fl. ihm nicht genug Versicherung gebe, indem er nicht wisse, an wen er sich bey einem Stillstand der Bezahlung zu halten hätte, und solche ohnehin im Hin- und Herschicken schadhaft worden, so wurde den 27. Junii zu Offenburg abgeredt, daß Grav Georg wohl wüßte, wie er sich als ein Reichsglied und gefürsteter Grav dem Landfrieden gemäß zu halten hätte und solchemnach auch darzu verbunden seyn sollte. Dagegen versprach der Erzherzog, welcher indessen die Hungarische und Böhmische Crone erhalten hatte, eine andere Verschreibung zu geben und darinn sich zu verpflichten, daß die Zahlung der 4200. fl. zu Baden oder Brüssel ohne Kosten des Graven in Reichsgängigen keiner Abschatzung unterworfenen guten Sorten geschehen sollte, darüber die Städte Stuttgard, Tübingen, Urach, Kircheim und Böblingen sowohl wegen Befreyung der Herrschafft Harburg, als auch des Leibgedings gewähren seyn sollten. Zu dessen Gewißheit verschrieben sich diese Städte, daß, wo in einem oder anderm Stück der Abrede nicht nachgelebet würde, jede derselben einen aus dem Gericht und einen aus der Gemeinde entweder nach Pforzheim, Baden, Brüssel oder Rotweil mit ihren eigenen Personen zu Laistung schicken und in solcher Geiselschafft bleiben sollte, bis Grav Georg wegen solchen Mangels zufrieden gestellt wäre. Wann aber diese fünf Städte sich nicht zur Leistung einstellten, solle dem Graven unbenommen seyn dieselbe oder andere Unterthanen des Fürstenthums Würtenberg an ihren Leiben und Gütern anzugreiffen, zu bekümmern und nach seinem Belieben zu handlen. Ferner begehrte der König, daß die Appellationen von der Gravschafft Harburg an das Würtenbergische Hofgericht ergehen sollten. Wegen dieses Puncten vergliche man sich, daß, wann jemand von einem untern Gericht appellieren wollte, solches an Grav Georgen und sein Hofgericht geschehen solle. Wann aber derselbe von diesem weiter appellieren wollte, so soll er solche Appellation dem langwierigen Gebrauch und Herkommen gemäß an das Würtenbergische Hofgericht zu Stuttgard oder Tübingen thun und sein Recht ausführen. Solches solle auch also gehalten werden, wann sich Grav Georg oder seine Räthe solcher Appellation nicht beladen wollten, doch, daß solches dem Graven an Schatzungen, Raysen, Landsteur oder andern Landesfürstlichen Obrigkeitlichen Rechten keinen Nachtheil gebähren solle. Endlich wurde abgeredt, daß, weil entzwischen Wein und Früchten aus den Harburgischen Verwaltungen verkauft worden, diese in gleicher Güte wieder herbeygeschaft oder der Wehrt dafür, wie sie verkauft worden, vergütet werden, im übrigen aber der Speyrische Vertrag in seiner Gültigkeit bleiben solle.

1526 §. 98.

Erzherzog Ferdinand war zu Ende dieses Jahrs so glücklich die Hungarische und Böhmische Crone zu erlangen. Dann König Ludwig kam in dem Treffen bey Mohaz mit den Türken um sein junges Leben. Weil Ferdinand dessen Schwester zur Gemahlin hatte, so drang er durch, daß er von den Ständen zu Böhmen den 23. Octobr. zu ihrem König erwählet wurde. Er berichtete solches sogleich an die Würtenbergische Regierung und begehrte den 9. Dec. daß weil er auf den 8. Januarij 1527. von Wien zur Krönung nach Prag verreysen werde, die Würtenbergische Regierung eine ansehnliche Gesandtschafft auf solche Zeit dahin schicken sollte. Zu solchem Ende möchten sie bey den meisten und ansehnlichen Leuten des Herzogthums, jedoch daß eben deßwegen kein Landtag gehalten würde, sich bewerben, damit sie schwarz gekleidet mit ihren Rüstungen und zwar die von der Landschafft auf des gemeinen Landes und die besondere Personen auf ihren eigenen Kosten zu Prag erscheinen und ihm zu Ehren der Krönung beywohnen sollten. Hingegen war Herzog Ulrich in desto betrübtern Umständen. Er befand sich damals bey dem Landgraven von Hessen. Jedermann glaubte nun, daß dieser demselben ganz gewiß zu dem Besitz seines verlohrnen Landes wieder behülflich seyn würde, und die Würtembergische Regiments-Räthe hatten neue Ursach in Sorgen zu seyn. Man wollte damals sogar wissen, daß der Herzog in Hessen und dortigen Landen eine grosse Anzahl Kriegs-Völker aufzubringen sich bewerbe, worzu er 30000. Ducaten von der Republic Venedig erhalten sollte, welche zu Basel hinterlegt wären. Er habe, gab man vor, mit solchen Völckern auf dem Anzug zuerst sein Land einnehmen und hernach erst solche der Republic zuführen wollen. Diese wollte aber nicht darein willigen, worüber sich die ganze Sache zerschlagen haben solle. So viel ist aber gewiß, daß er sich mit Churfürst Ludwigen von der Pfalz, Churfürst Johann von Sachsen und dem Landgraven berathschlagt, wie er wieder zu dem Besitz seines Landes gelangen möchte und von diesen Fürsten Hülfe begehrt habe. Der Landgrav machte freylich solche Anstalten in seinem Land, woraus man einen nahen Krieg vermuthen konnte. Allein Herzog Ulrichen zu gutem geschahen solche nicht. Vielmehr hielt er nebst Chur-Pfalz und Chur-Sachsen für räthlicher König Ferdinanden durch Gesandten um Abtrettung des Herzogthums Würtenberg zu bitten. Der König war noch mit dem Türkenkrieg beschäfftiget und hatte seiner Hände voll mit diesem Feind zu thun um denselben von seinen Erblanden abzuhalten und den bey Mohaz erlittenen Verlust zu ersetzen. Er war seinem Feind zu schwach und genöthigt die obgedachte Fürsten um Hülfe oder einen damals sogenannten Reuterdienst zu ersuchen. Sie schickten Grav Jörgen von Wertheim, Hannsen von Minkwitz und Adolff Rauen zu dem König nach Breßlau, welche den Auftrag hatten zugleich in ihrer Herrn Namen bey demselben eine Fürbitte für

für Herzog Ulrichen einzulegen. Und damit der Landgrav das Gerücht von sich 1527
ableinen möchte, als ob er den Herzog mit Gewalt einsetzen wollte, so gab er ihm zu zerschiedenen malen den Rath auch an seines Schwagers Herzog Heinrichs von Braunschweig Hof einen Auffenthalt zu nehmen (z). Nichts destoweniger wollte man dem Landgraven nicht trauen und der Churfürst von Maynz schrieb an die Würtenbergische Regierung oder vielmehr an den Königlichen Statthalter Jörgen Truchsessen, daß der Landgrav die Städte Frankfurt, Straßburg, Augspurg und Ulm in der Fastenmeß ermahnet habe bey seinem Anzug sich zu ihm zu schlagen, welches sie ihm aber versagt hätten. Es scheine, daß er zuerst ihne den Churfürsten überziehen und hernach Herzog Ulrichen wieder einsetzen wollte. Ganz ängstiglich ersuchte er also den Statthalter ihm zu Hülfe zu eylen, damit man dem Landgraven zuvorkommen und ihn ausser den Maynzischen Landen erwarten könnte. Der Statthalter sagte solches zu und berichtete es den 3. Maji an den König, welchem er unterschiedliche Vorschläge that wie man dem Landgraven und Churfürsten von Sachsen anderwerts Feinde auf den Halß schicken und ihnen zu schaffen machen sollte, daß sie wenigstens denselben von dem Herzogthum Würtenberg entfernet behalten könnten. Grav Wilhelm von Nassau, welcher ohnehin mit Hessen in wichtigen Strittigkeiten verwickelt war, dünkte ihm hierzu tauglich zu seyn. Endlich setzte er hinzu, weil Chur-Pfalz, Sachsen und Hessen ihre Gesandten an den König schicken würden für Herzog Ulrichen eine Fürbitte einzulegen, wie man solchen begegnen möchte. Ich finde hier nöthig des Statthalters eigene Worte hieher anzuwenden und einen unwidersprechlichen Beweis beyzubringen, daß der Königliche Statthalter Herzog Ulrichen um das Leben zu bringen oder sich seiner Person zu versichern getrachtet und der König, dessen Großmuth und edle Gesinnungen sonsten von jedermann gerühmet werden, davon Wissenschafft gehabt habe, damit ihm der Besitz des Herzogthums Würtenberg unangefochten bleiben möchte. Seine Worte enthalten also den Vorschlag das Ir Kön. Mat sich vilgemelts Herzog Ulrichs halb in gütlich Handlung und Tagleistung mit Inen den Fürsten einlaß, dann dardurch mögen die Sachen mit Geschicklichkeit von einem Tage zu dem andern auffgeschürtzt und also zu Anhang und Uffzug gebracht werden, unter den weilen die ernente Fürsten ihme füglichen, ob er jchtzit thätlichs unterstehen wollt furzunemen, kein hilff beweisen möchten, und zu dem zu verhoffen, „ dwyl ich allerley Mittel und Weg seinthalb, wie E. K. M. „ onuerborgen, angericht, er solte mitler Zyt etwan zu handen gebracht, „ oder erlegt werden. Jedoch GOtt nahm diesen Fürsten in seinen Schirm, daß er solchen Nachstellungen glücklich entgienge und seine abgesagte Feinde besiegete.

X 3 §. 99.

(z) Siehe Landgrav Philipps Verantwortung bey Hortledern von Ursach des teutschen Kriegs. lib. 4. c. 7. p. 166.

1527 §. 99.

Entzwischen waren die gedachten Gesandten zu Breßlau angekommen und hatten sich ihres Auftrags entledigt. Der König verfiel selbst darauf den Gesandten eine aufzügliche Antwort zu geben und gleichwohl denselben nicht alle Hoffnung zu benehmen. Er gab ihnen deßwegen den 6. Maji nur den Bescheid, daß er ohne Vorwissen und Bewilligung des Kaysers wegen der mit ihm gemachten Verträge und Verschreibungen keine bestimmte Antwort geben könnte. Er wollte aber die an ihne geschehene Ansinnung an den Kayser unverzüglich berichten und den Erfolg wieder wissen lassen. Seinem Statthalter aber antwortete er, daß er sich seine gethane Rathschläge wohl gefallen lasse und erinnerte ihn, weil die Sache wichtig und rathsam, damit schleunig zu Werke zu gehen. Indessen war die Aufmerksamkeit des Königs und fast des ganzen teutschen Reichs auf die Heimführung der Prinzeßin Sibyllen von Cleve nach Thorgau gerichtet. Dann der Sächsische Chur-Prinz Johann Friderich hatte sich mit derselben vermählet und das Beylager sollte den 2ten Junii vollzogen werden. Er war vorher mit des Kayser Carls jüngsten Schwester Chatharina verlobet. Weil er aber nachmals sich zur Evangelischen Religion bekannte, so machte sich ihre Muter eine Gewissens-Sache daraus sie einem solchen Gemahl anzuvertrauen (a). Viele Chur- und Fürsten fanden sich bey dieser Feyerlichkeit ein und unter solchen waren auch der Landgrav und Herzog Ulrich gegenwärtig. König Ferdinanden war die Anwesenheit derselben sehr verdächtig, weil das allgemeine Gerücht ergieng, daß etwas zu Vortheil des Herzogen vorgehen und derselbe sein Schicksal den gegenwärtigen Fürsten zu Gemüth führen dörfte. Man wolte schon wissen, daß sobald dieses Hochzeit-Fest vorbey wäre, der Feldzug wider das Herzogthum eröffnet werden sollte. Der König schickte eine vertraute Person unter dem Vorwand den Glückwunsch in seinem Namen zu thun und Georg Truchseß auch jemanden dahin um auf alle Bewegungen acht zu haben. Herzog Ulrich machte sich auch würklich diese Zusammenkunft zu nuß, daß er der meisten anwesenden Fürsten Herzen zu einem Mitleyden bewegte. Weil sich ohnehin des Kaysers Antwort verzog, so unterredeten sich dieselbe an den Kayser selbsten eine Fürbitte zu thun. Diese waren die Churfürsten zu Trier und Cölln, Pfalz und Sachsen, Herzog Ernst von Lüneburg, Herzog Heinrich zu Mecklenburg, Herzog Ludwig von Bayern zu Zweybrücken, Landgrav Philipp von Hessen und der Bischoff von Paderborn. Sie schickten ihre Räthe nach Spanien mit dem Auftrag, Herzog Ulrichs Unschuld und Verdienste gegen dem Reich und dem Erzhaus Oesterreich anzurühmen und zu erzehlen, sie

(a) Sleidanus Comment. de statu relig. & reip. lib. 6. pag. 92. b.

sie auch schon bey dem König von Hungern und Böhmen Vorstellungen gemacht 1527
und im Fall ihm sein Herzogthum wieder unter ziemlichen Bedingungen eingegeben in seinem Namen versprochen, daß der Herzog dem König von Hungern wider den Türken 1000. wohlgerüste Pferde vier Monatlang auf seine Kosten schicken wollte. Wann er auch etwas verschuldet hätte, so wäre doch die empfundene Strafe viel zu hart. Der Kayser möchte dabey erwegen, daß gleichwohl des Herzogs Kinder seine nächste Anverwandte wären, welchen ihr Erbgut entzogen wäre. Sie die Fürsten wären auch alsdann erböthig dem König ebenmäßig mit 1000. wohlgerüsteten Pferden auf ihren Kosten zu Hülfe zu kommen. Der König habe aber geantwortet, daß er hierinn nichts ohne des Kaysers Willen thun könnte. Weßwegen sie sich unterstünden diesen gleichfalls um solche Gnade anzugehen, die gefaßte Ungnade wider den Herzog fallen zu lassen und die Acht und Aberacht wieder aufzuheben. Dargegen wollte Churfürst Ludwig und Johann nebst dem Landgraven von Hessen dem König besonders mit 2000. Pferden zu dienen sich erbothen haben. Wofern aber der Kayser nicht darzu geneigt wäre, so hatten die Gesandten den Befehl um einen Anstand oder gütliche Unterhandlung zu einem Verglich und um die Aufhebung der Acht zu bitten (b). Herzog Georg von Sachsen und Marggrav Joachim von Brandenburg schickten ihre Fürbitt-Schreiben besonders an den Herzog, um solche an den Kayser weiter abzusenden. Sie kamen aber zu spät.

§. 100.

Weil nun die Türken überall siegeten und der König ihnen wegen Geldmangels nicht mächtig genug zu einem Widerstand war, so machte er die Ansinnung an die Würtenbergische Landschafft ihm 16000. fl. zu Anschaffung der benöthigten Schiffe und grossen Geschützes vorzuschiessen, dagegen er ihr versprach die Prälaten und gemeine Landschafft in einer künftigen Reichshülfe wider die Türken zu vertretten, wiewohl derselbe sein Wort wenig hielte, indem erst in dem Jahr 1559. Herzog Christoph Gelegenheit fand diese Summe an einer Türkensteuer abzuziehen. Der Schwäbische Bund machte auch wieder Ansprach an das Herzogthum wegen der nach der Bauren-Aufruhr von der Landschafft versprochenen 36000. fl. König Ferdinand machte zwar darwider bey demselben Einwendungen und vermeynte solches Geld selbst zu erhaschen. Es wurde ihm aber jederzeit von den Bundsständen abgeschlagen und die Forderung beharret, weil die Prälaten und Landschafft sich darum verschrieben hätten. Nun war zwar das meiste bezahlet und stunden nur noch einige wenige tausend Gulden aus, welche der Propst zu Nellingen, die Aebte zu Herrenalb, Blaubeuren und St. Georgen und die Städt und Aemter Tübingen, Urach, Waiblingen,

(b) vid. Beyl. num. 131.

1527 gen, Dornhan, Hornberg, Hoheneck, Winiden, Backnang, Nagold, Wildbad, Blaubeurn und Weinsperg in dem Auestand blieben. Nachdem der König dieses ganze Jahr über sich bemühte, daß der Bund solche Forderung fallen lassen möchte, so ergieng doch den 11. Dec. endlich unter seinem Namen von der Würtenbergischen Regierung der Befehl an obgedachte Prälaten und Städte, solchen Ausstand ungesäumt zu entrichten. Diese glaubten aber nichts schuldig zu seyn, weil den 29. Maji obgedachtermassen die Bundsräthe sich mit der Landschafft verglichen hatten, daß diejenige Aemter, welche an der Aufruhr keinen Antheil genommen hätten, an obiger Summe nichts zu geben schuldig seyn sollten. Insonderheit berufte sich Gallus Haß, Propst zu Nellingen Benedictiner-Ordens darauf, daß er von dieser Forderung des Bundes nichts wisse. Weil er auch von den Bauren selbst beschädiget worden, so habe man niemalen das geringste an ihn begehrt. Er seye damals nach Eßlingen auf seinen Hof entwichen, als die Conföderirten ihm allen Vorrath an Wein, Frucht, Viehe, Speck, Hüner, Pfauen und alles Eisenwerk in seinem Gottshauß entwendet und endlich an etlichen Orten solches angezündet hätten. Und ob es schon durch seine Haushalten und die Einwohner des Dorfes glücklich vor dem Brand errettet worden, so sehe er sich doch nicht schuldig dem Bund etwas zu geben. Die Aebte zu Herrenalb und St. Georgen entschuldigten sich, daß zwar ihre Bauren auch aufrürisch gewesen, aber darüber zu todgeschlagen und die übrige von dem Bund gebrandschatzet worden, weßwegen sie auch dieses Geld niemals zu geben gewilligt hätten, zumalen ihre Bauren keinen Bundsverwandten beschädigt, sondern nur ihnen ungehorsam gewesen. Der Abt zu Blaubeuren aber berufte sich darauf, daß seine Leute an der Empörung keinen Antheil genommen hätten, weßwegen auch König Ferdinand, als er bey ihm in dem Closter übernachtete, ihnen den Ausstand nachgelassen habe. Die erste Helffte hätten sie in dem ersten Schrecken bezahlt. Weil sie aber solche nicht schuldig gewesen, so bäthe er seinem Closter und desselben Unterthanen zu einem Ersatz behülflich zu seyn. Die Städte aber wandten ein, daß, weil sie an der Aufruhr keinen Antheil gehabt, sie auch zu nichts verbunden seyen.

§. 101.

Die Religions-Angelegenheiten machten je länger, je mehr grössere Bewegungen. Besonders that dem Bischoff Hugen zu Costanz sehr wehe, daß ihm von denjenigen, welche sich zu Luthers und Zwingels Glaubenslehren bekannten, oder den Widertäufern anhiengen, viele Gefälle, Consolations-Bannal- und Præsentations-Gelder, Erste Früchten und anders nicht mehr gegeben werden wollten. Viele, welche noch der Catholischen Kirche beypflichteten, nahmen Gelegenheit sich diesen

Abga-

Abgaben zu entziehen, weil sie vorgaben, daß solche nur zu unnöthigem 1527
Pracht und üppigem Leben der Geistlichkeit verwendet würden und überhaupt ihre Lebensart den Layen zur Aergenus gereichte. Er beschwerte sich deßwegen bey dem in Spanien anwesenden Kayser darüber nachdrücklich, welcher vermeynte ihm als der Oberste Vogt der Kirchen seinen Beystand schuldig zu seyn (c). Besonders aber machte die einbrechende Widertäuferische Secte der Hohen Schule zu Tübingen grosse Beschwerlichkeit. Dann diese Lehre breitete sich durch die Schweitz und Elsaß auch in die Oesterreichische und Hohenbergische Lande aus. Man zoge zu Horw acht Männer und so viel Weibspersonen ein, welche sich wieder tauffen liessen. Dann es schliche sich daselbst ein gewesener Mönch, Wilhelm Rebly, ein, welcher überall grossen Beyfall fande. Die Regierung hingegen verabscheuete solche Neuerung und nahm die wiedergetauffte gefangen um solche peinlich anklagen zu lassen. Weil diejenige, welche Luthers Unterweisung billigten, eben so verhaßt waren, wurden diese mit den Widertäufern für gleiche Sünder behandelt. Ihr Verbrechen wurde Lutterey genennt. Zur Urtheilsprechung hatte aber diese Regierung keine Gelehrten, welche sie nöthig zu haben vermeynte, weil die Sache die Religion betraff und nach den Kayserlichen Rechten beurtheilt werden mußte, zu welchen die Layen und ungelehrte nicht taugten. Sie begehrte demnach von der Würtenbergischen Regierung, daß man zween Doctores von Tübingen zu diesem Rechtstag abordnen möchte. Die Universität aber beschwerte sich über dieses Ansinnen 1) weil solche Rechtfertigung nicht bürgerlich, sondern peinlich sey und Leib, Ehr und Leben antreffen möchte. Mithin wäre ihnen dabey zu sitzen zu beschwerlich. Dann der mehrere Theil unter ihnen seyen Geistlich und Priester und die andern hofften in künftiger Zeit zum priesterlichen Stand zu kommen, woran ihnen solche Sitzung bey peinlichen Gerichten nachtheilig werden könnte. 2) Seyen sie mit den Händeln des Herzogthums täglich beladen und das Hoffgericht vermehre ihre Geschäfften. Wann sie nun auch der Herrschafft Hohenberg dienen müßten, würde ihnen solches sehr schädlich seyn, indem vormals die Regierung zu Insprugg sie auch mit ihren Händeln beschäfftigen wollen, welches sie aber abgeschlagen hätten, zumalen 3) sie ihren Lectionen auf solche weise nicht abwarten könnten. Bey diesen Umständen vermeynte die Hohenbergische Regierung das beste Mittel zu seyn, wann man die Lutheraner und Widertäuffer ohne Gerichtstäge um das Leben brächte (d). Dann sie schrieb den 27. April an die Tyrolische Regierung, daß sie nebst ihren Amtleuten zu Horw auf die ergangene Kayserliche Mandaten solche Anstalten getrof-

(c) vid. Beyl. num. 132.

(d) vid. Beyl. num. 133.

1527 getroffen hätten, wordurch sie sich schmeichelten die Lutherische Sect mit dem Widertauff bey ihnen zu verhüten. Sie hätten auf den Wilhelm Rebly, als den vornehmsten Widertäuffer fleissige Nachforschung gethan. Nichts destoweniger habe er inner zwey Monaten sich zu Horw eingeschlichen, gepredigt und gegen 24. Personen, Frauen und Mannen wieder getaufft. Und ein Kiefer von seiner Brüderschafft habe dergleichen an acht Personen ausgeübt. Sie hätten vierzehen Personen davon eingezogen und beförchten daß der Rebly in der Herrschafft ein solches Feuer schon angezündt, welches je länger, je hefftiger werden dörfte, wann die gefangene nicht bald ihre Straffe empfiengen, zumalen sie zum Theil eine zahlreiche Freundschafft hatten. Die Beamten meldeten, daß sie nicht anderst erachten könnten, als daß alle Lutherische und Widertäuffer, welche an andern Orten vertrieben worden, in die Herrschafft Hohenberg kommen daselbst zu predigen und ihre Lehre auszubreiten. Sie hielten dafür, daß man diejenige, welche eine Reue bezeugten und widerrufften, zwar mit der Todes-Straffe verschonen, jedoch mit ihren Kindern des Landes verweisen sollte, aber die Kosten der Gefängnus müßten von ihnen ersetzt und die bemittelte auch an ihrem Gut gestrafft werden. Hingegen vermeinten sie, daß man diejenige, welche auf der angenommenen Lehre beharrten, sogleich durch den Profosen erhenckt, ertränkt oder sonsten an dem Leben gestrafft werden könnten. Dieweil aber die Regierung zu Insprugg nicht gut hiesse, daß jemand ohne Urthel und Recht verdammt werden sollte, so beschlossen die Hohenbergische Amtleute auf den Freytag nach Jubilate zu Rotenburg einen Rechtstag über samtliche zu Horb und sonsten gefangene Leute zu halten und begehrten abermals von der Universität Tübingen zween Doctores, weil auch zween von der Hohen Schule zu Freyburg sich gebrauchen liessen. Nun machte zwar jene eine widerhohlte Vorstellung, daß weil sie ein geistlich Corpus sey und allein die geweyhte Personen *Rectores* seyen und keine Layen, welchen ohne Verletzung ihres Amts nicht gebüren wolle weder durch sich selbst, noch yemands zu befehlen oder darzu anzuhalten solche Bluthändel zu vertretten, man wollte dann alle Päpstliche Rechten verachten, darzu auch die *Doctores* aus gemeinen Kayserlichen Rechten befreyet seyen kein Gericht zu besetzen, man sie damit verschonen möchte. Man lag aber dennoch ihnen an, daß endlich D. Jörg Farner und Balthaß Stumpf (e) sich behandlen liessen diesem Rechtstag beyzuwohnen. Dann die Würtenbergische Regierung beharrte darauf, daß sie sich diesem Geschäfft nicht entziehen könnten, weil es GOttes Ehre, Erhaltung des wahren Glaubens und gegründeter Christlicher Ordnung betreffe und die Doctores von Freyburg veranlaßt werden dörften auch nach Hauß zu gehen. Daraus könnte von

(e) Dieser Stumpf ist nachmals ein berühmter Kayserlicher Rath worden. s. Baßler Lexic. Art. Stumpf.

von den Layen eine ungeschickte Urtheil erfolgen. Nun schrieb König Ferdinand 1527
an seine Tyrolische Regierung, daß zwar an seinem Hof beratschlagt worden, wie auf die andere Tauffe keine bessere Straff erfolgen könne, als die Dritte Tauff, welche mit den gefangenen durch Ertränkung in dem Neckar vorgenommen werden sollte. Doch sollten sie nur mit dem Rechtstag bis auf weitern Befehl nicht eylen und entzwischen den unter den vermeynten Uebelthätern befindlichen Mönchen von Stauffen im Breyßgau ohne Verzug und ohne einige degradation oder gerichtlichen Proceß durch den Profosen erträncken lassen, weil er sich wider seine Ordens-Reguln verheurathet und ihm weniger, als einem einfältigen Layen, gebühret habe sich des Wiedertauffs zu unterfangen.

§. 102.

Dieser Befehl kam aber zu spät, indem der Rechtstag würklich den 11. Maj. zu Rotenburg gehalten wurde. Derselbe gehöret zwar eigentlich nicht zu der Würtenbergischen Geschichte, kan aber zur Erleuterung derselben nicht wohl übergangen werden. Das nidergesetzte Gericht verlangte an die Beklagte, daß sie sich Fürsprechen erwählen sollten. Der Mönch antwortete aber in seinem und aller gefangenen Namen: Ihr Diener GOttes! Ich weiß mit niemand zu rechten, darumb bedarff ich keins Fürsprechen. Auf ferners Anhalten antworteten sie, daß, wann die Klage GOttes Wort berühre, ihnen zu rechten verbotten seye. Sie wollten sich aber mit der Heiligen Schrifft überzeugen lassen. Solchemnach verlase der Stadtschreiber zu Ensisheim die Anklage, daß die gefangene ungeacht der an die Kirchen und Rathhäuser angeschlagenen Königlichen Mandaten dennoch wider alle Ordnung und Satzungen der Christlichen Kirche und wider ihre Pflicht und Eyde eine neue Secte und unchristenliche Handlung wider den Christlichen Glauben die christenliche Kirche zu vertilgen und ketzerische Lehren einzuführen sich unterstünden. Diese wurden nacheinander erzehlet, indem sie 1) nicht glaubten, daß in dem Sacrament des Alters der wahre Leib und Blut Christi unsers Herrn gegenwärtig sey, daß auch der Mensch denselben nicht leiblich empfahe, noch niessen könne. 2) Hätten sie zu mehrer Verachtung des heiligen Sacraments ein Nachtmal gehalten, da die angeklagten Personen von Rotenburg sich zusamen gethan, Brod und Wein in eine Schüssel gethan und dasselbe zum Gedächtnus Christi geessen. Sie glauben und halten auch sonsten nichts anders auf dieses Sacrament. 3) Bekennen sie, daß sie auf das Sacrament der Taufe gar nichts halten, sondern zeigen an, daß solche nichts sey und soll niemand getaufft werden, er hab dann zuvor den wahren Glauben. Verwerfen also die Taufe der Kinder, welche doch bey der heiligen Kirche nach Ausweisung der Göttlichen Schrifft üblich seye. Sie glauben

 auch

1527 auch gar nicht, daß sie ein Sacrament seye, sondern allein ein Zeichen und hätten sich darauf die Beklagten durch einen verleugneten Pfaffen, den Rebly, von neuem tauffen lassen, und wiederum hin und her andere getaufft. 4.) Hätten sie bekannt, daß sie auf das Sacrament der Oelung gar nichts halten und verachten auch die Mutter GOttes und die Heiligen. Weßwegen er bitte, daß man nach den Kayserlichen Rechten und nach des H. Reichs Recht zu der angeklagten Leib und Leben richten sollte. Besonders aber zeigte der Stadtschreiber noch an, daß der Mönch wider seine gethane Profession und Glübd von seinem Orden abgefallen, seinen Habit verlassen, ein Weib genommen und gesagt, daß er eher dem Türken wider die Christenheit, als dieser wider jenen zu helffen. Hierauf fieng der Mönch wider an zu reden:

Ir Diener Gottes!

Als man jzo zu dem drittenmal mein, meiner Brüder und Schwestern Antwort nit hat wollen hören und biß jezo uffgehalten, sagen wir, dweil diese Klag das einig ewige Wort GOttes berüre und GOtt verbotten das nach dem Fleisch zu verrechten, darum wollen sie nit rechten, sondern mit dem ewigen und warhafftigen Wort GOttes bezeugen, Erstlich, als sie Angeklagten bezüchtigt werden die Kayserliche und Königliche Mandaten übertretten zu haben und der Lutherischen Secte anzuhangen, sagten sie Nein, dann die Mandaten weisen sie allein uff christliche Befelch und Gebott, dem sie mit der Hülfe GOttes geglaubt und nachkommen und nit der Lutherischen Lehre. Dann was sie gehandelt, seye nit Luthers, sondern GOttes Wort, als dann die Mandaten selbst bezeugen und befehlen die Gebotte GOttes zu halten. Demnach sagen sie auf den ersten Artickel, daß in dem Sacrament des Altars der wahr Leib und Blut Christi gegenwürtig sey, wie die verwendt Christenheit sich dessen gebrauche und zu einem Opfer gemacht habe, welches er bewiese mit dem sechsten Artickel des Glaubens. Auf den zweyten Articul die Tauffe, sagen sie, daß sie der Kindheit nit nuze, noch die Erb-Sünd abwäsche, sondern allein ein zeichen der Pündtnuß Christi seye. Dann Christus sagt im Evangelio: die den Glauben haben, sollen getaufft werden. Item Petrus in seiner ersten Canonik: der Tauff ist in Euch wie mag dann rc. Das Oel verwerffen sie nit als eine Creatur GOttes von GOtt in Ewigkeit gesegnet. Aber weil die Bäpstisch Abgötterey an dem Geschöpff GOttes gezweifelt und solches anderst segne und gebrauche, so halten sie nicht

nicht dafür, wie es gebraucht werde. Auf den vierten Artickel der 1527
Verachtung der Mutter GOttes und der Heiligen, sagen sie Nein, sie verachten sie nicht. Dann sie erkennen sie als eine gebärerin GOttes. Aber die seye keine Fürbitterin und Mittlerin zwischen der ewigen Gottheit und dem Menschen, sondern allein Christus Jesus sey ein einiger Mittler bey GOtt. Die gebährerin GOttes seye auch noch nicht erhöht, sondern des jüngsten Urteils, wie wir, noch gewertig. Nun können auch diejenige, die man Heilige nenne, noch nicht heilig, sondern allenfalls seelig seyn. Dann nur die rechtglaubigen, welche in dieser Zeit GOttes Wort halten und um GOttes willen Verfolgung leyden, seyen die Heiligen. Endlich verthendigte sich der Mönch, daß sich niemand wundern solle, daß er seinen Orden und Habit verlassen und sich in den ehlichen Stand begeben habe. Dann er habe seinen Orden und Stand für verdamlich erkannt, weil er nichts, als Hoffart, Neyd, Haß, Geiz, Hurerey und alle Sünden wider GOtt darinn täglich wahrgenommen. Zudeme sey der Orden von Menschen erdichtet und wider die Ordnung und Gebotte GOttes gewesen, wie Paulus anzeige. Hab er dann seinen falschen Habit und Regul verlassen und sich verehlichet, so habe er nicht Unrecht gethan, welches er aus den Worten Christi bewiese. Dann es sey niemand wider das Wort GOttes schuldig der Obrigkeit gehorsam zu seyn, sondern allein in weltlichen Sachen, welche nicht wider GOttes Gebotte und Willen anstossen. Ungeacht aber dieser aus GOttes Wort genommener Verantwortung fällte man die Urtheil, daß die Beklagte die grausamste Straff ausstehen mußten. Dann der Mönch wurde auf einen Karren geschmidet, mit glüenden Zangen gezwicket und, da man ihm die Zunge abgeschnitten, lebendig verbrandt. Die übrige aber verdammte man zur Schwerd-Straffe und die Weibsleute wurden alle ersäufft. Nur zween erbothen sich zu einem Widerruff. Nichts destoweniger mußten sie leyden, daß man ihnen die Zunge abschnitte, und darbey noch andere Straffen erdulden.

§. 103.

In der That waren die Wiedertäuffer eine böse Secte, welche auf allerhand Schwärmereyen verfiel und besonders allen Obrigkeiten den Untergang drohete. Es wurde also wieder ein Rechtstag wider die zu Horb aufbehaltene gefangene Wiedertäufer angesetzet, worzu man wieder die zween Rechtsgelehrte verlangte, welche sich zu Rotenburg gebrauchen liessen. Diese entschuldigten sich aber, daß sie wegen nächstverwichener Handlung allerhand schimpfliche Reden einschlucken müßten. Sie seyen arme Gesellen, welche durch den vorigen Rechtstag vieles versäumet hätten. Man

1528 habe ihnen eine Verehrung zugesagt, aber da jeder 15. fl. gefordert, sie bis daher aufgezogen. Kayser Carl schickte auch von Spanien aus den 4. Jan. 1528. ein sehr ernstliches Mandat an samtliche Reichsstände wegen der Widertäufer. Und König Ferdinand ließ den 26. Jan. ebenfalls an seine Erblande einen Befehl ergehen, wie man wider diese Secte und ihre Anhänger verfaren sollte (f). Den 20. Febr. berichtete die Regierung an den König, daß sich bisher noch kein Widertäuffer in dem Herzogthum betretten lassen und auch wegen der Lutherischen Lehre es noch gut stehe. Aber zu Eßlingen habe man den Zunftmeister des Weingärtner-Handwerks Matheis Dritschlern gefänglich eingezogen, welcher verschiedene Personen daselbst wieder getauft habe. Er seye aber mit keiner andern Strafe angesehen worden, als daß man ihm die Stadt verbothen habe. Ungeacht er nun in dem durchreysen hin und her mochte geprediget haben, so verspüre man doch nicht, daß er einigen Beyfall gefunden. Dann sie könnten den König versichern, daß sie in dem ganzen Land die ernstlichste Anstalten vorgekehrt hätten (g). Wie sie dann auch unterm 26. Febr. Befehle an etliche Beamten ausgehen liessen auf den Dritschler und andere ein gut Augenmerk zu haben (h). Diese Anstalt würkte soviel, daß man bald hernach einen sogenannten Zuberhansen von Hegnisperg in dem Schorndorfer-Amt erwischte, welcher bekannte, daß er am nächsten Weynachten von Felix Schumachern von Eßlingen in dem Heimbach, einem der Stadt Eßlingen gehörigen Weyler, kniend wieder getauft worden. Dieser habe ihm mit beeden Händen Wasser auf das Haupt in dem Namen GOttes des Vaters, des Sohnes und des H. Geistes gegossen und von ihm drey Kreußer in den gemeinen Seckel empfangen. Man schlug ihn sogleich auf die Folter um zu erfaren, was sie für ein Wahrzeichen und Losung gegeneinander hätten und was für Anschläge wider die Obrigkeiten von ihnen gefasset worden. Auf die erste Frage sagte er, daß, wann einer zu dem andern sage: Der Friede GOttes sey mit dir, der andere antworte: Amen, er sey mit dir auch. Dieses sey die einige Losung, aus welcher sie einander erkennten. Und auf die andere Frage bekannte er, daß sie in dem Heimbach die Abrede miteinander genommen auf nächstkünftige Ostern bey Reutlingen zusamen zu kommen, weil die Wiedertäuffer von Augspurg und Zürch bey 700. stark sich auch dahin begeben, durch das Herzogthum Würtenberg ziehen, alle Obrigkeit, Mönchen und Pfaffen, wie auch alle, welche ihnen Widerstand thun wollten, todschlagen, die Kirchen und Clöster abthun und, wer ihrer Meynung nicht seye, darzu zwingen wollten. Weil auch König Ferdinand im Julio 1528. selbst in das Herzogthum Würtenberg kam, so besuchte ihn daselbst der Bischoff von Speyr. Dieser erboth sich um die Leute bey der Catholischen Lehre zu erhalten wohlgesinnte, geschickte und gelehrte Prediger in das Herzogthum zu schicken, so weit sein Spren-

(f) vid. Beyl. num. 134. (g) vid. Beyl. num. 135.

(h) vid. Beyl. num. 136.

gel darinn reichte. Um nun solchen Endzweck desto eher zu erlangen, ließ der König 1528
an die Amtleute der Städt und Aemter, welche in diesen Sprengel gehörten, die nöthige Befehle wegen des diesen Predigern erweisenden Beystandes ergehen. Er war aber dannoch so vorsichtig, nicht zu gestatten, daß sie einigen Pfarrer oder Prediger ohne der Regenten des Fürstenthums Vorwissen und Bewilligung abschafften oder einen andern einsetzten (i).

§. 104.

Ich habe schon bemerkt, daß verschiedene Chur- und Fürsten für Herzog Ulrichen bey König Ferdinanden eine Fürbitte eingelegt und dieser nichts weniger gesonnen gewesen, als ein so gelegenes Fürstenthum aus seinen Handen zu lassen. Weil man sonderlich dem Landgraven zu Hessen nicht trauete, so folgte der König dem von Jörg Truchsessen von Waldpurg gegebenen Rath unter dem Vorwand einer gütlichen Unterhandlung die dem Herzog geneigte Fürsten von allen Thätlichkeiten abzuhalten. Er gebrauchte eben diesen seinen Statthalter hierinn und schickte ihn an den Pfalzgraven Churfürsten um ihn zu ersuchen, daß er die Unterhandlung nebst dem Bischoff zu Straßburg übernehmen möchte. Der tückische Truchseß brachte auch den Churfürsten selbst auf die Gedanken, daß der König ernstlich mit dem Herzog sich zuvergleichen suche. Jener berichtete es noch den 26. Dec. 1527. an den König mit dem Vermelden, wie der Churfürst gänzlich davorhalte, daß der Herzog einen Vertrag annehmen und sein Lebenlang sich gegen demselben verpflichten werde. Allem Ansehen nach hatte der Churfürst dem Truchsessen zugeredt darzu behülflich zu seyn, und ihm die Vortheile, welche der König sich und dem Reich erwarbe, vorgehalten. Dann dieser Abgesandte setzte noch seinem Bericht hinzu: Dieweil dann solches in viel Weeg zu allerley Frieden, Ruhe und Ersparung Unkostens diente, habe er solches nicht verhalten wollen. In dem Herzen dachte er ganz anders und es war ihm lieb von Wolff Dietrichen von Honburg und Wernhern von Ehingen, seinen vertrauten Freunden, zu vernehmen, daß Herzog Ulrich nicht zu HohenTwiel sey und auch so bald nicht wieder dahin kommen werde, mithin die Unterhandlung schwerlich von statten gehen könnte. Dann dieser war damals wieder bey dem Landgraven zu Cassel, dem Herzog zu Braunschweig und andern vertrauten Fürsten, welchen er anlag ihm zu rathen und zu helfen. Er wußte, daß die Schwäbische Bundesstände nicht selbst auf die Bundstäge kämen, sondern meistens ihre Räthe schickten, welche nach damaliger Beschaffenheit der Zeit Gelehrte waren, von welchen er vermuthete, daß sie nach den Rechten beurtheilen würden, wie man so ungerecht bisher mit ihm verfaren sey. An diese wendete er sich durch ein Schreiben und gab ihnen zu verstehen,

(i) vid. Beyl. num. 137.

1528 hen, daß er seine Absichten lieber mit Glimpf, als mit den Waffen auszuführen geneigt sey. Sein bisheriges Schicksal sey zu langwierig und zu hart. Er verhoffe demnach ein Mitleyden von ihnen und daß sie ihre Principalen gleichmäßig darzu bewegen würden (k), ihm wieder zu seinem Erbland behülflich zu seyn. Der Churfürst suchte indessen die Unterhandlung zwischen dem König und Herzog Ulrichen anzufangen und hielte davor, daß er die hiebevor von Schweickern von Gundelfingen, Christoph Fuchsen, Hannß Imbern von Gilgenberg und Melchiorn von Reinach angestossene Handlung zum Grund legen müßte. Herzog Ulrich antwortete ihm aber den 2. April, daß ihm solche spöttliche, schädliche und unehrliche Mittel gar nicht annemlich, noch räthlich seyn. Seine guten Freunde wollten nicht rathen solche einzugehen. Er zweifle auch gar nicht, daß, wann der Churfürst von ihm selbst wegen der Herkommenheit aller Handlung berichtet würde, er ihm solche Mittel anzunehmen eben so wenig rathen könnte.

§. 105.

Entzwischen brach der bekandte Packische Handel aus, indem D. Otto Pack, Herzogs Georgen von Sachsen Rath und Canzler, dem Landgraven ein von ihm erdichtetes Bündnuß zwischen König Ferdinanden, den Churfürsten zu Maynz und Brandenburg, den Bischoffen zu Bamberg, Würzburg, Saltzburg, Herzog Georgen von Sachsen und den Herzogen von Bayern wider den Churfürsten von Sachsen und den Landgraven von Hessen vorlegte. Diese wollten den Angriff nicht erwarten, sondern rüsteten sich zum Krieg in der Absicht ihre Feinde auf ihrem Grund und Boden heimzusuchen. Schon den 28. Januarii ließ der Landgrav an alle seine Diener, Lehenleut und Provisioner ein Ausschreiben ergehen, daß sie auf die nächste Ordre im Feld zu erscheinen sich gerüst halten sollten. Der Vorwand mußte der Türkenkrieg und andere bedenkliche Zeitläufften seyn. Niemand konnte aber vermuthen, daß ein erdichtetes Bündnuß die Ursach dieser Kriegsrüstung seyn sollte. Man verfiel auf allerhand Muthmassungen. Die wahrscheinlichste schiene zu seyn, daß der Landgrav seinen Vetter Herzog Ulrichen wieder in sein Land einsetzen wollte. Dann man wußte, daß der Herzog sich bey ihm aufhielte und den Landgraven vielmals um seinen Beystand ersucht hatte. Die Ungedult über sein langwieriges Elend drang ihn und die Verzögerung der verhofften Hülfe machte ihn verdrüßlich. Nichts destoweniger war der Landgrav nicht zu bewegen, sondern er sagte dem Herzog nur zu, daß, wann andere wohlgesinnte Fürsten ihm Hülfe versprächen und alles Fürbitten und Erbieten nichts verfangen würde, er ihn auch nicht verlassen wollte. Herzog Ulrich war auch würklich bemüht seinen Schwager Herzog Heinrichen von Braunschweig aufzu-

(k) vid. Beyl. num. 138.

aufzubringen (l). Man hatte also Verdacht gnug, daß der angedrohete Feldzug ihm zu gunsten fürgenommen werden sollte. Man wollte aber auch entdeckt haben, daß der Landgrav zuvor einige Bischöffe und besonders Chur-Maynz anzugreiffen Willens wäre, worinn man endlich nicht fehlte. Churfürst Albrecht wurde demnach in die gröste Sorge gesetzt. In solcher Ungewißheit wurden Churfürst Reichard von Trier und Pfalzgrav Ludwig bewogen bey dem Landgraven sich wegen der Ursache dieser ausserordentlichen Kriegsrüstung zu erkundigen und ihn zum Frieden zu ermahnen. Sie erhielten aber keine andere Antwort, als *daß er die seinen Landen gedrohete Gefahr abzuwenden und den Krieg in seiner Feinde Gebietten zu führen gedächte.* Weil man nun dieser Erklärung nicht trauete und niemand wissen wollte, wer dem tapfern Landgraven den Krieg ankünden würde, so befahl König Ferdinand den 24. April dem Jörgen Truchsessen nach seinem Vorschlag ein Gegenfeur anzuzünden. Die Würtembergische Regierung machte Anstalten 3000. Fußknechte aufzubringen, welche in sechs Fähnlen sollten vertheilt werden und schlug nunmehr dem Churfürsten zu Maynz alle Hülfe ab, weil man das Land wegen bevorstehender Gefahr nicht entblössen könnte, und die Fußknechte übel zu bekommen wären. Dann es liesse alles dem Landgraven zu, welcher ein grosses Handgeld gabe und der Kayser hatte viele in Italien oder gegen die Türken gebraucht. Hingegen dem Bischoff von Würzburg wurden einige Hülfs-Völker zugeschickt, weil man glaubte, daß dieser zuerst angegriffen werden dörfte und sich sonsten keiner Hülfe getrösten konnte. Endlich entwickelte sich die ganze Sache, als der Landgrav an seinen Schwäher Herzog Georgen von Sachsen den 17. Maj einen nachdrücklichen Brief schriebe und sich darinn beschwerte, daß dieser sich wider ihn in ein Bündnus eingelassen hätte um die Evangelische Lehre auszurotten, davon er ihm eine Abschrifft zuschickte um ihn der vermeinten Gewißheit zu überzeugen (m). Dann dieser Herzog wollte nichts von diesem Bündnus wissen und begehrte von seinem Tochtermann, daß er ihm den Betrüger anzeigen möchte. Widrigenfalls könnte er nicht anderst gedenken, als daß der Landgrav selbsten der Urheber dieses Gedichts wäre (n). Worauf sowohl der Churfürst von Sachsen, als auch der Landgrav eine Copey dieses erdichteten Bündnusses an das Reichs-Regiment schickten und ihre Kriegs-Rüstung damit rechtfertigten. Sie verlangten aber zugleich eine Versicherung von den in dem Bündnus benennten Fürsten, daß sie nichts von ihnen zu beförchten hätten. Weil nun diese meistens in dem Schwäbischen Bund begriffen waren, in welchem viele Stän-

1528

(l) Hortleder d. l. part. IV. c. 7. pag. 166.

(m) ibid. lib. II. c. 1. pag. 577.

(n) ibid. c. 2. pag. 584.

1528 Stände die Evangelische Lehre aufgenommen hatten, so legte man des Churfürsten und des Landgraven Schreiben so aus, als ob sie nur den Schwäbischen Bund zu zertrennen suchten. Dann man konnte nicht begreiffen, daß jemand sich soweit vergehen würde ein solches falsches Bündnus zu erdichten. Nichts destoweniger erinnerten der Kayserliche Statthalter-Amtsverweser und verordnete Räthe des Kayserlichen Regiments in dem H. Reich den Churfürsten von Mainz und andere vermeintlich verbundene Fürsten durch ihre Werbungen und Kriegsrüstungen keine Gelegenheit zu einem Verdacht zu geben, sondern den Churfürsten von Sachsen und Landgraven zu versichern, daß sie nichts feindliches wider sie in dem Schild führten. Ungeacht aber der Landgrav dem König Ferdinanden durch den an ihn abgeschickten Jörg Truchsessen die Versicherung gab, daß er sich so verhalten wollte, daß dem H. Reich und der Kayserlichen Majestät kein Schaden oder ihm selbsten einiger Verweiß von jemand entstehen könnte, so konnte doch das Vertrauen noch nicht hergestellt werden, weil die unvermuthete Nachricht indessen einlieff, daß Herzog Ulrich von dem Landgraven Abschied genommen und zu Hohen-Twiel angekommen wäre. Dann man erdichtete, daß der Landgrav den Churfürsten von Maynz angreiffen und, wann das Würtenbergische Regiment mit seinem Kriegsvolk zu Hülf eyle, Herzog Ulrich mit den Landsknechten, welche unter dem Schein, als ob sie der Cron Frankreich zuzögen, sich bey Creutzlingen versammlet hatten, und mit einigen Schweitzerischen Völkern auf das Fürstenthum Würtenberg einen Versuch thun wollte um solches mit weniger Mannschafft und dem in seinem Land habenden Anhang einzunehmen. Dieses bewegte die Würtenbergische Regierung noch 3000. Fußknechte und 346. Pferde anzuwerben, so schwer es derselbe ankame, weil die Pferde monatlich 3968. fl. erforderten. Das Mißtrauen wurde auch dardurch erhalten, weil zwar Chur-Pfaltz und Chur-Trier eine Vermittlung unter den widrigen Partheyen unternahmen, der Landgrav aber und der Churfürst von Sachsen die Kriegskosten mit 200000. fl. von Chur-Mainz und den Bischöffen zu Bamberg und Würzburg forderten. Diese konnten sich nicht darzu entschliessen, weil sie wegen des vorgegebnen Bündnusses unschuldig wären und zu dem Kriegsaufwand keine Gelegenheit gegeben hätten. Man beförchtete also, daß der Landgrav die Waffen nicht ablegen würde und den Ersatz der Kriegskosten zum Vorwand nehmen dörfte. Der Churfürst zu Maynz verlangte also nochmals sowohl von dem Schwäbischen Bund, als auch der Würtenbergischen Regierung die ihm schuldige Hülfe (o). Endlich kame doch den 7. Junij der erwünschte Bericht ein, daß Chur-Maynz mit Bezahlung 40000. fl. Würzburg auch mit 40000 fl. und Bamberg mit 20000. den Frieden erkaufft hätten (p).

§. 106.

(o) vid. Beyl. 139. und 140.
(p) *Sleidanus d. l. l. VI. pag. 97.*

§. 106. 1528

Nichts destoweniger hatte man noch immer den Verdacht auf den Landgraven, daß er Herzog Ulrichen wieder einsetzen wollte. Das Reichs-Regiment drohete jenem mit der Acht, wofern er ihn nicht von sich liesse und allen Beystand versagte, weil in den Reichs-Gesetzen verbotten seye einem offenbaren Achter Auffenthalt und Hülfe zu verschaffen. Er setzte aber solcher Drohung eine weitläuffige Schrifft entgegen, darinnen er erwieß, daß die Reichsacht gegen Herzog Ulrich nichtig seye, weil er niemals rechtlich einer Verschuldung überwiesen, sondern vielmehr ihm das Recht abgeschlagen worden. Er habe auch Herzog Ulrichen keinen Botten geschickt oder zur Verachtung und Nachtheil des Kaysers und Königs in Böhmen ihm einigen Beystand gethan, wollte auch solches von ihm nicht gestatten. Weil auch einige Fürsten eine Fürbitte für denselben eingelegt ihn mit dem Kayser und König auszusöhnen, so bleibe ihm frey einem armen Anverwandten das Brod und notdürfftigen Unterhalt zu geben. Die Evangelische Reichs-Städte fielen wegen dieser Unruhen ebenmäßig in die Kayserliche und Königliche Ungnade, weil die Sage gieng, daß dieselbe dem Landgraven haben beystehen wollen und besonders die Stadt Nürnberg 1500 Fußknechte, welche unter desselben Kriegsheer waren, mit alleinigen zu Nürnberg geschlagenen Goldgülden ausbezahlt würden. Der Vorwand diese Reichs-Städte verhaßt zu machen mußte die Religion seyn. Dann sie wurden bezüchtigt, daß sie sich wegen der Lutherischen Lehre anderst verhielten, als ihnen zustünde und der Speyrisch Reichsabschied zugäbe. Sie hielten deßwegen im Augst zu Eßlingen einen sogenannten Städte-Tag. Dieser machte der Würtenbergischen Regierung neue Sorgen. Dann die Stadt Zürch beklagte sich bey den versammelten Städten, daß bisher wider den Innhalt des Reichsabschieds die Bottschafft zu der Kayserlichen Majestät wegen einer fürderlich zu halten seyenden Kirchenversammlung aufgehalten worden. Und obschon der Speyerische Abschied neben anderm vermöge, daß ein jeder halten und glauben dörffte, was er hoffte vor GOtt und der Kayserlichen Majestät zu verantworten, welchem ihre Stadt sich gemäß gehalten habe, so begegnen ihro doch von dem König in Böhmen allerley diesem Reichs-Schluß entgegenlauffende Beschwerden und unleydliche Einträge. Dann es würden ihren Spitälern, Gottshäusern, Pfründen rc. die Gefälle, welche sie in den Oesterreichischen Landen zu ziehen hätten, entzogen oder doch nicht abgefolget, welches sie länger zu dulden nicht gemeint seyen. Ihre Bitte sey demnach, daß, wann sie aus unvermeidlicher Nothdurfft zu Erhaltung des ihrigen oder zu Handhabung ihrer zugewandten etwas thätliches fürnähmen und eine Unruhe entstünde, die Reichs-Städte sich der Sache nicht annehmen möchten. Die Würtenbergische Regierung berichtete solches sogleich an den bey dem Königlichen Böhmischen Hof befindlichen Jörg

1528 Truchsessen und gab dabey den Rath bey den Reichs-Städten zu verhüten, daß sie keine Collegial-Täge mehr hielten, und bey dem Bischoff zu Trient, als obristen Canzler, oder bey dem König selbsten anzubringen, daß die Beschwerden der Stadt Zürch abgethan würden, weil sonsten der Mann im krausen Haar, Herzog Ulrichen meynende, welcher von seinen Feinden meistens also genennet wurde, nicht feyren dörfte sein Glück abermals zu versuchen und einen Hauptkrieg zu erregen, welcher bey dermaliger Zeit nicht zu rathen sey. Dann dieser Herzog war den Regenten des Herzogthums förchterlich. Sie hatten überall ihre Kundschaffter, welche seine Bewegungen beobachten mußten. Die geringste Wolke dunkte ihnen ein grosses Ungewitter anzudeuten. So wurden sie in immerwährendem Allarm erhalten und die Schwäbische Bunds-Stände in eine unaufhörliche Unruhe gesetzt. Dann so bald eine öffters ungegründete Nachricht einkame, so machten sie den Schwäbischen Bund und die Herzogen von Bayern rege, welche mit grossem Kosten Leute in der Bereitschafft halten mußten.

§. 107.

Alle diese Anstalten verursachten grossen Kosten. Sonderliich hatten die in der sogenannten Heßischen Kriegs-Unruhe mit Ausstellung der Kriegsvölker aufgewandte Gelder die so genannte Handhabungs-Cassa merklich geschwächet. Die Cammermeister Ludwig Stählin von Stuttgart, Onufrius Gremp von Vaihingen und Joß Kantengiesser von Marpach beschwerten sich über den Abgang ihres Vorraths, welcher zur Erhaltung des Landes gewidmet wäre. Solchemnach mußte die Landschafft wieder in das Mittel tretten. Man beschrieb darzu als einen Ausschuß Matthes Müllern von Stuttgart, Hanß Walkern von Tübingen, Hannß Stangern von Urach, Wolff Jägern von Göppingen, Caspar Mayen von Nürtingen und Marx Hillern von Herrenberg, welchen noch einige Abgeordnete von den vornehmsten Städten zugegeben wurden. Diese bewilligten wieder 1) den 30. September 10000 fl. in den Aemtern umzuschlagen, solche zur Helfte auf Martini dieses Jahres 1528. und die andere Helfte auf solchen Termin 1529. zu erlegen, doch unter der Bedingung, daß mit der Geistlichkeit gehandelt werde ihre Anlage und Handhabungs-Geld, welches sie im Jahr 1525. bewilligt und drey Jahr lang bezahlt hätten, noch fernere drey Jahr entweder ganz oder zur Helfte zu erlegen, wie man gütlich mit ihnen übereinkommen könnte. 2) Nachdem die Landsteur bisher zu Bezahlung der Renten, Zinnß und Gülten in die Cammer gegeben worden und aber die Jahre ausgegangen, so, daß sie nunmehr allein zu Ablosung der Zinnß und Gülten verwendet werden sollte, und hingegen die obligende schwere Zeitläuffe nicht gestatten solche Landsteur der Cammer gänzlich zu entziehen, so bewilligten die Anwesende von der

der Landschafft, daß von der geordneten Landsteur auf drey Ziele 15000. fl. dahin zu Bezahlung Zinnß und Gülten und also auf Nicolai 1528. das erste mal 15000. fl. und in den beeden folgenden Jahren jedesmal auf diesen Termin wiederum so viel geliefert werden solle. Weil solchemnach jährlich noch 5000. fl. übrig verbleiben, sollen sie zur Bezahlung der beschwerlichsten Gülten angewendet und von König Ferdinanden ein Revers erbethen werden, daß diese Bewilligung der Landschafft an ihren Rechten, Verträgen und Freyheiten keinen Nachtheil bringen solle. 1529

§. 108.

Weil die Religions-Sachen noch immer je länger je mehr ein Aufsehen machten, so ließ König Ferdinand den 12. Februarij 1529. den Befehl ergehen, daß sich in bevorstehender Fastenzeit niemand unterstehen solle Fleisch zu essen oder zu verkaufen, es wäre dann für Kranke oder zum einsalzen. Die Bewegursache darzu wäre, weil es der bisher in der Kirche beobachteten Ordnung gemäß wäre und damit an Fleisch auf Ostern und sonsten kein Mangel entstehen möchte (q). Der Würtenbergische Vice-Statthalter Grav zu Eberstein aber berichtete auch an Jörg Truchsessen, daß die Aussichten wegen der Religion in und um das Herzogthum sehr gefährlich werden, zumalen Herzog Ulrich wieder zu Hohen-Twiel angekommen seyn solle. Sehr selten liessen sichere Nachrichten von diesem Fürsten ein und es scheint, daß die gebrauchte Correspondenten entweder sich gekützelt haben, wann sie den Regiments-Räthen hier und da eine Forcht einjagen können oder daß sie selbsten von jedem fliegenden Gerücht hintergangen worden. Ungeacht er damals zu Braunschweig war, so mußte er bey den Eydgenossen sich unruhig bezeugen. Man wußte, daß verschiedene Chur- und Fürsten sich für ihn in das Mittel geleget haben. Aber eben dieses machte die Regiments-Räthe sorgsam, daß sie ihrer einträglichen Aemter dörften entsetzt werden. Dann der gedachte Grav von Eberstein schrieb den 5. Martii, daß sich der Herzog starke Hoffnung machte durch diese Vermittlung zu einem guten Vertrag zu gelangen. Dieser ließ auch würklich den 15. April wieder ein Schreiben an samtliche Reichs-Stände ergehen, worinn er sich beschwerte, daß man ihm zwar auf seine vorige Schreiben geantwortet, als ob er auf Weynachten vorigen Jahres durch das Reichs-Regiment eine Erklärung bekommen würde, diese aber bisher ausgeblieben seye. Er könne nicht anderst glauben, als daß man ihn nur mit solchen Unterhandlungen aufziehen und ermüden wolle. Er hätte andere Weege und Mittel ergreifen können seine Feinde zur Gütlichkeit zu vermögen, wann er die Ruhe und Frieden des Reichs seiner Gerechtsame hätte aufopfern wollen. Vor Er-

(q) vid. Beyl. num. 141.

1529 richtung des Wormsischen Landfriedens seye er schon wieder und ohne Recht des seinigen entsetzt und in die Acht erklärt worden. Dieses könnte auch andern widerfahren, daß ein Reichs-Stand nach dem andern über den Hauffen geworfen würde. Er erbiethe sich dem König von Hungarn dasjenige Geld, welches dem Schwäbischen Bund für sein Fürstenthum bezahlt worden, wieder zu ersetzen und nicht allein über dieses noch einen ansehnlichen Reuterdienst zu thun, sondern auch gegen seinen Nachbarn und denjenigen, welche er seine Ungnade empfinden zu lassen befugt wäre, alle Freundschafft und Gnade zu bezeugen. Welchemnach er verhoffe, daß die Stände des Reichs sich nochmalen mit einer Vorbitte für ihn bey dem König verwenden würden, damit er wieder zu seinen Landen und Leuten oder wenigstens zu einer rechtlichen Verhör gelangen möchte. Wofern aber auch dieses wider Verhoffen nicht zu erhalten wäre, so bathe er samtliche Churfürsten und Stände ihn mit Rath, Trost und Beystand nicht zu verlassen (r). An den Schwäbischen Bund wollte er auch ein Schreiben erlassen. Weil aber erst einige Wochen hernach ein Bundstag gehalten wurde, so mußte er solches so lang aussetzen. Dann erst den 11. Maji erinnerte er sie seiner bisher erlittenen Trangsalen und überließ jedem wohldenkenden zur Beurtheilung, ob er solche verschuldt habe. Dieweil sie ihm aber auf sein letzteres Schreiben geantwortet haben, daß sie sein Begehren an ihre Herrschafften gelangen lassen und ihm auf dem nechsten Bundstag sich erklären wollten, so gebe er ihnen zu bedenken, daß, wann er auch eine Straffe verwürket habe, solche doch durch die Länge der Zeit übermäßig würde. Nun solle aber nach der Bunds-Vereinung keine ewigwährende Straffe seyn. Andere, welche sich gegen dem Bund höher vergangen, seyen wieder zu dem ihrigen gelassen worden. Er verhoffe mithin, die Bundsstände würden die Billigkeit in Ansehung seiner auch vor Augen haben und auf gleiche Mittel und Weege sich entschliessen, damit er einmal wieder zu seinen väterlichen Erblanden kommen möchte. Dargegen erbiethe er sich gegen Kays. und Königl. Majestäten und allen, welchen an dieser Sache gelegen wäre, alles zu thun, was ihm nach billicher Erkanntnuß aufgelegt werde.

§. 109.

Die drey Churfürsten zu Trier, Cölln und Pfalz, der Herzog zu Braunschweig und der Landgrav von Hessen versuchten es nochmals König Ferdinanden eine Vorstellung zu thun. Die Antwort war aber wieder abschlägig, weil ihm schwer fiele ein solches Fürstenthum wieder abzutretten. Aber zu verwundern ist, daß er solche Gründe brauchte, welche von Herzog Ulrich schon in seinen vorigen Schrifften nachdrücklich

(r) vid. Beyl. num. 142.

drücklich und weitläuftig widerlegt worden. Dann der König erklärte sich, daß er 1529
zwar geneigt sey diesen Fürsten in allen möglichen Sachen zu willfaren, aber hierinn
stehe es nicht in seiner Macht, weil jedermann wisse, daß die Bundsstände vermög
ihrer Bunds-Ordnung auf des Herzogs thätliche Handlung gegen ihm zu einer Zeit
verfahren, da der König wegen seiner Entfernung keinen Antheil daran haben können.
Der Kayser aber hätte als Erzherzog von Oesterreich und Bundsverwandter auf die
Eroberung des Fürstenthums grossen Unkosten verwenden müssen, und dieser habe
nachgehends solches ihm als ein Eigenthum überlassen. Der König sey demnach
ausser Stand ohne des Kaysers oder des Schwäbischen Bundes und der Erblande
Bewilligung dasselbe von Handen kommen zu lassen. Diese Antwort schickte man
sogleich an den Herzog, welcher sich damals schon wieder zu Cassel befande. Der
Bund aber ließ durch Wilhelm Güssen von Güssenberg, als damaligen Bunds-Hauptmann des Fürsten-Standes den 24. Junii und also nach langem Verweilen
antworten, daß es auch nicht in des Bundes Gewalt stehe sich mit dem Herzog wegen des Fürstenthums in einige Handlung einzulassen. Wofern er hingegen wegen
der Fehde und Kriegssachen leydenliche Mittel zu einem Vertrag vorschlagen oder annehmen würde, wollten die Stände zulassen, daß auf nächstem Bundstag darüber
mit dem Herzog gehandelt werde, worzu sie ihn oder seine Räthe und Gesandten
verglaiten würden. Nun hatten aber Churfürst Ludwig und der Bischoff von Straßburg schon eine vor Jahr und Tagen von König Ferdinanden bewilligte Unterhandlung
zwischen ihm und Herzog Ulrichen angetretten. Die Würtenbergische Regiments-Räthe wollten sich auch darzu eindringen und schrieben deßwegen den 15. April an
den Statthalter, daß sie sich erinnerten, wie es mit Grav Georgen von Würtenberg ergangen, daß zwar er Truchseß an dem Königlichen Hof gewesen, aber zu den
Tractaten nicht gebraucht worden. Nun sey besonders nöthig, daß jemand von der
Würtenbergischen Regierung darzu gezogen würde; welche wider den Herzog gnugsamen Unterricht geben und darauf dringen könnte, wie der Herzog in die Regierung
gekommen und selbige so ungeschickt geführet habe. Man erinnerte den Truchsessen
es dahin einzulaiten, daß er auch den Unterhandlungen beywohnte und ihr Mit-Regent D. Joh. Vout ihm zugegeben würde, weil diesem des Herzogs begangne Fehler am besten bekannt seyen. Hier sollte derselbe seiner Räthe Sünden tragen, welche
ihn in der Anleitung zur Regierung verwahrloßten und hernachmals am hefftigsten
verfolgten. Beede vorbenannte vermittlende Fürsten übergaben dem König Vorschläge
zu einem Verglich, worinn sie die Zurückgabe des Fürstenthums Würtenberg zum
Grund legten. Aber auch diese Bemühung war vergeblich, weil der König sie auf
seine vorige Antwort verwiese und nur noch hinzusetzte, daß der Kayser sich gegen der
Würtenbergischen Landschafft verschrieben habe solches Fürstenthum bey dem Erzhaus
Oesterreich zu behalten und in ewigen Zeiten nichts davon wegzugeben. Würden sie
aber

1529 aber andere Mittel auf die Bahn bringen, so würde sich der König gegen den vermittlenden und fürbittenden Fürsten gebürend erklären. Nichts destoweniger beharrten diese darauf, daß das Herzogthum wieder an seine vorige Herren abgetretten werden sollte. Allem Vermuthen nach hatte man dasjenige entgegen gehalten, was von der Würtenbergischen Regierung dem Herzog vorzurücken angerathen worden. Dann es kam ein neuer Vorschlag auf die Bahn, daß man das Herzogthum dem Prinzen Christoph übergeben und demselben bis zu seiner Mündigkeit ein Regiment zuordnen, hingegen Herzog Ulrichen gänzlich von der Regierung ausschliessen sollte, doch, daß das Geld, welches den Bundständen und sonsten für das Fürstenthum gegeben worden, von der Landschafft erstattet werde. Herzog Ulrichen aber müßte jedoch ein ziemlicher Unterhalt jährlich gegeben und ihm der freye Wandel in und aus dem Land erlaubet werden, dagegen er sich verschreiben sollte sich an niemanden zu rächen oder in Ungutem etwas zu ahnden. Auch dieser Vorschlag war dem König nicht annemlich, sondern er antwortete, daß er ein für allemal aus vorgemeldten Ursachen das Land ohne des Kaysers, des Bundes und seiner Erblande Willen nicht weggeben könnte, weßwegen er das Begehren der vermittlenden Fürsten an dieselbe gelangen lassen und sich alsdann erklären wollte. Damit aber gleichwohl der Herzog der fürbittenden und vermittlenden Chur- und Fürsten Bemühung geniessen möchte, so wollte er, aber aus keiner Gerechtigkeit, sondern den Fürsten zu freundlichem Gefallen sich wegen einer Pension für den Herzog auf sein Lebenlang einlassen. Es wurde aber die harte Bedingung darzu gesetzt, daß derselbe in seinem ganzen Leben nichts mehr zu Eroberung seines Fürstenthums unternehmen oder sich an jemanden rächen, sondern mit der Pension begnügen und darüber eine bündige Verschreibung ausstellen sollte.

§. 110.

Weil nun alle bisherige Vorschläge verworffen wurden, so verlangte der Churfürst Pfalzgrav an den Landgraven und Herzog Ulrichen, daß man ihm andere Mittel an die Hand geben sollte. Dieser wendete sich an die Churfürsten zu Trier, Cölln, Sachsen und an den Herzog zu Braunschweig um mit ihnen zu überlegen, was ferner zu thun wäre, damit man nicht unterliesse alle mögliche Mittel zu ergreiffen und mit der Güte endlich durchzudringen. Von dem Schwäbischen Bund wußte man schon, daß sich derselbe der Sache nichts annehmen, sondern die Hände waschen würde. Herzog Ulrichen fiel dabey unerträglich sich für sich und sein ganzes Fürsten-Haus seiner angebohrnen Lande zu begeben und mit einer Pension zu begnügen, ungeacht er derselben höchstbedürftig ware. Die obgedachte Fürsten unternahmen es demnach an den Kayser eine Bittschrifft zu überschicken, welchen man aus Spanien

nien wieder in Italien erwartete. Sie erinnerten denselben des Herkommens und der Verdienste, welche das Hauß Würtenberg sich von jeher erworben, und daß Herzog Ulrichs Vor-Eltern und Vettern bey 600000. fl. zu Kayser Friederichs und Maximilians Diensten aufgesetzt und er Herzog selbsten diesem letztern Kayser mehr als 90000. fl. vorgelehnet hätten, welche ihm das Hauß Oesterreich noch schuldig sey. Es sey allzuhart für die Leistung so wichtiger Dienste einen Fürsten bis in das zehende Jahr des Erblandes verlustigt zu sehen. Solchemnach bathen sie den Kayser ihn wieder gegen Ersatz der für das Fürstenthumb ausgelegten Gelder darzu kommen zu lassen (s). So bald Jörg Truchseß diese Fürbitte vernahm, suchte er solches durch Vorstellungen an den König Ferdinanden zu vereiteln. Dann er berichtete den 24. Augusti, daß allem Anscheinen nach der Evangelischen Stände Absicht dahin gehe einander allen möglichsten Beystand zu thun und sich mit dem Herzogthum Würtenberg zu verstärken. Dieses zu erreichen trachteten sie Herzog Ulrichen, welcher gantz Lutherisch sey, wieder einzusetzen und vermeynten alsdann ihren Feinden stark genug zu seyn. Er gedenke deßwegen nicht mehr zugestatten, daß die Knechte in der Reichs-Städte Kriegsdienste gehen dörften. Doch besorge er auf der andern Seite, daß die Evangelische auf den Argwohn verfallen könnten, als ob man etwas feindliches wider sie vorhabe, wordurch erst ein Feur aufgehen und das Mißtrauen der Stände des Reichs unter sich selbst vermehret werden dörfte. Es sey ihm deßwegen sehr lieb, daß der Kayser zu Genua endlich angekommen sey. Erst den 26. November erhielten die fürbittende Chur- und Fürsten von dem Kayser eine Antwort, welche aufzüglich war und für den Herzog eben nicht gar günstig zu seyn schiene. Dann er hatte Bedenkens diesen für einen Herzog von Würtenberg zu erkennen, sondern gedachte nur seines Namens Ulrich, der sich einen Herzogen von Würtenberg nenne. Dennoch sagte er ihnen zu, daß, so bald er die Italiänische Lande in die Ruhe gesetzt hätte, er sich nach Teutschland begeben und auch dorten alle Sachen zu einem einmüthigen Verstand bringen wollte, da er auch wegen des Herzogs Angelegenheit sich erinnern lassen und gebürende unverweißliche Antwort geben wolle. Churfürst Ludwig überschickte solche Antwort an den Landgraven und schiene noch daraus einige Hoffnung zu haben, daß die Sachen nichts destoweniger gut gehen würden, weil der Kayser den fürbittenden Fürsten eine Anleitung ihn bey seiner Ankunft in Teutschland zu erinnern gäbe. 1529

§. 111.

König Ferdinand hatte den 28. Februarij dieses Jahres zu Feldkirchen mit den Catholischen Cantonen Lucern, Uri, Schwytz, Underwalden, ob und Nidern Kern

(s) vid. Beyl. num. 143.

1529 Kernwald und Zug ein Bündnuß abgeredt und den 22. April vollends zum Stand gebracht um sich der Evangelischen Lehre entgegen zu stellen, welche besonders in einigen und zwar den mächtigsten Orten der Eydgenoßschafft sich kurz vorher je länger, je mehr ausgebreitet hatte und offentlich aufgenommen wurde. Der König versprach darinn den 5. Orten 6000. Mann zu Fuß und 400. raisige Pferde zu schicken. Es wurde aber in dem ersten Articul dieses Bündnusses vorausgesetzt, daß beede Theile mit ihren Landen und Gebieten bey dem alten Christlichen Glauben und Sacrament ohne alle Abänderung bis auf eine gemeine christliche Reformation, wie die von gemeinen christlichen Ständen verordnet werde, bleiben wollen, außgenommen, wann etliche Mißbräuche wären, welche das Wesen des alten christlichen Glaubens und die Sacramenten nichs berührten und deren Abstellung zu gemeinem Frieden diente, da sie sich vergleichen wollten. Nun beschwehrten sich die Catholische Cantons, daß die von Zürch die ganze Landschafft Thurgow, das Rhenithal und andere Städte und Flecken, welche unter diese Oberkeit gehörten, dahin vermocht haben von dem alten Glauben abzufallen und die Evangelische Religion anzunehmen. Weil aber in dem fünfften Articul dieses Bündnusses abgeredt war, daß, welchem Theil wegen des Glaubens etwas Unrechts oder Gewalt begegne, derselbe für sich allein keinen Krieg anfangen sollte und sie gleichwohl nicht zusehen könnten, daß solcher Lehre weitere Wurzlen fasse, sondern mit den Waffen ihre alte Religion zu vertheydigen gemüßiget würden, so begehrten sie an die Oesterreichische Regierung zu Ensißheim, daß sie zu einer Berathschlagung dieser Sache auf den 8. Junij einige Räthe nach Waldshut schicken möchte. Diese wollte es aber allein nicht auf sich nehmen, sondern begehrte an den Statthalter und Regenten des Fürstenthums Würtemberg auch zween Räthe darzu abzuordnen. Jörg Truchseß bediente sich damals des Wildbades. Rudolff von Ehingen ein sogenannter Mitregent und Hug Wernherr von Ehingen, Obervogt zu Balingen wurden darzu auserse hen, welche den Auftrag hatten zu erst zu versuchen, ob nicht in der Güte diese weitläufftig beförchtende Unruhe beygelegt werden könnte. Wofern nun dieses nicht erreicht würde, sollten sie die gedachte Cantons bewegen, daß sie ihren Gegentheil den Anfang der Feindseligkeit machen lassen möchten. Dann der Statthalter beförchtete nicht ohne Grund, daß die Würtembergische Landschafft die etwan von den Oesterreichischen Erblanden und dem Herzogthum erforderende Hülfe nicht bewilligen dörfte. Wofern aber die Cantons als Oesterreichische Bundsverwandte angegriffen würden, so glaubte er, daß sie desto eher darzu zu bewegen seyn möchte. In dieser Rucksicht erhielten sie auch den Befehl wegen der Anzahl der Hülfsvölker behutsam zu gehen und das Unvermögen dieses Fürstenthums vorzustellen. Um aber die Hülfe zu erlangen, schickte König Ferdinand den 11. Maj ein Schreiben an die Prälaten, Adel und Stände des Fürstenthums, worinn er ihnen

von

von dem Bündnus mit gedachten fünff Orten Nachricht gäbe, und sie anwieß 1529
mit seinen Räthen wegen der etwan zu leisten seyenden Hülfe zu handlen, wie
sie von diesen vernehmen würden. Dem Statthalter und Räthen wurde hingegen befohlen, nur mit dem Ausschuß sich einzulassen und so viel möglich einen Landtag zu verhüten. Wofern sie aber vermerkten, daß nichts fruchtbarliches ausgerichtet werden könnte, sollten sie auf solchen höchsten Nothfall endlich einen Landtag bewilligen. Man gab ihnen ferner auf, wann der Ausschuß oder gemeine Landschafft sich in eine Handlung wegen der Hülfe einlassen würde, denselben zu bedeuten, daß der König selbsten jedem Erbland seine Gebühr auflegen wollte, im Verweigerungsfall aber auch geschehen lassen könnte, daß die Landschafften Tyrol, Ensisheim und Würtemberg zusamen sich verglichen, doch, daß er auch seine Räthe solcher Zusamenkunfft beywohnen liesse. Wann aber ein allgemeiner Landtag deßwegen gehalten werden müßte, so müßte der Vortrag durch besondere Commissarien nemlich den Statthalter, Rudolphen von Ehingen und Wolffen von Hürnheim geschehen. Der Ausschuß wollte durchaus diese Sache nicht auf seine Schultern nehmen, sondern es mußte auf den 24. Junij ein Landtag gehalten werden. In dem Vortrag mußte die Evangelische Lehre die bitterste Vorwürfe leyden, das unter dem Schein des Evangeliums und GOttes Wort die Frommen einfältigen durch verführerische Prediger von dem wahren christlichen Glauben und den löblichen in der Kirche hergebrachten Satzungen, Sitten und Gebräuchen abgeführet oder mit Gewalt verdrungen wurde, ungeacht ihre Vor-Eltern bey solchen bis in ihr Ende ausgeharret hätten. Die betrübte Folgen davon seyen Gotteslästerung, Verschmähung der Sacramenten, Verdamnus der Seelen, Ungehorsam gegen die Obrigkeit, Unterdrückung der Clerisey wohlgesinnten Leute, Freyheit zu allen Lastern und überhaupt eine Zerrüttung aller Ordnungen, wie solches die Erfarung durch so vieles vergossenes Blut bezeuge. Diese ihrer Meynung nach so verderbliche Lehre breite sich nicht nur in der Eydgenoßschafft, sondern auch in den Oesterreichischen Landen mehr aus, als der König und die noch dem alten Glauben anhangende Cantons erleyden könnten. Die den Zwinglischen, Oecolampadischen und andern neuen Lehrsätzen anhangende Eydgenossische Orte ligen nun allbereits wider die Catholische zu Felde, und der König sey verbunden, diesen schleunige Hülfe zu schicken. Dann es seye sonst zu besorgen, daß sie ohne solche unten liegen und sich ihres Schadens an dem König und seinen Landen zu erholen entschliessen dörfften. Weil er seine übrige Macht gegen die Türken und zu Unterhandlung des Schwäbischen Bunds dermalen gebrauchen müßte, so verhoffte er, daß die Land-Stände ihm diese Hülffe nicht versagen würden (t). Die Prälaten und Landschafft aber wollten sich nicht darzu entschliessen. Dann sie sagten, daß das Bündnus zwischen dem König und den

(t) vid. Beyl. num. 144.

1529 den verbündeten Orten sich nicht weiter erstrecke, als allein, wann einiger Theil wegen der Religion angegriffen würde, wie demselben Hülfe geschehen sollte. Die Prälaten und Landschafft konnten aber nicht daraus abnehmen, was sie gegen den andern Oesterreichischen Erblanden sich für einen Beystand zugetrösten hätten, wann sie von Herzog Ulrichen oder andern Feinden angegriffen würden. Sie hätten um so mehr sich vorzusehen, als die Eydgenossen sich niemals gegen der Landschafft zu einiger Unterhandlung wegen einer Hülfe einlassen wollen, ungeacht der König in eigner Person solches ernstlich an sie gelangen lassen, sondern alle deßfalls gesuchte Tractaten abgeschlagen hätten. Ueber dieses so seye die Hülfe der Erblanden unter sich nach eines jeden proportionierlichem Vermögen noch nicht verglichen. Demnach wäre die Königliche Würde zu bitten, daß die Gravschafft Tyrol nebst andern Vorder-Oesterreichischen Landen mit dem Herzogthum Würtenberg in einen gewissen Anschlag gebracht und andere bisher gegeneinander geäusserte Mängel abgethan würden. Alsdann erst wüßten die Prälaten und Landschafft, wie sie sich gegen der Königlichen Würde heraus zu lassen hätten. Zu solchem Ende würde eine Zusamenkunft zu Ensisheim beliebet, worzu man den Abt zu Adelberg, Licentiat Königspachen, Mattheis Müller von Stuttgard, Kilian Feßlern von Tübingen, Hannß Stangern von Urach, Caspar Mayen von Nürtingen und den Registrator Jacob Rammingern abzuschicken vorschluge. Ehe aber dieses zu Stand kam, machten die Schweitzer unter sich Frieden, worinn dieses Bündnus des Königs mit den fünf Orten gänzlich aufgehoben wurde. Dann es hiesse: Zum andern wegen der Ferdinandischen püntbruß, diewyl dann dieselb allain des globen halb uffgericht und aber iezt durch uns die schidlut vertragen, das kain tail dem andern des glaubens halb zwingen, rehden, noch hassen, So soll dieselb vereynigung angends zu unser der Schidlüten der Orten, namlich Glaris, Fryburg, Solothurn, Schaffhusen und Appenzell Handen ohn alles verrucken uß dem Veldt gegeben und überantwurt werden und dieselb Unnütz, hin, tod und abseyn und sich dero und dergleichen kein Theil hinfür gebrauchen. (u).

§. 112.

Eine andere Angelegenheit beschäfftigte damals auch die Würtembergische Regierung, als Marggrav Philipp von Baden die Pfandschafft Besigheim und Mundels-

(u) In einigen Abschrifften dieses Friedens stehet so gar, daß diese Bundnus-Urkunde von den Schidsleuten solle durchstochen, zerrissen, die Sigel abgerissen und der Brief verbrennt werden. Man kan sich wenigstens, wann auch diese Worte nicht in dem Frieden stünden, die Verbitterung wider das Bündnus vorstellen, weil solches gleichwol zernichtet worden.

delsheim auszulösen begehrte. Ich habe in den vorigen Theilen schon berühret, daß Marggrav Carl von Baden in dem Jahr 1463. diese Stadt und Marktflecken an die Chur-Pfalz verpfänden müssen, welche in der Pfälzischen Vehde an Herzog Ulrichen überlassen worden. Als der Marggrav schon in dem vorigen Jahr die Auslosung ankündete, suchte die Regierung solche zu zernichten und derselbe war genöthigt Churfürst Ludwigen, Pfalzgraven, um seinen Beystand anzugehen, weil dessen Vorfahr in der Regierung gegen dem Hauß Baden eine Verschreibung ausgestellt hatte, daß dieses die Stadt und Amt Besigheim nach Belieben auslösen könnte. Der Churfürst unterstützte auch das Badische Gesuch durch ein nachdrückliches Schreiben. Nichts destoweniger vermeynte König Ferdinand nicht schuldig zu seyn derselben statt zu geben, weil das Herzogthum an das Hauß Oesterreich durch einen besondern Kauff überlassen und keiner Wiederlosung einiges Amts oder Pfandschafft gedacht worden. Ungeacht aber aller bisher gemachter Schwürigkeiten und Bemühungen ein sowohl gelegenes, obschon nicht gar beträchtliches Amt bey Handen zu behalten machte man auf einer den 13. Julii veranlaßten Conferenz sehr begreiflich, daß alle Einwendungen vergeblich und auf eine Rechtfertigung verwendete Mühe und Kosten übel angewendet seyn würden, zumalen solche Widerspenstigkeit nur zu Feindschafften und nachbarlichen Zwistigkeiten Anlaß geben dörfte. Die Würtenbergische Räthe gaben sich deßwegen etwas genauer und schlugen das Mittel vor, daß die Marggraven ein leydenliches Stück Geld nehmen und dagegen sich der Losung begeben sollten. Diesen war aber solches nicht annehmlich, sondern sie bewilligten zwar, daß die Stadt Besigheim und der Marktfleck Mundelsheim wegen der Lage bey dem Herzogthum bleiben könnte, wofern ihnen solche mit einem andern der Marggravschafft nahe gelegenen Amt und Gütern ersezt würden. Dieses wollte die Landschafft nicht bewilligen, weil sie für unverantwortlich hielte ein Glied des Fürstenthums, welches in der erectione Ducatus demselben als unzertrennbar einverleibet sey, wider die Verträge entziehen zu lassen. Endlich wurde doch den 8. Sept. 1529. die Wiederlosung gestattet und verglichen, daß 1) dem Marggraven die Stadt Besigheim und der Marktfleck Mundelsheim nebst einem vierten Theil des Dorfes Löchgau mit aller Obrigkeit, hohen und niedern Gerichten, wie solche von der Marggravschafft Baden an das Chur-Hauß Pfalz und von diesem an das Herzogthum Würtenberg gekommen, um den Pfandschilling von 25000. fl. (x) überlassen worden. 2) Weil aber Herzog Ulrich den Flecken Freudenthal, welcher vorhin in dieses Amt gehörte, an Conrad Schenken von Winterstetten gegen einen Theil an Löchgau vertauscht hatte und die Schenken nicht zur Ruckgabe dieses Dorfs überredet werden konnten, so übergab man solchen vierten Theil an Löchgau, daß hin- 1529

A a 3 füro

(x) Kremers Geschichte Churfürst Friderichs. 4. Buch. §. 11. f. 339. Histor. Beschreib. des Herzogth. Würtenberg. II. Theil 47. cap. §. 2. f. 220.

1529 füro die Marggravschafft die einte Helfte und die Herzoge zu Würtenberg die andere Helfte dieses Dorfes besitzen sollten.

§. 113.

Endlich machten auch die Juden und Türken dem König Ferdinand zu schaffen. Dann der Kayser hatte den 25. Junii 1521. in dem Herzogthum die Verordnung gemacht, daß hinfür in ewige Zeiten kein Jud, noch Judin, sie möchten auch sitzen, wo sie wollten, seinen Landsassen und Unterthanen in dem Fürstenthum Würtenberg weder auf liegende Güter, noch auf Zinnß oder Gülten mit oder ohne Wucher offentlich, oder heimlich etwas leyhen, sondern alle solche Handlungen ungültig und strafbar seyn sollen (y). Es wurde auch auf dem damals gehaltnem Landtag dieser Verordnung der bald darauf errichteten Landsordnung einverleibet, aber nicht sonderlich gehalten. Weßwegen die Landschafft abermals über die Juden zu klagen veranlaßt wurde und durch den Statthalter den König bitten liesse der Unterthanen Verderben zu beherzigen. Den 13. Julii erfolgte also ein gedrucktes Ausschreiben, worinn obiger Befehl widerhohlt und den Unterthanen nochmals zu verkünden befohlen wurde. Dieweil nun solche Juden, welche Gesuch und Wucher nehmen, GOtt dem Allmächtigen, der Natur und christlicher Ordnung gehäßig und widerwertig und dem gemeinen Mann ganz verderblich und unleydenlich seyen, so wolle der König verordnet haben aus Königlicher und Fürstlicher Macht, daß diese nagende Würm in dem Fürstenthum Würtenberg nicht gehalten, noch darein zu wandern geduldet werden, sondern sie darinn betretten, jedermann erlaubt seyn sie gefangen zu nehmen, und gegen ihnen mit harter Straff an ihren Leiben und Gütern ernstlich gehandelt werden soll. Es wäre dann, daß einer allein durch das Land ziehen, die rechte Strasse gebrauchen und nichts handeln wollte. In welchem Fall er bey der Regierung und Canzley um ein Glait ansuchen und keinem Beamten erlaubt seyn solle ohne besonder Vorwissen und Befehl einigen Juden zu verglaiten. Nachdem aber auch die Notdurfft erfordere ernstliche Vorsehung zu thun, daß die Unterthanen der Juden und ihrer Anlehnung gänzlich müßig stehen, so seye sein Befehl, daß diejenige, welche sich bisher mit den Juden in einige Handlung oder Entlehnung eingelassen hätte, solches inner vierzehen Tagen gewißlich seinem Amtmann mit allen nöthigen Umständen anzeigen und die Amtleute sich bearbeiten sollen einen zimlichen Nachlaß und Verlängerung des Zahl-Termins zu erlangen. Dabey aber sollen sie den Schuldner dahin anhalten, daß bis auf nächstkünftigen Christtag die Schuld bezahlt und die Güter erledigt seyen. Diejenige aber, welche nach Verkündung dieses Mandats sich mit den Juden in etwas einlassen oder auf einige Weise entlehnen, sollen wegen ihres

(y) Mosers Samml. Würtenb. Urkunden. n. 34. p. 290.

ihres Ungehorsams sogleich des Lands verwiesen und darinn so lang, bis sie 1529.
sich und ihre Güter wieder von der Verbindung gegen den Juden erweißlich frey gemacht, nicht geduldet, sondern, wo sie darinn betretten würden, in das Gefängnuß gesetzt und nichts destoweniger aus dem Land getrieben werden. Die wohlgemeynte Verordnung hatte aber garnicht den erwünschten Erfolg. Dann die Würtenbergische Regiments-Räthe berichteten zu End dieses Jahres, daß der wenigste Theil der Unterthanen in der bestimmten Zeit hätte bezahlen können, weßwegen vermög der in dem Mandat enthaltenen Strafe bey 400. Personen aus dem Lande flüchtig werden müssen. Dieses könnte aber dem Künig schädlich werden und vielen Unrath nach sich ziehen, wann solche Leute sich zu der Lutherischen Secte, welche damaliger irrigen Meynung nach ohnehin zu Aufruhren geneigt seye, oder zu des Herzog Ulrichs Anhang schlagen. Der arme Mann sey wegen der entstandenen Theurung schwürig und dörfte leicht durch solche vertriebene Leute aus Verzweiflung eine Empörung entstehen, zumalen das Rotweilische Hofgericht wider diejenige, welche den Juden schuldig seyen mit der Acht verfahre, ungeacht der König verordnet habe, daß kein Richter die Klagen der Juden annehmen sollte. Hieraus entstehe ganzen Gemeinden die Verdrüßlichkeit, daß das gedachte Hofgericht wider dieselbe procediere, weil sie solchen Aechtern Handel und Wandel oder auch nur den Aufenthalt gestatten, wordurch sie in viele Kosten und Schäden gesetzt würden. Die Herrn Würtenberg seyen von Alterher gefreyet gewesen Aechtern in ihren Landen Aufenthalt zu geben, wovon sie die Urkunde nicht mehr aufweisen könnten (z). Es sey demnach nöthig, daß diese Freyheit zugleich bestetiget und den Juden das Herzogthum zu betretten oder mit den Unterthanen zu handlen verbotten würde. Welches auch, wiewohl erst den 15. Oct. 1530. erfolgte (a), und die Würkung hatte daß, als ein gewisser Josel Jud von Roßheim, welcher sich für einen Regierer der Juden ausgabe, den Kayserlichen und Königlichen Hof durch das Fürstenthum nachziehen wollte, demselben das Glait abgeschlagen und er eine andere Straß zu nehmen befehlicht wurde. Wegen der Türken aber berufte der König den 9. Nov. einen Landtag zusamen um zu berathschlagen, wie man diesem Feind, welcher bis in die Nieder-Oesterreichische Lande eingedrungen, widerstehen, zugleich aber einem einheimischen Feinde, dem Mangel in den Cassen, begegnen könnte. In allen Erblanden wurden solche Landtäge gehalten und die Königliche Meynung war, daß samtliche Landschafften zu Linz zusamen kommen und ein Ganzes machen sollten. Der Erfolg davon ist mir unbekannt. Ich zweifle aber, ob bey den vielen Landschafften, deren jede gern den

(z) Dieses Kayserliche Diploma von K. Sigmunden ist noch unterm Datum Mitwoch nach Viti 1415. vorhanden. vid. Burkards Kleeblatt dreyer Würtenb. Privilegien cap. I. p. 12.

(a) Herrn Staats-Rath Mosers Sammlung Würtenb. Urkunden n. 35. f. 198.

1530 den grösten Last auf die andere geleget hätte, etwas nutzbares geschlossen werden können.

§. 114.

Herzog Ulrich unterließ indessen nicht alles zu versuchen, was ihm die fürbittende Fürsten riethen sein Fürstenthum wieder zu erlangen. Weil der Schwäbische Bund einen Bundstag zu Augspurg halten wollte, schickte er einen gewissen Licentiaten Niclas Mayern auf denselben mit dem Auftrag den Ständen sein voriges Schreiben wieder in das Gedächtnuß zu bringen. Nun erinnerte er sich zwar, was ihm Wilh. Güß von Güssenberg geantwortet hätte. Weil ihm aber die Stände den Besitz seines Fürstenthums zu verschaffen oder sich deßwegen in einige Unterhandlung einzulassen unmöglich hielten, so wüßte er sonst nichts an sie zu suchen, als daß sie ihm Mittel und Wege zu gütlicher Hinlegung ihrer Feindschafft anzeigten. Auf dieses befahl der Herzog seinem bevollmächtigten, daß, wann die Bundes-Stände annehmliche Mittel vorschlügen, oder der Heßische Bunds-Rath Rudolph Schenk mit andern oder für sich allein darauf verfielen, daß der Bund dem Herzog eine ansehnliche Summe Gelds zu einiger Ergötzung geben wollte, jedoch ohne sich seiner Land und Leute zu verzeyhen und daß derselbe keine Feindschafft mehr von ihnen besorgen, wie er sich gegen den Bund-Ständen ebenmäßig verpflichten sollte und wollte, der Bevollmächtigte sich darauf in Unterhandlung einlassen könnte. Wann sich aber solche nur erklärten, daß die Feindschafft auf beeden Seiten aufgehoben seyn sollte, oder sich in gar keine Vorschläge einlassen wollten, sollte er solches nur auf Hinterbringen annehmen. Gleich nach seiner Ankunfft zu Augspurg bekam er den 2. Mart. Gelegenheit den Ständen seinen Auftrag bekannt zu machen, verlangte aber dabey daß König Ferdinands Gesandte abtretten sollten. Nach hartnäckigem Widerstand mußten diese sich solches gefallen lassen. Die Antwort der übrigen war aber sonsten aufzüglich, indem sie sich wegen anderer wichtigen Geschäfften in keine Unterhandlung auf diesem Bundstag einlassen könnten. Wann aber dem Herzog die Vermittlung und Verhör Churfürst Ludwigs nicht entgegen sey, so wollten sie diesen erbitten, daß er solche Mühe übernähme, indem sie gar zu gern sich mit dem Herzog wegen der Fehde vertragen sähen. Der Herzog befand sich damals zu Fürstenberg bey Herzog Heinrichen von Braunschweig und schrieb den 23. Martii an die Bunds-Räthe, daß er die Vermittlung des Pfalzgraven Churfürsten gar wohl leyden könne und ihn selbsten darum allbereits ersucht habe. Es scheint, daß der Schwäbische Bund solches nicht vermuthet habe. Dann er suchte solche Unterhandlung nur zu verzögern. Herzog Heinrich hingegen bezeugte gegen Herzog Ulrichen eine desto grössere Begierde ihm zu helfen. Auf dieses sein Betreiben wurde er

ermun-

ermuntert den 3. April ein Bündnus mit dem Landgraven zu errichten, daß, weil 1530
Herzog Ulrichen wider die güldene Bull, Kayserlichen Landfrieden, des Reichs Ordnung, und wider alle Rechte unverhört seines Fürstenthums, Land, Leute und Güter durch den Bund entsetzt worden, auch noch über alles sein Erbieten solche seine Land und Leute ihm von dem Kayser und König Ferdinanden vorenthalten und er rechtlos gelassen werde, so wollen sie 1.) samt andern Chur- und Fürsten, welche sie nur immer darzu vermögen könnten, die Kayserliche Majestät und Königliche Würden bitten, daß sie Herzog Ulrichen sein Fürstenthum und alles, worzu er Fug und Recht habe, unter erträglichen und ehrlichen Bedingungen wieder abtretten. Diese Fürbitte solle gleich zu Anfang des nächstkünftigen Reichs-Tags zu Augspurg geschehen und nicht länger, als drey Wochen auf eine Antwort gewartet werden. 2.) Würde nun der Kayser ihm in dieser Zeit keine gewürige Antwort ertheilen und das Fürstenthum fernerhin vorenthalten, so wollten sie beede Fürsten samt Herzog Ulrichen auf nächstkünftigen Jacobstag ihn mit einem in dem Feld erscheinenden Kriegsheer wiederum in den Besitz seiner Land setzen. 3.) Zu dem Ende wolle der Landgrav noch bey andern Fürsten (b) sich um einen Reuterdienst bewerben und beede Fürsten bey solchen es dahin zu bringen suchen, daß, wann sie wegen dieses Feldzugs von ihren Feinden angegriffen würden, alldieweil sie mit der Einnahm des Fürstenthums Würtenberg beschäfftigt wären, sie für einen Mann mit ihnen stehen und ihre Lande beschützen sollten. Wofern aber 4.) weder der Landgrav, noch der Herzog die erbettene Fürsten zu solcher Verpflichtung bewegen könnten, so wollten sie auch nicht zu diesem Feldzug verbunden seyn. 5.) Versprachen sie einander, daß sie und zwar jeder besonders auch andere Chur- und Fürsten auf dem nächstkünftigen Reichstag auf ihre Seiten bringen und ihnen zu Gemüth führen wollten, was das Beyspiel Herzog Ulrichs auch andern Ständen drohe. Und wann auch diese nicht zum Beystand bewegt werden könnten, so würde doch von ihnen zu erlangen seyn, daß man keines Angriffs oder Widerwertigkeit von ihnen zu befahren hätte. 6.) Wofern nun der Feldzug vorgenommen werden müßte, so behielten sie sich bevor, daß solcher allein zu Einsetzung Herzog Ulrichs und sonsten zu niemands Nachtheil oder der Religion halber geschehen sollte. 7) Wann

(b) Lünig Reichs-Arch. Part. Spec. 4. n. 31. p. 57. hat dieses Bündnus, wie es das Ansehen hat, nur aus einem Entwurff mitgetheilt, worinn die Fürsten nicht benennt werden. Es waren aber dieselbe Chur-Sachsen und vermuthlich Lünenburg. Daß auch dieses Bündnus würklich zu Stand gekommen, beweiset nicht allein des Herzogs zu Braunschweig Unterschrifft, welche meistens so geschehen, wie sie bey Lünig stehet, abzunehmen, sondern auch, weil diese beede Fürsten in einer darauf gefolgten anderwärtigen Verabredung sich auf solche beruffen und sie bestetiget haben. Conf. Hortleder Ursachen des Teutschen Kriegs T. I. l. 4. c. 7. p. 169.

1530 Wann Herzog Ulrich sein Fürstenthum wieder erobert habe, solle er nebst dem Landgraven sich verpflichten dem Herzog von Braunschweig zu dem Besitz der Stadt Goßlar und der Erbgerechtigkeit des Ramesbergs behülflich zu seyn und ihne dabey zu handhaben, wie auch hingegen der Herzog dem Landgraven seine Lande versicherte. Und zwar solle 8.) die Einsetzung des Herzogs von Würtenberg durch nichts, als nur allein durch grosse Türkengefahr zuruckgetrieben werden, in welcher sie sich schuldig erkannten den nothleydenden Reichsfürsten zuvor beyzustehen. Wann aber 9.) bey den Reichs-Ständen nur um Hülfe zu Eroberung des Königreichs Hungarn angesucht würde, sollte die Einsetzung Herzog Ulrichs dardurch nicht unterbrochen werden, aber das Erbiethen geschehen, daß, wann derselbe auf ziemliche Mittel und Wege alsogleich ungesäumt zu dem Besitz seines Fürstenthums gelassen würde, sie verbündete Fürsten sich der Hülfe zur Widereroberung des Königreichs nicht entziehen wollten.

§. 115.

Nun stund zwar dieses Bündnus auf dem Papir und Herzog Ulrich schmeichelte sich durch dasselbe bald in den Besitz seines Landes zu kommen. Aber Herzog Heinrich hatte nichts weniger in dem Sinn, als seinem Versprechen nachzukommen. Bißher hatte er dem Landgraven und dem Herzog zugeredet einen Muth zu fassen, aber alle seine Versprechungen und Abreden waren handgreifliche Ausbrüche der Falschheit (c). Und so machte er es auch nach diesem geschlossenen Bündnus. Herzog Ulrich ersuchte indessen den 26. Apr. die Churfürsten zu Trier, Cölln, Sachsen, Pfalz, Herzog Heinrichen und den Landgraven, daß, weil der Kayser ihnen erlaubt eine Erinnerung zu thun, wann er auf den Reichstag käme, sie nochmals unbeschwert seyn wollten die schon gethane Fürbitte zu widerholen. Er wollte in seinem Namen dabey dem Kayser eine Schrifft übergeben, worinn er seine Verhandlungen rechtfertigte. Sie war in Lateinischer Sprache verfaßt, weil der Kayser der Teutschen nicht gnug mächtig ware (d). Vornemlich aber suchte er zu beweisen, daß dem Schwäbischen Bund nicht gebührt habe ihn ohne Rechtspruch seines Landes zu entsetzen, weil er sich nur der Gegenwehr gegen die Stadt Reutlingen bedient habe. Wenigstens sey noch nicht ausgemacht, ob er den Landfrieden gebrochen habe, und noch weniger habe er in die Acht erklärt werden können, da man ihn noch nicht rechtlich darüber vernommen habe. Woraus zu schliessen sey, daß, da der Schwäbische Bund ein unrechtmäßiger Besitzer des Fürstenthums gewesen, der Kayser kein

(c) Alle diese Ränke erzehlt der Landgrav in einem weitläuftigen Ausschreiben bey dem Hortleder d. l. T. I. lib. 4. c. 7. pag. 166. seq.

(d) vid. Beyl. num. 145.

kein besseres Recht darzu habe erlangen können. Derselbe habe aber in sei- 1530
ner Wahl-Capitulation endlich versprochen allen denjenigen, welchen ihr altväterlich Erbgut abgenommen und vorenthalten werde, wieder unverzüglich darzu beholffen zu seyn. Die Chur- und Fürsten aber, welche sich zu einer Fürbitte verbunden hatten, hielten es nicht für räthlich, daß der Herzog solche in eignem Namen übergeben sollte, weil der Kayser ihnen und nicht dem Herzog versprochen sie bey ihrer Ankunft auf dem Reichstag zu hören. Es sey zu besorgen, daß derselbe dem Herzog eine aufzügliche Antwort geben und ihn vertrösten dörfte sich gegen ihm vernehmen zu lassen oder den Herzog selbst gegen dem Schwäbischen Bund zu verhören und hernach solches so lang nur immer möglich zu verzögern, da er hingegen ihnen, den fürbittenden Fürsten, sogleich eine Antwort geben müßte. Es geschehe auch solches durch sie mit desto weniger Verbitterung des Kaysers und des Bundes, und, wann die Sache zu gütlicher Handlung käme, würden diese beede den fürbittenden desto mehr einraumen müssen. Sie könnten über dieses mit mehrerm Fug den Kayser der Güldenen Bulle, des Landfriedens und Capitulation erinnern, weil sie als Chur- und Fürsten darzu befügt wären, da hingegen in dem andern Fall der Kayser einwenden möchte, daß der Herzog ein Aechter und weder des Landfriedens, noch der Kayserlichen Zusage in der Capitulation fähig sey. So bald also der Kayser nach Augspurg kam, übergaben Chur-Mainz, Cölln, Trier, Pfalz, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Marggrav Georg zu Brandenburg, die Herzoge Erich, Heinrich und Ernst zu Braunschweig, Heinrich und Albrecht zu Mecklenburg, Landgrav Philipp zu Hessen, und die Herzoge Georg und Bernhard zu Pomern eine Schrifft, worinn sie ihn bathen vermöge seiner Zusage ihre Erinnerung und Herzog Ulrichs Informationem Facti & Juris zu vernehmen und gnädige Antwort zu geben. Weil auf diesem Reichstag auch König Ferdinands Wahl zu einem Römischen König sollte berichtigt werden, so gab der heimtückische Herzog Heinrich von Braunschweig den Anschlag an die Hand, daß er bey den beyden Churfürsten zu Mainz und Brandenburg, und der Landgrav bey Chur-Trier, Pfalz und Sachsen sich bewerben sollte in die Römische Königswahl des Königs von Böhmen nicht zu willigen, er hätte dann zuvor Herzog Ulrichen seine Land und Leute wieder abzutretten sich erbothen. Der Landgrav that das seinige, aber der Herzog von Braunschweig unterließ seinem Versprechen nachzukommen und man hatte sogar den Verdacht auf ihn, daß er wider diese Fürbitte bey dem Kayser und König gearbeitet habe. Gleichwohl schickte Herzog Ulrich seinen Licentiat Mayer auch auf den Reichstag um nach Gutbefinden der Fürsten daselbst sein Anligen anzubringen, seine Unschuld wider die Verleumdungen zu entdecken, und sowohl um Einsetzung in sein Fürstenthum, als auch gnädigste Antwort zu bitten. Weßwegen er dem Gewaltsbrief an samtliche anwesende auf diesem Reichstag dem-

 selben

1530 selben eine Credenz anhängte, daß jedermann seines Raths Anbringen vollkommen Glauben zustellen möchte, welches er unterthänig, freundlich und willig um sie verdienen wolle. Die Kayserliche Antwort verzoge sich aber von einer Zeit zur andern. Herzog Heinrich wurde von dem Landgraven vielmals erinnert bey dem Kayser solche auszuwürken. Dann er stunde in dessen Diensten und hatte den ungehinderten Zutritt, folglich auch die beste Gelegenheit um die Kayserliche Resolution zu bitten. Er vertröstete aber den Landgraven von einem Tag zu dem andern, bis endlich die Zeit verstrichen war, inner welcher die Antwort erfolgen sollte. Hier nun erinnerte ihn der Landgrav an das Bündnuß, daß sie einander versprochen auf Jacobi mit Gewalt der Waffen Herzog Ulrichen den Besitz seines Landes zu erfechten. Er wollte aber nunmehr in Zweifel setzen, ob dieser auch zu seinem Fürstenthum und dessen Eroberung befugt sey. Es entdeckte sich hierdurch seine Falschheit, welche er zu bemänteln suchte, daß der Feldzug nicht räthlich sey, alldieweil der Kayser noch zugegen wäre, weil dieser das ganze Reich wider sie aufbieten würde. Er gab aber vor, daß der Kayser nächstens wieder Teutschland verlassen dörfte, da er nicht ermanglen würde auf Pfingsten des künftigen Jahres seinem Zusagen eine Genüge zu thun. Herzog Ulrich war dabey sehr betretten, daß die so nahe geschienene Hoffnung zu seinem Fürstenthum zu gelangen vereitelt worden. Er war ohnehin betrübt über das frühzeitige Absterben seiner einzigen Prinzessin Tochter Annen, welche den 29. Junii zu Urach, wo sie sich bey ihrer Frau Muter befande, von der damals wütenden Pest in dem sibenzehenden Jahr ihres Alters hingeraffet und zu Güterstein begraben wurde.

§. 116.

So mißliebig dieses dem Landgraven ware, welcher Herzog Ulrichen sein Wort gern gehalten hätte, so sahe er sich doch in die Nothwendigkeit gesetzt diese Entschuldigung für gültig anzunehmen und sich zu begnügen, daß den 28. Julii zu Augspurg ein neues Bundnuß errichtet, das erstere zum Grund gelegt und bestetigt und ferners verglichen wurde, daß 1) auf solche Zeit der Feldzug zu Eroberung des Herzogthums Würtenberg unfehlbar geschehen und der Herzog 300. Pferde und 1000. Mann zu Fuß nebst 2. Carthaunen, 2. Nothschlangen und vier Falkoneten mit nöthigem Pulver und Kugeln, der Landgrav aber 2000. zu Pferd und 6000. zu Fuß, 6. Carthaunen, 6. Nothschlangen, 10. Falkoneten mit darzu gehöriger Notdurfft in das Feld stellen und beyde in Person solche anführen sollen. Weil man dem Herzog nicht trauen konnte, so setzte man wohlbedächtlich hinzu, daß kein Gebott oder Verbott des Kaysers oder dessen Regiments, oder Cammergerichts, auch keine Entschuldigung, Behelff, Spitzfindigkeit, Willkühr, Einrede der Landschafften, Absolu-

solution, Relaxation, Privilegien rc. die Erfüllung dieser Zusage hindern 1530
sollte. 2) Wann einer von beeden verbündeten Herrn auf selbige Zeit krank würde, so soll der andere dennoch zu Felde ziehen und diesem die versprochene Hülfe ohne Weigerung zugeschickt und diese verpflicht werden seinen Befehlen ohne Ausnahm zu gehorchen. 3) Weil der Landgrav von Chur-Sachsen und Trier den Verspruch hatte, daß auch diese zu dem auf Jacobi beschlossenen Feldzug Völker schicken würden und aber solcher nicht für sich gegangen, so sollte derselbe zu dem künftigen Feldzug sich wieder darum bewerben. Wofern es hingegen von ihnen abgeschlagen würde, so versprach Herzog Heinrich 20000. fl. und der Landgrav 40000. fl. Herzog Ulrichen auf nächstkommende Ostern zu zahlen, damit dieser sich selbst Völker anwerben und seine Sachen ausführen könnte (e). Der Kayser hatte indessen mit den Protestantischen Fürsten übel verfahren. Der Landgrav wurde also über des Kaysers und des Herzogen von Braunschweig Aufführung mißvergnügt. Da nun ohnehin seine Gemahlin auch krank war, so reyßte er unter solchem Vorwand ohne Abschied von dem Reichstag und hinterliesse nur seine Gesandten, womit er sich die Kayserliche Ungnade zuzoge. König Ferdinand wurde darauf den 5. Sept. von dem Kayser auf diesem Reichstag mit allen Oesterreichischen Erblanden und auch mit dem Herzogthum Würtenberg belehnet. Herzog Heinrich gab sogleich den 8. dieses Monats seinem Schwager Nachricht davon und daß er von dem Kayser wegen seiner Restitution noch keine Antwort erhalten habe. Er hielte dafür, daß die Belehnung mehr aus Pracht die viele besitzende Fürstenthümer und Herrschafften vorzuspieglen, als aus Notdurfft geschehen sey. Doch hätten die Churfürsten Einwendungen dargegen gemacht und die Versicherung erhalten, daß dieser Vorgang jedem Theil an seiner Gerechtigkeit unverfänglich seyn sollte (f). Ob dieses leztere würklich geschehen, mußte man dahin gestellt seyn lassen. Wenigstens hat keiner von allen den Churfürsten in ihren nachmaligen Schreiben solcher Versicherung einige Meldung gethan. Der Kayser trauete aber dem Landgraven gar nicht, sondern beförchtete noch immer, daß er Herzog Ulrichen zu Gefallen einen Feldzug thun würde. Um das Gewisse zu erfahren schickte er den Herzog von Braunschweig zu demselben, zumalen verschiedene Nachrichten einliefen, als ob er mit den Eydgenossen in einer Unterhandlung stünde. Nun war der Landgrav würklich in einer Rüstung begriffen, weil er hinwiederum den Kayser im Verdacht hatte, daß derselbe ihn überziehen und die bisher in Italien gebrauchte Völker, welche eben damals wieder nach Teutschland giengen, gegen ihn anführen würde. Die Eydgenossen sollten gedachten Völkern den Weeg verlegen. Bey dieser Zusamenkunfft versicherte er den Landgraven abermals seiner aufrichtigen Begierde Herzog Ulrichen zu dienen und dem Kayser den Argwohn zu

 beneh-

(e) Dieses erzehlt der Landgrav weitläuftig bey Hortleder d. l. p. 171. und 172.
(f) vid. Beyl. num. 146.

1530 benehmen, als ob der Landgrav jenen mit Gewalt wieder einzusetzen gedächte. Dieser konnte aber nicht begreifen, wie der Kayser von dem vorgehabten Feldzug Nachricht haben könnte. Er konnte nicht anderst errathen, als daß der Herzog von Braunschweig eine Entdeckung gemacht haben müßte.

§. 117.

Entzwischen hatte sich der Kayser mit einer Antwort auf der Chur- und Fürsten Fürbitte für Herzog Ulrichen gefaßt gemacht, welche demselben viele Vergehungen vorrückte (ff). Herzog Heinrich schickte sie ihm den 9. Nov. zu mit Vermelden, daß die fürbittende Fürsten aus Mangel genugsamer Nachricht dem Kayser die gemachte Einwendungen wider desselben Einsetzung nicht benehmen können. Er möchte also schleunig seine Verantwortung schrifftlich verfassen lassen, damit sie wieder an einer gelegenen Mahlstatt zusamen kommen und sich wegen fernerer Unternehmungen verabreden könnten. Es hatten aber weder die Churfürsten, noch der Landgrav einige Nachricht von dieser abschläglichen und ungnädigen Antwort, wovon ihnen erst Herzog Ulrich die Nachricht gab und sich in einem Schreiben an dieselbe beschwerte, daß seine Feinde aus gefaßtem Neyd die Kayserliche Majestät zu milde und wider die Warheit berichtet hätten. Ich will mich hier des Herzogs eigner Worte bedienen, wordurch er seine Wehmut zu erkennen gab. Dann ye, schriebe er, Jr Kay. Mt. die Päpstliche Heiligkeit, die Königl. Durchleucht zu Frankreich, den von Mayland und ander Jr Mt höchste Widerwertigen und Erbfeinde, also zu sagen, die alle in Jr Mt Händen gestanden, zu gnaden uffgenommen und widerumb ruhiglich zu dem jhren kommen lassen, villmehr Wir in Erwegung unserer Unschuld und milden Erbietens, als ein gehorsam Glied des Reichs, der und dessen Vorfaren nie wider das H. Reich gehandelt, sondern allweg Jrer Mt Vorfaren mit Darstreckung Leibs, Gelds, Guts und alles Vermögens gehorsamlich angehängt und gedient haben, genossen haben sollten, Wir auch allzeit weylund Kayser Maximilian unberümet merckliche underdienige Dienstbarkeit mit Erschöpfung all unsers Vermögens gethon und noch Jr Mt zu thun erbütig sein. Nachdem nun ein Neu Röm. König durch Ewre Liebden soll erkoren werden und Ewer Liebden Churfürstl. Ampt zw Erhaltung Friedens und Rechtens zu stehet, gepürt und schuldig seyn, einem yden, der wider solche Verpflichtung begnadigt wird, zu handhaben und daran zu sein, das alzeit vor Erwelung und Uffnemunge desselben New Röm. Königes obgemelte Verpflichtunge

(ff) Diese ist zu lesen bey Hortledern libr. 3. c. II. p. 676.

tunge und Articull mittel eyds und zum besten thun lassen, auch 1530
gegen Kay. Mt und derselben daruff abermals zum fleissigsten uns vorbitten Jr Mt in Betrachtung unsers vielfaltig gethanen erbietens on lengern verzugk und uffhalt zu unsern verhaltenen Landen und Leuten, dem Fürstenthumb Würtembergk und dessen, so uns entwendet, widerumb gnediglich kommen zu lassen, so seien wir urbietig alsdann uff Jrer Kay. Mt vorbeschaiden von Jrer Mt, dweyl sie noch im Reich ist, eigner Person underdienig und gehorsamlich zu Verhör zu erscheinen und wollen dieselben schrifftliche Antwort mit bestendigem Grunde und Warheit dermassen ablainen, das Jr May. des ab uns ungezweyfelt gut gefallen haben und warhafftig befinden sollen, das Wir Jrer May. von benennten unsern ungünstigen mit gesparter Warheit angegeben worden seyn, was Wir aber dermassen nit verantwurten konnten, gebürlich straff darumb leyden und ewer Lieb wolle sich hierinn unsers Elents und Unschuld erbarmen lassen und gutwillig erzeigen ꝛc.

§. 118.

Eben damals hatten der Churfürst zu Sachsen, der Landgrav zu Hessen und die Stadt Straßburg ihre Gesandten zu Basel um sich wegen der Religion mit den Cantons Zürch, Bern und Basel zu vergleichen. Die politische Klüglinge glaubten gänzlich die wahre Ursach dieser Zusamenkunft errathen zu haben, daß auch die Abrede genommen worden Herzog Ulrichen wieder in sein Land einzusetzen, damit die Protestantische ihre Absicht wegen des sogenannten Lutherischen Glaubens desto eher durchsetzten. Zu solchem Ende würde Chur-Sachsen und Hessen König Ferdinanden, wann er sich zur Römischen Königs-Wahl und Krönung vor die Stadt Frankfort dem alten Gebrauch nach lagern würde, daselbst angreifen und wegschlagen, dadurch aber ihn zwingen wollten, Herzog Ulrichen sein Land wieder einzuraumen. Dieses Gerücht verbreitete sich um so mehr, daß die Schweitzer auf der andern Seite zu Gunsten des Herzogs etwas unternehmen würden, als die Eydgenoßische Einwohner sich verlauten liessen: Sie hätten dem Haus Oesterreich zu dem Besitz des Landes geholffen, könnten aber solches wieder daraus setzen. Dann die Protestantische Cantons waren noch immer wider König Ferdinanden wegen des mit den fünf Catholischen Orten gemachten Bündnusses aufgebracht. Die Würtenbergische Regierung wurde in äussersten Schrecken gesetzt, zumalen ihr Statthalter, Jörg Truchseß von Waldpurg abwesend und krank ware, auf dessen Rath und Beystand sie die gröste Rechnung machte. Man suchte bey dem Kayser und dem Schwäbischen Bund abermals

1530 mals um Hülfe an. Jener aber hatte durch den Herzog von Braunschweig die gewisseste Nachricht erhalten, daß der Landgrav ganz ruhig sey, nachdem die aus Italien gezogene Völker von dem Kayser ihrer Dienste entlassen und schon in Tyrol aus einander gegangen seyen. Nichts destoweniger konnte die Regierung sich von dem eingenommenen Schrecken noch nicht erholen, sondern schickte den 14. Dec. ihren Mit-Regenten Bastian Schillingen an den König mit der Anzeige, daß sie wegen der Lutherischen Fürsten und Städte und wegen Herzog Ulrichs in äussersten Sorgen stehen. Dann sie könnten sich von dem Land keiner Hülfe getrösten, weil die Cammer zu arm seye Kriegsvolk auf die Beine zu bringen und zu unterhalten und den Unterthanen wegen ihrer Armut auch nichts aufgelegt werden könnte. Von Amtleuten, Dienern und Provisionern wüßten sie nicht über 500. Pferde aufzustellen. Die meiste Unterthanen hangen Herzog Ulrichen und der Evangelischen Lehre heimlich an, welche man nicht wider ihn gebrauchen könne. Lasse man diese zu Hauß, so seye nöthig die wohlgesinnte auch beyzubehalten, damit jenen bey einem Aufstand begegnet werden könnte. Fremde Völker seyen so schleunig nicht zu bekommen, als die Noth erfordere, weil ihnen die Schweitzer vor der Thür sitzen, und alle Stund in dem Land seyn könnten. In andern Landen und Orten sey der Pöbel auch der Lutherischen Secte anhängig und geneigt das Evangelium und Wort GOttes zu handhaben, weil er die altglaubigen zu unterdrücken alle Kräfften anwendete. Die Reichs-Städte seyen mit Geld und Rüstung wohl versehen. Würden nun diese aufwachen, so müßte das Fürstenthum, mit welchem er erst belehnet worden, ohne Widerstand verlohren gehen. Dem König gereichte dieses zur Unehre und der Landschafft zur Unlust und Unwillen. Wiewohl nun Herzog Ulrich die Haupt-Person wäre, geschehe doch alles nicht eigentlich ihm zu gutem, weil er kein Geld hätte, sondern die Lutherischen würden nur die Römische Königs-Wahl verhindern wollen und zur Erreichung ihrer Absicht das Herzogthum Würtenberg erobern, hernachmals aber auch in andere Oesterreichische Erblande einfallen. Der Schwäbische Bund seye hierinn zertrennt, weil einige noch dem Papstthum, andere dem Luther anhangen. Es seye also von demselben desto weniger Hülfe zu erlangen, weil die meiste Stände darüber einen grossen Unwillen bezeugten, daß sie von dem König ihren Ausstand wegen des Herzogthums Würtenberg nicht erhalten könnten. Sie ermunterten also denselben ihnen Hülfe zu schicken, indem sonsten die Landschafft die zur Römischen Königs-Wahl bewilligte 20000. fl. nicht hinausgeben, sondern zu ihrer und des Landes Notdurfft behalten würde. Sie gaben sich endlich zur Ruhe, als sie der König versicherte, daß es mit Herzog Ulrichen und den Evangelischen Fürsten keine Noth habe.

§. 119.

§. 119.

1530

Zur Erleuterung dessen, was die gedachte Regierung von einer zur Römischen Königswahl bewilligten Summe meldet, dienet aber, daß in allweg die Churfürsten nicht so leicht zu dieser Wahl zu bewegen gewesen. Churfürst Ludwig und der Churfürst von Sachsen wollten durchaus nicht darein bewilligen. Und die beede Churfürsten zu Trier und Cölln sahen zu, was ersterer dieser Weltlichen Churfürsten thun würde. Herzog Ulrich hatte auch Hoffnung durch dieselbe wieder zu seinem Land und Leuten zu gelangen. Wenigstens hat er in dem obangeführten Schreiben an die Churfürsten sie deutlich darauf gewiesen. Das allgemeine Gerüchte hätte sie auch belehren können, wie sie diesem in dem Elend herum irrenden Herrn wieder zu seinem Fürstenthum hätten verhelffen können. König Ferdinand wußte aber demselben auf eine andere Weise zu begegnen. Dann der König versprach Churfürst Ludwigen 80000. fl. und weil er Mangel an Geld hatte, die Aemter, welche Herzog Ulrich erobert hatte, für diese Summe zu versetzen. Man berufte deßwegen den Landschafftlichen Ausschuß zusamen, welcher solche Verpfändung bewilligen sollte. Als aber diese solches nicht auf sich nehmen wollte, wurde ein Landtag ausgeschrieben und der Vorwand zu solcher Verpfändung mußten die grosse zu dem Türken-Krieg erforderliche Unkosten seyn. Allein die Land-Stände verbathen sich diese Anmuthung, weil sie das Land und dessen Einkünften wider den Tübinger Vertrag nicht verringern könnten. Endlich rückten die Königliche Commissarii heraus, daß man dem König 40000. fl. zur Königswahl verehren möchte. Auch dieses fand viele Schwürigkeiten. Endlich wurde vorgeschlagen, daß die Landschafft die Helfte aus ihren Mitteln geben sollte. Die andere Helfte müßte die Cammer bezahlen. Die Landschafft bewilligte diese Summe unter der Bedingung, daß, weil sie das Geld darzu auf ihren Credit aufnehmen mußte um solches schleunig herbeyschaffen zu können, jährlich 5000. fl. von der Landsteuer zu Heimzalung dieser 20000. fl. erstattet werden sollen. Es gieng aber ein Fehler vor. Dann das Geld sollte dem Pfalzgraven auf dem Tag und Platz, da die Königswahl geschehen sollte, geschossen werden. Sowohl die Königliche, als auch die Würtenbergische Räthe versahen solches, und der Pfalzgrav wollte doch kein Papir, sondern noch vor der Wahl das Geld haben. Der Würtenbergische Mit-Regent, welcher sich an dem Königlichen Hof befand, war in besonderm Gedränge dabey, weil er, wie ein Geysel, in einer Verwahrung bleiben mußte um der schleunigen gewissen Bezahlung versichert zu seyn. Den 5. Jan. gieng endlich die Wahl dennoch zu Cölln vor, weil die Würtenbergische Regenten, nemlich Jörg, des heiligen Reichs Erb-Truchseß zu Waldpurg, Grav Wilhelm zu Eberstein, Rudolph von Ehingen, Sebastian Schilling, Wolff von Hirnheim, Ritter, Jacob von Bernhausen, Heinrich Trösch von Buttlar,

1530 D. Hohann Vout und Joseph Münsinger Vice-Canzler die Helfte der versprochenen Summe zu Cölln auf den Wahltag baar bezahlten und für die andere Helfte eine Verschreibung ausgestellt hatten, daß solche inner 14. Tagen geschossen werden sollte. Die übrige 40000. fl. wurden allem vermuthen nach von den andern Erblanden übernommen. Und den 7ten wurden von der Landschafft die 20000. fl. der Regierung eingeliefert, daß also den 17. Jan. der ganze Belauf dem Churfürsten abgetragen werden konnte (g). Weil aber die Landschafft sich beschwerte, daß die Regiments-Personen in ihren eigenen Angelegenheiten oder unter dem Vorwand, daß sie dem Land zu gutem hier oder da Verrichtungen hätten, viele Reysen vornähmen und meistens abwesend wären, so versicherte der König diese Personen für ihre wegen Herbeyschaffung dieser 40000 fl. angewandten Mühe, daß, wann sie schon abwesend wären, ihnen dannoch nichts an ihrer Besoldung abgezogen werden sollte.

§. 120.

Uebrigens ereignete sich in diesem Jahr noch etwas, welches zur Kirchen-Geschichte angemerket zu werden verdienet. Ein gewisser Widertäufferischer Schwärmer, welcher sich für einen Propheten ausgabe und deßwegen nur der Prophet Augustin (gg) genennet wurde, fand sich in einem Dorf Lautern, Blaubeurer Amts, ein nebst noch vier andern seiner Anhänger. Hier wurde er aber gefangen genommen und nach Stuttgard geführt, weil man eine Krone, Scepter, Schwerd, Dolchen, und unter seinen Kleidern einen schönen Rock von Parpianischem Tuch mit guten Marderkehlen unterfüttert, einen seidenen Leib-Rock mit schwarzen Knöpfen, ein schwarz sammetin und roth damastin Wammes bey ihm antraf. Allen diesen Vorrath hatte er sich kurz zuvor zu Ulm machen lassen, weil er vorgab, daß er und sein jüngster Sohn nach Vertilgung aller weltlichen Oberkeiten grosse Könige werden würden, welchen er die Kleider und Kleinodien bereit halten müßte. Zween von seinen Jüngern, Oßwald, ein Priester von Herbilsheim und Gall Vischer wurden nach Nürtingen, und zween andere nach Tübingen geführt. So viel man aus seiner Urgicht (h) vernehmen kan, so entstunde freylich ein grosses Aufsehen bey den so vielfältigen Veränderungen in der Kirche und in den Staat-Sachen. Die Türken schienen der ganzen Christenheit den Untergang zu drohen. Und die Juden glaubten, daß die Ankunft

(g) vid. Beyl. num. 147. 148. 149. und 150.

(gg) Er hieß sonst Augustin Bader, ein Kirschner seines Handwerks. Crusius lib. 11. cap. 5.

(h) Diese Urgicht habe ich den Liebhabern der Kirchen-Geschichte mitzutheilen nöthig erachtet Beyl. 151.

kunft ihres vermeinten Messias nahe seye. In der Christenheit konnten sich 1530
viele bey dem eingebrochenen Liecht des Evangelii nicht darein finden. Ihre Augen waren noch zu schwach nach der Finsternus das helle Liecht zu ertragen. Die Widertäuffer konnten dasselbe am wenigsten gebrauchen und verfielen, indem sie nicht bey dem Wort GOttes blieben, auf Neben-Weege, Erscheinungen, Offenbarungen und Schwärmereyen. Ehe aber dieser Prophet den Königlichen mit Sternen gezierten Thron besteigen und solchen seinem Sohn überlassen konnte, wurde er zu Stuttgard wegen beförchter Aufrur den 30. Martij durch etliche Gassen der Stadt geführt, hin und her auf gewissen Plätzen mit glüenden Zangen gezwicket, auf dem Marckt mit demjenigen Schwerd, welches er sich zu seiner angemaßten Königlichen Gewalt machen lassen um alle Geistliche und Weltliche Obrigkeiten zu vertilgen, enthauptet und sein Cörper vor der Stadt zu Aschen verbrannt. Seine Jünger wurden aber zu Tübingen und Nürtingen, weil sie dort gefangen gesessen, und einer zu Blaubeuren, weil er nebst dem Propheten in selbigem Amt gefangen genommen worden, gleichmäßig mit dem Schwerd hingerichtet und ihr Angedenken an verschiedenen Orten des Landes durch Verbrennung der Cörper vernichtet (i). Man konnte übrigens diesen Augustin nicht eigentlich zu den Widertäuffern mehr rechnen, weil er zwar anfänglich zu dieser Secte gehörte, aber noch besserer Einsicht hernach den seinigen die Widertauffe verbothe. Gleichwohl hienge er den dieser Secte eigenen Schwärmereyen noch an. Die Würtenbergische Regierung fand dabey nöthig nicht allein die Bunds-Stände, sondern auch andere benachbarte Fürsten und sonderlich Chur-Pfalz zu warnen, weil sich diese Schwärmer meistens daselbst im Craichgau und Ober-Schwaben äusserten. Sie rotteten sich zu 50. 60. bis 100. Personen zusamen und, wann man sie ergriffe, sagten sie einhellig, daß sie gern sterben wollten. Wann man sie aber gleich töde, so seye die Sache schon so weit gekommen, daß sie nicht mehr zu hindern sey. Bedenklich aber ware, daß, wann man sie durch gütliches Zureden auf den rechten Weeg führen wollte, sie insgesamt bis Pfingsten Bedenkzeit verlangten. Dann sie wollten eine Offenbarung haben, daß dem Hauß Oesterreich auf Ostern dieses Jahres durch die Türken ein Ende gemacht werden sollte. Und nachdenklich ist, daß alle dergleichen Irrgeister diesem Erzherzoglichen Hauß ein baldiges unglückliches Ende geweissaget haben, welches doch GOtt bißher abgewendet hat.

§. 121.

Nun schiene das Glück Herzog Ulrichen nach und nach etwas günstiger zu werden. Dann die Herzoge von Bayern waren sehr unzufrieden, daß König Ferdinand

(i) vid. Beyl. num. 152.

1530 dinand die Römische Königs-Krone erlangen sollte. Ihr Rath D. Leonhard Egk von Wolfs- und Randeck war auch Schwäbischer Bunds-Rath auf der Fürstenbank. Dieser erfuhr nun, daß auf Anhalten des Königs von dem Bund eine sogenannte eylende Hülfe erkannt werden solle. Dann damals wußte der König und der Bund noch nicht, daß der Landgrav in der Ruhe bleiben würde. Der D. Eck schrieb aber wohlmeynend an denselben, daß es sehr rathsam wäre, wann Chur-Pfalz die Unterhandlung zu einem Verglich zwischen Herzog Ulrichen und dem Bund einmal anfienge, wordurch die Erkanntnus der Hülfe aufgeschoben oder gar zernichtet würde und hernach der Bund bey so öftern unnöthigen Lermen nicht so leicht dieselbe erkennen dörfte. Dem zu folge schrieb Herzog Ulrich an die Bundsräthe, daß sie den Pfalzgraven auch zu Antrettung der Tractaten erinnern sollten. Dieses stellte die würklich erkannte Hülfe zurück und machte den Bund sicher, als eben damals der Herzog ungefähr zu Hohen-Twiel eintraf um zu sehen, ob alles auf dieser Vestung, an welcher ihm so vieles gelegen, noch in gutem Stand seye. Bey dieser Gelegenheit erfuhr er, daß Hannß von Schellenberg seine dem Schloß nahe gelegene Vestung Stauffen an seine Feinde überlassen wollte. Diesen ihm gefährlichen Streich konnte er nicht erwarten, sondern brachte mit Hülfe eines jungen Edelmanns von Randeck ein Fähnlein Schweitzer zusamen und bemächtigte sich unversehens dieses Schlosses. Solcher Ueberfall setzte nicht allein die Würtenbergische Regierung, sondern auch den Adel im Hegow und Bodensee in neue Sorgen, weil dieser meistens in dem Schwäbischen Bund stunde. Die Eydgenossen machten Anstalten zu einer Kriegs-Unruh, weil sie unter sich wegen der Religion zwistig waren. Man glaubte aber, daß die Zurüstungen dem Herzog zu gefallen geschähen. Alles wurde in dem Herzogthum Würtenberg in Allarm gesetzt. Man both die Landsvölker auf und besetzte die Schlösser und Vestungen um dem Herzog das Eindringen in das Land schwer zu machen. Allein dieser beruhigte alles wieder, indem er an den von Schellenberg schriebe, daß, weil er seinen Feinden zugethan seye und zu beförchten gestanden, daß diese das Schloß Stauffen ihm und seinem Schloß Twiel zu gröstem Nachtheil einnehmen und gebrauchen würde, er diesem zuvorkommen wollen. Er versicherte ihn aber, daß ihm an seinem Vorrath und anderm nicht das geringste entwendet und das Schloß selbsten sogleich wieder zurückgegeben werden solle, so bald er den Herzog gnugsam versicherte, daß solches niemanden ihm zum Schaden eingeraumt oder wider seine Vestung Twiel gebraucht werde. Ehe aber solches bekannt wurde, schriebe der Schwäbische Bund an die Eydgenossen mit Erinnerung, was der Unfriede für schädliche Folgen hätte, weßwegen man das Zutrauen zu ihnen habe, daß sie alle Unruhe abwenden würden. An den Churfürsten zu Pfalz aber liessen sie ein Schreiben abgehen, daß sie bißher auf die Ernennung eines Tages zwischen ihnen und Herzog Ulrichen gewartet hätten und ihn

ihn nunmehr bäthen, daß nach ihrem nächstkünftigen zu Nördlingen hal- 1531
tendem Bundstage einer anberaumt werden möchte. Weil sie nun ohnehin bey Herzog Ulrichen einen geneigten Willen verspürten sich mit ihnen zu vergleichen, so war auch das dringende Ansuchen der Regierung nicht vermögend die Bunds-Stände zu einer Hülfe zu bewegen. Vielmehr gaben sie dem an sie abgeschickten Rudolfen von Ehingen und D. Johann Vouten zu erkennen, daß sie sich zu keiner Hülfe verbunden achteten, weil sie von dem König wegen ihres Ausstands nicht befriedigt würden und ihre Gesandten auf dem leztern Reichstag so lang vergeblich aufgehalten worden, ja so gar dieselbe ohne Antwort abreysen müssen. Die Regierung beklagte sich darüber wehmütig bey dem König und bathe inständig in den Ober-Oesterreichischen Landen solche Anstalten zu verfügen, damit andere durch seinen eignen Vorgang ermuntert würden, und, weil Georg Truchseß krank sey, nicht allein einen andern obersten Bunds-Hauptmann zu ernennen, sondern auch das grobe Geschüz darzu zu geben, weil keines in dem ganzen Fürstenthum sey und das zu Zell befindliche ihnen nicht abgefolgt werden wollte. Die Angst aber ware, wie gedacht, vergeblich, zumahl die Nachricht einlieffe, daß der Herzog wieder zu dem Landgraven abgereißt wäre und nichts wider das Land vorzunehmen gesonnen gewesen sey.

§. 122.

Dieser hatte zu Ende des vorigen Jahres auf des Kaysers schrifftlich gegebene abschlägige Resolution eine Rechtfertigungs-Schrifft verfaßt (k) und dem Churfürsten von Sachsen, Marggrav Georgen von Brandenburg, Herzog Ernsten zu Lüneburg, Landgrav Philippsen von Hessen, Herzog Philipp zu Braunschweig Grubenhagen, Wolffen Fürsten zu Anhalt und Grav Albrechten von Manßfeld, welche eben damals das bekandte Schmalkaltische Bündnuß zu schliessen beysamen waren, zugestellet, solche dem Kayser einzuhändigen. Sie schickten auch den 31. Dec. 1530. Christophen von Taubenheim, Ritter, D. Hellern, Niclas Mayern und Christoph Detzeln nach Cölln zu dem Kayser, welchem sie diese Schrifft eigenhändig übergaben. Allein weder dieser, noch der Römische König fanden rathsam sich darauf einzulassen, sondern des Herzogs abgeordneten Niclas Mayern wurde durch Pfalzgrav Friderichen zu Aachen den 15. Jan. bedeuten, daß er auf keine Antwort warten und dem Kayser nachziehen dörfte, weil Ihro Majestäten nicht darauf entschlossen seyen, aber zu seiner Zeit daran gedencken wollten. Und dem Churfürst Joachim von Brandenburg befahl der Kayser auf dem Krönungs-Tag den fürbittenden Churfürsten zu eröffnen, daß Ihro Majestät sich schon zu Augspurg

(k) vid. Beyl. num. 153.

1531 spurg erklärt hätten, warum Sie dem Herzog seine Land und Leute nicht zustellen könnten. Da nun jetzo diese Wiedereinsetzung von solchen Fürsten gesucht werde, welche in der Irrung des Glaubens stünden, in der Absicht noch andere mehrer darein zu bringen, so könne sich der Kayser um so weniger darzu entschliessen. Wofern aber Herzog Ulrich andere billiche Weege vorschlagen wollte, so erbiethe man sich solche zu gnädigem Gefallen zu vernehmen und sich auch billich zu erzeigen. Der Römische König setzte aber noch hinzu, daß der Herzog bey Uebergebung anderer Vorschläge der Restitution seines Fürstenthums ja nimmer gedenken sollte. Weil nun alle gütliche Versuche vergeblich waren und man sich auf Herzog Heinrichen von Braunschweig auch nicht verlassen konnte, so waren Herzog Ulrich und der Landgrav auf andere Mittel bedacht ihr Vorhaben mit Gewalt durch zu setzen. Der Landgrav gab sich die Mühe seine Gedanken zu Papir zu bringen und der Herzog übernahm die Reyse solche dem Churfürsten zu Sachsen selbsten zu überbringen. Dann dieser sollte auch etwas darzu beytragen. Der Anschlag gieng dahin, daß allen Evangelischen Ständen nützlich wäre, wann der Herzog wieder in sein Land eingesetzt wäre, weil sie alle einen Beystand an ihm hätten und ihr Vorhaben besonders den Oberländischen Städten einen Muth machen würde. Er bath dabey anzusehen, mit welcher ungerechten Gewalt der Herzog seine Lande verlohren habe und sich deren noch entsetzt sehen müßte. Wie es dann auch ein Werk der Barmherzigkeit sey, ihn wieder einzusetzen. Diesen Anschlag auszuführen sey er bedacht nebst andern Herrn und Freunden Leib und Gut einmal durch einen Feldzug für ihn aufzusetzen, doch, daß es ihm und andern nicht zum Nachtheil oder Verderben gereichte. Wofern nun der Türk dem Vernehmen nach wiederum einen Feldzug wider König Ferdinanden vornehme, so würde das Herzogthum Würtenberg mit wenigem Widerstand zu erobern seyn. Es käme aber darauf an, daß der Churfürst 1000. Pferde zu ihm stossen liesse, so wollte der Landgrav 2000. Mann zu Pferd und nebst seinen Freunden 10000. Mann Fußvolk aufstellen und eine gnugsame Artillerey darzu geben. Wobey er nur den Churfürsten und den Herzog von Lüneburg ersuchen wollte, daß, wann der Landgrav deßwegen angegriffen würde, dieselbe ihm zu Hülfe eylten, indem sie insgesamt für einen Mann stehen müßten. Wann aber der Türk ruhig bliebe, so würde ein Schweitzer-Krieg angehen, wie Herzog Ulrich dem Churfürsten selbst näheren Bericht geben würde, da leicht geschehen dörfte, daß die Eydgenossen auch mit König Ferdinanden verwickelt und veranlaßt würden den Herzog wieder einzusetzen. Diese müßten aber keinen Frieden eingehen, es wäre dann derselbe wegen ruhigen Besitzes seines Fürstenthums sicher gestellt. Der Landgrav versprach dabey dennoch dem Herzog solchen Beystand zu thun, doch, daß der Churfürst seiner Verpflichtung auch nachkomme. Wofern aber weder ein Türken- noch Schweitzer-Krieg entstünde, so wäre zwar dem Herzog schwer zu hel-

fen.

sen. Der Landgrav sey hingegen dessen ungeacht geneigt den Feldzug zu wagen, 1531
wann anderst der Churfürst zu bewegen wäre ihm die 1000. Mann zu Pferde auf drey Monatlang zu schicken und sich zur Rettung der Landgrävlichen Lande zu entschliessen. Wann auch der Churfürst nicht für gut ansähe, daß der Landgrav in eigner Person zu Feld gienge, welches doch aus allerhand Betrachtungen nöthig scheine, wie der Herzog ihm selbst erzehlen könnte, so würde nöthig seyn ihm heimliche Hülfe und Beystand zu thun, weil er doch ohne sie zu einem Kriegs-Heer zu kommen kein Vermögen hätte. Weil aber solches nicht so geheim gehalten werden und leicht geschehen könnte, daß der Landgrav dennoch angegriffen würde, so müßte man von dem Churfürsten eines Beystandes versichert seyn. Er sezte noch hinzu, daß sie in dem Fall eines Türkenkriegs doch um bessern Glimpfs willen ihre Türkenhülfe geben müßten und daß Herzog Ulrich seine Völker nur zur Eroberung seines Landes, keineswegs aber einigen Reichs- oder Bunds-Stand damit zu beschädigen gebrauchen sollte. Allein der Churfürst fand gar nicht rathsam diesem Anschlag beyzutretten, sondern antwortete dem Herzog den 24. April, daß er sich weder zu dem Reuterdienst der 1000. Mann zu Pferd, noch zu der Rettung der Heßischen Lande entschliessen könnte. Der Landgrav habe schon ein Bündnus mit dem Herzog von Braunschweig errichtet um Herzog Ulrichen zu helfen, welches mit dem Schmalkaldischen Bund in keiner Verbindung stehe. Dieser verpflichte ihn aber gar nicht zum Angriff, sondern nur zur Verthendigung. Es stehe auch zu beförchten, daß der Churfürst eben sowohl, als der Landgrav von Feinden angegriffen werden dörfte, da die andere Bunds-Verwandte sich der Hülfe entziehen würden. Sollte dann die Noth wegen des Türken grösser werden, so würde ihm verweißlich seyn, wann er sich die Noth der Christenheit und den Erbfeind des christlichen Namens zu nuze machen und den Herzog unterstüzen wollte. Bey einem Schweizerkrieg erinnere er sich zwar der Erbverbrüderung, welche Chur-Sachsen und Hessen miteinander errichtet hätten. Der Churfürst habe sich bisher derselben gemäß gehalten und gedenke es auch ferner zu thun. Er habe aber nicht gewußt, daß der Landgrav mit den Schweitzern in einer solchen Verbindung stehe, welche ihm bedenklich sey, weil die Schmalkaldische Bundsverwandten wegen des Articuls von dem Sacrament des Leibes und Blutes Christi noch nicht, wie mit etlichen Ober-Ländischen Städten geschehen, zu einer endlichen Vergleichung gekommen seyen. Sollte dann der Landgrav den Eydgenossen zur Hülf eylen und der Churfürst oder andere Bundsverwandten bekrieget werden, so würde sich keiner des Landgraven Beystandes getrösten können. Er versehe sich auch, daß sich der Landgrav ohne vorbewußt des Churfürsten und anderer seiner Bundsverwandten nicht so weit und bestimmt eingelassen haben und dermalen von solcher Einsezung des Herzogs abstehen werde.

§. 123.

1531 §. 123.

Dieser sahe demnach die ihm aufgehende Hoffnung abermals erstickt. Indessen hatte Churfürst Ludwig sich gegen demselben entschuldigt, daß er wegen Sterbens-Läuffe, Reichs-Tags-Geschäfften, Römischen Königs-Wahl und Krönung, welchen er wegen seines Reichsamts persönlich beywohnen müssen, keinen Tag zur Unterhandlung mit dem Bund ansetzen können, solches aber bald thun wollte. Welches auch zu Anfang des May-Monats geschahe, indem ihn der Churfürst bathe auf Jacobi zu Frankfurt zu erscheinen. Der Herzog nahm es an, dagegen die Heßische Räthe viele Bedenklichkeiten dabey fanden. Dann der Herzog hatte sich bißher darauf gegründet, daß er von dem Schwäbischen Bund mit Gewalt und Unrecht des seinigen entsetzt worden. Lasse er sich nun mit selbigem in einen Verglich ein, so werde das vitium spolii purgiert und ihm die Restitution dadurch benommen. Es käme auch darauf an, ob sich der Bund bey der Uebergab des Landes an das Erz-Haus Oesterreich zu einer Gewährleistung verbunden habe oder nicht. In dem erstern Fall seye es sehr schwer einen Verglich anzurathen und der Bund werde sich auch nicht anderst einlassen, als daß sich der Herzog aller Ansprache auf sein Fürstenthum begebe. Wann aber keine Gewährleistung versprochen und das Land von dem Hauß Oesterreich auf gerathwohl angenommen worden, wie sie vermutheten, weil der Bund schwerlich eine solche Last auf sich nehmen können, so müßte er nur darauf handlen, daß ihm 1) wegen des gewaltthätigen Entsetzens für die entwendete Nutzung und andern Schaden von der Zeit an des ihm abgenommenen Landes, ingleichem für die damals vorhandene Baarschafft, Kleinodien, Gülden- und Silbergeschirr, Artillery, etc. wenigstens 400000. fl. bezahlt werden und 2) die Bunds-Stände sich verpflichten dem Inhaber des Fürstenthums weder in, noch ausser dem Rechten einigen Beystand, Hülf oder Rath zu leisten, noch sich in einiges Bündnus einzulassen, das dieser Verpflichtung zuwider wäre. 3) Daß diese Richtung der Spolien-Klage nichs benehmen solle. 4) Müßte sich der Herzog wohl fürsehen, daß er ja nicht mit den Oesterreichischen Bunds-Räthen, sondern unter Ausschliessung derselben nur mit den übrigen Bunds-Räthen in Unterhandlung trette. Auf den anberaumten Termin schickte der Herzog Wernern von Waldenstein und Jörg Nußbickern, Heßischen Vice-Kanzlern nach Frankfurt mit dem Austrag sich in keine Handlung einzulassen, sondern nur gründlich auszuforschen, ob die Bunds-Stände dem Hauß Oesterreich eine Gewährleistung versprochen hätten. Gleichwohl befahl er ihnen in dem Fall, wann diese Verpflichtung nicht geschähen wäre, als ein Mittel zu einem Verglich, aber nur, als ob es ihr eigener Gedank wäre, vorzuschlagen, daß man ihm 10. Millionen Gulden für den erlittenen Schaden bezahlen und dennoch seine Ansprache an das Fürsten-

stenthum vorbehalten sollte, so hofften sie, daß der Herzog zu bewegen seyn dörfte 1531
sich mit dem Bund in einen Verglich einzulassen. Wann aber derselbe einige Gewährleistung oder Beystand wider ihn verheissen hätte, so sollten sie weder einige Vorschläge thun, noch solchen Gehör geben. Der Churfürst hatte seinen Canzler D. Florenzen von Venningen, Wolff Kammerern von Worms und Philipp von Helmstatt, der Schwäbische Bund aber von wegen des Fürstenbanks Doctor Leonharden von Eck zu Wolfseck, von wegen der Prälaten, Graven, Herrn und Adels Grav Martin von Oettingen, und wegen der Städte Bernhard Baumgartnern Burgermeister zu Nürnberg abgeordnet. Es wurde aber nichts ausgerichtet, weil sich der Bund zu nichts verstehen wollte. Kaum konnten die Churfürstliche Räthe so viel erhalten, daß dem Churfürsten zu Ehren die beederseitige Bevollmächtigte, jedoch nur auf hinter sich bringen, bewilligten, daß zwischen dem Bund und dem Herzog alle gegeneinander habende Feindschafft aufgehoben und kein Theil gegen dem andern etwas thätliches vornehmen solle. Gleichwohl behielten sie sich bevor solchen Verglich bis auf den 25. Januarij folgenden Jahres wieder abzukünden, in welchem Fall nichts destoweniger keine Feindseeligkeiten zwischen dieser Zeit und noch einen Monat hernach ausgeübet werden dursten. Obwohl sich nun Herzog Ulrich noch auf keine Hülfe verlassen konnte und sich mit Herzog Heinrichen von Braunschweig entzweyet hatte, weil er der mit dem Landgraven gemachten Allianz keine Genüge thun wollte und der Churfürst von Sachsen allzu behutsam ware sich in etwas einzulassen, so ließ er dennoch den Muth nicht sincken, sondern hoste noch immerzu, daß die Zeiten und Umstände sich einsten ändern und zu seinem Vortheil dienen würden. Er schrieb also den 24. Decemb. diesen Verglich als ihm sehr nachtheilig gegen dem Churfürsten ab. Man konnte solches vorsehen, zumahlen dem König wieder allerhand Nachrichten einlieffen, daß der Herzog und der Landgrav mit Hülfe der Schweitzer eine Unternehmung wagen würden. Dieser stellte deßwegen an verschiedene Hauptleute die Ordre, daß sie eine gnugsame Anzahl Kriegs-Knechte anwerben und sich wider allen Anfall in nöthige Verfassung setzen sollten. Den Schwäbischen Bund aber ersuchte er die ganze sogenannte Hülfe oder wenigstens zween Drittel derselben aufzubieten und das Herzogthum damit gnugsam zu bedecken. Dieser hatte aber keinen Lust darzu. Alles, was man von dieser Seite erwarten durfte, war, daß die Bunds-Räthe dem König zu gefallen versprachen ein freundschaftliches Schreiben an die Eydgenossen abgehen zu lassen und die Bunds-Stände zu erinnern, daß sie sich mit einer Hülfe gefaßt halten möchten, von welcher sie aber fast versichert seyn konnten, daß sie so leicht nicht erscheinen würde.

1531 §. 124.

Die Glieder der Würtenbergischen Regierung wurden entzwischen durch Herzog Ulrichs gewesenen Canzler D. Volland, welcher sich einige Zeit in des Bischoffs zu Salzburg, Matthäus Langen, Dienste begeben hatte, in grosse Verlegenheit gesezt. Dann in dem leztern Reichstags-Abschied (l) wurde versehen, daß der Bayrische und Schwäbische Crayß miteinander eine gelehrte und erfahrne Person erwählen und dem Cammer-Richter präsentieren sollten, welche geschickt wäre die alte verlegene Processe und Schrifften von beeder Crayß wegen auszufertigen. Der Bayrische Crayß gieng sogleich zu Werke, ehe der Schwäbische zusammen kommen konnte und erwählete nicht nur diesen D. Vollanden, sondern präsentierte ihn auch unwissend des Schwäbischen Crayses dem Cammer-Richter. Nur schrieben die Bayrische Crayß-Stände an den Bischoff zu Augspurg, als den nächstgesessenen Fürsten des Schwäbischen Crayses, welcher neben dem König als Besitzern des Herzogthums Würtenberg die Stände des Crayses zusamen berufte, und zeigten solche Erwählung an mit Begehren solche Wahl in der Person des Vollands sich gefallen zu lassen. Das Verfahren des Bayrischen Crayses war würklich sehr unzeitig und das Vordringen sehr unfreundschafftlich. Der Volland begabe sich sogleich nach Speyr, als dem damaligen beständigen Auffenthalt des Cammergerichts, ehe sich noch der Schwäbische Crayß entschlossen hatte, welcher wegen so vieler Stände nicht so bald, als der Bayrische in Bewegung gebracht werden konnte. Vermuthlich sahe er zum voraus, daß ihn dieser Crayß ausschliessen würde. Als nun auf dem zu Eßlingen gehaltenen Crayßtag die Sache in die Umfrag kame und der Cammer-Richter selbst auf die Berichtigung dieser Wahl drange, so fielen die Stimmen nicht günstig für den Volland aus, weil er bey hohen und nidern Ständen des ganzen Reichs in schlechtem Ruf stunde. Die Würtenbergische Gesandte ahndeten vollends, daß dieser Mann zu einer solchen Stelle untüchtig und wegen des Herzogthums unerträglich sey. Diesen Schluß berichtete man an den Erz-Bischoff von Salzburg und die Herzoge von Bayern mit Begehren sich eines andern zu vergleichen, jedoch ohne die Ursachen dieses Ausschlusses zu berühren, welches die Würtenbergische Gesandte so viel möglich zu hintertreiben suchten. Zu Beschleunigung einer anderwertigen Wahl schluge man eine Zusamenkunft zu Augspurg vor und verordnete darzu den Bischoff von Augspurg, Grav Martin von Oetingen und die Stadt Augspurg. Man berichtete solches an das Cammer-Gericht und bathe um einen Aufschub. Der Bayrische Crayß gab aber keine Antwort und veranlaßte zu glauben, daß er sich mit dem Schwäbischen zu vergleichen gar nicht gesonnen sey und zwar nicht darum, als ob der Volland sich bey demselben Verdienste gemacht, sondern, wie

(l) Reichs-Abschied de anno 1530. §. 82.

wie man vorgab, aus blosser Gefälligkeit gegen dem Erzbischoff von Salzburg, 1531
damit dieser seiner abkommen möchte. Dann man wollte wissen, daß die Bayern selbst nichts von ihm gehalten hätten. Entzwischen verfloß die Zeit des von dem Cammerrichter gegebenen Aufschubs und dieser fand nöthig eine abermalige Erinnerung zu thun mit der Vergleichung vorzugehen oder er würde vermög des Reichs-Abschieds sich seines Rechts bedienen und von Amtswegen eine Person erwählen, welche er selbsten für tauglich halten würde. Der Schwäbische Crayß aber und besonders die Würtenbergische Regierung begieng den Fehler, daß sie dem Cammer-Richter überließ von wegen beeder Crayse einen tüchtigen Mann zu erwählen, wann es nur nicht der Volland seye, weil der Bayrische Crayß allem Vernehmen nach von demselben nicht abgehen würde, die Schwäbische Stände und besonders Würtenberg hingegen bewegliche Ursachen hätten diesen Mann nicht vorzuschlagen. Die Sache wurde dem König hinterbracht, welcher von seiner Regierung Rechenschafft forderte. Diese schilderte aber den 4. Nov. den Volland sehr heßlich ab, daß er als ein Doctor aus Italien gekommen und mit der Pfarr zu Gröningen versehen worden, da er mit einer Concubin ärgerlich gelebt und mit derselben etliche Kinder erzeugt habe, dem Spielen und täglichem Luder nachgegangen sey und endlich genöthigt worden seinen Pfarrdienst aufzugeben. Ob diese abgesagte Feinde des Vollands bey der Warheit geblieben, lasse ich dahin gestellt seyn, weil ihn Herzog Ulrich hernach in seine Dienste genommen, ihm das Canzler-Amt anvertraut und unter seine Günstlinge aufgenommen, da man doch von diesem Herzog weißt, daß ihm die Hurerey sehr verhaßt gewesen. In diesen Diensten wurde ihm aufgerückt, daß er bey allen Aufsätzen, worinn Herzog Ulrich sich und seine Handlungen wider die von Hutten und andere Feinde rechtfertigte und derselben Boßheit entdeckte, die Feder geführt, und demselben in seiner schlechten Regierung die Anschläge an die Hand gegeben habe. Bey dessen Verjagung sey er ihm nachgefolgt und bey dessen gleich darauf erfolgtem Eindringen in das Land ernstlich bemühet gewesen den Adel und die Lehenleut des Fürstenthums auf des Herzogs Seite zu bringen. Sollte wohl dieses ihn zu einer Beysitzers-Stelle untüchtig gemacht haben, daß er seinen Diensteyfer bezeugte. Jedoch zulezt verriethen sie, womit Volland ihre Gunst verlohren hätte. Dann Rudolph von Ehingen, D. Vout und die Breuninge klagten ihn an, daß auf sein Anstifften ihre Väter und Verwandten um das Leben gekommen und mit dem Schwerd gerichtet worden seyen und bathen den König ihnen nicht zuzumuthen solchen Mann zu einer solchen Stelle vorzuschlagen. Dann er habe sich kein Gewissen gemacht als ein Doctor Juris vor dem Schrannen-Gericht zu stehen und ihre Verwandten anzuklagen. Er wurde auch würklich abgetrieben und zwey Jahr hernach von Herzog Christoph zu einem Rath angenommen,

 als

1531 als er bey dem Schwäbischen Bund die Abtrettung der Städte und Aemter Tübingen und Neuffen verlangte.

§. 125.

Ferners beschäfftigte die Würtenbergische Regierung die damals beschlossene Cammergerichts-Visitation und Abrechnung wegen der dahin und zu dem gewesenen Reichs-Regiment abzugeben habenden Zieler. Dann König Ferdinand befahl derselben, weil das Erzhauß Oesterreich von Altersher von allen Reichs-Anlagen befreyet und solche Gerechtigkeit von Kayser Maximilian bestetigt worden, sich bey den Kayserlichen und der zehen Krayß-Räthen vermög des leztern Reichs-Abschieds zu beschweren und zu begehren, daß das Herzogthum Würtenberg als ein Oesterreichisches Erbland nicht mehr in die Cammer-Gerichts- und Reichs-Regiments-Anschläg möchte gezogen werden (ll). Man schickte deßwegen Sebastian Schillingen, einen Ritter, und den Registrator Jacob Rammingern nach Speyr. Diese beschwerten sich wider das Cammer-Gericht, daß 1) dasselbe etlichen Burgern von Reutlingen in erster Instanz wider den Ober-Vogt zu Tübingen und Vorstmeister zu Urach Mandaten und Ladung erkannt hätte, weil jene von diesen wegen gefährlichen Gebrauchs der Büchsen gestrafft worden, welches jene als einen Land-Friedens-Bruch angaben. 2) Habe dieses Reichs-Gericht eine Appellation von dem Dorf-Gericht zu Plochingen angenommen, da Burgermeister und Rath zu Eßlingen wider etliche Würtenbergische Unterthanen geklagt, aber im Recht untengelegen, ungeacht von alten Zeiten hergekommen sey, daß von solchem Dorf-Gericht nirgends hin, als an dessen Ober-Gericht zu Stuttgard appelliert werden können. 3) Nehme es Appellationen wider die Oesterreichische Freyheiten von dem Würtenbergischen Hof-Gericht an. 4) Sey zu Stuttgard eine Hexe gefangen genommen, und auf geschehene Fürbitt gegen eine Urphed und Verschreibung wieder loßgelassen, von dem Cammer-Gericht aber loßgesprochen worden, worüber die Amtleute zu Stuttgard und Reichenberg Mandaten erhalten und in nicht geringe Unkosten gesezet seyen. Das Cammer-Gericht vertheydigte sich dargegen, daß der erste Punct einen Land-Friedens-Bruch betreffe und ungeacht aller Freyheiten vermög des Wormsischen Landfriedens fundatam jurisdictionem mache, mithin das Cammer-Gericht Mandaten und Ladung erkennen müssen. Wo nun eine

(ll) Herr von Harpprecht schreibt zwar in dem Staats-Archiv des Cammergerichts P. V. p. 88. daß das Herzogthum Würtenberg bis zum Jahr 1534. den übrigen Oesterreichischen Landen gleichgehalten und das Oesterreichische Exemtions-Privilegium dahin erstrecket worden. Es muß aber solches erst vor 1531. an verstanden werden, weil die vorhandene Schrifften von diesem Jahr noch das offenbare Gegentheil bezeugen.

eine Sache einmal anhängig sey, könnten sie ohne den andern Theil auch zu hö- 1531
ren niemand verdammen oder loßsprechen. Bey dem zweyten Puncten hätte das Reichs-Gericht auf die eingebrachte Appellation nicht geeylt und sey der devolution halber dem Fürstenthum Würtenberg nichts benommen alle Nothdurfft vorzubringen. Wegen der dritten Beschwerde würde es keine Noth haben, wann das Cammer-Gericht von solcher Exemtions-Freyheit genugsam belehret würde. Bey dem vierten Puncten berufften sie sich auf das Herkommen des Gerichts, daß man Ladung ad relaxandum Juramenta, wordurch den anruffenden Parthenen die rechtliche Hülfe abgeschnitten würde, erkenne. Es werden aber die Partheyen samt den Sachen gemeiniglich an ihre ordentliche Richter verwiesen. In gegenwärtiger Sache hingegen stehe es dahin, ob das Jurament ralaxiert werde oder nicht. Weil nun die Beschwerd-Artickel zum theil in dem Reichs-Abschied schon entschieden waren, so liessen es die Commissarien darauf beruhen. Wegen der andern aber stellten sie den Würtenbergischen Abgeordneten zu belieben, ob sie weitern Bericht geben wollten, damit sie das Cammer-Gericht darüber ferners vernehmen könnten. Die weitere Verhandlung gehöret nicht hieher. Ich hätte sie auch nicht berühret, wann nicht die gesuchte Befreyung von der Cammer-Gerichts- und anderen Reichs-Anschlägen mich darzu veranlasset hätten. Dann Herzog Ulrich hatte in denen bisher angezogenen Schrifften dem Reich zu verstehen gegeben, wie sehr dasselbe an seinen Einkünften Schaden nähme, wann das Fürstenthum in Oesterreichen Handen gelassen würde. Es wurde aber bey dieser Reichs- oder Krayß-Versammlung nichts ausgemacht wegen solcher Anschläge, weil von den wenigsten Kraysen Abgeordnete erschienen und kein Schluß abgefaßt werden konnte, sondern auf eine andere Zeit ausgesetzt werden mußte. Entzwischen aber eroberte Herzog Ulrich seine Lande wieder und das Oesterreichische Gesuch hobe sich dardurch von selbsten auf.

§. 126.

Endlich sind noch die Mandaten des Königs zu bemerken, welche er zu End dieses und zu Anfang des folgenden Jahres an seine Würtenbergische Regierung ergehen liesse. Dann den 3. Nov. meldete er, daß um diese Jahrszeit dem alten Gebrauch nach die Vogt-Gerichte gehalten würden und befahl bey solcher Gelegenheit nebst andern von ihm ausgegangenen Rescripten und Mandaten diejenige den Unterthanen wohl zu Gemüthe zu führen, wordurch dieselbe bey dem hergebrachten Christlichen Glauben und Ordnungen der Catholischen Kirche zu verbleiben angewiesen worden (m). Die Reichs-Stadt Eßlingen hatte auch entzwischen die Evangelische Lehre offentlich angenommen. Sie begab sich auch in den Schmal-

(m) vid. Beyl. num. 154.

1532 kaldischen Bund in der Absicht Schuz von demselben zu geniessen, weil sie die Catholische Priesterschafft und die Mönchen ausschaffte, ihre Güter und Einkünften einzoge und die Bilder in den Kirchen, welchen Göttliche Ehre erwiesen wurde, wegraumte. Der Römische König Ferdinand getraute sich auf die bey ihm angebrachte Klage bey damaligen Umständen des Reichs nicht mit der Schärfe zu verfahren, sondern befahl nur seiner Würtenbergischen Regierung, daß, wann solche es rathsam befinde, sie etliche vertraute geschickte Personen, welche dem alten Christlichen Glauben anhiengen, dahin abordnen sollte (mm). Der rechtmäßige Weeg diese Stadt zu warnen, wäre gewesen sich bey der Obrigkeit zu verwenden. Allein der König hatte sich entschlossen eine Uneinigkeit der Burgerschafft zu bewürken, damit man desto eher unter diesem Vorwand die vorgesezten der Stadt zur Strafe ziehen und die Catholische Religion handhaben könnte. In solcher Absicht gab er seiner Regierung auf den gemeinen Pöbel und einige vernünftige erbare Bürger, welche noch eyfrig der bisherigen Religion anhiengen, aufzuwiegeln, daß sie sich dem Unternehmen der Vorgesezten entgegen stellen und durch ihren Widerstand selbiges, wo nicht gar hintertreiben, doch erschweren möchten. Um solchem einen Schein zu geben, so müßte man ihnen vorspieglen, was für einer Gefahr die Stadt-Obrigkeit das gemeine Wesen aussezte, da der Kayser in dem Reich gegenwärtig sey und nächstens in ihre Gegend kommen dörfte, da er sie zur Verantwortung ziehen würde. Sie hätten den leztern Reichs-Abschied, welcher gar nicht vortheilhafft für die Evangelische ware, angenommen, welchem ihr Verfahren schnurstraks entgegen liesse. Des Kaysers Ungnade müßte demnach nothwendig erfolgen und der ganzen Stadt verderblich seyn (n). Dieses ware gnug eine Bürgerschafft schwürig zu machen. Diesem Befehl folgten bald zween andere an etliche dieser Reichs-Stadt benachbarte Aemter nach, darinn den Unterthanen, welche die Märckte zu Eßlingen besuchten oder einen Handel dahin trieben, verbotten wurde die Predigten zu hören, oder ihre Kirchen zu besuchen, oder in den Wirthshäusern sich in einigen Wortwechsel einzulassen. Die Vorsorge gienge weiter. Dann, weil die Fastenzeit herbey nahete, so fand man nöthig die bißher übliche Kirchengebräuche und Ordnungen den Unterthanen einzuschärffen. Alles Unglück, welches die Christenheit drückte, bürdete man der Evangelischen Lehre auf. Gleich als ob vor der Reformation kein Unglück über dieselbe ergangen wäre. Ein Unglück für diese aber war, daß mit Aufgang derselben sich so vielerley Meynungen einmischten, welche sich nicht miteinander vereinigen wollten, welches zum Anstoß gereichte. König Ferdinand hielte das Liecht des Evangelii selbst für eine Straffe GOttes. Er ermahnte seine Unterthanen zur Busse. Und weil er glaubte, daß durch die Abänderung der Kirchen-

(mm) vid. Beyl. num. 155.

(n) vid. Beyl. num. 156.

chen-Gebräuche und der von der Catholischen Kirche abweichende Meynun- 1532
gen von den Sacramenten der Zorn GOttes entbrandt worden, so verordne-
te er, daß in der Fastenzeit alle hergebrachte Gebräuche mit guter Andacht, Fasten, Bethen, Abbruch der verbottenen Speisen und guten Werken beobachtet, in allen Pfarren wochentlich Processionen und besondere Kirchen-Aemter unter gemeinschafftlichem Gebeth und Einigkeit gehalten, darzu auch die Gemeinden von den Canzeln beweglich erinnert werden sollen. Besonders aber betraff sein Eyfer diejenige, welche auf die Osterzeit weder beichteten, noch den Leib Christi in dem H. Abendmal genossen. Zu allen Zeiten des Papstthums stiesse man sich bey diesem Sacrament daran, daß den Layen der Kelch entzogen wurde. Nun drangen die Evangelische hauptsächlich auch darauf, daß sie dessen nach den Worten der Einsatzung Christi: Trinket Alle daraus ꝛc. theilhafftig würden. Viele, welche sonsten bey den Catholischen Glaubens-Lehren auszuharren gedachten, mochten das Nachtmal nach dem Gebrauch ihrer Kirche für zerstümmelt gehalten und solches lieber gar nicht genossen haben. Manche mögen auch aus einer rohern Gesinnung davon geblieben seyn. Um solchen zu begegnen befahl der König allen Beichtvätern und Seelsorgern alle diejenige, welche gebeichtet und das H. Abendmal empfangen, oder solches zu thun unterlassen hätten, in eine genaue Verzeichnus zu bringen, und die leztere um die Ursach ihres Unterlassens zu befragen. Der König wollte selbsten hievon ausführlich berichtet seyn um nach befindenden Umständen die Uebertretter bestraffen oder begnadigen zu können (o). Weil er auch in dem Jahr 1527. wider die Lutherische und Zwinglische Lehren geschärffte Mandaten ergehen und alle ihm anstössig scheinende Articul bekandt machen ließ um sich dafür hüten zu können, die Beamten aber zum theil hierinn nachläßig befunden wurden, so ahndete nunmehr den 20. Aug. der König solches und verboth sonderlich alle Einfuhr und Verkauf der Bücher und Kupferstiche (oder vielmehr Holzstiche) welche eine Beziehung auf die Religion hatten. Auch die in das Teutsche übersezte Bücher des Alten und Neuen Testaments wurden zu verkauffen und unter die Leute zu bringen untersagt. Dann es hatte nicht nur D. Luther schon die meiste Bücher der H. Schrifft in diese Sprache übersezt, sondern auch die Theologen zu Zürch gaben in dem Jahr 1529 etliche Bücher und sonderlich die Propheten als den vierten Theil der Bibel in solcher Sprache durch Christoph Froschower gedruckt heraus. Und in eben diesem Mandat wurden auch andere Befehle wegen verbottenen Tanzens, feyerlichen Hochzeiten, Kirweyhenen und anderer Lustbarkeiten, ingleichem wegen der fremden Bettler und Landröcken, sodann auch wegen des Gebrauchs der Büchsen widerholet (p).

§. 127.

Die Regierung wurde aber sehr verlegen über der Reformation der Reichs-Stadt Eßlingen, weil sie nicht allein nahe bey Stuttgard und in dem Herzen des Her-

(o) vid. Beyl. num. 157. (p) vid. Beyl. num. 158.

1532 Herzogthums lag, sondern auch auf ihren zugehörigen Flecken die sogenannte neue Lehre einführte. Die in denselben von den Würtenbergischen Schutz verwandten Clöstern und Stifftern aufgestellte Pfarrer wurden weggeschafft und andere der Evangelischen Lehre zugethane Prediger dahin verordnet. Diese Clöster und Stiffter hatten das Recht der Oberlehenschafft oder den Kirchensatz und den Zehenden daselbst und behaupteten solchemnach die Geistliche Ober-Herrschafft, vermög deren sie die Einführung einer andern Lehre zu hintertreiben suchten. Die Lutherische und Zwinglische Lehr-Sätze stritten noch miteinander und es war in Ober-Teutschland ungewiß, welche die Oberhand gewinnen würden. Weil die Stadt Eßlingen die Bilder aus den Kirchen und Gassen wegraumten, so war noch zweifelhafft, ob sie nicht vielmehr dem Zwingeln ergeben wäre, in andern Dingen folgte sie Luthers Lehr-Sätzen. Das Stifft Sindelfingen hatte noch den Kirchensatz auf dem der Stadt gehörigen Dorf Vayhingen auf den Fildern und liesse zwar die Predigten des Evangelischen Pfarrers geschehen, wollte ihm aber keine Besoldung reichen. Die Stadt drohete also mit Inbehaltung des Zehenden. Die Stadt Ulm wollte auch solchergestalten auf den Dörfern verfahren, wo der Abt zu Blaubeuren das Lehen-Recht der Kirche hatte, gab aber auf die Vorstellung der Würtenbergischen Regierung nach. Dagegen die Stadt Eßlingen ihr Vorhaben durchsetzte. Man muthmaßte demnach, sie müßte an dem Landgraven zu Hessen einen starken Rucken haben, welcher nebst Herzog Ulrichen dieselbe hierzu anreitzte, dessen Eroberung seines Landes zu begönstigen, damit sie der ihr verhaßten Oesterreichischen Regierung sich entledigte und dagegen einen Evangelischen Schutzherrn an dem Herzog erhielte. Dann die Bürger zu Eßlingen sagten unverholen, daß sie denselben nach ihrem Belieben herein zu bringen vermöchten. Und sie stunden in dem Verdacht, daß sie durch ihr unverzagtes Unternehmen nur die Würtenbergische Regierung aufbringen und zu einem thätlichen Widerstand wider dasselbe reitzen wollten, damit sie den Vorwand hätten sich zu entschuldigen, daß sie an den Feindseligkeiten den Anfang nicht gemacht und den Schmalkaldischen Bund zur Hülfe aufzuruffen, welcher sodann die Gelegenheit mit beeden Händen ergreiffen dörfte den Herzog wieder in seine Lande einzusetzen. Bey welchen sorglichen Umständen die Regierung den Römischen König den 16. April inständig bathe solches der Kayserlichen Majestät zu hinterbringen und bey Zeiten alle Gefahr abzuwenden. Dann, wann die Stadt fortfahre ihre Lutherische Prediger in ihren zum theil nur eine halbe Meile von Stuttgard gelegenen und ringsum mit Würtenbergischen Orten umgebenen Dörfern aufzustellen, würde die Regierung aller ergangenen Mandaten ungeacht nimmer mächtig seyn den Zulauf in solche Predigten bey den Würtenbergischen Unterthanen zu verhüten. Würde sie aber befehligt sich mit Gewalt den Eßlingischen Unternehmungen zu widersetzen, so bäthe sie dieselbe in den Stand zu setzen sich der Stadt und ihrer Bundsverwandten zu erwöhren.

§. 128.

§. 128. 1532

Die Thumben von Neuburg waren von der ihnen benachbarten gedachten Stadt auch ermuntert in ihren Flecken Köngen und Stetten das Evangelium predigen zu lassen. In dem erstern Ort hatte der Propst zu Denkendorf die Pfarr zu ersetzen. Der nunmehrige Statthalter, Pfalzgrav Philipp, sahe sich auf des Propsts eingebrachte Beschwerden berechtigt Joh. Friedrich Thumben den 12. Maji zur Rede zu setzen. Weil dieser adwesend ware, so erfolgte die freymüthige Antwort erst lange Zeit hernach den 10. Aug. daß das Dorf Köngen ihm und seinen Stammsverwandten, als freyen und dem Reich ohnmittelbar unterworfenen von Adel, mit aller hohen und nidern Oberkeit angehöre und ihm daselbst niemand, wer es auch seye, etwas zu gebieten oder zu verbieten befugt sey. Nun könne er nicht in Abrede nehmen, daß ein Propst zu Denkendorff berechtigt sey solche Kirche mit einem Pfarrer zu versehen. Seine Voreltern aber haben dieselbe auf ihren alleinigen schweren Kosten erbauet und er und seine Unterthanen müssen den Pfarrer mit ihrem Zehenden unterhalten und könnten also fordern, daß man sie mit einem frommen, gelehrten und wesenlichen Mann versorge, welcher nicht dahin zu arbeiten habe, daß er sich und diejenige, welche ihn darzu verordnen, bereichere und ihre Ehre, Pracht und Genuß, sondern seiner anvertrauten Gemeinde Heyl und Wohlfarth suche, sie zum Wachsthum in der Erkenntnus ihres Glaubens befördere, ärgerliche GOtt mißfällige Mißbräuche, erdichtete und in der H. Schrifft ungegründte Ceremonien und Kirchengebräuch abschaffe und die Glieder der Gemeinde zum Frieden und guten Sitten führe. Die Pfarrer seyen Diener der Gemeinden und werden darauf bestellt und nicht diese um derselben willen angeordnet, wie aus der H. Schrifft und den Päpstlichen Rechten selbst klärlich zu erweisen seye. Nun gebe er zu bedenken, ob er, seine Voreltern und Unterthanen bisher mit solchen christlichen, frommen, und gelehrten Pfarrern versehen worden, da leyder das Widerspiel an dem Tag liege, daß sie nicht ihrer anvertrauten Seelen, sondern ihre eigene und zwar nur zeitliche Wohlfarth gesucht haben. Er halte es aber für seine, als einer christlichen Obrigkeit, Pflicht nicht nur seiner Unterthanen zeitliche Wohlfart, sondern auch ihrer Seelen Heyl zu besorgen, alle wider GOttes klares Wort eingeführte Ceremonien abzuschaffen und dagegen einen wahren christlichen Gottesdienst aufzurichten. Gleichwohl seye er aus GOttes Wort überzeugt, daß die Päpstliche Messe und andere von Menschen erdichtete Mißbräuche weggeschafft werden müssen, wordurch er und seine arme Unterthanen bißher leyder von den Pfarrern verführt und bey nahe in die gröste Leibs- und Seelen-Gefahr gestürzet worden wären, wofern nicht der allmächtige GOtt sie von solcher Finsternuß erledigt hätte. Alles, was er gethan, getraue er sich vor allen Obrigkeiten zu verantworten. Und habe der Propst von Denken-

1532 dorf sich nicht zu beschweren, indem er ihm an seinem Recht nichts zu benehmen gedenke. Weil nun solchemnach in göttlichen Sachen er GOtt mehr, als den Menschen zu gehorchen verbunden sey, so hoffe er, die Königliche Majestät werde ihn bey seiner Obrigkeit und Einrichtung des Kirchendienstes nach der H. Schrifft unangefochten lassen, weil er sonst bey seinen Bundsverwandten Churfürsten und Ständen die gebürende Hülfe suchen müßte, wann man ihn mit Thätlichkeiten von seiner Befugsame dringen wollte (q). Entzwischen wurden die Oesterreichische Erblande durch die Türkische Macht erschüttert und das ganze Königreich Hungern war für verlohren zu erachten. Der Kayser und König waren ausser Stand gesetzt ohne der Teutschen Fürsten und Stände Hülfe diesem grausamen Feind die Spitze zu bieten. Die mächtigste hatten die Evangelische Lehre angenommen und wurden nicht allein auf dem letztern Reichstag zu Augspurg hart angelassen, sondern auch mit gewaltsamen Mitteln bedrohet sie dem Gehorsam des Papsts wieder zu unterwerfen. Der Kayser sahe also die Nothwendigkeit ein, mit den Protestanten gelinder zu verfahren und sie bey ihrer Religion bis auf ein allgemeines Concilium unangefochten zu lassen (r). Dieses liesse die Stadt Eßlingen auf offentlicher Canzel verkündigen. Es machte die Regierung in dem Herzogthum Würtenberg irre, weil sie noch keine gründliche Nachricht von diesem Reichsschluß erhalten hatte. Sie wußte auch nicht, ob der Adel und unter denselben die Thumben miteingeschlossen wären. Dann sie war gesonnen den Thumben gefangen zu nehmen und zu einer andern Verpflichtung zu zwingen. Sie fragte deßwegen den 12. Augusti bey dem König an, wie sie sich seinethalben zuverhalten hätte, erinnerte aber dabey denselben wohl zu bedenken, was bey einiger Nachsicht der Religion für unwiderbringlicher Nachtheil entstehen müßte (s).

§. 128.

Herzog Ulrich und der Landgrav waren nicht weniger geschäfftig. Die Römische Königswahl machte dem Churfürsten von Sachsen, den Herzogen von Bayern dem Landgraven und andern Fürsten und Ständen zu schaffen. Sie legten eine offentliche Protestation deßwegen ein. Herzog Ulrich suchte dabey seinen Vortheil. Wie er reich an Einfällen war sich aus seinem Elend zu setzen, so dachte er auch von damaligen Umständen einen Vortheil zu ziehen, welche ihm günstiger als vorher schie-

(q) vid. Beyl. num. 159.

(r) Sleidanus d. l. lib. VIII. p. 134. edit. Argentor. de anno 1557.

(s) vid. Beyl. num. 160.

schienen. Dann der König in Frankreich begehrte dem Hauß Oesterreich 1532
sowohl wegen mißlungenen Anschlags auf die Kayserliche Krone, als auch wegen seiner Gefangenschafft zu schaden. Johannes von Zapolia war von den Hungern wider den König Ferdinand zu einem König aufgeworfen und wendete alles an, wo nicht Beystand zu erlangen, doch dem König die Krone rechtschaffen zu erschweren. Diese Absicht suchte er bey dem König in Frankreich und den mißvergnügten Fürsten zu erreichen. Er schickte den 19. April den Woywoden von Siebenbürgen Hieronymum von Lasko an Herzog Ulrichen und den Landgraven um eine baldige Unterredung mit ihnen zu pflegen. Dieser entdeckte ihnen, daß der Friede zwischen dem König Ferdinanden und dem König Johann kürzlich zu Insprugg auf dem Schluß gestanden und von beeden Theilen mit Ehren und Nutzen angenommen werden können. Weil aber der Friede mit den Türken auch erfolgt wäre und der Kayser dadurch freye Hände bekommen hätte alle seine Macht wider die Evangelischen und sonderlich wider den Landgraven zu gebrauchen, so hätten sie noch zuruck gehalten um Treu und Glauben gegen den Evangelischen Fürsten zu halten. Nun seye die Bundshandlung zwischen Frankreich, Engelland, Dänemark, Chur-Sachsen, Bayern und Hessen fruchtloß abgeloffen. Aber die Umstände erfordern solches Bündnus schleunig richtig zu machen. Weil nun er Woywod würklich nach Frankreich verreyse, so ersuchte er die verwickelte Fürsten ihre Gesandten auch dahin zu schicken um den endlichen Schluß zu machen. Es würde auch gut seyn, wann etliche Reichs-Städte und besonders Straßburg darein gezogen würden. Es kam aber dasselbe nicht zum Stand und würde auch dem Kayser wenig Schaden gethan haben, weil bey so vielen Verbündeten selten etwas nutzliches erfolget. Doch hatten diese Tractaten so viel Nutzen, daß der König in Frankreich daraus erlernte, wie viel ihm die Freundschafft der Teutschen Fürsten in seinen Absichten nutzen könnte, und daß solche nachgehends denselben desto williger gemacht seinen Beytrag zu Herzog Ulrichs Unternehmung sein Land zu erobern vorzuschiessen. Dann der Landgrav hatte noch einen Weeg ausgesonnen seine und des Herzogs Absichten auszuführen. Er trachtete diesen mit seinen Schwägern, den Herzogen Wilhelm und Ludwigen auszusöhnen und eine Allianz zwischen ihnen zu schliessen, worzu der König in Frankreich auch erbetten werden sollte. Um solchen Entzweck zu erreichen schickte er seinen Canzler D. Feigen nach München, wo er mit dem Bayrischen Rath D. Leonharden von Egk lange Zeit Unterhandlung pflegte. Die Hauptabsicht dabey war die Römische Königs-Wahl zu entkräfften und zu solchem Ende auch den Schwäbischen Bund zu zertrennen, dabey aber sorgfältig zu verhüten, daß kein anderer gleichmächtiger Bund errichtet würde. Herzog Ulrichs Einsetzung wurde dabey sehr nöthig erachtet, weil man hoffte, daß er aus Dankbarkeit sich auch in das Bündnuß begeben würde, welches einige Fürsten wider die Kö-

1532 nigs-Wahl zu schliessen angefangen hatten. Der Churfürst zu Mayntz und der Pfalzgrav gaben sich deßwegen viele Mühe solches Vorhaben zu hintertreiben und die mißvergnügte Fürsten dahin zu bewegen, daß sie von solcher Widersetzlichkeit abstehen und Ferdinanden als einen Römischen König erkennen möchten. Der Landgrav und die Herzoge von Bayern machten einige Hoffnung darzu, suchten aber einen Aufschub und schlugen eine Zusamenkunft zu Regenspurg vor. Unter der Hand vermeynten sie vorher Herzog Ulrichen zu dem Besitz seines Landes zu helfen und ihren Bund zu verstärken. Zu Regenspurg wurde nichts ausgerichtet, sondern nur eine andere Zusamenkunft zu Ober-Wesel beliebet. Doch erlangte der Landgrav bey dem Churfürsten zu Mayntz, daß indessen derselbe sich der Erneurung des Schwäbischen Bunds zu widersetzen versprach. Entzwischen drang derselbe stark auf die Aussönung des Herzogs mit seinen Schwägern, welche den alten Groll und die jenem gemachte Vorwürfe, besonders aber ihrer Schwester Schicksal nicht so leicht vergessen konnten. Sie suchten vielmehr dem jungen Prinzen Christoph zu dem Besitz des Landes zu helfen oder wenigstens diesen seinem Vater an die Seite zu setzen. Sie wollten dabey auch für ihre Schwester, Herzogin Sabinen, sorgen und ihren Beystand nicht umsonst gethan haben.

§. 130.

Nach langer Unterhandlung kam dem Herzog ein Entwurf zu, in welchem die Mittel ausführlich enthalten waren, wie die Räthe glaubten, daß ein Vergleich erzielt werden könnte. Ich halte für überflüßig solche hier beyzubringen, weil sie aus Herzog Ulrichs Antwort ohnehin zu erlernen sind. Diese aber muß ich etwas weitläuftiger berühren; weil sie seine Gedanken entdecken. Gleich der erste Punct dieses Entwurfs war ihm unanständig, weil man ihm zumuthete seiner Gemahlin einen Wittum in seinem Land einzuraumen und die Heuraths-Abrede zu vollziehen. Dann er wandte dagegen ein, daß seine Gemahlin sich so leichtsinnig und ohne Ursach von ihm entäussert und Leuten anvertraut habe, welche ihm bis auf diese Zeit um Leib und Leben, Ehr und Gut zu bringen, ihn zu ermordern, zu verrathen und nachzustellen getrachtet haben. Mit derselben als ihrer vertrautesten, Rath, Hülf und Willen habe sie bißher alle ihre Sachen gericht und dardurch ihren Wittum und Heurathgut verwürkt, daß ihm kein geistlich, noch weltlich Recht, weder Türken, noch Heyden zumuthen werden ihro solches alfolgen zu lassen oder einzuraumen. Und wann er dessen unangesehen hierinn nachgeben wollte, so würde er seinen Feinden, welche bey ihro in grossem Ansehen stehen und bey König Ferdinanden und dessen Regierung mächtig und hochverdient seyen, bessere Gelegenheit verschaffen ihm nach dem Leben zu stehen und ihre boßhaffte Anschläge an ihm zu vollbringen. Mithin bath

bath er den Landgraven als Unterhändler ihn mit solchem Anmuthen zu verscho- 1532
nen. Damit man aber doch sähe, daß an ihm nichts erwinde zu Beylegung dieser Mißhelligkeiten, so wollte er alle darüber erlittene Schmach, Spott und anders übersehen und geschehen lassen, daß, wann die Herzoge von Bayern sein Land erobert und zu seinen Handen gebracht haben, durch seine Landschaft die jährliche Nuzung ihres Heurathguts mit 1500. fl. ausser seinem Fürstenthum gereicht werde. Und so ware auch der zweyte und dritte Punct anstößig, daß das Land dem Prinzen Christoph eben sowohl als dem Herzog huldigen und das Fürstenthum beeden zustehen, auch dieser gegen gemeiner Landschafft und besondern Personen, ausgenommen diejenigen, welche Hessen und Bayern selbst für straffwürdig erkennen, und welche in Zukunft sich neuerdings wider den Herzog vergehen würden alle Ungnade und Straffe fallen lassen, oder, wann je eine oder die andere Person wegen vergangner Mißhandlungen gestrafft werden müßte, nichts ohne Rath und Verwissen des Landgraven und der Herzoge von Bayern vornehmen sollte, doch, daß Mord, Diebstäle, Aufruren und dergleichen Verbrechen zu des Herzogs Willen stehen bleiben. Uebrigens aber müßte das Land bey seinen Freyheiten, altem Herkommen und Gebräuchen gelassen werden. Dann auf diesen Articul erklärte sich der Herzog, daß er bißher darum nach seinem Land getrachtet habe, damit er aus seiner Trübsal und Unruhe einstens wieder zu fürstlichem Stand und Wesen, zu Friede und Ruhe kommen möchte. Wann aber die Huldigung dem Vater und Sohn zugleich geschähe, so wäre dieses nicht der Weeg zu seiner Absicht, sondern zu noch grössern Jammer und Angst. Dann sein Sohn würde als ein junger Prinz aus Mangel der Erfahrung für sich selbst regieren wollen und zu hohen Dingen begierig durch Anreizung übelgesinnter Leute sich überall in die Regierung eindringen oder allen Unrath zufügen, woraus nur Erbitterung und grosse Zerrüttung erfolgen und diejenige, welche dem Vater abgünstig gewesen und bißher ihren bösen Willen nicht vollziehen können, jezo ein gewonnen Spiel erlangen dörften. Sein Sohn seye bißher seiner Muter angehangen, welches er seiner unverständigen Jugend zugebe, woraus erfolgt seye, daß er sich auch durch diejenige, welche bey seiner Muter in Ansehen gestanden, verführen lassen, sie in Achtung zu haben. Bißher hätten diese Leute zu einer solchen Zeit, da sie solchen Rucken noch nicht gehabt, auf Mord, Verrätherey und alles Uebel ihre Gedanken gerichtet. Was dann hernach von ihnen anders zu hoffen seyn werde, als daß ein Mißtrauen zwischen Vater und Sohn entstehen, einer den andern durch neue Diener in heimlicher Verwahrung halten und dem Land sein Verderben und Zerrüttung zuziehen würde. Je näher nun die Verwandschafft sey, je hartnäckiger und grösser der Widerwill zwischen solchen Personen sey, daß solche nicht wohl mehr zu rechtem Vertrauen gebracht werden können. Es würde auch solches je länger, je mehr bey allen Anschlägen und Versuchen sein Land zu erobern nach-

1532 nachtheilig seyn, weil er sich dardurch zur Regierung untüchtig und aller aufgerückten Unthaten schuldig erklären würde, welche ihm doch fälschlich aufgebürdet worden. Wegen der Freyheiten und Gebräuchen des Landes könnte er sich nicht herauslassen, indem er wohl glaube, daß seine Feinde, welche das Fürstenthum bißher ingehabt, der Landschafft hin und wieder Freyheiten ertheilt und Gewonheiten und Gebräuche zugelassen, auch das seinige unter sich getheilt haben, damit sie ihnen bey den unwilligen Unterthanen eine Gunst verschaffen, welches ihm villeicht unleydenlich seyn könnte. Weil er nun ohnehin nicht wisse, mit was Maß solches geschehen, so könnte er solchen Artickel nicht so schlechterdings eingehen, sondern es müßte derselbe mit grosser Behutsamkeit verfaßt werden. Damit aber der Landgrav verspürte, daß er ihm das möglichste zu gefallen bewilligte, so wollte er, so bald ihm GOtt wieder zu seinem Land verhelffe, seinem Sohn allen väterlichen guten Willen und Treue beweisen in Hoffnung, daß ihm sein Sohn ein mehrers nicht zumuthen würde. Der gefaßten Ungnade halber gegen gemeiner Landschafft wolle er zum Beweiß, daß er nicht rachgierig sey, es bey den Personen, welche Hessen und Bayern für straffbar ausgescheiden hätten, bewenden lassen, gegen den übrigen aber sich also verhalten, daß sie nicht zu klagen haben werden. So wolle er auch an ihren Freyheiten, billichen Gebräuchen und altem Herkommen nichts ohne des Landgraven Rath und Wissen ändern, noch mit Straff gegen gemeiner Landschafft oder sondern Personen vornehmen.

§. 131.

Der vierte Punct dieses Entwurfs war abermals sehr beschwerlich, weil das Herzogthum nach Abgang des Würtenbergischen Namens und Stammens auf Bayern und Hessen hätte fallen sollen, doch, daß diese die Einwilligung des Reichs darüber einholen sollten, weil Herzog Ulrich sich erinnerte, daß ihm nach der Erhöhung des Herzogthums nicht gebührte, dasselbe erblich hinzugeben. Nichts destoweniger bewilligte er, daß, wann er ohne mannliche Erben abgienge, diese beede Häuser das halbe Fürstenthum zu Handen nehmen und die andere Helfte Grav Georgen von Würtenberg und seinen Erben anfallen, diesem aber vorbehalten werden sollte, solche Helfte von Hessen und Bayern mit Bezahlung des auf die Eroberung angewandten Kriegs-Kostens einzulösen. Wann hingegen dieser Vorschlag den Herzogen von Bayern nicht beliebig wäre, so schlug er als ein Mittel vor, daß, wann er vor dem Anzug des Kriegsheers oder ehe solches über die Gränzen des Fürstenthums käme, ihm sein Land wieder auf einige Weise durch einen Vertrag oder sonsten zufiele, er denselben nichts schuldig seyn wollte. Wann aber diese 100000. fl. oder etwas weniges unter dieser Summe schon an Unkosten aufgewendet wäre, so sollen dem

dem Landgraven und den Herzogen nach Herzog Ulrichs tödlichem Abgang ohne 1532
Mannliche Leibes-Erben jedem 200000. fl. von Grav Georgen abgetragen werden. In dem fünften Puncten hiesse es, daß der Herzog niemand der Religion halber zwingen oder beschwerliche Neuerung ohne Rath, Willen und Vorwissen seiner Landschafft unternehmen sollte. Der Herzog erklärte sich darauf, daß dieser Articul so, wie er gesetzt seye, beschwerlich wäre, weil er ihm die Hand zuviel binde und verkleinerlich sey, auch viele Unruhe erwecken dörfte. Es könne auch nichts rechtschaffenes gehandelt werden, weil bey jeder Gemeinde oder Menge der Menschen der gröste Hauf der böseste sey. Er wolle aber sich hierinn gegen seiner Landschafft und Unterthanen so verhalten, wie er es gegen GOtt und der Welt zu verantworten getraue. Es wurde auch 6) für gut angesehen, weil einige Personen und Stände des Schwäbischen Bundes wegen des Herzogen in Sorgen stünden, daß er nach erlangtem Besitz seines Landes sich an ihnen rächen würde, daß man einen Verglich mit ihnen treffen und sie versichern sollte allen Unwillen gegen sie fallen zu lassen, wofern sie sich nicht von neuem wider ihn auflassen würden. Und damit die Königs-Wahl-Sache dieser Handlung halber keinen Nachtheil leyde, würde gut seyn, wann Chur-Sachsen oder ein anderer hierzu tauglicher Fürst ersucht würde es dahin zu bringen, daß sich die Churfürsten wegen des dem Herzog zu Gunsten verabredeten Feldzugs nichts widriges besorgen möchten, und die Versicherung zu geben, daß man wider König Ferdinanden nichts thätliches zu unternehmen willens wäre. Weil der Herzog diesen Vorschlag selbsten schon zu erfüllen den Anfang gemacht hatte, so beruhete dieser Punct auf sich, wie auch 7) derselbe bewilligte, die Herrschafft Heydenheim den Herzogen von Bayern ohne einigen Ersatz zu überlassen, dagegen 8) ihm diese nicht allein alles ihm vormals abgenommene wieder zuruckgeben sondern auch wieder zu seinem Herzogthum verhelfen sollten. Herzog Ulrich setzte noch hinzu, daß Bayern zu solchen Sachen monatlich 50000. fl. als für seinen dritten Theil sechs Monatlang erlegen solle, weil Frankreich und Hessen auch so viel beyzutragen sich erbothen haben. Wann aber diese Summe den Herzogen zu hoch angesetzt dünkte, so wurde der Heßische Canzler bevollmächtigt biß auf 33000. fl. herabzugehen und darauf zu beharren. 9) Verlangte Herzog Ulrich auch noch andere Fürsten zum Beytritt dieses Verglichs und allenfalsigen Bündnusses zu erbethen und eine Versicherung, daß, wann er in das Land wieder eingesetzt wäre und von dem König überzogen werden wollte, diese ihm Hülfe zuschicken und bey dem Besitz desselben zu handhaben verbunden seyen, innassen der Landgrav sich schon mit der Krone Frankreich verabredet hätte, wie dieser Feldzug vorgenommen, die Ausschreiben deßhalb gemacht und an den Kayser und König Ferdinanden geschickt werden sollten. Uebrigens sahen aber der Landgrav und der Herzog nicht gleichgültig an, daß die Herzoge von Bayern ein eigen und von jenen unabhängiges Kriegs-Heer haben

1532 haben wollten, weßwegen sie auf eine fernerweite Unterhandlung antrugen, wo auch zugleich das zwischen Würtenberg und Bayern vorgeschlagene Erb-Bündnus abgeredt und verglichen werden könnte. Endlich behielte sich Herzog Ulrich ausdrücklich bevor, daß, weil die Herzoge von Bayern schon etlichemal in dieser Handlung zuruckgetretten, und zu besorgen stehe, daß sie diese Entwürfe wieder von sich weisen oder den Schluß verzögern würden, er in solchem Fall zu nichts verbunden seyn wollte. Es erfolgte auch, was derselbe besorgte. Dann ungeacht er auf die Erinnerung Herzog Heinrichs von Braunschweig, wie begierig Herzog Wilhelm sey mit seinem Schwager ausgesönet zu werden und nichts mehrers wünschte, als in eigner Person sich mit ihm zu vergleichen, an diesen ein Schreiben ergehen liesse, worinn er ihn beweglich bathe, nachdem nunmehr die Sache so weit gekommen, ihre Vergleichung dergestallt vorzunehmen, daß sie einen rechten Grund und Bestand gewänne und sie beederseits miteinander in vertraulicher Freundschafft stehen könnten, deren er sich gänzlich zu ihm versehen sollte, zumal solches nicht nur ihnen beeden, sondern auch dem ganzen Reich zu einer Ehre und Nutzen gereichen würde, so wurde dennoch diese aufgehende Hoffnung von diesen wieder vereitelt. Dann die Herzogin Sabina triebe alles zuruck, obschon beede Herzoge dem Ansehen nach miteinander einverstanden waren alles verhandelte vollends in das Reine zu bringen und zu vollziehen, weil sie beredet wurde, daß wegen ihres Wittums ihre Ehre hintangesetzt sey.

§. 132.

Wenigstens wurde diese Unterhandlung verzögert und beliebt eine Zusamenkunft zu Coburg zu halten, welche aber erst in dem folgenden Jahr ihren Fortgang hatte. Herzog Ulrich wurde darüber verdrüßlich, zumalen er den Herzogen von Bayern nicht viel Gutes zutraute. Er verfiel jedoch mit Genehmhaltung des Landgraven (t) auf den ausserordentlichen Weeg sich unmittelbar bey König Ferdinanden den Weeg zu seinem Fürstenthum zu eröffnen, weil er auf den Weegen, welchen ihm die Fürsten wiesen, niemalen zu seinem Zweck gelangen konnte. Dann er gedachte demselben das Vorhaben wegen einer Allianz zwischen Frankreich, Engelland, Dänemark und etlichen Teutschen Chur- und Fürsten zu entdecken und sich zu Hintertreibung derselben anzubieten, woran dem König mehr, als an dem Fürstenthum Würtenberg gelegen wäre. Für welchen Dienst er sich aber dieses Land unter billigen Bedingungen ausbitten wollte. Diesen Anschlag eröffnete er den 14. Aug. dem Chur-

(t) Dieses erhellet aus einem eigenhändigen Schreiben des Landgraven vom 29. Jan. 1533. welches ob es schon zimlich übel geschrieben, dennoch hier mitgetheilt wird, zumal man auch die Vertraulichkeit dieser beeden Fürsten daraus ersehen kan, weil er ihn seinen lieben Utzen (Ulrichen) nennet. Beyl. 161.

Churpfälzischen Marschalken Wilhelm von Habern, welchen er durch Georgen 1532
von Reckenrod nach Melsungen zu sich erforderte. Von diesem erforschte er zuvorderst die Gesinnung des Churfürsten gegen ihm, weil man ihm beygebracht hatte, daß dieser heimlich sein gefährlichster Feind sey. Es war zu bewundern, daß er durch diesen das Geheimnus an den König wollte gelangen lassen. Ich habe aber schon berührt, daß der König diesem Churfürsten die Römische Königs-Krone zu verdanken gehabt, weil seiner Stimme die meiste Churfürsten beygepflichtet hatten und ohne dessen Beyhülfe der König schwerlich zu dieser Würde gelanget wäre. Dieser gab sich auch alle Mühe die der Königs-Wahl widersprechende Fürsten auf andere Gedanken zu bringen. Herzog Ulrich gedachte demnach, daß er seinen Anschlag niemand sicherer, als dem Churfürsten zu entdecken hätte. Dieser glaubte auch würklich sich und dem Herzog einen wichtigen Verdienst bey dem König zu machen und schickte den von Habern unverzüglich an denselben nach Wien, bey dessen Ankunfft der König auch sogleich ihm geheime Audienz gestattete. Die Bedingung des Antrags dauchte aber demselben viel zu wichtig ohne gnugsame Ueberlegung ein ganzes Fürstenthum auf die Spitze zu stellen, da er hoffen konnte die ihm abgönstige Fürsten wohlfeiler zu gewinnen, zumalen er schon die meisten Churfürsten auf seine Seite gebracht und die Krone auf dem Haupt hatte. Der Herzog beredete aber den Churfürsten, daß er sich noch nicht getraue, dem Landgraven seine Anschläge zu eröffnen, biß er wüßte, wie der König solche aufgenommen hätte, da er sich bey günstiger Antwort schmeichelte seinen Gutthäter zu gewinnen, daß er um die Widereinsetzung des Herzogs zu beschleunigen der Königs-Wahl sich nicht mehr widersetzen und die Königliche Gnade wieder erlangen würde. Der Herzog drang auch auf einen baldigen Entschluß, weil nächstens die entworffene Allianz sollte zu stand gebracht und darinn versehen werden, daß kein verbündeter ohne der andern Willen davon abgehen oder sich mit dem König vergleichen sollte. Gleichwohl versprach er unter der Hand alles anzuwenden, damit der Schluß dieses Bündnüsses noch nicht vollzogen würde. Der König war nicht gesonnen sich darauf einzulassen, sondern suchte nur bey dem von Habern auszuforschen, was der Herzog für Mittel ergreiffen wollte seinen Antrag auszuführen. Dieser hatte sich nicht so weit herausgelassen und der Gesandte mußte sich mit dem Mangel seiner Wissenschafft entschuldigen. Er wurde deßwegen mit dem Bescheid abgefertigt, daß dermalen andere Geschäfften wegen der Türken vorhanden wären. Wofern aber die Umstände sich änderten und hernach die wohlgesinnte Churfürsten es für gut ansähen, könnte der Herzog sich wieder anmelden und sich wegen der Mittel etwas näher erklären, wie in dieser Sache fruchtbarlich zu Werk gegangen werden könnte. Der Churfürst vermeynte, daß der Herzog mehrere Erleuterung geben sollte. Er hielte aber dieses nicht für rathsam, ehe und bevor er versichert wäre, auf was Mittel und Weege der

1532 der König ihm sein Fürstenthum wieder einhändigen wollte. Dann er konnte wohl erachten, daß man ihm solches nicht aus Gewogenheit oder Gerechtigkeits-Liebe abtretten würde, wofern er den König nicht überzeugte, daß der daraus folgende Vortheil mehrers, als das Fürstenthum Würtenberg betrüge. Der Churfürst meynte also nochmals einen Versuch bey dem König zu thun und erbothe sich dem Herzog zu fernerer Unterhandlung, welche dieser zu jenes Belieben stellte. Nur wollte der Churfürst von ihm wissen, was ihm für Bedingungen beliebig wären, damit sich sein Gesandter sogleich zu Beschleunigung der Sache auf eine Unterhandlung einlassen könnte. Das Schloß Blankenstein an der Lahn, wo sich Herzog Ulrich wegen eines Hüfftwehes krank befande, wurde zu einer Unterredung mit einem vertrauten Pfälzischen Rath ausersehen, welche den 21. Dec. geschehen sollte. Allein es ware dem Herzog keines von den durch Churpfalz vorgeschlagenen Mitteln annehmlich, sondern er meynte, daß der König zufrieden seyn könnte, wann der Herzog es bey den mißvergnügten Fürsten dahin brächte, daß sie des Königs Wahl für rechtmäßig erkenneten und ihm den gebürenden Gehorsam gelobeten. Das unerträglichste meynte er zu seyn, daß dem Prinzen Christoph das Land eingegeben und Herzog Ulrichen nur ein gewisses Leibgeding zu seinem Unterhalt gereicht werden sollte, doch, daß er in dem Fürstenthum bleiben und jederzeit das Waydwerk nach Belieben gebrauchen könnte.

§. 133.

Dieser Prinz kam nun einsmals wieder zum Vorschein. Als ein sehr junger Prinz wurde er nach Inspruck geführt, wo er unter der Aufsicht Wilhelms von Reichenbach einige Jahre verbliebe und mit dessen Söhnen wohl erzogen wurde. Man brachte ihn aber bey zunehmenden Jahren nach Wien, wo er dem Unterricht eines geschickten Mannes, Michael Tiffernus, welcher ein offentlicher Lehrer daselbst ware, anvertrauet wurde. Weil bey seinem Auffenthalt in Nieder-Oesterreich die Türken in die Kayserliche Erblande einfielen, kam er einstens in grosse Gefahr von den Tartarn gefangen zu werden, weil er öfters die Freyheit genosse zu Wienerisch-Neustadt eine Veränderung zu machen. Sein getreuer Lehrmeister errettete ihn mit genauer Noth. Als der Kayser einstens nach Wien kam, würdigte er diesen muntern und verständigen Prinzen seiner Gnade und nahme ihn nicht allein in sein Gefolge, sondern auch in seine Cammer auf. Da er hier zu Vorlesung allerhand Schrifften gebraucht wurde und die Kayserliche Bescheide anzuhören Gelegenheit hatte, machte er sich solche zu Erlernung vieler Regiments-Geheimnusse und Staats-Wissenschafft zu nutz, daß seine Klugheit bewundert wurde. Dardurch setzte er sich in der Kayserlichen Gnade so feste, daß dieses Oberhaupt des Reichs ihn überall in seinem Gefolge haben wollte. Er nahm ihn mit sich auf den merkwürdigen Reichs-

tag zu Augspurg, wo er vieler Chur- und Fürsten Freundschafft erwarb. Hier be- 1532
kam er die erste Nachricht von dem Zustand seines Herrn Vaters und des ihm an-
gebornen Fürstenthums. Die meiste Fürsten und besonders die Herzoge von Bayern warfen ihre Augen auf ihn und bewarben sich ihm dasselbe zuzuwenden. Der Kayser und Röm. König merkten solches und sahen diesen Prinzen ihren Absichten für sehr gefährlich an. Die über die bisherige Gnade eyfersüchtige Kayserliche Dienerschafft unterliesse auch nicht die an den Höfen gewöhnliche Arglist an ihm zu versuchen. Und es war würklich beschlossen denselben aus Teutschland zu entfernen und nach Spanien zu bringen, wo er allem Vermuthen nach in einem Closter alle Hoffnung zu seinem Erbland verlohren hätte. Als der Kayser noch einen Feldzug wider die Türken gethan hatte und nach dessen glücklicher Endung zu Ende dieses Jahres nach Italien reyßte, um von da nach Spanien überzusegeln, mußte der Prinz seinem Hof nachreysen. In den Tyrolischen Gebürgen erfuhr er der Spanier Untreue, welche ihn eines Theils seiner Geräthschafft beraubten. Der getreue Tiffernus begleitete ihn und hatte das Glück etwas von dem Vorhaben des Kaysers zu entdecken. Villeicht würde er seines Lebens halb von seinen Feinden in gröster Gefahr gewesen seyn. Die Treue und Hochachtung gegen dem Prinzen gab ihm ein in diesen Gebürgen auf die Erhaltung desselben zu denken. Der nächste Rath war, ehe er sich von den Gränzen des Herzogthums Bayern zu weit entferne, sich aus dem Gefolge unvermerkt zu verlieren und sich zu seinen Vettern zu begeben. Tiffernus hatte die Vorsicht das Vertrauen eines der Weege und Steege kundigen Landmanns zu erhandlen, welcher ihr Führer seyn sollte. Unterwegs wurde des Prinzen Pferd zu weiterm Gebrauch untüchtig, zumahl man ihm die Huffeysen verkehrt aufnagelte, damit man den nacheylenden Spaniern desto eher entgehen und sie betrügen möchte. Der Lehrmeister besann sich nicht lange, sondern gab dem Prinzen sein Pferd und warf das kranke Pferd in einen See, wo es in dem Sumpf ersticken mußte, damit es seinen Herrn nicht verrathen könnte. Dann die zu Einholung des Prinzen nachgeschickte Leute waren nahe und Tiffernus mußte einen ganzen Tag und Nacht in dem Geröhr des Weyhers sich verborgen halten, bis er glaubte der ihm ebenfalls obschwebenden Gefahr entgangen zu seyn. Der Prinz kam also glücklich in seiner Gewarsame an, wohin ihm sein getreuer Lehrmeister zu Fuß nachfolgte und ihn unter vielen Sorgen wohlbehalten antraf. Weil man nun nichts von ihm erkundigen konnte, so ergieng das Gerücht, daß er in dem Gebürge entweder umgekommen oder gefangen und weggeführt worden. Um seine Eltern, welche auch davon hören konnten, aus der Betrübnus zu setzen, fand er nöthig den 18. Oct. denselben von seiner glücklichen Flucht Nachricht zu geben. Dann er berichtete eigenhändig an seinen Herrn Vater in Eyl, daß er dem Kayser aus dem Lager von Wien nachgefolgt, bis er gesehen, daß derselbe nach Italien geeylet des Willens nach Spanien zu ziehen. Weil aber seines Leibes Gefährlichkeit

1532 und anderer Ursachen halb seine Gelegenheit nicht gewesen nach Spanien zu gehen, habe er sich in geheim von Hof gethan, daß die Kayserliche und viele andere meynten, er sey von dem Kriegsvolk oder Bauren in dem Gebürg umgekommen. GOtt der Allmächtig habe ihm aber die Gnade gethan, daß er noch zur Zeit gesund und in guter Sicherheit sey und sich noch der Zeit im verborgenen halten müßte. Er zeige ihm solches nur an aus kindlicher Treu, damit er wüßte, wie es um ihn stünde und nicht Ursach hab um ihn zu trauren. Uebrigens bitte er sich gegen niemand etwas vernehmen zu lassen. Fast mit gleichem Inhalt schrieb er auch an Herzog Ludwigen von Bayern, gegen welchem er ein besonders Vertrauen bezeugte.

§. 134.

Kaum sahe sich der Prinz in mehrerer Freyheit, so erkundigte er sich noch genauer, wie das Fürstenthum Würtenberg auf eine unbedachtsame Weise von dem Schwäbischen Bund an das Haus Oesterreich gekommen sey? Er bekam auch durch eine vertraute Person eine Abschrift des Kauffbriefs, woraus er noch mehrers entdeckte, wie man mit ihm verfahren sey und die Ausrottung des Würtenbergischen Namens und Stammens bevor stehe. Nun dachte er nach, wie solches abzuwenden wäre und schrieb deßwegen den 28. Oct. wieder an seinen Herrn Vater, von dessen bisherigen Bemühungen er noch keine Kenntnus hatte, er versehe sich zu ihm, daß er alle väterliche Neigung zu ihm und seiner Nachkommenschafft haben und keineswegs das Fürstenthum verlassen, sondern eher Leib und Leben darstrecken würde, wie er dann auch fest entschlossen sey, zumahlen ihm als einem jungen unschuldigen Fürsten solches sehr anlige. Nun würde es schwer halten, das Fürstenthum aus des nach allen Betrachtungen mächtigen Hauses Oesterreich Gewalt zu bringen, es würde aber desto ernstlicher darauf zu gedenken seyn, wie solches wieder auf den rechtmäßigen alten Stammen kommen könnte, darzu er seinen Leib, weil er sonst nichts habe, zu seinem Herrn Vater aussetzen wollte. Allbereits seye ein Bundstag ausgeschrieben, da nach des Kaysers ernstlichem Ansinnen der Bund wieder erneuert und das Fürstenthum als ein Glied in demselben aufgenommen werden sollte, welches aber dem Herzog sehr beschwerlich fallen würde. Hierauf eröffnete er ihm sein Vorhaben, daß er ein Schreiben an den Bund verfaßt und denselben des Vertrags zwischen des Fürstenthums Regenten und Herzog Wilhelmen wegen seiner und seiner Schwester Unterhaltung erinnert habe. Wiewohl er nun nicht glauben könne, daß etwas bey König Ferdinanden zu erheben seyn werde, so verhoffe er doch, daß die Bundsstände durch sein Schreiben bewegt werden das Fürstenthum nicht in den Bund aufzunehmen. Es dörfte auch Herzog Ulrichen zu gutem eine Parthey gemacht werden, wann man sähe, wie mit dem Herzog und ihm als einem jungen unschuldigen

gen

gen Prinzen gehandelt worden, oder der Bund den König dahin bringen, 1532
daß der obige Vertrag gehalten und ihm die Städte, Schlösser und Aemter Tübingen und Neuffen eingeantwortet würden. Dann er vernehme von Leuten, welche des Landes Gelegenheit wissen, daß Herzog Ulrich von solchen aus alle Stunde das Land einnehmen könnte. Und wann auch der Bund den König darum nicht angienge, noch etwas erlangte, so hoffe er doch zu GOtt, daß viele Leute noch in dem Land seyn würden, welche sich über den Namen und Stammen ihrer angebohrnen Landesfürsten erbarmten und zu demjenigen verhälffen, was ihnen der Kayser und König nicht bewilligt habe. Der Prinz ließ den 17. Nov. ein Schreiben an den Bund und eines von gleichem Inhalt an die Statthalter und Regenten des Fürstenthums ergehen, worinn er ahndete, wie sein Herr Vater des Landes entsetzt und er in zarter Jugend in fremde Verwahrung genommen worden, da er erst auf jüngstem Reichstag zu Augspurg erfahren hätte, was mit dem Herzogthum vorgegangen, welches bey allen Völkern verabscheuet werden müßte. Dann es sey ungerecht, daß er, von aller Verwürkung frey, davon verstossen werden sollte. Er könne deßwegen nicht glauben, daß so viele treffliche Stände solche Verkauffung gebillicht oder solche zu unternehmen Macht und Ursach gehabt. Dem sey aber, wie ihm wolle, so bitte er sie höchstens ihm gründlich durch den Ueberbringer des Schreibens die Ursachen zu berichten, welche den Bund so sehr wider seinen Herrn Vater aufgebracht und wie das Fürstenthum in Kayserlicher Majestät Hände gekommen, damit er sich darnach bey derselben richten könnte. Zweytens sey ihm angezeigt worden, daß die Bundesstände bey Eroberung des Landes ihm und seiner seligen Schwester die Schlösser, Städt und Vogteyen Tübingen und Neuffen vorbehalten und nachmals die Kayserliche Commissarien mit Herzog Wilhelmen von Bayern einen Vertrag gemacht hätten, worvon er ihnen eine Abschrifft beylegte. Wie aber solcher vollzogen und er Prinz behandelt worden, sey ohne sein Erinnern jedermann bekandt. Er ersuchte deßwegen den Bund bey dem Kayser und König wegen solcher ihm zugehörigen Vogteyen Vorstellung zu thun, damit sie ihm vermög ihrer Verschreibungen solche zustellten, und erinnerte sie, daß sie schuldig wären ihn auf den Fall einer Widerwertigkeit dabey zu handhaben, dessen er sich gänzlich getröste. Jedoch wollte er dardurch seinem Herrn Vater an seinem Recht zu dem Fürstenthum nicht das geringste benommen haben.

§. 135.

König Ferdinand bekam entzwischen auch Nachricht von der Ausweichung des Prinzen von dem Kayserlichen Hof und daß niemand daselbst wüßte, wo er hingekommen sey. Allein ein Kayserlicher Caplan, welcher nach Teutschland zuruck gieng,

1532 machte die Anzeige, daß er denselben unweit Salzburg angetroffen und reutend gesehen und daß er nur selb ander gewesen sey. Weil nun dieses zu vermuthen gab, daß er bey Herzog Ludwigen von Bayern verborgen seyn möchte, gab er sogleich Dietrich Speten den Befehl den Prinzen auszuforschen und keinen Kosten zu sparen. Wofern er nun schicklich zu ihm kommen könne, sollte er von ihm die Ursache heraus locken, warum er ohne Erlaubnus sich von dem Kayserliche Hof wegbegeben habe, dabey aber ihm als für sich selbs zu erkennen geben, daß er des Kaysers und Königs Ungnade sich zugezogen haben dörfte. Diese würden die Hand nun mehr von ihm abziehen und, da sie willens gewesen ihm mehr Gnade geniessen zu lassen, als er villeicht gedenken können, so dörfte er solche nunmehr verscherzet haben. Wann er auch zur Ruckkehr zu forchtsam sich bezeugte, so sollte er ihm den Glaitsbrief geben, welchen der König auf allen Fall dem Speten zugeschickt hatte. Dieser hatte zugleich den Auftrag sich zu der Herzogin Sabina zu begeben und sie in dem Namen des Königs zu ersuchen, daß sie ihren Sohn überreden möchte wieder an das Kayserliche oder Königliche Hoflager zu kommen und keinen widrigen Vorspieglungen Gehör zu geben. Dann des Prinzen Hofmeister N. Usenwanger suchte indessen denselben auf und begegnete dem Würtenbergischen Mit-Regenten D. Bouten in der Meynung, daß er sich zu Urach bey seiner Frau Muter befinde. Er suchte aber sich noch immer verborgen zu halten. Herzog Ulrich erlaubte ihm indessen sein Schreiben an den Bund zu überschicken. Diese Erlaubnuß kam aber zu spät, da die Bunds-Stände schon wieder auseinander gegangen waren. Es wurde solchemnach Herzog Christophs Schreiben nur den immerzu gegenwärtigen Bunds-Hauptleuten und besonders Wilhelmen von Knöringen zugestellt, damit dieser solches auf nächsthaltendem Bundstag vorlegen könnte, welcher erst in dem Mayen des folgenden Jahres ausgeschrieben wurde. Indessen genoß er von seinen beeden Vettern den Herzogen von Bayern in seinen dürftigen Umständen reichlichen Unterhalt, da sie es mit Herzog Ulrichen eben nicht so aufrichtig meyneten. Dann dieser sahe mit Verlangen dem Schluß der schon lang währenden Tractaten wegen Zernichtung der Römischen Königs-Wahl und darauf gebauten Wiedereinsetzung in sein Fürstenthum sehnlich entgegen. Der Landgrav suchte sie zu befördern, weil er hoffte, daß auch Chur-Sachsen hernach desto eher bewegt werden könnte zu solcher Eroberung des Fürstenthums behülflich zu seyn. Dann der Churfürst war zu schüchtern einen Krieg zu führen, und sahe wohl ein, daß ohne diesen dem Herzog nicht geholfen werden könnte. Als auch der Landgrav von demselben eingeladen wurde sich mit ihm wegen Zusamenschickung ihrer Räthe und Verabredung mit Bayern zu Coburg zu unterreden, so unterstund sich dieser nicht dem Churfürsten einen Antrag wegen eines bewaffneten Beystandes für den Herzog zu thun. Vielmehr verhoffte er, daß, wann die Aussönung des Herzogs mit Bayern und das beederseitige Bündnus rich-

richtig sey, der Churfürst bey einer persönlichen Zusammenkunfft von ihm mit 1533
Zuziehung der Herzoge von Bayern darzu zu bewegen seyn möchte. Dann der Churfürst und der Landgrav hatten ihren nach Coburg verordneten Räthen aufgegeben darauf zu dringen, daß diese Fürsten entweder zu Bamberg oder Würzburg in Person sich miteinander wegen Ausführung ihrer Absichten in Ansehung der von ihnen nicht erkannten Königswahl zu unterreden.

§. 136.

Nun kamen zwar die Chur-Sächsische, Heßische und Bayrische Gesandten nach Coburg. Allein der leztere bezeugte sich sehr verdächtig. Dann 1) wollten sich die erstere wegen einer Schrifft mit diesem vergleichen, wie sie dem Kayser auf sein Mandat den König Ferdinand als einen Römischen König zuerkennen antworten wollten. Man wußte, daß die Herzoge von Bayern auch eines bekommen hätten, aber der Bayrische Rath Hannß Weyssenberger wollte nichts geständig seyn und hielt es auch bey den andern für unnöthig darauf zu antworten. 2) Drangen jene auf eine persönliche Zusamenkunfft der Fürsten, weil sie ihre geheime Unterredung haben und solche den Räthen nicht anvertrauen wollten, welche aber der Bayrische auch zu hintertreiben suchte, weil solche nur Aufsehens und Redens machte und doch nicht mehrers ausrichte, als was die Räthe thun könnten. 3) Hatten diese Fürsten zu Königsberg und Scheuern wegen der Verfassung zur Gegenwehr einen Vertrag gemacht, welchen Bayern eingegangen, aber nunmehro solchen nicht ingrossieren lassen, noch sieglen wollte. Er gebrauchte den Vorwand, daß noch mehrere Fürsten in dieses Bündnus einzuladen nöthig seye, welches gleichwohl noch immer, wann dasselbe besiglet wäre, geschehen konnte. Weil nun ohnehin auch Brieffe einliessen, daß die Herzoge von Bayern einen Gesandten zu dem Kayser nach Bononien geschicket hätten, um sich mit ihm wegen der Kayserwahl zu vergleichen und die Sache auf dem Schluß stünde, so wurde der geschöpfte Verdacht desto grösser. Obwohl aber der Weisenfelder solches nicht in Abrede nehmen konnte, so entschuldigte er doch seine Principalen, daß der Kayser solches an sie gesonnen, aber diese nichts eingehen, sondern standhafft bleiben würden. Nichts destoweniger vermerkte man aus seinem ganzen Bezeugen und Reden, daß Bayern einen andern Schwäbischen Bund aufzurichten und König Ferdinand als eine Stütze darein aufzunehmen suche, bey dem Kayser aber nicht dafür angesehen werden wolle, daß er mit Chur-Sachsen und Hessen in einer Verbindung stehe. Nichts destoweniger wurde beschlossen, daß nach Ostern die Fürsten zu Nürnberg zusamen kommen und den Schluß machen sollten. Hier wurde nun zuvorderst der Französische Gesandte abgefertigt mit der Anzeige, daß der König nur die bewilligte 100000. Kronen

1533 erlegen möchte. Der Landgrav aber sagte ihm noch besonders, daß, wann der König es haben wolle und an die verbündete Fürsten begehre, solches Geld dem Würtenbergischen Handel zu gut anzuwenden, kein Zweiffel vorhanden seye, daß Chur-Sachsen solches auch geschehen lassen werde. Hier geschahe auch die Besiglung des Abschieds wegen der Verfassung zur Gegenwehr und es wurde beschlossen eine Gesandtschafft an den Kayser nach Italien abgehen zu lassen, welche aber nicht bevollmächtigt wäre wegen der zwistigen Königswahl etwas zu schliessen, sondern nur vorzustellen, wie nichtig es bey dieser Wahl zugegangen und welcher Unrath daraus entstehen würde, wie man solches aus den ältern Beyspielen erlernen könnte. Weil man nun die Besorgnuß hatte, daß der Kayser die abgeneigte Fürsten mit den Waffen zu Erfüllung seines Willens zwingen würde, so entschlossen sie sich den Kayser zu bitten, daß er Commissarien in Teutschland verordnen möchte, gegen welchen sie sich weiter vernehmen lassen würden. Dann sie verhofften, daß derselbe desto weniger seine Reyse nach Spanien aufschieben würde und sie die Sache in so lang nach Erforderung der Umstände füglich aufhalten könnten. Vor König Ferdinanden hatten sie nichts zu beförchten, weil seine Macht von den Türken sehr entkräfftet ware. Herzog Wilhelm von Bayern hätte damalen gern gesehen, daß man sich die Abwesenheit des Kaysers und Schwäche des Königs sogleich zu Nutz machen und den König mit Gewalt zur Entsagung der Römischen Königs-Krone bringen sollte. Chur-Sachsen aber war nicht darzu zu bewegen, weil das Schmalkaldische und das mit Bayern eingegangene Bündnus nur auf eine Gegenwehr angesehen sey. Vielmehr rieth der Churfürst, daß man sich auf gute Kundschafft legen, und, wann man erführ, daß der König Vorhabens wäre sie anzugreiffen, ihm zuvorkommen und solches hintertreiben sollte (u).

§. 137.

Weil aber Herzog Ulrichs Aussönung mit den Herzogen von Bayern noch nicht zum Schluß gekommen war, so liesse sich der Landgrav angelegen seyn auch diese Sache bey so füglicher Gelegenheit in das Reine zu bringen. So viel man auch äusserlich verspürte, so ließ sich der gegenwärtige Herzog Wilhelm ganz willig darzu finden seinem Schwager wieder zu seinem Land und Leuten zu verhelffen. Nur hielt ihn noch eine gewisse Forcht davon ab, daß dermalen die Zeitläufften es nicht erlaubten. Der Bayrische Rath D. Egk erklärte sich, daß, wann alle Anschläge fehlten, so müßte doch dieses Hauß, wo nicht offentlich, doch heimlich darzu behülflich seyn. Dieses zu befördern machte der Landgrav den 5. April einen Abschied mit Bay-

(u) Alle diese Nachrichten überschrieb der Landgrav den 9. April an Herzog Ulrichen eigenhändig.

Bayern, daß zwar einige Puncten wegen der zwischen beeden Häusern obwaltenden Irrungen verglichen worden, darinn die Herzoge von Bayern, soviel dieselbe ihre Personen betreffen, keine Beschwerde hätten, einige aber Herzog Ulrichs Gemahlin berüren. Wegen dieser nun übernahmen 1) die Herzoge bey ihrer Schwester um Bewilligung der vorgeschlagenen Mittel mit bestem Fug anzuhalten. 2) Sollten sie verbunden seyn so viel möglich dahin zu arbeiten, daß der Schwäbische Bund auf nächstem Bundstag nicht erneuert, oder wenigstens das Fürstenthum Würtenberg nicht darein aufgenommen werde. 3) Wann also der Bund zertrennt sey, solle ein Tag zwischen den beeden Parthenen zu Coburg oder Schleusingen ernennt und von dem Landgraven persönlich dahin gehandelt werden, daß Herzog Christoph auch dahin komme und dieser mit seinem Herrn Vater sich vergleiche. Dann man war durchaus der guten Meynung, daß Vater und Sohn in freundlicher Gesinnung beyeinander bleiben sollten. Nichts destoweniger aber behauptete D. Egk, daß die Landschafft dem Prinzen eben so wohl, als Herzog Ulrichen, huldigen müßte, damit, wann dieser in einen Krieg geriethe und wieder verjagt würde, der Prinz sich des Landes annehmen könnte, weil es ihm auch zugehörte. Zwar wäre nicht zu rathen, daß dieser in dem Land bliebe, gleichwohl müßte er sich gegen seinem Herrn Vater genugsam verpflichten, ihn in der Regierung nicht zu verhindern, noch sich in der Landschafft einen Anhang zu machen. Jedoch, wann er sich vermähle, würde ihm eines oder zwey annehmliche Schlösser und Aemter unter vorgedachter Bedingung einzuraumen seyn. Die Herzoge liessen sich auch gefallen, daß Dietrich Spet, der Stauffer, der sogenannte lange und kurze Heß, Rudolph von Ehingen, D. Vogt und der Breuning nicht in dem Land gelitten würden, weil sie an Herzog Ulrichen und seinem Sohn Verräther werden dörften, indem man sich solches zu ihnen versehen könnte. Wie dann, als der Spet aus Königlichem Befehl bey den Herzogen wegen des Prinzen Aufenthalt sich erkundigte, derselbe wegen seines bösen Gemüths schlecht abgewiesen worden sey. Wegen des Silbergeschirrs und Kleinodien erhielt der Landgrav den Bericht, daß zu Ulm noch über 100000. fl. wehrt hinterlegt sey, welches zwar dem Prinzen abgefolgt, von diesem aber dem Herzog nicht verhalten werden könnte. Die ganze Handlung aber zum endlichen Schluß zu bringen war er nicht vermögend. Dann die Herzoge nahmen den Vorwand, daß sie vorher erwarten wollten 1) ob der Kayser nach Spanien zuruckgehe. 2) Ob die Kron Frankreich das bewilligte Geld erlegen, 3) der Johann von Zapolia das Königreich Ungarn behalten und 4) wie sich der künftige Schwäbische Bundstag enden würde. Sie erklärten sich auch, daß sie in den Bund nimmermehr kommen würden, wann das Herzogthum Würtenberg in denselben aufgenommen wäre und versprachen Salzburg, Augspurg, Herzog Ott Heinrichen von Bayern und die Reichs-Städte auch dahin zu vermögen. Nun waren Chur-Pfalz, Chur-Maynz und

1533 und der Landgrav von Hessen ohnehin nicht mehr gesonnen sich in den Bund zu begeben. Der Bischoff von Würzburg machte Hoffnung sich in die Verեynung mit Chur-Sachsen, Hessen und Bayern zu begeben, welche mit dem Schwäbischen Bund nicht bestehen konnte. Und durch diesen Beytritt wurde auch Brandenburg und Bamberg abwendig gemacht. Nur kam es noch darauf vornemlich an, wie sich Herzog Ulrich gegen seinem Sohn verhalten würde. Dann der Landgrav meldete in einem eigenhändigen Schreiben an denselben, daß Herzog Wilhelm in seinem von ihm zu Nürnberg genommenen Abschied die Worte gebraucht: Er woll ihm Herzog Ulrichs und seines Sohnes Sach nicht anderst, dann seine eigene Sach angelegen seyn lassen. Dann, setzte er hinzu, ich kan gedenken, so sie den Sohn haben, daß ihnen eben so viel daran gelegen sey, als mir, der den Vater hat. Bey dieser Beurlaubung fragte der Landgrav den Herzog, welche Zeit er die beste zu Unternehmung dieses Feldzugs erachtete und ob er dieses oder das künftige Jahr solchen wagen sollte? Seine Meynung war, daß es auf den nächsten Herbst geschehen müßte, weil sie jetzt in dem Land sich sehr förchten und zum Theil ihre Haabe geflüchtet hätten. Vorher könnte aber nichts angefangen werden, weil man noch nicht wüßte, ob der Bund zertrennt würde? oder, wann dieses nicht geschähe, ob er dem König wider den Prinz Christophen beystehen wollte? In dem letztern Fall wollte aber der Bayrische Bunds-Rath darauf andringen, daß gleichwohl König Ferdinand das Kaufgeld für das Herzogthum nicht bezahlt und auch dem Prinzen den Vertrag nicht gehalten hätte.

§. 138.

Nun hatte sich der Landgrav von Hessen auf dieser Seiten beworben Herzog Ulrichen wieder zu seinem Fürstenthum zu verhelfen. Und ich habe schon berührt, daß Pfalzgrav Ludwig einen andern Weeg gebahnt darzu zu gelangen. Weil König Ferdinand damals diese Unterhandlung auf eine bequemere Zeit verwiese, so gedachte der Churfürst solche wieder zu einer Zeit hervorzusuchen, da man mit den Feinden wegen der Jahres-Zeit nicht so viel beschäfftigt ware. Er schickte also seinen Marschalck Wilhelm von Habern zu Anfang dieses Jahres wieder an das Königliche Hoflager seinen Antrag zu widerholen. Die Antwort war aber nicht so beschaffen, daß sie dem Herzog einige Hoffnung machen konnte in der Güte sein Fürstenthum wieder zu erlangen. Dann ob sich schon der König gegen dem Churfürsten bedankte, daß er sich zu Erhaltung des Friedens hierinn verwendete, so gab er ihm doch zu verstehen, daß er bißher das Fürstenthum mit schweren Kosten unterhalten müssen und dennoch, weil die Einkünfte desselben fast alle verpfändet oder auf andere Weise verwiesen und von Herzog Ulrichen beschweret worden, nichts davon erheben

heben können. Er behalte also dasselbe nicht um des Genusses willen, son- 1533
dern in der Achtung, wie er solches von der Kayserlichen Majestät durch Verträge und Vergleichung gegen andern Landen, die ihm sonsten eingeraumt werden sollen, erhalten habe. Es sey ihm wegen seiner andern Lande so wohl gelegen, daß er es viel höher schätze, als andere Fürstenthümer, woraus er grössern Nutzen habe. Zudem so habe er es erst kürzlich von dem Kayser zu Lehen empfangen und gebüre ihm also nicht solches ohne dessen Vorwissen wegzugeben. Dieser habe sich gegen den Bundsständen und der Landschafft verschrieben das Land nicht aus seinen Handen zu lassen und er sey bey der Uebergab in solche Verbindung eingetretten, welches dem Schwäbischen Bund gar wohl bekandt sey. Wiewohl nun dieser Vorschlag sehr beschwerlich sey, so wollte er doch dem Churfürsten zu gefallen gütliche Unterhandlung nicht ausschlagen, wann derselbe sich bemühen wollte solche dahin einzuleiten, daß dem König das Fürstenthum verbliebe und der Herzog andere Vorschläge thun möchte. Der Churpfälzische Gesandte konnte auch ein mehrers nicht erhalten. Herzog Ulrichen schiene diese Antwort gleichgültig zu seyn, weil er solche vorausgesehen und anderwerts Hoffnung zur Eroberung seines Fürstenthums hatte. Er hätte hierinn nichts mehr gewaget, wann nicht der Churfürst sich gegen dem König über die letztere Resolution beschweret hätte. Die Herzoge von Bayern machten bey dem König eben dazumahl auch eine Vorstellung, daß er sich mit Herzog Ulrichen vergleichen möchte. Man hatte aber einen Verdacht auf sie, daß sie ihm mehrers entdeckt hätten, als besonders dem Landgraven zuträglich ware. Wenigstens konnte niemand errathen, wohin diese Herrn mit ihrer Unentschlossenheit zielten. In dieser Ungewißheit schrieb auch der Landgrav an den Herzog den 20. April, daß ihm solche Unterhandlung mit dem König nicht entgegen seye, weil man doch hernach sehen könne, wo Bayern hinaus wolle. Der König bath also den Chur-Fürsten, daß er nicht ermüden sollte fernere Unterhandlung anzutretten und von dem Herzoge weitere Vorschläge zu begehren. Dann der König könnte zwar nicht selbsten Mittel zu gütlicher Uebereinkunft an die Hand geben, sey aber fernerer Handlung gewärtig und erbiethe sich um das Reich in Ruhe zu erhalten zu unverweißlichem Betragen. Der Herzog nahm es auf, daß dem König nicht wohl bey der Sache sey und sich entschliessen dörfte unter gewissen Bedingungen ihm sein Fürstenthum dennoch abzutretten. Er mußte ohnehin auch für den Churfürsten eine Achtung haben und, da derselbe auf dieses Geschäffte eine grosse Aufmerksamkeit wendete, ihm das Vergnügen lassen sich darinn bemühet zu haben. Dabey konnte er in Gefahr stehen, daß, wann er diesen Weeg nicht betretten wollte, man ihm zu seinem Nachtheil vorrücken könnte, alle gütliche Mittel verworfen und dagegen Unruhe in dem Reich gestifftet zu haben. Er gieng also sehr vorsichtig zu Werk und bewilligte gütliche, jedoch unverfängliche Handlung mit dem Kö-

 nig.

1533 nig. Der Churfürst unterfieng sich demnach wieder der Vermittlung, welche aber sogleich unterbrochen wurde, weil der König von dem Vorhaben des Churfürsten von Sachsen, der Herzoge von Bayern und des Landgraven Nachricht erhielte. Dann er schriebe den 9. Maji an seinen Statthalter und Regenten des Fürstenthums von Wien aus, daß er von einem namhafften Ort gewarnet worden, als ob etlich Churfürsten und Fürsten sich stark bewerben den Herzog von Würtenberg mit Gewalt wieder einzusetzen. Sie sollten demnach an genugsamer Kundschafft nichts ermanglen lassen und alles zuverläßige sogleich an ihn berichten, indem er mit allem seinem Vermögen dem Fürstenthum zu Hülf zu kommen gedenke. Weil man insonderheit beförchtete, daß sich der Herzog oder sein Sohn einen Anhang in dem Land gemacht hätte, so wurde den 21. Mayen einigen Amtleuten in den volkreichesten Aemtern die Nachricht gegeben, daß von den Feinden des Königs allerley Anschläge wider das Herzogthum Würtenberg gemacht würden. Damit man aber desto mehrers auf den Grund kommen möchte, ob nicht einige Unterthanen Antheil daran hätten und wie solche gesinnet wären, so wurde befohlen sogleich drey, vier oder mehrere vertraute und glaubhaffte Personen anzurichten, welche sich unter das gemeine Volk und in verdächtige Gesellschafften begeben und unter dem Vorwand, als ob sie gleicher Meynung mit ihnen wären, ausforschen sollten, zu welcherley Anschlägen sie geneigt wären. Wofern nun jemand, welches Stands und Wesens er auch seyn möchte, argwönig ersunden würde, sollten sie denselben ohne Scheu gefangen nehmen und in guter Verwahrung behalten, sodann weitern Befehls von der Regierung gewärtig seyn.

§. 139.

Alle diese Bewegungen machten in dem Herzogthum grosses Aufsehen und bey denjenigen, welche Herzog Ulrichen am meisten zuwider waren, eine solche Forcht, daß sie ihre beste Habseligkeiten in die Sicherheit brachten. Nun aber beunruhigte Herzog Christoph den König und den Bund am meisten. Dieser hatte auf jenes eingegebene Schrifften noch keine Antwort gegeben, weßwegen er an den Bunds-Hauptmann Wilhelmen von Knöringen den 8. April zu wissen verlangte, was auf dem vergangenen Bundstag seiner Angelegenheiten halb gehandelt worden sey. Er sey auch geneigt in Person auf nächstem Bundstag zu erscheinen, wann es nöthig wäre, damit man ihm gründlichen Bericht erstatten könnte, doch daß man ihn mit erforderlichem schrifftlichem Glait versehen müßte. Die Bunds-Stände liessen aber des Prinzen Ansuchen an den König gelangen und vermeynten nebst dem Bericht, wie und warum Herzog Ulrichen sein Land abgenommen und dem Kayser übergeben worden, auch des Königs Meynung übersenden zu können. Dieser begehrte aber,

aber, daß man den Prinzen schlechterdings an ihn verweisen sollte, zu wel- 1533
chem Ende er demselben ein schrifftlich und lebendig Glait zusagte, wofern
er sich entschliessen wollte an den Königlichen Hof zu kommen. Indessen befahl er doch seinem Statthalter und Regierung in dem Herzogthum Würtenberg ein Gutachten zu erstatten, wie des Prinzen Anforderung zu begegnen seyn möchte. Diese konnten nun nicht anderst finden, als, daß dem Prinzen und dem Schwäbischen Bund die Verträge schlecht gehalten werden und derselbe gerechte Ursach sich zu beschweren und auf die Vollziehung derselben zu dringen habe. Er sey berechtigt vermög solcher Verschreibungen der Städt und Aemter Blaubeuren, Heydenheim und Münsingen sich zu bemächtigen. Wann er sich nun seines Rechts bediente, so dörfte viel Nachtheil, üble Nachred und Schande daraus entstehen. Dann es werde dem König unentfallen seyn, daß die Herrschafft Heydenheim an die Stadt Ulm verpfändet und von dem Kayser eine harte Pfandverschreibung errichtet, auch der Stadt die Herrschafft als frey und aller Orten unansprüchig eingegeben worden. Daß auch der Kayser derselben die Gewährleistung und Schuz versprochen und Sechs der vornehmsten Städte des Landes sich zur Leistung verbunden hätten im Fall einer Ansprache oder Angriffs inner drey Monaten den Pfandschilling mit 45000. fl. zu bezahlen. Auch dieses würde dem König und Kayser an ihren Ehren, Treu und Glauben verlezlich seyn. Der Schwäbische Bund müßte Mißfallen daran haben, weil der Kayser sich gegen demselben und der Landschafft verschrieben hätte des Prinzen Christoffs Ansprach über sich zu nehmen. So wäre auch beschwerlich demselben etwas von dem Land einzugeben. Dann 1) hätten sich der Kayser und König gegen der Landschafft verpflichtet dasselbe unzertrennt bey dem Hauß Oesterreich für und für zu erhalten. 2) Sey auch die Unzertrennlichkeit des Landes nicht nur bey der Uebergabe von dem Bund vorbehalten, sondern auch 3) vermög des Tübingischen Vertrags zu einem Grundgesez gemacht worden. Es sey also kein anderer Rath übrig, als daß, wo möglich, der Prinz mit andern Gütern und zwar ferne von dem Fürstenthum versehen werde, weil er sonsten die Neigung der Unterthanen und endlich das ganze Fürstenthum bekommen würde. Weil nun die Königliche Antwort nicht erfolgen wollte, überschickten die verordnete drey Bundshauptleute dem Prinzen indessen nur den Königlichen Glaitebrief nebst dem Vertragsbrief, wie das Land an den Kayser übergeben worden und die Bundsstände sich gegen den Eydgenossen gerechtfertiget haben. Diese Schrifften überschickte er den 17. Julij an seinen Herrn Vater mit seinem Gutachten, daß er sich in die ihm unbekandte Ursachen seines Vertreibens nicht einzulassen, noch auch die Bunds-Stände anzutasten oder unwillig zu machen, sondern die Hauptsache, nemlich die Entsezung des ganzen Fürstlichen Stammens, anzugreiffen gedenke. Dann diese würde den Unterthanen und auch samtlichen Reichs-Fürsten die Augen eröffnen. Zugleich schickte er ihm eine Antwort,

1533 wort, welche er den Bunds-Ständen zu übergeben vorhabe, mit Bitte ihm so bald möglich seine Gesinnung hierüber wissen (w) und allenfalls solche in Hessen drucken zu lassen.

§. 140.

In dieser Schrifft entdeckte er den 3. Julij die Unbedachtsamkeit des Bunds und die Nichtigkeit der Uebergabe des Fürstenthums an den Kayser. Er meldete, daß dieses ein Handel sey, welcher alle Fürsten und Stände betreffe, weil jeder immerzu besorgt seyn müsse, daß ihm ein gleicher Unfall begegnen könnte, wo solches nicht gewendet würde. Es sey im Reich niemalen erhört worden einen ganzen Fürstlichen Stammen so ungerecht zu behandeln, und wäre ihm leyd, wann sein Herr Vater darzu Anlaß gegeben hätte sein Land in fremde Hände kommen zu lassen. Weßwegen er auch verhoffe, daß solches samtlicher Bunds-Stände Meynung gar nicht gewesen sey, wie solches aus den bißherigen Verhandlungen deutlich abzunehmen sey. Villeicht seyen sie auch durch seines Herrn Vaters Feinde zu mild berichtet worden, welcher aber verhoffentlich vor ihnen und der ganzen Welt sich zu verantworten wissen werde. Wie dem aber sey, so wüßten sie, daß er als ein unschuldiges vierjähriges Kind seinem Herrn Vater nebst dem Fürstenthum entwendet und bißher vorenthalten worden. Er könne dessen Gestalt und Person sich nicht einmal erinnern und sein Thun und Wesen sey ihm ganz unbekandt. Doch diene ihm zu einem Trost, daß er wegen seiner aufgebürdeten Verbrechen nach vermöge des Land-Friedens nicht in die Acht erklärt, sondern wider alles Recht deren unerwartet des Landes entsetzt worden. Der Vertrag werde auch verhoffentlich dem ganzen Namen und Stammen der Herzoge von Würtenberg unnachtheilig seyn. Dann er könne aus den ihm zu Gesicht gekommenen Schrifften nicht finden, daß die Kayserliche Räthe gnugsamen Gewalt gehabt haben eine solche wichtige in dem Reich unerhörte, wider die Kayserliche Hoheit und Pflichten, wider die güldene Bulle, Herkommen und Freyheit der teutschen Nation überall anstossende Handlung einzugehen und ohne alle rechtliche Erkenntnuß dem rechten Stammen eines Fürstlichen Hauses Land und Leute zu entziehen. Und ob sie schon einen gemeinen Gewalt gehabt, so habe man doch, wie er berichtet sey, damals wenig darauf gehalten. Dann die Bunds-Stände hätten von den Statthaltern, Oratorn und Räthen eine Verschreibung erhalten einen solchen besondern Gewalt und Genehmhaltung des verhandelten innerhalb zween Monaten beyzubringen. Diese seyen aber nicht erfolgt, noch vielweniger den Bunds-Ständen das versprochene Geld zu Erstattung der Kriegskosten erlegt worden. Vermuthlich habe Kayserliche Majestät ihre Seele und Gewissen wider den gethanen Eyd

(w) Diese Schrifft stehet bey Hortledern l. 3. c. 4. pag. 755. seq.

Eyd nicht beschweren wollen, weil sie die Ungerechtigkeit dieses Vertrags selbsten eingesehen, oder doch wissen können und sollen. Es hätte derselben ²)auch nicht unbekandt seyn können, daß Kayser Maximilian mit den Churfürsten abgeredt, daß bey Abgang des mannlichen Stammens das Fürstenthum zu der Cammer des Reichs eingezogen und sonsten niemands damit belehnt werden solle. Bey welchen Umständen der Kayser so wohl als ein Kayser, als auch als Erzherzog von Oesterreich wider seine Pflichten gehandelt, daß er bey noch nicht erfolgtem Absterben des Mannlichen Stammens demselben und dem Reich das Fürstenthum entzogen und zu seinem Erbland gemacht habe. Als auch 3) derselbe seinen Bruder auf dem jüngsten Reichstag zu Regenspurg damit belehnte, sey solches ohne Zweyfel auf ungestümm Anhalten des leztern und mit Widerspruch der Chur-Fürsten geschehen, welche endlich nicht anderst eingewilligt, als daß jedem Theil und folglich Herzog Ulrichen und ihm, dessen Prinzen, seine Rechte und Gerechtigkeit unbenommen seyn sollen. Diese Vorsicht sey bey andern Belehnungen ganz ungewönlich. Er könnte sich auch 4) nicht vorstellen, daß die Bund-Stände als Glieder des Reichs, wann auch schon sein Herr Vater etwas verwürkt hätte, gemeynt gewesen ihm als einem unschuldigen und andern Agnaten, oder auch dem Reich das Fürstenthum zu entziehen und in fremde Hände auf ewige Zeiten zu überlassen. Er finde 5) daß die Bunds-Stände solches dem Hauß Oesterreich nicht anderst, als wie sie solches ingehabt, übergeben. Nun sey aber derselben Feldzug zu Handhabung des Landfriedens geschehen. Dieser und alle andere Rechten geben hingegen die lautere Maß, wie es mit vorhergehender Achtserklärung, Abnuzungen der eingezogenen Güter, Verwendung derselben und des Eigenthums und wie es gegen den Erben in eigenen und lehenbaren Landen gehalten werden solle. Diesen Reichs-Gesetzen sey schnurstracks entgegen gehandelt worden. Und ihr Besitz unrechtmäßig. Sie hätten solches dadurch anerkannt, weil sie dieses Land auf obige Weise und, wie sie solches besessen, an einen andern überlassen hätten, aber niemals erblich oder als ein Reichs-Lehen zu behalten oder Namen und Titul davon zu führen gemeynt gewesen, oder sich darzu befugt erachtet haben. Es sey auch bekandt, daß die Bunds-Stände in der Zeit ihrer Vereynung sich so fürstlich und ehrlich gehalten, daß man ihnen nicht aufrücken könne, als ob sie die Unschuldigen oder ihrer abgesagten Feinde Kinder beleidigt hätten. Vielmehr haben sie viele ihrer ärgsten Feinde wieder zu dem ihrigen kommen lassen. Diese Gesinnung haben sie auch gegen ihm dem Prinzen darinn anfänglich geäussert, da sie ihm nach ihrer ersten Eroberung das Fürstenthum wieder zuzustellen geneigt gewesen, und auch bey der Uebergabe desselben an das Hauß Oesterreich nicht allein den Kayser gebethen ihne gnädiglich zu bedenken, sondern auch denselben verpflichtet haben die Ordnung, welche zu Worms in Aufrichtung des Fürstenthums gemacht worden, zu vollziehen. Diese haben sie also für bündig erkannt und dardurch 1533

zu

1533 zu verstehen gegeben, daß kein Verbrechen den Erben und dem Reich zum Nachtheil gereichen solle. Ferner melden zwar die gemeinen Bunds-Stände, daß sie seinen Herrn Vater zur Straffe bekriegt haben: Er lasse aber dahin gestellt seyn, ob und wie fern derselbe eine Straffe verdient habe und gebe zu bedenken, ob nicht solche, da sie ohne vorgehende Achtserklärung vorgenommen worden, dem Verbrechen ungemäß sey, daß sein Herr Vater schon vierzehen Jahre seines Fürstenthums, Fürstlichen Standes und Einkommens sich enthändigt und in ewige Zeiten der ganze Stamm dessen beraubt sehen müßte. Aus dem Uebertrags-Brief erhelle, daß die Bunds-Stände dem Kayser aufgelegt sich mit Herzog Ulrichen zu vertragen. Nun sey aber ein solcher Vertrag unnötig, wann dessen Verbrechen ihn und seine Nachkommen des Fürstenthums verlustigt machen können, und könne nicht gezweiffelt werden, daß bey den damaligen Umständen und hervorblickender Eigennutzigkeit der Herzog würklich dessen verlustig erklärt worden wäre, wo es nur immer mit einigem Schein des Rechten hätte geschehen können. Der Kayser und König seyen auch gar nicht befugt gewesen solchen Vertrag durch Aufnehmung des Fürstenthums zu bestetigen und solches zu ihren Erblanden zu machen, weil dardurch auf den Fall der Erlöschung des Fürstlichen Stammens dem Reich und nachfolgenden Kaysern ein Cammergut des Reichs entwendet würde. Vermuthlich habe der Kayser aus dieser Betrachtung den Bunds-Ständen noch bis jezo keinen Heller an dem für die Uebergab des Fürstenthums schuldigen Geld bezahlt, weil er dieselbe für unrechtmässig und nichtig erkennen müssen. Was das Königliche Glait und Schreiben betreffe, so könne er sich nicht erinnern, daß er in seinem an den Bund abgefertigten Schreiben eine Verglaitung oder Vergleichung von dem König begehrt hätte, weil er solches nicht noth gehabt, sondern er habe nur von dem Bund einen Bericht wegen seiner Forderung verlangt. Wofern nun die Stände etwas mehrers mit den Königlichen Räthen verhandelt hätten, so bekümmere ihn solches wenig. Er begehre ihnen auch hierinn nichts vorzuschreiben. Weil aber die Zeit zu kurz und bey dem König doch nichts zu erlangen, so sey ihm sowohl dieser, als auch anderer Ursachen halb ungelegen sich an den Königlichen Hof zu begeben und wegen seiner Schlösser, Städte und Aemter Tübingen und Neuffen, welche ihm von dem Bund zugestellt worden, zu tagleisten oder anzusuchen. Und obschon der König in seinem an die Bunds-Stände abgelassenen Schreiben sich hoch berühme, wie er ihn gedenke vermög der mit ihm getroffenen Verträg zu vergnügen, so wisse er von keinen mit dem König aufgerichten Verträgen, könne sich aber aus dem vergangenen wohl berichten, was er in Zukunft zu gewarten hätte. Dann es sey ihm unvergessen und vielen andern wohl bekandt, wie er in der Zeit seiner Verwarung gehalten worden, welches er aber dermalen umgehen wolle. Die Stände des Bundes haben hingegen ihm und seiner nun seeligen Schwester die obbenannte Städt und Aemter samt allem, was

was darinn gewesen und darzu gehöre in Händen gelassen, und die ehrli- 1533
chen Leute von Adel und andere, welche zu Tübingen in Besatzung gelegen,
haben das Schloß unter dieser Bedingung übergeben. Nun möchte er wissen, unter welchem Vorwand und Gerechtigkeit und wider des Bundes Zustellung ihm solche entwendet werden können. Er habe mithin das Zutrauen zu den Ständen, daß sie ungeacht des nichtigen Vertrags zwischen dem Kayser und Herzog Wilhelmen von Bayern ihn an seinem Recht nicht hindern, noch von gemeiner Stände ihm gegönnten Ueberlassung der beeden Stådt und Aemter jezo abweichen oder in Zweifel ziehen lassen. Dann wann solcher Vertrag auch kräfftig gewesen wäre, so sey doch solcher wieder aufgehoben worden, weil der Kayser und König die Bedingungen desselben durchaus nicht gehalten haben. Er sey aber auch bey seinem Anfang nichtig gewesen, weil sich der Kayser und Herzog Wilhelm unnöthiger Weise zu Vormundern aufgedrungen, da ja sein Herr Vater und Frau Muter noch bey Leben gewesen und er unter väterlichem Gewalt gestanden. Er möchte auch vernehmen, wie der Kayser als damaliger alleiniger König in Spanien und Erzherzog zu Oesterreich, welcher in Spanien zu selbiger Zeit gewesen und nichts von ihm gewußt habe, sein Vormunder seyn können oder welche Obrigkeit ihm solch Geschäffte aufgetragen hätte. Die Erfahrung habe gnugsam gezeiget, wie diese vermeyntliche Vormunder seiner und seiner Schwester und ihrer Haab und Güter angenommen oder was sie für Treue und Freundschafft ihm und seiner Schwester als unmündigen Kindern bewiesen haben, oder von ihnen zu erwarten gehabt, da der Kayser als Erzherzog von Oesterreich mit der stärksten Macht und der Herzog als oberster Feld-Hauptmann ihre Pflegkinder in dem Schloß zu Tübingen feindlich angegriffen, solches belägert und beschossen, und, wo die Adeliche Besatzung nicht Mitleyden mit ihnen getragen aus gerechter Forcht, daß sie darinn um das Leben kommen könnten, und dasselbe aufgegeben hätten, sie alles feindlichen Verfahrens gewärtig seyn müssen. Ferner stehe keinem Vormunder zu seiner Pflegkinder Haab und Güter ohne die gröste Noth zu verändern, noch vielweniger solche sich selbsten zuzueignen. Was er sonsten für Nachtheil von dieser Pflegschafft gehabt, wolle er zu anderer Zeit berüren. Es sey auch der Vertrag wegen Ueberlassung der Städte und Aemter Tübingen und Neuffen an das Hauß Oesterreich niemalen ratificiert worden, ungeacht nach den Worten desselben solcher in Zeit von zweyen Monaten bestetigt werden sollen. Es habe deßwegen das Ansehen, als ob der Kayser und Herzog dieses unrechtmässige Beginnen ihrer Räthe selbst mißbilligt und dahero den Vertrag nicht ratificieren wollen. Dieser sey und bleibe demnach krafftlos. Wann aber je derselbe gültig wäre, so habe man ihm versprochen diese Schlösser und Aemter innerhalb zweyer Monaten mit andern in Teutschland gelegenen Gütern zu ersezen. Man habe aber seit so vielen Jahren nicht einmal daran gedacht, solches zu bewerkstelligen, sey auch solches zu thun nie-

1533 mals gesonnen gewesen. Dann es stehe in dem Vertrag, daß, wofern dieser Ersatz nicht in zweyen Monaten geschehe, ihm die Städte und Aemter Heydenheim, Blaubeurn und Münsingen eingeantwortet werden sollen. Und dannoch habe man zwey Jahre nach dem Vertrag, da diese ihm schon verfallen gewesen, die Stadt und Amt Heydenheim an die Stadt Ulm auf eine Widerlesung verkauft. Es habe demnach purgatio moræ keine statt mehr. Dann ob er mit Wissen und Willen Herzog Wilhelms von Jnspruck nach Oesterreich, und von dannen nach Hispanien geführt werden sollen, oder ob seiner Frau Muter zu Erziehung seiner Schwester die versprochene 1000. fl. gereicht worden, sey offenbar. Wenigstens habe ihm dieser Herzog von allen diesen Dingen nicht zuverstehen gegeben, woraus abzunehmen, daß er selbsten wenig davon gewußt, oder solches für ungebürlich gehalten habe, indem man ihm doch, da er jetzt bey mehrern Jahren sey, Bericht davon geben sollen. Jetzo erst erbiethe sich der König den Verträgen gnug zu thun und sich mit ihm zu vergleichen. Weil aber diese unkräfftig seyen, und nicht mit dem König errichtet worden, so könne er sich mit ihm nicht erst in einen Vergleich einlassen. Genug sey, daß dieser nicht befugt gewesen sich des Besitzes seiner Schlösser und Städte anzumassen. Daß er aber solche dennoch genossen, habe er sich die Schuldigkeit aufgebürdet ihm den gebürenden Unterhalt zu geben, damit er nicht Mangels und Hungers sterben möge. Was der Kayser und König seiner Versorgung halber miteinander abgeredt, bekümmere ihn nicht und sey ihm auch unbekandt. Aber das wisse er wohl, daß man ihm seine Städte und Schlösser abgenommen, und ihn dennoch in solcher Armuth und Mangel gelassen habe, daß jeder ehrliebender Mensch herzliches Mitleyden mit ihm getragen. Dieses habe ihn bewogen seiner Ehren und Leibes-Notturfft halb eine Aenderung vorzunehmen, weil er sich keiner Besserung getrösten können, da er derselben bedürfftig gewesen wäre und dem König oder jemand anders mit keinen Diensten verbunden sey. Noch viel weniger sey ihm gelegen sich nach Spanien führen zu lassen und seine Angelegenheit und Lande mit dem Rücken anzusehen. Nun gehe diese Sache die Bunds-Stände auch an, welchen es zu nicht geringem Spott gereiche, daß ihre Handlung wegen der beeden Schlösser und Aemter durch einen unkräfftigen und eigennützigen Vertrag umgestossen, und was sie als damalige Feinde ihm gegönnet, von den nächsten Anverwandten beraubet werden wolle. Sein Begehren an sie sey also solch Unrecht nicht zu gestatten, sondern bey dem König auszuwürken, daß ihm Tübingen und Neuffen wie dieselbe ihm von dem Bund gelassen und in seinem Namen besessen worden, wieder mit Vergleichung und Erstattung der aufgehebten Nutzung eingeraumt, doch, aber seinem Herrn Vater, ihm, dem Reich und ihren Ehren und Recht nichts benommen werde. Wann solches geschehen, und der König vermeyne, daß er an beyde Aemter und Städte eine Ansprach hätte und eine Entschuldigung wegen nicht gehaltenen, obwohl nichtigen, Vertrags gestattet würde,

würde, so wollte er demselben sich zu dem Rechten vor dem Kayser, oder 1533
vor Chur-Fürsten insgemein oder jedem insbesondere, vor den Bunds-Ständen oder den Eydgenossen, vor dem Papst oder allen Christlichen Königen, oder wo man ihn hinweise, erbotten haben, weil er sich vor keinem Richter wegen seiner gerechten Sache scheue. Wofern aber solches von den Bunds-Ständen nicht angenommen würde, so verhoffe er doch, daß sie sich der gedachten Städte und Schlösser entschlagen und dem König wider ihn nicht beystehen würden.

§. 141.

Es wurde aber auf diesem Bundstag nichts beschlossen, sondern alles auf den nächsten Bundstag, welcher zu Augspurg den 1. Dec. sollte gehalten werden, verschoben und dem Prinzen auf solchem zu erscheinen ein Glaitsbrief zugeschickt. Indessen fand der König für nöthig des Prinzen an den Bund geschickte Schrifft zu beantworten, und schickte seiner Würtenbergischen Regierung sowohl die Schrifft zu, welche der Kayser den fürbittenden Chur- und Fürsten gegeben, sondern auch diejenige, durch welche er des Päpstlichen Gesandten zu Lucern Fürbitte abgeleinet hatte (x). Herzog Christoph hingegen suchte bey den Königen in Frankreich und Hungarn und verschiedenen Chur- und Fürsten an, daß sie ihm geschickte Räthe zu einem Beystand auf solchen Bundstag zuschicken möchten. Es ereignete sich aber einiges Mißtrauen des Herzogs gegen seinem Prinzen, als ob dieser von den Herzogen von Bayern oder von seiner Frau Muter angestifftet das Herzogthum für sich begehren und den Herzog von der Regierung ausschliessen würde. Dann man erinnere sich, wie die Herzoge von Bayern in der angetrettenen Unterhandlung mit Herzog Ulrichen dem Prinzen die Mitregierung auswürken wollen. Der Bayrische Rath Leonhard Eck schiene solches Mißtrauen zu unterhalten, oder gar gestifftet zu haben. Indem er in allen seinen Briefen an den Landgraven äusserte, daß zwischen Vater und Sohn ein gutes Vernehmen gestifftet werden müßte, welche so offt widerhohlte Erinnerung dem Herzog erst ein Nachdenken verursachte. Dann er begnügte sich seinen Sohn nur überhaupt zu ermahnen, daß er hinfüro nichts ohne sein Vorwissen und Willen verhandlen und sich als ein getreuer Sohn gegen seinem Vater verhalten sollte, dargegen er sich hinwiederum aller väterlichen Treue versehen könnte. Die Herzoge von Bayern erbothen sich auch gegen dem Prinzen, daß sie als Väter gegen ihm handlen und ihm zu seinem Land verhelfen wollten, aber seinen Vater nicht in der Regierung leyden könnten. Der Prinz entschuldigte sich jederzeit, daß er ihm alle kindliche Treue schuldig sey und ersuchte sie, daß sie ihn von solcher Pflicht nicht abführen möchten. Dann die Bayrische Räthe D. Eck und Weissenfelder machten den Prinzen ebenmäßig nach-

(x) Diese ist zu lesen bey Hortledern d. l. l. 3. c. II. pag. 681.

1533 nachdenklich, indem sie in ihn drangen sich mit seinem Herrn Vater zu vertragen, weil derselbe solches ausdrucklich verlange. Er begegnete ihnen standhaft, und verwunderte sich daß man solches an ihn begehre, da er doch in keiner Feindschafft mit ihm stehe, sondern sein Herr Vater alle väterliche Neigung gegen ihm vermerken lasse und er selbsten bisher nichts ohne desselben Rath und Vorwissen gethan und auch ferner zu thun gesonnen sey. Die Heßische Räthe hatten deßwegen den Auftrag von dem Prinzen eine Verschreibung zu begehren, wie es der Regierung und anderer Sachen halb in dem Fürstenthum Würtenberg soll gehalten werden. Herzog Christoph hielte aber dieses für sehr unnöthig und voreylig, indem er bisher sich als einen gehorsamen Sohn erzeigt, welcher alles nach dem Willen seines Herrn Vaters gethan hätte. Und als sie damit nicht zufrieden gestellt waren, so sagte er, daß man vorher das Fürstenthum haben müßte, ehe wegen dessen Regierung eine Verschreibung von ihm verlangt werden könnte. Wann aber GOtt Gnad verleyhe, daß er oder sein Herr Vater das Land wieder erobere, so habe er das Zutrauen zu demselben, daß er ihm alle väterliche Treue beweisen würde, wie er hingegen jederzeit ein gehorsamer Sohn zu bleiben verspreche. Er könnte zwar mit seines Herrn Vaters Briefen erweisen, daß er bisher nichts anders gehandelt habe, als was diesem gefällig gewesen. Wann aber die Heßische Räthe es für gut ansehen, habe er kein Bedenken durch ein Handschreiben ihn seines Gehorsams zu versichern, wie solches auch den 2. Dec. abgegangen ist.

§. 142.

Weil der Prinz durch die Schweitz auf den Bundstag zu reysen hatte, so versahen ihn die zu Baden versammelte Eydgenossen mit den nöthigen Pässen. Und es scheinet, daß er sich bisher in Graubünden verborgen habe. Dann ich finde sonsten keine Spur seines Auffenthalts. Zu Solothurn erwartete er von Grav Wilhelm von Fürstenberg einen Edelmann mit einigen Dienern und den 2. Dec. war er schon zu Augspurg, wo er anfieng den Ort seiner Anwesenheit in den Briefen zu benennen. Er nahm sein Quartier in dem Prediger-Closter und den obbemeldten D. Vollanden als einen Rath in seine Dienste. Hier traf er auch schon seine erbettene Beyständе an, nemlich von der Cron Frankreich Wilhelmen von Bellaj. Der Churfürst von Sachsen schickte Christophen von Taubenheim, Ritter und D. Dietrich Spiegeln, der Bischoff von Münster Thimon von Hordo und Jobst Rulanden seinen Canzler, Herzog Heinrich von Braunschweig Liborien Beckmann, der Rechten Licentiaten, Herzog Ernst von Lüneburg Christophen von Steinberg und Balthas Clammern, Herzog Albrecht von Preussen D. Andream Rippen, Herzog Albrecht von Mecklenburg Sebastian von Schweinsburg, Herzog Hannß von Gülch D. Carln Horsten,

der

der Landgrav von Hessen Hermann von Malspurg, seinen Marschallen Johann 1533
Fiein von Liechtenaw, Canzler und D. Richard Rinck und Georg Grav zu Würtenberg auch seinen Canzler D. Johann Knoder und seinen Hofmeister Jacob Truchsessen von Rheinfelden. Erst den 10. Dec. erhielt der Prinz nebst seinen Beyständern Audienz bey den Bundsständen. Der französische Gesandte nahm zu oberst den Sitz, nicht weit von ihm der Chur-Sächsische von Taubenheim, darnach Herzog Christoph in Person, und die übrige Beyständer in ihrer Ordnung. In dem Reden machte der Königl. französische Gesandte den Anfang. Der Inhalt seines Vortrags ist aus seinem Verhaltungsbefehl zu erlernen (y). Darauf fieng sogleich Herzog Christoph an zu reden mit Berufung auf seine in dem Julio überschickte Schrifft, Vermög deren er verhoffte, die Bunds-Räthe würden als ehrliebende Bottschafften sein Elend, Armuth, Unschuld und Gerechtigkeit ansehen und sich also erzeigen, wie sie gegen Gott dem Allmächtigen und der Welt Ehr, Ruhm und Lob zu erlangen gedächten, das wolle er um sie verschulden, gnädiglich erkennen und sich als einen jungen unschuldigen Fürsten empfohlen haben. Die Bunds-Stände bathen ihn aber durch ihre drey Hauptleute, als ihre Redner, daß er solchen Vortrag auch besonders vor den Kayserlichen Commissarien, nemlich dem Bischoff Christoph, Marquarden von Stein Thumpropsten zu Augspurg und Grav Wolffen von Montfort thun möchte. Der Prinz mußte sich solches gefallen lassen und begabe sich sogleich mit den Beystands-Räthen zu ihnen, welche ihm aber antworteten, daß sie hierzu keinen besondern Befehl hätten, sondern nur auf die Erneurung des Schwäbischen Bundes anzudringen und sich solcher Handlungen zu unterfangen, wordurch die Ruhe und Einigkeit in dem Reich erhalten würde. Sie erbothen sich aber allen Fleiß anzuwenden, damit der Prinz mit König Ferdinanden vertragen werde mit Bitte, daß er die Sache so einleiten möchte, damit man fürderlich und nutzlich zu Werk gehen könnte. Auf dieses hin machte er erst seinen Vortrag und stellte ihnen zugleich einen Abdruck seines anden Bund gerichteten Schreibens zu. Die Commissarien vernahmen sogleich die Königliche Räthe D. Schaden, D. Johann Löblin, D. Johann Vogten und Andreas Adlern, Secretarien, welche ihre Einwendungen, so viel ihnen in der Eyl beygiengen, dagegen machten, daß nemlich 1) Tübingen und Neuffen zwar dem Prinzen von den Bündischen Kriegs-Leuten überlassen worden, aber mit dem Anhang, daß sie dem Kayser zugestellt und verglichen werden sollen. Es sey auch der Vertrag nachmals durch den Kayser und des Prinzen Vormunder Herzog Wilhelmen von Bayern gemacht und ratificiert worden. 2) Wollten sie nicht eingestehen, daß diesem Vertrag nicht nachgelebt worden. Dann obwohl dessen Vollziehung nicht nach dem Buchstaben geschehen, so seye er doch in effectu

(y) Beyl. 162. conf. Memoires de Martin du Bellay. lib. 4. pag. 166. seq. wo diese Rede noch weitläufftiger zu finden ist.

1533 effectu & substantia, wie ihre Worte lauteten, in die Erfüllung gekommen, weil der Prinz mit seiner Vormünder Willen zuerst nach Insprugk und hernachmals wegen Sterbensläuffe nach Wienerisch-Neustatt gebracht, an beeden Orten aber mit Hofmeister, Präceptor, Caplanen, Edlen Knaben, Koch, Keller, Stallmeister, Pferden, Frauen und Mägden stattlich unterhalten und ihm mehr gegeben worden, als der Vertrag ausweise, wovon sie die Rechnungen darlegen könnten. Wofern es aber nicht geschehen, wollten sie nach dem Vertrag eine Genüge thun. 3) Daß aber demselben kein Sitz gegeben worden, könne man dem König und seinen Räthen nicht beymessen, weil es nicht an ihnen, sondern an dem Prinzen gelegen, welcher nie keinen Sitz begehrt, auch keinen nothwendig gehabt hätte, weil er zu Insprugk und Neustatt wohl gehalten worden. Uebrigens seyen sie erböthig, was an den Verträgen und deren Vollziehung abgehe, noch zu erfüllen. Der Prinz bathe sich hierüber Bedenkzeit aus, erhielte aber nochmals die Antwort, daß die Commissarien keine Richter seyen und vieles Disputieren nichts tauge. Wann man aber Mittel zu einem Verglich vorschlagen könnte, wollten sie hierinn an ihrem Fleis nichts erwinden lassen.

§. 143.

Nichts destoweniger fand der Prinz und seine Beyständer nöthig die Nichtigkeit solcher Einwendungen aufzudecken. Dann 1) habe er in der Uebergabe der beeden Schlösser Tübingen und Neuffen an ihne keinen Anhang gefunden. Es sey auch damals noch nicht möglich geweßt, weil man vielmehr darauf gedacht habe, das ganze Land ihm als dem rechtmäßigen Erben wieder einzugeben und noch ungewiß gewesen, wer die Kayserliche Krone davon tragen würde. Die darauf erfolgte verträge seyen aber unkräfftig, wie er in seiner erstern Schrifft erwiesen habe und nicht gehalten worden. Die Unterthanen beeder Aemter haben ihm gehuldigt und weder der Kayser, noch Herzog Wilhelm seyen befugt gewesen darinn eine Aenderung zu machen. Was diese als dritte unter sich miteinander verglichen hätten, verbinde ihn nicht. 2) Wegen seiner Unterhaltung verwundere er sich, daß man ihm solche geringe Kosten anrechnen wolle, indem sie ihm von dem seinigen gegeben worden. Er sey wider seiner Eltern Willen der Kayserlichen Majestät übergeben und wider Herzog Wilhelms Einwilligung nach Neustatt geführt worden, da indessen der König sein Väterlich Erb-Fürstenthum und Herrschafften genossen, wie er dann auch wider solche Aufrechnung der gegebenen sehr mäßigen Nahrung protestiert haben wollte. Es könnte ihm aber auch solche Kostreichung an seinem Recht zu Tübingen und Neuffen keinen Nachtheil oder dem König ein Eigenthums-Recht bringen. 3) Noch weniger könne sich der König entschuldigen, daß der Prinz keinen Sitz verlangt habe, indem er von solchem Vertrag nichts gewußt habe, sondern derselbe vor ihm verborgen worden sey. Da er aber nunmehr bessere Nachrichten habe, so beharre er darauf,

daß

daß man ihm seine obgedachte beede Schlösser, Städt und Aemter einraume. 1533
Uebrigens verwiese er die Commissarien auf die erste Schrifft, worinn er der Königlichen Räthe Ausflüchten gnugsam abgeleinet hätte. Auch diese Replic wurde den Königlichen Räthen zugestellt, und dem Prinzen zu verstehen gegeben, da desselben Begehren von dem König durchaus nicht angenommen werde, und er hingegen sich mit der bisherigen Unterhaltung nicht begnügen dörffte, und mithin beede Theile dennach so weit in ihren Forderungen voneinander entfernet seyen, daß man andere Mittel suchen müßte, sie zusamen zu bringen. Den 15. December ersuchten die Kayserliche Commissarien den Prinzen etliche Räthe zu ihnen auf die Pfalz zu schicken. Er verordnete hierzu den Chur-Sächsischen, Lüneburgischen und Hessischen Gesandten und seinen Rath Vollanden, welchen Mittags um 2. Uhr eröffnet wurde, wie zwar die Königliche Räthe eine Gegenantwort ihnen zugestellt hätten, sie aber solche mitzutheilen unnöthig fänden, weil diese Sache nicht richterlich entschieden, sondern gütlich beygelegt werden sollte. Doch solle ihm solche Gegenantwort, wann es die Notturfft erforderte, nicht vorenthalten werden. Dermalen käme also darauf an, ob der Prinz die Gütlichkeit leyden möchte. Des folgenden Tags erklärte sich derselbe, daß die Commissarien bißher vernommen hätten, aus was für gegründten Ursachen ihm keine Vergleichung gegen seinem altväterlichen und erblichen Fürstenthum zugemuthet werden könnte. Dann er würde solches mit Ehren und Fugen nicht verantworten können, weil dasselbe von dem heiligen Reich zu Lehen rühre und der Herzoge von Würtenberg Stammgut wäre. Es würde auch das Ansehen gewinnen, als ob er die Verträge zu seines ganzen Stammens Nachtheil billigte. Mithin könnte er kein Mittel vorschlagen, als dasjenige, welches ihm von GOtt, dem Recht und aller Billigkeit angebotten werde, daß man ihm das seinige wieder zuruck gäbe, welches auch des Prinzen Abgeordnete am folgenden Tag bey einer abermaligen Zusamenkunfft widerhohlten. Nun meynten die Kayserliche Commissarien mehrers zu bewürken, wann sie mit dem Prinzen in Person handelten, weßwegen sie ihn auf den 18. December zu sich erbathen und ihm vorstellten, daß gleichwohl seine vermeynte Befugsame nicht so wohl gegründet wäre, als er sich schmeichelte. Sie hielten also dafür, daß er andere Städt und Schlösser gegen Tübingen und Neuffen zu einem Ersatz annehmen möchte. Der Prinz beharrte aber auf seinem bißherigen Antrag, indem er alle widrige Einstreuungen gar standhafft abzuleinen wüßte. Weil die Commissarien selbst sagten, daß sie in dieser Sache nicht sprechen könnten, noch zu derselben bevollmächtigt wären, so sey unnöthig sich in fernere Worthandlung einzulassen. Er hätte sich auch auf ihre Anfrage, ob er eine Vergleichung leyden möchte, sich nicht anderst erklären können, als bißher geschehen. Wofern aber sie Vorschläge gethan hätten, welche seiner Gerechtigkeit und der Lage seiner Umstände unnachtheilig wären, so wollte er sich der Sachen gemäß zu halten wissen.

1533

§. 144.

Entzwischen ereignete sich einige Verdrüßlichkeit zwischen dem Französischen Gesandten und den Königlichen Räthen wegen Ueberreichung seines Creditives an die letztere und der Titulatur des Römischen Königes (z). Dann der Gesandte liesse sich den 16. December bey dem Bischoff zu Augspurg anmelden, weil er etwas bey ihm anzubringen hätte. Dieser wußte ohnfehlbar schon, warum es zu thun wäre und ließ die Königliche Gesandte zu sich erbitten, damit sie jenes Vortrag selbsten mit anhören könnten, welcher darinn bestunde, daß er Herzog Ulrichs und seines Sohnes Angelegenheit bey dem Schwäbischen Bund zu unterstützen hier sey. Bey dieser Obligenheit fände er nöthig sein Beglaubigungs-Schreiben dem König oder dessen Räthen zu überreichen. In diesem wurde ihm nur der Titul Serenissimo ac potentissimo Principi Ferdinando Hungariæ & Bohemiæ Regi affini nostro charissimo vel ejus inclyti fœderis ad Comitiæ Augustæ Vindelicorum Oratoribus & Consiliariis mit Auslassung der Römischen Königs-Würde gegeben. Er wollte auch die Königliche Räthe keines Besuchs würdigen, aber dargegen denselben auch nicht zumuthen, daß sie zu ihm kommen sollten, weil er sich einer abschläglichen Antwort besorgte, gleichwohl aber wegen Herzog Ulrichs und des Prinzen Christophs bey ihnen etwas anzubringen hatte. Er gedachte demnach durch den Bischoff zu Augspurg solches Schreiben zu hinterbringen. Dieser überreichte auch solches in seiner Gegenwart den Königlichen Räthen, welche gegen dem Bischoff in des Gesandten Anwesenheit antworteten ohne sich mit diesem in einige Rede einzulassen, daß sie das Schreiben wegen Unterlassung der gebürenden Titulatur nicht annehmen könnten, sondern sich mit andern des Römischen, auch Hungarisch und Böhmischen Königs Räthen unterreden wollten. Der Bischoff stellte es ihm also wieder zu und der Gesandte nahm solches zuruck. König Ferdinand ließ diesen Vorgang dem Anschein nach auf sich beruhen, weil er wußte, daß der König in Frankreich die Römische Königs-Wahl als ungültig erklärte und mit den Ständen des Reichs in einem Bündnuß stünde, welche ihn gleichmäßig in solcher Würde nicht erkennen wollten gleichwohl aber der Gesandte in seinen Reden ihn einen Römischen König nennte. Allein dieser ahndete solche Zuruckgebung seines Beglaubigung-Schreibens desto empfindlicher. Dann er legte die Schuld auf die Königliche Räthe, welche seinem allerchristlichsten König verächtlich begegneten, und hielte ihnen in seiner Abschieds-Rede vor, wie er nicht

(z) Diesen Vorfall hat der von Bellay in seinen Memoires nicht bemerkt, sondern nur gemeldt, daß er das Creditiv dem abwesenden König Ferdinand, wie auch dem Kayser geschickt habe. Der Würtenbergische Mit-Regent und Bunds-Rath Joh. Voyt hat aber dieses ausführlich an die Statthalter und Räthe einberichtet und dardurch erleutert, was der Gesandte in seiner Abschieds-Rede geahndet, daß die Königliche Abgeordnete das Creditiv nicht angenommen hätten.

nicht gedenken könnte, daß König Ferdinand sein Schreiben anzunehmen ge- 1533
weigert hätte. Weil man wüßte, daß er von dem Erbfeind des christlichen Glaubens übermütige und gebietende Briefe angenommen habe, so könne er auch nicht glauben, daß der König die Krone Frankreich als einen Schiedsmann wegen des Fürstenthums Würtenberg verwerfen würde, da er sich wegen des Königreichs Hungarn dem Ausspruch des Türkischen Kaysers unterworffen habe. Aber seine Räthe hätten besorgt, daß, wann sie den Brief annähmen, die von dem Gesandten vorgeschlagene Mittel hörten und solche an ihren Herrn gelangen liessen, dieser sich gutwillig finden lassen und sie ihrem rachgierigen Gemüth nicht genug thun dörften. Dann diese seyen aus Privat-Absichten so verbittert, daß sie nichts anders begehren, als den ganzen Stammen des Hauses Würtenberg auszurotten. Es sey aber zu hoffen, daß ihre Betrügereyen und Verleumdungen entdeckt und dem unschuldigen Prinzen wohl mehrers, als er begehrt, eingestanden würden. Wollte GOtt, sagte er unter andern, daß König Ferdinand entweder andere Commissarien, welche dem Hauß und Stammen nicht mit solcher unversöhnlicher Feindschafft entgegen stünden, geschickt hätte, oder daß er Gesandter mit Uebergehung der Königlichen Räthe sich an des Königs Person unmittelbar gewendet hätte.

§. 145.

König Johann von Hungarn schickte gleichmässig an den Schwäbischen Bund ein Schreiben, darinn er die Unschuld des Prinzen dessen Ständen empfahl (zz). Die Kayserliche Commissarien liessen sich deßwegen destomehr angelegen seyn einen Verglich zwischen dem König und dem Prinzen zu Stand zu bringen. Sie merkten, daß dieser ein Mißtrauen in sie setzte, weil sie seine Gründe nicht so stark anzusehen vorgaben und entschuldigten sich deßwegen, daß sie nur als Unterhändler ihn zu Annehmung eines Verglichs bewegen, keinswegs aber seine Gerechtigkeit zweifelhafft machen wollen. Sie hätten auch keinen Vorschlag thun können, weil sie noch nicht versichert gewesen, ob er Mittel und Weege zu einem Verglich anzuhören gedächte. Endlich rühmten sie ihm die in dem Herzogthum Steyrmark gelegene Gravschafft Cilley und bothen selbige zu einem Ersatz für Tübingen und Neuffen an. Der Prinz erklärte sich, daß er nur den Commissarien nicht abschlagen wollen Vorschläge anzuhören, indem er ihnen schon seine rechtmässige Ursachen angezeigt, warum er von obigen beeden Städten, Schlössern und Aemtern nicht abgehen könnte. Weil ihm aber die Königliche Räthe eine solche weitläufftige, fremde und ungelegene Herrschafft anbiethen und gar nicht anzeigen, wer sie besitze, was sie für Schlösser, Städt und Aemter, Mannschafften, Einkommen, Ansprüch, Nachbarn und Gränzen habe, sie

(zz) vid. Beyl. num. 163.

1533 sie ihm auch wegen der Sitten und Sprache ungelegen seye, so scheine es, daß solches Anerbieten mehr aus Spott und Verkleinerung, als ernstlich, geschehen sey. Er gedenke auch, so lang die Königliche keine andere Vorschläge thäten, die Kayserliche nicht mehr zu bemühen. Diese schlugen ihm solchemnach, jedoch ihrem Vorgeben nach ohne von den Königlichen Räthen die Bewilligung zu haben, die Stadt Steyer in Ober-Oesterreich vor. Aber auch hier wollte sich der Prinz in nichts einlassen, theils weil er nicht wüßte, ob die Königliche Räthe solche Stadt und Herrschafft auch genehmigten, theils weil sie verpfändt sey und mit Tübingen und Neuffen in keine Vergleichung komme, weil keine Ober- und Herrlichkeiten damit verknüpfft wären, sondern er ein blosser Oesterreichischer Landsaß und Gefangener seyn müßte. Es stünde auch noch dahin, wie bald Oesterreich solche Pfandschafft auslösen könnte. Und weil seine Beyständer zum Theil eine weite Reyse nach Augspurg und von dannen wieder nach Hauß hätten und mit grossem Kosten da seyn, so bathe er sie mit solcherley Vorschlägen nicht aufzuhalten, sondern ihm zu dem, worzu er Fug und Recht habe, behülflich zu seyn. Den 28. Dec. versuchten die Kayserliche ihn nochmals zu bewegen die Stadt Luenz in Tyrol, oder Görz oder die Herrschafft Volckersdorff anzunehmen. Allein seine Beyständer riethen ihm nunmehr alle Vorschläge von sich zu weisen, weil er durch eine Vergleichung die angefochtene Verträge für gültig erklärte und seinem Namen und Stammen ewigen Nachtheil zuziehen könnte. Mithin ließ er den Kayserlichen Räthen durch seinen Rath D. Volland zu verstehen geben, daß sie ihm nichts zumuthen würden, wordurch er seinem Herrn Vatter und sich selbsten den empfindlichsten Schaden thun könnte. Die Königliche Räthe bezeugten ein grosses Mißvergnügen darüber, weil ihnen bey der Sache bang war und sie eingestehen mußten, daß dem Prinzen die Verträge schlecht gehalten worden. In dergleichen Fällen pflegt man noch die einzige Hoffnung auf einen etwan erhaschenden Verglich zu setzen. 'Sie drangen also in die Unterhandlende Kayserliche Commissarien noch einen Vorschlag zu thun und die Sach, wie sie sagten, an dem Boden anzugreiffen. Dann sie wollten protestiert haben, daß des Königs Will und Meynung nie anderst gewesen, als die Verträg auf das genaueste zu vollziehen, welches sie auch noch zu thun, wo einiger Mangel erweißlich wär, sich erbothen haben wollten. 'Wofern nun alle Mittel abgeschlagen würden, so bäthen sie den Bunds-Ständen den Verlauf der ganzen Handlung und der Königlichen Abgeordneten Anerbiethen vorzulegen und auf die Erneurung des Bundes ernstlich anzutragen. Dann sie hofften, daß die Stände die angebothene Vergleichung für genugsam erachten und nicht allein den Bund desto eher erstrecken, sondern auch das Herzogthum in denselben aufnehmen würden. König Ferdinand bewilligte noch andere Städte, Grav- und Herrschafften dem Prinzen für Tübingen und Neuffen, nemlich die Herrschafft Freystatt in Ober-Oesterreich, die Gravschafft Nellenburg in Ober-Schwa-

Schwaben, Schloß und Stadt Ortenburg in dem Herzogthum Kärnthen, 1533
die Stadt Kenzig, Thann, Schloß und Stadt in dem Suntgau, Schloß und Stadt Pfirt oder Besort anzubieten und noch eine Einkunft von einigen tausend Gulden zu versprechen, doch, daß er ein Oesterreichischer Landsaß bleiben sollte. Alle diese Städte und Herrschafften waren so verpfändt, daß fast nicht abzusehen war, wann solche ausgelößt werden dörften. Die Königlichen Gesandten kehrten jezo die Sache um und gaben vor, daß der Prinz die mit seinen Vormundern gemachte Verträge nicht halten wollte, welches ihnen dieser als eine offenbare Unwarheit verwiese, indem es an dem Tag liege, daß sie ihm das seinige vorenthielten, weil die Bunds-Stände ihm Tübingen und Neuffen ohne einigen Vorbehalt einiger Vergleichung zugestellt, die Unterthanen ihm gehuldigt hätten und er eine geraume Zeit in ruhigem Besitz gewesen wäre. Wegen der Ungültigkeit der hernach erfolgten Verträge berufste er sich auf die bißherige verhandelte Schrifften und behauptete, daß so viele verständige Chur- und Fürstliche Räthe keine Gemäßheit der vorgeschlagenen Städte und Herrschafften gegen Tübingen und Neuffen ersähen und auch aus andern wichtigen Ursachen nicht räthlich fänden eine solche Vergleichung anzunehmen. So wüßte er auch sich gar wohl zu erinnern, daß er es mit dem König als seinem nahen Anverwandten zu thun hätte, dessen Freundschafft er in Ansehung seiner unverschuldten Armuth und Elends zu geniessen hoffte. Daß aber dessen Räthe mit so ungereimten Vorschlägen die Kayserlichen Commissarien aufgehalten, sey ihm leid und könne er geschehen lassen den ganzen Hergang der Unterhandlung den Bunds-Ständen vorzubringen, welchen er auch seine Notturfft ebenmäßig vorzutragen willens wäre. Dieses geschahe den 9. Januarii, da er weitläufftig alle Umstände vorlegte und darauf bestunde, daß die Bunds-Stände ihm die zwey Aemter vorbehalten und das Herzogthum dem Kayser abgetretten, wie sie es nemlich mit Ausnahm Tübingen und Neuffen besessen hätten. Diese seyen ihm aber unrechtmäßiger Weise entwendet worden und zwar von solchen, welche sich zur Vormundschafft eingedrungen und gleichwohl seine und seines Herrn Vaters ärgste Widersacher gewesen. Da er nun bey dieser ganzen Verhandlung sich und seinem Herrn Vater wegen ihrer Ansprache an das Herzogthum nicht das mindeste vergeben könnte, so wollte er sich hiemit feyerlich verwahrt haben, besonders da die Königlichen Gesandte ihn verunglimpften, als ob er alle billiche Vorschläge verwärfe, aber die Ursachen seiner abschläglichen Antworten mit Stillschweigen übergiengen. Er begehrte demnach nichts, als was bey allen, auch unglaubigen Völkern und besonders in dem Teutschen Reich durch Reichs-Ordnungen und Geseze gerecht erfunden werde, nemlich daß er vor allen Dingen als der mit Gewalt und Unrecht entsezte wider in das seinige ihm abgenommene ungeacht der widrigen Einwendungen eingesezt und restituiert werde, worzu die Bunds-Stände nach allem ihrem Vermögen zu verhelffen schuldig wären.

1533 Wofern aber, wie zu vermuthen, solches nicht so bald erhalten werden könnte, so verhoffte er doch, daß sie sich solcher gewaltthätigen Entsetzung und Vorenthaltung nicht theilhafftig machen, sondern sich des ganzen Fürstenthums entschlagen würden.

§. 146.

Die Bunds-Stände mochten auf diese Vorstellung sowohl gegen Herzog Ulrichs Person, als auch wegen seiner Widereinsetzung ihre feindselige Gesinnungen geändert haben. Sie waren wenigstens meistens wankend gemacht, ob der Bund nach des Kaysers Begehren verlängert und dem Prinzen und Herzog Ulrichen der Zutritt zu seinen Landen wieder eröffnet werden sollte, oder nicht. Nur beforchteten einige derselben, daß der Herzog sich an ihnen rächen möchte, wann er wieder zu seinen Landen käme. Diesen Argwohn zu benehmen und die wankende in ihrem Vorhaben den Bund aufzuheben fest zu setzen, erklärte sich der Prinz, daß er gewiß versichern könne, wie sein Herr Vater gegen die Bunds-Stände, welche sich wider ihn wegen seines Gesuchs hinfüro nicht beladen würden, nichts feindliches vorzunehmen gesonnen sey. Wofern sie aber einigen Zweifel daran hätten, so wollte er sie gebethen haben, ihm die Unterhandlung anzuvertrauen, daß sie mit ihm vertragen würden, indeme er der gewissen Hoffnung lebe, daß sie dadurch für alles feindliche Unternehmen sattsam versichert seyn könnten. Der Heßische Marschalk und Canzler liessen auch an den D. Vollanden ein Schreiben ergehen, welches er den Bunds-Ständen vorweisen könnte, worinn sie des Prinzen Erklärung bestetigten. Die Folge zeigte sich auch gleichbald, indem der Königliche Rath D. Vogt den 10. Januarii an die Würtenbergische Statthalter und Räthe berichtete, daß, was schon lang schwürig gewesen, seit zwey Tagen ausgebrochen sey. Dann die Handlung mit Herzog Christophen habe sich leyder zerschlagen und es zeigte sich nun, daß der Schwäbische Bund gewiß ein Ende nehmen würde. Weil er aber vernehme, daß König Ferdinand eher dem Prinzen Tübingen und Neuffen unter gewissen Bedingungen eingeben, als etwas anders erwarten wollte, so wäre sein Rath, daß der König demselben eher das ganze Land mit seiner Maß gäbe, weil das Land nicht zertrennt werden könnte und eine grosse Zerrüttung desselben zu besorgen wäre. Es würde auch der König solches mit mehrerer Ehre und Fugen thun können, indem man es für eine Königliche Großmuth anpreisen würde. Dann es waren die Bunds-Stände ohnehin aufgebracht ihre von der Uebergab des Herzogthums noch herrürende Forderung vor der Zertrennung des Bundes gelten zu machen oder dem Hauß Oesterreich keine Hülfe zu Erhaltung desselben Fürstenthums zu thun. Der Französische Gesandte Wilhelm von Bellay, Herr zu Langey, machte den Königlichen Abgeordneten ebenmäßig viele Sorgen. Dann man endeckte einen starken Zuwandel zu ihm und gedachte, daß er eine Unruhe in dem Reich stifften wollte, damit

mit, wann die Kron Frankreich in Italien Krieg anfienge, das Teutsche Kriegs-Volk in dem Reich zu bleiben gemüßigt würde, welches von den Franzosen damals sehr gefürchtet wurde. Es sey demnach nicht mehr um das Herzogthum Würtenberg zu thun, sondern den Kayser und König selbsten zu überziehen. Dieser Vorschlag wurde von Statthaltern und Regenten des Fürstenthums für sehr vernünftig, aber ihrem und des Königs Nutzen für so widrig gehalten, daß sie den 14. Januarii dem König eine Vorstellung machten Tübingen und Neuffen ja nicht an den Herzog Christoph abzutretten, weil er sich zum höchsten verpflichtet habe das ganze Land unzertrennt erblich und ewig bey dem Hauß Oesterreich zu behalten. Wann aber dieser Prinz solche Schlosse nebst der Stadt und Amt Tübingen möchte zu seinen Handen bringen, würde er ohne Zweifel auch die Universität daselbst, das Gottshauß Bebenhausen, welches das fürnehmst und vermöglichste in diesem Land sey und den ganzen Schönbuch als Zugehörden begehren, da bekandtermassen die lustigste Gejägte und Vorstgerechtigkeiten seyen. Nicht weniger würde derselbe nach Herzog Ulrichs Absterben an das ganze Land Ansprach machen und keine Ruhe zu erhalten seyn, weil ohnehin der gemeine Pöbel noch immer eine Neigung gegen ihrer vorigen Herrschafft trage. Wofern sich aber die Königliche Majestät nichts destoweniger entschliessen sollte diese Aemter dem Prinzen abzutretten, so hielten sie für besser demselben unter gewissen Bedingungen das ganze Land zu geben. Sie wußten aber nicht, daß dieser Vogt mit Herzog Christoph in einem heimlichen Verständnus stunde, welchen auch derselbe erinnerte, daß er sein vorhin gethanes Anerbiethen jetzo am füglichsten in das Werk setzen und versichert seyn könnte, das er dessen zu seiner Zeit ingedenk seyn werde. 1534

§. 147.

Bey solchen verwirrten Umständen fand König Ferdinand nöthig seine Erblande in eine Sicherheit zu setzen und Landtäge auszuschreiben, worauf wegen Erhaltung der Ruhe und Anstalten zu einer Gegenwehr gehandelt werden sollte. In dem Fürstenthum Würtenberg getraute er solches nicht ohne besondern Rath seiner Regierung zu bewerkstelligen. Vielmehr befahl er derselben ihr Gutachten schleunig einzusenden, vertröstete sie aber dabey, daß, wofern Herzog Christoph die neuerdings gethane Anerbietungen von sich weisen würde und es zu einem Krieg kommen sollte, er solche Anstalten zu machen gedächte, woraus sie abnehmen könnten, daß er das Herzogthum nicht zu verlassen gesonnen sey. Die neue Anerbietung aber bestunde darinn, daß man ihm die Gravschafft Hohenberg, oder Nellenburg, oder Tuttlingen oder Tengen nebst jährlichen 10000. fl. geben wollte. Allein dieses Mittel war dem Prinzen wieder nicht annehmlich, weil er sich nicht schuldig erachtete von seinen altväterlichen Stamm-Gütern und Gerechtigkeiten zu weichen, als welches

1534 ches seinem ganzen Stammen nachtheilig, ihm selbsten aber gegen seinen Nachkommen unverantwortlich seyn dörfte. Weil nun die Kayserlichen Commissarien und andere ihnen zugeordnete behaupteten, daß des ganzen Teutschen Reichs Friede und Wohlfart darauf beruhe, wann er von so stracker Anforderung auf die beede Aemter Tübingen und Neuffen abstünde, so hoffe er daß der König viel eher verbunden sey diesen Zweck zu erhalten und ihm angedeyhen zu lassen, was ihm von Rechtswegen gebüre, aber mit keinem gerechten Titul vorenthalten werde. Dann ausserhalb dessen könnte er sich in keine Vergleichung einlassen. Damit man aber gleichwol verspüren könnte, daß er zu keiner Unruhe geneigt, sondern mit der Königlichen Majestät verglichen zu werden begierig sey, so wollte er andere Gegenvorschläge thun, zumalen er und seine beystehende Chur- und Fürstliche Räthe sich nimmer länger aufhalten zu lassen gedächten. Nemlich 1) wollte er seinem Herrn Vater, sich selbsten und seinem ganzen Stammen an ihrer erblichen Gerechtigkeit zu dem ganzen Fürstenthum Würtenberg nichts vergeben, sondern solche ausdrucklich vorbehalten haben. 2) Sollen die vermeynte Verträge zwischen den gemeinen Bunds-Ständen und dem Hauß Oesterreich und zwischen diesem und Herzog Wilhelm von Bayern oder ihren Räthen in Ansehung Herzog Christophs ganz unverbindlich, krafftloß und von Unwürden seyn. 3) Sofern über kurz oder lang das Fürstenthum Würtenberg gar oder zum Theil in Herzog Ulrichs oder Christophs, oder eines Mannlichen Stamms-Verwandten Handen käme, solle Tübingen und Neuffen in desselben Besitz bleiben. 4) Solle der Schwäbische Bund sich des Fürstenthums nichts annehmen und sich deßwegen gegen dem Herzog verschreiben. 5) Soll dem Prinzen, so lang ihm Tübingen und Neuffen nicht eingeantwortet würde, jährlich 15000. fl. in Gold von der Stadt Augspurg bezahlt werden, jedoch aber Herzog Ulrichen und Christophen an ihrem Recht zu Tübingen und Neuffen nichts benommen seyn. 6) Wegen der bisherigen Nutzung forderte er 65000. fl. welche ihm doch nach und nach abgetragen werden könnten, dagegen er so lang mit seiner Ansprache an beede Schlösser und Aemter in Ruhe stehen wollte. Wofern ihm diese Vorschläge gewaigert würden und keine andere billiche Anerbietungen geschähen, müßte er es geschehen lassen, sey aber auch nicht willens sein erblich Vatterland gegen andere vertauschen zu lassen oder in königliche Dienste zu gehen. Man kan sich leicht vorstellen, daß diese Vorschläge bey den Königlichen kein Gehör gefunden. Beyde Theile begnügten sich also mit Protestationen, daß sie an sich nichts erwinden lassen um die Ruhe zu behaupten. Indessen gieng die Zeit des Bundes zu Ende ohne erneuret zu werden, weil der Kayser und König den Beschwerden der Stände (a) abzuhelfen nicht vortheilhafft befanden. Die Zeit des Bundstages war auch zu kurz mit denselben sich in

(a) Diese findt man in Herr von Stetten Geschichten Augspurgs. c. 8. §. 19. p. 333.

in eine Unterhandlung einzulassen, zumalen des Prinzen Christophs von Würten- 1534
berg Anforderung ihnen so vieles zu schaffen machte, daß sie keine Zeit zur Abthuung solcher Beschwerden gewinnen konnten. Die Stände sahen dem Ende dieser Würtenbergischen Sache mit Verlangen entgegen, weil solches entscheiden sollte, ob sie dem Hauß Oesterreich zu gutem auf ihre Kosten sich in einen Krieg verwickelt sehen müßten oder in der Ruhe stehen könnten. Dann dem Kayser und König war vornehmlich an der Erhaltung dieses Bundes gelegen, weßwegen die Kayserliche Commissarien den 22. Jan. den Ständen zeigten, daß ihre Verbindlichkeit dem Hauß Oesterreich Beystand zu leisten nichts destoweniger fortdaure, weil in der letztern Erneurung des Bundes ein Articul stehe, welcher ausweise, daß, wann ein Bundsverwandter um Sachen willen, die sich in und von solcher Eynung wegen begeben hätten, angelangt würde, die übrige Stände nach Ausgang derselben nichts destoweniger mit That und Rath zu helfen verbunden seyn sollten. Weil sich nun viele und wichtige Sachen in Zeit des währenden Bundes zugetragen, derhalben die Stände noch etliche Vehden haben oder wenigstens Mißverstände vorhanden seyen, so wolle die Notturfft erfordern zu einer andern Zeit sich über solche Sachen zu berathschlagen und von Kayserlicher Majestät Beschaid zu erwarten, zu welchem Ende samtliche Bunds-Stände gebethen seyen auf den 25. Maji wieder zu Augspurg zu erscheinen, indessen aber sich dennoch der Eynung gemäß zu verhalten.

§. 148.

Indem nun die Kayserliche Commissarien sich stark bewarben den Schwäbischen Bund zu erneuren und vornemlich, welches ihre Haupt-Absicht ware, das Herzogthum Würtenberg darein aufzunehmen, so sahe sich Prinz Christoph gemüssigt solche Bemühungen zu vereiteln. Besonders wurden die beede Reichs-Städte Augspurg und Nürnberg darum angegangen, weil man hoffte, daß durch ihren neuen Beytritt in den Bund auch die übrige Reichs-Städte diesem Beyspiel nachfolgen würden. Der Prinz ließ deßwegen den Burgermeister und zween von dem Rath zu Augspurg und den Burgermeister von Nürnberg zu sich beruffen und ihnen durch den Fürstlichen Lüneburgischen Rath Clammern vorhalten, daß er auf dieser Versammlung nichts anders, als seine rechtmäßige und gegründete Ansprache wegen Tübingen und Neuffen geltend zu machen gesucht habe. Es seyen ihm aber solche Anmuthungen geschehen, welche er mit dem Glimpf nicht annehmen können. Die Kayserliche Commissarien dringen deßwegen nur darum auf die Erstreckung des Bundes, damit dessen Stände auf ihren Kosten des Erzhauses Oesterreich Unge-
rech-

1534 rechtigkeiten unterstüzen und zu solchem Ende das Fürstenthum Würtenberg in den Bund und dessen Schuz aufzunehmen möchten. Bekandt sey, daß sein Herr Vater unrechtmässiger Weise seines Landes entsezt und doch den bemeldten beeden Städten niemals einige Ursache gegeben worden so unnachbarlich gegen ihm zu handlen. Weder derselbe, noch er der Prinz oder die nachfolgende Fürsten von dem Stammen des Hauses Würtenberg haben sich ihrer Ansprache an ihre angebohrne Land und Leute begeben, welche ihnen wider Göttliche und Weltliche Rechten vorenthalten werden. Was nun die beede Städte für Ehre bey der Nachwelt und bey dermaligen und künftigen Zeiten für allerley Unrath sich zuzögen, wofern sie solche Ungerechtigkeit vertheydigten, könnten sie selbsten erachten. Er verhoffte demnach, daß sie ihre Gewissen davon rein behalten und sich nicht wider ihn und seinen Herrn Vater verbinden würden. Sey aber wider all sein Vermuthen eine Irrung zwischen seinem Herrn Vater und ihnen entstanden, so sey er auch bereit solche durch seine Unterhandlung dergestalt beyzulegen, daß sie seinen guten Willen gegen ihnen deutlich verspüren könnten. Erst nach einigen Tagen brachten sie ihm die Antwort zuruck, daß allem Ansehen nach der Bund nicht erneuret und folglich auch das Herzogthum nicht darein gezogen würde. Wofern aber wider alles Vermuthen wegen Erstreckung des Bundes etwas an sie gesonnen würde, so würde ein erbarer Rath seines Begehrens ingedenk seyn und sich so verhalten, daß er und sein Herr Vater ein Wohlgefallen daran haben würden, indem sie von diesem jederzeit alle gute Nachbarschafft genossen hätten. Die Kaserliche Commissarien ersuchten hingegen den Prinzen zu ihnen auf das Rath-Haus zu kommen, wo sie ihm eröffneten, daß, weil die von ihnen wohlgemeynte zur Ruhe des Reichs abzweckende Vorschläge und wechselseitige Anerbietungen von keinem Theil angenommen worden, sie an die Bunds-Stände verlangt hätten auf den Montag nach Pfingsten wieder zusamen zu kommen. Sie bathen ihn deßwegen solche Bundsversamlung auch zu besuchen und indessen auf Mittel zu gedenken, damit unter göttlichem Beystand derselbe wegen seiner Forderung gütlich vertragen werden möchte. Er schlug aber solches ab, dieweil er nirgends her die Einkünfte hätte solche grosse Unkosten zu bestreiten und ohnehin auf dem seinigen keinen freyen Fuß sezen, noch sonsten sicher seyn könnte, erbothe sich aber gleichwohl des folgenden Tags sich weiters zu erklären. Dann an diesem Tag den 31. Januarii erschiene er nebst dem Französischen Bottschaffter und allen seinen Beyständern. Ehe aber der Prinz sich herauslassen konnte, verlangte der Französische Gesandte von den Bunds-Ständen seinen Abschied zu nehmen, wo er noch eine nachdrückliche Rede in Lateinischer Sprache an sie ablegte, welche sogleich, weil viele Bunds-Stände diese Sprache nicht verstunden, in das Teutsche übersezt wur-

de

de (b). Nach Anhörung derselben zeigte der Prinz nochmals seine Beschwerlichkeiten an, warum er auf dem künfftigen Bundstag nicht wohl erscheinen könnte. Diese suchten aber die Kayserlichen Commissarien ihm zu benehmen, indem sie nicht zweiffelten, daß König Ferdinand für sich und den Kayser ihm genugsame Sicherheit zu verschaffen nicht ermanglen würden. Sie wollten auch an die Herzoge von Bayern schreiben, daß sie ihm den Auffenthalt in ihren Landen nicht versagen würden, welches desto nöthiger sey, weil villeicht mittlerzeit der König ihnen einen nochmaligen Austrag thun dörffte eine Unterhandlung mit ihm anzugehen und er alsdann in der Nähe wäre. Seine Unterhaltung hielten sie indessen für sehr billich und versprachen ihm auch selbige zu verschaffen. Sie sagten zwar nicht, wer solche geben sollte. Der König aber wurde in geheim dahin beredet, doch, daß die Herzoge von Bayern für die Wohlthäter angesehen werden sollten. Der Prinz suchte es deßwegen abzulainen, indem er der Unsicherheit, Wohnung und Unterhalts nicht darum gedacht hätte, als ob er etwas deßhalb begehrte, sondern nur die Beschwerlichkeit wegen der Verzögerung anzudeuten. Dann er welle weder den Herzogen von Bayern, noch sonsten jemand beschwerlich seyn. Womit er gleichmäßig seinen Abschied von den Kayserlichen Commissarien nahm, mit Bitte, daß sie in ihrem Bericht an die Kayserliche Majestät seines Anligens am Besten gedenken möchten. Allein sie schickten noch den 5. Februarii Grav Wolffen von Montfort und einen aus des Bischoffs zu Augspurg Räthen mit Versicherung, daß sie 1) den Prinzen unter ihrem Namen verglaitet hätten, bis ein anderes genugsames Glait von dem König ankäme. Dessen Räthe hätten 2) auch versprochen dem Prinzen biß nächstkünfftigen Pfingsten 3000. fl. zu geben, die Commissarien aber vermeynten, daß sie es auf 4000. fl. bringen wollten, davon die eine Helfte jetzo gleich und die andere Helfte auf Ostern abgetragen werden sollte. 3) Brachte ihm der Grav von Montfort einen Entwurf eines Abschieds wegen der vergangenen Handlung, welchen der Prinz nach einigen Schwürigkeiten annahm, weil der Bischoff von Augspurg reyßfertig war und der Grav sich selbsten beklagte, daß die Königliche Räthe so gar rauh und streng auf ihrem Fürnehmen beharrten, und weder an den Unterhaltungs-Geldern etwas nachgeben, noch ein Wort in dem Abschied ändern lassen wollten. (c). 1534

§. 149

(b) Diese Rede stehet in Lateinischer Sprache in des Martini de Bellaj Commentariis de reb. Gall. lib. IV. und in der von ihm selbst verfertigten Französischen Uebersetzung pag. 176. Weil ich aber auch eine teutsche Uebersetzung derselben gefunden, so habe ich solche in der Beyl. 164. mitgetheilt.

(c) vid. Beyl. num. 165.

1534 §. 149.

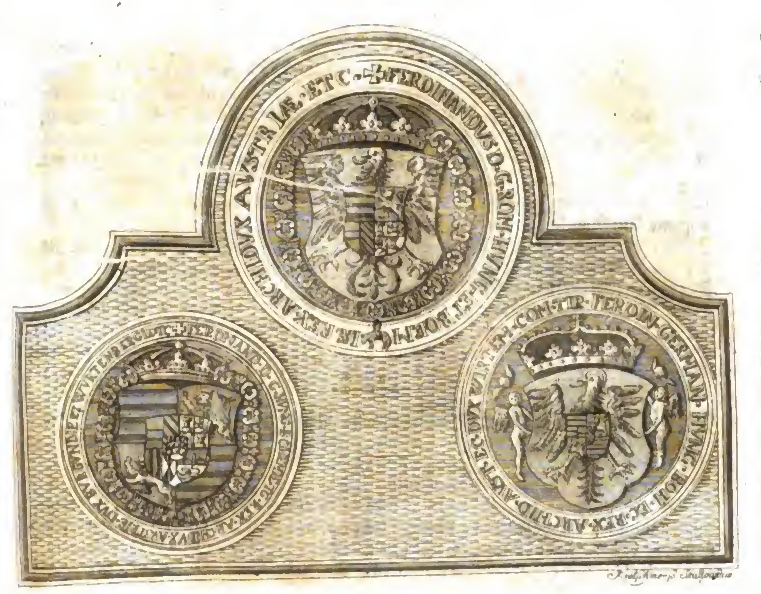
Herzog Ulrich war mit der Auffürung seines Prinzen sehr wohl zufrieden, indem er ihm nichts vergab, ungeacht verschiedene Bunds-Stände ihm angerathen hatten das ganze Herzogthum für sich zu begehren, weil bey vielen noch ein Haß gegen seinem Herrn Vater in den Gemüthern herrschte, da er hingegen als unschuldig viel mehreres Mitleyden und Hülfe zu gewarten hätte. Der Herzog und der Landgrav liessen ihn deßwegen zu sich einladen und der Prinz wünschte gleichmässig nichts mehrers, als seinen Herrn Vater kennen zu lernen, welchen er seit 15. Jahren nicht mehr gesehen hatte. Er machte sich dabey die Hoffnung unbekannter Weise durch das Herzogthum Würtenberg zu reysen, oder wenigstens an den Gränzen die Herzen seiner angebornen Unterthanen zu gewinnen. Dann D. Ambrosius Volland, sein Rath, hatte noch immer einen starken Briefwechsel in das Land. Sonderlich rühmte ihm dieser die Anhänglichkeit des Abt Johannsen zu Bebenhausen und des Propsts zu Herrenberg Benedict Farners. Der Prinz ließ deßwegen ein eigenes Handschreiben an diese ergehen, worinn er sich wegen ihrer Treue bedankte und sie ersuchte ihm Nachricht zu geben, ob und was in dem Land zu seinem Vor- oder Nachtheil vorgenommen würde. Er wurde aber indessen aufgehalten von seiner Reyse, weil der Bischoff von Augspurg von neuen Unterhandlungen Nachricht gegeben und ihn allenfalls wieder nach Augspurg eingeladen und zu solchem Ende einen Königlichen Geleitsbrief zugeschickt hatte. Er mußte also unwissend, was sein Herr Vater und der Landgrav vorhatte, solche Reyse biß nach Pfingsten aussetzen. Dann diese waren indessen geschäfftig ihr Vorhaben auszuführen. Der leztere reysete in dieser Absicht zu Ende des vorigen Jahres nach Lothringen um mit dem König in Frankreich die nöthige Abrede zu nehmen und die darzu nöthige Gelder zu erheben. Es erbothe sich zwar Gabriel Salamanca, welcher bey König Ferdinanden in grossen Gnaden stunde, gegen Herzog Ulrichen bey diesem König, wo nicht das ganze Land, doch einen ziemlichen Theil auszuwürken, weil seiner Gemahlin Anverwandten, die Graven von Eberstein, so viele Gnadenbezeugnugen von dem Herzog genossen hätten. Nun zweyfelte zwar dieser an einem guten Erfolg, weil so viele vornehme Stände des Reichs mit ihren Fürbitten nichts erheben konnten. Er konnte aber diese angebottene Vermittlung auch nicht ausschlagen und fuhr mit dem Landgraven fort die eyfrigste Anstalten zu dem vorhabenden Feldzug zu machen, zumalen der König in Frankreich nicht allein erlaubt hatte die zur Unterstützung der wider die Römische Königs-Wahl von einigen Chur- und Fürsten gemachten Allianz vorgeschossene 100000. Kronen zur Eroberung des Herzogthums anzuwenden, sondern auch noch andere 100000. Kronen gegen Verpfändung der Gravschafft Mömpelgard auf einige Jahre vorzu-

zustrecken versprochen. Ja er erbothe sich sogar noch eine nahmhaffte 1534
Summme zu geben, welche ihm nicht mehr heimbezahlt werden dörfte. Diese kriegerische Anstalten konnten nicht verborgen bleiben. Dem Statthalter und Regenten des Herzogthums Würtenberg war angst und bang, weil sie an Geld, Volk und Geschütz entblösset waren und den Unterthanen nicht trauen durften. Der Schwäbische Bund war zertrennt und König Ferdinand spürte einen Mangel an allem, was zu einem tapfern Widerstand erfordert wurde. Als man ihm vorstellte, wie viel ihm daran gelegen wäre und daß die Römische Königs-Kron in Gefahr stünde, befahl er ihnen der Prälaten und Clöster Vorrath an Früchten und Wein, Kirchen-Ornaten und anders, was Gelds werth wäre, in die Schlösser zu bringen und das überflüssige zu versilbern. Die Regierung konnte sich aber solches zu befolgen nicht entschliessen, weil nicht allein die Kirchen-Ornaten nicht so viel werth seyen, als die Vertheydigungs-Kosten erheischten und die Clöster zu andern Ausgaben ihres Weins und Frucht-Vorraths bedürftig wären. Der König sey verbunden sie bey dem ihrigen zu schützen und nicht solches zu entwenden. Zwar hatte er auch befohlen die Cammer-Gefälle zu verkauffen oder zu verpfänden und alle Bezahlung der Schulden und Leibgedinge einzustellen. Dagegen setzte sich die Landschafft, weil ihro solche Gefälle überlassen wären und zu nichts angewendet werden sollen, als den Staat davon zu erhalten und die Schulden abzutilgen. Die Prälaten, Adel, Städte und Unterthanen würden bey Einstellung der Zahlungen in ein Gedränge wegen der Leistungen kommen und schwürig werden. Er sollte ihnen vielmehr einige 1000. zu Roß und sonderlich auch eine Anzahl Ungarn und Croaten schicken, damit sie der Macht des Landgraven begegnen könnten. Der König war aber ausser Stand oder nicht gesonnen seine eigene Kräfften anzuwenden. Er bediente sich des Vortheils, welchen seine Vorfaren auch öffters gebraucht haben, daß er der Reichsfürsten Kräfften und Kosten sich bediente und er geruhig zusähe, wie diese wider seine eigene Feinde das Vermögen und das Blut ihrer Unterthanen zu seinem Vortheil, verschwendeten. Dann er ließ Mandaten an Chur-Pfalz, Chur-Maynz, Trier und Cölln, wie auch an die Bischöffe zu Bamberg und Würzburg ergehen, niemanden, so wider das Hauß Oesterreich etwas feindliches vorhabe, den Durchzug zu gestatten, sondern, wofern einer unter ihnen ungehorsam wäre, insgesamt denselben feindlich zu behandlen und dieses bey Verlierung aller ihrer Rechte und Freyheiten. Wider den Landgraven insbesondere wollte er die Graven von Nassau gebrauchen, welchen derselbe die Gravschafft Katzenelnbogen ohnehin entzogen hatte. Wollte aber der Churfürst von Sachsen etwas zum Vortheil des Landgraven oder Herzog Ulrichs unternehmen, so gedachte der König Herzog Georgen von Sachsen und den Marggraven von Brandenburg wider ihn aufzubrin-

1534 bringen. Und wann sich die Herzoge von Bayern darein mischen wollten, so suchte er das Königreich Böhmen, Herzog Ernsten und den Bischoff von Passau dahin zu vermögen, daß sie in Bayern denselben zu schaffen machen sollten. Dieses hieß das ganze Reich in Unruhe setzen um das Hauß Oesterreich der Unkosten und Gefahr in Vertheydigung seiner eigenen Lande zu überheben. Endlich gab er doch die Erlaubnus einiges Geschütz von Ensisheim, Zell am Boden-See, Stockach und Breysach herbey zu holen und ertheilte Conraden von Bemelberg, Hannsen von Heydeck, Ludwig und Dietrich Speten und andern den Befehl Völker anzuwerben und nach Stuttgard zu führen. Der Landgrav hingegen hatte Grav Wilhelmen von Fürstenberg, einen von Fleckenstein, Volckern von Knöringen, einen Graven von Salis, Grav Ludwigen und Wolfen von Oetingen und Grav Georgen von Würtenberg in seine Dienste genommen, welche bey 4000. Mann aufbrachten und von dem Rhein bey Straßburg das Herzogthum mit einem Einfall bedroheten. Dann er hatte sich ernstlich vorgenommen den Herzog wieder in sein Land einzusetzen. Weil aber diese Eroberung mit deren Folgen unzertrennlich verbunden gewesen, so werde ich dardurch gemüßigt solche in dem nächstfolgenden Theil der Regierungs-Geschichte des Herzog Ulrichs auszuführen.



Beyla-



Beylagen.

Num. I.

Schreiben der Stadt Reutlingen an Ulrich Artzten, Hauptmann des Schwäbischen Bundes zu Augspurg um Entsatz wider Herzog Ulrichen.

d. d. 23. Januar. 1519.

Vnser freundlich willig diennst zuuor fürsichtiger weiser lieber Herr Hoptman, Wir haben vnnsern freunden von Ulm vf fritag (21. Jan.) nechstverruckt geschriben, die hanndlung so vnns desselben tags begeget ist mit bitt vnd beger, e. w. als hoptman, dieselb zuuerstendigen. Dennach fügen Wir E. W. yetzo zu wissen

wissen, das hertzog Vlrich zu Wirtemberg vf Samstag vor Tag sich für vnnser Statt gelegert hat mit mercklichem Volck vnd geschütz, thut fast seer in vnnser Statt schiessen vnnd hat vff hewt erst grosse stück büchsen für vns gebracht vnnd ist hefftig vnnd grymm an der sach, handeln wir mit schiessen vnnd anderm dargegen, wöllen vnns mit der hilff gottes weren vnd thon als fromm lewt, Ermanen vnnd ruwffen e. w. zum höchsten an, als sich in crafft der aynung des punds vnd sunst gebürt vmb Rettung und hilff, dann es ist die letst not. Datum sonntags nach Agnetis Virginis Anno dñi ꝛc. xix.

Burgermeister vnnd Räthe zu Rewtlingen.

Dem fürsichtigen weysen Vlrich Artzt zu Augspurg hoptman ꝛc. vnserm lieben herrn vnnd guten freund.

Num. 2.

Gedrucktes Ausschreiben der Stadt Reutlingen wegen ihrer von Herzog Ulrichen vorgenommenen Belager- und Eroberung. d. d. 6. Maji 1519.

Allen vnd yeden. Hochwirdigisten, Durchleuchtigisten, Hochwirdigen, Durchleuchtigen, Hochgebornen. Erwirdigen, wolgebornen, Edeln, wirdigen, gestrengen, vesten. Fursichtigen. Ersamen weysen vnnd erbern. In was wirden stannds oder wesens die sind. Churfürsten, Fürsten. Prelaten. Grauen. Herren. Rittern. Amptleuten. Burgermaistern. Schülthayssen. Richtern. Räthen, Burgern vnd gemainden. vnsern gnedigisten, gnedigen vnd günstigen Herren, vnd guten freunden. Embieten wir Burgermayster vnnd Rathe der Statt Reutlingen vnser vndertenig, ganz willig frundtlich dienst vnd was wir eren, liebs vnd guts vermögen, mit höchstem vleis zuuor. Ewer Churfurstlich fürstlich gnaden, wirden vnd gunst haben on zwyfel gehört, wie vnd wölcher maß der Hertzog von Wirtemberg verschiner zeyt gegen vns vnnd gemainer Statt, beschwerlich, geuerlich, vnd vnfurstlich gehandelt, die selb belegert, vnns dahin genotdrengt, vnnd gebracht hat. Das wir Jme die Statt haben müssen zustellen vnd ubergeben. Ist vns darunder glauplich angelangt, das vns zugemessen vnd wir beschuldigt werden, dieselb statt dem Hertzogen, one sonderlich not auffgeben haben söllen ꝛc. erfordert die gebür vnd notdurfft vns des zu verantwurten, ewer Churfurstlich furstlich gnaden, gnaden wirden vnd gunst grund der Handlung anzuzaygen vnd hat kurtzlich die gestalt gehapt. sant Michelstag dreuzehen jar verschinen, haben wir vns in gemelts Hertzogen schirm begeben, Funffzigk

tzigk vnd ain jar lang, vnd ym selben schirm ain außtrag vmb die spenn so sich zwischen vnser vnd der vnsern zu beydenseyten, die zeit begeben möchten, veraynigt, alles laut angeheffter Verschreybung zwischen vnnser auffgericht. Wir haben auch dem hertzogen Järlich nach laut yetzgemellter verschreybung, das schirmgelt gutlich betzalt vnd außgericht vns demnach kainer vngnad widerwillens oder uberzugs gantz nit versehen. Vber vnd wider solichen besigellten vertrag vnserthalb gantz vnuerursachet, seyen wir von genanntem Hertzogen vnbewart, auch vnentsagt, auf freytag, den Ainundzwaintzigisten tag des Jenners uberzogen worden, des willens vnd maynung, vnnsere Statthor abzetrengen, vns vnd die ynwoner an leben leyb vnd gut, vnfurstlich zubeschedigen vnd zu verderben. Wie dann die wirtembergischen sich nachmals offennlich mercken lassen vnnd anzeygt haben. Jr anschlag dermassen gewesen. Vnd als solh furnemen durch schickung des Allmechtigen nit fürgang genomen, haben sye die wirtembergischen auff obgemellten tag Syben dörfflin gemainer Statt vnd dem Spital zugehörig yngenomen, vnd die ynwoner derselben gedrenngt Jnen zu hullden vnd schwören, dabey dem selben Spital, als seine knecht mit zwayen wegen desselben tags am morgen in das Dorff Gameringen farn wolten, die pferdt außgesetzt, von erst angriffen vnd hingenomen, gewalltigklich wider gott eer vnd recht. Vnd damit vns vnser Armlewt in Dörfflin wonende, auch bey den hundert vnnsern burgern, die onwissent ainicher widerwertigkayt, Jrer Hanndtierung vnnd geschefften nach ausser der Statt gewesen, gangen vnd gefarn sind. Vnnd also bey vierhundert manßpersonen enntwenndt vnd abgestrickt. Vnd sich der Hertzog demnach auff den obgemelten tag zu aubent mit höreskrafft für vnser Statt getzogen, vnd das geschütz in mercklicher antzal fur vns gelegert. Vnd morgens sambstag den zwenvndzwaintzigisten tag vorgemelts Monats für vnd fur geschossen, sich bey tag vnd nacht mit lewten vnd geschütz mercklich gesterckt. Vnd seyen wir zu der gegenwer gantz vngerist gewesen, haben vnser geschütz in solicher vbereyl vnd vnuersehen uberzugs erst legern müssen, tag vnd nacht kain Rüw haben mögen. Jtem wir haben an lewten grossen mangel, vnd so wir die werinen besetzt, ain gantz wenige vnd klaine anzal zu der wör tawgenlich gehabt, mit deren wir des Hertzogen macht nichts abbrechen oder gegen Jn hanndeln mochten. Vnd wiewol in solicher belegerung nach vnd nach vil botten außgesandt vmb hilff vnd Rettung geschryben haben, sind doch dieselben botten nidergeworfen, vnd nit hindan komen mögen, außgenomen zwen oder auff das wayst drey. Jtem auff obgeschriben sambstag ist zu uns frid geschrüwen. Und durch Wilhalm herter geredt worden wir sollen und müssen dem hertzogen die Stadt auff vnd ubergeben, oder er wolle da dannen nit ziehen, sollte er sein fürstenthumb halbs daran verschiessen, haben wir dagegen gesagt. Warumb vns der fürst so vngnedig vnbewart uberzogen hab vnd was die vrsach sey. wir hetten vns trostlich versehen, so ain anderer der massen furgenomen vnd gegen vns gehandelt, er hett als vnser schirmer

vns darynn beystannd gethon. Ist vns von genantem herter zu antwurt worden. Wir haben ym sein lieben Diener vnd Vogt ermelden lassen, das wölle er an vns rechen, des wir vnschuldig vnns anzewgt vnd für kain vrsach annemen, sonnder das zuuerantwurten begert, vnnd vnns des schirms vnnd aynung vorgemellt behelffen wöllen. Ist der hertzog auff seinem furnemen beliben strenngklich gehanndelt. Item er hat vns das fliessend wasser vnd auch fliessend brunnen alsbald genomen. Item durch das strenng schiessen, so er gethon nachdem er auff die mitwoch vnd donnerstag ob den sybenhundert schütz mit grossen stucken vnnd schlangen in vnser Statt gethan hat, sind vnns all vnser hoch vnd nyder werinen genomen vnd abgedrengt worden. Item es sind vns zwu mülinen verbrent, vnd wir zu den andern nit komen, deßhalb fürter zu der notdurft nit malen möchten. Wir haben auch zu auffenthalt der Statt all vnser vorstett lassen abbrennen, verhoffend dardurch die Statt auffzehalten. Aber über solhs alles hat der hertzog sein wesen vnd handlung für vnd für gemert vnd geübt, ain leger am andern ort der Statt mit lewten vnd geschütz gemacht, also das er zu zwayen orten vns beengstigt vnd genöt, fewr zum strenngen vnseglichen schiessen eingeworffen hat. Vnnd nachdem wir ain vich vnd strewstatt vnd kain hilff oder Rettung weder mundtlich noch schrifftlich von yemands gehebt. haben wir vns lenger nit auffhalten mögen, sonnder durch ain merers von vns vnd vnnsern grossen Räten die ain gemaind verwallten, auff vmbfrag, darzu mit schmertzlichem gemüet gedrenngt vnd genötigt, allain zu behalltung vnsers lebens wir die Statt auffgeben, in des hertzogen hannd vnd gewallt stellen müssen. Wir haben auch zuuor vnnser gemaind die abred der vbergab entdeckt vnd zu erkennen geben. Ist nye kainer darwider gewesen oder einred gehört. Es haben auch vil edel vnd vnedel, wie vnns die werinen genomen worden, dardurch die wirtembergischen in vnsern zwingolff noch in ainer nacht komen möchten sein. Nachdem vnnser Stattgraben zu der zeyt uberfrorn waren, ewgenscheinlich besichtigt. Vnd wir vndertenigklich bitten, die noch weytter besichtigen ze lassen, werden die also gestallt sein ersunden. Dem allem nach an ewer Churfurstlich fürstlich gnaden, gnaden, wirden vnd gunst, vnser vndertenig bitt vnd diemutig anrüffung, vns armen, die all Ir tag, deßgleich vnnser vorfordern, dem hayligen Reich auch löblichen Pund, alles Irs Vermögens vleißlich gedient haben, demselben anhengig vnd gehorsam gewesen sind, nit gnaden zubedencken, und dem ausgeben, das wir die Statt one alle not auff: vnns in ander hand vnd gewallt ergeben haben, nit glauben, sonnder disen vnsern gründtlichen bericht vnd des hertzogen gewalltigen vnfürsehen vberzug wider gott vnd eer beschehen, zu hertzen nemen vnd baß, dann wir anzeygen mögen, ermessen, vnser gnedigst, gnedig, vnd günstig herren sein. Das söllen vnd wöllen vmb dieselben ewer Churfurstlich furstlich gnaden gnaden wirden vnd gunst, wir in aller vndertenigkayt, nach vnserm armen klainen wesen vnd vermögen, in ewig zeyt verdienen. Geben vnd zu vrkunde mit der Statt

Rewt-

Rewtlingen Secret furgedrucktem Ynsigel besigelt, auff Freytag den sechsten tag des Monats May ym Fünffz.henhundert vnd Newnzehenden Jare, von der geburt Cristi gezelt.

Num. 3.

Schreiben Landgr. Philippsen von Hessen an Herzog Ulrichen zu Würtenberg, darinn er ihm die neu vorgetragene Allianz zusagt. d. d. 12. Febr. 1519.

Unser Freuntlich Dienst vnd wes Wir liebs und guts vermegen, altzeit zuuor, Hochgeborner Fürste, freuntlicher lieber Vedter Ewer liebe widerschreiben, wie auff ewer lieb abkündigung des nechsten fürgenommen tags derselben vnnser Rethe widerumb geschribben hetten, als wir onzweifelich wüsten, mit weither anzeig das Wiewol Ewer lieb die Iren auff angeregten tag gein Franckfurth gerne geschickt, So hette sich doch zugetragen, das ewer lieb aus merglichem verursachen die Statt Reutlingen belegert vnd mit hilff des Almechtigen erobert: dadurch sie an solcher schickunge verhindert worden ꝛc. Vnd wie E. L. auß bewegenden vrsachen vor gut ansehe, das wir vns beiderseids ane zusamenschickung jetztmals nach gemelter massen vereinten, haben wir mit ferrerm Inhalt verlesen, Ewer Liebe glücklichen Zustand vnd sick von hertzen gerne vernommen, Vnd nachdem Wir ewer lieb bedencken: das villeicht vnser zusamenschickung nach gelegenheit der itzigen leuffte nicht so fürderlich von statt geen mochte, freuntlicher guter meynung Vermercken vnd in gleichnuß mit e. l. in freuntlichem verstendnus vnd eynung zu steen gantz gewillt vnd geneigt seien, lassen wir vns Ewer liebe meynunge gefallen vnd schreiben ewer liebe daruff hiemit zu, Nachgemelte pündnus vnd hilff mit ewer lieb zu halten vnd zu haben: Nemlich das Wir Ewer lieb auff Ir erfordern zweyhundert gerüster pferde vff vnsern schaden vnd e. l. kosten schicken wullen, vnd das vns e. l. herwiderumb vff vnser Begeren sechshundert knechte zu fueß vff Iren schaden vnd vnsern kosten schicken doch vnbenommen, wes ein teyll dem andern nach gelegenhait der leuffte ye zu tzeiten jn nöten weither raths hilff und Beistands ertzeigen magk, bissolange das wir vns durch vnser eigen person oder geheyme Rethe weither vereinigen mogen, das Wir E.L. also freuntlicher meynunge zutzeschreiben nit verhalten wollen, derselben Gegenschrifft also freuntlich widderumb wartend, Geben vnder unserm handzeichen vnd Secret zu Eschwege am Sonnabend nach Apolonie virginis Anno dominj ꝛc. decimo nono.

philips L3, hessen sst.

Num. 4.

Zweytes Schreiben des Landgraven, daß er dem Herzog 200. gerüster Pferde, aber kein Geld schicken wolle. d. d. 23. Febr. 1519.

Unnser Freuntlich dinst ꝛc. Ewer Lieb haben vnns in kurtzen tagen zwoe schrifften mit eigner hand vnderschriben, die vnns bede hie zu Grunbergk, die erst am nehist vergangenen Montag, die ander gestern behendigt sein worden, zugeschickt, in welcher ersten Ewer lieb antzeigen, wie ewer lieb gleublich warnungen annkommen, das die Stet im Schwebischen pundt jnn treffenlicher Rüstunge versamlunge vnd willens seyen, Ewer lieb vnd derselben Lannd vnd Lewt zu übertziehen vnd zu beschedigen, Mit beger, das Wir derselben vffs fürderlichst ane verzugk mit ainem stattlichen Rewther dinst zu Hilff kommen wolten ꝛc. Solichs Wir nit gernne gehört, dann was Ewer lieb zu wider reichen solt oder mocht, were vns nit weniger dann Jr selbst beschwerlich, verhoffen aber got der Almechtigk vnnd die zeyt werden selich der Widerwertigen fürnemen vff besser Wege endern, Oder aber so es ye zun Werken kommen solt, derselben gnad vnd sigk verleyhen, vnnd wiewol vnns von vnnsern Aussern Amptlewten vnnd Edlen Dienern jnn viertzehen tagen her vil vnd mancherley Warnungen zukommen sein, das vnser widerwertigen sich auch in Rüstung stellen vnd bewerben sollen willens vns vnd die vnsern zu beschedigen, vns damit aus vnnserm Niddern Fürstenthumb heer an die Lone bewegt, So haben wir doch als der Freundt vnnangesehen aller vngelegenheit inn derselben Stund, als vnns Ewer lieben Brief zukommen ist, vns beworben Jun willen mit hilf des Almechtigen Ewer lieb vffs allerfürderlichst als es ymmer möglich ist, einen statlichen Reysigen getzeugk zuzeschicken, Jn der andern schrifft nemen Ewer lieb Eynunge vnnd Buntnus mit vns an vff masse dorynn verleybt, das wir ewer Lieb also zugeschrieben haben vnnd zeigen ferrer an, Wie Dieselben weyther gloublich warnunge angelangt sey, das die pündischen vff den dritten tag Martii mit aller macht bey einander sein, Ewer lieb zuwider zu hanndeln ꝛc. Mit bit Jr ein Summa gelts fürtzusetzen, vnnd dagegen gnugsam Versicherung zu nemen ꝛc. doruff bitten wir freunlich Ewer Liebe wollen vnns in Warheyt glouben, das wir derselben jnn dem vnnd grösserm zuwilfaren ganntz willig weren, vnnd das von Hertzen gernne thun wolten. Es ist aber diser zeit jnn vnnserm Vermögen nit, Aus vrsachen, das vnns in der vergangenen vffrur mit Franciscus von Sickingen vnnd seinem Anhange, das wir ewer lieb als vnserm freuntlichen lieben vedtern jnn vertrawen und geheym zu erkennen geben, ob Neuntzigk tawsent gulden Bares gelts aus vnnsern Cammern vffgegangen und verthan sein, dartzu alle vnnsere Ampt vast erschöpfft, das vns daraus dises Jars nichts oder gar wenigk jnnkompt, zu dem das wir in teglichen sorgen steen müssen, das wir selbst überfallen werden, Sonnst solt daran keyn manngel

gel sein Freuntlich bittent, Ewer Lieb wolle das keiner anndern *gestalt, dann vs vnnser* notturfft vermercken, dann worjm wir sonst ewer lieb vnnd dinst *thun mögen*, des sein wir alzeit begirigk, Datum Grunbergk am Mitwochen nach Petri ad *Cathedram Anno* rc. xix.

Philips Landgraue zu Hessenn rc.

Num. 5.

Pfalzgr. Ludwigs als Reichs-Vicarii Mandat an Herzog Ulrichen zu Würtemberg gegen dem Schwäbischen Bund nichts feindliches vorzunehmen. d. d. 15. Febr. 1519.

Ex originali. Wir Ludwig von gots gnaden Pfaltzgraue bey reyn, Herzog in Bayern des heyligen Romischen rychs Ertzdruchses Churfürst in den Landen des Reins Swaben und Frenckischen rechtens Fürseher und Vicary rc. Empieten dem Hochgebornen Fürsten unserm freuntlichen lieben Oheim und Schwager, Hern Ulrichen Hertzogen zu Wirtemberg und deck, Grauen zu Mumpelgard unser freuntlich dinst und was wir liebs unnd guts vermögen allzeit zuvor, Und fügen Euwer Liebde darneben zu wissen, Wiewol wir uns nach absterben des allerdurchluchtigsten Fürsten und herren, Herrn Maximilians Romischen keysers rc unsers allergnedigsten Herren Seliger und hochloblicher gedechtnis des heyligen Romischen reychs fürsehung und verwalten, wie kuntlich und offenbare, Auch Euwer Liebden und andern woll wisser, alldieweyll es on eyn ordentlich haupt pleibt, In den Landen des Reins Schwaben und Frenckischen rechtens uns heymgewachssen und zustet, beladen, Sollichs auch daruff allenthalben obgemelter ort verkhunden lassen, gepetten und begert. Auch von ampts wegen gepotten in gutter fridlicher nachperlicher eynigkeit zupleyben sich zu gezenck auffrure, noch gewaltigen thaetlichen zugrieffen mit nichten bewegen. Sonder die sachen in ruwe stellen, uffziehen oder vor uns zu Verhöre und handelung komen zu lassen, So wollten wir also fruntlichs Fürstlichs und gnedigs Insehens thon, das zuverhoffen die zu guttem pracht werden sollten rc. Verrers Inhalts desselbigen unsers gedruckts außschreibens. So kompt unns doch glauplich für, Langt unns auch Teglich ye mer ane, Wie das E. L. uber solichs oder deßselbigen unangesehen sich gegen den Erwürdigen in gott vätter, Hochgebornen fürsten unsern lieben Vettern Oeheymen Schwegern Churfürsten, Fürsten, Wirdigen Edeln. Ersamen und Weyßen, unsern lieben besondern gemeynen stenden des punds jm Lande zu Schwaben empören und ufruwig machen, der meynung oder willens, Wie das die gemeyn sage und gerücht zu den handellung so e. l. an den Jren geübt oder ander zu uberfallen und zu beschedigen in emßiger bewerbung, auch stetter rüstung standen, Des wir uns dan nit wenig befrembdet und gar nit versehen hetten, Des uns auch in betrachtung, das sollichs, so es ein gang

gang erfolgen zu nichts, dann Cristglaubiger menschen Teutscher Nation plut vergiessen, Auch der selbigen Lande und Leut merglich schaden, nachteyl und verderben, darzu swechung absalle und zerstörung des heyligen Romischen reychs, seiner glieder unnd wie E. L. unnd meniglich selbs zuermessen haben, Mit unser aller verkleynen und underdruckung, zu sterck der widderwertigen raichen und dienen möcht, hohe beswerde und nit unpillich myßfallen enpfangen. Darumb und dieweill unns aber sollichs und dergleich zugestatten, zu dulden dem zuzusehen oder gescheen zu lassen nit gemeynt ist. Auch in Zeit unserer Versehung unnd Vicariatamts aller des Reychs stende, und unsers vermögens zu verhüten und zuverkomen schuldig sein unnd billich thun, So ist an E. L unser Freuntlichs Bitten und Begeren, Ouch von deßselbigen unsers ampts wegen bey pene Tausent marck Lottigs golts den halben theill dem Hailigen Romischen Reych oder zukünfftigem Romischen Konig und den andern halben theyll der gehorsamen parthey unableßlich zu bezalen Ernstlich gepiettend mit Sollicher euwerer vfrure unnd Thaetlichem fürhaben in ruge und still zu steen unnd für uns als fürseher zu tag und handellung zu komen. So wollen Wir in sachen allentheylln zu gut, uns handellung undernemen unnd understeen die zu hienlegung und guttem zupringen, Oder wa es E L. nit gemeint oder des Beschwerdt trügen, die für Churfürsten Fürsten und gemeyne stende des Reichs oder einem könfftigen Konig wachsen lassen. Des versehens E. L. werden die Sachen und dinge, Auch des heiligen Romischen reychs darzu unser aller schwere obligen und notturft zu hertzen fassen und weitter dan wir schreyben können, Auch was noch daruß volgen möcht, Bedencken, vorigem und dissem unsern gepotsbrieffen gehorsamlich leben und nachkomen Sich darjn ouch freuntlich und guttwillig erzaigen. Damit die Pene und anders Auch Weytterung und Bewegung des gantzen hailigen Romischen Reichs vermitten pleyb, das wellen Wir umb E. L. sampt der pillichkeit freuntlich verdienen. Datum Heydelberg unter unserm Zuruck uffgedrucktem Jnsigell. Uff Dinstag nach Valentinj Anno Domini Millesimo quingentesimo Decimo Nono.

Num. 6.

Abschlägliche Antwort des Schwäbischen Bundes an Pfalzgr. Ludwigen. d. d. 26. Febr. 1519.

Durchluchtiger Hochgeborner Fürst und Herr, E. F. G. syen unser undertenig willig dienst mit vlys zuvoran berait, Gnedigister Herr, Wir haben E. F. G. schryben und daneben ain offen ersuchen uns kurtzuerschinen Tagen zukomen Hertzog Ulrichen von Würtemberg ains und uns anderstails berüerend vernomen, und als E. F. G. anfangs meldung thut, wes sich E. F. G. nach absterben Rö. Kay. Mt Hochloblicher

licher gedechtnus underfangen und der ends von E. F. G. angezaigt verkunden lassen hab ꝛc. daruff geben Wir E. F. G. disen Bericht, das uns hieuor von demselben Verkunden, das beschehen sein soll, nichzit zukommen, zu dem, wiewol nit die wenigisten stennd des Rychs und sunderlich die Fürnemlichisten Stett dem punt zu schwaben zugethan und verwant sind, Finden Wir auch nit das ainicherlay deßhalb by Inen eröffnet ist, Alsdann E. F. G. verrer schreibt, wes E. F. G. unser empörung halben angelangt, und das deßhalb aus angezaigten vermainten ursachen bey E. F. G. nit wenig befremden sey, und sich E. F. G. des gar nit versehen hett ꝛc. darab haben Wir nach gestalt und gelegenhait aller sachen nit wenig sonder mercklich Beschwerd, dann von Niemants kan oder mag uns zugelegt oder nachgesagt werden, das wir one sonder merklich hoch und groß verursachung zu kainem krieg oder auffrur, oder ainchem ding das dem Hailigen Reych zu abbruch, schmelerung oder nachtail dienen mocht, naigung getragen, sonder zu vilmalen, wiewol wir des nit schuldig gewest weren und des hailigen Reychs Landfrid an uns und den unsern meer dann ainest übergangen ist, bißher vor andern dem Hailigen Reych verwant unsern grossen schaden dem Hailigen Reych zu gutt gedult und für und für den friden gesucht und gefürdert und sonderlich Wirtemberg halb in vergangnen Handlungen uns also bewisen, das wir des billich sollten danck empfangen und uns nachvolgender unrechtlichen und unbillichen gethat nit versehen haben, Aber unangesehen des alles hat gemelter der von Würtemberg on all redlich ursach och unentsagt und unbewart, und uber und wider das die von Rüttlingen in seinem schuß und schirm gewest sein, und Im jerlichs das schirmgelt und Namlich in disem Jar geraicht und gegeben haben, dieselb statt die dem Hailigen Reych zugehörig, auch dem Bunt zu schwaben verwant ist belegert, und mit gwalt vom Hailigen Reych und an sich gebracht hatt, Aus dem gutt abzunehmen, wie das Hailig Reych und desselben Landtfriden allenthalb bedacht, und wer zu auffrur, und ob die aus gedrungner Nott und der pflicht unser aynung, die auff den Lanndtfriden gegrünt und von weylend Rö. Kay. Mt hochloblicher gedechtnus confirmiert, fürget, ursach und das söllich und ander unerber Fürnemen, dem Hailligen Reych oder uns unser Buntsverwanten halben zu zesehen und zulyden untreglich, aber sich billich und gros zu befrembden, das im dergleych zu thun nit abgewent und von E. F. G. nit mit ainem andern ernst als die notturfft wol eruordert und sich des Hailigen Reychs ordnung nach wol gezimpt hett, annders darein und fürkommen getan und das so yetz will fürgewennt werden, Hieuor nit betracht worden ist, das wir dann gern wöllten gehört und gesehen, In ansehung das Wir wie oblant kain begird, oder naigung zu kainem unfrid, Sonder gern wöllten, das wir des nit so mercklich hoch und gros on all unser verschulden und uber unser beschehen getrw und erzaigt guthait verursacht und des das wir wider unsern willen in crafft und vermügen unser aynung und aus schuldiger pflicht thun müssen uberhept weren, das alles haben wir E. F. G. nit wöllen verhallten, der unzwyfenlichen Tröst-

lichen zuuersicht, das E. F. G. ab sollicher des von Würtembergs unrechtlichen unfüglichen und unerber handlung kain gefallen tragen u. E. F. G. befrembden auff disen unsern waren bericht von uns und auff den von Würtemberg unnd die so dem Hailigen Reych appruch thun, und wider desselben Landfriden hanndeln, bewenden und dieweil Nu Gnedigster Herr wie angezaigt durch den Hertzogen von Würtemberg wider des Hailigen Reichs Recht, den geschworen Landtsriden unnd alle billichait wider des Reichs und unser Bunts verwante statt gehanndelt worden unnd noch gehandelt wirdet, welliches alles so offenbar erschollen und menigklichem jm Hailigen Reich Teutscher und andrer Nacion unuerborgen ist, damit und dardurch meergenanter Herzog von Würtemberg in die peen und straff der Landfridtbrecher vilfaltigklich gefallen und dann E. F. G. sich des Vicariatampts beladen, Auch deshalben brief ausgeen lassen haben soll, Ersuchen und erinnern wir mit Vlys und undertenigklich bittend, E. F. G. wölle in betrachtung vorerzelter und offenbarer des von Würtembergs gewaltiger, thättlicher unrechter mißhandlung verhelffen, damit derselb von Würtemberg, als ain beschediger unnd Landtfridbrecher des Hailigen Römischen Reichs und desselben auffgerichten geschwornen Landfriden zu gebürlicher straffen vergleychung Abtrag und Bezalung zugefügter und empfangner schaden gebrächt, damit füro derglich thettlich unrecht Handlungen by im und anndern verhiet und abgestrickt, wöllen uns ouch zu E. F. G. Irs angemaßten Ampts und Churfürstliche Wirrd halben unzweyfenlicher hoffnung getrösten, das E. F. G. für sich selbs des Herzogen geübt fürnemen Laid sein und das E. F. G. als einem löblichen gerechten Fürsten nit gefallen, auch unserm undertenigen Zimlichen bitten nit wider, sonder zu volnziehung desselbigen mit irem Vermügen statt thon werd, das söllen und wöllen wir zusampt der billichait umb E. F. G. allzeitt willig und undertenigklich verdienen, Datum sampstags nach Mathiä apostoli anno ꝛc. XIX.

Gemeiner stent des punts zu schwaben Bottschafften Hauptleut und Rätte yetz zu Ulm versamelt.

Num. 7.

Schreiben Marggr. Casimirs von Brandenburg an Herzog Ulrichen, daß er gern demselben beystehen wolle, aber vermög der Aynung dem Schwäb. Bund helfen müsse. d. d. 6. Martii 1519.

Unnser freuntlich dienst unnd was wir liebs und guts vermögen zuuor. Hochgeborner fürst lieber Oheym und Schwager, Wir haben ewer lieb schreyben. In unnser Handt. Bey disem e l botten. alles Innhalts vernomen. Unnd als e. l. Im eingang desselben briefs setzen, das euch ein Zeytlang here vilmaln angelangt hab. Das wir treffenlich wider e. l. gewest. zw dem, das e l yetzo noch mer bericht

richt werden. Das wir in jetziger empörung, ewerer widerwertigen. Willens sein Inen wider euch hilff und beystand ze thon. Und noch thon wolten. Wie wol wir uns von e l und e l. von uns. mit aynigung. und sonst in weyterung gethon ꝛc. Gesteen wir e l gar nit, das Wir uns von e l, wie e l melden. aus aynigung gethon. Sonder halten gentzlich dafür, das sich e l dazemal von dem hochgebornen Fürsten unnserm lieben Herrn und vatter, herrn Friderichen Marggrauen zw Brandenburg ꝛc. zw seiner lieb, und unnsern widerwertigen. aus Aynigung gethon haben. Wie wol wir dess warlich e l kein schuld geben. Sonder e l weysen leuten, die onzweuel bey unnsern widerwertigen mer gelts dann bey uns gewißt haben, wo es auch fug haben mocht, so wolten Wir bey e l auch geren sein, uns dess und alles, das gut were, mit e l zeunderreden. Nachdem nye erhort ist, das unnser beder alltvordern ye wider einander gewest sind, Sonder allwegen mit gantzen treuen obeinander haben gehalten. So soll uns auch e l gentzlich glauben. Das uns weylund. Romischer Kayserlicher Mayestat unnsers allergnedigisten Herrn, seliger und hochloblicher gedechtnus ungnad zw e l getragen, auch der Widerwill zwischen euren und unnsern Schwegern den hochgebornen Fürsten Herrn Wilhelmen und herren Ludwigen gebrüdern Pfaltzgrauen bey Rein unnd hertzogen in Obern und nider Bayrn, und e l, nie lieb Sonder getreulich laid gewest ist und noch, und wo wir auch zw hinlegung derselben hetten können oder mögen handeln. Das wir das mit gantzem getreuem vleis gern gethon heten, als wir dann disen unwillen jetziger emporung halber vor augen, auch nit gern sehen Ist uns auch gantz wider dann e l mögen selbs ermessen. das Wir auch allerlay darjnnen bedencken, und als e l beschlieslich unnsere beschriben Antwurt begern. Mogen e. l. ermessen das uns Ernhalben nit anderst gebüren will, dann zethon. Was Wir in Crafft bündischer aynigung schuldig sind, wiewol wir gegen andern, da wir das mit eeren und fugen thon mochten, lyber unnser leyb und gut zw e. l. setzen wolten. Haben Wir e l also uff solich Jr schreyben freuntlicher guter maynung nit verhalten wollen. Dat. Onollzbach Suntags nach Kunigundis Anno ꝛc. xix.

Casimir Marggraf zu brandenburgk ꝛc.

Num. 8.

Schreiben Dietrich Speten an Jörg Stauffern von Blossen Stauffen, welchs Herzog Ulrich aufgefangen, wegen des Bunds Rüstungen. d. d. D. vor Matthiä 1519.

Lieber Bruder, für new zeyt lass ich dich wissen, das mir frantz (von Sickingen) geschriben, so ver es nott sey wöll er zwey taussend pferd und bey zwölff Taussent zu fus bringen. Er ist recht geschaffen. unnd Jederman willig uber den man (nemlich

lich Herzog Ulrichen) zu ziehen. Daran wird kain wenden oder verziehen, es samelt sich das fußfolck unnd fredt sich menigklich, wie vorgeschriben, des zugs. und zum lesten haben die von zürch ij. hauptman gefangen die dem hörtzog leyt zugefürt wöllten haben, die sy haben wollen richten, aber durch firbit auff verschreybung aussgelassen rc. und in Irem Lannd verbotten auffs höchst das kain mentsch dem man zuzich. aber sy seind bewöglich dem Reich zuzucichen und Im dienen. D. in yll uff Monntag vor sant matth. tag, anno rc. xix.

Num. 9.

Reinhard Speten Auffschreibung seiner Lehen-Pflichten.

d. d. 20. Martij.

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen fürsten unnd herrn Vlrichen Hertzogen zu Wirtemberg unnd Deck Embeut ich Reinhart Spet, Nachdem ich etlich Lehenstück von ewer Durchleuchtigkait bißher getragen hab, das mir aber sollich Lehens verbindung uß eehafften ursachen gegen ewer Durchleuchtigkait diser zyt nit lenger zu tragen gelegen seyn will, deßhalb souil mich gemelt Lehenpflicht miner person betrifft, will ich hiemit gegen Ewer Durchleuchtigkait uffgeschriben und ob mir miner Eern notturfft wyter not were, will ich hiemit auch gnugsamlich gethan haben. zu urkund hab ich mein aigen bitschit in disem Brief offenntlich getruckt der geben ist uf Sonntag Reminiscere Anno rc. im Neuntzehenden Jare.

Num. 10.

Lehenauffsagung Bernhards von Endingen.

d. d. 24. Martij 1519.

Durchleuchtigster Hochgeporner Fürst gnediger Her, zu verschinen tagen hat mich E. F. G. durch schrifft als ein Lehenman das fürstenthumb zu retten Erfordern lauffen, das ich dann zu thun willig wer dieweil ich aber vor und Ee diser zeit von meinem Herrn von Geroltzeckh zu dienen zugesagt, und ouch dem huwß Osterreich, und dem von Geroltzeckh verpflicht bin, deßhalben sein gnad mich meins zusagen nit erlassen will, Ist an E. F. G. mein underthenig pitt meins außbleibens entschuldigt zu haben und mir in ungnaden nit auffzunemen, Damit so will ich E. F. G. hiemit das Lehen nach LehensRecht auffgesagt und mein eer bewart haben, das hab ich E. F. G. nit wöllen verhalten, zu urkhund hab ich Erpetten den Wolgepornnen Herren gangolffen hern zu hohen geroltzeckh, das Er sein aigen Bittschitt auf-

außwendig auff disen Brieffe getruckt hat seinen gnaden on schaden, Datum auff dornstag nach Reminiscere, Ao xix.

Bernhart vonn Endingen.

Num. II.

Feindsbrief Herzog Wilhelms von Bayern, als des Schwäb. Bunds Obersten Feld-Hauptmanns und für sich selbs. d. d. 26. Mart. 1519.

Vonn gotes gnaden, Wir Wilhelm Pfalnnßgraue by Rein Herzog in obern und Nidern Bayern rc. des löblichen Pundts zu Swaben obrister veldthauptman rc. vonn wegen Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Grauen Fryen unnd Ritterschafft auch Reichstette unnd gemainer Stennd desselben, darzu für uns selbs, alls ain zugethoner unnd verwanndter Fürst des pundts, und für all unsere Grafen, fryen Ritter Knecht und unnderthonen, Füegen dir Hertzog Ulrichen vonn Wirttemberg, Nachdem du dich auf den ain und zwainßigosten tag des Monnats Januarij jnn disem louffendem Jar nechstuerruckt unnderstanden, des hailigen Romischen Reichs unnd unser pundtsuerwandte Stat Reutlingen unbewart, Auch uber das genant Stat in dinem Schuß und Schirm gestannden, das ouch du sollich jerlich schußgellt vonn Jnen wenig tag vor diner belegerung yngenomen, uberzogen beschedigt belegert und mit not erobert hast, du bist ouch obgemellter thätlicher Hanndlung zugriffs beschedigung unnd eroberung nit gesettigt, Sonnder hast dieselben statt Reutlingen unnd jre verwandten uber und wider die pflicht damit du dem hailligen Reich, alls ain glid und verwanndter glüpter fürst verpflicht bist demselben abgewenndt und zu dinem aigen nuß unnd pflicht genöttigt und angenommen, Wellichs alles wider alle recht des hailigen Reichs uffgerichten Landsfriden und unser uffgerichte besigelte geschworne und durch wylund Rö. Kay. Maj. bestätte pundsaynung gehanndellt ist, So pist du ouch mit that also in die anffgesetzten pene und straff darzu Acht und Aberacht kayserlicher unnd des hailligen Reichs Rechten unnd uffgerichtes Landfriden gefallen unnd derselben tailhafftig gemacht, unnd dieweil Wir, auch gemaine Stände des Pundts alls glider des hailligen Römischen Reichs, auch in crafft und vermög unnserer aynung durch dein hanndlung zu götlicher nattürlicher unnd Rechtlicher gegenwöre gedrungen, Auch schuldig sein deiner unrechtlicher Handlung zugriffe und Beschedigung und entsetzung nit zuzesenhen noch zugedulden, Sonnder unns des alles gegen und wider dich zuerweren zuerholen, wiederumb ynzesetzen, unnd Wendung zuthun, Daruff ob wir von wegen gemainer Stennd des pundts Auch für unsselbs alls ein pundts verwandter Fürst alle unsere Grafen Fryen Ritter Knecht und unnderthonen,

nen, uß obangezögten Ursachen zu handthabung des Rechtens Landfridens unnd unnser pundts aynung wider dich alle und yegliche deine helffer anhenger verwandten unnd unnderthonen unnd derselben aller helffershelffer ainicherlay fürnemen und handelln würden, wie das ymmer beschehen unnd sein mochte, So wollen Wir hiemit unser unnd aller und yeglicher unser verwandten unnderthonen und helffershelffer Eer bewart haben und Veindt sein, Auch in gemains Pundts unfriden und friden, wöllen ouch dir deßhalben vonn Eer und rechtswegen zu thun nichts schuldig sein, unnd ob wir merer bewarung bedörfften, die hiemit auch gethan haben. Mit urkund dis briefs unnder unnserm hiefürgedruckten Secret unnd unser aigen Hannd unnderschriben, Geben zu Ulm am xxvj. tag des Monats Marcj nach Christi unnsers lieben Hern gepurt Funfftzehenhundert unnd im Neunzehenden Jare.

Num. 12.

Gedrucktes Schreiben des Bunds zu Schwaben an gemeine Landschafft zu Würtemberg, worinn sie verwarnet wird, daß der Bund sich Herzog Ulrichs wegen Einnahm der Stadt Reutlingen zu erwören bedacht seye. d. d. 24. Martij 1519.

Den Erwurdigen in got. Wolgebornen. Edlen, auch Ersamen. weysen. Allen und yegklichen Prelaten. Grauen. Herren. Ritterschafft. Stetten. Märckten. Vogteyen und gerichten. Gemainer Lanndtschafft, auch allen Lehen unnd dienstleuten, hofgesind. Innwonnern, unnd Verwannten deß Herzogthumbs zu Wirtemberg. Embieten wir. Weylund Rö. Kay. Mt. hochloblicher gedächtnuß, auch Churfürsten. Fürsten, und annderer Stend deß Bundtz zu Schwaben Bottschafften. Hauptleut und Rät yetz zu Ulm versamelt. unnser früntlich, willig geflissen dienst, fründtschafft, und günstlichen gruß zuuor. Wir tragen nit zweyffel. Jr allsambt unnd sonnder habt gut wissen, das sich Hertzog Ulrich von Wirtemberg, über und neben vilfältigen seinen Mißhandlungen, verruckter zeyte, die Statt Reutlingen. So dem hayligen Römischen Reich und unserm Pundt zugethan, und in vermelts hertzogen Schutz, unnd Schirm gestanden ist, unuersehenlich, unentsagt, tättlich, überfallen, erobert unnd zu seinen pflichten gedranngt und angenomen hat. Wölliches nit allein wider des hayligen Reichs Lanndtfriden. Recht, alle erberkayt und Billichayt, auch pflichten, damit er dem hayligen Reich verwannt. Sonder auch, wider den vertrag zwischen Jme und Euch gemainer Laydtschafft auffgericht, und on zweyffel on ewrn Rat und willen gehanndelt worden ist. Deßhalben wir uns, auch der vil gutthanten nach Jme von uns bewisen, berürter seiner tättlicher mißhandlung, gantz nit versehen hetten. Dieweyl wir aber, als glyder des hayligen Römi-

Römischen Reichs, in crafft desselben auffgerichten Landtfridens und unnser Bundts Aynung schuldig sein. deß hertzogen unrechten und tättlichen zugriffen und beschedigung (in betrachtung das bey Jme auß ansehlichen ursachen dergleicher handlung kaines auffhörens zuuersichtlich sein mag) zu begegnen und zu erwörn. So seyn wir enntschlossen, uns selbs bey dem Rechten, und Billichayt, auch bey unsern güettern, und gerechtigkayten haunndtzuhaben, und zu behalten. Wir sein auch nit unbedacht. Das wir souil uns müglich sein mag, Euch all und yegklich, und das Fürstenthumb Wirttemberg, vor Pranndt, Zerschlayffung und Zertreunung gantz gern verhüeten wollen. Und damit Jr deßhalben unnsern gueten und getrewen willen spürn und befinden mügt, Wöllen Wir Euch gewarnet und ersucht haben. Und sein der trostlichen zuuersicht. Jr werdet die unschuldigen enntleybungen, unmentschlich, peinlich Verletzung und darneben die überschwenngklichen aufschläg, und schatzungen an Euch und den ewrn wider recht, unnd die auffgerichten vertrage geübt, damit Er Euch zu seinem willen, so hoch benöttigt und natürliche und menschliche Lieb und Vertrawen Zwischen Euch auch vattern, sönen Brüedern, Eegenossen und aller fründtschafft abgewenndt, unnd an den zeytlichen güettern dermassen erhelligt hat. Das Euch allen, deß Hertzogen von Wirtemberg Regierung wol unleydenlich sein mag. Das er Euch mit oberzellten unnd anndern seinen gethaten. Unnd in sonderhayt mit nit volziehung deß vertrags, so Zwischen der durchleuchtigen Fürstin, frawen Sabinen hertzogin zu Bayrn, unnd Wirttemberg Jme dem hertzogen und andern, durch unsern allergnedigisten herren, den Römischen Kayser hochloblicher gedächtnuß auffgericht, in die acht unnd aberacht gefallen, auch ir als seine underthanen, aller pflicht, und underthenigkayt entledigt seyet, wie dann sollichs die vertrege lautter außweysen, und Er sich selbs under seinem Jnnsigel und mit aigner hannd verbunden. und underschriben hat. zu hertzen nemen. Ewr vatterlannd. Euch selbs. Ewre weyb und kind, bedencken unnd dermassen in den hanndel schicken und erzaygen. Damit Jr in fridlichem Wesen, und wir vor dem mercklichen Costen Krieg und verderblicher hanndlung zu bayden taylen entladen beleyben, sollichs alles haben wir Euch allen und yegklichen, mitleydenlicher, und getrewer maynung nit wöllen verhalten. Wölliche auch auß euch sich obberürter massen erzaygen und Jnen selbs auch Jrem Vatterlannd zu guet hanndln wöllen, mügen sich zum fürderlichisten in gemainr Stennde, veldgeleger, und zu dem durchleuchtigen Fürsten hertzogen Wilhalmen in Bayrn rc. Als oberisten Veldhaubtman vnnserm gnedigen herrn, unnd seiner gnaden zugeordneten kriegsräten verfüegen, der ennden, unnd dartzu Sy all ain yedlicher frey sicherhayt und gelayt, und wir denselben hiemit zugeschriben haben wöllen. Geben und mit unnser der drey gemainen hauptleut Betschir besigelt. Am donrstag nach Reminiscere. Anno rc. XIX.

Num. 13.

Num. 13.

Copiæ Schreibens Herzog Wilhelms von Bayern an seinen Bruder Herzog Ludwigen wegen fürgehender Eroberung des Herzogthums Würtenberg. d. d. 8. April 1519.

Unser fruntlich dinst in Brüderlicher trew und was wir alzeit Eren liebs und guts vermögen zuuor, Hochgeborner fürst, früntlicher lieber Bruder, als wir nechstvergangen Sonntags (den 3. April) die Stat Göppingen, deßgleichen Monntags das Schlos degkh und ander mer flegkhen in der art gelegen, als naw (owen) und Töttingen erobert und sich ettwovil Dörffer mit jren manschafften an uns ergeben unnd huldung gethon haben, Seyen wir Erichtags (Dienstags) mit dem geleger verrugkht und für Kircheim die Stat unangegriffen fürgezogen, bis gen dengkhendorff, aus ursachen, das Wir aigentliche kuntschafft gehabt, das die ettliche und die namhafftisten von der Landtschafft zu Stueggartten gewesst, denen Wir in eyl zugezogen, und als Wir an Mittichen nechstuergangen ze morgens zu dengkendorff außm geleger unnd uff Stutgart ziehen wöllen, haben ettlich vom Adl, auch vonn Stetten und der Landtschafft so der zeit zu Stutgart versamblt gewest seyen unns unnter augen ainen Brief geschrieben und gebetten, Jr Bottschafft so sy zu uns zeschigkhen fürgenomen unser sicherhait unnd glait zu uns zu kommen und wiederumb von dann biß an jr gewarsam zegeben. Darauf wir bey allen unsern zugeordneten Kriegsrätten in Rat ainhelligklich gefunden, Jnen jrs begerens Stat ze geben, unnd jr Bottschafft desselben abendts zu uns in das veldgeleger zwischen Esslingen und Stutgartten zekomen beschiden, und als Jr Bottschafft uff solh unser gegebne sicherhait und Beschaid bey uns in yetzbemeltem Geleger umb vessper zeit erschinen und jr Werbung und Beger in Summa gestelt, damit Wir gemainer Landtschafft verschonen und sy nit verderben, noch Jrs Herrn ungeschickten Hanndlungen entgelten, Sonnder mer unser schwesterkind und sy, als ain verordente Landtschafft ansehen unnd gnedigklich bedenckhen, und die ungnedig hanndlung abstellen wollten, haben wir nach vill reden, so hin und wider beschehen, daruon lang zuschreiben were, Jnen zum tail erzelt, wie gnedigklich die stende des Pundts gegen der Landtschafft sich erzaigt und lang mit gedult enthalten und Jr gern verschont hetten, aber aus jres Herrn grosser verursachung mit belegerung der Stat Reuttlingen, darzu sy Jme geholffen, weren die vom Punt gedrungen worden, zu handthaben fridens und Rechtens sich des von Würtemberg, als ains Lanndtfridbrechers gewaltiger handlung zuerweren, und Jnen darauff ettliche ausssschreiben vom Pundt uberantwurt, der wir eur lieb hiebey auch ains zuschickhen, unnd dhweil die von der Landtschafft vor zweyen Monaten

naten der Pündischen anzug und dass sich die in Rüstung wider Wirttemberg geschickht gewißt unnd den zu Ulm nit fürkomen hetten, möcht man mit dem gewaltigen höre, so mit grossem costen zusamb gebracht were, nw mer nit stillsteen, sonnder man würde mit Belegerung der Stat Stutgarten und eroberung aller ander fleckhen des Landts Wirttembergs fürfaren rc. unnd haben daruff die gesandten damit von uns abscheiden lassen, Auch jnen entlich gesagt, Wo sy sich desselben abends dem pundt nit ergeben und des jr anntwurt uffziehen, würden Wir zu stundan in der morgenfrüe di Stat beschliessen und wiewol sy desselben abendts zu uns nit mer komen, dann es vaßt spat was, So haben, sy uns doch am pfinztag (*) morgen in laut hie innligender copey geschriben, daruff Wir sy in huldung angenommen, In laut hernachangezaigter verschreibung, der jr auch copey hier findet, Wiewol die, als diser brieff geschriben ward, dannocht unbesigelt was, Aber die Erbhuldigung haben sy dermassen geschworen, Nach getaner Erbhuldigung, die Wir durch unser zugeordnet Kriegsrete uffnemen lassen, haben wir allen vorrat von geschütz, ortelary, auch Wein, traidt und anders, in eyl Inuenttirn lassen in laut hiejnnligend abschrifft, auch den Chomentor von Winenden, allermassen wie er Wirttenberg verpflicht gewest ist, auch in gehorsamb und huldung angenomen, Item die Ambtleut, welche bey jren Ambten beleiben wöllen, haben Wir zugesagt, sy dabey zu lassen, biß uff weiter des Punts Beschaid, doch das sy dem Pundt mit solhen Irn ambten gewartten, wie dem von Wirttemberg beschehen ist, Item die lehenleut vom Adl, souil der zu Stutgart gewest sind, auch in pflicht genomen, mit jrem Lehen füran auf den Pundt zesehen unnd nach Jarsfrist, so ferr dj sach nit in ander Wege gestelt wirdet, Jre Lehen vom Pundt zu empfahen, Item dj dienstleut, so im Schloss und Statt geweßt sind, haben gelobt wider den Pundt und desselben verwant disen krieg nit zehandlen und daruff wegzogen, Item Wir haben den stenden des Pundts zugeschriben, das uns gedeucht Ratsamb ze sein, das sy doctor Lampartter zu Jnen gen Esslingen hetten beschiden, dhweil der des Landts gelegenheit und haimlikait vil wais, damit man all sachen mit besetzung des Regiments zu Stutgart Destbas hett wissen zeordnen, dann in dieser eyl haben wir Cristoffen herrn zu Schwartzenburg unsern diener zu ainem Stathalter gen Stutgart verordnet und Jme Rasen von Talhaim, hausvogt, den Landtschreiber, Maister Symon Secretarien zu Reten zugeordnet bis uff des pundts weitern bevelh und in das Schloß zwen und dreissig knecht gelegt, sambt acht pferden, und des hertzogen von Wirttenberg diener, So im Schloss gewest und gelissert sind worden, souil man der geratten mag, abgeschafft, Item nachdem dj alt frauw, gebeborn von Salms, des von Wirtenbergs Stieffmuter, auch im Schloss ist, haben Wir in Irn gemechern nichts verrugkhen lassen und in Irn Willen gestelt, ob sy zu Stutgart beleiben

(*) Pfinztag oder Donnerstag.

leiben oder zu der Witben gen Nürttingen sich thun wöllen, alldahin Wir Jr versehung zu geben erbotten haben, sonst haben Wir im Schloss weder Silbergeschirr noch anderst zu ainem fürstlichen haushaben gehörig gefunden, dann der von Wirttenberg, als uns sein Hanstainer anzaigen dj Canntzley unnd alles das so nutzlich und ein ansehen gehabt, wegfürn lassen, allain den gemainen haußrat nit, der ist Inventiert und des zwo zettl, der aine die Cantzley hat, vorhanden, Weitter thun Wir Eur Liebe zu wissen, das Chanstat sambt der Vogtey, auch das Schloss Wirttemberg eingenomen, und die Stat Lenberg, Grieningen, Winnenden, Packennach, Murrhart, Waiblingen, Marpach, Buittickhaw, Bäsigka, Vahingen, Lauffen, Prackenheim, Kirchen Sambt jrn Vog'teyen ze huldigen bewilligt haben, desshalb Wir uff morgen Sambstag nit weiter dann hinaus für Stutgart unnd darnach den nechsten uff Tybingen, Reuttlingen, Urach und dem Schwarzwald zuziehen werden. Uns ist auch in diser stund kuntschafft komen, das herzog Ulrich von Wirttennberg zu Tybingen wegkh geritten sein soll uff hohen Aschberg und alles Landtsolgkh allein zu hanndthabung wider Jrn herrn, als einen Tyrannen begert und sich gutwillig huldiget, damit sy sein abkomen, Seyen auch des erbiettens uns wider Jrn herrn zehelffen, wo man Jnen allain Rugkh helt, Wollten Wir Eur lieb früntlich unnd Brüderlicher manung nit verhalten, datum im veldgeleger zwischen Eßlingen und Stutgarten an freytag vor Judica Anno rc. xviiij. in der nacht.

Von gottes genaden Wilhelm pfalntzgraue bey Rein, hertzog in Obern und Nidern Bayrn rc. des Pundts zu Schwaben Oberster veldhaubtman.

Formul des Huldigungs-Eyds der Würtemb. Unterthanen gegen dem Schwäb. Bund, dessen in obigem Schreiben Meldung geschicht.

Wir Burgermaister gericht, Rat und gantze gemainde der Stadt N. samentlich unnd sonnderlich, Schweren hiemit zu gott ainen aid, das Wir all und unser yeder insonderhait dem durchleuchtigen hochgebornnen fürsten und herrn herrn Wilhelmen pfalntzgrauen bey Rheine, hertzogen in Obern und Nidern Bayrn rc. unnserm gnedigen herrn, als des Pundts zu Schwaben Obristem Veldhaubtman, anstat und von wegen desselben Pundts auch seinen fürstlichen gnaden für sich selbs, als ainem fürsten demselben Pundt verwandt, allen anndern Pundtsfürsten unnd Pundtsteten Jrn Erben und nachkomen, so in solchem pundt sein, und Jr kriegsfolgkh yetz bey Stutgartten im veld haben, Ein recht Erbhuldigung hiemit thun, als unsern rechten Erbherrn Jrn gnaden und gunsten getrew wertig und gehorsamb sein, jrn frumen fürdern und schaden warnen unnd wenden und alles das thun,

das

das gethrew und gehorsam underthan Irm rechten Erbherrn schuldig sein, alles getreulich und ungeuerde, alls uns gott helff und dj heiligen.

Num. 14.

Schreiben Jörgen Freyherrn von Hewen an Herzog Ulrichen, daß er an der Uebergab des Schlosses Tübingen keinen Antheil habe nehmen wollen.
d. d. 27. April. 1519.

Durchleuchtiger Hochgebornner fürst gnediger her E. F. G. sien alßit zuuor min underting willig dienst genediger herr nachdem ich alß E. F. G. diener in gegenwirdiger vehd betretten und von E. F. G. in der besatzung E. F. G. Schloß zu tüwingen glassen und des willens gewesen mich darin zu halten und E. F. G. zu dienen als ainem Biederman gepürt, als ich gethon hab, dwil aber ein contratt geworden ist und E. F. G. slos ufgeben ist und contratt und mers gemacht hinder mir und ich darin nit hab verwilligen und weder ratt noch daut gethon hab sonder under den edellüten und fußknechten ofengklich gesagt semlich sloß nit uf zu geben sonder halten und mich zu weren dwil mir min Lib wert und thon als aim from erlichen gesellen zu stat E F. G. och wol bericht werden von ander Lütten den von mir, han mins tail allweg understanden sollich contratt zu verhindern aber nich zu heben mögen, ouch deßhalb ich dry tag darvor nitt in ratt wollen gan, darumb wil ich mich hiemit E. F. G. entschuldigt haben und nachdem ich verglüpt bin ain monattlang nit wider den pundt zu thundt, souer dann E. F. G. mich nach ußgang der zitt E. F. G. dienen lain, wil ich E. F. G. lieber dienen dan niemand im rich, bedarff aber E. F. G. min nit, So wil ich nit wider E. F. G. sien wil nach zu diser zit zu bestellen lasen wil, das wil ich E. F. G. undertenig maynung nit verhalten und bitt E. F. G. mich in gnediger beuelch zu haben Datum mitwochen nach Ostern M. v^{c} xviiij Jar.

E. F. G. williger Jörg von Hewen fryher.

Num. 15.

Schreiben Herzog Ulrichs zu Würtemberg an seine Räthe und Besatzung in dem Schloß zu Tübingen, dasselbe nicht aufzugeben, sondern, wann sie solches je thun wollten, ihm zuvor wieder hinein zu helfen.
d. d. 22. April. 1519.

Ulrich von gots gnaden Hertzog zu Wirttemberg ꝛc.

Unnsern gruß zuuor Lieben getrüwen, Wir haben üch geschriben by aim Knaben genant der Swytzer, von sein geschlecht ain göldlin und üch uffs höchst

ermant und gebetten by uns zu thun alls from Ritter und knecht ꝛc. Wölhe schrifft wir achten, üch gestern zukomen sein, Wo es anders hat mögen fürkomen und so Wir der sach nachgedacht, Sein Wir eintrechtig worden zu mer Sicherheit, Ob derselb nidergelegt würde, unsern lieben getrüwen Max stumpffen von sweinberg auch dergestalt zu üch abgeverttigt, diewyl, uns nun anlangt, Wie wir dann ettlicher maß jn dein Hofmeisters nechst geschehen schrifft auch vernomen haben, daz Jr sprach mit den Widerwertigen gehapt, dz unns dann nit wenig Sonder zum höchsten beswert unnd bekümbert, Sonderlich so daruß volgen möcht, daz unnserm schloß unnd sonnderlich unsern kindern nachtayl entsteen, und dieselben unnsere kind den feinden überlifert würden, dz doch der allmechtig gott verhütten wöll, daz Jr so unthür nimer erfunden werden sollichs zu thun oder geschehen zu lassen, Sonnder So Jr schon unnser Wolfart hertz und hoffnung (das auf unnsern kindern, dem gemelten huß und üch steet) zuruckschlagen und also schimpfflich ab und hingeen lassen welten (das Wir doch zu gott nimer mer hoffen) hoch erwegen unnd Bedencken üwer Ere unnd glimpff, Und begern unnd bitten üch auffs allerhöchst gnedigst unnd Ernstlichist Wir jmmer könden unnd mögen Ersuchend und ermanende, uch all Ritter, knecht hoch und nider Edel unnd unedel, Burger und paurn by üwern aiden pflichten unnd Eren, Jr wöllent üch jnn kein teding von söllichs schloß wegen begeben, Sonnder an uns thun und üch halten als from Ritter knecht und leut und wol bedencken, wie offt und menigmal Jr die Rät unns ainhelligklich angesucht und biß auff den dritten Tag gemant gebetten unnd an uns gematt, geratten unnd für nutz und gut angesehen haben unns heruß zu thun, das Wir dann mit höchster beswerung, Sonder zuletst unns auff üwer ainstayls trostlich zusagen daz Jr an unns thun wöllent als fromm Ritter unnd knecht, mit wytterm hohen zusagen und Reden zwüschen uns und üch begeben Wie üch wissent ist herauß bewegt und gebracht, Auff sollich üwern Rat, zusagen unnd verwenen wie obsteet (über unnser erbietten und beger, dz wir nit mer begeren, dann in demselben unserm huß zu sterben und zu genesen) Wir uns gentzlich verlassen, uch sollich unnser huß und kinder (daruff unnser hertz unnd höchst trost unnd hoffnung steet) beuolhen unns getröst unnd on allen Zwyfel versehen haben und noch getrösten versenhen unnd begeren, Jr werdent üwerm zusagen Eren pflichten und ayden mit den Wercken statt thun unnd üch by unnd an unns und unsern kindern halten als fromm redlich Ritter knecht und lüt, und So Jr schon kinder Schloß Stett und Aempter und was darJnn ist, So wir noch haben, Jnn ainer teding sicherung erlangen würden, oder in ander Weg, Es sy wie es wöll oder in was Weg das were, unsere kinder und Schloß überliefern und übergeben, das es nit allein üch nit Erlich, uns für nicht zu achten, Sonnder Ellendigklich unnd erbermlich umb Land und lüt bringen würden. Dann wir hoffen ob

ob got will, So Jr an unns thun alls from Redlich getrüw Ritter knecht unnd Leut, uns diß huß behalten, alls jr schuldig sind und Wir zu gott hoffen, jr wol thun mögen, Wir wöllen dardurch unsern unrat zu besserung bringen und widerumb zu Land und Lüten komen, dardurch Wir üch unnd üwern kindern üwer guttaten gnedigklich belonung und ergeßung thun mögen, Abermalls zum höchsten Ewer pflicht Ere unnd ayde ermanende und bittend, Jr wöllent an unns thun und üch halten, alls from Redlich lüt und üch mit nichten abwenden noch bewegen lassen, Sonnder Euch selbs by üwern Eren unnd glimpff unns und unnser kinder by unserm schloß Lannd unnd leuten behalten, alls Wir noch hüttigs tags üch getruwen unns genßlich zu üch getrösten und versehen, Jr werdent bedencken üwer altuordern üwer und üwer kinder, üwer Namen stammen herkommen unnd loblich geschray, So üwer vordern ye und je gehapt und durch jr manlich Erlich haltung und grossem Blutuergiessen zuwegen bracht haben, unnd das durch üch nit lassen abgeen, das wöllen Wir unser Lebenlang umb üch unnd üwer kinder gnedigklich beschulden erkennen und zu gut nimer mer vergessen, dann Wir schryben üch by unnserm glauben zu daz Wir uns söllichs trosts versehen, daz Wir trostlich zu gott hoffen Es werd uns und üch zu Ere und nuß raichen. Wo Jr aber je so übel an unns unnsern kindern unnd üch selbs thun wölten, alls Wir üch doch nit getruwen, Noch zu üch keins Wegs versehen, diewyl Jr dann uns über unsern Willen und gefallen heruß geraten und bewegt, dz wir uns heruß gethan haben, So eruordern und begern Wir an üch zum Ernstlichsten by üwern pflichten ermanende, jr wöllent unns auch widerumb Raten und helffen Weg suchen Wir jr künden und mögen damit Wir widerumb jnn das gemelt unnser Schloß unnd huß und zu unsern kindern komen mögen, So wöllen Wir (alls Wir gar kain zwyfel haben) Noch so uil frommer Redlicher lüt von Ritter knechten Edeln und Unedeln, Bürgern unnd paurn außlendisch und einlendisch finden, damit wir genßlich zu gott hoffen, Söllich huß zubehalten unnd hernach widerumb zu Lannd und Lüten zu komen. Begern auch alda umb unser Vaterland zu strytten, alls wir schuldig syen, und So es gott haben will, darumb den Tod willigklich zu lyden. Könnden und wissen auch nit Erlicher und Sellicher auß disem zyt zu scheyden, dann also über unser hoch und überflüssig erbietten vormalls gegen Churfürsten Fürsten und andern Stenden des heiligen Reichs gethan, So jämerlich und kläglich vergwalttigt zu werden und zu sterben, Wie wir üch gemainen Räten vor unnserm abschid zu tüwingen angezögt ünns auch erbotten unnd noch des gemiets und Willens syen, das wöllen wir uns gennßlich zu üch verlassen. Wöllent auch diß unser schryben allen den unsern Edeln und unedeln Bürgern und purn So in unnserm Schloß und Statt zu tüwingen ligen offenlich lesen und verkünden lassen.

Und weß gemüts und willens jr all samentlich oder sonder personen sonnderlich Sie syen Edel oder unedel hierjnn syen wöllent uns berichten unns unser notdurfft nach darnach haben zu halten, Datum uff den heyligen Karfrytag Anno ꝛc. xviiij.

Ulrich Hertzog zu Wirttenberg.

Num. 16.

Schreiben Churf. Friderichs zu Sachsen an Herzog Ulrichen wegen vorhabender gütlichen Unterhandlung zwischen ihme und dem Schwäb. Bund wegen dessen restitution. d. d. 27. April. 1519.

Unnser freuntlich dinst unnd was Wir liebs unnd guts vermogen Alletzeit zuuor Hochgeborner Fürst lieber Oheym unnd Schwager, Als unns Ewer Lieb geschriben unnd zu erkennen geben, das sich die Bundtischen umb das Ewer Lieb Rewthling erobert, unwillen gegen Ewer lieb fürgefasset, und Jr deshalb Veyndschafft zugeschrieben, Sich treffenlich gesterckt, jn Ewer lieb Fürstenthumb gelegert unnd den merern teyl Ewer Lieb Lannd unnd Lewth eingenomen, daran Sie kain besettigung gehabt, Sonnder in Irem Honmut fürgangen, nit allein Ewer Lieb Lannd unnd leuth zubezwingen, Sonndern auch Ewer Lieb Lannds zuuerjagen ꝛc. das Ewer Lieb unns als Irem freundt freuntlicher meynung anzeige, als dem, der Ewer Lieb in jrer kindheit bey Lannd unnd leuthen hab helffen behalten ꝛc. haben Wir sambt Ewer Lieb Bitt, das Wir für unns, auch mit den andern Curfürsten Ewer Lieb in solchen grossen nötten hilfflich unnd daran sein wolten, damit Ewer Lieb von unwiderbringlichem verderben unnd absalh verhüt und nit verlassen würden ꝛc. alles Innhalts vernomen, unnd solch Ewer Lieb beschwerung nit gern gehört, darjnnen wir auch mit Ewer lieb ein freuntlich unnd trewlichs mitleyden tragen, dann Wir wissen unns wol zuerjnnern, Wie wir Ewer Lieb in Iren jungen Jarn als Ewer Lieb schreiben, unnd bißher alweg unnsers vermogens, on Rum zu schreiben, freuntlich ertzeigt, des Wir auch noch zuthun geneigt, Aber Ewer Lieb haben leichtlich zuermessen, was wir doch Ewer Lieb nun in diser Sachen zu gut statlich hanndeln können oder mügen, Weyl die Sachen So weyt zu Ewer Lieb nachteil gereicht, Wir auch nit Bericht, warauf der handel steet oder was Ewer Lieb zu eroberung Reuhtling, darauß dann dise aufrur Ewer lieb antzeig nach herfleußt, verursacht, Wu aber derhalben Ehr an unns gelanget, oder Ewer lieb unns nachmals bericht gethan hette, wie die sach fürzunemmen, oder was zuthun sein solt, So wolten wir mit gotshilff, So vil an unns kein vleis underlassen haben, damit Ewer Lieb het vermergken mögen, das wir diser zeit Ewer lieb nit weniger, dann in Ewer lieb jungen Jarn auch bisher mit freuntlichem willen unnd damit dise Aufrur jm heili-

gen

gen Reich vermyeden blieben were geneigt, unnd wiewol wir nochmals hanndlung fürzunemen willig, So besorgen Wir doch die sach habe nun so weyt gereicht, das nit wol darzu zu komen sey, Nachdem unns aber der Hochgebornn Fürst unnser lieber Oheym und Schwager, Pfalzgraf Ludwig Curfürst ꝛc. Sind dem Ewer Lieb schrifft zukommen, diser Hanndlung halben auch geschrieben unnd undter andern angezeigt, wie sein Lieb mit den anndern Dreyen Curfürsten am Reyn jre Treffenliche Rete zu dem pundt geschickt, Jne Ewer Lieb erbieten anzeigen und darauf still zu steen bitten lassen und das zu finden dinstlich zu hanndeln ꝛc. demnach Wir uns versehen wollen, die pündtischen werden solchs nit abschlaen, Sonndern Jren Liebden darjnnen willfharung erzeigen, Wo es aber nit beschee unnd Wir dann mit und neben den andern Curfürsten oder für unns selbs hierjnnen handlen mochten, das wolten Wir nicht allein vleis thun, wie wir dann solchs unnserm Oheymen und Schwager dem Phallzgrauen auff Seiner Lieb schreiben auch haben zu erkennen geben, das wolten Wir Ewer Lieb nit verhalten. dann derselben dinst zu erzeigen sind Wir freuntlich geneigt. Datum Aldenburgk mitwoch in der heiligen Osterwochen Anno ꝛc. xix.

Von gots gnaden Friderich Hertzog zu Sachsen, des heiligen Rö. Reichs Ertzmarschalh Curfürst und desselben Reichs in den Landen des Sechssischen Rechtens unnd an Ennden in unser Vicariat gehörendt diser zeit Vicarj, Lanndgraf in Doringen unnd Marggraf zu Meyssen.

Friderich ꝛc.

Num. 17.

Schreiben Herzog Ulrichs an die sechs Churfürsten bey dem Schwäb. Bund zu verschaffen, daß er wieder restituiert werde. d. d. 7. Jun. 1519.

Erwürdigen Hochgebornnen Fürsten unnd lieben Hern Oheim Swäger unnd fründe, unnser früntlich dienst unnd was wir liebs und guts vermögen zuuor, Als die Bündischen eins aigenwilligen fürnemen und gewalts unns uberzogen, unsere kindt, Stet, Schloss, Lannd, Leut und Oberkayt abgedrungen unnd Jnen selbs zu glympff und ursach jrer vergwaltigung fürgeben und offenlich außgeschriben haben, das wir die Statt Rytlingen on alle Ursach belegert erobert dem heiligen Reich abgetrungen, zu unser selbs aigen nutz unnd pflichten gendtigt, daruf geben wir E. L. zu erkennen, das uns solichs unbillich unnd one grund zugemessen würdet, Besonder syen wir zu unser hanndlung mit und gegen Rytlingen geübt durch Sy von Rytlingen mergklich und vilfaltigklich hoch verursacht mit langwirigen von vil Jaren her und insonderheit der zeyt vil unbillichem freuel, hochmut, trutz, angriffs, betrauwen und fürnemen auch gegen unser selbs aigen person, dergestalt das

das es uns one mergklich Schaden, absal und (wol zu reden) unnser selbs verachtung und leybs geuarlichait nit lenger von jnen zugedulden geweßt, dann das wir zu hanndhabung unser selbs oberkayt, fug und reputation auch schirm der unsern aus der notdurfft dagegen handlen miessen, das wir auch dergestalt gethan und nit der mainung, wie unns unbestendigklich zugelegt wirdet, dem hailigen Reych zuwider und schmelerung, dem Wir doch selbs neben Ewer Lieb und andern als ain wenig glid zugethon, auch bißher vil Jare, wie unnsere voreltern lange zyt getrüwlich unnd wol gedient, unser Leib und gut dargestreckt etwa mer dann in unserm vermögen geweßt, als wir noch gern thun wöllten und deßhalb anfangs von gedachter Handlung wegen uns erbothen für Ewere Lieb, als Churfürsten, auch annder Fürsten unnd gemaine Stende des hailigen Reichs zu verhöre und aller Billichait unnd nachuolgend mit weittern und überflüssigem anhang, was E. Liebe, Churfürsten unnd annder Fürsten und gemain Stend unns entschaiden oder hayßen, demselbigen nachzukommen und volge zu thun, damit niemans zugedencken hette, als auch unser fürnemen, gemüt und maynung nit geweßt, jchtzit darumb zu thun oder mit der that zubehaupten, des Wir nit fug hetten, Das alles aber unnß by den Bündischen nit fürtragen noch schirmen mögen, dann das sy jren aygen willen, fräuel und gewalt für und für gegen uns getriben, unsere kind, Land und lüt, och oberkait abgedrungen zu jren handen und gewalt erobert und eingenomen, onet das sy aynich vordrung ye an uns gethan, oder wir jnen recht oder Billichait abgeschlagen, auch uber rechtmessig mandata durch den hochgebornnen Fürsten unnsern früntlichen lieben Oeheim und Schwager herrn Ludwigen pfalnßgrauen by Rein Churfürsten als Fürsehern und Vicari des hailigs Reichs unnd Lannden am Rein Swaben und frenckischen rechtens by gebürlichen penen an sy ußgangen, zu dem etliche Jre anhenger, als Wir glauplich bericht vilfaltigklich, aber unbestendigklich unnd unsernthalben unverschuldt gantz schmächlich, So uil an inen mit schantlichen Lasterlichen zulegungen an unnsern fürstlichen eeren unnd Wirden zum höchsten antastet, das dann erbermgklich unnd erschrockenlich nit merers also gehört worden, unnd on zwyfel E. L. als fürnemsten glider des heyligen Reychs und hochuerstendigen in ansehung, was frucht und exempel das trage, nit gemaint noch lieb ist. Dem allem nach an Ewer Liebe als fürnemste glider Churfürsten und diser zyt verweser und Vicarj des hailigen Rychs unnser fruntlich bit mit höchstem vleiß Euer Liebe geruehen die ding nach aller gelegenheit als hochverstundig selbs wol zu bedencken und unsermthalb auch Jm grund allen fürstlichen weßen unnd Ständen als glieder, unnd dardurch dem ganzen hailigen reych, notturfftig gebührlich ansehen zu thun, unnd dermaßen mit den Bündischen zu handtlen, unnd verschaffen, daß wir nit also jämmerlich ellendklich unnd unverhöret wyse unuerschuldet zu So Swerem eingang unnd exempel müssen der unhsern und des unnseren verjagt, vertriben, ent:

entsetzt unnd beraubt sein, Besonder in das unnser, wie oblut, wider inngesetzt unnd restituirt werden, mit geburlichen, zimlichem abtrag erlitener scheden, wie zu E. L. unnser hoch unnd unzwyfenlich vertrauen stett unnd E. L. unnsers verhoffens, für sich selbs dem recht unnd aller Billicheit gemeß auch zuw hanndhabung des hayligen Reychs deßelbigen glieder aller fürstlichen weßen unnd stande genaygt sein, So erbieten wir unns, alsdann abermals für E. L. unnd annder fürsten des hailigen Reychs umb alle hanndlung So dij Bundischen an unns begangen, deßglychen So sy an unns Rytlingen halb zusprechen vermainen zu verhören, ehre, recht unnd aller Billichait, Unnd wiewol wir unns zu E. L. keines abschlags versehen, bitten wir jdoch unnser noturfft nach E. Liebe fruntlichs vleys um furderlich unverzogen antwurt, das alles um E. L. zuuerdienen wir unngespart unnsers vermegens urbütig unnd genaygt sein Datum Zinstags nach Exaudi Anno DXIX.

Ulrich Herzog zuw
Wurtemperg

Num. 18.

Instruction der Prälaten und Landschafft, was ihre Abgeordnete bey der zu Herrenberg versammelten Ritterschafft handlen sollen. d. d. 20. Junij 1519.

Anfangs Jrn Gnaden Streng und Veste zu sagen, der Prelaten und gmainer Landtschafft dienstlich, undertenig, früntlich und willig erbieten, und wa es Jrn Gnaden, fründtschafft und gunsten wol ergieng und zustunde, das sie söllichs gern hören und sehen wöllten und darab sonder gefallen hetten. Zum andern Jnen wyter fürzehalten, sie Tragen onzwyuel Jn frischer gedechtnus, wie und welchergestalt zuuerschiner zyt Jr ettlich von prelaten Ritterschafft vnd gemainer Landtschafft Jn namen der Jetzgemelten Dryer stende zuuerhüttung Krieg vnd handthabung fridens Sich gegen Kays. Mt hochlöblicher gedechtnus uff dem gehalten tag zu Blawbyren vmb xxvij M. Gulden verschriben, welche Verschribung nachuolgend von Kays. Mt uff herrn Ludwigen von Hutten Ritter bewent, demselben zugestelt und vbergeben, Nachdem nun dieselbig Som hern Ludwigen von Hutten noch vßstendig, hab man sich vff dem vergangen pundstag mit Jm vertragen, Also das man Jm hiezwischen vnd dem nechstkünfftigen pundstag daran geben sol 2500. Gulden, darnach uff Wyhenacht schierst uolgende 7500. Gulden unnd vom selben Tag darnach Jerlichs uff Wyhennacht 5000. Gulden bis zu voller bezalung und umb Interesse kosten und schäden von hern Ludwigen von Hutten begert und erfordert,

dert, das sollte von den stenden des pundts vff ain zimlichs gemessiget vnnd zum letsten Zil bezalt, ouch sollichs alles von den dryen stenden mit notdürftiger verschribung versichert vnd versorgt werden, die wyl sich nun vff söllichs gepüren wöll, hern Ludwigen von Hutten und sinen Brüdern Trüwen und glouben zu halten, vnd dann die Ritterschafft vnd die, so sich Jr zu Blaubyren gemechtigt und söllichs mit den prelaten vnd gemainer Landschafft verschriben, So sig der prelaten vnnd gemainer Lantschafft dienstlich underthenig, fründtlich vnd flyßig Bitt, das sie Jrn gepürenden tail under Jnen selbs wöllen vmbslahen, darob vnd daran sin, damit dasselbig Jeßunt vnd zu künfftigen zilen, wie sich gepürt, geantwurt vnd mit sampt der prelaten und Landtschafft gepürenden Anzal mit minstem vffhalten geraicht vnd bezalt werde.

Zum andern so haben prelaten und gemaine Landtschafft des nechstgehalten Landtags Jr gnad, fründtschafft vnd gunst dienstlich vndertenigklich vnd mit allem flys gebetten, Ob sach were, das Herßog Christoffen zu Wirtemberg das erobert Fürstenthumb zu sin Handen gestelt vnd überantwurt würde, das sie dann zu erhaltung der obligenden schulden vnd beschwerden den prelaten vnd gemainer Lantschafft Jr getrüw hilff vnnd handtraichung darstrecken, Oder wa dasselbig nit sin möcht, mit Belehnung (doch in namhafftiger wyß) erschießlich sin wölten, doch an Jrn hergebrachten fryhaitten jnn allweg unuergriffenlich, das Jnen ouch prelaten vnnd gemaine Landtschafft bekandtnus vnd verschribung nach aller gepür zustellen wöllen rc. alles mit mer worten vnd dargetanen beweglichen vrsachen vff dasselbmal erzelt. Diewyl sie nun darüber ains bedachtß begert, Ouch daruff disen gegenwürtigen Tag gen Herrenberg erlegt und vßgeschriben, Jn mainung sich allda zu bedencken vnd ainer antwurt zu entschliessen, So sy der prelaten vnd gemainer Landtschafft nochmals dienstlich, undertenig, fründtlich vnd flyßig Bitt sich jm selbigen in Betrachtung vorerzelten obligenden beweglichen vrsachen ains gutten zu entschliessen vnd Jnen mit gnediger fründtlicher vnd vnabschlegiger antwurt zubegegnen.

Zum dritten so tragen sie wissens der beswerlichen Löuff, so sich bißher im Land gehalten, das ouch die notdurfft wöll erhaischen zu handthabung fridens vnd erberkait, das die dry stend Nemlich prelaten Ritterschafft vnd gemaine Landtschafft miteinander veraint syen, getrüwlich zu ainander setzen vnd ainander Jnn nöten nit verlassen, Jn betrachtung, söllt gmaine Landschafft wyter vberzogen, angriffen, beschedigt vnd verderbt werden, das es on sonder beswerde nachtail unnd verderben Jr als der Ritterschafft, Jr wyb und kinde, Jrer underthonen und verwandten lychtlich nit gescheen möcht, Sonder dadurch Abgang Jrer gülten vnd narung gedulden vnd warten müßten, dasselbig zuuerhütten und damit die dry stend jn vermögen und fridlichem wesen vnzerrütt vnd vnverderpt by ainander blyben mögen,

mögen, So sy der prelaten vnd gemainer Landtschafft dienstlich undertenig fründtlich vnd flyßig Bitt, Ob sach wer, das dis fürstenthumb vonn Jemands wer der were, wölte vberzogen angriffen oder beschediget werden, wie oder in welcher gestalt das were, das sie dann gnediglich fründtlich und mit allen Trüwen, ob disem Land halten, dasselbig in guttem friden vor beschedigung handthaben schützen und schirmen, Jr lyb vnd gutt Jm selben getrüwlich zu gemainer Landtschafft setzen, und sich Jnn allweg als gut nachpurn und Landtsessen halten vnd bewysen wöllen, Jnmassen sie vnd Jre altuordern ye vnd allweg bißher mit disem Land Trüwlich gethon haben vnd jetzunt den prelaten und gmainer Landtschafft anzeigen vnd zuerkennen geben, wes sie sich zu Jrn gnaden fründtschafft und gunsten in sölichem getrösten und versenhen sollen, dann ye so sy die warheit vnnd offembar, das Jr aller wolfart vnnd verderben stande jnn Wolfart und verderben des gmainen fürstenthums, und wa es demselben vbel ergeen solt, das es on jrn schaden vnd verderben nit möchte zugeen noch bescheen, Darumb so sy der prelaten vnd gmainer Landtschafft dienstlich undertenig freundtlich vnd flyßig bitt, das sie sich jm selben ainer gnedigen fründtlichen vnd günstigen antwurt ouch wöllen entschliessen, das begeren prelaten und gemaine Landtschafft dienstlich underteniglich fründtlich vnd mit allem willen vmb Jr gnad fründtschafft vnd gunst zuuerdienen.

Datum Montags nach dem Sontag Trinitatis Anno ꝛc. xix.

Num. 19.

Extractus Antwort der Ritterschafft auf vorstehendes Anbringen. d. d. 28. Junij 1519.

Anfengklichen nemen wir die von der Ritterschafft, So yetzo allhie zu Herrenberg versamelt der Prelaten und ander gemainer Landtschafft günstig und gutwillig erbietten dienstlich und fründlich an, und so es Jr gunst und fründtschafft in allem Jren fürnemen und handlungen glücklich und nach allen Jren wolgefallen zustünd, das weren wir hoch erfrewet.

Zum andern geben wir auff den Ersten artickel Jrer bewerbung, betreffend das fridgeld auff dem Tag zu Plaubeyren bewilligt Ewer gunst unnd fründtschafft dise antwurt, War ist das uff gemelten tag an die von der Ritterschafft, So damals daselbs erschinen, von prelaten und gemeiner Landtschafft gesunnen und begert, das dieselbigen von der Ritterschafft ouch Jr stür und hilff zu sölicher richtung erschießlichen thon wollten, des sich dieselbigen umb fridens willen für Jr person nach Jrem vermögen und zimlicher gepür, doch onabbrüchlich Jren fryhaitten und altem herkommen bewilligt, auch zugesagt, die uberigen von der Ritterschafft zusamen zubeschriben und auff das höchst zu bitten Sollich hilff und steur auch zu-

zuthon. Nun haben aber dieselbigen, So zu plawbüren gewest Irem zusagen nach die Ritterschafft zusamen eruordert und allen müglichen vleyß Sy zu obangezaigten der Landtschafft beger zu bewegen fürgewendt, Aber von dem merertail uß beweglichen ursachen abgeschlagen und von wenigen bewilligt worden, und hat die meynung nit, Ist auch von denselbigen zu Plawbüren nit zugesagt, das sy sich der Ihenigen, So zu Plawbüren nit gewest, gemächtigt haben, sonder allein wie obangezaigt So uill an Inen gewest zu bitten zuermanen und zu fürdern, das sy dann mit allem vleyß gethan, Es haben ouch obgemelte vom Adel zu Plawbüren erschinen nicht zugesagt ainichen gepürenden trittail oder viertail zu geben, sonnder umb fridens willen nach Irem vermögen ain zimlich hilff und steur zuthon unnd darauff unser der merertail So zu Plawbüren gewest unnd jetzund hie zu Herrenberg erschinen, das erst zill nach unser gepür betzallt und sein nochmals urbüttig für unser person unnserm zusagen nachzukomen, Souer wir notturfftiglich mit Brieff und sigel zuuor versichert werden, das uns söllichs an unnsern Fryhaitten und altem herkomen unuorgriffenlich sey Inmassen unns zu Plawbeuren zugesagt worden. Wetter wirt von gemelten unsern günstigen lieben Herren unnd fründen der prelaten und gemeiner Landtschafft das fürhalten und Begern, So sy auff jüngstgehaltem tag zu Stuttgartt an die Ritterschafft damals daselbs versamelt haben gelangen lassen, vernüert und repetiert der meynung, Ob sach were, das Hertzog Christoffel ꝛc. ꝛc. Darauff sagen wir also, das unns nicht liebers unnd geselligers widerfaren möcht, dann das diß fürstenthumb bey ainander unnd unserm gnedigen Herren Hertzog Christoffel zugestelt, diewyl es aber noch jm zwyfel stett, wem das blyben oder ubergeben werd unnd dann wir ouch von der Landtschafft nicht bericht oder verstand haben, Ob und wieuil Sy zu ablegung der obligenden schulden und beschwerden in obangezaigtem fall zu thon willens seyn, So ist unns ye beschwerlich, kündten auch das by unns selbs nicht in radt finden, das wir uns weder mit geben, lychen oder in ander weg zu helffen diser zytt einlassen unnd bewilligen, So aber auffündig würdet, das diß Fürstenthumb bey einander blybe unnd gemelltem unnserm gnädigen Herrn Hertzog Christoffeln zugestellt unnd wir alsdann von unsern günstigen lieben Herrn und gutten freunden, den prelaten und gemeiner Landschafft, wie yetzund ersucht würden, wollen Wir Jnen alßdann dermassen mit antwurt begegnen, die uns unverweyßlich, darab auch gemeine Landtschafft ungezweyfelt nicht missfallens tragen würd.

Zum Dritten und letsten bitten unnd begeren unser günstig lieb hern ꝛc. darauff geben wir Iren gunsten unnd freundtschafften zu erkennen, das sich ain gemaine Landtschafft nicht anders dann aller Eeren, guts nachpaurlichs willens unnd freundtschafft zu unns getrösten unnd vorsechen söllen, So sein Wir auch ungezwyfelt unser gnädigst gnedig Hern unnd freundt, die Stend des Punts werden sy

die

die Landschafft unnd unns bey guttem friden und rechten hanndthaben, schützen unnd schirmen. Wir sein auch urbittig, wo gemeine Landtschafft mit Rouberey, Mordt oder Blackerey sollt angegriffen oder beschädigt werden, das wir denselbigen, weder durch unns selbs, oder die unnsern nit husen, herbergen oder in ander weg fürschieben und sonnst uns gegen prelaten und gemeiner Landtschafft also beweysen und erzaigen In massen sich unnser vorelltern und wir von allter her gegen fürsten und herren des Lands Wirtemberg erzaigt und bewisen haben, derselben gleichen wöllen wir unns gegen Jr gunsten unnd frundtschafften alles günstigen nachpaurlichen unnd frundtlichen Willens zu Jnen auch versehen ungezwyfelt Jr gunst unnd frundtschafft werden diß unnser antwurt unnser notturfft nach gutter meynung vermercken und sich deren gutwilligklich unnd freundtlich daran sich dann fürsten und herren zu Wirtemberg ye und allweg hand settigen und beniegen lassen.

Und als under andern in obangezaigter Werbung Wir von der Ritterschafft für ain dritten stand unnd für Landsässen genant unnd geacht werden wellen, wissen unser günstig lieb Hern und gut frenndt Prelaten und gemeine Landtschafft, das wir von der Ritterschafft von Allter her und heut zu tag nye kain stand In der Landtschafft Wirtemberg gehabt, das wir ouch von fürsten und Hern des Fürstenthumbs Wirtemberg nye für Landtsässen, Sonder ynwoner des fürstenthumbs und für fry Edellüt ye und allwegen geacht und gehalten worden, darbey begeren wir nochmals gern zu belyben, und uns gegen der Herrschafft des fürstenthumbs Wirtemberg desglichen gemeiner Landtschafft samentlich und sonderlich undertenigklich dienstlich freundtlich und nachpurlich Jnmassen wir uns hieoben auch erbietten, beweysen, halten und erzaigen wellen.

Num. 20.

Trostbrief des Schwäb. Bunds Hauptleute und Räthe an diejenige, welchen ihre Weiber und Kinder nachgeschickt worden von Herzog Ulrichen, weil sie dem Bund anhängig geblieben. d. d. 2. Sept. 1519.

Gemainer Stend des Bundts zu Swaben Bottschafften, haubtlewt und Räte zu Ulm versambelt.

Lieben getrewen, Wir haben Ewer schreyben und anzeigen, wie und wölicher gestalt Hertzog Ulrich von Wirttemberg Tyrannischer weyse mit Ewern frommen Weybern und kyndern gehanndelt, und was unbarmhertziger abfertigung Er jnen auferlegt hatt, unns uff gestern zukomen, alles seins ynnhallts mit mercklichem hohem und grossen mißfallen vernomen, und tragen mit Ewch deßhalben ain recht ge-

getrewlichs mitleyden, Sein auch entlich des Willens und gemůts, das wir uns gar bald in Betracht das wir kain stund darynnen stillsteen oder feyren, mit ainem so-lichen Ernst dagegen richten und schicken, das wir mit hilff des Allmechtigen Ewch und unns Widerumb trőstliche und Nutzliche ergőtzung erlanngen, und so das ge-schicht unns alsdann gegen Ewch so gnedigklich ertzaigen und bewеysen wőllen, das Ewch das Jr als Eerlich und fromm Lewtt gehanndelt und mer Ewer Eer, dann das Gutt bedacht und fűrgesetzt frően, und die so Jr Eer und Ayd in vergessen gestellt haben, darab Layd unnd unmut empfahen sollen, und begern demnach an Ewch gűnstlich und frűntlich, das Jr und Ewere Erbere Weyb und kynnder die Sachen Gott befelhen und nit ze vil unmuts darab empfahen. Sonnder das souil műglich ausschlahen, dann wir mit gottes hillff, des wir unns unnsers tails hoch getrősten, dem hanndl mit statten begegnen, und Ewer, wie vorsteet, gne-digklich eingedennck sein, Haben Wir Euch gutter maynung nit verhalten wőllen, datum Freytags nach Egidij Anno ꝛc. xix.

Inscr. Unsern lieben getrewen Hainricusen Lorcher, Lanndtschrey-ber, Maister Symon Keller, Maister Joseph Műnsinger, und An-dreas Karttern Secretarien und anndern, so mit Jnen geschri-ben haben, und yetz zu Eßlingen sein, Samentlich und sonn-derlich.

Num. 21.

Chronica gwaltiger Verjagung Herzog Ulrichs von Wirtemperg vor etlichen Jaren gemacht, aber ererst im MDXXXIIII. geoffembart. Author Friederich Stumphart von Canstatt, Vogt zu Bőblingen.

Dem durchlűchtigen hochgebornen Fűrsten und Herren Hern Cristoffeln Hertzo-gen zu Wirtemperg und zu Teck Grauen zu Mőnpellgart ꝛc. meinem gnedigen Fűrsten und Herrn Embűt Jch Friderich Stumphartt von Cantstatt dyser zeit Vogt zu Bőblingen mein underthänig unnd gehorsam deinst altzit zuuoran bereit, gnediger Fűrst und her. Vor zehen Jar bin ich willens gewesen ein Cronica ze machen von V. F. G. herrn vatters gwaltiger verjagung, und doch gutter may-nung (in hoffnung täglicher pesserung) damit still gestanden, biß do man zalt (der myndern zal) xxxj. da hab ich dyß Cronica versammelt und doch abermalß nit wollen offemparen, umb deßwillen, daß ich besorgt, Jch mőcht damit, alß mit der Warheit (die haß bringt) ettwan ein unwillen machen, und so ich meinte, Jch wőlt die Sach pessern, daß ichs bőserte. Dwyl aber jetzo v. f. g. her Vatter, mit hilff des Allmechtigen Gottes (dem hierumb in őwigkheit Lob Eer und danck sey) frommer Fűrsten und Hern, auch andrer Eerenleut seiner gnaden Fűrstenthumb und

und Vatterland widerumb erobert, So weyß ich (von gotts gnaden) dheynen fertern nachteil zu besorgen, und dwyl dann auch ein alt löblich und erlich herkommen und Brwch ist, daß allwegen die nw zukommenden herren in Annemung Jrer Land und Lüth mit ettwas verEeret werden, So were wol billich und recht, daß jch mich auch dermaßen gegen v. f g. erzögte, So ich aber laider nitt Rych bin und deßhalben v. f. g. weder mit silber noch gold verEhren kan, So welle v. f. g. den gutten Willen (wie Cristus vom armen wittfröwlin) für die Werck annemen, dann in sollichem guten Willen stand ich (deß ist gott mein gezüg) daß ich nit allein silber oder gold (wa es in meinem vermögen wäre) sonder das hertz im lyb, (wa möglich) mit v. f. g. und deren lieben Hern Vatter theilen wölt, damit aber v. f. g. nit gar unverEeret von mir blyb so hab ich diß Cronick wie oblut vor iij. Jaren gemacht und jetzund v. f. g. zu Eeren geoffemparet, ungezwyfelter hoffnung (So frembd schäden ein jeden behutsam machen sollen) Es werden noch vyl v. f. g. hern Vatters (als aigen) schäden warnungs weyß v. f. g. Land und Lüthen zu säligkeit, Eer, Wollfart glückh und guttem kommen, daß wöll v. f. g. gnediger und sonder gutter maynung (wie es geschehen ist. von mir annemen, und mich alß armen underthänigen gnedigklich beuolhen haben, datum Böblingen den 15. tag des monats Septembris anno ꝛc. 34.

Dyß Cronick ist getheilt in 15 artickell.

Der erst ist ein kurtze Vorred. Der 2. uff welchen tag Hertzog Vlrich für Rütlingen gezogen ist und uß was ursachen. Der 3. sagt vom gantzen hörzug anno 1519. des schwäbischen punds wider hertzog Ulrichen beschehen. Der 4. Wie nach deß pundts ynnemung das Land vom herzogen dasselb Jar, den merertheil wider erobert wurd. Der 5. wie in sollicher Eröberung, ein nüwe erbhuldigung von denen von Stutgarten und den ämptern souil damals eröbert, uffgenomen wurd. Der 6. wie nach Eröberung des grössern theils des Landts herzog Ulrich im selben Jaure von den pündtischen Zum andermal verjagt wurd. Der 7. von einem gereympten spruch derselbigen zeit vom selben Handel gemacht wurd. Der 8. wie nach der andern verjagung Hertzog Ulrich ein offen ußschryben underm druckh ußgeen lassen, daryn er sich beclagt, wie Er wider gott, alle rechte und billichait Lands verjagt were. Der 9. von eynem hüpschen gespräch von Herzog Ulrich und sein em Land Wirtemperg anno 1523. geschehen. Der 10. wie hertzog Ulrich anno 1525. abermals ain zug thet mit den schweitzern. Der 11. von etlichen bösen sachen, die zur selben zeit von den Gwaltfürern im Land geschehen. Der 12. ein schrifft von hertzog Ulrichen an churfürsten, fürsten und gemein stend des reichs uff gehaltenem Reychstag zu Nürenberg versamelt ußgangen anno 1524. Der 13. zwu schrifften so hertzog Ulrich an churfürsten, fürsten und gemeine rychsstend

stend zu Speier versamelt ußgen lassen, anno 1526. Der 14. wie anno ꝛc. 30. vyl churfürsten, fürsten und ander rychs steud uff dem rychstag zu Augspurg kayserlich Majestat für hertzog Ulrichen gebetten Jne widerumb ynzusetzen, und darüber Jr Mt daß Land Wirtemberg Jrem Bruder Ferdinando kóng zu Böhem erblich gelühen hat. Der 15 Beschluss;

Der erst artickell.

So man durch vorgeschehene ding der künfftigen wahrnehmen soll, und der den frembden schäden behut machen soll, So ist darumb dise Cronickh beschryben.

Ratio enim præteriti scire futura facit, & Felix quem aliena pericula cautum faciunt.

Der 2. artickell.

Uff den 21. tag Januarij anno MDXIX. ist hertzog Ulrich für Rütlingen gezogen, hatt die statt am achtenden tag darnach erobert uß mercklichen groussen und hohen verursachen wie jn hertzog Ulrichs offnem ussschryben hienach im 8. Artickel under anderm (bym Buchstaben A) zum theil gemelt wirtt, daß auch dieselben Verursachungen hertzog Ulrichen gewyßlich und warlich dahyn bewegt haben, geit gut unnd gnugsam vermuttung und anzögung daß es selbiger zeit in vollem Winter und enmitten im Jenner monat gewesen, so es gewonlich und allwegen am aller kältesten und zu krieg oder zu veld zu lygen am aller untauglichsten und unbequemsten ist. on allen zwyfel hetten die von Rütlingen hertzog Ulrichen nitt so hoch bewegt und gnugsam ursachen geben, oder hette Er ussätzlich und jnnthalb unverschult ettwas gegen Jnen fürnemen und mit der that handlen wellen, Er hett es on allen zwyfell zu anderer und gelegner Zeitt im sommer, so er das nach dem pesten hette mögen anschicken, gethon.

Der 3. Artickell.

Nach eroberung der Stat Rütlingen musts der gut fromm hertzog mögen, der schwäbisch pund bewarb und stärckt sich von stund an seer und schicktend Hertzog Wilhalm von pairn des schwebschen pundts oberster veldhauptman, und Juncker Jerg von Fronsperg, auch vyl ander von Ulm uß absagbrieff durch x. knaben und 3. trompter zu herzog Ulrichen gen Stutgartten und hett ein jeder knab ein offen brieff an aynem stecken, Aber Juncker Jörgen von Fronspergs knab (mit dem allein hertzog Ulrich gesprech gehalten) hatt 3. Brieff an seinem stecken gesiert und sind die obgemelten absagbrieff am xxviij. tag Martij anno 1519. dem Hertzogen

gen zu Stuttgarten ÿberantwurt worden, und hat kein Brieff kein ander Ursach der veindtschafft jngehalten denn allein von Rütlingen wegen, hatt sich der hertzog fürstlich gehalten und den knaben wol gebotten, doch verwart, daß niemandts kein sonder gesprech mit ihnen hat gehalten, und sind by 5. stunden zu Stuttgarten blyben, hatt der hertzog jegklichem knaben 2. guldin und jeglichem trompter 4. gulden gschenckt. Nachmals am 30. tag Martij sind sie wider Zum pund ins veld under stauffneck kommen.

Uff denselben tag ist Hertzog Ulrich mit wenig rytern von Stutgartten gen Tübingen geritten, hatt vyl geschütz und Landvolcks by 13. tusent mann zu Stutgartten gelassen. Am sontag oculj hatt sich das pündisch Kriegsvolck zu Roß und zu fuß versammelt zu Langenow oberhalb ulm anzuziehen wider herzog Ulrichen und sein Land Wirtemperg. Mornats am Montag ist das hör gezogen für Heidenheim, hett so bald das geschütz ins Leger ist kommen angeschantzt uff der ax zum schloss abgeschossen, Ist ein grousse Bychs zerbrochen, hatt man den abend vast geschossen, sind 3. mann vom geschütz umbkommen, am selben tag habend die von Esslingen 3. Dörffer, namlich Ulbach, Oberndürckhein und Hedelfingen geblündert, auch das Frauwen claustet Weiler mörttlich verbrentt, sind die clousterfrouwen zu Stuttgartten gewesen. Am Zinstag frü hatt man noch mee mit starcken geschütz ins schloss geschossen, hatt sich bald darnach ergeben, ist man den tag daruor still gelegen, der hauptmann im schloss ist gewesen der alt philips stumpff von schweynmberg, hatt sich wol gehalten.

Am Mitwoch ist daß veld verruckt uff Wyssen Stein, welches philipsen von rechbergs ist gewesen, das hat sein Vetter N. von rechberg (der bym pund gewesen) in glüpnuß uffgenomen, also ist das Leger fürgezogen, die staig hinab ins thal byß gen Siessen under stauffneck, hatt sich stauffneck ergeben.

Unnd alß man die staig hynabgezogen Ist kain ordnung da gewesen, besonder jederman durch ainander geloffen, hatt ain Waibel wellen ordnung machen, und gsagt man zieh nun in der Feind Lannd, man müß uffsehen, daruff hat ein gwaltiger under den Bündischen gsagtt, man bedörff keiner ordnung, daß ganntz Land sey schon gewonnen, Er hab das gantz Land zu Wirtemperg schon in seiner täschen rc. O Allmächtiger gott, der Täschen. Am dornstag ist das hör im selben leger still gelegen, hatt man denselben tag Geppingen berennt.

Am fritag den ersten tag Apprilis ist das hör für geppingen gezogen, hatt man denselben tag vast uff der ax angeschantzt und geschossen. ist ein knab in der Statt erschossen, haben die in der Statt auch ins veld geschossen, sind ettlich vom Geschütz umbkommen, denselben tag haben die von Göppingen xij. mann, iiij. von Burgern, iiij. von der Vogtey, und iiij. von den besolten knechten (dern by 160. darym gelegen sind) ins Leger geschickt. Der Knecht houptman ist gewesen Dietegen

gen von Westerstetten und der Vogt im Schloß ist gewesen philips von Rechberg, ein häfftig man, wider die knecht und jrn Hauptman, daß sich ettlich in der Statt allein zeühen gegen denen im veld in der nacht haben lassen mercken gespreh zu halten, daß gespreh hatt gewertt byß mittnacht, zuletst ist durch die houptlüth und die fürnemsten baider theiln die statt ergeben und uffgenomen.

Am samstag hatt man frü umbgeschlagen, wie die Stat göppingen sich dem pund ergeben hab, und ist man den Tag im selben Leger still gelegen und haben die knecht so in der Stat gelegen sind gelopt in xiiij. tagen nit wider den pund zu thun sind all mit sampt jrem hauptman mit hab und gut abgezogen.

Am sontag ist das hör von dannen abgezogen hatt sich zwischen Wilheim und Dürckheim (Kirchein) under Teckh by holtzmaden gelegert, haben die von Wylhein und zell gehuldigt, sind etlich Knecht die nacht für das Schloss Teck kommen, der ein theil fornen mit denen im schloss sprach gehalten, der ander theyl hynden das Schloss erstygen und also gewonnen on all Taudschläg, daß schafftend die Tugenthafftigen Hauptman und knecht so daryn gelegen sind.

Am montag ist das hör allda still gelegen, hat man das Schloss Teckh besetzt, herolt und Trompter fir Kirchein geschickt die Stat uffzefordern, haben Sie starck gehalten.

Am Zynstag ist das hör usserhalb Kirchein unnder Teckh in der Ordnung fürgezogen, haben die in der Stat starck herußgeschossen und in und usserhalb der ordnung souil knecht erschossen, daß die pündtischen haud müssen abziehen, sind gezogen durch ein dorff genant Köngen und sich by Denckendorff jns veld gelegert.

Am mitwoch ist das hör fürgezogen und haben die stradioten frie vor Stutgart mit den knechten gescharmützelt, hatt sich das hör ins Neckerthal by underndürckheyn gelegert, Ist bottschafft von Stutgartten kommen hat glait begert sprach zu halten, sind dieselb nacht die knecht so von Vogteyen im Land Wirtemperg und von andern fryen Knechten (deren yberall by 13. tusend gewesen sint) abgezogen. Ist denselben tag Hanuß Kruß vogt zu Waiblingen selb dritt zwischen Stutgarten und Cantstatt von Stradioten gefangen worden. Es ist auch uff denselben tag Frantz von Sickingen gen Essiingen kommen.

Am dornstag ist man im selben Leger still gelegen, hatt sich denselben tag Stutgartten, Cantstat, Wynaden und Waiblingen ergeben.

Am Frytag haben die von Kirchein undec Teckh, Backnang, Gröningen, Ebingen, Bottmar, Leonberg und vyl dörffer gehuldigt.

Am Samstag haben Marpach, Vaihingen allein die Statt on das Schloss, dan die im Schloss Vaihingen, alß nemlich Renhart von Sachsenheym Hauptman und ander Eerlich lüth, so daryn lagen, hielten lang, zu letst da daß Land gar verlorn

waß,

waß, gabend Sie es auch uff, doch nit anderst, dann wie Tübingen dem Jungen herren, mit urkhund brieff und Sigell.

NB. Ich halte dafür, daß anstatt Vayhingen der Verfasser Neuffen setzen sollen, weil ich nie gefunden, daß Vayhingen sich also ergeben habe, wohl aber die Vestung Neuffen, welche sich auch am längsten gehalten hat.

Urach wurd denselben tag mit sampt dem Schloß auch auffgeben und doch zuvor Jr Vogt Steffan Weiler verrädterisch und morderisch erschossen, Sind desselben tags herolt und Trompter für Schorndorff geschickt worden, die Statt uffzufordern, haben Sie starck gehalten, daruff ist Junckher Jörg von Fronsperg der Fußknecht Hauptman, mit ettlichen knechten Reytern und gschütz, darfür gezogen, den aber nach ettlichen Scharmützeln die Stat beschossen. Am sontag man mit ainer scharpffen metzen starck durch die Stadt geschossen, darnach haben Sie sich ergeben, sind in der Statt by 600. fryer knecht gewesen, haben ein hauptman gehaptt genant hannß Müller, Jr oberster ist gewesen hanß harder, haben die knecht geschworn in iij. Wochen nit widern pund zu thon, der Vogt in der Statt ist gewesen ainer von Kalthenthal, sind den tag 60 stradiotten zum pund ins veld kommen und angenomen worden, den abend ist daß hör wider zusamen kommen im neckerthal.

Am montag ist das hör samptlich im neckerthal still gelegen, daß haben die knecht daß Weinleger geheyssen, hatt man die weil der Wirtempergischen Futterkasten und Weinkeller, über vyl und trefflich troustung und zusagungen nitt vergessen, darzu die pfäll in den Weingartten in der nähin vast verbrent, hatt den tag Böblingen und Sindellfingen gehuldigt, sind in dem Thal vyl Wapen denen die gehuldigt haben, uß hertzog Wilhalms cantzley ußgeben sind getruckt gewesen mit bairschen schilden und rotten crützen, mit ettlichen underschrifften, wann sie sich ergeben haben, damit sie nachmalß sicher sein möchten, umb dise Wappen hait jederman gelt geben müssen, oñ die von Mulbron denen hatt mans geschenckt byß an xij^c. guldin. Es hat auch her Jerg von Schönperg, alß oberster veldMarschalck paßporten so truckt gewesen mit seiner hand underschryben ußgeben uff daß man mehr vor den Freunden denn vor den feynden sycher sein möchtt.

In disem Leger verlur hertzog Wilhalm ein silbrin tolchen, ließ umbschlahen, und offenlich ußschryen also, Jr brieder unser gnediger her hertzog Wilhalm hatt ein silbrin Dolchen verlayren, wer den gefunden hatt, der soll jn widerbringen, so will man jm schencken ein suppen und ein creitzer, uber dysen trommenschlaher schruen die knecht Blee, mee, bairsche sw, unflat, schynhut ꝛc. allso ward daruß ein grouß gelächter und gespött im gantzen hör, aber der dolch wiewol Er gefunden nitt widergegeben, und

und must der synder, dweil Er jn nit widergaab, der suppen und des crutzers in mangell steen.

Am dynstag ist das hör verruckt und hett sich zwischen Möringen und Böhingen der von Eßlingen dörffer gelegert, daß clouster Bebenhusen gehuldigt und Blaubürn ergeben, hatt der Pundt Burckharten von Stadion dahyn gesetzt.

Am Mittwoch ist das hör verruckt, hat sich in und by Eningen gelegert und hat sich die Statt Herremperg ergeben, den tag haben die Stradioten Tübingen berennt, sind zwen umbkommen und fünff gefangen, Es hat sich auch Rütlingen wider zu dem Rych ergeben, und das Schloss acheln Zum Land Wirtemperg 2c. Ist der Wirtempergsch houptman und erst Vogtt zu Rütlingen geweßt Wilhalm von Tegenveld, hatt martin pfaff oberster quartiermeister alle Leger geschlagen und ußgetheilt.

Am dornstag und fritag ist das hör zu Eningen still gelegen. Ist der von gerolzeck mit seiner rüstung an schwarzwald gezogen. Am samstag ist das hör verruckt, hatt sich zu Entringen gelegert, ist v. nächt alda blyben, sind offt Trompter gen Tübingen geschickt umb uffordrung, es sind auch gesprech zwischen denen uß der Statt und den Bündischen houptlütten gehalten, dieweil hat der von gerolzeck am schwarzwald Sulz yngenommen und Jme selbs behalten, auch ist zu letst von Her Hans Jacoben von Landow Tutlingen yngenommen, und haben die von Rotweil underm weissen crütz Rosenfeld und Schiltach yngenommen und jnen selb behalten.

Am dornstag ist das Hör verruckt, hat sich für Tübingen gelegert, haben die Schanzpuren uber die Berg vor dem Gschütz die Schanzgraben machen miessen, hat sich den tag die Statt ergeben, und die im Schloss seer geschossen, sind vyl von den pündischen knechten erschossen, die nacht hat man die schanz ettwa weit in die höhy gegraben, und daß geschütz gelegertt, Ist Juncker Jergen von Fronsperg sein pareudt vom kopff geschossen worden.

Am Fritag hat man starck ins schloss geschossen und sie deßglychen wider daruß. sind 2. mann im schloss umbkommen, einer vom bündischen gschütz, der ander von seiner aigen bychsen, die jm zerbrochen ist erschlagen, sollen im veld by 44. erschossen sein, und vyl beschädigt, hatt man vormittag mit denen im Schloss ein anstand gemachtt, und darüber uff baiden seitten nit mehr geschossen und ist der anstand angangen am Karfrytag umb 2. ur. solt wären byß uff den Oestermöntag umb 8. ur zu morgen. und dwyl man im gspräch gewesen ist, hatt man im veld uber das zusagen, daß im Anstand kein theil buwen söll, näher ein nüwe schanz nyderhalb gegen dem Schloss für das grouß wirtempergsch gschütz, so man von Stutgartten dahyn gebracht hatt gemacht, auch schanzkerb zu der nüwen schanz näher zum schloss gewälzt und

ettlich

ettlich yngefällt, hatt sich begeben daß Jerg von Fronsperg der knecht hauptman umb 3. Ur nachmittag mit ettlichen andern hauptlütten, hinab für die Stattporten under dem Schloß geritten ist und hynuff geschruwen hatt ob Sie im Schloss buwen, hat einer im schloss geantwurt Nain, dann es were wider den pact deß frydens oder anstand, aber ich sich wol daß Jr im veld buwend, antwurt Jerg von Fronsberg, So es beschehen so ist es sonder mein beuelch geschehen, Wer bist du? antwurt der im Schloss Jch bin Ludwig von Stadion, spricht Jerg von Fronsperg, ist es also wie du sagst, so will ichs wenden, so fromm ich ein hauptman bin, hatt darüber 2. kerb so gefült gewesen sind umbgestossen aber darneben vyl stehen lassen, und daruff jne den Ludwigen von Stadion mit etlichen andern herab gefordert mit einander ein Trunckh zuthun vor der statt porten und wyther gesprech ze halten, ist also beschehen bym Kielen Wein. Der Tüfeli gsegen jn allen.

Am samstag frü hat man den Anstand im veld umbgeschlagen und daß keiner by lybsstraff einicherley gespräch mit denen im Schloss halten soll byß Montag frü umb 8. ur. Es ist auch darneben umbgeschlagen daß keiner kein fruchtbarn bom abhawen oder beschädigen soll. Am Oustertag ist man still gelegen, doch ist (da man das gschütz zu frewden der Urstend abgeschossen hat) in etlich quartieren Leerman gewesen. Am Oestermontag hat man den anstand von 8. ur vormittag byß 2. ur nachmittag erlengert, und hat das gesprech (alle pact geschicklich zu machen) byß uff v. ur gewäret, darnach hatt man daß grouß gschütz abgen lassen und jns schloss geschossen, allein das grouß gschütz zuuersuchen, Wiewol vyl meinten die Schütz bedeuteten unfryd, darnach ist es gantz bald ußgebrochen, wie sich daß Schloß Tübingen ergeben hab mit pact daß der Jung Her Hertzog Cristoffel Herzog Ulrichs son soll her zu Tübingen blyben und Jme Schloss Stat und die ganntz Vogtey zugehörn, also haben sie gehuldigt, sind Lxij hern ritter und edell im schloss gewest und yberal bey 400. Mann.

Am mittwoch hatt Juncker Jerg von Fronsperg im schloss gessen und daß umgeschlagen gellt, daß man da gefunden, und gut, als gold und silber gschirr lassen jnventiern.

Am dornstag und fritag ist man im veld still gelegen.

Am samstag alß deß pundts Rädt zu Bebenhusen gelegen sind, hatt hertzog Wilhalm den gantzen huffen Knecht Jnen zu Wolgefallen und Lust mit voller ordnung fürziehen und ein spiegelmuster byß gen Lustnow machen und sehen lassen. ist man im selben Tübinger Leger 10 nächt still gelegen.

Am sontag den ersten tag des Maymonats ist daß gantz hör von Tübingen mit regen verruckt und weit zerströwet von einander gezogen vast alles von regens wegen under den Tachen gelegen, daß fußvolckh zu Entringen und andern dörffern darumb, der oberst hauptman hertzog Wilhalm von baiern zu herren-

perg und Marggraff Casmirus von brandenburg, bey 700. pferden zu Eningen.

Am Möntag ist das fußvolck zu Eningen und andern byligenden dörffern mit dem gschütz gelegen und hertzog Wilhalm zu Böblingen und der ander reisig zug zu Sindelfingen und daby umb gelegen, dieweil haben die stradieten, so mit Löffelhansen von Nürnberg houptmann zu Gröningen und seiner gesellschafft sind gewesen, ettlich Wirtempergisch purn vor dem Asperg gefangen.

Am dynstag ist hertzog Wilhelm zu Leonberg gelegen und die Fußknecht zu Titzingen mit dem gschütz, haben die stradiotten vor dem Asperg gscharmützelt, ist einer erstochen und einer verwont ins schloss gefangen, aber uber ettlich tag wider ledig gelassen. Am mittwoch ist man regens und böß wetters halb still gelegen.

Am dornstag ist der hertzog von Bairn zu Canstatt gelegen und Jerg von Fronsberg zu fürbach bym gschütz mit den Fußknechten.

Am fritag ist das Kriegsvolck aber verrückt und zu Canstatt über die bruckh durch die Statt gezogen und sind die knecht im dorff schmyden gelegen, sind zwen knecht, so in Tubhüsern gemuset haben, von handrorn erschossen, die Ritterschafft zu velbach, die Bambergschen rüter und ettlich Gschütz zu öffingen und ist hertzog Wilhalm von denen von Stuttgartten zum nachtessen geladen und er Inen zu willen worden und by nacht wider gen Canstat komen und wider allda gelegen.

Am samstag ist aber alles kriegsvolck verruckt und durch neckerrems ein dörff also genant, da die rembs ein fliessend Wasser in necker fluss gezogen, ist Hertzog Wilhelm zu Marbach und der ander raisig zug by umb und das fußvolck zu hochdorff gelegen, Ist das kriegsvolck ettwa weit vom Asperg neben fürgezogen und Jne lassen lygen, aber der leffelhanß von Nürnberg sampt den stradiotten haben den Asperg und gegent by umb täglich berent.

Am sonntag ist Hertzog Wilhalm sampt dem raisigen zug zu steynheim und Jerg von Fronsperg mit dem Fußvolck zu Murr (da ein fliess nd Wasser ist allso genant) gelegen, uff denselben tag ist götzen von Berlingen houptmanns zu meckmül hußfrow mit eyner Junckfrowen vom schloss gen heilpron kommen.

Am Montag ist das kriegsvolkh zu ross und zu fuß hyn und wider zu ylßfeld, Ostein (bylsteymer Vogtey) sundtheyn und Lauffen gelegen.

Am Dienstag ist das gantz hör zu roß und fuß zu Neckersulm und erlebach gelegen. sind die nacht zwey fenlin bairsch knecht gen Meckmül, daß noch veind gewesen, geschickt worden, ist der Hauptmann zu Meckmül im schloss götz von Berlingen mit seinen Knechten in der nacht heruß under die veind gefallen, dann die Statt ist am andern tag darnor bündisch worden, haben die vom Schloss in die Statt geschossen und jnen schaden gethon, Alß aber im Eynfallen die pündischen dem Götzen

tzen und sein Knechten ze starck gewesen, ist deßhalben götz nydergelegen und by 40. Mann by jme erwürgt werden, haben die purn götzen auch umbbringen wollen, aber die knecht haben jne nach vyl raudt, so sie vber Jne gehalten, alß ein erlichen Kriegsman fengklich angenommen und vorn puren behalten, die von Nürnberg deren abgesagter veind Er daruor gewesen, wollten etlich Tusent gulden umb jne geben, jne auch ettlich ander zu jren hannden zustellen, aber die knecht so jne gefangen haben im glauben gehalten und jne nach zugesagter sicherheit seins lybs gegen zweytusend bezalter gulden hertzog Wilhalmen obersten Hauptman zugestelt, sind doch zuletst jedem knecht nit mehr dann 5. Dickpfenning worden, Hatt man denselben hauptman Götzen von Berlingen gen heylpronn bracht und wol verwartt, denselben tag hat frantz von Sickingen dem Apt von Bebenhusen ein hoff genant Erlach verbrennt, Aber den Apt von Mulbron hatt er geniessen lassen, daß sein frantzen vorältern zu mulbren begraben ligen, hett sie gebrandschatzt doch nit höher dann jm selb umb 1200. und seinem cantzler oder schryber der ettwan sein schererknecht waß umb 100. guldin, Das heist der altzen zeessen geben.

Am mittwech ist das hör von Neckersulm frü verrückt und ee wan der vorzug zu Roß und zu Fuß gen meckmül kommen, ist das Schloss gewonnen gewest und der Hauptman fengklich jnen entgegen gefiert worden dem obersten hauptman zu, hatt sich alles kriegsvolckh (so noch kum halb verruckt waß) jn groussen regen gewendt vnd sich wider gen Neckersulm gelegert, und die nacht für Weinsperg lassen schantzen, haben die uß dem Schloss Weinsperg jns Stätlin geschossen mit schaden, ist ein grousse bychs zerbrochen.

Am Dornstag Ee wann das hör von neckersulm verruckt, ist bottschafft zu den obersten ins veld kommen, wie sich der hauptmann im Schloss Weinsperg Bastion von Nippenburg dem pund well ergeben, doch mit lyb und gut sycher mit seinem Volck abzuziehen, Jst noch ein häfftig man genant Jerg rüter vom odenwald auch im schloss geweßt, sind also vom pund in gehorsam angenommen, Jst hannß von Fryberg pfleger zu Schönow ins schloss Weinsperg zu einem Vogt gesetzt.

Am frytag ist das hör verruckt von neckersulm und ist hertzog Wilhelm zu Lauffen (da die heillig Junckfrow Regiswindis rastet) gelegen unnd das fußvolckh zu Kirchheyn am Necker, unnd ettliche fenlin bym gschütz zu Löchkhein.

Am samstag ist hertzog Wilhelm zu Büttigkheyn unnd annder rayssig zu Besigkhein (da die Entz in Necker fleusst) gelegen, etlich fußvolck zu Löchkhein bym Gschütz blyben, die andern zu Obern und Undern sachsenheym, die Geretzeckische und der graff von helffenstein zu Zymern gelegen und hatt sich der graff von helffenstein daselbst wolgehalten besonder mit den schönen purin.

Am sontag ist hertzog Wilhalm in seinem Läger zu Biettigkheyn blyben und ist das fußuolckh alles neben Gröningen fürgezogen und zu pflugsveld, Tham und Möglingen

glingen gelegen, alles umb den Asperg, und ist Jerg von fronsperg zu Gröningen gelegen, hett die nacht den Asperg besichtigt.

Am montag ist das hör alles still gelegen, haben den tag und nacht Jerg von fronsperg und michell ott zugmeister lassen für den Asperg schanßen, hatt man die weil und den tag daruor vast daruß geschossen von der Statmur im stätlin, aber doch in die leger und schanß nit so groussen schaden gethon als vor Tübingen, sind die nacht Jerg von fronsperg, auch herßog heinrich von Brundtsschweig zu Gröningen gelegen. Am Zynstag ist herßog Wilhalm zu Gröningen in ganßem kyriß sampt seinem reisigen Zug und fliegenden fenlin, auch mit Tromptern, hörböcken und seinem herolt vor Jme brachtlich yngeritten ins Schloss Gröningen und ist sein raisiger zug im Stätlin blyben, und der ander raisig zug zu Bietigkhein und Besigkheyn, und das fußvolckh zu Möglingen und dabey umb, haben den tag und die nacht noch ein nähery schanß underhalb dem Asperg lassen graben, hatt man dieweil noch meer grouß gschüß, poler und mörsell geholt und offt by tag und nacht den berg berent und besichtigt und offt Trompter geschickt den berg uffzufordern, hatt hannß Lienhart von Ryschach houptman im schloss unbschossen nichßit thon wollen.

Am Mitwoch ist herßog Wilhalm zu Gröningen blyben und das hör aber vor dem Asperg still gelegen hatt man uff mehr grouß gschüß gewartet und das ander gschüß gelegert in die zwu schanßen, hatt sich Jerg von fronsperg auch der gemelt zügmeister vermessen zu morgens darnach wollen schiessen an Asperg, das gschüß kem oder nit, daß ist auch beschehen und hatt denselben tag herßog Wilhelm vylen seiner edlen heym zereiten erlauptt.

Am Dornstag hatt man uß baiden schannßen starck an Asperg geschossen den ganßen tag und sie deßglychen wider daruß, den tag ist ein grosse Wirtembergische Büchs genant der Bruder und zwen Böler ins veld kommen, hatt man die Büchs die nacht in die undern schanß gelegert.

Am fritag hat man vast und so starck an Asperg geschossen, daß im Veld 3. büchsen zerbrochen sind, Namlich der Trach von Ynßbruck, ein toppel Carthon und der Narr von Ulm, denselben tag sind 3. ander bychsen ins veld kommen, namlich der Strauß, Trach und hirsch von Wirtemperg.

Am samstag hatt man noch ein schanß ist die dritt underhalb näher under dem Asperg glych vornen am Asperg by Wychenberg gemacht und etlich Carthonen darein gelegert und uß allen schanßen vast geschossen und hat 3. mörsell oder Böler im holen Weg gar an Asperg gelegert und offt daruß mit yßin und fürin kugeln geworffen. Es haben all nacht ettliche fenlin knecht miessen umb den berg wachen, das niemandts in die schanß fiell, deßglychen haben die innwendig auch gewacht, daß man nit hynein stürmpte, allso daß die ussern knecht offt nachts uff der Wacht und

und sonst im tag mit den ynwendig geredt haben, sind etlich schweyßer uff dem berg gelegen, haben die ussern knecht hynein geschruwen Mum Mum umb ein schweißer umb ein Verrädter, und die im Asperg wider geantwurt Mum Mum umb ein Presserknecht, und vyl andere spotwortt. In der nacht hatt man vast all halb stund ein schuß hynein gethon, uff daß Sie jnnen nit möchten buwen, Ist den abend Marggraff Casimirus gen Gröningen zu Herzog Wilhalm komen.

Am sontag ist herßog Wilhalm von Gröningen mit seinen raysigen gen Esslingen uff ein pundstag geritten, hatt man den ganßen tag vast hineyn inn Asperg geschossen, und mit Bölern an Berg mit ysin und fürin kugeln geworffen, hett nit groussen schaden gethon, dann die fürin kugeln haben sie nitt mit wasser gelöst, als man sich vermessen hett, sonder haben sies wol kent und mit myst gelöst, dann Doctor Vollandt herßog Ulrichs Canßler hatt im Lannd sollicher kugeln vyl gemacht, Allso ist der Asperg mit Würtempergschen gschüß, Büchsenmaistern pulver, kugeln und fürzug beschossen, hatt man den tag nit vyl mit groussem gschüß wider heruß geschossen, dann man jnen die zween tag die Wörin vast all genommen, daß sie nit wol mehr haben mögen schiessen, dann allein mit haucken, haben die ussern knecht die 4. tag auch vast mit haucken zu jnen im Asperg geschossen, haben also offt mit haucken zusamen geschossen, als ob Sie zum zyl zweckten, ist offt einer uff beiden seiten erschossen worden, den abend haben die ussern die jnnern gar uß jrem graben vertriben, dan man hat im Leger allwegen einem der ein tag mit einer haucken geschossen hat, ein halben gulden geben. Den Abend hat hannß Lienhart von Ryschach hauptmann im Asperg ein jungen Ryschacher jns veld zu Jergen von Fronsperg geschickt mit einem brieff sich und den berg mit underschaid uffzegeben.

Alß nun mengklich nit anderst vermaint, dan der berg würde uffgeben, haben die frouwen in den umbligenden Flecken die Bündischen Obersten gebetten, man solle jnen hannß Lienharten von Ryschach geben, sie wollen den groussen Bößwicht seiner mördhalben straffen. Ist jnen von den Bündtischen hauptlütten geantwurtt, wann er noch so ein grousser Bößwicht und morder were, So Er Jnen den Berg uffgebe, welten Sie jme brieff und sigell geben, daß er der frombst man, der im Land were, das sey gott geclagt.

Am montag den 23. tag maij hat man den ganßen tag gewaltigklich in Asperg durch die Hüser im Stätlin byß an das Schloss geschlossen, aber Sie habend wenig mit groussem gschüß heruß geschossen, allein mit Hauckenbychsen, hatt Jerg von Fronsperg mit ettlichen andern hauptlütten oben am Asperg uff sein gestrig schryben hüt umb den mittag sprach gehalten, hatt man für und für geschossen unnd die Luck an der Mur so weit gemacht, daß by xxv. knechte hetten nebenainander megen hynein lauffen, wa die graben Jnen und ussen und die höhy nit verhyndert hett, sind in

in 3. tagen vyl knecht geurlopt worden und ettlich gutt kriegslút wider angenommen.

Am dynstag hett man nach dem Gesprech uffhören schiessen und sie haben sich im schloss ergeben wellen, daß man sie mit lyb und irem aygen gutt laß abziehen, und daß der jung her hertzog Cristoffel (hertzog Ulrichs son) soll her yber Asperg sein, uff sollichs ist Jerg von Fronsperg gen Esslingen geritten, mit dem hertzogen von bayern und andern bündischen so allda versamelt gewesen sind, sich zu underreden, ob Er den Asperg also soll annemen, dan so Er uff morgen mittwoch nit komm, soll man zu baiden seiten wider zusamen schiessen, also ist Jerg von Fronsperg nach verwilligung der pundsstend den abend wider ins Leger hynuß geritten und zu morgens am 25. Maij hatt er die im Schloss angenommen, daß Sie all (edell und unedell) mit lyb und aigner hab sycher abziechen, und der Asperg mit aller zugehörd deß jungen herren von Würtemperg hertzog Cristoffels sein, darumb sollen brieff und sigel uffgericht, und by 500. mann im Asperg gewest sein, hatt man diepolten von Stein hauptman jns Schloss gesetzt mit ettlichen Knechten. Nach eröberung deß gantzen Landts zugennd dannocht nichtzit destweniger die bündischen ze Roß und ze fuß im Land hyn und wider, wie die zygeuner, thetten an orten und enden, da sie vor nit gewesen waren, groussen schaden, sonderlich Franz von Sickingen mit seinen rütern und die francken, die sich vast in die Flur und somenvelder legten, was sie nit verätzten, das verderpten sie sonst, hieltend tänz und banckotryen, trybend mit sollichem verwüsten auch mit frauwen und Junckfrouwen groussen hochmutt und mutwillen, darumb es auch nachmalß Fräntzischen und Francken ein ellend end genomen hatt, on allen zwyfell hette Frantz von Sickingen mit seinem swlen hwffen und die francken hertzog Ulrichen nit helffen vertryben, Es weren frantz und die francken auch noch uffrecht und unverderpt blyben, uß vyl ursachen die ain jed fraysig mensch by Im selb zu bedencken hatt, Aber Jnen ist recht geschehen, Jetzund wissen sie waß Sie gethon haben, es wirtt bald an ander auch geen.

Der iiij. Artickell.

Jm selben 1519. Jar umb Assumptionis Marie kam Hertzog Ulrich mit eynem kleynen fußvolckh und gantz wenig rüttern wider ins Land, dem zugend tag und nacht vyl kriegslut ze ross und ze fuß zu, starckt sich in kurtzer zeit so seer, daß er mit hilff gotts und frommer lüt gar nach daß gantz Land widerumb erobert.

Der v. Artickell.

Zum selbenmall alß hertzog Ulrich mit seinem Kriegsvolck zu Roß und zu fuß in weniger Anzal by nacht gen Stutgartten ins veld kam und die Statt uffordert, jndem alß man im gesprech gegen ainander stund, hielt hertzog Ulrich Raudt, wie und in wel-

welcher gstalt Er die Statt sollt oder wöllt uffnemen, ob er sie by der alten erbhuldigung des vertrags in armenconțischer embörung zu Tübingen uffgericht wolt oder solt blyben lassen oder nitt. Also nach vyl disputation und raudtschlagen die darüber und deßhalben ernstlich gehalten wurd zu letst, entschlossen, dwyl die Landtschafft von der alten huldigung kommen und dem pund ein andere huldigung gethan, welcher pund auch Hertzog Ulrichen über sein gnugsam und yberflüssig zu recht erbietten, auch über und wider des heiligen Römischen Rychs Vicarien Innhibition seins vatterlands wider gott alle recht und billichait verjagt hett, und er nun jetzund ein nüw zukommner herr, So were doch im Rechten die Warheit, daß ein nüwer her ein nw gsatz zemachen hett, darumb möchte wol und solte hertzog Ulrich ein nüwe erbhuldigung von jnen (so: uer anderst die Statt oder das Land erobert würden) uffnemen, Nemlich uff nachvolgend artickell.

Nw huldigung.

Das der Vertrag zu Tübingen uffgericht der järlichen Landtstür halben souil dieselb Landtstür betreffe in cräfften blyben mit der maß, daß dieselbe von wegen der mercklichen costen und anderer ungefäll, so sein F. G. in kurtzem hätte zugestanden, die nächsten 6. Jar nacheinander folgen und eins jeden Jars seinen F. G. geanttwurt werden zu wachenden schulden und andern seiner F. G. noutturfften, aber nach ußgang der 6. Jar lut des bemelten vertrags gewendet werden, dagegen auch der Landtschad nach innhalt desselben vertrags absein und derselb vertrag sonst in allen andern stücken unkräfftig und unwircklich, auch taud und ab heyßen sein und blyben solt und die Landtschafft sein F. G. über das, so gemelt, sonst in allweg pflichtig und gewertig sein wie von alter vor vyl gedachtem vertrag bey sein F. G. und dero vorälter herkommen und gehalten worden were.

Der vj. Artickel.

Da nun die pündischen hertzog Ulrichs ynkommen gewar wurden, hetten sie sich vormals zu der ersten rayß starck beworben, Sie feyrten selbigsmals auch nit, bewarben sich ze stund mit groussem Kriegsvolck ze roß und ze fuß so seer und gar starck, daß sie jne im selben Jaur umb sanct Lux tag widerumb vertrybend.

Der vij. Artickell.

Ein gereimpter spruch, also lutend.

O heilger her Got Jhesu Crist.
Ein schöpffer alles das da ist
Dich bitten wir durch dein Mutter werd
Verzych uns allen hie uff Erd
Unser schuld des bitten wir dich
Daß wir so gar uncristenlich
Gegen einander in Tütschem Land
Leben mit krieg raub und brand

und ander unfreuntlich sachen trybent
Ich kans nit sagen noch halb schryben
Ir wißt selb laider uff dyser erd
Wie Ir den Fürsten Eeren werd
kürtzlich gar vertryben hand
mit lyb und gut uß seinem Land
daß doch nit vyl mee ist gehört
daß man ein Fürsten gar zerstört
der in solchen Eeren ist gesessen
Im wirt auch schmälich zugemessen
vyl lästerlich ding zu diser fryst
das gar nach alles erlogen ist
Ich thu es by der Warheit sprechen
Gott wirt es an den Lütten rechen
die sich des tichtens beflyssen
mich dwrt daß sie das papir beschyssen
einer kompt her mit einem gedycht
das reimt sich hinden und vornen nicht
und sagt wie der Fürst hochgeborn
sein Wyb geritten hab mit sporn
und sie tyrannisch hab erzogen
Es ist erstuncken und erlogen
Sie hat gelept in jrem stand
Als erlich alß in keynem Land
Ein firstin uff erden hett mögen sein
dann Ir ist nichtzit geredet eyn.
Wol ist sie geert zu allen Tagen
Aber jr müßt wol etwas sagen
damit das jr in ewer sach
beschürung machen und ein Tach.
Ein andrer sagt, wie daß er hab
vyl frommer lüt vom Lyb thon ab
und sie gemartert und zerrissen.
Es ist weder mir noch dir zu wissen
ob in recht oder unrecht sey geschehen
Ich laß versprechen und verjehen
die so Urtheil darumb haben geseit
Ich sprich dasselbig sey mir leit
uff welchen die schuld stand
noch sycht man wol daß in dem Land
Ir vyl sind yberblyben
die lachten, da jr herr ward vertriben
der frommen will ich schelten kein
Ir mögt wol achten wen ich mein.
Noch ein poet der dünckt sich frey
uff des armen Judas melodey
derselb ein Lyedlein hatt gemacht
daryn er verspottet und veracht
den frommen fürsten hochgeborn,
daß thut billich allen fürsten zorn,
wa man mit singen also tobdt
ein fromen schilt, ein bösen lobdt
sollichs solt man hinder sich rucken
und solts weder schryben noch drucken,
haben Irs verstanden recht,
der spet wird glopt der fürst verschmecht
und singt er Lob dem könen man
Er sey geritten fornen dran
Lieber sag, wo ist er geritten
da er so erlich hett gestritten
Ich könt wol sagen von seinem streit
Er ritt lang vor diser zeyt
der erbtruchsäß* wol bekant
Dem fromen fürstin uß dem Landt
by nacht und nebell über die alb
es verdruß die fromen allenthalb
er hat ein essen heymlich vertragen
das leit jm noch gar im magen.
Ir frommen londs uch verdriessen nicht
Ich bin erzürnt und gar entricht
und thu mich doch in hoffnung fröwen
Er soll es nit so lychtlich verdeuwen
byß Jme dann werd ein swre brie
kein yböll blyb ungestraffet nie.
Noch meldest du in eym gedicht
das du hast selber zugericht

* Spet

Er

Er hat ein frommen fürsten geschmecht
Jne geheyssen ein schnyderknecht,
vilicht hat ers nicht gethan
Was geht es dann unß narren an
daß Wir es melden mit gedicht
Sie werden on mich und dich gericht.
Der Fürsten will ich keinen schmähen
du thust aber von Baiern jehen,
Wie sie jrn Herrn haben gerochen,
Sie hetten uns kein kirß abbrochen
Hett nit gethon der schwäbisch pund
Es ist denen wol als schad als gsund
die nit rächen disen tadel
Jch mein euch Fürsten und den Adel
Jr wellt euch mit den Stetten verbinden
die mögen lycht ein Ursach finden
so mießt Jr fürsten vornen dran
die Statt schickt anderthalben man
das sind schnyderknecht und knappen
die grossen hannsen förchten kappen
Jch mein Juncker Ermlich und sein gsind
des rychen Barchatwebers kynd *(Fugger)
Der rycht das sein mit ungelt uß
Nun daß er blyb daheym zu huß
Der geistlich prelat blipt by der sext
Jch sag uch schlechtlich nun den text
die gloss merckt jr selber wol
Jr werdt all leer, die stett sind vol
so hond jr Wirtemberger gsenhen
Wie bald es umb uch ist geschenhen,
und uwern herren Lüt und Land
Es allegiert unnß doctor brand.
Wer löschen will ain ander für
und laßt brennen sein aigen schür
der ist ein Narr fernd als hür.
Jch sag uch wie ich hör und sych
Jst nout, daß Jr mehr wißt dann ich
Jch sytz etwan allein und dycht
wie man jetzt den, dan jhen ußricht
alßman Wirtemperg hab gethon
so werd es bald an ein andern gon
darumb jr herren thond gedencken
daß Jr der katzen die schell anhencken
so blybend Jr by uwer krafft
Wirtemberg du arme Landschafft.
Jch clag dich billich hart und seer
Der bäder von Ulm der ist dein her.
von Nerlingen der Waidferber
und von Weil der Ledergerber
der zu Nürnberg die Wetschger macht
der Weber von Augspurg treibt auch sein bracht.
Der salltzsieder von schwäbschen hall
von Rauenspurg die Krämer all,
die saymer von Kempten ich auch meld
die holtzhower von dem Herttueld
Von Uberlingen der Rebman
Der holtzflösser von Wörd lüt auch dran
von Wympffen am necker die hewmesser
von Wangen / Jsnen die Mütschelnfresser
von Lindaw am See die schyffmacher
Und von Gengen die Krapffenbacher
von Rottweil die neuwen schweitzerknaben
wollten der genß auch ein feder haben
Rüstent sich gar bald zum streit
haben niern alß vyl alß ander leut
Der schnyder von Memmingen ist in der sach
und der Kirßner von Bybrach.
von schwäbschen Gmünd der Augsteindreer
und von Bopfingen der Riebenseer
Der sychelschmid von dinckelspühel
und von Eßlingen die groben nyhel.
umb Jrn schreck und grwß
verbrannten sie ein wirdigs gotshuß.

von Kauffbüren die Kelberschynder
und von Heilbron die vaſſbinder
auch ander die ich nit nennen will
Der hwff iſt grouß und wirtt nur zwyl
Die und ander all ſtand
hand theil am Würtemperger Land.
Dut mir an meinem hertzen wee
Daß es út noch ſteet alß ee.
Noch wöllt ich uch wol ſagen meer
einer iſt jetz vogt und her
Derſelb dem herren und dem Land
hat zugefügt grauß ſchad und ſchand
das iſt zuclagen und zu erbarmen
Daß jr rychen und Jr armen
ſolchen hochmut hand gelitten
Mich wundert wer uch hab ußgſchnitten
Daß Jr ſo dultig lyden das
und da Er nit mee by uch waß
Da wolten Jr jn ſtechen und hauwen
Jetz thond jr jm die Solen krauwen
Jch glaub daß es den fürſten mehr verdrúß
Da da man jn vom Land ußſtieß.
O fromer Fürſt nun hab gedult
Du haſt ſouil noch nit verſchult
du ſolts gott im hymel ergeben
Der bſchört dir wol das öwig Leben
Wann es ſein götlich gnad dunckt zeit
on zwyfel er dirs wider geit
Dann gott die frommen nit verlatt
Jm buch der könig geſchriben ſtát,
daß der Fürſt von hoher Art
König David auch vertriben wart
daß litt er duldig und gern
byß jn Gott thet wider goern
bracht in in ſollich andacht
daß er got zu lob den pſalter macht.
Ward wider König in Yſrahell
und ſitzt dort in freud ſein ſeel
mit gott im öwigen Paradeyß.
du biſt auch ſelber wol ſo weiß,
du waiſt dich zu ſchicken in die ſach
daß noch möcht werden manchem ſchwach
der jetzt hoffart trybt in deinem Land
Jch hoff und truw, er ſoll mit ſchand
entlauffen noch in kurtzer zeit
ſo dir gott ſein gnad geit
dich alles deines laids ergötzt
und wider in dein herſchafft ſetzt
So wirt dann den wolvergolten
die dich haben übel gſcholten
und dir dein Eer haben heymlich geſtoln
Jch hoff, es blyb dir unuerholn.
Hiemit beſchlüſſ ich mein gedycht
und ſchwer das Würtemperger gwicht
das hirſchhorn thu ich an mein hertz hencken
und ſteckt daryn mit allen gedencken.
Mich hatt auch gott vom hymmel ernert
daß ich mich des rotten crütz hab erwert.
Jch bin deß wiſcher daruon gangen,
der werd erſtochen und erhangen.
der dem fürſten übell redt
wollt gott das jn der hencker hett
er ſey hochs oder nyders ſtammen
auch wie er ſey genant mit namen
der das begert, ſprech mit mir Amen.
Amen, Amen, Amen.

Der viij. Artickel.

Herzog Ulrich ließ im ſelben Jaur ein offenn uſſſchryben underm Truck ußgeen daryn Er ſich beclagt, wie er wider gott alle Recht und billichait Landts verjagt were und luttet daſſelbig offen ußſchryben von Wort zu Wort alſo,

NB. Dieſes Ausſchreiben habe ich in der Beylage aus einem Original-Abdruck ſchon mitgetheilt und iſt dieſe zu Lucern am Tage Dioniſii 1520. ergangen.

Der

Der ix. Artickel.

Von einem hüpschen Gespräch von Hertzog Ulrichen ꝛc. anno 1523. geschehen.

Wie ein hauptman der vom Köng uß Tennemarckt in ettlich Stett am Rheyn nach Landtsknechten geschickt wurd ongfärd zu eynem Pfarrer kam, die beid miteinander sprach halten und under anderm vom hertzogen von Wirtemperg und seinem Land uff nachuolgend Maynung reden würden.

Hauptmann. Gott grüß uch lieber her.
Pfarrer. Gott danck uch lieber fründ, wie so ylends.
Hauptman. O lieber Her ich muß seer ylen, es thet nie so nout.
Pfarrer. Wie so Wie so lieber gutter fründ.
Hauptman. O lieber her Ich muß nach Landtsknechten lauffen, mein her ist Lanndts verjagt, die Landtsknecht miessen In wider ynsetzen.
Pfarrer. Wer ist uwer her?
Hauptman. Der König uß Tenmarckt.
Pfarrer. Ja der Köng uß Tenmarckt, Ich wellt wenen Ir meinten den hertzogen von Wirtemperg. Ich war schon frow. Ach lieber gutter fründ kyndend dann die Landtsknecht die veriagten herrn allso ynsetzen.
Hauptman. Mein her vertrwts je jnen, Sie haben jm vor auch gut gschyrr gemacht, sie sind jm je syder Her dest lieber.
Pfarrer. Ach nun mieß gott ruwen und erbarmen, daß hertzog Ulrich die Landtsknecht nit auch gebrwcht und die schwentzer ein gut Jar hat lassen hon.
Hauptman. Ja nit ein gut Jar. Aller Katzen Kranckheit und aller hund krymmen und Buchwee, daß sie botz fünffzehundert Türcken schend, wie sind sie so ybel an jm gefarn, der gutt fromm hertzog hatt (wann es anderst war ist, wie ich offt hab hören sagen) all sein trost und hoffnung uff sie gesetzt, und habend jn so schäntlich gelassen, aber doch so mans bym liecht bsycht, so gschicht jm wol halb recht, dan er solt sie je wol kent haben. es leit doch am tag, daß sie kein dicks britlin boren. Man weist wol wie wol sie sich zum öfftermal an vil ortten gehalten haben, der tüfell holl sie all.
Pfarrer. Ach lieber gutter gsell wie redend jr so ungeschickte wortt, pfuch, die schweitzer sind dannocht auch fromm lüth obschon ettlich schuldig weren, was möchten des die andern, glaubend mir sie werdend Ine noch eins wider ynsetzen.
Hauptman. Ja wen? wanns nitt mee pesser ist.
Pfarrer. Habend kein zwyfell, es wirt geschenhen, es stand lang oder kurtz.
Hauptman. Ich lüß ein Dutzent nestell gelten, wan es aber geschech, so wölte ich (onangesehen daß ich ein Landtsknecht und keinem schwytzer weder trw noch hold bin) sagen, die schwytzer weren die fromsten und redlichsten lüth die uff erden

erden lebtend, aber ich waiß, daß Sie es nit thond, darumb lieber her, niemendts nun nit zu syn.

Pfarrer. Lieber sagend waß Jr wellend, es sind dennocht fromm lüth.

Hauptman. O lieber her. Jch bin ein Landtsknecht, wellend jr den schwytzern wol reden, so ist meins blybens nit vil. Gnad her. Ade. Ade. Jch far dahyn.

Pfarrer. Noch ein Wort lieber gutter gsell, Wa wollten Jr noch hynacht hin, so es so gar spaut ist.

Hauptman. Jch meint, Jch wölt noch gen Wyssenburg.

Pfarrer. Ja wol gen Wyssenburg. Jr mögen uff glauben nitt hynein. sie schliessend zeitlich zu. sie ferchtend Jnen.

Hauptman. Wen förchtend sie dann?

Pfarrer. Den Pfaltzgrafen, Landtgrafen und Bischoff von Trier.

Hauptman. Warumb?

Pfarrer. Sie sind gut fräntzisch.

Hauptman. Ja das ist war.

Pfarrer. Ja warlich darumb schliessend sie so zeit zu daß Jr deßhalben hynacht nit mehr hynein mögend. Lieber gutter fründ. Jch hab vor von uch verstanden, daß Jr gut Wirtempergsch sind. Jch bins fürwar auch. Jch bitt uch umb gotswillen verschmahend mich armen dorffpfaffen nit, sind hynacht mein gast. Jch will uch mittailn, waß ich vermag, so wollen wir gnug mitainander reden.

Hauptman. Ach lieber her Jch solt by glauben ylen, aber so Jrs so hoch niemend, Jch mög nit wyther. so will ich hynacht by uch blyben und morn dest früer uffsteen.

Allso zugend sie mittainander ins pfarrers huß und alß sie zum nachtessen über tisch sassen, fieng der Pfarrer mit dem Hauptman also an zereden.

Pfarrer. Lieber gutter fründ wir müssen khundschafft machen, Jch bring uch ein gutten trunck uff khundtschafft.

Hauptman. Gnad her lieber her. Jch gwarts gern, got gsegne uchs.

Pfarrer. Mich bedunckt uwer sprach nach Jr syen ein schwab usserm Land Wirtemperg.

Hauptman. Ja ich bin ainer.

Pfarrer. Lieber von wannen?

Hauptman. Von clein Jngerßhein. Jch bin aber lang nit im Land gewesen. Jch bin ein Kriegßman und von Jungem uff Fürsten und Herren nachgezogen, und komm jetzund vom köng uß Tennarckt, der hatt mich zu eynem Hauptman gemacht,

gemacht, deßhalben ich mich jetzund also umb Landtsknecht umbthu, Ich wölt daß jch nun vyl ankommen möcht.

Pfarrer. Lieber her Hauptman, so verzicht mir, daß ich uch so schlechtlich zugesprochen, Ich hab uch nun für ein schlechten Landtsknecht angesehen und nit gewisst, daß Jr ein Hauptman sind.

Hauptman. O lieber her, es hat kein Last. Ich wölt nit daß man mich kente. Ich hab ob hundert stück golds by mir, wan mans wisste, Ich solt wol beroupt werden.

Pfarrer. Gott Jr thond jm recht. Lieber her hauptman, sagend mir eins. Wie lang sind jr nit jm Land gewesen.

Hauptman. Woll in die vj. oder vij. Jar nit.

Pfarrer. Boß fleischwillen, so wissen Jr nit, wie es syderher so wild umbgangen ist.

Hauptman. Ich hon woll daruon gehörtt. Ich weiß aber kein rechten grund. Lieber her kyndend jr mirs sagen, Ich wölt kein ding uff erden lieber wissen.

Pfarrer. O lieber her hauptman Ich kyndt uch wol daruon sagen, Wan ich aber nun daran gedenck, so möcht ich blut weynen, es solt ein steynin hertz erbarmen, dem allmechtigen gott mieß es clagt sein, daß Wir in unserm frommen Vatterland sollich ellend Jamer und nout erlept haben.

Hauptman. Wie ist das zugangen.

Pfarrer. Da hat man syderher mein gnedigen hern hertzog Ulrichen von Wirtemperg ein Frommen Erentrychen und löblichen fürsten und glyd des Römischen Reychs wider Gott alle Recht und billicheit zum zweittenmal seins vatterlands verjagt, daß Land schwärlich verderpt, die flecken verbrent, die Lüth, mann, frouwen und junge khynd schäntlich ermortt und so uncristenlichen muttwillen getryben, daß keyn wunder gewest were, daß sich das erdtrych uffgethon und die grundsbößwichter, die daran schuldig gewesen, verschluckt hett.

Hauptman. Wer hats gethan?

Pfarrer. Der Schwäbisch pund?

Hauptman. Wer ist der Schwäbisch hund?

Pfarrer. Ja wol hund. Ich sag pund.

Hauptman. Wer ist dann der pund?

Pfarrer. Es sind die von Niernberg, Augspurg, Ulm und vil ander Stett, die ich nitt nennen kan. so sind auch im pund etlich hern, alß hertzog Wilhalm von pairn, vyl Bischoff und ander herren.

Hauptman. Nun gang es zu wie es well, so solten nit bald souil herrn und Stett ein Fürsten und glyd deß Römischen Reichs verjagen, alß Jr melden

wider got Recht und billicheit, es muß ein häcklin und ursach hon, die ursach sey wie sie well.

Pfarrer. Ja sie habend ein swle, aber kein redlich ursach für hand genommen, namlich mit Rütlingen, Sie habendts hoch uffzemutzt, daß Er Rütlingen alß ein Rychsstat überzogen und mit dem schwert erobert hatt.

Hauptman. Wie meinen jr dann, solls dann ein cleine ursach sein daß der allso daß heilig Romisch Rych angriffen, darwider gehandelt und es begert hat zu belaidigen und zu schmälern, es möcht noch morn eym geschehen, der daß Rych angriff, ob er glich wol noch höher geschorn were, dann herzog Ulrich, daß er darumb veriagt würde.

Pfarrer. Ja wann ers on ursach gethon, so hette es wol ein maynung, die von Rütlingen haben aber den gutten frommen Herzogen so hoch und hart verursacht, daß er es nitt hat kynden oder mögen nachlassen.

Hauptman. Waß haben Sie jm dann gethon?

Pfarrer. Sie haben sich in seine griennyzen (gräntzen) geschlagen, Jme seine Wasser gefischt, seine armen lüth gebocht, seine Diener toud geschlagen, seine Veind uffgehalten, und vyl andere böse stück gethon.

Hauptman. Gott ist daß war, so ists dannocht ettwaß, aber nitt deßminder sie haben Jm gethon waß Sie wellen, so solt er sich dannocht nit selb gerochen, besonder der Oberkhait von jnen geclagt haben.

Pfarrer. Ja lieber hauptman ists aber war. Warumb habendts die von Rütlingen nit gethon. hetten herzog Ulrich oder die seinen Jnen überdrang oder Last bewysen, Sie hettens billich von jnen clagt und sich nit selb gerochen und nit also wider herzog Vlrichen und die seinen frevel gewalt, truß und hochmuth gebrucht, vber daß herzog Ulrich und die seinen denen von Rütlingen daruor unuerschult nie weder Laster noch leyd gethon haben, besonder Jnen daruor allwegen gnedig und fründtlich gewesen sind, wie das in offnem Wissen ist, darrum und deßhalben Er wol hat mögen mit dem ernst gegen Jnen handlen und über sie ziehen.

Hauptman. Noch sey im allem wie jm woll, so solt dannocht herzog ulrich die von Rütlingen dem Rych nitt enzogen und Jme geaignet haben, hetten Sie glychwol Jme oder den seinen leidts gethon oder wider recht und billichs ettwas zugefügt, wie das immer sein möchte, so were doch baaß und lidenlicher hingangen, daß Er hinwiderumb auch mit sollicher maß gegen jnen gehandelt hett, dann daß ers dem Rych hat wellen entziehen, Jch sag uch wol, man müsst jm das inn groussem unglympff.

Pfarrer. Jst es nit der Tüfell, es will mich doch luter toll machen, wann einer sagt, daß es sein gröster unglympff sey, daß er Rütlingen dem Rych enzogen hab.

hab. Ist nit der hertzog auch ein glyd und Fürst des Rychs und vyl mehr dann Rütlingen ein ellende lusige barmhertzige statt. hat schon der Hertzog dieselbig Lusig statt an sich gebracht, so hat er dagegen ob fünfftzig stett gehapt, ist dann ein fürst und also ein fürnem glyd des Rychs nit mer dan ein ellende Stat oder sind mehr dann fünfftzig stett (seinem Fürstenthumb zugehörig) nit mehr dann ein einige statt. Waß ist doch das für ein glychnuß, sind nit alle menschen mit sehenden augen blind und mit hörenden Auren taub. Rüttlingen ist allein einmal überzogen und sind all ynwoner unuerderpt blyben So sind der gut fromm löblich und Eerlich Fürst und glyd des Reichs und sein gantze landtschafft dagegen zum zweitten mal überzogen Landts verjagt und schwärlich beschedigt mit vyl schantlichen mörderischen taudschlägen Brand rauben und nomen wie laider offempar am tag leit. Hette schon hertzog Ulrich das Reich umb ein Stat geschwecht, so hett er sich selbs als ein Fürst und glyd des Reichs hingegen damit umb ein Stat gepessert, Was dann also dem Reych an aynem Ortt abgangen, daß were hinwiderumb by jme alß einem glyd des Reichs dem Reich wider zugangen. Wer ist doch anderst das Reich, dann zum fordersten die fürsten darnach erst die andern stennd. Ist dann nit sowol hertzog Ulrich dem Reich verwandt, alß Rütlingen, Ja nit allein so wohl besonder vyl baß und mehr, daß ist nun by allen Verstendigen so unwidersprechlich war, daß es keiner bewerung bedarff, haben dann darumb die pündischen nit mehr widers Reich gehandelt, dann hertzog Ulrich, so sind purn nit leut. Unnd obschon diß alles nichtzit sein solte, noch dann hetten die bündische der sach zu vyl gethan und wider offempar recht gehandelt, dann im Rechten ist clärlich versehen, ob glychwol einem gewalt geschehe, daß er sich doch gewalts mit gwalt nitt anderst retten mag, dann mit maß unsträfflicher beschirmung, hetten schon die pündtischen (Irer vermessenhait nach) fug gehabt ettwas wider hertzog Vlrichen zu handlen, so solten sie darumb gegen einer schlechten lusigen Statt nit ein gantz Fürstenthumb vnd darjnn ob fünfftzig Stett gegen einer Statt yngenomen und also ein getrüwen gehorsamen Fürsten und glyd des Reichs seins Vätterlichen erblandts gar verjagt haben und wann es je uffs höchst käme, daß hertzog Vlrich unrecht gehapt, So hetten dannocht die bündischen nit mee mögen handlen, dan allein jren verlust (alß Rütlingen) wieder an sich zu ziehen, dwyl sie doch jederzeit deß hertzogen so meister und mächtig gewesen und noch weren, alß vier genger Wynd eines armen häßliß. So haben sie nit allein Rütlingen wider gehollt, besonder darzu das gantz Fürstenthumb Wirtemperg gwaltigklich yngenomen wider gott alle recht und billicheit dan yber hertzog Vlrichs uberflüssigs zu recht erbieten haben Sie Jn für kein Richter fürgefordert, Jne auch mit keiner Vrtheil in keinen Weg erlangt, Jne auch in kein Acht oder

Aberacht, wie sich dann in sollichen sachen gebürtt, gebracht, besonder darzu (das doch gar uß der Wyß ist) wider sonderlich verbott und Inhibition der Pfalntzen als Vicarien des heiligen Römischen Reichs und also wider gott alles recht und billicheit Jne sein Land und lút aigens gewalts freuenlich und so gotts jámerlich vergwaltigt, daß es nit allein die unglaubigen alß Juden heyden und ander, besonder auch die unuernünfftigen thier und die hellschen túfell, zu geschwengen fromm Cristmenschen hertzlich erbarmen sollt.

Hauptman. Ach lieber frommer her, meiner waß sagend Jr, Ich bin nit hochgelert oder wyß. Ich bin mein tag ein kriegsman gewesen, hab allwegen alß gern von vnfal hören sagen, als von glück. Aber wan es halben also were, alß Jr da sagen, so khynndte ich dannoch wol mercken, daß dem frommen herren vnrecht geschehen und were mir deßhalben ein trwlichs hertzleid für den frommen fürsten und für mein geloptt Vatterland. Lieber her Jr hapt mir vor ein gutten trunck gebracht, Ich muß uch auch ein bringen, es gylt uch.

Pfarrer. Gott gsegen uchs. Ja hauptman Jr sagend wanns halb also were ꝛc. Ich sag uch by glauben zw daß es nit halb besonder gar also war, und dannocht noch vyl árger und böser ist, gott mieß erbarmen.

Hauptman. Noch hab ich grouß verwundern, daß Rütlingen allein die Vrsach gewesen sein soll den hertzogen zuuertryben und das Land allso zuverhergen.

Pfarrer. Nun sag ich uch by truwen und glauben zu, daß in allen Vyndtsbrieffen (ein noch kein ußgenommen) uff erd kein ander ursach anzögt ist, dann allein Rütlingen, darumb ist Rütlingen allein die offempar Vrsach gewesen, aber darneben haben die bündischen vyl heymlichs nydts getragen, Welchen nyd sie nitt haben dören offemparen. Dann sölte hertzog Wilhalm von pairn von her tillmnaß wegen, die Stett von des grossen Zolls wegen, Dietrich Spet von der ursachen wegen darumb Jn Daniel trutwin in einem offnen gedruckten usschreiben ein böswicht schalt, und der ander Adel von einer alten vertragenen endtlybung und andern unredlichen sachen wegen vynd worden sein, so were es jnen noch verkerlicher gewesen, darumb mußten sie Rüttlingen an die hand nemen und damit die sach so hoch uffmutzen. Aber dem gutten frommen Hertzogen von Wirtemperg gschach wie einem purn uff den ein edellman ein alten nyd hett, da Er jne uff seinem acker fand, wiewol er on schaden daruff waß, schlug Er jne doch seer ybell, und sagt Er hette jm seine hasen uff dem acker uffgesangen, es waren aber nit die hasen, es war der alt nyd, also war es auch mit dem hertzogen, Es war nit von Rütlingen wegen, es war umbs túfells wegen, dann (lieber hauptman) der schwábsch pund wurd daruor offt und dick von Rö. kö. Mt erfordert und uffgemant, der heilgen Cristenhait und gantzem römischem reich zu rettung wider die Türcken, Venediger, köng von Franckreich, hertzog von Geldern, schwy-

schwytzer, frantzen von Sickingen und in andern sachen, daran dem Römschen Reich vyl mehr gelegen waß, dann an Rütlingen, Aber niemandts wolt kein strang strecken, da es aber über den gutten frommen hertzog gieng, da war der schwäbsch hund (wie heiffts) pund on uffmanung willig, und mit allein on uffmanung, besonder auch yber treffenlich verbott, strackt er nit allein ein strang, sonder zug er mit gantzer macht, darab wol zenemen, ob er von anderer grollen oder von der hasen (hoc est Rütlingen) wegen geschehen sey oder nitt.

Hauptman. Gotz marter (daß mir doch gott verzych, daß ich also schwör) waß soll man sagen, ererst merck ich die sach baß dan niemehr. Lieber her sagend mir noch eins, vormals haben Ir under anderm gesagt, der hertzog hab gegen einer Stat ob 50. Stett verlorn, hatt er dann so uil Stett gehapt.

Pfarrer. Ja er hatt frylich nit mynder gehapt. Ich soll naysma (*) ein Zedell hon, daran verzeichnet ist, wie uil Stett, prelaten, und graffen demselben Fürstenthumb zugethon gewesen sind, Ich will lugen (**), hab ich den Zedell noch.

In dem wüscht der Pfarrer vom Tisch uff, sucht den zedell in seinen Biechern. fand den in einer alten scartecken ligen, nam den und laß den dem hauptman vor, also lutend.

Stette im Land Wirtemberg.

NB. Die Namen dieser 55. Städte habe ich überflüßig erachtet hier beyzusetzen. Grauffschafft Mömpelgart. Mömpelgart, Grannsch, Peßwang (Passavant) Elerowa, Plamont, die Herrschafft und Statt Rychenweyhr mit vil zugehörungen.

Gefürst Pröbst.

Ellwangen. Denckendorff.

Aeptt.

Bebenhusen, Mulbronn, Hernalb, Königsbronn, Lorch, Murhart, Hirsaw, Blabürn, Zwyfalten, Alperspach, Madelberg, Sant Jörg und ander.

Pröbst.

Herbrechtingen, Ahusen, Nellingen, Schonbach, Urach, Sindelfingen, Herrenperg, Tübingen, Stuttgarten, Backnang, Göppingen.

Grauen und Herren.

Werdenberg, Firstenberg, Zollern, Helffenstein, Hohenloe, Sonnenberg, Leonstein, Stöffeln, Wallpurg, Gundelfingen und ander.

(*) Naysma) ein schwäbisch Wort, welches jetzo nicht überall mehr bekandt und soviel heißt als Irgendwo.
(**) Lugen) nachsehen.

Schlösser im Land, die man vorzeiten für sonder vest gehalten.

Asperg, Tübingen, Urach, Neuffen, Wittlingen, Acheln, Wirtemberg, Teckh, Hohen-Stauffen, Rychenberg, Schalzberg, Seeburg.

Pfarrer. Ja sehend Jr lieber her hauptman. Jr hettens nit glaupt, daß der herzog souil Stett und Lands mit so vil herrligkheiten gehapt hett.

Hauptman. Ja frylich, ich hetts mein lebenlang nit glaubt. die jetzund das Land innhabend solltend wol gut sach hon und sich frylich waidlich bsappen.

Pfarrer. Ja sie habend nit gut sach, sie habends besser dann gut, es wer ein gantzer passion daruon zu sagen. es gat warlich wild zu, so geedts noch wilder uff der gmein, man wendt jetzund, man löß ab, so kompts sonst an galgen, Ich hoff aber und trw gott im hymmel, so es die groußen prouossen am wenigsten dencken und jnen am ungeschicktesten sein werde, sie miessen umb all Jr sachen rechnung thon und noch drob endtlauffen.

Hauptman. Daß bitt ich gott. und nit allein, daß sie entlauffen, besonder das sie drob gehenckt werden. Aber lieber her Pfarrer wolten wir nit schier schlauffen, es wäre Zeit.

Pfarrer. Lieber houptman, verziecht noch nun ein clein Weyl, Ich muß uch noch eins sagen. Die bündischen als sie den gutten frommen Fürsten yberziehen wolten, liessen sie ein offen ußschryben underm druck ußgeen, daß under anderm ettlich maynungen Innhielt, wie sie sollichen krieg nitt von verderpnuß wegen des Landts füren wölten, besonder von gmeins nutz wegen und sie wölten das Land dem jungen Fürsten hertzog Cristoffeln ynnemen, daß dann wol ein maynung gewesen wäre, dann wa glychwol hertzog Ulrich so wol verdient, daß man jn allem Rechten nach wol hett mögen verjagen, daß doch offempar nit wahr ist, dannoch möcht man mit keynem rechten seinem sone das Land nemen, dann der son trägt nitt die schuld seins vatters, noch auch der Vatter die schuld seins sons, wie dann luter und clar Devteronomij am 24. geschryben staut. Non occidentur patres pro filiis, nec filii pro patribus, sed unusquisque pro peccato suo morietur. Item 4. regum 4. Vende oleum & redde creditori tuo, tu autem & filii tui vivite de reliquo. Item 2. paralip. 25. Scriptum est in libro legis Moysi, ubi precepit dominus dicens, non occidentur patres pro filiis, nec filii &c. Item Ezechiel 18. Filius non portabit iniquitatem patris & pater non portabit iniquitatem filii, justitia justi super eum erit, & impietas impii erit super eum. Wither liessen sie ußschryben, Sie welten auch daß Land nit trennen lassen, besonder by ainander behalten und nichtzit daruß füren, wölten auch ein güt erber regiment darein machen 2c. deren sie aber alle keyns hielten. Dann wie unverderplich sie gekriegt haben ist gnug offempar, wie sie nach

nach eröberung deß gantzen landts im Landt umbgezogen sind, wie die Zygi-ner, ob sie dann das Land dem jungen Fürsten yngenommen haben oder nitt ist augenscheinlich. Wer hatt doch das Land jn. Ob sie dann nichtzit uß dem Land gefürt haben der nitt, wirt mit dem Wein und hußraudt der in pairn und vyl ander ort gefiert ist und mit dem zertheilten gschütz clarlich bewysen. Ist das silbergschirr noch vorhanden, wa sind die dicken pfenning von Tübingen hyn-kommen, wie sie auch das Land unzertrent by ainander behielten, briefft man clärlich mit hornberg, schiltach, Sultz Wildpat, meckmül, unwenbyrg, hey-denheim, dem Schloss Sternenfelß und andern. Waß sie dann für ein erber und redlich regiment ins Land gemacht haben, erscheint sich seer wol. Dann Dieterich spet der fromm man wurd vogt zu Urach, der Stauffer der redlich Man wurd vogt zu Göppingen, der lang Hess der biderman wurd vogt zu Böblingen, Burkard Fürderer genant Küehorn der Warhafft man würd Vogt zu Stutgartten, matthis von Bottmar der Eerlich man wurd Vogt zu marpach und vyl ander derglychen waidlich brieder wurdend gewaltig im Land. fürtend gar ein zychtigs regiment.

Dem armen hertzogen, da man nit mee mocht, legt man lügenhafftig und fälschlich zu, Jr hett jung knaben enzwey gehauwen, Er hett die groussen Engellschen hund an sein gmahell gehetzt, und hett sie mit spornen geritten, Item er hett sovil gulden, souil er härlin an seiner schawben gehaptt hett, in einer schantz verspylt, und unuerschampt legten sie Jm vyl derglychen und ander so ungeschwungen Lugin zu, daß sollich Lugen ettwa unmöglicheit und allso unglaublicheit halben by frommen Lütten keiner verantworttung bedörfften.

Item den priestern wurd gebotten wider den armen veriagten man zepredigen, So wird auch dem gemeinen mann offenlich verkhyndt, so einer dem hertzogen wol redte, der nechst der es von jme hörte, möchte und sölte ein tegen durch jn stossen. Waß nun das nit ein göttlichs regiment, Ja es waß deß tüfelß barmhertzigkheit. Es were nit wunder, daß sich das erdrych uffthet und sie all verschluckt, mich nympt wunder, ob die jhenen, so dyser sachen ursachen auch Cristen lüth syen, ob sie auch seelen haben. Dann es ist je war, daß vor gott die sind nit nachgelassen wirtt, das entwertt werd dann zuuor restituiert, So man von eins einigen unrechten hellers wegen (als unser glaub inhelt) öwigklich verdampt wird, was gschicht dann umb eins gantzen Fürstenthumbs wegen. O lieber hauptman, ich will uch mein seel zu pfand geben, das sollich grouß unerhörtt ybell eintweder hie widerlegt, oder Dort öwigklich gestrafft werden muß, und es sey dann, daß dyß Land seinen aignen angebornen natürlichen und rechten erbherrn wider überkomm, so wird (glaubend mir) weder glück noch heil im Land sein, daran sollend jr und mengklich kein zwysell han, ein plag wirtt vber die ander kommen, wie dann je syderher gesche-

geschehen ist, alß leider offenlich am tag leit. Die heillig unteilbar dryualtigkheit einig ðwig und war gottheit wölle allmechtigs gerechts und barmherzigs ynsehen haben. Amen.

Nach disen und derglychen reden fürt der pfaff seinen gast den hauptman schlaffen, morgens frü weckt er jn wider uff und wünscht jm bona dies.

Hauptman. Gnad her.

Pfarrer. Habend Jr hynacht auch geschlaffen.

Hauptman. Ja warlich ich hab waidlich geschlaffen.

Pfarrer. Aber ich hab nie kein Aug zuthon. Jr habend mich hynacht die ganz nacht ungschlaffen gelegt.

Hauptman. Wie so, lieber her, wie so?

Pfarrer. Daß will ich uch sagen, Jr meinten nächt, die schwyzer würden den herzogen nit wider ynsetzen, daß wer doch woll der tüfell.

Hauptman. Ja warlich ich sags und glaubs noch, dann so sie es gern thetten, hetten sie es wol vor längst gethon.

Pfarrer. Ach lieber hauptman, Jr sagen wol daruon, haben jr nie gehörtt gut ding muß wyl han, es hett byßher nach gelegenheit der sach kein gschick gehapt, es wirtt aber zu seiner zeit wol geschehen.

Hauptman. Jch glaubs nit, aber wan es gschicht, so wird mengklich sagen, die schwyzer haben all Jr tag nie kein böß sach gethan und syenn (wie ich nächt auch sagt) die redlichsten und fromsten lüth die uff erden leben, Wann sie es aber nit thond, so wirtt jederman ðwiglich sagen, Sie habend den herzogen umb sein Land bracht und syen die eerlausesten böſwicht die in der Welt sind.

Aber es wirt zeit daß ich mich daruon pack. Jch danck uch der herberg und gastung. Jch will uch dermaleinist ein bütpfenning bringen. Gott behüt uch lieber her.

Pfarrer. Glück zu, glück zu.

Τελος.

Der x. Artickel.

Anno 1525. in der ersten vastwochen zog herzog Ulrich mit den Schwyzern widerumb ins Land, kam für Stuttgarten, lag ettlich tag daruor, erobert beid vorstätt, Schüss mit starckem geschütz vom Wingarttberg ob sannct Lienharts vorstatt in die Statt, geschach denen in der Stat grousser schad vom gschütz, aber die Statt was besetzt mit fünff fenlin Landtsknechten, deren oberster was graff Ludwig von helffenstein, der im selben Jaur von den puren zu Winsperg durch die spieß geiagt wurd. zur selben zeit hielt man das kayserlich Cammergericht und des Reichs Regiment zu Eßlingen und waß Marggraff Philipps von Baden Statthalter. Am frytag

frytag in der fronfasten schickt das Regiment von Esslingen herolt und trompter ins Wirtempergisch leger begertten gleits und sprach ze halten, daß ward durch hertzog Ulrichen zugelassen, daruff kamen ettlich Ammissaten by nachtt zu hertzog Ulrichen für Stutgartten ins leger ins prediger clauster, Aber wie sie es machten ist mir nit mehr wissen, dann daß die schwitzer zu letst abermalß mit grousser schmaach schand und laster abzugend und must der gut fromm hertzog abermalß den spott zum schaden haben.

Der xj. Artickell.

von ettlichen bösen sachen die zu denselben zeitten von Gwaltfürern im Land geschehen.

Zu denselben zeitten alß der fromm hertzog wider gott alle recht und billicheit vertryben waß gebruchtend und beflyssend sich die so dann zemal den gwalt im Land fürtend, unußsprechlichs groß mutwillens und gwalts, wie zum theil und nun ein clein wenig umb kürtz willen hernach gemellt wirtt.

Item zustund als die pündschen gwaltfürer nach hertzog Ulrichs andrer veriagung wider ins Land komend, namend Sie einen unuersprochen biderman von Stutgartten, von dem kein mensch vormalß nie kein args gehörtt hett, uß unser lieben frauwen kirchen daselbst, fürtend jne alßbald grymmigklich an die Waag, und nach unmenschlicher marter an der wag, fürtend sie jn darnach am dritten tag unberechtigt und unuerurtheilt an märckt, liessen jne alle gewaltigklich wider Gott ere und recht vierteilen, und die vierthel uff die vier strassen hencken, allein umb deß willen, daß er seinen rechten natürlichen und angebornnen herren zu wider ynkommung auch geholffen haben solt.

Item ein anderer fürnemer erberer redlicher und tapfferer man von Gröningen, welcher dem Land ein gezierd, der war in dem Löblichen und hochgefreitten gotteshuß zum heilgen Geist daselbst nitt sycher, must uber vil yberflissig und deßhalb ermbärmlich rechtbieten singen Liedlin, die er nie gelernet hett und namlich must er (über daß Er jnn hymell umb recht schry und daß man jme den hencker vor recht an die seit stellen solt) denselben gwaltfürern geben 800. gulden, auch allein umb deß willen, daß er in zwyfflichem argwon war, daß Er seinem natürlichen und rechten hern guts gegundt hett.

Item noch eim alten graven redlichen erbern und trutfrommen byderman von Canstat (wie sollich sein fromkeit by aller burgerschafft daselbst am tag leit) haben sy on all gnugsam und erber Ursachen, besonder auch allein umb deßwillen, daß er seinem natürlichen herren (zu der zeit, als Er jm gelopt und gschworen gewesen ist) guts gegundt und gethon hett, an die Wag geschlagen und vyl vyl vylmal hart auffgezogen und nach lang gehaltner grylicher unmenschlicher mar-

ter und gefengknuß, uber daß sich sein unschuld lutter und clar erfunden, Jme nicht dest mynder 400. barer gulden abgenommen yber vil recht erbitten und anschryen.

Item so haben sie gemeinen aidgenossen gen Basell geschryben ding, die so affembar erdicht und erlogen waren, dann in armer conßischer embözung ließ sich die ganß gemein Landtschafft under beider Hauptstett Tübingen und Stutgarten Insigeln in eynem offen gedruckten ußschryben (daß im tittell von jme selbs warhafftig genennt ward) vernemen, daß sich das Fürstenthomb Wirtemperg by hertzog Ulrichen gemeeret, daß vil meer gepessert, dann er schulden gemacht hett, uber das schrybend sie nachmalß gen Basell under anderm daß hertzog Ulrich in xv. Jaren über all des Lands ordenlich rentten und gülten ob eylffmal hundert tusent gulden verthon hett, Wie nun dyse zwey (nemlich daß erst, daß sich daß firstenthomb by hertzog Ulrichen gemeert, daß vil meer gepessert dan er schulden gemacht und das ander daß er in xv. Jarn über all renten und gülten, ob eylffmal hundert tusent gulden verthon hab) nit Warheit oder unwarheit by mit oder neben einander beston und sein mögen oder nitt, daß hatt ein jed gerecht hertz lychtlich zuerkennen.

Item so haben auch dieselben Gwaltsierer yber des Widerspylß wissentliche Warheit von hertzog Ulrichen in gemeltem schryben under anderm angezögt, daß ettlich fromm personen, die Er seinen ungeschickten handlungen widerwertig verdacht fengklich angenommen und mit schwärer marter dermassen peinigen lassen, daß sie verrädteren, mord, prand und ander falsch uff sich selb haben verjehen müssen, und hab sie unschuldigklich vom leben zum toud lassen richten, und also das cristenlich blut unschuldigklich vergossen zugeschwygen anderer grylicheit, die er mitt vyl andern armen lütten begangen, den Er allein umb Willpretts willen die augen hab lassen ußstechen. Dyß ellend erbermlich und schmälich ußschryben ist über des Widerspylß wissentlich warheit, erdichtlich und fälschlich geschehen. Dann es leit clar und hell am Tag und wirt sich mit warheit anderst nit erfynden, dann daß hertzog Ulrich obangeregkter maß nie keyn mensch hat lassen vom leben zum toud richten, besonder allwegen einem jeden recht ergön lassen nach ländtlicher gewonheit vor erbarn und dapfern landtgerichten mit vyl hochverstendigen alten erbern und redlichen personen in grousser anzal wol besetzt, zu welchen gerichten und rechttagen den anbeclagtten allwegen zuuor zeit gnug verkhündt und Jnen jre brüder, söne, und ander fründ, souil sie deren begert, zugelassen, were ettwas strengers dan die recht vermögen, mit peinlicher frag oder in ander weg gegen jnen fürgenommen, oder gehandellt, ungezwyfelt sie und jre fründ und bystender hetten sollichs im proceß rechtens unuergessen fürgewendt und deß im rechten, so ein grund da gewesen were, genossen, So aber dermassen rechtlich gegen jnen gehandelt und kein urtheil von hertzog Ulrichen selben, besonder von den Richtern

tern (deren noch etlich im Land gewaltig sind) gegeben, So ist je billich deßhalben der fromm herzog gnugsam und wol ze sagen ybersliſſig entschuldigt.

Das er dan den armen lütten, allein umb Willpretts willen, hab lassen die Augen ußstechen, synndt man in nachvolgendem mandat deßhalben ußgangen, auch clärlich erdycht und erlogen sein, welches mandat von Wort zu Wort also gelut hat.

NB. Dieses Mandat habe ich schon im ersten Theil der Herzoglichen Geschichte den Urkunden Num. 96. beygelegt.

Obgemelt und vyl ander derglychen valsch erdicht und gstifft zulegungen understanden und vermeintten herzog Ulrichs widerwertigen zubewären und zu bewysen, allwegen mit xij. ynsigeln von xij Stetten.

O we O we der armen besiglung und bewysung. Ist es dahin konnnen, daß des frommen herzogen Veind uß frässigem neyd den gantzen schwäbschen pund wider jn bewegt und uffbracht, die gantz Wirtempergsch Landtschafft zum zweitten mal von Jme (jrem rechten hern) und von jren glüptten und aiden gewältigklich abgedrungen haben, Wer wolt nit sagen oder gedencken, oder wie wolt nit war sein, daß noch vil meer die gantz Landtschafft (zugeschwngen xij. Stett) all jre ynsigell hetten miessen hencken an unwarhafftig und offenlich erhyt und erlogen zulegungen, wa deß dieselbigen gwaltfürer nit hetten wellen geraubt umb ober seyn. Darumb gylt es glych, es habs eine, zwue, iij. iiij. x. xij. oder meer stet, und glych die gantz Landtschafft mit allen jren sigeln besigelt oder nitt, dann ist die Landtschafft von Jrem rechten hern under andern gewalt und von jr alten huldigung in ein nuwe gewaltigklich gedrungen, so befrembde sich niemands, daß nit 24. (zugeschwngen xij.) Stett mit jrn sigeln, solten erhyt lugin für Warheiten bestettigen miessen, alß ob sollich gestyfft und erlogen zulegungen von gantzer gemeiner Landtschafft gesagt geclagt ußgangen und war were. daß es aber eytell erheyt erstuncken, erlogen erdycht und gestifft unwarheitten und falsch sey, So ist mit gott dwiger Warheit zu bewysen, wann und so uff disen hüttigen tag durch das gantz Wirtembergisch Land, alle menschen, rych und arm durchus fry reden dörsten, allso daß es Jnen Eeren und aidtshalben nit letzlich oder nachtteilig were, oder daß man sie jrer aid erliesse, daruff sycherte und by nüwen aiden fragte, so würden gar nach all und vyl vyl yber den halben grössern und merern theil noch frey sagen und schryen, Es were jrem frommen hern herzog Ulrichen wider gott, Eer und recht gewalt und unrecht beschehen, und sie wölten Jne noch von hertzen gern vor allen andern zu eynem herren haben.

Jtem so ist die Erwirdig priesterschafft von denselben gwaltfürern auch nit sycher oder frey gewesen. Dann kürtzlich haben sie ein frommen redlichen priester von Tübingen (der all sein Tag ein erber und priesterlich Wesen und Leben gefirt hatt) al-

lein darumb daß jm ain anderer priester ein brieff (von hertzog Ulrichen ettwas jnnhaltend) geschryben fengklich angenomen; und Jne ze stund on alle gnad und barmhertzigkheit grymmigklich an ein Waug geschlagen, und Jne da so hefftig und so unmenschlich uffgezogen und gestreckt, daß im sein hertz hett mögen brechen, das doch aller Eerlicher und Löblicher priesterschafft ein grouß uneer schmach spott schannd und Laster, darzu auch vber und wider geistlich und Weltlich Bäbstlich kayserlich und königklich bullen und fryheitten, und wider Cristenlich ordnung und glauben ist gott erbarms.

Item so habend sie darneben gut fromm redlich und erlich gsellen und wol herkommen gsessen Burgerslüth deß Landts, die auch dem Land sonder Eer und gezierd weren, so unwirsch awch nydisch und tyrannisch gehalten, daß Sie by jnen im Land nit blyben künden noch mögen, besonder täglichs je lenger je meer einer nach dem andern edell und unedell darus stellt und zücht, allein im widerwillen, daß sie diesselben noch jm verdacht haben, daß Sie noch gut Wirtembergsch syen und Jnen jr falsch spyl sehen, darumb sie noch für und für je lenger je meer gwalt und muttwillen gegen Jnen fürnemend und gebruchend, und war vor by regierung hertzog Ulrichs (alß er noch im Land waß) umb wolverschult sachen, einer flüchtig worden ist, miessen jetzund by disen gwaltfürern wol xx. xxx. xl. und C. mal souil unschuldigklich verjagt sein.

Item so haben sie uff sanct margrethen tag anno 1524. einen reittenden botten, der von hertzog Ulrichen seiner anligenden sachen halben zu kay. Mt Cammerrichter gen Esslingen offentlich geschickt, welcher bott auch ungehölt under seiner bottenbychß offentlich daselbsthyn geritten und wider am heruß und heymreyten gewesen ist, vor der Statt Esslingen by einem dorff genant Mettingen fengklich angenommen, Jme (alß einem ybelthätter die fieß underm pferd zusamen gebunden, unnd zween strick dem pferd an sein Zom gelegt, damit hinweg uff den Asperg gefürt und jne daselbst schwärlich gethurnt geblöckt und gestöckt, den nachrychter yber jn gön wegen und voltern lassen, und über daß sich an Jme selb, auch am Cammerrichter (oder seinem Statthalter) ersunden, daß der bott allerding recht sach gefürtt, hatt man jn dannocht nit dest mynder (unuerhörtt von eynicher oberkheit) gewaltigklich täglichs umb ander vyl sachen penlich gefragtt und byß in die dritt woch in fengnuss hartt gehalten, und Jme nach usslassung (yber daß Jme gwalt und unrecht beschehen ist) die atzung, die Er für sich selb und das Pferd hatt miessen bezalen, abgenommen, und hatt der bott das Land wider gott Eer und recht verschwern darzu hart und schwär brieff und sigell yber sich selb geben miessen, welcher handell erschrockenlich und im heylgen Römschen Reych nie mehr erhörtt ist, dan von alter her lenger dann menschen gedechtnuß, sind von alter löblicher gwonheit, billicheit, erberkeit und rechtswegen und von köngklichen und keyserlichen Constitution allwegen je und je all botten (ob die glych von Türcken

cken oder túfell komend und offen oder heymlich veindtsbrieff brechten) allerding gefreyt und sicher gewesen, daß es aber an dysem-botten nit gehalten worden ist, möcht wol souil unfalls alß glücks bringen, der allmächtig gott schick alle ding zum pesten. Sonst sind darneben der andern bösen stück souil und grouß daß sie mehr jämerlich dann zu beschryben sind.

Der xij. Artickell.

Ein schrifft durch hertzog Ulrichen an Churfürsten, fürsten und gemein stend des Rychs uff gehaltnem rychstag zu Nürnberg versammelt ußgangen underm Truck anno 1524. *

* Diese Schrifft ist schon in den Urkunden dieses Theils Num. 101. beygelegt und zur Widerholung überflüßig.

Der xiij. Artickell.

Zwu schrifften so hertzog Ulrich an Churfürsten, Fürsten und gemeine Rychsstend zu Speier versamelt ußgeen lassen, Anno ꝛc. xxvj. *

* Diese beede Schrifften stehen auch schon unter den Beylagen Num. 132. & 133.

Der xiv. Artickell.

Alß aber die obgemelten ußschryben alle und vil andere unerhörte überflüssige rechtbott und anschryen nichtzit verfiengen, hetten dannocht der merthеyl Churfürsten Fürsten und ander stend des Rychs ein menschlich mitliden mit hertzog Ulrichen, thetten sich in gutter anzal selbpersonlich uff dem Rychstag zu Augspurg Anno ꝛc. xxx. zur Rö. Kay. Mt. liessen da Jr Mt durch den hochgebornen Fürsten und herren Marggraff Jochym von Brandenburg Churfürsten für hertzog Ulrichen bitten, Jrer Maiestat hertzog Ulrichs voráltern und ir gehorsamy, auch was sie dem Reich allwegen guts gethon hetten nach der leng uffs allergeschickteſt darthon mit demiettigem bitt an der straff so er byßher (ob er glychwol ettwas verschult haben solt) in mangell seins vatterlands gelitten hette gnädigs benügen zu haben und Jne umb jrer der Fürsten und anderer stende underthänigs und vlissigs firbitt und anderer ursachen willen, die Jr Kay. Mt höchsts verstandts selb gnedigklich zuerwegen hette, in gnaden zu bedencken und Jne widerumb in sein vatterland ynzusetzen. daß begertten Sie sampt Jme underthänigklich zu beschulden und zu verdienen. Uff sollich firbitt nam sich Kay. Mt zu beraudten, Aber in wenig tagen hernacher ließ Sie hertzog Ulrichen sein Land (wie daß gemein geschray waß) fir jne und seine erben abkhunden, und über sein obangezögte vilfältige unerhörtte rechtbott und anschryen, auch über der Rychsstend jetzgemelt firbitten thett Kay. Mt Jrem bruder Ferdinando alß Ertzhertzogen zu Oesterreich das Land Wirtemperg zu einem erblehen zustellen, Wie allhie Justitia geregiert, hett ein jed gerecht hertz by im selb weitleufftig und wol zu bedencken.

Der xv. und letst artickell.

Durchlüchtiger Hochgeborner First gnediger her ꝛc. Alle Cronicken von anbegin der Welt byß uff dyse zeit sind allein umb guts exempelß willen beschryben worden, Allso wolle auch e. f. g. dyß Cronick von mir underthäniger und hertzlicher getrüwer maynung gnedigklich annemen und zu miessigen zeiten daryn leesen, bin Ich ungezwyfelt e. f. g. herrn vatters, als aigen (zugeschwongen frembde) schäden, werden nitt allein künfftigen unraudt verhietten, sonder im Widerspyl e. f. gn. deren Land und Lütthen alles gut, säligkheit, glück, heyl und wolfartt bringen, daß woll, geb und verlych der allmechtig, gerecht und barmhertzig Gott in öwigkeit. Amen.

ΤΕΛΟΣ.

Num. 22.

Schreiben der Bündischen Räthe und Hauptleute an des Fürstenthums Würtenberg verordnete Räthe Hertzog Ulrichs Anhänger mit dem Brand heimzusuchen. sine dato. 1519.

Gemainer Stend des Punds zu Swaben Bottschafften Houptleut und Räthe yetz zu Ulm versamellt.

Besonnder lieben und guten fründ, Wir vernemen, wie sich hertzog Ulrich von Wirtemberg, Urach nehern und darfür zu schlahen willens sein solle, und versten sonnderlich, das er von dem gemainen mann ein grossen zulauff hab, und bedenncken, wa nit dagegen mit ernst gehanndelt und wider die umbgefallen mit dem brand gearbait, das der hertzog jn seinem fürnemen nit gewendt oder jrr gemacht werde, Darumb beuelhen Wir euch mit ernst, das Jr zestund angesicht diß brieffs von Eßlingen auss auf Stutgart zu den Negker hinab, und wa jr vermainen am notturfftigisten sein gegen den abgefallen mit prand und in ander weg tätlich zimlicher massen handeln und das alles mit gewarsam und guter geschicklichait als Jr zu thun wol wissen thun lassen, und solichs allso bej den geraisigen und auch den von Eßlingen zugeschehen, verfügen und hierinn dhein verziehen thun, daran wöllen wir uns verlassen.

Inscr. Unsern besondern lieben und guten fründen gemains Punds zu Swaben fürstenthumb Wirtembergs verordenten Rethen ytz zu Eßlingen.

Num. 23.

Gemainer Stände des Bunds beuelch mit dem Brand und brandschatzung still zu stehen. d. d. 5. Sept. 1519.

Besonder lieben und gutten Fründt, Nachdem Wir Euch hievor gegen den abgefallen, mit dem prannd zu hanndeln befolhen und zugelassen haben, Ist aus für-

fürgefallen beweglichen guten Ursachen an Ewch unnser ernstlich beger, Ir wöllet füro mit dem prennen und prandschatzen ruwen und stillsteen, Aber sunst mit Nom und beschedigung fürgeen, und solichs also in gehaim bey Euch behallten bis auf weytern unnsern beschaid, daran wöllen wir uns verlassen. Datum afftermontags Sannt Mangen tag Anno ꝛc. xix.

Num. 24.

Schreiben Herzog Ulrichs an die Bundsräth zu Ulm und Bunds-Hauptleut zu Esslingen, daß er nichts wider den Bund thun, sondern nur sein Fürstenthum wieder einnehmen wolle. d. d. 15. Aug. 1519.

Vlrich von gottes gnaden Hertzog zu Wirtenberg ꝛc.

Diewyl uns unser vatterland abgetrungen, achten Wir menschlicher vernunfft und natürlicher billichkayt nach wol, Ir und menigklich haben uns in dheinen Weg zuuerargen, das wir uns wider zu demselben unserm vatter- und Erbland gethonn das inzunemen (wie got und die natur uns zugeben) des fürnemens Willen und gemüts wir ouch sind und mit hilff gottes verhoffen zu uolpringen, nachdem uns aber daby anlangt, das wir by euch Ingetragen und it deßhalb hoch und treffenlich gewarnt werden, als solten Wir wytters wider euch in rach und beschedigung vor uns haben, geben Wir euch mit rechter Warhayt zuerkennen, das Wir des Willens und fürnemens nit sind und des in warer vester anzaygung und bestätigung wollen Wir uns (so euch geliebt deßhalb mit uns zuhandeln) dermassen gegen und mit euch bewyßen und halten, des wir uns gentzlich versehen Ir solten und würden darab benügen und geuallen haben, wolten Wir euch im besten vill unratz bayderfyten zuuerhüten nit verhalten, datum stutgarten uff Assumptionis marie A° ꝛc. xix.

Num. 25.

Herzog Ulrichs Schreiben an den Bund zu Schwaben sich in gewisser Frist rund und endlich zu erklären, ob derselbe Sein Fürstl. Gnaden auf leidenliche Weise wieder zu Land und Leuten wolle kommen lassen. d. d. 6. Sept. 1519.

Hochwürdigsten, erwürdigen Hochgebornnen fürsten, würdigen Wolgebornnen, Edeln, Fürsichtigen Ersamen und wyßen, Wir habenby kurtzuerruckten tagen an Ewer Statt Ewern Rätten damals zu Nördlingen versamelt, dergleichen uwern houptlütten zu Eßlingen geschriben unnd entdeckt, unnser gemüett und fürnemen gegen unserm erbvatterland unnd Fürstenthumb, So unns gewaltigklich wider gott alle Recht und billichait abgetrungen worden, Nemlich allain dasselbig zuerobern

und

und einzunemen, unnd nit euch weitter anzugreiffen und beschedigen und zu gloublicher bestettigung desselben uns erbotten, Souer euch gelieb, deshalb mit uns hanndlung zupflegen, wollten wir unns dermaß beweisen unnd halten, das Wir unns je versehen Ir solten unnd wirden darab benüegen unnd gefallen empfahen, der billichait nach zuuersichtig, Jr hetten darüber uns an sollichem unnserm fürnemen, nit Irrung noch verhinderung gethon, noch uns oder die unnsern angegriffen, unnd beschediget, daruff Wir ouch jn diser unser handlung ernstlich beuolhen und bestelt, der Ewern usserhalb des So zu unnserm Fürstenthumb gehörig in allweg zuuerschonen, und als etlich der ewern mit namhafftiger Barschafft von den unnsern nidergeworffen und gefangen worden, alßbald verschafft dieselben wider on entgaltnus ledig zu lassen, So haben doch das alles unangesenhen die Ewern uß Eßlingen unnd Weinsperg die unsern thättlich angegriffen und vergwaltigt, Ir vich und anndere hab, darzu ettlich armleut selbs hingefürt unnd über unser güttig ansuchen Sollich entwerte hab uß oberzelten ursachen wider zugeben dieselbig under sich verbeuttet, darzu uff gestrigen tag uß Göppingen ettlich unser dörffer und flecken gebrent und (als wir bericht) die unsern erstochen, das uns und den unsern wie Jr selbs woll achten mögen, kains Wegs zugedulden. Ist demnach unser fleissig und ernstlich beger, Ir wöllt unuerzogenlich den unnsern Sollichs Irs empfangens schadens widerlegung verschaffen, unnd dergleichen hanndlungen fürohin verhütten und uns daneben zwüschen Jeß und schiersten frytag verstentlich und lutter antwurt geben uff unser vorig schreiben, wess wir unns hierjnn zu euch versenhen sollen, dann wa Ir uns uber obbestimpt zeit uwer lutter verstentlich antwurt verhalten oder uffziehen, würden wir (dieweil Wir unnser gelegenhait nach kainen verzug erlyden mögen) für ain abschlag unser zimlichen und billichen beger müessen versteen, Und demnach uß mercklicher bezwungenlicher notdurfft treffenlich verursacht und gedrungen dagegen mit allem ernnst fürzunemen zuhanndeln und zu thun alles So unns jmmer möglich zuerdencken, dardurch und mit Wir zw und bey dem unsern komen unnd fridlich bleiben mögen, Gedennken ouch alsdann daran als in der letzsten not nichtzit unns müglich zu underlassen, onzwyfenlicher Hoffnung In ansenhung unnsers erbern zimlichen begerens und erbiettens, dagegen des unbillichen fräuels und hochmüttigens, So uns begegnet, der allmechtig öwig Gott werd uns zu und in gedachtem unnserm nottgedrengten bezwungenlichen fürnemen Sein götlich gnad, Crafft macht und sig verlyhen, nochmals mit höchstem fleiss unnd ernst bittend und begerend, Jr wöllend uns zur sollicher höchster und letzster not nit Trengen und betrachten, was nutzes oder schadens fromens oder unrats, allentailn, und dem gantzen heilligen Römischen Reich daruß volgen mögen, und unns demnach Innerhalb obbestimpter zeit uwer verstentlich lutter beschliesslich unnd bestendig antwurtt geben, dergestalt, das wir lydenlicher maß und weiß zu und by dem unsern (wie oblut) komen, und fridlich bleiben mö-

mögen, wollen Wir an demselben unnsers teils nichtzit gebürlichs erwinden lassen, wolten Wir euch unnser gelegenheit nach und von gemeins nutz wegen uff alle handlungen nit verhalten, uch darnach zurichten, datum jm feld uff unnserm Zug gen Kircheim uff zinstag nach Egidij, anno ꝛc. xix.

Num. 26.

Ferners Schreiben Herzog Ulrichs an die Kayserliche Commissarien wegen Einnemung seines Landes. d. d. 14. Sept. 1519.

Hochwürdigster ꝛc. E. L. ist unuerborgen wie aygenwylliger onnottiger unbillicher wyß die bündischen uns beuehdet vberzogen unser Erb vatterland und fürstenthumb abgetrungen wider got alle recht und billichkayt, allein under dem schein und fürwendung unser handlung mit Rütlingen verloffen, vber das Wir uns gegen Jnnen selbiger handlung halber darzu wir dann mercklich und zum höchsten geursacht worden volliglich und woll zum uberfluß erbotten haben für den hochgebornen fürsten Herrn Ludwigen pfaltzgrauen by rein ꝛc. als damals des hayligen Rö. Rychs Vicarien, ander Curfürsten unnd fürsten zu verhör unnd entlichem ußtrag, nemlich waß dieselbigen darinn entlich ussprechen dem zugeleben und ungewaygert daby zubelyben, So Wir nun uß der notturfft (wie ouch gott und die natur uns zugeben) widerumb nach unserm Erb und vatterland und fürstenthumb getrachtet von gottes gnaden siglich darin kommen jn hoffnung nach herkomenhayt der sachen zu glückfaliger volfart und damit die bündischen daruß nit hötten ursach zu suchen sich abermals wieder uns zu embören Jren gemeinen räten damals zu Ulm und houptlüten zu esslingen geschryben unser gemüt und fürnemen, nemlich allain unser fürstenthumb Erb und vaterland (wie billich und Wir uns selbs schuldig) jnzunemen unnd nit sie wyter anzugryffen und zu beschedigen und zu bestatigung desselbigen unns wytters erbotten lut selbiger geschryfften die E. L. hieuor ouch anzaygt ist in zuuersicht sie die bündischen solten der billichkayt und Erberkayt nach daran gesettigt, und darüber uns an unserm fürnemen nit verhindert noch geyrt han, Aber das alles unangesehen, haben sie uns darüber (on Widerantwort) mit der tot angegryffen ettlich dörffer ußgeprant, daß unß auch ettwa mangen arm mann hinweg gefürt, ettlich erstochen unnd (als wir gloubwürdigen bericht empfangen) alt kranck lüt in stücken gehauen, jung knaben erstochen und eins teyls sunst verwundt, darnach in das fewer geworffen, verbrandt, in die kirchen geuallen, das sacrament ußgeschütt und alle ornaten hingenomen, den priester so das sacrament in handen gehapt daby wund geschlagen und also benötigen wollen das hayllig sacrament von Jm zuthun und frawen, so darzu geflohen, also by Jm in der kirchen erstochen, ain jungen gesellen uß der kirchen zugon berett, jm sicherhayt zugesagt, und

und darüber hand und fuß abgehowen, darnach uff die stümpff gesetzt und gestellt und enthaupten lassen, daruff Wir dann von den unsern treffenlich einsiglich und clagelich angerufft, solchem üppigen ungewonlichen bösen mutwilligen und wüttern widerstand zu thun Sie vor derglichen zubeschirmen. uß dem allem wir wol treffenlich und hoch geursacht gewißt glicher wyß wider die bündischen zuhandeln, das Wir doch nit gethan, Sonder obgedachten unserm fürnemen gemeß Innen widerumb geschryben lut byligender Copy, daruff sie uns dhein antwurt gegeben und daneben in irem hochmut und truß täglich fürgefaren uns und die unsern zubeschedigen, das uns dheins wegs lenger zugedulden und dardurch uß der not getrungen worden dem zubegegnen (souil müglich) und die unsern nit also zuuerlassen, deßhalb an E. L. unser gantz früntlich und flyßig bit E. L. wolle solchs alles bedencken unnd behertzigen und als Rö. k. Mt comissarien mit bemelten pündischen verschaffen, das sie uns wider restituirn und Insetzen in das so sie uns abgetrungen und uns davon entsetzt haben mit widerlegung aller deßhalb gelyttner Costen und schaden und daran dheinen verzug thun, Sind Wir hiemit urbiettig so Wir also restituirt und Ingesetzt werden (wie dann von rechtz wegen unnd billich beschicht) alßdann umb alle dise kriegshandlung und waß sich darzwischen begeben hat mit und gegen den pündischen für obgemelt kö. Rö. und hispanich kö. Mt als unsern rechten herrn zu kommen zu verhör gütlich und rechtlich und daruff von Ir kö. Mt eins rechtlichen entlichen spruchs zugewarten und dem selbigen ungeweygert zu leben und nach zukomen und versehen uns je E. L. und Ir wöllen diß unser schryben unser notturfft nach und dheiner andern meynung verston denen wir zu früntlichen diensten und gnedigem willen beraynt und genaygt sind, Datum Kirchen uff crucis exaltacionis. Anno ꝛc. xix.

Num. 27.

Ausschreiben Hertzog Ulrichs an seine Landsassen, Lehen- und Dienstleute auf den 13. Sept. gerüstet nach Stuttgard zu kommen. d. d. 8. Sept. 1519.

Ulrich von gots gnaden hertzog zu Wirtemperg ꝛc.

Unnsern grus zuuor lieber getrüwer unnser gnedig und ernstlich beger ist, du als ain Landtsaß jnn unnserm fürstenthumb wellest dich uf zinstag zu nacht nechstkünfftig zum gerüstesten und sterckesten du magst zu uns gen Stutgarten fügen Sachenhalb du zuuernemen hast, daran uns, dir und gemeinem unserm fürstenthumb mercklichs gelegen ist, wöllen wir uns zu dir verlassen und gnedigklich erkennen unnd so uer du uns mit Lehens oder dienstpflicht verwandt bist, wellen wir dich by derselben deiner pflicht ermant und erfordert haben, und gegen allen denen, So über dyß unser ansuchen und erfor-

erfordern ußplyben, und uff der pündischen ansuchen oder betrowung Sich underschriben oder versprochen haben, jn diser Vedh uns kain hilff Rat oder bystand zu thun, handeln gegen Irn lyben und gut, des Wir lieber vertragen sein, wölten wir dir gnediger meynung nit verhalten, datum kirchen uf Natiuitatis Marie, Anno rc. xviiij.

Num. 28.

Antwort Wolffen von Stammheim auf obiges Ausschreiben.

d. d. 13. Sept. 1519.

Durchlüchtiger Hochgebornner fürst gnediger herr. Ucher fürstlich gnaden Sient zuuor mein underthenig und gantz willig dienst, gnediger herr. als mir ucher f. g. in Curtz verschinen Tagen geschriben hat, das ich woll uff dinstag zu nacht nästkünfftig zu Stuockgarten gerüst zu sein, als starck ich mög und wie ucher f. g. schriben ußwißt, laß Ich ucher f. g. wissen, das ich uß aigner person zu disen zietten nit kommen kann, ursach halb das mich mein kranckheit nochmals nit verlassen hat, das ich noch nit rietten mag, aber ich hoff zu gott mein sach werd sich bald wider schicken, das ich wider rietten mög, damit das ich ucher f. g. mit mein selbs lieb dennen mög, So han ich näst v. f. g. geschriben mein lieb und guott zu ucher f. g. zu setzen, das bin ich noch vrbiettig das selbig zu thun. Datum uff des hailigen Crucz abent als Es Erhöcht wardt, anno thusent fünffhundert und nunzehen Jar rc.

Wolff von Stammheim.

Num. 29.

Ein anderes Schreiben von Hannß Conrat von Tierberg.

d. d. 14. Sept. 1519.

Durchlüchtiger hochgeborner fürst, gnädiger herr. E. f. g. Sygen mein underthenig willig dienst alzit zuuor, gnädiger her, Ich hab E. f. g. geschriben mich zu Entschuldigen, das ich uff den mundtlichen befelch mir bey meinem potten bey E. f. g. zu Leinberg gehapt derselbigen nit zugezogen bin, darzwischen E. f. g. mich schrifftlich und zum höchsten ersucht uff zinstag zu nacht nach Crucis exaltationis gerist und so starck ich mög zu Stutgarten zu erschinen oder E. f. g. würde gegen meinem leyb und gut handeln das jhen, So E. f. g. lieber vertragen sein wöllt. G. f. und herr, E. G. mag woll ermessen, das an minem lyb und gutt kain Sparung wär, wie vormalß In der Innemung E. G fürstenthumbs beschehen ist, darinn ich um meine dörffer kommen bin und die mit mercklichem schaden widerum zu meinen handen gebracht hab, So Ich aber den pündischen gelopt und gesworn in solchen uch wider sie nitz ze thund,

wa ich E. f. g. schryben statt thun, würden sie mich an meinen eeren verlötzen, mein lyb und gutt So zwüschen den von Balingen und Ebingen als noch pünddeschen ligt, schädigen. Demnach an E. f. g. ist mein underthenig pitt mich in gnaden zu bedencken und von solchem fürnemen gnädig zu stand, dasselbig um E. f. g. Jch in aller underthenigkait alzyt zu gedienen haben will. Datum exaltationis crucis Anno dñj rc. xix.

E. f. g. undertheniger
williger

hanns cunrat von tierberg
zu Lutlingen.

Num. 30.

Der Bundsstände zu Ulm Ermanung an die Ritterschafft des Herzogthums Würtemberg Herzog Ulrichen nicht beyzustehen.
d. d. 15. Sept. 1519.

Wir Römischer unnd Hispanischer Koniglicher Maiestat, Auch Churfürsten, Fürsten unnd annderer Stend des Bundts zu Swaben Botschafften Houptleut unnd Rät yetz zu Ulm versamelt, Embieten allen und yeglichen von der Ritterschafft unnd vom Adel, so uf gemainer versamlung des Bundts Fürstenthumbs Wirtenberg Statthalter unnd Rät zu Stuttgarten erfordern daselbst zu Stutgarten und zu Herrenberg erschinen unnd zum tail gelopt, zugesagt, sich unnder und zugeschriben haben, die zeyt, dieweyl die feht mit hertzog Ulrichen von Wiertenberg weret, wider den Bund zu Swaben mit hilff Rat oder jn annder Weg mit nichten zesein, unnsern günstlichen grus Früntlich und willig dienst zuuor, und fügen euch allen samentlich und sonnderlich zuuernemen, das uns glauplich fürgebracht ist, Wie euch hertzog Ulrich von Wiertenberg zu Jme gen Stutgartten beschriben und euch unangesehen ewers obgemelten verpflichtens zuerscheinen unnd zu dienen ersucht, Wiewol wir nu gar nit zweyfflen, das Er des bey euch allen samentlich oder sonnderlich kain statt oder volg haben, Sonnder ein yeder mer sein Eer truwen und glouben, dan des hertzogen vermainte trow bedencken unnd fürsetzen werd, Noch dann jm besten unnd gantz getrewer guter maynung, So thun Wir euch all und ewern yeden jnsonnderhait dess obangezaigten ewers gelebens zusagens unnder unnd zuschreybens zum höchstenerynnern und ermanen, Auch günstlich und Früntlich bitten demselben wie Euch als Eerlichen und Rittermessigen leuten wol zusteet, unnd Wir euch unzweyffenlich vertruwen, getrüwlich zu leben unnd nachzukommen, dann wa sich ainer oder mer dawider bewegen lassen, oder sich anderst halten, So würden Wir wider unser gemüt unnd willen gegen dess oder derselben Eeren leyben und gutem hoch verursacht zu handlen, darnach wöll sich ain yeder zurichten unnd wie Jm Eeren hallb gepürt zu halten wissen, Geben

ben und mit der dreyer gemeiner Houptleut Betschier besigelt am dornstag nach des hailigen Creutz Erhöhung tag Anno 2c. im Neunzehenden.

Num. 31.

Befehl der Schwäb. Bundshauptleute zu Ulm an die zu Esslingen sitzende Räthe des Fürstenthums Würtemberg wegen der gefangenen und Abforderung deren, welche Herzog Ulrichen zugezogen. d. d. 9. Sept. 1519.

Gemainer Stennd dess Punndts zu Schwaben Botschafften, Hauptlewt und Rät yetz zu Ulm versamelt.

Besonnder lieben und gutn freunnd, Wir haben ewer schreyben uns vordern tags zu komen, dar Innen Ir unns, was verpreunt, und für gefangen gen Eßlingen gepracht und euch derhalb begeget sey, anzaigt, alles Innhallts vernommen, und geben euch daruff nachfolgend antwurt. Erstlich der gefangen bawren halben, das wir uff dißmal wöllen zulassen, dieweyl es pawrslewt sein, das die denen zu Roß und fus, so sie gefanngen haben, mit schatzungen folgen, Aber was von Kriegslewten zu Ross oder fuß, auch namhafften personen. Als Edellewt, Bürger, oder annder dergleychen gefangen werden, dieselben sollen gemainen Stennden dess bunndts und sunnst niemands zugehörn.

Am andern. so wöllen Wir mit anneinung der flecken, so sich aus erschrecken in gnad ergeben möchten 2c. diser zeyt ruwen und stillsteen, Aber wir schicken euch hiemit etlich offenn brief an die abgefallnen lawtend. die wöllend in die flecken, umb euch gelegen. So umbgeschlagen und dem hertzogen zugezogen sein. Verordnen, und Inen sagen lassen, das Ire weyber gedencken Irenn mannen die in das leger, da sie sein, zuzetragen und zubringen, dann wa sie nit abziehen. So werd Inhallt derselben gegen Inen gehandelt, und achten darfür. wa sie dess gewar. Es werd verursachen, das sie sich von dem hertzogen thunn. und anheim fügen und gedencken söllten. Ir hab und gut uffrecht zubehallten, dardurch dann dem Herzogen nit ain clainer trost empfallen und dem krieg dester ehe ain ennd gemacht würd.

Zum Dritten ewers begerens der Rewter und fusknecht halben, fügen Wir euch zuuernemen, das der zeyt weder Rewter oder fusknecht vorhanden. Sonnder annderstwa hin verordnet sein, man ist aber im Anzug, und so wir versamelt. werden wir die notturfft fürnemen, und ewers schreybens und anzaigens eingedenck sein.

Das alles wolten euch guter mainung nit verhallten, Günstlich begerend. und freuntlich bittend hinfüre. wie bißher, allennthalben das getrewlichst und best zethun, und mit dem brand und der brandschatzung. Inmas wir euch nechst geschriben haben.

diser zeyt. bis uff vernern unnsern beschaid stillzesteen und zu Ruwen, daran wöllen Wir unns verlassen. und solichs günstlich beschulden und freuntlich verdienen, Datum freytags nach natiuitatis Marie Anno ꝛc. xviiij.

Num. 32.

Ausschreiben des Bundts zu Schwaben Bottschafften uß Ulm an die Würtemb. Unterthonen, so Hertzog Ulrichen zugezogen. d. d. 9. Sept. 1519.

Wir gemainer Stend des Bundts zu Schwaben, Bottschafften, Hauptleut und Rät yetz zu Ulme versamelt, Fügen allen und yegklichen gemains Bundts zu Schwaben Fürstenthumbs Wirtemperg underthanen und verwandten, so gemeltem Bundt mit glüpt und Aid zugethan und in allweg unuerursacht, auch on allen Redlichen bezwang, sonnder muttwilliger weyß abgefallen, und unbedacht Irer glüpt und Aid Hertzog Ulrichen von Wirtemperg zugelauffen, und vielleicht durch betrug darzu möchten geprâcht worden sein, zu wissen, Wa Ir samentlich oder sonderlich füro in Ewrm ungerechten fürnemen verharren und gemeltem Hertzogen anhangen, Im Rat, Hilff und beystand thun und nit von Im und anhaym ziehen werdt, das Wir gegen dem oder denselben mit brand und beschedigung an leyb und gut handeln, und Weyb und kind nachschicken lassen wöllen, darnach wiss sich ain yeder zurichten und vor schaden zuuerhütten, Mit urkund diß briefs, der mit der dreyer hauptleut des Bundts bettschir besigelt und geben ist am Freytag nach unser lieben frowen gepurt tag, Anno ꝛc. im Newnzehenden.

Num. 33.

Bunds-Hauptleut berichten an die verordnete Würtemb. Räthe zu Esslingen, daß sie mit ihrer Kriegsmacht wider Herzog Ulrichen anrücken wollen. d. d. 16. Sept. 1519.

Gemainer Stennd des bundts zu Schwaben Botschafften, Hauptlewt und Rât yetz zu Ulm versamelt.

Besonnder lieben und guten freund. Wir haben euch gestern uff der post geschrieben und verkündt, wann Wir anzuziehen willens sein und Wie vil Wir an Raisigen und fuszug, guter und werhaffter lewt zu dem ernnst gerüst und ersarn. und euch damals. das wir zwölffhundert zu Roß und zehentausennt zu fus haben anzaigt, Also sein uns uff hinnacht noch fünffhundert wolgerüst zu ross ankomnien, und das unnser hauptlewt uff unsern befelch. uff fünff-Tausent noch zu fus am see herab füren

füren und die angenommen haben. brief geantwurt. und sein sunst mit geschütz, bulfer. und allem dem, das zu ainem ernnst gehört. Dermas in ordnung und guter fürsehung gefaßt, das wir den sachen dergestalt mit hilff des Allmechtigen begegnen. das Wir und menigclich wils gott erfarn und befinden werden. das Hertzog Ulrich ye lenger ye mer dörfft wöllen, das er sein unrechtlich unfürstlich und in allweg unuerantwurtlich bös gethat an unns und unsern verwannten nit geüdt, und sein anhennger Jr glübt und Ayd. unns gethan. Und die sie in vergessen gestellt haben, Anderst bedacht hetten, darumb so tragt des hochmuts. so euch begeget, ain clain gedult und thut hinfür wie bisher das best, das soll und mus trewlichen erkannt und vergleycht werden. datum in Eyl. freytags nach Exaltationis Crucis. Anno 2c. xviiij.

Num. 34.

Befelch Herzog Ulrichs an seine Lehenleut ihm zuzuziehen.

d. d. 23. Sept. 1519.

Ulrich von gots gnaden Hertzog zu Wirttemberg 2c.

Unsern gruß zuuor lieber getrüwer, Wir haben dein schryben vernomen unnd als du darjnn anzögst und dich beschwerest des schrybens und erforderns von uns geschehen und dich ungnad besorgest 2c. Geben Wir dir zuerkennen, daz Wir von kainer ungnad wissen, dich auch unnsernthalb nit bedarffst besorgen, darumb eruordern unnd ermanen wir dich nochmalls diner Lehenhalb, du wöllest unns zuziehen Wie du schuldig bist, des wöllen Wir uns verlassen, datum zu Brackenheim uff frytag nach Mauricij, Anno 2c. xviiij.

Num. 35.

Bericht der Würtemb. Räthe zu Esslingen an Jörgen Stauffern von blossen Stauffen von den Bewegungen und Stärke Herzog Ulrichs.

d. d. 29. Sept. 1519.

Unser früntlich dienst zuuor lieber Stoffer, Wir geben euch zuuersteen, das der Hertzog von Würtemperg uff hüt nach mittag mit sinem volck zu Nellingen uffgebrochen und ist mit sinem Landvolck gein Stutgarten gezogen deren ongeuerlich by vj. M. und nit darüber sien und hüt die fryen knecht bis in die zwentusent gein Cantstatt gelegt, also das sein gantzer huff noch nie über viij. M. starck gewest ist, wolten Wir euch guter meynung nit verhalten, und bitten euch früntlich, Jr wölt beyligenden

brieue

brieue uff stund So tag so nacht by der post den Herren des punds zuschicken und damit nit verziehen, datum uff michaelis archangeli Anno ꝛc. xix.

Gemeins punds zu Schwaben Fürstenthumb Würtemperg verordnet Rät jetz zu Esslingen.

Num. 36.

Schreiben Herzog Ulrichs an die Reichs-Stadt Esslingen die Feindseligkeiten wider ihn einzustellen. d. d. 25. Sept. 1519.

Ulrich von gottes gnaden Hertzog zu Wirtemberg ꝛc.

Ersamen Wyßen, Wir haben euch in unser zukunfft in unserm Fürstenthumb geschryben, wölcher maynung und fürnemens wir syen allain dasselbig unser fürstenthumb erb und vatterland (Wie got und die natur uns zugeben und Wir uns selber schuldig) wider Inzunemen und zu unsern handen zupringen und Wyter euch oder ander bündisch nit anzugreyffen oder beschedigen, ouch dem selbigen unserm schryben gemeſſ beuolhen und bestelt ewer und der Ewern zuverschonen, zu dem Wir derglichen des bunds räten dazumal zu Ulm und houptlüten. by euch ouch geschryben nach Erbiettung alles nach Inhaltung selbiger schrifften, die (unsers erachtens) euch nit verhalten worden, zuuersichtlich Ir hettend euch des (nach gestalt aller handlung und gelegenhayt) settigen lassen und euch wyter hochmuts und fräuels gegen uns und den unsern nit unterstanden, So aber über solchs die unsern uß ewer-stat mit rat ewer und der ewern verprandt geplündert erstochen gefangen hingefürt unnd sunst zum strengsten mißhandelt worden, daruß und uff Ir ouch anderer unserer armen lüt cleglich emsig anruffen wir verursacht worden zu straff desselbigen gegen euch ouch mit der tat zu handeln, Als wir dann zum teyl doch nit strencklich gethonn, und dannocht darin zum vordersten die rychen vermüglichsten angryffen und der armen darneben verschonen lassen, So ferr Ir dann fürohin die schwebenden Vehe uß gegen uns und den unsern in rugen fryden und still sitzen wöllen und uns des by disem unserm botten also zuschryben das Wir uns daran haben zuuerlassen, So wollen Wir dagegen an Jetzgemelter geringer straff euch zugefügt ouch benügen haben, damit menger armer bidermann der vilicht wenig schuld an oberzelten dingen hat und lieber in fryden und guter nachpurschafft säſſ unuerderpt by siner hab und narung plyben mög, Wo aber solchs von euch by disem botten nit zugeschryben würt und Wir und die unsern wytter beschedigung und angriffs uß ewer stat oder von euch und den ewern gewarten sollen, werden wir Je uß dem selbigen und oberzelten ursachen nit allain mercklich verursacht sonder auch zum höchsten getrungen mit ferrerm ernst gegen euch fürzunemen

men und zu handeln des Wir doch sonderlich in verschonung armer lút lieber verlassen wolten, daruff wollend uns ewer unuerzogenlich antwurt luter und verstentlich by disem botten geben, weß Wir uns hierin gegen euch versehen sollen, datum Nellingen uff sontag nach moricij. Anno ꝛc. xix.

Num. 37.

Herzog Ulrichs und seiner Landtschafft gemeinschafftlich Schreiben an die im Land gesessene Ritterschafft, Lehen- und Dienstleut sich eines endlichen zu erklåren. d. d. 30. Sept. 1519.

Unsern grus zuuor lieben getrúwen, besondern, und guttwillig dienst allzeit zuuor günstigen lieben Junckhern, Nachdem Wir úch zu vergangen tagen uff vi ler anbringen und nach gelegenheit der lewff úch geschriben ettlich als Landtsessen die andern als lehens oder dienstpflichtig angesucht, daruff jr uns Hertzog Ulrichen wider geschriben, darnach durch unser råt und verordneten by úch zu Búnicka und dann Euwr Bottschafft by uns in unserm Leger by Esslingen wyter so vil gehandelt, das Wir derselben Euwr bottschafft den abschid gegeben und uff ir beger in schrifft gestellt beschlússlich und Endtlich daruff, das Wir uns versehen, jr von der Ritterschafft im Land oder desselben begriff gesessen wúrden nach der billicheit und altem hergebrachten lob Euwr Aeltern, deßgleychen Jr andern so uns hertzog Ulrichen dienst oder Lehen pflichtig sind in Ansehung fürgewendter und anderer ursachen (on not zum scharpfesten zu erzelen) úch in disen obligenden nóten uns dermass mit Euwr móglichen hilff zum getreuwlichsten und flyssigsten erzógen bewysen und halten, wie Wir dann (als oblut) an úch begert, unser gnedig, dienstlich und nachpurlich vertruwen zu úch were ꝛc. das aber noch bisher nit beschehen, Jst an úch abermals unser gnådig und Ernstlich beger und dienstlich flyssig bitt, Jr wollen demselbigen on wytern verzug und hindrung volg und statt thun, da mit wir des nit mangel by úch spüren und uns by disem boten Euwr lauter und verstendtlich anttwurt zuschryben, wes wir uns deßhalb zu úch sollen versehen, ob jr des thun wóllen oder nit mit lautter Ja oder neyn, uns darnach zu richten haben, datum Stutgarten frytags nach michaelis, Anno ꝛc. xix.

Num. 38.

Ausschreiben an alle Stånde des Reichs von Herzog Ulrichen Jhne von dem Schwåb. Bund nicht also verjagen und vergewaltigen zu lassen. d. d. 12. Oct. 1519.

Allen und yeden Curfursten fürsten gaistlichen unnd Welltlichen, Prelaten, Grauen, fryen, Herrn, Ritterschafft, Fry- und Rychstetten, Gemainden, Vógten,

Amptlüten, Vitzthumen, Pflegern, Schulthaissen, Amman, Richtern, gerichten, Räten und sust mengklichem, Embietten Wir Ulrich von gottes gnaden Hertzog zu Wirtemberg und zu Teck, Graue zu Mümpelgart ꝛc. unser früntlich dienst unnd was Wir liebs und gutts vermögen, fründtschafft, früntlichen und günstigen grus zuuor, Hochwirdigen, Hochgebornen, Eerwürdigen, wirdigen, Wolgebornen Edlen Fürsichtigen Ersamen wyßen lieben Ohemen Schwäger, Herrn, fründ, lieben besounder unnd getrüwen, Nachdem unns die Bündischen unser fürstenthumb und erbvatterland mit der tat unbillicher wyß und uß unbeständigen vermainten ursachen abgetrungen allain unnder dem schyn und fürwendung der handlung so sich zwüschen uns und Rütlingen zugetragen, vber das Wir zu selbiger Handlung vilfältiglich treffenlich und zum höchsten verursacht worden, ouch deßhalben uns zu verhör aller billichait ouch endtlichem ußspruch erbotten, für den hochgebornen Fürsten, Herrn Ludwigen Pfaltzgrauen by Ryn Curfürsten ꝛc. unnsern früntlichen lieben Oehem und Schwager, damals Vicarien ꝛc. ouch ander Churfürsten und Fürsten, mit dem Anhang, was sie also sprechen würden, demselben ungewaigert zu geleben und nachzekommen, haben Wir demselben unserm Erbvatterland wider nachgetrachtet, wie got - Natur - recht unnd billichait unns zugeben und Wir uns selbs schuldig dasselbig widerumb zu erobern unnd ynzenemen nit der mainung, willens oder fürnemens yemands darüber unnd wyter anzugryffen und zu beschedigen, Wie Wir ouch das des Bunds Räten damals zu Ulm und irn Houptlüten zu Eßlingen zugeschrieben unnd zu bestetigung desselben unns gegen Inen erbotten, so Inen geliepte, sich deßhalb mit uns in Handlung zu begeben, wollten Wir uns dermaß halten und bewyßen, das Wir ye hofften sie sollten und würden darab benügen unnd geuallen empfahen mit güttiger begere unns an ynnemung unnsers vatterlands darüber nit zuuerhindern, zu dem Wir ouch Inn vilgedachter unnser Handlung yetzbemelltem unnserm schryber gemeß ernstlich beuolhn Ir und der Iren zuuerschonen sie an dem iren usserhalb des so zu unserm erb und vatterland gehörig unns abgetrungen worden, nit anzugryffen, unnd so aber die unnsern dises beuelchs unwissend ettlich der Iren mit treffenlicher barschafft unnd ander nidergeworffen, allsbald unns das fürkommen ist, verschafft on engallt wider ledig zu lassen, menschlicher müglicher zuuersicht sollichs were von Inen der billichait und erberkait nach bedacht unnd Wir darüber von Inen nit gehochmüttigt unnd an unserm erb und aigen angegriffen worden, Aber das alles unangesenhen, haben sie zu iren vorigen muttwillen noch ungesettigt, die unnsern uberfallen, ettlich Dörffer verbrennt, den armen lüten jr vich unnd andere hab, ouch sie selbs ainsteils hingefürt, zum tail erstochen unnd darunder ettlich bettrißen (*) unnd sust allt kranck Lüt jnn stuck gehowen, ouch frown erstochen, jung knaben

(*) Bettrisen) bettliegerige, kranke Leute. Schilter Gloff. Teut. voce: Bettirison. Wachter Gloff. Germ. voce: Bedd-riese, homo diuturno morbo lecto affixus. Componitur à bedd, lectus & riese, caducus.

knaben erwürckt unnd in das füwer geworffen zuuerbrennen, uff den *priester in der kirch* uber das er das hailig Sacrament inn hannden gehapt und *fürgebotten strengklich* gehowen und gestochen, Im den meßner an ainer syten am arm, *und desselben sone* am andern arm erstochen, unnd ain frowe so Im zu den füssen geflohen und gefallen also vor jm ligende tödtlich verwundt, das hailig wirdig Sacrament ußgeschütt, die Monstranzen, kellch und ornaten freuenlich unnd verachtlich hingenommen, Ouch ainen jungen Gesellen beredt uß der kirchen zu geen uff trostung und sicherhait, unnd so er uff söllich trostung herußgangen, jm allsbald hend und füß abgehowen und darnach also gemarterten erst das houpt abgeschlagen, die kirchen verbrennt und sust dergl ychen ungewonlichen grüwlichen und wol ze reden unmenschlichen, tyrannischen muttwillen begangen, zugeschwygen dismals der hochmüttigen schmelichen erdichten Lugenhafftigen reden und zulegungen, so sie vilfälltiglich wider uns gebruchen, deßhalb und daruß Wir mercklich unnd zum höchsten verursacht und getrungen worden unns des so uil möglich zu entschütten, haben unns also erbotten für Römisch unnd Hispanisch königlich Maiestat unnsern allergnedigsten und rechten herren umb alle dise kriegshandlung unnd was sich darzwüschen begeben hat mit und gegen den Bündischen zu verhör güttlich und rechtlich unnd Irer königlichen Maiestät unserm allergnedigsten und rechten Herren umb alle dise kriegshandlung unnd Was sich darzwüschen begeben hat mit und gegen den Bündischen zu verhör güttlich und rechtlich unnd Irer königlichen Maiestät rechtspruch daruff zu gewarten, demselben ungewaigert zu geleben unnd nachzekommen, daneben Wir ouch den Bündischen selbs zum vberfluss oberzelt unser fürnemmen gemüt, erbietten und rechtbott geschriben, aber das alles hat unns und die unsern nit fürtragen noch schirmen mögen, sonnder sind sie besonnder ettlich stett die sich unsers achtens Irer rychtumb getrösten, gegen dem sie uns des unsern hieuor beroupt unnd geplündert haben und Ir anhenger für ander bundsverwanten mit Irem freuenlichen Hochmut und oberzelten Tirannischen gethaten teglichs ye mer fürgefarn unnd noch in steter Ubung unns widerumb uß unnserm erbvatterlandt zu verjagen, unnd mögen also weder zu recht noch verhör kumen, das doch ainem yeden vbeltäter Wie hoch sich der ymmer verschuldt unnd verwirckt mag haben, billich gedyhen sollt, und wol zu erbarmen ist, das geben Wir üwer Lieb, üch unnd menngklichem frünntlicher gnediger maynung kleglich zu erkennen, bitten und ermanen ainem yeden wie sich nach sinem stand gebürt umb erberkait, rechtes, billichait, ouch üwer selbs eer und lobs wegen, Jr wöllt söllichem bößen freuenlichen unnd Wol ze reden, uncristenlich unnd unmenschlichen im hailigen Rych und Tütscher Nacion ungewonlichen unnd unerhörten muttwillen unnd Hochmutt gedachter stett und anderer bündischer beherzigen unnd wolbedenken, Sonderlich ouch das Wir ain fürst unnd glid des hailigen Rychs demselben getrüwlich angehangen sind, offt und vil gutt dienst getan Ettwa mer dann wol in unnserm jnn unnserm vermögen geweßt, alls Wir noch

gern tun wollten und nit also zusenhen unns von dem unsern unuerschult wider gott alle recht und billichait vber gedacht unser völlig rechtbietten zu verjagen unnd so jämerlich zu vertilgken, Wie dann die gemellten stett unnd annder unnser Widerwertigen des Bunds wie oblut sich vermessen und unnderstend, sonnder unns zu recht und billichait verhellffen und bystandt tund, zů ůwerm aigen, ouch gantzer tůtscher nacion lob und ere, damit Wir und die unsern vber all ob erzelt ursachen hanndlung und erbietten nit rechtloß und unuerhört von unnserm vatterland verjagt unnd vertillgkt werden, anndern zu schwerem yngang und exempel, ouch dem hailgen Rych und gantzer Tůtscher nacion zu mercklichem unerhörtem unlob, das wöllen Wir umb ůwer lieb und uch all und yeden Inn-sonder nach sinem stånd frůntlich verdienen, beschulden und mit gnaden erkennen, datum Stutgarten unnder unnserm uffgetrucktem Secret besigelt uff Mittwoch nach dionysij Anno ꝛc. xix.

Num. 39.

Schreiben Herzog Ulrichs an die Kay. May. worinn er bittet ihn wieder zu seinem Land kommen zu lassen und zu einem Diener anzunehmen. de eod. dato.

Allerdurchleuchtigster, Großmechtigster Kůnig, Allergenedigster Herr, Als ich kurtz verschiner zeit unverschulter unnd wider billickhayt von den Bůndischen beuehdt, vberzogen und von mynem Erbvatterland unnd fůrstenthumb getrungen worden unnd nun aus der notturfft (wie auch gott und die nattur mir zugeben) wiederumb nach selbigem mynem vatterlandt getrachtet. von gottes genaden siglich darein komen und damit aber die Bůndischen nit ursach gehaben möchten sich verner und abermals wider mich zuembörn, Hab ich Iren gemaynnen Ratten und hobtlewtten geschriben, min gemynett und fůrnemen nemlich allain min fůrstenthumb Erb unnd vatterlandt (wie billich und ich mir selber zuthun schuldig) jnzunemen und sie nit weiter angreiffen und zubeschedigen, daby auch zuerkennen gebn, so Inen gelieb deßhalb mit mir in handlung zugeen, wolle ich mich gegen Inen dermaß beweisen und halten, das ich mich gentzlich versehe, Sie sollten und werden darab benůgen und geuallen empfahen mit gůttiger bitt und begern mich darůber an Innemung myns vatterlands nit zuuerhindern, Aber solches onangesehen haben sie mich mit der thatt hochlich wider angegrůffen, Wie ich dann solches alles an E. K. Mt Comissarien nach der lenng hab lassen langen, Mit frůntlichem und vleyssigem bitt von wegen E. K. Mt mit bemelten bůndischen zuuerschaffen das Sy mich wider restituiern und Insetzen mit verner Beger an E. K. M. von mynwegen anzubringen myn underthönigst gemůt bitt und erbieten, Namlich das E. K. M. mit dem pundt mich wider (wie oblaut, auch billich und recht ist) zu

zu restituiern und ynzusetzen gnediglich verschaffen und mir gegen Inen für E. K. M. zu gnediger verhöre verhelffen, wollte ich mich solcher verhöre E. K. M. endtlichem ungewegerten rechtspruchs gewarten, demselben geleben und nachkommen, und ye E. K. M. als mynem allergnedigsten und rechten Hern gern anhangen dienen und ein gnedigen Künig und Hern an Ir Mt haben alles nach Innhalt selbiger myner schrifft an bemelt Comissarien. dann derselben ouch diser zyt uß vil mangel und obligender notturfft myner gelegenheit nit ist ein eigne so treffenlich und tapfere botschafft wie sich E. Mt halb wol gezeme, zu E. M. zu schicken, des ich doch sonderlich geneigt und wol myn notturfft were. Ob nun sollich min schryben, gemüt, bitt und erbiethen an E. K. M. gebracht sy, ist mir nit wissend, Aber die Pündtischen faren nit deßtweniger mit der that gegen mir für und für durch brand nam todtschleg und anderm teglichem angriff (wie sie sich unnerholen vernemen lassen) mich widerumb zu verjagen, Dem allem nach So ist an E. K. M. alls zu mynem allergnedigsten und rechten Hern min gantz underthengst vleissig bitt E. K. Mt wolle mich alls ein glid des hailgen Rö. Reichs und beschedigten armen fürsten mit gnaden bedenken, mich uber Recht und min obgemelt erbietten nit lassen dermassen von den Bündischen vergewaltigen und von mynem väterlichen Erbland verjagen, sonnder als Rö. Kayser verschaffen, das ich wider von Innen Restituirt und Ingesetzt werd in das, so Sie mir abtrungen und mich wider Recht entsetzt haben und mich bey E. K. M. alls zu unser aller Rechtem Hern lassen zuuerhör komen, da ich dann ob gott will all min hanndlung dergestallt mit der Warhayt darthun und verantwurten will, daraus E. K. M. werden lautter erfinden, das mir ungütlich und unrecht beschehen. Ob dann die Pündtischen daran nit benügig syn werden, will ich alsdann gegen Inen umb alle dise Kriegshandlung und was sich darunder begeben, so yeder teil an den andern zusprechen vermeint E. K. M. Enntlichen spruchs zugewartten und demselbigen ungewaigert zu leben. Solches geruchen E. K. M. uff königlicher und angeborner miltsame zu behertzigen und mit gnaden bedencken und mich bey solchem hohen völligen Erbietten gnedigklich schützen behalten und handthaben und geniessen lassen, das ich allweg gern dem hauß Oesterrych angehangen were ouch als ein glid des heiligen Rychs und armer fürst demselben Rych nach mynem vermögen und offt mer dann woll myn vermögen gewest vil guter erschiessliцcher dienst gethon Alls ich dann ye gern noch thun wölt und an E. K. M. ain gnedigen König und Hern haben. E. K. M. underthönigest demüttigst mit höchstem flyss bittend, sie wölle mich zu diener annemen, will ich mich bey E. K. M. dermassen in aller undertheынigkayt getrewlich und gehorsamlich halten und beweisen, dardurch ich mich getröst an E. K. M. ein gnedigen Hern zuerlangen und zubehalten E. M. als mynem allergnedigsten und rechten Hern mich in aller undertheñigkait demüttigest beuelhend ꝛc.

Num. 40.

Des Schwäb. Bunds obersten Feldhauptmanns Herzog Wilhelms von Bayern Mandat Herzog Ulrichs Anhängern ihr Gut zu arrestieren. d. d. 17. Oct. 1519.

Von gottes gnaden Wilhelm pfalnnzgraue bei Rein Hertzoge in Obern und Nidern Bairn des punds in Swaben obrister VeldHaubtmann ꝛc.

Gepieten allen und yeden Vogtheien Schultheissen und Ambtleuten des Fürstenthumbs Wirttenberg so mit disem unserm brieff ersuecht werden, das Jr unserm unnd des Bunds lieben getreuen Wilhelmen von paldeckh zu Gutenburg auf sein begern unnd ersuchen anzaigen wollet all unnd yegkhlich Burger unnd paurn in den Steten unnd auf dem Lannd, So Hertzog Ulrichen anfangs geholfen unnd fürschub gethan das er in das Lannd wider khomen unnd das einzenemen unntterstanden hat. Auch derselben hab und güter zestund an von wegen gemainer pundsstende in verhafft und verwarung annemen, Aigentlich Inuentiern unnd beschreiben, damit Wir und die pundsstende dieselben umb ir misshandlung wissen zestraffen unnd dj notturfft zehandeln. Darzu wöllen Wir unns bey vermeidung unnser und gemainer pundsstende ungnad genntzlich verlassen. Datum im veldgeleger zwüschen Türckhaim und Cantstat an Montag nach Galli Anno ꝛc. decimo nono.

W. Hertzog in Bayrn ꝛc. ꝛc.
p. m. ppm.

Num. 41.

Befehl der Schwäb. Bunds-Räte an die Würtemb. Unterthanen wegen der an sie geforderten Brandschatzung. d. d. 23. Oct. 1519.

Wir Römischer und Hispanischer küniglicher maiestat auch kurfursten, Fürsten und anderer Stend des bundß zu Schwaben Botschafften, Hauptlütt und Rät jetz zu Eßlingen versamlet Enbietten allen und yeglichem Gemains Bundß zu schwaben fürstenthumbß Wirtenbergß Vogtien underthanen und verwanten unsern grus zuuor und beuelhen Euch allen samentlich und sonderlich by den ayden und pflichten dem bundt gethon, Ob yr von yemants wer der wer oder die usserhalb gemainß bundß verordneten Brandtmaistern Namlich Wolffen von Morlein genant Behem, Hainrichen Marschalck und Wolffen von friberg gebrandtschatzt oder für beschirmung oder völligung etwas zu geben betrangt werend, das ir dem oder denselben Nichtzit raichen oder

oder antwurtten, Sonder euch uff uns und unsern entschyd und hayssen deßhalb erbietten und darüber nit tryben, daran wollen Wir uns gentzlich verlassen, Geben mit der dryer Hauptlüt gemains bunds betschier besigelt uff sontag nach sant ursula tag anno rc. xix.

Num. 42.

Gewalt K. Carls V. auf seine Commissarien auf den Bundstag wegen Bezahlung der auf die Eroberung des Fürstenthums Würtenberg ergangner Unkosten und Ueberlassung desselben an das Erz-Hauß Oesterreich. d. d. 4. Oct. 1519.

Wir Karl von gottes genaden Erwelter Römischer Künig, zu allen Zeiten Merer des Reichs rc. Künig zu Castilien, zu Arragon, zu Leon, baider Sicilien zu Jherusalem, zu Nauarra rc. rc. Bekennen offenlich mit disem brieue und thun kundt allermenigklich, Nachdem uns und dem durchleuchtigen Fürsten Herren Ferdinandt Infanten zu Hispanien rc. unserm freundtlichen lieben Bruder als Ertzhertzogen zu Oesterreich, und allen andern des zu Schwaben Pundts stendt auf den krieg, so Sy kurtzlich wider Ulrichen verschiner zeit Hertzogen zu Würtemberg gefürt haben, ain mergklicher Uncost gegangen, Ist es auch billich das Wir und obberürt Pundsstendt von den eroberten Fürstenthumben Würtenberg und ander Herrschaffte und gebiet, so dem vorgenanten Ulrichen zugehört haben, desselben aufgeloffnen kriegsCosten Ergetzt, benügt und entricht werden und deßhalben von des berürten Pundsstend ain tag gesetzt werden soll, darauff Sy sich umb solche Fürstenthumb und Erobert Lannde vergleichen, und ain Jetlicher nach seiner anzall umb seinen kriegcosten benügt und zimlicher mass zu friden gestellt werden soll, und so aber Wir des ferre des Wegs auf sollichen tag nit personlich erscheinen mugen und zu den nachgeschribnen Personen ain sonders hochs und gnädigs vertrawen tragen, das wir demnach mit wolbedachtem mut, zeitigem Rate, auch aus aigner bewegnuß und rechter wissen, Nemlich den Hochwirdigen in got vatter Herrn Matheus der hailigen Kirchen Sancti Angoli Cardinal, Ertzbischoff zu Saltzburg, unsern lieben Freundt, und die Erwirdigen Bernhardten Bischouen zu Triendt unsern Fürsten und Petern Bischouen zu Triest unser lieb Andechtig, Auch die Edlen und unser Lieb getrewe Maximilian von Bergenn Herren zu Seuenburg unser Obriste Betschafft in Teutschland, Michaeln Freyherrn zu Wolckenstain, Sigmunden von Dietrichstain, Freyherren zu Hollnburg und Finckenstain, Wilhalmen von Rogendorff, Freiherrn zu Mollenburg, Georgen Herrn zu Firmian, Ciprian von Serntein, Jacoben von Bamussis, Jacoben Villinger, Johannsn Renner, Niclasen Ziegler und Jheronimum Prunner, unsern Comissarien, Stathal-

Ex originali.

haltern, Regenten und Räten unser erbliche Fürstenthumb unnd Lands unser volkomen macht und gewalt gegeben haben und thun das wissentlich in krafft ditz brieffs, Also das Sy künfftiger zeit, so offt es not sein und die notturfft erfordern würt, all samentlich oder der maist tail drey oder zween aus Inen, so diser handlung am besten auswarten und obligen mugen, von unsern und des gedachten unsers lieben bruders wegen bey den berürten Bundsstend oder Iren Reten und haubtleuten erscheinen, Auch daselbs was uns von demselben Fürstenthumb Würtenberg und ander erobert Lande, wo der aintailung bescheen wurd, oder in ander Weg den auffgeloffnen Kriegs-Costen, so unns als Ertzherzogen zu Osterreich zusteet, fordern begeren und sich darumb vertragen, oder souerrs denselben Pund Pundtstendt gemaint und gelegen sein will, mit Inen zu handlen, Tractiren und zu überkomen, Auch vertrag darüber ze machen und auffzerichten, damit uns das berürt Fürstenthumb Wirtenberg und all ander des gedachten Ulrich erobert Lande und auch desselben Kinder in bewar zu behalten zugestelt und gesprochen werden und dagegen den vorgenanten Pundstend für ir anzal leidlich und zimlich betzalung von unsern wegen zuuersprechen zuzusagen und zuuerschreiben, Auch sonst mit den obermeldten Pundssteuden oder Iren gesandten, Räten und haubtleuten nach jrem höchsten Verstandt und vermugen alles das zuhandln, bewilligen zuzusagen beschliessen, zu volenden zu thun und lassen, das wir selbs wo wir gegenwirtig weren, handlen, bewilligen zusagen beschliessen volenden thun und lassen mochten, Gereden auch und versprechen bey unsern künigklichen Worten und glauben wissentlich in crafft ditz briefs alles was durch berürt unser Comissarj, und Stathalter Regennten und Reten oder den Maisten drey oder zwen aus Inen in den obberürten sachen gehandelt, bewilligt zugesagt beschlossen volendt gethan oder gelassen wirt, solhs steet und unwiderrufflich zu halten, zubewilligen Ratificieren und bestetigen und dawider nit zuhandeln, noch andern beuelhen oder gestatten, sonder dem Vollziehung thun in allermassen, als ob wir dasselbig gehandelt und gethon hetten, Und obberürt unser Comissary und Räte zu solchem allen merers gewalts dan hierjnn begriffen ist, notturfftig weren, denselben wollen Wir Jnen hiemit auch volkomenlich gegeben haben, zu gleicher weis als ob derselb von Wort zu Wort hierjnn beschrieben stüendt Trewlich und ungefarlich, Zu Urkundt ditzs briefs mit unser aigen handt underschriben unnd unserm grossen anhangenden Insigel für uns und denselben unsern lieben bruder besigelt und beuestiget, Geben in unser Stat Barselona an vierdten tag des Monats Octobris Anno domini rc. jm fünfftzehenhundertisften und Neunzehenden, unserr Reiche des Romischen im Ersten und der andern aller jm vierdten Jarn.

Num. 43.

Num. 43.

Abschied des gehaltenen Tags zu Zürch.
d. d. 25. Oct. 1519.

Uff disen tag sind erschinen des löblichen punds zu swaben Ersam botten mit namen die edeln Vesten Fürsichtigen Wysen Hanns fryburger Burgermaister zu Uberlingen unnd Lienhart Jung Stattamann zu Ulm und haben mit vil früntlichen Worten unns anfänglich gesagt der herren des loblichen punds gnedigen gruß früntlich unnd gutwillig dienst mit klagen der strebenden louffe So jetz allenthalben in unser aydtgenosschafft sind unnd daruff anbracht, wie jeder bott des ain sonder abschrifft hat unnd neben sollicher schrifft, dewyl als sie anlangt der hertzog von Wirttemberg, der von jnen jetz unnd zu dem andern mal Irenthalb uß erheyschender und mercklicher getrengter ursach und notdurfft vertriben were, an uns aydtgnossen ain anzal knecht und hilff auch in unser land und Oberkait gelayts begert, wir wolten Im söllicher beger nit willfarn und uns wider die herrn des löblichen punds nit lassen bewegen, Besonder uns gegen dem pund so loblich Erlich früntlich trößlich unnd gutwillig bewysen, als wir unns noch bißher allweg erzögt und bewisen hetten, das würden unnser gnedigst unnd gnedig herren churfürsten und gemain Stend des loblichen punds zu dem das sollichs zwüschen uns fryd ruw und gutte nachparschafft enthielt mit allen gnaden und gutter früntschafft gnedigklich gunstlich und früntlich erkennen und zu guttem nit vergessen, unnd So wir nun des hertzogen von Wirtembergs botschafft auch gehört, haben Wir uns unnderredt und geratschlagt, diewyl die herrn des löblichen punds uns bewilligt hetten, das Wir Jnen wölten anzögen und fürschlagen mittel uff was wyß und weg wir vermainten in den sachen zu handlen und zu mittlen des früntlicher und fruchtbarer were, wo man uns verwilligte mundtlichen Red umb Red zugeben und mittlen zureden, damit ob gott das glück wölt geben, das man jnn die handlung komen und frid und ruw machen möcht unnd daruff söllichs den obbemelten des punds botten fürgehalten, die haben uns geantwurt, daß Sie deßhalb kein beuelhe zuuerwilligen hetten, Sie wölten aber Söllichs fürderlich an die Herrn des punds lassen langen und der hoffnung sein, Söllichs würde uns verwilligt und für ir personen ernstlich arbeiten, diewyl man uns noch bißher mer verwilligt hett, dann sunst niemands, damit Wir geeret und unsers früntlichen ansuchens gewert würden und demnach So haben Wir das überig alls von des glayts und der knechten wegen jnn Abschid genomen, wie jeder weyßt.

Num. 44.

Schrifftlicher Begriff des Fürtrags so Wir Ulrich von Gotts Gnaden Hertzog zu Wirtemberg ꝛc. vor gemeiner eidtgenossen ratsbotten jünst zu Zürich versamelt thun lassen und jedem Botten einen gleichlautenden schrifftlichen Begriff behendigt haben. circa finem Oct. 1519.

Ersamen wysen sonnder gut freund lieb und getreuwen pundtgenossen, Euch ist (unsers achtens) unuerborgen und zu mermaln angelangt, das die pundtischen uns unsers Erbvatterlands und fürstenthumbs freuenlich verjagt und entsetzt on all rechtmessig Erbar bestendig Ursach allein jrs eigen Willens und Vermessenheit under dem schyn und fürwendung der handlung so sich zwüschent uns und Reutlingen zugetragen, Dartzu Wir doch durch die von Reutlingen vilfeltiglich hoch und treffenlich verursacht worden, auch über das Wir uns selbiger handlung halb erbotten für euch und gemeine eidtgenossen von stetten und Lendern unser sonder gutt freund lieb und getreuw pundtgnossen. Dessgleich für hochgebornen fürsten unsern freuntlichen lieben Oheim und schwager herrn Ludwigen pfaltzgrauen by ryn hertzogen in Obern und nyder beyern, des heiligen römischen Rychs ertzTruchsessen Churfürsten und damals desselbigen Rychs Vicarien ꝛc. und ander Churfürsten zu verhör und aller billicheit mit dem wytern anhang, was darjnn gesprochen würd demselben ungewegert zugeleben und nachzukommen, So wir nun uff sollich jr hochmütig vergwaltigung wider nach gedachtem unnserm Erbvatterland (wie gott und natur uns zugeben, unnd Wir uns selbst schuldig gewest) getrachtet, von den gnaden Gottes siglich daryn kommen jnn meynung das zuerobern, damitt dann die pündtischen nit abermals ursach suchen möchten sich wie vor wider uns zu embören, haben Wir jnen obgemelt unser notturfftig gottlich und Erbar fürnemen und meynnug endeckt, Namlich allein unser Erbfürstenthumb und Vatterland jnzunemen und den pund wyter usserhalb des so zu sollichem unserm fürstenthumb gehörig nit anzugryffen noch zu beschedigen und das jren räten zu Ulm, und haubtleuten damals zu Esslingen lauter zugeschriben und zu bestettigung selbigen unsers erbietens und zuschrybens uns ferner erbotten, so ferr jnen geliebe deßhalb mit uns jnn handlung zugeen, wollten wir uns dermassen gegen und mit Jnen erzögen und halten darab sie (unsers verhoffens) gut benügen und geuallen empfahen würden, daneben Wir auch ernstlich beuolhen jrer und der jren usserhalb deß so zu unserm fürstenthumb gehörig zu verschonen. Und als die unsern etlich der jren mit treffenlicher barschafft und anderm nidergeworffen, haben wir (so bald uns das angebracht worden) verschafft sie onentgalt wider zu ledigen Menschlicher möglicher zuuersicht sie hetten uß oberzelten ursachen und billicher Erbarkeit sich daran lassen benügen und uns wyter an Innemmung unsers Erb und eigens nit verhinderung noch jrrung gethon,

thon, Aber das alles onangesehen sind sie mit der thatt und täglichem angriff brand nam und todschlägen gegen uns den unsern gantz hochmüttiglich vermessenlich und (wol zu reden) uncristenlich ummenschlich und im heiligen rych ungewonlicher greuwlicher wyß fürgefaren, wie Jr des zum teil hie vor durch ander unser schrifft und bottschafft warhafftiglich bericht syen, daruß wir dann und sonderlich uff cläglich anrufsen der unsern mercklich und hoch verursacht worden söllichen der pündischen vermessenlichen thättlichen handlung (so vil möglich) zu begegnen, Aber nit dester weniger uff ansuchen und beger Euwr ratsbotten von dem tag zu baden von Euwertwegen an uns gelangt, still zu steen und güttlich Underhandlung zu *verwilligen* rc. *uns be*flissen, üch als unsern sondern gutten freunden lieben und getreuwen pundtgnossen zu willfarn und deßhalb unser bottschafft gen Rottwyl verordnet mit zuschickung unsers gleits, wiewol üch und den Euwern by und gegen uns gleits gantz onnot, So dann die pündtischen den gedachten Euwern ratsbotten begerte gleit und unterhandlung abgeschlagen, geben wir üch freuntlicher meynung zu bedencken, das wir üch allweg zu willfarung geneigt gewest und (unsers wissens) üch nichtzit uns möglich versagt, Auch besonnder uff euwer ernstlich ansuchen Euwer kriegsvolck von uns gelassen, allein üch zu willfaren, deß wir doch in mercklichen und so ferr Jr deßhalb nit selbs freuntlichs getreuws Insehen haben, uns Euwer hilff zu thun unüberwindtlichen verderblichen schaden nachteil und abfall kommen sind, Wollten üch noch gern in allen dingen willfaren, Aber was der pund üch dagegen inn allen handlungen zugesagt und wie dasselbig gehalten, hapt Jr zum teil gutt wissen, Diewyl Wir nun sollich der pündtischen vermessenheit uber all unser vorig völlig erbieten täglichs ye mer gespürt, haben Wir uns wyter erbotten für den allerdurchleuchtigsten großmechtigsten Herrn Römisch und Hispanisch königlich maiestat rc. unser aller rechten herrn zu Verhör gütlich und rechtlich und Jrer Kön. Mt endtlichen rechtspruch demselben ungewegert zu leben, das uns aber auch nit helffen noch schirmen, noch wir gegen jnen zu verhör oder recht kommen mögen, Sonder haben sie uns abermals uff und von unserm Fürstenthumb Erb und eigen getrungen und verjagt, das doch wol zu erbarmen, dem allem nach an üch als unser sonder gutt freund lieb und getreuw pundtgnossen unser freuntlich höchst und flyssigst bitt Jr wollen Euwerm althergebrachtem Lob und bryß nach, als die mengklichem hohen und nidern stands zu recht und billicheit verholffen, der sonst hett müssen rechtloß syn und vergwaltigt werden, uns in diser unser grössisten höchsten und letzsten not uber vilgedacht unser uberflüssig erbieten nit verlassen, sonder uns wider zu dem unsern, so sie uns also wider alle recht und billicheit abgetrungen haben, verhelffen, wie unser sonder hoch vertruwen zu üch steet, und Jr wol thun kunden und mögen, und wollen hierjnn nit verzug thun, dann Wir ettlich unnser Ritterschafft und ander (die mit uns von dem jren vertriben sind) zu montpellgart und andern orten inn grossem kosten haben und wissen also entsetzter und verjagter armer fürst weder uns

 noch

noch sie mit nottürfftiger lybsnarung kein zytt zu underhalten, Sonder musten Wir an uns selbs und Jnen mangell und Jamer sehen, das doch uber unser erbieten und alle oberzelten ursachen ye zu erbarmen were, jnn freuntlichem hohem vertrauwen, Jr als unser sonder gut freund-lieb und getreuw pundtgnossen werden uch hierjnn guttwillig und unabschlegig gegen uns bewysen, So sind wir nochmals urbüttig umb die scheden und kosten, daryn unns die pündtischen gefürt und umb alle dise kriegshandlung und was sich darzwüschen begeben und verloffen hatt, was yeder teil an den andern zusprechen vermeint, mit und gegen jnen zu verhör und recht endtlich und ungewegert zu kommen für gemein eidtgnossen von stetten und Lendern, das alles wöllend als Liebhaber und handthaber des rechten nach altem loblichen herkommen Euwer Etern beherzigen, besonnder gegen uns, dann Wir ye und ye all unser höchst und grössest verttauwen zu üch gehapt und noch haben, das wöllen Wir umb üch als unser sonder gutt freund lieb und getreuw pundtgnossen, den Tag wir immer leben, nach allem unserm vermögen freuntlich und mit hohem flyß gern beschulden, zu dem es üch on zwyfell jnn allem rych by yedem verstendigen unnd Liebhaber Eeren und rechtens zu Euwerm eigen sondern und hohem Lob reichen würdt. Als uns dann auch glaublich angelangt, das wir durch unser missgönder hoch und schwerlich by üch Eidtgnossen jngebildet und verunglimpfft syen, dergestalt das wir desselben in vil weg entgolten und größlich (wie wir auch zum teil selbs gespürt.) Desshalb unser flyssig freuntlich bitt, so ferr es üch gelegen und nit wider üch ist, Jr wöllen uns anzögen und zuerkennen geben, jnn was stücken und wie wir by üch yngetragen und beschuldigt syen, wöllen wir mit rechter Warheit so vil darthun, dardurch jr befinden werden, das Wir ganz unverwissenlich und gegen niemands er sy hochs oder niders stands jnn einchen weg untrewlichen gehandelt. Aber woll gegen uns so gar übell fälschlichen untreuwlich und verreterisch gehandelt worden, besonder durch die denen wir vil guts vor andern gethon haben, das Jr und mengklich so es vernemen, darab mißfallen und getreuws mitlyden mit uns tragen werden, und möchten woll lyden, so yemand zuruck uns vor üch verunglimpfft hett, das derselb auch yezo so theuwr were und es uns under augen thette. Solten und würden Jr von uns dermassen warhafftig verantwurtung hören, das Jr befinden uns unrecht beschehen syn. und bitten üch hieruff abermals früntlich mit hohem flyß Jr wöllend sollich untreuw an uns geübt beherzigen und daby auch bedencken, das wir allweg in gutter nachpurschafft gegen uch herkommen unnd besonnder jnn Euwern nötten unser selbs lyb getreuwlich zu üch gesezt und so wir mit unserm lyb und gut üch vil hetten mögen erschiessen, were desselben kein sparn noch bethurn by uns gewest, wölten es noch mit allem willen thun, das wir auch jnn zyt der theurin darjnn wir an den unsern selbs mangell gesehen, und by andern unsern nachpurn nit möchten fryen kouff der früchten erlangen (die es uns doch zum teil schuldig waren) dannocht nit desterweniger uff sonnderlichem freuntlichem Willen

len zu üch den Euwern uff unsern Landen und kasten lassen zu freyem veilem zimlichem kouff früchten zufüren, und ob uff sollichen und andern mer ursachen üch gelegner und nützer sy uns also zu nachpurn zu behalten Oder andre (die villeicht eins andern Willens syn möchten) für uns zu haben, Auch was gemeiner eidtgnossschafft nutzes oder frommens darus erwachsen mög, so wir ye unsers Lands verjagt und entsetzt solten belyben und dardurch gemeine eidtgnossschafft ye mer umbzircket werden, und hoffen ye so Wir by unserm Landen und Leuten syen wir wollen vor andern üch etwa erschiesslich syn, daran wir auch (wie bißhere) unser lyb und vermögen ungespart getreuwlich zu üch setzen unnd uns Euwer hilff jnn vilgedachter yetziger unser grössistenn not unabschlegig gäntzlich getrösten und versehen wöllen.

Num. 45.

Der Würtemb. Landschafft underricht und entschuldigung neulich an gemeine Eydgenossschafft außgangen. d. d. 7. Nov. 1519. (*)

Gestrenngen Edeln Vesten Fursichtigen Ersamen und weisen, günstig lieb herrn und freunde, Euwer streung, vest, und Weißhait, seyen unser früntlich willig und hochgeflissen dienst, mit erbietung, was wir Ern, liebs und guts vermögen allzeit zuuor, Günstig insonder lieb herrn und fründe, Wiewol wir unser Gebrechen, mängel und beschwärden, die wir lang zeit mit unschuld erlitten und getragen, bißher menigklich im besten verhalten, So zwingt uns doch diser zeit mercklich und erhaischende notturfft, solichs lenger nit zubergen, Sonder Euwer streng, vest, und weißhait, zu denen wir uns getrülich mitleidens günstigen und genaigten willens vor andern hochgetrösten und versehen, mit beschwertem gemüt zu endecken, und hat nemblich die gestalt.

Conf. Hortleder von den Ursachen ꝛc. T. I. lib. 3. c. 3. p. 632.

Euwer streng, vest und weißhait, auch aller erberkait ist unuerborgen, mit was Lob, Ern, bracht unnd Wolfart das Fürstenthumb Wirtemberg von geringem Wesen zu ainer Graffschafft, und nachuolgend zu ainem Hertzogthumb uffkommen, erhöcht, und also lange zeit von ainer herschafft an die andern, und zuletst auff hertzog Ulrichen in seiner jugent komen und erwachsen ist. Wiewol nun menigklich sich billich solt getröst und versehen haben, das er in die fußstapfen seiner eltern getreten, das selbig sin väterlich erb und aigen in auffgang gefürt und vor abfall, zerstörung und verderben zum höchsten verhütt haben solt, So ist doch das laider von jm in vergeß gestelt und wenig bedacht Sonder hat er sich dermassen eingericht, das darauß im

(*) Hortleder hat das Jahr 1520. an obangezogenem Ort gesetzet. Alle glaubwürdige Abdrücke und geschribene Exemplarien aber haben obstehendes Datum.

im selbs, ouch Land und Leuten nicht anders, dann schimpff, spott, verwiß, und endtlich allerhöchstes verderben, geuolgt und gereicht hat. Dann wiewol das Fürstentumb Wirtemberg bißher der achtung, ouch des ynkomens und yntrags geweßt ist, das er sich neben andern fürstmessigen personen im hailigen Reich mit eeren daran wol hett betragen und Fürstlichen stand nach notturfft underhalten mögen, So hat er sich doch laider von anfang seiner Regierung, mit verschwendung sins guts, mit aigenwilliger, überflissiger, schädlicher haußhaltung, mit kostlichem pracht, pomp, und fürbrechen, in und usserhalbs Landes für ander Fürsten und herren dermassen gehalten, das es jm mer zu verachtung schimpff und verclainerung dann zu lob und gezierde, und endlich zu gantzem verderben geraicht hat.

Und wiewol wir das zeitlich erkennt, So haben wir doch im selben seiner jugendt die schuld zugemessen, und auff besserung verhofft, so er sich in eelichen stautt einlassen, Fürstliche kinder vberkommen, das er alsdann die sachen bedencken, solich mangel und gebrechen von tag zu tag endern und abstellen würde, wir haben och darauff mit hilff seiner Räte, den elichen heirat und das beischlaffen seiner Fürstlichen eelichen Gemahel gefürdert, dasselb am höchsten begert, ouch endtlich erlangt. Und wiewol der almechtig gott jnen bayden Fürstliche kinder beschert, die jn billich zu enderung seines unwesens, guter sparung, und geschickter haushaltung sollten gezogen und geraitzt haben, So hat doch sollichs alles an jm nichts wöllen versahen, Sonnder ist er stäts in seinem aigenwilligen fürnemen verharrt, dem Land ein beschwerung nach der andern eingeführt, seyn schädliche unnütze haushaltung gehauffet, sich teglichs in schulden geschlagen zins Rent und gülten uffgenomen, damit das Land zum höchsten versetzt und beschwerdt, ouch teglichs den underthonen vil unträglicher schatzgelt auffgelegt, dardurch den armen ir sur herarnet handtbrot auß den hälsen getzogen, unnd dasselb on alle sparung mit schimpff verthon und on worden.

Wiewol sein aigen Rätt, samme und sonderlich, des geleichen gemaine Landtschafft zu vil gehalten Landtagen, im solichs sein unwesen schädlich verthun und haußhalten zum dickermal schrifftlich und mündtlich angetzaigt, sein einnemen und außgeben für augen gelegt jn getreulich ermanet und auff das höchst darfür underthänigest geflöhet und gebeeten, mit erzelung, wa er sich zu besserung nit schickte, zu was nachtail, schaden, sterben und verderben solichs jm, seinen kinden, ouch Land und Lüten dienen und raichen möchte, wie dann das alles dieselben viualtigen getreuwen Rätschleg noch heut zu tag schrifftlich vor augen nach der leng lauter antzaigen, so hat doch sollich getrewe warnung und ermanung gar nichts an jm wöllen erschiessen, Sonnder ist er in seinem aigen fürnemen, stäts für und für verhart, biß zu letst auß seinem schädlichen verderblichen haußhalten und unwesen die armen underthanen zu ungedult bewegt, sollichs lenger nit haben künden noch mögen erleyden, darauß dann anfencklich der arm Conratt unnd darnach für und für ain schad nach dem andern gefolget hat.

Noch

Noch hat die erberkait all vergangen sachen zuruck geschlagen, jme aus demselben handel mit beystand des almechtigen und frommer leute geholffen, und darauff ain endtlichen vertrag nach allem seynem willen, der jm in allweg nützlich, eerlich und loblich geweßt ist, zu tübingen mit jm aufgericht, darinn Achtmalhundert tausent gulden zu erledigung und bezalung der auffgenommen gülten und beschwerden über jr vermügen auff sich genommen, und in allweg verhofft, er solt noch die Exempel seiner eltern, ouch dieselbig empörung zu hertzen genomen und sich zu besserung geschickt haben, als er auch sollichs in höchster und bester Form schrifftlich und mündlich zugesagt, denselben vertrag bey Fürstlicher wirde im Wort der Warheit zu halten versprochen, besigelt und mit aigner Hand underschriben, ouch von Kaiserlicher maiestat hochloblicher gedechtnuß confirmiert und bestetiget.

Aber sollichs alles unangesehn, wiewol wir jm in krafft desselben vertrags hundert tausent und zwaintzigtausent gulden bezalt, wiewol wir jm auch darvor an erschetztem gelt, inner fünffzehen Jaren verschinen ob dreuhundert tausent gulden fürgestreckt Dero wir kain pfenning schuldig gewest seyen, so hat es doch alles nichts erschossen, sonder über und wider seiner getreuwen Räte, und erbern Landschafft vilfaltig ermanen und anhalten, jm abermals beschehen, So ist er nichts desterminder in allen sein hendlen nach seinem gefallen fürgefarn, das Land mit zins und beschwerden für und für beladen und dermassen hußgehalten, das er inner fünfftzehen jaren ungefarlich vergangen, über alle des lands ordenlich Rent und gülten, ob Ailffmalhunderttausent gulden on worden und verthon hat, ob das nützlich und wol geregiert seye, und wie er seyner kind, ouch land und Leut gedacht hab, das hat ain yegklicher verstendiger leichtlich zu ermessen.

Und wiewol Kayserlich. M. hochloblicher gedechtnus, sich seiner hendel in vil weg zu gutem beladen, rigel fürgestossen, jn gegen allen seinen widerwertigen zu Blaubüren vertragen und jm auß etlichen beschwerungen, darinn er damals durch sein aigenwillig handlung gefallen, gnädigklich und mit eeren geholffen, daselbs für jn die Landtschafft abermals ain merckliche somm geltes auff sich genommen, und sich noch besserung zu jm versehen So hat doch sollichs alles nit weitter erschossen, dann das er gleich darnach zu meer beschwerung gemainer Landtschafft dem Grauen von Helffenstain und Dieterich späten, on seiner Rät und Landschafft wissen und verwilligen, etliche schloß und dörffer außgebrent und verderbt hatt.

Und so er sich zu letst versehen, das die erberkait seiner Landtschafft ab seinen ungeschickten hendlen und sachen, beschwerung und mißfallen empfahen, und dardurch künfftig verderben besorgen möchten, Da hat er denselbigen nitt mer wöllen getrawen Sonder sich von stund, zu dem verdorben gemainen pöuel geschlagen, die selben an sich gehenckt, etlich lychtuertig personen (die zum tail vor lengst umb jr verschulden hencken verdient heten) zu jm gezogen, und mit hilff derselbigen, etlich fromm eerlich

eerlich personen, auß seinen Räten, amptleuten, und der Landtschafft (*) als die so er jm und seinen ungeschickten handlungen widerwertig verdacht hat, fencklich angenommen, mit schwärer unmenschlicher marter in unverhörter wyß lassen peinigen, den ain mit brinnenden kolen an armen und füssen gebraten, und an blossem leyb mit gebräntem Wein begossen und angezündt. (**)

Zwen ander mit pyn und marter dermassen benögtidt, biß sich der ain auß ängsten selbs lyblesß gemacht, (***) den andern by viertzig mal auffgezogen und gemartert, biß er under solicher marter on bycht und Sacrament bestendigklich verschaiden ist. (*)

Etlich auß den andern, zwaintzig, dryssig, biß in die acht und dryssigmal auffgetzogen, und durch onmenschlich unerhört unchristenlich pön und marter dartzu gebracht, das sy verreterey, mord, brand, und ander falsch unwarhafftig erdicht vergichten und sachen auff sich selbs hond verjehen und bekennen müssen und wiewol sy nachuolgend sollich gezwungen vergichten offenlich widerrufft, und darauff den tod christenlich gelitten, so hater sy doch schmechlich über jr wissenliche offenbare unschuld, mit viertailen, brand unnd in ander weg vom leben zum tod lassen richten, und also das Christenlich plut der frommen marterer in vil weg jämerlich und unschuldigklich vergossen, (**) wir geschwyen anderer grylichait, die er mit vil andern armen leuten begangen, den er on urtail und recht, allain umb Wiltprets willen jr augen hat lassen außstechen (***).

Dartzu hat er zwu ander unuerleumpt personen von der Lantschafft über sein zugeschriben sicherhait und tröstung, fencklich lassen annemen, umb unschuld mit unerhörter pein und marter dermassen gegen in gehandelt, das es mer erbermlich dann gebürlich zu schryben ist, und on zwyfel wa in demselben der löblich pund mit seinem beraiten kriegsvolck nit angetzogen, sy in gefencknuß betretten, das er sy on mittel leibloß gemachet hett.

Uber das alles, so hatt er etlich fromm personen des Lands verjagt, und jnen unschuldigklich jr hab und gut zu seinen handen genommen. Durch das alles so hat er die fromm Landschafft dermassen erschreckt, das sy sich jrer mengel und gebrechen nit

(*) Utz Entemajer und Conrad Lengerer waren keine Rete, Amtleute oder Landschafftliche Abgeordnete, sondern jener ein Rabulist und dieser ein Forstner in dem Schönbuch.

(**) Dieser war Conrad Breuning ein Rath und Vogt zu Tübingen.

(***) Dieser war eben der jetzgedachte Entemajer.

(*) Wilhelm Belz, ein ungetreuer Amtmann.

(**) Conrat Vout, ein achzigjähriger Mann und gewesener Vogt zu Canstatt wurde enthauptet und geviertheilt und Sebastian Breuning enthauptet.

(***) Ausser dem erstgedachten Lengerer wird man keinen finden, welchem die Augen ausgestochen worden wären.

nit mer haben dörffen hören oder mercken lassen Sonder sy dahin gebracht, was er jm zu seinem fürnemen, zu schryben, zu reden und zu besiglen fürgenommen oder begert hat, das haben sy on all widerred müssen vollbringen und geschehen lassen.

Noch hat jn das alles nit benügt, sonder zu meer beschwerung und verderben gemeiner landschafft, so bald Kay. M. mit tod abgangen und verschaiden ist, da hat er von stund ain nüwe auffrur angefangen und auß seinem aigen fürnemen hinder seiner Landschafft ouch on derselben vorwissen Rat und verwilligen (des jm doch der vertrag zu Tübingen auffgericht, zum höchsten verbeut) das hailig Römisch Rych mit der tat angriffen, sich für Reutlingen gelegert, die selbig Stat dem Reich entzogen, und zu seiner gehorsam gedrungen, on all rechtmessig grund und ursachen, über und wider, das er derselben zeit mit der selben Stat in auffgerichter besigelter ainung gestanden ist, und järlich schirmgelt von jnen genommen und empfangen hat, Nachuolgend sich wyter understanden, andere glider des hailigen Römischen Reichs mit worten und wercken wyter zubeschedigen, sich mit schwerem kosten erhebt, in Bayern gericht, und da vil frommer unschuldiger lüte in sterben und verderben zu setzen vermaint, dann das got der herr durch zuthun frommer Lüte, jm seins fürnemens lenger nit wöllen gestaten, sonnder das genedigklich fürkommen und verhüt hat.

Da nun kain auffhörn noch besserung in jm gewesen ist, sonder er noch stets für und für noch wyter auffrur und freterey im hailigen Reich getracht, derhalben sich unser gnedigst und gnedig herrn die Curfürsten, Fürsten und ander stend des loblichen punds in schwaben gezwungenlich und ausser der notturfft müssen understen gewalts mit gewalt zu herweren, und also mit schwerem kosten zu Roß und fuß das fürstenthumb Wirtemberg überzogen und mit hilff des almechtigen siglich und on all schaden des Lands, mit dem schwerdt erobert, und Hertzog Ulrichen darauß vertriben, darbey es billich beliben, ouch arm und reich des danckpar gewesen, und sich gentzlich versehen, Hertzog Ulrich het in sich selbs geschlagen, sich an den vergangnen hendeln lassen settigen und geniegen und nit understanden land und leut in noch weiter sterben und verderben zu richten.

Aber sollichs alles unangesehen, und wiewol unser genedigst und genedig herren die Pundsstend in allweg nit anderst, dann gnedigklich mit Land und Leuten gehandelt, So hat er doch ab allen vorerzelten schäden, so er Land und Leuten zugefügt, kain benügen gehabt, Sonder durch ettlich leuchtuertig verdorben Personen im Land in ringer Anzal, die daruor in allen seinen hendeln und sachen seine anhänger geweßt seind, so vil gehandelt, das sy jm hinder aller erberkait derselben zu nachtail, sterben und verderben, on ir haissen, wissen und verwilligen, mit böser verräterischer angerichter und gestiffter mytery und practic widerumb in das Land geholffen haben, und darnach für und für die erberkeit die trow und forcht, ouch durch vilfaltig erdicht unwarhafftig einbilden, als ob er von Römischer und Hispanischer Künigklicher maiestat, ouch

Churfürsten Fürsten, und gemainer Aidgnosschafft verwilligung, macht, hilff und beystand vorhanden hete, dahin gedrungen, das sy sich, wiewol mit beschwertem gemüte und allerhöchstem laide in sein gehorsam begeben.

Noch hat er sein alte natur nitt mögen verlassen, Sonder ee er sy in huldung angenommen, da hat er die fromm landschafft von allen jren freyhaiten, die sy nach laut des vorgemelten vertrags zu Tübingen auffgericht, schwarlich von jm erkaufft und bezalt haben, gentzlich getrungen, unnd dieselben wider sein aigen brieff und sigel auffgehebt und abgethon.

Darnach gleich zu stund die selben leichtuertigen buben, so jm zu seinem einkommen verholffen, in seine Rät außrichtungen und ämpter gezogen, mit hilff der selbigen die erberkait wie vor vergwaltiget gedruckt und geschetzt, jnen jr Wein koren und früchten in grosser mercklicher Anzal auß den heusern genommen, vil pflegschafften erlert, kirchen, waisen, brüderschafften, almusen, und wa er gelt funden erschöpfft, des unbenügig, etlich from erlich fürnem personen in treffenlicher anzal, die sein ungestüm Wesen erkant, seiner zukunfft gewichen, und an jr gewarsam getreten, die auch bißher und jre altuordern ain trost und gezierde gemainer Landschafft geweßt, dero Rät, dienst und erbere handlung dem herrn, auch Land und Leuten in vil weg zu gutem erschossen, jre erbere weyb und kinder, allein in täglicher klaidung von hauß und hof nachgeschickt, des Lands verjagt, und jr hab und gut zu seinen handen genommen.

Item sechs ander erlich personen von Schorndorff, vber beschechne huldigung beschickt, mit grausamer traw, weiß und geberde zehentausend gulden von Jnen erfordert, unnd endtlich auff sechs tausent gulden so strenglich verhart, das sy umb gefar willen jres leibs und lebens sich auß unuermögenhait solcher Som des lands haben enteussern und ir weib und kinder, jämerlich hinder jnen verlassen müssen.

Dartzu sich für Esslingen gelegert und (das wol erpärmlich und vormals im heiligen Reich unerhört ist) ob hundert morgen Weinreben gantz verderbt, auf dem boden abgeschnitten und zum tail auß der erden gehawen, und also die fromen unschuldigen underthanen im lande, wider jren willen, hertz und gemüt, mit hilff seiner anhänger nach alter seiner gewonhait, dermassen außgemergelt, geschetzt, und von neuwem in verderben gericht, biß manch unschuldig from hertz mit träherenden augen von got dem herrn erworben, das die stend des löblichen Punds sich widerumb in ristung geschickt, und uns auß der schwären erbärmlichen gefencknuß erlediget und erlößt haben, des wir jnen nach gott dem almechtigen, billich die höchsten danckparkait schuldig und verpflicht seindt.

Nun werden wir aber bericht, als ob Hertzog Ulrich bey euwer streng vest und weißhait mit vil hochgeuerbter erzelung seiner vermainten und erdichten unschuld, umb hilff teglichs anhalt, der mainung durch euwer beystand und zuthon, sich widerumb in regierung diß Lands einzudringen, des wir dann hertzlich und zum allerhöchsten

sten erschrocken seind, in betrachtung so er wider einkommen solt, zu was erschröckenlicher greulicher regierung aller erberkait sollichs dienen, darauß endtlich land und leuten nichts anders dann abgang, zerstörung, herhelligung, sterben und verderben erwachsen möcht, darumb wir auff das allerhöchst geursacht, euwer streng, vest und weißhait gestalt der sachen mit bestendigem grund der Warhait auff das kürzest zuberichten.

Und bitten demnach an dieselb euwer streng vest und weißhait undertenigklich und auff das allerhöchst, umb gottes, der gerechtikait und aller erberkait willen, jr wölt bedencken, betrachten und zu hertzen fassen, das jr yeweltenher handthaber, schützer, und beschirmer der verdruckten und belaidigten erberkait, allweg berümbt und gebreißt geweßt seind, das jr auch unnd euwer altvordern, diser erlichen Wirtembergischen landschafft ye und alwegen mit gutem willen genaigt, fründschafft und guts bewisen und ertzaigt haben, und wölt euch hertzog Ulrichs ungegründt einbildung in kainen weg wider uns lassen bewegen noch abwenden, Sonder sich seiner und syner verkerten Anhänger gentzlich entschlahen, uns, unsere weib und kind vor jnen getrülich helffen hanthaben, schützen und schirmen, und wa jr mögt mit höchstem fleiß dartzu raten und fürdern, das wir seiner person, beywonung und regierung fürterhin in allweg überhebt und vertragen blyben, dann solt das nit geschehen, und er sich widerumb eindringen, das got gnädigklich verhüten wöll, habt jr menschlich zugedencken, ee wir seiner grimmigen regierung und beywonung weiter erwarten, das wir uns ee aller zeitlichen narung, die uns got bißher in unserm eerlichen vatterland, genädigklich verlihen, willigklich verzeihen und in freyer armut ersterben wölten.

Zu dem so haben euwer streng, vest, und weyßhait ir aigen Wolfart nutz und schaden darbey auch zu gedencken, nachdem hertzog Ulrich land und leut auf das allerhöchst mit schulden, Zinnß und gülten dermassen beschwert, das es höher nit kan oder mag beladen werden, Solt er wider in das land einkommen und dardurch die landschafft weiter überzogen verhelliget oder beschedigt werden, das es euwer streng, vest und Weißhait zu aigem verlust und abgang jrer gülten rent und nutzungen, so sy auff disem Fürstenthumb haben, zum höchsten dienen und diß Land fürterhin sollichs in kainen weg weitter ertragen künd oder möcht. Darumb so wöllen euwer streng, vest und weißhait uns, unsere weyb und kind, unnd alle erberkait zum besten bedencken, und sich hierjnn günstlich beweisen und ertzaigen, das wirt gantzer gemainer Aidgnosschafft bey aller erberkait löblich. Wir wöllen auch das ungespart leibs und guts getrülich verdienen, unsere kind dermassen zu thun underweysen und in schuldger danckperkait nimmer vergessen. Das alles wollten wir euwer, streng, vest und weißhait auß zwungenlicher notturfft im besten nit verhalten, der hohen und trostlichen zuuersicht Jr werden euch sollich hertzog Ulrichs begangen händel und sachen getreulich lassen laid sein, sein und seiner verkerten anhänger gentzlich entschlahen und

sich dero in dhainen Wege wider uns beladen, das steet uns wie vor mit allem willen zuuerdienen. Geben under den nachgemelten zwelff Stett auffgedruckten Insigeln, von unser aller wegen verschlossen, nemlich Stutgarten, Urach, Kirchain, Göppingen, Schorndorff, Waiblingen, Canstatt, Marppach, Gröningen, Vayhingen, Herrenberg, und Calwe, auff Montag nach Leonhardi Anno ꝛc. xix.

Botschafften und gesandten der stet und ämpter des Fürstenthumbs Wirtemberg sament und sonnderlich yetz zu Stutgarten versamelt.

Inscr. den gestrengen, edlen, vesten, fürsichtigen, ersamen und weysen botschafften, hauptleut und Räten der gemainen Aidgnosschafft, yetzund zu Basel versamelt, unsern sondern günstigen lieben herrn, nachpaurn, und guten freunden.

Num. 46.

Verantwortung Herzog Ulrichs gegen den zu Zürch versammelten Eydgenossen auf die von der Landschafft an sie abgeschickte Schrifft.

circa finem 1519.

Fürsichtigen Ersamen wysen sonder gut fründ lieb und getrew pundtgnossen, Als wir uff den vilfeltigen unbillichen hochmut unserer widerwertigen so sie an uns wider gott alle Recht und billicheit lang zyt begangen mit mangerley bösen erdichten erlogen Inbildungen practica und verreterischen morderischen Anschlegen und gethaten und zu letzst mit hilff der pündtyschen uns von unserm Fürstenthumb Erb und eygen verjagt uber unser treffenlich und uberflüssig erbieten zu recht und aller billicheit (wie Ir des zum teil warhafftigen bericht von uns empfangen und zum teyl noch gründlicher vernemen und erfaren werden) unser höchste zuflucht gesucht haben zu Euch uff sonderlichem hohem vertrwen als zu unsern sondern guten fründen lieben und getrewen pundtgnossen liebhabern schützern schirmern und handthabern Eeren Erbarkeit billicheit und rechtens und nach althergebrachtem lob und pryß Euwr Eltern umb hilff und rat in sollichen unsern höchsten nöten gegen den bemelten unsern widerwertigen und iren hochmütigen vergwaltungen, So langt uns treffenlich an, wie sie in vil weg taglichs understanden uns hoch by üch und den Euwern zu verunglimpffen, da mit jr boßheit falsch und ubelthaten an uns begangen zu bedecken, dardurch uns Euwer hilff abzustricken und in sonderheit das sie uff jüngstgehalten tag zu basell Euwern ratsbotten zugeschickt haben ein schrifft mit ettlichen sigeln ettlicher unserer stett jn namen der bottschafften und gesandten unserer stett und Empter so zu stutgarten jüngst sollen versamelt

gewest

gewest syn und dergleichen an alle ort und sonst wyt ussgebreittet, dardurch sie an uns auch gelangt hat.

Und wie wol solliche schrifft in namen der bottschafften etlicher unser stet und Empter underschriben und besigelt sind, üch und ander die der sachen nit wissen haben damit zu verblenden und zu verwenen, als solte es ein einhellige und gemeine meynung und clag unserer landtschafft syn, So ist es doch im grund nit anders dann das die gedachten unser widerwertigen und unsere gelopte und geschwornen lychtuertig Eerloß verreterisch und meyneidig ussgedretten leut, Nachdem sie uns durch hilff der pündtischen uber all unser rechtbott verjagt und die gedachten unser flecken jngenommen, sich allerley grausamkeit hochmuts und freuels gebraucht und jrs eigen geuallens und muttwillens die underthonen und arm leutt bezwungen, under andern auch jres geuallens uß yedem flecken einen oder zween, die sie allerbast uff jr fürnemen bringen mögen gen Stutgarten zusamen beschriben, die dann einesteils auch jre anhenger und gleich als sie meyneidig und ussgedretten leut und zu sollicher müterey für sich selbs lustig sind und obgleich neben jnen etlich wenig fromm auch weren beschrieben, dieselben auch mit schryben und besigeln haben müssen, was jnen zugemuttet und angegeben ist worden, dann die gedachten unser widerwertigen so strengklich und grymiglich gegen vilen frommen gehandelt, das sie damit die armen leut in sollicher forcht und bezwang halten, das keiner bedarff reden noch thun anders dann sie wöllen, So ist auch die bemelt schrifft durchuss gemeinlich so gar erdicht erlogen und in vil stücken wider die von der Landschafft und gedachte stett und Empter so gar mercklich und offenbar, besonder in dem sie iñ ir schrifft zu rum und lob dem pundt lauter anzeigen, das der pundt das Landt on allen schaden und verderben jngenomen und sie gantz gnediglich gehalten, das doch offenbarlich erlogen, dann sie gebrant und schatzung uffgelegt auch ander mer beschwerden dem land zugefügt, zu dem sie büchsen buluer wyn früchten und anders hinweggefürt und jnsonderheit uff dem schloss zu Tübingen das Geschütz über das sie in uffnemung des Schloss usstruckenlich abgeredt, betedingt und zugesagt dasselb und anders darjnn unuerruckt zu lassen. Und ist also die bemelt schrifft so gar offenbarlich wider sie von der landtschafft zu rum und vortheil dem pundt gestelt, wie auch zum teil hernach angeregt würdt, das es keins wegs zu glauben noch zu gedencken, das sollichs von jnen ussgang anders dann uff mercklichen grossen zwang als von gefangen bezwungen Leuten, und ist nit frembd, das unser widerwertigen sich sollichs betrugs und falsch gebrauchen, die doch dergleichen und grössern falsch und verreterische stück mit falschen briefen under unserm sigel das sie uns hinder uns zuruck hinweg gefüert hie vor mer getriben und in sorgen stend, wa sie uß jrer regierung und gewalt, darin sie sich durch vil verreterj und jüngst mit hilff des pundts also jngedrungen und geschickt haben, wider verschalten und abgesetzt werden, das sie alsdann umb jr böse mißhandlung möchten verdiente straff müssen empfahen. Und deß-

deßhalb diewyl sie ye kein Erbar bestendig mittell noch ursach wider uns gehaben mögen, Auch durch jr vilfeltig erdicht liegen und betriegen, so sie euch und den Euwern gethon förchten und scheihen miessen, das sie für sich selbs den glauben (als billich) by euch verlören, So suchen sie in aller weg wie sie jmmer erdencken künden als mit angerichten personen und disen schrifften unserer stett, als ob Jr dardurch mer zu betriegen sin und sollichen schrifften der unsern mer dann jnnen glauben geben würd, Darumb und in grund ist die gedacht schrifft nit unsern stetten und Landtschafft, sonnder allein den bemelten unsern widerwertigen meyneidigen verretterischen und ußgedretten buben, so yetzo im gewalt und regierung sind zuzumessen, und ist an Jr selbs falschlich und uffsetzlich erdicht und erlogen, dergestalt wa wir zyt und statt hetten üch der sachen nach lenge allerdings gründtlich zu berichten, das Jr üch ab jren so gar verreterischen bösen bübischen practica und müteryen verwundren und deßhalb mit uns ein getrews mitleiden haben und sie als übelthetter und synd aller Eeren und Erbarkeit strengklich hassen würden, diewyl aber die zyt und gelegenheit yetzo nit ist üch mit sollicher lenge zubeladen, wöllen Wir üch dannoch mit der kürtz und sumarie allein der notturfft nach berichten, das uns mit sollicher erdichter unbestendiger schrifft unrecht beschicht, Namlich Als sie uns mit vilen worten und langer erzelung zulegen, wie wir mit sonder pomp kostlichem pracht und haußhaltung in unser Jugent das unser verschwendet und groß verthon haben vber vil warnung unser rät und landtschafft, dardurch die underthonen zu ungedult und dem armen Conradt bewegt 2c. Ab dem haben Jr und yeder verstendiger zu vernemen, wie gar ungegründt ursachen sie gegen uns fürnemen. Dann ob wir gleich des unsern zu vil und etwa unnöttiger vberflüssiger wyß verthon hetten vorab in unser Jugend (als sie selbs schryben) und deßhalb die schuld solichs verschwendens an uns were (das doch nit ist) wie kundten oder solten wir darumb unser vatterland Erb und eigen verwürckt haben oder sie uns das mit fugen vorhalten mögen, zu dem das sie das Landt und Jnwoner vilfeltiglich und treffenlich mer und höher beschweren und schätzen dann wir ye gethon, Aber Wir haben des jm grund kein schuld, sonnder sie selbs und jre mitgesellen die in unser Jugent den hochgebornen Fürsten unsern lieben vettern hertzog Eberharten seliger gedechtnuß damals jren rechten herren, dem sie gelopt und geschworn in synm dienst und kosten waren, mit gleichen bösen erdichten practica und müteryen von Land und leuten gepracht, darzu höchlich zu schmehen underslanden und uns als ein jungen und kind zu herren uffgeworffen, allein sich mit uns zubedecken, das Wir den namen eins herren hetten und sie den gewalt regierung pracht und verwaltung, und haben sich also in die Regierung geschickt, jres gevallens gehandelt, Sind anfangs arm verdorben und eins teils schier bettelmässig gewest, aber in sollicher regierung und verwaltung treffenlich rych und groß herrn worden, dann sie uns jres gevallens täglichs das unser gestolen und abgetragen, auch gemeinlich alle Ampter sonderlich die besten mit jren fründen und an-

hen-

hengern besetzt und dermassen regiert, das kein underthon nit hat könnden fürkommen noch grunen, dann durch täglich schenken und geben Jnen und bemelten amptleuten, daneben sie auch ein so kostlichen pracht an unserm Hoff gefiert, als ob sie selbs herrn weren und allein uns zu einem deckmantel den namen geschöpffet und uns also in unser Jugent als unerfarnen und jrer untreüw unwissenden verblendt und verwenet, das wir Jnen sollichen jren pracht und muttwilligen grossen kosten auch zugelassen und gestattet ettwan lang nachdem als uns der Jar noch jungen das regiment ybergeben ward, dann Wir damals jre untreuw und eigennutzigkeit nit verstanden noch gemerckt, so haben sie auch verhüt, wie sie gemöcht, das Wir deß nit wyß würden, biß so lang durch sollich jre eigennutzig prachtlich und untreuw verwaltung der gemein mann so hoch ersogen und in ungedult bewegt worden das deßhalb ein gemein murmell durch uß by Edeln und unedeln wider sie entstanden, und uns zu mermall fürgebracht ist worden, so Wir nit darjnn thun, würde der gemein mann uffrürig und selbst dagegen handeln, dann es möcht nit erlitten werden das sie den armen also durch schenck und ander weg erschöpfft, uns das unser stelen, sollichen grossen pracht und kosten fürten, daby dannoch mechtig rych und wir als jr rechter herr ye ärmer würden und zu letzst land und leut verdarbten, das die armen by Wyb und kinden nit belyben mochten, Als wir aber uns darab nit wider sie bewegen lassen, sonder Jnen bessers vertrawt und sie in jr Verwaltung für und für gelassen, jren pracht und kosten als junger geduldet, hat sich der Unwill im gemeinen mann ye mer und so vil gehuffet und besonder auch uff dem das sie ein ungewonlich neuwe beschwerung des gemeinen armen mans im Land erdacht und fürgenommen mit gewicht und mass, also das ein gantz armer mit vil kinden hett müssen tägliche grosse beschwerung tragen und abbruch an aller niessung lyden vilmer dann jren ainer der x oder xxm gulden rych wer, das daruß der arm conradt entstanden, Endtlich und ursprünglich wider sie und nit wider uns wie wol uff demselben armen conradt auch wytters erwachsen das uns und aller Oberkait und Erbarkeit auch nit zugedulden und zu viln ybelthatten kommen, wa es ungestrafft fürgangen wäre, Aber yber das alles haben sie durch jr geschicklichkeit uns als jungen dannocht, so vil verblendet das Wir Jnen noch wyter vertruwet biß Wir jr untreüw und boßheit täglichs ye mer Erfarn deßhalb Jnen nit mer wie vor zusehen wollen. So sie dann dasselbig gespürt und uß Wissenheit jrer boßheit sich verschuldter straff besorgt, wa die sachen uffbrechen würden, haben sie allerley wyter verretery und practica fürgenommen und augericht uns zu vergeben zu erstechen oder sunst umbzubringen, des Wir sie zum teil mit jren eigen handschrifften bewysen mögen, Ab dem allen jr fürnemen wa her der arm conradt und die grossen schulden erwachsen, zu dem sollich schulden mernteils by unsern beiden vettern seligen und vorEltern uff das Land komen, darzu uns der schwytzerkrieg, in den sie sich für ander hoch und nider stend geschlagen, als Wir dannocht selber zyt

fast

fast jung waren, treffenlich vil gestanden, auch der pfalnßgreuisch krieg, auch die rotwylisch embörung, auch wylund J. k. Mt. fürgenommener Romzug und vil andere reisen, die Wir Jr k. Mt. zu underthönigem geuallen als gehorsamer fürst ettwa mer dann wol unser vermögen gewest in bester getreuwer meynung gethon haben, ein mercklich grosse somma kostet, das alles die gedachten unsere widerwertigen zu zyten wir sie im gwalt gelassen und jr untreuw nit gemerckt, uns selbs geraten und gerümpt, Aber so wir jr boßheit erfarn und sie derohalb straff besorgen, suchen sie yetzo solliche weg, mit was Eeren und fugen, haben Jr als hochuerstendig wol zu ermessen.

Am andern als sie in vilgedachter Jr schrifft wytter fürgeben, Wie wir ettlich erbar unverleumdt personen gefangen marteren und darnach richten lassen mit wytern erdichten zugelegten worten 2c. Ist mernteils ouch erdicht und erlogen, besonder indem sie uns am höchsten wöllen verunglimpfen, Aber wol ist war, als sie (wie oblut) vil und mangerley practica verretery und mördery angericht uns zu vergeben, erstechen, erschiessen oder lands verjagen und das selbig durch schickung des allmechtigen ussgebrochen und besonder wie schandtlich sie und der wissentlich verreterisch flaisch böswicht dietrich spet (deß böswichtstück alle zu erzelen ein groß libell machet) sich zusamen versprochen und jre anhenger in unserm abwesen, als Wir bey K. M. in Oesterrych waren underſtanden hetten, uns lands zuuertryben mit verreterischen anschlägen und practica in unser Landtschafft und wir dessen erfarung gehapt, haben wir ettlich umb jr verschulden annemen, berechtigen und was recht worden ist, volnziehen und keiner mit dergleichen grausamen penen martern lassen, als sie erdichtlich anzögen. Es haben auch ettlich fry vor Gericht offentlich jre fürsprechen gestrafft in dem das dieselben fürsprechen jre bekantnussen jn rechten haben wöllen widerruffen und die missenthatten verlögnen und haben die thatt selbs also fry vor gericht im rechten zu jren fürsprechen und den richtern gesagt und geredt dergleichen Wort, Ich will die sach nit verneinen noch lögnen, Ich hab gebeichtet, darumb will ich nit liegen, sonnder Ee lyden, was mir got und das recht zu lyden gibt und was ich bekent und anzögt hab an der frag das ist war und bitt allein umb gnad. Und als die urtell uber sie giengen nach jrem verschulden sie zu richten, sind sie gleich so woll uff sollicher bekantnuß biß in den tod bestendiglich beharret, zu dem es sonst am tag ligt, das aber einer im fengknuß gestorben, der dann lang gelegen und ein ander uß verzwyfelung und wissenheit syner boßheit sich im thurn selbs erhenckt, ist vor mer beschehen und nit frembd, ab dem auch lauter zuuerneinen, das die vilgedacht schrifft nit von unsern stetten angegeben ist, wiewol die underschrybung und siglung uff sie gestellt durch obgemelten zwang und anhang unserer Widerwertigen, dann die gefangen verurteilten und gerichten nit von oder vor uns oder unsern räten noch vor einem einigen stattgericht allein, sonnder in vilen der bemelten stett vor den gerichten daselbst berechtigt und verurtelt worden und in peinlicher frag nach pruch eins yeden gerichts an selbem ort auch gehalten worden,

Deß-

Deßhalb sie in grund durch bemelt schrifft sie jrer selbs urtel und handlung halb mer dann Wir geschmecht und angetast werden, daruß gut zu mercken, das sollich schrifft nit uff Jnen, sonder (wie oblaut) uff zwang oder villeicht gleich als bald hinder jnen ussgangen ist.

Am dritten als sie die handlung mit Reutlingen und Esslingen anregen *sagen* Wir darzu das jr fürgeben erdicht und on grund und deßhalb ergangen ist *unserthalb* uff mercklicher gedrengter notturfft und verursachung, wie wir üch das hieuor fürgebracht haben, daby wir es deß mals von kurtze wegen lassen beruwen. Das Wir aber den zug in beyern fürgenommen ist war und uff unser *mercklichen hohen und grossen* notturfft Eeren halb gegen den die hertzogen von beyern uns unsern gemahell (wie landkündig ist) hinwegfüren lassen und dannoch daneben täglichs uns vilgedacht freiery und mytery zugericht und die offentlich enthalten die uns am höchsten nach Eern lyb und leben taglichs gestelt und so wir nit hetten dagegen gehandelt weren Wir deßhalb on zwyfell by allen Eerenleuten hochs und niders stands lychtuertig und kleiner deng wert geacht und gehalten worden.

Am vierden, Als sie uns verkerlich ußlegen und in verwiß ziehen, das Wir als verjagter widerumb zu unserm Erb und eigen getrachtet und vorab mit guttem willen gunst hilff und Rat der unsern so uns gelopt und geschworen und der pflichten nie erlassen, auch Erblich uns zugehörig geweßt, ist wol schimpflich zu hören und keiner antwort würdig. Dann got und die natur zugeben und leren, das Wir uns selbs sollichs schuldig geweßt und noch sind, haben in selbem by allen unsern underthonen gemeinlich gutten willen und sonder begird zu uns befunden gegen den grossen unglouben, den sie by den pundtischen erfarn und untreglich beschwerden von denselben pündtischen, wie sie dann yetzo abermals von jnen unlydenlich geschetzt und beschwert werden über jr vilfeltig zusagen üch hieuor beschehen und Euwer jüngst ernstlich bitt durch Euwer ratsbotten von Zürch dem Tag an sie ußgangen das land wyter nit zu beschweren, darab abermals lauter zu versteen das gedachte schrifft nit von unsern stetten oder landtschafft angegeben sonder durch unser Widerwertigen so im gewalt sind durch zwang und forcht (wie oblaut) ußgebracht.

Am fünfften als sie wyter erdichtlich fürgeben, das Wir üch die unwarheit jngebildet, das Wir auch etlich erber unverleumdet personen uber unser sicherung und tröstung annemen und peynigen lassen, ettlich Lands verjagt, auch wider ettlich Verträg unser eigen brieff und sigell gehandelt haben rc. das alles nach leng eigentlich zu verantwurten brechte lange verdrüssige schrifften damit wir üch dißmals nit beladen wollen, damit Jr aber dannoch erkennen das uns in dem allem auch unrecht beschicht, So sagen Wir mit rechter bestendiger Warheit das sie uns hierjnn schanndtlich anliegen wie sie sich dann hieuor auch nit beschemet uns in andern mer stücken schandtlich zu verliegen, Als hetten Wir ein Edelknaben in zwey gehauwen, unsern gemal mit sporen geritten und

hund an sie gehetzt und etlich vil personen onrecht in einer seen ertrencken lassen und dergleichen das doch offembar verretterisch und schantlich erlogen ist, Demnach unser gantz früntlich bitt diewyl Jr und mencklich sehen spüren und erfinden sollichen jren grossen unglauben und verbitterten nyd gegen uns vuerschuldten, das sie sich keiner Lü in beschemen uns zu verunglimpffen, das Jr jnen fürohin in dem und anderm so sie täglichs erdichten mögen keinen glauben geben, dann diewyl sie sich selbs getrösten mögen das sie durch jre list und bhendigkeit üch aller zyt jres geuallens mit liegen verblenden betriegen und jnen zu glauben bewegen künden. So werden sie nit underlassen täglich mer luginen zu erdichten, damit sie uns ewiglich uffziehen mochten, nachdem Wir nit allweg gegenwerttig syn könnden, mit früntlicher hoher flyssigen emsigen bitt Jr als unser sonder gut fründ lieb und getrüwe pundtgenossen wöllend unserm früntlichen hohen vertruwen nach und zu handthabung schutz und schirm rechtens Eern und Erbarkeit wie von Euwern Eltern allweg löblich herkommen und berümpt sollich groß und verreterisch ubell untreuw und vergwaltigung an uns begangen, behertzigen und unser vorigem beger nach uns wider zu dem unsern, das die pündtischen uns wider got alle recht und billicheit und über unser uberflüssig rechtbieten abgetrungen haben verhelffen als jr wol thun mögen und uns in disen höchsten und grösten nötten nit verlassen noch dem pundt wytern verzug gestatten, dann wir den nit erlyden künden, das wöllen Wir umb üch als unser sonderlich gut fründ lieben und getrüwen pundgenossen den tag wir immer leben früntlich und mit höchstem flyß nach allem unserm Vermögen lybs und guts getreuwlich verdienen, zu dem es on allen Zwyfell zu Euwern Ewigen lob und pryß allenthalben reichen würdt.

Num. 47.

Schreiben der zu Solothurn versammelten Eydgenoßischen Bottschafften an die Schwäb. Bundsstände mit Bitte Herzog Ulrichen wieder zu seinem Fürstenthum kommen zu lassen oder es sey zu besorgen, daß der gemein Mann aus gerechtem Mitleyden ihn wieder einsetze. d. d. 24. Nov. 1519.

Hochwürdig, Durchlüchtig, Hoch und Wolgeboren, Edell, Streng, From vest, Fürnäm Ersam Wyß Sunders gnedigen günstigen lieben Herren und gutten Fründ, unns zwyfelt nitt, dann uwer Gnad und Früntschafft Syen bericht, wie dann der Durchlüchttig Hochgeboren Fürst und Herr, Herr Ulrich, Hertzog zu Württenberg rc. unnser gnädiger Herr und lieber Pündtgnoss Har in unser Eydgnoschafft, Alls zu denen So Jm mit lang hargebrachtter Fründtschafft und verschribner Eynung verpflicht, kommen ist, da nit on, der Jetztgedacht unnser gnediger Herr habe sich vor unseren Herren unnd obern zum teyl, und darzu vor uns Sines

nes verjagens zugefügten schadens und des so Sich von Anfang diser empörung durch Inn und hin wider uwer Fürstlich gnad unnd Fründtschafft begeben beklagt, und dieselben unser Herrn und Obern angerufft und gebetten, Inn zu Sinem Fürstenthumb, Vatterland, Erb und eigen, von wölichem er gewalltigklich wider gethane Rechtbott für Römisch Künigklicher Mayestat, unsern allergnedigesten Herrn, alls uwer und Siner Fürstlichen Gnade Rechtten Herren und Obern, Oder für den Durchlüchtigosten Hochgebornen Herren Pfalltzgraffen by Ryn, der vorbemellten küngklichen Mayestatt Statthalter, ouch für unnser Herren unnd Obern vertryben und verjagt sye, das warlichen erbärmklich zu hören ist, Hatt ouch die selben unnser Herren und obern und den gemeynen Man, alls bilichen, zu höchstem mittlyden bewegt, Gnedigen Herrn und lieben Fründ, uwer Fürstlichen gnad und Liebe, alls wir zwyfells ane, haben in früscher gedächtnuß, Allsdann gemeiner unser Eydtgnoschafft knechte, nach dem Handell von Rüttlingen, zu dem vorgedachten unnsern gnedigen Herrn von Württemberg uff sin besoldung gelüffen und vermeyndt, diewyl wir mit Im in Pündtnuß standen, darzu gelimpff und fug haben, wie dann uwer Fürstlichen gnaden und früntschafft zu eren und geuallen, Wir die bemellten, die unsern nitt ane mercklich verkostigung, abgeuordertt und den oberürten Herren Hertzogen darzugebracht und vermogen haben, dieselben die unsern heim und abzuuertigen, mitt erbietten, wo dasselb beschechen, das Wir Im zu einem erlichen lydenlichen Friden würden verhelffen, das er ouch verhofft unnseren Herren und obern gewillfaret, Aber wiewol Wir uff die Anzöigung uwer Fürstlichen Gnaden und Fründtschafft Bottschafften unns Söllicher Handlung ze undernämmen begertt und understanden, So ist unns doch sollichs von wegen uwer Fürstlichen Gnaden und Früntschafft darzu das gelept, deß wir uns doch deheins wägs versechen, abgeschlagen, dardurch der bemeldt Hertzog, alls der, So sines kriegsuolcks der unsern in sollicher yle und vor ougen Siner vyenden entwert und berubt worden, Sin Fürstenthum und Lande zu rumen getrengt ist worden, da uns unsern herrn und obern, So zu söllicher Siner Verjagung uff früntliche uwer Fürstlichen Gnaden und liebe gebne Wortt und anzöigungen, So aber darnach statt nitt eruolgt, domalln mercklich beschwerd und beduren zugestanden und besorgett, das Inen söllichs verwyssenlich, Alls ouch uwer Fürstlichen gnaden und Fründtschafft ettlich unnderthan und zugehörigen unns und die bemeltten unnsere knecht, selbs darumb offenlich geschmutzt haben, unnd als wir vernämen täglichen verachtlicher wyse beladen und ußgan lassen, Vnd alls nun der vorbemeltt Hertzog Ulrich wider zu dem vorgedachtten Sinem Fürstenthum kommen, und Sich der kriege zwüschen uwer Fürstlichen gnaden unnd Früntschafft, ouch Im abermals erhept, Haben unser Herrn und obern alls gelider des heiligen Rychs und denen dann Bluttuergiessen, unruw und schaden besunder zwyschen uwer Fürstlichen gnad, Früntschafft und tütscher nation zum höchsten leyd und widrig ungespart alles kostens,

müg und arbeit unnderstanden darinn zu mittlen, und darumb Jr träffenlich Bottschafft abgeuerttigott, die abermals mangells halb Söllichs geleyts, ungeschaffet widerkert und darunder der vermeltt Herr Hertzog widerumb verjagt und vertryben ist worden, das warlichen mer dann hoch zu erbarmen, das ein Fürst des heiligen Ryches eines so Durchlüchtigen Herrlichen Huses und harkommens dergestalt uber alle Rechtbott gewaltteckliche Sines Fürstenthumbs vatterlichen erbs unnd Eygens beroubt sol werden, Diewyl nun uwer Fürstlichen gnad unnd liebe wol ze wüssen, wie dienstlich, früntlich und guttwillig Sich unser Herrn und obern mitt abmanung wider einen, So Jnen mit Punde und Vereynung verpflicht derselben uwer Fürstlichen gnad und Früntschafft zu Eren bewisen und erzögt haben, ist an Si unser getrungelich Hochgeflissen ernstlich bitt, ersuchung, Vermanung und Begere, Jro wölle geuallen, Sollichs alles unser herrn und obern guttwillig willfarung, uwer Fürstlichen gnaden und Liebe früntlich erbieten und zusagen ze vil tagen beschechen und das gar schwär zu hören und zu gedulden, das ein So erlicher Hochgeborner Fürst des sinen entweret, Rechtloss, besunder in dem heiligen Ryche, dahär alle Weltliche Recht fliessen, sollte beliben gnedecklich, günsteckliche, früntlich und guttwillig zu bedencken, zu hertzen fassen und zubetrachten und den vorgesagten Hertzogen wider zu Sinem Fürstenthumb, Vatterland, Erb und Eygen kommen zu lassen, So soll und würdt der genant Herr Hertzog uwer Fürstlichen gnad und früntschafft unnd mengklichen so gegen Jm vordrung nitt mechtte ab sin, darumb antwurt geben vor Römisch unnd Hispannisch k. Mt. alls uwer Fürstlichen gnaden und früntschafft, ouch Sinem rechten Herrn, oder Herren Pfaltzgrafen oder unsern Herrn und obern, Alls ob angezöigt ist und wytter gegen niemandts diser Vechdhalb griffen, noch unfrüntlichs fürnämen, darzu wir Jn ouch wollen vermögen und harinn geualle derselben uwer Fürstlichen gnad und früntschafft sich zu erzöigen und zu bewysen, alls sollichs die billikeyt vordret, unnser Herrn und Obern Jr Houptlütten lest gethans früntlichen schriben nach uff das Höchst verhoffen und getruwen, dann wo das nit beschechen und dartzu unser früntlich unterhandlung abgeschlagen solte werden, des Wir uns doch deheins wegs versächen, noch glouben können, die wyl dann der gemein Man in unser Eydtgnoschafft mitt dem vermeltten Herrn Hertzogen mercklich mittlenden und billichhatt, müssen Wir besorgen, das er Sich villicht uber einer oberkeyt willen, Alls vor ettwan beschechen, erheben, Jnn underston jnzesetzen unnd daher allerley erwachssen möchte, das unsern Herrn und obern, ouch uns zum höchsten leyd wäre, Dem wöllen helffen vor sin, und daruff uwer gnedig, günstig und früntlich Antwurt by dißerem Botten, uff unser Eydgnoschafft Taaleystung, So jetz künfftig Lucye zu Lucern sin, an wöllichs Ort wir den bemeltten Herrn Hertzogen ouch bescheyden werden, ungezwyfflott, unser Herrn und obern zu höchstem unvergessendem geuallen entpfachen, unnd wo es sich begebe, beschulden und wir für unser personen undertänicklich alle zytt haben zugedienen.

nen. Datum under unser lieben Eydtgnossen von Solothurn Insigell, in nammen unnser Aller vigilia katharine, Anno rc. xviiij.

Num. 48.

Befehl der Schwäb. Bunds-Räth an Statthalter und Räthe des Fürstenthums Würtenberg Geld zu Befridigung der Eydgenossischen Glaubiger aufzubringen. d. d. 6. Dec. 1519.

Unser willig und Früntlich dinst zuuor lieber frundt unnd Herr unnd besonder gutten Fründ, Wir haben Ewr schreiben den dreyen gemainen Hauptleuten des bunds yetz abermals von wegen der nachrueffenden Glaubiger unnd sonder der Aidgnossen gethon vernommen und Euch auff Sonntag vergangen derhalben lauttern beschaid und Nemlich also geschriben Begertt und gebetten in allweg fleiss fürzuwenden unnd von dem Gellt auff die Landtschafft geschlagen, Auch annderm einkomen an gellt Wein oder getraid Wie Jr das erlangen unnd zu gellt machen mugt, zuforderst die Aidgnossen zufriden zu stellen rc. darumb unnd dieweil jetz auf disem Bundstag zu volkomner versamlung der Bundsstennd, So noch zur zeit nit gar ankomen und wir Jr all stund werttig sein, der und anderer des Landts notturfften halb gehandelt werden soll, So ist nochmals, wie vor, unnser ernnstlich benelch und manung, auch güettlich begern und früntlich bitt, das Jr unangesehen das Wein und korn in ringem gellt ist, allen müglichen fleiss ankeren, in die Lanndtschreibereyen, zolleren und kellereyen greiffen, Wein und Getrayd verkauffen, gellt machen unnd berürt Aidgnossen vergnüegen, und ob jr souil gellt nit bekommen möchten, Wein und korn mit schaden angreiffen und sollich gellt auffbringen und in allweg fürdern wöllend, das die bemellten Aydgnossen fürderlich und zustund bezallt werden, vor schierist Sannt Lucien tag, auff denselben tag. Dann die Aidgnossen ainen tag zu Lucern halten werden, damit alda gemainem bundt dhain klag geschray noch nachtail zugemessen werde und sind hierjnn nit sewmig, Daran wöllen wir unns verlassen unnd das umb Euch willig und früntlich verdienen, datum an Sannt Niclas tag Anno rc. xviiij.

Römischer und Hispanischer Kö. Mt. Auch Churfürsten, fürsten und anderer Stennd des Bunds zu Schwaben Bottschafften Hauptleut und Rät jetz zu Augspurg versamelt.

Inscr. dem Wolgebornnen, Auch den Edeln vesten, Fürsichtigen Ersamen und weisen gemeins bunds zu Schwaben Fürstenthumbs Würtemberg Statthalter zu Stutgarten Herrn Wilhalmen Truchsässen, freyhern zu Walltburg sampt seinen zugeordneten Räten, unserm fründ und lieben Herrn und besondern guten Fründt.

Num. 49.

Extract gemeinen Bundtags Abschids, so auf Andreæ Tag 1519. zu Augspurg fürgenommen worden.

Und nemlich so ist angezaigter Tag zu vorderst umb entlicher entschliessung willen, Wie und Wem man das Land Wirtemberg behalten, oder welcher massen man das yemand anderm zustellen wöll, angesetzt und demnach auß guten Redlichen und beweglichen Ursachen dasselb Land nach langer Handlung Römischer und Hispanischer Königklicher Majestat nach laut der verträg und verschreybungen, so ain yeder Pundsstand bey handen hat, zugestellet und in andern sachen das, so hernach volgt, gehandelt und beschlossen worden.

Nämlich der eylenden hilff halben ꝛc.

Item nachdem vormals wider Hertzog Ulrichen von Wirtemberg die Pundtshilff erkant und gebraucht ist und er derhalb samt seinen helffern gegen allen Pundsstenden noch in offen vehden und zu tätlichem fürnemen in steter übung stett, auch am jüngsten, als er das Land Wirtemperg zum tail wider einnam, wol befunden, was grossen nachtails und übrigen uncostens auß langsamem ankommen der Bündischen ordenlichen hilff entstanden und zu besorgen ist, so das nit fürkommen, fürter noch zu merern schaden aller Pundsstend raichen möchte, darumb zu verhütung desselben ist beschlossen, so Hertzog Ulrich von Wirtemperg oder seine Helffer ainen Pundsstand mit gewalt überziehen und belegern würden, oder des in offentlichem Anzug weren, um fürderlicher rettung willen ain eylende hilf zuschicken, sich auch darinnen und sunst guter ordnung und maß zugebrauchen, wie artickels weiß hernach funden wirdt.

Item welcher Pundsstand von Hertzog Ulrichen von Wirtemberg und seinen helffern in vorgemelter offenstenden vehd mit gewalt überzogen und belegert würde, oder gemelt veind des in offenlichem anzug weren, umb fürderlicher rettung willen eylender Pundshilff begeret, mag derselbe seins stands gemainen hauptman ersuchen, derselbig hauptman soll alsdann auff das allerfürderlichst die andern zwen gemain hauptleut zu jme an ain ort, da es jne am gelegnesten bedünckt, beschaiden, Es soll auch alsdann in disem fall ain yeder sollicher hauptmann noch zween PundsRät von seiner Banck, die der Fürsten halb von Oesterreich und Bayern geschickt werden söllen und wie sich die andern Stend yetz allhie vergleichen auf ainen nämlichen Tag, als eylend das nach gelegenheit der sach geschehen kan zu jnen erfordern.

Num. 50.

Num. 50.

Antwort der Schwäb. Bunds Bottschafften zu Augspurg an der zwölff Oerter der Aidgnosschafft Rathsbotten zu Lucern, aus was Ursachen sie Herzog Ulrichen vertriben und nit willfaren können denselben wieder zu seinem Fürstenthum kommen zu lassen. d. d. 9. Dec. 1519.

Unser früntlich und willig dienst zuuor Gestrenngen Frommen vesten Fürsichtigen Ersamen weisen, Besonnder lieben unnd gutten Fründ, Wir haben Ewer schreiben unns kurtzuergangner tag zukomen, des datum stet vigilia kathrine nechstuerschinen, jnn sachen unns eins und Hertzog Ulrichen von Wirtemperg andersteils berürende alles sins Inhalts vernomen unnd ab dem, das jn euch will gebildet und unns mit ungrund zugemessen werden, Als solten Wir Hertzog Ulrichen auß sinem vatterland Erb und aigen gewaltigklich wider gethone Rechtbott für Römisch königklich Maiestat und ander beschehen vertriben und verjagt haben rc. Wie dann söllichs Ewr schrifft mit weitterm Innhalt begreifft, nitt clein, Sonnder mercklich beswerd unnd befrembden empfangen, Weren ouch sollichs unfügklichen zumessens von genantem Hertzogen billich vbrig, dann Wir sein ungezweifelt, Euch und gemeinen Eidgnossen, Als unsern besonndern lieben und gutten fründen, Sy nochmals in gutter gedechtnus, Wess wir euch und Jnen desshalb vormals zu mermalen neben andern stenden des heilligen Reichs geschriben und Mumtlich mit der Warheit und dermassen das es bestendigklich nit widersprochen werden mag, eröffnet unnd zuerkennen geben haben, und nemlich das Sich derselb Hertzog Ulrich von Wirtemperg vergangner Weil underſtanden unnd des heilligen Reichs Statt Reutlingen unserem Bundt verwanndt wider des Heilligen Romischen Reichs recht unnd uffgerichten Lanndtfriden on alle ursach unnd vber das auch gemelte Statt jn sinem Schutz und schirm gewest unnd deßhalben Jme ein jerlich Schirmgelt unnd noch des Jars wenig tag vor seiner belegerung dasselbig gereicht unnd bezalt und sonnderlich vber und wider die manigfaltigen gutthaten, So wir Jme hieuor unnd fürnemlich dazumal, Als die Römisch keyserlich Mt hochloblichster gedechtnuß unnser allergnedigster Herr wider Jne in ungnaden bewegt was, dienstlicher und Bettlicher underhandlung by Jr Mt. pflegen und fürgewendt haben, das alles der berürt Hertzog Ulrich vonn Wirtemperg jnn vergessen gestelt unnd unangesehen, ouch unentsagt unnd unbewart die vorgenante Statt Reutlingen und Jre zugethonenn thättlich beschediget vberfallen belegert erobert, darzu Jr und andern Bundtsverwanten und Sunst andern (mit denen er nichtzit zuthun und derhalben gannz kein ursach anzuzeigen oder haben mag) gutt Eere Barschafften Cleinetter brieff und verschreibungen entwendt und mit Jme hinweg gefürt hat, und vber das alles unbedacht der pflichten, damit er dem Heilligen Reich verwandt,

wandt, dannocht der oberzelten thättlichen beschedigungen, entsetzungen und entwenden nit gesettigt gewest Sonnder Reuttlingen dem Heilligen Reich und zu seinen selbs eigen nutz und pflichten abgetrungen unnd genöttigt jnn sein erbhuldigung und pflicht wie ander seine underthonen genommen, Auch mit vögten und amptleuten, Als ander sein stett und flecken besetzt und jn jr Freyheit, So Sie von kaysern, königen und dem heiligen Reich gehebt haben, entwendt, wie solichs einem gelüpten Fürsten des heilligen Reichs gezimpt, dann die Warheit ist, das den Hertzogen hierjnnen kein gefärbte und by jm erdachte ursach, wie die jmer fürgetragen werden möcht, zuuergesserung seiner verwandtnus Schmölerung und abtringung des Heilligen Reichs und desselben verwandten verursacht noch bewegt haben solt, Befelhen wir euch, als verwannten des Heilligen Reichs und einem jeden hochs und niders stands zuermessen, Es ist Sich ouch woll gewisslich zuuermutten, wa Sich gemein stendt des Bundts uff angeregt des Hertzogen fräuenlich unnd unrecht handlungen nit zusamen gethan und zu rechtmessiger gegenwöre geschickt, Er hette allem sinem hieuor unnd jetzerzeigtem Wesen nach verner zugreiffen sich undersangen, das alles an Jm selbs die Warheitt ist und bestendigklich nit abgeleint werden mag, und zu merer bewerlicher und unwidersprechenlicher anzeigung. das derselb Hertzog Ulrich des willens und Fürsatz gewest ist, annder Pundtsstend mer zu vberziehen unnd zuuergwaltigen erfindet sich offenlich uß dem das er sich gesterckt und mit allen sachen darzu geschickt, Auch unns gen Ulm geschriben unnd begert hatt Sich unsers gnedigen Herrn Hertzog Wilhelmen in Beyern rc. als Bundtsverwannten nit anzunemen, mit sollicher betrowung mit ernstlicher thatt gegen sinen Fürstlichen gnaden zu handeln, und dieweil dann aller stennd Bundtseynung Sie und die Jren by Recht und dem Landtfriden zuhanndthaben gegründt, Auch von weilend Römischer key. Mt. hochloblicher selliger gedechtnus gnedigklich confirmiert unnd bestättigt, sein Sie durch vorgemelt fridbrüchig gethatt und fürnemen schuldig unnd pflichtig gewest. die gegenwör wider denselben Hertzog Ulrichen wie beschehen ist, zugebruchen. Sie und die Jrn by Recht unnd der billicheit zubehalten unnd die zuerlangen, auch jne als ein offenlichen fridbrecher, der mit der thatt jn des heilligen Reichs Acht gefallen zu straffen, damit Sie und ander dergleichen gewaltthatt wytters vonn Jme vberhept und vertragen bleiben mögen, und hat gemeiner stend des Bundts eynung und siner verwirckung nach nit gebürt, das gemein stend Jr schuldige gegenwör die nach gelegenheit rechtmessiger weise in continentj unnd zu frischer thatt bereit gemacht und geschehen ist, mit schrifftlicher oder Muntlicher anforderung zu gemeiner stend mercklichen grossen nachteil anhengig zu machen unnd in verlengerung zestellen, Dann ob gleich woll Hertzog Ulrich von Wirtemperg Jme zu vermeinten glimpff das doch mit einichem gepürendem grund nymer beschehen mag, wölte fürgeben, das er zu siner unbillichen gethatt an Reutlingen geübt solt verursacht sein rc. hapt Jr leichtlich zu ermessen, dieweil die Statt Reutlingen

gen gezirckels weise damals mit sinem Fürstenthumb umbgschlossen, Auch sie die vonn Reutlingen sich umb merer hoffenlichen gnaden willen neben der Bundtseynigung (doch derselben unabbrüchig) in sinen sonderlichen schutz und schirm gegeben, ouch Jme deßhalb das Schirmgelt bezalt haben, das nit zuuermutten oder gloublich ist, das Sie einicherley unbillichs gegen Jme gehanndelt, Als ouch der Hertzog vonn Wirtemperg von Inen weder by weillend key. Mt. unserm allergnedigsten Hern by gemeinen stenden des Bundts, oder an andern gebürlichen enden nie geclagt, oder darumb forderung gethon, Noch auch zuuorderst den ußtrag lutt siner des Hertzogen versigelten und uffgerichten Verschribung den von Reutlingen in annemung des Schirms uberantwurt, die am datum lutend. Geben zu Stutgarten uff Zinstag nach Sannt Michaels tag nach Cristi geburt xv^c. und fünff Jar, nit gesucht oder volzogen, Sonnder dieselben wie anders in vergessen gestelt und dawider offennbarlich gelept unnd gehandelt hat, dann dieselb Verschreibung unnder anderm lutter nachfolgende Wort vermag, Gewonnen aber Wir Hertzog Ulrich von Wirtemperg oder unser erben und Wir burgermaister Ratt und Burger gemeinlich der Statt Reutlingen oder unnser nachkomen von wegen derselben gemeiner Statt gegen einander spruch oder vorderung, darumb sol alßdann der ußtrag rechtens zwüschen unser beiderseits fürderlich ergeen vor gemein und zusätzen jnn nachgeschribner weise, Nemlich also, ob die Ansprach der Statt Reutlingen were wider uns Hertzog Ulrichen oder unnser erben, So sollen sie einen gemeinen Obman erkiessen usser unsern Hertzog Ulrichs zu Wirtemperg oder unser erbenn Rätten, Were aber die Ansprach unser Hertzog Ulrichs oder unser erben wider die Statt Reutlingen, So sollen Wir einen gemein Obman erkiesen und bewölen usser einem Ratt der bemelten Statt Reutlingen und dieselben erkießten gemein sollen alßdann von dem teil under unns dem sie mit Rats oder andern Pflichten verwandt weren, jn derselben sach sollicher pflichten ledig gezelt und erlassen, unnd daruff von dem gemein uff des clägers beger an ein gelegen malstatt, ain fürderliche tagsatzung fürgenomen, vonn unser jedem teil zwen zusätz mit erlassen jrer pflicht jnn derselben sach zu jm gesetzt unnd in den sachen rechtlich gehandelt und procediert werden, Auch sollich recht jnn Sechs Wochen und dryen tagen nach der ersten tagsatzung zu end loffen, Es begeb sich dann uß notturfft der sachen oder mit Recht lenger Verzug, Was ouch also von denselben gemein unnd zusätzen mitt einhelliger oder merer urteil ußgesprochen und erkennt würdet, daby söllen und wöllen wir Jederseits ungewegert bleiben unnd dem getrüwlich nachkonmen.

Uß jetzangezeigtem articfel Jr eigentlich zu nemen, Wa der Hertzog von Wirtemperg zu den von Reutlingen einicherley zu sprechen gehabt, das er vermelten sinen selbs versigelten und angenomen Ußtrag billich gesucht unnd demselben Volziehung gethon und dawider also unrechtlich nit gehandelt hett, So erfindt sich ouch uß allen sinen Schrifften, die er nach eroberung Reutlingen ußgeen lassen, kein ußtruckenlich

vrsach, die jn zu sollicher thatt bewegt haben solt, dann allein was er vorgemelter massen Jme zu vermeintem glimpff mit gemeinen Worten on allen grund fürgibt, dann zusetzen, doch ungestanden das die vonn Reutlingen unbillich wider Hertzog Ulrichen gehanndelt und obangezeigt sein versigelt uffgericht Schirm Verschreibung nit vor Augen, so hett Jm dannocht als ainem geschwornen fürsten des Reichs mit nichten gezimpt die Statt Reutlingen wie vorgemelt ist vom heilligen Reich unnd gemeinem Bundt zu Schwaben zebringen.

Zu dem allem und wiewol des So euch als vorstet von uns mit Warheit unnd rechtem grund angezeigt, ein uberfluss und an jm selbs offempar unnd unwidersprechlich, das Wir im ersten zug unnd nachmals als wir mit gottes hilff das lannd Wirtemperg erobert, der Lanndschafft vätterlich und zum getrüwlichsten und besten verschont und Irthalb Souil immer müglich hat sein mögen verderben und nachteil verhüett und Jnen kein schaden nach gestalt der sach zugefügt und er aber unangesehen desselben unnd aller vorerzeigten getrew unnd gutthat durch falsch böß unnd ungetrüw practik und verrätery eingelassen ist er gar nit genügig an vorergaungen ungepürlichen handlungen gewest, sonnder hatt er sich zu noch weitterm und vernerm anzeigen dem heilligen Reich abpruch Schmölerung unnd verletzung zuzefügen für des heilligen Reichs unnd unnser Bundtsverwaunte Statt Eßlingen mit höres Crafft belegert, by denselben durch ein trunetter ansüchen, Sie mercklich und groß angryffen und beschedigen Jnen jr geperend Winreben, da Sie in allem nutz gestanden sein, zerschleiffen abschnyden und unnutz machen lassen, und Souil an jm gewest ist, alles das so müglich sein mügen und zum ernst gekert hatt, gebrucht, berürte Statt Eßlingen gleich So wol als mit Reutlingen beschehen ist, vom heilligen Reich unnd zu sinem selbs eigen nutz unnd pflichten zetringen und zu nöttigen.

Vß allen den jetzuermeltten und vil andern mereru redlichen ursachen könndt Jr als des heilligen Reichs verwannten und Liebhaber der erberkeit und die hochverstendigen abnemen und ermessen, das wir Ewerm begern den gedachten Hertzog Ulrichen widerumb zu dem Fürstenthumb Wirtemperg lawt ewr schrifft komen ze lassen, nit willfarn können oder mügen, das es sich auch nit will gezimen oder gebürn, Jr hapt das ouch unzweifel uß der Lanndschafft Wirtemperg schrifft an euch und gemein Eidgnosschafft gethann lutter vermerckt unnd Souil uß unnserm und jrem gloubhafftigem und warem anzeigen zenemen das zuerbarmen unnd uns von mengklichem hoch und groff verkerlich und verweißlich wer, wa wir uber sollichen unsern offenbaren gegründten und rechtmessigen fug die fromen und erbern leut der Lanndschafft jn far jrs leibs lebens unnd guts jnmaß vor beschehen, stellen und setzen sollten, zweifeln ouch gar nit, das es Ewer als der Eern liebenden und fromen gemüett will und meynung vber vorbeschehen und jetzt disen bericht nit sy unnd by euch gar nichtzit als billich beschicht und kein füglich Statt haben sein angezeigt rechtgebott So durch Jn gethon:

thon angesehen sin soll ꝛc. dann es mag sein, da Er Hertzog Ulrich vermerckt und gesehen hatt gemeiner stendt des bundts hilff So stattlich ankommen und zuziehen, Er hab dergleichen erbietten gethon, der meynung dieselben damit widerumb in zertrennung zebringen, damit er alßdann wytter nach sinem Willen und gefallen hette thun und handeln mügen, Aber sich doch in dem allem nie erbotten und noch vil mender gethon, das er zuvorderst die Statt Reutlingen So er von dem heilligen Reich und unserm Bundt getrungen desselben wider ledig zelen, Auch Jnen und andern Puntsverwannten, den er das jr als obstet darjnn genomen, dasselb wie sich gebürt, widerkeren unnd zustellen wöll, darumb Jr unnd ein jeder unpartylicher genüegklich Vermercken mögen, das gemein stend des Bundts nit schuldig gewest sind, Auch Jnen darzu gemelter jrer Bundsvereynigung nach nit gezimpt oder gefügt hat, die erkannten und ankomen bundtshilff daruff mit so mercklichem und grossem erlitten costen unnd schaden, ab oder in Ruw zustellen, Gemein stend des Bundts hetten aber wol mögen lyden, das er söllich oder ander zimlich erbietten, wie in Ewer schrifft gemelt werden, vor unnd Ee er Reutlingen als obstet on all vorgeende forderung mit gewaltiger that vberzogen und jngenomen, gethan hett, dieweil er aber gemein stennd mit Sollicher siner fridbrüchigen that zu der gegenwör vorgemelter massen wider Jrn gemüett und willen höchlich genött und getrungen hatt, Jst er alles des, So Jm also von gemeinem Bundt begegnet und abgewonnen ist, selbs ursach, dann gemein stend des lieber vertragen unnd zu frid und Ruw bliben weren, das mögen wir mit gannßer Warheit und zum höchsten anzeigen und darthun, hatt sich ouch uß voranngezeigten handlungen bey key. Mt. hochloblicher gedechtnus sinthalb umb fridens willen gepraucht offenbarlich und wol erscheint, unnd So darumb hertzog Ulrich vonn Wirtemperg gemeine Stend des Bundts spruch und vorderung nit zuerlassen vermeint, So haben sich gemein stennd des Bundts hieuor erbotten und mögen noch vor dem allerdurchluchtigsten Goßmechtigsten fürsten und herrn Hern kareln erwöltenn Römischen küng ꝛc. als Jrm allergnedigsten hern, Recht wol erlyden und werden Jm des mit nichten vorsein.

Alßdann in Ewr Schrifft gemeldt würd, als ob Wir den Ewern gleidt versagt oder abgeschlagen hon solten ꝛc. des haben wir uns hieuor durch unser gesannt-bottschafft by euch gnugsam verantwurten lassen, das es dergestalt by unns nye fürgenomen oder gedacht, als es uns geacht werden will, dann wir euch oder die Ewern gar ungern in dem oder vil ainem mindern veracht oder auch einicherley, das euch zuuercleinung und missfall dienen mocht, erzeigen wollten, Sonder ist es allein uß dem beschehen, das wir die Ewern uß angezeigten Ursachen nit gern vergebenlich haben wyter oder ferner, dann sie verritten gewest sin, müehen wolten und keins wegs zu keiner verachtung, Ee mag uns auch dasselb mit fug von Nyemandts zugelegt werden, dann von den gnaden des allmechtigen, diserzeit die sachen zwüschen Ewer

als verwandten des heilligen Reichs unnd gemeinen pundt dermassen steen, das wir euch, wa Wir die Ewern hetten müen gleitt gar keins Wegs hetten verzeyhen wöllen, Gemein stend des Bundts haben auch, wie Jr wißt, on alles scheuhen oder unangesucht einichs gleits die Jrn in dem vertruwen, darinnen Jr und sie steen, zu euch geschickt.

Desgleichen so ist gemeinem Bundt nit wissend, das die unsern die Ewern, wie dann Ewer schrifft meldung thutt, geschmußt haben sollen, Aber euch hievor zu mermalen angezeigt, ob das gemeins Bundtsverwandten gethon hetten, das Wir möchten lyden, haben euch ouch darumb gebetten, Als wir hiemit wieder thun uns dieselben anzuzeigen, So wöllen Wir uns mit straff gen denselben also erzeigen und halten, das Jr unsern mißfall solt spüren unnd befinden, dann wir das selbs gar ungern thun und noch vill minder den unsern zusehen oder gestatten wolten.

Verner uff den abschid unsern gesannten zu Zürch der güttlicheit halben zugestelt unnd die antwurt von gemeins bundts dryen gemeinen houptleuten daruff gefolgt, Geben wir euch zuerkennen, das unser gnedigst und gnedig Hern, Churfürsten und Fürsten, an die wir Ewer beger haben gelangen lassen, unnd die uff disen tag Sich Jrs gemüts beschliessen haben sollen, noch nit gar ankomen sein, deßhalben Wir euch uff ernenten tag gen Lucern in betracht, das er uns zu kurtz fürgenomen unnd eroffet ist, nit enntlich anntwurt geben mögen. So bald Sie aber ankomen, wöllen Wir alßbald fürdern und daran sin, das Euch alßdann zum fürderlichsten by eigen botten, oder aber unsern besondern lieben und guten fründen, den von Zürch, wa Jr alßdann nit byeinander werend, soll daruff anntwurt zugeschickt und nit verhalten werden, Und ob die fürsten nit ankomen würden, So soll sollichs durch uns nicht destminder zum fürderlichsten beschehen, das alles haben Wir euch guter meynung unangezeigt nit wöllen lassen, früntlich und fleissig bittend. Jr wöllend unser obberürt warhafft und gegründt underricht und das gemeiner Pundt und die Jrn also hoch mergklich und groß wider Jrn willen und vilfaltig beschehen und erzeigt gutthatt, zu dem wie gemelt getrungen und verursacht sein behertzigen unnd als verwannten des heilligen Reichs unnd liebhaber der erberkeit mit nichten wider uns bewegen oder uffbringen lassen oder den Ewern zu thun verhengen, zusehen oder gestatten, Sonnder euch hierjnnen unser und gemeinen fromen Landschafft Wirtemperg hohen und grossen vertruwen nach, den Wir und Sie unzwifenlich zu euch haben und tragen, ansehen und jetzgemelt Landschafft ouch was wytterung daruß volgen und dagegen zu thun gebüren würd betrachten, und das gemeiner stend des Bunds deßgleichen derselben Landtschafft gemüett meynung und will je nit anders stett, dann euch allweg alle gute nachpurschafft Früntschafft Lieb und dienst zubeweisen, das Söllen und wöllen Wir unvergessen sin und in dergleichen und merern günst-

günstlich früntlich und willig verdienen. Datum Frytags nach Conceptionis marie Anno rc. xviiij.

Römischer und Hispanischer küniglicher Mt. auch Churfürsten Fürsten unnd anderer Stend des Bundts zu schwaben Bottschafften houptlüt und Rätt, jetz zu Augspurg versamelt.

Inscr. Den gestrengen fromen vesten Fürsichtigen Ersamen und weisen rc. den zwölff örtern der Eidgnosschafft Ratsbotten kurtzlich zu Solothur zu tagen versamelt gewest und So jetz zu Lucern versamelt sein werden, unnsern besonndern lieben und gutten fründen.

Num. 51.

Wie gmeine Landschafft diß Fürstenthumbs Würtemberg gemeiner versamlung der Aydgnossen under 20. Stett besiglung wider mein gnedigen Fürsten und hern geschriben haben und jr vorig unwarhafftig unerber und boßhafftig antzögen und verunglimpfen seiner fürst. Gn. halb gethon damit vermeintlich mit unbestendigem grund neben der Warheit becrefftigen und ratificiern. d. d. 14. Dec. 1519.

Gestrenngen Edlen Vesten Fürsichtigen Ersamen wysen Innsonnder gönstig lieb hern und freund. Ewer streng vest und Wyßhait syen unnser hochgeflissen freuntlich, willig dienste mit allem flyss zuuor Gönnstig lieb Hern und freund, Ewer streng vest und Wyßhait tragen one zwifel in unuergeßner gedechtnus der warhafften und bestendigen underricht und anzögen, unnser gezwanngknus trübsall und ellenden beschwerden von hertzog Ulrichen bißher mit unschuld lanng zyt erlitten und getragen darneben ouch unser hoch nachpurlich früntlich und dienstlich ansuchen, bitt und ermanen uff dem jüngst gehalten tag zu Basell an E. Streng vest und Wyßhait schrifftlich geschehen, Nun werden wir vom botten ;der dieselben brieff überanntwurt gloublich bericht, das ewer Streng vest und wyßhait sollich unser schryben gannß angenem früntlich und gutwillig uffgenomen sich ouch daruff ains gonstigen früntlichen und hochgenaigten Willens unsernthalt haben hören und vernemen lassen, des wir nit unbillich hertzlich unnd hoch erfröwt sind, Sagen Ewer streng vest und wyßhait dess hohen unnd flyssigen danck mit erpietung sollichs umb ewer strenng vest und wyßhait nach allem unserm vermögen unnderdienstlich früntlich unnd mit allem willen zuuerdienen unnd in danckbarlicher erkanntnus nymer zuuergessen, haben uns ouch des Eerlichen fromen und bestendigen gemüets zu Ewer Streng vest und Wyßhait allwegen versenhen und daran nie gezweifelt, so ewer Streng vest und Wyß-

heit grunds der sachen warhafftigen und lautern bericht empfahen, das die zu mitlyden gegen uns bewegt und sich hertzog Ulrichs in kainen wege beladen, sonder sein und seiner anhenger entschlahen und unns inn früntlichem nachpurlichem schutz und beuelhe jnn allweg haben und halten würden, des wir unns noch unnd gentzlich getrösten kainer andern maynung versenhen wöllen, diewyl uns aber darneben ouch anlangt, das sich Hertzog Ulrich unnderstand in E. Streng vest unnd Wyßhait zubillden, als ob sollich unnser ußschryben allein von etlichen, die er jm widerwertig verdenckt und nit von beschribner versamlung gemeiner Landschafft ußgangen sein sollt und vermaint dardurch demselben unserm schryben etwas unglouben by ewer streng vest unnd wyßhait zu stifften, So erfordert unser notturfft zu ablaynung desselben erdichten uffsatz Euch herkomenhait derselben schrifft mit Warheit zu endecken, und sagen, wa sollichs in euch getragen. das unns daran ganntz unrecht beschehe, dann Wir haben solich ußschryben, wie sich gepürt beratslagt, jnn ganntzer versamelter beschribner Landschafft vonn allen Stetten unnd ämptern in mercklicher hoher und treffenlicher anzall und uns dannocht darjnn geflissen frömb henndel und geschichten nit ynzuziehen, Sonnder allain unnser aigen mängel unnd geprechen mit beschaidenhait und souil möglich one alle schmehung anzuzaigen unnd darinn kain unwarhait, sonnder allain die ploussen geschicht angeregt unnd dannocht schlyniger dann sie an Jnen selbs geschaffen seind. Dann wir mögen das thun mit aller warhait und wa es not thet one widersprechenlich; an tag bringen, Jst auch by unns nit frömbd Sonnder offembar Lanndkündig und aller Erberkait unuerborgen und wirt sich by allen den, die Eer und frömbkait lieb haben, annders mit warhait nymer erfinden, unnd damit E. Streng, vest und Wyßhait nit gedenck, das es vonn sonndern oder ainigen personen angericht oder gestifft, Sonnder des wissen haben von Wem dieselbig, ouch dise schrifft ußgangen und beschehen sy, So haben Wir uns alle mit unsern namen hierunder verzaichnen lassen und bitten nochmals dienstlich früntlich und uff das allerhöchste, Jr wöllt üch sollich unnd ander künfftig ynbillden, jnn kainen wege wider uns bewegen lassen, Auch dasselbig nit gloubwirdig hallten, Sonnder allain diser unser warhafften unnderrichtung sampt vorgeender unnser gescheen enntschuldigung glouben geben, unns unnser wyb und kind, gönstlich helffen hanndthaben, schützen und schirmen, Hertzog Ulrichs ynkunfft, an dero alle erberkait billich schyhen tregt, So uil möglich verhütten unnd unns in gonnstigem früntlichem unnd nachpurlichen beuelch haben, das wollen Wir ungespart lybs und guts umb dieselb Ewer Streng vest und Wyßhait mit allem willen verdienen und in gutem und dannckbarkeit nymer vergessen, Geben under der nachgemelten zwayntzig Stett Jnsigeln Nemlich Stutgart, Urach, Schorndorff, kircheim, Göppingen, Cannstatt, Waiblingen, Backnang, Winiden, Marpach, Vaihingen, Gröningen, Nagollt, Callw, Herremberg, Böblingen,

lingen, Löwemberg, Louffen, Bietigka und Bessigka. uff Mitwoch nach Lucie Anno 2c. xix.

Bottschafften unnd gesannten der nachgemellten Stett und ämpter des fürstenthumbs Wirtemberg, Nemlich

Stutgarten	Kirchein	Waiblingen	Callw
Tüwingen	Gröningen	Löwenberg	Marpach
Urach	Göppingen	Cannstatt	Brackenheim
Schorndorff	Vaihingen	Dornstetten	Plawbürn
Balingen	Nagellt	Willtpad	Mulbronnisch Ampt
Ebingen	Winiden	Haidenhain	Güglingen
Böblingen	Herremberg	Bessigka	Hochneck
Biettigka	Louffen	Möckmüln	Dornnhain.
Willperg	Boutwar	Nüwenstatt	
Bulach	Bylstain	Weinsperg	
Backnang.	Tuttlingen		

Num. 52.

Herzog Ulrich verantwortet sich auff den Landschafftlichen an die Eydgenossen ergangenen Unterricht gegen dieselben. d. d. 27. Dec. 1519.

Unsern freuntlichen grus zuuor Fürsichtigen Ersamen und wysen gutten Freund lieben und getruwen pundtgnossen, Euwer schryben haben wir vernomen, Sampt der Schrifft In namen etlicher unnserer Stet unnder jrem Sigel ußgangen, alles jres Inhalts, die dann jm grund an jr selbs dermaß gestalt das daraus (unnsers Achtens) by euch und andern hoher und rechter vernunfft gut zuermessen. das sie von kainer erberkhait und tapferkait fürgenomen noch angegeben, Sonnder gleich wie die vorigen laut unnsers warhaftigen berichts So Jr unnd ander unnser sonnder gut freund lieb und getruw pundtgnossen von uns mundtlich unnd schrifftlich empfangen, deßhalb jezo wol on not euch wyter anzögung zu thund. dann wie wir euch hieuor fürgehalten, ist die warheit, daby wir es noch lassen besteen, unnd ist nit frembd, das die so die vorig schrifften unnder dem sigel etlicher unnser Stet ußgepracht jezo zubedeckung und schirm desselben jres Auffsezlichen, betrüglichen fürnemens gleicher weyß dise auch ausgepracht unnd wiewol sie darinn zu ainem schein und entlich zu ainem betrug Euch unnd ander damit zuuerblenden fürgeben das baide jre schrifften vonn gemainer versamelter unnser landtschafft beratschlagt unnd ausgangen sy haben sie sich all mit jren namen lassen underzeichen 2c. So haben sie doch nit

nit die Namen deren so versamelt geweßt und gehandelt Sonnder allein etlicher Stet und Aempter underschryben das dann on zwyfel eben in der gestalt beschehen, wie wir euch deßhalb (als oblaut) hievor warhafftigklich bericht haben und möchten woll lyden das die so by sollicher handlung dise schrifften ußzuschicken geweßt sind, mit jren aigen Namen underschriben weren, So könndten wir euch jrenhalb So vill gründtlicher underrichtung thun, was sie für leut unnd worauff jr handlung gericht, das jr darab befinden würden den grossen falschen uffsatz unnd betrug, den unsere widerwertigen So jetzo im gewalt unnd Regierung sind Sampt Jnen und jren anhängern hierjnn gepranchen, wiewoll wir dannocht in guter maß achten, wen sie von jedem Flecken oder Ampt zu jnen Hierjnn beschriben haben unnd zwyfeldt uns nit, Es syen noch souil Redlicher fromer leut im Land, wan sie jr gemüt und willen fry bedörfften öffnen unnd Reden, Es würde sich gantz das Widerspill gegen sollichem usschriben erfinden, Aber die gemeldten unsere widerwertigen jetzo jm gewaldt, underſtend sollichs durch jren gwalt zwang unerhörte hertigkhait unnd straff mit Enthaupten Zungen abschnyden, Ruten ußschlagen und dergleichen on alle urthail und Recht gegen allen denen, So nun mit dem wenigsten Wort unnser zu gutem gedencken, Souill Jnen jmmer möglich zu fürkomen unnd verhüten, wie dann das im Land allenthalb unnd auch ußwendig offenbar unnd jnn gemeinem Leimden ist. Aber wie dem allem So setzen wir jn kainen zwyfel Jr unnd ander hochs und Rechts verstands, werden euch durch sollich unnd dergleich schrifften unnd erdicht Jnbildungen Wider uns kains wegs bewegen noch unns abwenden lassen, noch denen glouben geben, Sonnder wie bisher jnn freuntlichem guten willen by unns beharren, wie unser sonnders hochs vertrauwen zu euch stát, das wöllen Wir umb euch ungespart unnsers vermögens freuntlich beschulden, und nachdem Jr unns schryben, das Jr achten dergleichen schrifften mechten an andere ort auch vberschickt syn, Souer euch denn für gut ansicht megen Jr dise unnser schrifft Andern auch zu erkennen geben Daby Wir euch wünschen ain gut glückſäligs künfftig Neuw Jaur, Datum Mumpelgartt uf Johannis Ewangelisten tag A° xviiij.

An schulthais unnd Radt zu Solenthorn.

Num. 53.

Herzog Ulrichs Ausschreiben an gemeine Eydgenossen mit Erinnerung der Ursachen seines Vertreibens und Entschuldigung auf die wider ihn angebrachten Verunglimpfungen mit bitte ihm wieder zu seinem Fürstenthum zu verhelffen. sine dato. 1520.

Ersamen wysen sonder gut fründ lieb und getrüw pundtgenossen, Euch ist (unsers achtens) unuerborgen und zu mermalen angelangt, das die pündtischen unns unsers

unsers Erbvatterlands und Fürstenthumbs freuellig verjagt und entsetzt on all rechtmessig Erbar bestendig ursach, allein jrs aigens willens unnd vermessenhait under dem schein und fürwendung der Handlung, So sich zwüschen uns und Rütlingen zugetragen, dartzu wir doch durch die von Rütlingen vilfalttigklich hoch und treffenlich verursacht worden, Namlich wiewol Sie mit uns jnn nachpurlicher aynung gestanden unnd Wir jnen zu unnachpurschafft und argem kein ursach gegeben, Sonder unns gegen jnen und andern Stetten des Reichs an uns stossende gantz fürstlich wol und nachpurlich gehalten, Haben Sie nicht destweniger Sich lang zyt vil unwillens und hochmuts gegen uns und den unsern angenommen beflissen und gebrucht, dauon lang zuschryben were, Aber under anderm haben die jren unnsere unansprüchige aigne Wasser, darumb kein span ye gewest und noch nit ist und deren wir selbs sunderlich verschonet vermessentlich und verachtlich zu vil malen gefischet, unnser wiltprett geschossen und unsere vorstdiener umb verwaltung jrer dienst gehochmüttigt und betrowt, in jr Statt offenlich uffenthalten unsere widerwertigen und sonderlich die So unsern dienern uffsetzlich und mordtlich erschossen haben, allein das er sein dienst und ampt (wie er schuldig ware) getrüwlich versenhen, Wiewol dieselben Tätter in jr statt sich offenlich berümpt und hören lassen, das sie damit nit auffhören, Sonder noch ettlich mer der unsern erschiessen wöllen, Also das dieselben unnd andere unnsere Vorstdiener Sich des hoch by unns beklagt und beswert mit emsigem anruffen Sie vor sollichem deren von Rütlingen, gewalt und Freuel zu schirmen oder jnen zuuergönden Sich selbs zubeschützen und So wir von disen und ander Spenn wegen, die sich täglich zwüschen nachpuren zutragen uß gnediger nachpurlicher maynung wytern unrat zuuerhütten Sie für unser Statthalter und Rät vertagt zu mermaln vor denen Sie sich allweg so gar unnachpurlich vermessenlich und verachtlich gegen unns gehalten, das bemelt unnsere Rät unns von frids wegen söllichs nit wöllen oder bedörffen fürbringen unnd besonderlich So man jnen nit in allen dingen zu unserm Nachteyl hat wöllen oder können wilfaren, Haben Sie uff jre gemainden gebocht und getrowt, alls ob dieselben mit gewalt die unsern überfallen würden und Sie das nit erwören könnten. Weß sie sich nun hierinn getröst, wissen sie am besten, dartzu hat ainer So umb sein misshandlung Rechtlich mit urtteyl gestrafft und gefiertteilt worden luter bekent und angezögt, das Sie in jr statt haben uffenthalten die uns nach lyb und leben gestelt uß jr statt unns uff unserm hirßblom wöllen erschiessen und wider in Jr statt fryheit haben und wonen und derglychen vil hochmuts und trutzens gegen uns geübt Biß zu letst unnser burguogt uff achalm sampt seinem Eewyb jnn guttem vertruwen alls ein Nachpur jn jr statt und offen Wirtzhuß kommen, seinen pfenning gezert, denselben jre burger uffsetzlich vorbetrachtlich übergangen, Jne bezigen, er hab uff Sie gewarttet unnd als er das verneint sich entschuldigt und wytter args nit versenhen, haben Sie jne hinderwerts und on all verursachung

chung ob dem Tisch by seinem Wyb ellendtlich und mordtlich entlypt und als sein Wyb den tätter kläglich und mit mordgeschrey uff dem offen marckt und gassen angehangen das Recht anruffende und sonderlich den einen rechten tätter ergriffen und gehebt, Haben die von Rütlingen in grosser anzal uff dem marckt versamelt der guten frowen spottlich wort gegeben und die tätter also fürgeschoben und in ir statt ungestrafft uffgehalten, Ab dem und uß allen vorigen verachtlichen handlungen die keiner Oberkeit zugedulden syen unnd uß sonderlichem mitlyden gedachter frowen und jrs unuerschuldten entlypten mans unsers getrüwen dieners Wir bewegt worden zu gegenhandlung damit doch wir und die unsern sollicher vergwalttigung und täglichs hochmuts füro-hin von jnen vertragen und überhaben möchten sein und nit zuuerachtung oder abbruch dem hayligen Rych oder Schwebischen pundt, auch uß keinem vorrat noch fürsatz, dann es zu ungelegner Wetter zyt Jars und on all fürbetrachtung beschehen allein uff erzelt hoch und mercklich verursachen zu dem Wir als ein fürst und glid des heyligen Rychs dardurch dem Rych nichtzit entzogen, dann das Wir demselben Rych von söllicher Statt wegen woll und nit weniger dann Rütlingen selbs hett thun mögen, des Wir uns auch erbotten. Aber als unsere Widerwertigen und verwanten des punds lang zyt darvor dem gemeynen pundt angehangen und villerley Weg gesucht jne wider uns zu bewegen und uns zuuerjagen vor und Ee sich der handel mit Rütlingen begeben hat (wie das offembar jm Rich ist) Haben Sie desselben jrs verkörten Willens und vermessenheit Rütlingen an die hannd genomen Sich damit zu bescheinen unnd ursach daruß zu schöpffen jren aigen mutwillen wider uns zu uollbringen, Da wir nun sollichs gespürt und befunden Haben Wir jnen gen Ulm zugeschriben die ursach warum wir also gegen Rütlingen gehandelt und besonder unns und die unsern zu schirmen und zu friden vor jrem täglichen Hochmut und straff desselben und nit zu abbruch noch verachtung des Richs oder Schwebischen punds das Wir auch nit Wytter gedacht noch wolten andere des punds oder Richsstett überziehen oder beschedigen (wie dann jnen durch unsere widerwertigen jngebildet were) unnd als Sie darüber sich für und für wider uns in Rüstung und zur uffrur schickten und doch Rütlingen halb kein vorderung nie an uns gethan, ouch wir jnen weder Recht oder billichs ye abgeschlagen, dannocht haben Wir unns gedachter handlung halb mit Rütlingen erbotten für üch und gemaine aidtgenossen von Stetten und Landen unser sonder gut fründ lieb nnd getruw pundtgenossen, deßglych für den Hochgebornen fürsten unsern früntlichen lieben Oheim unnd Swager Herrn Ludwigen pfaltzgrauen by Rein, Hertzogen in Obern und nidern Bayern des hayligen Römischen Reichs Ertz Truchsässen Churfürsten und domalls desselben Reichs Vicarien ꝛc. und ander churfürsten zuuerhör und aller billichait mit dem wyttern anhang, was darjnn gesprochen würde, demselben ungewegert zugeleben und nachzukommen, das uns aber alles nit beschiessen mögen, Sonnder haben Sie uns unsers Fürstenthumbs aigen-

aigenwilligklich und vermessenlich verjagt, So wir nun uff söllich jr hochmüttig vergwalttigung wider nachgedachtem unserm Erbvatterland (wie gott und die Natur uns zugeben und wir uns selbs schuldig geweßt) getrachtet von den gnaden gottes figlich darein komen, jnn maynung das zuerobern, damit dann die pündischen nit abermalls ursach suchen möchten, Sich wie vor wider uns zu embören, Haben Wir Jnen obgemelt notdürfftig göttlich und Erbar fürnemen und maynung entdegkt, Namlich allein unser fürstenthumb und vatterland jnzunemen und den pund wytter usserhalb deß, So zu sollichem unserm fürstenthumb gehörig nit anzugryffen noch zubeschedigen und das jrn Räth zu Ulm und hauptlüten domalls zu Eßlingen lutter zugeschriben und zu bestettigung selbigen unnsers Erbiettens unnd zuschrybens unns verrer erbotten, Souern Jnen geliebe deßhalb mit uns in hanndlung zugeen wölten Wir uns dermaß gegen und mit Jnen erzögen und halten, darab Sie unsers verhoffens gut benügen und gefallen empfahen würden, daneben Wir auch Ernstlich bevolhen Jr und der jren usserhalb deß So zu unserm Fürstenthumb gehörig zuverschonen unnd als die unsern ettlich der jren mit treffenlicher Barschafft unnd ander nidergeworffen, haben Wir (so bald uns das angebracht worden) verschafft Sie on entgalt wider zu ledigen, Menschlicher möglicher zuuersicht Sie hetten uß oberzelten ursachen und billicher Erberkeit Sich daran lassen benügen unnd unns wytter in Jnnemung unsers Erb und aigens nit verhinderung noch Jrrung gethon Aber das alles unangesenhen Sind Sie mit der that und täglichem angriff Brand Nam und todschlägen gegen uns und den unsern gantz hochmüttigklich vermessenlich unnd (wol zu reden) uncristenlich unmenschlich und im heyligen Rych ungewonlicher grüwlicher wyß fürgefaren, Wie Jr des zum teyl hieuor durch ander unser schrifft unnd botschafft warhafftigklich bericht syen, Namlich haben Sie die unsern vberfallen ettlich dörffer verbränt, die armenlüt geplöndert Jr sich und anders auch sie selbs zum tayl hinweggefürt, ettlich kirchen angezündt und gebranndt jnn ettlich kirchen freuellich geloffen, uff einen Priester, der das haylig wirdig Sacrament in hannden gehapt strengklich gestochen und gehowen und jn also benöttigen wöllen das Sacrament von jm zu thun und als ein Swangere fraw demselben priester zugeflohen und zun füssen gefallen, haben sie dieselbig frow vorm Sacrament also dem priester zun füssen ligend todtlich verwundt, den meßner dem priester an einem arm und des meßners Son dem priester am andern arm hangend erstochen alles in der kirchen und in einer andern kirchen das Sacramenthuß uffgethan, das Sacrament uß der monstrantz genomen und als Sie gesenhen, das die Monstrantz kupfferin unnd nit silberin geweßt, dieselbig freuellich hindan gestossen und das Sacrament uß der capsen, darjnn es gelegen geschütt, und alls Sie gesenhen, das die Capsa auch nit silberin geweßt, Haben Sie die kelch und alle ander ornata freuellich unnd verachtlich genomen, die kelch brachtlich und spottlich heruß tragen, als weren es sunst trinckgeschirr und die sydin Ornaten zerschnitten zu Wa-

mes und anderm, Ain jungen gesellen der in die kirch geflohen beredt uff tröstung und Sicherhait heruß zu geen unnd als er uff sollich tröstung herußgegangen jn alsbald genommen jme hennd und füß abgehowen und darnach jn also gemartterten erst uff die stumpen gestelt, jme das haupt abgeschlagen, Item alt bettrisen zu stück zerhowen Swanger frowen erstochen, kindtbetterin ußgejagt, auch jung knaben erwirckt und ettlich also wund in die Füwr geworffen zuuerbrennen und ander derglychen grusamkait begangen, daruß Wir dann und sonderlich uff kläglich anrüffen der unsern mercklich und hoch verursacht worden, Sollichen der pündtischen vermessenlichen thättlichen handlungen (souil möglich) zubegegnen. Aber nit destweniger auff ansuchen und beger üwer Ratsbotten von dem tag zu baden von üwern wegen an uns gelangt stillzusteen und güttlich underhandlung zuverwilligen uns beflissen üch als unsern sondern gutten fründen lieben und getrüwen pundtgenossen zu willfaren unnd deßhalb unnser bottschafft gen Rotwyl verordnet mit zuschickunge unnsers glayts, Wiewol üch und den üwern by und gegen unns gelayts ganß unnot, So dann die bündischen den gedachten üwern Ratsbotten begertte gelayt unnd underhandlung abgeschlagen, Geben Wir üch früntlicher maynung zu bedencken, das Wir üch allwegen zu willfarung genaigt geweßt und unsers wissens üch nichßit uns möglich versagt, Auch besonnder uff üwer ernstlich ansuchen üwer kriegsvolck von uns gelassen allein üch zuwillfaren, des Wir doch jnn mercklichen unnd Souerr Ir deßhalb nit selbs früntlichs getruws Innsenhen haben uns üwer hilff zuthun unüberwindtlichen verderplichen schaden nachtayl und abfall komen sind, Wöllten üch noch gern in allen dingen Willfaren. Wir syen aber deßhalb trefflich bericht, das unsere mißgönder by uch und andern unsern sondern gutten fründen lieben und getrüwen pundtgenossen gemeiner aydtgnosschafft unns hefftiglich hoch und Swerlich angezogen und jngebildet, das wir im anfang dises kriegs üwere knecht uffgebracht, als sollten Wir dardurch üwer oberkeit veracht, die üwern ungehorsam gemacht und zu mercklichem nachteyl der aydtgnosschafft gehandelt haben, Sor Wir dann das in voriger unserr schrifft zu zürich üwern botten übergeben nit verantwort haben und doch durch abschlag des gelayts von den von zürch und sunst spüren, das dieselben und ettlich ander durch sollich Innbildung wider uns sich etwas bewegen lassen, Ernordert unnser notturfft üch als unsern gutten fründen und pundtgenossen zu denen all unser hoffnung steet anzuzögen, welcher gestalt und meinung Wir die üwern damalls uffgebracht und hat nämlich die gestalt, Alls Wir über unser vilfaltig erbietten zuverhör Recht und billicheit je mer gespürt des punds hochmüttig freuelich fürnemen uns zu verjagen und Wir dann allweg unser höchst und gröst vertruwen zu üch als unsern sondern guten fründen lieben und getrüwen pundtgenossen gehapt, zu denen Wir auch unser selbs lyb früntlich und getrüwlich gesetzt und gern vil in gutem beschossen hett, Haben Wir jnn selbiger unser not all unnser zuflucht zu üch und den üwern gehapt und gesucht unnd nit gemaint das Ir darob einich mißfallen oder beswerung

swerung empfangen hetten, Sonder uns mer getröst Jr würden unserm hohen vertruwen alls gut fründ und pundtgenossen gefallen und fröd haben, wo unns in unsern nötten durch die üwern geholffen würde, das ist die ain ursach geweßt, darumb Wir üwere knecht angenommen. die ander ursach das die pündischen sich treffenlich by den üwern Sie uffzubringen wider uns gearbeitet und by viij.c. oder mer knecht zu jnen gebracht, darab Wir besorgten, Es möcht üch und den üwern zu verdruß raichen, So wir sie nit auch ersuchten, alls ob Wir sie verachteten und Sie deßhalb noch mer bewegt werden wider uns zu ziehen, dasselb zuuerhütten wir dest fürderlicher nach den üwern gesandet und Sie angenommen. das Wir aber dieselb hilff by den üwern hinder üch gesucht haben, ist nit beschenhen uch zu verachtung noch zu abbruch üwer Oberkeit oder üwer volck ungehorsam oder uffrürig zumachen, Sonnder früntlicher getrüwer maynung zuuerschonung üwer Oberkeit und von üwers bessern glimpffs und verantwurtung wegen gegen den pündtischen, die sich mit dem tittel des Rychs unnd huß Oesterrychs jnn jr handlung damals bedecken wolten und dannocht nit Ee, dann biß die pündischen daruor (wie oben erzelt ist, den Lauff by den üwern gemacht und by viij.c oder mer zu jnen gebracht hetten, Alßdann wir inn Rat erfunden lenger nit zuuerziehen, Aber so wir üwer beswerd und ernstlich abuorderung daruff vernommen, Wiewol uns dann die feind an der grenitz lagen und Wir in mercklicher geuar und sorg stunden Lannd und Lüt zu verlieren, So bald die üwern von uns kemen (alls auch layder geuolgt hat) haben wir nit destweniger Laundt und Lüt in gefar stellen und verlassen wöllen, Er dann Wir üch begeben und also uff üwer beger die üwern von uns gelassen, So wir dann desselben von Lannd und Lüten verjagt worden, uber das Wir sonnderlich vermeint und vertröst geweßt Jr würden uns gegen den pündischen zu Erlichem annemlichem vertrag und bericht verhelffen uff des punds vilfaltig zusagen üch beschenhen, aber wie der pundt dasselb gehalten, Hapt Jr zum teyl gut wissen, diewyl wir nun söllich der pündtischen vermessenheit über all unser vorig völlig erbieten täglichs Je mer gespürt, Haben Wir uns wytter erbotten für den allerdurchlüchtigisten großmechtigisten Herrn Römisch und Hispanisch königklich Mt. unser aller rechten Herrn zu verhör gütlich und Rechtlich unnd Jr kö. Mt. endtlichen Rechtspruch demselben ungewegert zugeleben, das unns aber auch nit helffen noch schirmen, noch wir gegen jnen zu verhör oder Recht komen mögen Sonnder haben Sie uns abermalls uß und von unserm Fürstenthumb Erb und aigen getrungen und verjagt, das doch wol zu erbarmen. Dem allem nach an uch als unser sonder gut fründ lieb und getrüw pundtgenossen unser früntlichst höchst und vlyssigst bitt, Jr wöllen üwerm alt hergebrachten lob und bryß nach, alls die menigklichem hohen und nidern stands zu recht und billicheit verhelffen, der sunst hett müssen Rechtloß sein und vergwaltigt werden, uns in diser unnser größten höchsten und letsten not über vilgedacht unser überflüssig erbietten nit verlassen, Sonnder uns wider

der zu dem unsern, So Sie uns also wider alle Recht und billichait abgetrungen haben verhelffen, wie unnser sonnder hoch vertruwen zu üch stett unnd Jr wol thun konnden und mögen, und wöllen hierjnn nit verzug thun, dann wir ettlich unser Ritterschafft und ander (die mit uns von dem jren vertriben sind) zu Mümppelgart und andern ortten in grossem kosten haben und wissen also entsetzter und verjagter armer fürst weder uns noch sie mit notdürfftiger lybsnarung kein zyt zu underhalten, Sonnder müßten Wir an unns selbs und Jnen mangel und jammer senhen, das doch über unser erbieten und all oberzelten ursachen je zuerbarmen were, inn früntlichem hohen vertruwen, Jr alls unnser sonder gut fründ Lieb und getrüw pundtgenossen werden üch hierjnn gutwillig und unabschlägig gegen uns bewysen, So sind Wir nochmalls urbüttig umb die Schäden und kosten, darjnn uns die pündtischen gefürt und umb alle dise kriegshandlung und was sich darzwüschen begeben und verloffen hat, Was yeder tayl an den andern zusprechen vermaint mit und gegen Jnen zu verhör und Recht endtlich und ungewegert zukomen für gemain aydtgenossen von Stetten und Landen, das alles wöllent als Liebhaber und hanndthaber der Rechten nach altem löblichem herkommen üwer Eltern beherzigen besonder gegen uns dann Wir Je und Je all unser höchst und gröst vertruwen zu üch gehapt und noch haben, das wöllen Wir umb üch als unser sonder gut fründ lieb und getrüw pundgenossen den tag Wir immer leben nach allem unserm vermögen früntlich und mit hohem vlyß gern beschulden, zu dem es üch an zwyfel in allem Rych by jedem verstendigen und Liebhaber Eren und Rechtens zu üwerm aigen sonndern und hohen lob raichen würdt, Alls uns dann auch glouplich anlangt, das Wir durch unnser mißgönder hoch und swerlich by üch aydtgnossen jngebildet und verunglimpfft syen dergestalt das Wir desselben in vil weg entgolten und größlich (Wie wir auch zum teyl selbs gespürt) deßhalb unser vlyssig früntlich bitt Souerr es üch gelegen und nit wider üch ist, Jr wöllen unns anzögen unnd zuerkennen geben, in was stuck und wie Wir by üch jngetragen unnd beschuldigt syen, Wöllen Wir mit rechter Warheit souil darthun, dardurch Jr befinden werden, das Wir gantz unverwissenlich unnd gegen Niemands, Er sy hochs oder niders standts jnn ainichen Weg untrüwlichen gehandelt, Aber wol gegen uns so gar übel fälschlichen untrüwlich und verreterisch gehandelt worden, Besonder durch die denen Wir vil guts vor andern gethan haben, das Jr und menigklich, So es vernemen, darab mißfallen und getrüws mittlyden mit uns tragen werden unnd möchten wol lyden, So yemand zuruck uns vor üch verunglimpfft hett, das derselb auch jetz so thür were und es unns under augen thet. Solten und würden Jr von uns dermaß warhafftig verantwortung hören, das jr befinden unns unrecht beschenhen sein. Nun sein Wir aber daby bericht des fürtrags den die pündischen vor üwern botten zu Rotwyl gethan, darjnn Sie uns und die unsern, So uns als jrem rechten Herrn angehangen, mit erdichten gestifften Lüginen hoch verunglimpffen und

und daneben Sich selbs berümen viler guttaten, darinn sich auch das Widerspil lutter erfindt, daruff wir üch mit der kürtz nachvolgende warhafftige verantwurttung unnd bericht zuerkennen geben, Erstlich, alls Sie uns unbestendigklich und on allen grund erdichtlich zulegen, Sie syen durch notgedrengkt mercklich verursachen jrenthalb unuerdient wider uns zukriegen bewegt unnd könden doch in allen jren schrifften souil unns fürkomen sind kein ander ursach anzögen denn Rütlingen, so lassen Wir es by oberzelter unnser underrichtung Rütlingenthalb besteen. Am andern So sie sich berümen uch zugefallen und eren bewilligt zu haben unserm Son das Land zuzustellen ꝛc. Ist ein gesuchter schein ainer guttat, Aber im grund ein rechter betrug und weder uns, noch unserm Son zu guttem fürgenomen, dann ettlich jre anhänger So unsere geheimen Diener geweßt, vil und groß guttaten von unnsern vorEltern und uns selbs empfangen, Aber darüber undanckbarlich flüchtig und abfällig von uns worden und ußgetretten, Haben hieuor den frommen fürsten unsern Vetter seliger gedächtnuß auch mit bösem falschen erdichten practiken verjagt unnd also uß dem selben zu zyten unnser Jugent und minderjerung Sich in Regierung geschickt nach jrem gefallen Biß wir der sachen ettwas bericht und verstendig worden und nit mer wöllen zusenhen, Haben Sie so vilerley untrüw Lust und myttery erdacht versucht und fürgenomen, doch alles on unser verschulden mit liegen und triegen Biß Sie doch zuletst die sach dahin gebracht, das wir durch die pundischen verjagt worden nit on jr sonder zuthun und hilff, deßhalb Sie und ander unser ußgetretten jre anhänger von den pündischen wol angenomen und gehalten sind und abermals nach vorigem Exempel gern senhen und helffen, das Wir verjagt plyben und unser Son das Land und jnen die Regierung beuolhen würde, liessen Sie wol unsern Son in den kindtlichen Jaren einen gutten herren sein, damit Ires gefallens sich zu begrasen und rych zu werden, wie uor auch by uns beschenhen und So dann unser Son seine manbaren Jare und bruchung vernunfft erreichen, würden Sie oder Jr nachkhomen So das jetz von jnen lernen möchten in glych thun alls hieuor gedachtem unserm vetter und uns selbs beschenhen ist, diewyl jnen doch kein valsch oder untrüw zuuil ist, Nachdem Sie in jrem ußtretten unser Sigel und Secret das Wir Jnen sonderlich vertruwt mit jnen hinweg genomen und unsern diener Max stumpffen von Sweinberg So uß unserm beuelhe alls houptman zu kirchen inn der besatzung gelegen geschriben in unserm namen, als ob die schrifft von uns ußgieng, Er solt ylends zu uns komen, sich nichtzit irren lassen unnd haben jm daby ein ort bestimpt dahin er ryten solt, do er auch unsere Ritter finden würde jne zu empfahen ꝛc. und daruff jre Rüter starck an dasselbig ort uff jn zu halten verordnet und denselben Jrn falschen brieff mit gemeltem unserm Secret besigelt und dardurch also fälschlich und verreterisch den guten gesellen und die So mit jm geritten weren, auff die flayschbanck antwurten und darzwüschen die Statt Kirchen jnnemen wöllen, wo Max stumpff den falsch nit hett gemerckt uß vorgeenden unserm beuelhe und des schrybers handtschrifft. Am

Am dritten, alls sich die pündischen wytter berümen unser Landtschafft inn anfang mittel und end diß kriegs vil guts gethan zu haben ist offenbarlich erdicht und das widerspil am tag uß dem, das sie der Landtschafft vil zugesagt, der keins gehalten, darzu Sie zum teyl hoch geschetzt, geplindert, über und wider jr sonnderlich zusagen und bedingen alles geschütz von Tüwingen und andern ortten, auch alle frucht Wein und andere varende hab unns zugehörig in mercklichem hohem Werd uß dem Land hinweg gefürt, Sie mit fürung und anderm treffenlich beswert und danocht darzu noch wytter tringen und beladen wöllen zu geben ob fünffmall hundert tusent guldin und daby vilen, die kein redlich ansprach haben mögen, grosse Summa gelts zugeben.

Am vierden als sie fürgeben, Wir haben Eßlingen belegert zu unsern handen bringen wöllen und durch ein trommetter ufffordern lassen und darinn unser pflicht dem heyligen Rych gethon nit bedacht ꝛc. daran beschicht uns auch unrecht, Haben Eßlingen nit uffvordern lassen zu unsern hennden, Noch der Meynung belegert sie zu erobern, auch jre gütter nit dermassen geschlayfft wie sie fürgeben, Aber zu bericht der Warheit hat es jm grund die gestalt. Als wir über all unser völlig erbietten und erber zuschryben nit destweniger die unsern täglichs uß jr Statt angegriffen beschedigt und unmenschlich vergwaltigt worden deßhalb uns kläglich unnd emsigklich angeruffen Sie vor sollichem Jammer und ellend gnedigklich zubeschirmen und doch dagegen auch handeln damit Sie des Lasts von Eßlingen heruß vertragen plyben ꝛc. Haben Wir uff sollichs unns by Eßlingen gelegert allein mit einem geringen Felldtgeschütz jnen den mutwilligen täglichen uß und jnwandel und beschedigung der unsern zuerwören und haben also jnen ein trommetter geschickt, auch daneben geschriben, das Wir uß oberzelten ursachen zwungenlich und trungenlich müßten und würden wider sie zu Jrer beschedigung handeln, Souerr Sie sich nit mit unns vertrügen und zufriden setzten Und als sie uns nit andere dann verachtlich spottlich antwurt gegeben, haben Wir jnen zu schrecken ettlich Wingartten an ortten die Sie uß jr statt senhen mochten und jren rychen vermögenlichen burgern und nit armerlüt weren, wüsten und verderben lassen unnd Jnen widerumb geschriben, Wie wir ain sölliche lychte straff gegen Jnen gethan gegen jrem grossen hochmut mit beger, das Sie sich nochmalls mit uns vertragen und zufriden setzen wolten Das Sie aber auch verachtet, jnn dem sich zugetragen, das üwere Ratsbotten von dem tag zu Baden an unns begert stillzusteen und güttlich underhandlung zuverwilligen, das haben Wir üch zu eren und gefallen gethan und daruff Euwern botten unser gleit zugeschickt wie oben angezögt ist.

Am fünfften als die pündtischen das löblich hauß Oesterrych mit dem Jr in Erbeynung sind zu viln malen und hoch fürhalten, als solte unser handlung und fürnemen wider dasselbig hauß Oesterrych und Euwer Erbeynung syn ꝛc. Jst im grund auch

auch nit, sonder allein zu einem schyn fürgebracht üch damit zu blenden und uns abzuwenden, dann wir bißher nichßit wider das hauß Osterrych fürgenommen sonder deß in allweg verschont, Sind des Willens fürnemens und meynung noch nit jchßit dawider zu handeln, das wol abzunemen uß dem so wir uns aller sachen halben hieuor, als Wir noch by land und leuten und unverjagt waren, erbotten und erbietten uns auch noch für den allerdurchlauchtigst großmechtigsten fürsten und herrn Römisch und Hispanisch koniglich Maiestat, dem rechten herrn zu Oesterrych unserm allergnedigsten herrn in underthönigstem Willen und begird Jr K. M. als ein gehorsamer fürst nach allem unserm vermögen getreuwlich zu dienen und bitten üch hieruff abermalls früntlich und mit hohem vlyß Jr wöllent sollich untreuw an uns geübt beherßigen und daby auch bedencken, das Wir allweg in gutter nachpurschafft gegen üch herkommen und besonder in üwern nötten unnser selbs lyb getrüwlich zu üch gesetzt und So wir mit unserm lyb und gut üch vil hetten mögen Erschiessen were desselben kein sparen noch beduren by unns gewesen, wolten es noch mit allem Willen thun, das Wir auch jnn zyt der thürin (Teure) darinn Wir an den unsern selbs mangel gesenhen und by andern unsern nachpuren nit mochten fryen kouff der früchten erlangen (die es unns doch zum teyl schuldig waren) dannocht nit deßweniger uß sonderlichem früntlichem Willen zu üch den üwern uß unsern Landen und kasten lassen zu fryem vaylem zimlichen kouff früchten zufiern und ob uß söllichen und andern mer ursachen üch gelegner und nüßer sy unns also zu nachpurn zubehalten oder andere (die villycht ains andern Willens seyn möchten) für uns zu haben, Auch was gemeiner aydtgnosschafft nußes oder frommes daruß erwachsen mög, So Wir je unsers Landts verjagt und entsetzt solten plyben und dardurch gemeine Aydtgnosschafft je mer umbzirckt werden und hoffen So Wir by unsern Landen und Lüten syen, Wir wollen vor andern üch etwe erschießlich sein, daran Wir auch Wie bißher unnser lyb und vermögen ungespart getrüwlich zu üch setzen und uns üwer hilff in vilgedachter jeßiger unser grösten not unabschlägig genßlich getrösten und versenhen wöllen. Ob üch aber ye nit wolt gemeint noch gelegen syn uns zu hilff für üch selbs in den krieg zubegeben und ußzuziehen wider die pündtischen, So ist doch unser höchst flyssigst und früntlichst bitt Jr wöllen uns vergünden die Euwern so vil wir sie für uns selbs mögen erheben, damit wir nit über alle unsere rechtbott wider gott alle recht billicheit und andere erzelte ursachen so jamerlich verjagt und vertriben werden, So versprechen Wir üch hie mit das Wir die Euwern wider das obgedacht hauß Oesterrych nit gebrauchen noch das angryffen wollen Sonder allein die Weg und mittell fürnemmen, dardurch Wir gegen dem pundt unser fürstenthumb Erb und eigen, so uns gewaltigklich abgetrungen worden wider erlangen und für alle sachen lut unsers vorgemelten erbietten für üch auch vilgedacht K. M. zu ungewegertem Endlichen rechtspruch kommen in unzwyfenlicher hoffnung Jr als unser sonder gut

fründ lieben und getreuwen pundtgenossen werden uns sollich unser zimlich erbar beger in diser unser höchsten not nit abschlagen, das sind Wir urbütig und begirig umb üch nach allem unserm vermögen den tag wir jmmer leben früntlich und mit höchstem flyß zu beschulden und verdienen.

Num. 54.

Bericht der Regenten des Herzogthums Würtenberg an den Schwäb. Bund daß sie wegen andringender Gläubiger nimmer bleiben können, und die Unterthanen schwürig werden. d. d. 5. Febr. 1520.

Erwürdigen ꝛc. Euch deren Gnaden und gunsten haben Wir hieuor menigmal, ouch jüngsten nechstuergangens Frytags in vil weg mit grund der Warheit verstendigt, wie beschwerlich nit allein uns als dem Regiment, sondern auch den Prelaten Ritterschafft und vom Adel und Sommarum aller erberkeit dis Lands die belestigung der schulden obgelegen, das Wir ouch derselbigen halb weder tag noch nacht ruw, Sonder stäten überlöff haben. Nun begegnet uns sollicher Last so gar eng, das wir unser keins wegs Raut, noch einiche lyberung, wissen ouch darjnnen mit nichten meer zuuerharren noch lenger zu belyben, dan ein gericht geet durch soliche leystungen nach dem andern hin, darzu von den gemeinden ein merckliche anzal, und allein jn dem die erbersten ansehenlichsten und vermögenlichsten, die sich nun hoch beclagen und die überigen vil murmels üben, und dermaßen das wir uns nit wol meer zuenthalten wissen dan Jr deren gnaden und gunsten haben zugedencken So die erbersten und vermögenlichsten uß dem Land, was wir uns zu den überigen versehen könden und so sich einich ongeuel solt erheben, wie zu großem nachteyl das Römischer und Hyspanischer Königlicher Mt. allen Stenden des loblichen pundts, ouch aller erberkait onwiderbringklichen mit sterben und verderben volgen und begegnen würde. dan in gemeinem man die reden gebrucht werden, wie sy by regierung Herzog Ulrichs bisher allwegen der leystungen überhabt gewesen, aber jetz one angesehen, das sy teglichs mercklich gelt geben kan ein leystung über die andern, und lig die bürdin zum höchsten uff jnen, miessen von dem jren mit versompnus und mercklichen schaden und wöll jnen untregenlich seyn dem also zuzusehen, was nun darus volgen oder wie uns gelegen oder möglich sein mög lenger im regiment zubelyben, haben Jr deren gnaden und gunsten wol zu ermessen, darum wir uns genzlich und entlich versehen wöllen, jr werden one allen verzug der maßen fürgeen und handeln, damit Wir der ontregenlichen beschwerden, deren wir zu erwarten vor gott noch der Welt keins Wegs schuldig sien, entlichen entladen und geruwigt werden, das wöllen von uns anderer gestalt nit, dan uß der not versteen dan wo die sachen nit so gar

gar beschwerlich von tag zu tag ontregenlich zunemen, wolten wir fürwar gern lenger das best gethon haben. Datum Sontags nach Blasij Anno ꝛc. xx.

Num. 55.

Zustellung des Fürstenthums Würtenberg an das Erzhauß Oesterreich von dem Schwäbischen Bund. d. d. 6. Febr. 1520.

Wir die nachbenannten Mattheus von gotts gnaden der hailigen Römischen Kirchen sancti Angeli Cardinal Ertzbischoff zu Saltzburg Legat des Stuls zu Rom, Petter Bischoff zu Triest, Maximilian von Bergen, Herr zu Sibenbergen, künigklicher Mayestat, obrister Orator in Teutschen Lannden, Jacob Villinger von Schönenberg, Schatzmaister-General, Johann Renner und Niclaus ziegler zu Bar Lanndtuogt in Schwaben des allerdurchluchtigisten, Grosmechtigisten Fürsten und Herrn, Herrn Karln Erwelten Römischen Künig unnd zu Hispani, baider Sicilien und Iherusalem ꝛc. Künig, Ertzhertzog zu Oesterreych, Hertzog zu Burgundi unnd Pfalltzgrauen ꝛc. unsers allergnedigisten Herren, Statthalter und Rete seiner kü. Mt. obristen Regiments aller Oesterrychischen Lannde an ainem und wir nachbestimpt Johann Kuchenmayster von Bamberg doctor und Jacob frewlin Secretari von wegen des Hochwirdigisten in gott vatter und Hochgeporn Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten der hailigen Römischen kirchen priester, Cardinal Ertzbischoff zu Mentz, unnd Maydburg, Primas des hailigen Römischen Reichs in Germanien, Ertzcantzler und Curfürst, Administrator des Stiffts Halberstatt, geporn Marggrauen zu Brandenburg, zu Stettin, Bommern, der Cassuben unnd Wenden Hertzog, Burggrauen zu Nürmberg unnd Fürsten zu Rügen ꝛc. Johanns Freyherr zu Schwartzenburg, Hoffmaister und daniel von Rodwitz Tumbherr zu Bamberg, Bernhart artzt Bropst zu sant Merigen zu Augspurg und Tumbherr zu Eystett, Johann Bastion von Hürnhaym zu Hürnhaym, baid doctor unnd Jörg busch von Vilshaim von wegen der Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen, Herrn Gabrielen unnd herr Cristoffen Bischoffe zu Babenberg, Eystett und Augspurg, Lienhart von Egk zu Wolffegk, doctor, Anthoni Graber Secretari von wegen der durchlüchtigen, Hochgepornen Fürsten und Herrn Herrn Wilhelmen Pfaltzgrafen by Rein unnd Hertzogen in Obern unnd nidern Bayern unnd Herrn Casimiern Römischer und Hispanischer kö. Mt. obristen Veldhauptmans aller irer Mt. nidern und obern Osterrychische Lannde, und Herr Georgen, als der eltiste Regierenden gebrüder, Marggraffen zu Brandenburg, zu Stettin, Bommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggrauen zu Nürmberg unnd Fürsten zu Rügen ꝛc. unser gnedigisten und Gnedigen Herren, Wilhelm Giß zum Gyssenberg, der ge-

 melten

melten Curfürsten und Fürsten Hauptman, Cunrat zu Kayßhain und Johanns in der Mindern Aw Abbte, Joachim Graff zu Oettingen, Walther von Hürnhaim zu Häheltingen, Hauptman für sich selbs und als gwalthaber des Wolgepornen herrn Wilhelm Truchseß Fryherren zu Waltpurg, Hanns der elter zu Bappenhaim des hailigen Römischen Reichs Erbmarschalck, Adam von Stain zu Ronsperg Vogt zu Ottenpüren und Burckharthanns von Ellerbach zu Lopheim, von wegen der prelaten, Grauen, Herren und des Adels, Ulrich Artzt zu Augspurg, Haubtman für sich und als gewalthaber Hansen ungelter von Esslingen unnd Thoman Warbecken von gmünd, Lienhart Graland von Nürmberg, Wyprecht Ehinger von Ulm, Hanns von Mörstain von Schwebischen Hall, Hans Fryburger von vberlingen unnd Pauls von Moßhaim von Rauenspurg von wegen der Stett alls Stende und verwanten des leblichen punts zu Schwaben am andern tail zu baiderseitt vollmechtig gewalthaber diser nachgeschriben sachen, Bekennen offenlich mit disem brieff unnd thun kunt allermenigklich, Nachdem Hertzog ulrich von Württemberg im Monat January des nechstuergangen Newnzehenden Jars sich mit gewaltiger verpottner tatt, unnd Höreskrafft für die Statt Reuttlingen so on mittel dem hailigen Romischen Reich zugehört und im punt zu Schwaben ist, gelegert, die mit geschütz unnd anderm benöttiget und erobert unnd dardurch von dem hailigen Reiche zu seiner und seiner erben erbhuldigung unnd pflicht gedrungen, auch dieselb Statt fürter für das sein mit ainem vogt und in anderwege, als annder sein erblich Stett versehen unnd besetzt hatt, das alles nit allein wider recht unnd des hailigen Reichs Lanndtfriden, sunder auch wider sein pflicht unnd verwantnus, damit er dem hailigen Reich als ain Fürst desselben verbunden, gelobt und geschworen, dadurch auch derselb Hertzog Ulrich zusampt der fridbrecher acht und penen im Landtfriden unnd des hailigen Reichs ordnungen ausgetruckt, in die straff und verwürckung so die kayserlichen Recht denselben freuenlichen verhandlern wider das hailig Reiche und derselben verpflichtung auflegen, gefallen, unnd daneben genanter Hertzog Ulrich dermassen mit frembdem Kriegsuolck und sunst in offenbarer versamlung und Rüstung gewesen ist, Wo im dagegen nit stattlicher widerstandt und gegenwer beschehen, das sich kains andern zuuermuten gewesen were, dann das er ander des hailigen Reichs stend und puntsverwanten weitter vberzogen vom heiligen Reich dem punt unnd zu seinem Willen gedrungen hett, daraus geuolgt, das die gedachten puntsstendt, Wölher punt auff handhabung des Lantfridens gegrünt unnd durch wylend Römischer kay. Mt. loblicher gedechtnus confirmiert unnd mit sondern fryhaiten begabt und fürsehen ist, das Fürstenthumb Wirtemberg durch solche betrangte gegenwer In offenbarem krieg mit dem schwert zu jren handen erobert und bracht, haben Wir all obgemelt in crafft unsers beuelchs und gewalts, desshalben ainen vertrag mitainander abgeredt, angenommen, bewilligt und beschlossen, auch dem volziehung zetun zugesagt und ver-

spra-

sprochen unnd thun das alles wissentlich in krafft dits brieffs wie hernachuolgt,

Am Ersten, So haben Wir Bottschafften, Hauptlütt unnd Rette der Steund des punts zu Schwaben mit gutter vorbetrachtung unnd damit im hailigen Reich desterbas frid und Recht underhalten und gehandhapt, Auch die mercklichen Schulden und beschwerden so auff dem Land Wirtemberg vormals verschriben sind und steen, bezalt werden, unnd derhalben dasselb Land Württemberg unzertrennt unnd unuerderbt beleiben mög, der vorgemelten Romischen und Hispanischen kü. Mt. unserm allergnedigsten Herren als Ertzherzogen zu Osterych und seiner kü. Mt. erben hiemit das gemellt Fürstenthumb Wirttemberg mit aller seiner zugehörung nichts dauon ausgenommen in allermassen, und mit dem Tittel auch der gerechtigkait wie gemain puntsstend das erobert und uff disen tag innhaben zugestellt und uberantwort, dasselb innzehaben, zubesitzen und zugebrauchen und damit nach Irer Mt. willen unnd gefallen ze handlen, in allermas alls die gemelten puntsstende vor solcher Hinstellung damit hetten thun sollen und mügen, und was genannter Hertzog Ulrich von Wirttemberg gegen dem Römischen Reiche, und Römischer und Hispanischer kü. Mt als angeenden Römischen Künig mit angezaigten missetatten verwirckt hatt, das will kü. Mt neben gemelter der puntsstellende zustellung des Lannds dem gemellten Haus Osterrych zu gutt auch vorbehalten haben.

Dagegen soll die Rö. und Hispanisch kü. Mt. all verbriefft schulden und beschwerden so uff dem Lannd Wirtemberg steen und darumb das Lannd oder sonder flecken vor Hertzog Ulrichs ersten austrybung verschrieben und verpflicht sein, Es sey an zins, Leibgeding oder anndern nichts ausgenommen, wie es namen hatt oder haben mag on gemainer stende des punts nachtail und schaden den aidgenossen und anndern genedigklich entrichten und betzalen, damit gemain Stende derhalben von menigklichen in allweg unangelangt und unangefochten beleiben mögen, unnd ob gemain Stende desshalben uber kurtz oder lang mit recht fürgenommen würden, sie derhalben im rechten vertretten, entheben unnd schadlos hallten, Were auch das gemainen Stenden mit der thatt darumb ettwas begegnen würde, So soll unnd will die Rö. und Hispanisch kö. Mt. gemain Stende daruor zum höchsten, als Römischer Künig, gnedigklich schützen unnd schirmen.

Zum Anndern, Soll unnd will kü. Mt. hinfür den Eidgenossen den Wein unnd kornkouff im Lannd Wirttemberg wie bisher veruolgen und widerfaren lassen,

Zum dritten, Soll und will kü. Mt. Hertzog Ulrichs von Württemberg gemahel unnd die Marggrävin von Brandenburg Wittwe von Wirttemberg so zu Nürtingen wonet zu iren Widemen und ire erben zu dem widerfall, inmassen ire verschrybungen innhalten und vermögen widerumb kummen und daby geruwigklich belyben und inen dieselben on abgang unnd mangel zusteen, veruolgen unnd werden lassen, und ob der Greffin von Salm wylund Graff Henrichs von Württemberg gelassen

Wittwe ausserhalb irs Widems so si auff Rychenwyler hatt noch ettwas aussliende, darumb si zu dem Lannd Wirttemberg vordrung haben möcht, soll und will kü. Mt. si desselben auch entrichten.

Zum Viertten von wegen Hertzog Ulrichs von Wirttemberg kinder, Nemlich Hertzog Cristoffs unnd Frewlin Anna haben wir obgemellt Statthalter und Rette In namen der Kü. Mt. und der Hochgeporn durchlüchtig Fürst Hertzog Wilhelm von Bayern, unser lieber herr früud unnd gnediger herr, als vormünder derselben kinder uns mitainander vertragen, wo und wölchermassen die ytzgemelten kinder gehalten, auch Inen Schloss Statt und ampt Tübingen und das Schloß Neyffen vergleicht und ausgewechselt werden sollen, und dessthalben sonder verträg unnd verschreibungen auffgericht, der datum steet zu Augspurg am vi. tag des Monats Februärij dits zwaintzigisten Jars des auch vidimiert Copyen und abschrifften den Stenden des punts behendigt und zugestellt sein.

Dann des genannten Hertzog Cristoffs weitter versehung halben Bitten gemain Stende des punts, das kü. Mt. denselben Hertzog Cristoffen darinn gnedigklich bedenck unnd beuolhen hab, Solch bitte sollen wir die künigklichen Statthalter und Rätte an kü. Mt getrwlich gelangen lassen, doch soll solchs steen zu irer Mt gnad unnd fryen willen, ydoch ob sich Hertzog Ulrichs kinder vber kurtz oder lang vorderung gegen den Stenden des punts samentlich oder sonderlich anmassen würden, Soll die kü. Mt dasselb mit vlys und souil ir Mt. müglich ist fürkummen unnd dartzu als Ertzhertzog zu Osterrych unnd gnediger puntsuerwanter von denselben mit gesundert sein.

Zum Fünfften Soll kü. Mt Graff Jörgen von Württemberg den vertrag so er mit Hertzog Ulrichen angenommen und geschworn hatt und den er in crafft sölcher annemmung und pflicht auch nach vermög der ordnung, so zu Wormbs in auffrichtung des Hertzogthumbs Wirtemberg gemacht ist, billichen halten. gnedigklich voltziehen unnd sich mit Im darumb vergleichen. Oder wo er das nit thun wöllt, soll kü. Mt den punt gegen demselben Graff Jörgen im Rechten vertretten.

Zum Sechsten soll kü. Mt. Hertzog Hainrichen von Braunschwyg den Jüngern seines gemahels hyratguts, so Hertzog Ulrich derselben seiner schwester zugesagt hatt, lautt seiner verschrybung zu friden stellen und dessthalben den punt entheben und schadlos halten.

Zum Sibenden Soll kü. Mt. gnedigen vlys fürwenden und ankeren, damit Hertzog Ulrich von Württemberg auch zu ainem bestendigen vertrag gebracht und gemain Stende des punts, dergleichen Lannd unnd Leutt des Fürstenthumbs Wirttemberg seinthalben ruwig und verrer nit in höher und grösser verderben gefürt, und was Hertzog Ulrichen für solche abstellung zetun bewilligt wirdet, dasselb soll alles von kü. Mt on gemains punts schaden beschehen, dargetan und gegeben und in

in allweg soll von kü. Mt mit demselben Hertzog Ulrichen seinen helffern und anhengern kain richtung fridt oder anstandt, Es seyen dann gemain Stenndt des punts und derselben verwannten entlich und bestendigklich darinn mit Im auch versönt und vertragen, gemacht und angenomen, und soll fürnemlich derselb Hertzog Ulrich nimmermer in das Land Württemberg gelassen werden, unnd ob Hertzog Ulrich oder seine helffer gemain stende des punts samentlich oder sonderlich die zeitt der puntsaynung oder nach ausgang derselben verrer mit der that angreiffen oder beschedigen würde, soll darinn von kü. Mt. nit allain von irer Mt. alls Ertzhertzogen zu Osterrych und von des Haus Osterrychs wegen, sonder auch alls von ainem Romischen König in ander weg gemainen Stennden gnedig hilff und ratt mitgetailt und getan werden.

Zum Achten, Soll kü. Mt. Diettrich Spetten, Herr Ludwigen von Hutten, ritter, Renhart spetten, Jörgen Stauffer, Henrich Treps von buttler, Cunraten von Bemelberg, Hanß diettrichen von Westerstetten, Hansen Pfuffer und Hannsen Wernher Schriber ire gütter volgen lassen und si umb ire empfangen unnd zugefügt scheden unclagbar machen, Oder jnen aber derhalben nach gnugsamer verhör und erkantnus dryer puntsrette, der von yedem standt des punts ainer dartzu verordnet on ainich autzug ausrichtung thun, daran sich auch die vorgemelten personen on Widerrede beniegen lassen söllen, alles nach lutt der pact mit inen von gemainer versamlung des punts auffgericht, und Wiewol ettlich Graffen Prelaten von der Ritterschafft unnd der Lanndschafft Herr Ludwigen von Hutten unnd seinen erben umb die Siben und zwaintzig Tusent guldin verschriben unnd im die Lutt solcher verschreibung zubezalen schuldig sein, Wo dann Herr Ludwig sölche bezalung auch vergnüegung seiner scheden nit erlangen möcht, soll doch kü. Mt. jm desselben auch verhelffen jnnhalt der gemelten pact.

Zum Nünten soll von kü. Mt. wegen der new erlangt unnd auffgericht Weinzol im Lannd Württemberg von stund entlich und gentzlich abgeton und der fürter nit meer genommen, auch die verschreibung von weilend Kay. Mt. löblicher gedechtnus darüber gegeben, widerumb herus geanntwurt unnd uncrefftig gemacht, die Stennde des punts wöllen sich auch undertenigklich unnd ungezweifelt getrösten, das kain zol meer von newem im Land Wirtemberg auffgericht, und das zu sölchem wie obgedacht Statthalter und Rette alls hanndler diser sachen by irer Mt. getrwe fürderung thun werden, damit man verrer sölcher beschwerd entladen beleib.

Zum Zehenden soll gemainen Stenden des punts vorbehalten sein unnd zusteen alles groß geschütz, als Namlich die heptstück Narren, Nachtgallen, Singerin, Quartanen, gantz und halb Schlangen Stainbüchs Mörser unnd dergleichen mit sampt kuglen, puluer, Salpetter und jren zugehörungen.

Zum Ailfften, So mag kü. Mt. all ander Schloß Stett unnd flecken so zu dem Lannd Wirttemberg gehören, und annder eingenommen unnd gemain Stend des punts

punts diser zeitt nit in iren henden haben selbs auff ir Mt. costen und on des punts schaden widerumb wie es ir Mt. gelegenhait sein will, zu irer Mt. hannden bringen, doch söllen dieselben Schloss, Stett und flecken in dise zustellung souil sich des punts gerechtigkait erstreckt auch verfasset und eingezogen sein.

Zum Zwölfften So hatt gemaine versamlung des punts der Kü. Mt. zu undertheniger gehorsam bewilligt, das das Land Wirttemberg yetz die zeitlang der zehen Järigen aynung in punt genommen und in crafft der aynung gehalten werden, dagegen soll kü. Mt. von des Lannds Würtemberg wegen so offt sich das in crafft der aynung gepürt unnd die notturfft eruordert, halten hundert gerüste pferdt unnd achthundert fußknecht, und söllen gemain puntsstende der Kü. Mt so lang die zeheniärig aynung wie vorstat weret von wegen des berürten Fürstenthumbs Württemberg in crafft unnd nach vermög der aynung hilff thun und daneben soll kü. Mt. von desselben Fürstenthumbs Wirtemberg wegen alles das so die puntsaynung vermag und ausweist auch volziehen unnd wann es zu fällen kompt, das die Stende des punts der kü. Mt. und dem Fürstenthumb Wirttemberg hilff Innhalt der aynung thun würden, So soll kü. Mt. gnedigen vleys ankeren by den ReichsStenden unnd in ander weg dem pund zu gutt Hilff zu erlangen und so von des Reychs Stenden ainich Hilff beschehe, soll den puntsuerwanten alls des Reichsstenden Jr puntshilff an sollicher Reichshilff abgezogen werden, doch soll in allweg des punts hilff fürgeen unnd damit auff des Reychs hilff kain stillstand beschehen.

Zum Dryzehenden, Wann an ainem oder meer artickeln, so yetz wie vorstet, abgeredt unnd beschlossen sein und kü. Mt. unnd ir erben volstrecken sollen mangel erscheinen oder die stende des punts derhalben nit vertretten, schadlos gehallten oder vergnüegt, So dann das Lannd darumb mit der that angriffen oder beschedigt würde, sölle alsdann der punt hilff zethun nit schuldig seyn, aber sunst soll es in allen andern fellen Innhalt und nach vermög der aynung unnd was yetz der Würtembergischen vehd der eylenden hilff halben geordent, beschlossen und für abschid gemacht ist, getrwlich gehallten werden.

Zum Viertzehenden soll kü.Mt. gemainen Stenden des punts an und zu ergetzung irs mercklichen auffgeloffen kriegscostens entrichtung thun wie hernachuolgt und Nemlich so sollen die xm. gulden, so kü. Mt. gemainen stenden hieuor auff Aurach gelihen hatt tott und ab sein, unnd soll dieselb verschrybung gemainen Stenden heraus geantwurt und unkrefftig gemacht werden. dartzu soll sein Mt gemainen Stenden zwaymalhundert tausent und zehentausent gulden rynisch entrichten und bezalen und sein kü. Mt. alls ain puntsstand an sollicher summen kainen tail haben, oder daran abgetzogen, sunder die under die andern puntstend Innhalt der Aynung getailt und Nemlich denselben puntsstenden daran auff sant Johansen tag zu sonnwenden nechstkünfftig zehen Tausent guldin Rynisch unnd auff wyhennacht schierist darnach viertzig Tau-

Tausent gulden rynisch unnd nachuolgend allwegen zu Wyhennechten Viertzig Tausent guldin Rynisch so lang bis solche zwaymalhundert tausent und zehen Tausent gulden rynisch bezalt, der zeitt des punts und nach ausgang desselben geraicht und behendigt unnd ain yde solche bezalung in die Statt Augspurg richtig und gewisslich getan und geantwurt werden, Also das aynem yeden puntsuerwandten dauon gewisslich veruolg souil im nach lutt der puntsaynung gepürt.

Und auff das alles haben wir obgenant der kü. Mt Statthalter unnd Rette auch Wir Bottschafften, Hauptlütt und Rette des punts in crafft unser aller gewalt hiemit zugesagt unnd versprochen, das von der Rö. kü. Mt jren erben und nachkummen auch von gemainen Stenden allen unnd yegklichen vorgeschriben artickeln in allen jren Jnnhaltungen und begreiffungen getrwlich gelebt, stet gehalten unnd volzogen und dawider nit getan noch gehandelt werden soll in kain wys noch weg.

Wir vorgedacht der kü. Mt. Statthalter und Rette söllen und wöllen ouch vber disen entlichen auffgerichten vertrag von der kü. Mt. ain gnugsam verschrybung under irer Mayestat Tittel, Hanndzaichen und anhangendem sigel erlangen, darinn Jr Mt für sich und Jr Mt. erben Ertzhertzogen von Osterrych solchen vertrag selbs auch bewilligt, annimpt ratificiert unnd becrefftiget zu gleicherweiß, als ob ir Mt den persönlichen gemacht und beschlossen hett, unnd dieselb verschrybung sollen und wöllen Wir gemaynen puntsstenden in zwayen Monaten den nechsten erlangen unnd uff den puntstag so alsdann oder nechst darnach sein wirdet, Jren bottschafften und Rätten, so auff solchen puntstag erscheinen werden zu handen stellen und vberantwurten.

Des alles zu warem urkunt sein dis vertrags zway glychlauttend libell gemacht, und unser obgemelten kü. Mt Statthalltern und Retten anhangenden Jnsigeln besigelt, So haben wir vorbestimpt Johann Kuchenmaister, Mentzischer, Jahanns Fryherr zu Schwartzenburg, Babenbergischer, Lienhart von Egk Bayrisch rete, Wilhalm Giss Hauptman von der anndern Fürsten dero Rett hierinn nit gesigelt haben, Auch Johannes Abbt in der mindern Aw, Joachim Graff zu Oettingen, Walther von Hürnhaym, Hans zu Bappenhaim Erbmarschalck von unsers stands, Ulrich Artzt, Lienhard Graland, Wyprecht Ehinger und Pauls von Mößheim von der Stett unnd unser aller unnd der andern Bottschafften und Rette wegen des punts, unser Jnsigel auch hieran gehenckt, darunder Wir uns ander der vorgedachten puntsstende Bottschafften und Rette hiemit verbunden, zu gleicher weiß, ob wir selbs auch gesigelt hetten, Geben zu Augspurg am Sechsten tag des Monats Februarÿ Nach christi gepurt Fünffzehenhundert und im zwantzigisten Jaren.

Num. 56.

Die Stände des Bundts weisen die Stände des Herzogthums Würtenberg an K. Carln demselben zu huldigen. d. d. 13. Febr. 1520.

Wir Churfürsten, Fürsten und andrer Stende des Bundts zu Swaben Bottschafften, Haubtlewtt und Räte, yetz zu Augspurg versambellt, Embietten den Erwirdigen Edeln vesten, Ersamen und Erbern. n. allen Prelaten, Stetten, Vogtheyen, Pflegern, Aembtern und allen anndern unnderthanen gemains Bundts Fürstenthumbs Wirttemberg, unnser fruntschafft, gunstlichen grus und willig dienst zuuor, und fügen Ewch zu wissen, das wir in crafft unnsers befelchs und gewalts unns von unnsern gnedigisten, gnedigen, und lieben herren und fründen, Churfürsten, Fürsten und Stenden desselben Bundts gegeben, das gemelt Furstenthumb Allen desselben Landsässen und unnderthanen zufrid und Ruw, und damit das unzertrennt und unverderbt beyeinander beleyben, Auch all zynns und Schulden, so darauf steen, lawtt ains yeden verschreybungen, Richtigklich bezalt und kounfftig uberfell, krieg und Aufruren an dem ortt, Auch sunst im hailigen Reyche dessthbas verhuett werden mugen, dem Allerdurchlewchtigisten Großmechtizisten Fürsten und Herrn, Hern Karln Römischen Kunig, unnserm allergnedigisten Herren, als Ertzhertzogen zu Oesterreich und seiner Mayestät Erben gennßlich zugestellt, und vberantwurtt haben ynnhalt ains brieflichen vertrags deßhalben zwischen Irer kunigklichen Mayestat gemechtigten Statthaltern und Räten, und uns yetzt alhie aufgericht. Demnach so weysen wir Ewch an gedachten unnsern Allergnedigisten Herren, den Römischen Künig, als Ertzhertzogen zu Oesterreich, Nu hinfür seiner künigklichen Mayestat, und dem loblichen Haws Oesterreich als Ewer rechten Herrschafft und an Irer Mayestat statt Irer Mayestat Statthaltern und Räten, oder wen Sy mit disem brief und jrem gegeben gewallt darzu verordnen, Pflicht und Ayd zu thun, getrew, gehorsam und gewertig zu sein, zu dienen und zu thun, wie von Alter herkomen ist, und so Jr solich Ayd und pflicht, wie wir uns gentzlich verlassen, gethan habt, Alsdann sagen und zelen Wir in Namen und von wegen gemainer Stennd des Bundts zu Swaben, der vollmechtig gewalt Wir haben Ewch all und Ewer yeden insonnderhait, aller Ayds pflicht und verwandtnus, damit Jr denselben BundtsStennden mundtlich und schrifftlich verbunden seydt, hiemit in crafft ditz briefs ledig, Es sollen Ewch auch alsdann nach solicher Ewer yetzgemelten gethanen pflicht Ewr brief und verschreybungen, damit Jr gemellten Stenden des Bundts verschriben und verpflicht seydt, wider vberantwurtt werden, Und des zu warem urkundt So haben Wir, Johann Kuchinmaister von Gamberg, doctor Maintzischer, Johannes Freyherr zu Swartzennberg rc. Bambergischer, Leonhart von Egk doctor Bayrisch BundtsRäte, Willhalm Güss von Güssenberg, Haubtmann rc.

mann ꝛc. von der andern Fürsten, dero Räte hierynn nit gesigelt haben, Auch Johanns Abbt in der myndern Aw, Joachim Graue zu Oettingen, Walther von Hürnhaim, Haubtman, Hanns zu Bappenhaim Erbmarschalck, von unsers Standts, Ulrich Artzt zu Augspurg, Haubtmann, Leonhard Graland von Nürnberg, Weyprecht Ehinger von Ulm und Pauls von Moßhaim von Rauenspurg von der Stett und unnser aller und der anndern Bottschafften und Räte wegen des Bundts, unnsere Innsigell hieran gehenckt, darunder wir unns annder der vorgedachten Bunds Stennd Bottschafften und Räte hiemit verbynden zu gleycher weise, als wir selbs auch gesigellt hetten. Geben am dreyzehenden tag des Monats February Nach Cristi gepurt Fünfftzehenhundert und im zwaintzigisten Jarn.

Num. 57.

Schreiben der Bunds-Stand an die Eydgenossen, daß sie sich die Ueberlassung des Fürstenthums Würtenberg an die Kay. Maj. nicht zuwider seyn lassen sollen. d. d. 27. Febr. 1520.

Unser früntlich und willig dienst zuvor Gestrengen Fromen vesten fürsichtigen Ersamen und wysen Besonder lieben und gutten fründ, unser gesanten So wir verganguer tag by euch zu Lucern gehept, haben uns anzeigt und bericht, wess Jnen von euch uff unser warhafft und gegrundt darthun daselbs zu Lucern und dauor by euch mer dann einest Muntlich und schrifftlich beschehen gemein stend des Bunds eins, und Hertzog Ulrichen von Wirtemberg andereteils berürende begeget, auch wie und wölicher gestalt uff Hertzog Ulrichs vermeinte nichtige beschönung verner warhaffte und gegründte ablaynung von Jnen gethan, darumb wytter meldung dauon zu thun onnott, dann So vil als uns under anderm angezeigt ist, das Jnen sonderlich von euch erzelt, das unser jüngst anbringen unnserer erst gesandter Werbung und früntlichem erbietten nit gleichförmig, Sonder widerwertig, dann lautt erst gesandter Werbung solte das Fürstenthumb Wirtemberg Hertzog Ulrichs kinder beliben und verfolgt sein ꝛc. dasselb haben Wir nit mit weniger beswerd vernomen, dann wir sein ungezweifelt, alles das So gemeinen Eidgnossen in disem handel je muntlich und schrifftlich dargethan, das sy uffgeschriben und by handen und werd in demselben niendert und sonderlich in erster Werbung gar nit gefunden, das Wir Hertzog Ulrichs kinder das Land zu erobern fürgenommen oder Jnen das bleiben und volgen ze lassen verwilligt, woll haben Wir usserhalb einicher bewilligung uff ain nachfolgend bitt von gemeiner Eidgnossschafft Ratsbottschafften damals zu Baden versamelt gewest an unns beschehen allein gemeinen Eidgnossen zu Eren lieb und gefallen und uß keiner verpflichtung dauor gethon unns nach erster eroberung des Lands mit Hertzog Cri-

stoffs anwelden jnn handlung begeben und jme das Land mit unserm mercklichen hohen und grossen nachteil und schaden, Nachdem er dasselb one unser hilff und zuthun in ansehung der übermessigen beschwerd, so daruff steet, nit hett erhalten können oder mögen, zustellen wöllen, In dem sich aber unuersenlich und unserthalb unuerschuldt zugetragen das hertzog Ulrich die von Stutgarten und ander flecken durch böß practick und verrätterey durch ettlich So Jr Eer und eid in vergessen gestelt, bewegt das Sie jne jnmaß euch dann hieuor von uns auch angezeigt ist, eingelassen haben unnd hat unns damit abermals wie jnn anfang beschehen, wider unser gemütt und willen durch sin gewaltig verbotten gethatt zu dem andern Hörzug höchlich getrungen, uß dem allem hapt Jr abzunemen, das alles das vonn uns So von unsern erstgesanten geworben und gehandelt, volstreckt und demselben gelept und nachgends gemein Eidgnossen (wie oblut) zu Eren und gefallen zu einem uberfluss verner und wytter dann von uns dauor je bewilligt, zu früntlicher wilfarung fürgenomen und durch wen dasselb alles unpillicher weiß gewendt und verhindert worden ist.
Berner So haben unns unser gesanndten (wie vorstet) behendigt, ein vermeinte
3. unansehenliche und ungegründte entschuldigung, So hertzog Ulrich von Wirtemperg zu bedeckung seiner unrechtlichen und unverantwortlichen gethatt Euch vbergeben, darinn er allein die hinfürung sins gemahels unnd dietrich Spätten verhandlung und annders angezeigt hatt rc. das alles ist von uns ouch mit guttem vleiss gehört und verlesen unnd würdet darinnen niendert gefunden einig verantwurtung siner unrechtlichen gewaltigen und verpottner gethatt an Reutlingen begangen, Er kan und weißt die ouch mit der Warheit oder einichem bestendigem grund nit thun, dann es ist offempar und mag nymer widersprochen werden, das er die selb Statt Reutlingen, So on mittel dem heilligen Römischen Reich zugehört und im pundt zu Swaben ist, on alle ursach und über das auch gemelte Statt in sinem Schütz und schirm gewest und deßhalb Jme ein Järlich schirmgelt und noch des Jars wenig tag vor siner belagerung dasselb gericht und bezalt, wider des heilligen Römischen Reichs Recht und uffgerichten landtfriden mit gewaltiger verpottner gethatt und höreskrafft unentsagt und unbewart belegert, die mit geschütz und anderm benöttigt und erobert und dardurch von dem heilligen Reich zu siner unnd siner erben Huldigung und pflicht getrungen, auch dieselb Statt fürter für das sein mit einem vogt und in ander weg als ander sin Erplich Stett versehen und besetzt hatt, das alles nit allein wider recht unnd des heilligen Reichs lanndtfriden, Sonnder ouch wider sein pflicht und verwandtnus, damit er dem heilligen Reich als ein Fürst desselben verbunden, gelopt und gesworn, beschehen, dardurch ouch derselb hertzog Ulrich zusampt der Fridbrecher Ucht unnd peenen im Landtfriden unnd des heilligen Reichs ordnungen ußgedruckt in die Straff und verwirckung, So die keiserlichen recht denselben fräfenlichen verhandlern wider das heillig Reich und derselben verpflichtung auflegen gefallen.

Dem

Dem allem nach unnd dieweil Wir dem hertzogen vonn sines gemahels oder 4.
anderer siner vermainten beschönung wegen nie nichtzit args oder unguts zugefügt,
Auch uns desselben gar mit nichten nie angenommen oder beladen haben, Sonnder
die beschehen eroberung Reutlingen halben uß angezeigter betrangter verursachung ge-
folgt, Innmaß euch dann hievor offtermals nach lengs anzeigung davon gethon, und
uff das alles uß den redlichen und beweglichen ursachen Euch jüngst durch unser ge- 5.
samten fürgetragen das Land Wirtemperg in königklicher Maj. hand gestelt, So ist
an euch als unnser besonnder lieb und gutt fründ unser früntlich und fleissig bitt,
Ir wöllend uch sollichs nit missfallen und euch als verwanten des heilligen Reichs
und liebhaber der Erberkeit mit nichten wider uns bewegen und uffbringen lassen oder
den uwern zu thun verhengen zu sehen oder gestatten und betrachten, wa sich jemand
wider königklich Mt und das berürt Land Wirtemperg, das Wir by unns im pundt
behalten haben emporn, was daruß folgen und sich dagegen zu thun gebürn würdt
in ansehung, das Ir selbs ermessen mögt, das wir dasselb uß schuldiger pflicht nit
verlassen möchten, unnd sonnderlich bedencken, das gemeiner stend des Bundts deß-
gleichen gedachter Landtschafft gemütt meynung und Will je nit anders stett, dann
uch allweg alle gutte nachpurschafft früntschafft Lieb und dienst zubeweisen, So sein
Wir für unser personen uch inn dergleichen und mererm günstlich früntlich und willig
zu dienen urbiettig, datum montags nach Innocavit Anno rc. xx.°.

Römischer und Hispanischer Kön. May.
auch Curfürsten, Fürsten und anderer
stend des Bunds zu Swaben Bottschaff-
ten houptleut unnd Rette Jetzo zu Aug-
spurg versammelt.

Inscr.

Den gestrengen fromen vesten Fürsichtigen Ersamen und wysen N. von Stetten
und Landen gemeiner Eidgnosschafft Ratsbottschafften Jetzo zu Lucern ver-
samelt unsern besondern lieben und guten fründen.

Num. 58.

Gemein Ausschreiben an die Prälaten, alle Manns- und Frauen-Clöster, Stiffte und Capitul GOtt zu danken, daß das Land Kay. Maj. über-geben worden. d. d. 19. Martij. 1520.

Erwürdigen rc. Nachdem durch Schickung des Almechtigen Römisch und Hyspa-
nisch konigklich Mt. unnsers allergnedigsten Herren dis Fürstenthumb Würtem-
berg uff gemainer BundsStend obergab unnd zustellung Erlangt und oberkhomen hat

 unnd

unnd nu Sollichs vonn gemains Nutzes wegen damit Land unnd Lüt unzertrennt by ainannder plyben, ouch Frid unnd Recht nit allain jnn bemeltem Fürstenthumb, Sonnder ouch jm haillligen Ryche unnderhalten unnd darzu zins Rent gülten und Schulden, damit das Fürstenthumb beladen ußgericht und bezalt werden mögen, beschenhen, So ist unnser vlyssig Ansinnen unnd beger Jr wollt mit sampt euwerm Convent Jn vollbringung der göttlichen Ampter unnder andern guttaten Gott dem almechtigen desselben Lob und danckh sagen und Jn vlyßiglich mit Jnikhait unnd andacht anruffen unnd biten, das er kö. Mt und unns ouch Land und Leuten sein gottlich gnad unnd barmhertzigkhait mittaillen unnd dartzu ain getrüw Löblich unnd bestendige Regierung unnd friden gnedigklich verlühen woll, Alls uns nit zwyffelt Jr syt es zuthund genaigt und willig, das wöllen wir uns sampt gottlicher belonung gegen euch unnd euwerm gotzhus freundtlich und gutwillig beschulden. datum Stutgarten uff Monntag nach Letare Anno 2c. xx.

Artickel den Prelaten in Jren Schrifften anzuhefften Jre gotzhusverwandten zu warnen, daß sie nichts Herzog Ulrichen zu Fürstand reden oder thun. d. d. 20. Martij. 1520.

Wöllendt ouch by euwerm Conuent und andern Euwers gotzhus verwandten ein ernnstlich uffsehen haben, Jnen sagen und sie getrünlich Jnn der Cantzell, der bycht unnd sonst, wie es am besten geschehen mag, warnen und underrichten das sie gedencken unnd Jr ungeschückten Reden Practiten Handlungen und fürnemen die bisher mundtlich Schrifftlich oder in ander Weeg wider und für geübt sein oder werden möchten jnn allweg abstellen und vermyden unnd so Jr ainer oder mer dasselbig überfarn unnd nit halten, sonnder sich ainicherlay gestalt deren wie vorsteet gebruchen, die hertzog Ulrichen zu vorthail unnd konigklicher Mt und disem Fürstenthumb zu ainichem Nachtail raichen möchten, dieselbigen vengklich annehmen und darumb ernstlich straffen lassen, dann wa das nit beschech, wirden Wir von Jr Mt. wegen verursacht uß der nottdurfft Selbs gegen Jn zu handlen nit Anders, dann alls ob sie abgesagt find weren, darnach wissen sie sich zurichten unnd vor schaden zuuerhüten. Wir schickent euch ouch daneben ainen Aid verzaichnet Lut hierinn ligender copy mit beger Jr wöllt Euwers gotzhus unnderthonen unnd verwandten nach vermög desselben Kö. Mt. ouch lassen huldigung thun, Alls sich gepürt, des wollen wir uns zu geschehen von Jr königklich Mt wegen gentzlich verlassen. Datum Stutgarten Zinstags nach Letare, Anno 2c. xx.

Den Capituln wurde diser Artickel auch zugeschriben und demselben folgendes angehängt, nachdem man den Ubelthätern gedrohet, daß man sie als abgesagte feinde behandeln wolle:

Und dermassen, das sie darinn K. M. ungnad und von der wegen unser ernstlich Mißfallen spüren und befinden werden, uns och darneben gegen Jrn ordentlichen

chen Oberkaiten also schicken und vernehmen lassen, das sie nach irem verschuldigen ir ernstliche Straff empfahen, zusampt das wir Inen Ir Kön. Maj. Schuz unnd Schyrm abkünden wöllen, darnach wissen sie sich zurichten. datum Stutgarten uff Samstag nach Lätare, (24. Mart.) Anno ꝛc. xx.

Dem Dechant Tübinger Capittels, ist der Pfarrer zu Tübingen D. Martin (Plantsch)
Dem Dechant Schorndorffer Capittels, ist D. Lienhart.
Dem Dechant Nürtinger Capittels, Doctor von Nüwhusen.
Dem Dechant Kirchaimer Capittels pfarrer zu Owen.

Den andern Dechanten und Camerer ist geschriben 'alher zu kommen, denen soll man diß maynung mundtlich und ernstlich sagen und sie vol hertzausen.

Num. 59. a.

Hugonis Episcopi Constantiensis interdictum, ne Clerici in Ducatu Wirtenbergico existentes contra translationem ejusdem Ducatus in Romanorum Regem linguis suis uti præsumant. d. d. 21. Martii. 1520.

Hugo dei & apostolice sedis gratia Episcopus Constantiensis. Uniuersis & singulis dominis Abbatibus. Prepositis. aliisque ecclesiarum prelatis. nec non decanatuum Ruralium decanis in ducatu Wirtenbergensi & ejusdem confinibus nostre diocesis Constañ. ubilibet constitutis. Salutem in domino ac præsentibus nostris firmiter obedire mandatis. Quamuis iuxta Apostolum pacem sequi & amplecti jubemur & presbyterorum ac clericorum officium sit omnibus prodesse & nemini obesse velle. & eis subjectos ad cogitandum que pacis sunt hortari. Nichilominus non sine graui displicentia accepimus. quod nonnulli presbyteri & clerici regulares & seculares. per ducatum predictum constituti linguosi & temerarii linguas suas compescere nescientes. sed in vetida relaxantes de eodem ducatu per magnificam ligam Sueuie iterum deuicto & obtento. & nuper in Serenissimum illustrissimum ac inuictissimum dominum nostrum dominum Charolum Romanorum ac Hispaniarum regem Catholicum Archiducem Austrie &c. translato & rebus gestis earundemque euentu varia nonnunquam tam in cancellis. quam aliis locis etiam ad rebellionem & seditionem tendentia temere & inconsulte eloqui non vereantur. Nos itaque attendentes, quod ex his multa grandiaque pericula verisimiliter sunt formidanda à quibus clerum nobis subiectum preseruare paterno affectu cupientes. Vobis omnibus & singulis predictis quibus presentes nostre littere diriguntur. in virtute sancte obedientie firmiter & districte precipiendo mandamus quatenus infra sex dies post presentium notificatio-

tionem & presentationem vobis seu alteri vestrum factas proxime & immediate sequentes quorum duos pro primo duos pro secundo reliquos vero duos vobis & vestrum cuilibet pro tercio & peremptorio termino ac trina canonica monitione & omni dilatione assignamus. Uos prelati clericos Monasteriorum seu ecclesiarum vestrarum. Decani vero confratres & alios clericos decanatuum vestrorum ex parte nostra firmiter & districte sub indignationis nostre grauissime comminatione premoneatis ac illis inhibeatis. quibus & eorum cuilibet presentibus sic inhibemus. ne de cetero talia committant, sed illud diui Jacobi dictum perpendentes lingua modicum quidem membrum est. & magna exaltat. ecce quantus ignis, qui magnam silvam incendit. ab huiusmodi temerariis oblocutionibus & quibuscunque aliis sermonibus. Unde sediciones & bellorum tumultus verisimiliter suboriri formidantur in cancellis. Foris aut quibusuis aliis publicis siue priuatis locis penitus & in toto abstineant. Certificantes eosdem omnes & singulos quod si qui post & contra huiusmodi mandatum nostrum in premissis culpabiles comperti fuerint. contra tales digna animaduersione procedemus. & ita quod eorum pena eis in salutem & ceteris sit in exemplum. Uobis itaque dominis Abbatibus prelatis & decanis predictis districte injungimus & precipiendo mandamus. quatenus post hujusmodi nostri mandati executionem sic ut prefertur fiendam in premissis diligenter attendatis. & si quem eiusmodi nostri mandati transgressorem inueneritis. eundem nobis quantocius denunciare curetis. Nos enim si contra talem procedere decreuimus atque statuimus. Ut pena docente discat quod temerarium sit superiorum contraire mandatis & linguam effrenam habere. Si qui vero vestrum (quod absit) in premissis negligentes fuerint, hi nostram grauem se nouerint incursuros indignationem. In quorum fidem & testimonium premissorum literas presentes inde fieri & sigilli officii vicariatus curie nostre jussimus & fecimus adpressione communiri. Datum Constantie in aula nostra sub Anno domini Millesimo quingentesimo vigesimo die vicesima prima mensis Marcii. Inditione octaua.

Num. 59. b.

Ein Gedicht von einem Poeten (*).

DRycher Gott Herr Jesu Christ, Verlych mir dyner hilffe schyn
Dem alls ding unverborgen ist, Das ich in rechter Liebe dyn

Mög

(*) Man muß eine kurze Einsicht haben, wann man nicht deutlich bemerket, daß der Verfasser dieser Reimen ein Franke und von dem Hutten oder Speten zu dieser Arbeit gedinget worden. Und wann ich mich nicht irre, so möchte Joh. Alexander Brassicanus der Poete seyn, welcher nach Herzog Ulrichs Vertreiben zu Stuttgard wohnte, und sich nachgehends nach Ulm flüchtete.

Mög bringen für das groß geschicht
das alle Welt ist jetz gericht
Uff aigen nutz den mererntheil
Niemands sicht an der seelenhail.
Allein sucht jeder syn gewinn
und das es gieng nach synem sinn,
Ob sonst ain gantz Land fuer zu grund
das jrrt in klain zu aller stund,
Dardurch blent sich offt mancher mann
das er nit hörn noch sehen khan,
Menschlicher werckh ain underschaid
und schwur doch gantz uff synen ayd
Er künth der Luß ain Socken machen
dardurch so werden offt gut sachen
Vergifft und übel ausgelegt
Mit falschheit man das böß verdeckt
Und laßt es ungern fürher kommen
Damit die gutten und die frommen
Der ding zuuil nit werden bericht
Ich wolt er wer erhengt der Wicht
Der sich des kurz geslissen hatt
zu ferben ains mans vbelthat.
Der in dem Würtemberger Lannd
Ein Ursach ist vil mord und brand.
Ich mein den mann jm frommen har
deß sach ist so gantz offembar
Daß sie nit mag verstrichen werden
Noch findt man solich Leut uff erden
Die Loben, das sie selten schelten
Ich wolt, daß ich in selt vergelten
Und solt sie nemen by den kragen
So wer manch fromm mensch Laids vertragen,
Das sterben und verderben muß
Solchs wer der schelmen rechte buß
So aber jedermann ist blind
und niemands halt die Ding für sind
Die Gott selber verbotten hatt,
So sicht man laider, wie es gatt.
Das schier am allermaist die frommen
umb Leyb und Leben müssen kommen
Und ist manch khind in mutterlyb
das darumb stirbt eh Recht der zyt.
Das sollt uns Christen hoch erbarmen
das die fromben und die armen
Die daran khain schuld nit haben
durch die verreterische knaben
Also in ellend müssen khommen,
Bedächten aber sich die frommben
Und nämen fogel und das nest
das wär für Land und leut das best.
Und legten da syn vatter lag
und machten darnach flugs kragab,
Mit denen die daran hand schuld
So möchte noch die gottes huld
Verlüchen werden manchem mann
So sonst kuw mit dem Kalb muß gan.
Damit so lend ich wieder hin
da ich von erst ausgschiffet bin
Und sag, wiem hertzog Ulrichs thatt
die er in kurtz begangen hat,
Nit kuntlich oder wissent ist
der leß ihm selbst zu gutter frist
Was Kayser Maximilian
zu Augspurg selbs hat außglon gan
Vor allen fürsten und vor herren
Darinn wurd er groß wunder hören
Das maister Utz begangen hat
Mit Wuthery und mancher that
Will kurtz by der materj blyben
von erst von dem von Hutten schryben
Wiewol er Jm was geheim und lieb
Noch hangt er in Recht wie ain Dieb
Wider gott und alle Recht.
Welcher die sachen recht bedecht,

Sollt pillich des erschrecken hon
Ich main nit das es hab gethon
Vorhin khain fürst in Teutscher art
Allein der mann im routen bart
Der hat sich henckens angenomen
villycht so ist jm gelts zerronnen
Das er nit mocht aim henckher lonen
Ich will der frommen fürsten schonen.
Und hie die Sachen lassen bston
Warumb er solch mord hatt gethon.
Das ist kundig in aller Welt.
Sich lont nit alle ding mit gelt,
Zuwegen bringen, als er wolt
Gestifftet hon mit geldes soldt.
Darumb mußt er jn der hand
Erhenckhen selbs mit spott und schand
Die ursach, warumbs gschehen ist
die lass ich fallen diser frist
Allein umb ains manns Eeren willen
die that die läßt sich doch nicht stillen:
Noch ferben mit Westvaler gericht.
Es hatt der art und Wesens nicht.
Das es sich lass damit bescheinen
Er mocht die sach selbs nie vernaynen:
Es darff nit Wysens, was ich sag,
Ist offenbar und liegt am tag.
Da er nun wißt der ursach nitt
da er die sach wollt bschainen mitt,
Da dacht er erst noch lasters mer
und meynt mit seiner gmahel eer:
Dieselbig unthat zu verblenden
Begert das sie mit jren henden
Ain brieff solt schryben in der maß
Wie er jr den selbs fürher laß.
Und solt uff den von Hutten ston.
Als ob sie jm in hulden schon
Vorlengst denselben hett gesandt
Haimlich by wol vertrawter handt,
Und was der brieff also gestalt
darby all mengklich jung und alt
Sich gentzlich sollten hon verwegen
Als ob sie hetten Laster pflegen
Baide mittainander dickh
das was ein lästerlicher schick,
Damit wolt er verantwort hon
das henckhen das er hett gethon.
Und trowet jr in sollichem schyn
Wa sie nit geb den Willen dryn:
So sollt sie da Jr leben enden
zur selben stund von sinen henden.
Darum die fürstin usserkhorn
vor augen sach den grimmen zorn,
Da fiel sie nider uff jr knew
In grössern nötten was sie nie
Sie batt er solt sich bas bedenckhen:
Sie nit an jren Eern bekrenckhen:
Dann sie khain Laster hett gethan
uff erden nie mit khainem mann:
Das er sonst weg und Ursach decht.
wie er syn sach möcht machen schlecht:
Dann. Ee sie wölt jr Eer verliessen
Ee wolt sie fry den tot erkhiesen.
Und fieng da an mit ougen naß
In zu ermanen alles das,
Dardurch ain mensch mag hie uff erden:
zu milt und giet gezogen werden.
Damit stilt sie syn grimmen zorn
das er gegen der usserkhorn.
Nichts handelt zu derselben frist
Darby es deßmals bliben ist.
So bald er nun dasselb befand
von stund da gieng er glych zu hand
Und ließ Jr ain gefengknus machen
doch thet er das uff haimlich sachen
Und ließ sich merckhen solcher massen
Er hets sym vatter machen lassen.

Daryn:

Daryn wolt er die fromb und schon
On all Jr schuld verschlossen hon
Was er darnach hett fürher glesen
Deß müst die fromb syn schuldig gwesen
Damit vermaint er durchzudringen
Doch gott ain herr ob allen dingen
Der nie die syn verließ in laidt
Der schickt es aus barmhertzigkhait
Das sy von synen aigen Räthen
Die deß bericht empfangen hätten,
Durch brieff und schrifft gewarnat ward
von stund da hat sie uff der fardt
Sellichs jren brüdern khund gethon
Die honds in nötten nit verlon
Sonder mit Eern und glückhes hand
Sie bracht aus Würtemberger Land.
Zu dem so weißt manch biderman
Wie er die fürstin wol gethan
Sonst ghalten hat so schnöd und hart
Syd das sie jm vermehelt ward.
Mit schleg und straich in sollicher streng
das sie es nit recht in die leng
On gfär irs Leibs hett mögen dulden
Wiewol jrthalb on all verschulden,
Allein das jr ist laid gewesen
Sein ungeschickt und seltzam wesen
Das alles wissend vil der fromben
Es was nit not das sies ließ khommen
Für dich und mich und ander Thoren
die fromme Fürsten usserkhoren
Trug sollich lyden mit gedult
Bis gott der her die zyt hersult,
Dassie Jrs Laids solt ledig werden
da schickt es got der herr uff erden
Das sie mit Ern und glückes fall
Gefürt ward heim mit fröden schall.
Da nun in disen sachen baiden
Der Kayser wolt mit recht entschaiden
Und da zum Rechten nidersaß
Wie er seins amptshalb schuldig was,
Dry tag verkhundt er jm zu haus
da blieb er ungehorsam aus.
Darumb er pillich ward verbant
Und in ains ächters pen erkant.
Noch halfft der Kayser lobesan
das er ward aus der acht gethan
Und mit sein Veinden gantz vertragen
Die Richtung ward jm fürgeschlagen
Mit synem Willen gantz gemacht
Bestätt, besigelt, und vollbracht.
Mit siner Hand selbs underschriben
Noch ist es nit darby beliben.
Ee und er wider kham zu hauß
da fieng er an ein newen strauß,
Mit Helffenstain, dem er verbrandt
Syn Schloss und was er dannn fandt
On alle ursach und on noth
Wiewol er sich vil Rechts erboth
Das was jm alles nun ein thant
das Schloss ist Hiltenburg genannt,
Darby so will ichs plyben lon
Fürther in der materj gon,
Und sagen waß derselb vertrag
Verbeut und wyßt nach brieues sag.
Er legt uff alln theiln mit pflicht
das niemands solt darwider nicht
Handelen gantz mit kheiner that.
doch wie er solchs gehalten hat
Deß werdt ihr hören seltzam wunder
Wie alle stück sament und sunder
So stechlin sind gehalten worden
Wyt strenger, dann Carthüser orden,
Dann ee der brieff recht trucken wart
da richt er an nach syner art,
Das dietherich Spätten in der nacht
Syn harnasch ward zu nicht gemacht

Und offenlich zu äsch verbrandt
Noch bniegt jn nit derselben schandt
Er machet vil der Lasterschrifften
damitt er mainet zuvergifften
Denselben frommen Edelmann
An allen Orten schlug mans an.
Durch ain, der auch gern Edel wer
Syn Eny was ein Lederer.
Da dietherich dasselb verstund
da richt er sich zu brunnesgrundt
Da alle Recht jrn ursprung haben
Und hat denselben Lederknaben
Für kayser Maximilian
zu Rechtes stand erfordern lon
Da hatt ers in syn Or genommen
und ist nie zu kheym Rechten kommen,
Darby so will ichs plyben lon
khom wider da ichs glassen hon
Wyther uff hertzog Ulrichs geschicht.
Der ließ sich noch benügen nicht
Als Dietherich nit by lande waß
da hat er erst aus altem hasß
Im ettlich dorff und Schloss geschendt
Und uff dem boden abgebrendt
Und da vil armer Leut gemacht
Ob er syn glauben hab betracht
Und auch syn fürstlich brieff und Sigel
Es soll mirs niemans hon für vbel
Ich sorg es sy darneben gestochen
und das Loch zu wyt gebrochen.
Damit der Vollandt und syn gsellen
Die sachen hond beschirmen wöllen.
Nach disen dingen allen gantz
da hat sich erst der martlertantz
An allen Orten gfangen an
Mit manchem frommen biderman,
Die all hond in demselben spyl
Groß unerhörter marter vil
Mit rechter unschuld lyden müssen.
den ain hat er an hend und füssen
Mit koln gebratten wie ain rindt
Darnach gebrandten Wyn anzündt
Und jm den gossen uff syn lyb
das hend gesehen mann und wyb
Als er am Rechten ist gestanden
Ich khan nit hörn in teutschen landen
Das der gelychen sy geschehen
In hat manch biderman gesehen,
Den fromen Conrat Brüning gnant
Syn lob ist manchem man bekhant.
Er waß syn aigner trewer Rath
deß dienst offt wol erschossen hatt
Dem hern und auch dem gantzen Landt
das wissend die jn hond erkhandt
Daby so will ichs lassen plyben
Und wyther von den andern schryben.
Die hat er all durch pynes quall
So ausgemergelt oberal
Bis zween aus Jnen sind all baiden
On bycht und Sacrament verschaiden.
Der ain der thet jm selbs den todt
vor Marter groß und angstes nott
Derselb utz entenmayer hieß *
Der ander auch den Tod erkieß
Und blib bestendig in der stund
Bis syn seel fur von synem mundt
Derselb was Wilhelm Beltz genannt **
Die andern hat er all zuhandt

Mit

* Was der Entenmajer für ein Bibermann gewesen, kan man daraus schliessen, daß er der rebellischen Bauren Schreiber in der Bauren-Aufrur gewesen. vid. I. Theil.

** Der Beltz war ein Erzbetrüger. vid. I. Theil.

Mit angst und Marter darzubracht
Das nichts dafür geholffen hat
Sie hond bekennen müssen ding
die ganz erdicht gewesen sind.
Noch haben sie nit mögen gnesen
Ain Gericht hat er zusamen gelesen
On gefahr und ganz on allen hass
Recht wie der teufel pflomen aß
Damit hat er die frommen leuth
Von richten hie aus diser zeyt.
Umb unschuld als sie hond bekhent
All selbst vor jrem letsten endt.
Daruff den bittern Tod gelitten
Fürn gemainen nuz hand sie gestritten
Darunder warn zween bidermann
Da hon ich ganz khein zwyfel an
Die muzten lyden Todes nott
Der ain der nannt sich Conrat Fout *
Er waß ain Achtig Järig mann
So sagent die jn gsehen han
Mit Viertheilen ward er hingericht,
Der ander zu dem schwerdt verpflicht,
Derselb was Bastion Brüning gnant
umb unschuld litten sie die schandt.
Der Fout ain Vogt zu Canstatt waß
So ist der Brüning glycher maß
Zu Wynsperg auch ain Vogt gewesen
Noch mocht jr kainer nicht genesen.
Doch main ich, der solchs gestifftet hat
Er hab verdient an solcher that,
Das er hernach in kurtzer frist
zu ainem Canzler worden ist.
Deß wurdt jm noch sein rechter Lon
das truw ich gott im himmelstron,
Und die jm darzu gholffen hand
Versetzt hond sie ain schweres pfand
Dassie nit Rauth hond vorgehabt
Ee sie der urthail gaben statt.
Es ist nit gnug das manß vergicht
So sie allain aus marter bschicht.
So soll der Richter nicht vergessen
Die that und umbstend wol ermessen,
Ob sie der sachen sehen glych,
Dann sonst irrt man sich liederlich.
Wer das in disem val geschehen
Man möcht noch manchen lebend sehen,
Der damalls lidt den bittern todt,
Gott helff jn dort aus aller nott.
Sag warumb thett er sollich laidt
Da sorgt er uff die Erberkhait.
Sie wurd ab syn ungschickten sinnen
In die harr khain gfallen gwinnen
Und welchen er dafür ersach
Derselb mußt lyden ungemach,
Und was des lychten pöfels waß
Das zoch er an sich in der maß
Das er die frommen möcht gezwingen
Und all syn ding on straff volpringen.
Noch waß syn Wüttens nit genug
da er nit fand der sachen fug,
Die er an Dietherichen hett begangen
Da hat er erst von Newem gfangen
Im Ramsthal ettlich underthon
Und die mit marter nötten lon,
Dassie von mortbrand solten sagen
Als ob sie in denselben tagen
Vil dörffer hetten wöllen brennen
Das mußten sie mit noth bekhennen
Die ursach ward darby erdicht
Als ob die ding hett zugericht

* Vermög des Vouten und Breunings Urgicht drangen sie darauf, daß man den Herrn, welchem sie in verpflichten Diensten gestanden, seiner Ehre und Regierung entsetzen solle. Ein solcher ist kein Bidermann.

Dietherich Spätt der Erhafft man
  Wiewol er was unschuldig dran
Und auch die frommen armen litt
  Noch halff sie gantz ihr unschuld nit.
Jr ettlich hat er umb die that,
  Ists wie man mir gesaget hat,
Ob acht und dryssig mal lassen wegen
  Bis das der hencker ist erlegen,
Da das die armen hond empfunden
  Da hond sie zu denselben stunden
Die ding aus angst und noth bekhent
  Und doch dasselb vor jrem endt
All Cristenlichen widerstritten
  Darauff den bittern tod gelitten
Dassie der sach unschuldig syen
  Es halff kain Wainen oder schryen
Wiewol man auch khain urkhundt fand
  Das sich verglycht demselben brand,
Noch mußt sein eigner Will ergon
  Vil hat er darumb vierthailn lon
Und ettlich mit dem Schwert gericht.
  Noch hat er thon ain Wundergschicht,
Da er merckt, dassie solche sachen
  vor jrem end all widersprachen
Da ward die sach zu hand verkhert
  Als ob der priester hett gelert.
Und warden vil zu red gestelt
  Als ob man wunder tryben wölt.
Das weißt noch mancher biderman
  Der hencker das auch sagen khan
Der muß die Warheit selbs verjehen
  Ee er wolt lenger also sehen
Die armen leut umb unschuld lyden
  Ee wölt er gar das Land vermyden.
Und hat darumb syn dienst uffgeben
  Eee er so schandtlich wöllen leben,
Daby so will ichs lassen plyben
  Und sonst von wythern dingen schryben
Von ainem frommen biderman.
  Wiewol derselb mit urthail gwan,
Das er gesichert waß mit Recht
  Noch halff jn weder krumb noch schlecht
Die Augen nam man jm mit gewaldt
  vber die urthail die man fallt.
Derselb hieß Conrat Lengerer
  Und waß des Schönbuchs Forstner
Doch ist dasselb khain wunder nicht
  Vil andern hat man jr gesicht
Allein umb Wildbreth ouch genommen
  die nit für Rechtes stand sind khomen
Noch schryb ich von aim wunder list,
  Der zwayen sonst begegnet ist
Die an jr gwarsam waren dretten
  Nun dassie Wildbrät gessen hetten.
Der ain ist Barthlin Moutz genant
  Der ander manchem man bekhant,
Syn marstaller ist er gewesen,
  Jr khainem wolt er lassen gnesen.
Er schrib jn zu ain sicherhait
  das was her kumberlins gelait
Und schickt jn deß syn brieff und Sigel
  Souer sie sonst jr tag khain vbel
Wider Jn begangen hetten
  So möchtens aus jr gwarsam tretten.
Das thetten sie als erber leut
  die sich sonst schuldig wüßten nüt.
So bald er sie zu handen bracht,
  von stund an nach dem hencker tracht
Und ließ sie fragen manchen tag
  Mit pyn und marter an der Wag,
Dem ainen schuff er sonder laid
  bis er jm durch die doman baid
Mit ainem sondern zeug hat brochen
  Ich wolt der böswicht würd erstochen,
Der sich in unerhörtter wyß
  Ainer solchen newen marther flyßt.

Das

Das ist allein darumb geschehen
Er maint sie sollten ding verjehen
Damit er sie möcht lyblaus machen
Und ist doch gweßt allein umb sachen,
Der sie zuuil von ihm hond gwißt.
offt untruw selbs jrni herren mißt.
Also geschach jm an der stund
da er mit pyn und falschem grund
Und mit der fromben sterbensnott
Bedecken wolt den schmehen todt.
Den er dauor selbs hett begangen
An dem von Hutten mit dem strangen:
Da bracht er erst herfürher das
vor lange zyt verborgen waß.
Hett aber Barthlin geld genommen
und den Edlen und den fromen
Von Hutten wöllen lybloß machen
Als jm mit ernst und auch mit lachen:
Der hertzog offt hat zugemuth
So wer syn sach beliben gutt.
Und hett diß nott nit dörffen dulden:
Da er sich aber siner hulden:
Ee gantz und gar verzyhen wöllen
da hat man jn und sein gesellen
Mit tod vom Leben wöllen pringen
Daß sie nit sagten von den dingen:
So ist es grob darneben gstochen
Und der aiß gar uffgebrochen.
Darby so will ichs plyben lon
Und further uff syn marschalck gon:
Wiewol er jm vil guts gethon
Noch kam er nit onrain darvon.
Er mußt auch an den Marter Rayen
Sagt mir Jr pfaffen und ir Layen,
Die jm je guttes hond gethon
Hatt er nie khain daruon gelon
Zuletzst er jm auch ain tuckh erzaigt
Damit hat er manch hertz geschwaigt:
Und manchen redens gmacht verzagt
Vil hat er aus dem Land verjagt
Und jn das jr mit gwalt genomen
Bis dassie mit dem Bund sind khomen
Haim wider in jr vatterland
Pfuch dich der lesterlichen schand
Sag was hat er zuschaffen ghabt
Mit Zwyfalten demselben apt
Deßglych mit Mulbronn gschehen ist
Die er all baid in kurtzer frist
In schwerer gsengknus hat gehalten,
On schuld hör ich von jung und alten.
Sag was hat bastion Emhart gethon
Der sich so hart mußt martern lon
On schuld bis das ain Wechter sach
Das jm mit gwalt unrecht beschach.
Der Ding geschehen sind so uil
Daß ichs kum halbs ertzelen will.
Deß hatt In als benüget nicht
Das Land hat er so zugericht
Das es vor gülten und für schulden
kain schlechten herrn mer mag gedulden.
Er hab dann sonst ain ander Land
Damit er löß die armen pfand,
Die hertzog Ulrich hat verthon
Ich hab mir warlich sagen Lon:
Ven aim der ist darby gewesen
Da man die schulden hat verlesen:
Der sagt mir, wie er hab verthon
Vber syn järlich pension
Ob ailffmalhundert tusent gulden
Noch hat er dannocht souil hulden:
Das syne paurn sind gantz der mer
Es sy kain gott uff erd dann er
Vnd händ der ding so bald vergessen:
Das er vil schatzung ungemessen
Mit hauffen von jn gnomen hatt.
Nichts hatt er weder früw noch spatt:

Erspart:

Erspart noch underwegen glon
Dardurch er manchem underthon
Syn brott hatt aus dem halß genomen
Das synen khinden mocht zu frommen
Und grosser noth erschossen hon
Noch hatt er das on trauren thon.
Das wellen sie als nit bedenckhen
Sag mir von den vergangnen schwencken,
Wer hat den armen Conrat dicht
Dieselbig ufrur zugericht,
Das hatt syn täglich schetzen thon
Hett er es underwegen glon
Und sich zun orten zogen yn
So wer noch mancher und die syn
By Eer, by hab und gutt beliben
Die sonst durch armutt sind vertriben.
Daruß so hat gefolget ser
So bald man nit der pfenning mer
Zu geben hett in synem Land
da ist er erst mit kraffter hand,
Zu Reutlingen gefallen yn
Hatt wöllen da gewaltig syn,
Dem Rych dieselbig Statt abdrungen
Also hör ich von alt und jungen
Das sie jm haben müssen schwern
Jn zuerkennen für jrn herrn.
Ob jm dasselb gepüret hab
Jst mir nit kunth, Jch dritt hie ab
Gib es den wysen zuermessen
Vil maynend, er hab grob vergessen
Das er des rychs verpflichter sy
Jch hon nit vil verstands darby
Dann das ich weiß, das er zur frist
jn uffgerichter Ainung ist
Gestanden mit derselben Statt
Darumb sie jm auch geben hat
Jr schirmgelt alle Jaur zu handt
Mir ist ein frommer man bekhandt
Der sagt die aynung sy fürwahr
Verschriben gwest uff fünffzig Jar
Und ehe die Sechse sind verruckt
Da ist das Wachs am brieff zertruckt
Vnd sind die bletter worden naß.
Jst aber nit ain wunder. das
Die Menschen so bald sollen werden
Fünffzig Jaur alt hie uff erden
Damit so ist erfüllt die zyt
Dauon der kayser zeugnus gyt
Mit syner wyssag die er hatt
zu Menz gethon in offem Rath
Da er begert der hilff vom Punde
Damit er mocht zur selben stund
Das Unrecht straffen in dem Land
Ee es zuuil nemb uberhand
Das es jn darnach wurd zu schwer
Und nit mer zuerheben wer.
Het da das Rych zur sach gethon
und sich das gelt nit thuren lon
Das böß vom guten außgerüt
Wyl es noch früw waß an der zyt
So wer man vil dings jetz vertragen.
Was soll ich aber wyter sagen,
Da jeder griff syns huses wand
Vnd noch der hitzen nit empfand
Da mainten sie zur selben stund
Es wer von nötten nit zu thund.
Das man ain jeden glych zu hand
Solt helffen leschen fremden brand.
Sie hetten nichts damit zu schaffen
Ob er syn Layen oder pfaffen
Glych alltag würckte wie ain Kuw
Da khindten sie nit vil darzu.
Damit so ist das feur gebronnen
Bis das er Reutlingen hat gewonnen
Und hat vermaint er wöll damit
Vil syner schulden machen quitt.

Da

Da hatt er funden da zehand
den Visch gemalet an der Wand
Damit so lass ich myn gedicht
komb weiter uff ain new geschicht
Das er darnach begangen hatt
Mit einer unerhörten thatt.
Das was da er nit gelltes fand
Da richt er sich ins Bayerland
Darjnn da wolt er werden rych
Es falt nit vil er sach jm glych
Dem alten affen zu Haidelberg
Ich mein den Arter von Würtemberg
Er brach ain Anspruch ab dem zon
Darmit er möcht ein Ursach hon
Vnd dichtet etlich Lasterschrifften *
Damit er maynet zuuergifften
Den frommen fürsten Lobesan
der doch von kayserlicher Cron
Geborn ist in das Bayerlandt
Hertzog Wilhalm ist ers genannt
Und des er uff in hat getzogen
Waß als erstuncken und erlogen
Noch rüst er sich mit höreskrafft **
Vil knecht bracht er auß Aydgnoschafft
Damit wolt er ihn hon erschrait
Da waß jm nun der bach zu brait
Dardurch die Schwaben watten solten
Noch rüst er sich, als ob sie wolten
Mit Banpelfassen vberfarn
Sagt mir Jr Tropffen und ir Narrn
Was wolt ir haben gethon den fromen
Ain ruben het Jr nit genomen.
Jr müßt ain zwifach pfand hon geben
Die widerfart die was euch eben
Das jr bald solten wider hain
Damit ward euch der Seckel rain.
Bis Jr dieselben Schwytzerknaben
Aus Jrem Land versoldet haben
Er maint er wolt sie hon verblent.
Da aber hond den grund erkhent
Die fromen hern in aidgnoschafft
Da hond sie sich mit höreskrafft
Erhebt, die jrn haim wöllen holen ***
die man jn aus dem Land hat gstolen
Mit falsch und gantz on all jr wissen ****
Ich sags, sie sind wol halbs beschissen
Bis daß man hat den fund erdacht
Und sie aus Schwytzerland gebracht.
Damit so will ichs faren lon
Fürther uff myn materi gon
Und sagen hie zu diser frist
Wie es wyther ergangen ist.
So bald der Bund hat gsehen, das
kain besserung vorhanden was
Ich main den man im krusen har
Da haben sie gezwungen gar
Sich müssen schicken zu der that
Wie man es dann gesehen hat.
Und da das Würtemberger Land
Gewonnen mit werhaffter hand

Den

* Dergleichen Herzog Wilhelm vorher öfters wider Herzog Ulrich mit vielen Unwarheiten ausgehen lassen.

** Vim vi repescere licet. Dann Herzog Ulrich wollte nur den Feind von seinem Land abtreiben.

*** Dieses kan mit nichts bewiesen werden, sondern ihre Obrigkeiten haben ihnen nur mit Einziehung der Güter gedroht.

**** Wie ist dieses möglich? dann 12000. Mann anzuwerben in einem Land kan nicht im Verborgenen geschehen.

Den Wieterich daruß vertriben
Darby es pillich wer beliben
Und jederman des danckpar gwesen
So wer das Land noch wol genesen.
Waß soll ich aber wunder sagen
Ich main, es syen nichts dann plagen.
Wiewol der hertzog mit der that
die Pauren täglichs gschunden hat.
Das Land im boden gantz verthon
den sie selbs wolten vertriben hon *
Im armen Conrat als man sagt
Hilff Maria du raine magt.
Den hond sie wider bracht ins Land
Das ist jn wol ain öwig schand.
Und wurd jn pillich zugemessen
Sie haben Eer und aid vergessen.
Die grunds verreterischen knaben
Ich main allein die schuld dran haben.
Man weißt wol, wer die buben sind
Hett man sie lengest by dem grindt.
Genommen und sie lassen springen,
vber maister Peters klingen
Wie sie vor lengst verschuldet hetten
. So wöllt ich umb ain Crützer wetten.
Es wer manch Bidermann vertragen
Vil laids das jetz by unsern tagen.
Mag khomen über böß und gutt
Wa man es nit fürkhomen thut.
Ich main die fromen und gerechten,
Ich wölt dassie jr khindt bedächten.
Und nemen jn selbs by den kragen
So wer die sach gutt zu verclagen.
Die noch bißher geschehen ist
Sonst waiß ich weder zil noch frist.
Dann das manch Biderman muß sterben
Und darzu Wyb und khindt verderben.
Die daran nichts verschuldet hand.
Maint ir ob man im teutschen Land
Ain sollich Laster nit solt sträffen
Da man on noth und sonder waffen.
Gutt Schloß und Stett soll übergeben.
Nain jr bedörffens nit erleben
Ee wolt ich aller herrschafft rathen
Dassie mit gwalt und mit der thaten
Ein sollich Land gar schlaiffen hiessen.
Ee sie diß laster wurtzlen liessen.
Dann mengklich sicht zu diser frist
Das noch khain uffhören in jm ist.
By dem verkhörten öden man.
Er facht ains ubers ander an.
Ee er recht in das Land ist khomen
Hat er den rychen und den frommen
Vil gelt und schatzung uffgelegt.
Mit trow ihr vil also erschreckt.
Was er jn nun hat zugemuth
Es sy geweßt gelt oder gutt.
Dauon sie selber sollten leben.
das hond sie müssen fürher geben.
Kain pflegschafft hat er hingelon
Sie all hond müssen pfenning hon.
Armusen, kirchen, brüderschafften
Spital und clöster, münch und pfaffen.
Die hat er alle gschetzt und gschunden
Und wa er sonst hat gelt gefunden.
Da ist nichts vor ihm sicher gsyn
Es sy geweßt Korn oder Wyn.
So bald er uff die spur ist khomen
So hat ers alls hinweg genomen.
Zu Schorndorff sind Sechs biderman
Die warden auch gefochten an
Mit spreng und vorcht on alls verschulden
umb zehen tusent Rynisch gulden.
Und da sie der nit mochten hon
Da mußtens hab und gut verlon.

Wöllen

* Nicht nur den Herzog, sondern alle vermögliche Leute.

Wolten sie anders vor jm gnesen
 Sie sind all Sechs zu Ulm gewesen
Da ich sie selber hon gesehen
 Noch ist ain selzam wunder gschehen
Mit andern frommen Leuten vil
 Da sie erkhandten stund und zil
Das hertzog Vlrich kommen sollt
 da jrrt sie weder gut noch goldt
An jr gewarsam trattens ab
 von stund da nam er jn jr hab
Und benügt jn nit derselben rach
 Er schickt jn Wyb und khind hienach.
Sie brachten bloß nit jn hindan
 Jr kleider die sie trugen an.
Das ander nam er als zu hand
 Pfuch dich der lesterlichen schand.
Das ist der Sold und auch der Lon
 Der dienst, die sie jm hond gethon
Vil Jaur das waißt manch biderman
 Damit so will ich faren lan
Das gschehen ist vil ander mer
 Ich main nit das khain solcher herr
In teutschen Land nie sy gewesen
 Ich habs von khainem nie gelesen
Der hab die Stöckh außhowen lon
 Wie er zu Eßlingen hat gethon.
Da er sich hatt darfür gelegert
 Vil Wyngart die sind gar ain Egert
By hundert Morgen oder mee
 Maint jr ob sollichs auch vor Ee
Geschehen sy durch Christenhait
 Ich glaub es nit uff mynen ayd
Und solt mans in die harr vertragen
 So glaubent mir in kurtzen tagen
Tracoli Wyda wurd ain khind
 Als vil ich noch geschriben sind.
Es wurd auch in die Leng nit bstohn
 khain frid in teutscher nation.

Dann weß er sich je hatt verschriben
 Da ist jm gar nichts überbliben.
Er hats gehalten als zu hand
 Wie ein alt armbrost an der Wand
Es ligt so offembar am tag
 Das ich nichts dauon schryben mag
Und so man lang Sumarum macht
 So khan er nichts dann stoltz und bracht
Stytig, halßstarckh und aigenwillig
 Dückisch, unstet und halben schellig
Er hat auch gantz ains Juden muth
 khain grösser fröd dann Christenplut
Vil guts verthon und wenig bhalten,
 khain trew gen Jungen noch gen alten
In Jm kein ruw zu khainer frist
 khain frid wa er gewaltig ist
Und hett er noch ein fürstenthumb
 Er kem mit syner wyß darumb.
Und red glych wie du willt von sachen
 So wurd jn niemand anders machen.
Darumb jr frommen underthon
 Laßt euch die sach zu hertzen gon.
Bedenkhent ewer Wyb und khind
 Wie jr bißher gesessen sind
So schwer in Pharaonis Banden
 Dauon jr so mit milter handen
Erledigt sind on sondern schaden
 das Jr zu letst nit gar verbaden
Und halten euch deß adlers güte
 Der khan euch wol on sonder miet
By frid, by Recht und gut behalten.
 Im stat das Land jetz zuuerwalten
Der hatt es erblich angenomen
 Nit das er deß hab sondern frommen
Allein das frid und Recht möcht bston
 In gantzer teutscher Nation
Darzu hat jn auch ser bewegt
 Dwyl das land waß so verstreckt

Und jederman wolt syn bezalt
Da musst er sich aus zwungnem gwalt
Des lands selbs erblich underston
Wolt ers nit lon zu schytern gon
Das denckt jr fromme Ritterschafft
Die je mit Eern und heldeskrafft
By Würtemberg das best habt thon
Halt euch auch jetzt khongklicher kron.
Und thund das best wie sich gebürt
Dann es auch ewern nuz berürt.
Bedenckt das jr uff disem Land
All ewer Rent und gülten hand
Die gar nach halben warn verlorn.
Jr Edlen Fürsten hochgeborn,
Bedenckent ewer eer und pflicht
Jr wissent dassich zimmet nicht
Also regieren Land und leut
Gott setzt aim jeden ding syn zeit
Die es in khain weg ubergatt,
Das secht jr teglichs mit der thatt.
Hett Herzog Vlrich gfolgt by Zeit,
Ee er verderbt hat land und leut
Und nach eer und nuz regiert
khain bracht für ander fürsten gfiert
From lüt by Recht belyben lon
Als syn altvordern hond gethon
So statt wol drauff, er wer beliben
By land und leuten unuertriben.
Darumb so man ich euch zehandt
All die so fürsten sind genant.
Jr wölt euch des lon irren nicht
Ob man Jm auch wol gnedig spricht,
Nempt euch der sach zuuil nit an
So würdt euch got der Eeren gan
Das Jr mit fröden lang regiern
Lasst euch khain falschen Lusst verfiern.
Welcher für glückh wöll unglückh hon
Lond selbs syn abenthyr beston.

Du frommer Pund im Schwabenland
Halt hart mit wörhafftiger hand.
Herwör dich diser Tyranney
Das er im Land nit gwaltig sey.
Dann kem er wider zu dem schwerdt
Es wern nit ermer lüt uff erdt.
Dann Jr die jm gesessen sind
Das lond euch gsagt syn von aim khind.
Jr theuren leut in aidgnoschafft,
die allzyt durst nach heldescrafft,
All ewer tag sind jr erkhant
Für redlich leut in allem Land,
Mischt euch in khain frembd ungesell,
kruß Vz der sag euch was er wöll.
So hatt er doch der sach khain fug
Jr wisst vast selber vorhin gnug.
Was er syn tag gehandelt hatt
Mit mancher wunderlicher that.
Drumb euch mit ern nit zimmen will
Das jr euch syn beladent vil
Er khan sich jetzt wol gschicklich halten,
So er muß ewer gnaden walten.
Noch sind vil frommer biderleut,
Die wissent das er vor der zeit
Khaim schwyzer nie ist worden hold
Liebt euch jetzt auch als Ulmer gold
So er sonst trawet nit zugnesen
Ist euch syn tag nie hold gewesen,
Hatt euch nie Eern noch guttes gan
Das waisst noch mancher biderman.
Darumb was Gott verordnet hatt
Dem lond syn würckung wie es gatt.
Thund niemands hülff in bösen Dingen
So mag euch nimmer misselingen.
O karole du Edels blut
Halt land und leut in dyner hut.
Behalts by deynen edlen handen
By andern Osterrischen Landen.

Ist

Ist es dir glych jetzt nit vil nutz
Villycht so ists dir für ain trutz
Der dir möcht gegnen mit der zyt.
Beschütz, beschirm die frommen lyt.
Ir Hoffnung statt by dir allein
Nach gott, ich waiß sonst niergen khain,
Der jn sonst möcht geholffen hon
Sie sind dir willig underthon.
Und blybt jn villich onuergessen
Wie sie vorhin so schwer gesessen.
Sie sind geschetzt, geschmächt, geschent
Man hat jn auß der nasen trent
Die undertatten mit gewalt
Er sy gewesst jung oder alt.
Er hatt sie gschunden und geschorn
Haut und har war als verloren
Sie warn von aller Welt verlon
Bis Gott wolt selbs ein bniegen hon.
Da hatt er sie mit gwaltes hand
Erloßt aus Pharaonis band.
Darum Karlin du edles blut
diewyl dir gott der Eren thut
Hatt dich des Lands gewaltig gmacht
So sieh dich für und hab gut acht.
Das du die gab nit schetzest ring,
Man find das offt aus klainem ding
Groß schad und unrath ist entstanden
Behalt das Land by dynen handen.
Gibs nit in vorig Tiranny
Als lieb dir gott von himmel sy.
Das bistu schuldig by dein pflichten
Laß dich kains andern dings berichten
Dann soltests wieder von dir geben
So stund wol druff man solt erleben
Ain ding in teutscher nation
Das wurdt ein schweren ußgang hon
Du magst wol merckhen wie jchs main
Denckh selbs die sach, sie ist nit klain
Was darnach würd daraus entston
Und wa die sach ain endt würd hon.
Das wöllent trachten vor der zyt
Ee das man fromb leut ubergyt.
Damit so endt ich myn gedicht
Das ich allein hab zugericht.
Damit die Warhait clar und gantz
Herfürher khom an Liechtes glantz
Darby so will ichs plyben lon.
die gotthait in dem höchsten tron
Verzych uns unser missethat
Durch die, die jn geboren hatt.
On erbsünd luter, pur und clar,
Der helff uns zu der Engel schar.
Amen.

Erkenn den Vatter by dem khind
Und auch das Wetter by dem Wind,
Den hern by synem Hofgesind.
Wers nit verstatt, derselb ist blind.

Beschluss
Und eine kurze Ermanung an Herzog Ulrichen.

O Hertzog Utz nun merck mich eben
ain gutten Rath will ich dir geben.
Laß gnug syn das geschehen ist.
Gedenckh das du auch tödtlich bist.
Wer sich verschult in sinem Leben
Und will mit gwalt Gott widerstreben,
Der mag wol gar in kurtzen tagen
vom karren komen bis in Wagen.
Darumb so merckh myn trewen Rath
Laß syn wieß Gott verordnet hat.
Der hat villycht lang vorversehen
Das die ding also sind geschehen.
Und halt dich zu des adlers hand
Gundt Gott und jm der Ern im Land,

Und setz es zu sym Willen fry
Das er dir sonst genedig sy
So mag er dir by synem leben
Noch wol ain ander Land yngeben
Das dir in vil weg nutzer ist
Dann das darumb du khommen bist.
Wilt aber je nit abelon;
und stäts uff dynem kopff beston,
Wie du langzyt her hast gethon
So magst wol gar zu scheuttern gon.

Num. 60.

Eigenhändig Schreiben Pfalzgr. Fridrichs an Herzog Ulrichen zu Würtenberg worinn er bey dem Kayser allen Beystand verspricht. d. d. 29. Martii 1520.

Lieber Bruder Ich hab dein schryben so du mir gethun den xxvij. dag dicz monetz hie durch den von sulcz enpfangen, darin du mich auffs höchst ermanst dich bey meinem Hern befollen haben und thun als der frünt in nöten rc. darauff füg ich dir zu uernemmen, das ich von deynnetwegen bey meinr Hern zu handeln so lang bis auff Zukunfft Deins schrybens nit verzogen, aber mir ist in antwurt begeget mein Her hab deynem gesanten nemlich Ecken von Ryschach ain abschid geben demselben nach mein Her sich versech du werdest solchem abschid nachkumen und den nit wägern, als ich mich dan auch verhofft und bin on Zwyfel, wo du nochmaln zu meim Hern kembst dein sach solt gut werden, so dir aber solchs je beschwerlich, magst du mich, wie und welcher mas ich von deynetwegen bey meim Hern handeln soll, schrifftlich berichten, will als der dem worlich dein missfall dreulich laid ist, gar kain flys sparen. Ich las dich auch wissen, das mein Her hie ist willens nach ostern a la colonie in haser ziehen und des gutten Winds erwarten der Hoffnung Jr Mt werd auff den Mayen im niderlant sein, das hab ich dir auff dein schryben im besten nit wollen verhalten und ste im alten glauben datum zu sant Jacob den xxviiij. dag marcj anno rc. xx.

Dein bruder Friderich rc.

Inscr. An meynen lieben bruder Herzog Ulrichen zu Wirtemberg zu aigen handen.

Num. 61.

Abschied zu Schaffhausen zwischen Kayserl. Majestät und Herzog Ulrichen zu Würtenberg wegen eines Anstands auf 8. Monat und des Herzogs Reyse in die Niderlanden. d. d. 24. Martii. 1520.

Zuwissen, das auf heut dato diß briefs hie zu Schaffhawsen zwischen Römisch, und Hispanisch kü. Mt. unnsers allergnedigisten Herren Oratorn in teutschen Lann-

Lannden von seiner Kü. Mt wegen, Nemlich dem Wolgeborn Herr Maximilian von Bergen, Herren zu Sibenbergen mit sambt etlichen Irer Kü. Mt. Rätten, mit namen der Wolgebornen Edel gestrengen Hochgelerten und vesten, Herrn Sigmunden Grauen zu Lupffen, Landtgrauen zu Stüelingen, Rudolffen Grauen zu Sultz und Landtgrauen zu Klegkew, Eyttelfriderichen Grauen zu Zollern, Wolffen von Homburg zu Meckingen, Simon von Pfirdt, baid Rittern, Jhenonimusen Prunner, Burgvogt zu Brysach unnd Jacoben Sturtzel von Buchaim Doctor, so er zu Jm gefordert hat, und dann dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herren Hern Ulrichen Hertzogen zu Wirtemberg und Tegk, Grauen zu Mümpelgart mit sambt seiner F. G. beystender mit namen der vesten fromen fürsichtigen weysen Anthonj Bilis des Rats von Lucern, Jacoben Tregers des Rats von Ure, Melchior von Retz, des Rats zu Underwalden, Jhenonimusen Stockers, Amair von Zug und Ludwig von Fullachs des Rats von Schaffhawsen, so denselben seiner Fürstlichen Gnaden auff Jr begeren von gemainer Aydgnosen wegen zugelassen sein, abgeredt und betedingt ist, wie von Artickel zu Artickel nachuolgt, Nemlich Nachdem zuuersichtig, das kü. Mt in kurtz aigner person in das Niderland komen werde, und dann bemelter Hertzog Ulrich willens ist, wie sein F. G. allwegen begert hat, zu Irer Kü. Mt. sich selbs zuuerfügen und als underthenigen Fürsten zuertzaigen, das doch sein F. G. zu volbringen, oder sich dartzuschicken in massen und gestalt sich wolzimbte und gebürte, mit füglich ist, dieweyl Sy Irer Lannd leut und anders verjagt und entsetzt und desselben nichtzit underhanden hat, darmit dann sein F. G. deßhalben nit mangel hab, söllen bemelter Kü. Mt Orator und Räte seinen Gnaden zu Rüstgelt und zu ainer Vererung unnd Underhaltung, damit sein F. G. möge dester stattlicher zu Kü. Mt, laut nachuolgender Artickeln in das Niderland komen geben Acht Tausent 400. Guldin Reinisch, darzu auf schierist künfftigen Oster Aubent wider 3000. Gulden Reinisch zu Bassel uberanntwurten und bezalen, wie Sy von sein F. G. beschaiden werden und die uberigen 2000. Guldin zu Antdorff Inhalt des Sibenden Artickels mit disem geding, das Hertzog Ulrich sich zum fürderlichsten zu Kü. Mt laut des nachgeschriben Artickels solle in das Niderland versügen.

Zum andern, soll vil gedachter Hertzog Ulrich Sich selbs persönlich zum fürderlichisten wie vorsteet zu Kü. Mt in das Niderland verfügen, darzu auch Sein F. G. und die so Jm zuuersprechen steen, gnugsamlich wie nachuolgt, verglait sollwerden.

Zum dritten So hat Sein F. G. und die seinen in krafft ditz Vertrags bey seiner F. G. Worten Eren und Wirden zugesagt gegen der kü. Mt, auch des heiligen Reichs und derselben Landen Bundtgnossen und diener leuten und verwanten und insonderheit gegen dem Land Wirtemberg und den Stenden des Bunds zu Schwaben, und allen den Jhenen, so die sach berüren mag in ungutem nichtzit fürzunemen

men weder durch sich selbs, seine diener, verwandten oder yemand andern mit Worten noch mit Wercken, auch sollichs sunst nit zu thun gestatten in kainerlay Weg noch weyse ungeuerde, also das und gleicher gestalt hat kü. Mt Orator general Herr Maximilian von Bergen für kü. Mt auch für sich als Oratorn und sunst allermengklich niemandt außgeschlossen, zugesagt und versprochen, das weder Hertzog Ulrichen und alle die so Im zuuersprechen steen, dieweyl sein F. G. in obbestimpten unabgekündten stillstandt ist, auch in argem noch unguttem nichtzit soll fürgenomen werden weder mit Worten noch mit Wercken und söliche sunst zu thun nit gestatten in kain weyß noch weg ungeuerde, Alles die Acht monat nechst nacheinander volgend, doch mit dem Anhang und Geding, das nach außgang der dreyer ersten Monat yedertail dem der stillstand lenger nit gelieben wöll dem andern mag abkünden,

Zum Vierten so dann Ainicher tail, wölcher das ist, den obgedachten stilstand nach verscheinung dreyer ersten Monat abkünden wirdet, soll dannocht den nechsten nachuolgenden Monat, Nemlich den vierdten der stillstandt weren und jm selben mag yedertail sich zu seiner gewarsam schicken,

Zum Fünfften, ob auch baidtail den stillstandt lenger, dann drey Monat, die ersten als Namlich vier fünff oder mer Monat liesent fürgeen und alsdann ainicher tail denselben abkinden wölt, mag er woll thun, und soll abermals nach sölicher abkindung der stillstand weren den nechstuolgenden Monat Wieuor von dem vierten Monat geschriben stat.

Zum Sechsten söllen gedachtem Hertzog Vlrichen, so sein F. G. zu vilgedachter Kü. Mt. reyt oder komen wirdet, gegeben werden die vier Ersten Monat auf heut dato anzurechnen, für ain yeden Monat Tausent gulden Reinisch zu underhaltung trifft 4000. Gulden, innassen wie hernach gemeldet wirdt.

Zum Sibenden So bald Hertzog Ulrich also angeritten und auf dem Weg ist, soll sein F. G. durch Friderichen Prechter zu Straßburg noch 2000. Guldin Reinisch gegeben und bezalt werden für underhaltung der ersten zwayen Monat, Wann dann sein F. G. kombt bis gen Antdorff soll seinen F. G. bezalt und geliffert werden 2000. Gulden Reinisch für den dritten und vierdten Monat zu underhaltung darzu 2000. Gulden Reinisch auch zur Rüstigung und andern dergeleichen costen zu den vorigen 6000. Gulden, damit die Summa der 8000. Gulden und 400. Gulden Restgelt laut des Ersten Artickels erfült werden.

Zum Achtenden fügte sich, das der stillstannd von einichem tail nach den vier ersten Monaten und Innerhalb dem Achtenden Monat würde abgekindt, so soll sein F. G. ains yeden Monats nach außgang der vier ersten, auch 1000. Gulden Reinisch zu underhaltung gegeben werden und darzu auch 1000. Gulden für den Nechsten Monat nach der abkindung, in dem sein F. G. laut des dritten und vierdten Artickels sich an seiner F. G. gewarsam verfügen mag,

Zum

Zum Newndten soll Hertzog Ulrich für sich und die so seinen F. G. zuuersprechen steen, von yetzung dato die vier ersten Monat unnd so lang der Stillstand darüber unabgefindt pleybt, Auch nach der Abfindung ein Monat lang mit künigklichem Glait under Ir Kü. Mt Tittel, wie das von Wort zu Wort hernachuolgt ꝛc.

Carolus diuina fauente clemencia Electus Romanorum Rex & Imperator semper Augustus, Rex Hispaniarum utriusque Sicilie & Iherusalem, insularum Baliarium, Insularum Canarie & Indiarum ac terræ firmæ, maris Occeani & Archidux Austrie, dux Burgundie, Brabantie Stirie Carinthie Carniole Lemburgie, Luzemburgie Athenarum & Neopatrie &c. Comes Habspurgij, Flandrie, Thirolis, Burgundie, Palentinus Hanonie, Ferreti, Rossilionis &c. Landgrauius Alsatie, Princeps Sueuie Dominus in Asia & Africa &c. notum facimus tenore presencium universis & singulis, ad quos presentes peruenerint quod nos pro bono pacis & tranquillitatis Germanie nec non aliis legitimis de causis animum nostrum ad id mouentibus de certa scientia & animo deliberato dedimus & concessimus sicuti tenore presencium damus & concedimus Illustri duci Vdalrico Wirtembergensi fidem publicam & liberum saluum conductum ut possit libere tute & secure sub fide nostra regia sese ad prouincias nostras inferioris Germanie cum quinquagenta equitibus conferre & per omnia quecunque loca ad iter suum facientia nobis & sacro Imperio quacunque ratione subdita ad eas transire & in dictis prouinciis nostris & presertim in Curia Serenissime domine Margarethe Amitæ nostre carissime & Serenissimi fratris nostri Ferdinandi tute libere & secure residere stare morari & negotiari atque ibidem aduentum nostrum expectare & inde dum ei libuerit discedere, dummodo tamen presentj salvo conductu nostro durante ipse Dux Vdalricus & sui ab injuria & maleficio omni nobis & Sacro Romano Imperio subditorum & presertim Ligæ sueuie temperet & nichil aliquid contra nos aut statum nostrum machinetur. Quapropter mandamus & precipimus universis & singulis principibus ecclesiasticis & secularibus Archiepiscopis episcopis ducibus Marchionibus Comitibus Baronibus Capitaneis Gubernatoribus vicedominis urbium & arcium pontium & quorumcunque passuum & locorum prefectis & Custodibus Judicibus, Burgimagistris Communitatibus Consulibus & aliis quibuscunque officialibus & nobis & Sacro Romano Imperio mediate vel immediate subditis & fidelibus dilectis quocunque nomine nuncupentur quatenus sub pena Indignacionis nostre grauissime & aliis arbitrio nostro imponendis presentem saluum conductum nostrum inviolabiliter observent & ab aliis observari faciant, Eundemque Ducem Vdalricum cum dictis quinquaginta equitibus suis per omnia prefata loca terrestria & aquatica tute libere & secure ire, redire transire residere stare & morari permittant & ab aliis permitti faciant, nec eum aut suos presente salvo conductu nostro durante aliquo pacto offendant aut ab aliis offendi sinant Et presentem

salvum Conductum per Menses octo à dato presencium durare volumus facturi nobis rem gratam & expressam voluntatem nostram harum testimonio literarum sigilli nostri minoris impressione munitarum, datum ex Molendina regia die vicesima sexta mensis Novembris Anno Domini millesimo Quingentesimo decimo Nono Regnorum nostrorum Romani & Electionis Imperii primo aliorum vero omnium quarto.

Carolus. *Ad mandatum Cesaree & Catholice Majestatis proprium.*
Hannart.

Nach aller notturfft vor mengklich genugsam versichert und fürsehen werden, deßglichen soll der yetzbestimpt Maximilian von Bergen under sinem tittel als Orator wie obstet, der auch das von Kü. Mt gewalt hat, sein F. G. und all die sein F. G. zuuersprechen steen, mit freyem strackem sichern Glait (wie das auch von Wort zu Wort hernachuolgt.

Wir Maximilian von Bergen Herr zu SibenBergen Röm. und Hispanischer Kü. Mt, unnsers allergnedigsten Herren Orator General in teütschen Landen Bekennen offennlich mit disem Brief unnd thun kunth allermengklich, Als Wir unns mitsampt ettlicher yetzgedachter kü. Mt, Räte, die Wir zu unns gefordert und in krafft unsers Gewalts, so Wir von Irer Kü. Mt haben mit dem Durchleuchtig Hochgebornen Fürsten und Herrn Hern Ulrichen Hertzogen zu Wirtemberg unnd Tegk Grauen zu Mumpelgart ietz hie zu Schaffhawsen in gütlich handlung und vertrag eingelassen, den Wir auch Baidersents beschlossen und angenomen laut der brief derhalben aufgericht unnder anndern jnhaltend, das das Glait damit die obberürt Kü. Mt den vorgenanten Hertzog Ulrichen von Wirtemberg under seiner Mt tittel und Sigel versehen unnd Wir sein F. G. yetz nach auffrichtung desselben bestands und Vertrags uberantwurt haben Acht Monat lang weren, doch das nach auffgang der dreyer nechsten Monat nach dato desselben Vertrags yedtwedertail macht haben sollten den Bestandt, Wa jm der lenger nit geliebt in der uberigen Zeit der Acht Monat auffzusagen und nach söllicher auffsagung dannocht dasselb künigklich Glait bestandt und vertrag noch ain Monat lang den nechsten in krafft bleyben und gehalten werden, Auch obberürter Hertzog Ulrich von Wirtemberg mit seiner selbs person zum fürderlichisten zu obbemelter kü. Mt in das Niderland ziehen wirdet, das Wir darauff im Namen obberürt kü. Mt und nach vermögen vorangezaigts unsers gewalts dem obgedachten Hertzog Ulrichen von Wirtemberg unnser frey gestrack sicherhait und glait geben haben, wissentlich mit und in krafft diß briefs, Also das sein F. G. deßgleichen seiner Fürstlichen gnaden diener und die jhenen, so sein F. G. zuuersprechen steen, nach Vermögen des obangeregten bestandts und vertrags allenthalben im hailigen Reich unnd

im

im hawß Osterreich unnd den Nider Burgundischen Landen frey sicher und unauffgehalten und unbelaidigt handlen und wandlen söllen und mügen von allermengklich unuerhindert, doch das sich sein F. G. auch derselben diener verwandten und die jm zuuersprechen steen, wie sich gebürt, Glaitlichen halten und beweysen und begeren darauff im Namen der obgedachten Rö. und Hispanischen kü. Mt, unnsers allergnedigisten Herren, on all und yegklich Churfürsten, Fürsten, gaistlich und weltlich, Prelaten Grauen freyen Herren, Ritter und Knechten, Haubtleuten Vitzthumben Vögten pflegern Verwesern Ambtleuten, Schultheyssen, Burgermaistern, Richtern, Rätten, Burgern, gemainden und sunst allen andern des hailigen Reichs auch Jrer Mt, Erblanden underthaunen und verwandten, in was wirden standts oder Wesens die sein und den diser offen glaitbrief samt vorgemelter kü. Mt, verschriben Glait fürbracht und gezaigt wirdet, mit allem fleyß und ernst und Jrer Mt, underthaunen und verwandten mit ernst gebietend, das Sy den obgenanten Hertzog Ulrichen von Wirtemberg seine diener underthauen verwandten und die jhenen so Jm zuuersprechen steen, die obberürt zeit auß nach vermögen der auffgerichten bestandt und vertrags bey sollichem Kü. Mt und unserm frey sicherhait und glait gerüblichen bleyben, Sy das gebrauchen und geniessen, auch mitler zeit in Ewren, und in Jrer Kü. Mt, Fürstenthumben, Landen und gebietten auff Wasser und Land fug frey sicher unauffgehalten unbelaidigt und unbeschwerdt handlen und wandlen lassen, Auch seiner F. G. auff söllicher Jrer Rayß, so Sy also wie vorstet zu Kü. Mt, in das Niderland ziehen wirdet, auff Jr gütlich ansuchen und begeren hilff und fürdrung beweysen, unnd söllichs den Jrn zu thun gestatten, daran thun Sy der obgemelten Kü. Mt ernstliche mainung, und gut gefallen, Wöllen auch söllichs für uns selbst umb Sy all und Jr yeden insonnderhait, Wie sich das nach ains yeden stadts unnd Wirden zu thun gebürt verdienen und beschulden, Mit urkund ditz briefs besigelt mit unnserm hiefürgedrucktem Jnsigel Geben zu Schaffhawsen den xxiiij. tag des Monats Marcij Nach Christi unsers lieben heren gepurt xv^{c} und im Zwaintzigisten Jar,

Versehen allenthalben in Landen und Stetten des hailigen Reichs des hawß Oesterreichs und der Bundtsstenden in hoch und nidern Teutsch landen frey zu wandlen, werben und zu handlen unuerhindert und unauffgehalten, on all geuer,

Zum zehenden, so sein F. G. anreyten will oder auff dem Weg ist und dann begeren würde, sich oder die, so sein F. G. zuuersprechen stand mit lebendigem glait bis in xl oder l. pferd zuuersorgen. Deßgeleichen so sein F. G. wider von kü. Mt, herauff will und des aber begert, bis in l. lx oder 1^{c} pferden, Alsdann soll von kü. Mt. wegen seinen F. G. obgemelt Summa Rayssiger zugegeben und doch auch in Allweg versehen werden mit fromen Erlichen Biderleuten, da sein F. G. und die so Jr zuuersprechen steen, Jres leybs und guts gesichert versorgt und wol bewart seyen obbzelter maß getrewlich zu belaiten. Zum

Zum Aylfften, so der obgemelt Stillstand uß ist, und abgekindt wirdet, soll durch auß dise handlung kainem tail ychtzit benemen sonder in allweg yedem tail sein hand offen sein und die sachen allermassen steen, als ob dise handlung nie fürgenomen were, Hierauff Wir obgemelter Hier Maximilian von Bergen und ander obgemelter kü. Mt. Räte Auch Wir vorgenanter Hertzog Ulrich von Wirtemberg zusagen und versprechen bey unsern trewen Wirden und Eren wissentlich hiemit in krafft diß briefs und vertrags Alles das so hieuor abgeredt, unnd von Wort zu Wort begriffen ist, nichts darinn ußgeschlossen noch hindan gesundert stracks unzerprochen war vest und stett zu halten und dawider nichts zuthun in kain wyß noch Weg unnd hierinn ußgeschlossen unnd vermitten all böß geuerd und Arglist, Alles getrewlich und ungeuerlich und des zu warem Urkund sind dises Vertrags zwen gleichlautend brief gemacht, der unser yedtweder Parthey einen empfangen hat und zu merer Vestigung und Volziehung aller vorgeschribner sachen und Handlung, so haben Wir Maximilian von Bergen rc. als Orator, und dann Ich vorgenannter Grauff Sigmund von Lupffen für uns, auch an statt der andern vorgenannten kü. Mt. Rätte als von wegen unnd in Namen derselben Irer kü. Mt, unser Insigel gehenckt an disen Brieff, und Wir Hertzog Ulrich von Wirtemberg für unns all unser underthanen diener und verwannten unser Secret Insigel und wir Burgermaister unnd Rat der Statt Schaffhawsen von wegen vorbestimpter gemainen Aydgnossen gesandten beystender in Irer aller Namen von Irer Bett wegen unser Secret Insigel auch hieran gehenckt. Geben zu Schaffhawsen den xxiiij. tag Marcij Nach Cristi geburt gezelt xv^c und in xxgisten Jar.

Num. 62.

K. Karls verbot der Büchßen halb.

d. d. 2. Apr. 1520.

Wir Carl vonn gottesgnaden Erwelter Römischer König zu allen Zyten merer des Rychs, zu Hispanien, zu Iherusalem und beyder Cicilien rc. König, Ertzhertzog zu Oesterrych rc. und Her dis Fürstenthums Würtemperg rc. Embietten allen und jeden unsern ober- under Amplyten, Ouch allen unsern zugehörigen underthonen unn verwanten unsers Fürstenthums Würtemperg, unser gnad und alles guts zuvor. Nachdem diser Zyten vil geuärlicher Wören allenthalb getragen und gebracht und sonderlich gemeinlich eingerissen, das die büchsen über Land zu Roß und fus heimlichen und offentlich gefiert, damit große uffsätzig, verretterisch und mörderisch böß anschleg meuteryen und ander sachen fürgenomen gemacht und underslanden werden. Dwyl Wir nun geneigt und schuldig sind, auch unser meynung und Will ist allenthalb gut fryd und recht zu underhalten und alles das zu handeln damit

mit die strassen fry und sicher besucht gehandelt und gewandelt werden mögen, onch sollich groß genar verrätterisch und mörderisch anschleg und fürnemen so vil möglich in allweg zufürkomen, das Wir aber bedenckennit wol möglich zugeschehen sey, wo die Büchsen oder dergleychen genarliche geschoß nit gentzlich zutragen und zu fieren verbotten werden ꝛc. demnach gepietten Wir hiemit ernstlichest und wöllen, das fürohin kainer, er sey wer der wöll mit Zyl, hand, byrß oder andern dergleychen büchsen oder geschoß in unsern eberkeyten, in Welden oder sunst gang, wandle, dieselbigen heimlich oder offentlich fier oder trag, by vermeidung unser schweren straff und Ungnad, dan wölcher hierüber also ergriffen oder sunst von jme erfunden, der wurdet one alle nachlassung und gnad strengklich an sinem lyb und gut gestraffet, dauor wisse sich ein jeder wol zuuerhieten und einander des getrüwlichen zuwarnen, Ob aber jemands zum Zyl in den Stetten oder dörffern schießen wolt, Sollen nicht deßweniger dieselbigen die Büchsen keins Wegs über land tragen, Souder die allwegen an den Orten, do zum Zyl geschossen würdet, ligen lassen, damit sy die doselbs finden und jr kurtzwyl zu gepürlichen Zyten tryben mögen, des wöllen wir uns gentzlich und ernstlichest verlaßen, Geben in unser Statt Stutgarten under unserm Secret Insigel, So Wir in unsers Fürstenthums Würtemperg sachen gebruchen am andern tag des Aprellen Anno domini xv^{c}. zweyntzige.

Num. 63.

Welchermassen den Lehenleuten verkündt ist ihre Lehen von dem neuen Inhaber des Fürstenthums Würtenberg zu empfangen. d. d. 19 Apr. 1520.

Wir Carl vonn gotz gnaden Erwelter Römischer König zu allentzyten merer des Rychs zu Hyspanien zu Iherusalem und Baider Sicilien könig ꝛc. Ertzhertzog zu Osterrych ꝛc. und Her dis fürstenthumbs Würtemberg ꝛc. Empieten Allen und Jedenn Lehennleuten, So Lehen von bemeldtem unnserm fürstenthumb Würtemberg tragen unnser gnad und alles gutz zuuor und geben Euch zuerkhennen, dwyll Wir durch schickung des Almechtigen bemelt fürstenthumb erplich an uns gepracht haben, das dannocht sich gepürt alle die Lehen, So dauon herrüren vonn uns als ertzhertzogen zu Osterrych und rechten hern gedachten Fürstenthums zu Lehen zu empfahen. Hierumb verkhünden unnd eruordern Wir euch All und Jed Insonderhait In crafft dises unsers offen besigelten Brieues ernstlich und wöllen, das ir fürderlich unnd unuertzogenlich Euch gein Stutgarten zu unnserm Regiment verfügt unnd alda anstatt und in unserm Namen von denselben alle und Jegkliche euwer Lehen empfahet, darüber Brieve gebet und niemet, unnd dartzu Lehenspflicht thuet, wie sich gepürt und Jr nach Lehens-Recht unnd gewonnhait zuthund schuldig sind, des wollen wir

uns ernstlich zu euch verlassen, Geben jnn unnser Stat Stutgarten unnder unserm Secret Jnsigel, so wir Jnn unsers fürstenthumbs Würtenberg sachen gebruchen Am 19. tag des monatz Aprilis Anno domini xv^{c}. und xx^{o}.

Num. 64.

Befehl K. Carls an alle Amtleut des Herzogthums Würtemberg aller derjenigen, welche Herzog Ulrichen zugezogen rc. Güter in Verbott zu legen. d. d. 20. Junij. 1520.

Lieber besonder, wiewol dir hieuon zu meermalen Ernstlich beuolhen worden ist, vlyßig und getrüw uffsehens zu haben, dernhalb, So one erlopnus der Oberkeit usser lands ziehen oder sich ungeschickter reden und Wesens gebruchen rc. Befinden Wir doch, das du bisher jn solichem gantz varleßig gewest siest, des Wir befrewdens und mißfallens tragen, darum noch und abermals unser gantz ernstliche meynung und Beuelh ist, du wöllest hierüber in allen Flecken dins Ampts din sonder geheim und gute kuntschafft machen und haben, ob ettlich und wöllche ausser dinem ampt one erlopnus und wohin und aus was Ursachen oder bewegnus sich entusset haben und so ettlich hertzog Ulrichen zuzogen weren, wie uns dann ettlicher mas globlich anlangt, derselbigen hab und güter jn verpott legen und dauon one unsern sondern geheis niemand nichts volgen lassen und so du ein oder meer erfaru magst die willens weren Jme noch zuziehen, den oder dieselbigen vängklich annemen und one verzug an uns langen lassen, So langt uns auch vilfeltig an, das Jr ettlich jn Vergessung jrer Trüw und eyd sich vil lychtuertiger reden hören und vernemen lassen, dernhalb du glycher wyse beuelch hast mit strenger straff gegen Jnen zu handeln, das aber bey dir ouch veracht und deshalb Ursach gibt, das derglychen überflissig bös reden teglichs zunemen und geübt werden, darum wöllest zu ablennung und fürkommung derselbigen die so also lychtuertig reden tryben oder sunst understanden muteryen und practiken zu machen, jeder zyte ouch vängklichen annemen und alsbald solichs mit bericht Jr jedes verhandlung an uns langen lassen, Darüber notturfftig einsehen wissen zu haben, Neben dem sind wir bericht, das ettlich vom pöuel reden und geschray ausgiessen, als ob hertzog Vlrich sich rysten und mit einer Anzal Volcks daher ziehen söll rc. allein aus verkörtem Willen und gemiett die erberkeit dis fürstenthums damit zuerschrecken und onruwig zu machen, deshalb wöllest one verzug dinen amptsverwandten antzögen, das sollichs mit gantzer onwarheyt und lystigklich erdicht sey, bedörffen sich ouch desselbigen nit besorgen, Sondern sollen und werden sy von Rö. und Hy. Kö. Mt unsers allergnedigsten Hern wegen gnedigklich und mit allen truwen geschützt beschirmpt gehandthabt und keins wegs verlassen, des sollen

len sy sich trostlich versehen, darum wo sy derselbigen buben ein oder mer under Inen wissen oder erfarn, das sy dir die als dem amptmann nach vermög Irer geschwornen eyde Jeder Zyt wöllen anzögen und fürbringen, damit sy wie sich gepürt, billiche und gepürliche straff empfahen, des geschicht unser ernstliche meynung. Datum Stutgarten mitwochen nach Viti, Anno ꝛc. xx.

Num. 65.

Befelch an alle Amtleut, denen, so Herzog Ulrichen zuziehen, ihr Weib und Kinder nachzuschicken und die unnütze Reden führen, einzuberichten. d. d. 6. Julii 1520.

Maximilian von Bergen Herr zu Sybenbergen und Grauebruch, Römischer und Hyspanischer Königl. Mt *General*-Orator und Jr Mt. Fürstenthums Würtemperg Gubernator ꝛc.

Lieber besonder, uns hat vilfeltig angelangt, kompt uns ouch teglichs für, wie ettlich lychtuertig Buben usser dinem ampt In Vergessung Irer trüw und eyde zum teyl in einem schyn, als ob sy an andere ort wandern wöllen herzog Ulrichen zuziehen söllen ꝛc. Wiewol wir nun möglich geacht, du söllest, wie dir von Statthalter und Regenten hieuor meermaln ernstlich beuolhen worden ist, darüber din gute kuntschafft gemacht, erfarung gehabt und Ire ouch deren namen so sich ongeschickter reden und wesens gebruchen, Jeder zyt in die Cantzly anzögt haben, Ist doch sollichs von dir bisher varleßig gehalten worden, darum beuelhen Wir dir ernstlichest by dinen pflichten und eyden, das du in sollichem besser uffmercken und erfarung, dan bisher geschehen, habest und was du darinnen erferst, dasselbig jeder zyt mit anzöger der namen sollicher personen und jrer handlungen In Cantzly schrybest, all Jr hab und güter zu kön. Mt unsers allergnedigsten Hern handen nemest, die varende hab in derselben hüsern wol bewarest und beschliessest, die früchten einheimßest und von dem allem niemands Ichzit one sondern geheis gebest, noch volgen lassest, darzu denen, So gewißlich hertzog Ulrichen zugezogen sind Ire wyb und kinder nachschickest, des wöllen wir uns gentzlichen verlassen, dan soltest hierInnen wyter varleßig sein und einichen mangel oder onflyß by dir erfunden, würden Wir des mercklichen mißfallens tragen und dermassen darinnen handeln, das du des gewar soltest werden, darnach wiß dich zurichten, Datum Stutgarten fritags nach Ulrici episcopi, Anno ꝛc. xx.

Num. 66.

Num. 66.

Herzog Ulrichs von Würtemberg warhafftig Verantwortung und Underricht uff den fürtrag deren, die im Namen Kayserlicher und Hispanischer Kön. Mt als Irer Mt Gesandten vor gemeiner Eidtgnossen ratspotten zu Lucern jüngstgehaltenen Tags umb Jacobi erschinen sind.

circa finem Julii. 1520.

Erstlichs als sie abermals anziehen die handlung mit Reutlingen, darzu sagen Wir bestendiglich, das Wir selbige handlung fürgenommen uff nottwendigem treffenlichem vilfeltigem verursachen deren von Reutlingen mit offentlicher uffenthaltung unserer widerwertigen und deren so die unsern gantz unverschuldt uffsätzlich und mordtlich erschossen, zum teil sich berümpt wytter uns und die unsern zu erschiessen, auch sonderlich einem ubermuttwilligem Erbarmlichem todschlag von den Iren in jr statt an unserm lieben und getreuwen frommen diener selbiger Zyt begangen samt vil andern verachtlichen hochmütigungen gegen uns und den unsern täglichs geübt, daruff Wir doch uber vorgeende lang gehapte geduldt zu letzst ye gedrungenlich und zwungenlich haben müssen bewegt werden sollichem irem trutz und hochmut zu begegnen uns selbs und den unsern (wie wir schuldig) zu handthabung und uff keinem fürsatz noch meynung dem heiligen rych (die wyl es on satz damals stunde) zu abbruch, wie sie dann understeend jnzubilden, das wol abzunemen ab der gehen gegenthat, so Wir alsbald uff Iren obgemelten bösen muttwilligen Todtschlag gethon zu so gar ungeschickter Zyt zum Krieg Winters und Wetters halb, allein zu straff jres hochmuts, Auch ab dem das Wir nach Eroberung Reutlingen wyter zu gryffen oder ander stet zu Begwaltigen nit understanden, das Wir doch lychtlich zu thun hetten, sonder alsbald abgezogen und das Geschütz lassen zerfüren und uns aller selbiger handlung halb erbotten für Curfürsten und Fürsten und sonderlich für Pfaltzgraue Ludwigen als damals Vicarien und Verweser des heilligen Reichs, was sie sprechen demselben ongewegert zugeleben, das haben Wir hieuor zu tagen gemeinen ratspotten nach leng auch fürgehalten, Daruff dann nachgeends die pündtischen zu andern tagen des artickels Reutlingen geschwigen und sonst vilerley schandtlicher böser stück von uns allenthalb ußgossen und understanden jnzubilden, damit sie mengklich wider uns möchten bewegen. So sich aber durch unser warhafftig verantwurtung und sonst gnugsamlich und offenbarlich erscheint das sollich Ir ussgiessen auch erdicht, müssen sie (doch gnug spöttlich) von demselben auch fallen, deßhalb sie yetzo widerumb Reutlingen an die hand nemen. Diewyl Wir dann Reutlingen halb uns (wie oblaut) erbotten sonderlich für den Vicarie des heiligen rychs, auch nachvolgends als Kays. und Hispanisch königl. Majestat zu Römischem König erwelt worden, gleicherwyß für jr kön. Mt als

als aller parthyen rechten Herren zu recht und aller billicheit gantz ungewegert und dasselbig alles uns nit mögen schirmen, Sonder die pündtischen uns darüber anderwerts unsers fürstenthumbs Erbs und eigens entsetzt und verjagt, haben Wir uff andern vielfeltigen falsch und untreuwen, so uns begegnet waren, fürsorg getragen, das Ir K. M. unser erbieten und die sachen andrer gestalt unserthalb verkerlich oder villeicht gar nicht fürgebracht were, und deßhalben Ecken von Ryschach zu Ir K. M. abgefertigt und geschickt mit Instruction und beuelh Ir K. Mt von unsertwegen gestalt der sachen und unsers vberflüssigen erbietens gründtlich zu berichten und allerdemütigst anzuruffen und zu bitten uns uß erzelten ursachen mit gnaden zubedencken und uns gnediglich zu unserm Land und Leuten zuuerhelffen, So weren Wir nochmals urbietig für jr K. Mt gegen den pündtyschen zu ungewegertem Rechten, doch das Ir kön. Mt sie auch dermassen uns zu recht stalte und hielte umb kosten schaden und anders. Uns hat aber sollichs nit mügen gedyhen. Und wiewol die pündtischen üch und andre unsere sonder gute freunde liebe und getrüwe pundtsgnossen gemein Eidtgenossen sie vor treffenlich verwent üch güttlich handlung und hinlegung der spenn zu gestatten, so ferr Ir Euwere knecht von uns abmaneten daruff Ir auch dieselben abgemanet mit dem tröstlichen zuschryben under Euwerm sigell an uns gethon, wa wir uch sie heimschickten, wolten Ir uns zu einem Eerlichen gutten bericht und friden helffen, darjnn Wir dann (wiewol zu unserm grossen nachteill) üch gewillfart, Aber die pündtischen uns darüber vberzogen und üch uff Euwer ansuchen gleitt und güttlich handlung abgeschlagen mit schimpflichen anttwurten und geuarlichen uffzügen so lang bis sie darzwischen uns anderwerts verjagt uns für und für vervolgt und vber alles so oben erzelt ist mit kö. Mt. Commissarien und dieselben mit jnen sovil gepracticiert, das dieselben Commissarien vber unser obgemelt erbieten für kö. Mt durch Ecken von Ryschach beschehen erst darnach von Jnen den pündtischen zu Ir K. M. handen haben vbernommen vilgedacht unser Land Erb und aigen, das sie uns doch (wie offenbar) wider got alle recht und billicheit mit ungewonlichen meuteryen uber all unser recht erbieten abgedrungen, wie das alles zu versteen und mit was fugen beschehen sy geben Wir üch und allen vernunfftbruchigen und Eerenliebenden zu bedencken. Nach dem allem ist sovil mit uns gehandelt, das Wir einen gütlichen tag mit den Commissarien zu Schaffhusen gewilligt und besucht, darzu Ir uns Euwere ratsbotten zu hilff rat und bystand verordnet. In welcher bywesen nach vilen Wylen und underreden zu letzst ein teding abred und stillstand mit bedingtem glait gemacht und uffgericht, darjnn sonnderlich und lauter ußgedruckt das nach verschynung dryer erster monat weder teil dem der stillstand lenger nit geliebte denselben wol mög abkünden, doch das dannocht nach sollicher abkündung der stillstand und glait des nachvolgenden vierden monats ouch soll weren jnn welchem yeder teil sich zu seiner gewarsame mög schicken laut des brieffs

deßhalb uffgericht, in dem Wir uns auch begeben zum fürderlichsten zu kö. Mt in das niderland zu ryten, alles uff jr tröstlich verwenung, das Jr K. M. schon uff dem Weeg und in kurtzen tagen in das niderland zukünfftig were und so wir zu Jr Mt kemen würde Jr Mt on allen zwyfell uns unser Land und leut wider zustellen und noch mer gnad darzu bewysen, daby ouch bedingt worden uns ein somma gelts zu geben zu Rüstgelt und zu underhaltung die gedachten vier monat, und nit wie die königischen in Jrer übergeben schriff fürgeben, des ziehen wir uns uff den buchstaben der abred zu Schaffhusen und Euwere botten, so daby geweßt, derselben Abred Wir auch unsers teils wes sie uns verbindt die zyt der dryer Monat biß uff unser abkünden getreuwlich gelebt, uns gerüst und gewartet, auch unser bottschafft im Niderland gehabt, wa ye Jr K. M. in selbiger zyt ankommen were, wolten Wir nit underlassen haben laut der abred zu Jr Maj. zum fürderlichsten zu ryten, wie gar uns sonderlich grosse geuar daruff gestanden. Dann uns das betedingt abgeredt und verschriben gleit an den unsern wenig gehalten werden, sonnder darüber etlich wundtgeschlagen, etlich gar erstochen, ettlich gefangen und gethurnt und zum teil bezwungen zu glüpten und eiden jr lebenlang uns nit mer anzuhangen, auch die so jr unansprüchig eigen gutt verkaufft und das kauffgelt empfangen und besecfelt haben, das wider herusszugeben und sonst in ander Weg (on not all zu melden) wider das gleit genöttigt worden, zu dem Wir treffenlich gewarnet, das die sach dermass umbgangen und bestelt were, wa Wir hinab ryten das Wir gewißlich veruntrewt und umbgebracht würden, Aber das alles hetten wir uns in Zyt der dryer monat nit lassen irren, wa K. M. in das Niderland ankommen were. Als aber die dry monat verschinen und Jr K. M. noch nit ankommen was, haben Wir mit Rat tapferer Eerbarer verstendiger leut uff erzelten Ursachen und nach vermög des buchstabens vilgedachten abred zu schaffhusen den stillstandt abgekündt. Mit was bestendigkeit künden dann die widerwertigen uns zulegen das wir denselben stillstand unbillich abgeschriben. Wie lydenlich ouch uns were in die harr gleich yedes monats minder oder mer dann tausent gulden zu nemen, des unsern verjagt zu syn, und die so gar übel verreterisch mordisch und schandtlich an uns gefarn in unserm Erb und eigen zu lassen, Jrs geuallens damit Jubilieren umb jrem bracht füren ist gut zuermessen. So sodann letzst begeren, Jr solt üch unser nit beladen, noch uns enthalten, noch die Euwern uns anhangen lassen rc. Jst ye schimpfflich und Erbarmlich zu hören, das die so uns unser erb und eigen wider alle recht und billicheit abgedrungen und ettlich so gar schandtlich verreterich und mordisch an uns gefahrn sind, also in dem unsern sitzen Jrs geuallens jubilieren und bracht füren und die Commissarien unser Land mit gewalt vorhalten, die es doch erst von den pündtischen vbernommen, zu k. M. handen nachdem und vber das Wir uns für Jr K. M. (wie oblaut) zu recht ungewegert erbotten und jr uns yetzo darzu auch ußjagen und uns

also

also hilffloß und rechtloß machen solten. Es ist auch im grund nit ein kleine vermessenheit, das sie sollichs understeend sonderlich by üch die von altem Erblichem herkommen für ander nation und oberkeit berümpt sind Laster und böse ding zu hassen und das Recht Erbarkeit und billicheit zu schirmen und fürdern. Aber Wir lassen uns sollichs nit irren und achten Euwer althergebracht anererbt langwürig lob handtveste und Erbarkeit höher, dann jr vermessenheit und setzen in keinen zwyfell, Jr wissend üch in dem gegen uns mit dem so schandtlich und lästerlich wider got Eer recht und alle billicheit gehandelt ist wol zu halten, allerfrüntlichest und höchsts flyss bittend Jr wollend das alles beherzigen und daby auch bedencken, was gutthat und früntschafft Wir üch und gemeiner eidtgnosschafft gethon, besonder in Euwern nöten als pundtsgenoss und gutter nachpur getrewlich lyb und gut zu üch gesetzt, das wir in schweren hass kommen, auch in allen unsern Last durch das Wir Euwere knecht von uns ziehen lassen vor und Ee Wir vom pundt ye angegriffen worden und noch by allen unsern landen waren allein noch zu willfarung uff Euwer tröstlich zuschryben under Euwern sigeln, das Jr uns wolten ein Eerlichen guten bericht machen und hierjnn auch ansehen, das Wir uns uff sollich Euwer brieff und sigell verlassen und alle unser zuflucht und trost by üch gesucht und wollend üch obgemelt oder andere ungegründt Inbildung unser widerwertigen nit lassen wider uns bewegen noch Jnen jres unbillichen fürnemens hilff oder stat geben, sonder uns nach Euwerm althergebrachten lob als fromm tapfer handtvest leut beholfen syn das Wir wider zu unsern Landen leuten und gepürlichen rechten kommen, wie unser sonders hohes und früntlich vertrauwen zu üch stett und Jr wol thun künden, das wöllen Wir umb üch und gemeinen eidtgnosschafft yeder zyt den tag wir jmmer leben ungespart unsers lybs und gutts früntlich und mit hohem flyss verdienen

Num. 67.

Kayser Carls Schreiben an Maren von Bergen wegen Herzog Ulrich ihn zu bewegen, daß er nach Brüssel komme. d. d. 30. Jun. 1520.

Karl von gotes gnaden E. Rö. König künfftiger Kaisser zu allenzyten merer des Rychs zu Hispanien, Baider Sicilien und Jherusalem ꝛc. Konig, Ertzhertzog zu Oesterreych ꝛc.

Lieber getrüwer, unserm vorausgangen beuelch nach das pest mit unserm Land Wirtemberg und derselben unser Landschafft, ouch Stathalter und Rethen mit andern zuthuen und die mit guten Worten und Wercken güetigklich underhalten, damit sie by uns, wie Wir dann vernemen Sonnst der merthail ainem gehorsamen underthonigen Willen habent, by uns belybent, dann unser Will und Meynung ist,

dasselbig fürstenthumb unserm huss Osterrych zubehalten, Ob dann die Lanndschafft uß ainer Notturfft die nit woll möcht dieser zyt umbgangen werden, Ir bottschafft schicken und verordnen wöllt, wollest du dasselbig zurgeben und selbs nitkhomen, doch in Allweg fürsehung thun, das in deinem Abwesen souil und müglich unnß in unnserm fürstenthumb oder darann nit schaden entsteen, dann die sachen nit eyll bedörffen, so sehen Wir dich inhochtewtsch landen unnd by dem fürstenthum am Liebsten schaden zûuerhûten, Der von Würtemberg hat sein Bottschafft Marxen Stumpffen hye lassen by unser lieben Schwester und pfalzgrauff Früderichen und andern handeln und sich vernemen, als ob In der vertrag so du und ander unser Rethe mit Jm zu Schauffhausen auffgericht, alls ob Im der seiner verwandten und zugehörigen halben nit volzogen werde, dann ettlich der seinen werden mit dem Schwert unnd in anderweg gericht, das jr genomen und zum theil des Lands verwisen, deßhalb er jm schwerlich fürnimpt sich zu uns herab verfügen, Wiewoll Wir dann daneben bedencken und bericht werden, das jemands gestrafft sy worden, dann umb verschult sachen und das die seinen zum thaill wider den uffgerichten vertrag zu Schauffhusen nit glaitlich und wie sich gebürt sich gehalten haben, darumb sy wider hingewisen, auch selbs Aigens Willens hingeloffen sind, So haben Wir uns vernemen lassen gegen denen, so vonn seint wegen handeln, und befrembde wol, das er dem vertrag nach nit zu uns khompt, hette er dann jm glait was mangel und unns darumb Angesucht, oder noch thun würde, wöllen Wir Jm das erstatt und erstreckt haben, unnd als Wir vernemen, Ist unnser lieben schwester und pfalzgraf friderichs Rath dem von Würtemberg geschriben, das er sich solle zu uns herab verfügen, lut des vertrags wyter zu handeln, Ob es dann im glait oder in Erstreckung desselben ainichen Mangel hette, Wöllten sie by uns handeln, die Hoffnung dasselbig zu erlangen, Wo nu daruff bemelter von Würtemberg zu uns kommen würde, wollen Wir dich und Ander darzue nottürfftig allsdann auch erfordern zu uns zu khomen, das alles wollest du unsern Statthaltern Regenten und Rethen zu Stutgart auch verkhönden, das alles wollen Wir dir gnediger mainung nit verhalten. Geben in unser Statt Prüssel am letsten tag des monats Junij Anno ꝛc. im xx° unnser Ryche des Römischen im Anndern und aller ander Reyche in fünfften Jaren.

Carolus. Ad Mandatum ꝛc.

Hannart.

Num. 61.

Num. 68.

Kays. Pönal-Mandat an Herzog Ulrichen zu Würtemberg Friden zu halten oder wann er an den Schwäb. Bund einige Forderung zu haben vermeynte, entweder Achtzehen tag nach Ansicht dises Ladung solches anzubringen oder der Acht und Aberacht zu gewärtigen. d. d. 27. Julij. 1520.

Wir Karl von gots gnaden E. Römischer Künig künfftiger Kayser zu allenzeiten mer des Reichs zu Hispain beder Sicilien und Iherusalem ꝛc. Künig, Ertzhertzog zu Oesterreich Hertzog zu Burgundi zu Brabandt zu Steyr, zu Kernndten zu Chram ꝛc. Graue zu Habspurg zu Flandern, zu Tyroll ꝛc. Empietten dem Hochgebornen Hertzogen Ulrichen von Wirtenberg unnser gnadt und alles guts, Als du in kurtzverschiner zeit zu Schaffhawsen in beysein etlicher der Aydtgnosschafft Oertern und Stetten Ratspotten und gesandten mit dem Edlen unnserm lieben getrewen Maximilian von Bergen Herrn zu Seuenberg unnserm Commissari und Obriste Botschafft in Deutschlandt auch etlich andern unsern Reten ainen Anstand und Vertrag angenomen, dich darjn auff unnser zukunfft in dise unnser Niderburgundisch Erbland zuuerfügen und weiter unser Hanndlung zuerwarten bewilligt hast, doch das jedliche Parthey noch drey nechstkünfftigen Monaten den berürten Annstandt und vertrag abtzukündigen und abzuschreiben macht haben soll, Alles laut Inhalts obemelts vertrags, unnd wiewol wir unns entlich versehen hetten, du solst auff solch unnser gnädige bewilligung dieweil du auch das Gelt in dem vertrag begriffen von unsern Obersten Commissarien in deutschlandt emphangen hast, dich zu uns herab gefüegt und den vorgenanten vertrag gelebt haben, Nämlich so Wir dich nach notturfft zu hören und mit dir gebürlich zu handeln und souer es not sein würde und du unns darumb ersuchen würst das glaidt von unns erlangt zuerstregkn und alle vermainte mengl ob ainige darjnn erfunden, dieselbigen zu erstatten genaigt gewesen sein, Werden Wir doch yetz glaublichenn bericht, wie du den vorgenannten vertrag und Anstannd, so du mit uns und dem heyligen Reich, auch dem Pundt zu Swaben angenomen und zugesagt, Abgeschriben und abuerkündiget habest, auch in vbung steen sollest Auffrur Ennpörung und Krieg Sampt andern deinen Helffern im heyligen Reich zuerwegken, welchs wo dem also were, unns als angeendem Regierenden Römischen Khünig kains wegs zugestatten, noch zugedulden, sonnder in solchem allen gepürliche versehung zu thun gmeinen Lanndtsfriden und Recht menigklich zuunderhalten und wider denen, so Sich dawider setzen, mit Penen, Straffen und in ander weg, wie sich nach des heyligen Reichs Ordnung gepürt zu handln zu steen und angehören würde, Begern Wir demnach an dich mit gantzem fleiß Ernstlich aus Römischer Khönigklicher Macht dir und deinen zugehö-

rigen hiemit beuelhendt das du und Sy bey verlyrung aller gnaden Freyhaiten und Priuilegien So du und dein vorfarn und Sy vom heylligen Reiche Erlangt haben und vormeidung Straffen und Penen, So wider die verachter unnser Khünigklicher Maiestat, und freuenlichen ungehorsamen in den Landtsfriden und Rechten begriffen, Auch unser Swerer ungnadt Acht und AberAcht dich gehorsamlich haltest dhain auffrur bewegung oder Empörung mit kriegshandlungen durch dich selbs noch ander dein Helffer oder helffers helffer wider unser des heylligen Reichs noch des Pundts zu Swaben Stetten Flegken underthanen verwandten und so unns oder Jnen zuuersprechen steen fürnemest oder hanndlest oder das andern zu thun gestatest, So wollen Wir bey unsern und des heilligen Reichs unnderthanen und Pundt zu Swaben auch ain Stilstanndt bestellen und gleich mandaten und podtsbrieff ausgeen lassen, und ob du dann villeicht zu denen, so uns unndterworffen seyn ainigen Anspruch und Vordrung zu haben vermainst, Wollen Wir dir Rechtens gegen denselben, wie sich das seiner ordnung nach gepürt gestatten und verhelffen, darzu Wir dir und deinen zugehörigen hiemit wissentlich in krafft dits brieffs glaydt und Sicherheit Stracks frey sicher gegeben und zugeschrieben haben wöllen, nämlich zu dem Rechten zu komen, dabey zu steen und zu bleibn unß zu außtrag desselben und wider an dein und yr gewarsam zukomen, alles Trewlich und ungeverlich, An dich auch daneben mit Ernst begerendt du wollest durch dich oder deinen volmechtigen gewalthaber in Achtzehen tagen nach uberantwurtung dits unnsers brieffs beuehls Mandats Glaydts und Erbittens unns glaublich berichten, Antzaigung thun und war machen, dartzu wir dir oder denen, so du dartzu verordnen wurst, hiemit auch unnser frey sicher glaydt zuschreiben und geben, das du und dein tzugehörig disem unserm beuelh Mandat und gepott nachkhomen angenomen und gelebt haben und demselben nachkhomen annemen und leben wollest, damit nit not werde wider dich und Sy mit Swern Straffen Penen und anndern, als unser und des Reichs Freuenliche ungehorsamen verachter unnser Künigklichen Mt und precher des Lanndtsfriden und Rechtens zu handln, wie sich dan in solchen Sachen zu thun gepürt. Wo aber du und dein tzugehörig disem unserm beuelh und Mandat ungehorsamen erscheinen und denen nit leben, annemen und nachkomen wollten, Jetz als dan und dann als jetz, So beruffen laden und Erfordern Wir dich und vorgenant dein zugehörig hiemit wissentlich jn Crafft dits briefs entlich und peremptorie, das du und Sy auff den vier undtzwaintzigisten tag nach uberantwurtung dises unsers Mandats, nämlich Acht für den Ersten, Acht für den andern und Acht für den dritten tag peremptorie an unserm künigklichen hoff, wo wir sein werden, erscheinen, Darzu Wir auch wie obsteet, dir und deinen Sicherhaidt und glaydt hiemit geben und zuschreiben, zu sehen und zuhören, dich und dein zugehörig auff unsers Procurators Fiscals anruffen und begern zu erkleren, zu erkennen, zu denunciern, zuuerkhündigen Offen-

fenlich in unser und des heyligen Reichs Acht und aberAcht und ander Penen und Straffen in gegenwertigem unserm Mandat begriffen geuallen zu sein und wider dich und denselben weitter zu handln, zu procedirn und zu exequiren, wie sich gegen unser und des heylligen Reichs Freuenlichen unngehorsamen verachter unnser Maiestat Lanndtsfriden und Rechtens brecher zu thun gebürt, Wollen auch dich dein zugehörig und helffer hiemit zu allen Termin zuhallten berufft und Erfordert haben, Ob du aber nnd Sy Erscheinen und khumen darzu du und Sy auch Sicherhait und glaydt haben sollen, alles wie vorsteet Rechtmessig Ursachen vor uns, oder Wem Wir das an unser Stat beuelhn werden, fürzubringen, warumb solh Erklerung Erkanntnus vorkündigung denunciation und Execution nit bstheen und darauff weiter wie sich das zuthun gepürt nit gehandlt werden soll, und du erscheinest und khomest oder nit, Alßdan sol auff des gehorsamen Tayls erscheinung und fürbringung bescheen was recht ist, Haben Wir dich darnach wissen zu richten nit wollen verhalten, Geben in unser Statt Prugkh am Siben und zwainzigisten Tag des Monats Julij, Anno domini im Fünfftzehenhundtisten und zwainzigisten, Unnser Reich des Römischn in Andern und aller annder Reiche im Fünfften Jarn.

Carolus. *Ad mandatum Cesaree & Catholice M'tis proprium*

Reuerendissimi ac Illustrissimi Domini Cardinalis & Archiepiscopi Maguntini Vicecancell. Ioh. Hannart.

Num. 69.

Instruction was der beeden Städt Lucern und Solothurn Botten von dem Rat und Burgern darzu verordnet bey den gemeinen Eydgenossen werben und handlen sollen. Im Julio 1520.

Jm ersten sollen Jr bemelten unsern Lieben eidtgenossen von N. N. sagen unser früntlich rc. rc.

Zum andern sie ermanen zu bedencken was dem durchleuchtigen hochgebornen fürsten und herrn herrn Ulrichen Hertzogen von Wirtemberg und Teck grauen zu Montpelgart unsern gnedigen Herrn lieben getreuwen pundtgnossen und mitburger von dem schwäbischen pundt begegnet und widerfarn, wider Gott recht und alle Billicheit und uber syn vielfeltig rechtbieten für fürsten und Herrn, K. M. Churfürsten Fürsten und sonderlich auch für gemeine eidtgnossen von stetten und Lendern zu recht billicheit und Endtlichem ungeweigerten ußspruch rc. Wie er sich des zu mermalen zu gehalten tagen vor unsern

sern Herrn und obern gemeiner eidtgnossen ratsbotten beclagte und vernemen lassen.

Zum dritten auch zu bedencken, das s. F. G. unser pundtgnoss und guter nachpur lang gewest, sich früntlich und nachpurlich wol mit gemeiner eidtgnossschafft und sondern ortten gehalten in unsern nötten mit syn selbs person getrewlich zu uns gesetzt, dannenher unwillen uff sich geladen, des er schwerlich entgelten müssen.

Zum vierden das Er in synen grösten nöthen und als er nahend by synen synden in grossen geuar gelegen, unsere kriegsleut uff unser beger uns zu willfarung von jm abziehen lassen uff unser vertrösten und zuschryben under unserm brieff und sigell Jm ein bericht zu machen rc. das er umb Land und leut kommen.

Zum fünfften, zu bedencken, weß die pündtischen von s. F. G. verwenet zu mermal, Aber im grund keins oder gar wenig gehalten und zu tag für und für vil fürgehalten, deren keins war und also gemeine. Eidtgnosschafft verachtlich uffgehalten biß sie zuletzst by dem gedachten jungen könig oder siner Kön. Mt. Commissarien durch jr practic sovil uffgebracht, das dieselben comissarien syner fürstlichen gnaden land von dem pundt angenommen uber das s. F. G. daruor sich endtlichs ungewegerts rechts und ussspruchs für syn kön. Mt selbs durch schrifft und eigne botschafft erbotten hett.

Zum sechsten, das S. F. G. für und für nit anders begert dann das jm geholffen werd zu dem synen, das aber obgemelt syn rechtbiethen wider got recht und billichs enttwert ist und dann zu gepürlichem rechten. Wiewol dann syn widerparthy jn mit vil unbillichem fürnemen und Inbildungen lang her uffgezogen und sich aber so vil erleuttert, das sie wenig oder kein Warheit fürgehalten deßhalb sie besorgen müssen by unsern herrn und obern nit vil glimpfens oder glaubens mer wider S. F. G. zu haben und das sie jr unbillich fürnemen dergestalt nit mochten in die harr wider S. F. G. durchbringen, So haben sie bemelten Fürsten und Herrn König als jungen Herrn dahyn bewegt (wol zugedencken durch verkerlich und unbestendig fürhaltung wie vormals vor uns und andern eydgnossen auch beschehen) das syn königlich Majestat hat uffgeen lassen ein mandat mit anbietung eins rechtens nach syner ordnung rc. darzu aber Wir in kains wegs raten konden uff Ursachen hienor zu tagen gehört on not hie zu schryben, demselben nach wir auch unser botten uff baid gehalten tag zu baden mit ernstlichem beuelch abgefertigt zuversichtlich sie von andern orten weren gleicher meynung mit uns gewest jm on lengern verzug zu land und leuten und dann gebürlichen Rechten zuuerhelffen in betrachtung oberzelter ding und sonderlich unser brieff und sigell jn zugeschriben, daruff er die unsern von jm gelassen und desselben verjagt worden, syn zuflucht und vertrawen zu gemainer eidtgnossschafft gesetzt, sich so wol und freunt-

freuntlich by uns und den unsern gehalten, dardurch so gutten willen by rat und burgern ervolgt, zu dem Wir jm auch so vil tröstung gethon, das uns keins Wegs gepüren will jn zu verlassen und sind demnach des Willens Jm so vil möglich zu land, leuten und dann gepürlichem Rechten zu verhelffen.

Zum sibenden, diewyl aber uff das alles von bemeltem tag jüngst zu Baden gehalten jre und andrer ort ratsbotten by uns zu Lucern und Soloturn erschynnen und under anderm uns gemainet ꝛc. hetten Wir uns des keines Wegs versehen uß oberzelten und andern ursachen, wie die botten wol kunden anzögen, So ist unser früntlich flysslich und emsig bitt das sie das alles wol betrachten wöllen in diser sach auch by und mit uns handvest syn und belyben und sich nit von uns absundern, Wie Wir dann jn jren nöten auch gethon, getrewlich zu jnen gesetzt und noch gern thun wollen.

Num. 70.

Extract aus der Eydgenossen Abschid zu Baden.

Und als unnser getrew lieb Eydgnossen von beden Ortten Lucern und Soloturn jr Botschafft vor uns den Aindlff Ortten gehebt von wegen jres vermainten burgers herzog Ulrichen von Wirttenberg auf die bitt und manunge auch aller sachen vormals hie zu Baden verabschaidet und gehandelt bitten haben lassen, das man des herzogen sach baß bedenckhe und die bey jnen wellen lassen anligen und nachmals früntlich wollen mittel und Weg finden damit er widerumb zu seinem Fürstenthumb mag komen mit vill früntlichen Worten Inhalt Irer Instruction darumb dann diser tag aber gen Baden hie angesezt worden, Jnen auf solich früntlich bitt antwurt zu geben, und Wir hierauf unnser aller Obern befelch entschlossen, Wiewol unser aller Herren und obern solich Händel und anligen des Herzogen in gantzen trewen laidt ist in ansehung des gueten, so ainer Eydgnosschafft von Jme bewisen, wo das yndert sein mochte, hilflich sein und sich darjnn dhainer müe und arbait solte beduren damit und Sy jn widerumb zu seinem Fürstenthumb bringen möchten, So seye doch in Irer und der jren erleiden dheins wegs auf dißmals in krieglich aufrur und embörung zu komen, und lassen es also bey der vordtigen bit und manungen an Sy die bede Ort geschrifftlich und mundtlich gentzlich ungeendert bleiben, doch mit dem anhang ob die bed Ort Lucern und Soloturn jnen anzaigung oder underrichtung möchten geben in was mittel Sy vermainten das man in die sach komen möcht damit dem herzogen on krieglich aufrur geholffen werde, haben Sy uns geantwurt, Sy haben des dhain befelch, sonder allein unser der Ailff Oerter antwurt zu wartten, und als Wir von Jnen solichs verstanden, haben Wir wie vormals vermaint das der Herzog das Recht oder die Gnad

wie Jnt die durch K. M. durch sein Mandat erbotten, anneme, wolle uns bedünckhen nach gestalt des handels das fruchtbarist zu sein und seiner F. G. zum besten erschiessen, Wo dann Sy die bede Ort durch jr bottschafft wöllen hilfflich sein, lassen Sy güetlich beschehen und wo Sy unser der andern Orten fürgeschrifft gemaincklich oder sonderlich botschafft in früntlichkeit begern, zweifelt uns nit solichs werde von unsern Herren und Obern nit abgeschlagen, Sonder darinn kein müe und arbait sparen damit wir in ruw und friden mügen bleiben. Und als Sy solichs von uns verstanden, haben Sy das angenomen heimzubringen an Jr herren und Obern, Jst hierauf ernstlich mit beder Orten Botten geredt, Ob der hertzog die vorgenanten artickel das Recht noch die gnad nit annemen wölle, das Wir es alsdann bey der vorderigen bit und mannungen ungeendert gentzlich lassen bleiben. Und ob herwider der vermelt Hertzog oder yemands von seinen wegen die unsern zu krieglicher auftur würde annemen bestellen auf zu wickeln oder hinfüren, würden unser Hern und Obern gegen Jme handeln wie seiner botschafft vormals mundtlich gesagt und seinen f. G. ab nechstgehaltnem tag hie zu Baden zugeschriben ist, alsdann yeder bott weitter waißt zu sagen.

Num. 71.

Ausschreiben an alle Aemter, worinn ihnen Nachricht gegeben wird von demjenigen, was die Landschafftliche Abgeordnete bey dem Kayser in den Niderlanden ausgerichtet haben. d. d. 11. Sept. 1520.

Lieben Fründ, Jr mögen gehört haben, wie das gemeine Landschafft dis Fürstenthums vor etlicher zyt vergangen Jr Bottschafft bey Rö. und Hy. Königlicher Mt unserm allergnedigsten Hern im Niderland gehabt und aldo gehandelt, das so gemeiner Landschafft obligende nottdurfft erheyschet und erfordert hat, als nun selbige Bottschafft also in das Niderland komen, hat sy durch gloubliche kuntschafft vernomen, das er diser Eerlichen Landschafft halb nit wol gestanden sey, dan durch dis Lands mißgönder ist in Königlich Mt und derselbigen Räte geblidet worden, als ob in disem Land ein solch Eerlouß lychtuertig und verdorben Volck sey, die weder trüwen noch glouben pflicht oder Eyde halten und als ob alles sollte verspylt sein, was Königlich Maj. uff dis Land legte oder ausgeb, darzu ist derselben Bottschafft under augen geredt worden, das der wolgeporn unser Gnediger Herr von Sybenbergen die Knecht, so sein Gnad verschyner Zeit zu Roß und Fuß angenommen, mer bestelt hab für die im Land dann für die vheind.

Wiewol nun selbige Bottschafft der Landschafft solich zulegung mit allen truwen widerfochten und begert, das demselben nit gloub gegeben, Sonder würde das gemeiner Landschafft onbillich zugelegt, geschehe ouch Jr ungütlich und von denen die disem

Land

Land nit bessers gönd ten, dan es sien noch vil frommer Lyt im Land zu Würtemperg und gar vil der merteil denen die vergangen hendel und sachen truwlich und hertzlich leyd sien, die sich ouch by Königlicher Mt werden halten und das best thun, wie sich frommen gehorsamen und getrüwen underthonen wol gebür und zustand rc. So hat doch solichs by jrn vil wenig erschossen, bis so lang, das ein geschrey und villeicht etlich schrifften an den königlichen houe komen sind, wie sich die gantz Landschafft entschlossen und vereint hab, wölcher sich mit Worten und Wercken mercken lass, daß Königlicher Mt zu nachteyl und Hertzog Ulrichen zu vorteyl fürstand oder gutem dienen oder reychen mög, den solle man niderschlahen, Erwürgen und niemands an demselben gefreuelt haben. Do hat erst sollich geschrey der Landschafft entschuldigung etlicher maß bestätigt und entlich sovil gewürckt, das Königlicher Mt dieselbige Botschafft widerum an gemeine Landschafft abgeuertigt hat, und Damit Jr sehen unnd befinden, das man euch in dem, daran euch und disem fürstenthum gelegen, darus ouch vorteyl oder nachteyl volgen und entsteen mag, nichts verhalten, So wöllen Wir euch hiemit sollich abuertigung anzögen, Nämlich So hat obgemelt König. Mt unser aller gnedigster Her durch Jr Mt treffenlich Räte dis meynung zuuersteen geben, ouch daby angezögt und ernstlichen beuolhen, das selbig gemeiner Landschafft fürzubringen, das Jr königlich Mt dis Fürstenthum Würtemperg Erblich und entlich angenommen und das am höchsten gethon hab aus königlicher milte den fromen und der erberkeit im Land zu gut dieselben by frid recht und gerechtigkeit, ouch by jrn hüßlichen Eern Wyb kindern und gutern onzerrütt und onzerschleifft zubehalten und endlich vor sterben und verderben zuuerhüten und sy das nit geschehen umb eygens nutz vorteils oder geniess willen, dan Jr Mt hab und trag ein gut wissen, mit was mercklichen hohen schulden gylten und beschwerden dis fürstenthum Würtemperg beladen sy, die Jr Mt zubezalen uff und angenommen hab, Also das Jr Mt dis lands noch in etwa vil Jarn wenig wiß zugeniessen, Solte nun Jr Mt ein solchen schweren und mercklichen costen uff dis Land legen und darüber von euch im Land Jr Mt über sollich gnedig handlung einicher ongloub und ontrüw bewisen werden, des sich doch Kö. Mt in keinen weg versehen wöll, So soll gemeine Landschafft fry und gewißlich wissen, das darus nichts anders volgen werd, dan verhelligung zerstörung und ußtilckung dis Fürstenthums und entlich sterben und verderben aller erberkeit andern zu einem Exempel und zu straff sollichs onglaubens denselben in tütscher Nation abzuthun und auszurüten, dan Jr Mt sy jee dermassen gefast, ob glych dis Land Würtemperg ausgerüt und uff den boden geschleyfft würde, Sey doch Jr Mt darum weder dest ermer noch weniger mechtig, darum und dwyl diser handel am meysten euch als die glider diser Landschafft antrifft, denselben zu nutz und gutem, ouch dagegen entlich zu sterben und verderben raychen und kommen mag, So zögen Wir

euch sollichs aus obgemelter königlicher Mt beuelhe and und ist Jr kö. Mt Statthalter und Regenten dis Jr Mt Fürstenthumb, ouch unser getrüwer Raut und ermanung, das Jr sollich uffnemen danckbarlich und underthenigklich wöllen erkennen und zu hertzen vassen, die vergangen hendel und wie Jr bißher gesessen syen mit vernunfft bedencken, by dem vergangen das künfftig, so noch schwerer sein würd, betrachten und fürsehen, daruff königlicher Mt als euwerm allergnedigsten Rechten und natürlichen herren in trüwen anhangen und sich by Jr Mt halten, wie sich euwern pflichten und eyden nach als frommen und gehorsamen underthonen gepürt und zuesteet, und ob Jr ein rüdiges Schaff under euch hetten, das selbig ausrüten, dann vil weger würdet ein schuldiger umb sein ongehorsam gestrafft, dann die fromen und unschuldigen mit den schüldigen verdampt, So will Kö. Mt hinwider Euwer gnedigster König und Her sein, euch gnedigklichest schützen schyrmen und handthaben und in keinen Weg verlassen, Wie jr dann ab der gnedigen geschrifft, So Jr kö. Mt. an gemeine Landschafft by vorangezögter bottschafft under Jr Mt Insigel und mit Jr M. eygen handen underschriben geschickt hat vernemen werden, wölche geschrifft von Wort zu Wort also lutet.

Karl von gottes gnaden Erwölter Römischer König, künfftiger Keyser zu Hyspanien, beyder Sicilien und Iherusalem rc. König, Ertzhertzog zu Oesterrych rc. Den ersamen ändechtigen und unsern lieben getrüwen, dem Ausschutz von den Stenden der prelaten und gemeiner Landschafft unsers Fürstenthumbs Würtemperg, Ersamen Andechtigen und lieben getrüwen, Wir haben euwer werbung durch euwr geschickt Bottschafft vernomen, geben Euch daruff in gnaden zu erkennen, das unser entlicher will und meynung ist das Fürstenthum Würtemperg unß und unserm Hus Oesterrych, wie wir das vom pund zu Schwaben angenommen und unser Rät deßhalb mit selben pundt beschlossen haben, erblich zu behalten, haben daruf unser Ratification und bestättigung den pündtischen zugeschickt, wöllen ouch denselben pund ferner erstrecken und den volnziehen lassen, darin unser land Wirtemperg ouch eingeschlossen und begriffen sein soll und begeren demnach an Euch mit besonderm vlyß Jr wöllend üch hieruff als die getrüwen und gehorsamen verwanten und underthonen by uns halten als Wir uns ungezwyuelt zu euch versehen, so wöllen Wir euch hinwider gnedigklich schützen schyrmen und nach unserm vermögen handthaben und nit verlassen, dazu sollichs in allen gnaden gegen euch erkennen. Geben in unser Statt Brüssel in Brabant am zehenden des Augsten Anno Dni rc. im zweyntzigsten, unser Ryche des Römischen im andern und aller anderer Ryche im fünfften Jaurn.

Das alles lieben und guten fründ haben Wir euch aus erzelten Ursachen damit jr der sachen Wissens hetten und euwern nutz und verderben zu bedencken wissen nit verhalten, Abermals euch bittend und ermanend, das euwer jeder sein Eer

pflicht

pflicht und eyd ouch sein Wyb und kind sterben und verderben wölle bedencken und sich by Kö. Mt als unserm allergnedigsten und rechten Hern halten, als sich fromen Eerlichen und gehorsamen underthonen gepürt und zusteet, des würdet man sich zu euch allen und jeden gentzlichen getrösten und verlassen. Datum Stutgarten am xi. tag Septembris, Anno ꝛc. xx.

Num. 72.

Schreiben Herzog Ulrichen an die Röm. Kön. Mt auff das Mandat wegen der Abkündung des Anstands zu Schafhausen und daher noch ausständiger Summa Gelts, unterlassener Reyß in die Niderlanden und bezüchtigter Auffruhr in dem Reich. d. d. 15. Sept. 1520.

Allerdurchleuchtigister, Großmechtigister Khönig, Allergnedigister Her, Ewer königklichen Maiestat Sind zuuor min underthenig gehorsam willig dienst in aller demütigkhait mit höchstem vleis und begird bereit, Allergnedigster Herr, Mir ist in verruckten tagen zukomen ain offner brieff inn schein und namen Ewer kö. Mt als ain khöngklich Mandat, Wiewoll nun auß nachuolgenden und andern treffenlichen ursachen Woll zu achten, das sellichs von E. kö. Mt als löblichem Römischem könig brunnen und schrein Rechtens billichait und aller Tugenden ernstlicher meynung nit ußgangen, oder aber by E. Kö. Mt durch mine mißgender und widerwertigen mit unbestendigem bericht und verhaltung der Warheit surreptitie außgepracht sy, deßhalb ich woll geursacht were von desselben wegen nichtzit zuthon oder zu lassen oder Antwurt darauff zu geben inunderthenigister zuuersicht, So Ewer Kö. Mt etwa Warhait und gestalt der sachen erlernen, würde sie mir das zu kainen ungnaden empfahen, Sonnder gegen denen, die also understend Ewer kö. Mt aufsätzlich wider mich ynzufürn mit straff handlen, Jedoch zu Eern Ewer Kö. Mt namens jnn dem es außgegangen und damit mir nit verkerlich zugemessen werd, als ob ich Ewer kö. Mt also stilzwygende dardurch verachtete, So gib ich Ewer kö. Mt. hiemit underthenigklich zuerkennen die Ursachen, uff Denen E. Kön. Mt (als ich nit zwyfell) selbs ermessen kan, das ich nit schuldig und mir gantz beschwerlich, das ich vilbemelt Mandat Seins Innhalts anneme, demselben nachkome und gelebe, diewyl ich also entsetzt bin, Ee dan ich Restituiert würd, noch by mir glaublich das Ewer Kö. Mt ernstlich meynung sy mich dermaſſ zu beschweren, zu allem hochmut und vergwaltigung mir von den bündischen hieuor begegnet, uber min vilfältig erpieten zu Recht und billichait für Ewer kö. Mt selbs, so ich doch umb E. kö. Mt min lebennlang (mins wissens) Ainiche ungnad nie verschuldt unnd noch ungern verschulden, Sonnder vill lieber und mit allem vleis Ewer kö. Mt underthenigklich getrüwlich

dienen unnd ain gnedigen könig haben wolt, zudem mir im grund offenlich gewalt und unrecht beschicht, darumb ich dann Ewer kö. Mt als löblichem gerechtem König kain schuld inn disem onbillichen beschwerlichen fürnemen gegen mir geben kan, Sonnder allein meinen mißgöndern unnd jren anhengern, die es also by Ewer kö. Mt Surreptitie (wie oblaut) durch verkerlich ynbilden und Verhaltung der Warheit außpringen, und demnach sag ich uf das bemelt mandat, wie nachuolgt. Anfangs als darinn meldung unnd narration beschicht ains Anstands und vertrags zu Schaffhusen gemacht rc. jnn gestalt, als hette Ich denselben nit gelebt und den unbillich auffgeschriben, wie sunst auch uf mich ußgegossen wirt, daran beschicht mir im grund ganz unrecht und wirt sich nimer erfinden, dann Ich hab selbigen Anstand und abred zu Schaffhusen gemacht mins theils gehalten und dem gelebt Souil er mich gebunden und desselben an mir nichzit erwinden lassen, Aber mine Widertheil haben offennlich darwider gehandelt in vill weg, Besonnder wider das gleit in selbigem Anstand und abredung mir und den minen betädingt, under Ewer Kö. Mt. namen und sigel auch von dem von Sibenburg, an Ewer kö. Mt. stat unnder sinem Sigel gegeben und in der abred jnseriert, dann uf min anzaigen des uberfals den ich hett vonn ainer menge der meinen, So mit mir von dem jren verjagt das jr nit niessen, noch darzu wandlen bedörfften, und ob mir zu Mumpelgart legen, in schwerem costen, der mir also entsetzten und Spolierten Fürsten nit zu underhalten were rc. damit ich dann sollichs costens jn zeit des Anstands entladen würde, Jst deßhalb sonderlich betädingt unnd das gleit darauf gestelt worden, das dieselben mine verwandten solten und möchten zu dem Jren haim ziehen, damit fry handlen unuerhindert mengklichs, Aber so dieselben uff solliche betädingung und gleit zu und mit dem Jren fry zu handlen und zu wandlen sich desselben getröst und also haymgangen, Sind sie einstheils wund geschlagen und die tätter, So deßhalb in die Fryhait gewichen waren, von den jetzigen gewaltfürern in minem Land uß der fryhait gesichert getröst und ungestrafft gelassen mir und den minen zutroz und verachtung Etlich der minen gar erstochen, Etlich gefangen und geturnt und zum theil bezwungen in glüpten und aiden Jr lebenlang mir nit mer anzuhangen, Auch die so jr unansprüchige eigne güter zu narung und auffenthalt jrer Wyb und kind verkaufft und das kauffgelt beseckelt hetten dasselbig wider herauß zu geben und sonst in vill weg (onnot alls zuschryben) wider den betädingten fryen handel und wandel und gegeben gelait genettigt worden. Zum andern Alsdann inn gedachtem Mandats brieff wyter gemelt wirt, Jch hab im Anstand und vertrag angenommen und bewilligt mich uff Ewer kö. Mt zukunfft in das Niderland zuuerfügen, darzu sag ich und ist die Warheit, das ich sonnderlich begird gehapt By Ewer kö. Mt selbs zu sein, dieselbig der herkomenhait unnd Warhait der sachen gründtlich zuberichten jnn underthenigster hoffnung, Ewer kön. Mt. würde alsdann uß königklicher

licher milde und tugend gnedigs ynsehen haben mich (wie rechtmessig und billich were) in das mein, des ich mit gewalt wider Recht und billichs Spoliert und entsetzt bin worden restituiern und ynsetzen und dann zu gebürlichem Rechten handthaben, Als nun im selben Sich zugetragen die Handlung zu Schaffhusen, daselbs Jch ann den von Sibenburg unnd ander, Als Ewer Kö. Mt darzu verordneten mir Rechtmessig billich und notwendig beger gethon, Mir min abgedrungen Land Erb und aigen Wider zu restituiern mit erbietung alsdann ausstregklichs rechtens rc. haben die bemelten Ewer kö. Mt verordneten mir geantwurt, das sollichs nit in jrem beuelch noch macht, weren aber on zwyfel, wann ich selbs zu Ewer Kö. Mt kemme, das E. Kö. Mt mir min Land und Leut gnedigklich wider geben und darzu noch mer sonnderer gnaden bewysen würd und deßhalb an mich begert ain stilstand Acht Monat lang und das ich darauf mich in das Niderland verfügen, Ewer kö. Mt zukunfft und begnadung erwarten wöllt. Diewyl aber Jch als armer entsetzter verjagter Fürst kain langen Anstand erlyden des minen in mangel steen und darby zusehen mögen mine Widerwertigen in und mit dem minen jres gefallens umbgeen jubiliern und alle pracht füren, die doch so ubell an mir gefarn, das ich es in verschonung Ewer kö. Mt nit so grob und schandtlich es an jm selb ist anzeigen will, hab ich mich desselben vor gedachten von Sibenburg und andern beclagt und mich kains wegs verbinden wöllen in das Niderland zurynten, daselbs E. Kö. Mt zukunfft und verrer handlung (die dann ungewiß sein möcht) zuerwarten. Daruff ist durch gedachten von Sibenburg und die Ratsbotten gemeiner Aidtgnosschafft, So darby waren so vil mit mir gehandelt, das ich ain Anstand angenomen und doch nit lenger wollen verbunden sein dann dry monat mit lauterer vorbehaltung das nach verschynung der dryer Monat Wedertheil den abschryben möcht und nit lenger verbunden sein, dann allein das dem nachuolgenden vierdten Monat der stilstand unnd glait dennocht weren solt, jnn dem sich baiderseytz zu gewarsame zu schicken, Alles laut des anstands oder abredung und auff das tröstlich verwenen, das E. K. M. jnn kürtze in das Niderland ankünfftig und schon uff dem Weg wer, und so ich dann zu Ewer kö. Mt käme, würde sie mir (wie oblut) onzwyfel min Land wider geben und darzu mer begnadung thun, uß dem ich meine Rät und bystender verwenet und getröst worden, Ewer kö. Mt ankunfft in Niderland würde so zeitlich sein und mir durch den von Sibenburg (wie er mir zugesagt) zu wissen gethon, das Jch zu derselben E. kö. Mt vor ußgang der dryer monat hinnab ryten und die sachen mins anligens austragen möcht, darauf und in sellicher gestalt und nit anders ich mich auch begeben zum fürderlichsten zu Ewer Kö. Mt hinnab zurynten Als ich dann für mich selbs begirig geweßt, Wie gar mir nun ubergrosse mercklicher geuar darauf gestanden, diewyll E. K. Mt gelait von

minen

minen Widerwertigen (wie oblaut) wenig gehalten und darzu ich treffenlichen von glaubwürdigen gewarnet worden, das die sachen dermassen bestelt So ich hinab ritte, gewißlich umbgepracht würd (das dann E. K. Mt wie gar es Jr laid geweßt were, nit in allweg woll verhütten mögen) dennocht wann mir E. K. Mt ankunfft in Niderland vor ausgang des bewilligten Anstands dryer monat zu wissen komen were, hette ich minem bewilligen nach und uß sonderlichem hohen vertrauwen zu Ewer Kö. Mt als löblichem König alle oberzelte geuar zuruckh geschlagen und mich zum fürderlichsten zu Ewer Kö. Mt verfügt underthenigster demütigster Hoffnung, Ewer kö. Mt würde uff Erfarung der Warhait, wie unrecht mir beschehen mir gnedigklich wieder zu dem minen und gebürlichem Rechten verholffen haben, So aber V. K. M. jnn selbiger zeit der dryer Monat nit ankomen und deßhalb mir nit möglich was jnn selbiger zeit zu E. Kö. Mt hinnab zu kommen, und dann das glait, wie offtgemelt, von minen widerwertigen nit gehalten, zu dem Jch mins lybs halb auch treffenlich gewarnet worden, Jst mir hoch beschwerlich und unlydenlich geweßt für und für also in gefar steen, des meinen embrosten sein, und mine Widerwertigen darinn sehen Jrs geuallens brachten, demnach hab ich uff treffenlichem Rat tapfferer verstendiger fromer Leut den Anstand uffgeschriben, wie die Abred zu Schaffhusen im buchstaben lauter zugibt unnd in dem keins Wegs darwider gehandelt, Zum Dritten als angezogen würdt, Jch hab gelt im vertrag begriffen empfangen ꝛc. Hat die gestalt, Als ich (wie obstät) die vier Monat verwilligt, auch mich darby verbunden inn dryen ersten Monaten nit abzukünden, und wa Ewer Kö. Mt selbiger zeit in Niderland kommen were, zu deren zum fürderlichsten hinnab zu ryten ꝛc. Jst mir versprochen und betädingt worden die vier Monat lang eins jeden Monats Tusent guldin zu underhaltung und dann ain Somma gelts zu Rüstung und anderm, alles laut der Abred. So nun an mir und mins theils nichtzit erwunden derselbigen abred So lang sie mich verbunden (als in dryen Monaten) zugeleben und nachzukommen, zwysel Jch nit Ewer kö. Mt achte selbs billich sein, das mir dagegen auch gehalten, volnzogen und bezalt werd das versprochen gelt, daran ich woll ainen thail empfangen, aber nit gar, und steend mir noch unbezalt uß vier Tausent gulden deren zwey zu underhaltung des dritten und Vierden Monats und die vbrigen zwey zu ervollung des Rüstgelts ꝛc. betädingt sind, und wiewoll die bezalung derselben zu Bruchsell bestimpt, Jst es doch beschehen uß der ursach und vertröstung, das E. Kö. Mt, So zeytlich jnn Niderlannd ankommen würde, das ich vor Ausgang der dryer Monat zu E. Kö. Mt hinnab ryten unnd das gelt daselbs empfahen möcht, als Jch auch gern gethon und mich darzu gerüst hette, Diewyl aber E. Kö. Mt in selbiger zeit nit ankomen, der Mangel deßhalb an mir nit geweßt, und Jch nit deßweniger den dritten und vierden Monat auch stilgestanden uf die Abred zu Schafhusen

husen, So ist deßhalb an Ewer kö. Mt min demütigst unnderthenigst bit, die geruhe gnedigklich zuuerschaffen mich derselben on lenger ufhalten zu bezalen und entrichten. Und nachdem Ich besorge Es möchte zu gar vill und verdrüssig sein nach der lenge aigentlich zuschryben, wie unbillich unnd unbestendigklich mir zugelegt wirt, das Ich dem Anstand oder vertrag zu Schaffhusen nit gelept und wie mine Widerwertigen den nit gehalten, So laß ich es dißmals by oberzelten artickeln blyben mit dem gemeinen beschluß, das ich denselben anstand und abred, wie sie laut, minstheils gehalten und darwider nit gethon, aber der Widertheil denn nit gelept, Sonnder stragkhs darwider gehandelt hat, das zühe ich mich uff die Abred und die so daby gewest sind. Zum Vierden als Ewer kö. Mt. Soll glauplichen bericht sein, Ich stee in ubung uffrur empörung und krieg im hailigen Rych zuerwegkhen ꝛc. Ist gut zu achten, das sollicher bericht von minen widerwertigen ußgöt und woll schimpfflich zu hören by allen verstendigen, So ich doch nichtzit begere, dann das min, Erb und aigen und mir durch sie mit gewalt wider got, Recht, billichs und min vilfaltig Rechtbieten abgedrungen und entwert ist und vil lieber mit frid und Ruwe dann durch Auffrur und krieg, Aber woll mag das den pündischen mit Warheit zugelegt werden, dann als sie unnderstanden mich zu uberziehen und Reutlingen zu ursach genomen, Hab ich mich darumb erbotten zu entlichem ungewägertem ußspruch für Churfürsten und Fürsten und sonnderlich für Phalnßgraue Ludwigen Churfürsten ꝛc. Als Vicarien des hailigen Reichs, der auch Inen in Craft seins vicariats by hohen penen ernstlich gebotten und mandiert stilzusteen. Das sie aber alles veracht, dieselben Mandaten schmehlich vernichtet und entunneret, Seiner lieb und dem hailigen Rych zu nit kleiner verachtung und mich darüber beuehdet wider ordnung des hailigen Rychs und gemeinen Landtfriden mit Höres Crafft uberzogen und verjagt, unnd so ich uss aigner schuld gegen mir selbs und den minen auch natürlicher neygung (wie dann got nathur und alle Recht zugeben) wider nach dem minen getrachtet, hab ich mich dannocht jm selben auch beflissen, uffrur und Krieg im Rych zuuerhütten unnd Inen deßhalb lauter zugeschriben, das min fürnemen und meynung stünde (als auch die Warhait was) allein min Land, Erb und aigen zuwiderholen und einzunemen und wyter nit zu gryffen mit bitt mich daran nit zuuerhindern, hab mich auch mit der That demselben gemeß gehalten und abermals erbotten zu Recht und billichait ungewägert für Ewer kö. Mt selbs als erwelten Rom. König und aller parthyen Rechten Herren und Richter, Wa nun sie auch gleicherwyß, als Ich uffrur und Krieg im Reych verhütten wöllen, hetten sie sich billich an jrem vorbegangen Hochmut gegen mir benügen und mich by sollichem minem fürnemen und erbieten plyben lassen, Aber sie sind über das alles in jrem fürgefaßten Nyd fürgefarn, haben sich wie vor onnöttiger Aigenwilliger wyse Embört mit höres Crafft mich anderwerts überzogen, verjagt, mit brand, toudschlag

und Kirchenfräuelung So tirannisch und uncristenlich und jm hailigen Rych uner- ... wyß gehandelt, das es woll zuerbarmen und zu gar vil were alles zuschryben und so sie jren aigen mutwillen ungegründt und unbillich handlung an mir begangen selbs erkent und deßhalb besorgt, diewyl ich mich Rechtes für Ewer Kkö. Mt. erbotten und dann Ewer Kö. Mt die Warheit und grund der sachen erkundigte Sie würden als ungerecht Jnhaber Spoliatores vi & injuste possidentes mit schand besteen und mir das mein wieder geben und darzu Abtrag thun und straff lyden müssen, So haben sie den betrug, Falsch und list erdacht und min Land Ewer kö. Mt Commissarien wider offenbarlich Recht tanquam in potentiorem übergeben und also gemeint Jr ubelthat mit Ewer kö. Mt zubedecken, jre Hend zu waschen und Ewer kö. Mt die sie sonst als ein gerechten Richter besorgen müssen, also understanden ain ubermächtige parthy wider mich zu machen, zu dem allem sie für und für understeend, mich und die meinen zu vervolgen, und so ich schon mit Jnen in ainem Anstand und Glait zu Schaffhusen gemacht geweßt, haben Sie (wie oben erzelt ist) fräuenlich und trutzlich darwider gehandelt, und so auch mein sonder gut freund lieben und getreuwen pundtgnossen gemein Aidtgnossen understanden dise zwytracht und jrrung gütlich zuuertragen, wyter uffrur und Krieg im hailigen Reych zuuerhüten, darzu Jch auch gewilligt, Haben sie es durch etlich jr Zusagen, deren kains oder wenig gehalten worden, auch durch abschlag begerts gelaits und vill geuarlicher ußzug auch verhindert und uffgehalten so lang bis sie obgedachten jren betrug und List mit ubergebung mins Lands by Ewer kö. Mt Commissarien anzunemen erlangt haben. Das alles aber sie als ungerecht besitzer mins Lands und die sich sollicher ungerechten posseß also uffsätzlich geuarlich entschlagen & dolo desierunt possidere. Vor Ewer kö. Mt als hochverstendigen brunnen und schryn Rechtens unnd billichait unnd ainem jeden Rechtuerstendigen kains wegs schirmen noch fürtragen soll noch mag. Uff dem allem Ewer kö. Mt unnd mengklich gut zuermessen, Ob sie oder Jch mer Ursach und in ubung syen uffrur und Krieg im hailigen Reych zu machen. Uff disen oberzelten ursachen und andern vor ergangen Handlungen Jch by mir selbs und andern tapffern verstendigen nit anders erfünden oder achten kan, dann das vilgemelts Mandat nit uff E. K. M. aigen beuelch und ernstlicher meynung uffgangen und ob es gleich von Ewer kö. Mt ußgangen were, Sy es doch allein uff das unbestendig fürhalten miner widerwertigen das zum thail im Jngang des mandats narriert würdt (den vertrag zu Schaffhusen und uffrur berürend) ußgebracht worden, So nun Ewer kö. Mt durch dise min warhafftig underrichtung und verantwurtung gnugsam vernimpt, das es in baiden stücken Nemlich des bemelten vertrags und uffrur halb nit also, sonnder vil anders gestalt und mir daran unrecht beschicht, Bin ich in undertheniggster onzwyfenlicher hoffnung E. Kö. Mt will und meynung sy nit, mich darüber mit sollichem mandat oder

laut

laut desselben zu beschweren. Und nachdem darjnn Ewer K. M. an mich ernstlich begert durch mich selbs oder min volmächtigen gewalthaber Ewer Khünglich Mt zuberichten ꝛc. Wiewoll es dann uff erzelten ursachen onnot, were ich doch gantz willig und geneigt E. K. M. zu willfaren, wa Ich darzu versasset. So kan aber Ew. K. M. woll erkennen, wie woll ich also armer verjagter und entsetzter Fürst mit Räthen zu sollichen beuelhen geschickt versasset sy, In aller underthenikhait demütigst bittend, E. Kö. Mt wölle mich hierjnn guedigklich entschuldigt an disem minem warhafftigen bericht guedigs benügen haben und mir ein guediger König und Her sein, Beger Ich umb E. K. M. in aller underthenigkeit und demütigkhait gehorsamlich und mit allem höchstem vleiss ungespart meins vermegens getrüwlich zuuerdienen, Ewer Kö. Mt als meinem Rechten und allergnedigsten Herren mich demüttigst beuelhend, Datum Solenthorn uff Sampstag nach Crucis Exaltationis Anno ꝛc. xx.

E. Kö. Mt.

gehorsamer undertheniger
Williger fürst

Ulrich ꝛc.

Num. 73.

Schreiben Herzog Ulrichs an die bey der Kay. Crönung zu Aachen anwesende Churfürsten bey K. M. seine Landes-Restitution auszuwürken. d. d. 2. Oct. 1520.

Unnser Freuntlich willig dienst und was Wir Ern liebs und guts vermögen allzeit zuuor, Hochwürdigsten Hochgebornnen Fürsten Lieben Oheimen und Schwägern, Es ist gnug offembar allenthalb im heiligen Reych, was hochmuts fräuels und gewalts unnsere Widerwertigen an uns begangen mit vilerley bösen im heiligen Reych ungewonlichen Practigen untrüwen und müteryen, Bis sie uns zum zweyten mall von unserm Fürstenthumb vätterlichen Erb und eigen gedrungen und verjaht alles wider got Recht und billicheit und vilfältig unnser rechtbieten, So wir von Anfang Ee dann sie unns ye vberzogen oder beuehdet hetten und nachgends für und für gethonn Für Ewer Lieb und ander Fürsten, Auch Romisch und Hispanisch königklich Maiestat, Als die zu Römischem König erwelt worden, unsern allerguedigsten Hern selbs, diewyl sie aber daran ungesettigt erst zu demselben uns allenthalb ußgegossen und zum höchsten jnn vill weg underſtanden zuuerunglimpffen, als hetten Wir zu beidenmaln Sie mercklich und drungenlich wider uns dergestalt zu handlen verursacht, Besonnder erstlich mit Reutlingen, haben Wir uns desselben durch etlich schrifften an sie selbst und sonnst, auch by gedachter kö. Mt

durch eigne bottschafft (unsers verhoffens) gnugsamlich verantwurt, daruf sie auch zu etlichen tagen in der eidtgnosschafft gehalten durch jre Gesandten der handlung mit Reutlingen geschwigen, Sonst andere böse stuckh uff uns ußgegeben, doch zu Ruck hinder uns, und als Wir desselben gewar worden, so vil dagegen mit Warheit zuerkennen gegeben, zu dem es sich selbs auch erkläret, das es on grund, erdicht und uns damit unrecht beschehen, nemen sie wiederumb Reutlingen, an die hand. So Wir nun bericht sind, das sie daruff beharren, unns damit bey kö. Mt und sonst allenthalb zu verunglimpffen, haben Wir uns deshalb by Jr kö. Mt durch ein sondre schrifft E. L. und sonst mengklichem jm einem gemeinen ußschryben (das Wir E. L. hiemit auch zuschicken) abermals verantwirt, darzu Wir auch so die sachen etwa (als Wir zugeschehen verhoffen) zu offenlicher verhör komen, Reutlingen halb noch mer verantwurtung thun khunden, darab E. L. und mengklich vornemen werden, wie hoch treffenlich notwendig und trungenlich Wir durch die von Reutlingen verursacht worden, wider sie zuhandlen, wes wir uns deßhalb für und für erbotten zu Recht und aller billicheit, Wie auch der Hochgeborn Fürst unnser freuntlicher lieber Oheim und Schwager, Pfaltzgraue Ludwig, Churfürst ꝛc. damals Vicarius und also verwalter des hailigen Römischen Reychs auctoritet, der ort, uffrur im Rych zuuerhütten gebotten, still und in Ruwen zu sten, Wie unserk Widerwertigen dasselbig alles verachtet und wie unbillich onnöttiger eygenwilliger wyß uns darüber erst überzogen und verjagt, Wie Wir uns auch beflissen wyter uffrur und empörung zu fürkomen, Als Wir mit hilff gots wider in unser Land, Vätterlich Erb und eigen kommen und wie, Auch mit was fräuenlichen tirannischen und (woll zu reden) unmenschlichen uncristenlichen gethatten die pündischen jren hochmut eigenwillen gepraucht uns Anderwerts zuuerjagen und jnn somma wie und waruff unnser erbietten begere und gemüt by und gegen vilgedachter kö. Mt und sonst steet (unsers achtens) on nott, E. L. als die hochverstendigen desshalb mit mern schrifften oder Jnbildungen zubemüwen, demnach an dieselben E. L. Samenlich und sonnderlich, als zu denen Wir sonderlichs hochs vertrauwen haben, unser gantz Freuntlich und vleissig bit, E. L. wöllen kein bethurn haben dise unsere zugeschickten Schrifften und Copeyen zu lesen und vernemen und alle handlung, wie sie an Jnen selbs sind, behertzigen (als die hochverstendigen) heher und baß dann der feder zu erortern zusteet, bedencken, besonnder welcher gestalt mit uns gehandelt, was schweren Jugang und Exempel das sein meg und wie lydenlich uns dergestalt verjagt des unsern beraupt im Ellend und armut sein unnd dannocht zu sehen jn und mit dem unsern umbgeen, jren mutwillen gewalt und pracht füren, die so dann so gar schantlich antreuwlich verreterisch und mordisch an uns gefarn, Wie zum theil offembar unnd (will got) sich zu seiner zeit lauter erfinden wirdt, und uß denen auch andern mer ursachen (E. L.

selbs

selbs bedencken mögen) nach der billicheit und unserm sondern freuntlichen hohem vertrauwen by vilgedachter kö.[r] Mt und sonnst wa nott, helffen, Ratten und fürdern, damit Wir wider zu dem unsern, So unns also wider Recht gewaltigklich abgedrungen restituiert werden, und dann zu gebürlichem entlichem ußtreglichem Rechten komen, des Wir ungewegert zu nemen und zugeben urbüttig und ob Wir daneben uß zwang aller ergangner handlung unsers ellends, armut und mercklicher notturfft (wie auch got und natur zugeben, Wir uns selbs und den unsern, So von unsertwegen von dem Iren verjagt sind schuldig) uff alle möglich hilff weg und steg auch trachten würden zu dem unsern zukommen, uns solichs nit verargen, Sonnder jm selben alsdann unns freuntlich fürdern behülffig sein und sonnst in allweg zum besten beuolhen haben, Angesehen das Wir ein Fürst und glid (on Rom zuschryben) des heiligen Römischen Reychs unsere vorEltern und Wir Romischen Königen, Keysern und demselben Reych vill guter getreuwer dienst gethon, Etwa mer dann woll in unserm vermegen geweßt, das Wir auch noch gern thun wolten und desselben von zyten wylund hochloblichster seliger gedechtnus Keysers Friderich bis zu zeyten und dannocht by leben auch wylund hochloblichster seliger gedechtnus keysers Maximilians uß gehorsame ob den Sechsmaln hundert tusent guldin zu costen, scheden und in schulden kommen, das begeren Wir umb E. L. früntlich mit hohem vleis ungespart unsers vermögens zu verdienen.

Ulrich (von gots gnaden Hertzog zu Wirtemperg unnd zu Tegkh, Graue zu Mumppelgart rc.

Num. 74.

Antwort Pfaltzgrav Ludwigen auf obiges Schreiben.

d.d. 19. Oct. 1520.

Unser Früntlich dinst und was Wir allezeit liebs und guts vermögen zuuor, Hochgeborner fürst Freuntlicher lieber Oheim und Schwager, Euwer Liebden schreiben sambt zweyen Copeyen eins ausschreibens und ansuchung an Römisch königlich Mt. unsern allergnedigsten Herren außgangen uns jezt hie behandelt, Mit angehefftet E. L. bitt und beger dasselbig den Erwürdigen in gott vattern und Hochgebornen Fürsten unsern lieben Freunden, vettern und mit Churfürsten den Ertzbischoffen zu Trier und Collen, auch hertzog Friderichen von Sachssen und Marggraue Joachim von Brandenburg zu uberliffern, Auch zum besten bey kö. Mt helffen fürdern rc. haben Wir alles Inhalts vernomen und von stund an den bemelten unsern MitChurfürsten und Marggraue Joachims bottschafft dieselbig schrifften zugestelt,

gestelt, die sie auch in unserm beysein eygner Person verlesen und daruff Widderumb sich freuntlich und guttwillig erpotten und vernemen lassen, wie E. L. ab Irer und unser anttwort hiebey zuuersten haben. E. L. sollen auch in kein zwey-uell setzen, Was daneben Wir (obschon E. L. unns nit geschriben hetten) by Rö. kö. Mt unserm allergnedigsten Herren mit unser Fürderung der sachen zu gutt erspriẞlichs handeln und helffen mögen und können, darJnn soll bey uns höchsts vleys kein mühe gespart werden, das wolten Wir E. L. der Wir zu freuntschaft geneigt freuntlicher meynung widderumb nit verhalten Datum Collen uf Freytag nach sant Lucas tag Anno ꝛc. zwanẞig.

Ludwig von g'ts gnaden Pfaltzgraue bey Rhein Hertzog in Baiern des heiligen Römischen reychs Ertzdruchses und Churfürst ꝛc.

Num. 75.

Herzog Ulrichs zu Würtemberg Ausschreiben an alle Stände des Reichs. d d. 9. Oct. 152?.

Allen und Jeden Churfürsten, Fürsten gäistlichen und Weltlichen, Prelaten, Grauen, Freyen, Herrn, Ritterschafft, frey und Reichstetten, gmainden, Vögten, Amptleuten, Vitzthumen, pflegern, schultheissen, Amman, Richtern, gerichten, Räthen und sonst meniglichem, Entbieten Wir Ulrich von Gotts gnaden Hertzog zu Wirttemberg und zu Theck, Graf zu Mümpelgart ꝛc. unser früntlich dienst und Was wir liebs und guts vermögen, früntschafft, freündlichen und günstigen gruẞ zuuor. Hochwirdigste, Hochwirdige, hochgeborne, Ehrwürdige, würdige, Wolgeborne, edle, fürsichtige, ersame, weise, liebe Hern oheym, schwäger, freund, liebe besondere und getrewe. E. L. und Jr mögen wissen (als zum tail offenbar ist) wie schandtlich, vbel und untrewlich, verretterisch und mörderisch an und gegen uns gefaren und gehandelt worden durch die denen Wir vor andern vil guts gethon, bey uns gewalt und Jren Pracht, als ob sie nicht diener sonder selbs regierend Herren weren, gestattet und das sie uns dannocht bey zeit und leben deẞ allergroẞmechtigesten Kaisers Maximiliani unsers allergnedigisten Herren hochlöblichster gedechtnus durch vilerlay meuterey und böse practiceen understanden zuuerohntrewen und lands zuuerjagen on all unser verursachen, dann allain um deẞ willen das wir nach erraichten unserer vollkomenen Jaren Jr falsch und aigennutzigkait zum tail und je mehr erfahren, deẞhalben selbs zu der regierung gegriffen, jnen in das spil sehen und nicht mer, als zuuor, allen Gewalt jrs gefallens Jnen lassen wöllen. damit

mit sie dann als wol zugedencken Jr laster und Untrew verdecken, verschuldte straff entfliehen, und sich selbs inn pracht und gwalt hantthaben möchten, haben sie allen falsch und meuterey angefangen und gebraucht uns zuuertilgen und under andern allenthalb, vorab in der frömde unnd ferre von uns vil böser ohnmenschlicher tyrannischer ding uff uns ausgeben (wiewol erdichtlich und ohn allen grund) damit sie doch manchem der sach ohnwissenden wider uns bewegt und geraißt uns verjagen zu helffen, als ainen so ohnmenschlichen tyrannen an dein niemands fräueln möchte. Und solch jr fürnemmen gwißlich zu volziehen haben sie sonderlich understanden durch mittel unnsers gemahels (die sie auch darzue eingefürt) an gemeldte weiland Kay. May. hochlöblichster gedechtnus als jren nachgesippten zu ungnaden wider uns zu bewegen mit gleichen erdichten einbildungen. So sich aber das lauter und offenbarlich selbs verantwort und erfunden, das sie uns damit ohnrecht gethan, schandtlich und verrheterisch angelogen und sie jren verkerten Willen nicht jres gefallens zu end und volstreckung bringen mögen biß nach tödtlichem abgang Jrer Kay. Mit sich die handlung zwischen uns und denen von Reutlingen zugetragen, haben sie dieselbig unser handlung an die hand genommen zum schein fürgeworffen, Inen selbs Jres bemeldten unbillichen fürnemens ursach zu schöpffen, wider uns zu handeln. Das aber allein ein gesuchter ohngegründter schein von deßwegen sie uber unser recht erbieten und mercklich hoch verursachen deren von Reutlingen (wie hernach angezaigt wirt, kains Wegs Fug gehabt dermassen wider uns zuhandeln, Sonder uß obgemeltem vorgeendem Jrem fürgefassetem eigenwilligem unnd unnserthalb unuerschuldten Nyd unns zuuerfolgen understanden, das haben Ewer Lieb, Jr unnd jeder verstenndiger lawtter zuuersteen und abzunemen, uß dem das Sie vor bemelter hanndlung mit Reutlingen und Ee sich dieselbig begeben, mer dann ein Jar jnn vbung söllicher Müttery unnd verfolgung wider unns gewest uns zuuergeben, Sunst umbzubringen, oder Lannds zuuerjagen (wie im heilligen rych gnug offempar ist) ouch uß dem das Sie und andere Jre anheunger jm Schwäbischen pundt in andern sachen, daran nit allein dem Schwäbischen Pundt, Sonder ouch dem heilligen Reich vil höhers und grössers dann an Reutlingen gelegen, dannocht uff ernstlich erforderung und mandat wylundt Römischer Kaiserlicher Majestat Hochlöblichster gedächtnus nit so geflissen und begirig gewest als in disem hanndel wider uns einen (on rum zuschryben) getruwen gehorsamen Fürsten und glid des heilligen Reichs, vber das Sie weder vonn Römischen Königen noch keisern darzu erfordert, Sonder Inen treffenlich unnd by hohen penen Stracks mandiert und gebotten worden durch den Hochgebornen Fürsten unsern lieben Oeheim und Swager Pfaltzgraue Ludwigen Curfürsten, damals Vicarien und also verwaltern Keiserlicher und des heilligen reichs autoritet, zu dem die von Reutlingen uns wider sie zu handlen hoch und mercklich verursacht haben, dann wiewol

wol wir sie unnd andere rychsstett jnn unserm Fürstenthumb gelegen, gnedigklich geschützt, geschirmt und So nachpurlich gehalten, das Sie deßhalb kein Clag gehaben mögen, haben sie doch ein Jar zwey drey oder mer Sich eins eigenwilligen Hochmuts trutzs und fräuels gegen uns und den unsern angenomen unsere amptleut diener und armenleut täglichs gepocht, unsere eigne unansprüchige Wasser fräuenlich gefischet, das Wiltprett nidergelegt, darzu offentlich in Jr Statt enthalten unsere Widerwertigen und die so unnsere diener von Jrer diensteverwaltung wegen uffsatzlich mordtlich erschossen zum teil sich berümpt Wytter unns und die unsern zuerschiessen, deßhalb unnsere Diener uns mermals Cläglich flyßlich und emßigklich angerufft unnd gebetten Jnen daruor zu sein oder gnedigklich zuerleben Wolten sie Jnen selbs understeen daruor zu sein, dann Sunst köndten und möchten Sie uns nit dienen, vber das haben Sie zuletst einen gantz vbermüttigen vermessen Erbarmlichen todschlag in Jr Statt an einem unserm lieben unnd getruwen Fromen diener Selbiger zeit begangen, denselben als er by seiner Eefrowen ob tisch gesessen unnd Sich args zu Jnen nit versenhen, noch in einichen Weg ursach gegeben unuersenlich unnd vorbetrachtlich vbergangen unnd zu tod geschlagen, Samt vill andern verachtlichen Fräuenlichen gethatten gegen uns und den unsern täglichs geübt, dardurch uns doch vber vorgeende lanng gehapte gedult, zuletst Je gereitzt, bewegt unnd nottwendigklich uffgebracht, das Wir zu handthabung unser Eehafften, auch schirm unser selbs person und der unsern (die uns und besonder des entlypten Eefrow mit Jr freuntschafft, darzu zum Cläglichsten und flyssigsten angerufft) nit könden noch mögen lennger Söllichen Hochmutt erlyden und also bezwungenlich gegen Jnen mit der thatt haundlen müessen, Jndem Wir ouch behertzigt die trüwen dienst des entlypten unnd uß keinem Fürsatz oder meynung weder dem Pundt, noch dem heilligen Reich zu abbruch oder verachtung (wie dann die pundtischen unbestendigklich von uns usgegossen haben) das ist gutt abzunemen ab dem, das Wir alßbald uff obgemelten bösen muttwilligen todschlag deren von Reutlingen an unnserm diener begangen zu so gar ungeschickter zeit zum krieg Wintters und Wetters halb dagegen wider Sie gehanndelt, Auch ab dem, das Wir nach eroberung Reutlingen Wytter zugryffen oder ander Stett zubegwaltigen nit understanden, das Wir doch lychtlich zu thun gehapt, wa wir gewolt hetten, Sonnder haben wir uffrur unnd krieg deßhalben zuuerhütten, Alßbald die unnsern abziehen, das geschütz zerfüren lassen und daneben der versamlung des Bundts Rätten damals zu Ulm lautter verstenntlich zuerkennen geben und zugeschriben, das wir gegen Reutlingen mercklich und gantz drungenlich bewegt worden und wytter gegen andern des heilligen Reichs oder Pundtsstetten nitt thättlich handlen noch gryffen wolten, darzu unns ouch Reutlingen halb und was sich in selbiger sach begeben hette, gegen mengklichem erbotten für Curfürsten Fürsten unnd besonnder für obgedachten Vicarien des heilligen Reichs

zu aller billicheit mit dem ußgedruckten anhang, was sie oder derselb Vicarius Enntlich sprechen unnd erkannten, demselben ungewegert nachzukomen unnd zugeleben, Wölcher Vicarius als ein verwalter Keiserlicher unnd des heilligen Römischen Reichs auttoritet (wie oblut) jnn Crafft sins Vicariats ernstlich und by hohen penen gebotten und mandiert Jn ruw und mit der Thatt still zu steen, Aber die Pündtischen das alles veracht, dieselbigen mandaten jnn jrn stetten fräuenlich und trotzlich entuneeret und vernichtet, Siner lieb und dem heilligen Reich zu nit kleiner verachtung unnd uns Darüber vermessenlich und fräuenlich wider gott alle recht und billicheit Sonnderliche ordnung des heilligen Reichs unnd gemeinen Landfriden bevehdet, mit höres Crafft gwaltigklich vberzogen unnd Lannds verjagt, So Wir dann uß nattürlicher schuld und neigung gegen uns selbs und den unsern (wie gott natur und alle recht zugeben) wider nach unserm erb und eigen, das unns also gewaltigklich entwert worden, getrachtet und mit Hilff gots den mertail erobert, haben wir dannocht uber voreмpfangen Hochmutt und vergwaltigung abermals uffrur und wytter empörung zuuerhütten den Pündtischen Rätten damals zu Ulm und jren Houptlütten zu Esslingen zugeschriben, das Wir allein unnser Lannd vätterlich erb und eigen erholn, Recuperiern und Innemen und wytter nyemand andern angryffen oder begwaltigen wollten, des möchten Sie sich genntzlich zu uns verlassen unnd zu bestettigung desselben unns gegen Jnen erbotten So ver Jnen geliebte Sich deßhalb mit uns in handlung zubegeben, Wollten Wir uns dermaß halten und bewysen, das wir je hofften, Sie solten und würden darab benügen unnd gefallen empfahen, Mit güttiger bitt und beger, das sie darüber uns an söllicher Innemung unnsers lands vätterlichs erbs und eigens nit verhindern noch sich deßhalb wider unns empören wolten, unnd haben unns daby widerum erpotten zu Recht unnd entlichem ungewegerten usspruch für gedacht Römisch und Hispanisch Königklich Majestet als damals Nüw erwölten Römischen König unnsern allergnedigsten Herrn, Aller partyen rechten Hern unnd richter, deßgleichen Curfürsten und Fürsten unnd solichs Jr königklichen Mt Comissarien zugeschrieben underthenigster früntlicher und gutter Hoffnung, wir weren jn verschonung Jr kö. Mt unnd der billicheit nach daby beliben und wytter nit vergwaltigt worden, Jedoch haben die Pundtischen das alles unangesehen uns anderwerts mit Höres Crafft uberzogen, unnser Lannd Leut, vätterlich erb und eigen gewaltigklich abgetrungen durch so schantlich vermessenliche unCristenlich unnd jm heilligen Reich unerhört Mütternyen, verrettery Brand Todschleg unnd Kirchenfräflung, Nemlich die unnsern uberfallen, ettlich dorffer verbrennt den armen lütten Jr vich und anndere hab, auch sie selbs einstheils hingefürt, zum theil erstochen und darunter ettlich Betthrisen und Sunst alt kranck leut jnn stück gehowen, ouch Frowen erstochen, jung knaben erwürgt und in das Feur geworffen zuuerprennen, uff den priester in der kirch uber das er das heillig Sacrament

ment in hannden gehapt unnd fürgebotten Strencklich gehowen unnd gestochen, Jme den meßner an einer seytten am arm und desselben Sone am andern Arm erstochen unnd ein Frowe, So Jme zu den füessen geflohen unnd gefallen, also vor Jm ligennde Töttlich verwundt, das heilig wirdig Sacrament usgeschütt, die monstrantzen, kelch unnd Ornaten fräuenlich und verachtlich hingenomen, Auch einen jungen Gesellen beredt uß der kirchen zugeen, uff tröstung und Sicherheit, unnd So er uff Söllich Tröstung heruß gangen, Jme alßbald hennd und Füeß abgehowen unnd darnach also gematterten erst das Houpt abgeschagen, die kirchen verbrennt, und sunst dergleichen ungewonnlichen grewlichen unnd wol zu reden unmenschlichen Tirannischen muttwillen begangen, das es erbarmlich unnd onzwyfel einem jedenn verstendigen fromen ganntz erschrockenlich ist zuhören, unnd haben uns also vber obgemelt unnser rechtbieten zum anndern mall widerumb uß unnserm Fürstenthumb vätterlichen erb und eigen gedrungen und verjagt. Wir geschwygen dißmals der hochmüttigen und schmechlichen erdichten lugenhafften reden und zulegungen, So sie vilfaltigklich wider unns ußgegossen, deren Widerspil war, unnd mertheils offempar am tag ligt. Zu dem Sie ouch nit desterweniger unns also verjagten und die unsern So mit uns verjagt sind für und für underſtend zuuerfolgen unnd die Jhenigen, die (als oblut) so offempar schantlich verreterisch und mörderisch wider unns gehandelt für ander in verwaltung und Regierung unnserer Land gesetzt, uß dem Wir Fürsorg getragen, dieweil Jnen kein boßheit Falsch oder untrüw zevil (Wie Sie unns Jmmer möchten verfolgen unnd gar ußtilgen) Es möchte villycht durch Jr untrüw vilgedachter Römischer und Hispanischer königklicher Mt. unser oberzelt erbietten und warhafftige herkomenheit der sachen verhalten, nit angebracht, Sonnder dawider ungegründt Jnbildung geschenhen sin, wie Sie dann hieuor (als offempar am tag ligt) by weilund keiserlicher Mt. selliger gedächtnus ouch offt gethan, dieselbig durch ungestimm anhalten unnd Jnbilden Wider uns bewegt zu glouben ding, die offentlich erdicht, und in unsern gedancken nie kommen sind, demnach und uß söllicher Fürsorg haben Wir Jr königklich Mt. der ding gewisslich zuberichten zu derselben Jr Mt. unnser eigen bottschafft Ecken von Reischach jnn Hispanien geschickt mit Jnstruction unnd beuelh, darJnn sonderlich Jr kö. Mt. vonn unsertwegen allerdemüttigst unnd flyssigst zubitten, alle oberzelte hanndlung uß königlicher milte und angeborner Tugent gegen uns armen verjagten, Jrer kö. Mt. Willigen gehorsamen Fürsten, gnedigklich zubedenken unnd uns unnsers entsetzten vätterlichen erbs unnd eigens zu restituiern mit erbiettung gleicher wyß wieuor, Alßdann für Jr Kö. Mt selbs als aller partyen rechten Hern und richter zurecht und entlichem ungewegertem usspruch gegen mengklichem umb alles das sich mit Reutlingen unnd jnn diser kriegsvbung vom anfang verloffen, doch das dieselben unns gleicherwyß zu ungewegertem gegenrechten und usspruch gehalten würden,

den, Aber dieweil die Pündtischen rechter menschlicher vernunfft nach Iren eigen muttwillen ungegründt und unbillich handlung an unns begangen selbs erkennt, unnd deßhalb billich besorgt, dieweil Wir unns rechtens für Ir kö. Mt. erpotten, und dann Ir kö. Mt. die Warheit und grund der sachen erkundigen, würden Sie als ungerecht Inhaber Spoliatores vi & injuste possidentes mit Schand besteen und uns das unser wider geben, darzu abtrag thun unnd straff lyden müessen, So haben Sie den betrug Falsch und List erdacht und unser Land Ir Kö. Mt. Comissarien wider offembarlich recht tanquam in potentiorem vbergeben und also gemeint Ir vbelthatt mit Ir kö. Mt. zu bedecken, Ire hennd zuwäschen, und Ir kö. Mt. die sie sunst als ein gerechten richter besorgen müessen, also underſtanden ein vbermechtige parthy wider unns zumachen, zu dem allem Sie für und für unnderstennd uns und die unsern zuuerfolgen, unnd so Wir schon mit Inen in einem Anstand unnd gleitt zu Schaffhusen gemacht geweßt, haben Sie fräuenlich und Trutzlich darwider gehandelt, und So ouch unser sonder gutt Fründ lieben und getrüwen Pundtgnossen, gemein Eidgnossen underſtanden dise zwitracht und Irrung güttlich zuuertragen wytter uffrur und krieg im heilligen Reich zuuerhütten, darzu Wir ouch gewilligt, haben sie es durch ettlich Ir zusagen deren keins oder wenig gehalten worden, ouch durch abschlag begerts gleits und vil gefarlicher ußzug auch verhindert unnd uffgehalten, So lang bis Sie obgedachten Iren betrug unnd list mit vbergebung unsers Lands by Ir kö. Mt Comissarien anzunemen erlangt, Erst nach dem erbietten das Wir für Ir kö. Mt selbs (wie oblaut) gethon, Wie erbarmlich und erschrockenlich. das, geben Wir allen vernunfftbruchigen und Erenliebenden zubedencken, das alles aber Sie als ungerecht besitzer unnsers lands und die sich söllicher ungerechten possess also uffsätzlich gefarlich entschlagen & dolo desierunt possidere, vor Ir kö. Mt als hochverstenndigen Brunnen und schreyn rechtens und billicheit und einem Jeden rechtuerstenndigen keins wegs schirmen noch fürtragen soll noch mag, Nun kunden Wir nit achten, noch glauben, das kö. Mt. selbs eigner Will meynung und beuelh gewesen sy uber obgemelt unser rechterbietten für Ir kö. Mt selbs unser vätterlich erb und eigen von den Pündtischen unsern Widerparthyen Spoliatorn und ungerechten thättlichen besitzern in söllichem Anhangenden Span Ir kö. Mt. selbs anzunemen und uns vorzuhalten, Geben ouch Ir Mt als loblichen Frommen Jungen könig und hern, dem gestalt der sachen nit recht fürbracht syen kein schuld, sonder denen die Ir Mt wie oblut und by wylund Hochloblicher gedächtnus keiserlicher Mt dergly̆ch ouch unnderstanden, sollichs durch ungestym anhalten verkerlich erdicht unbestendig Inbilden und verhaltung der Warheit surrepticie zuwegen gebracht, und haben dennach by vilgedachter kö. Mt. durch schrifft eigne Bottschafft und mittel hoher treffenlicher personen (die Wir verhofft Irer kö. Mt. angenemest zu sin) unnderthenigest demüttigest und allerfleis

sigest ansuchen und bitten lassen, das Jr königlich Mt in ansehung oberzelter ding, uß königklicher milte und angeborner tugend unns als armen verjagten und Irer kö. Mt. undertheinigen willigen gehorsamen Fürsten gnedigklich bedencken und geruchen wolt wider in das unser So uns gewaltigklich wider gott, Recht und billicheit abgedrungen, inzusetzen und restituiern (wie billich und rechtmessig) und uns zu gebürlichem rechten zuuerhelffen, das wolten wir umb Jr kö. Mt. in aller underthenigkheitt gehorsamlich unnd mit höchstem Fleiss nach allem unserm vermögen gern verdienen, darwider aber und (als wol zu achten) zuuerhinderung desselben, haben unnsere Widerwertigen by Jr Kö. Mt. und sunst allenthalb uns noch wytter und gantz hoch zuuerunglimpffen understanden und ußgegossen von wegen des stillstands oder abred zu Schaffhusen gemacht, Als hetten Wir demselben nit gelept, Sonderlich in dem, das Wir nit zu kö. Mt. geritten wern und den bemelten stillstand unbillich uffgeschriben, An dem allem aber uns ungüttlich beschicht, und würdt sich nymer erfinden, dann Wir haben selbigen Anstand und abred zu Schaffhusen gemacht unsersteils gehalten und desselben an uns nichtzit erwinden lassen, Aber unsere Widertail haben offenntlich darwider gehandelt jn vil weg, Besonder wider das gleitt jn selbigem anstand und abredung unns und den unsern betedingt under Römischer und Hispanischer kö. Mt. namen und sigell, ouch von dem von Sibenburg an Jr Kö. Mt. statt unnder sinem Sigell gegeben, und in der Abred inseriert. Dann uff unser anzögen des uberfals den wir hetten von einer menge der unsern, die mit uns von dem Iren verjagt, das jr nit niessen, noch darzu wandlen bedörfften und ob uns zu Mumppelgart legen, in schwerem Costen, der unns also entsetzten unnd spolierten Fürsten nit zu unnderhalten were rc. Damit wir dann söllichs Costens jn zeit des anstands entladen würden, Ist deßhalb sonnderlich betedingt, und das gleit daruff gestelt worden, das dieselben unsere verwanten solten und möchten zu dem Iren heymziehen, damit fry handlen unuerhindert menigklichs, Aber so dieselben uff sölliche betedigung und geleitt zu und mit dem Iren fry zu handlen und zu wandlen sich desselben getröst unnd also heymgangen, Sind sie einsteils wund geschlagen und die thätter So deßhalb in die Fryheit gewichen waren von den jetzigen gewaltfürern jn unnserm Land uß der Fryheit gesichert getröst, und ungestrafft gelassen, unns und den unsern zu Trotz und Verachtung, ettlich der unsern gar erstochen, Ettlich gefangen und gethurnt und zum teil bezwungen zu glüpdten und eiden, Jr lebenlang uns nit mer anzuhangen, auch die, so Jr unansprüchige eigne gütter zu narung und uffenthalt Irer wyb und kind verkoufft und das kouffgelt beseckelt hetten, dasselbig wider herußzugeben unnd sunst in vil weg (onnott alles zuschryben) wider den bethedingten fryen handel und wandel und gegeben geleit genöttigt worden, Uff das annder, Nemlich das Wir in der abred unnd stillstand zu Schaffhusen gemacht, Söllen bewilligt haben zu kö. Mt. zurytten, dem Wir aber nit nachkomen syen rc.

darzu

darzu sagen Wir unnd ist die warheit, das wir sonnderlich begird gehapt by Jr kö. Mt. selbs-zu sein, dieselbig der herkomenheit und Warheit der sachen grüntlich zu berichten Jnn unnderthenigster hoffnung Jr kö. Mt würde alßdann uß königklicher milte und tugenndt gnedigs Jnsenhen haben, unns (wie rechtmessig und billich were) in das unser des Wir mit gewalt wider recht und billichs spoliert unnd entsetzt syen worden, Restituiern und insetzen unnd dann zu gebürlichem rechten handthaben, Als nun im selben sich zugetragen die Handlung zu Schaffhusen daselbs wir an den von Sibenburg und ander, als Jr kö. Mt. darzu verordneten, unnser rechtmessig billich und nottwendig beger gethon unns unser abgedrungen Lannd vätterlich erb und eigen wider zu Restituiern mit erbiettung alßdann ußtreglichs rechtens rc. haben die bemelten Jr kö. Mt. verordneten unns geantwurt, das sollichs nit in ihrem befelh noch macht, weren aber onzwyfel, wann Wir selbs zu Jr kö. Mt. kemen, das Jr kö. Mt unns unnser Lannd und leut gnedigklich wider geben unnd darzu noch mer sonnderer gnaden bewysen würde und deßhalb an unns begert ein Stillstand acht monat lang, und das Wir daruff unns in das Niderland verfügen, Jr kö. Mt zukunfft und begnadung erwarten wolten, Dieweil aber wir als armer entsetzter verjagter Fürst kein langen anstand erlyden, des unsern jn mangel steen unnd daby zusenhen mögen unsere widerwertigen in und mit dem unsern jres gefallens umbgeen jubiliern und alle bracht füren, die doch so schantlich und ubel an uns gefarn, haben wir uns desselben vor gedachtem von Sibenburg unnd andern beclagt unnd uns keinswegs verbinden wöllen jn das Niderland zu rytten, daselbs Jr kö. Mt zukunfft unnd ferer handlung (die dann ungewiss sin möcht) zuerwartten, daruff ist durch gedachten von Sibenburg und die Ratsbotten gemeiner Eydgenosschafft, So daby waren, Souil mit unns gehandelt, das Wir ein Anstand angenomen und doch nit lenger wöllen verbunden sin, dann dry monat, mit lutterer vorbehaltung das nach verschynung der dryer monat wederteil den abschryben möcht unnd nit lenger verbunden sein, dann allein das den nachfolgenden vierden monat der stillstand und gleitt dannocht weren solt, jndem sich beiderseits zu gewarsami zu schicken. alles lutt des anstands oder abredung, unnd uff das trostlich verwenen, das Jr kö. Mt. in kürze in das Niderland ankünfftig und schon uff dem Weg wer, und so wir dann zu Jr kö. Mt. kemen würde Sie uns (wie oblut) onzwyfel unser Land wider geben und darzu mer begnadung thun, uß dem dann Wir unsere Rätt und bystender verwenet und getröst worden, Jr kö. Mt. ankunfft in Niderland würde so zeitlich sin, und unns durch den von Sibenburg (wie er unns zugesagt) zu wissen gethonn, das wir zu derselben Jr kö. Mt. vor ußgang der dryer monat, hinab rytten unnd die sachen unsers anligens ußtragen möchten, daruff und in söllicher gestalt und nit anders wir uns ouch begeben, Zum fürderlichsten zu Jr kö. Mt. hinab zurytten, Als Wir dann für unns selbs begirig gewest, Wie gar unns Nun übergrosse merckliche gefar daruff gestanden, dieweil Jr kö. Mt. geleitt von

von unsern widerwertigen (wie oblut) wenig gehalten unnd darzu Wir treffenlichen von gloubwirdigen gewarnet worden, das die sach dermassen bestelt, So Wir hinab ritten, gewisslich umbgebracht wurden, das dann Jr kö. Mt. wie gar es Jr leid gewest were, nit in allweg woll verhütten mögen, dannocht wann uns Jr kö. Mt. ankunfft in Niderland vor ußgang des bewilligten anstandts dryer monat, zuwissen komen were, hetten Wir unnserm bewilligen nach unnd uß sonderlichem hohen vertruwen zu Jr kö. Mt. verfügt, underthenigster demüttigster hoffnung Jr kö. Mt würde uff erfarung der Warheit, wie unrecht unns beschehen uns gnedigklich wider zu dem unsern und gepürlichen rechten verholffen haben, So aber Jr kö. Mt jnn selbiger zeit der dryer monat nit ankomen, und deßhalb uns nit müglich was jn selbiger zeit zu Jr kö. Mt. hinab zu komen und dann das gleitt wie offtgemelt von unsern Widerwertigen nit gehalten, zu dem Wir unsers lybshalb ouch treffenlich gewarnet worden, Jst uns hochbeschwerlich und unlydenlich gewest, für und für also in gefar steen, des unsern emprosten sin und unsere widerwertigen darinn senhen, Jrs gefallens brachten, demnach haben Wir uß treffenlichem Ratt Tapfferer verstenndiger fromer Leut den anstand uffgeschrieben, wie die Abred zu Schaffhusen im buchstaben lutter zugibt unnd in dem keinswegs darwider gehandelt, ziehen uns hiemit von kurtze wegen uff den uffgerichten brief und die tedingslütt So die abred gemacht, das Wir unnsers teils derselben gelept, Wir haben ouch vor disem unnserm ußschryben, Jr kö. Mt. selbs dergleichen unser veranttwurtung, bitt, beger und erbietten zugeschriben, unnd daneben gutt Hern, Fründ und gunder angerufft, Jr kö. Mt. des alles getruwlich und eigenntlich zuberichten, dem allem nach Jst an Ewer Lieb und euch unser flyssigst hochs früntlichs gnedigs bitt und beger, Ewer Lieb und Jr wöllen das alles behertzigen und daby bedencken Wöllicher gestalt mit uns gehandelt, Was schwerenn Jngang und Exempel das sin mög und wie lydenlich unns dergestalt verjagt des unsern beroupt, jm ellend und armutt sin und dannocht zusenhen Jn und mit dem unsern umbgeen, Jrn muttwillen gewalt und bracht füren, die so dann so gar schanntlich, untrüwlich, verretterisch und morderisch an uns gefarn sin, wie zumteil offenpar ist und (will Gott) sich zu siner zeit lutter erfinden würdt, zugeschwygen dismals der schmechlichen verachtlichen schanttlichen zulegungen unnd nachreden, die Sie täglichs von uns ußgegossen und noch nit underlassen von unns Jnzubilden, wiewol gantz unbenndigklich und mit unwarheit, annders soll und wirt sich nymer erfinden, Ob sich nun fügen würde, das Wir also uß zwang aller ergangner hanndlung unsers elends armutt und mercklicher nottdurfft trachten würden, wider zu dem unsern zu komen, So versenhen Wir uns je genntzlich vilgedacht kö. Mt. Als fromer loblicher gerechter könig, Ewer Lieb Jr und menigklich, der sich rechter vernunfft und Eern gebrucht, Soll und werd unns dasselbig keins Wegs verargen, Abermals aller vleissigst früntlichst und gnedigklich bittend und begerend Ewer Lieb und Jr wöllent uns als-

alßdann Jm selben darzu fürdern und beholffen sein, Das wollen Wir umb und gegen Ewer Lieb und euch früntlich ungespart unnsers vermögens verdiennen, beschulden und gnedigklich erkennen, So syen Wir ouch dennocht uber allem unfall und Widerwertigkeit, so uns begegnet sind, gegen vilgedachter kö. Mt als loblichem fromen Küng unserm rechten Hern (dem Wir kein schuld hierjnn geben) des underthenigen bereitten Willens und begird, So gott der allmechtig unns die gnad verlyhen würd (als Wir jn gutter Hoffnung stend) das Wir wider zu unserm Lannd Erb und eigen komen, oder ob Wir gleichwoll jetzund in Regierung und Verwaltung desselben weren, das wir Jr kö. Mt. als derselben und des heilligen Reichs angehoriger Fürst und glid in aller unnderthenigkeit gehorsamlich getrüwlich und gern nach allem unserm Vermögen dienen und uns beflyssen wöllen, an Jr Mt. ein gnedigen könig und Hern zu haben und behalten. Datum Lucern uff dionisij Anno ꝛc. xx.

Num. 76.

Fürbitte der Churfürsten zu Trier, Cölln, Pfalz, Sachsen und Brandenburg bey dem Kayser Herzog Ulrichen auf offentlichem Reichstag zur Verhör kommen zu lassen. mense Martii 1521.

Allerdurchlüchtigster Großmechtigster kayser, Ewern Kayserlichen Maiestat syn zuvor unnser underthenig schuldig und gantz willige dienst. Allergnedigister Herr, Als Ewer Kay. Mt Wir lezstens zu Collen underthenigklich anbracht haben, wie Herzog Ulrich von Wirtemberg unns erstmals uff dem Waletag zu Franckfort und darnach daselbs zu Collen geschrieben und angezeigt, daß syne Widerwertigen mit gewalt und unerlangt rechtens vber vilfaltig recht erbietens uff die Churfürsten jnen zum zweyten male vberzogen und synes fürstenthumbs vatterlichen eygens und erbs verjagt hetten, Begerende Jnen by E. Kay. Mt zuuerbitten Jnen wider zu dem synen gnedigklich kommen und restituirn zu lassen ꝛc. Mit undertheniger bit E. K. M. gemüede unns darinnen zu eroffenen gemeltem Hertzogen fürter anzuzeugen. Welichs dann biß anher also ansteen blieben, So hat unns derselbig Hertzog Ulrich nettzt zum drittenmal geschrieben der meyneng das E. Kay. Mt Jnen uff syn underthenig ersoechen und begern uff disen Rychstag zu E. Kay. Mt und verhoer zu kommen (uß ursachen dwyle E. M. Jnen hieuormals mit versiehung sicherheit und geleyds vor sich erfordert und er nit erschynen were) diser zeit zu E. M. kommen zu lassen nit gelegen synn wulte. und daruff anzeugung gethaen Jnen den Hertzog zu Colmar durch Jre trefflich Rethe thun zuuerhoeren ꝛc. mit angehefftet bitt und ermanung, das Wir Jnen als eynen armen verjagten Fürsten und glid des heyligen Reichs bedencken, nochmals by E. K. M. helffen fürdern und daran syn wulten, damit E. K. M. Jnne

ne mit gnaden bedencken und zu offener gnediger verhoer vor E. Kay. Mt, uns und menigklich mit genugsamer Versicherung und geleyde kommen zu lassen geruhen, wulte er sich obangeregts synnes ußblybens und anders verantwurten, wie eynem frommen fürsten gezimbt ꝛc. vermoege wythers, inhalts syner schriffte, deren Wir E. K. M. copey hiemit übergeben. demnach so steet zu E. Kay. Mt unnser underthenig flyssig bitt E. Kay. Mt wulle die sache mit obgenantem Hertzogen gnedigklich bedencken, sich darinn kayserlich und miltigklich erzeugen, Innen vor E. K. M. unns, andern fürsten und gemeynen stende hie zu Wormbs versamenlet zu offner verhoer mit versicherung genugsamen geleyds hieher und widder von dannen an syn gewarsam kommen lassen, damit er sich abgeschlagner verhoere syne noitturfft vorzubrengen nit hab zubeclagen, und damit Wir gemeltem Hertzogen mit gebürlicher antwurt fürderlich begegenen mögen, Ist unser underthenig bitt, E. Kay. Mt wulle Jre Mt gemüede gnedigklich daruff unns thun eröffnen, das wullen umb üwer Kay. May. Wir underthenigs vleis und vermoegens allezyt zuuerdienen geflyssen erfunden werden

Ewer Kay. Mt

underthenige

Richart zu Trier } Ertzbischoue.
Herman zu Collen }
Ludwig pfaltzraue by Ryne
Fridrich Hertzog zu Sachssen
Joachim Marggraue zu brandemburg
} Alle Churfürsten.

Kayserliche Resolution darauf.

Unnserr allergnedigister Herr der Römischer Kayser hait der Churfürsten Trier, Collen, paltz Sachsen und Brandenburg bittlich ansuchen Hertzog Ulrichen von Wirtemberg zuuerhor mit gelait hieher und widder an sein gewarsam kommen ze lassen vernomen, darauff gibt Jr Mt Innen zuerkennen, das Kay Mt verschiner zeit denmselben Hertzog Ulrichen an Jr Mt hoff zuuerhoer unnd Recht citiert und zu solchem gnugsam sicherhait und gelait gegeben, Aber Er ist außbeliben und hait darüber an vill orten weg gesucht auffrur und empörung im heyligen Reiche ze machen, Nachmals alhie auff weiter ansuchen von synen wegen beschehen, hait kay. Mt jnn denselben disen abschid gegeben, Jr Mt sey ungelegen Inne ober sein ungepürlich verhandlung und verachtlich außbeleiben an Jr Mt hoff kommen ze lassen, Aber zu ainem oberflussf welle Jr Mt etliche fürsten und ander treffenlich ghen Colmar verordenen und Jnn deßhalben mit glait gnugsamlich versehen, die Jnne daselbs verhoern unnd von Jr Mt wegen weiter mit jm handeln sollen. Dabey lasst es Kay Mt noch beleiben

ben jun ansehong daß diser hanndel Jr Mt nit alleyn, sunder auch dem pundt zu Schwaben berüert, solichs wolt Kay. Mt denn gemelten Churfürsten freuntlicher meynong nit verhalten.

Num. 77.

Achtbrief, welchen K. Karl wider Herzog Ulrichen ergehen lassen. d. d. 5. Junij 1521.

Wir Karl ꝛc. entpietten allen und jegklichen Churfürsten ꝛc. so mit disem unserm kaiserlichen brieff ersnecht oder angelangt, oder den derselb oder glauplich abschrysft daruon verkhündt oder fürbracht würdet, unser gnad und alles gut, Erwürdig, hochgeborn, Edel, Ersam lieb Neuen, Oheimen, Churfürsten, Fürsten und getrewen, vor unsern Richtern und Reten zu der nachgemelten sachen sonderlich vererdnet, hatt vergangner zeit der Ersam unser kaiserlichen Chammer procurator Fiscal general, und des Reichs lieber getrewer Reinhard Tiel, Lerer der Rechten zu Recht clagweiß fürpracht, Wiewol Ulrich der sich nennet Herzog zu Würtemberg verschiner Jar in empfahung und annemung seiner Regalien weillend unserm lieben Herren und Anhern Kaiser Maximilian loblicher gedechtnus under anderm gelopt und auff das hailig Euangelium geschworen, das er von derselben stundt an seiner Maiestat und allen Jrer Nachkhomnen Römischen Kaisern und Königen und dem hailigen Reich wider alle menschen gehorsam und gewertig seyn, das er auch Jrer Mt person und des heiligen Reichs Er nutz und fromen nach allem seinem vermögen betrachten und fürdern und sonst alles das so einem fürsten, getrewen Lehenmanne, Jrer Mt. und dem hailigen Reich zuthuen gepürt, thun solt und wolt, darzu auch das in gemainen des Reichs Constitution, Rechten und Landtfriden geordnet versehen und bey schweren peenen verpotten were, das niemants den andern mit aigen gewaltiger that und unuerfolgts rechtens vberfallen, vberziehen, noch einige schloss, Stett oder fleckhen einnemen solte, So hette doch derselb von Würtemberg vber und wider solche pflicht, ayde, constitution und Landtfriden des hailigen Reichs Statt Reutlingen vberzogen und gewaltiglich erobert, dem Reich abgewendt und gegen den Jnwonern daselbst freuenlich gehandelt, Jnen und andern, so jre haab und güetter darjnn gehapt, dieselben entwert und hingefüert, zusampt mancherlay darauff geüebter verpottner handlung, derhalben er mit der that in obberüerte peenen und sonderlich in die Acht gefallen, und wiewol ettlich und des Reichsstende viel güetlich begeren und handlung, das er berüerte Statt Reutlingen abtretten und dieselbe dem Reich widerumb folgen lassen wollte, gethan, So hat doch solches bey jme kein statt gehapt, sonder er sich mit fremder

hylff je mer gesterckht deßhalben sich aus notturfftiger gegenwehr mergkliche krieg zugetragen, dardurch er von dem Land Würtemberg khommen were, wiewol wir auch jme den von Würtenberg einer abgeretten bewilligung nach sich in einer bestimpten zeit in unser Burgundische erbland zu uns zu versüegen mit notturfftigem gelaidt gnediglichen versehen, jme auch zu demselben Weeg ein summa gelts verordnet gehapt, So hette er doch vber sollich bewilligung und empfahung des gelts seinem gethanen zusagen nit gelebt, sonder darüber in vebung gestanden, durch sich selbs und seine helffer krieg und uffruer im hailigen Reich zuerweckhen, darauff Wir dann jme neben andern peenen bey unser und des Reichs Acht unnd aberAcht gebotten, das er sich gehorsamlich halten, kein Auffruer bewegnus oder empörung mit kriegshandlung wider uns, noch das heilig Reich oder desselben Glider fürnehmen oder handeln, noch das ymants anderem zuthuen gestatten, Sonnder ob er zu uns oder ymandts des reichs verwanten einige Anspruch zu haben vermainte, das Jme deßhalben rechtens, wie sich nach seiner ordnung gepürt, gestattet und verholffen werden, das er auch uns in achtzehen tagen nach vberantwortung desselben gebottsbrieffs glauplich anzaigen, das er demselben Mandat gelept hette, auch nachkhommen und geloben wolt und wa er solches nit thuen würde, alsdann auff den vier und zwainzigsten tag darnach an unserm kaiserlichen hoff peremptorie erscheinen solt zu sehen und zu hören auff bemelts unsers Chammer Procurator fiscals anrueffen und begeren ine in unser und des reichs Acht und aberAcht gefallen zu sein erkennen und zu erkleren und zu denuncieren und rechtmessig Ursachen dagegen fürzubringen, zu welchem allem Jme genuegsam sicher gelaidt mit andern gewonlichen certificationen zugeschryben, So aber derselb Herzog Ulrich auf angesetzten tag und bißher weder selbs noch ymandts von seinet wegen erschynen noch seiner gehorsam, das er vorbestimpter Mandat gelept oder geleben wölt, anzaig gethan hat, darumb der gemelt fiscal sein ungehorsam rechtlich beclagt, und wider jne rueffens begert, das auch offentlich wie sich gepürt beschéen, auch zu nacheuolgten gerichtstagen gepetten jne in die Acht zuerkleren und ferrer zu denuncieren, Demnach auch dieweil derselb Herzog Ulrich noch wieuor gegen uns und dem heiligen Reich auch desselben verwandten in steter vbung stehe mit krieglicher empörung Rüstung und Auffruer zuhandlen und fürzunehmen, So ist auff sollich sein ungehorsam ausspleyben, auch das beschéen Rueffen und die obgemelt offenbar und Landkhündig freuenlich vergessenlich und eigen gewaltig thaten fürnehmen und alle handlungen auff dato diß brieffs zu recht erkhandt, das der genant Herzog Ulrich in unser und des hailigen Reichs Acht gefallen zu sein erklert werden solt, Denn Wir auch alsbaldt mit urtheil und Recht in sollich Acht erklert und ferrer zu denuncieren erkhandt, auch darauff nach eröffnung solcher urtheil aus unser kaiserlichen macht in aigner person den genanten Ulrichen, der sich nennet Herzog zu

Wür-

Würtemberg, als ein offenbaren erklerten Achter, wie sich gepürt, offentlich denunciert und verkhündet, ine auch aus dem fryden in den unfryden gesetzt und sein Leib hab und gut allermenniglichen erlaupt haben. So nun uns als Römischem Kaiser von rechtswegen gepürt, als Wir auch schuldig und geneigt sein, gesprochene urthail mit gepürlicher execution und volstreckung zu beerefftigen und zu handthaben damit die jr stattliche Würckung und straff erraichen, darumb so gebietten Wir euch allen samentlich und einem jeden besonder von Rö. kay. macht ernstlichen mit disem brief und wollen, das jr den genanten hertzog Ulrichen, als er sich nennet, seinen anhangern, helffern und enthaltern weder haimlich noch offentlich keynerlay hülff, anhang, rath noch beystandt beweiset, sie auch in unsern und des Reichs oder ewern Fürstenthumben, Landen herschafften, Schlossen, Stetten, merckhten, dörffern, Gerichten und gepietten nit enthaltet, hauset, hofet, etzet Drencket, noch fürschiebet, Sonder Jr Leib hab und güetter, wa ier die ankhommen und betretten mögt, angreyffet, fahet, hinfüeret und damit handlet, fürnehmet und thuet, als sich gegen unsern und des Reichs Achtern und Aberachtern und freuenlichen ungehorsamen zu thuen gepürt, und was Jr also wider sie alle sametlich und sonderlich mit raub, nam, prandt, Todschlag und in anderweg fürnemet und handlet, damit sollet Jr wider uns und das hailig Reich oder ymants andern nicht gefreuelt noch gethan haben, Auch darumb inner und ausserhalb rechtens zuuerantwurtten nit schuldig sein, und hierinn nit anderst handlet noch ungehorsamlich erscheinet als lieb euch allen und ewer ydem sey unser und des Reichs schwehr ungnad und straff zuuermeiden, das meynen Wirernstlich. Geben zu Mentz am fünfften tag Junij Anno 1521. unserer Reiche des Römischen im andern und der andern aller im sechsten Jare.

Wirtembergisch Urtheyl.

Nachdem Hertzog Ulrich von Würtemberg verschiner Jar in empfahung und annemung seiner Regalien, weillend unserm lieben Herren und Anhern Kaiser Maximilian ꝛc. (das folgende kommt von Wort zu Wort mit dem hievorstehenden Achtbrief bis auf die Worte: **den wir auch hiemit diser urtheil in sollich Acht erclert und ferrer zu denuncieren erkannt.**) Auff sollich verlesen urtheil und auß unser Kaiserlichen macht denuncieren und verkhünden Wir Ulrichen der sich nennet Herzog zu Würtemberg hiemit als ein offenbaren erclerten Achter, setzen jn aus dem fryden in den unfryden und erlauben sein Leib, Hab und guet allermenigklichen.

Publicata 5. Junii Anno 1521. zu Meintz im schloß presentibus Imperatore & duobus Cardinalibus Moguntino & Sedunensi & pluribus Consiliariis & aliis.

Num. 78.

Ausschreiben Statthalter und Räthe an alle Amtleute, daß die Kays. May. Herzog Ulrichen in des Reichs Acht und Aberacht erkennt hab. d. d. 2. Jul. 1521.

Lieber besonder, Römisch Kayserlich Mt. unser allergnedigster Her hat uns schrifftlichen angezögt, wiewol Jr Kay. May. in verschiner zyt Hertzog Ulrichen von Würtemperg umb sein mercklich schäuenlich mißhandlung wider Jr Mt, das heylig Römisch Rych und desselben underthanen beganzen an Jr Mt Kayserlichen houe citiert, So sey er doch darüber ongehorsam ausbelyben und des nit gesettigt, Sonnder understand er zu practicieren Jr Mt, das heylig Reich und desselben glider und underthonen zubeschedigen und dadurch, so vil an Jme krieg und onruw im Rych zu machen rc. Aus den und andern rechtmessigen ursachen hab Jr Kay. Mt. denselben Hertzogen mit urteyl und Recht jn Jr Mt und des heyligen Rychs Aucht und auberaucht erkent und gesprochen, werde ouch Jne fürderlichen darein durch Jr Kayserliche Executoriales brieue gegen menigklich offentlich denuncieren und verkönden, und wider Jne seine helffer und anhenger, als offenbaren ächtern fürzunemen und zu handeln gepietten, uns daruff ernstlich beuolhen, das Wir sollichs allenthalb in disem Fürstenthum eröffnen söllen, daruff ist unser ernstlich meynung und geheys, das du söllichs allen dinen amptsverwanten anzögest und verköndest, des also bericht zu haben und sich wissen darnach zu halten. Datum Stutgarten am andern tag Julij Anno rc. xxj.°

Num. 79.

Ausschreiben an Alle Amtleut, daß beyd Ausschüß der Landschafft sich einer Satzung entschlossen, wie man sich gegen Herzog Ulrichen verhalten soll. d. d. 24. Julij. 1521.

Lieber Besonder, uns kompt vilmaltig gloplich für, das sich an vil orten dis Fürstenthums ettlich onnütz, lychtuertig und verdorben personen über und wider unser vorgeschehen maniguoltig verbott getruwe warnung und ermanung teglichs vil onnützer, lychtuertiger und ongeschickter wort und reden offentlich gebruchen Römischer Kayserlicher Mt, unserm allergnedigsten Hern und disem Land zu nachteyl und hertzog Ulrichen von Würtemperg zu vorteyl und gutem, vber und wider das teglichs schynbarlich vor Ougen gesehen und funden würdet, das sollichs one allen grund ein ytel gestifft, erdicht und erlogen ding ist und allein aus ursach ge-

geschicht, dardurch auffrur und embörung zuerwecken, die bößen und verkörten zu stercken und die Frommen in irem gutten gemiet und fürnemen cleinmiettig und onruwig zu machen das dann nit allein wider jr selbs pflicht und eyde, damit sy Kay. Mt zum höchsten verwant syen, sonder ouch aller oberkeit dis Fürstenthums in vil weg nachteylig und beschwerlich und zu besorgen, wo sollichs nit fürkommen, es möchte dardurch by derselben Jr Kay. Mt. gemeiner Landschafft ongnad, bey allen anstossenden nachpurn onwill, ongloub, mistruwen, ouch zum letzsten durchstraff, sterben und verderben jn vil weg zusteen und erwachsen, *demselben zu begegnen*, So haben Wir beyd ausschuß gemeiner Landtschafft zu uns beschriben und uns mit derselbigen einhelligem Raut und gutbedunken diser nachvolgenden gemeinen satzung und Landsordnung geeint und entschlossen, Ob sach were, das Jemands sich fürter derglychen onnutzen reden oder Wort gebruchen würde, die obgemeltem unserm allergnedigsten Hern zu nachteyl, und hertzog Ulrichen an disem Land jn einichen wege zu vorteyl oder gutem dienen oder erschiessen möchten, das alsbald der oder dieselbenn von stund sollichs von Inen fürkomet, das selbig one alle gnad mit Wasser und Brot vier Wochen Im thurn am boden bessern und biessen söllen, Es möchten aber die Wort so fräuenlich ongeschicklich und verachtlich gebraucht, oder die thäter jn der übertrettung so geuarlich erfunden, So werden sy darum an irem gut, lyb oder leben nach gestalt der personen und sachen mit Recht, wie sich gepürt, gestraft.

Derglychen So soll niemands, wer der ist, hertzog Ulrichs helffer und anhenger fürterhin nit mer husen, houen, ätzen, Trencken, underschlöffen, fürschieben noch enthalten, gantz in keinerley wyse noch weg, und ob sach wer, das sich sollich übertrettung an einichem erfinde, die Kay. Mt. als underthon, zugehörigen oder verwanten diß Fürstenthums mit pflichten und eyden verwant weren, das dann dieselben für truwlos gehalten, geuengklich angenomen und one all wyter rechtuertigung dem nachrichter an die hand geantwurt, denselben jre ougen ausgestochen oder mit dem schwert gericht werden.

Weren es aber personen hochs oder niders stands Kay. Mt als underthon nit zugethon, und das mit grund offenbar an tag kem, die werden zu frischer that oder wie die gelegenheit erlyden mag, überzogen, jre Hüser und Schloß zerrissen, jr hab und güter menigklichem erloubt und nicht destweniger wo sy betretten, an Irem lyb und leben, als obsteet, gestrafft, darzu dann gemeine Landschafft all Jr Hilff, Fürderung und bystand getruwlich thun wöllen.

Und ist daruff In namen und von wegen obgemelter Kay. Mt. unsers allergnedigsten Hern unser ernstlich meynung, beuelhe und wöllen, das du dis ordnung und satzung allen underthonen und einwonern jn allen flecken dins ampts fürderlich und one allen verzug offentlich verkondest, Sie zum getruwlichsten warnest und ermanest,

manest, ouch Jnen daruff zum ernstlichsten gepietest, sich fürter dergleychen ongehorsamen reden, behusens und underschlössens enthalten und vor obgemelten straffen und schäden verhüten, und ob darüber Jemand straffwürdig erfunden würd, daruff du din vlyssig uffmercken und kuntschafft haben und bestellen solt, dieselben uff stund vängklich annemest und lut gemelter unser ordnung mit und gegen Jnen handelst und fürnemest und darinn niemands verschonest, noch oberhaltest, by vermydung Kay. Mt und unser Straff und ongnad, und was dir also begegnet uns jederzyt berichtest, daran thust unser ernstliche meynung, des Wir uns gentzlich zu dir verlassen wöllen, datum Stutgarten am xxiiij. tag Julij A°o ꝛc. xxj^c.

Num. 80.

Befelch K.^s Karls an seinen Statthalter und Räthe zu Stutgart Herzog Ulrichs Anhängern Weib und Kinder nachzuschicken und ihr Haab und Gut einzuziehen, deren von Adel Güter aber einzunehmen. d. d. 13. Sept. 1521.

Karl von gots gnaden E. Römischer Kayser zu allenntzeiten merer des Reichs ꝛc.

Edler Ersamer gelerter und lieben getrewen, Wir werden bericht wie ettwa vil personen aus unserm Fürstenthumb Wirtemberg zu Hertzog Ulrichen getzogen seyen unnd bey Jm also bleiben sollen. Dieweil nu der gemelt Hertzog Ulrich mit sampt allen seinen helffern und anhengern in unser und des Reichs Acht und Aberacht erkennt denunctiert und erclert ist, und dieselben personnen durch Jr Weib Kinder und fründ mit der zeit vil böss in unnserm Fürstenthumb Wirtemberg thun und practicieren möchten Damit dann solchs fürkomen werde Empfelhen Wir Euch mit Ernst und wollen daz jr Euch derselben personnen so bey dem gemelten Hertzog Ulrichen sein, der Jr nit Wissens tragen aigentlich erkundet, und welche Weib und Kinder in demselben unserm Land hetten, dieselben außjaget und Jnen nachschicket und dartzu Jr aller hab und güetter, souil Sy der in dem gemelten unserm Fürstenthumb haben, zu unsern handen einziehet und behaltet, Ob auch ettlich vom Adl, so jr güeter in gemeltem unserm Fürstenthumb hetten, bey dem gemelten Hertzog Ulrichen weren, derselben güeter gleicherweiß zu unsern handen einnemmet unnd behaltet und hierJnn nit anders handlt. Daran tut Jr unser ernstliche maynung. Geben in unser Statt Brüssel in Brabant am xiij. tag Septembris Anno ꝛc. xxi. unser Reiche des Römischen im dritten und der andern aller im Sexten Jarn.

Carolus

Ad Mandatum Cesaree & Catholice Mts proprium.
Hannart.

Num. 81.

Num. 81.

Befelch an alle Amtleute, diejenige, welche Kayserl. Maj. zuziehen wollen; nicht zu hindern. d. d. 15. Jul. 1521.

Wir Römischer Kayserlicher und Hyspanischer Königlicher Maj. unsers allergnedigsten Hern Stathalter und Regenten Jr Mt Fürstenthums Würtemperg, Embieten Allen und jeden Ober und underamptlyten dis Fürstenthums unsern grus, früntlichen Willen und Dienst zuuor, und geben euch zu versteen, das obgemelt Kayserlich mt unser allergnedigster Her fürgenomen hat mit einer treffenlichen Anzal kriegsuolcks zu Roß und Fuß gegen siner Mt widerwertigen zuziehen und zu handlen und deßhalb dem vesten unserm besondern lieben und guten fründ Diethrich Spåten Erbtruchsåßen, siner Mt Raute und obervogte zu Urach Beuelhe geben in disem und andern siner Mt erblanden vor andern orten ettlich Fusknecht anzunemen, deßhalb ob ettlich in dinem Ampt willens weren und Lust hetten sich bestellen zu lassen, Jst unser meynung und Beuelhe das du Jnen sollichs gestattest, sie darinnen nit verhinderst, Sonder selbst mit allem vlyß darzu verhelffest und fürdrest, Daran geschicht Kays. Maj. ernstlicher geheys, Geben mit unsers Regiments zuruck uffgetrucktem Secret besigelt zu Stutgarten am 15ten tag Julii Anno ꝛc. xxi.

Num. 82.

Gewaltsbrief, welchen gemeine Landschafft ihren verordneten zur Verwaltung der Würtenbergischen Cammer-Einkünften gegeben hat. d. d. 2. Junii 1522.

Wir die geordneten gemainer Lanndschafft Des Furstenthumbs Wirttemberg uff jetz gehaltem Lanndtag von gemainer Lanndtschafft wegen mit volkomen gewalt zu Stutgarten by ainander versamelt gewesen, Embietten den Ersamen Ulrych Wintzelhuser von Stutgarten, Kylion Feßler von Tübingen und Caspar Rytzen von Göppingen, Unnser früntlich und gutwillig diennst unnd füegen Euch zu wyssen, Nachdem die Römisch Kayserlich Maiestat, Als Ertzhertzog zu Osterreich unnd Rechter Her des Fürstenthumbs Wirtemberg unser aller gnedigister Herr und LanndsFürst vor ainem Jar vergangen, uß Bewegenden vrsachen gnediger und gutter Mainung gemainer Landschafft die verwaltung des jnnemens und außgebens uber das Camergut dyß Furstenthumbs gnedigklich zugestölt, das Wir auch zu underthöniger gehorsam Jr Mt, ouch Land und Leuten, zu Nutz Wolfart unnd gutem mit vorgehalten Raut und bedaucht

bedaucht angenomen, byßher versehen und jetzo Euch ainhelliglich zuuerwaltern sollicher Innam und ußgab von gemeiner Landtschafft wegen füruß erwelt und Erkiest haben, Demselben nach, so Beuelhen Wir Euch In Namen und von wegen gemainer Landtschafft wyssentlich mit und in Crafft dyß Brieffs und geben Euch und Ewern Nachkomen, so efft die an Ewer Stat erwölt werden volkomen macht und gewalte, Nun fürterhin mitsampt einem Renntmayster, So Ir Mt jederzytt darzu verordnen würdet, All und jeglich des Fürstenthumbs Wirtemberg Zeinss Rennt und gülten geffäll und Nutzungen auch allen Vorraut an Geld Wein und Früchten, Souil des uff disen tag vorhanden ist, dartzu all Remanet der amptleut mitsampt den zwaintzigtusent Guldin Lanndstür so gemain Landschafft hieuor Ir Kay. Mt, und jetz derselben Bruder Ertzhertzog Ferdinanden unserm gnedigsten Hern Sechs Jaur die nechstkünfftigen zu Bezalung der obligenden Zeinß lypting unnd Schulden Darumb Lannd und Leut verschryben seind zu geben zugesagt und verwilligt hand ünd sunst gemainlich all ander einkomen des gemelten Fürstenthumbs nichts ußgenomen getruwlich jntzunemen zehandeln zu Regiern und zu verwalten, dasselbig zu bezalung der Schulden und underhaltung gemains Lannds Nouturfft nach vermög und Inhalt ains staubs und ordnung von Ir Kay. Mt auffgericht besigelt unnd underschryben oder wie man sich desselben furterhin mit Irer Mt Bruder obgemelt verglichen und verainen wirdet zum Besten zugebruchen und Sunst an kain ander ort zuuerwenden, noch ußzegeben, Auch jarlichs darumb Ir Kay. Mt dero Bruder als Gubernator und gemainer Landschafft oder wenn sie jeder zytt dartzu verordnen werden, Erber lutter und verstentlich Rechnung zu thain, Dartzu gut ordnungen fürzunemen damit aller unnöttiger Costen so vil man des jederzytt gerautten mag abgestelt und verhiet, das Furstlich Camergut und ynkomen gemert und in auffnemen gepraucht, und insonderhait guten vlyß fürzuleern, damit die Ampter mit guten taugenlichen und geschigten Amptluten besetzt, alle früchten zu rechter zytt angryffen und zu gutten werd vertryben und gepraucht werden, dartzu der amptlut Rechnungen getruwlichen zu Empffanhen, dieselben mit gutem vlyß zu rechtuertigen und mit ernst darob zu seind damit alle Remanet Souil muglich jarlichs jngepraucht und in die kamer geraicht werden, Alles nach vermög und Inhalt kay. Mt beuelh und gewaltz gemainer Lanndschafft deßhalben gegeben, und ob Euch jeder zytt an solicher verwaltung ynnam und ausgab ainicher yntrag begegnen würde dasselbig den verordneten ausschutzen, So jetzund von gemainer Lanndschafft wegen dartzu sonderlich erwölt und erkiest sind oder kunfftigcklich verordnet werden (die Ir auch jederzytt so efft euch solichs für noturfftig unnd gut ansicht gar oder zum thayl darumb zu Euch beschreiben und erfordern sollen) Fürderlich und on allen Vertzug fürtzubringen, derselben Beschaids darinn zu erwarten und zugeleben und daruon nit zutretten jn kainerlay weg und sunst gemainlich und sonderlich alles das ze hanndeln und furtzunemen, das kay. Mt und dyßem Furstenthumb zu gutter Nutzlicher

licher und bestendiger hußhaltung dienstlich und erschießlich sein mag, Innmassen als sich gemain Lanndtschafft des zu euch versicht unnd wie Jr got kay. Mt auch Land und Leuten darumb antwurt und rechnung geben wöllen und was Jr hierinnen byßher gehandelt hand oder Jr und die so nach Euch an Ewer Statt verordnet, kunfftiglich handlen, thain oder lauffen werden, das ist unser wil und Mainung. Wir wollen auch von gemainer Lanndschafft wegen Euch darbey getreulich hanndthaben, schützen und schürmen nach unserm besten vermegen, wie unns das der gemelten Kay. Mt gewalt und beuelh Claurlichen zugibt, Es ist auch unser wil und maynung, das furtherhin kainerlay Brieff Missyffen oder Anders von gemainer Landtschafft noch des usschuß wegen außgangen oder von kainer Statt besigelt werden, sie syen dann zuvor mit Ewer dryer Handtzaichen und Signet underschryben und bezaychnet, So sollen auch Jr als die geordneten, auff die gemain Landtschafft jr uffsehen und vertruwen darin haben wurdet, nichtz als obstat zaichen oder underschryben Es sy dan zuvor von gemainer Landschafft oder Jrn verordneten usschützen beratschlagt und verwilligt Alles getruwlich auffrecht und on all geuerde, Unnd des zu warem urkund, So geben Wir Euch dyßen Brieff von gemainer Landtschafft wegen mit der nachgemelten Stett, Nemlich Stutgarten Tübingen, Urach, Schorndorff, Kürchaim, Vayhingen und Grieningen anhangenden Insigeln offenlich besigelt uff Montag nach dem Sontag Exaudi von der geburt Crysti unsers lieben Herren, als man zalt Tusent Fünffhundert zwaintzig unnd zway Jarre.

Num. 83.

Auszug aus Gabelkofers Würtenbergischen Chronik enthaltend die Matricul der Ritter-Viertel, welche zu einem Beytrag beschrieben worden.

Und sind uß dem Ritter Viertel des Neckers und Schwartzwalds gen Rotenburg am Neckar von Herrn Wolffen von Gültlingen Ritter des Fürstenthums Württemberg ErbCämerer, und Herrn Rudolffen von Ehingen, auch Ritter beschrieben worden.

Herr Michael von Dachenhausen Commenthur zu Rordorff.
Caspar Spet, Ritter.
Hannß von Gültlingen.
Sebastian von Gültlingen.
Wendel von Hailfingen.
Hug Wernher.
Philipps und Christoff von Ehingen.
Wolff und Hannß Heinrich von Bubenhofen.
Hannß und Eberhard von Karpfen.
Georg von Ow zu Berstingen.
Hannß Erhard von Ow zu Veldorff.
Wendel von Ow zu Zimmern.

Wolff von Ow zu Wachendorff.
Hannß von Weitingen.
Conrad von Frauenberg.
Conrad von Reyschach.
Volmar von Brandeck.
Hannß und Georg die Harder von Gertringen.
Hannß Oßwald von Neuneck.
Heinrich und Georg von Neuneck.
Philipps Megenzer von Veldorff.
Hannß Kechler von Schwandorff.
Conrad und Wolff Schwenger vom Stein.
Jacob von Rockenbach.
Ernst von Fürst.
Hannß von Dettingen.
Wernher von Rosenfeld.
Hannß von Enzberg.
D. Beat Widmann von Mieringen.
D. Georg Schütz vom Eitinger Thal.
Hannß Böler von Egelstal.

So sind von Georgen von Kaltental und Dietrichen von Weyler gen Grossen Botwar beschrieben worden.

Herr Commenthur zu Winiden.
Graf Ludwig von Löwenstein.
Graf Georg und Gr. Albrecht von Hohenloe.
Hannß und Jacob von Kaltental.
Daniel, Haimeran und Wolfgang die Nothafften.
Hannß von Bernhausen.
Burkard und Heinrich Stummfeder.
Wolff von Tachenhausen.
Peter, Hannß und Fridrich von Liebenstein.
Joachim, Gerhard und Rafan von Talheim.
EitelHannß von Plieningen.
Eberhard von Frauenberg.
Wernher von Neuhausen.
Ludwig der Alt und Ludwig der Jung die Speten.
Georg, Wolf und Ehrenfrid von Velberg.

Gen Schwäbischen Gemünd sind uß dem Kocher Viertel beschrieben worden von Conrad Thumben von Neuburg des Fürstenthumbs Würtemberg ErbMarschallen und von Jacoben von Bernhausen.

Der Commenthur von Kapsenburg.
Wolf von Hirnheim, Ritter.
Georg Stauffer von Blossen Staufen.
Wilhelm der älter und der jüngere und Wolf von Wellwart.
Veit von Wernau zu Pfauhausen.
Hannß von Wernau zu Wendlingen.
Wilhelm von Tegenfeld.
Wolff von Neuhausen.
Veit und Gall Speten.
Philipp von Rechberg zu Grunßheim.
Wilhelm von Rechberg zu Weissenstein.
Georg von Rechberg zu Stauffneck.
Erkinger von Rechberg zu Rauenstein.
Georg von Ow zu Zimmern.
Bertold Schilling.
Rudolf von Ebnen.
Vtz von Gaißberg.
Veit und Adam von Horckheim.
Ulrich von Westerstetten zu Trackenstein.

Wolff

Wolff von Ahelfingen zu Hohen-Ahelfingen.

Balthasar Adelmann von Adelmannsfelden.

Gen Ehingen an der Thonaw sind von Dietrich Speten zu Zwifalten, des Fürstenthums Würtemberg ErbTruchsessen und Laurentzen von Westerstetten aus dem Thonaw-Viertel beschrieben worden.

Grav Christoff von Werdenberg.
Graf Ulrich von Helffenstein.
Herr Schweicker von Gundelfingen, Freyherr.
Georg und Wilhelm Truchsessen, Freyherrn zu Waltburg.
Georg von Zillnhart, Ritter.
Hannß Spet von Thumnow.
Reinhard Spet.
Dietegen von Westerstetten.

Burkard, Ludwig u. Conrat von Stadion.
Entel von Westernach.
Hannß und Wilhelm von Stotzingen.
Caspar, Arbogast, Ludwig und Burkard von Freyberg.
Werner Schenck von Stauffenberg.
Georg, Bruno und Balthasar von Hornstein.
Jacob, Georg und Adam von Stein.
Philipps von Landaw.

Endlich haben Philipps von Nippenburg, des Fürstenthumbs Würtemberg ErbSchenck und Reinhard von Sachsenheim zu sich gen Bönnigheim beschrieben.

Die Stiffts-Herrn zu Bruchsal.
Herr Hansen Landschaden, Ritter.
Herr Sebastian Nippenburg, Ritter.
Hannsen von Nippenburg.
Georgen von Münchingen.
Reinhard und Wilhelm von Sachsenheim.
Reinhard, Georg und Wolffen von Neuhausen.
Bernhard Göler von Rauensburg.
Hannß Lemlin von Horckheim.
Hannß Heinrichen von Reyschach.
Sebastian von Hohenheim genannt Bombasten.

Wolffen von Stammheim.
Wilhelmen von Lier.
Hannß Conrad Schenckhen von Winterstetten.
Rennhard von Zeitern.
Hannsen von Helmstatt.
Otten, Dietrich, Philippsen, Dietrich und Wolfen von Gemmingen.
Heinrichen von Hendschuchsheim.
Wolff Schencken von Stauffenberg.
Dietrich, Eberharden und Ludwigen von Neipperg.
Wilhelmen von Sternenfelß.

Num. 84.

Kayserlich Schreiben an die Räthe und Regenten des Fürstenthums Würtenberg wegen einer Vereynung samtlicher Oesterreichischen Erblanden. d. d. 22. Martij. 1521.

Karl von gots gnaden E. Römischer Kayser, zu allennzeiten merer des Reichs ꝛc.

Ersamen und lieben getrewen, Nachdem Wir in kurtzem in unserm Fürstenthumb Würtemberg ain gemain Landtag halten werden, verkünden Wir Euch, das Wir Willens sein, nit allain guet ordnung und recht im Land Wirtemberg uffzurichten, Sonnder auch zu hanndlen, damit zwischen andern unsern Erblichen Oesterreichischen Landen und demselben unserm Fürstenthumb Wirtemberg ain Verstand gemacht werde, in der gestalt, wo ains oder das ander uberfallen bekriegt oder beschedigt würde, was trost, hilff und beystand sich ains zu dem andern versehen und das Sy sich in allweg gegen ainander halten söllen, als die so ainem Herren zugehören, So steen Wir auch in Handlung den Pundt zu erstrecken, darein dan daz Fürstenthumb Wirtemberg mit sampt andern unsern Erblichen Landen auch kommen und begriffen sein sol, dartzu werden Wir kurtzlich ein treffenlich pottschafft zu gemainen Eydtgnossen schicken der zuuersicht, ain verstentnus mit Jnen auffzurichten, damit Wir und Sy und unser Land und lewt in gueter nachpawrschafft und bestendigem frid bey und neben ainander sitzen und bleiben, Wir wollen auch daneben bey den Anstössern, als Pfaltz, Bayrn, Wirtzburg und Baden souil handlen, damit Sy ain getrews auffsehen auff das gemelt unser Fürstenthumb Wirtemberg haben, dann gentzlich unser Will und maynung ist dasselb Land bey uns und unserm hawß Oesterreich zu behallten und das dauon nit söndern zu lassen, Wie Wir dann sölchs alles auff dem gemelten künfftigen Landtag handlen lassen werden, demnach empfelhen Wir Euch mit ernnst, das Jr sölhs dem ausschutz und wo Euch sölhs weitter guet beduncкt, antzaiget, damit unser Lanndschafft unsern gnedigen Willen und naigung, so Wir zu Jnen tragen, versteen und Sy sich in allen Sachen destbas darnach zurichten wissen, daran tut Jr unser ernstlich mainung, Geben in unser und des Reichs Statt Worms am xxii. tag Marcj Anno ꝛc. xxi. unnser Reiche des Römischen im andern und der andern aller im Sechsten Jarn.

Carolus.

Ad mandatum Cesaree & Cath.ce Mtis proprium.

Hannart.

Num. 85.

Num. 85.

Memoriale des Stiffts zu Straßburg, daß ein Herr zu Würtenberg des Stiffts Erbmarschalk seyn solle. de anno 1521.

Item Nachdem der Stifft Straßburg unnder anndern Rechten und Freyhaiten unverdechtlichen herpracht, daß ein yeder Graue zu Würtemberg derselben Stifft und deren Regierenden Hern, Erbmarschalgkh ist unnd Aber solliche Grauenschafft Würtemberg, So volgennds zu ainem Fürstenthumb gemacht, an die Römisch Kays. Mt komen, damit dann der Stifft Straßburg durch sollichs nit Nachtayl empfahe und schmelerung der ämpter, Ist meins gnedigisten Herren diennstlich Bitt, das kay. Mt gnediglichen zulassen und verschaffen, das Jeder zyt der obrist Regent desselbigen Fürstenthumbs das Marschalgkh ampt von ainem Bischoff von Straßburg empfahe und trage, Innassen wie die Grauen von Würtemberg zuthun schuldig gewesen und ob sich uber kurtz oder lang begebe, das Jer Mt oder dero Nachkhomen sölich Fürstenthumb Würtemberg ainem Regierenden Fürsten oder Herrn in was Weg das sein möchte zustalte das derselb glycher mas schuldig sein soll, sollich Ampt zuuersehen, Innasen wie vortzyten mit dem Hertzogthumbe Swaben, des Regierender Fürst der Stifft Straßburg Camerer gewesen.

Num. 86.

Actus Electionis Præpositi in Denckendorf. d. d. 23. Dec. 1521.

In Nomine domini Amen. Reuerendo in Christo Patri ac Domino, domino Hugoni Episcopo Constantiensi: aut ejus in spiritualibus Vicario generali sui humiles & deuoti Alexander Huber Prior, Ludouicus Seratoris, Martinus plebanus in Bempfflingen, Wolffgangus plebanus in Waltdorff, Michael plebanus in Königen, Joannes plebanus in Euch, Georius cappellanus in Nerstein, Marcus Stutgartensis, Jacobus plebanus in Turnkein, Joannes prepositus in Rottich, Wolffgangus plebanus in Walheim, Petrus capellanus in Tachenhusen, Martinus de Wyla, Vlricus de Ensingen, Conradus Wolff de Canstatt, Georius de Waiblingen, Joannes Zwickennagel, Conradus Gwingut, Joannes Ganss & Petrus Rout Professi Monasterii Denckendorff Ordinis dominici sepulchri Iherosolomitani Constantien. Dioc. pro nunc Capitulum Monasterii eiusdem facientes & representantes: Obedientiam & reuerentiam tam debitas quam condignas cum humilima recommendatione & orationibus utinam in Christo deuotis. Ne propter vacationem diutinam Ecclesie pa-

paſtoris ſolatiis orbare & deſtitute grauia in ſpiritualibus & temporalibus diſpendia & incommoda ſubeant & patiantur, Sacris Canonibus & generalium conciliorum ſalubribus conſtitutionibus circa hoc utiliter & legittime prouiſum exiſtit, Bone igitur memorie domino Martino Altweg quondam dicti Monaſterii & noſtro Prepoſito ac paſtore nouiſſimo Anno preſente & Octaua die Menſis Decembris & hujus ſeculi laborioſo certamine, ſicut altiſſimo placuit, educto, Eiusque corpore, more ſolito & cum ea, qua congruebat, reuerentia eccleſiaſtice ſepulture commiſſo, ne idem Monaſterium noſtrum Vacationis ſeu viduetatis ſue incommoda diutius deplangeret & detrimenta ſubiret immodeſti, fuit a nobis, qui pro tunc in monaſterio ipſo preſentes eramus, & capitulum reputauimus (eo quod nonnulli alii vel plures noſtri eligendi Voces juxta monaſterii noſtri conſuetudinem habentes extra monaſterium erant) Dies ſubſcripta ad electionem futuri Prepoſiti & paſtoris celebrandam Et ad ſingula, que ipſius electionis negotium contingere videbantur, facienda, concorditer prefixa & aſſignata, In qua nobis omnibus & ſingulis prenominatis, qui potuerunt, voluerunt & debuerunt, commode intereſſe, in monaſterio ipſo preſentibus ac conuenientibus, Nulloque penitus vocem & Jus in Capitulo noſtro eligendi habente tunc abſente: Et ita miſſa de Sancto Spiritu in choro eccleſie eiusdem noſtri monaſterii ad notam ſolemniter decantata & finita & per quemlibet noſtrum peccatis ſuis deuote confeſſis ac Sacro Euchariſtie Sacramento reuerenter ſuſcepto Ad locum honeſtum ambitu monaſterii contiguo (quo in loco ſepenumero cauſas noſtri monaſterii & Capituli ſolemus tractare) Nos contulimus & recepimus deliberationeque ac tractatu capitulari de Via ſeu forma, per quam in hujusmodi inſtantis electionis negotio foret procedendum diligenter prehabitis placuit tandem nobis & ſingulis concorditer per formam ſcrutinii ſubſcriptam uacanti noſtro monaſterio prouidere & ex legitimis & rationabilibus cauſis Nos ad hoc mouentibus, Duos ex nobis, Videlicet Martinum plebanum in Bempfflingen & Michaelem plebanum in Kraigen, homines omni utique exceptioni maiores tunc preſentes In ſcrutatores noſtros duximus concorditer, nullo diſcrepante, aſſumendos, Quibus etiam plenam dedimus poteſtatem, ut decreto & ſigillatim Vota cunctorum noſtrorum exquirerent diligenter & eis collectis receptis & in ſcripris redactis collationeque illorum ad invicem inter ſe facta, Illum in quem maiorem & ſaniorem partem noſtrum eligentium Vota ſua direxiſſe inuenirent, in vacantis monaſterii noſtri Prepoſitum & paſtorem electum in publico pronunciarent, Qui quidem ſcrutatores noſtram poteſtatem ſibi traditam ad preces noſtras acceptarunt promittentes & vouentes Iſtec in huiuſmodi ſcrutinio faciendo fideliter ſe velle obſeruare, Monitionem quoque de excommunicatis, ſuſpenſis & interdictis non admittendis ac proteſtationibus aliis ſolitis & conſuetis per hos duos ſcrutatores premiſſis atque per quemvis noſtrum ad Sancta Dei ewangelia tactis ſcripturis ſacroſanctis Deo omnipotenti & beato

beato pelagio monasteri nostri patrono sanctisque aliis corporali & solenni prestito iuramento de hunc eligendo, quem quisque eligens crederet in futurum ipsi monasterio in spiritualibus & temporalibus esse utiliorem, Nec illi vocem dando, quem verisimiliter sciret promissione aut datione alicuius rei temporalis aut pretio per se vel interpositam personam aut alias qualitercunque directe vel indirecte illicite pro se electionem procurasse, Hij scrutatores ambo coassumptis ipsis Strenuis & Nobilibus Viris & dominis Wolffgango de Hirnheim equite aurato & Conrado thum de Nunburg Ducatus Wurtenbergensis Marescalco hereditario Serenissimi ac Christianissimi Cesaree & Catholice Maiestatis Caroli quinti Consulibus, tanquam testibus ac prouido Viro Josepho Minsinger clerico coniugato prefati Excellentissimi Imperatoris Secretario tanquam Scriba & Tabellario ad hec specialiter deputatis, vocatis & requisitis ad partem seorsum, prout opus erat, secesserunt ac secreto & singillatim Vota omnium nostrum & de singulis nobis diligenter inquisierunt & collegerunt, quibus in scripis redactis horum collationem post inter se fecerunt, prout hec & alia hujusmodi electionis negotium concernentia faciendi facultatem habebant, Et quia in religiosum Virum fratrem Dominum Vlricum de ensingen professum nostri monasterii in spiritualibus & temporalibus ualde circumspectum Vita & moribus bene commendatum de thoro legittimo procreatum, ac in sacerdotio & legittima etate constitutum, nos pro majori parte Vota nostra direxisse & eundem elegisse comperierunt, idcirco ijdem scrutatores rogauerunt predictum dominum Conradum thum Marescalcum, Quatenus dignaretur ad instantiam atque loco, seu nomine ac mandato eorum viva sua voce eundem fratrem Dominum Ulricum ita (ut prefertur) electum nobis publicare & pronunciare, Qui dominus Marescalcus precibus illis victus & annuens suscepto mandato in predicto loco coram prefatis scrutatoribus & nobis inibi Capitulariter congregatis in prenominatorum testium & jurati tabellarii ac Secretarij presentia Eundem fratrem dominum Ulricum in nostrum & dicti nostri monasterii Prepositum Canonice electum publice & solenniter publicauit & pronunciavit in hunc (effectualiter) modum: Cum vacante hujus domus seu monasterii nostri Prepositura ex obitu bone memorie quondam domini Martini altweg nouissimi prepositi, Et die hoc (quo . . . . . data presentium inscribitur) pro electione futuri Prepositi prefixo & Tractatibus capitularibus cum deliberatione competenti prehabitis aliisque seruandis rite obseruatis placuit Vobis omnibus & singulis eum in Prepositum vestrum eligi, in quem major pars capituli Vota sua reperiretur in scrutinio direxisse, Ego ad preces dominorum scrutatorum per vos deputatorum hic astantium Mandato & nomine illorum Refero, dico, publico & pronuncio, omnibus & singulis, quod scrutinio legittime peracto & collatione diligenti preuia Scrutatores isti vestri & nos prefati per locum tenentem ac Regentes Cesaree & catholice maiestatis in Stutgarten ad preces & requisitiones uestras ad hec deputati cum ipsis compe-

comperimus in effectu, Vos pro majori parte Vota vestra in dominum Vlricum de Enßingen direxiſſe & eundem in Prepoſitum ueſtrum diuino (ut credimus) ſpiramine elegiſſe, Quare ipſum ea, qua decet, reuerentia ſuſcipite & obſeruate. Et Vos domine moderne Prepoſite hos confratres ueſtros Exemplo chriſti, ut filios & agnoſcite & diligite, Qua publicatione & proclamatione audita illam electionem ut ſic rite & ſolenniter celebratam omnes & ſinguli approbauimus, ratamque & gratam huius pariter & acceptam. Et deinde dicto electo ſuper conſenſu huiusmodi electionis preſtando rogato & requiſito ac Nolente diuine reſiſtere uoluntati Tandem poſt habitam deliberationem de ſe facte electioni conſenſum danti & prebenti Nos ipſum de dicto loco (ut moris eſt) ad chorum eccleſie dicti noſtri monaſterii ducentes & in altari ſummo collocantes intronisauimus, Himpnum, Te deum laudamus &c. ſolenniter in ſua ſolita melodia cum campanarum omnium compulſatione decantando & electionem huiuſmodi pretactam Clero & populo tunc ibidem congregatis publicando, multis ex aſtantibus Ei ſalutem & proficiat (ut fieri ſolet) adoptantibus, adhibitis etiam & ſervatis in ea parte ſolemnitatibus & cautelis geſtuum & verborum juxta conſtitutiones Ordinis & conſuetudinibus monaſterii noſtri ſolitis & conſuetis, Deinde dato ſibi ſolenniter loco in choro, Nos omnes & ſinguli, ac ſingillatim unus poſt alium ſibi juxta monaſterii & ordinis noſtri conſtitutiones fecimus obedientiam illam manibus noſtris ad manus ejus promittentes, Et inde eum in domum Prepoſiture hujus monaſterii ducentes ſibi claues omnes huius domus & Monaſterii ac alia eius monumenta &c. ea qua decuit reuerentia tribuimus, monaſterium noſtrum, hujusque bona omni & inſuper nosmetipſos ſibi humiliter & deuote commendantes, Quapropter ueſtram Reuerendam paternitatem tam humiliter, quam deuote Vnanimi voce ſupplicantes, quatenus hanc electionem ſic, (ut premittitur) ſolemniter atque Canonice celebratam Dignemini miſericorditer Auctoritate Apoſtolica uobis in hac parte commiſſa approbare & confirmare Cum ſuppletione defectuum, ſi qui forte interuenerint, & eidem electo benedictionis munus impendere, Vt deo auctore ueluti paſtor idoneus preeſſe nobis ualeat & utiliter prodeſſe, Nosque & alii eius ſubjecti ſub ipſius regimine ualeamus coram deo ſalubriter militare, Ceterum ut ueſtra reuerenda paternitas agnoſcat premiſſa omnia & ſingula ueritate ſubnixa & nos in petitione hujusmodi fore unanimes & concordes Preſens electionis decretum eidem veſtre paternitati transmittimus, manu predicti Ceſaree & chatolice maieſtatis Secretarii Jurati ſubſcriptum, ſigilloque noſtri conuentus, quod omnes ſeruare jurauimus, appenſo, communitum. Acta & facta ſunt hec in locis ſupra ſpecificatis ſub Anno domini Milleſimo Quingenteſimo Viceſimo primo, die vero viceſima tertia Menſis Decembris, Indictione decima, ſede Apoſtolica per obitum Sanctiſſimi in chriſto patris & domini Domini Leonis, olim diuina diſpoſitione pape Decimi nobiſcum uacante, preſentibus ſupradictis dominis

minis scrutatoribus, ac etiam prenominatis consiliariis Testibus, & Secretario (ut premittitur) ad precacta specialiter deputatis, uocatis habitis & requisitis.

Ego Joseph Minsinger Cesaree & Catholice Majestatis Ducatus Wirtembergen̄. Secretarius presens electionis documentum propria manu mea subscripsi.

Num. 87.

Instruction, was an König. Majestat in Franckreich von Herzog Ulrichs zu Würtemberg wegen M. Thomas Berdot anbringen und werben sollen. den . . Aug. 1521.

Anfangs Jr Mt sagen unser schuldig diemüttigst und willig dienst nach allem unserm vermögen lybs und guts.

Am andern Jr Mt erinnern, Nachdem uns hieuor angelangt hett, das Wir by Jr Mt ettwas verunglimpfft wern, deßhalb Wir dann Jr Mt. selbs gebetten, wa dem also, das Jr Mt uns sollichs zuerkennen geb und dagegen unser verantwurtung euch hörte, daruff Jr Mt unns gnedigklich geantwurt, Wir weren nit versagt, dann wa es beschehen, welt Jr Mt uns das nit verhalten, Wie Jr Mt noch wol mag jngedenck sin, Wöllicher Antwurt Wir uns dann wolbenügt und nech nit wenig getrösten, Dierwyl uns nun abermals angelangt, das Wir by Jrer Mt schwärlich jngetragen und versagt syen, Bitten Wir demüttigst und mit hohem fliß, dierwyl es uns glimpff und Er berürn mag Jr Mt wöll uns so gnädig sin und uch von unsern wegen sollichs zuerkennen geben, So Jr dann vernemen, das Wir by Jr Mt jngetragen und versagt syen, Jst unser beuelh, das jr uns sollichs So tag So nacht ylendts zuwissen thüen, Wöllen Wir uns von stund an erheben zu Jr Mt komen und verantwurten, das Wir hoffen Jr Mt. gut benügen und gefallen haben uns erfinden werd als fromen fürsten, getrüwen diener und das uns ungüttlichen beschehe, Erfende uns aber Jr Mt schuldig, Soll sie uns Darumb straffen an unserm Lyb. Jr söllend euch sollichen unsern beuelh Jr Mt sonderlich anzögen und souil mer daby, Wiewol Wir in Jr Mt. kein mangel noch zwyfel haben, Jedoch So ettlich am hof syen, die sich unsers achtens nit sparen, Souil Sie könden uns leids zuthun, und dann Wir in allen unsern Last und ungefell allermeist gebracht und komen sind durch dergleichen Practigk, jnbilden und verunglimpffen, daruß Wir billich fürsorg tragen, es möchte by Jr Mt, euch underftanden werden, Sollend Jr

Zum Dritten Jr Mt anzögen, das wir gewissen bericht haben, durch einen unsern diener, der selbs daby gewest und gesehen hett, das die vem Pundt zu

Schwaben, Nemlich Hertzóg Wilhelm von Beyern, die von Nürnberg, Augspurg und Ulm dem Keiser zugezogen, daneben Wir vilfaltigklich vernemen, das der Keiser sich mit Inen und andern treffenlichen stercke und Jr kón. Mt mit grosser macht und hóres crafft angryffen und vberziehen wóll, So Wir uns nun in Jr Kón. Mt dienst begeben, dem Wir ouch gern gnug thun wóllen und dann die sachen nach den Lóuffen diser zit (unsers erachtens) sich zu wyterm mógen juryßen, wissen Wir nit Eerlich jendert zu sein, dann by Jr Kón. Mt als unserm Herrn. Diewyl dann Jr Mt yetzo ander von mer dann einer nation in mercklicher anzal underhelt und gebrucht, Ist an Jr Mt des Orts auch unser demúttigst anruffen und bitt, Sie wólle uns by Jr Mt underhalten, wóllen Wir komen mit ettwa hundert Pfártten ungenarlich by und mit Jr Mt, als unserm hern lieb leid und alle nott lyden. Wa Wir das ouch nit thátten und in disen Jrer Mt obgelegen sachen, also still ligen solten, Wer uns schimpflich und nachredlich by allen Tútschen und welschen Nationen, demúttigklich bittent Jr Mt. wólle uns armen Fúrsten des Orts nit verschmáhen.

Zum Vierden So dann Jr Mt hienor nach leng von uns bericht des Schloss Twiel halb, was uns zu eroberung unsers Fúrstenthumbs und sunst ouch Jr Mt. selbs zu kúnfftigem nutz daran gelegen uß gelegenheit des Blatz und andern mer Ursachen jn vil Weg, daruff ouch Jr Mt und der Amiral uns befolhen, Wie wir móchten, dasselb Schloss zu unsern handen bringen, vber das Wir Jr Mt und bemelten Amiral nach leng bericht, wóllicher gestalt Wir das Schloss annemen músten, Nemlich ettlich gelt Bar, ouch iijc. Gulden dienstgeld geben, darzu bezallen die farende hab uff dem Schloss, ouch das ettlicher maß buwen und mit lútten und Spyßung versehen, dann der vorig Innhaber, armutt halb es hett lassen ungespyßt unbesetzt und ungebuwen. Wiewol nun uff sóllichen benelh und wytter vertróstung, das Jr Mt uns nitt verlassen wúrde, Wir das bemelt Schloss also angenomen und zu handen gebracht, darzu ouch Jr kón. Mt uns gnedigklich gestúrt, dennocht syen wir dem vorigen Jnhaber des schloss umb die farend haab schuldig beliben 1 30. Gulden und in unserm vermógen nit on Jr Mt hilff die zu bezalen, das Schloss (wie nott) zu buwen zu spyßen, besetzen und zu handthaben, wie Wir das náhermals Jr Mt zu Dision angezeigt und daby ouch insonderheit zu erkennen gegeben, das die bemelten Púndtischen inn treffenlicher Rústung und empórung des fúrnemens weren, dasselb Schloß, dergleichen uns hie zu Múmpellgart zu úberziehen. Uff solches Jr Kón. Mt uns gnedigklich durch Her Hansen von Tachsfelden vertróst und zusagen lassen, das Jr Mt uns wólte zu notdúrfftigem buw des Schloss stúren und dasselb uff 6. oder 7. monatlang mit spyß und leuten auch ettlichem geschútz versehen, wiewol an uns nachmals zu Comaren begert, das Wir wolten ein Cleine zeit gedult haben und dissimuliern, wie dann

ouch

ouch zuletst Jr Mt. Rätt dergleichen an uns begertt, das wir wolten verziehen und gedult haben, bis halben Augsten möchten wir wieder ansuchen, das uns dann ganz schwer gewest, aber nit destweniger von Jr Mt. beger wegen uns wöllen lyden und gedult haben, Wie Wir im abschid den Rätten gesagt, mit dem erbietten, das wir wolten thun sovil uns möglich wer und deßhalben das unser versezen, verkauffen, So weit es reichen möcht, als wir ouch gethon, Aber biß uff disen tag nit wytter mögen auffbringen, dann biß auff 3000. Cronen, deren merntteil zu ylender versehung des Schloss gewendt.

Nun haben Wir täglich ernstlich Warnung und ist die gemein red, das die Püntischen für das bemelt Schloss auch her gen Mömpelgart ziehen wöllen und sind deßhalb in stäter Rüstung, Wa nun das gescheh, das gott verhütt und wir nit anders an beiden Orten versehen würden, wißten wir kein zeit kein Widerstand zu thon, noch die flecken vorzuhalten, Müsten also dauon ellendlichen und spottlich erst auch verjagt und gar verderpt werden, So zwyfeln wir aber nit, Es wer Jr Mt. als hochloblichem Künig selbs Leid, Wa Wir in Jr Mt dienst Erst umb das wenig, So uns uberbliben, ouch komen und dauon verjagt werden, Besonder umb des willen, das Wir uns in Jr Mt. dienst also begeben haben, deßhalb unser demüttigist anruffen und bitt, Jr kön. Mt. wöll das gnedigklich beherzigen als fromer milter könig, wie unser underthenig hoch vertruwen statt und wölle uns das Schloss Twiel spysen, mit knechten versehen und nottürfftiglich underhalten und die bemeldten 1830. gulden dem vorigen Jnhabern zubezalen geben, auch hundert Knecht gen Montpellgart zu legen versolden. Dann wie wol die notturfft mer erforderte, wellen Wir doch Jr Kö. Maj. nit höher ansuchen noch steigern und under denen hunderten L. oder LX. nemmen von soloturn dergestalt das wir durch selbe jr früntschafft und anhang dannoch verhofften so vil zu erheben, Ob man würde understeen fürzuziehen, das die von soloturn dester Ee die unsern zu Monpelgart, so ou das in burgerrecht mit jn sind, retten und nit verlassen werden.

Num. 88.

Antwert des Königs auf obiges Anbringen.

d. d. 8. Sept. 1521.

Mon Cousin. Jay veu le que Vous mauez escript & entendu le que Mr thomas Berdot ma dit de votre part Sur quoy Je luy ay fait Responce telle que verrez par ce que je luy ay fait bailler par escript signe dun de nos Secretaires, Priant Dieu mon Cousin quil vous ayt en sa garde. Escript à Troyes le viij. jour de September.

Francoys. *Roberlet.*

Inscr. A Mon Cousin le Duc de Wirtemberg.

Uebersetzte Antwort, welcher der König in seinem Schreiben Meldung thut. d. d. 8. Sept. 1521.

Der Küng, uff das er verstanden hatt, was min Herr der Hertzog von Wirtemperg Im hat lassen sagen durch meister Thoman Berdott, antwurt er dem Hertzog in der manier, wie hernach volgt.

Am Ersten uff das, das der Hertzog Im hat lassen anzögen, das jm gesagt sy worden das er gegen Im dem König versagt, und wa es also wer, das er Im dem Hertzog söllichs zuuersteen geb, damit er sich entschuldigen möcht und zu seiner entschuldigung in Postwenß zu Im zurytten.

Der Küng antwurt uff das, das der Hertzog gegen Im nie versagt sy worden, wa es aber also wer, das er versagt wer gewesen, So hett der Küng nit bis uff gegenwürtige zeit gewartet, Sonder jm söllichs zu erkennen geben, Es ist aber on nott gewest, und bitt der küng den Hertzog, das er kein Inbildung oder Fantasy dauon hab. Dann der Küng ist nit der, der falschen gedichten und Wortten liederlich glouben gibt von jm oder andern.

Und uff das der Hertzog sagt, das er bericht sy von einem sinem diener, das die vom Schwäbischen Pundt, Sonnderlich Hertzog Wilhelm von Bayern, die Stett Nürnberg, Augspurg und Ulm ziehen mit dem Kaiser und sameln sich mit höreskrafft den küng zuüberziehen. Der Küng antwurt uff das, das er dem Hertzog flüssigklich danckt siner gutten Warnung, und ouch sins erbiettens, das er zu Im wöll komen Im zu dienen, das doch zu diser stund dünckt den könig on nott zu sin, den Hertzog zu Im zu nemen und gewalt zu geben, wie er es gern hett, danckt dannocht dem Hertzog sins erbiettens, Nempt ouch sollichs zu grossem danck von Im an, als wer er selbs personlich zu jm komen.

Das Schloss Twiel betreffend und die mittel, So man hatt gehapt, das Schloss Twiel zu handen zu bringen, das ist gewesen 400. guldin pension und ettlich Somma gelts. Der Küng antwurt uff das, das er woll ingedenck, was dazumal geschehen, und was man geordnet hat, Aber der Küng in denen Geschefften, darinn er jetz ist, ist Im unmüglich darjnn diser zyt ordnung zu geben und sonderlich, wann der Schwäbisch Pundt wollt darumb anfahen kriegen, das uff dise gegenwürtig stund sich nit würd Rymen, das er der Küng sich erzögt und dünckt, das besser wer, das man das Schloss wider in des vorigen Edelmans Hand stelte, des es gewesen ist mit gutter versicherung dasselbig widerumb zu geben und restituiern uff ein zeit, So man Im benennen möcht, dann das man sich wider den Schwebischen Pundt in krieg oder Ingang begeben solt.

Und uff das, das er sagt, er hab täglich Warnung, das die keyserischen und pündtischen wöllen vberziehen Mümppelgart und das Schloss Twiel mit bitt das der Küng jm

jm behilfflich sy und jn nit verlass, der Küng antwurt uff das, das der Hertzog mag lutter erkennen, das der küng jn den grossen gescheften, darinn er dißmals ist Söllichs nit künd noch möge thun, dann er ist nit on grosse Arbeit, vberflüssigen Costen und tägliche unruw ordnung zu geben und prouision zu machen den dingen, die da gehörend und nottdürfftig sind zu beschirmung sins küngreichs und kriegens, die er hatt hie jhenett und vber dem gebürg.

Und uff das der Hertzog sagt, Syder er vom Küng geschieden, Sy ein grosse treffenliche person die ein grossen globen hab am Keiserlichen Hof, hab Jm lassen sagen, das mittel vorhanden weren, dardurch er wider zu Land und Lütten komen möcht bis an ein Schloss oder zwey, deren er sich verzyhen müßt rc. Darumb er dann beuelh gethen die mittel zu erfaren den küng deren zuberichten, Der Küng antwurtt uff das, das er allweg begirig sy gewest und noch das er sehe, das der Hertzog sin Land gentzlich wider zu handen bring und Innhabe, Es sye durch mittel des keisers oder annder und wirt in gutt finden, wie der, der begert sin Eer gutt und Ruw will Jm ouch hilfflich unnd rättlich sin, darjnn zu handeln, dann es wer Jm ein gefallen, wer auch des grösslich Content, das er jn sehe Ruwigklich in sinem Land.

Rüberlet.

Num. 89.

Literæ Regis Galliarum ad Ulricum Ducem Wirtembergiæ, quod exsolverit hujus Legatis partem pensionis & quamprimum iste ex turbinibus emerserit, causam hujus amplecti velit. d. d. 20. Sept. 1521.

Franciscus dei gratia Francorum Rex Mediolani dux & genue dominus Illustrissimo ac potentissimo principi Wlrico eadem gratia duci Wirtembergensi Carissimo ac dilectissimo consanguineo nostro felicitatem. Illustrissime ac potentissime princeps. Reddiderunt nobis literas vestras Isti nobiles domestici vestri, exposueruntque plene omnia que vestro nomine nobis dicenda acceperant, Ex quibus cognouimus quod impense nos Resque nostras fouéatis & in id studium operamque vestram libenter impendatis, pro quibus officiis multum Vobis afficimur, agimusque gratias peringentes & nichilominus vos Rogamus, ut in eo studio & beneuolentia velitis nostra causa persistere. Quantum ad annuam pensionem attinet, dedimus istis nobilibus ejus pensionis partem aliquam & nimirum ampliorem libenter numerassemus, si rerum nostrarum status & conditio ita tulisset, Nam pridem coacti fuimus, cogimurque indies pro securitate Regni incredibilem belli Impensam facere, sicut plene ipsis nobilibus exposuimus, ut ex Ipsis postea intelligeret is. Hoc autem unum Vobis persuadere velitis, neminem Principum fore, qui malit Vobis rebus-

que vestris bene consultum esse, quam nos, Quod si contingat ex tam magnis bellorum turbinibus semel emergere, Ita res vestras causamque amplectimur, ut omnes sint intellecturi eam nobis cure fuisse. Si quid rerum nouarum alicunde emerserit, que nos statumque nostrum respicere videantur, erit nobis gratissimum, si eas nobis cognitas feceritis. Illustrissime ac potentissime princeps deus opti. maximus velit vos resque vestras in suam tutelam recipere. Datum in castro nostro sancti germani in Laya die vicesima mensis Septembris.

FRANCOYS. De neufuille.

Num. 90.

Ertz-Herzog Ferdinands Schreiben an die Regierung in Würtemberg was der Herr von Mörßpurg mit Herzog Ulrichen handlen solle. d. d. 6. Julii 1522.

Ferdinand von gots gnaden Prinz in Hispanien Erzhertzog zw Oesterreich, Hertzog zu Burgundi ꝛc.

Edlen Ersamen gelerten und lieben getrewen, Wir haben Ewr Instruction, Auch unsers Wirtenbergischen Cantzler Doctor Hainrichen Wingkelhofers anzaigen betreffend die handlung, so der von Mörsperg von Hertzog Ulrichen ettwan Hertzogen zu Wirtemberg mit euch getan vernomen, und dieweil unns dann ewr antzaigen, und Guetbedungken, in der Instruction begriffen, nit vbl gefallen wil nemblichen, das mit gemeltem Hertzogen tractiert werdn möcht, ob Er sich Mumpelgart entslahen, und dagegen an andern Orten vergnügt sein wolte ꝛc. Demnach schreiben wir hieben gedachtem von Merspurg lautt hierjnn ligennder Abschrifft. Unnd emphelhen euch darauf mit ernnst und wellen, das ir gedachtem von Merspurg mundlich oder durch schrifften ersuechen lasset, damit er bey obgenannten Hertzog Ulrichen als für sich selbs handeln, und sich ob jme erkundigen, was mittl er in disem fal möcht leiden, damit nachmals diser nachuolgender furslag Jme durch euch fürgewennt möcht werden, nemblichen, das sich der Hertzog aller und yeglicher zuesprüch, so Er noch zu dem Fürstenthumb Wirtemberg zehaben vermaint, vertzeihe, und der Grafschafft Mumpelgart, auch anders so noch in sein handen ist, und dem Fürstenthumb Wirtemberg zugehört, gentzlichen entslahe, dagegen wellen wir Jne an andern Orten wo das am füglichisten sein mag, solher Graffschafft und guetter halben widerumben unnd mit ainem merern zufriden stellen, das Wir Jme aber ausserhalb abtrettung der Graffschafft oder verzicht, ainicherlay Pension geben sollen, des ist uns dhainswegs gemaint, sein Jme des auch zu thun nit schuldig, des haben Wir euch nit verhalten wellen diß

unnsers

unnsers gemuets wissen tragn, und darauf mit gemeltem von Merspurg ferrer zu handdln, Geben in unser Stat Newstat in Oesterreich am Sechsten tag Julij, Anno ꝛc. im zway und zwaintzigisten.

Ferdinandus

Ad mandatum Ser.mi dn̄i principis Archiducis proprium.
Rabinshaubr.

Inscr. Den Edeln Ersamen gelerten unsern lieben getrewn Wilhalm Truchsassen Freyherrn zu Waltpurg, unserm Stathalter und andern Regenten und Reten unsers Regiments in dem Fürstenthumb Wirtemberg.

Num. 91.

Schirmbrief Erzherzog Ferdinands als Herzogen zu Würtemberg über den Spital des H. Geistes zu Wimpfen und dessen Personen und Güter.

d. d. 9. Marrii. 1523.

Wir Ferdinand von gottes genaden prints und Infannt in Hispanien Ertzhertzog zu Osterrich hertzog zu Burgùndi Steir Kernnten Crain und zu Wirtemberg ꝛc. Graue zu Tirol, zu Görtz ꝛc. Bekennen und thuen kunth offembar mit disem brieue, das wir den Spittal zu Wimpfen des hailligen gaysts ordens auch die Personen und gut daryn und darzu gehörig und dann desselben Spittals hoff zu Hupffelbuwer Sambt den Heffleuten daselbst mit aller zugehörd in unsern und unsers Fürstenthumbs Wirtemberg schirin und verspruch auffgenomen haben, Allso das wir solhs alles schirmen und versprechen sollen und wollen glich andern unser und unsers Fürstentums Wirtemberg angehörigen lutten, wa desselben Spittals person sich des Rechten zu nemen und zu geben, zugeben und zu nemen für uns unser Stathalter und Regenten gedachts unsers fürstenthumbs Wirtemberg oder wohin wir, oder dieselben unser Stathalter und Regenten das weysen, begnügt und dem nachkomen wollen, Hierumb So beuelhen wir allen und yeglichen unnsern ambtleuten Dienern und undertanen und besonder unnserm keller zu Weinsperg, So yezuzeiten sin würdet das sie den obgemelten Spital sein person und Gut getreulich schützen, schirmen und hanndhaben zu Recht nach bestem vermögen, und darjnn thun als ob es ander die unnsern und das unnser gedachts unsers Fürstentumbs berürt ungeuerd. Unnd umb sollichen schirm sollen sie Jaurs den schirmhabern in unser kellerey gen Winsperg uberantwirten wie sie bisher getan haben ungeuarlich. Mit urkund diß brieffs versigelt mit ünserm mererm anhangenden Insigel, So wir in unnsers Fürstentums Wirtemberg sachen gebruchen zu Stutgarten am neundten tag Marcii anno domini Fünffzehenhundert und im drew und tzwaintzigsten.

W. t. F. H. z. Waltburg,
Stathalter.

Ad mandatum Sere. dn̄i Principis Archiducis in consilio.
J. Minsinger.

Num. 92.

Num. 92.

Bulla Leonis Pontificis adverſus doctrinas Lutheri.
d. d. 16. Maji. 1520.

Ex originali. LEO EPISCOPUS SERUUS SERUORUM DEI AD PERPETUAM REI MEMORIAM. Exurge domine & judica cauſam tuam memor eſto improperiorum tuorum eorum que ab inſipientibus fiunt tota die, inclina aurem tuam ad preces nr̃ãs, quoniam ſurrexerunt vulpes querentes demoliri vineam, cuius tu torcular calcaſti ſolus & aſcenſurus ad patrem eius curam, regimen & adminiſtrationem Petro tanquam capiti & tuo Vicario, ejusque ſucceſſoribus inſtar triumphantis eccleſie comiſiſti, exterminare nititur eam Aper de ſilua & ſingularis ferus depaſci eam. Exurge Petre & pro paſtorali cura prefata tibi ut prefertur diuinitus demandata, intende in cauſam ſancte Roman. eccleſie, Matris omnium eccleſiarum & fidei Magiſtre, quam tu iubente Deo tuo ſanguine conſecraſti, contra quam ſicut tu premonere dignatus es, inſurgunt Magiſtri mendaces introducentes ſectas perditionis ſibi celerem interitum ſuperducentes, quorum lingua ignis eſt, inquietum malum plena ueneno mortifero qui Zelum amarum habentes & contentiones in cordibus ſuis gloriantur & mendaces ſunt aduerſus ueritatem. Exurge tu quoque queſumus Paule qui eam tua doctrina ac pari martirio illuminaſti atque illuſtraſti. Jam enim ſurgit nouus Porphirius, qui ſicut ille olim ſanctos Apoſtolos iniuſte momordit, ita hic ſanctos Pontifices predeceſſores noſtros contra tuam doctrinam eos non obſeruando ſed increpando mordere, lacerare & ubi cauſe ſue diffidit ad conuitia accedere non ueretur, more hereticorum, quorum, ut inquit Hieronimus ultimum preſidium eſt, ut cum conſpiciant cauſas ſuas damnatum iri incipiant uirus ſepertis lingua diffundere & cum ſe uictos conſpiciant, ad contumelias proſilire, nam licet hereſes eſſe ad exercitationem fidelium tu dixeris oportere, eas tamen ne incrementum accipiant, neue uulpecule coaleſcant in ipſo ortu te intercedente & adjuuante extingui neceſſe eſt. Exurgat denique omnis ſanctorum ac reliqua uniuerſalis eccleſia, cuius uera ſacrarum litterarum interpretatione poſthabita quidam quorum mentem pater mendacii excecauit ex ueteri hereticorum inſtituto apud ſemetipſos ſapientes ſcripturas eaſdem aliter quam Spirituſſanctus flagitet proprio duntaxat ſenſu ambitionis aureque popularis cauſa teſte Apoſtolo interpretantur, Immo uero torquent & adulterant, ita ut iuxta Hieronimum jam non ſit Evangelium Chriſti, ſed hominis, aut quod peius eſt, Diaboli, Exurgat inquam prefata eccleſia ſancta dei & una cum beatiſſimis Apoſtolis prefatis apud deum omnipotentem intercedat ut purgatis ouium ſuarum erroribus, eliminatisque à fidelium finibus hereſibus univerſis eccleſie ſue ſancte pacem & unitatem conſeruare dignetur. Dudum ſiquidem quod pre animi

mi angustia & merore exprimere uix possumus, fide dignorum relatu ac fama publica referente ad nostrum peruenit auditum, Immo uero proh dolor oculis nostris uidimus ac legimus multos & uarios errores quosdam uidelicet iam per Concilia ac predecessorum nostrorum Constitutiones damnatos heresim etiam Grecorum & Bohemicañ expresse continentes alios uero respectiue uel hereticos uel falsos uel scandalosos uel piarum aurium offensiuos uel simplicium mentium seductivos à falsis fidei cultoribus, qui per superbam curiositatem mundi gloriam cupientes contra Apostoli doctrinam plus sapere volunt, quam oporteat, quorum garrulitas ut inquit Hieronimus sine scripturarum auctoritate non haberet fidem, nisi uiderentur peruersam doctrinam etiam diuinis testimoniis male tamen interpretatis roborare à quorum oculis dei timor recessit humani generis hoste suggerente nouiter suscitatos & nuper apud quosdam leuiores in Inclita Natione Germanica seminatos, quod eo magis dolemus ibi euenisse, quod eandem Nationem & nos & predecessores nostri in uisceribus semper gesserimus charitatis, Nam post translatum ex Grecis à Romañ ecclesia in eosdem Germanos Imperium Iidem predecessores nostri & nos ejusdem ecclesie aduocatos defensoresque ex eis semper accepimus, Quosquidem Germanos catholice ueritatis uere Germanos constat heresium acerrimos oppognatores semper fuisse, cuius rei testes sunt laudabiles ille constitutiones Germanorum Imperatorum pro libertate ecclesie proque expellendis exterminandisque ex omni Germania hereticis sub grauissimis penis etiam amissionis terrarum & Dominiorum contra receptatores uel non expellentes olim edite & à nostris predecessoribus confirmate, que si hodie seruarentur & nos & ipsi utique hac molestia careremus. Testis est in Concilio Constantieñ Hussitarum ac Wiclewistarum nec non Hieronimi Prageñ damnata ac punita perfidia, Testis est totiens contra Bohemos Germanorum sanguis effusus, Testis denique est predictorum errorum seu multorum ex eis per Colonieñ. & Louanieñ. Universitates utpote agri dominici püssimas religiosissimasque cultrices non minus docta quã uera ac sancta confutatio reprobatio & damnatio, multa quoque alia allegare possemus, que ne historiam texere videamur pretermittenda censuimus. Pro pastoralis igitur officii diuina gratia nobis injuncti cura, quam gerimus predictorum errorum virus pestiferum ulterius tollerare seu dissimulare sine christiane religionis nota atque orthodoxe fidei injuria nullo modo possumus, Eorum autem errorum aliquos presentibus duximus inserendos, quorum tenor sequitur & est talis. Heretica sententia est sed usitata Sacramenta noue legis justificantem gratiam jllis dare, qui non ponunt obicem. In puero post baptismum negare remanens peccatum est Paulum & Christum simul conculcare. Fomes peccati etiam si nullum adsit actuale peccatum moratur exeuntem à corpore animam ab ingressu celi. Imperfecta charitas morituri fert secum necessario magnum timorem qui se solo satis est facere penam purgatorii & impedit introitum regni. Tres esse partes penitentie contritionem confessionem & satis-

satisfactionem non est fundatum in sacra scriptura, nec in antiquis sanctis christianis doctoribus. Contritio que paratur per discussionem, collectionem & detestationem peccatorum, qua quis recogitat Annos suos in amaritudine anime sue ponderando peccatorum grauitatem multitudinem feditatem amissionem eterne beatitudinis ac eternæ damnationis acquisitionem, hec contritio facit hipocritam, immo magis peccatorem. Verissimum est prouerbium & omnium doctrina de contritionibus hucusque data prestantius de cetero non facere summa penitentia optima penitentia noua vita. Nullo modo presumas confiteri peccata uenialia, sed nec omnia mortalia, quia impossibile est ut omnia mortalia cognoscas, unde in primitiua ecclesia solum manifesta mortalia confitebantur. Dum uolumus omnia pure confiteri nichil aliud facimus quam quod misericordie dei nichil uolumus relinquere ignoscendum. Peccata non sunt ulli remissa nisi remittente sacerdote credat sibi remitti, imo peccatum maneret nisi remissum crederet, non enim sufficit remissio peccati & gratie donatio, sed oportet etiam credere esse remissum. Nullo modo confidas absolvi propter tuam contritionem sed propter uerbum Christi, quodcunque solueris &c. Hic inquam confide si sacerdotis obtinueris absolutionem & crede fortiter te absolutum & absolutus uere eris, quidquid sit de contritione. Si per impossibile confessus non esset contritus, aut Sacerdos non serio sed joco absolueret, si tamen credat se absolutum uerissime est absolutus. In sacramento penitentie ac remissione culpe non plus facit papa, Episcopus quam infimus sacerdos, imo ubi non est sacerdos, eque tantum quilibet Christianus etiam si Mulier aut puer esset. Nullus debet sacerdoti respondere, se esse contritum, nec sacerdos requirere. Magnus est error eorum, qui ad Sacramenta Eucharistie accedunt huic innixi, quod sint confessi, quod non sint sibi conscii alicuius peccati mortalis, quod premiserint orationes suas & preparatoria, omnes illi ad iudicium sibi manducant & bibunt, sed si credant & confidant se gratiam ibi consecuturos, hec sola fides facit eos puros & dignos. Consultum uidetur, quod ecclesia in communi Concilio statueret Laicos sub utraque specie comunicandos nec Bohemi comunicantes sub utraque specie sunt heretici sed Scismatici. Thesaurij ecclesie, unde Papa dat indulgentias non sunt merite Christi & sanctorum. Indulgentie sunt pie fraudes fidelium & remissiones bonorum operum & sunt de numero eorum que licent & non de numero eorum que expediunt. Indulgentie hijs qui ueraciter eas consequuntur non ualent ad remissionem pene pro peccatis actualibus debite apud diuinam Justitiam. Seducuntur credentes indulgentias esse salutares & ad fructum spiritus utiles. Indulgentie necessarie sunt solum publicis criminibus & proprie conceduntur duris solummodo & impatientibus. Sex generibus hominum indulgentie nec sunt necessarie nec utiles, uidelicet mortuis seu morituris infirmis legitime impeditis, hijs qui non commiserunt crimina, hijs qui crimina commiserunt, sed non publica, hijs qui meliora ope-

rantur. Excommunicationes ſunt tantum externe pene nec priuant hominem communibus ſpiritualibus eccleſie orationibus. Docendi ſunt chriſtiani plus diligere excommunicationem quam timere. Roman. Pontifex Petri ſucceſſor non eſt Chriſti Vicarius ſuper omnes totius mundi eccleſias ab ipſo Chriſto in beato Petro inſtitutus. Verbum Chriſti ad Petrum, quodcunque ſolueris ſuper terram &c. extenditur duntaxat ad legata ab ipſo Petro. Certum eſt in manu eccleſie aut pape prorſus non eſſe ſtatuere Articulos fidei, immo nec Leges morum ſeu bonorum operum. Si papa cum magna parte eccleſie ſic uel ſic ſentiret, nec etiam erraret, adhuc non eſt peccatum aut hereſis contrarium ſentire preſertim in re non neceſſaria ad ſalutem donec fuerit per Concilium uniuerſale alterum reprobatum, alterum approbatum. Via nobis facta eſt enarrandi auctoritatem Conciliorum & libere contradicendi eorum geſtis & judicandi eorum decreta & confidenter confitendi quicquid uerum videtur ſiue probatum fuerit ſiue reprobatum à quocunque Concilio. Aliqui Articuli Johannis Huſs condemnati in Concilio Conſtantieñ ſunt Chriſtianiſſimi veriſſimi & Euangelici, quos nec Uniuerſalis eccleſia poſſet damnare. In omni opere bono juſtus peccat. Opus bonum optime factum eſt veniale peccatum. Hereticos comburi eſt contra Voluntatem Spiritus. Preliari aduerſus Turcas eſt repugnare deo uiſitandi iniquitates ñras per illos. Nemo eſt certus ſe non ſemper peccare mortaliter propter occultiſſimum ſuperbie uitium. Liberum arbitrium poſt peccatum eſt res de ſolo titulo & dum facit, quod in ſe eſt peccat mortaliter. Purgatorium non poteſt probari ex ſacra ſcriptura que ſit in Canone. Anime in Purgatorio non ſunt ſecure de earum ſalute, ſaltem omnes nec probatum eſt ullis aut rationibus aut ſcripturis ipſas eſſe extra ſtatum merendi aut augende charitatis. Anime in purgatorio peccant ſine intermiſſione quamdiu querunt requiem & horrent penas. Anime ex purgatorio liberate ſuffragiis uiuentium minus beantur, quam ſi per ſe ſatisfeciſſent. Prelati eccleſiaſtici & Principes ſeculares non malefacerent, ſi omnes ſaccos mendicitatis delerent. Qui quidem errores reſpectiue quam ſint peſtiferi, quam pernicioſi, quam ſcandaloſi, quam piarum & ſimplicium mentium ſeductiui, quam denique ſint contra omnem charitatem ac ſancte Romañ eccleſie Matris omnium fidelium & Mag̃re fidei reuerentiam atq̃ue neruum eccleſiaſtice diſcipline obedientiam ſcilicet, que fons eſt & origo omnium uirtutum ſine qua facile unusquisque Infidelis eſſe conuincitur, Nemo ſane mentis ignorat. Nos igitur in premiſſis utpote grauiſſimis propenſius ut decet procedere nec non huiuſmodi peſti morboque canceroſo ne in agro dominico tanquam vepris nociva ulterius ſerpat, viam precludere cupientes habita ſuper predictis erroribus & eorum ſingulis diligenti trutinatione diſcuſſione ac diſtricto examine maturaque deliberatione omnibusque rite penſatis ac ſepius uentilatis cum Venerabilib9 fratribus noſtris ſancte Romañ eccleſie Cardinalibus ac Regularium ordinum Prioribus ſeu miniſtris generalibus pluribusque aliis ſacre Theologie nec

non utriusque Juris professoribus siue Magris & quidem peritissimis reperimus eosdem errores respectiue ut prefertur aut Articulos non esse catholicos nec tanquã tales esse dogmatizandos sed contra catholice ecclesie doctrinam siue traditionem atque ab ea veram diuinarum scripturarum receptam interpretationem, cuius auctoritati ita acquiescendum censuit Augustinus ut dixerit, se Euangelio non fuisse crediturum nisi ecclesie Catholice interuenisset auctoritas, Nam ex eisdem erroribus uel eorum aliquo uel aliquibus palam sequitur eandem ecclesiam que Spiritu sancto regitur errare & semper errasse, quod est utique contra illud quod Christus discipulis suis in Ascensione sua ut in Sancto Euangelio Matthei legitur promisit dicens. Ego vobiscum sum usque ad consumationem seculi, nec non contra sanctorum patrum determinationes Conciliorum quoque & summorum Pontificum expressas ordinationes seu Canones, quibus non obtemperasse omnium heresium & Scismatum Teste Cypriano fomes & causa semper fuit. De eorundem itaque venerabilium fratrum nrorum consilio & assensu ac omnium & singulorum predictorum matura deliberatione predicta auctoritate omnipotentis dei & beatorum Apostolorum Petri & Pauli & nostra prefatos omnes & singulos Articulos seu errores tanquam ut premittitur respectiue hereticos aut scandalosos aut falsos aut piarum aurium offensiuos uel simplicium mentium seductiuos & ueritati catholice obuiantes damnamus reprobamus atque omnino reicimus ac pro damnatis reprobatis & reiectis ab omnibus utriusque sexus christi fidelibus haberi debere harum serie decernimus & declaramus Inhibentes in uirtute sancte obedientie ac sub maioris excommunicationis late sententie, nec non quoad ecclesiasticas & regulares personas E̅palium omnium etiam Patriarchalium, Metropolitañ. & aliarum Cathedralium ecclesiarum Monasteriorum quoque & Prioratuum etiam Conuentualium & quarumcunque dignitatum aut beneficiorum ecclesiasticorum secularium aut quorumuis ordinum regularium priuationis & inhabilitatis ad illa & alia in posterum obtinenda quo vero ad Conuentus Capitula seu domos aut pia loca secularium uel regularium etiam Mendicantium nec non Uniuersitatis etiam studiorum generalium quorumcunque priuilegiorum indultorum a sede Apostolica uel eius Legatis aut alias quomodolibet habitorum uel obtentorum cuiuscunque tenoris existant nec nominis & potestatis studium generale tenendi legendi ac interpretandi quasuis scientias & facultates & inhabilitatis ad illa & alia in posterum obtinenda Predicationis quoque officii ac amissionis studii generalis & omnium priuilegiorum eiusdem, Quo vero ad seculares eiusdem excommunicationis nec non amissionis cujuscunque Emphiteosis seu quorumcunque feudorum tã à Romañ. ecclesia, quã alias quomodolibet obtentorum ac etiam inhabilitatis ad illa & alia in posterum obtinenda nec non quoad omnes & singulos superius nominatos inhibitionis ecclesiastice sepulture inhabilitatisque ad omnes & singulos actus legitimos infamie ac diffidationis & Criminis lese Maiestatis & hereticorum & fautorum eorumdem

dem

dem in Jure expreſſis penis eo ipſo & abſque ulteriori declaratione per omnes & ſingulos ſupradictos ſi quod abſit contrafecerint incurrendis, A quibus uigore cujuſcunque facultatis ac clauſularum etiam in Confeſſionalibus quibuſuis perſonis ſub quibusuis verborum formis contentarum niſi a Romañ Pontifice uel alio ab eo ad id in ſpecie facultatem habente, preterquã in mortis articulo conſtituti abſolui nequeant. Omnibus & ſingulis utriuſque ſexus chriſti fidelibus tam laicis quam clicis ſecularibus & quorumuis ordinum regularibus & aliis quibuscunque perſonis cuiuscunque ſtatus gradus uel conditionis exiſtant & quacunque eccleſiaſtica uel mundana preſulgeant dignitate etiam ſancteRomañ eccleſie CardinalibusPatriarchis Primatibus Archiẽpis Epis Patriarchalium Metropolitañ & aliarum Cathedralium Collegiatarum ac inferiorum eccleſiarum Prelatis clicis aliisque perſonis eccleſiaſticis ſecularibus & quorumuis ordinum etiam Mendicantium regularibus Abbatibus Prioribus uel Miniſtris generalibus uel particularibus fratribus ſeu religioſis exemptis & non exemptis Studiorum quoque Vniuerſitatibus ſecularibus & quorumuis ordinum etiam Mendicantium regularibus, nec non Regibus, Imperatoris Electoribus Principibus Ducibus Marchionibus Comitibus Baronibus capitaneis Conductoribus domicellis omnibusque Officialibus Judicibus Notariis eccleſiaſticis & ſecularibus Communitatibus Vniuerſitatibus Potentatibus Ciuitatibus Caſtris Terris & locis ſeu eorum uel earum Ciuibus habitatoribus & Incolis ac quibusuis aliis perſonis eccleſiaſticis uel regularibus ut prefertur per uniuerſum orbem ubicunque preſertim in Alemania exiſtentibus uel pro tempore futuris, ne prefatos errores aut eorum aliquos peruerſamque doctrinam hmoi aſſerere, affirmare defendere predicare aut illi quomodolibet publice vel occulte quouis queſito ingenio uel colore tacite uel expreſſe fauere preſumant. Inſuper quia errores prefati & plures alii continentur in libellis ſeu ſcriptis cuiuſdam Martini Luther dictos libellos & omnia dicti Martini ſcripta ſeu predicationes in Latino uel quocunque alio Idiomate reperiantur, in quibus dicti errores ſeu eorum aliquis continentur ſimiliter damnamus, reprobamus atque omnino reiicimus & pro omnino damnatis reprobatis ac rejectis, ut prefertur, haberi uolumus Mandantes in uirtute ſancte obedientie & ſub penis predictis eo ipo incurrendis omnibus & ſingulis utriusque ſexus chriſti fidelibus ſuperius nominatis, ne hmõi ſcripta libellos predicationes ſeu cedulas uel in eis contenta Capitula errores aut articulos ſupradictos continentia legere aſſerere predicare laudare imprimere publicare ſiue defendere per ſe uel alium ſeu alios directe uel indirecte tacite uel expreſſe, publice uel occulte aut in Domibus ſuis ſiue aliis publicis uel priuatis locis tenere quoquo modo preſumant Quinymo illa ſtatim poſt harum publicationem ubicunque fuerint per Ordinarios & alios ſupradictos diligenter queſita publice & ſolenniter in preſentia Cleri ſub omnibus & ſingulis ſupradictis penis comburant. Quod uero ad ipm Martinum attinet, bone Deus quid pretermiſſimus, quid non fecimus, quid paterne charitatis omiſimus, ut eum

ab h̄moi erroribus reuocaremus. Postquā enim ip̄m citauimus, mitius cum eo procedere uolentes illum inuitavimus atque tam per diuersos tractatus cum Legato n̄ro habitos, quā per litteras n̄ras hortari fuimus, ut à predictis erroribus discederet aut ad nos oblato etiam Saluoconductu & pecunia ad iter necessaria sine metu seu timore aliquo, quem perfecta charitas foras mittere debuit, ueniret ac Saluatoris n̄ri Apostolique Pauli exemplo non in occulto sed palam & in facie loqueretur, quód si fecisset pro certo ut arbitramur ad cor reuersus errores suos cognouisset, nec in Romañ Curia, quam tantopere uanis malivolorum rumoribus plusquā oportuit tribuendo uituperat, tot reperisset errata, docuissemusque eum luce clarius Sanctos Romañ Pontifices predecessores nostros quos preter omnem modestiam iniuriose lacerat in suis Canonibus seu Constitutionibus, quas mordere nititur, nunquam errasse, quia iuxta Prophetam Nec in Galahad Resina, nec Medicus deest, sed obaudivit semper & predicta Citatione omnibusque & singulis supradictis spretis uenire contempsit ac usque in presentem diem contumax atque animo indurato censuras ultra Annum substinuit & quod deterius est addens mala malis de Citatione h̄mōi notitiam habens in uocem temerarie appellationis prorupit ad futurum Concilium contra Constitutionem Pij II. ac Julij II. predecessorum n̄rorum, qua cauetur taliter appellantes hereticorum pena plectendos, frustra etiam Concilii auxilium implorauit, qui illi se non credere palam profitetur, ita ut contra ip̄m tanquam de fide notorie suspectum ymmo uere hereticum absque ulteriori citatione uel mora ad condemnationem & damnationem eius, tanquā heretici Ac ad omnium & singularum suprascriptarum penarum & censurarum seueritatem procedere possemus, nichilominus de eorundem fratrum n̄rorum consilio omnipotentis dei imitantes clementiam, qui non uult mortem peccatoris, sed magis ut conuertatur & uiuat, omnium injuriarum hactenus nobis & apostolice sedi illatarum obliti omni qua possumus pietate uti decreuimus & quantum in nobis est agere, ut proposita mansuetudinis via ad cor reuertatur & à predictis recedat erroribus, ut ip̄m tanquā illum filium prodigum ad gremium ecclesie reuertentem benigne recipiamus. Ip̄mque igitur Martinum & quoscunque ei adherentes eiusque receptatores & fautores per uiscera misericordie dei n̄ri & per aspersio rem sanguinis domini nostri Jesu Christi, quo & per quem humani generis redemtio & sancte Matris ecclesie edificatio facta est ex toto corde hortamur & obsecramus, ut ip̄ius ecclesie pacem unitatem & ueritatem, pro qua ipē Saluator tam instanter orauit ad patrem, turbare desistant & a predictis tam perniciosis erroribus prorsus abstineant inuenturi apud nos si effectualiter paruerint & paruisse per legitima documenta nos certificauerint, paterne charitatis affectum & apertum mansuetudinis & clementie fontem. Inhibentes nichilominus eidem Martino ex nunc ut interim ab omni predicatione seu predicationis officio omnino desistat. alioquin ut ip̄m Martinum si forte justitie & virtutis amor a peccato non retrahat, indulgentieque spes ad penitentiam non reducat, penarum

narum terror coherceat disciplinę eundem Martinum eiusque adherentes complices fautores & receptatores tenore presentium requirimus & monemus in uirtute sanctę obedientię & sub predictis omnibus & singulis eo ipso incurrendo districte precipiendo mandamus, quatinus infra sexaginta dies, quorum Viginti pro primo, Viginti pro secundo & reliquos Viginti pro Tertio & peremptorio Termino assignamus ab affixione presentium in locis infra scriptis immediate sequentes numerandos ipse Martinus complices fautores adherentes & receptatores predicti à prefatis erroribus eorumque predicatione ac publicatione & assertione defensione quoque & Librorum seu scripturarum editione super eisdem siue ero aliquo omnino desistant librosque ac scripturas omnes & singulas prefatos errores seu eorum aliquos quomodolibet continentes comburant uel comburi faciant, ipse etiam Martinus errores & assertiones huiusmodi reuocet ac de reuocatione huiusmodi per publica documenta in forma Juris ualida in manibus duorum Prelatorum consignata ad nos infra alios similes sexaginta dies transmittenda uel per ipsummet, si ad nos uenire uoluerit, quod magis placeret, cum prefato plenissimo Saluo conductu, quem ex nunc concedimus, deferenda, nos certiores efficiat ut de eius vera obedientia nullus dubitationis scrupulus ualeat remanere, alias si, quod absit, Martinus prefatus complices fautores adherentes & receptatores predicti secus egerint, seu premissa omnia & singula infra terminum predictum cum effectu non adimpleuerint Apostoli imitantes doctrinam, qui hereticum hominem post primam & secundam correctionem uitandum docuit ex nunc prout ex tunc & e conuerso eundem Martinum complices adherentes fautores & receptatores prefatos & eorum quemlibet tanquã aridos palmites in Christo, non manentes sed doctrinam contrariam Catholice fidei inimicam siue scandalosam seu damnatam in non modicam offensam diuine Maiestatis ac Vniuersalis ecclesie & fidei Catholice detrimentum & scandalum dogmatizantes & Predicantes, Claues quoque ecclesie uilipendentes, notorios & pertinaces hereticos eadem auctoritate fuisse & esse declarantes eosdem ut tales harum serie condemnamus, & eos pro talibus haberi ab omnibus utriusque sexus Christi fidelibus supradictis uolumus & mandamus eosque omnes & singulos omnibus supradictis & aliis contra tales a jure inflictis penis presentium tenore subjicimus, & eisdem irretitos fuisse & esse decernimus & declaramus. Inhibemus preterea sub omnibus & singulis premissis penis eo ipso incurrendis omnibus & singulis christi fidelibus superius nominatis, ne scripta etiam prefatos errores non continentia ab eodem Martino quomodolibet condita uel edita aut condenda uel edenda seu eorum aliqua tanquam ab homine orthodoxe fidei inimico atque ideo uehementer suspecta & ut eius memoria omnino deleatur de christi fidelium consortio, legere asserere predicare laudare imprimere publicare sive defendere per se uel alium seu alios directe uel indirecte, tacite uel expresse, publice uel occulte seu in domibus suis siue aliis locis publicis uel priuatis tenere quoquomodo presumant, Quin ymmo illa comburant

uel

ut prefertur. Monemus insuper omnes & singulos christi fideles supra dictos sub eadem excommunicationis late sententie pena ut hereticos predictos declaratos & condemnatos mandatis nr̃is non obtemperantes post lapsum termini supra dicti euitent & quantum in eis est euitari faciant, nec cum eisdem uel eorum aliquo comertium aut aliquam conuersationem seu communionem habeant nec eis necessaria ministrent, Ad maiorem pretere dicti Martini suorumque complicum fautorum & adherentium ac receptatorum predictorum sic post lapsum termini predicti declaratorum hereticorum & condemnatorum confusionem uniuersis & singulis utriusque sexus christi fidelibus Patriarchis Archiẽpis E'pis Patriarchalium Metropolitañ & aliarum Cathedralium Collegiatarum ac inferiorum ecclesiarum Prelatis Capitulis alijsque personis ecclesiasticis secularibus & quorumuis ordinum etiam Mendicantium presertim ejus congregationis, cuius dictus Martinus est professus & in qua degere uel morari dicitur regularibus exemptis & non exemptis nec non Vniuersis & singulis Principibus quacunque ecclesiastica uel mundana fulgentibus dignitate, Regibus, Imperatoris Electoribus Ducibus Marchionibus Comitibus Baronibus Capitaneis Conductoribus Domicellis, Communitatibus Vniuersitatibus Potentatibus Ciuitatibus Terris Castris & locis seu eorum habitatoribus Ciuibus & incolis omnibusque aliis & singulis supradictis per uniuersum orbem presertim in eadem Alemania constitutis mandamus quatinus sub predictis omnibus & singulis penis ip̃i uel eorum quilibet prefatum Martinum complices adherentes receptantes & fautores personaliter capiant & captos ad nr̃am instantiam retineant & ad nos mittant, reportaturi pro tam bono opere a nobis & sede Apostolica remunerationem premiumque condignum uel saltem eos & eorum quemlibet de Metropolitan. Cathedralibus Collegiatis & aliis Ecclesiis Domibus Monasteriis Conuentibus Ciuitatibus Dominiis Vniuersitatibus Communitatibus Castris Terris ac locis respectiue tam clerici & regulares quam laici omnes & singuli supradicti omnino expellāt. Ciuitates uero Dominia Terras Castra Villas Comitatus fortalitia opida & loca quecumque ubilibet consistentia earum & eorum respectiue Metropolitañ Cathedrales Collegiatas & alias ecclesias Monasteria Prioratus Domus Conuentus & loca religiosa uel pia cujusque ordinis ut prefertur ad que prefatum Martinum uel aliquem ex predictis declinare contigerit, quādiu ibi permanserint, & Triduo post recessum ecclesiastico subjicimus interdicto. Et ut premissa omnibus innotescant mandamus insuper Vniuersis Patriarchis Archiẽpis E'pis Patriarchalium Metropolitan. & aliarum Cathedralium ac Collegiatarum ecclesiarum Prelatis Capitulis aliisque personis ecclesiasticis secularibus & quorumuis Ordinum supradictorum regularibus fratribus religiosis Monachis exemptis & non exemptis supradictis ubilibet presertim in Alemania constitutis quatinus ip̃i uel eorum quilibet sub similibus censuris & penis eo ipso incurrendis Martinum omnesque & singulos supradictos, qui elapso termino h'mōi mandatis seu moni-

monitis n̄ris non paruerint in eorum ecclesiis Dominicis & aliis festiuis diebus dum inibi maior populi multitudo ad diuina conuenerit, declaratos hereticos & condemnatos publice nuntient faciantque & mandent ab aliis nuntiari & ab omnibus arctius euitari, Nec non omnibus Christi fidelibus, ut eos euitent, pari modo sub predictis censuris & penis & presentes litteras uel earum transsumptum sub forma infra scripta factum in eorum Ecclesiis Monasteriis domibus Conuentibus & alijs locis legi publicari atque affigi faciant. Excommunicamus quoque & anathematizamus omnes & singulos cuiuscunque status gradus conditionis preeminentie dignitatis aut excellentie fuerint, qui quominus presentes littere uel earum Transsumpta copie seu exemplaria in suis Terris & dominiis legi affigi & publicari possint, fecerint uel quoquomodo procurauerint per se uel alium seu alios publice uel occulte, directe uel indirecte, tacite uel expresse. Postremo quia difficile foret presentes litteras ad singula queque loca deferri in quibus necessarium foret, uolumus & apostolica auctoritate decernimus, quod earum Transsumptis manu publici Notarii confectis & subscriptis uel in Alma Vrbe impressis & sigillo alicuius ecclesiastici Prelati munitis ubique stetur & plena fides adhibeatur prout originalibus litteris staretur & adhiberetur, si forent exhibite uel ostense. Et ne prefatus Martinus omnesque alii supradicti quos presentes littere quomodolibet concernunt ignorantiam earundem litterarum & in eis contentorum omnium & singulorum pretendere ualeant litteras iп̄s in Basilice Principis Apostolorum & Cancellarie Apostolice nec non Cathedralium Ecclesiarum Brandeburgeñ Misneñ & Morspergeñ Valuis affigi & publicari debere uolumus, decernentes quod earundem litterarum publicatio si facta supradictum Martinum omnesque alios & singulos prenominatos, quos littere hmõi quomodolibet concernunt perinde arctent ac si littere ip̄e die affixionis & publicationis h̄moi eis personaliter lecte & intimate forent, cum non sit verisimile, quod ea que tam patenter fiunt, debeat apud eos incognitare manere, Non obstantibus Constitutionibus & ordinationibus apostolicis seu si supradictis omnibus & singulis uel eorum alicui aut quibusuis aliis à sede apostolica predicta uel ab ea potestatem habentibus sub quauis forma etiam Confessionalis & cum quibusuis etiam fortissimis clausulis aut ex quauis causa seu grandi consideratione indultum uel concessum existat, quod interdici suspendi uel excommunicari non possint per litteras Apostolicas non facientes plenam & expressam ac de uerbo ad uerbum non autem per clausulas generales id importantes de indulto h̄moi mentionem, eiusdem indulti tenores causas & formas perinde ac si de uerbo ad uerbum insererentur, ita ut omnino tollatur presentibus pro expressis habentes. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam n̄re damnationis reprobationis rejectionis decreti declarationis inhibitionis uoluntatis mandati hortationis obsecrationis requisitionis monitionis assignationis concessionis condemnationis subiectionis excōmunicationis & anathematizationis infringere uel ei ausu temerario con-

contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit indignationem omnipotentis dei ac beatorum Petri & Pauli Apostolorum eius se nouerit incursurum. Datam Rome apud Sanctum petrum Anno incarnationis dominice Millesimo quingentesimo uicesimo, decimo septimo Kl. Julij Pontificatus n'ri Anno octauo (*).

de Curia.

Visa de Curia Cyprianus. *V. de Comitibus.*

Num. 93.

Ausschreiben Statthalter und Räthe des Herzogthums Würtemberg wider D. Luthern und seine Lehre. d. d. 26. Nov. 1522.

Wir des durchleuchtigsten: Großmechtigen und Christenlichen Fürsten und Herrn, herrn Ferdinanden Prinßen und Infant in Hispanien, Ertzhertzogen zu Osterreich. Hertzogen zu Burgundi zu Wirttemperg ꝛc. Römischer Kayserlicher Majestat im hailigen Reiche Stathalters ꝛc. unsers gnedigsten herrn. Stathalter Regenten und Rätte des Fürstenthumbs Wirttemberg. Embieten allen und yeden des yetzbemelten Fürstenthumbs Gaistlichen und Weltlichen Prelaten: Pröpsten Techant Camerern Pfarrern und Priesterschafft der Stifft und Capittel. Auch allen Ambtleuten: Dienern: Burgermaister, Richter: Räten: Underthanen: Einwonern, und verwanten, in was würden, stande oder Wesens die seindt, denen diser brieff fürkomet, lesen, oder des Inhalts sunst gewar und bericht werden. unser freuntlich gutwillig dienst, freuntlichen und günstigen grus und willen zuuor. Wiewol euch allen unuerborgen, wie weit die Irrungen und ketzereyen (von dem hailigen Christenlichen glauben abweisend) So ainer genant Martin Luther, Augustiner Ordens, auch seine Anhänger durch Wort, schrifften und bücher, ain zeither gepredigет, in Latin und Teutsch geschriben getruckt und ausgespraitet in Der Christenlichen Religion und sonderlich in der teutschen Nation, alls ain zerstörung und zertrenung aller gutter sitten, fridens und Christenlichs glaubens, ordnung und Ainigkait bißher eingewurtzelt, Wöliche doch vormals, durch die hailige Concilien und der Bäbst satzungen mit gemainer Christenlichen kirchen verwilligung, auch Jüngsten durch

(*) Diese Bulle ist hier aus dem wahren unstrittigen Original abgeschrieben und so viel möglich auch die Abbreviaturen, ausser wo man solche in den Buchdruckereyen nicht ausdrucken können, z. E. in den Worten Apl'us, Apostolus, eccl'ia, ecclesia &c. wie auch die hin und her in der Urschrifft vorkommende Fehler beybehalten worden. Was die Catholische selbst von diesen Fehlern geurtheilt haben, davon ist in Pauli Sarpii histor. Trident. und Seckend. histor. Luther. lib. I. Sect. 29. §. 74. pag. 115. nachzusehen.

durch weyllund unnsern hailligisten vatter: Babste Leonem den zehenden mit treffenlichem und hochflissigem Rätte seiner hailligkeit Cardinälen, gelerten und verstendigen ersehen, erwegen, und darunder etlich vil Artickel, alls argwönig, verdechtlich, versierisch: der Christenlichen kirchen derselbigen ouch hailigen vätter und Concilien satzungen widerwertig erkent, verworffen und verdampt. Denen doch gedachter Luther seine helffer und anhänger, mit verachtung nit deßtweniger für und für angehangen, selbigen nit abgewichen, noch die außzuspraiten auffhören wöllen. Deßhalb Römisch Kaiserlich Maiestat. unser allergnedigster herr, als der hailigen kirchen Christenlicher vogt und Kaiser, mit ainhelligem Ratte und willen des hailigen Reichs: Churfürsten: Fürsten und Stende, jüngst auff dem Reichstag zu Wormbs, nach gnedigster Ewangelischer brüderlicher: ermanung und warnung yme dem Luther beschehen, das er von der Einigkait und ordnung Christenlicher kirchen nit abweychen, noch sich dauon söndern wölt (schmelerung und abfall, unsers hailigen glaubens, empörungen und ungehorsamj in dem hailigen Reich, und gantzer Teutscher Nation zuuerhüeten) den gedachten Luther zu volnstreckung. Bäbstlicher hailigkait: Sententz: Decrets: und verdambnus, alls von gottes kirchen abgesündert glid und offenbarn ketzer zu halten bewilligt. Und darauff allen und yeden, hochs und niders, gaistlichs und weltlichs stannds, auffs höchst bey der Pene des Lasters belaidigter Maiestat, in Latin Criminis lese Maiestatis, seiner Kaiserlichern Maiestat und des Reichs Aucht und Aberaucht. und darzu Priuierung und Entsetzung aller Regalien: Lehen: Gnaden: und Freyhaiten: von Römischer Kaiserlicher macht Ernstlichest geboten, das kainer desselben Luthers: verdampt: und vorworffen: Auch all ander sein und seiner anhänger schrifften und Leren, die syen Latinsch: Teutsch: oder anderer sprachen in kainerley Weg annemen: Predigen: beschirmen: noch denselbigen anhangen soll noch wöll ꝛc. So würdet doch laider vilfaltig erfunden: und ligt offentlich vor augen, das vorgenanter Luther und seine Anhenger nit allein zu ungehorsam Bäpstlicher hailigkait: und der ergangen Sententz: sonder auch hochbenanter Kayserlichen Maiestat: und dem hailigen Reich: zu uerachtung und wider: auff ieren irrigen und ketzerischen meynungen: verharren: die täglichs offentlich und unuerschempt an den Cantzeln und sunst: schrifftlich und mündlich: alls ein gifft: außrueffen Predigen und leren: auß valschem und jrrigem verstand der hailigen geschrifft: die sy nit ain schrifft ausser der andern: Sonder aus yren eygensynnigen köpffen: wie all ketzer: lystigklich und versierisch außlegen, spannen und tönen auff yr böß vergifft ketzerisch fürnemen. Auch aygenwillig sich anmassen: dieselben zuuerfechten: und one allen Christenlichen und vernünfftigen: grunde und maynung zu beschirmen: unnd insonderhait etlich Layen: so die geschrifft weder leren: noch gelernet haben: denen auch in vermög gaistlicher und Weltlicher Recht zu predigen: oder offentlich im glauben zu disputiern: bey

höchsten penen verbotten worden: und fürnemlich understanden sy verkörlichen und ergerlichen mit dem Hochwürdigsten Sacrament des waren Fronleichnams: unsers herrn Jesu Christi: der Messen: der Beicht: enderung fürzunemen: unnd die Ere erbietung und anrueffen. So bißher würdiglich: löblich: und gantzer Christenlicher kirchen hoch erschießlich: der Mutter Gottes der unbefleckten und allerrainesten Junckfrawen: und unser güttigsten fürbitterin Marie: Auch andern lieben hailigen erzaigt: und Christenlich gebraucht worden. Darzu das würcklich fürbitte für die abgestorben Seelen abzuthun und zu verhindern. Auch ander vil erschrogkenlich Artickl und unkraut in die hertzen der Menschen zu bringen und zu pflantzen, und Sumarie, so all yr schrifften unnd maynung bedacht und erwägen würdet: beyläuffig gar nichts anders ersunden, dan das zu auffrurn: zertrennung göttlicher und menschlicher gesetz: zu absall und undertruckung des Christenlichen glaubens und ainigkait. Auch aller Ober und Erberkait raichen und dienen mag. Ausser söllichen und andern treffenlichen und beweglichen Ursachen: Hochgenanter unser gnedigster herr, uns diser tagen aus Cristenlichem und Fürstlichem gemüet und maynung: Ernstlichen beuelhe geben hat: das wir General Mandata: one verzug vertigen und außgeen lassen: auch verbieten und mit hoher straff darob sein söllen. Das fürter in seiner durrchleuchtigkait Fürstenthumb Württemberg söllich ergerlich: ketzerisch: verfierig leren, Predigen: Disputation: verfechtung: opinionen: übung: gebruch und handlung verhüet, abgewendt und underlassen bleiben. Dieweil wir nu auß schuldiger pflicht solchem seiner Durchlüchtigkait beuelhe: billich: underthänigest nachkomen. Wir auch für uns selbß zum begirlichsten genaigt götlich Ere in merung zubringen: und vor absall. Auch die hailigen Christenlichen kirchen vor Irsal und zerrittung souil uns ymer müglich: zuuerhieten: und Christenliche ainigkait in bestendigkait zu behalten. Demnach: in namen und an stat seiner Durchleuchtigkait. Ist unser Ernstliche maynung, und beuelhe, unserthalb freuntlich vleissig Bit und beger: an all und ynde: nach gebür Ewrs yeden Würden: Stands: und Wesens mit disem brieue und wöllen, das bey den pflichten, damit Kaiserlich Maiestat und durchleuchtigkeit unsern allergnedigsten und gnedigsten hern, yr sambt und sonder verwant syen, vermeydung der Censuren in Bäpstlichen Bullen und Penen: in hochgedachter Kayserlicher Maiestat: obengemeldten Mandaten begriffen, auch Hochgenants unsers gnedigsten hern: Printz und Ertzhertzog Ferdinanden rc. sonderer Höchster, schwerester ungnad und straff Ewr kainer des obgenanten Martin Luthers: und seiner anhenger schrifften bißher gemacht oder die hinfür gemacht werden oder ausgeen mögen, kauffen, verkauffen, lesen, behalten, trucken, abschreiben oder trucken lassen, Noch sollichen verkörten und verfüerigen oppinionen, Secten, und maynungen, auch was ausser denselbigen volgt oder flüsset, zufallen, anhangen, leren, verfechten, halten, beschirmen, fürdern, predigen, oder ichtzit,

dem

dem allem und yeden zu fürstand, disputieren, reden: Noch das von den Exwerm, zugeschehen, zulassen, oder gestatten, sonder auch all und yed, ir ober: und under Amptlüt, Richter und Rätt, bey den pflichten, damit ir Hochgedachtem unserm gnedigsten hern: zugethon, und verwandt: mit bestem vleis und Ernst: dauor syen: auch auffmerckens haben, und dieselbigen: sy syen gaistlich oder weltlich: Frawen: oder mans: Personen. So dis gebot vberfarn, oder sich sollichs: Lutherischen gemüts, in was weg, das geschehen möcht, hören oder vernemen lassen wurden, venngklichen annemen, wol bewart behalten: yeder: zeit unns anzaigen. Darauff unsers fernern beschaids erwarten. Und sonderlich von Höchgenanter, unser allergnedigsten: und gnedigsten hern, auch unserntwegen: die Pfarrer: Seelsorger: Prediger: Beichtuätter: und gemaine gaistlichait. Bey euch: Ernstlichen: ersuchen: und erfordern, das sy an den Cantzeln, und sunnst, das volck, von sollichen Lutterischen leeren, abwenden, und sy zum höchsten, und besten ermanen: Bey den Christenlichen gesätzen: geboten, ordnungen: und loblichen gebruchen, wie bißher, vil hundert Jar geschehen, und ain yeder: bey seiner Seele seligkait: zu thun schuldig ist, zuuerharren: und darinen nichtzit entsitzen: oder euch: abschenhen machen lassen. Dann ob yemand wer der sey, hierüber in sollichen Lutterischen: Secten: ychtzit Predigen: Leren: oder obgelutter maß: wider obanzögte: und gelutte Mandata: in ainichen weg thun: wurden, wir vorgedachtem beuelhe nach, wider den: oder dieselbigen: Strenglichen: und onnachläßlichen: on alle gnad: gegen Iren Leiben: und gütern, nach gestalt ains yeden verschulden, mit straff: ernstlichest fürgeen: wie sich dan: nach gelegenhait: ains yeden stands: zuthun gebürt, und darinen: gar niemand verschonen, wölcher: auch ain sollichen ongehorsamen: und vbertretter gloublichen anzögt: dem wurdet, von seinem gut: halber teyl geschenckt, und der ander halb teyl: wider den vheinde: unsers Christenlichen gloubens: den Türcken: zu nidertruckung des selbigen: grausamen: und erschrockenlichen: fürnemens, gewendet: und gebrucht. Das wir euch hiemit, auß erzelten ursachen: zu frünntlicher: gutwilliger, günstiger: unnd gnediger: warnung, nit wöllen. verhalten. Damit sich ain yeder: darnach wiß zurichten, und vor solichem zuuerhüeten. Geben zu Stutgarten under unsers Regiments, hieniden auffgedrucktem Secret, an Sanct Conrats: des hailigen Bischoffs: den xxvj. tag des Monats Nouembris. Anno domini. xv^c. zwainntzige und zway.

W. r. F. H. z. Waltpurg F.

Statthalder. J. Minsinger

Winckelhofer.

Num. 94.

Literæ Conradi Tregeri Prouincialis August. ord. ad Vicarium suum Sebastianum Kapp ob D. Mantelii causam. d. d. 21. Aug. 1523.

S. D. Non possum non mirari mi p. Vicarie, quod magistratus Cesaree M. in Stugartten in hac causa Doctoris Mantel assensum religionis expostulat Cum ex processibus & mandatis & Summi Pontificis & Cesaree M. non solum illud possint sed jubeantur de Luterane Heresis assertoribus ita agere. Sed tibi morem gessi. Doleo mirum in modum Casum hunc miserabilem tanti Viri & miror quis eum ita insanire coegit ut neminem audire voluerit. Ceterum nos hic Argentō. ferme omnes hanc sectam fouemus & in dies in ea incrementum sumimus. est enim hic quidam nomine Buccerus qui olim ordinis fuit predicatorii qui uxorem duxit & in majori ecclesia singulis diebus materna lingua interperatur Epistolas Paulinas, mira .... meorum Sacerdotum nebulo latrat. Noui hic habemus aliud nihil nisi quod non parua manus peditum hic conscribitur, in quem finem nescitur &c. Tu uale Reuerendissime pater quam faustissime & me commendatam habe. Argentorati 1523. xij. Kalendas Septembris.

Conradus Tregarius
provincialis Tuus.

Num. 95.

Schreiben Erz-Herzog Ferdinands an die Stadt Zürch auf ihre Fürbitte für D. Manteln. d. d. 8. Junij. 1524.

Ferdinand rc.

Ersamen lieben besondern, Wir haben euwer schryben, betreffend D. Johann Mantel, So verschiner zyt von wegen siner ongepurlichen Leeren und predigen vengklich angenomen worden ist, alles seines Inhalts vernomen, Wo nun derselb Doctor Mantel wie euch fürgetragen, das Wort gottes verkündt und daruff bestendigklichen verhart, er were daran keins wegs verhindert, dan Wir ausser cristenlichem gemiet zum höchsten genaigt und begyrig syen zu fürdern, damit das heilig Ewangelium in einem glychen cristenlichen und gemeinen verstand, wie bißher ob den xij^c. Jaurn löblichen geschehen gepredigt und gelert werd, Wir geben euch aber gnediger meynung zuuersteen, das gedachter Mantel über und wider vilfeltig getrüw und briederlich ermanungen und Warnungen Jme geschehen, das er ouch

ouch mermaln dafür höchlich gepetten worden, zugegen dem heyligen Ewangelio und in verachtung Römischer Kay. Mt unsers gnedigsten lieben Hern und bruders, auch unser selbs ausgangen Mandaten allerley verworffener und verdampter artickel offentlich und omverschempt ausgebrant und neben andern gepredigt hat, wie das fürbitt der lieben heyligen dem menschen gegen Gott nichts erschießlich, dan onwissend, ob dieselbigen in dem himel seyen, zu dem so mög das Ewangelium kein gut Werck erlyden, werden ouch von gott nit belonet noch dem menschen zum verdienst erschiessen, das ouch die zehen gepott gottes von onnötten und *allein bedürfftig* sich darinn zu erkennen, Sonder sy allein der gloub gnugsam und *insonderheit in* einer siner predigen angezögt, wie vor zyten by den Römern Jubel Jaur gewest, das all geuangen ledig, ouch all schulden und gylten ab und wett worden und daruff mit uffgehabter stim schruwen, O lieber mensch und armer fromer man, wan die Jubel Jar kömen, das weren die rechten Jaur rc. mit andern vil mer derglychen artickeln kürtze halb überschritten, durch wölche wie Jr als die verstendigen lychtlich erwegen mögen anders nichts, dan abuall und zerrittung aller cristenlicher ordnungen und gehorsamj volgen und entsteen mag, als leyder jetziger zyten an vil Orten schynbarlich und nit mit wenigem nachtheil befunden, darum wir höchlich geursacht unserm Statthalter und Regenten in unserm Fürstenthumb Würtemperg zubeuelhen denselben Mantel vengklichen anzunemen, darin er mit zulassen siner geystlichen Obern enthalten würdet, wiewol so des Luthers und siner anhenger fürbringen gegründt, were sollicher siner öbern bewilligung darzu von onnöten, Sonder wir als die Weltliche oberkeit sein rechter und ordentlicher richter, Ausser dem allem Jr unser notdürfftig und gepürlich handlung gegen vilgemelten Mantel gnugsam gemerckt. Dwyl Wir nun euch mit sonderm gnedigem Willen wol geneigt syen, Seuer sich dan die schwebenden Luterischen Jrsal und sachen zu besserer ruw schicken, wöllen wir alsdan euwer geschehen fürbitt onuergessen haben, das Wir euch gnediger meynung hiemit nit wöllen bergen, Geben in unser Stat Stutgarten am viij.den tag Junij, A°o rc. xxiiij.

Num. 96.

Hanns Schweickers Bittschrifft an Erzherzog Ferdinand wegen D. Mantels Gefangenschafft. sine dato 1525.

Durchluchtigoster großmechtigoster fürst gnedigoster Her v. f. d. sye mein gehorsam vnderthenig Dienst allzeytt, Gnedigoster fürst vnd Her, vergangner zeytt ist meyn lieber Her fründ Doctor Johann Manttel predicant zu Stuttgartt by Sant

Leons

Leenhardt daselbs von u. f. D. Statthalter vnd Regyment gefencklich angenomen vnd yber sein vylfaltig Rechtz anriessens und erbiettens Im recht und gerechtigkant mitzetayln umb alles so zu Im zu clagen sy, Sey er vrbüttig all Stund vnd tag vor dem ordentlichen rychter rechnung zu geben, Aber yber sollich sein und seiner fründ gnugsam zu recht erfordern mag jm noch uff disen tag von Statthaltern und Regenten weder giettenklich noch rechtlich verhör gedyhen sich seiner vnschuld mit Warhaytt zu verantwurten. Dweyl dann G. F. v. H. by u. f. D. Hochloblicher gedechtnus vorelltern und yetz by u. f. G. die sonder auß hoher angeborner nattur zu recht und Gerechtigkayt genaygt ist vnd ich wayß das yemandt mit gwaldt on recht von Herren von österrich ye gestraft ist, So ist an u. f. D. vmb gottes Wyllen meyn undertheinigst bytt u. f. D. welle gemellten Doctor Mantel der Swerre Gefencknus so zu verderben seins Leybs vnd Lebens raychen mag jn ledig machen sich seiner vnschuld zu verantwurdten, Wa sich dann erfinden würdt ybel gehandelt haben begertt er anderst nit dann sein recht erkandte byllich Straff mit besserung zu leyden vnd sich fürtter in gottes vnd u. f. D. Wyllen zu halten, daran thut u. f. D. ain gutt Christenlich Werck, des umb u. f. D. ich ungespart leybs und gutzs allweg wyllig und gehorsam sein byttende umb gnedig anttwurdt

V. f. D. underthéniger

Hanns Schweycker
Burger zu eßlingen.

Num. 97.

Hannß Schweickers von Eßlingen Bittschrifft an das Kays. Reichs-Regiment seinen Freund D. Manteln zur Verhör kommen zu lassen.

sine dato 1525.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst gnediger Her, Seiner Kays. Mt Stathalter, Wolgebornen, gestrengen, Edeln, Erwürdig, Hochgelert, fürsichtigen Ersamen weisen gnedigen lieben herren, Es ist nach göttlichem Willen der Stenndt Christenlicher oberkeit, allß E. D. nach göttlichem gefallen verordnet gerechtigkeit alhie zu folstrecken, alß one zweiffel E. d. geneigt zu thun seyen einem yeden so zum Rechten nit komen mag Rechts zuuerhelffen, deßhalb an E. D. umb gottes willen ein gefangner Christenlicher Lerer Doctor Johann Mantel so um seiner Euangelischer verkündung willen von Stathalter und Regiment des Fürstenthumb Wirtemperg in schwer langwirigk gefengknuß angenomen ist, da dem gefangen und siner früntschafft mag und will auf Jr vilfaltigk Rechts anriessens weder gütlich noch Rechtlich Verhör gethenen, sich seiner unschuld zu beweisen und wie einem biderman unnd Christenlicher Lerer

Lerer gepürt sein Leer mit gnugsamer heiliger gschrifft zu erstatten, Wa aber nit und er irrig bewisen wird, well er an offner Cantzel wa es die notturfft erfordert widerrieffen und zu dem sein recht billich strauff willig leiden, Es berüre sein Leib, Leben, Eer und gut, aber söllichs seins erpietens hat jm noch auf disen tag zu deheinem Rechten dienen wöllen. Deßhalb an E. d. alß Rechte Christenliche höchste Oberkeit welle jn Armen gefangen Rechtlosen nit verlaßen unnd jn lassen für E. d. gefengklichen erscheinen sich seiner verhandelung darumb er gefengklich angenomen sey rechtlich oder güetlich zu entschuldigen, daran E. d. ungezweiffelt ein gut Christenlich Wergk thien.

E. D.

underthenigrr
Hanns Schweicker
Burger zu Esslingen.

Num. 98

Mandat des Reichs-Regiments an Statthalter und Regenten des Fürstenthums Würtemberg wegen D. Mantels. d. d. 23. Febr. 1525.

Karl von gots gnaden Erwelter Römischer Kaiser zu allenzeiten merer des Reichs.

Edler Ersamen gelerten Andechtigen und lieben getrewen, Wiewol wir euch nehermals ein Supplication, darmit Hans Sweicker Burger zu Eßlingen unser Kaiserlich Regiment umb Erledigung Doctor Johann Mantels so bey euch gefengklich enthalten pittlich angesucht zugeschickt unnd darmit beuolhen haben, das Jr demselben unserm Regiment deßhalb fürderlich bericht zuschicken sollten, sich ferrer darnach haben zu richten. So habt Jr doch noch bißher solchen bericht demselben unserm Regiment nit zugeschickt, deßhalb dann derselb Schweicker yetzund unnser Regiment abermals angesucht, wie Jr ab diser seiner Supplication zuuernemen habt und langt darumb abermals an euch unser ernstlicher beuelh, Jr wollet nochmals solchen bericht unns bey disem potten unuerlengt zuschicken darmit sich gemelt unser Regiment darauf und uff ferrer anruffen wisse zu halten, unnd solchs keins wegs ferrer verziehet, daran thut Jr unser ernstlich meynung, Geben in unser und des Reichs Stat Eßlingen am drey und zwaintzigsten tag des Monats Februarij Anno ꝛc. im fünff und zwaintzigsten unsers Reichs des Romischen im Sechsten.

PHS. M. zu Baden
Kays. stathalter scrt.

Ad mandatum domini Imperatoris
in Consilio Imperiali.

Num. 99.

Auszug Abschieds der gemeinen Schwäbischen Bundsversamlung, so auf S. Simons und Judas der zweyer Zwölffbottentag gen Ulm fürgenommen worden. 1524.

Item, als auf disem Bundtstag der Römischen Kay. Ma ꝛc. unsers allergnedigisten Herrn, gnedig schreyben, an gemain Versamlung des Bundts gesanndt, darynnen sich sein Kay. M. nit wenig sonder hoch beschwerdt, das seiner Ma. ausgegangen Mandaten und Edicten auff dem Reychstag zu Wormbs mit bewilligung aller ReychsStend beschlossen und nachmals auf dem Reychstag zu Nürnberg bekrefftigt, wider die grossen unordenlichen und bösen Ler, Martin Lutters und seiner Anhänger nit gelebt, Sonder denselben zuwider, unverschewcht zugesehen und gestattet werd ꝛc. für hannd genomen, Ist dasselb der Kay. Ma. schreyben von gemainer Versamlung mit gebürender Eerembiettung gantz undertänigklich empfangen und vernomen, und nachmals auf gehabten bedacht, und das nachgedencken, so ain yeder Rat des Bundts deßhalb gehabt hatt, vast treffenlich und mit sonderm grossen ernnst und fleiss, dauon geredt, gehandelt und geratschlagt. Und demnach von gemainer Versamlung des Bundts nit klain, Sonnder nach gestallt der Sach, und das die Oberkaiten täglich und augenscheinlich sehen, das kain nutz oder Frucht, Sonder allain Abnemen aller Erber und Oberkait, und alles das volgt, das zu Schmach und verachtung, den bißher guten gehaltenen Gebrewchen, der Cristenlichen Ordnungen dient, hoch erschrockenlich bewegen, das Kay. Ma. Mandaten und Edicten, darnach ein yeder Stand des Reychs zeruffen und zeschreyen schuldig were, nit sölle gelebt, und dem zuwider dermass gehandelt, gestatt, zugesehen, hilff und fürderung gethan. Und daruff beschlossen in Ansehung das gemain Versamlung des Bundts, hochgedachter Kay. M. schreyben für ain groß gnedig Erinnerung, und Cristenlich Beger versteet, das von sölichem Schreyben ainer yeden Oberkait ain Copey, neben disem des Bunds bedencken sölle uberantwurt und fürgehalten, der unzweyfeulichen zuuersicht, das ain yede Oberkait, inmass billich beschicht, sich selbs dermass erinnern, zu hertzen füeren, und bedencken, Wa ye auff sölich Kay. Ma. Mandat und Edict, nit sollt gehorsam volgen, das es zuletst zu Zerrüttung und Abfall des hailigen Cristenlichen Glawbens und zu Verdamnus vil Cristenlicher Seelen. Darzu allen Oberkaiten, die dessen ursach weren, nit zu wenigem Verderben, Nachthail und Schaden, raichen würde. Und das darauf ain yede Oberkait, das höchst Einsehen haben, und ainen sölichen Ernst gebrawchen, das gemelts des Lutters, und seiner Anhänger verkert Bücher, und bösen Leren und Irrsall, die sich täglich hawffen und meren, Lawt Kay. M. Schreyben, Fail zehaben, zu halten, zu lesen, zupredigen und auszubraiten, in allweg nit gestatt,

gestatt, sonnder abgestellt und verhyndert und künfftiger unüberwindtlicher Nachtail deßhalb verhütt. Und das zu dem daneben söllich ubermessig obligen und beschwerlich hanndlungen sollen von ainer yeden Bottschafft deß Bundts an sein Oberkait hinder sich gebracht, damit auff könnfftigem Bundstag ferner alles das so zu abwendung dem allem dient, mög beschlossen und fürgenomen werden.

Das Schreiben des Kaysers an die Stände des Reichs und Schwäb. Bundes wegen Luthers Bücher. d. d. 15. April. 1524.

Karl von gottes gnaden E. Römischer Kayser, zu allen zeitten Merer des Reichs 2c.

Erwirdigen und Hochgepornen, lieben Neuen, Churfürsten und Fürsten, und Wolgepornen, Ersamen und Edeln, lieben Andächtigen und getrewen, Unns langt täglich manchfeldigclichen an, Wiewol Wir auf unserm nechst gehalten Reichstag zu Wormbs dem almechtigen zu Lob und zu beschirmung des heiligen Cristenlichen glaubens mit ainhelligem Rath und Willen unser und des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stende der zeit daselbs versamelt die bösen Leren und Bücher der Irrungen und ketzereyen Martini Luthers bej schweren penen und Straffen ernstlich verpotten und darumb unser Kayserlich Edict im heiligen Reiche, auch in unsern erblichen Fürstenthumben und Landen außgeen und verkünden haben lassen, das doch desselben unsers Kayserlichen gebotts und Edicts unangesehen die gemelte des Luthers Bücher an vilen Enden im hailigen Reich offentlich außzustellen, feil zu haben, zuuerkauffen und zu lesen, auch seine böse Leren Irrsall unglauben und Ketzereyen unuerschewt zu predigenzu lernen und yemerher yemehr außzubraitten ungestrafft zugesehen und gestatt soll werden, unserm heiligen Cristenlichen Glauben zu erbärmlicher Irrsall, Verkerung und abnemen unns als desselben Obersten beschirmer zu höchster schmehe Verachtung und ungehorsam, nit allein von denen die das zugegen unserm Edict fräuenlich also uben, sonder auch den Anstössern, wie sich dann solliche böse gifftige suchten vil eher dann guts pflegen zu erweitern und einzuwurzlen, den Sy auch ursach darzu geben und also in die lenng, als sich höchlichen zubesorgen, ye weitter ye braitter, und zu letzt zu gantzem Abfall und Zerrüttung, das uns ye mit hoher beschwerlichen bekömernuß unsers gemüts billich zuuernemen und zu betrauren sein soll, Souil dester meher, Nachdem Wir von vätterlichen und mütterlichen Stammen auff so Cristenlichen Kaysern und Künigen die den Namen der Christglaubigisten löblichen erlangt und auff uns bracht haben, entsprungen sein, das soliche böse gifftige und verderpliche Irrsall unglaub und abfall in zeit unser Regierung durch unser versamnus entsteen und geschehen solt, wölches unsers höchsten vermügens zuuerhüten und zufürkomen:

 Wir

Wir uns schuldig erkennen und Wir auch mit allem ernst gemaint sein und begern, darumb an Ewr Liebden und euch andern mit sonnderm fleiss und ernst beuelhende, das Ir als Cristenlich löbliche Fürsten und treffenlichen glider des hailigen Reichs zu hilff, rettung und beschirmung des berürten unsers hailigen Cristenlichen Glaubens nach ausweisung unsers Edicts und gebotts, das wir, wie gemelt ist, Deßhalben haben außgeen lassen in Ewern Fürstenthumben Landen und gepietten mit gantzem und höchstem ernst daran seyt und verschaffet, das die gemellten des Luthers Bücher auch seine böse Leren Irrsall und ketzereyen, wa das bißhero nit geschehen ist, fail zu haben, zu halten, zu lesen, zu predigen und außzubraiten mit allem fleiß verhindert und nit gestattet, sonder gentzlichen undertruckt und vertilget, damit dem gemelten unserm Edict allenthalben nachkommen und gelept werde, Wölche auch darüber ungehorsam erscheinen würden, dieselben nach Außweisung berürts unsers Edicts ernstlich darumb straffet und euch hierinn dermassen haltet und beweiset, Wie wir uns dann des zu Ewern Liebden und euch andern ungezweifelt gantz entlichen versehen, daran thut Ir, das euch zuerhaltung und hanndthabung unsers hailigen cristenlichen glaubens, darzu Wir alle unnsers vermügens verpflichtet und schuldig sein, gepürt und wol ansteet, uns auch sonders früntlichs und annemigs gefallen und unser ernste Maynung. Geben in unser Stat Burgos in Castilien am xv. tag des Monats Aprilis Anno rc. im xxiiij. unsers Reichs des Römischen im Fünfften.

Carolus. *Ad mandatum Cesaree & Catholice Mtis proprium.*

Vt Waltkirch. Alexander Schwaiß sst.

Den Erwirdigen und Hochgepornen unsern lieben Neuen Churfürsten und Fürsten rc. den Stenden und Bundsgenossen unsers Bunds zu Schwaben.

Auszug aus dem Abschied des Schwäbischen Bundstages, so auf Martini 1525. zu Nördlingen gehalten worden.

Item dieweyl ain yeder Hochs und Niders Standts, gut zu erachten hatt, und sich augenblicklich, und täglich erschaint, Das auß der Luterischen Sect und ler, nichtzit anderst, dann alle Christenliche Unordnungen und vil böse erschrockenliche unerhörte ubel und leichtfertigkaiten folgen, und das ye die höchst und gröst notdurfft erfordern will, das darein nach billigkeit gesehen, Ist demnach, zuuorab, Gott zu Lob, und gemainem Nutz, auch aller Cristenhait ze gut, von gemainer versamlung deß Bundts, auf disem tag beschlossen, das deßhalben ain yeder BundtsRat, seiner Oberkait gemüt und maynung, und wie dem zubegegnen, und was deßhalben,

bey

des hailigen Reychs Stennden zu handlen sey, Erlernen, und auff künfftigem Bundts und Reychstag, stattlich dauon geredt und gehandelt werden. Und ain yede Oberkait mittlerweil zum höchsten, bey Iren Pfarrer und Prediger verhüten und fürkomen soll, das alles das, so zu Empörung und Ausrur diene, zepredigen vermitten und underlassen, und das volzogen und gepredigt werde, wie der Abschid, des vergangen Reychstag, zu Nürmberg vermag.

Num. 100.

Erzherzog Ferdinands ernstlich Mandat an alle Underthanen des Fürstenthumbs Würtemberg die Stadt Reutlingen und derselben Innwohner, wie auch ihren Lutherischen Prediger in allen Sachen zu meyden. d. d. 18. Sept. 1524.

Wir Ferdinand von gots gnaden Prinz und Infant in Hispanien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi zu Steyr, Kernndten und Crain rc. Graue zu Tirol rc. Gubernator, Empieten allen und yeden unnsern underthanen und getrewen in dem Fürstenthumb Wirtemberg wonhaft in was wirden oder Stadt die sein unnd denen diser unser brief furkumbt oder verkundt wirdt, unser gnad und alles guet, Nachdem wir gleublich und mit gnugsamen grundt erinnert sein, das Burgermaister Richter Rate und Gemain der Statt Reutlingen ain guete zeit her ainen Prediger aufenthalten, der daselbst zu Reutlingen durch seine Luterische faction vilerlay unrat gestifft, auch vil sachen geuebt, so den loblichen ordnungen und Satzungen der heiligen Cristenlichen Kirchen widerwertig sein, Unnd wiewol die gedachten von Reutlingen durch die Edlen Ersamen gelertenn und unser lieb getrewen, unsern Statthalter unnd hofrat bemelts Fürstenthumbs Wirtemberg zu mermalen güetlich und nachperlich ermant und ersuecht worden sein, obbemeltem Prediger weiter bey Inen nit zugestatten, oder Ime sein unpillich wesen, so Er obberüerter massen geüebt zuezesehen, So ist er doch uber unnd wider solh unsers Regiments vilfaltig ermanung und ersuechen daselbst nichts destweniger durch die von Reutlingen enthalten worden, und von seinen unpillichen handlungen nit abgestanden, Sonnder ye lenger ye mer in seinem furnemen verhart unnd gehalsterckht, als Er dann newlicher zeit allda zu Reutlingen offenntlich dewtsch meß gelesen, und das Sacrament ettlichen on vorgeende peicht wider ordnung der Cristenlichen kirchen geraicht, Darzue als In ain zeit daruor unser freundt der Bischoue zu Costentz, als sein Notarj citieren lassen, haben In die gedachten von Reutlingen uber den abschidt zu Nüeremberg gegeben, zu Recht nit steen lassen wöllen, Dieweil aber obangezeigt der von Reutlingen und Ires Predigers ungepurlich unnd verachtlich handlungen Kay. Mt. Edict widerwertig und zuuerachtung

raichen unnd unns als ainem Cristenlichen Fursten nit klain missellig, deßhalben sich nit allein wolgebüren, Sonnder auch von nöten sein wölle, einsehung ze haben, damit die obangezeigten und dergleichen pöß uncristenliche leichtuertig sachen in unsere landdt und gepiet nit einwurtzlen, und unnser underthanen sonderlich bemeltter Statt Reitlingen negst gesessen Nachpern von dem obbemelten Priester und denen von Reitlingen nit ergernus emphahen, Demnach Emphelhen wir Ewch allen und Ewer yedem insonderheit bey vermeidung unser schweren ungnad unnd Straf mit ernst und wellen, das Jr die obbemelt Statt Reutlingen und Juwoner derselben, auch den Prediger obangezaigt nun hinfüran in allen sachen meidet, dahin oder zu Jnen nit ziehet, noch ainicherlay gemainschaft oder hanndlung mit den Jnwonern derselben Statt habet, noch treibet, Sonnder Ewch der diser zeit, bis auf unsern weitern beschaidt gennzlichen entschlahet, unnd Ewch hierinn nit anderst haltet, Welich aber uber dits unnser gepott ungehorsam befunden, gegen denselben wirdet strackhs on alle gnad mit straf verfaren, und niemandts darinn verschonet noch ubersehen, darnach wiß sich meniglich zu richten und vor nachteil zuuerhüeten, dann wir maynen das ernstlich, Geben in unser Statt Wien am achtzehenden tag des Monadts Septembris Anno domini ꝛc. im vier und zwentzigisten.

Ferdinand.

Ad mandatum Serenissimi domini Principis Archiducis proprium.

Num. 101.

Abdruck einer Schrifft so durch Herzog Ulrich zu Wirtenberg und zu Teckh, Grauen zu Mümpelgart ꝛc. an Curfürsten, Fürsten, unnd gemaine Ständ des Reichs auf gehaltnem Reichstag zu Nürnberg außgegangen. d. d. 16. Januarij. 1524.

Unser fruntlich dienst und was wir liebs und guts vermögen, fründtschafft, früntlichen und günstlichen gruß zuuor, Hochwirdigsten, hochwirdigen, hochgebornen, eerwirdigen, wirdigen, wolgepornen, edlen, hochgelerten, fürsichtigen, ersamen, wysen, lieben herren, fründ, öheym, schwäger, vetter, und besondern, yedem nach der gebüre zu embotten. Nachdem wir unsers vatterlands, erbs unnd eygens, gewaltigklich verjagt und vertriben, über und wider unser völlig überflüssig erbieten zu recht und aller billicheit, wie euwer liebden und jr ab unsern vor ußgegangnen ußschribungen, ungezwyfelt nach der leng gnugsamlich vernomen, Sonderlich das wir nach eroberung der stat Reutlingen, der versamlung des Punds Räten, damals zu Ulm, luter verstentlich zu erkennen geben, und zugeschriben, das wir gegen Reutlingen mercklich und gantz trungenlich bewegt worden, und weyter gegen

gegen andern, des heiligen Reichs, oder Punds stetten nitt thätlich handlen oder greiffen wolten, hetten auch, wa wir sollichs zuthun willens gewest, wol thun mögen, Därzu uns auch Reutlingen halb, und was sich in selbiger sach begeben erbotten, für Churfürsten, Fürsten, und mengklich, auch besonder für den hochgebornen Fürsten, hern Ludwigen Pfaltzgrauen by Rhein, Churfürsten, unsern früntlichen lieben öheym unnd schwager, als damals des heiligen Reichs Vicarien, zu aller billicheit, mitt dem ußgetruckten anhang, was sie oder derselb Vicarius entlich sprächen und erkanten, demselben ongewegert nachzukommen und zu geleben. Welcher Vicarius, als ein verwalter Keiserlicher und des heiligen Römischen Reichs auctoritet in krafft seins Vicariats ernstlich und by hohen penen gebotten und mandiert, in ruw unnd mit der that still zusten, dem aber durch unsere widerwertigen nit gelebt, sonder wir über das lands verjagt. So wir dann uß natürlicher schuld, unnd neygung gegen uns selbs und den unsern, wider nach unserm erb und eygen, das uns also gewaltigklich entwert worden, getrachtet, und mit hilff gottes den meerern theyl erobert, haben wir den Pundischen Räten, damals zu Ulm, und jren houptlüten zu Eßlingen zugeschriben, das wir allein unser Land, vätterlich erb und eygen erholen, recuperiern, unnd jnnemen, und weiter niemandt andern angreiffen oder bewaltigen wolten, des möchtend sie sich gentzlich zu uns verlassen, und zu bestätigung desselben, uns gegen jnen erbotten, so verr jnen geliebe, sich deßhalb mitt uns in handlung zu begeben, woltend wir uns dermaß halten unnd beweisen, das wir ye hofften, sie solten und würden darab benügen und gefallen entpfahen, mit güttiger bit und beger, das sie darüber uns an solcher jnnemung unsers lands, vätterlichs erbs und eygens, nit verhindern, noch sich deßhalb wider uns entpören wölten. Und haben uns darby widerumm erbotten zu recht und entlichem ungewegertem ußspruch für Römisch und Hispanisch künigklich Maiestat als damals nüw erwelten Römischen Künig, aller parthyen rechten hern, und richter, deßgleichen für Churfürsten und Fürsten, und sollichs jr küniglichen M. Commissarien zugeschriben. Aber unangesehen sollichs alles, wir anderwerts mit höres krafft überzogen und verjagt worden. Uff das haben wir uß beweglichen ursachen fürsorg getragen, das K. M. sollichs nit fürkommen, sonder verhalten werden möchte, unser eygen bottschafft zu jr K. M. in Hispanien geschickt, mitt instruction und beuelch, jr K. M. der ding gewüßlich zu berichten, und von unsern wegen aller demütigst und fleissigst zu bitten, alle oberzelte handlung uß Küngklicher milte unnd angeborner tugend, gegen uns armen verjagten, jrer K. M. willigen gehorsamen fürsten gnädigklich zu bedencken und uns unsers entsetzten vätterlichen erbs und eygens zu restituiern, mit erbietung gleicher weiß wie vor, als dann für jr K. M. selbs als aller partyen rechten hern und richtern, zu recht, und entlichem ungewegertem ußpruch gegen mengklichem, umb alles das sich mit Reutlingen, und in diser Kriegßübung von anfang biß zu end verloffen, doch dz dieselben uns gleicher

weiß

weiß zu ungewegertem gegenrechten und ußspruch gehalten würden. Sollichs alles ist geschehen vor und ehe die Pündischen K. M. unser Land übergeben, und es von jr M. angenomen worden. Zu dem allem, als K. M. den nechsten Reichstag zu Wormbs fürgenomen, haben Wir sein M uff das allerunderthänigst, demüttigst und höchst gebetten, uns uff söllichen Rychßtag zu gnediger offner verhör, vor jr K. M. Churfürsten, Fürsten, und mengklich komen zu lassen, ist uns ungeuarlich die meynung zu antwort worden. Die weyl jr K. M. uns vormals für jr M. erfordert, und wir aber nit erschinen so wöll Jr M. nit gelegen sein uns zu Jr M. kommen zu lassen, aber durch jr Rät uns zu Colmar zu verhören. Haben seiner M. wir daruff zu erkennen geben ungeuarlich die meynung, das uns sollichs uß vyl beweglichen und notwendigen ursachen gantz beschwärlich und nachteylig. Sonderlich auch, so wir im heiligen Reich allenthalben dermassen verunglimpft, und mit der unwarheit jngebildet, wöll unserer notturfft halb gebüren, uns offentlich zu verantworten. So sy hieruff an jr M. abermals unser aller undertheinigst, demütigst, höchst anruffen und bitten, jr M. wölle uns als armen verjagten Fürsten, unnd ein glid des heiligen Reichs, gnädigklich bedencken, nachmals zu offner verhör, vor jr M. Churfürsten, Fürsten, und mengklich kommen zu lassen, wöllen wir uns, mit der hilff gottes, obangeregts unsers vorigen ußblybens, auch alles des, dardurch wir verunglimpfft worden, wie einem frommen Fürsten gezimpt und gebürt, verantworten. Sollichs alles aber uns nit gedyhen, noch byßher fürtragen oder helffen mögen, sonder wir also entsetzt und verjagt, unsers landts, erbs und eygens in mangel steen. Hieruff an ewer liebden und euch unser freuntlich bit und ermanen, uff das allerhöchst so wir euch ermanen künden, und zu ermanen haben, ewer Liebden und jr wöllen uns widerumb zu gepürlicher restitution verhelffen, wie dann rechtmessig, erber, und billich, und als ein glyd des heyligen Reichs, bey recht und billicheit handthaben, beherzigen, und bedencken, wie gar erschrockenlich und erbärmlich sollichs zu hören, zu was beschwerung auch sollich Exempel reychen und dienen mög. Sonderlich auch die Artickel, so in einem offentlichen truck ußgegangen, darinn ußtruckenlich erklärt, das K. M. solliche alle und yede, besonder den Churfürsten, geredt und versprochen, und by jren Küniglichen wyrden, eren und worten, im namen der warheit zugesagt, darzu einen leiplichen eyd zu gott und den heiligen geschworen, dieselben stät, vest, und unuerbrochenlich zu halten, trüwlich nach zekommen, darwider nitt zu sein, zu thun, noch zu schaffen gethon werden, in einche weiß oder weg, die möchten erdacht werden, under denen einer von Wort zu Wort lutet, wie hernach steet, Nemlich was ouch die zeithär einem yeden Churfürsten, herren und ander der voreltern unnd vorfarn, geistlichs oder weltlichs stands, dergstalt on recht, gewaltigklich genommen oder abgetrungen, söllen und wöllen wir der billicheit, wie sich jm recht gebürt, wider zu dem seinen verhelffen, denselben auch

auch so vyl er rechts, handthaben, schützen und schirmen, on alle verhinderung, uffhalt, oder saumnuß. Erbieten wir uns alßdann gegen allen denjhenigen, so zu uns zusprechen, es sey umb eer, lyb oder gut, volkomlichs und gebürlichs rechtens. Das wöllen wir umb ewer liebden unnd euch, samentlich, und yedem besonder, nach der gebür, früntlich verdienen, günstlich beschuldigen und zu guten nymmer vergessen. Wo aber unser vorig unnd yetzig überflüssig embieten, bitt, klagen, und anruffen, nit solt oder möcht statt haben, oder wir in weiterm unleidenlichen uffzug zu fürn understanden werden, des wir uns der billicheit nach (ob wir gleich ein armer hirt oder heyd wärend) nit versehen, wellen wir uns hie mit offentlich protestiert haben, das wir geursacht und genotdrengt, alle andere mittel und weg, so vil uns jmmer menschlich und möglich, zu rettung, gegenwer, und erholung des jhenigen, so uns got durch sein götliche gnad, und die natur gegeben hat, unnd zustet zu suchen, des wir doch ye gern vertragen sein wolten. Bitten des ûwer liebden und ewer schrifftlich antwort by disem unserm botten, uns darnach haben zu richten. Datum Mümpelgart uff den xvj. tag des Monats Januarij Anno 2c. xxiiij.

Num. 102.

Extract Schreibens eines ungenannten an Herzog Ulrichen wegen seines Gesuchs auf dem Reichstag zu Nürnberg, nebst einer Abschilderung des damaligen Reichstags und Verwirrung in dem Reich. d. d. 1. Martij. 1524.

Als ich in Geschefften mins gnedigen Herrn von Luttringen uff den richstag gen Nürnberg kommen, hab ich E. F. G. botten befunden und von ein und andern stenden erfaren, in was gstalt E. F. G. an die stend suppliciert, mich wyll aber beduncken nachdem die Fürsten in kleiner Anzal da sint und die sach am meisten durch den schwebischen bunth oder dessen Rethen und Ferdinanden dem ertzhertzogen berothschlagt sig, Darus ich nit vil trosts fassen kan, und wiewol vil fürsten und Stet mit E. F. G. hertzlichs mitlyden tragen und deren Wolfart gern sehen, so wyll doch uß schühung ungunsts niemans der der gerechtikeit dapfern (als sie solten) bystant thun und stoth druff, das gemelter ertzhertzog Römischer Künig werd, dwyl er onest (ohnehin) für ain Statthalter des heiligen Richs von K. M. angesehen, das nu den pfaltzgraffen von wegen seins Vicariat ampts auch etwas auctoritet entzücht, was willens daby sin mag, kan E. F. G. lichtlich erwegen, Solt nu solchs geschehen, wird E. F. G. an allem fürnemen greßlich verhindern, sunst kein villicht E. F. G. mit den fürsten von Osterich etwo neher und ist nit on der bunth und andere Stende tragen des beslus E. F. G. supplication groß besorgung förchtende, das villicht die schwitzer E. F. G. ethwas zugesagt haben, dwyl onest die

die Lanthschafft Wirtemberg mit dem Hern nit wol zufriden und stetigs nach E. F. G. erseufftzen, und het kein zwyuel so E. F. G. diser zit ethwas anfieng, es werd ains cleinen hers bedörffen, Doch müest man by ziten und vor allen dingen mit den schwitzern handlen, uff das es gieng wie es wolt, das man wüst, wes sie E. F. G. gestatten. berethlich sin und man sich zu Innen versehen solt, dann ich weis das man uff E. F. G. schriben gar in kurtzem die schwitzer von wegen des bunths ansouchen würt, darum die fürwürckung gout wer und wer nymer besser dann ietzt, dann die fürsten und K. Mt nit fast eins sint, der Keyser wyl das regiment (Reichsregiment) haben, so wollens die fürsten nit, So setzens die Stet den fürsten heim, doch das sie nüst (nichts) darzu geben dörffen, So wellen auch die Stett ein sitz und Stim in stenden haben, des sich die fürsten besweren rc. rc.

Num. 103.

Der Churfürsten und Stände des Reichs Antwort auf Herzog Ulrichs Supplique wegen gesuchter offner Verhör und Restitution.

d. d. 9. Martij. 1524.

Unser früntlich willig und underthenig Dinst zuuor. Hochgeborner fürst lieber frundt, Oheym, Schwager, Vetter und gnediger Herr. Vor etlichen tagen ist uns von wegen E. L. und fürstlichen Gnaden ein schrifft in des heiligen Reichs Versamlung uberantwort worden, mit erinnerung hieuor gethaner bericht, wie E. L. und fürstlichen gnaden Ires vatterlands erbs und eigens. uber Jr vollig uberflüssig. rechterbieten gewaltiglich verjagt und vertrieben sey, weither inhaltend. welichermassen E. L. und fürstlichen gnaden deßhalb umb offentlich verhöre bey key. Mt. angesucht, das aber E. L. und fü. gnaden, bißanher nit habe gedeyhen mögen rc. Mit bitt E. L. und f. gnaden widerumb zu gepürlicher restitution zu verhelffen rc. alles weitern Inhalts derselben E. L. und f. gnaden schriefft, welche uns nach der Lenge verlesen, und nachdem dasselbig E. L. ansuchen und bitt. So vhil die eroberung Ires vatterlandts berürt, die Stende des Bundts zu schwaben antriefft. haben Wir den houptleuthen des Bundts zu schwaben solliche E. L. und f. gnaden schreiben ansuchen und erbieten mit früntlicher vleissiger fürbitt thun zusenden. solichs auff nhestkünfftigen Bundtstag allen Bottschafftern und Rethen, so darauff erscheinen werden. fürzuhalten sich darauff einer früntlichen gutwilligen antwort zu entschliessen. Und dieweil sich mitler zeit diser Reichstag enden mocht. dieselbig Jr antwort key. Mt. Chamerrichter zu obersenden. Und souil die verhöre und restitution belangt, haben Wir Römischer Key. Mt. Orathor. so ytzo allhie auff dem gegenwertigen Reichstag ist. dieselbig E. L. ansuchen und bitt mit gleichformiger früntli-

früntlicher und fleissiger fürbitt thun vberantworten. Mit antzeige solich sein antwort. uns alhie oder auch dem Chamerrichter obgemelt behendigen zu lassen. darauff mögen E. L. und f. gn. zu irer gelegenhait bey dem gnanten Chamerrichter. vmb solich antwort thun ansuchen, der hat beuelch dieselben zu entpfahen. und fürter E. L. und f. gnaden uff Jr begern zuzustellen. Das wolten E. L. und f. gnaden Wir uff solich Jr schreiben früntlicher und undertheniger meynung nit verhalten. Geben zu Nürnberg auff Montag nach dem sontag Letare. Anno rc. xxiiij.

Churfürsten. Fürsten. Prelaten. Grauen und Stende yetzo uff dem Reichstag zu Nürnberg versamelt.

Num. 104. a.

Pfaltzgrav Ludwigs Churfürsten Schreiben an Herzog Ulrichen, daß keine bessere Antwort zu erheben, weil wenig Stände ausser den Bundsverwandten gegenwärtig gewesen. eod. dato.

Unser Früntlich dinst und was wir Liebs und guts vermögen zuuor, Hochgeborner Fürst früntlicher lieber Oheim und Schwager. von Ewer Liebden seint uns durch Jrn botten jüngst vergangen mondags Nach Conuersionis Pauli zwo schriefften alhie vberantwortt die Wir Jrs Jnhalts mit angehefften E. Liebden bitt vernomen und nit underlassen früntlichs vleiss gefürdert das E. Liebden schreyben an die gemeyne reichsstendt ußgangen fürbracht und in der versamlung verlesen worden, und so vil an uns gewest E. Liebden gern herjn erschossen, Aber allein nicht erheben mögen dan ein merers, Wie E. Lieb achten kan, allweg fürzeucht, von denen dan E. Liebden ein Antwort zukomptt, wie sie zuuernemen, mochten wol leyden, Auch E. Liebden gonnen, die wer besser und nach E. Liebden willen und gefallen. Jst auch niemandts sonders von Reichsstenden hie, dan die schwebischen bundtsstendt. Weitter so wern Wir gantz des früntlichen swogerlichen gemüts und Willens E. Liebden Jrem begeren nach jetzt ein sollichen rittling zuzuschicken, Wir haben aber rc. Datum Nürmberg Mitwoch nach Letare Anno rc. xxiiij.

Ludwig von gottes gnaden pfaltzgraue bey rein rc. rc.

Num. 104. b.

Abschied von gemeiner Eydgenossen zu Baden in Ergow uff unsers gnedigen Herren Hertzogen zu Württemberg rc. bottschafft Fürtrag und Werbung. d. d. 16. Dec. 1524.

Uff disen tag ist erschinen unsers gnedigen Herren von Württemberg bottschafft der Edel vest Eberhart von Rischach und hat nach erscheinter credentz sin fürtrag

 gethan

gethan und sines Fürsten und Herren verantwurtung und befelch in geschrifft ingelegt, das Wir alles nach der lenge verhört und darjnn sein entschuldigung verstanden, desshalb so lassend Wir es jetzmal by söllicher verantwortung bliben, diewyl aber unserm gnedigen Herren Hertzogen zu Württemberg vormals ab einem gehaltnen tag zu Lutzern ernstlich geschriben die zwen predicanten uß der Herschafft Mümpelgart ze thun und die Lutterisch Sect ußzerütten und abzestellen ꝛc. daruff aber sin F. G. in siner verantwurtung kein meldung thutt, deßhalb Wir die bottschafft umb antwurt erfordert, hat er daruff gesagt, der ein predicant sye nit mer da und er sy ungezwyffelt, wann unser gnediger herr von jm vernomen (alls er jm trüwlich fürhalten) das Wir und unser Obern So groß mißfallen darab hannd, sin gnad werde den andern predicanten ouch hinweg thun ꝛc. uff Söllichs habent Wir gutter meinung ingenomen söllich sin antwurt, der hoffnung sin gnad werde sich darin schicken, und sinem erbietten statt thun, Wir habent siner gnaden botten ouch daby gesagt, das er sinen gnaden sagen wöll, das er sich fliß und dermas darjnn schick, damit sin gnad unns in unserm land kein kriegkliche enbörung noch uffrur beweg noch ansach, und bsunder die unsern im Thurgow nit uffwiglen, ouch kein uffbruch machen noch hinweg füren, dann unser herren und Obern das nit gedullden noch erlyden megen noch wollen, besunder jetz by disen schweren louffen, dann wo sin gnad das nit thätt, und also ettwas unruw anfieng und die unsern uffwiglete oder sunst unrüwig machte von wegen der lutterischen Sect (das Wir noch unser herren und Obern Jm nit getruwend) So würden unser herren und Obern jr nottdurfft nach darzu bewegt und geursacht der maß darjnn zehandlen, das sin gnad den Ernst spüren und das söllichs unnsern Herren und Obern leid sig empfinden würde. Und des zu warem schine mit des fromen Wysen heinrichen fleckensteins des Ratts zu Lutzern unsers Lanndtuogts zu Baden uffgetrucktem Insigell jn namen unser aller verwaret, Beschechen frytag nach Lucie, Anno ꝛc. xxiiij.

Num. 105. a.

Der Wurtembergischen Landschafft Schreiben an die Stadt Zürch Herzog Ulrichen keinen Beystand zu thun. d. d. 5. Dec. 1524.

Unser gantz gutwillig und früntlich diennst seyen euch allzeit mit sonnderm vlyss zuuor berayt, Edeln strengen vesten Fürsichtigen Ersamen Wysen günstig lieb Herren und gut Fründt, unns langt glaublich an, wie Hertzog Ulrich sich ernstlich vernemen lassen, und euch und andern loblichen aydgnossen einbilden soll, Er hab gutte kundtschafft und wissen, das etlich Stett und der merer tayl im Fürstenthumb Wirtemperg seiner parthy sey, Also wa er ainen klainen huffen kriegsvolck zu-

zusomen bringen, würde Im thür und thor auffgeen und also widerumb zum Lanndt komen und darauf by euch und andern loblichen aydtgnossen practiciern anhalten und in Werbung steen Euch uffzubringen und zu bewegen, die Irn wider dis verderpt Fürstenthumb Landt und Leut zu ziehen und lauffen zu lassen.

Nun habt Ir und ain hochloblich gemain aydtgnosschafft durch vorgeschenhen warhafft underrichtung ungezwyffelt noch in frischer gedechtnus und wissen, wie vormals durch unnuß hußhaltung und unwesenlich und unmenschlich Regierung und handlung mit ainer erber Landtschafft dis Fürstenthumbs Wirtemperg und andern anstössern unuerschuldt umbgangen, darzu komen, das dis Fürstenthumb uß sondern schickung des Almechtigen (anders kan kain verstendiger erachten) usser Herzog Ulrichs und in des hochloblichsten Hus Oesterreich hannd komen, darjnn Wir gnedigklich und wol gehalten by unsern Fryhaiten alten herkomen gut gewonheiten Recht gerechtigkait aller billichait und erberkait gehandhapt geschützt geschirmt und dermaß gehalten werden, das Wir billich dem almechtigen got darumb danckbar seyen mit anryffung uns also daby gnedigklich zubehalten, Wir begern auch kainer andern Herschafft, wöllen auch (wie wir schuldig und pflichtig seyen) Ir anhangen und kains Wegs verkeren, Oder Ee not darob lyden. Und haben nit unbillich groß beschwerung das also von uns und gemeiner Landtschafft ußgegossen werden sol, Als solten Wir unser Trüw ayd und Erbhuldigung So Wir Römischer Kay. Mt und F. D. unsern allergnedigsten und gnedigsten Hern gethon vergessen haben, Es sol und würdt sich auch ob got wil mit Warhait nimer erfinden noch fürtter die Weg vberkomen. Dann wiewol nit on, Sonnder mogen etwen im Land wider und für lychtuertig personen sein, die sich derglychen oder ander ungeschickter Reden geprüchen, die thuen doch sollich auch nit ganz Herzog Ulrichen zu gut, Sondern jren aigen mutwillen und Bubery darunder ußzurichten, fragen nit darnach ob Land und leut auch Witwen und Waysen gemert verbrandt und verderbt, Wa sie sich allein gewermen und jren bösen Willen erlangen mochten. Es geschech joch durch zuthun Herzog Ulrichs oder ains andern wyttenden Wesens Sollichs ist aber gemainer Landtschafft und aller Erberkayt getrüwlich layd wie offennbar ist mit straff.

Wa auch sollich buben bißher erfaren dermaß gegen Inen gehandelt, das ain yeder verstendiger wol abnemen mag, das alle ober unnd Erberkait des kain gefallen und deßhalb sollichs unbestendigen zumessens billich vberhaben sein solt.

Darzu ist auch offennbar, das durch obgemelt unordenlich Regierung und hußhaltung nit allain Landt und gütter, So yetz unser gnedigsten Herschafft zugehören versetzt, Sonnder auch unser Lyb und gut damit beschwert darhinder behafft und verpfändt, Wir geschwygen der taglichen schatzungen, die kain uffhören noch maß gehapt, die Wir on underlaß neben den ordenlichen stüren zynsen und beschwerden haben müssen gedulden und tragen und darinn weder Witwen Way-

 sen

sen Kindbetterin noch ander frommen armen unschuldigen Lüt sollichs in jren Hälsen und lyben haben müssen ersparen, verschont.

Ausser dem allem gut zu glauben, das unns sollich obgemelt unbestendigkait on grundt zugemessen würdt.

Dann wa Wir ye so wanckelmüttig sein, das Wir unser Trüw und ayd (davor uns gott behütt) verachten, So mögen doch jr und ain hochloblich aydgnosschafft als die hochuerstendigen by Jr selbs lychtlich ermessen und glauben, das Wir uns unser Fryhaytten mit kainem willen und on grosse gezwungne nott kains Wegs verzyhen und von aim fryen Wesen in ain schwere gefengknus und öwige dienstbarkeit unser und unser kinder begeben, Darumb Wir gewißlich komen, Wa Wir des lychtuertigen gemüts wie obsteet, sein sollten.

Dem allem nach ist unser sonnder dienstlich und vlyssig bit, diewyl Jr euch allwegen gegen dem hochloblichsten Huß Osterych und disem Fürstenthumb gantz nachpurlich günstlich und wol gehalten, sollichs fürter auch zuthun sich Niemandtz dauon wenden noch wider uns also unuerschuldt bewegen zu lassen, Noch den Jren gestatten Sonnder auch wa yemand understeen wolt zu helffen und zu fürdern unns zu überziehen und zubekriegen dardurch dann dis Fürstenthumb in wytter absal getrungen und zubesorgen würde euch und ander so das jr darauf vertruwt nit mocht glauben gehalten werden) dartzu auch uns wider in obberürt zwang türung und unlydenlich dienstbarkait und Joch zupringen dasselb mit allem Ernst abzuschaffen und zuwenden und sich dermaß wie bißher als liebhaber aller erberkait Recht und gerechtigkait gunstlich und nachpurlich gegen uns zubewysen und zu halten wie unser sonnder vertruwen zu euch steet, des wollen Wir allzeit mit allem unserm vermögen understeen zuuerdienen, datum uff sannt Niclas Abent Anno rc. xxiiij.

Gemain Landtschafft des Fürstenthumbs Wirtemberg.

Num. 105. b.

Schreiben Wilh. Farelli und Joh. Gailings an Herzog Ulrichen, bitten einen ankommenden Ablasskrämer nicht in der Grafschafft Mömpelgard zu dulden. d. d. 16 Nov. 1524.

Gnad und frid von Gott dem Vatter und Christo unserm Heyland bekanthnuß cristlichs glaubens Wünschen wir E. F. G. durchleuchtiger hochgeborner fürst, gnediger herr, Es hat sich vor langer zeit (als von Paulo und Petro weisgesagt) der grewel und Antichrist das kind des verderpnuss, wie ihn Paulus nent, mit seinen anhenger und glidern geregt in engelsweysse under gut schein der gestalt den gantzen

ganßen erdboden zuuerwüsten, seel und leyb zu verschlinden, Welches alles der bub durch Weltlich gewalt, welchen er auch verbleudet an eim theyl zuwegen bracht, wie meisterlich aber er unß vom glauben gerissen, got sein ere gestolen, der Witwen heuser gefressen, ja deußschland gar heröset und beraubet hab, ist nit allein (als uns ganß nit ßweiffelt) der ganßen Welt, sonder auch E. F. G. auffs allerbest offenbar und bekanth, Also das auch fürsten und stet deußscher nacion, welche doch zum theyl dem euangelium zuwider, ich geschweyg der glaubigen, daß schwert, welchs inen von (Gott) geben, regen und solliche offentliche Goßlesterung und schaßung nit mer mögen noch wollen dulden, dero gleichen buben und rauber fischet noch einer um mümpelgart, welcher under namen des heyligen Anthonij uff ytzt künfftigen sontag E. F. G. arme leuth zu schäßen vermeynet, alsdan sein zukunfft offentlich auff der Kanßel durch ein mümpelgartischen kart. prediger verkündigt und außgeschrowen, daruff haben Wir E. F. G. underthanen ein ersamen weysen rath zu Mümpelgart (solliche goßlesterung und schaßung zuuerhindern) hersucht, Farellus inen herzelett wie vil ubels von sollichen Buben herstanden, darneben bewert, wie das diser und andere, so lang sie Krame umher füren, mörder der seelen, offentlich diep, die got sein ere dem armen den schweiß seiner arbeit dieplich abnemen, Haben dardurch G. F. und herr vermeint sie herßig und muttig zu machen sollichem vbell fürzukommen, haben uns auch hierneben herbotten, so mir solliches (sonderlich Farellus) nit uff inen herweisen, das alsdann unserß leybs und lebens nit geschont, sunder uffs allerscherpffest und unbarmherßigest nach willen des Richters soll werden. Aber ir schwerdt ist (sollichen buben zu weren) in der scheiden verrost und will sich nit gewinnen lassen, denn warlich zubesorgen sie seien der art von welchen Esajas geschriben, do er spricht am ersten deine Fürsten der sein unglaubibige gesellen der dieb rc. darum ist uns von jnen geantwurt, es zime mit inen, sonder E. F. G. sollichs zuerweren. Dieweyl dann sie dem vheind mit dem knopff und nit mit der spißen des schwerts drewen, So bitten mir E. F. G. uffs aller underthenigest wollen die ere cristi und der armen underthanen seligkeit und gefar ansehen, das schwert, welches E. F. G. von gott befollen brauchen, damit disser nit zugelassen, dan gewißlich vorhanden ein schedlich und verderblich auffrur, welche sich schon euget, wo disser zugelassen, damit aber niemanß noch goß wort, auch E. F. G. oder unß einigen dadell auff mocht legen, sagen diser wer vergweltigt und unverhört außgetriben, Mögen und wollen (wo es nit wider E. F. G.) mir in wol leyden, das er mit seinem Krom einziehe, doch das er nit predig oder außlege, er bewere dann zuuor das er sollichs aus geheis goß worß macht und fuge habe rc. uff solliche unser ernstlich bitt verhoffen E. F. G. werden sich cristlich halten cristo — und den Kremer ein gnedig antwort vor obgemelß sontags geben, hiermit

mit E. F. G. mit sele und Leyb thun beuellen cristo. Datum eylends zu mumpelgart Freytag uff othmarj. anno ꝛc. 24.

cristi und E. F. G.

verpflichte und underthenige
Wilhelm Farellus
und Johannes Geyling.

Num. 106.

Antwort der Stadt Zürch auf obiges Schreiben, daß Herzog Ulrich nichts dergleichen gegen ihnen geäussert. d. d. 14. Dec. 1524.

Unser früntlich dienst und was Wir liebs vermögen allezyt zuuor, Fromm fürsichtig wyß insonders lieben und gut fründt, üwer schriben antreffent den durchlüchtigen hochgebornen fürsten, Herrn Ulrichen Hertzogen zu Wirtenberg, habent wir nach der lengy gehört ꝛc. und als darin begriffen, wie genanter Hertzog sich by unß und andern unsern getrüwen lieben Eidgnossen um kriegßlüt und Hilff bewerbe und sage, wa er söllicher gestalt käme, würde Im thür und thor uff ethan ꝛc. Lieben und gutten fründ, daruff thund Wir üch zu vernemen, daß genanter Herzog ettlich tag by unß früntlicher gutter meynung gewesen, och vor unß erschinen ist, daß er aber söllicher Werbung und handlung jendert gedacht, daß hat er nit, daß habent wir üch uff üwer schriben nit wöllen verhalten. Dann wir üch früntschafft zu bewysen gantz geneigt sind. Datum mittwuchen nach Otilie Anno ꝛc. xxiiij.

Burgermeister Rätt und der Groß Ratt
so man nempt die zweihundert der
Stat Zürch.

Num. 107.

Abmahnungs Schreiben der Eydgenossen an Herzog Ulrichen ihre Unterthanen nicht zu seinem vorhabenden Zug zugebrauchen. d. d. 30. Jan. 1525.

Durchluchtiger Hochgeporner Fürst, gnediger Herr, üwer F. G. syen unser gutwillig Dienst bereit zuuor gnediger fürst und herr, uff disem tag ist unns gloplich fürkomen, wie üwer F. G. und die Iren underſtanden, och practiciere und emsige heimliche Handlung bruche, unser zugewandten und zugehörigen im thurgow und in der Grafschafft Baden zu eim uffbruch zubewegen, uffzewiglen und hin-

hinweg zefürn, das uns nun nit wenig befrombt und wunder nimpt, dann unser Herrn und obern, och wir wol vermeint E. F. G. hette die Antwurt So Irm botten Eberlin von Rischach uff ainer vergangnen tagleistung zu baden worden, bas bedacht und ze hertzen gnommen und nit also hinderrucks unser Hern und obern söllich handlung fürgenommen, Aber wie dem allen, diewil Wir wol wissen, das sollicher uffbruch gantz wider unser Hern und obern besonder Jetz angesehen die sorglichen schwären hendel und Löff, So in meyland und in unser eidgnosschafft verhanden sind, darumb so ist an E. F. G. unser besonder das höchst und ernstlichest bitt und beger, die welle betrachten und ansehen, das wir Eidgnossen Jetz diser zeit gar kein uffbruch noch embörung nit erlyden noch gedulden mögen noch wellen uß mercklichen ursachen jetz nit not zemelden, und das E, F, G, jetz diser zit die unsern in den Grafschafften thurgew und baden och anderschwa rüwig lassen in keinen Weg uffwiglen noch hinfüren, und obschon etlich ungehorsam Lüt ober unser schwär verbietten hinlüffen, dieselben nit annemen und das sich e, F, G, hierjnn bewiß söllich fürgenommen uffbruch under den unsern abstellen, alß wir des zegeschehen zu üwer F. G. hoch vertruwend, das werdent unser Hern und obern zu höchstem gefallen annemmen und hernach zu siner zit So es bas gelegen, dester williger in der gestalt und in ander ze wilfaren und ze dienen, dann wo ü, F, G, das nit tät und die unsern unrüwig machte, sol sich ü, F, G, des versehen, das söllichs von ü. F. G. gar nit vergut gehept unnd söllicher uffbruch fürkomen, So wyt unser Hern und obern vermögen stat. Wir haben ouch söllichs in Abschyd genomen unser Hern und obern deß zeberichten, das well ü, F, G, von uns im besten vernemen, datum und mit unser lieber Eidgnossen von Lucern Secret in unser aller namen beschlossen uff Monntag vor liechtmeß Anno 2c. xxv.

Der zwölffen Orten der Eidgnoschafft Ratzbotten Jetz zu Lucern versampt.

Num. 108.

Entschuldigungs-Schreiben etlicher von Adel des Landes daß sie sich nicht wider Herzog Ulrichen gebrauchen lassen. d. d. 24. Febr. 1525.

Wolgebornen, Würdigen, Gestrengen, Edeln, Hochgelerten, Ersam, weyß, gnädig und günstigen Hern, E. G. und gunst haben uns nechst geschriben, Wie das sich eine Embörung und ungehorsame von etthlicher bawerschafft zutragen, darunder Hertzog Ulrich sich mit denselbigen understande einzudringen in diß Fürstenthumb Wirttemberg, wie den solliches E. G. und gunst schreyben mit mer Worten

ten jnhalt ꝛc. Haben Wir seins Inhalts underthenicklich vernommen, und zweyfelt uns nit E. G. und gunst haben in gutter gedechtnuß mit was betrangs Wir von Hertzog Ulrichen in diser vech kumen seyen, Nämlich mit den ußgedruckten Worten, das Wir dise vech uß nit wider Hertzog Wilhalmen noch wider die stendt bunds thon oder handeln wöllten und sich an demselbigen nit söttigen lassen, Sonder hernach durch Herrn Cristoff von Schwartzenberg Freyherr der zeyt Statthalter zu Hernberg, da Wir hin beschriben worden seyen uff das höchst und drewelichst angesucht, mit den Worten uns zu underschreyben, das Wir die Fehe uß Hertzog Ulrichen zu gut nichtz handeln wöllten, Wa wir das nit thun möllten, miessen sie gegen uns und den unsern handeln als gegen Jrn feinden, da Wir also Wie oben erzelt gedrengt worden, haben Wir wider an Jn und andere bundts rädt begertt, uns wider Hertzog Ulrichen die Feche uß dergleychen auch nit zu gebrauchen, das sie dann uns gnädigklich zugeben, weylß dann, wie obgemelt, ergangen, hat E. G. und Gunst verstendtlich abzunemen, das uns unser Ern notturfft und nach löblichem altem Herkumen und altem bruch, als die geingen vom Adel und Ritterschafft nit gebürn will, dargegen oder darwider zu handeln, Als Wir dann auch gethon haben in seinem Hertzog Ulrichs Widerkumen, da er uns hefftiglich und trawenlich geschriben, Im anhengisch und Hilfflich zu sein, oder er wöllte zu unserm leyb und gutte greyffen und wa es an nott die verschreybungiſehen zu lassen, Aber alles on angesehen haben Wir gethon als fromen vom Adel und Ritterschafft, und unser verpflicht und verschreibung gnug gethon, unangesehen sollich getrancknuß und was uns darauß entstanden möcht sein, Bitten E. G. und gunst, uns gnädigklich und fraintlich, bey unserm altem löblichem erbern gebrauch und herkumen, So under der ritterschafft gehalten, wie mönigklich wol bewaist beleyben ze lassen, Wa Wir solliche umb E. G. und gunsten kenden beschulden und verdienen, das seyen Wir willig und gnaigt, Aber der ander uffrügingen ungehorsamen bawrn halben haben Wir E. G. und gunst vormals schrifftlich auch munthlich antwurt geben nach jedthlichs gelegenhayt, bey deren wir es noch lassen beleyben, bitten hierauff E. G. und gunst wolle unser schreyben nit in ungnaden vernemen. Datum Freytags Sant Matheus des zwölffbotten tag Anno ꝛc. xxv.

Bastion von Nippenburg Ritter.
Wolff von Tachenhausen.
Burckart Sturmfeder.
Joachim von Talheim.
Hanns Lemli.
Jörg von Kaltenthal.
Hanns von Baldeck
Heinrich Sturmfeder,
Wilhalm von Sachsenheim,
Hannß Heinrich von Reyschach.
Hannß von Nippenburg.
Renhart von Sachsenheim.
Willhalm von Lierheim.
Heymar notturfft.
Wolff nothafft.
Petter von Sternenfels.
Wolff Ludwig von Newhausen.
Wolff rauch von Winiden.

Num. 109.

Num. 109.

Gemeines Ausschreiben Herzog Ulrichs zu Wirtemberg an gemeine Stånd des Reichs wegen vorhabender Eroberung seines Fürstenthums. d. d. 16. Febr. 1525.

Nach gepürlichen Titels, diensts und gruserbietungen geben Wir Ulrich von gots gnaden Hertzog zu Wirtemberg ꝛc. Allen und yeden, so dises unser Usschreiben fürkompt zuuernemen, das Wir in keinen zweiffel stellen, Euch und allermenglich sey nunmals unuerborgen und gnugsam wissent, das Wir unerhört unerolgt und unerlangt einichs rechtens, auch uber alles unser uberflüssigs erpieten, so wir vor, ehe wir vberzogen worden, gethan, von unserm erblichen vaterland, und Fürstenthumb zu Wirtemberg ꝛc. von den stenden des Pundts zu Schwaben mit gewalt zum zweitenmal veriagt und vertriben worden, Auch uns nachuolgends nicht helffen fürtragen noch fürdern mögen, das Wir umb verhör und recht bey Kay. May. auch allen stenden des Römischen Reichs zum offtermal und sonderlich uff nechstgehaltnem Reichstag zu Nürnberg mit allem so uns zu erpietten jmmer möglich gewest, vleissig angesucht, ye dannocht einichen beschrid oder antwurt bekomen oder erlangen mögen, dann das man solch unser begern an Kay. May. in Hispanien und die stende des Punds zu Schwaben langen lassen, was deren antwurt sein, mögen Wir an den Orten da des Reichs regiment oder Chamergericht gehalten werde ersuchen, Dahinn wir dann als wir erfarn, das solchs zu Eslingen sein solle, nach guter Weil und langem verzug unsern poten geschickt und umb antwurt angesucht, aber andern beschaid nit erlangen mögen, dann das kein antwurt noch zumal uß Hispanien oder vom Pundt komen seye, Es ist auch von unsern Widerwertigen vber alle gemeine Recht, aller völcker und aller potens freyheit, und sonderlich das meniglich unuerhindert von und zu dem Regiment und Chamergericht sein geschefften nach sicher wandlen sol mügen, Darüber unser bot fengklich und mit der that reublich angegriffen, auch peinlich und unschuldiglich gemartert worden, So dann meniglich zu achten, und bey jme selbs bedencken mag, das nichts natürlicher zimlicher noch pillicher dann dem nachzutrachten, So eim yeden vor got ehr und recht zustet, Haben Wir nach langwerender gedult, alles des freuels, hochmuts und gewalts, so uns begegent, und das Wir ye vil lieber mit der güte, dann in ainich ander Weg gern zu unserm vaterland, erb und eigen komen weren, Aber so uns das nit anderst gedeyhen mögen, disen weg für die hand nemen müssen, den Wir uns selbs auch unserm vaterland und erblich angehörigen underthanen, die yetz in frembder hand gehalten, unchristenlich und Tyrannisch geregiert, vorauß, das uns am höchsten anligt, von dem einigen trost unser conscienecn, dem heili-

heiligen gotswort getrungen, und gewaltigt werden pflichtig und schuldig sind, fürnemen müssen, wie wir dann des yetz in schickung, und dem anzug sind, niemands zuwider, noch auch des Römischen Reichs Landtfriden entgegen, Sonder allein das unser wider zu erholen und zubekommen, Wie wir dann den stenden des Punds solchs nachuolgender meinung zugeschriben angezeigt und erpoten haben, Sonerr sy uns auff rechtmessig erber zimlich Weg engegen gen und sich mit uns vertragen, wöllend wir sölchs uff jr fürderlich und unuerlengte antwurt gutwillig annemen, Wa aber das bey Inen nit stat haben, sonder verachtet oder wir mit verzug Irer antwurt uffgehalten, so werden Wir uß unser unuermeidenlichen notturfft dahin genotdrengt gegen Inen mit allem so uns immer möglich fürzunemen zu einem pillichen bericht, und endtlichen friden understeen zutrengen, das wir doch unsers teils zu frid und christenlichs bluturgiessen verderben, auch verhören armer leut, gern vorhin annemen und alles anders, so daruß volgen mocht, lieber vermeiden wolten, Demnach an Euch all und yede besonder, so diß unser schreiben fürkompt, nach eines yeden stands wirden und wesens gepür, unser freundtlich pit, beger und ansuchen, Ir wöllet sölch unser billichs fürnemen euch nit mißfellig oder wider sein lassen, Sonder unser fug und recht bedencken, auch erwegen, was schweren Exempels erfolget, wo sölcher gewalt und unrecht, so uns begegnet, dermassen sollte erduldet und zu keiner widerholung bracht werden mögen, uns demnach hierinn nit verhindern, noch unsern widerwertigen in einichen weg hilfflich oder beystendig sein, Wa die understeen würden, uns abermals an eroberung unsers vatterlands gewaltigen widerstand zuthun, oder dauon zu Dringen Sonder Ir wöllend uß christenlicher und billicher schuld, uns zu recht und dem unsern verhelfen, auch dabey handthaben, schützen und schirmen, So seyen Wir abermals erpütig gegen allen denen, so ye an uns zu sprechen vermeinen, an allen gepürlichen und unpartheischen orten und richtern verhör rechtes und aller pillicheit zu pflegen und leiden, Doch das unsere Widerwertigen zu gleichem fall auch vermögt werden, Sind also tröstlicher zuuersicht, Ir werdent euch uff solch unser erpieten, dermassen halten und erzeigen, das Wir befinden mögen, euch den unrechtlichen gewalt, so uns bewisen, leid sey, Das wöllen Wir nach gelegenheit eins jeden stands Wirden oder Wesens freundlich verdienen, beschulden, vergleichen und erkennen, Datum Schaffhusen Donnerstags nach Valentinj Anno rc. xxv. Jar.

Num. 110.

Herzog Ulrichs Verwahrungsschrifft an gemeinen Bund zu Schwaben wegen vorhabender Eroberung seines Landes. d. d. 20. Febr. 1525.

Wir Ulrich vonn Gottes gnaden Hertzog zu Wirttemberg und Tegk, Graue zu Mumppelgart rc. Entbietten den Stenden des Schwebischen punds So unns hie-

hieuor zum zweytenmal von unserm vatterland und Erblichen Fürstenthumb Wirtemberg verjagt zu wissen, Wiewol Wir des langwerigen Hochmuts und gewalts so unns vonn euch vneruolget und unerlangt einiches rechten, auch vber alles unser erbietten begegent nun bis in das Sechste Jar gedult getragen und alles jhene, so uns zu der güete jmer möglich gewest für die Hand genomen, gegen Key. Mt allen Stenden des Reichs darin auch jr begriffen, alles vberfluss erbotten nichts anders dann, des unsern ouch verhör und Rechtens begert, und sonderlich auff negstgehallten Reichstag zu Nürnberg durch unser schrifften, sollich erbietten abermals zum höchsten ernewert und jmer mer verhoffte, es solte bey euch bedacht und zum pesten angenomen worden sein, so hatt uns doch bis uff disen tag sollichs alles nitt fürtragen noch helffen mögen, So dann nichts natürlichers und pillichers dann dem nach zu trachten, das eim jeden vor gott eer und recht zu gebürtt und uns ye kein güete nichts fürtragen noch helffen mag, sondern nun mit pracht, gewaltt und Hochmuet gegen uns und den unsern, die uns gegen got und der Welt zuuersprechen steen, gehandelt und fürgefaren würdet, So ist von allem Rechten vergonstiget sich gewalts mit gewalt zu weren und uffzuhalten, Sind Wir demnach unser unuermeydenlichen notturfft nach gedrungen, Wie Wir uns dann vormals in unsern schrifften protestiert und bezeugt unns in ander Weg darnach zu richten und zuschicken, darmit Wir widerumb zu unserm vatterland und erblichen Fürstenthumb komen mögen, Wie Wir dann deß jetz in schickung und dem Anzug auch der hoffnung zu Gott syen, Derhalben Wir nit underlassen wollen euch unser gemüet und meynung zu eroffnen das Wir dann hiemitt thun, dergestalt So uerr Jr uns ruelich unuerhindert zu dem unsern khomen auch dabey pleyben lassen und auch auff erber rechtmessig und zimlich Weg mit uns vertragen, sind Wir geneigt sollichs guttwillig anzunemen, Wo es aber bey euch nit statt haben sonder veracht oder Wir von euch mit antwurt uffgehalten, So wissen oder wollen Wir uns anderst bey euch nichts versehen, dann das Jr uff euwerem vorigen Willen und eigengewalltigen pracht gedenckt gegen uns zuuerharren Sind demnach auß der nott gedrungen, des Wir uns dann hiemit verwart haben wollen, gegen euch alles, so uns ymer möglich fürzunemen und darmit zu einem billichen bericht und endtlichen fryden understeen zudringen, das Wir doch unnsersteils zuuerhüettung Cristenliches bluets vergiessens verderben und verheren armer leut, darzu anders So darus erwachssen möcht, vil lieber underlassen und vermeiden wollten, datum Twiel uff den xx. tag Februarij Anno rc. xxv. (*)

(*) Auf dem Original stehet aussen, daß diese Schrifft dem Bund zu Ulm den 1. Martij. eingeantwortet und dem Buben, der sie überbracht, von der Versamlung 5. Guldin in Gold verehrt und ihn damit hinschaiden lassen.

Num. 111.

Herzog Ulrichs Schreiben an gemein Eydgenossen, ihn an Eroberung seins Lands nicht zu hindern, sondern bey Recht und Billicheit zu handhaben. d. d. 20. Febr. 1525.

Unsern freuntlichen gruß zuuor Fürsichtigen Ersamen Wysen, sonnders guten fründ lieben und getrüwen Pundtgnossen, Euch ist unuerborgen und gut wissen, welchermassen Wir von unserm erblichen Fürstenthumb und vatterland Wirttemberg on einich rechtlich erkhanntnus mit gewalt und vber alles unser vberflüssiges erpieten zum zweyten mal verjagt und vertryben worden, auch was betrieglichkeit im selben fall von unsern widerwertigen gegen euch gebraucht dem Jr dann glauben geben und Wir uns auch darauff vertröstet, aber dardurch in disen unsern Last und nachteyl khomen, Weliches Wir doch alles nun biß in das Sechste Jar geduldet und was uns zu der güet zu erbietten und zuersuchen jmmer möglich gewest keyns wegs underlassen. Es hat aber alles kein stat haben noch angesehen werden wollen, sonder unser widerwertigen pracht und hochmuet sich für und füro gegen uns gemeret, Also das Wir durch unser unuermeydenliche nodturfft gedrungen sind uns selbst und unserm erblichen fürstenthumb auch underthanen zu gut ain andern Wege fürzunemen, darmit Wir zu Recht und dem unsern wider khomen mögen, dess wir dann yetz in schickung und dem Anzug sind mit göttlicher hilff solich unser vatterland widerumb zu erobern und einzunemen, welichs Wir dann den pündtischen laut hiebey verwarter Copien zugeschriben und uns abermals erbotten haben alle erbern und zimlich Weg gern anzunemen. Derhalben an euch alls unser besonder lieb freund und getreu pundsgenossen unser freuntlich Bithe uns in solichen unsern götlichen und pillichen fürnemen nit zuuerhindern, sonder getreulich fürdern, auch bey Recht und billichkeyt helffen handhaben, das wöllen Wir widerumb alles unsers vermögens freuntlich umb euch verdienen, Datum Twiel uff montag nach Valentini Anno ꝛc. XXV.

Num. 112.

Schreiben des Schwäb. Bundes an die Eydgnossen Herzog Ulrichen keine Hülfe zu beweisen oder Paß zu gestatten, sondern die ihrigen wieder abzufordern. d. d. 23. Febr. 1525.

Unser früntlich und willig dienst zuuor Gestrengen fromen vesten, fürsichtigen Ersamen und weysen besonder lieben und gutten Fründ, unns hat glouplich angelangt

gelangt, wie Hertzog Ulrich von Wirtemberg in vbung und Fürnemen steen, unns und zuuorderst F. Dcht Fürstenthumb Wirtemperg zu überziehen und bey euch und andern außpraitten und fürgeben soll, das gemein Bunds Stend sich der Sach nit annemen oder beladen noch Jne an Einnemung des Fürstenthumbs Wirtemperg jrren oder verhindern werd, und dardurch die auffrürigen Paurn und Jr Anhänger Jm zu Hilff bewegt unnd dartzu in täglicher arbait stee ettlich der Eurn zu sollicher Hilff auch zu bewegen und auffzepringen und des zum tail vertröstung erlangt, des haben Wir und unsers beduncken mit mergklichem befremden empfangen und sonderlich, so Jm dem Hertzogen in Eur Oberkait und den Eurn dermassen soll gestatt und von den Eurn Jm hilff zethun gedult werden, Jn betracht, das sich gemain BundtsStend gegen der Aydgnosschafft bißher gantz fridlich, früntlich, und nachpurlich erzaigt und gehalten haben und das verner zu thun willig sind, Und dieweil Wir nun das Fürstenthumb Wirtemperg, das dem Bundt zu Swaben zugethan und verwandt, nit verlassen, Sonder das nach allem unserm vermügen handthaben werden und des in täglicher Rüstung und vbung steen und bey euch Herzog Ulrich die Sach nit wie Sy an Jr selbs, wie vormals mer beschehen, fürgeben und anzaigt hat, So ist darauf an euch unser gar früntlich und fleissig bitt, Jr wöllend bej den Eurn zum höchsten fürkomen und verhütten, Sich des Hertzogen nit anzenemen, noch zu beladen, und ob Jm ettwar von den Eurn zugelauffen wer dieselben mit Ernst abfordern und anheim vermögen, darzu auch dem Herzogen, oder seiner anhängern mit nichten in Eur Oberkait, kein pass oder durchzug zulassen oder gestatten, Sonnder uns die gutt nachpurschafft, So bißher zwischen Eur und unser gewest ist, helffen erhalten, dann Jr könnt als die verstendigen bedencken, Wa das Fürstenthumb Würtemperg, oder ander unser Bundtsverwandten, von Euch oder den Eurn angriffen oder beschedigt, das Wir zu der gegenwör verursacht würden, das Wir doch unsers theils lieber umbgeen und euch wie bißher allen gutten Willen, nachpurlich und früntlich beweisen wöllen. Datum den xxiij. tag Februarij Anno rc. xxvto.

Rö. Kay. und Hispanischer kön. Mt Churfürsten, Fürsten und anderer Stend des Bundts zu Swaben Bottschafften Hauptleut und Räth yetz zu Ulm versamelt

Num. 113.

Offen Schreiben des Schwäb. Bunds Bottschafften an die verwandten des Fürstenthumbs Wirtemberg, das Land nicht zuverlassen, sondern wider Herzog Ulrichen zu seyn. d. d. 24. Febr. eod.

Allen und yeden, so dem Fürstenthumb Wirttemberg zugethan und verwandt, in was Stannds die sein, denen diser unser offen brieff angezaigt würdet, Fügen Wir Rö.

Rö. Kay. und Hispanischer kü. Mt. Churfürsten, Fürsten und ander Stend des Bunds zu Swaben Bottschafften, Haubtlewt und Räte yetz zu Ulm versamelt zu wissen das uns glaublich angelangt hatt, das Hertzog Ulrich von Wirttemberg auf den Bainen und das Fürstenthumb Wirttemberg, das im Bundt begriffen ist, Auch andre Bundtsverwandten zu vberziehen willens und bey Euch und andern ausbraitten, und in Ewch bilden, das gemain bundts Stend sich der Sach nit annemen oder beladen, Noch Jne an Einnemung des Fürstenthumbs Wirttemberg jrren oder verhindern werde, darab Jr zum tail ettwas entsitzen und sich bemelter Hertzog bey Ewch mer Hilff dann Widerstands getrösten solle, Das haben Wir und nit unbillich, mit mercklichem befrömbden vernomen, und dieweil das Fürstenthumb Wirttemberg in dem und anderm zu verlassen unser Will und gemüt nye gewesen, auch noch nit ist, Sunnder wie wir des auch in täglicher Rüstung und in dem Anzug seyn, und nach allem unserm vermögen zu hanndthaben gedencken, und deßhalb von Hertzog Ulrichen und seinen Anhängern Ewch die Sach nit, wie die an Jr selbs, alsdann vormals mer beschehen, fürgegeben und angetzaigt, So ist an Ewch all, und yeden insonderhait unnser günstlich und früntlich ersuchen und bitt, Jr wöllend solichem unbestendigen fürgeben, nit glauben geben und Ewch mit nichten zuabfall bewegen lassen, Sonder Ewch, als getrew Bundts verwandten und F. Dcht und Fürstenthumbs underthanen und zugehörigen, dem Hertzogen, und seinem Anhang zu Widerstand nach Ewerm vermögen ertzaigen und hallten, Innmaß Jr zuthun schuldig sein und Wir uns der billichait nach zu Euch allen und Ewer yedem insonderhait versehen, dann wa das nit beschehe, würden Wir aus der nott gegen Ewch andrer gestalt, dann in vorgeenden Württembergischen vehden beschehen ist, mit ungnaden und Straff zu handeln geursacht, das Wir vil lieber umbgeen und verhütt sehen wollen, hernach wißt Ewch zu richten, Geben und mit der dreyer gemainen Bundtshaubtlewtt hiefürgetruckten Bettschiern von aller Bundts Stennd wegen besigelt am xxiiij. Tag Februarij Anno ꝛc. Fünfftzehenhundert und im Fünff und tzwaintzigisten.

Num. 114.

Aufforderungs-Schreiben Herzog Ulrichs an die Stadt Balingen, Dornstetten, Hornberg, Schiltach, Neuenbürg ꝛc. d. d. 26. Febr. 1525.

Wir Ulrich vonn gottes gnaden, Hertzog zu Wirttemberg und zu Teckh, Graue zu Mumpelgart ꝛc. Entpietten Schultheissen Ratt und der gantzen gemein der Statt Balingen zu wissen, Nachdem Wir jetzt in Anzug und de: schickung, Auch mit allem Darzu gehörig, dermassen gerüst, durch verlyhung göttlicher Hilff unser vatterland und erblich Fürstenthumb Wirttemperg. Daruon Wir wider gott Eer und recht,

recht, Auch vber alles unser vberflüssigs erbietten gewaltigklich *vertriben, wider*umb zu erholn und einzunemen, wie Wir dann des unns selbs, Auch allen unsern underthonen vor gott und der Welt zuthun schuldig und pflichtig sind, Auch alle die unsern Sich des pillich trösten und fröwen sollen, diewyl dann Jr Sampt und sonderlich obgemeltes unsers Fürstenthumbs Wirttemberg erbliche angehörige underthonen und mit gewalt uns abgetrungen worden, Sind Wir nichts destminder des gemüts, und gnediger neigung gegen unnsern underthonen, Alls denen, so uns vor gott und der Welt zuuerspreehen steen, dieselben mit aller güett unuerderbt und unbeschedigt, Souil jmmer möglich jn unser Hand und rechte erblich Regierung wider zubringen, Demnach so erfordern Wir hiemit durch dis unser offen schryben Söllicher unser Statt uß erblicher und schuldiger Pflicht, deren Jr billicher und mer, dann dem jhenen darzu Jr gewaltigklich bedrängt zu gehorsamen schuldig sind, uns widerumb als ewerm natürlichen Erbherrn einzuantwurten und uffzugeben, Sind Wir geneigt Euch by recht und aller billichkeit plyben zu lassen, So aber sollichs von euch jeß gewegert und abgeschlagen, So gebt Jr selbst unnd nit Wir zu ewerm verderben lybs unnd guts und das Wir alles anders So zu erobrung gemelter Statt, mit dem Ernst fürgenomen werden muß, Ursach, daruor Wir vch gern verhütten wollen, datum in unserm Feldtleger zu Spaichingen unnder unserm uffgetruckten Secret besigelt Am xxvj. tag Februarŋ Anno ꝛc. xxv.

Ulrich Hertzog zu Wirttenberg ꝛc.

Num. 115.

Aufforderungs-Schreiben der Aufrürischen Bauren an die Stadt Stuttgard. d. d. 23. Apr. 1525.

Unser ganz früntlich willig dienst zuuor lieben und gutten Fründt, Wir fügen vch zu wissen und geben uch zu erkennen, das wir allein uß Göttlicher Ordnung Cristanlicher Liebe und zu uffgang merung und Erhöchung göttlichs Worts und des Euangeliums, daruß Wir uß siner göttlichen Ordnung understan, und Gott dem allmechtigen zu Lob Cristanlicher Ordnung zu uffgang unns allen zu schutz schirm und befridung mit hilff Gottes almechtigen ain recht Cristanlich und fridlich Re-

Regiment zemachen unns gemainer Landtschafft zu gut nuß und uffgang hohich beherßigt und fürgenomen, des Wir dann mit hilff Ewer und gmainer Landtschafft Rat und gutbedüncken Ernßlich volstrecken werden, Solch unser Götlich Erlich Redlich und pillich fürnemen, uch und ainer ganßen gmain usser Evangelischer und Cristanlicher Liebin dahin bewegt werden solle, deßhalb und usser erzellten ursachen So erfordern Wir euch uß ganßer Cristanlicher Liebin, das Jr euch mit der Statt, gannßem Ampt und gmain von Stund an oder zu lenngst uff Monntag nechst zu nacht zu unserm verstand Brüderschafft schuß und schirm ergeben desterlieber wöllen Wir euch früntlich Cristanlich und brüderlich Liebin zubewysen genaigt, Wa Jr aber darwider Euch Setzen, werdent Jr unns Ursach geben gegen und wider euch mit Cristanlichem helem Husen und der hilff gottes dahin zwingen, und mit solichem Ernst handlen, darab Jr und ain ganße gmain schaden und unrat lyden mußtent, daruor Wir euch hiemit gutter getrewer maynung gewarnet und unser Eere damit bewaret haben wöllen. Datum Sonntag Quasimodogeniti Anno xxv.

Mathern Fürbacher Oberster Veldthouptman sampt andern Erwellten Houptlüten des Hellen hufen yezunt zu Horra.

Num. 116.

Der Bauren Schußbrief für die Priesterschafft im Brackenheimer Amt. d. d. 24. Apr. 1525.

Wir Hanns Wunderer und Mathern Fürbacher und wir die Houplut Alle des Cristennlichen hellen Huwffen gemainlich zu Vaihingen yeßo versamelt und jnns Regiment verordnet Embieten Euch allen und yeden unsern Cristenlichen Brüdern lieben und besondern Günstigen und geben Euch zu erkennen, das uff hütt dato vor uns erschinen und komen und erschinen sindt die priester gemeinlich pfarher und Caplan zu Brackenhaim und durch jre gesandten und vlissig anhaltung deren von Brackenhain jre lyb haben und gütter jnn unsern schuß schirm und straff ange-

angenommen, doch Inne jr lyb und leben vertröst, Darumb an alle und yede, So sich mit unserm Cristenlichen verstannd vergleichen und deren Wir mechtigt früntlich bitten, Ernstlich veuelhen, wollen und gebietten, das jr gemellte priesterschafft ferner noch wyter nit vberziehen, beschedigen plündern, dann wölcher darüber handel und betretten wirt on Sonnder straff nit von hand gelassen. Mit urkund disen brieff under unser Baider obersten Insigel besigelt, Geben uff Monntag nach Quasi modo geniti Anno ꝛc. xxv.

Num. 117.

Befehl der Bäurischen Hauptleut an den Vogtamtsverweser zu Bietigheim, seine Leute zu ihnen zu schicken aus dem Amt. d. d, 24. Apr. 1525.

Unser Ernstlich Beuelh ist, Jr wöllent den dörfern beuelhen und sagen Ewers Amts, das sie mit der Statt hellffen alles heben und tragen, wie von Allther und in andern Feldzügen geschehn und besonderlich yetzo diser zeit hellffen mit der Statt heben und legen nach Ewer gepürender Anzal, das wollen Wir uns verlassen und Ernnstlich versehen. Datum in yl Mönntag nach Quasimodo geniti Anno xxv.

Hannß Wunderer und Mathern Fürbacher Obersten des gantzen Hellen Huffen zu Vaihingen im Lager.

Num. 118.

Befehl der Bäurischen Bauren an den Schultheissen zu Münster wegen unordentlicher Lieferung aus des Cl. Lorch Pfleg-Kasten und Keller daselbst. d. d. 28. Apr. 1525.

Inscr. Dem Ersamen Hansen Yseman Schulthaiß zu Münster unserm lieben Bruder zu Handen.

Unnser gantz willig dienst zuuor lieben Bruder in Cristo, uns langt glouplich an, der Münch Casten und Keller So uns zugehörig zu underhaltung unsers

sers Kriegs volck, onordentlich umbgangen werd, darab dann wo im also wår, kain gefallens tragen, Darumb so beuelhen mir Euch ernstlichest Jr wollent solch onordnung abstellen und darneben nichts one Sonnder vorgeheiß verendern noch verkeuffen und was Jr also jnnement und ußgebent ordentlichen uffschriben und verzeichnen, damit man wissen möge, Wem und wohin soliches geben, und darumb Rechnung und bescheid geben mög, das wöllen mir uns zu euch gäntzlich versehen und verlassen, Datum Waiblingen Frittag nach Marcy xxv.

Mathern Fürbacher, Hanns Wunderer oberste Houptmann zu Waiblingen.

Num. 119.

Befehl derselben Vogten zu Göppingen dem Zeiger desselben anderthalb Ay. Weins und 1. Sch. Habern zu geben.

d. d. 30. Apr. 1525.

Unnserm lieben getrewen Vogt zu Geppingen Alles gut.

Lieber Herr Vogt Besonder gut Fründt und Bruder, Es ist unser Bitt und Beger wollent zeiger diser schrifft Anderthalb aymer Wins geben und ain Schöffel Habern, das haben mir mit sampt unser mitbrüder verzertt, wöllen mir uns gänntzlich und Ernstlich zu Euch versehen dem nachzukomen, ist unser meynung, Gebent Im gutten Win Er hat uns ouch zum besten mittailt, Datum zu Eberspach uff Misericordia domini, xxv.

Mathern Fürbacher, Hanns Wunderer obersten.

Num. 120.

Schreiben der Bäurischen Hauptleute an die Statt Stuttgard sich mit Proviant und anderm zu versehen, weil sie auf disen Abend noch bey ihnen seyn wollen. d. d. 25. April. 1525.

Unser gantz früntlich willig dienst zuvor lieben und Cristenlichen brůder, Wir haben Euch gestrigs tags geschriben und angezeigt, das Wir unser Regement allein vorbehalten uff Ewer zukunfft das als unser Houptstatt fürgenomen und angezaigt, darmit Wir aber das Regement dester stattlicher und ußrichtung fürsehen, deßhalben Wir beratenlich fürgenommen und Ernstlich beslossen uff hinacht zu nacht by vch mit unserm Cristanlichen hellen Hawffen tugentlich und früntlich zu seyn und alßdann mit Euch rattslagen, was Wir unns ferner und wyter wollen hallten, darumb So wöllend Euch mit Prouand Brott Wein, Flaisch und andern jnns Leger gehörig zu richten und versehen, damit nit Mangel erscheyn, wöllen Wir uns Ernstlich verlassen und versehen. Datum Dinstags nach Quasi modo geniti Anno xxv.

Matern Füilbacher und Hannß Wunderer Obersten des hellen Cristenlichen Hauffen yetzo zu Schwybertingen versamelt.

Num. 121.

Schreiben der Bäurischen Hauptleute an die Hauptleut des Hauffens in dem Neckarthal, daß sie denen im Hegow keine Hülffe zuschicken können. d. d. 26. Apr. 1525.

Unnser gantz früntlich willig dienst zuvor, besonnder liebe Brůder und gutt Fründt, Nachdem Jr uns ainschrifft zugeschickt unsern geliebten Brůdern Cristanliches Hovsen in Hegaw versamlet Hilff zu thun, Jst uns yetzund nit gelegen zw diser Zit, ursach wir ziehendt dem pundt unnder owgen, Ouch sint wir nit mit disem huß

huffen so starck versaßt jnn hilff mitzutailn, darumb lieben Brûder môgent Euch des zu uns versehen, So uns mûglich, wôllten mir Jnn ein beystand dun nach unser vermûgen, Euch brûderlichen Liebe mitzutailen, als unser lieben Brûder weren mir allwegen genaigt. Datum Mitwoch nach Quasimodo geniti xxv. Jar.

Matern Fûrbacher, Hanns Wunderer Obersten des Hellen Huwffen zu Stutgarten.

Inscr. Unsern in Cristo geliebten Brûder Houptlûten und hellem Huwffen jnn Neckertall.

Num. 122.

Schreiben der Bauren an Commendanten und Besatzung zu Neuffen um die Oeffnung, weil sie nichts wider Kay. Maj. vorhaben. d. d. 2. Maji 1525.

Unser ganz willig dienst zuuor, Edlen, Ernuesten fûrnemen Ersamen wyß gûnstig lieb Junckhern und gutt Frûnde und Guner, Wir geben Euch zu erkhennen, das Wir Kay. Mt. unserm allergnedigsten Herrn nit zu wydder, besonder allain gemainer Landtschafft Wûrtemberg zu Nuß friden und gutem gôttlicher und Euangelischer Ler zu Merung uffgang uns und gemainer Landtschafft vor Sterben verderben und zerrûttung von frômden Nationen zuuerhûtten, wie sich dann offentlichen mit Brandt und andern an Winsperg HohenStauffen und andern vil Orten in grosser und hoher anzal gesterckt, Das zubesorgen, wo wir dem nit mit unsern selbs lyben understanden zubegegnen und uffgethon kan. Mt unser allergnedigsten Herrn dem Hailigen Rômischen Reich, dero Wir ain glid und uns armen zu grossem Jamer dienen hette môgen, zertrent, verhergt und verjagt worden mochten sein, So nun unser gemût Will und maynung nye anders gestanden, ouch noch nit stet wyder Key. Mt uns ettlich lest dem Euangelium gemeß gnedig ablegen und ain bestendigen gôttlichen Cristenlichen und Euangelischen gutten friden under uns begeren zu haben, wie wir dann mit Rat gemainer Landtschafft beslieffen môgen. Dieweil

Jr

Jr dann Kay. Mt unserm allergnedigsten Herrn mit uns zugethan, So begeren und bitten Wir gantz vlissigest, Jr wollend uns zu sollichem Erbern, Redlichen göttlichen und cristenlichen Fürnemen Ewer Trowst Hilff und beystand thun, uns noch die unsern nit zu beschedigen, besonder öffnung geben, So syen wir genaigt und willig ouch yemandts von uns zu Euch hiny zu legen und besetzen damit Jr und unsers gnedigen Herrn Schloß von frembden Nationen und derselben beschedigungen zuuor hüeten und verwaren und in unsern Cristenlichen göttlichen Erlichen redlichen und pillichen Brüderschafft kayserlicher Mt zu nutz und uns zu guttem annemen begeren und uns erzaigen alls gutt fromb gehorsamen Cristenlichen Lüten gepürt, das haben wir Euch gutter Maynung angezaigt mit beger Ewer schrifftlich Antwurt. Datum Zinstags nach philip und Jacobi Anno ꝛc. xxv.

Matern Fürbacher und Hanns Wunderer Obersten sampt allen Houptlüten der Landschafft Wirtemberg yetzo zu Kirchen.

Num. 123.

Schreiben Herzog Ulrichs zu Würtemberg an die auffrührische Bauren, warum sie einen Theil seines Landes eingenommen haben. d. d. 1. Maji. 1525.

Unnsern Grus zuuor Lieben besonndern, Euch ist one zweyfell wol wissent, Wie Wir so gar gewaltigklich unnsers vatterlannds erb und eigens des Fürstenthumbs Wirttemperg wider gott eer und recht, auch vber unnser vberflüssig erpietten verjagt unnd vertriben sind, hatt uns glaublich angelangt, wie Jr des selbigen unnsers Fürstenthumbs ein gutt teil eingenomen, je doch So wollen Wir unns keins wegs versehen, das sollich einnemung unnsers vatterlannds erb und eigens, das doch unns vonn gott unnd der natur zueigett, unns zuwider oder nachtteil geschehen sey, So jr unns aber deshalb gar khein anzeugung gethan, Ist unser gnedig beger Jr wollt unns bey zeiger dis briefs oder eigner bottschafft fürderlich berichten, wes wir uns deshalb zu euch versehen sollen, dann euch gnedigen Willen

Willen zuerzeugen, Weren Wir wol geneigt und sonderlich begirig, Wir schicken euch euch hiebey einen abdruck eines offentlichen usschreibens das Wir den stennden des Römischen Reichs so uff nechstgehalttnem tag zu Nürnberg bey einander versamelt zugeschickt, Gnedigklich begerend Jr wollt sollichs sampt unser schrift vor ganntzem gemeinem hellem huffen lassen verlesen, datum uff unnserm Schlos Twiel den ersten tag May Anno ꝛc. xxv.

Ulrich hertzog zu Wirttenberg ꝛc.

Inscript. Unsern lieben Besondern Houptleutten, Rätten, beuelchbabern unnd gantzer gemaind, So jetztzumal jn unserm vatterland unnd Fürstenthumb Wirttemperg beyeinander sampt unnd sonder.



Erstes

Erstes Register
der Beylagen, wo sie erleutert werden.

gemein

NB. Die in diesem Theil abgehende Beylagen werden in dem folgenden Theil nachgeholet, weil die Umstände nicht zugelassen haben, alle hier mitzutheilen.

Zweytes Register.

Ferdi-

Mun-

Tübin-

Vogt.







